

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

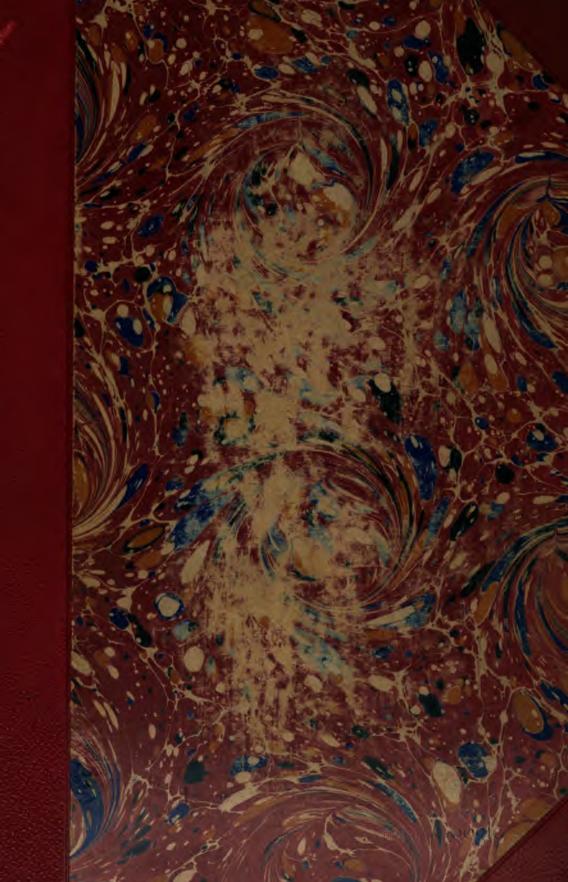
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Educ 1028.2



Marbard College Library

FROM THE REQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences,"

6 Sept. 1892.

Digitized by Google

Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge

Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

BAND I

Braunschweigische Schulordnungen 1

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1886



Braunschweigische Schulordnungen

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828

mit

Einleitung Anmerkungen Glossar und Register

3

Herausgegeben

von

Professor D. Dr. Friedrich Koldewey
Direktor des Hersoglichen Bealgymnasiums in Braunschweig

सु

ERSTER BAND

Schulordnungen der Stadt Braunschweig

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1886

Fauc 1028.2

SEP 6 1892

Walker fined.

(1-10)

Schulordnungen

der

Stadt Braunschweig

vom Jahre

1251 - 1828

35

Gesammelt und herausgegeben

von

FRIEDRICH KOLDEWEY .



u 's "

Der

Hochwürdigen Theologischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT JENA

als Zeichen

ehrerbietigen Dankes

für die

dem Herausgeber unter dem 4. Mai 1885 honoris causa verliehene Würde

eines Doktors der Theologie



Vorwort

Um für die Schulgeschichte eines Landes oder einer Stadt einen sichern Boden zu gewinnen, ist eine eingehende Berücksichtigung der betreffenden Schulordnungen von größter Bedeutung. Zwar werden die thatsächlichen Zustände des Schulwesens auch durch sie noch nicht hinlänglich aufgehellt; denn nur zu oft blieb die Ausführung hinter den Absichten der Gesetzgeber zurück, und nirgends mehr als auf dem Gebiete der Jugenderziehung hat sich das paradoxe Wort »Optimae leges, pessima respublica« als richtig erwiesen. Immerhin aber ist es ein großer Gewinn die Bahnen kennen zu lernen, welche man seitens der jedesmal maßgebenden Kreise zur Umsetzung der pädagogischen Theorie in pädagogische Praxis wollte betreten wissen.

Wie die Dinge indessen zur Zeit noch liegen, ist eine allgemeine oder auch nur einigermaßen weitgehende Benutzung der Schulordnungen Deutschlands noch gar nicht möglich. Sehr schätzenswert sind allerdings die Sammlungen, welche Vormbaum¹, Joh. Müller², und in Bezug auf die württembergischen Schulgesetze Hirzel und Eisenlohr³ veranstaltet haben, und auch die Sondergeschichten einzelner Anstalten bieten hier und da willkommene Beiträge; aber ein sehr großer Teil des Materials liegt immer noch handschriftlich oder

¹ R. Vormbaum, Evangelische Schulordnungen. Gütersloh 1860-64.

² Joh. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge in deutscher und niederländischer Sprache I. Zschopau 1885.

³ A. L. Reyscher, Vollständige Sammlung der württembergischen Gesetze. Band XI. 1. Abteilung, enthaltend die Gesetze für die Volksschulen, herausgeg. v. Th. Eisenlohr. Tüb. 1839; 2. Abteilung, enthaltend die Gesetze für Mittelund Fachschulen, herausgeg. v. C. Hirzel. 1847; 3. Abteilung, enthaltend die Universitätsgesetze, herausgeg. v. Th. Eisenlohr. 1843.

in seltenen Drucken in den Archiven und Bibliotheken verborgen, und es wird noch fleisiger Arbeit bedürfen, ehe alle diese für die Schulgeschichte so wertvollen Schätze ans Licht des Tages gefördert sind. -it

۳.

ينل

• 7

.

-, !

...

آلله

7

× 1

- 2

٠..٠

į

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung, wenn der Unterzeichnete es unternimmt die Schulordnungen seines engeren Vaterlandes aus dem Dunkel, von dem sie zumeist bis heute bedeckt waren, hervorzuholen und für die schulgeschichtliche Forschung bereit zu stellen. Er veröffentlicht zunächst in dem vorliegenden ersten Bande seiner Sammlung eine Reihe von Dokumenten, welche sich auf die Bildungsanstalten der Stadt Braunschweig beziehen. Der zweite Band wird das Schulwesen in den übrigen Teilen des Herzogtums in Berücksichtigung ziehen. Eine derartige Sonderung findet in dem unabhängigen Entwickelungsgange, den das Schulwesen in der Hauptstadt genommen, eine zureichende Begründung. Bis 1671 erfreute sich dieselbe den Herzögen gegenüber einer Selbständigkeit, wie sie in reichsunmittelbaren Gemeinwesen nicht viel bedeutender war, und auch nach dem Verlust ihrer politischen Selbständigkeit sind es bis in das laufende Jahrhundert hinein nur wenig zahlreiche und noch dazu recht lockere Fäden, mit denen die Schulen der Stadt in die allgemeine Gesetzgebung und Verwaltung des Herzogtums hineingezogen wurden.

Die mitgeteilten Ordnungen reichen bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück und erstrecken sich von dort bis gegen die Zeit, da der jüngst verstorbene Herzog Wilhelm die Regierung des Landes übernahm. Die Ordnungen der letzten 50 bis 60 Jahre sind nicht mit aufgenommen, weil sie einerseits für den, der nach ihnen verlangt, leicht zu erhalten, andererseits aber für die besonderen Zwecke, denen die Monumenta Germaniae paedagogica dienen, von geringerer Wichtigkeit sind. Über katholische, reformierte und israelitische Lehranstalten der Stadt Braunschweig wird innerhalb der Monumenta an anderer Stelle berichtet werden.

Neben den Schulordnungen im eigentlichen und engeren Sinne haben, dem Plane der Monumenta Germaniae paedagogica¹ entsprechend, auch mancherlei andere Schriftstücke Aufnahme gefunden, die auf die

¹ K. Kehrbach, Kurzgefaster Plan der Monumenta Germaniae paedagogica etc. Berlin. A. Hofmann & Comp. [1884] S. 13.

Entwickelung des Schulwesens in irgend welcher Weise ordnend und bestimmend eingewirkt haben: Entscheidungen von Streitigkeiten, Abschnitte aus Stiftsstatuten, Gründungsurkunden, Verbote von Ungehörigkeiten, Dienstverträge, Berichte, Gutachten, Schulgesetze einzelner Anstalten, nicht zum wenigsten auch Lektionspläne und Unterrichtsordnungen. Derartige Dokumente sind für die Erkenntnis der schulgeschichtlichen Vergangenheit von großer Bedeutung, und zu beklagen ist nur, dass bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts so wenig davon der Vernichtung entgangen ist. Daher ist denn auch, was von diesen Schulordnungen im weiteren Sinne aus älterer Zeit vorhanden war, fast ausnahmslos mitgeteilt worden, während für die neuere Zeit, namentlich in bezug auf die Unterrichtsordnungen, bei der Fülle des in gedruckten Programmen vorhandenen Materials und bei der Gleichartigkeit der einzelnen Lehrpläne eine Beschränkung auf einige charakteristische Stücke geboten erschien. Wenn schließlich dann auch unter 11 und 39 Aktenstücke Berücksichtigung gefunden haben, die niemals zu gesetzlicher Geltung gelangt sind, so dürfte gleichwohl die Mitteilung derselben wegen des genauen Einblicks, den sie in die zur Zeit ihrer Entstehung herrschenden Zustände und Bestrebungen gewähren, hinlänglich gerechtfertigt sein. Die Reihenfolge, in der die Ordnungen zum Abdruck gebracht werden, ist die rein chronologische. Von einer Gruppierung nach sachlichen Gesichtspunkten, so sehr sie für die neueren Zeiten sich empfohlen haben würde, musste in Hinblick auf die älteren Stücke Abstand genommen werden.

Die Einleitung, welche den Schulordnungen dieses Bandes vorangeht, bietet im ersten Teile, um den Boden, aus dem die einzelnen Dokumente hervorwuchsen, die Persönlichkeiten, denen sie ihre Entstehung verdankten, die Zeit, für welche sie von Bedeutung waren, dem Auge des Beschauers ein wenig näher zu rücken, einen Überblick über den Gang, den die Entwickelung des Schulwesens in der Stadt Braunschweig genommen hat. In dem zweiten Teile aber werden nach Darlegung der Grundsätze, welche bei der Textgestaltung maßgebend waren, für jede einzelne Ordnung die erforderlichen bibliographischen Nachweise und textkritischen Bemerkungen mitgeteilt. Von den Texten selbst sind die sonst üblichen Fußnoten mit der varia lectio, die für viele Leser ein geringes Interesse haben und oft

nur dazu dienen die Aufmerksamkeit zu zerstreuen und abzuziehen, absichtlich ferngehalten und in die spezielle Einleitung zu den einzelnen Ordnungen verwiesen. Aus demselben Grunde ist auch davon abgesehen durch Hinzufügung irgend welcher Zeichen oder Zahlen innerhalb des Textes auf die erläuternden Anmerkungen zu verweisen. Wer diese zu benutzen wünscht, wird sich mit Hülfe der Marginalzahlen, trotzdem dieselben auf den ersten Bogen zum Bedauern des Herausgebers nicht mit der erwünschten Gleichmäßigkeit verwendet sind, und an der Hand des vor jeder Anmerkung hinzugefügten Hinweises ohne Mühe zurecht finden. Das Glossar am Ende des Werkes wird dem, der des Niederdeutschen nicht mächtig ist, eine willkommene Beigabe sein. Auf eine Förderung der Sprachwissenschaft macht dasselbe keinen Anspruch. Ein Register und ein Verzeichnis der in den Ordnungen erwähnten Schulbücher werden erst am Ende des zweiten Bandes, der übrigens baldigst erscheinen wird, zum Abdruck gelangen.

Den Vorstehern und Beamten des Herzogl. Landeshauptarchivs und der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, der Landschaftlichen Bibliothek, insbesondere aber dem Herrn Stadtarchivar Hänselmann zu Braunschweig fühlt sich der Unterzeichnete für mannigfache Unterstützung und Förderung zu lebhaftem Danke verpflichtet, nicht minder auch seinem hochverehrten Kollegen, dem Herrn Gymnasialdirektor Dr. Dürre in Wolfenbüttel, dessen mit ausgezeichneter Sorgfalt gearbeitete, aber leider nur bis 1671 fortgeführte Programmschrift über die Gelehrtenschulen der Stadt Braunschweig (Braunschw. 1861) ihm die wertvollsten Fingerzeige geboten hat.

Braunschweig, 12. April 1886.

Prof. D. Dr. Koldewey,
Direktor des Herzogl. Realgymnasiums.

Einleitung



Ein Verzeichnis der mehrfach erwähnten Schriften befindet sich am Schlusse des Bandes.

Überblick über die Entwickelung des Schulwesens in der Stadt Braunschweig

1

Die Zeit des Mittelalters

Wie überall in Deutschland, so war es auch in Braunschweig die Kirche, welche die ersten Schulen ins Leben rief. Drei Anstalten verehrten daselbst in ihr die gemeinsame Mutter: die beiden Stiftsschulen zu St. Blasien und zu St. Cyriaci nebst der Klosterschule zu St. Ägidien.

Das Stift des heiligen Blasius lag innerhalb der Burg Tankwarderode, hart auf dem westlichen Ufer des Okerarmes, der die Diözese Hildesheim gegen den Sprengel des Bischofs von Halberstadt abschlos. Dasselbe verdankte seine Entstehung dem brunonischen Grafengeschlechte und war schon längere Zeit vorhanden, ehe das Herrendorf Brunswike zu einer Stadt heranwuchs. Die ältere Kirche desselben wurde bereits vor 1038 geweiht? Durch Heinrich den Löwen erfuhr dann das Stift eine so gründliche Umwandlung, dass die Reform einer Neuschöpfung fast gleich kam. Die alten Gebäude wurden abgerissen und durch stattlichere Bauwerke ersetzt; die neue Kirche, noch heute ein beredtes Zeugnis von einstmaliger Größe und Bedeutung, erst 1227 vollendet. Wie St. Blasien, so stand auch das Stift des heiligen Cyriacus unter der geistlichen Obhut der Bischöfe von

¹ Über die Diözesangrenze zwischen Hildesheim und Halberstadt vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 20. 38. 368 f.

² Dürre, Stadt Braunschweig S. 46f. — Hänselmann, Chroniken II, S. X.

³ Dürre, Stadt Braunschweig S. 67. 383f.

Hildesheim. Von dem Brunonen Ekbert II zwischen 1068 und 1090 gegründet, lag es auf einer mäsigen Anhöhe dicht vor dem Thore im Süden der Stadt, dort wo jetzt die Gebäude des Bahnhofs sich erheben. Im Volksmunde wurde es gewöhnlich das Stift auf dem Berge genannt¹. Nicht viel jünger war das Benediktinerkloster des heiligen Ägidius, den die sächsische Mundart als Sankt Ilgen bezeichnete. Die Stifterin desselben war die Markgräfin Gertrud († 1117), die Urgrossmutter Heinrichs des Löwen. Noch heute ragt die 1115 geweihte Kirche als fernhin sichtbares Wahrzeichen der Stadt Braunschweig empor. Da das Kloster auf der östlichen Seite des Okerflusses belegen war, so bildete es einen Bestandteil der Diözese Halberstadt².

Wann und wie zu St. Blasien, zu St. Cyriaci und zu St. Ägidien Schulen begründet wurden, entzieht sich der geschichtlichen Kenntnis. Wahrscheinlich sind sie zugleich mit den geistlichen Stiftungen, zu denen sie gehörten, ins Leben getreten. In der Burg reicht die älteste Spur einer Lehranstalt bis ins 11. Jahrhundert zurück, indem der dortige Scholastikus bereits in einer zu Ehren des 1068 verstorbenen brunonischen Grafen Ekbert I errichteten Memorienstiftung mit einer Schenkung bedacht wird³; auf dem Berge geschieht der Schule zum ersten Male in einem um 1200 vom Pfalzgrafen Heinrich untersiegelten Güterverzeichnisse Erwähnung⁴; zu St. Ägidien aber ist die älteste sichere Nachricht von der Schule des Klosters erst in einem Testamente aus dem Jahre 1338 enthalten, in welchem Ludolf Doring, einem Schüler derselben, die Summe von jährlich 3 Mark (30 Thlr.) zu seinem Unterhalte vermacht wird⁵.

¹ Dürre. Stadt Braunschweig S. 51. 419 f.

² Dürre, Stadt Braunschweig S. 56. 502.

³ Dürre, Stadt Braunschweig S. 563; Gelehrtenschulen S. 3.

⁴ Dürre, Stadt Braunschweig S. 564; Gelehrtenschulen S. 6.

⁵ Vergl. Sack, Schulen S. 39. 52. — Dürre, Gelehrtenschulen S. 6, glaubt schon aus dem 12. Jahrh. eine Spur der Klosterschule zu St. Ägidien nachweisen zu können. Aus einer Stelle bei Arnold von Lübeck (Chron. Slav. III, 3 ap. Leibn. Script. Brunsv. II, 655), wo von dem Bischof Heinrich von Lübeck, der vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl zehn Jahre lang (von 1162—1172) die Abtei zu St. Ägidien in Braunschweig inne gehabt hatte (vergl. Chron. Slav. II, 13 ap. Leibn. p. 638 und Wattenbach, Geschichtsquellen S. 452), bemerkt wird: Dei nutu venit Brunschwig et nihilominus scholarum curam suscepit regendam*, schließt er, daß Heinrich, da er als Benediktiner nur Leiter einer Benediktinerschule gewesen

Nicht ganz klar ist das Verhältnis, in dem die Schule des neuen St. Blasiusstifts zu der des alten Burgstifts gestanden hat. Da bei der Umwandlung der älteren Stiftung durch Heinrich den Löwen die inneren Einrichtungen derselben in das neue Stift mit hinübergenommen wurden, so liegt die Annahme nahe, dass auch die Schule ohne Unterbrechung in dem Neubau weitergeführt ward. Aber es ist auffällig, dass bei allen Memorien und Seelenmessen, die in den späteren Regierungsjahren Heinrichs des Löwen und zur Zeit seiner Söhne bis 1227 zu St. Blasien zum Gedächtnis fürstlicher Personen begründet wurden, der Scholastikus niemals bedacht wird, überhaupt auch der Schule in dieser ganzen Zeit an keiner einzigen Stelle in den vorhandenen Urkunden Erwähnung geschieht¹. Man hat es deshalb für möglich, wenn nicht für wahrscheinlich gehalten, dass die Schule zu St. Blasien in

sein könne, ein anderes Kloster dieses Ordens aber zu Braunschweig nicht bestanden habe, vor seiner Erhebung zum Abt schon Lenker der Klosterschule zu St. Agidien gewesen sei. Die ganze Stelle lautet S. 655: "(Henricus) cum esset circa aetatem viginti annorum iam adolescens factus, relicto studio Parisiensi terram nativitatis suae egreditur, Brabantiam seilicet, quia de Brusle civitate oriundus erat. Et veniens Hildesheim, quia in artibus bene profecerat, scholas ibidem regendas acceperat. Cumque per tempus ibi stetisset, Dei nutu venit Brunschwig et nihilominus scholarum curam suscepit regendam. Procedente autem tempore febre tactus decubuit. In infirmitate autem positus tale vidit somnium: Videbat vivum procerum valde et horrendum sese agitantem; ipse vero fugiens venit ad fluvium latissimum; quem cum propter timorem praedonis infesti anhelans transiret, venit ad monasterium B. Aegidii; quod cum intrasset, manus insequentis inimici evasit. Evigilans igitur et divinae clementiae circa se dispositionem sentiens, mox ad monasterium B. Aegidii deducitur et tonsuratus habitu monachali induitur et febrium importunitate cessante et fluctibus secularium tempestatum eripitur, et sic monachus factus monachi vigilavit in actus.« Hiernach hat Heinrich schon vor seinem Eintritt in das Ägidienkloster, ebenso (nihilominus i. g. perinde) wie er es vorher in Hildesheim gethan, zu Braunschweig ein Schulamt (cura scholarum) verwaltet. Dass aber die Schule, an der er thätig war, die zu St. Ägidien nicht gewesen sein kann, geht daraus hervor, dass er sich erst einige Zeit nach Übernahme des Schulamtes infolge eines Traumgesichts zu dem Kloster führen lässt (ad monasterium deducitur), um in dasselbe als Mönch sich aufnehmen zu lassen. Nach allem ist daher die Anstalt, an welcher der spätere Abt zu St. Ägidien und Bischof von Lübeck in seinen jungen Jahren zu Braunschweig gewirkt hat, entweder zu St. Cyriaci oder zu St. Blasien zu suchen, und da in unserer Quelle jegliche nähere Bestimmung fehlt, so wird man an die bedeutendere und in weiteren Kreisen bekannte Stiftsschule in der Burg zu denken haben, zumal die andere Anstalt genau genommen nicht in Braunschweig selbst, sondern außerhalb der Stadt belegen war.

¹ Dürre, Gelehrtenschulen S. 5; Stadt Braunschweig S. 389.

diesem ganzen Zeitraum geschlossen gewesen und erst mit der Weihe der neuen Stiftskirche (29. Dezember 1227) wieder eröffnet worden Aber das gänzliche Fehlen einer Schulanstalt während eines halben Jahrhunderts wäre bei einem so angesehenen Stifte, wie es das des heil. Blasius war, schwer zu begreifen, um so schwerer als gerade zu jener Zeit die Beschlüsse des 3. und 4. Laterankonzils von 1179 und 1215 mit Nachdruck darauf drangen, dass nicht bloss bei den Kathedralkirchen der Bischofssitze, sondern überhaupt bei allen Kollegiatkirchen die verfallenen Lehranstalten wieder in Gang gebracht oder neue errichtet würden¹. Die Nichtberücksichtigung des Scholastikus bei den fürstlichen Seelenmessstiftungen findet aber in der eigentümlichen Stellung, die derselbe innerhalb des hochwürdigen Kollegiums zu St. Blasien einnahm und von der unten noch des weitern die Rede sein wird, eine hinreichende Erklärung. Dazu macht eine Stelle in dem Ottonischen Stadtrecht von 1227, die sich auf die Wahl eines Schülerbischofs bezieht², ganz und gar den Eindruck, als ob die Schule in der Burg, auf die allein die betreffende Bestimmung Bezug haben kann, in jenem Jahre nicht erst nach langer Pause wieder ins Leben gerufen war, sondern auf eine lange Vergangenheit und auf einen ununterbrochenen Bestand zurückblickte. Nach allem scheint es daher

¹ Conc. Later. III. a. 1179. c. 18 bei Mansi XXII, 228: ». . . per unamquamque ecclesiam cathedralem magistro, qui clericos eiusdem ecclesiae et scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium assignetur, quo docentis necessitas sublevetur et discentibus via pateat ad doctrinam. In aliis quoque restituatur ecclesiis sive monasteriis, si retroactis temporibus aliquid in eis ad hoc fuerit deputatum.« — Conc. Later. IV. a. 1215. c. 11 bei Mansi XXII, 999: »Quia nonnullis propter inopiam et legendi studium et opportunitas proficiendi subtrahitur, in Lateranensi concilio pia fuit institutione provisum, ut per unamquamque cathedralem ecclesiam magistro, qui clericos eiusdem ecclesiae aliosque scholares pauperes gratis instrueret, aliquod competens beneficium praeberetur, quo et docentis relevaretur necessitas et via pateret discentibus ad doctrinam. Verum quoniam in multis ecclesiis id minime observatur: nos praedictum roborantes statutum (sc. conc. Lat. III) adiicimus, ut non solum in qualibet cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis, quarum sufficere poterunt facultates, constituatur magister idoneus a praelato cum capitulo seu maiori ac saniori parte capituli eligendus, qui clericos ecclesiarum ipsarum et aliarum [richtiger wohl alios] gratis in grammatica facultate ac aliis instruat iuxta posse.« Vergl. auch Georg. Gothofr. Keuffel, Historia originis et progressus scholarum inter christianos (Helmst. 1743) S. 244. 256 f.

² Otton. Stadtrecht § 39 bei Hänselmann, Urkundenbuch S. 6: »Swelikes borgeres sone to bisscope gekoren wert, he ne darf nicht geven mer tein scillinge. he ne hebbe provende: so scal he dhenen.«

ic.

Žel!

u.E

43) 1731

<u>ie</u> 1

ا جا

ir.

1

(n)

ni.

Na !

CLES

der

sie:

lia

u i

94.2

A Co

Servin.

Johann

Mirt | a

ki kite

3.8 and

rgieich

al. Wes

thula.

Leitung ,

eine:

Presen.

Kollegiat:

rergl E

der Zeits

² 8

kein Bedenken zu haben die Schule des neueren Stifts als die unmittelbare Fortsetzung von derjenigen anzusehen, die schon vor den Zeiten Heinrichs des Löwen im alten Burgstifte vorhanden gewesen war.

Von den drei klerikalen Schulen war die in der Burg, wie die älteste, so auch die bei weitem bedeutendste und vornehmste, ganz entsprechend der hervorragenden Stellung, welche das St. Blasiusstift nicht bloß in der Stadt Braunschweig, sondern überhaupt im Gebiete des Welfengeschlechts einnahm. Bei allen Teilungen und Spaltungen des Fürstenhauses blieb dasselbe ein gemeinsames Familiengut der verschiedenen Linien und ging erst 1671 durch Vertrag in den Alleinbesitz der wolfenbüttelschen Herzöge über. Mit fürstlichen Gnaden und Gerechtsamen war es reichlich bedacht, und neben den irdischen Überresten des Stammvaters hat eine große Anzahl seiner Nachkommen die letzte Ruhestätte dort gefunden. So begreift man es, daß von dem Glanze, der die Kirche des heiligen Blasius umgab, auch der Schule desselben einige Strahlen zu gute kamen. Es liegt nahe, sie als eine Art von schola palatii des Welfenhauses zu betrachten.

Die oberste Schulleitung lag bei den Benediktinern in den Händen des Abts; in der Burg kam sie einem der Kanoniker zu, der in den älteren Zeiten »magister« oder »magister scolarium«, später »scholasticus« genannt wird¹. Seine Präbende war die »scolastria«². Zu St. Cyriaci hat die Schule des Stifts zu keiner Zeit einen der Chorherren zum Vorsteher gehabt³. Zwar wurde 1472 von dem Patrizier Johann von Damm eine neue Präbende für die Scholasterie gegründet⁴,

¹ Der Name *magister und *magister scolarium wird ihm erteilt in der unter 1 abgedruckten *decisio inter capitulum et scolasticum von 1251 (S. 3 ff.); *scolasticus wird er genannt in den unter 2 abgedruckten Statuten des Stifts von 1308 und 1442 (S. 5 ff.), in der Verordnung von 1370 (No. 3, S. 7), in dem Vergleich zwischen Kapitel und Rat von 1420 (No. 5 D, S. 20).

² S. 4⁴; 6¹⁹. (Seitenangabe ohne Titel bezieht sich immer auf den Text vorl. Werkes.)

³ Hiernach ist zu berichtigen, was z. B. Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 120 und Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 182 behaupten, dass die Leitung des Unterrichtswesens an einer Dom- oder Stiftskirche stets in den Händen eines Kanonikers, des Scholastikus, gelegen habe. Dass dieses nur die Regel gewesen, bemerkt schon Mone, Schulw. vom 13. bis 16. Jahrh. S. 262. Auch das Kollegiatstift zu Wernigerode hatte keinen Scholastikus unter den Stiftsherren, vergl. Ed. Jacobs, Der Rektor und die Stiftsschule zu Wernigerode, abgedr. in der Zeitschr. des Harzvereins, Jahrg. XVIII (1885) S. 297.

⁴ Sack, Schulen S. 64.

aber der Inhaber derselben hat nie einen Einflus auf die Stiftsschule erlangt. Dekan und Kapitel blieben bis zu der Zerstörung des Stifts im Jahre 1545 die obersten Vorgesetzten der Anstalt¹.

Die Stellung des Scholastikus zu St. Blasien verdient besondere Beachtung. Ohne Zweifel gehörte er schon in dem älteren Burgstifte zu der Zahl der Kanoniker. Gerold, der die Stiftsschule bis zu seiner 1155 erfolgten Erhebung auf den Bischofsstuhl von Aldenburg in Wagrien geleitet hat, wird ausdrücklich als solcher bezeichnet2. Aber die Rechte des Scholastikus standen hinter denen der übrigen Chorherren (domini) zurück. Bei der Verteilung fürstlicher Memoriengelder fiel ihm nur die Hälfte zu von dem, was jenen zu teil ward3, und in dem neuen Stifte blieb er eine Zeitlang überhaupt von derartigen Benefizien ausgeschlossen⁴. Zu den Sitzungen des Kapitels hatte er nur Zutritt, wenn er eigens dazu geladen wurde, das aber brauchte nur bei der Wahl des Dekans und bei der Aufnahme eines neuen Chorherrn zu geschehen⁵, und während die vollberechtigten Präbendare von den fürstlichen Patronen ernannt wurden, stand über die Scholasterie das Recht der Präsentation dem Dompropst zu⁶. Auch bei der Verleihung des Gnadenjahres (annus gratiae) zeigte sich deutlich, wie der Scholastikus hinter den übrigen Chorherren zurückstand. Das Benefizium bestand darin, dass die Einkünfte einer Präbende noch ein volles Jahr nach dem Tode des Inhabers zu dessen

¹ In den 1483 revidierten Stiftsstatuten ist von dieser Scholasterie überhaupt nicht die Rede, wahrscheinlich deshalb nicht, weil die Verhältnisse derselben noch nicht hinlänglich geordnet waren. Bei den Verhandlungen aber, die 1543 wegen der Reformation des Stifts geführt wurden, gaben Senior und Kapitel folgendes zu Protokoll (handschriftlich im Stadtarchiv): Da ist noch eine neue Präbende, genannt die Scholasterie, in kurzen Jahren errichtet, die noch nicht in vorstehende Präbenden gekommen, da sich die Damme die Fundation und Kollation davon behalten haben.

² Helmoldi Chron. Slav. I, 79. ap. Leibn. Script. Brunsv. II, 601 sq.: »Fuit autem eo tempore sacerdos quidam Geroldus, Suevia natus, parentibus non infimis, capellanus ducis, scientia divinarum scripturarum adeo imbutus, ut neminem in Saxonia videretur habere parem, in corpore pusillo magnanimus, magister scholae in Brunswich et canonicus urbis eiusdem, familiaris principis propter continentiam vitae.« Dass dieser Gerold nicht zu St. Cyriaci, sondern in der Burg magister scholae und canonicus gewesen sei, ist bereits nachgewiesen von Dürre, Gelehrtenschulen S. 4; vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen S. 451.

³ Dürre, Gelehrtenschulen S. 3f.

⁴ Vergl. oben S. XVII.

⁵ S. 73.

⁶ S. 6 19: 4 4.

Gunsten unverliehen blieben, damit etwaige Schulden davon bezahlt oder milde Stiftungen nach seinem Willen damit begründet werden möchten. Die übrigen Kanoniker erfreuten sich dieser Vergünstigung schon seit undenklichen Zeiten, als der Scholastikus noch immer ihrer entbehrte. Erst 1283 wurde sie ihm zu teil; das zweite Gnadenjahr aber, das den bevorzugten Domherren durch fürstliche Huld im Jahre 1307 zufiel, hat er niemals erlangt 1.

Während aber der Inhaber der Scholasterie zu St. Blasien unter den Mitgliedern des Kollegiums der Kanoniker als einer der geringeren dastand, erfuhr die Stellung seiner Amtsbrüder in anderen Stiften seit dem 12. Jahrhundert durchweg eine bedeutende Hebung. Vielerorten galten dieselben als die ersten nach Propst und Dekan, und insbesondere an den Domstiften der bischöflichen Kathedralkirchen wurde ihr Amt unter die Dignitäten im engeren Sinne gerechnet. Mit der steigenden Würde wuchsen auch die Einnahmen. Die Sitte, dass ihnen für die Verköstigung der jungen Kanoniker, welche die Stiftsschule besuchten, die Präbenden und Präsenzgelder derselben zu teil wurden, brachte großen Gewinn. Dabei traten sie von der eigentlichen Schularbeit mehr und mehr zurück und zogen für den Unterricht, den sie ursprünglich selber erteilt hatten, und für die Handhabung der Disziplin untergeordnete Lehrkräfte heran².

Auch Engelbert, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu St. Blasien die Scholasterie inne hatte, war von dem Streben erfüllt seine Arbeit zu mindern, sein Ansehen zu mehren, seine Einkünfte zu erweitern; aber aus dem Kampfe, der sich darüber zwischen ihm und dem Kapitel entspann, ging er nicht als Sieger hervor. Herzog Otto I, der Enkel Heinrichs des Löwen, wies am 10. Tage vor den Kalenden des August (23. Juli) 1251 seine Ansprüche zurück. Unverkennbar war der Herzog unter dem Einflus des Kapitels bestrebt von St. Blasien die bei anderen Stiftsschulen hervortretenden Neuerungen fern zu halten und hier wenigstens den Fortbestand der guten alten Zeit sicher zu stellen.

Für die Schulgeschichte gewinnt die unter 1 abgedruckte »decisio

¹ Dürre, Stadt Braunschweig S. 392; Statuten des Stifts S. 6 30.

² Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 184 ff.; Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 120; Mone, Schulw. vom 13. bis 16. Jahrh. S. 262; Meyer, Gesch. d. Hamburger Schulw. S. 32 ff.; v. Mülverstedt, Beiträge z. Kunde d. Schulw. S. 9.

inter capitulum et scolasticum« des Herzogs Otto (S. 3ff.) ein besonderes Interesse, weil darin neben der über den Magister Engelbert verhängten Strafe and cautelam futurorum« die Pflichten und Rechte des Scholastikus, wie sie bis dahin gewesen waren und nach der Meinung des Fürsten auch in Zukunft sein sollten, ziemlich deutlich verzeichnet werden. Derselbe soll wieder, wie es seine Vorgänger gethan, im »dormitorium puerorum« sein Schlafgemach haben, um die Schüler zu dem Frühgottesdienste zu wecken und ihrer Ausgelassenheit zu steuern, soll ferner in der Schule, statt dieselbe an einen Unterlehrer in Verding zu geben (locare) und sich dafür einen Teil des Schulgeldes als eine Art Pachtzins (pensio) zahlen zu lassen, selbst den Unterricht erteilen und selbst die Zucht in die Hand nehmen, soll auch nach den Weisungen des Dekans seine Schüler zum Chorgebet und zu den Gottesdiensten führen. Für die jungen Kleriker, die seiner Obhut übergeben sind, soll seine Gerechtsame alles in allem (pro omni iustitia) in einem Salarium von 2 Gulden bestehen, eine weitere Verehrung aber allein in den guten Willen der Beteiligten gestellt sein. Wären unter den Schülern Verwandte von Stiftsherren — die wohl bei ihren Vettern zu wohnen und zu speisen pflegten 1 — so soll er sie, im Fall die Zahlung des Salariums entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig erfolge, deshalb von der Schule nicht zurückweisen, sich vielmehr mit seiner Klage an Dekan und Kapitel wenden, die dann für Ersatz des Ausfalls Sorge tragen Fielen dem Stifte neue Güter zu, so soll er daran keinen Anteil haben, sondern mit den für ihn ausgesetzten Erträgen der Scholasterie (speciales proventus magistris scolarium deputati) zufrieden sein, bei neu hinzutretenden Brotspenden aber und bei Konsolationen, die für Heiligenfeste und für Seelenmessen gestiftet würden, nur mit Bewilligung des Dekans und Kapitels berücksichtigt werden.

Die Beschränktheit der Rechte, welche sich in der Stellung des Scholastikus zu St. Blasien zur Zeit des Herzogs Otto I bemerklich macht, ist während des ganzen Mittelalters im wesentlichen dieselbe geblieben, wie aus den unter 2 mitgeteilten Abschnitten der zuerst 1308 aufgestellten und 1442 revidierten Stiftsstatuten (S. 5ff.) deutlich hervorgeht. Ein vollberechtigtes Mitglied des Kollegiums, ein wirklicher capitularis, ist derselbe niemals geworden, und in bezug auf

¹ Specht, Gesch. des Unterrichtsw. S. 174.

seine Einnahmen (stipendia) blieb er für die Schule sowohl wie für den Chor abhängig von der Zustimmung des Kapitels. Groß aber war die Veränderung, welche im Laufe der Zeit sein Verhältnis zu der Schule selber erfuhr. Als 1370 die unter 3 mitgeteilte Verordnung de concordia rectorum scholarum (S. 7f.), zustande kam, war es, nach dem ganzen Tone derselben zu schließen, zu St. Blasien eine schon lange Zeit bestehende Gewohnheit, daß die eigentliche Schularbeit von einem untergeordneten Lehrer besorgt wurde, während der canonicus scholasticus über seine Schule nur noch die oberste Aufsicht führte.

Auch zu St. Ägidien und auf dem Berge lagen Unterricht und Schulzucht in der Hand untergeordneter Magister oder Rektoren1. Weit davon entfernt Mitglieder des Konvents oder Kapitels zu sein, waren dieselben weiter nichts als Beamte, die der an der Spitze stehende Prälat in seinen Dienst nahm, wahrscheinlich jedesmal nur für einen der halbjährigen Kurse (termini), die um Ostern und Michaelis ihren Anfang nahmen. Ob sie, wie es andererorten oft der Fall war², in der Regel die niederen Weihen der Kirche empfangen hatten, wird nicht bekannt. Ihre Lage war schwerlich beneidenswert. Bot sich ihnen eine bessere Lebensstellung, so zogen sie davon; die meisten werden nach kurzer Schulthätigkeit dem meist einträglicheren und jedenfalls leichteren und sorgenfreieren Berufe eines Landpriesters sich zugewendet haben. Einen Gehalt erhielten sie weder von seiten der ihnen vorgesetzten Prälaten noch von seiten des Stifts oder des Klosters³, es müsste denn sein, dass man die unbedeutenden Spenden, die etwa aus Stiftungen ihnen zuflossen, oder das Gemach, das man ihnen zuwies, dahin rechnen wollte. Ihre Einnahme bestand daher so gut wie ganz aus dem, was die Schüler ihnen an Geld und Naturalien zu liefern verpflichtet waren.

Die Schüler (scolares), welche die klerikalen Schulen des Mittelalters besuchten, waren zwiefacher Art. Auf der einen Seite standen diejenigen, welche dem Stift bereits als junge Kanoniker⁴, dem Kloster

¹ Vergl. besonders S. 7f. die unter 3 mitgeteilte Verordnung.

² v. Mülverstedt, Beiträge z. Kunde d. Schulw. S. 4; Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 125.

³ Dieses wird S. 24²³ in den Statuten des Cyriacusstifts ausdrücklich bemerkt; wenn S. 6³³ von einem precium magistrorum die Rede ist, so kann damit nur das den Lehrern von Seite der Schüler gezahlte Schulgeld gemeint sein.

⁴ Man bezeichnete sie wohl mit der Diminutivform von »dominus« als »domicelli«, »domicellares« (entst. aus »dominicelli, domnicelli«, vergl. Du Cange, Gloss. s. v.).

als Novizen angehörten, auf der andern die Laien, welche daneben sich einfanden, meist armer Leute Kinder und daher schlechtweg »pauperes« genannt¹. In den meisten Stiften und Klöstern wurden die beiden Arten scharf als schola interior und schola exterior auseinander gehalten und blieben auch im Unterricht von einander getrennt². Wie weit das auch in Braunschweig der Fall war, läst sich aus den vorhandenen Urkunden nicht ermitteln. Daraus, dass die Anstalt eines einzelnen Stifts oder Klosters oft mit dem Plural von scola benannt wird³, läst sich bei dem Sprachgebrauch des Mittelalters kein Schluss ziehen, um so weniger als gerade auch dort, wo allein von den jungen Kanonikern die Rede ist⁴, zur Bezeichnung der für sie bestimmten Schulanstalt die Pluralform zur Anwendung kommt. Trotzdem wird man sich hüten müssen aus dem Mangel an Nachrichten das Nichtvorhandensein einer sonst weit verbreiteten Scheidung folgern zu wollen.

An jungen Kanonikern und Novizen hat es den klerikalen Schulen zu Braunschweig wohl selten gefehlt. Die Präbenden der Kollegiatkirchen wurden sehr häufig schon an Knaben verliehen⁵, und nicht die Ausnahme, sondern die Regel war es, daß Väter und Mütter ihre für den Mönchsstand bestimmten Kinder schon in zarter Kindheit als dem Herrn Geweihte (oblati) dem Kloster überbrachten⁶. In beiden Fällen aber hatten Kapitel wie Konvent ein lebhaftes Interesse daran, daß ihre zukünftigen Mitglieder in genügender Weise für ihre dereinstige Stellung erzogen und vorgebildet würden, und übernahmen daher sofort, nachdem die Entscheidung getroffen, die ganze Erziehung des Knaben.

Wie die jungen Novizen in der Klosterschule zu St. Ägidien behandelt wurden, ist nicht bekannt; nur soviel wissen wir, dass man sie streng von der Welt geschieden hielt. Gottschalk Kruse, der erste, der zu Braunschweig in Luthers Geiste gelehrt hat, wurde nach dem frühzeitigen Tode des Vaters, noch sgans junck und kyntlyck«,

¹ S. 3 ¹⁸ werden scolares et pauperes unterschieden.

² Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 36 f.; 150 ff.; 181.

³ So z. B. 3¹⁸; 4³; 6²⁵; 9¹⁰ und öfter. Der Plur. »scholae« zur Bezeichnung einer einzelnen Anstalt findet in der ursprünglichen Bedeutung von schola = »Vorlesung« eine zureichende Erklärung.

⁴ So wiederholt in den Statuten des St. Blasiusstifts S. 5f., desgleichen in den Statuten des St. Cyriacusstifts S. 24.

⁵ Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 173.

⁶ Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 150 ff.

von seiner Mutter dem Kloster übergeben und sofort von dem Abte Arnold Papenmeyer eingekleidet. Sieben Jahre vergingen, ehe er seine Verwandten in der Stadt besuchen durfte¹.

Etwas mehr erfährt man über die Erziehung, die den jungen Kanonikern zu St. Blasien und zu St. Cyriaci zu teil wurde. Die unter 2 und 8 mitgeteilten Abschnitte aus den Statuten der Stifte² geben darüber einige, wenn auch nur kärgliche Auskunft. Sofort nach ihrer Aufnahme wurden sie in der Burg dem Scholastikus, aut dem Berge dem Rektor übergeben und hatten demselben alsdann zweimal im Jahre die ihm zukommende Kompetenz (duplex iustitia³) zu zahlen. Unter der Aufsicht und Botmässigkeit (in custodia et obedientia) des Scholastikus, beziehungsweise des Rektors, blieben die scholares canonici, bis sie alt genug und fähig (habiles) waren die Weihe zu dem untersten in der Reihe der höheren ordines⁴, dem Subdiakonat, zu empfangen⁵. Lag es dann in ihren Wünschen eine Universität (studium sollemne, universale, generale, auch einfach studium im Gegensatz zu scola) zu besuchen, so wurde ihnen dazu vom Kapitel bereitwillig Urlaub erteilt. Man suchte ihnen den Aufenthalt auf der Hochschule möglichst zu erleichtern. Denn während ein von dem Stift abwesender Chorherr sonst nur einen beschränkten Teil seiner Einkünfte (absentia) erhielt, wurden dem studierenden Kanoniker zu St. Blasien außer der ihm zukommenden Absenz noch drei Wispel

- ¹ Gottschalk Krusens, Klosterbruders zu St. Ägidien in Braunschweig, Bericht, warum er aus dem Kloster gewichen. Nach dem Urdrucke mit Einleitung und Glossar herausgegeben von Ludwig Hänselmann. Wolfenb. 1886. Auch bei Lentz, Braunschweigs Kirchenreformation S. 132. Vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 2.
- ² S. 5 f. u. S. 24. Vergl. dazu die von Mone, Schulw. vom 13. bis 16. Jahrh. S. 266 ff. mitgeteilten Statuten oberrheinischer Stifte.
- ³ Die *duplex iustitia* wird sowohl zu St. Blasien als auf dem Berge gezahlt, vergl. S. 5 ¹⁷; 24 ³. Über die Höhe des Betrages vergl. S. 4 ⁶. Fraglich muß bleiben, ob die dort vorgeschriebenen duo solidi einmal oder zweimal jährlich entrichtet wurden.
- ⁴ Die katholische Kirche zählt in der Regel 7 ordines, die der ostiarii, lectores, exorcistae, acolythi, subdiaconi, diaconi, presbyteri. Von diesen galten die drei letzteren als ordines maiores, und erst mit dem untersten derselben, dem Subdiakonat, beginnt die Pflicht der Ehelosigkeit. Vergl. Herzog, Theol. Encyklop. XI², 87.
- ⁵ Welches Alter in Braunschweig dazu erforderlich war, ist kaum zu entscheiden. Das Mittelalter schwankte zwischen dem 18., 20. und 25. Lebensjahre; das Tridentinum hat den Beginn des 22. dafür festgesetzt. Vergl. Herzog, Theol. Encyklop. XV², 8.

Weizen (tres chori siliginis 1) als Beihülfe gegeben, zu St. Cyriaci der volle Ertrag der Präbende tamquam praesenti gereicht. Einen allzu frühen Besuch der Universität wollte man jedoch nicht befördern. Daher die Bestimmung, daß, wenn einer schon vor der Subdiakonatsweihe (sine ordine sacro, non habens ordines maiores) sich dem sollemne studium zuwendete, ihm nur so viel von seiner Präbende zukommen sollte, als ihm bei fernerem Verbleiben in der Schule zu teil geworden wäre. Auch ein über das übliche Triennium hinaus ausgedehnter Universitätsbesuch fand keine Begünstigung 2.

Wann zuerst neben den zukünftigen Stiftsherren und Mönchen in Braunschweig auch aus dem Laienstande Schülern der Zutritt zu den klerikalen Schulen gestattet wurde, ist nicht bekannt, möglicherweise ist es gleich von Anfang an geschehen. Was aber zuerst nur Herkommen und Sitte gewesen sein mochte, wurde zum Gesetz, als die schon erwähnten Laterankonzile von 1179 und 1215 es allen Kollegiatkirchen zur Pflicht machten neben den jungen Klerikern auch armen Schülern umsonst den Weg zu den Wissenschaften zu eröffnen³. In Braunschweig werden derartige pauperes neben den scholares canonici schon 1251 in der unter 1 mitgetheilten *decisio inter capitulum et scolasticum erwähnt⁴.

Zunächst waren es wohl nur Bürgersöhne und Knaben aus der Umgegend, welche in Braunschweig an die Pforten der Stifts- und Klosterschulen klopften; daneben aber stellten ohne Zweifel bald auch aus weiterer Ferne Schüler sich ein. Mancherlei milde Stiftungen boten den armen Knaben und Jünglingen die Gelegenheit neben dem Unterricht in den Wissenschaften auch Nahrung und Kleidung zu gewinnen. Was dann noch fehlte, ersetzte das Almosen, das singend an den Thüren erbeten wurde. Wo die Söhne des heiligen Franziskus den Bettelsack trugen, war es auch für die armen Schüler keine Schande von Haus zu Haus milde Gaben zu heischen. Hat doch selbst Luther ohne ein Gefühl der Beschämung erzählt, dass er in seiner Jugend auch so ein Partekenhengst gewesen sei, der an den

 $^{^1}$ S. 6 5 . Ein corus oder chorus enthielt 30 oder 25 modii. Du Cange, Gloss. s. v.

² Vergl. S. 6; 24.

³ Vergl. oben S. XVIII, Anm. 1.

⁴ S. 3¹⁸: [magister] scolas suas ad pensionem ultra non locabit, sed per se scolares et pauperes quibus deest pecunia, si idoneos viderit, ... informabit.

Seit dem 13. Jahrhundert besonders Thüren um Brot gesungen 1. wuchs mehr und mehr an den Schulen die Zahl der fremden Mendikanten. Unstät zogen sie von Ort zu Ort. Für viele war das Studium nur ein Vorwand, um ohne Arbeit ihre Nahrung zu ge-Gar mancher trieb sich noch als Schüler umher, wenn längst schon der Bart ihm die Wangen umschattete. Die Sitten solcher Burschen waren nicht immer die besten; die Begriffe von Mein und Dein wußten sie nicht immer mit Sicherheit zu unterscheiden; gegen die Lehrer waren sie frech und widerspenstig und liefen davon, wenn ihnen eine Strafe bevorstand. »Vagantes« nannte diese Proletarier der Wissenschaft die Schulsprache der Zeit, Bakchanten der Volkswitz. Auf manchen Städten lasteten sie zuzeiten wie eine Landplage; durch drohende Mandate suchten geistliche und weltliche Behörden dem Unfug zu steuern. In Braunschweig aber scheinen derartige Massregeln nicht nötig gewesen zu sein2.

Von den zugewanderten Schülern, vielleicht auch von den Söhnen unbemittelter Einwohner, gewährten die beiden Stifte, möglicherweise auch das Kloster, einer beschränkten Anzahl noch besondere Vergünstigungen, vor allem die Wohnung im Dormitorium, daneben noch allerlei Spenden an Brot und Geld, zu St. Cyriaci, und wahrscheinlich ebenfalls zu St. Blasien, auch Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes. Für solche Wohlthaten hatten sie mancherlei Dienste zu leisten und bildeten namentlich den Stamm des kirchlichen Sängerchors, der für die kirchlichen Feiern, für Messe, Horendienst und Prozession, von größter Bedeutung war. In den Urkunden wird ihrer bald als der armen Schüler, bald als der Chorschüler, namentlich aber als der Schlafschüler (slapscolere) gedacht; in der Ordnung von 13704 und in den Statuten des Cyriacusstifts von 14835 werden sie adormitoriales genannt. Das sie diesen Namen geführt hätten, weil sie verpflichtet gewesen wären sabwechselnd in einem in der Kirche stehenden ver-

¹ J. Köstlin, Martin Luther (Elberfeld 1875) I, 40.

² Über die fahrenden Schüler vergl. besonders Palmers Art. »Bachanten« in Schmids Pädag. Encyklop. I¹, 338 ff.; über die gegen die Vaganten getroffenen Maßregeln, Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 199 ff. und Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 139.

³ Dürre, Stadt Braunschweig S. 571. Vergl. auch unten Text S. 12³⁴.

⁴ S. 8 13.

⁵ S. 24 24.

schließbaren Bette zu schlafen und so für die Sicherheit der kostbaren Gefäße und Ornate zu sorgen«, ist ein Mythus, der schon allzulange in der Schulgeschichte des Mittelalters gespukt hat¹. Der Gesang war bei den Schlaßschülern die Hauptsache; die Wissenschaft trat vor den Anforderungen, die der Chor an sie stellte, zurück, und meistens mögen sie im Dormitorium des Stifts geblieben sein, bis irgend eine Versorgung im niederen Kirchendienst sich ihnen darbot.

Schulgeld (precium) hatten in den klerikalen Schulen der Stadt Braunschweig, trotz der entgegenstehenden Bestimmung der beiden erwähnten Laterankonzile, sowohl die Bürgerkinder wie die fremden Bettelschüler zu zahlen. Erwähnt wird dasselbe zuerst in der unter 3 mitgeteilten Verordnung des Prälaten von 1370 (S. 7f.), auch in den Statuten der Stifte ist davon die Rede². Wie hoch dasselbe sich in den älteren Zeiten belief, ist nicht bekannt; erst gegen Ende des Mittelalters werden die von den Schülern entrichteten Summen näher bestimmt³.

Neben dem precium wird in der Verordnung von 1370 und in den Statuten des Cyriacusstiftes als eine von den Schülern zu entrichtende Naturalienabgabe noch der pastus erwähnt⁴. Derselbe mag ursprünglich in einem Schmause, den die Schüler einer Anstalt zu gewissen Zeiten des Jahres ihrem Lehrer spendeten, bestanden haben, wurde aber wohl später, wie es auch in der Lateinschule zu Dordrecht ge-

¹ Sack, Schulen S. 26; Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 144; Kriegk, Bürgerth. i. Mittelalter S. 84 f. Vergl. auch Dürre, Stadt Braunschweig S. 565 f.; Gelehrtenschulen S. 8. Der Vater des Mythus von den Schlafschülern ist Sack, ein überaus fleisiger Sammler, aber wegen seiner ungenügenden Sprachkenntnisse für Missverständnisse äußerst empfänglich. Seine durchaus irrige Auffassung von den Pflichten der dormitoriales, die er in seiner Geschichte der Schulen zu Braunschweig S. 26 u. ō. vorträgt, gründet sich auf die Rechnungen der St. Martinikirche, aus denen aber nichts weiter hervorgeht, als daß der Opferschüler an dieser Kirche auf einer Prieche derselben einen Bretterverschlag zur Schlafstelle hatte, vergl. Sack, Schulen S. 155 f., Anm. 38. Von den Klöstern und Stiften ist dabei überhaupt gar nicht die Rede. Das Richtige findet sich schon bei Meyer, Gesch. d. Hamburger Schulw. S. 25 ff. und bei v. Mülverstedt, Beiträge z. Kunde d. Schulw. S. 17 ff. — Zu St. Blasien stieg die Zahl der Dormitorialen zu Zeiten auf 24, vergl. Sack, Schulen S. 83. Als Wohnung war für sie die »curia choralium« vorhanden, vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 408, Anm. 216; S. 570.

² S. 6 ³³ precium magistrorum, S. 24 ²⁴ precium scolarium.

³ In der unter 6 mitgeteilten Ordnung von 1478, S. 21.

⁴ S. 8 11; 24 26.

schah¹, in eine Geldsumme umgesetzt. Jedenfalls ist die Bezeichnung nicht als ein Synonym von precium aufzufassen².

Die Zucht, welche in den klerikalen Schulen geübt wurde, war hart3. Für gelinde galt es, wenn sich der Lehrer mit Ohrfeigen (alapando), mit Zupfen an Haaren und Ohren (per crines seu aurem trahendo) begnügte⁴. Der Stock kam selten aus der Hand des Lehrers, selbst dann nicht, wenn derselbe bei feierlichen Aufzügen seinen Zöglingen voranschritt. Er bildete das Abzeichen des Standes. Selbst die größesten Burschen wurden nicht mit Schlägen verschont, und so wenig vermochte man sich eine gründliche Schuldisziplin ohne körperliche Strafen zu denken, dass »sub virga degere« geradezu so viel wie »in scolis esse« bedeutete. Bei der Wildheit der Jugend mochte allerdings Strenge notwendig sein, und dem Zeitgeiste war es noch nicht zuwider, wenn ein hochaufgeschossener Schlingel die Rute zu fühlen bekam. Bei alledem erschien das Schulleben als ein Joch, das auf den Knaben und Jünglingen lastete. Es war ganz gewöhnlich, dass man sie, solange sie unter Botmässigkeit des Lehrers standen, als »pueri subiugales« oder als »pueri sub iugo existentes« bezeichnete⁵. Ein Irrtum aber wäre es, wollte man annehmen, die jungen Kanoniker und Mönche hätten sich in den inneren Schulen einer milderen und nachsichtigeren Behandlung als die übrigen Schüler zu erfreuen gehabt. Fehlt es auch über die Art und Weise,

¹ Müller, Schulordnungen und Schulverträge I, 63, wo *past* zwischen kermis- und marctgelt aufgeführt und von Müller in der Übersetzung irrtümlich als Ostergeld aufgefast wird. — Erwähnt wird der pastus auch noch in einer Ordnung der Domschule zu Speier aus dem 14. Jahrhundert bei Mone, Schulw. vom 13. bis 16. Jahrh. S. 270: *Item scolares legentes in publico non prohibeantur recipere pastum solito more dandum; dignus est enim operarius mercede sua.*

² Dürre, Stadt Braunschweig S. 566; Gelehrtenschulen S. 8, wo die Schreibweise *pascum" auf einen Fehler in dem Abdruck der Ordnung von 1370 bei Rehtmeyer, Kirchenhist. I, Beil. S. 18, zurückzuführen ist.

³ Vergl. Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 202 ff.

⁴ S. 8 22.

⁵ Der Ausdruck »puer subiugalis« findet sich S. 8 ⁷ und 8 ¹⁵ in der Verordnung der Prälaten von 1370, wo die so bezeichneten Schüler den Gegensatz zu den aus der Zahl der älteren Schüler genommenen Gehülfen (socii, secundarii) des Magisters bilden. Bei Meyer, Gesch. d. Hamburger Schulw. S. 204 findet sich der Ausdruck »scholares sub iugo existentes« im Gegensatz zu den maiores socii rectoris in einer Urkunde von 1336. Im Registrum memoriarum St. Blasii (handschriftlich im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel) heifst es auf Bl. 75 a: »Isti denarii dantur tam absentibus quam praesentibus et existentibus sub iugo.«

¹ S. 3 ¹².

wie zu Braunschweig unter ihnen die Zucht geübt wurde, an besonderen Nachrichten, so läst sich doch annehmen, dass die Strenge, welche in den allgemeinen Stifts- und Ordensregeln vorgeschrieben war, auch hier den zukünftigen Chorherren und Konventualen gegenüber gehandhabt worden ist. Jedenfalls zeugt es nicht gerade von Verweichlichung und tadelnswerter Nachsicht, wenn dem Scholastikus zu St. Blasien 1251 zur Pflicht gemacht wird die jungen Herren für die um 3 Uhr morgens stattfindende Matutin zu wecken und übermütigen Ausschreitungen derselben ernstlich entgegen zu treten 1.

Neben den pueri subiugales werden in der Verordnung der Prälaten von 1370 (S. 7f.) noch die socii oder secundarii erwähnt. Es waren erwachsene junge Leute, die vielleicht noch, wie es in Hamburg geschah, bei dem Rektor einige schwierigere Lektionen hörten, deren Aufgabe aber wesentlich nicht mehr im Lernen, sondern bereits im Lehren bestand. Sie gingen dem Rektor als Hülfslehrer (secundarii) bei dem Unterricht der Kleinen zur Hand, und bei dem durchaus zunftmässigen Charakter des mittelalterlichen Schulwesens lag es nahe sie als die Gesellen (socii) des Meisters der Schule zu bezeichnen. Wichtiger noch als die Thätigkeit in der Schule war für sie die Stellung, die ihnen ihr Schulherr in wohlhabenden Bürgerhäusern verschaffte. Wer von den Einwohnern es irgend vermochte, nahm einen solchen Schulgesellen als Pädagogen für seine Kinder ins Haus. Für die freie Kost und andere Gutthaten war dieser dann seinen Zöglingen beim Lernen behülflich, begleitete sie zur Schule und brachte sie sicher wieder zu den Eltern zurück. Er blieb in der Nähe, wenn die Kinder auf den Strassen mit einander spielten, und kam es dabei zwischen den Schülern der verschiedenen Anstalten zu Zank und Schlägereien (verbis seu factis) und verhöhnte die eine Partei die andere mit spöttischen Versen (ritmis inhonestis), so stand ein jeder Gesell seinen Pflegebefohlenen mit kräftiger Faust zur Seite. Mit seinem Meister lebte der Gesell oftmals in Hader. Lohn erhielt er von ihm nicht, hatte ihm vielmehr, weil seine Aufnahme unter die Angehörigen der Schule und damit der Vorteil, den er als Pädagoge genoß, von der Erlaubnis und dem guten Willen des Rektors abhing, precium und pastus wie die jüngeren Scholaren zu leisten. Das aber behagte ihm selten, und oft lief er seinem Meister davon, ohne die

Digitized by Google

gebührende Abgabe entrichtet zu haben. Fand er alsdann in einer der Schwesteranstalten Aufnahme, gelang es ihm sogar seine Zöglinge mit sich zu ziehen, so loderte der Zorn des geschädigten Magisters hell empor, und die ohnehin schon unter den verschiedenen Rektoren auf Brotneid beruhende Misstimmung erhielt neue Nahrung. Im 14. Jahrhundert war durch derartige Vorkommnisse das Verhältnis der drei Schulen zu einander in eine so große Verwirrung geraten, dass die obersten Vorsteher derselben, der Abt zu St. Ägidien, der Dekan zu St. Cyriaci und der Scholastikus zu St. Blasien, um die gestörte Eintracht der Rektoren wieder herzustellen und künftigen Widerwärtigkeiten vorzubeugen, sich veranlast sahen in der unter 3 mitgeteilten Verordnung (S. 7f.) die gegenseitigen Rechte und Pflichten derselben zu regeln und insbesondere auch festzusetzen, wie sich der eine Kollege den entlaufenen socii secundarii und pueri subiugales des andern gegenüber zu verhalten verpflichtet sei 1.

Die Wissenschaften, welche in den drei klerikalen Schulen gelehrt wurden, waren keine anderen als wie sie überhaupt in derartigen Anstalten zur Zeit des Mittelalters den Gegenstand des Unterrichts zu bilden pflegten². »Primitivae et scolasticae disciplinae«, »primitivae scientiae et artes« werden sie genannt³, und es kann kein

¹ Dass die in der Verordnung von 1370 vorkommenden Bezeichnungen socii« und »secundarii« nur verschiedene Namen für dieselben Personlichkeiten sind, hat bereits Dürre, Gelehrtenschulen S. 7 nachgewiesen und dabei die Vermutung ausgesprochen, dass die socii secundarii so benannt seien, weil sie »den kleineren Schülern zugesellt (socii) wurden, um ihnen, wie beim Unterricht, so beim Arbeiten helfend (secundarii) zur Seite zu stehen«. Für unsere Auffassung spricht besonders eine Bestimmung in den . Consuetudines Hamburgensis ecclesiae. von 1336 bei Meyer, Gesch. d. Hamburger Schulw. S. 204, wo von dem Rektor gesagt wird: »Huius officium est libros gramaticales, loycales et rethoricos scolaribus sub iugo existentibus et maioribus suis sociis libros phie (philosophie?) legere. . . . Item statuet unum de sociis suis ad maiorem cantum et unum ad minorem cantum et unum ad ymnos, qui scolares ad cantandum distincte et decenter sollicite informabunt." Man vergl. auch H. W. Heerwagen, Zur Geschichte der Nürnberger Gelehrtenschulen von 1485-1526 (Progr. 1860) S. 12. - In einer Salzwedeler Urkunde von 1364 werden die Gehülfen des rector scolarium als »sodales paedagogi« bezeichnet. Riedel, C. D. Brand. A. XIV, S. 139, bei v. Mülverstedt, Beiträge z. Kunde d. Schulw. S. 7, Anm. 4.

² Über den Unterricht in den Stifts- und Klosterschulen vergl. die ausführlichen und sehr schätzenswerten Mitteilungen bei Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. Kap. 3, S. 67ff. und Kap. 4, S. 81—126.

³ S. 14⁹; 18¹⁵; 16¹⁹.

Zweifel darüber obwalten, dass die Gegenstände des Triviums, Grammatik, Rhetorik und Dialektik, damit gemeint sind. In welcher Weise aber diese Disziplinen getrieben, welche Lehrbücher dasur zu Grunde gelegt wurden, in welchem Alter die Schüler an sie herantraten, wie lange Zeit sie in der Regel gebrauchten, um ihrer mächtig zu werden — darüber und über verwandte Fragen sehlt es an jeglicher Auskunst. Die Unterrichtssprache war natürlich die lateinische, und zwar genau so gut und so schlecht, wie sie in den mittelalterlichen Schulen üblich war. Lesen und Schreiben wurde wie überall zugleich mit den Ansangsgründen des Latein gelernt¹.

Neben den Wissenschaften des Triviums war es besonders die Musik, die in den klerikalen Schulen des Mittelalters eifrig geübt wurde, meist wohl nur praktisch, um die kirchlichen Gesänge der Jugend geläufig zu machen. Die Theorie der Tonkunst, die Lehre von der Harmonie, von der Komposition und dergl. gehörte dem Quadrivium an². Aber gerade die praktische Übung des Kirchengesanges war für die Kirche von der größesten Wichtigkeit. Ohne Gesang hätten die täglichen Horen und die Gottesdienste der Sonn- und Festtage, hätten die Prozessionen und die Feiern zu Ehren der Heiligen ihrer herrlichsten Zierde entbehrt. Auch in Braunschweig wurde auf die musikalische Schulung der Jugend ein großes Gewicht gelegt. Dem Scholastikus zu St. Blasien machen die Stiftsstatuten die Überwachung des Chors zur ernsten Pflicht³, und dem Magister Engelbert war es 1251 gewaltig verübelt worden, dass er die disciplina chori vernachlässigt und seine Scholaren von den kirchlichen Gottesdiensten fern zu halten gewagt hatte⁴. Es wird unter den geistlichen Herren nicht an solchen gefehlt haben, denen ein guter Sänger unter den Knaben wertvoller als ein guter Grammatiker war.

Die Einförmigkeit des Schullebens wurde überall in den Stiftsund Klosterschulen sehr oft durch kirchliche Feiern, zuweilen auch durch Feste von recht weltlichem Charakter unterbrochen. Namentlich war es das Bischofsfest, das mit seinem Mummenschanz und seinen possenhaften Aufzügen zu der sonst herrschenden Strenge und Enthaltsam-

¹ Vergl. Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 177, und besonders Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 67 ff.

² Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 140 ff.

³ S. 6²⁵.

⁴ S. 314; 322; 420.

keit einen sonderbaren Gegensatz bildete ¹. Auch in Braunschweig war dieses Fest schon früh im Schwange. Bereits das Ottonische Stadtrecht von 1227 nimmt, wie bereits erwähnt wurde, darauf Rücksicht und sucht einem übermäßigen Aufwande dabei hindernd entgegenzutreten². Zwar wird die Schule, in der zu jener Zeit der Knabenbischof gekoren wurde, in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt, doch kann bei der ganzen Stellung der verschiedenen Anstalten gar kein Zweifel darüber sein, daß hier allein von der Stiftsschule in der Burg die Rede ist, zumal sie als die einzige dasteht, bei der auch sonst noch das in Rede stehende Schulfest urkundlich erwähnt wird.

Den Anlass zu solcher Erwähnung boten die wüsten Ausschreitungen, zu denen im Laufe der Zeit die ursprüngliche Harmlosigkeit des Festes entartet war. Am Vorabend des St. Nikolaustages (6. Dezember) trieb ein Schüler, der vermummt und wie ein Junker Liederlich gekleidet war, in dem Gotteshause allerlei ungehörige Possen. War dieser mit seinem Unfug zu Ende, so begann das eigentliche Bischofsspiel. Schon vorher hatten die Schüler aus ihrer Mitte einen zum Bischof, einen anderen zum Abt gewählt. Im vollen Prälatenornat, bekleidet mit Infula und Hirtenstab, ahmten dieselben unter dem Gelächter der Anwesenden die heiligen Gebräuche nach und spendeten den Segen, als wären sie wirkliche Würdenträger der Kirche. Auch die Einwohnerschaft nahm teil an der Festlichkeit, und haufenweise lief das Volk zusammen, wenn der Knabenbischof an der Spitze einer Prozession mit Wachskerzen und seidenen Bannern durch die Straßen zog. Selbst von den Kanonikern mochten nicht wenige mit Behagen auf ein Gebaren schauen, das wie ein tolles Satyrspiel in den Ernst

¹ C. Schmidt in dem Art. »Narrenfest« in Herzogs Theol. Encyklop. X², 425 f.; Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 201 ff.; Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 225 ff.

² Vergl. oben S. XVIII, Anm. 2. — Auch in Helmstedt sicherte sich die städtische Behörde einen Einflus auf die Wahl des Schülerbischofs, vergl. die be treffende Bestimmung aus den Stadtstatuten bei Knoch, Stadtschule zu Helmstedt S. 16: "De scolre ne solen hir nenen bischop kiesen ane des rades willen."

³ S. 10 ³⁵: »consueverunt constituere quendam larvatum in similitudinem ribaldi«. Dass »ribaldus« nicht Popanz (Dürre, Gelehrtenschulen S. 9), sondern soviel wie Lüderjahn, Wüstling, insbesondere liederlicher Kriegsknecht bedeutet, zeigt Du Cange, Gloss. s. v. »ribaldus«; vergl. franz. ribaud, engl. ribald. Über die Ableitung vergl. Diez, Etymol. Wörterb. 1³, 348. Das Wort stammt von ahd. hriba, mhd. riba, und dem Suff. bald, also »scortorum amans«.

des kirchlichen Lebens hineintrat. In zügellosen Spottversen (ritmizationes) wurden dabei die Vorgesetzten und sonstige angesehene Personen dem Gelächter preisgegeben, und festliche Schmäuse, zu denen die canonici novitii die Kosten bezahlten, gaben den Anlass zu Trunkenheit und Völlerei. Bis nach Weihnachten zog sich der Unfug hinaus und fand erst an dem Tage des Evangelisten Johannes (27. Dezbr.) und an dem der Unschuldigen Kindlein (28. Dezbr.) seinen Abschluss. Und wie im Winter das Bischofsfest, so rief im Sommer die Feier des St. Ulrichstages (4. Juli) schlimme Ungehörigkeiten hervor. In gemeinsamem Zuge führten alsdann die beiden Stiftsschulen mit großem Gepränge den sogenannten Pfaffenbaum (Papenboem) durch die Stadt. Die Anfertigung dieser Standarte, an der Fahnen mit dem herzoglichen Wappen flatterten, störte schon lange Zeit vorher die Regelmäsigkeit des Unterrichts².

Im Anfang des 15. Jahrhundert hatten die Misbräuche bei dem Bischofsspiel und bei dem Umzuge des St. Ulrichstages einen so unerträglichen Charakter angenommen, dass das Kapitel zu St. Blasien sich veranlasst sah mit Ernst dagegen einzuschreiten. Am Montag nach Reminiscere (21. Februar) 1407 untersagte es die Feier der beiden Feste für alle Zeiten und wies die bislang dafür aufgewendeten Geldmittel anderweitigen Bestimmungen zu. Und so groß war das Gewicht, das die geistlichen Herren auf die Durchführung ihres Verbots legten, so groß die Furcht vor einer Wiederkehr des Unfugs, dass sie von Papst Gregor XII eine Bestätigung ihrer Verordnung erwirkten. Die Bulle desselben d. d. Senis Idibus Decembribus pontif. a. primo (13. Dezember 1307) ist unter 4 (S. 9ff.) zum Abdruck gebracht.

¹ Ganz ähnlich verlief die Feier in Hamburg. Vergl. Meyer, Gesch. d. Hamburger Schulw. S. 15. 197f., 203f. — Vergl. auch Leverkus, Urkundenbuch des Bistums Lübeck I (1856), S. 782.

² Die Veranlassung zu der Feier des St. Ulrichstages ist nicht bekannt. Wie es scheint, sollte das fürstliche Wappen am Pfaffenbaum die Schulen als fürstliche Anstalten bezeichnen Vergl. Herm. Boten im Schichtbuch (Hänselmann, Chron. II, 321), wo von den beiden Kapiteln gelegentlich ihrer Weigerung das Halten von Privat- und Schreibschulen zu gestatten gesagt wird: "Wente se dar vele rechticheyt to hadden, dat se dat vordedingen konden myt orem papenböme, den de twey schole alle seven jare in der stad ummevorden myt banren, darinne stunt de wapen der fursten to Brunswick." Die Angabe Botens, daß der Umzug mit dem Pfaffenbaum nur je im siebenten Jahre stattgefunden habe, scheint auf einem Irrtume zu beruhen. Die unter 4 mitgeteilte Urkunde setzt S. 12 eine alljährlich wiederkehrende Feier des St. Ulrichstages voraus.

Wenige Jahre nachdem zu St. Blasien die zügellosen Festlichkeiten der Schuljugend verboten waren, traten zu den drei klerikalen
Lehranstalten noch zwei lateinische Stadtschulen hinzu, von
denen die eine an die Kirche des heiligen Martin, die andere an
die der heiligen Katharina sich anlehnte. Beide standen unter dem
Patronate des Rats. Die Altstadt und der Hagen, wo sie belegen waren,
bildeten die beiden angesehensten von den fünf Weichbilden der Stadt¹.

Derartige städtische Gelehrtenschulen waren nicht neu. Schon seit dem 13. Jahrhundert waren sie in wachsender Anzahl ins Leben getreten, vielfach in Städten, die sich mit der Hansastadt Braunschweig an Macht und Ansehen nicht zu messen vermochten². Selbst das kleine Städtchen Helmstedt war schon seit 1248 (1253) mit einer solchen Lehranstalt versehen³. Überall hatte sich die Stiftung der städtischen Schulen unter dem Einspruche der geistlichen Herren, denen die an den betreffenden Orten vorhandenen Stifts- und Klosterschulen gehörten, vollzogen, und meist war es den Bürgern erst nach hartem Kampfe gelungen den Widerstand der Prälaten zu überwinden.

Die Beweggründe zu dem Kampfe um die Begründung der städtischen Schulen unterliegen vielfach noch einer irrtümlichen Auffassung. Man habe, so meint man, Anstoß genommen an der sittlichen Verwahrlosung der Geistlichkeit, habe für die Jugend bessere Lehrer, nutzbringendere Stoffe, höhere Ziele und eine gesundere Methode gewünscht. Der Angelpunkt des ganzen Streites sei eben

¹ Die fünf Weichbilder der Stadt, Altstadt, Hagen, Neustadt, Altewik und Sack, waren ursprünglich selbständige Gemeinwesen und wurden jedes durch einen besonderen Rat geleitet. Zuerst nur nach außen durch gemeinsame Verteidigung der Ringmauer geeint, verschmolzen sie erst sehr allmählich zu einem einzigen Gemeinwesen. Der Rat der Gesamtstadt hießs zum Unterschiede von den Räten der einzelnen Weichbilde der »gemeine Rat«. Jedes Weichbild hatte seine besondere Kirche. Die der Altstadt war dem h. Martin, die des Hagen der h. Katharina, die der Neustadt dem h. Andreas, die der Altenwik dem h. Magnus, die des Sack dem h. Ulrich geweiht. Letztere lag auf dem jetzigen Kohlmarkte und wurde 1544 ihrer Baufälligkeit wegen abgebrochen. Der Gemeinde wurde dafür die Kirche des Brüdernklosters zugewiesen. Außer den genannten 5 Pfarrkirchen bestanden noch zwei andere Pfarrkirchen mit sehr kleinen Gemeinden, die St. Petri- und die St. Michaeliskirche. Näheres bei Dürre, Stadt Braunschweig S. 295 ff., 445 ff.

² Vergl. die Übersicht bei Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 65-95 und besonders bei Meister, Schulstreit des Mittelalters S. 31 f.

³ Knoch, Stadtschule zu Helmstedt S. 13f., und wegen des Jahres der Gründung ebendas. S. 16, Anm.

nichts anderes als der Widerspruch des Laientums gegen einen moralisch entarteten, den Bedürfnissen des praktischen Lebens entfremdeten, bildungsfeindlichen Klerus gewesen 1.

Von einer derartigen Opposition des Bürgerstandes gegen die Geistlichkeit und gegen die innere Organisation ihrer Schulen wissen die zeitgenössischen Quellen nichts zu berichten. Überall, wo in den Städten um die Schulen gekämpft wird, treten vorwiegend nur äußer-Der Klerus ist der Begründung neuer Lehrliche Motive hervor. anstalten neben den seinigen entgegen, weil seine Privilegien dadurch geschädigt, seine Einnahmen geschmälert werden. Die Bürger aber verlangen für ihre Kleinen meist eine größere Bequemlichkeit oder Sicherheit des Schulweges, vor allem auch das Recht einen unwissenden und die Jugend misshandelnden Schulmeister strafen und fortschicken zu können. Dazu gesellte sich der Wunsch, wie in den Stifts- und Klosterkirchen, so auch in den städtischen Gotteshäusern den Kultus durch den Gesang eines Schülerchors verherrlicht zu sehen, nicht zum wenigsten auch das stolze Bestreben, wie auf allen Gebieten des bürgerlichen Gemeinwesens, so auch auf dem der Jugendbildung von fremden Einflüssen, seien sie geistlicher oder weltlicher Art, unabhängig zu sein. Wie wenig aber dabei ein Gegensatz gegen die innere Organisation der kirchlichen Schulen in Frage kam, zeigt ein Blick auf die städtischen Anstalten selbst. Zucht und Methode, Schulbücher und Lehrplan sind dieselben wie sie in jenen sich finden; auch in dem Lehrerpersonal ist ein Unterschied nicht zu bemerken. Dazu kommt, dass es in der Regel gerade die höchsten Beamten der Kirche, dass Päpste und Bischöfe es waren, durch deren Privilegien den städtischen Obrigkeiten die Begründung eigener Schulen gelang.

In Braunschweig waren die Beweggründe, welche in der Bürgerschaft den Wunsch nach Errichtung eigener Lehranstalten wachriefen, im wesentlichen dieselben wie sie auch an anderen Orten sich geltend gemacht hatten. Die Schule der Benediktiner lag am fernsten Südostrande, die des Cyriacusstiftes gar außerhalb

¹ So Schmidt-Lange, Gesch. d. Pädag. II, 312; Dürre, Gelehrtenschulen S. 17; Stadt Braunschweig S. 573; Sack, Schulen S. 87. Auch Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 56 trägt ähnliche Anschauungen vor, die er jedoch S. 63 abschwächt. Das Richtige bei Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 248 f.; Meister, Schulstreit im Mittelalter S. 19 ff.



der Stadt; die ungepflasterten Strassen aber waren zur Winterszeit und bei Regenwetter schwer zu passieren, so dass dadurch für die fern wohnenden Schüler manche Versäumnis und Unregelmäßigkeit im Schulbesuch erwuchs. Die stattlichen Pfarrkirchen der Stadt entbehrten des Chorgesangs, und was am meisten ins Gewicht fiel, die Kinder der Bürger erfuhren in den klerikalen Schulen eine üble Behandlung, insbesondere sobald, was nicht selten geschah, zwischen den geistlichen Herren und dem Rat eine Mishelligkeit einfiel. »Dar worden,« so erzählt ein alter Chronist, »de borger kindere geslagen, vorhömodet unde vornichtet, unde dar konde efte moste de rad nicht umme spreken unde se darumme straffen, soden natolatene, ore kindere so nicht to vorhumpelen; unde de cappittele se, de mester myt oren locaten, dar ock nicht umme straffen wolden, unde leyten dat so gescheyn; unde des deme rade unde oren borgeren sere vordrot«1.

Dem Wunsche der Bürger, neben den klerikalen Schulen noch andere Anstalten für ihre Jugend errichtet zu sehen, traten die Prälaten unter Berufung auf ihre Privilegien mit Nachdruck entgegen. »Ock so wolden, « heist es in der soeben erwähnten Chronik weiter, »de twey cappittele neyne schole mere instaden noch vrome prester dede boven twey jungen mosten leren in dem alfabete, noch jennige schriverschole, dar me doch dudesche schrift inne lerde; wente se dar vele rechticheyt to hadden, dat se dat vordedingen konden myt orem papenbome, den de twey schole alle seven jare in der stad ummevorden myt banren, darinne stunt de wapen der fursten to Brunswick«2. Zu weiterer Sicherung ihrer Rechte erwirkten sie auch in profesto Purific. Mar. (1. Februar) 1407 von den Herzögen Bernhard und Heinrich, die um jene Zeit gemeinsam die Lande Braunschweig und Lüneburg regierten, ein Mandat, das den Städtern ausdrücklich die Errichtung neuer und eigener Schulen verbot³. Aber die Bürgerschaft beruhigte sich nicht dabei, um so weniger, als bald zwischen den Kapitelherren von St. Blasien und dem Rat um der St. Ulrichskirche willen sich ein außerst heftiges Zerwürfnis entspann. Die Chroniken haben es mit

¹ Hermann Boten im Schichtbuch, bei Hänselmann, Chron. II, 321.

² Vergl. oben S. XXXIV, Anm. 2.

³ In der unter 5B mitgeteilten Urkunde erklärt zwar Herzog Bernhard dieses Verbot für gefälscht, aber es ist trotzdem höchst wahrscheinlich, dass dasselbe wirklich aus der herzoglichen Kanzlei hervorgegangen ist. Das Original desselben ist nicht mehr vorhanden.

dem Namen des Pfaffenkrieges benannt¹. Es kam so weit, dass das Kapitel die Stadt mit dem Banne belegte und, um schlimmer Vergewaltigung zu entgehen, eiligst von dannen zog. Die Schule in der Burg wurde geschlossen. Da wandte sich der Rat an den Papst Johann XXIII, und dieser erteilte ihm von Konstanz aus, wohin er des Konzils wegen gekommen war, am 6. Tage vor den Kalenden des März (25. Februar) 1415 das unter 5 A mitgeteilte Privilegium (S. 13ff.) und damit die Erlaubnis bei den Pfarrkirchen zu St. Martin und zu St. Katharinen je eine eigene Schule zu errichten. Die Erfüllung ihrer Wünsche kostete der Stadt zwar ein gutes Stück Geld; aber groß war auch die Freude, als ihr Abgesandter Fricke Twedorp mit der päpstlichen Urkunde in der Heimat erschien. Ungesäumt wurde der Bau der nötigen Schullokale in Angriff genommen.

Für die klerikalen Anstalten war die Errichtung der städtischen Schulen ein harter Schlag, und man begreift es, dass ihre Vorsteher kein Mittel unversucht ließen, um die Durchführung der verhalsten Massregel zu verhindern. Vergeblich bemühten sich die Landesfürsten die Streitenden zu einer Einigung zu bringen; vergeblich war es, dass Herzog Bernhard sich offen auf die Seite der Bürgerschaft stellte und am 9. Juli 1418 in dem unter 5 B mitgeteilten Edikte (S. 15 ff.) das 1407 von ihm und seinem Bruder Heinrich ausgegangene Verbot, als wider sein Wissen und Wollen erlassen, für kraftlos und nichtig erklärte. Es kam zu Prozessen vor dem kaiserlichen Hofgericht, vor dem Konzil zu Konstanz, vor dem palatium causarum zu Rom. Wie das Konzil und das Hofgericht sich in der Sache gestellt haben, ist nicht bekannt. In Rom aber nahm der Handel für die Stadt eine ungünstige Wendung². In dem leider nicht vorhandenen Urteils-

¹ Hänselmann, Chron. II, 1ff.; 320ff. Vergl. auch Dürre, Gelehrtenschulen S. 18ff.; Sack, Schulen S. 89ff.

² Im Grunde waren es zwei Prozesse, die in Rom zur Verhandlung gebracht wurden. In dem einen standen neben den Herren von St. Blasien die beiden Pfarrer Heinrich von Schöningen zu St. Martin und Johann Ember zu St. Andreas, so dass drei Kläger darin gegen Rat und Bürgerschaft auf den Kampfplatz traten (Privil. des P. Martin S. 18³³ "in illa quam vobis tres in ea quam similiter vobis moverant causis"); in dem andern hatten sich die Herren zu St. Cyriaci mit Abt und Konvent zu St. Ägidien zu einer Klage gegen die Stadt vereinigt. Während aber in der Klage der Prälaten von St. Ägidien und St. Cyriaci nur von der Krrichtung der städtischen Schulen die Rede war, wurden in dem ersten daneben auch andere Beschwerden, insbesondere aus Anlass des Bannes, den die Klagenden

spruche des Papstes wurde ihr 1419 die Fortführung der bereits ins Leben getretenen Schulen untersagt; daneben hatte sie bedeutende Prozesskosten zu zahlen. Trotz alledem gab die stolze Bürgerschaft ihre Sache noch nicht verloren, und in der That gelang es der Geschicklichkeit, mit welcher der rührige Stadtschreiber Dietrich Fritze am papstlichen Hofe verhandelte, nicht zum wenigsten aber den großen Geldsummen, die man ihm mitgab und nachsandte, in Rom die massgebenden Kreise von der Gerechtigkeit der Sache der Städter zu überzeugen. So kam es, dass am 16. Tage vor den Kalenden des Oktober (16. Sept.) 1419 Papst Martin V, unter Aufhebung seines erst kurz zuvor gefällten Urteils, in der unter 5 C abgedruckten Bulle (S. 18f.) das von seinem Vorgänger Johann XXIII im Jahre 1415 bewilligte Privilegium bestätigte. Am St. Matthiastage (24. Februar) 1420 kam dann unter der Vermittelung des Herzogs Bernhard zwischen dem Rat und den Stiftsherren zu St. Blasien nebst den mit in den Streit verwickelten Pfarrherren zu St. Martin und zu St. Andreas ein Vergleich zu stande, aus dem unter 5 D die auf den Schulstreit bezüglichen Abschnitte mitgeteilt sind (S. 19 ff.). Bald gaben auch die übrigen Vertreter des Welfenhauses ihre Zustimmung. Damit war der Pfaffenkrieg zu Ende und der Bestand der beiden städtischen Lateinschulen, des Martineums und des Katharineums, gesichert.

Über die innere Einrichtung der neuen Anstalten ist nur wenig bekannt, doch steht hinlänglich fest, dass sie von den klerikalen Schulen im wesentlichen gar nicht verschieden waren. In den Gründungsurkunden wird ihre Ähnlichkeit mit diesen ausdrücklich hervorgehoben¹. Hier wie dort bilden die Disziplinen des Triviums den Unterrichtsstoff², hier wie dort sollen die Leistungen des Schülerchors zur Erweiterung und Hebung des Gottesdienstes verwendet

über die Stadt verhängt hatten, zur Sprache gebracht. Die Beachtung dieses Verhältnisses ist wichtig für das Verständnis der unter 5C und 5D mitgeteilten Urkunden.

² Die zu lehrenden Wissenschaften werden bezeichnet als gramaticales et huiusmodi primitive discipline (14³¹, 18³⁹), primitive sciencie et artes liberales (15²⁶), gramaticalia unde de ersten kunste 20¹⁵. Vergl. dazu oben S. XXXI.



Vergl. das Privilegium des Papstes Johann XXIII (S. 14^{22, 29}) und das des Papstes Martin V (18²⁷), wo sie ausdrücklich in bezug auf die klerikalen Schulen als »consimiles scole« bezeichnet werden.

werden¹. Auch das Lehrerpersonal war ohne Zweifel von ganz derselben Art wie es in den Stiften und bei den Benediktinern Beschäftigung fand. Wenn man gemeint hat, Mitglieder des Prediger- und Franziskanerordens hätten an den städtischen Schulen den Unterricht übernommen, so ist das eine Vermutung, deren Richtigkeit durch nichts sich erweisen läßt; zudem würde auch eine derartige Beschäftigung der Ordensbrüder den Ordensregeln schwerlich entsprochen haben².

Gleichzeitig mit den städtischen Lateinschulen erhielten auch die deutschen oder Schreibschulen in der Stadt Braunschweig ihre rechtliche Grundlage. Es ist bereits erwähnt, wie auch derartigen Anstalten gegenüber die Prälaten sich ablehnend verhalten hatten³; aber in dem Vertrage von 1420 wußten die Städter es durchzusetzen, daß es nicht mehr verboten sein sollte »schrivelscholen« zu halten, um darin unter Ausschluß des Latein und sonstiger Wissenschaft »schriven unde lesen dat alphabet unde dudessche boke und breve« zu lehren⁴. Die Anstalten, welche aufgrund dieser Bestimmung hervorschossen, waren zunächst nichts weiter als Privatunternehmungen, und es mag zur Eröffnung derselben kaum einer besonderen Genehmigung der Obrigkeit bedurft haben. Aber zwei unter ihnen, welche zu St. Martin in der Altstadt und zu St. Katharinen im Hagen gehalten wurden, müssen schon am Ausgange des Mittelalters den Charakter öffentlicher und städtischer

¹ Vergl. das Privilegium des Papstes Johann XXIII (S. 14²¹): »quod apud quamlibet sancti Martini et sancte Catharine ecclesiarum huiusmodi consimiles scole habeantur et exinde in eisdem ecclesiis cultus divinus augmentetur.«

² Die Vermutung wurde zuerst in Bezug auf das Katharineum ausgesprochen von dem Rektor Bremer in einer »Brevis historia scholae Catharinianaes vom Jahre 1712 (Monumenta scholae Catharinianae, handschriftlicher Quartband in der Bibliothek des Martino-Katharineums, Bl. 3): »In initio 15 seculi schola Cathariniana ad coenobium Paulinum condi coepta est... Docuerunt in ea primum monachi Dominicani ordinis, sed post eiectos Brunswiga seculo 16 monachos praeceptores Lutheranae religionis constituti sunt.« Allem Anschein nach war es die ursprüngliche Lage der Schule am Kloster, welche Bremer zu der obigen Bemerkung veranlaßte. Dürre, Gelehrtenschulen S. 20 und Stadt Braunschweig S. 575, teilt die Notiz mit dem Zusatz »angeblich« mit. Eine besondere Beteiligung der Franziskaner am Martineum ist von Dürre a. a. O. als Vermutung, von Kawerau, Agricola S. 9 als Thatsache ausgesprochen. Es ist aber durch nichts zu erweisen, daßs zur Zeit des Mittelalters die Mitglieder eines Klosterkonvents sich überhaupt zum Unterricht an Stadtschulen herbeigelassen haben, trotzdem es auch von Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 44 behauptet wird.

³ Vergl. oben S. XXXVII.

⁴ S. 20 40.

Schulen gehabt haben. Denn wo in der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1528 von den beiden »dudeschen jungen scholen« die
Rede ist¹, macht es ganz den Eindruck, als ob die an der Spitze derselben stehenden »dudeschen schole meystere van deme erbarn rade
angenamen« schon früher ihre Bestallung als städtische Beamte vom
Rate erhalten hatten². Die Aufgabe derselben wird, wenn aus den
späteren Verhältnissen ein Rückschlus auf die früheren Zustände gemacht werden darf, hauptsächlich darin bestanden haben junge Leute
im Rechnen und Schreiben so auszubilden, das sie als Kaufleute oder
als Handwerker, namentlich aber auch als städtische Schreiber ihrem
Berufe gewachsen waren³.

Nach der Beendigung des Pfaffenkrieges bleiben die sämtlichen Schulanstalten in der Stadt Braunschweig mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch in tiefes Dunkel gehüllt. Erst 1478 treten sie wieder in der unter 6 mitgeteilten Ordnung (S. 21 ff.) in eine deutlichere Beleuchtung hinein.

Es waren keine erfreulichen Zustände, welche die Prälaten und den Rat veranlasten gemeinsam diese Ordnung »de regimine scholarum« zu erlassen. Die Rektoren, oft wohl durch die Not des

¹ S. 36.

² Nach Bode, Stadtverwaltung III, 32 sollen die beiden Schreibschulen zu St. Martin und zu St. Katharinen als Parochialschulen, die besonders den Interessen des Handelsstandes dienten, schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestanden haben. Die Quelle, worauf diese Angabe sich gründet, wird nicht genannt. Aber Sack, (Schulen S. 8. 11) hat bei seiner unermüdlichen Durchforschung der mittelalterlichen Akten nichts von diesen Anstalten gefunden; auch wäre es höchst auffallend, wenn sie zur Zeit des Pfaffenkrieges bestanden hätten, ohne dass ihrer in einem der darüber erhaltenen Dokumente gedacht wird. Wir sind deshalb der Überzeugung, dass dieselben erst nach 1420 ins Leben getreten sind. Eine gleiche Bewandtnis hat es mit den übrigen Parochialschulen, von denen Bode, Stadtverwaltung III, 31, berichtet. In den Akten und Urkunden werden derartige Anstalten zur Zeit des Mittelalters und noch lange darüber hinaus gar nicht erwähnt. Allerdings ist hie und da bei den verschiedenen Kirchen von Pfarrschülern die Rede (Sack, Schulen S. 8ff., 23ff.), aber diese waren nichts weiter als Mitglieder des kirchlichen Personals, Ministranten und Messgehülfen, wie sie der kirchliche Dienst erforderte. Schüler aber hießen sie, weil die Sprache der Zeit einen jeglichen Menschen, der irgend welche Schulbildung genossen hatte, aber in abhängiger Stellung sich befand, mit diesem Namen beehrte. Vergl. v. Mülverstedt, Beiträge z. Kunde d. Schulw. S. 21 ff.

³ Über die Privatschulen, deutschen Schulen und Schreibschulen des Mittelalters finden sich schätzenswerte Mitteilungen bei Müller, Quellenschriften S. 315 ff. Die Braunschweiger Anstalten werden von ihm erwähnt S. 322 ff.

Lebens dazu gezwungen, suchen einer dem andern die Schüler abzujagen; den Hülfslehrern, die sie in Dienst genommen, fehlt es zum Teil an den nötigen Kenntnissen, um ihr Amt mit Nutzen zu verwalten; bei den Meistern aber sowohl wie bei den Gesellen macht sich nicht selten ein Mangel an sittlichem Ernst und Gewissenhaftigkeit bemerkbar; durch leichtfertige Sitten geben sie den Schülern ein böses Beispiel, leben mit einander in Unfrieden und Hader, lassen sich in der Behandlung der Jugend von ihrer Leidenschaft zu roher Gewaltthätigkeit fortreißen, laufen auch wohl davon, ohne die übernommenen Lektionen zu Ende geführt zu haben. Den Schülern endlich fehlt es an Fleis und an Gehorsam; der Gregoriustag (12. März) im Anfang des Schuljahrs, an dem man die neuen Schüler in den Häusern aufsuchte, um sie in Prozession zur Schule zu führen, giebt Anlass zu wilden Raufereien und zu ähnlichen Ungehörigkeiten, wie sie vor Zeiten zu St. Blasien das Nikolausfest hervorgerufen hatte 1. Es muss wohl schlimm genug um das Gedeihen des Schulwesens ausgesehen haben, um die sonst so selten einträchtigen Vorsteher der verschiedenen Anstalten zu gemeinsamen Massregeln zu veranlassen.

Ziemlich deutlich treten in der Ordnung von 1478 die äußeren Verhältnisse der Lehrer hervor. Die Rektoren stehen unmittelbar unter den geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten der betreffenden Anstalten, im Ägidienkloster unter dem Abt, in den Stiftsschulen unter dem Kapitel — ein Scholastikus wird zu St. Blasien nicht erwähnt — im Martineum unter dem Rat der Altstadt, im Katharineum unter dem des Hagen. Ihre Einnahme bestand in dem Schulgelde,

¹ Das weitverbreitete Gregoriusfest wurde am 12. März, dem Todestage Gregors I († 604), gefeiert. Wann dasselbe zuerst in Braunschweig Eingang fand, ist nicht bekannt, doch liegt die Vermutung nahe, daß es als Ersatz für das 1407 abgeschaffte Nikolausfest in Aufnahme kam. Auch an andern Orten des Landes wurde es begangen, in Helmstedt der damit verbundene possenhafte Umzug sogar erst 1746 verboten, vergl. Knoch, Stadtschule zu Helmstedt II, 21. Was über dieses Fest in Gottschicks Artikel »Schulfeste« in Schmids Pädag. Encyklop. VIII, 24 gesagt wird, ist wenig erschöpfend. Näheres bei Löschke, die religiöse Bildung der Jugend im 16. Jahrh. (Breslau 1846) S. 158 ff.; Fechter, Gesch. des Schulw. in Basel bis zum J. 1589 (1837) I, 30 f.; Ruhkopf Gesch. d. Schulw. S. 159 f.; Kriegk, Bürgerthum i. Mittelalter S. 93 f.; Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 229; Kaemmel, Gesch. d. deutschen Schulw. S. 202 f., wo auch noch weitere Litteraturnachweise sich finden.

dem »Lohne«, wie es in der Ordnung genannt wird. Die Söhne der Reichen zahlten, wahrscheinlich halbjährlich, zwei neue Schillinge, die aus dem Mittelstande zwei alte Schillinge, die armen Bettelschüler nur einen neuen Schilling. Dazu kam ohne Zweifel die Wohnung¹ und was gutherzige Eltern den Lehrern ihrer Kinder freiwillig darbrachten. Dass dieselben seitens der Gemeinde keine Bezahlung erhielten, ist schon aus dem Schweigen der Ordnung »de regimine scholarum« zu vermuten, wird aber auch von einem Zeitgenossen ausdrücklich bestätigt, wenn er sagt: »Confluunt huc ex vicinioribus oppidis adolescentes, quibus ex eleemosyne victus est; magister vero qui ipsis praeest modicam ab auditoribus collectam recipit, ex publico nihil«².

Als Hülfslehrer der Rektoren werden Lokaten und Bakkalarien erwähnt. Jene waren, wie die socii secundarii hundert Jahre zuvor es gewesen³, ältere Schüler, die, ohne eine akademische Bildung genossen zu haben, bereits zu lehren begannen⁴, diese junge Männer,

- Vergl. auf S. 32 die Bestimmung der Kirchenordnung von 1528: »Sulke woninge der scholmeysteren unde gesellen wil holden unde buwen eyn erbar radt, alse stedes tovorne.«
- ² Telomonii Ornatomontani (Tilemann Zierenberger) descriptio belli inter Henricos iuniorem et seniorem duc. Brunsv. et Luneb. civitatemque Brunsvicensem circa a. 1492 gesti ap. Leibn. Script., Brunsv. II, 91.
 - ³ Vergl. oben S. XXX.
- Das Wort »locatus« wird nach dem Vorgange von Ruhkopf, Gesch. d. Schulw. S. 104 gewöhnlich von locare in der Bedeutung mieten, dingen abgeleitet, so daß man darunter einen vom Rektor gedungenen Hülfslehrer versteht. Daß dieses Verbum im Mittelalter, dem klassischen Gebrauch zuwider, im Sinne von conducere verwendet wurde, kann allerdings nach Diefenbach, Gloss. s. v. »locare« nicht zweifelhaft sein. Trotzdem erheben sich gegen diese Ableitung nicht unbedeutende Bedenken. Zunächst ist es auffällig, dass dieser Ausdruck für die in einem durchaus ähnlichen Verhältnis stehenden Vikare der Pfarrherren niemals gebraucht wird. Man nennt dieselben auf deutsch geradezu Miet- oder Heuerpfaffen (von »heuern«, conducere und locare, vergl. Grimm, Wörterb. IV, 2, 1286 s. v.), aber lateinisch findet sich dafür wohl nur die Bezeichnung »mercenarii«, z. B. Rehtmeyer, Kirchenhist. I, 231. Noch auffälliger ist es, dass die andern Hülfslehrer, wie baccalarii, succentores und dergl., die doch gleichfalls als »Gesellen« im Dienste des Rektors stehen, niemals zu den locati gerechnet, sondern stets von ihnen unterschieden werden, namentlich aber, dass für den rector scholarium selbst, obwohl er von dem Scholastikus, oder wer sonst der oberste Vorstand der Schule war, in Dienst genommen wurde, doch zu keiner Zeit diese Benennung in Anwendung kommt. Überhaupt tritt es nirgends hervor, dass man zu der Zeit, als das Wort locatus noch in aller Munde war, den Begriff des Mietlings damit verbunden hat. Die bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb.II, 711 s. v. herangezogenen Glossare führen nur die Bedeutungen »vndermeister, hypodidasca-

die von einer Universität mit dem untersten Grade der facultas artium, dem Bakkalariat, zurückgekehrt waren, ohne es jedoch schon zu der Würde des Magisteriums gebracht zu haben. Die meisten von ihnen waren arme Gesellen, die an den Schulen ihr Dasein fristeten, bis entweder ein geistliches Amt sich ihnen bot oder ein glücklicher Zufall ihnen die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien gewährte¹. Die Anstellung der Hülfslehrer war ganz in das Belieben der Rektoren gestellt. Gehalt erhielten sie eben so wenig vom Rektor wie von der

lus, vicarius« an, und wenn z. B. Luther von den Städten, die tüchtige Lehrer nicht angemessen besolden wollten, die Äußerung thut: »sie sollen dafür kriegen Lokaten, Bachanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nichts anders lehren denn eitel Esel sein« (Jen. Ausg. V, 170a), so ist darin von einem Mietverhältnis als Anlass der Benennung auch nicht die leiseste Andeutung zu finden. Dazu kommt, dass in der Bautzener Schulordnung von 1418 (Müller, Vorreform. Schulordnungen I, 39) die untersten Lehrer statt locati mehrere Male »locatores« genannt werden, eine Bezeichnung, die bei der gewöhnlichen Ableitung geradezu unmöglich sein würde. Nach allem scheint es, dass die Ableitung des Wortes »locatus« von locare und die Erklärung desselben durch praeceptor conducticius oder mercenarius abzuweisen ist. Dann aber bleibt nur die Annahme übrig, dass das Wort unmittelbar aus dem Substantiv locus gebildet ist wie barbatus, cordatus, sagatus, lupatus und viele andere schon im klassischen Latein, oder wie graduatus, licentiatus, collegiatus in der Sprache des Mittelalters. Wenn aber Meyer, Gesch. d. Hamburger Schulw. S. 51; 471; 478 die Lokaten als »loca tenentes« und zwar im Sinne des französischen lieutenant auffasst, so ist dagegen zu bemerken, dass die locati nie eigentliche Stellvertreter des Rektors gewesen sind. Richtig scheint vielmehr zu sein, was der Verfasser bereits seit Jahren vermutet hat und was kürzlich auch von Paulsen, Gel. Unterr. S. 106 Anm. vorgeschlagen wurde, dass man nämlich unter den locati sich die Vorsteher der einzelnen Abteilungen der Schüler zu denken hat, die im Mittelalter ganz allgemein und auch noch in der Reformationszeit (Hamburger Schulordnung bei Vormbaum, Schulordnungen I, 19 f.; 40 ff.) loca, in den Wiener Schulordnungen von 1446 und 1460 (Müller, Vorreform. Schulordnungen I, 56 ff.; 74 ff.; Paulsen, Gel. Unterr. 791 ff.) aber Lokatien oder Lokate genannt werden. Hieraus erklärt sich auch, weshalb weder Kantor noch Succentor, die in ihrer Eigenschaft als Gesanglehrer die gesamte sangfähige Schuljugend zu einem einzigen Coetus vereinigten, zu den Lokaten jemals gerechnet wurden. - Dass aber die locati ältere Schüler waren, geht deutlich aus der Nürnberger Schulordnung von 1501 (Müller, Vorreform. Schulordnungen I, 135; Reyscher, Württemb. Gesetze XI, 2, 6) hervor, wo es heisst: »Locati.... die sollent auch vszbündig vnd für ander schuler geschickt, gevbt vnd gelertt sin«.

¹ Das Wort »baccalarius « bezeichnete ursprünglich einen jungen Ritter, der noch kein eigenes Banner führte, vergl. Diez, Etymol. Wörterb. I³, 42 f. Trotzdem die Etymologie des Wortes noch nicht ganz aufgehellt ist, so sollte doch wenigstens von der »bacca lauri« als einer Auszeichnung der graduierten Studiosen oder von dem »baculus« als dem Abzeichen des Lehrerstandes nicht mehr die Rede sein.

Stadt; wäre es geschehen, so hätte es sicher in der Ordnung »de regimine scholarum« Erwähnung gefunden. Wie hundert Jahr vorher die socii secundarii, so lebten die Lokaten sowohl wie die Bakkalarien von dem, was eine Hauslehrerstelle ihnen einbrachte. In dieser Weise hat 1514 Johann Agricola aus Eisleben, der spätere Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg, in Braunschweig längere Zeit bei einem Bürger namens Durigke gewohnt¹.

Als Lehrgegenstände der sämtlichen Lateinschulen nennt die Ordnung von 1478 die freien Künste (de frigen kunste), die nach gewohnter Weise (na wontlikere wise) betrieben werden sollen. Insbesondere werden daneben noch das Lateinsprechen und der Gesang betont. Was die Schulen aber wirklich geleistet haben, wird aus dem Urteil eines Zeitgenossen bekannt, wenn er sagt: »Nulla hic studia gentilium literarum; poeticam oratoriamque prorsus ignorant; grammaticae duntaxat ac dialecticae operam adhibent«². Allerdings stehen die Braunschweiger Schulen mit ihrer Vernachlässigung der heidnischklassischen Litteratur und der Rhetorik nicht allein. Auch an anderen Orten traten die übrigen Gegenstände des Triviums vor der Dialektik, dem Lieblingskinde der Scholastik, zurück. »Littera sordescit, logica sola placet« ist eine Klage, die für den Geist der Schulen am Ausgang des Mittelalters in weiten Kreisen charakteristisch ist³.

Neben den Lateinschulen werden in der Ordnung von 1478 noch die »biischolen« d. i. Nebenschulen erwähnt, die aus der Bestimmung des Vertrags von 1420 über die Schreibschulen⁴ ihre Berechtigung herleiteten. Die Übergriffe, die ihre Leiter sich in das Unterrichtsgebiet der Lateinschulen gestatteten, boten den Anlas zu beschränkenden Bestimmungen⁵. Nur bis zum siebenten Jahre sollten die Kinder in ihnen verweilen, die Zahl der Schüler über zehn nicht hinausgehen. Die Vorschrift fand schwerlich allseitige Beachtung. Auch den Schreibmeistern (scrivelmester) sah sich der Rat das Jahr darauf am Freitage nach Oculi (19. März 1479) veranlast in einem

¹ Kawerau, Agricola S. 10.

² Telomon. Ornatomontanus ap. Leibn. Script. Brunsv. II, 91.

³ Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 126.

⁴ Vergl. oben S. XXXVIII.

^b Ähnlich ging es an andern Orten zu, vergl. J. Müller, Quellenschriften S. 321ff.

Zusatz zu der Ordnung von 1478 (S. 23) jeglichen Lateinunterricht ausdrücklich zu verbieten und sie auf "dudesche bouke unde breve" zu beschränken.

2

Von der Reformation bis zur Unterwerfung der Stadt unter das landesherrliche Regiment (1671)

Einen bedeutsamen Abschnitt in der Entwickelung des Schulwesens der Stadt Braunschweig bildet die Reformation. Erst nach leidenschaftlichen Kämpfen widerstreitender Parteien gelangte dieselbe zum Siege. An den Einspruch des Landesherrn, des römisch gesinnten Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel, kehrte man sich nicht; denn die blühende Hansastadt hatte es verstanden ein so hohes Mass von Rechten und Freiheiten zu erwerben, dass sie an Selbständigkeit den reichsunmittelbaren Städten nicht allzuviel nachstand. fühlte sie sich durch die Festigkeit ihrer Mauern und durch den Mut ihrer Bürger stark genug, um das Grollen des Fürsten verachten zu können. So kam es, dass Johannes Bugenhagen der Pommer, den der Rat von Wittenberg herbeigerufen hatte, unbehelligt von den Gegnern der Reformation den neuen Verhältnissen im Sommer 1528 teils durch seine persönliche Einwirkung, teils durch die von ihm verfaste und von Rat und Bürgerschaft feierlich angenommene Kirchenordnung feste Ziele und sichere Bahnen vorzuschreiben vermochte.

Dass auch die Schulen der Stadt unter der Hand des Reformators einen neuen Aufschwung gewinnen möchten, war nicht das letzte, was man bei seiner Berufung von ihm erwartete. »Mit den Schulen«, so hatte man schon vor seiner Ankunft geäusert, »sähe E. E. Rat es hochnotwendig an, weil gelehrte Schulmeister nicht wohl aufzubringen und zu erhalten und eine Zeit her eine geringe Schule gewöhnlich gewesen, dass ein jeder nach seinem Vermögen dazu thäte, damit die Schulen verbessert und ein geschickter Mann zu St. Martin und St. Katharinen unterhalten würde«¹.

¹ Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 56.

Bei dieser Stimmung des verständigeren Teils der Bürgerschaft fanden Bugenhagens Vorschläge für die Neugestaltung des städtischen Schulwesens bereitwillige Annahme, wenn es auch, wo der Kostenpunkt in Frage kam, bei manchen an Unlust zu zahlen nicht fehlte¹. Die vereinbarten Bestimmungen erhielten durch die Aufnahme in »Der Erbarn Stadt Brunswig Christlike ordeninge« rechtliche Geltung. Sie bilden die erste evangelische Schulordnung der Stadt Braunschweig und sind unter 8 zum Abdruck gebracht².

Bemerkenswert ist an der Bugenhagenschen Ordnung zunächst die Wärme, mit der den Bürgern Erziehung und Unterricht ihrer Kinder ans Herz gelegt wird; nur durch sie werde für das zeitliche und ewige Heil der Einzelnen, nur durch sie für die Wohlfahrt des Ganzen gesorgt. Es sind dieselben Gedanken, wie sie so oft in den Schriften der Reformatoren wiederkehren und wie sie Luther selbst ganz besonders kräftig und eindringlich in seiner Schrift an die Ratsherren der deutschen Städte (1524) dargelegt hat. Im Grunde ist es eine Art moralischen Schulzwanges, der hier proklamiert wird. Seine Eltern- und Christenpflicht, so wird eingehend ausgeführt, seine Schuldigkeit gegen Kirche und Staat vergisst, wer seine Kinder nicht zur Schule schickt; Schande über den, der aus Gleichgültigkeit oder um des Mammons willen seine Nachkommenschaft von dieser Quelle so mannigfachen Segens zurückhält! Man unterschätze das Gewicht derartiger Mahnungen nicht! So einfach und selbstverständlich sie der Jetztzeit erscheinen, so neu und bedeutungsvoll klangen sie den Söhnen des 16. Jahrhunderts ins Ohr. Mit solcher Kraft, mit solcher Herzlichkeit, in solcher Allgemeinheit, wie Bugenhagen in seiner Kirchenordnung in dem Abschnitte »Van den scholen« es thut, hatte noch niemand zuvor am Strande der Oker den Schulen das Wort geredet.

Vor allem sind es die beiden städtischen Lateinschulen, denen der Reformator Beachtung schenkt. Die zu St. Martin wurde für die Knaben aus der Altstadt, dem Sack und der Altenwik, die zu St. Ka-



¹ Vergl. Hänselmann, Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig, Einl. S. XXX. Die Vorschläge Bugenhagens, wie sie vom Rate der Gesamtstadt den Verhandlungen mit der Gemeinde zu Grunde gelegt wurden, finden sich ebendaselbst S. LIIff.

² S. 25 ff.

tharinen für die aus dem Hagen und der Neustadt bestimmt. Jene war bedeutender als diese. Ihr Rektor sollte ein magister artium sein, fähig, seine Schüler unmittelbar auf die Universität vorzubereiten, daneben auch gelegentlich theologische Vorlesungen für die Gelehrten Neben ihn stellte man einen »gelerden helper«, einen Kantor und einen »gesellen vor de ringesten jungen«. Der gelehrte Helfer war ein studierter Mann, der es aber über den Grad des Bakkalareats noch nicht hinausgebracht hatte; der Kantor sollte geschickt sein auch den künstlichen, figurierten Kirchengesang (in figurativis; zu leiten und einzuüben; der »ringeste geselle« war, wie die Lokaten der Ordnung von 1478, ein Lehrer ohne akademische Gleicher Art war das Personal zu St. Katharinen, nur dass der Magister an der Spitze dort fehlte. Über beiden Schulen stand eine Schulkommission, die aus dem Superintendenten, seinem Adjutor, Deputierten der fünf Weichbildsräte und den Kastenherren der Kirchspiele zusammengesetzt war. Zweimal im Jahre sollte sie durch eine Visitation sich überzeugen, ob auch die Vorschriften der Kirchenordnung von den Schulgesellen befolgt würden.

Um tüchtige Lehrer für die Schulen zu gewinnen und sie daran festzuhalten, werden die Gehaltsverhältnisse derselben gebessert und geordnet. Rückhaltslos wird die Pflicht der Weichbildsgemeinden, an der für sie bestimmten Anstalt die Lehrer geziemend (temelick) zu besolden, anerkannt. Dem Magister zu St. Martin werden 50 Gulden. seinem studierten Helfer, seinem Kantor, wie auch dem Rektor zu St. Katharinen je 30, den übrigen je 20 Gulden ausgesetzt. kommt für jeden die freie Wohnung und ein Anteil am Schulgeld. Letzteres war allerdings kärglich genug. Wer reich war oder zu den Geschlechtern der Patrizier (van den slechten) gehörte, zahlte für seinen Sohn jährlich nicht mehr als etwa den zehnten Teil von dem, was seine Magd als Jahreslohn erhielt, nämlich 8 Mariengroschen, von denen 36 auf einen Thaler gingen; der gemeine Mann kam mit 12 Matthier oder 6 Mariengroschen davon¹. Ganz unbemittelte Kinder sollten die Lehrer auch ohne Belohnung, »umme Gades willen«, in Unterricht nehmen. Die Hälfte des Schulgeldertrages fiel dem Rektor zu, die andere wurde unter die übrigen Lehrer gleichmäßig verteilt. Es wird schwer sein, von dem wirklichen Werte dieser Einnahmen

¹ S. 31.

sich den rechten Begriff zu machen. Bugenhagen hielt sie für ausreichend. Fortan, so meint er, sei kein Schulgesell mehr gezwungen, wie es bisher allgemein üblich gewesen, für die freie Kost und andere Geschenke die Söhne wohlhabender Bürger privatim zu unterrichten; wolle er es thun, so solle ihm der Gewinn als gute Nebeneinnahme gegönnt sein¹. In der That ist auch das, was den Geistlichen der Stadt an Gehalt zugebilligt ward, nicht viel bedeutender, als die Besoldung der Lehrer². Bei alledem scheint die Not noch oft genug an die Thüren der Schulgesellen geklopft zu haben, und noch eine lange Zeit mußte vergehen, ehe der freie Tisch in den Bürgerhäusern aufhörte für die Lehrer eine lockende Zubuse zu sein³.

Dadurch, dass die Gemeinde die Besoldung des Schulpersonals übernahm, erwarb sie das Bestallungsrecht über die Lehrer. Entgegen dem Gebrauch des Mittelalters wurden fortan in Braunschweig die Hilfslehrer nicht mehr von den Rektoren, sondern von den Weichbilden, zu denen die betreffende Schule gehörte, in Dienst genommen. Gewiss nicht zum Schaden der Sache. Es lag im Geiste der Zeit, dass der Superintendent bei der Wahl der Lehrer einen massgebenden Einfluss erhielt.

Für die innere Einrichtung der Lateinschulen legt Bugenhagen den sogenannten kursächsischen Lehrplan zu Grunde⁴, den kurz zuvor Philippus Melanchthon verfast und dem 1528 erschienenen »Vnterricht der Visitatorn an die Pfarhern ym Kurfurstenthum zu Sachssen« beigefügt hatte⁵. Nur darin, das neben dem Latein, der Dialektik und Rhetorik auch noch den Anfangsgründen des Griechischen und

¹ S. 32.

² Nach der Kirchenordnung von 1528 Bl. E 4^b, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 76, erhielt der Superintendent jährlich 100 Gulden, sein Adjutor 50 Gulden, die Prediger je 35 Gulden, alle daneben noch die freie Wohnung und im Fall der Verheiratung noch eine jährliche Zulage von 10 Gulden. Dazu kamen dann aber wohl noch freiwillige Gaben und Accidenzien.

³ Vergl. S. 63³⁴; 133².

⁴ S. 32 38 u. ö.

⁵ Der Melanchthonsche Lehrplan ist abgedruckt bei Vormbaum, Schulordnungen I, 1ff.; K. Weber, M. Phil. Melanchthons evang. Kirchen- und Schulordnung vom Jahre 1528 (Schlüchtern 1844) S. 106 ff.; Corpus Reformatorum XXVI, 90 ff.; Israel, Sammlung etc. (No. 5, Zschopau 1880). Demnächst wird auch in den Mon. Germ. Paed. eine Ausgabe des kursächsischen Lehrplans von Kehrbach erscheinen.

Hebräischen ein wenn auch nur recht bescheidenes Plätzchen eingeräumt wird, geht Bugenhagen über den praeceptor Germaniae hinaus. Die unterste von den drei Melanchthonschen Unterrichtsstufen bildet eine Elementarklasse, in der zunächst Lesen und Schreiben, daneben aber auch schon die Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehrt werden; die oberste Klasse (dat drudde part) führt ihre Schüler bis zur Reife für die Universität. Bei den damaligen Verhältnissen genügte es, dass nur die eine Anstalt, das Martineum, mit dieser Oberstufe versehen ward, und auch hier schien es zweifelhaft, ob man fürs erste geeignete Schüler dafür zusammenbringen würde. Die jüngeren Lehrer und Bürgersöhne, die ihre Studien nicht ganz hatten vollenden können, sollten an dem Unterrichte dieser Klasse, sei es in allen, sei es in einzelnen Lektionen, teilzunehmen berechtigt sein. Nur wohlbeanlagte Schüler sollten ermuntert werden, die Schule bis zur obersten Stufe durchzumachen, damit sie dereinst dem gemeinen Besten in geistlichem und weltlichem Regimente dienen möchten. Den übrigen möge man zeitig raten sich einem praktischen Berufe zuzuwenden.

Wie in dem Melanchthonschen Plane, so wird auch in der Braunschweiger Kirchenordnung den Lateinschulen die Pflege des kirchlichen Gesanges ernstlich zur Pflicht gemacht. Bei Begräbnissen und Trauungen, namentlich aber bei den zahlreichen Gottesdiensten kam der Schülerchor zur Verwendung; dazu traten Metten und Vespern, welche das frühere Horeninstitut zu ersetzen bestimmt waren. Gerade über diese täglichen Morgen- und Nachmittagsgottesdienste der Schüler giebt Bugenhagen in dem S. 38 ff. mitgeteilten Abschnitte »Vam singende unde lesende der scholekynderen in der kerken« sehr eingehende Vorschriften, weit eingehender noch als sie in Melanchthons Visitationsbuche oder in Luthers Gottesdienstordnung von 1523 und 1526 enthalten sind¹. Wir haben dieselben in ihrem ganzen Um-

Vergl. den Abschnitt des Visitationsbuches »Von teglicher vbung ynn der kirchen«, Corp. Ref. XXVI, 83 ff.; Luthers »Ordnung gottis dienst ynn der gemeyne« von 1528, und »Deutsche Messe vnd ordnung gottis diensts« von 1526, abgedruckt in Luthers Werken von Walch X, 262 ff., Erlanger Ausg., deutsche Werke XXII, 151 ff., 226 ff., auch bei Richter, Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, 1 ff. und 35 ff. — Für das Verständnis der auf die Nebengottesdienste der Schüler bezüglichen Bestimmungen ist besonders wichtig Schoeberlein, Schatz des liturg. Chor- und Gemeindegesanges I, 513 ff.; Armknecht, Die alte Matutin- und Vesperordnung in der evang. luth. Kirche (1858). Von älteren Werken ist vor allen Lossii Psalmodia lehrreich.

fange zum Abdruck gebracht, weil sie einerseits für die Erkenntnis des Schullebens im Reformationszeitalter von größter Bedeutung sind, und weil andererseits gerade die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Braunschweiger Ordnung in den weitesten Kreisen der lutherischen Kirche vorbildlich gewirkt haben.

Neben den lateinischen Schulen werden in der Bugenhagenschen Ordnung noch die beiden deutschen Jungenschulen erwähnt, die allem Anschein nach wie jene schon am Ausgang des Mittelalters vorhanden gewesen waren 1. Das Anstellungsrecht über die deutschen Schulmeister stand dem gemeinen Rat, nicht den Weichbilden, zu. sollte ihnen, so wird bestimmt, aus der Kasse der Gesamtstadt (gemeyne schat caste) Geschenke geben, damit sie, was bislang nicht geschehen war, ihren Schülern auch Unterricht in der Religion erteilen möchten. Einen festen Gehalt aber erhielten sie außer diesen Remunerationen aus öffentlichen Mitteln damals noch nicht, sondern waren mit ihren Einnahmen allein auf den Ertrag des Schulgeldes angewiesen. Ganz abweichend aber von den jetzigen Gewohnheiten sollte die Summe, die den deutschen Schulmeistern von ihren Schülern gezahlt wurde, größer als das Schulgeld in den lateinischen Anstalten sein, weil die Schüler derselben »nicht so lange derven leren alse de latinischen, ock dar umme dat sulke meystere neynen anderen sold hebben«. Im Laufe der Jahre besserte sich die äußere Stellung der Vorsteher dieser Anstalten. Als im Jahre 1570 der Rat mit dem Schreib- und Rechenmeister Christoph Wiltvogel den unter 20 mitgeteilten Dienstvertrag (S. 120 f.) abschloss, wurde demselben neben der freien Wohnung im Brüdernkloster ein Gehalt von jährlich 40 Gulden, den Gulden zu 20 Mariengroschen gerechnet, aus der städtischen Münzschmiede und zwei Scheffel Roggen aus den Mitteln der Martinikirche versprochen. Deutlicher als in der Kirchenordnung tritt in diesem Dokumente die Bestimmung und der Lehrstoff der städtischen Schreibschulen hervor, indem darin dem Schreib- und Rechenmeister zur Pflicht gemacht wird der »jungen Jugend den Catechismus und andere gute Disziplin und mores, und dazu deutsch Schreiben und Rechnen zu lehren«. Da von dem Lesen dabei gar nicht die Rede ist, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass der eigentliche Elementarunter-

¹ Vergl. oben S. XLI.

richt von dieser Art von Anstalten ausgeschlossen war. Sie bildeten gewissermaßen die höheren Bürgerschulen der Reformationszeit.

Bemerkenswert ist auch, was über die Jungfrauenschulen in der Bugenhagenschen Ordnung bestimmt wird. Allem Anschein nach waren vorher noch gar keine öffentlichen Anstalten für die weibliche Jugend der Stadt vorhanden gewesen¹, und wenn nicht alles täuscht, so hatte sich auch noch gar nicht ein Verlangen danach gezeigt. Um so verdienstlicher ist es, dass der Reformator den noch schlummernden Sinn für weibliche Bildung in der Bürgerschaft zu wecken versucht, weniger um die Bürgertöchter mit allerlei prunkenden Kenntnissen zu erfüllen, als um sie für ihre zukünftige Stellung als Hausfrauen mit einer soliden sittlich-religiösen Grundlage auszustatten. Ob freilich die Jungfrauenschulen auch wirklich den Beifall der Bevölkerung gefunden haben, wird nicht ersichtlich. In der ferneren Entwickelung des braunschweigischen Schulwesens treten sie nicht weiter hervor. Fast scheint es, als wären sie, wenn sie überhaupt ins Leben traten, bald wieder verschwunden.

So hatte denn Bugenhagen mit Umsicht und mit dem ihm eigenen praktischen Geschick für die Jugendbildung der Stadt Braunschweig gesorgt. Die Mädchen waren wie die Knaben berücksichtigt; bei den letzteren keine Altersstufe, keine Schicht der Bevölkerung übergangen. Elementarunterricht boten die untersten, Vorbereitung für die Universitätsstudien die mittleren und obersten Klassen der Lateinschulen; wer für seinen Beruf als städtischer Beamter, als Handwerker oder Kaufmann Gewandtheit im Rechnen und Schreiben nötig hatte, fand zur Erlangung derselben bei den Schreibmeistern Gelegenheit. Damit schien dem Reformator den Bildungsbedürfnissen eines Gemeinwesens, das damals etwa 16 000 Einwohner umfasste², so vollständig und allseitig Rechnung getragen zu sein, dass er das Halten von Privatschulen (winkel scholen) neben den öffentlichen Anstalten, damit nicht diesen dadurch Abbruch geschehen möge, entschieden untersagte³. Freilich ohne durchgreifenden Erfolg; denn trotzdem und trotz mannigfacher Erneuerung des Verbots tauchen die Winkel- oder Klippschulen bis in das 18. Jahrhundert hinein immer von neuem hervor und

¹ Sack, Schulen S. 34.

² Bode, Stadtverwaltung III, 37.

^{.3} S. 36 15.

entbehren keineswegs der Gunst weiter Kreise der Bevölkerung. Es wäre gewiss verkehrt, wollte man die Ursachen dieser Erscheinung allein in der nach Brot trachtenden Betriebsamkeit der Winkelschullehrer, in der Verblendung der Eltern und in dem Vorurteil des Publikums gegen die öffentlichen Schulen erkennen. Auf die Länge lässt die öffentliche Meinung sich über die wahren Interessen des Gemeinwesens nicht irre führen, und es müssen doch sehr erhebliche Gründe gewesen sein, die zwei Jahrhunderte hindurch wieder und immer wieder Anstalten wachriefen und aufrecht erhielten, gegen die nicht bloss die in ihren Einnahmen geschädigte Zunft der Schulkollegen mit Beschwerden und Klagen, sondern Rat und Geistlichkeit mit drohenden Edikten auf den Kampfplatz traten. Ohne Zweifel war es der Mangel an eigentlichen und wohleingerichteten Volksschulen und die Unzulänglichkeit des Elementarunterrichts in den lateinischen Anstalten, was die Kinder zuzeiten in so großer Zahl zu den Privatlehrern trieb. So gewinnen die Winkelschulen für die Schulgeschichte ein vorwiegend symptomatisches Interesse. Sie gleichen den Pflanzen, die nur auf sumpfigem Boden emporschießen und dann erst verschwinden, wenn die rüstige Hand eines kundigen Landmanns die Bearbeitung des Erdreichs in Angriff nimmt.

Die Schulordnung von 1528 behielt, allerdings nicht ohne in einzelnen Punkten verändert zu werden, ihre Geltung, bis 1596, wenigstens für die Lateinschulen, eine neue Ordnung an ihre Stelle gesetzt ward. Von den sämtlichen Bugenhagenschen Schulgesetzen ist sie die älteste. Für die übrigen (Hamburg, Lübeck, Dänemark und Schleswig-Holstein, Herzogtum Wolfenbüttel) bildet sie die Grundlage und ist teilweise Wort für Wort in dieselben hinübergenommen; auch für Minden, Göttingen, Soest, Bremen, Osnabrück und noch andere Städte ist das, was in Braunschweig angeordnet wurde, zu einem Muster und Vorbilde geworden.

Auf die klerikalen Anstalten in der Burg, auf dem Berge und zu St. Ägidien nimmt die Bugenhagensche Schulordnung, da dem Rat keine Macht über dieselben zustand, überhaupt keine Rücksicht. Als aber 1529 das Benediktinerkloster von den Städtern in Besitz genommen und säkularisiert worden war, wurde die Schule desselben

¹ Kaemmel i. d. Art. »Bugenhagen« bei Schmid, Päd. Encyklop. I², 797.



nicht lange darauf¹ nach denselben Grundsätzen wie das Martineum und die Katharinenschule eingerichtet und für die Kinder aus der Altenwik bestimmt. Die beiden Stiftsschulen aber gingen ihre eigenen Wege. Die zu St. Cyriaci verschwand, als das Stift 1545 von der aufgeregten Bevölkerung niedergerissen wurde²; das Blasianum fristete noch längere Zeit ein kümmerliches Dasein. Von den Söhnen der Bürger wurde es wenig besucht und kam auch dann nicht in Aufnahme, als in dem Stifte, zuerst 1542—1547 infolge der Schmalkaldischen Okkupation, dann wieder seit 1568 infolge der Reformation des Herzogs Julius, das Augsburger Bekenntnis Eingang fand. Die letzte Spur der einst so blühenden Anstalt verschwindet unter den Unruhen des 30jährigen Krieges³.

Schon wenige Jahre nach dem Erlass der Bugenhagenschen Ordnung sah sich der Rat veranlasst die Bestimmungen derselben durch eine neue Verfügung für die Lateinschulen, deren Zahl nunmehr durch den Zutritt des Ägidianums auf drei gewachsen war, zu ergänzen und zu befestigen. Diese »Ordeninge des Erbarn Radts«, die unter 9 mitgeteilt ist (S. 47 ff.), gestattet durch Gebot und Verbot einen Schluss auf die damals herrschenden Schulzustände. Man tadelte, so scheint es, am Unterricht namentlich den Mangel an systematischer Ordnung, an der Handhabung der Disziplin eine an Rohheit grenzende Strenge; auch auf das Lateinsprechen und auf die Gewöhnung zu Anstand und zu guten Sitten wurde nicht ernstlich genug geachtet; bei den halbjährigen Visitationen suchten die Lehrer der Kommission Sand in die Augen zu streuen; die von ihnen erteilten Privatlektionen standen dem Erfolge der öffentlichen Lehrstunden hindernd im Wege, und auch der Besuch der Gottesdienste liefs an Pünktlichkeit manches zu wünschen.

Um der Unregelmässigkeit und Willkür des Unterrichts entgegen

¹ Dürre, Gelehrtenschulen S. 23 giebt unter Beziehung auf Sack, Schulen S. 44 als Jahr der Erneuerung des Ägidianums 1535 an. Gewiß ist nur, daß die Umgestaltung der Anstalt zu einer städtischen Schule zwischen 1529 und 1535 geschah. Der unter 10 C S. 56 ff. mitgeteilte Lehrplan von 1535 berechtigt zu der Annahme, daß die Schule in jenem Jahre schon einige Zeit als städtische Anstalt bestanden hatte.

Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 168 f.; Sack, Schulen S.62 f.; Dürre, Geehrtenschulen S. 12.

³ Sack, Schulen S. 70ff.; Dürre, Gelehrtenschulen S. 13.

zu treten, wurde bei dieser Gelegenheit die Bestimmung getroffen, dass vor jeder Schule der Lektionsplan derselben, »summarie up eyn breth anslan«, ausgehängt werden sollte¹. Dem entsprechend ließ sich der Stadtsuperintendent M. Martin Görlitz (Gorolitius)² noch vor Beginn des Wintersemesters 1535/36 von den Rektoren der drei Anstalten zu St. Martin, St. Katharinen und St. Ägidien derartige Zusammenstellungen einsenden und überreichte dieselben alsdann dem Rat zur Genehmigung. Ein glücklicher Zufall hat diese unter 10 mitgeteilten ältesten Stundenpläne der Stadt Braunschweig (S. 49 ff.), diese »labores scholarum«, wie man sie nannte, vor dem Untergange bewahrt. Sie gewähren einen interessanten Einblick in die Unterrichtsversassung jener Zeit.

Am kürzesten fast sich der nicht einmal dem Namen nach bekannte Rektor des Martineums. Seine Anstalt zeigt sich, den Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechend, als die bedeutendere.
Nur in ihr bietet der öffentliche Unterricht Lektionen für Dialektik,
Disputationen und Redeübungen. Die Rhetorik hören die am weitesten geförderten Schüler im Brüdernkloster³, wo nach der Vorschrift
der Kirchenordnung vom Rektor, vom Superintendenten und von
dessen Adjutor lateinische Vorlesungen für einen weiteren Kreis von
Zuhörern (vor de gelerden) gehalten werden musten⁴. Nur auf diese
Anstalt hatte gewis auch die Bestimmung der Ordnung des Rats
von 1535 Bezug, wonach die Beteiligung an den Disputationsübungen
auch jungen Bürgern und andern, die der Schule bereits entwachsen
waren, gestattet sein sollte⁵.

¹ S. 48 ¹⁷.

Martin Görlitz oder Gorolitius, wurde, nachdem er bis dahin Pfarrer in Torgau gewesen, von Luther selbst i. J. 1528 der Stadt Braunschweig als Superintendent zugesandt und bekleidete das ihm durch viele Widerwärtigkeiten verbitterte Amt bis zum Beginn des Jahres 1543. Nachdem er dann einige Jahre als Prediger an dem reformierten St. Blasiusstifte und als Inspektor des durch die Schmalkaldischen besetzten Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel gewirkt hatte, ging er 1545 als Superintendent nach Jena und starb daselbst 1549. Nähere Nachrichten über Görlitz mit Quellenangabe bei Koldewey, Reformation des Herzogthums Br.-Wolfenb. etc. in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1868, S. 331 f.

³ S. 51⁴: in Coenobio.

⁴ Vergl. Kirchenordnung von 1528 Bl. C 6^b. Eij^a, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 47. 71, vergl. unten S. 28³⁴ und Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 71.

⁵ S. 48, Z. 7 ff.

Mit größerer Ausführlichkeit spricht sich M. Philippus¹, der Rektor des Katharineums, über die Einrichtungen seiner Anstalt aus. Auch er ist bereit mit seinen Schülern die schwereren Unterrichtsgegenstände wie Dialektik, Arithmetik, die Anfangsgründe des Griechischen zu treiben, hat aber darüber zu klagen, daß es ihm an geeigneten Zuhörern (maiuscula ad talia apti) fehle. Die Eltern schicken ihm entweder ihre Kinder gar nicht zu oder nehmen sie bald wieder fort, um sie zu den Schreibmeistern oder in die verderblichen Winkelschulen (ad scribas ac ludos inordinatos, ingeniorum bonorum ac literarum simplices ac manifestas pernicies) zu bringen. Gerade in dieser Geringschätzung von seiten des Publikums mag die Veranlassung zu suchen sein, weshalb M. Philippus die Vorzüglichkeit seiner Einrichtungen nicht ohne eine gewisse Bestissenheit hervorhebt.

Mehr noch als der Rektor der Katharinenschule hat Bernhard Vogelman², sein Kollege am Ägidianum, zu klagen. Seine Anstalt wird nur von wenigen Schülern besucht, und auch diese stellen sich nur unregelmäßig und unpünktlich ein. Die Eltern verachten zu einem großen Teile Bildung und Jugendunterricht; andere schicken in arger Verblendung ihre Kinder nur ein bis zwei Jahre. Die Schule droht zusammenzustürzen, wenn nicht die Geistlichkeit durch ihren Einfluß verhütet, daß die schon bis zum äußersten gestiegene Geringschätzung der Wissenschaft (literarum extremus contemptus) noch tiefere Wurzeln schlägt. Ob freilich der Notschrei des Rektors viel geholfen hat, wird nicht bekannt. Wenn nicht alles täuscht, so kam das Ägidianum zu keiner Zeit zu einem rechten Gedeihen.

Als der Erbare Rat 1535 die neue Schulordnung erließ, herrschte bereits seit Jahren zwischen den Städtern und dem protestantenfeindlichen Herzoge Heinrich dem Jüngeren eine sehr gereizte Stimmung, die bald in offene Feindseligkeiten ausbrach. Zum Schutz der bedrängten Stadt zogen im Sommer 1542 als Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes, dem die Stadt schon seit 1531 angehörte, Kur-

¹ Näheres ist über M. Philippus nicht bekannt, als daß er überhaupt der erste lutherische Rektor zu St. Katharinen gewesen sein soll, vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. III, Beil. S. 464; Dürre, Gelehrtenschulen S. 64.

² Näheres ist über denselben nicht bekannt, vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 70; Sack, Schulen S. 44. Daß er kein guter Lateiner war, beweisen arge Schnitzer in seinem Bericht, z. B. S. 57 ²⁸: »tercia classis examinatur per cantorem, iterum illis Latinam vocem prescribens.

fürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen mit starker Heeresmacht heran, vertrieben den Fürsten, besetzten das Land und ließen dasselbe im Namen des Bundes von Wolfenbüttel aus durch eine Regentschaftskommission verwalten. Überall wich nun in Städten und Dörfern das römische Kirchentum dem Augsburger Bekenntnis, und 1543 erschien eine von Bugenhagen verfaßte »Christlike Kerken-Ordeninge«, um den neuen Einrichtungen in Kirche und Schule Halt und Bestand zu verleihen¹.

Für die Stadt Braunschweig blieb der Umschwung, trotzdem sie bereits lutherisch war, nicht ohne Bedeutung. Über die katholisch gebliebenen Stifte zu St. Blasien und zu St. Cyriaci beanspruchten die Schmalkaldischen Fürsten als Rechtsnachfolger des landesflüchtigen Herzogs Landeshoheit und Patronat, und es währte nicht lange, so erscholl die Stimme evangelischer Prädikanten, wo bislang noch Messgebet und Horengesang erklungen war. Man hatte die Absicht die reichen Präbenden in den Dienst der neubegründeten Landeskirche zu ziehen, um sie, wie zur Dotation der obersten Kirchenbehörde, so auch zur Errichtung einer höheren Lehranstalt (sunderlike schole) zu verwenden. Dieselbe war nur für solche Schüler bestimmt, die eine gewöhnliche Lateinschule bereits absolviert hatten und nun noch für den Besuch der Universität in den höheren Schulwissenschaften »fein zugerichtet« werden sollten. Drei Hauptlehrer (Rektor, Subrektor, Kantor) sollten im Verein mit mindestens vier Hülfslehrern neben dem Latein Dialektik, Rhetorik, die Grundlehren der Mathematik und Arithmetik lehren; für das Griechische und für das Hebräische war je ein besonderer Lektor in Aussicht genommen; die Theologie sollte durch einen Prädikanten und zwei Lektoren vertreten sein. Ausführung des Planes scheiterte an dem Einspruch der Mitpatrone aus den übrigen Welfenlinien². Wenn man bedenkt, welch reiche Mittel den beiden Stiften zu Gebote standen, so muss man ernstlich beklagen, dass es nicht gelungen ist sie als Grundlage für ein höheres evangelisches Bildungsinstitut zu gewinnen, das der Stadt jedenfalls zu großem Vorteil gereicht und möglicherweise den Keim zu einer

¹ Koldewey, Reformation des Herzogth. Br.-W. etc. in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1868, S. 343 ff.; Heinz von Wolfenbüttel (Halle 1883); C. A. H. Burkhardt, Gesch. der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545 (Leipz. 1879) S. 297 ff.

³ Vergl. S. 59¹; Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 160.

wirklichen Hochschule gebildet hätte. Als Herzog Heinrich 1547 in sein Fürstentum zurückkehrte, wurden die Präbenden zu St. Blasien und die Einkünfte des inzwischen zerstörten Cyriacusstifts wieder in den Dienst der römischen Kirche gestellt, seit der Reformation des Herzogs Julius (1568) aber vielfach zu der Besoldung verdienter Staatsbeamten verwendet; erst die gewaltsame Hand der westfälischen Regierung hat sie in den allgemeinen Säckel des Staates geworfen. Für die Nachwelt wird es von Interesse sein aus der unter 11 mitgeteilten Ordnung (S. 58 ff.) zu ersehen, zu welchem Zwecke die evangelischen Fürsten die Stiftsgüter bestimmt hatten.

Um dieselbe Zeit, als man über die Umwandlung der beiden Stifte erfolglose Verhandlungen führte, machte sich, vielleicht infolge der Kriegsunruhen, an den schon vorhandenen Schulen ein bedenklicher Lehrermangel bemerkbar. Auf Veranlassung des humanistisch gebildeten Arztes D. Antonius Niger¹, der in Braunschweig die Stelle eines städtischen Physikus bekleidete, wendete sich daher der Rat an Melanchthon mit der Bitte, der Stadt zur Beseitigung des Übels behülflich zu sein, und dieser empfahl am Palmsonntage 1545 zur Besetzung des Rektorats einen seiner Schüler, M. Johannes Bezolt oder Petzolt (Peceltus) aus Schweidnitz, als einen Mann, der wohl geübt in der lateinischen und griechischen Sprache, erfahren in der christlichen Lehre und gottesfürchtig sei². Zu Ostern erschien der von so bedeutsamer Seite empfohlene Magister in Braunschweig. Zugleich mit ihm wurden noch zwei andere Wittenberger, Petrus Avianus Vallensis³ und Johannes Zannger⁴ aus Weinbrück in Ungarn (Oeni-

¹ Der humanistisch gebildete Arzt und Doktor der Medizin Antonius Niger (Nigrinus, Melas) stammte nach Jöcher, Gel.-Lex. III, 944 aus Breslau, studierte in Erfurt, lehrte nach seiner Rückkehr von einer Reise nach Italien in Marburg Physik und Griechisch, wurde von dort als Physikus der Stadt nach Braunschweig berufen und starb daselbst am 5. Juni 1555. Unter seinen bei Jöcher verzeichneten Schriften befindet sich auch eine griechische Grammatik.

² Der Empfehlungsbrief Melanchthons d. d. Witemberg am Palmtag 1545 ist gedruckt im Supplementband zum Corp. Ref. (Hal. Sax. 1874) S. 218. Aus Akten des Braunschweiger Stadtarchivs geht hervor, dass Bezolt nur zwei Jahre in Braunschweig geblieben ist und bei Ankunft und Abschied ein »ehrliches Viaticum« erhalten hat.

³ Von Avianus ist nichts Näheres bekannt. Bei Dürre, Gelehrtenschulen wird er nicht erwähnt.

⁴ Joh. Zannger war 1517 zu Weinbrück geboren, wurde 1545 Kantor am Martineum, übernahm 1548 das Rektorat an der Katharinenschule, ging 1553 ins

pontanus), als Lehrer des Martineums in den städtischen Schuldienst genommen.

Bevor der neue Rektor sein Amt antrat, überreichte er am Dienstag nach Ostern (7. April) dem Rate in Gegenwart der Kastenherren und einiger Prediger ein Schriftstück mit den Bedingungen, unter denen er mit seinen Kollegen das Schulamt an der christlichen Jugend zu Braunschweig zu führen bereit sei. Durch die Annahme derselben seitens der städtischen Obrigkeit kam ein rechtsgültiger Dienstvertrag zustande, der älteste, der in der Geschichte des braunschweigischen Schulwesens bekannt ist. Das ziemlich ausführliche und bisher noch gar nicht bekannte Dokument, das wir unter 12 zum Abdruck bringen (S. 62 ff.), gewährt einen interessanten Einblick in die äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes der damaligen Zeit.

Folgenreicher als die Vervollständigung des Lehrerpersonals wirkte auf die Entwickelung des Braunschweiger Schulwesens die Veränderung, welche ein halbes Jahr später die oberste Leitung desselben erfuhr. Mehr als zwei Jahre lang hatte die städtische Geistlichkeit nach dem Rücktritt des Mag. Görlitz von der Superintendentur eines Hauptes entbehrt, als es endlich nach mannigfachen Verhandlungen gelang zum Nachfolger desselben Nikolaus Medler zu gewinnen. Die Wittenberger hatten ihm bereits zehn Jahre zuvor die Würde eines Doktors der Theologie verliehen; man rühmte ihn nicht bloß als Gottesgelehrten, sondern auch als Mathematiker und Kenner der Sprachen; von Luther wurde er in dem Häuflein seiner Getreuen als einer der treuesten geschätzt¹. Mit Sachkenntnis und

Pfarramt über und starb 1587 als Adjutor des Stadtsuperintendenten. Vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 414 f.; Dürre, Gelehrtenschulen S. 59; 64.

¹ D. Nicolaus Medler wurde 1502 zu Hof im Vogtlande geboren, studierte in Erfurt und Wittenberg und hatte bereits an mehreren Orten, zuletzt in Wittenberg, als Lehrer und Prediger gewirkt, als er 1536 Superintendent in Naumburg wurde. Von Luther wurde er ganz besonders geschätzt. Mannigfache Streitigkeiten trieben ihn von Naumburg fort. Er ging erst nach Spandau, kam aber im Herbst 1545 (oder Anfang 1546) nach Braunschweig, wohin man ihn seit 1543 wiederholt schon gerufen hatte. Seine energische Thätigkeit wurde hier durch verdrießliche Zwistigkeiten gelähmt, an denen sein heftiges Wesen und seine Herrschsucht zu einem guten Teile die Schuld trug. Bald nach Ostern 1551 verließ er Braunschweig und starb noch in demselben Sommer zu Bernburg, wo er eine Anstellung als Superintendent gefunden hatte. Vergl. Weingartens Art. »Medler« bei

Thatkraft nahm er sich in Braunschweig, wie der Kirche, so auch des Unterrichtswesens an, und hätten nicht die Heftigkeit und Eigenwilligkeit seines Charakters manches wieder verdorben, so würden die Bildungsanstalten der Stadt unter seiner Hand trotz der unruhigen Zeitläufte gewiß zu erfreulicher Blüte gelangt sein. Antonius Niger stand ihm bei seinen Bestrebungen fördernd zur Seite.

Als die erste Frucht der vereinten Thätigkeit der beiden Doktoren tritt uns die unter 13 mitgeteilte »Institutio scholae Brunsvicensis per aestatem anno 1546« (S. 65ff.) entgegen. Dieselbe bietet einen sorgfältig ausgearbeiteten Lehrplan, daneben Gesetze für Schüler und Lehrer. Es wird daraus ersichtlich, dass im Sommer 1546 für die sämtlichen Lateinschulen der Stadt zwar immer nur noch eine einzige Prima bestand, aber nicht mehr, wie Bugenhagen es gewollt1 hatte, organisch mit dem Martineum verbunden, sondern abgelöst von dieser Anstalt als eine selbständige Abteilung in dem Orgades städtischen Schulwesens. In dem Magister Streiperger², dem Schwiegersohne Medlers, besass sie einen eigenen Vorsteher. Ihre Lehrstoffe gehen über die einer gewöhnlichen Lateinschule erheblich hinaus. Nicht bloß Griechisch und Hebräisch wird neben dem Latein und den Wissenschaften des Triviums gelehrt, sondern auch Astronomie und Arithmetik treten hinzu, und der Theologie werden eine Reihe besonderer Vorlesungen gewidmet. Lehrer verwendete man, was irgend an wissenschaftlich befähigten

Herzog, Theol. Encyklop. IX², 460 ff. Zu der dort angegebenen Litteratur ist noch hinzuzufügen Holstein, D. Nicolaus Medler und die Reformation in Naumburg, abgedr. in der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. und Landeskunde IV (1867) S. 271—287.

¹ Vergl. oben S. L.

² M. Johannes Streiperger (Streitperger oder Streitberger), 1515 zu Hof im Vogtlande geboren, war, bevor er seinem Schwiegervater, dem Superintendenten Medler (Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 195), nach Braunschweig folgte, Diakonus in Naumburg gewesen. In Braunschweig dauerte seine Wirksamkeit als Lehrer der 1. Klasse und nachher als Rektor des Pädagogiums im Brüdernkloster oder der schola maior, wie aus einem im Stadtarchiv vorhandenen Briefe des Mag. Johannes Glandorp an den Rat vom 13. September 1548 hervorgeht, nur zwei Jahre. Von 1548 an war er in seiner Vaterstadt Inspektor der Schulen, später Pastor und Superintendent, wurde 1567 Generalsuperintendent zu Culmbach, 1574 zu Wittenberg Doktor der Theologie und starb 1602. Vergl. Jöcher, Gel.-Lex. IV, 879, wo auch seine Werke verzeichnet sind.

Männern sich in der Stadt gewinnen ließ. Neben Streiperger wirkte insbesondere der namhafte Humanist Glandorp¹, der früher bereits eine Reihe von Jahren als Rektor am Martineum thätig gewesen war; Antonius Niger lehrte die griechische Sprache, und der Superintendent ließ sich die Mühe nicht verdrießen außer den hebräischen und theologischen Lektionen auch noch arithmetischen Unterricht zu erteilen. Der so organisierten gemeinsamen Prima gegenüber umfaßten die Lateinschulen nur noch die Klassen von Sekunda abwärts bis zu der untersten Stufe, auf der den Kleinen das Lesen gelehrt ward. Für alle diese Anstalten aber ist der Lehrplan derselbe. Es macht sich bemerkbar, daß unter Medlers Regiment ein einheitliches System durch das Schulwesen der Stadt Braunschweig sich hindurchzieht.

Im folgenden Winter gewann die abgesonderte Prima eine noch größere Selbständigkeit. Jedenfalls wurde sie jetzt, falls es nicht bereits früher geschehen war, in das Brüdernkloster verlegt. Am 18. Januar 1547 erhielt sie bei einer feierlichen Visitation die unter 14 A und B mitgeteilten, von Medler entworfenen und vom Rate bestätigten Gesetze (S. 73 ff.). Sie erscheint nunmehr als schola maior; auch Pädagogium zu den Brüdern und lectorium publicum wird sie genannt. Ihr Lehrplan blieb im wesentlichen derselbe wie er schon 1546 gewesen; man erkennt ihn aus dem Lehrplane für den Sommer 1547, der unter 14C zum Abdruck gebracht ist (S. 77 ff.). Zu jener Zeit war es auch, daß zwei berühmte Theologen der neuen Anstalt für einige

¹ M. Johannes Glandorp (1501-1564) wurde seiner Zeit als gelehrter Schulmann und lateinischer Dichter ebenso sehr gepriesen, wie er wegen seiner beilsenden Epigramme gefürchtet wurde. Das Nähere über sein Leben und seine Schriften giebt Hölscher in der Allgem. Deutschen Biographie IX, 208 ff.; vergl. auch Jöcher, Gel.-Lex. II, 1014. Was seine Braunschweiger Thätigkeit betrifft, so sagt er in einem an den Rat gerichteten und im Stadtarchiv befindlichen Schreiben vom 13. September 1548, dass er der Stadt 12 Jahre lang treulich gedient habe. Demnach muss er 1536 nach Braunschweig gekommen sein. Nach Dürre, Gelehrtenschulen S. 54, hat er das Rektorat am Martineum verwaltet, aber wie lange das geschehen, ist nicht bekannt. Er wurde Professor an dem im Winter 1546/47 eröffneten Pädagogium, aber infolge seiner Zerwürfnisse mit dem Superintendenten Medler in der dritten Woche nach Ostern 1548 vom Rate dieses Amtes entsetzt. Er las dann in seinem Hause privatim und meinte dadurch mehr zu nützen als durch seine frühere öffentliche Lehrthätigkeit. Nach einer Notiz in einem Gedenkbuche der Neustadt S. 453 aus dem Jahre 1553 zog Glandorp mit seiner Habe von Braunschweig nach Hameln.

Zeit ihre Thätigkeit widmeten, kein geringerer als Philipp Melanchthon, daneben Matthias Flacius. Hinter den festen Mauern der lutherischen Hansastadt hatten sie vor den Gefahren des Schmalkaldischen Krieges eine sichere Zuflucht gefunden und vergalten die ihnen erwiesene Gastfreundschaft durch Vorlesungen, die sie im Pädagogium hielten¹. Wie daneben die unvollständigen Lateinschulen sich gestalteten, geht aus dem unter 15 mitgeteilten Lehrplan des Martineums für das Wintersemester 1547/48 (S. 82 ff.) hervor.

Bei alledem erfreute sich die neue Schulorganisation keineswegs des Beifalls der Bürgerschaft. Eine Eingabe der Kastenherren aus dem Jahre 1547² rügt die Bevorzugung der fremden Professoren vor den einheimischen Lehrkräften, tadelt auch die Uneinigkeit und Zanksucht der Lehrer. Ein besonderes Pädagogium oder Lektorium hält sie im Grunde nicht für nötig. Soll es einmal da sein, so mißsfällt es, daß die jungen Prädikanten und Schulgesellen nebst den andern jungen Männern', für welche die Vorlesungen desselben von Wert waren, mit den noch unter der Rute stehenden halbwüchsigen Burschen aus den Lateinschulen auf derselben Bank sitzen sollen. Man wünscht, daß die Anstalt vorwiegend nur denen sich öffnet, die einer Ergänzung oder eines Ersatzes der Universitätsbildung bedürfen. Schülern aber soll der Zutritt nur dann gestattet sein, wenn sie zuvor durch eine Prüfung vor dem Superintendenten und dem Rektor die Fähigkeit darthun die Professoren mit Nutzen zu hören.

Unter dem Eindruck dieser Vorschläge der Kastenherren machte Medler unter dem 29. August 1547 den Vorschlag den drei Lateinschulen ihre Prima wiederzugeben und das Lektorium fortan nur noch für ältere, der Schulzucht entwachsene Zuhörer bestehen zu lassen³. Bald wurde auch den vereinigten Wünschen des Superintendenten und der Kastenherren Rechnung getragen. In den Lehr-

¹ Rehtmeyer, Kirchenhistorie III, 179. 195; Weingarten in dem Artikel »Medler« bei Herzog, Theol. Encyklop. IX², 461, wo freilich nach Rehtmeyers Vorgange auch der bereits 1541 verstorbene Urbanus Rhegius und Justus Jonas, der nach Ausweis seines Briefwechsels (herausgeg. von Kawerau, 2 Bde. Halle 1884. 1885) gar nicht in Braunschweig gewesen ist, unter den Lehrern des Pädagogiums genannt werden. Melanchthon verweilte in Braunschweig im Mai 1547, vergl. Corp. Ref. VI. p. XI sq.; Sp. 533ff.

² Mitgeteilt unter 16, S. 85ff.

³ Akten des Braunschweiger Stadtarchivs.

plänen des Sommers 1548¹ erscheinen das Martineum und das Katharineum als vollständige Anstalten. Wie aber das Pädagogium um jene Zeit gestaltet war, läst die unter 14 D mitgeteilte Lehrordnung desselben (S. 79 ff.) erkennen. Man brauchte nur noch einige juristische und medicinische Vorlesungen hinzuzufügen, so hatte man eine kleine Universität, wie sie in Hamburg schon seit Jahren unter den Namen des Lektoriums vorhanden war². Was die Schmalkaldischen Bundesfürsten fünf Jahre zuvor vergeblich erstrebt hatten, schien ein einzelner durch kräftiges Wollen und rüstiges Schaffen erreicht zu haben.

Aber es schien auch nur so. Das Pädagogium hatte keinen Be-Die Zerwürfnisse unter den Lehrern hörten nicht auf, und gerade Medler war bei seinem heftigen und herrischen Wesen ganz dazu angethan den Friktionen immer neue Nahrung zu geben. Bald nach Ostern 1548 wurde Glandorp, die Zierde der Anstalt, wegen seines Haders mit dem Superintendenten seines Amtes entlassen3; Antonius Niger stellte sich auf seine Seite und zog sich von seiner bisherigen Thätigkeit zurück. Andere Lehrer hörten auf zu dozieren, weil bei den obwaltenden Kriegsunruhen die Besoldungen nicht gezahlt werden konnten. Um nur die Vorlesungen weiter zu führen, sah sich Medler genötigt wenig geeignete Lehrkräfte heranzuziehen, so den Gesellen eines Beutelmachers, der zu Posen von Juden Hebräisch, so auch einen Wollkämmer, der zu Neapel Griechisch gelernt hatte. Schliesslich wurde dem viel geplagten und angefeindeten Manne die unerwartete Opposition eines jüngeren Prädikanten beim Disputieren der Anlass, um in tiefer Verstimmung seine Lieblingsschöpfung ihrem Schicksal zu überlassen4. Sie sank in sich selbst zusammen; einer förmlichen Aufhebung bedurfte es nicht. Wann dieser Zusammensturz erfolgte, ist nicht genau zu ermitteln; aber als Medler bald nach Ostern 1551 von Braunschweig heimlich und ohne ein Wort des Abschieds entwich, war das Pädagogium schon seit einiger Zeit zu Grunde gegangen 5.

¹ No. 17, S. 89 ff.; No. 18, S. 97 ff.

² Vormbaum, Evang. Schulordnungen I, 24 f.; Paulsen, Gelehrter Unterricht S. 187 f.

³ Akten des Braunschweiger Stadtarchivs.

⁴ Rehtmeyer, Kirchenhistorie III, 196.

Was über das Pädagogium bislang bekannt war, beschränkt sich auf das, was Rehtmeyer in seiner Kirchenhist. III, 194 ff. darüber berichtet. Derselbe be-

Für die Entwickelung der Lateinschulen konnte der Zusammensturz des Pädagogiums nur vorteilhaft sein. Nähere Nachrichten von Bedeutung sind freilich nur von dem Martineum und Katharineum bekannt; von der Ägidienschule ist längere Zeit gar nicht die Rede, vermutlich, weil Heinrich der Jüngere nach seiner Rückkehr in sein Fürstentum (1547) das Ägidienkloster wieder an sich zu bringen wußte. Erst nach dem Regierungsantritt des Herzogs Julius (1568), des Reformators des Herzogtums, wurde die Anstalt, wie es scheint, von neuem eröffnet.

Die Verfassung der Schulen zu St. Martin und zu St. Katharinen

zieht sich dabei auf den »Catalogus ministrorum verbi in ecclesia Brunsvicensis«, der handschriftlich in dem städtischen Archiv vorhanden ist. Es wird interessant sein kennen zu lernen, was dort auf S. 68 f. in der vita Medleri darüber erzählt wird. »Medlerus«, so heifst es, »et scholas et exercitia publicarum lectionum instauravit. Nam opera et auxilio Antonii Nigri Med. Doct. primus ursit et obtinuit, ut ad Fratrum institueretur publicum paedagogium, ubi tractarentur et explicarentur quam possent artes et linguae, theologia item et universa philosophia: ubi ipse publice docendo et legendo multum iuventuti profuit. Versati quoque sunt illic in studio publice legendi Niger D. M., Iohannes Streitbergerus, gener Medleri, qui cum sorore Brunsvicum venerat, Matthias item Flacius Illyricus, M. Joh. Glandorpius, Rector Martinianus, M. Schmiedenstedius et alii. Cumque in istis perquam tenuibus initiis non occurrerent semper, qui cum applausu linguas docerent, designavit lectores quos potuit. Fuit quidam locularius, Georgius Schweitzbergius, habens aedes oppositas curiae Saccensi, cuius domesticus, adiutor eius opificii, didicerat linguam Hebraeam Posonii a Iudaeis. De eo cum audiisset Medlerus, sine mora aggressus est hominem ipsique persuasit promisso stipendio non paucorum florenorum, ut in cathedram ascenderet. Paruit iste professus Hebraica ad sex septimanas. Post autem usus excusatione capitis laborem non ferentis noluit in instituto opere pergere. Cum vero etiam Niger D. Graecae linguae rudimenta aliquamdiu explicasset ab eoque incepto desisteret, quod deceret sibi magis habendam rationem et curam aegrotantium, Medlerus, ne quid praetermitteretur ad operam pertexendam, Hasium quendam Neapolitanum civem lanificem conduxit, Graecae linguae non ignarum, qui sic eam coepit explicare, ut non displiceret; noluit tamen ultra progredi, nec multo post venit in suspicionem, quod monetam adulterasset, itaque coniectus est in carcerem, sed tamen certis indiciis inventus est innocens, reliquum vitae lanificio traduxit. Verum enimvero Medlerus, ut haec exercitia lectionum cupidissime instituit et operam dedit pro virili parte, ut hactenus liberaliter foverentur et observarentur, ita passus est ea subito praeter omnium expectationem collabi levissima occasione. Incidit ipsi in publico congressu disputatio cum Hermanno Primate, quem e vestitu auguratus non ausurum contra ipsum hiscere. Cuius cum deprehendisset inopinatam vim ingenii sua graviter defendentis et concertationes in disputando pertinaces, tantopere commotus est, ut mox in isto studio et opere lectionum cessaret«.

¹ Sack, Schulen S. 48.



wird in den unter 17 und 18 mitgeteilten Lektionsplänen 1 auf das klarste dargelegt. Die Unterrichtszeit umfasst die Stunden von 6-9. von 12-2 und von 3-4. Mittwochs und Sonnabends bleibt an den Nachmittagen die Schule geschlossen. Die untersten Klassen bieten nichts weiter als die Gegenstände des Elementarunterrichts, Lesen. Schreiben und Katechismus; in den mittleren und oberen nehmen lateinische Grammatik, Prosodie und Lektüre den Löwenanteil der Stunden in Anspruch. Daneben wird fleisig Musik getrieben, und auf der obersten Stufe treten Dialektik, Rhetorik und die Anfänge des Griechischen hinzu. Der Kanon der lateinischen Autoren umfasst Cicero, Virgil, Terenz. Das Martineum behauptet noch immer vor der Schwesteranstalt den Vorrang. Die Zahl seiner Klassen ist größer, die Prima mehr entwickelt. Arithmetik und Theologie werden in ihr neben den übrigen Wissenschaften gelehrt, und die Historien Justins dienen dazu die Schüler mit der Geschichte des Altertums bekannt zu machen?. Melanchthons Lehrbücher führen in beiden Anstalten für Latein, Dialektik und Rhetorik eine unbestrittene Herrschaft; für das Griechische wird, wie es schon 1535 der Fall war, Metzlers Elementarbuch zu Grunde gelegt³. Die täglichen Schülergottesdienste werden noch immer nach der ursprünglichen Vorschrift der Kirchenordnung abgehalten. Um 8 Uhr unterbricht die Mette den Unterricht, um 2 Uhr ruft die Vesper die Schüler zum Chor. Nur die Primaner des Martineums waren vom Besuch der Mette enthunden 4.

Was bei einer derartigen Organisation die Schulen geleistet haben, tritt nirgends hervor. Wenn aber die Latinität der Schüler nicht besser gewesen ist als sie in der vom Rektor Zannger verfasten »administratio« des Katharineums sich darstellt, so muß man die viele Mühe und die Zeit beklagen, die auf die Erlernung der lateinischen Sprache verwendet wurde. Bei aller Gewandtheit und Flüssig-

¹ S. 89 ff.; 97 ff.

² S. 90, vergl. mit S. 101 ff.

³ S. 102 ¹⁶: S. 55 ²⁹.

⁴ Vergl. S. 90, wo von dem Besuch der Mette um 8 Uhr bei den Primanern nicht die Rede ist, wozu jedoch zu vergl. S. 95²² und die kritische Bemerkung zu der Stelle in der speziellen Einleitung zu No. 17.

keit des Ausdrucks zeigen sich darin Barbarismen, denen gegenüber die emendierende Hand des Herausgebers sich als machtlos erweist¹.

Aus den folgenden vier bis fünf Jahrzehnten wird über die innere Entwickelung des Katharineums und Ägidianums nichts von Bedeutung bekannt; wohl aber ist von dem Martineum aus dem Jahre 1562 die unter 19 mitgeteilte Ordnung: »Scholae Brunsvigensis ad divum Martinum administratio« vorhanden (S.105ff.), die einen beachtenswerten Einblick in die Verfassung dieser Anstalt gewährt. Eine andere Ordnung derselben, die der Rektor Hayneccius 1588 veröffentlichte, ist leider nicht mehr aufzufinden².

Die »administratio Martiniana« aus dem Jahre 1562 verdankt dem damaligen Rektor der Anstalt, M. Andreas Pouchen³, ihre Entstehung. Derselbe war zu dem Amt eines Schulmannes durch manche gute Eigenschaft wohl befähigt. Es fehlte ihm nicht an Gelehrsafikeit, nicht an sittlichem Ernst und an Liebe zur Jugend. Allem Anschein nach wurde ihm auch der Beifall der Urteilsfähigen und die Anerkennung seiner Vorgesetzten zu teil. Bei alledem hatte er über Verkennung und Anfeindung zu klagen, vielleicht nicht ganz ohne eigene Schuld; denn er war »etwas heftig und aliquando acerbus«⁴; aber der hauptsächlichste Grund seiner übeln Erfahrungen lag doch wohl in der Geringschätzung, mit der man in jenen Zeiten noch in geistlichen und weltlichen Kreisen über die Schuldiener und den Wert ihrer Thätigkeit im allgemeinen zu urteilen pflegte, und die

¹ Vergl. weiter unten die spezielle Einleitung zu No. 18.

² M. Martin Hayneccius (1544—1611) leitete das Martineum von 1585 bis 1588 und wurde dann Rektor in Grimma. Die erwähnte Ordnung führte den Titel »Ludus literarius Brunsvic. Martinianus« und erschien 1588 zu Leipzig. Vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 354; Dürre, Gelehrtenschulen S. 25. 55; Jöcher, Gel.-Lex. II, 1416.

³ M. Andreas Pouchenius stammte aus Gardelegen in der Altmark, wo er etwa 1526 geboren war. Er hatte 1546 zu Wittenberg unter Melanchthon studiert, war 1548 Konrektor in Helmstedt geworden, aber noch in demselben Jahre nach Braunschweig gegangen, um das Konrektorat am Martineum zu übernehmen. Nachdem er dann nochmals ein Jahr lang in seiner Vaterstadt das Amt eines Stadtsekretarius innegehabt hatte, kehrte er nach Braunschweig als Rektor der genannten Anstalt zurück und leitete dieselbe von 1552 bis 1564. Er wurde alsdann Pastor an der Martinikirche, 1571 Koadjutor des Superintendenten Chemnitz, ging 1575 als Superintendent nach Lübeck und starb daselbst im Jahre 1600. Vergl. Dürre, Gelehrtenschulen 54; Knoch, Stadtschule zu Helmstedt I, 39; Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 389 ff.; V. Suppl. S. 138.

⁴ Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 390.

ein Charakter, der sich seiner Tüchtigkeit bewußt ist, nicht leicht zu tragen vermag. Es ist gewiß nicht ohne Grund, wenn Pouchenius klagt: »Quid hoc scholastico munere spretius, quid vanius, quid abiectius vulgi iudicio«? Der Verkennung und Verunglimpfung gegenüber hielt derselbe es für angemessen seinen Mitbürgern und insbesondere den beteiligten Eltern einen Einblick in die Organisation seiner Anstalt zu gewähren und so seine pädagogischen Absichten und Maßregeln öffentlich zu rechtfertigen. Ein derartiger Zweck macht es erklärlich, daß durch die Schrift des Rektors Pouchen ein etwas panegyrischer Anhauch sich hindurchzieht.

In einer lesbaren, wenn auch hie und da etwas schwerfälligen und stellenweise nicht ganz korrekten Latinität giebt Pouchen zunächst in dem Abschnitt: »de classium distributione et singularum operis et lectionibus«1 die Lehrverfassung seiner Anstalt. Von den 6 Klassen ist die unterste noch immer dazu bestimmt, die zarte Jugend in die Geheimnisse der Lese- und Schreibkunst einzuführen. In der folgenden beginnt das Latein, um fortan die Schüler bis auf die oberste Stufe als vornehmster Unterrichtsgegenstand zu begleiten. Von der drittobersten Stufe an (hier Quarta genannt) nimmt das Lateinsprechen in ausgedehnter Weise seinen Anfang; von der zweitobersten Klasse (Quinta) an beginnen lateinische Verskunst, Griechisch, Arithmetik und Theorie der Musik die Schüler zu beschäftigen; zuletzt tritt in der obersten Klasse (Sexta) noch Astronomie (spherica doctrina) und Hebräisch hinzu. Der Kanon der zu lesenden Schriftsteller ist gegen die Ordnung von 1548 bedeutend erweitert. Neben den antiken Autoren finden auch moderne Latinisten eine ausgedehnte Berücksichtigung. Der Religionsunterricht beginnt mit der Einübung des Katechismus, um mit einem systematischen Lehrbuche abzuschließen; die Lektüre einzelner biblischer Schriften wird weniger von der Rücksicht auf Erbauung und sittlich-religiöse Förderung als von sprachlichen Gesichtspunkten geleitet. Die Muttersprache findet in den unteren Klassen Beachtung, aber nur um dem Latein die Wege zu bahnen. Von der drittobersten Klasse an wird sie für den Schulverkehr verboten, und heimliche Aufpasser (corycaei2)

¹ S. 105—114.

² »Corycaeus« (Κωρυχαῖος) bezeichnet zunächst einen Seeräuber vom cilicischen Vorgebirge Κώρυχος, dann einen Spion. Wegen der übertragenen Bedeutung des

vereinigen sich mit offen dazu ernannten Beobachtern, um die deutsch redenden Mitschüler zur Anzeige zu bringen.

Was in dem zweiten Abschnitt »de praeceptoribus«¹ und in dem dritten »de discipulisє² von den Pflichten der Lehrer und Schüler gesagt wird, zeugt von Erfahrung, sittlichem Ernst und von einer warmen Begeisterung für die Aufgaben des Lehrerstandes. Besonders wohlthuend berührt es, wenn den Lehrern für ihre Übersetzungen Zierlichkeit und Anmut im Gebrauch der deutschen Sprache zur Pflicht gemacht wird. »In Germanicis interpretationibus«, so heißt es S. 115 80, »non velim quolibet sermone autorum verba reddi, sed Teutonicae linguae ornatui et lepori operam dari«. Einige Vorschriften werfen auf die unter Lehrern und Schülern herrschenden Sitten ein eigentümliches Licht. Für die begeisterten Lobredner der guten alten Zeit würde es recht belehrend sein, wenn sie sich davon überzeugten, welche Vergehungen und Laster der würdige Rektor Lehrern wie Schülern zu verbieten für nötig erachtet.

Als Rektor Pouchen seine »administratio scholae Martinianae « veröffentlichte, stand bereits seit mehr als sieben Jahren (seit Dez. 1554) Martin Chemnitz als Koadjutor des Superintendenten Mörlin im Dienste der Stadt. Fünf Jahre später (1567) übernahm er selbst die Superintendentur und erhielt damit zu gleicher Zeit auch über die Schulen die oberste Aufsicht. Es konnte nicht fehlen, dass auch auf diesem Gebiete der Einfluss des bedeutenden Mannes sich bemerklich machte; aber nur wenig ist darüber bekannt. Als auf seinen Betrieb 1570 eine Ordnung zur Regelung des Bettelwesens in der Stadt zustande kam, wurden auch für die der Unterstützung bedürftigen Schüler feste Bestimmungen getroffen3. So entstand die älteste Wortes vgl. Strabo XIV, 1, 32: ἀφ' οδ δή πάντα τὸν πολυπράγμονα καὶ χαταχούειν επιχειρούντα των λάθρα χαι εν απορρήτω διαλεγομένων Κωρυχαΐον χαλούμεν χαὶ ἐν παροιμία φαμέν τοῦ δ' ἄρ ὁ Κωρυχαῖος ἡχροάζετο χτλ.; Meineke in com. Gr. IV p. 113; Steph. Byz. p. 402 Mein. ganz nach Strabo; Cic. ep. ad Att. X, 18, 1: omnes enim χωρυχαΐοι videntur auscultare quae loquor; Zenob. prov. IV, 75 das. Schneidewin (I. p. 105 f.); Suid. s. v.; Phot. lex. s. v. I, p. 366 Naber. — Derartige geheime Aufpasser werden auch in der Ordnung des Gandersheimer Pädagogiums von 1571 und noch in vielen anderen Schulgesetzen erwähnt. Vergl. auch die Schulordnung des Rats von 1596, S. 1363.

¹ S. 114-116.

² S. 116—120.

³ Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 314; Bode, Stadtverwaltung III, 44; Dürre, Gelehrtenschule S. 45.

Kurrendenordnung der Stadt Braunschweig. Leider ist dieselbe nicht auf unsere Zeit gekommen. Sie war wichtig genug. Es wurde durch sie ein Institut ins Leben gerufen, das zu gleicher Zeit der unbemittelten Jugend Brot und frommen Gemütern Erbauung gewährte. Selbst wenn einer an dem Strassengesang keine rechte Freude hatte. musste er sich doch erleichtert fühlen, dass nun nicht mehr täglich und ständlich, wie es bis dahin geschehen war, seine Thür von Bettelkindern belagert wurde, sondern dass nur noch einigemal in der Woche die Schar derselben in wohlgeordnetem Zuge vor seinem Fenster sich zeigte. Im Grunde war die Kurrende eine mit den Lateinschulen verbundene Armenschule mit stark ausgeprägtem kirchlichen Charakter. Über Lesen, zur Not auch Schreiben und Rechnen kamen die Mitglieder derselben wohl nur selten hinaus. Wurden sie älter und größer, so wendeten sie sich, ohne überhaupt mit dem Latein sich befast zu haben, einem Handwerk oder einer dienstbaren Stellung zu. Die Einrichtung war gut und zeitgemäß, so lange noch keine städtischen Volksschulen und insbesondere noch keine Armenschulen vorhanden waren, und dass es der Kurrende an dem Beifall der Bürgerschaft nicht gefehlt hat, davon zeugen zahlreiche Vermächtnisse, die im Laufe der Zeit ihr zu teil wurden. Erst die Aufklärung des 18. Jahrhunderts mit ihrem Mangel an Verständnis für die frommen Gebräuche der Vorzeit und die gleichzeitige Entwickelung des Volksschulwesens machten der Schöpfung Chemnitzens ein Ende¹.

Noch in anderer Weise hat der große Theologe auf das Schulwesen der Stadt Braunschweig einen tiefgehenden Einfluß geübt. Als er 1577 im Verein mit Andreae zur Sicherung des reinen Luthertums die Konkordienformel zustande gebracht hatte, wurde derselben vom Rat symbolische Geltung beigelegt², und die sämtlichen Schulkollegen mußten, ebenso wie die Prediger, durch ihre Namensunterschrift sich zu derselben bekennen. Dadurch erhielt das Lehrerpersonal eine streng lutherische Färbung. Wer zum Calvinismus sich neigte, wurde seines Amtes entsetzt³. Erst die Unterwerfung der Stadt unter die

¹ Bode, Stadtverwaltung III, 44.

² Stübner, Kirchenverfassung S. 77.

³ So 1582 der Rektor am Katharineum Matthias Bergius, vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 500 ff.; Dürre, Gelehrtenschulen S. 65. So auch 1593 der Rektor am Ägidianum Hermann Hubert, vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 130 f.; Dürre, Gelehrtenschulen S. 72.

Botmässigkeit der Landesherren im Jahre 1671 machte der Geltung der Eintrachtsformel für die Stadt Braunschweig ein Ende.

Bald nachdem Martin Chemnitz seine irdische Laufbahn beschlossen hatte (8. April 1586), treten in auffallender Weise Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit der Braunschweiger Lateinschulen hervor. Der berühmte schwäbische Philologe und Dichter Nikodemus Frischlin¹, welcher 1588 das Rektorat am Martineum übernahm, klagt in seiner Antrittsrede gar bitter über die Beschränktheit der Schulzimmer und über den gesundheitsschädlichen Gestank, der darin herrsche. Unerträglicher seien die Hinderungen, welche durch die zahlreichen Begräbnisse, bei denen Lehrer und Schüler zu singen hätten, für den Erfolg des Unterrichts entständen. Am schlimmsten sei der Mangel an brauchbaren Lehrern. Wer könne es aber auch, so ruft er aus, einem tüchtigen Manne verdenken, wenn er von einem so elenden Berufe sich fern halte! »Denn die Männer«, so fährt er fort, »welche den ganzen Tag im Gestank und Lärmen der Knaben zugebracht haben und halb schwindsüchtig, halb taub geworden sind, diese müssen mancherorten, wenn sie heimkommen, das Brot des Jammers essen und das Wasser der Bekümmernis trinken. Wären Beispiele nicht verhaßt, so könnte ich Städte nennen, wo der Sauund Kuhhirt einen größern Lohn hat als der Schulmeister«2.

Auch in der Bürgerschaft herrschte Verstimmung. »Es ist leider«, so lassen sich am Donnerstag nach Galli (22. Okt.) 1590 die Hauptleute aus allen fünf Weichbilden vernehmen, »itzo in ore omnium, dass alhie in S. Mertens schole, sonderlich in prima classe und andern mehr, ganz unfleisig und zwaer also gelesen werden solle, als die nonnen oder bartke [Mönche] den psalter pflegen zu lesen, welches mit schmerzen zu vernehmen, dass der jugend, worauss man leute in

¹ Nikodemus Frischlin (1547—1590) verwaltete das Rektorat am Martineum von 1588 bis 1589. Den Abgang des geistvollen und gelehrten, aber auch selbst für jene Zeiten ungewöhnlich streitfertigen Mannes rief eine mit dem Schulwesen gar nicht zusammenhängende Schmähschrift hervor, die von ihm verfafst, aber ohne sein ausdrückliches Wollen in Braunschweig gedruckt wurde. Bekannt ist sein tragisches Ende, das ihn bei der Flucht von Hohenurach, wo er gefangen safs, ereilte. Vergl. D. Fr. Straufs, Leben und Schriften des Dichters und Philologen Nicodemus Frischlin. Frankfurt a. Main 1856. Über den Aufenthalt in Braunschweig S. 419 ff.

² Nic. Frischlini Oratio de scholis et gymnasiis aperiendis etc. in lucem protracta a Fr. Herm. Flaydero. Tubingae 1627. Das Citat nach Straufs S. 423 f.

kirchen und weltlichem regiment nach jahren nehmen konte, nicht besser und fleissiger solle vorgestanden werden; pitten, vermahnen alles fleises, E. ernv. und erb. W. wollen bei den personen, welchen insonderheit das uffsehent uf schulen geburt, die beschaffenheit thuen, das sie ein auge auf die rectores, conrectores und andere dienere haben, dieselbige von der trachheit aufmuntern und zu nötigem und nützlichem lesen anreizen mögen, auf dass der lob und ruemb, welchen demnechst etzliche jahr hero vor dieser zeit die löbliche stadt in diesem gehapt hat, nicht untergehen möge; dagegen auch gleich wol sie mit besoldungen und wohnungen, darinnen bissweile alle unordnung fürfellet, vermöge der kirchen ordnung bedenken, auf dass sie derowegen der lieben jugendt mit desto mehrerem fleise vorstehen mügen«. - »Vergangen und vorige wintern ist in den schulen alhie von den großen und kleinen knaben hieuber ein gros klagen gewesen, das gar selten eingeheizet wird und sie den gar kalten winter uber großen frost erlitten haben, welches die warheit und zu erbarmen ist, das man sich der lieben jugendt nicht besser annimmt und die in großem froste sitzen lassen soll: pitten fleissig eine solche ernste ordnung zu thuende, das der gebüer möge eingehitzet und sich die liebe jugendt getrewlich befohlen lassen werden«1.

In die Klagen der Bürgerschaft stimmt auch die Geistlichkeit ein. »Es wird leider«, so äußert sich das Konsistorium, »eine solche Unachtsamkeit, Verdruß, laxatio disciplinae und Faulheit gespüret, daß fast kein Heilen mehr da ist«².

Unter diesen Verhältnissen entschlossen sich die zuständigen Behörden zu einer gründlichen Reform des tief darnieder liegenden Schulwesens. Für das Martineum wurde ein neues Gebäude errichtet und am 23. Oktober 1595 feierlich eingeweiht, dasselbe, das bis 1869 der Sitz der Anstalt gewesen ist³. Dem innern Verfall aber sollte bei den sämtlichen Lateinschulen eine neue Schulordnung Abhülfe bringen.

Die Ausarbeitung des neuen Gesetzes übernahm der Super-

¹ Akten des Braunschweiger Stadtarchivs.

² Akten des Braunschweiger Stadtarchivs. Vergl. auch Dürre, Nicephorus S. 7.

³ Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 153f; Dürre, Nicephorus S. 8 ff.

intendent M. Lucas Martini¹. Sein Entwurf² fand nicht in allen Punkten den Beifall des Rats. Schon die Überschrift: »Christliche Anordnung eines Ehrwürdigen Consistorii zu Braunschweig, Wie es hinfuro in ihren Schuelen daselbst soll gehalten werden« erregte Bedenken: denn der Rat wollte als weltliche Obrigkeit sich seines Rechts über die Schulen zu Gunsten der Kirche nicht begeben. Er verlangte daher, dass »diese newe ordnung, instaurationem scholarum betreffendt, in E. Erbarn Raths, als unser ungezweiffelten, unmittelbahren obrigkeit, nahmen vorfasset werde«. Missfällig wurde es auch bemerkt, dass in der neuen Ordnung von dem geistlichen Verfasser »etliche bey den schueldienern eingerißene sträffliche mißbreuche zu vielmahlen mit fast harten worten taxirt würden«. Das sei wegen der unschuldigen nicht recht und auch deshalb bedenklich, weil es später den Schulgesellen, wenn sie dem alten löblichen Gebrauch zufolge zum Predigtamt befördert würden, »auffgerucket« werden könnte. Andere Bedenken traten hinzu, nicht zum wenigsten, dass es den Lehrern in dem Entwurf nicht dringend genug eingeschärft sei, dass sie vor einer Überbürdung der Jugend mit allzu hohen und unverständlichen Dingen sich zu hüten, andererseits aber einer treuen Pflichterfüllung, Pünktlichkeit im Beginn der Lehrstunden, Sorgfalt bei der Korrektur sich zu befleissigen hätten.

Die Einwendungen des Rats gegen den Entwurf des Superintendenten Martini³ führten zu Verhandlungen, bei denen die Geistlichkeit dem Wunsch der weltlichen Obrigkeit sich fügte. So kam denn das neue Gesetz glücklich zustande und wurde am 4. Februar 1596 auf dem Neustadt-Rathause im Beisein des geistlichen Ministeriums, der Kasten- und Schulherren, sowie der Rektoren und Schulkollegen als »Eines Erbarn Raths zu Braunschweig christliche Anordnung« feierlich bekannt gemacht⁴.

Für die Geschichte des Schulwesens ist die Schulordnung

¹ Lucas Martini (geb. 1548, gest. 1599) verwaltete die Superintendentur von 1594—1599. Näheres über ihn bei Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 150 ff.

² Vorhanden im Braunschweiger Stadtarchiv.

^{3 »}Eines Erbaren Hochweisen Raths auff die newe Schulordnung vorfassete ὑπομνήματα, d. d. 20. u. 21. Oktober 1595«, vorh. im Braunschweiger Stadtarchiv

⁴ Abgedruckt unter 21, S. 122ff. Über die Entstehung und Publikation derselben vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 154; Dürre, Nicephorus S. 15 f.

des Rats von 1596 von nicht geringem Interesse. Sie kennzeichnet den Geist, in dem man in einer der Hochburgen des unverfälschten Luthertums die Lateinschulen geleitet wissen wollte. Ihr Grundzug ist ein stark ausgeprägter Konservativismus. Derselbe zeigt sich zunächst in dem Festhalten an der schrankenlosen Abhängigkeit der Schule von der Kirche. Zwar hatte der Rat den Anspruch der Geistlichkeit, das neue Gesetz im Namen der kirchlichen Behörde zu erlassen, mit Entschiedenheit zurückgewiesen, nicht aber um die Schule irgendwie selbständig zu machen, sondern einzig und allein um seine obrigkeitlichen Hoheitsrechte zu wahren. Sobald diese anerkannt sind, überlässt er willig das Schulwesen der kirchlichen Leitung. Ohne Zweifel entsprach die Dienstbarkeit der Schule den Wünschen der Geistlichkeit; es wäre aber gewiss nicht richtig, wollte man hier allein in hierarchischen Gelüsten die Quelle ihres Wollens und Handelns erblicken. Es war den Vertretern der Kirche ein wirklicher Ernst damit, die Schule zu einer »officina spiritus sancti« zu machen 1. Zudem gründeten sich ihre Ansprüche auf das Herkommen und auf die in der Kirchenordnung von 1528 ausgesprochenen Satzungen, und die Anschauungen der massgebenden Kreise des Laienstandes standen ihrem Anspruch auf Herrschaft nicht entgegen. Die Schule war ja die Tochter der Kirche, und gerade die Reformatoren hatten dem vorher etwas vernachlässigten Kinde eine liebevolle Sorgfalt gewidmet. Was war natürlicher, als dass man auch ferner der Mutter die Leitung der noch so wenig entwickelten Tochter überließ und gar nicht daran dachte für die letztere einen eigenen und selbständigen Haushalt zu gründen! Und die Tochter fügte sich meist auch ohne Murren in ihre untergeordnete Stellung. Zeigte sie sich einmal trotzig und ungeberdig, so genügten einige Rutenstreiche, um sie zu ihrer Kindespflicht zurückzuführen. Dass bei derartigen Familienscenen die gezüchtigte Tochter bei dem Publikum oder bei den weltlichen Behörden Trost und Beistand gefunden habe, tritt in Braunschweig zur Zeit der reinen Lehre niemals hervor.

Die Unterordnung der Schule unter die Kirche macht sich in mannigfacher Hinsicht bemerkbar: in der Verpflichtung der Lehrer sich der Lehrnorm der symbolischen Bücher zu unterwerfen², in der

¹ S. 123⁴, vergl. S. 324¹³.

² S. 123¹⁴, vergl. S. 127⁵.

Beaufsichtigung der Anstalten durch die Geistlichkeit¹, in dem Schnitt der Kleidung, die den Schuldienern vorgeschrieben wird², nicht zum wenigsten aber in den zahlreichen kirchlichen Andachtsübungen, zu denen Lehrer wie Schüler alltags und Sonntags sich einzufinden gezwungen sind. Die täglichen Metten und Vespern werden noch ganz in derselben Ausdehnung, wie Bugenhagen sie vorgeschrieben hatte, weitergeführt³; jeden Sonntag sind mehrere Gottesdienste zu besuchen; dazu kommt eine Reihe von Wochenpredigten. Fast muß man fürchten, daß das Allzuviel des Guten eher geschadet als genützt hat, und man begreift es, daß bei Schülern und Lehrern eine Abneigung gegen den Erbauungszwang durch Unaufmerksamkeit während der Predigt, durch Fortbleiben, Zuspätkommen und vorzeitiges Weglaufen sich kund thut⁴.

Geradezu schädlich wirkte für die Zwecke der Schulen die Beteiligung derselben an den Leichenbegängnissen. Das Mittelalter hatte an das kirchliche Begräbnisritual, zu dem der Gesang der Schüler gehörte, die Hoffnung auf Kürzung des Fegefeuers geknüpft⁵, die Reformation den frommen Brauch auch fernerweit noch zugelassen, nicht als eine Hülfe für den Toten, sondern zur Ermahnung für die Lebendigen 6. So tief aber wurzelte die Gewohnheit in den Gemütern, dass zu der Zeit, als die Schulordnung des Rats erlassen wurde, kein Begräbnis für »ehrlich« gehalten wurde, wenn nicht die Stimme des Schülerchors, wo möglich in den künstlichen Weisen des Figuralgesangs, dabei erscholl. »Kaum ist heutigen Tages«, so sagt Frischlin, »ein Schuster, ein Schneider, ein Schmied, der, wenn er entweder selbst stirbt oder sein Weib oder eines seiner größeren Kinder durch den Tod verliert, nicht die ganze Schule für die Begleitung der Leiche in Anspruch nimmt«7. Wer die Kosten für ein Begräbnis mit der ganzen Schule (funus generale) nicht aufbringen konnte, zog wenigstens einen Teil der Lehrer und Schüler (funus

¹ S. 133f., leg. 2; S. 134, leg. 3; S. 135f., Art. VII; S. 139 u. ō.

² S. 123 ¹⁹.

³ S. 124 ¹⁴ und dazu die Anmerkung.

⁴ S. 124 f., leg. 3.

⁵ Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. von Hergenröther u. Kaulen, II (Freiburg i. Br. 1883) S. 190.

⁶ So die Bugenhagensche Kirchenordnung, vergl. S. 32 ¹.

⁷ Frischlini oratio de scholis etc. bei Straufs, Nic. Frischlin S. 424.

speciale, particulare) heran, damit entweder zwei Lehrer mit 24 Paar Knaben (funus duale), oder zum wenigsten doch einer mit 12 Paar Knaben (funus quartale) der Bahre singend voranschreiten möchten 1. Die neue Schulordnung verschließt sich in der That nicht gegen die übeln Folgen, welche aus den fast täglichen Leichenprozessionen für den Unterricht erwuchsen; sie beklagt, dass dadurch »viel guter Stunden vor- und nachmittags von den Knaben in der Schule versäumt werden«2; aber die Stimme der Vernunft erwies sich, wie so oft, als kraftlos gegen die Macht des Herkommens, zumal dieselbe in Bürgerstolz und frommer Prahlerei die kräftigste Stütze fand. Immerhin ist es erfreulich, dass man dem Unwesen wenigstens in etwas zu steuern versuchte; aber fast zwei Jahrhunderte mussten noch vergehen, ehe die Leichenbegleitung seitens der Lateinschulen in Wegfall kam. Wie in vielen anderen Fällen, so war es auch hier die nüchterne Anschauungsweise der Aufklärungszeit, die dem frommen Missbrauch der Vorzeit ein Ende machte.

Auch aus der Art des Lehrerpersonals läst sich die dienstbare Stellung der Schule erkennen. Dass die Kollegen theologische Kandidaten waren, wird nur der Unverstand tadeln. Im besten Falle hätte man gar keine anderen Lehrkräfte gefunden. Zudem war das, was zu jenen Zeiten in den Schulen gelehrt wurde, so einfach, so wenig mannigfaltig, so sehr mit der theologischen Wissenschaft verwandt, dass ein junger Gottesgelehrter den Forderungen des Schulamts mit etwas gutem Willen leicht gewachsen war. Auch enthält ia die Theologie sehr bedeutsame Momente, um einen Mann mit warmem Herzen und klarem Geiste für die Aufgaben der Jugenderziehung in ganz besonderer Weise fähig zu machen. Der Fehler war aber, dass die jungen Theologen, wenn sie vor die Jugend traten, gar nicht die Absicht hatten längere Zeit derselben ihre Thätigkeit zu widmen; sie liefen davon, sobald sich ihnen ein Pfarramt mit geringerer Arbeit, wenigerem Verdruss, mehr Geld und größerem Ansehen aufthat. Oft hatten sie dann gerade erst angefangen brauchbare Lehrer zu sein; nur selten, dass einer, der sonst tüchtig war, bis ans Ende des Lebens im Schulstaub verharrte. Man wende nicht ein, dass die Not zu diesem schnellen Wechsel gedrängt habe.

¹ S. 138, vergl. S. 340 f.

² S. 138 ¹⁵.

wenig mehr Sold und ein wenig mehr Ehre hätte recht wohl oft gerade die besten auf längere Zeit an die Schulen zu fesseln ver-Andererseits ist es auch sehr die Frage, ob der Kirche an einer ausgedehnteren Schulmeisterthätigkeit ihrer Kandidaten gelegen gewesen wäre. Man schickte dieselben auf das Katheder, nicht um der Schule, sondern um des Predigtamts willen. Wenn sie von der Universität kamen, waren sie noch so jung, so unerfahren, so unfertig, so lebenslustig: wie hätte man sie jetzt schon an die Spitze einer Gemeinde zu stellen vermocht? Da bot denn das Schulamt eine gute Gelegenheit, um sie erst einige Jahre ausreifen, sich austoben, gewissermaßen ihre Flegeljahre durchmachen zu lassen. Bei den Verhandlungen über die neue Schulordnung kommt dieser Gesichtspunkt klar und deutlich zum Ausdruck1. »Der Rat habe«, so heisst es, »bissdahero und sonderlich tempore D. D. Morlini et Chemnitii, beeder gottseligen, aus hochbedencklichen wichtigen ursachen keine junge gesellen, alfsbalden sie ex academia gekommen, zum predigampt berufen, sy weren dan von Gott dem almechtigen mit sonderlichen gaben geziret, besondern sy vorerst ad pistrinum scholasticum vorwiesen, daselbst ire industriam et fidem in erudienda iuventute etliche jahr zu exploriren, ihnen selbsten zum besten, darmit ihr judicium, quod alias in iuvenibus et crudum et praeceps est, zugleich mit dem alter et per quotidianam cum reverendo ministerio eiusque senioribus exercitatis όμιλίαν wachsen und zunehmen möchte. Denselben löblichen und bis daher wohlgeratenen gebrauch sei der rat auch hinfort zu continuiren gänzlich bedacht und entschlossen«. Für die Kirche war dieser »löbliche Gebrauch« ohne Zweifel sehr vorteilhaft; für die Schule aber war es nicht heilsam, dass man sie wie eine Art von Purgatorium betrachtete, in dem das »crudum et praeceps iudicium« der jungen Gottesgelehrten von seinen Schlacken gereinigt werden sollte. Von wie grober Art aber diese Schlacken bei manchem von ihnen gewesen, wird gerade in der Schulordnung von 1596 mit unmisverständlicher Deutlichkeit auseinandergesetzt².

Auch in den Vorschriften über Unterricht und Methode zeigt sich der konservative Grundzug der Schulordnung³. Die Lehr-

¹ Eines Erb. Hochw. Raths ὁπομνήματα, § 2.

² S. 123, leg. 4.

³ Art. III, S. 126 ff.; Art. IV, S. 128 ff.

gegenstände sind im wesentlichen dieselben wie sie in dem Lehrplan des Martineums von 1562 aufgeführt werden: Religionslehre, Latein, Griechisch, Hebraisch, Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Theorie der Musik. Die zu lesenden Schriftsteller sind gegen die frühere Fülle im Lateinischen auf die Asopischen Fabeln, die poetische Anthologie des Murmellius, Terenz, Virgil, die Briefe, Reden und Officien Ciceros, von den Neulateinern auf Sleidanus, im Griechischen auf Theognis, Homer, Demosthenes und das Neue Testament beschränkt. lateinische Grammatik beherrscht noch immer Melanchthon, nur dass auf der obersten Stufe ergänzend Linacer hinzutritt; in der Dialektik teilt er das Regiment mit dem Antiaristoteliker Petrus Ramus, in der Rhetorik mit dem Ramisten Talsens 1. Für das Griechische ist die weit verbreitete Grammatik des Rostocker Professors Posselius in Gebrauch: dem Religionsunterricht dient neben Luthers Katechismus die Catechesis des Chytraeus als Grundlage, ein im ganzen noch einfach und biblisch gehaltenes Lehrbuch der Glaubenslehre, noch nicht durchzogen von dem Geiste einer Polemik, wie er in anderen Hülfsbüchern jener Zeit sich geltend macht. Daneben werden die Sonntagsevangelien in lateinischer Sprache gelesen, und Castellios dialogi sacri bilden die Grundlage des biblischen Geschichtsunterrichts, der freilich nach der Sitte der Zeit, wie überall, so auch hier so gut wie ganz unter den Gesichtspunkt der grammatischen Erklärung und Übung gestellt wird. Bei der Wahl dieser und der sonst noch erwähnten Schulbücher war die Absicht maßgebend, nur solche Werke zu nehmen, die sich bereits an anderen Orten in »fürnehmen und wolbestalten Schulen« bewährt hatten 2.

¹ Es beruht auf einem Missverständnis, wenn Kaemmel in dem Art. »Ramus« in Schmids Encyklop. VI, 569 unter Bezugnahme auf Dürre, Gelehrtenschulen S. 35 bemerkt, dass in der braunschweigischen Schulordnung von 1596 sich das Streben zeige, dass Dialektik und Rhetorik überhaupt aus den Schulen zu entlassen und den Academicis zu befehlen seien. Nur die Subtilitäten der Logik sollen aus den öffentlichen Stunden entweder in Privatstunden verwiesen oder für die Universität aufgespart werden, vergl. S. 127 f. Über die befremdliche, aber auch an anderen Orten vorkommende Verbindung von zwei so verschiedenen Systemen, wie es das des Aristotelikers Melanchthon und das des Antiaristotelikers Ramus sind, vergl. Kaemmel a. a. O. S. 569, wo übrigens dieser für die Geschichte des Schulwesens nicht unwichtige Gegenstand keineswegs erschöpfend behandelt ist. Den Einfluss der Ramisten auf die deutschen Schulen noch genauer als es bisher geschehen ist zu verfolgen würde eine lohnende Aufgabe sein. Vergl. Henke, Calixt I, 74.

² S. 127²².

Digitized by Google

Für die Methodik des Unterrichts fehlt es zwar nicht an Winken und Vorschriften, die auch heute noch Beachtung verdienen; aber irgend ein Fortschritt, ein Keim zu einer frischeren und lebendigeren Gestaltung der Lehrweise findet sich nicht. In der That nahm ja auch die pädagogische Reform, welche in Deutschland insbesondere durch Ratichius in Gang gebracht wurde, erst anderthalb Jahrzehnte später ihren Anfang; es ist aber sehr fraglich, ob der konservative Sinn, der zu jener Zeit das Schulregiment in Braunschweig beherrschte, für die Vorschläge der Reformer sich empfänglich gezeigt hätte.

Die Bestimmungen über Schuldisziplin¹ enthalten manches Gute. Erfreulich ist es besonders zu lesen, wie gegenüber der leidenschaftlichen Rohheit des Strafverfahrens, wie sie zu jener Zeit überall in den Schulen noch üblich war, den Lehrern eine severitas sine crudelitate und eine lenitas sine indulgentia zur Pflicht gemacht wird². Aufpasserei freilich und Angeberei durch custodes und corycaei waren noch immer nicht in ihrer moralischen Verwerflichkeit erkannt³. Der Willkür, die längere Zeit schon in dem Ausfallen einzelner Lehrstunden und ganzer Schultage geherrscht hatte, suchte man durch feste Bestimmungen »de feriis scholasticis oder Einstellung der Schularbeit« entgegen zu treten⁴. Auch hierbei wird das Zurückgreifen auf die früheren guten Einrichtungen ausdrücklich erwähnt.

Neben dem öffentlichen Unterricht wird in der neuen Schulordnung auch die Privatunterweisung in den Häusern, die »paedagogia domestica«, einer Regelung unterzogen⁵. In ausgedehnter Weise wurde dieselbe sowohl von Schulkollegen als von älteren Schülern, den Pädagogen, geübt, nicht bloß ausnahmsweise, um unbefähigten und flatterhaften Knaben weiterzuhelfen, sondern als eine fast unentbehrliche Ergänzung der Schule; denn unmöglich schien es, daß die Lehrer in den vollen Klassen auf einen jeden Schüler insonderheit achten und denselben »forttreiben« könnten⁶. Im Grunde waren die Pädagogen ganz ähnliche Leute, wie sie in der Ordnung der Prälaten

¹ Art. VI, S. 133 ff.

² S. 135, leg. 8.

³ S. 135, leg. 7.

⁴ Art. IX, S. 138 ff.

⁵ Art. V, S. 131 ff.

⁶ S. 131 10.

von 1370 als socii secundarii Erwähnung finden¹, nur dass sie in der Schule selbst nicht als Hülfslehrer fungierten. Noch 1660 und 1755 wird ihrer in den Schulordnungen der Stadt Braunschweig gedacht?. Wie die mittelalterlichen Vaganten kamen sie von auswärts (peregrini) herbeigezogen, um wohlhabenderen Bürgersleuten gegen freie Kost und Nachtlager bei der Kindererziehung behülflich zu sein. Ohne Erlaubnis der Rektoren durften sie keine Stelle (hospitium) annehmen, auch die, welche sie hatten, nicht mit einer anderen vertauschen, und standen auch dann noch unter der Aufsicht und Botmässigkeit derselben, wenn sie es nicht mehr für gut fanden die Schule selbst noch zu besuchen. Ihre Pflichten beschränkten sich nicht blos auf die Nachhülfe beim Lernen; auch für die Reinlichkeit ihrer Schutzbefohlenen, für das Waschen, Kämmen und Ankleiden derselben hatten sie zu sorgen, und in manchen Familien scheint ihre Stellung über die eines pädagogischen Hausknechts nicht hinausgegangen zu sein³. Vornehmen Bürgern ward es gestattet ihre Kinder, ohne sie überhaupt zur Schule zu schicken, durch einen »gelarten Gesellen« unterrichten zu lassen, nur dass derselbe sich der Kirchenordnung und der Lehre der symbolischen Bücher gemäß verhalten und nicht auch anderer Leute Kinder an sich ziehen sollte⁴. Winkelschulen wurden aufs neue verboten 5.

Wie für die Pädagogen, so werden auch für die Kurrendaner und Chorschüler (symphoniaci), ohne Zweifel auf Grundlage dessen, was bereits durch Chemnitz Geltung gefunden, feste Bestimmungen getroffen⁶. Man hüte sich diese beiden Arten von Schülern in einander zu werfen. War die Kurrende im Grunde weiter nichts als eine mit den Gymnasien verbundene Armenschule, deren Mitglieder nur in den untersten Klassen sich aufhielten, so bildeten die symphoniaci einen geschulten Sängerchor, zu dem alle Unterrichtsstufen von unten bis oben ihr Kontingent stellten. In den Kirchen und auf den Strasen, oft auch bei Hochzeitsfesten und Begräbnissen lies

¹ S. 7 f. und oben S. XXX.

² Vergl. im Schulmemorial des Martineums von 1660 S. 188, No. 7; in der Punktation von 1755 S. 397, No. 9.

³ S. 132, leg. 4, vergl. S. 152 10.

⁴ S. 133, leg. 8.

⁵ S. 133, leg. 7.

⁶ Art. X, S. 140 ff.

der Chor die kunstreichen Weisen des figurierten Gesanges in Motetten und Hymnen erklingen. Unbemittelten Knaben und Jünglingen wurde durch diese Einrichtung der Besuch der Lateinschulen bis in die obersten Klassen ermöglicht, und es fehlt nicht an Beispielen, dass gerade aus der Zahl der Chorschüler sehr tüchtige und brauchbare Männer hervorgegangen sind¹. Viele von ihnen schätzten freilich die Wissenschaft gering, blieben, wenn sie größer wurden, dem Schulunterricht fern und beschäftigten sich neben dem Gesange mit Privatunterricht, bis etwa eine Landschullehrerstelle ihnen zu teil ward. Derartige junge Leute zeigten nicht selten lockere Sitten, so dass man sich veranlast sah ihren Ausschreitungen mit ernstlicher Drohung entgegen zu treten².

Was in dem letzten Teile der Schulordnung von der »Belohnung der Schuldiener« gesagt wird³, gewährt leider in die Höhe der Einnahmen, die den Lehrern für ihre Amtsthätigkeit zu teil wurden, keinen genügenden Einblick. Immerhin läst sich das System der Besoldung daraus erkennen. Auch hier drängt sich das Festhalten am Hergebrachten unverkennbar hervor. Von einem Streben die materielle Lage der Lehrer zu verbessern ist nichts zu bemerken.

Die »hospitia«, welche zunächst erwähnt werden, waren nichts anderes als die freie Kost, die der wohlhabende Bürger einem unbemittelten Schulkollegen, wenn derselbe seiner Kinder als Privatlehrer sich anzunehmen bereit war, nicht ungern gewährte⁴. Offenbar hatte die Kärglichkeit der Gehalte noch nicht gestattet von dieser unerfreulichen Sitte abzugehen⁵. Die öffentliche Meinung nahm aber allem Anschein nach keinen Anstoß daran. In Helmstedt machten unverheiratete Lehrer sogar noch bis ins 18. Jahrhundert hinein von

¹ Th. W. H. Bank, der 1843 zu Wolfenbüttel als Konsistorialrat und Abt des Klosters Amelungsborn verstarb, einer der vortrefflichsten Geistlichen, die das Herzogtum Braunschweig gehabt hat, war eine Zeitlang Chorpräfekt am Martineum. Vergl. Koldewey, Album S. 3.

² Art. X, leg. 6 und 8, S. 142 f.

³ Art. XI, S. 143 ff.

⁴ S. 143²⁴, vergl. S. 133². Dürre, Gelehrtenschulen S. 51 will unter den chospitiis« eine Abgabe verstehen, die den Lehrern von Nichtschülern für die Erlaubnis in ihren Stunden zu hospitieren entrichtet sei. Aber dann hätte nur der Rektor, höchstens noch der Konrektor, davon profitiert; denn bei andern Lehrern hospitierte niemand.

⁵ Vergl. oben S. XLIX.

der ihnen in Bürgerhäusern gebotenen mensa ambulatoria häufig Gebrauch 1.

Können die hospitia ebenso wenig wie der Erwerb aus den Privatstunden² einen Anspruch darauf machen als eine Besoldung für die amtliche Thätigkeit der Lehrer angesehen zu werden, so bildeten die »stipendia«³ den eigentlichen Gehalt, den die Stadt denselben reichen ließ. Sie wurden, wie schon zu Bugenhagens Zeit⁴, aus den Kassen der Kirchen gezahlt. Leider wird die Höhe der für jeden einzelnen ausgesetzten Summe nicht näher angegeben. finden sich über das Schulgeld genaue Bestimmungen⁵. Dasselbe sollte in derselben Höhe, wie nach »altem Gebrauche« üblich war, weiter gezahlt werden; aber es sind nicht ganz mehr die kärglichen Summen, wie sie in der Bugenhagenschen Ordnung 6 festgesetzt Offenbar hatte ingwischen - man weiß nicht, wann - eine Steigerung stattgefunden. Die Primaper zahlten halbjährlich einen Ortsthaler, d. i. 1/4 rthlr., die Sekundaner und Tertianer 6 Mariengroschen, d. i. 1/6 rthlr.; von den übrigen hatten die auswärtigen gleichfalls 6 mgr., die einheimischen nur 3 Gutegroschen, d. i. 1/8 rthlr. zu entrichten. Die Verteilung des Schulgeldes unter die Kollegen sollte bleiben, wie sie bislang üblich gewesen war, doch lässt sich der herkömmliche Verteilungsmodus mit Sicherheit nicht ermitteln 7.

¹ Knoch, Stadtschule zu Helmstedt II, 5.

² Art. XI, leg. 6, S. 144 f.

³ S. 143²⁴.

⁴ Kirchenordnung von 1528 Bl. 2^b, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 295.

⁵ Art. XI, leg. 2, S. 144.

⁶ S. 31, vergl. oben S. XLVIII.

Dafs im Laufe der nächsten 50 Jahre die Schulgeldsätze um ein geringes erhöht wurden, zeigt die im Stadtarchiv in zwei verschiedenen Abschriften enthaltene » Nachrichtung, wie die collegen an St. Mart. schuele alle halbe jahr das schul geld unter sich theilen, aufgezeichnet anno 1650«. Dieselbe bietet auch den damals üblichen Verteilungsmodus. Die »Nachrichtung« lautet: »Die primani haben zu der zeit an schul geld gegeben jeder alle halbe jahr 12 gr., die secundani 9 gr., die tertiani, quartani, quintani, sextani et septimani jeder 6 gr. Solches hat zu unterschiedtlichen mahlen getragen wie folget: in prima classe 30 thlr., in secunda classe 10 thlr., in tertia classe 6 thlr., in quarta classe 6 thlr., in quinta classe 8 thlr., in sexta classe 8 thlr., in septuma classe 22 thlr.: summa 90 thlr. Hievon nimt der rector die halbscheid, ist 45 thlr. Von der andern halbscheid bekomt der conrector von jedem thaler 9 gr., ist 11 thlr. 9 gr., der sub-

Wie bei dem Schulgelde, so wird auch für die Accidenzien, die den Lehrern bei Trauungen und Begräbnissen zufielen, die Beibehaltung des bisherigen Gebrauchs festgesetzt; wie hoch aber diese Einnahmen sich um 1596 beliefen und in welcher Weise die Verteilung der aufkommenden Gelder geordnet war, wird nicht bekannt. Besonders einträglich waren die Begräbnisgebühren. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurden für ein funus duale dem Kantor 15 gr., dem ihn begleitenden Kollegen 3 gr. gezahlt; bei der Prozession der ganzen Schule erhielt das Kollegium insgesamt die Summe von drei Thalern. Wer es vermochte und glänzen wollte, gab auch wohl noch mehr.

Außer dem Gehalt aus der Kirchenkasse, dem Schulgeld und den Accidenzien erhielten die Lehrer noch eine freie Wohnung. Dieselbe wird zwar in der Schulordnung nicht ausdrücklich erwähnt; aber aus sonstigen Nachrichten ist nicht daran zu zweifeln, dass jedes

conrector nichts, der tertianus vom thaler 6 gr., ist 7 thlr. 18 gr., der quartanus auch so viel, ist 7 thlr. 18 gr., der quintanus vom thaler 3 gr., ist 3 thlr. 27 gr.; der sextanus nichts, der infimus vom thaler 3 gr., ist 3 thlr. 27 gr.: summa 90 thlr. So aber 1 thlr. oder weniger überbleibet, solches wird in den fiscum geleget und zu seiner zeit getheilet; über das bekomt der rector alles schul geld so die currentarii geben mussen vor sich alleine.«

Weshalb der Subconrector und der Sextanus bei der Verteilung des Schulgeldes nicht berücksichtigt wurden, läst sich nicht ermitteln. Die angegebenen Schulgelderträge, die nach dem ganzen Zusammenhange auf das halbe Jahr berechnet sind, lassen die Frequenz, deren sich das Martineum um 1650 erfreute, mit ziemlicher Genauigkeit erkennen. Es entfallen danach auf I, 90, auf II, 40, auf III und IV je 36, auf V und VI je 48, auf VII 132, insgesamt 430 Schüler. Dazu kamen dann noch die Kurrendaner. Vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 52, wo aber die Schulgelderträge als jährliche aufgefast werden, so das nur die Hälfte der von uns berechneten Schülerzahl in Ansatz gebracht wird. Wenn die Frequenzzisser 430 für die eine Lateinschule als sehr hoch erscheint, so bedenke man, dass die untersten Klassen, da Bürger- und Volksschulen noch nicht vorhanden waren, auch von solchen Knaben besucht wurden, die jetzt den Gymnasien sern bleiben. Unter den 90 Primanern waren gewis viele Symphoniaci. Übrigens sehlt es auch sonst nicht an Beispielen, das die oberste Klasse einer Lateinschule mit einer so ungeheuren Schülerzahl gefüllt war. Vergl. weiter unten S. XCIV.

1 »Nachrichtung, wie das todten geld pro deductione funerum, pro generali 3 thlr., unter die schul collegen St. Martini anno 1663 d. 10. April zu distribuiren angefangen worden.« Handschriftlich im Stadtarchiv. Vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 52. Von den für das funus generale gezahlten 3 thlr. erhielten Rektor, Konrektor und Kantor je 14 gr. 1 pf., der Subkonrektor, Tertius und Quartus je 11 gr. 3 pf., Quintanus, Sextanus und Infimus je 10 gr. 3 pf. Vergl. hierzu S. 183, No. XII: «Cum partitio funeralis pecuniae sit geometrica etc.«

Mitglied des Schulpersonals sich dieses Benefiziums erfreute. In dem ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes war auch von freiwilligen Abgaben, von Martinsgeld, von »Verehrungen in die Küche« und dergleichen die Rede; aber der Rat hatte gemeint, man müsse dergleichen, weil es kein debitum sei, beiseite lassen; ein ehrlicher Bürger werde auch ohne feste Vorschriften gegen treue Schulkollegen sich »ergetzlich« zu bezeigen wissen. In der That liefs denn auch der Braunschweiger Bürger es nach wie vor sich nicht nehmen die Lehrer seiner Kinder durch extraordinäre »Ergetzlichkeiten« zu erfreuen 1. Meist wurde wohl arglos gegeben, arglos genommen. Bestechung dachte man schwerlich. Bei alledem war es ein Gewinn, dass am 23. November 1825 alle ausserordentlichen Geschenke der Schüler an Lehrer an den Gymnasien der Stadt Braunschweig durch ein Konsistorialreskript verboten wurden?. Die Neuzeit besitzt nicht Harmlosigkeit genug, um derartige Einrichtungen zu tragen. Aber auch früher war es nicht gut, dass der Lehrer, gezwungen durch die Not des Lebens, die freiwilligen Spenden seiner Schuljugend freudig begrüßte.

Rat und Geistlichkeit hatten sich von der neuen Schulordnung segensreiche und nachhaltige Folgen versprochen; aber ihre Hoffnung wurde getäuscht. »Man merkte bald«, so wird berichtet, »dass es so nicht wollte gehen, wie der Superintendent hatte gehoffet; ward auch wenig, endlich nichts gehalten «3. Zwischen dem Superintendenten und dem Rektor des Katharineums M. Karl Bumann kam es wegen der Schulordnung zu einem Konflikt, der zwar am 30. Juli 1596 geschlichtet wurde, aber doch, wie es scheint, die Ursache war, dass der gelehrte Magister schon im Herbst desselben Jahres von seinem Amte zurücktrat4. Fachmann und Hierarch standen gegen einander. Es lag im Geiste der Zeit, dass der letztere den Sieg davon trug.

¹ Vergl. in der Punktation von 1755 S. 317³². 319².

² Osterprogramm des Katharineums vom J. 1826.

³ Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 154.

⁴ M. Karl Bumann war schon 1586 am Katharineum Prorektor, verwaltete das Rektorat von 1588 bis 1596, wurde dann Rektor am Grauen Kloster zu Berlin, kehrte 1604 als Rektor des Martineums nach Braunschweig zurück, zog aber 1607 wieder davon, um die Leitung der Schule zu Joachimsthal zu übernehmen. Er starb 1610. Bumann war ein Vertreter der ramistischen Dialektik und verfaste (nach Kaemmel im Art. »Ramus« in Schmids Encyklop. VI, 569) eine »Dialectica P. Rami ad paucissima praecepta redacta«, die zu dem Zerwürfnis

Drei Jahre nachher veranlasste Kränklichkeit den Vater der neuen Schulordnung sein Amt niederzulegen 1. Die Superintendentur blieb einstweilen unbesetzt, und der Koadjutor Johannes Kaufmann² führte die Zügel des geistlichen Regiments, bis ihn die üblen Folgen seines streitfertigen, leidenschaftlichen, herrschsüchtigen und rücksichtslosen Zelotismus im Sommer 1605 zu heimlicher Flucht nötigten. Keiner hat bitterer den Hass des Koadjutors empfunden als der braunschweigische Volkstribun Henning Braband, der am 17. September 1604 unter unsagbaren Misshandlungen auf dem Schaffot seine trotzige Seele aushauchte³: aber auch die Schule fühlte seine harte Hand. Hermann Nicephorus, der Rektor des Martineums, wurde, weil er es nicht verstand schweigend den auf ihm lastenden Druck zu ertragen, auf Betrieb seines geistlichen Vorgesetzten um Amt und Brot gebracht⁴. Ohne Zweifel hat der eifrige Schulmann bei seinem Streite mit dem Haupte der Geistlichkeit nicht immer die Grenzen der Besonnenheit gewahrt; aber seine Klagen waren berechtigt, und was er im Anhang zu dem Lektionsplan von 1603 über die dem Gedeihen der Schule entgegen stehenden Hindernisse bemerkt⁵. zeugt, wie von Verständnis für die einschlägigen Fragen, so von einer warmen Liebe zur Jugend. »Labor multus, profectus exiguus«, so charakterisiert er das Lehrsystem seiner Zeit⁶. Vielleicht ist er der erste Pädagoge, der in Braunschweig über eine Überbürdung, nicht bloß der Lehrer, sondern auch der Schüler geklagt und nach einer Ausscheidung nutzloser Unterrichtsstoffe verlangt hat?. Klar sieht er, was der Entwickelung eines tüchtigen Lehrerpersonals im Wege steht⁸, und fest ist er überzeugt, dass, wenn nicht der Lehrermit dem Superintendenten den Anlass gegeben haben soll. Vergl. über ihn Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 154; Dürre, Gelehrtenschulen S. 56. 65. 67; Jöcher, Gelehrtenlex. I, 148 f.

- ¹ Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 190.
- ² Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 179 und bes. Kap. 4, S. 194 ff.
- 3 Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 251 f.
- ⁴ Hermann Nicephorus verwaltete das Rektorat am Martineum von 1595—1604. Seinem Gedächtnis ist aufgrund eines reichen urkundlichen Materials von Dürre in einer sorgsam gearbeiteten Programmschrift (Braunschweig 1869) ein würdiges Denkmal gesetzt.
 - ⁵ S. 151 f.; Dürre, Nicephorus S. 38.
 - 6 S. 152 2.
 - 7 S. 151 24.
 - 8 S. 1525

stand innerlich und äußerlich gehoben wird, an eine Besserung des schlechten Zustandes der Schulen überhaupt nicht zu denken sei. Aber was half die Erkenntnis des Übels, wo die Macht fehlte Abhülfe zu schaffen! Die sachkundigen Schulmänner standen zu jener Zeit in einem schlimmen Dilemma. Schwiegen sie, so blieb alles beim alten; redeten sie, so wurden sie als unruhige Köpfe gemaßregelt - wahrlich, es gehörte eine sehr große Gleichgültigkeit oder eine sehr große Berufsfreudigkeit dazu, um unter derartigen Verhältnissen für die Zeit seines Lebens im Schulstaube ausharren zu können.

Bei aller Engherzigkeit und Härte, die der Koadjutor Kaufmann in seinem Verfahren gegen den Rektor Nicephorus bewies, kann man ihm doch das Zeugnis nicht versagen, dass er in seiner Weise das darniederliegende Schulwesen zu heben ernstlich versucht hat. Mit Eifer hielt er im Brüdernkloster die in der Kirchenordnung von 1528 vorgeschriebenen theologischen Vorlesungen 1 und duldete nicht, dass die jungen Schuldiener, für deren Weiterbildung dieselben hauptsächlich bestimmt waren, sich davon fern hielten2; bei den Visitationen der Schulen wurden eingehende Bestimmungen über den Unterricht und die Disziplin getroffen⁸, und die Rektoren erhielten den Auftrag, die Lektionspläne, wie es in früheren Zeiten üblich gewesen war4, halbjährlich aufzustellen und vorzulegen.

Auf diese Weise sind unter dem Einfluss des Koadjutors die unter 22 bis 26 mitgeteilten Dokumente entstanden (S. 146 ff.). Es sind zumeist Lehrpläne der einzelnen Anstalten, die über Klassenzahl und Unterrichtszeit, über Lehrstoffe und Lehrbücher erwünschte Auskunft erteilen. Besonders wertvoll für die Schulgeschichte ist es dabei, dals in den unter 25 A und B (S. 164 ff.) abgedruckten Planen des Agidianums auch das Mass der während eines Semesters in Wirklichkeit absolvierten Pensa bemerkt wird. Dasselbe ist namentlich in der Lektüre äußerst gering, und man begreift es, wie wohl begründet es ist, wenn ein so erfahrener Schulmann wie Nicephorus über die in

¹ Kirchenordnung der St. Braunschweig Bl. Eija, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 71; vgl. Einleitung S. LV.

² Vergl. S. 167⁴; 168².

³ Vergl. S. 161 ff.

⁴ Vergl. S. 48 ¹⁶; S. 49 ff.; S. 65 ff.; S. 89 ff., sowie oben S. LV.

den Lehrstunden herrschende »nimium diuturna in inutilibus et non necessariis commoratio retardans« bittere Klage führt¹. Auch die von den geistlichen Visitatoren am 12. April 1599 für das Katharineum vorgeschriebene und unter 24 mitgeteilte Lehr- und Disziplinarordnung (S. 161 ff.) bildet einen schätzenswerten Beitrag zu der Geschichte des braunschweigischen Schulwesens. Dazu tritt schließlich noch in der unter 26 zum Abdruck gebrachten »Synopsis legum scholasticarum in paedeuterio Aegidiano« (S. 169 ff.) ein Versuch, dem Schüler seine sämtlichen Pflichten unter den einzelnen Geboten und Verboten des Dekalogs vor die Augen zu stellen.

Nach dem Fortgange des Koadjutors Kaufmann (1605) scheinen die Lateinschulen der Stadt Braunschweig wieder in die alten Gleise der Willkür und des Schlendrians zurückgesunken zu sein. Bei dem Ägidianum kam überdies ein so bedenklicher Mangel an Mitteln hinzu, dass die Anstalt fortwährend an Lehrerwechsel, oft auch an Lehrermangel zu leiden hatte und nur kümmerlich fortgeführt werden konnte². So sah sich denn das Konsistorium 1621 veranlasst, am 14. Juli die unter 27 mitgeteilten »Monita scholasticalia« (S. 176 ff.) zu entwerfen, um die Bestimmungen der Schulordnung von 1596, soweit sie nicht »per expressum aut tacitum consensum amplissimi senatus« geändert waren, wiederum einzuschärfen und insbesondere den im Unterricht und in der Disziplin hervorgetretenen Mängeln durch ausführliche Vorschriften abzuhelfen. Am 1. September desselben Jahres erhielten die »Erinnerungen« des Konsistoriums die Sanktion des Rats und dadurch gesetzliche Kraft. Neue Gesichtspunkte bieten diese Monita scholasticalia nicht. Von einem Einfluss der reformatorischen Bestrebungen, wie sie gerade um jene Zeit sich vielerorten bemerkbar machten, bieten sie überhaupt keine Spur; aber es berührt doch wohlthuend, wenn man vernimmt, wie das geistlose Diktieren von unnötigen und nutzlosen Bemerkungen und Exkursen, die ohne Zweifel in den meisten Fällen den akademischen Kollegienheften der Lehrer entnommen wurden, gänzlich untersagt wird 8. Auf den sittlichen Zustand des Lehrerpersonals werfen einzelne Bestim-

¹ S. 151 ²⁷.

² Sack, Schulen S. 49.

³ Vergl. z. B. S. 176 unter 1, S. 177 unter 4.

mungen ein eigentümliches Licht. Trunksucht und Trägheit scheinen bei den Lehrern ziemlich oft hervorgetreten zu sein¹.

Welchen Erfolg die »Monita scholasticalia« gehabt haben, liegt im Dunkel. Wenn aber alle Bestimmungen derselben so geringe Beachtung fanden wie die Schlusbemerkung, wonach die Lehrer samt und sonders den generalibus funeribus beiwohnen sollten², so war es um das Schulwesen übel bestellt; denn trotz der Vorschrift der geistlichen Behörde und trotz des darunter gesetzten Ratssiegels, zeigte sich oft bei den Leichenprozessionen eine »magna raritas dominorum collegarum«8. Die meisten glaubten mit irgend welcher Entschuldigung oder zur Not mit einer geringen Geldbusse sich ohne weiteres von ihrer Pflicht loskaufen zu können. Infolgedessen trafen die Lehrer des Martineums 1623 unter sich ein Abkommen, in dem sie bestimmten, in welchen Fällen die Abwesenheit der Lehrer bei den Begräbnissen als entschuldigt anzusehen, unter welchen Verhältnissen dafür eine Geldstrafe (mulcta) an die gemeinsame Kasse (fiscus) zu entrichten sei. Diese »leges exequiales scholae Martinianae« vom Jahre 1623, die unter 28 zum Abdruck gebracht sind (S. 182ff.), wurden 1627 revidiert und 1654 nochmals bestätigt.

Wenige Jahre nach dem Erlass der Monita scholasticalia wurde die Fackel des Krieges, die bislang nur erst in Böhmen und im Südwesten Deutschlands gelodert hatte, auch in Niedersachsen entzündet. Braunschweig selbst wurde zwar durch seine festen Mauern vor dem Schlimmsten geschützt; immerhin aber war die Unruhe und Verwirrung zu groß, um nicht die Pflege der Wissenschaft zu Boden zu drücken, und die moralische Haltung des Lehrerpersonals sowohl wie der Schuljugend konnte von der Verwilderung und Rohheit nicht unberührt bleiben, welche, finstern Unholden gleich, mit den zügellosen Horden des Kriegsvolks einherzogen. In den nachfolgenden Jahrzehnten aber lasteten, wie überall, so auch in der Stadt Braunschweig materielle Not und sittliche Erschlaffung auf den Gemütern und hielten, wie überhaupt die Entfaltung des geistigen Lebens, so auch die gedeihliche Entwickelung des Schulwesens zurück.

Vergl. No. 10 und 11 auf S. 180 f., vergl. dazu den »morbus ex crapula ortus« S. 182 ¹⁹.

² S. 181²⁰.

³ S. 1823.

In jener Zeit stand von 1646 bis 1662 Brandanus Daetrius an der Spitze des geistlichen Ministeriums, einer der ausgezeichnetsten Theologen seines Jahrhunderts, von Georg Calixt zu Helmstedt ein Schüler und Gesinnungsgenosse. Seine Berufung in die Superintendentur war ein Zeichen, dass in Braunschweig jener starre und engherzige Konfessionalismus, wie er besonders durch den Koadjutor Johann Kaufmann vertreten war, den Boden verloren hatte 1.

Bei der ganzen Art und Weise des bedeutenden Mannes konnte es nicht anders sein, als dass auch auf die Schulen der Stadt seine Thätigkeit und sein Einflus sich erstreckte; aber was die gerade aus jener Zeit höchst lückenhaften Akten davon zu berichten wissen, ist nicht von Belang. Darf man nach den noch vorhandenen Dokumenten ein Urteil fällen, so suchte Daetrius vor allem die äußere Zucht und Ordnung wieder zu heben. So wurde unter seiner Oberleitung 1654 die unter 28 mitgeteilte Begräbnisordnung des Martineums von 1623 wieder zur Geltung gebracht², 1652 und 1660 ein bereits 1643 erlassenes Verbot von Schülerumzügen zur Weihnachtszeit, die an das alte Bischofsspiel erinnern, von neuem eingeschärft (No. 29, S. 185), 1655 das Umsingen der Kantoreioder Chorschüler zwischen dem Christfest und Neujahr auf ein bescheidenes Mass beschränkt (No. 30, S. 186). Gleiche Rücksicht auf äußere Ordnung zeigt auch das Schulmemorial (No. 31, S. 187 ff.), das 1660 für das Martineum bei Gelegenheit eines Rektoratswechsels erlassen wurde. Ob freilich diese Verordnung der tief darniederliegenden Anstalt zu einem wirkungsvollen Antriebe der Umkehr und Erhebung geworden ist, erscheint nach dem Bilde, das dieselbe von den herrschenden Zuständen entwirft, sehr zweifelhaft. Das Material, das die Schule zu bearbeiten hatte, war hart und ungefüge, die Werkleute, die demselben eine würdige Gestalt geben sollten, lässig und unlustig zur Arbeit. Wie Tagelöhner blickten sie mehr auf den Lohn als auf das Werk, das vor ihnen lag. Auf einem derartigen Boden wirkt der geistige Hauch, der von einem bedeutenden Manne ausgeht, nicht wie das belebende und befruchtende Wehen



¹ Über Daetrius (geb. 1607, gest. 1688) vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 588ff. 619; Allg. deutsche Biogr. IV, 766 f.; Henke, Calixt I, 477. 489; IIA, 26. 44. 183; IIB, 69 f.

² Vergl. unten Einleitung II zu No. 28.

des Frühlings, sondern er fährt spurlos dahin wie der Windstoß, der über ein Stoppelfeld streicht.

Zwei Jahre nach dem Erlas des Schulmemorials folgte Daetrius dem Ruse des Herzogs August als Oberhosprediger, Abt und Konsistorialdirektor nach Wolsenbüttel. Noch kein volles Jahrzehnt hatte er dort gewirkt, als die stolze Hansastadt durch eine Belagerung gezwungen wurde ihre so lange Zeit aufrecht erhaltene Unabhängigkeit aufzugeben und wie die kleinen landsässigen Städte des Fürstentums sich demütig unter die Oberhoheit der Herzöge zu beugen. Als Herzog Rudolf August am 16. Juni 1671 auf dem Altstadt-Rathause die Huldigung der Bürgerschaft entgegennahm¹, wurde mit der politischen Freiheit der Stadt zugleich auch die Selbständigkeit des städtischen Schulregiments ins Grab gelegt.

3

Von der Unterwerfung der Stadt (1671) bis zur westfälischen Fremdherrschaft

Bei der Rückkehr der Stadt unter das landesherrliche Regiment wurden die geistlichen Angelegenheiten und in ihrem Gefolge die Schulen zunächst unter das Fürstliche Konsistorium zu Wolfenbüttel gestellt², und trotz ihres Protestes mußten Ratskollegium und Stadtgeistlichkeit es sich gefallen lassen, daß der Generalschulinspektor des Landes die Lateinschulen seiner Visitation unterzog⁸. Im Jahre 1682 übernahm dann eine neu errichtete herzogliche Behörde, das Geistliche Gericht, unter der obersten Aufsicht des Konsistoriums mit der Leitung der kirchlichen Verhältnisse zugleich auch die Verwaltung des Schulwesens. Dasselbe bestand aus einem der Bürgermeister als Direktor, dem Stadtsuperintendenten, dem Senior des geistlichen Ministeriums und einem Mitgliede des Magistrats als Beisitzern⁴. Seine Befugnisse wurden nie scharf und gründlich bestimmt,

¹ Die Bedingungen der Unterwerfung bei Rehtmeyer, Chronik III, 1512.

² Ribbentrop, Stadt Braunschweig I. Einleitung, S. CLXXX.

³ Akten des Braunschweiger Stadtarchivs.

⁴ Ribbentrop, Stadt Braunschweig II, 105.

und fortwährende Streitigkeiten über die Grenzen seiner Rechte und Pflichten hinderten den Erfolg seines Wirkens, nicht zum wenigsten auf dem Gebiete der Jugendbildung¹. Erst die französisch-westfälische Fremdherrschaft (1806—1813) machte dem geistlichen Gericht ein Ende². Aus der ganzen Zeit seines Bestehens wird auch nicht ein einziger Fall bekannt, in dem dasselbe aus eigenem Antriebe auf die Hebung der ihr anvertrauten Anstalten ernstlich Bedacht genommen hätte.

Gleichwohl war es ein Gewinn, dass die Verwaltung des Schulwesens den altersschwachen Händen der früheren Weichbildsmagistrate entnommen und unter den Einflus der fürstlichen Regierung gestellt ward. Verhielt auch die nächste Instanz sich lau und unthätig, so waren doch die darüber stehenden Behörden, wenigstens zuzeiten, von einem lebhaften Interesse für die Hebung der Bildungsanstalten erfüllt, und in einzelnen Fällen erhielten die Bestrebungen derselben durch die persönliche Teilnahme der Landesherren einen ganz besonderen Nachdruck und Aufschwung.

Die erste Frucht der neuen Verwaltung war die Begründung einer Anstalt für die armen und verlassenen Waisenkinder. Groß ist der Segen, den dieselbe bis auf unsere Tage herunter in weiten Kreisen verbreitet hat.

In der That war es um die ärmsten unter den Armen übel genug bestellt. Von seiten des Gemeinwesens war bislang so gut wie nichts geschehen, um ihr Elend zu lindern. Ein Haus, worin man sie verpflegte, eine Schule, worin man sie unterrichtete, war nicht vorhanden. Bettelnd zogen sie von Thür zu Thür und fristeten von den gespendeten Almosen ein kümmerliches Dasein. Zu der leiblichen Not gesellte sich sittliche Verwahrlosung; nur zu oft wuchsen die sich selbst überlassenen Knaben und Mädchen zu unnützen und lasterhaften, nicht selten auch zu gefahrbringenden Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heran. »Es finden sich«, so wird berichtet, »unter denen vielen Bettlern arme Weysen und gantz verlafzene unschüldige Kinder, welche bey solcher Betteley übel erzogen werden und in Müßiggang, Sünden und Lastern aufwachsen, daß, wo sie nicht durch Gottes sonderbahre Gnade und Schickung

¹ Bode, Stadtverwaltung III, 41.

² Schröder-Assmann, Stadt Braunschweig I, 173.

hernach, wenn sie zu Jahren kommen, den Bettelstab fahren lassen und sich zu ehrlichen Handthierungen und Diensten begeben, sie zuletzt dem Nachrichter in die Hände gerahten oder doch sonsten ihres gottlosen Lebens halber ein böses Ende nehmen«¹.

Auch an erwachsenen Bettlern und an landstreichendem Gesindel fehlte es nicht. »Absonderlich in dieser Stadt«, so heißt es in demselben Berichte², »ist das Betlen auf den Gassen und vor den Thüren dergestalt häufig eingerissen, daß alle bisher dagegen gebrauchten Mittel nicht bastant gewesen solchem Übel abzuhelfen, und es fast dahin kommen, daß man vor denen Bettlern, so wohl frembden als einheimischen, auf den Gaßen nicht mehr mit Frieden gehen oder stehen, noch in den Häusern das seinige ruhig und ohn derselben ungestümes Anlauffen verrichten kan, so gar, daß auch durch das frembde Bettelvolk bisweilen allerhandt böse Krankheiten in die Stadt gebracht oder sonst gefährliche Bubenstücke verübet und großer Schade und Unheil angerichtet wirdt«.

Solchen Zuständen gegenüber war die bisherige Praxis machtlos. Die Almosen, welche von der Kirche und von Privatleuten gespendet wurden, machten das Übel nur schlimmer, und es half wenig, wenn der Bettelvogt die verkommenen Landstreicher auf einige Tage ins Gefängnis warf oder zum Thore hinauswies. Man entschloß sich daher, um dem sozialen Schaden wirksamer entgegenzutreten, das gesamte Bettelvolk in einer gemeinsamen Anstalt unterzubringen und es dort unter einer festen Zucht und Ordnung zur Arbeit und Gottesfurcht anzuhalten. Zu diesem Zwecke baute man 1676—1678 das reich begüterte Hospital der Jungfrau Maria³ zu einem »Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhause« um und sammelte darin alles, was durch Arbeitsunfähigkeit und Gebrechlichkeit, namentlich aber durch Arbeitsscheu und Hang zur Landstreicherei dem Gemeinwesen lästig oder gefährlich wurde. Auch Geistesschwache und Irrsinnige, wenn die eigene Familie für sie nicht zureichend zu sorgen vermochte,

³ Das Hospital Beatae Mariae Virginis wurde 1245 auf einer von zwei Okerarmen umflossenen Insel auf der Grenze der Altstadt und der Altenwik gegründet und von Herzog Otto I mit Privilegien ausgestattet. Näheres bei Dürre, Stadt Braunschweig S. 580ff.



¹ Ordnung des Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhauses von 1677, Bl. 2.

² Ebendaselbst Bl. 1.

fanden darin Unterkunft. Neben dieser Gesellschaft wurde auch den Waisenkindern eine Heimstätte bereitet.

Für unser Gefühl ist es befremdlich, dass man kein Bedenken trug das Waisenhaus mit dem Zucht- und Werkhause, wenn nicht unter einem Dache, so doch auf demselben Grundstück zu vereinigen. Auf den ersten Blick ist man zu der Annahme geneigt, dass die bedenkliche Verbindung der leicht verführbaren Kinder mit denen, die zum großen Teil sittlich tief gesunken waren, nur durch den Druck der Verhältnisse veranlasst sein könne. Aber das 17. Jahrhundert ließ sich in dieser Hinsicht von anderen Gesichtspunkten bestimmen. Während unsere Zeit in den Waisenkindern vorwiegend einen Gegenstand des Mitleids erblickt, führten die thatsächlichen Zustände vor 200 Jahren von selbst darauf, dieselben von vornherein als verwahrloste und verkommene Glieder der menschlichen Gesellschaft, die für sie errichteten Anstalten aber an erster Stelle als Besserungshäuser zu betrachten. Nur so erklärt es sich, dass auch an anderen Orten diese auf keinen Fall segensreiche Verbindung getroffen werden konnte. Der fromme Herzog Ernst von Gotha beabsichtigte gleich nach dem westfälischen Frieden ein »Zucht- und Waisenhaus« zu begründen und wurde nur durch Geldmangel an der Durchführung dieses Planes verhindert; in Frankfurt a. M. wurde 1675 ein »Armen-, Waisen- und Arbeitshaus« errichtet, das neben den Waisenkindern u. a. auch Sträflinge und Blödsinnige aufnahm, und die Insassen des 1686 gestifteten Waisenhauses der Residenzstadt Dresden bildeten gleichfalls eine aus Verbrechern und Kindern gemischte Gesellschaft1.

Aufnahme in das Waisenhaus fanden nach den Statuten »zuvorderst hiesiger Bürger und Inwohner elterloße oder von denen verlaßene arme Kinder, sowohl Knaben als Mägdtlein, unter vierzehn
Jahren, hernach auch dergleichen inländische Kinder, nach Befindung
auch wohl frembde, wie auch Fündtlinge und außer der Ehe erzeugete
arme Kinder«². Wie hoch die Zahl derselben sich belaufen durfte,
wird in den alten Statuten nicht bestimmt. Wahrscheinlich richtete
man sich nach dem Bedürfnis und nach den Mitteln des Hauses³.

¹ Vergl. Kaemmel in dem Art. »Waisenhaus« in Schmids Pädag. Encyklop. X, 234.

² Ordnung des Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhauses Bl. 12.

³ Jetzt werden in dem Waisenhause B. M. V. 172 arme Waisen (120 Knaben und 52 Mädchen) im Alter von 7 Jahren bis zur Konfirmation unentgeltlich unterrichtet

Abgesehen von der bedenklichen Nähe der Züchtlinge und Blödsinnigen war für die Waisenkinder in der neuen Anstalt, soweit es die unter 32 mitgeteilten Abschnitte aus der Ordnung derselben (S. 189 ff.) erkennen lassen, den Verhältnissen gemäß wohl gesorgt. Die Kleidung war bescheiden, aber reinlich und haltbar, die Speisung einfach, aber ausreichend und jedenfalls besser als sie armen Kindern im Elternhause zu teil wurde. Die ganze Hausordnung war streng und von dem Geiste einer ernsten Religiosität durchzogen. Von besonderer Wichtigkeit aber war, dass man eine eigene Schule für die Waisen errichtete, in der neben der Religion Lesen, Schreiben und Rechnen betrieben, den Mädchen aber auch Anweisung Spinnen. Nähen und anderen weiblichen Handarbeiten erteilt wurde.

Wie für die Waisenkinder, so trat auch bald für die Nachkommenschaft der Garnison, die seit 1671 der Stadt zugewiesen war, eine besondere Schule ins Leben. Ihre erste Spur macht sich 1713 bei der Begründung der Garnisongemeinde bemerkbar, und es ist kennzeichnend für die Verhältnisse der Zeit, dass gerade die Lehrer an den Lateinschulen, um nicht die Soldatenjungen für ihre Kurrendenklassen und damit einen Teil ihrer Einnahmen zu verlieren, gegen die Errichtung einer derartigen Anstalt Beschwerde erhoben¹. Diese aber war notwendig genug. Die Besatzung, welche 1671 nach Braunschweig verlegt wurde, betrug 6500 Mann², und in ihrem Nachtrabe befanden sich 911 Soldatenkinder, von denen aber wohl ein guter Teil noch nicht schulfähig oder nicht mehr schulpflichtig war³. Die Unterrichtsgegenstände der Garnisonschule waren dieselben, wie sie mit den Waisenkindern betrieben wurden.

Auch für die Lateinschulen blieb der Wechsel der städtischen

und verpflegt. Bei der alljährlich zu Ostern stattfindenden Aufnahme sind vier nicht der Stadt Braunschweig angehörige Waisenkinder zu berücksichtigen. Vergl. »Die Stadt Braunschweig im Jahre 1880. Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats.« S. 45.

^{1 »}Copey des hochfürstl. Decrets, wie es mit den Soldatenkindern wegen des Schulegehens soll gehalten werden« d. d. 30. Aug. 1713, handschriftlich vorh. in einem in der Bibliothek des Martino-Katharineums befindlichen Quartbande »Monumenta scholae Catharinianae ab anno 1700 consignari coepta«.

Ribbentrop, Stadt Braunschweig I, 232.

Sack, Schulen S. 51 mit Bezugnahme auf das Archiv für Niedersachsen, 1848, S. 310.

Verwaltung nicht ohne Wirkung. Für das Katharineum wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts von dem fürstlichen Regentenpaare Rudolt August und Anton Ulrich ein neues Gebäude errichtet und am 8. Juli 1700 mit großer Feierlichkeit eingeweiht 1. Gleichzeitig ging das Patronat über die Anstalt aus den Händen des Rats in die des Landesherrn über. Das Martineum blieb nach wie vor eine städtische Anstalt. Die Ägidienschule aber, die infolge ihrer unzureichenden Dotierung zu allen Zeiten gekränkelt hatte 2, wurde — gewiß nicht zum Schaden der Sache — durch ein fürstliches Mandat vom 30. Dezember 1708 auf die unteren Klassen einer Lateinschule beschränkt, ihre Prima aber nebst dem Singechor mit dem Martineum vereinigt 3.

Das innere Leben der Lateinschulen, das lange Zeit unter dem Banne eines greisenhaften Marasmus gestanden hatte, gewann unter dem neuen Regiment für einige Jahrzehnte einen frischeren Aufschwung. Von Christoph Jastram, der von 1697 bis 1712 an der Katharinenschule das Rektorat verwaltete, wird berichtet, »daßer seine Schüler nicht nur zur Gottesfurcht, sondern auch zu einer reinen Latinität, zur griechischen Sprache und andern Literis humanioribus wohl angeführet und dadurch die Schule in gute Aufnahme gebracht habe«4. Größerer Blüte als das Katharineum erfreute sich das Martineum unter der Leitung der Rektoren Gelhud (1687—1690) und Gebhardi (1690—1710), die beide als kenntnisreiche und eifrige Schulmänner gerühmt werden⁵. Unter Gelhud nahm die Frequenz der Anstalt in so hohem Maße zu, daß selten unter 80, meistens 90 bis 100 Schüler in der ersten Klasse sich befanden.

Zu jener Zeit bildeten, wie im Reformationszeitalter die Schulkomödien, oratorische Schulakte den Stolz der gelehrten Anstalten⁶. Auch in Braunschweig fanden die Schulakte lebhaften Beifall, und viel Zeit

¹ Acta inaugurationis novae scholae Catharinianae. Brunsv. 1700. fol.; Konr. Heusinger, Nachricht von der Katharinenschule S. 4. Das neue Gebäude lag am Hagenmarkt, dort wo jetzt die Casparistrasse angelegt ist.

² Vergl. oben S. LXXXVI.

³ Bode, Stadtverwaltung III, 43; Sack, Schulen S. 50.

⁴ Rehtmeyer, Kirchenhist. V. Suppl. S. 263.

⁵ Rehtmeyer, Kirchenhist. V. Suppl. S. 261 f. und 264 ff.

⁶ Vergl. Heilands Art. »Dramatische Aufführungen« in Schmids Pädag. Encyklop. II², 107 ff. Von der Aufführung von Schulkomödien zeigt sich in der Stadt Braunschweig keine Spur.

und Mühe wurde aufgewendet, um diese Feierlichkeiten recht glänzend zu gestalten. Die Schüler hielten dabei selbstgefertigte Reden und trugen ihre poetischen Versuche vor. Das Latein war darin vorherrschend, aber auch deutsche Vorträge waren nicht selten; zuweilen verstieg sich ein Jüngling zu Produktionen in griechischer, ja selbst in hebräischer oder in französischer Sprache. Oft nahmen die Akte die Form dramatischer Vorstellungen an. Ein lateinisches Programm des Rektors lud die Vorgesetzten und die Gönner der Schule ein bei der Festlichkeit zu erscheinen, und selbst der hohe Adel und fürstliche Personen verschmähten es nicht den Glanz derselben durch ihre Anwesenheit zu erhöhen. In der Bibliothek des Martino-Katharineums sind heute noch vier starke Foliobände von je 1500 bis 2000 Seiten vorhanden, in denen derartige Primanerarbeiten der alten Märtensschule aus den Jahren 1687 bis 1720 von Wort zu Wort der Nachwelt erhalten sind1. Auch das Katharineum glänzte durch öffentliche Redeakte, und 1709 erhielt dort sogar der mit dem Rektor Jastram² entzweite Konrektor durch ein fürstliches Dekret³ die Erlaubnis »exercitia oratoria publica« abzuhalten, nur sollte er »sich an die historiam der alten Zeiten halten und daraus die themata behueff der anzustellenden declamationum nehmen, von denen gegenwärtigen Läufften und Begebenheiten aber peroriren zu lassen und zu handeln ohne speciale concession oder Befehl sich gäntzlich enthalten«. Fast scheint es, als hätte ein öffentlicher Redeakt dem Leiter desselben neben der Ehre auch einen Vorteil in klingender Münze gebracht; sonst ließe sich, wie damals die Anschauungen und Bestrebungen waren, ein derartiger Wetteifer des Konrektors mit seinem Vorgesetzten kaum recht erklären.

¹ Der verstorbene Oberschulrat G. T. A. Krüger († 1873) hat diesen Schülerarbeiten zwei Programmschriften gewidmet: 1. Die Primaner-Arbeiten gegen Ende des siebenzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Gesch. des Martineums zu Braunschweig und des Gymnasialwesens überhaupt. Braunschw. 1860. 2. Die dramatischen Aufführungen auf dem Martineum zu Braunschweig gegen Ende des siebenzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Braunschw. 1862.

² Vergl. oben S. XCIV.

³ »Copey des Herzoglichen Decrets, auf was weise die Conrectores actus oratorios anstellen sollen« d. d. 16. Juli 1709, handschriftlich in den »Monumenta scholae Catharinianae«.

Ob freilich die oratorischen Produktionen der Primaner für die wissenschaftliche Förderung derselben von erheblichem Nutzen gewesen sind, dürfte heutzutage schwerlich noch mit Sicherheit zu entscheiden sein. Ohne Zweifel waren sie für strebsame Jünglinge ein Sporn ihre Kräfte zu schärfen und zusammenzufassen. muss man fast glauben, dass durch die Vorbereitungen, welche sie erforderten, die eigentlichen Zwecke des Unterrichts mehr als gut war in den Hintergrund gedrängt wurden. Bei der Wertschätzung der noch vorhandenen Arbeiten läßt sich aber gar nicht abmessen, was daran der Fertigkeit des Schülers, was der bessernden Hand des Lehrers zuzuschreiben ist. Jedenfalls sind derartige Leistungen noch immer nicht das Unterpfand einer umfassenden und nachhaltigen Blüte der ganzen Anstalt, und es wäre sehr voreilig, wenn man daraus, dass der Rektor die Primaner zu einem frischeren Streben zu begeistern verstand, allein schon auf einen befriedigenden Zustand der übrigen Klassen schließen wollte. Täuschen die wenigen erhaltenen Akten nicht, so wurden auch unter dem neuen Regimente die Lehrer der mittleren und unteren Klassen durch die Kümmerlichkeit ihrer Einnahmen so schwer zu Boden gedrückt, dass sie zu einer frischen und fröhlichen Thätigkeit gar nicht zu kommen vermochten.

Über die Organisation des Unterrichts in den Lateinschulen, über die Lehrgegenstände, die Lehrbücher u. dergl. ist aus der ganzen Zeit, seit das Konsistorium 1621 die »Monita scholasticalia« erlassen, überhaupt nichts bekannt. Erst im 5. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wird in dieser Hinsicht das mehr als hundertjährige Dunkel wieder gelichtet.

Immerhin war es für die Lateinschulen von unberechenbarem Vorteil, dass sie eine gewisse, durch Gesetz und Herkommen begründete Ordnung besassen. Weit schlimmer war es um die deutschen Elementarschulen bestellt. Für sie war so gut wie alles der Willkür und dem Zufall preisgegeben.

Nach der Bugenhagenschen Schulordnung von 1528 bildeten die untersten Klassen der Lateinschulen die einzigen öffentlichen Anstalten, in denen für die männliche Jugend der Stadt, soweit sie überhaupt eine Schule besuchen wollte, die Gelegenheit lesen und schreiben zu lernen sich darbot¹. In der That blieben dieselben

¹ Vergl. oben S. Lff.

auch Jahrhunderte lang dieser Bestimmung dienstbar¹. Aber die Einrichtung des Reformators erwies sich bald als unvorteilhaft. schliesslich als unhaltbar². Neben dem Lesen und Schreiben wurden mit den Knaben, sobald es irgendwie anging, sogleich auch die Anfangsgründe des Latein in Angriff genommen, so dass die, für welche der fremdsprachliche Unterricht wertlos war, von der auf die Schule verwendeten Zeit keineswegs genügenden Nutzen hatten. Als dann nach Begründung der Kurrende⁸ die untersten Stufen der Lateinschulen sich mit den Bettelschülern füllten, nahmen die besser situierten Kreise der Einwohnerschaft daran Anstofs ihre Kinder mit denselben Schliefslich waren auch die Elementarklassen zusammenzubringen. der drei Lateinschulen bei weitem nicht ausreichend, um die sämtlichen schulfähigen Knaben fassen und genügend fördern zu können. Die beiden Schreibschulen aber waren, wie schon oben bemerkt, für den ersten Elementarunterricht weder bestimmt noch berechtigt⁴. Wer in sie eintreten wollte, musste schon zu lesen verstehen. Ihr eigentlicher Zweck war und blieb, den künftigen Unterbeamten, Kaufmann und Handwerker im Schreiben und Rechnen zu fördern. Zwar wurden im Laufe der Zeit auch Mädchen in sie aufgenommen, und bei dem Andrange, dessen sie sich erfreuten, zogen die Schreib- und Rechenmeister ihre tüchtigsten Schüler, die sogenannten Schreiber, als Hülfslehrer heran; aber eigentliche Volksschulen, insbesondere Elementarschulen waren sie nicht⁵.

Bei dieser Sachlage suchte, wer es irgend vermochte, dem Mangel an einer geeigneten Leseschule durch Privatunterricht entgegenzutreten, sei es, dass er an einen von den Schulkollegen sich wendete⁶, sei es, dass er einen älteren Schüler als Pädagogen ins Haus nahm⁷. Die Reichen aber und Vornehmen pflegten ihre Kinder überhaupt nicht

Vergl. die Lehrpläne von 1546 S. 68; 1548 S. 93 und 98; 1562 S. 105; um 1600 S. 148. 151. 153. 156. 161. 166; 1741 S. 202.

² Vergl. oben S. LIII.

³ Vergl. oben S. LXVIIIf.

⁴ Vergl. oben S. XLf.; LIf.

⁵ Vergl. oben S. LIf.; aus der unter 39 mitgeteilten Punktation S. 342. 348ff.; Ribbentrop, Stadt Braunschweig II, 207.

⁶ Vergl. aus den mitgeteilten Ordnungen vom J. 1545 S. 63³⁴, vom J. 1596 S. 133³, vom J. 1660 S. 189³.

⁷ Vergl. z. B. aus dem J. 1547 S. 75²⁹, aus dem J. 1596 S. 131 ff., aus dem J. 1660 S. 187 ff. § 1. 7. 9; dazu oben S. LXXVIII f.

zur Schule zu schicken, sondern sie, bis sie herangewachsen waren, durch einen studierten Informator unterrichten zu lassen 1. Aber derartige Massregeln waren für die meisten zu kostspielig. So kam es, dass trotz der entgegenstehenden Bestimmung der Kirchenordnung von 15282 schon früh neben den öffentlichen Anstalten hie und da Winkel- und Klippschulen entstanden³, ungeschtet wiederholter Verbote immer von neuem hervortauchten und von zahlreichen Bürgerssöhnen besucht wurden. Auch Mädchen fanden darin Aufnahme. Der Widerspruch gegen derartige Unternehmungen war, wenn überhaupt, wohl nur in den wenigsten Fällen sachlicher Art und hatte vorwiegend, wenn nicht immer, in dem Schulgeldverlust, den die privilegierten Anstalten dadurch erfuhren, seinen Grund. Das einfachste wäre gewesen die Berechtigten für den Ausfall zu entschädigen und dem unverkennbaren Bedürfnis durch die Eröffnung eigener deutscher Schulen von Obrigkeits wegen entgegen zu kommen. Das aber kam niemand in den Sinn. So ließ man denn schließlich die Privatlehrer und Privatlehrerinnen ohne Rücksichtnahme auf die Klagen der Schulkollegen gewähren und begnügte sich damit von denselben die Einholung einer Konzession von seiten des Rats zu verlangen. Wann diese Einrichtung getroffen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Man weiß nur, daß 1723 die Zahl der konzessionierten Lehrer auf 40 festgesetzt wurde 5. Die von ihnen gehaltenen Anstalten wurden die »kleinen Schulen« genannt. Konzession war leicht zu erlangen. Gehalt wurde den Schulhaltern überhaupt nicht aus den öffentlichen Kassen gereicht: sogar für die Beschaffung des Unterrichtslokals mussten sie selbst Sorge tragen. Nach der Befähigung wurde wenig gefragt, eine Aufsicht so gut wie gar nicht geübt. An Übelständen konnte es unter solchen Verhältnissen nicht fehlen; aber die Behörden verschlossen dagegen die

Vergl. was in der Schulordnung von 1596 S. 133, leg. 8 über den »gelahrten Gesellen« gesagt ist. Noch im 18. Jahrhundert war es nicht üblich, daß vornehme Leute ihre Kinder in eine öffentliche Schule schickten, vergl. S. 397 No. 8.

² Vergl. oben S. LIIf.

 $^{^3}$ So schon 1535, vergl. die Klage des Rektors am Katharineum über die ludi inordinati S. 56 3 .

⁴ So 1596 S. 133 leg. 7, und noch 1703, vgl. Bode, Stadtverwaltung III, 46.

⁵ Bode, Stadtverwaltung III, 46.

Augen und waren froh, wenn ihr Blick nicht mit Gewalt auf die unliebsamen Zustände hingelenkt wurde. Da ein Schulzwang nicht bestand, so ließ, wer gleichgültig war oder das Schulgeld — das die Privatlehrer keinem erließen — nicht aufzubringen vermochte, nicht selten seine Kinder ohne jeglichen Unterricht aufwachsen, und bis weit in das 18. Jahrhundert hinein fehlte es in Braunschweig nicht an Mädchen und Knaben, die bis zu ihrem 16. Lebensjahre überhaupt noch auf keiner Schulbank gesessen hatten 1.

So lagen die Verhältnisse, als Karl I 1735 den Herzogshut auf sein Haupt setzte. Nur selten hat ein Fürst den Schulen seines Landes ein so warmes und geradezu persönliches Interesse entgegen gebracht als er. Das ganze Herzogtum, alle Kreise der Bevölkerung wurden von seinen einsichtigen und wohlwollenden Maßregeln berührt. Hätte nicht seine Prachtliebe in Verbindung mit den Kriegen, in die er als treuester Bundesgenosse Preußens verwickelt wurde, die Finanzen des Landes erschöpft, so würde der Erfolg seines Wirkens für die Bildungsanstalten des Herzogtums noch umfassender und nachhaltiger gewesen sein.

Wie Herzog Karl die Schulen in den kleineren Städten und auf dem platten Lande gefördert hat, bleibt dem zweiten Bande dieses Werkes darzulegen vorbehalten. Hier kommt es nur darauf an zu verfolgen, wie der warmherzige Fürst unter dem Einflusse vortrefflicher Berater das Bildungswesen der Hauptstadt teils erweitert und wirklich vervollkommnet, teils wenigstens zu vervollkommnen und zu heben versucht hat.

Die erste Spur von der Bereitwilligkeit der Regierung des Herzogs Karl, das Schulwesen zu fördern, ist finanzieller Natur. Freilich von einer allgemeinen und durchgreifenden Aufbesserung der unzureichenden Gehalte und Einkünfte ist dabei überhaupt nicht die Rede. In der That wären auch schwerlich die Mittel dazu vorhanden gewesen. Das Herzogtum Braunschweig erfreute sich zu jener Zeit keineswegs reich fließender Ertragsquellen; zudem verschlang die großartige Hofhaltung, die Vorliebe des Fürsten für militärische Schaustellungen, die Anlage gemeinnütziger Anstalten bedeutende Summen. Wie man trotzdem auch ohne Aufwendung staatlicher

¹ Bode, Stadtverwaltung III, 40.

Mittel bedrängten Lehrern zu helfen suchte, erhellt aus Akten, die ein günstiger Zufall vor dem Untergange bewahrt hat 1.

Als im Jahre 1740 am Katharineum der unterste Kollege, der Septimus Hase, gestorben war, wendeten sich die Lehrer der Quarta, Quinta und Sexta unter dem 22. Juni an das geistliche Gericht mit der Bitte, es möchte die von dem Verstorbenen bislang versehene siebente Klasse mit der sechsten verschmolzen und die dadurch frei werdende Geldsumme ihnen selbst zu gleichen Teilen als Aufbesserung zugewendet werden. Als feste Einnahmen bezögen sie ein jeder, so berichten sie, nicht mehr als 57 thlr. 11 mgr., dazu kämen von den Kurrendengeldern noch wöchentlich für den Quartus 2 ggr., für den Quintus 4 ggr., für den Sextus 8 ggr. »Ob es aber müglich sey«, so lautet nun die Klage, »dass ein rechtschaffener Mann, wenn er den ganzen Tag und alle Tage bey der jezt unbändigen Jugend im Joche ziehen sol, zumal wenn er eine starke Familie hat, und bey jetzigen beklommenen Zeiten von erwehnter Summe, wir wollen nicht sagen honet, nur kümmerlich leben könne, überlassen wir Dero allerseits hochweisem Urtheil. Die Erfahrung hats bisher gegeben, dass von den 2 üntersten Collegen, die doch keine Frauen, keine Kinder und kein Gesind gehabt haben, der Septimus, mit Namen Hase, würklich vor Hunger und Kummer crepiren müssen, der Sextus hingegen, namens Kölbel, den ganzen Winter über krank gewesen und jetzund noch vor Schwachheit kaum die Schule besuchen kan, ungeachtet einem jedtweden von ihnen des Herrn Bürgermeisters von Kalm Hochedelgeborn von hiesiger Catharinen-Kirche aus blosser commiseration 10 Thaler reichen lassen.« Mit den Accidenzien stände es noch weit schlechter als mit den fixis. »Könnten wir«, so heisst es, »von unsern Accidentien rühmen, was jener Pacht- oder Amtmann von den seinigen gerühmet hatte, wenn er bey Erzählung des fixi, vermutlich im Scherz, gesaget: »Das sey nur das fas, das nefas komme noch besser«, wolten wir uns gerne zufrieden geben; allein wir müssen leider im Gegentheil klagen: Das fas oder fixum bringt nicht viel, das nefas aber oder die sogenannten Accidentien bringen noch weit weniger. Diese kommen entweder auf eine gute Anzahl Discipuln an, oder sie rühren von den Leichen her. Auf jene ist künftig hin wegen der unzähligen Klipp-Schulen und Studenten, womit

¹ Abschriftlich in den »Monumenta scholae Catharinianae«.

alle Strassen angefüllet sind, wenig oder gar keine Hoffnung mehr zu machen. Gesezt auch dass unter weilen, welches doch selten geschicht, ein und ander novitius kömt, so ist doch der Vortheil dabev sehr schlecht: gestalt die wenigsten Eltern an ihre Kinder etwas wenden wollen, und da in den theuren Zeiten jedermann seine Waaren zu steigern weiß, so dürfen wir doch unsere saure Arbeit niemals auf einen höhern Preis setzen, vielmehr sucht man bey dergleichen Umständen uns hier und da abzuziehen, ja viele Eltern sind gar so bosshaftig, lassen ihre kinder ein, anderthalb, zwey und mehr Jahre in die Schule gehen, und ehe man sichs versieht, nehmen sie selbige ohne Abschied heraus und bezahlen gar nicht. Die Accidentien aber, so billig von den Leichen, als worauf wir insonderheit gewiesen sind, herkommen solten, und wovon eigentlich das in 3 Thalern bestehende ordinarium müste gegeben werden, fallen heut zu Tage so sparsam vor, dass wir bekanter massen bev allen examinibus uns darüber zu beschweren genötiget worden. Wie viele Leichen müssen wir um Gottes willen verschenken! Von wie vielen bekömt jedweder unter uns, da er 8 ggr. haben solte, nicht mehr als einen Mattier, und deren gehen 72 auf einen Thaler!« Von so elendem Solde, wie ihn der verstorbene Septimus bezogen, könne keine ledige, geschweige eine beweibte und mit einer Familie versehene Person leben. Studiosus, wenn er als Hauslehrer neben der freien Station nur 20 thlr. als jährliches Salarium empfinge, stände sich viel besser als unter den vorliegenden Verhältnissen ein Schulkollege. sich nichts desto weniger Bewerber um die erledigte Stelle einfinden. so wären sie entweder untüchtig, oder sie kennten den Zustand der Schule nicht, oder es müssten welche sein, »die nach der heutigen Mode sich eher ums Fleisch als ums Brot bekümmern, wir wollen sagen, die schon Bräute am Halse haben, mithin von denselben, um desto eher unter die Decke zu kommen, hiezu angespornet werden. Erlangen sie ja endlich ihren Zweck, und sie erfahren, dass nach Lutheri Ausspruch bey der Schul-Information zwar Esels-Arbeit, aber nur Zeisgens-Futter anzutreffen, so folget gar bald die Reue, mit der Reue das Klagen und Lamentiren, worauf dann das Final die äuserste Verachtung ist, dergestalt dass niemand mehr seine Kinder in die Schule schicken wil«.

Das Gesuch der bedrängten Kollegen wurde nach längeren Ver-

handlungen mit den oberen Behörden noch im Herbst des Jahres 1740 gewährt, und ihre Danksagungen für die ihnen nunmehr erwachsende Mehreinnahme von nicht ganz 60 Mark jährlich für jeden sind geradezu überschwenglich. Nicht lange nachher wurde auch die sechste Klasse noch eingezogen. Am Martineum folgte man, um auch hier die Lehrerbesoldungen um etwas erhöhen zu können, dem Beispiel und setzte die Zahl der Klassen gleichfalls auf fünf herab¹.

Verhältnisse, wie sie 1740 an dem Katharineum zu Tage traten, waren keineswegs vereinzelte Erscheinungen. Auch an anderen Anstalten machen sie sich, wenn auch nur selten in so handgreiflicher Weise, bemerkbar. Und wie unendlich oft mag das Seufzen der notleidenden Schuldiener verhallt sein, ohne dass in den Akten eine Spur davon erhalten ist! Für die Beurteilung des Schulwesens der früheren Zeiten ist aber die Kenntnis solcher Thatsachen von großer Wichtigkeit. Man denkt milder über die geringen Leistungen der Vorzeit, wenn man weiß, welche Last wie ein Bleigewicht auch bei den fleisigen und fähigen Lehrern den Eifer und die Freudigkeit des Berufes zu Boden drückte. Nur dass man das Schulamt als den nicht allzulange dauernden Übergang zu einem Pfarrdienst betrachtete, macht es erklärlich, dass überhaupt noch ein einigermaßen tüchtiger Mann sich zur Übernahme desselben bereit fand. Wer bis zu seinem späten Lebensabend in den mittleren und unteren Klassen an den Lateinschulen ausharrte, muß entweder für eine andere Lebensstellung untauglich, oder er muss ein sonderbarer Kauz gewesen sein, der aus dem einmal betretenen Geleise nicht herauszufinden verstand.

Weit mehr als zu materieller Hülfe war man in den leitenden Kreisen zu organisatorischen Vorschriften und Verordnungen bereit, um sowohl bei den lateinischen Anstalten als namentlich auch bei den sogenannten kleinen Schulen an die Stelle der Willkür und des Schlendrians eine feste Ordnung und einen lebensvolleren Aufschwung zu setzen. Bei allen diesen Massregeln aber zeigt sich

¹ Wann die sechste Klasse am Katharineum eingezogen wurde, läst sich nicht genau bestimmen. Aus der unter 39 mitgeteilten Punktation S. 308 geht hervor, dass es 1755 bereitsgeschehen war. Von dem Martineum berichtet Scheffler, Nachrichten S. 12, die Einziehung der 6. und 7. Klasse sei 1750 erfolgt; aber aus der angezogenen Stelle der Punktation erhellt, dass 1755 an dieser Anstalt noch mehr als 5 Klassen bestanden. Es muss jedoch die erwähnte Beschränkung der Klassenzahl bald nachher vor sich gegangen sein.

der Einflus der Halleschen Pädagogik, die damals in weiten Kreisen, wie bei den Behörden und den Schulmännern, so auch bei dem Publikum sich eines fast ungeteilten Beifalls erfreute.

Nicht mit Unrecht. Der Vater derselben, August Hermann Francke, war in seinem innersten Wesen eine durchaus praktische Natur. Wie er den akademischen Lehrstuhl von dem Banne eines unfruchtbaren Dogmatismus zu befreien und anstatt einer vorwiegend den Verstand, oft genug nur das Gedächtnis in Anspruch nehmenden Orthodoxie in den theologischen Vorlesungen eine Gottesgelahrtheit zur Herrschaft zu bringen suchte, die, ohne das Wissen zu verachten, doch an erster Stelle bei den Studiosen ein lebendiges Christentum zu wecken, das Herz zu erwärmen, den Willen zu kräftigen, den Wandel zu läutern geeignet wäre: so bemühte er sich auch bei seinen Schuleinrichtungen von der Jugend das bloß theoretische Wissen und den wertlosen Gedächtniskram fern zu halten, dafür aber auf der Grundlage eines »rechtschaffenen Christentums«, wie er es nannte, ihr in reichem Masse zu bieten, was je nach der zukünstigen Lebensstellung für sie selbst und für das Gemeinwohl nützlich und vorteilhaft sein möchte. Wie daher in den von ihm gestifteten Anstalten die armen Waisenkinder, wenn sie sich nicht zu einer höheren Berufsart eigneten, neben der Religion, dem Lesen, Schreiben und Rechnen auch zu allerlei Handfertigkeiten, die Knaben zum Spinnen und Stricken, die Mädchen außerdem noch zum Nähen angeleitet wurden, so bietet der Lehrplan seines Pädagogiums neben der Theologie und den alten Sprachen auch Französisch, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Geometrie, Beredsamkeit, die Fundamente der Astronomie, Botanik und Anatomie, auch eine Anweisung zu wohlanständigen Sitten, ohne dass jedoch die Schüler zur Beteiligung an diesen sämtlichen Disziplinen verbunden gewesen wären. Er hatte sich auch schon 1698 mit der Absicht getragen eine eigene Schule für den Mittelstand zu gründen, »ein besonderes Pädagogium«, wie er sich ausdrückt, »für diejenigen Kinder, welche nur im Schreiben, Rechnen, Lateinischen, Französischen und in der Ökonomie angeführt werden und die Studia nicht continuiren, sondern zur Aufwartung bei fürnehmen Herrn, zur Schreiberei, zur Kaufmannschaft, Verwaltung der Landgüter und nützlichen Künsten gebraucht werden sollen«1. Wäre

¹ Kramer, A. H. Franke I, 275.

diese Absicht zur Ausführung gekommen, so hätte Deutschland in dem Vater des Pietismus auch den Begründer der ersten Realschule zu ehren; aber es blieb bei dem bloßen Plane. Gleichwohl war es Halle, wo 1706 in der »mathematischen und mechanischen Realschule« des Diakonus M. Christoph Semler den Anforderungen des praktischen Lebens zum ersten Male, wenn auch noch in etwas kümmerlicher Weise, rückhaltlos Rechnung getragen wurde. Von Francke aber war es ein besonders glücklicher Gedanke, daß er zur praktischen Ausbildung von geeigneten Lehrern 1707 in Verbindung mit seiner Schulanstalt ein »Seminarium praeceptorum« begründete¹, während schon zehn Jahre zuvor sein Kollege Christoph Cellarius an der Universität in dem »Collegium elegantioris litteraturae« das erste philologische Seminar errichtet hatte².

Nach Franckes Tode (1727) wurden seine Erziehungsgrundsätze von zahllosen Schülern weiter verbreitet, und insbesondere entwickelte sich an den Halleschen Anstalten eine Pädagogik, die Lehrstoff wie Methode mit Entschiedenheit unter den Gesichtspunkt einer nüchternen, gewissermaßen hausbackenen Utilität stellte. Ohne Zweifel war dieselbe einseitig und entbehrte des Schwunges. Was keine praktische Verwertung versprach, wurde von ihr beiseite geworfen; jede Stunde galt als verloren, die nicht zur Übung der Gottseligkeit oder zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse Verwendung fand. Freie Nachmittage und Ferien kannte man nicht³. Aber der Geist der Zeit war gerade derartigen Grundsätzen günstig, und in Preußen stand Jahrzehnte hindurch das öffentliche Erziehungswesen unter dem Einfluss der Hallenser⁴. Vielleicht dass gerade die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen des Herzogs Karl zum preußsischen Königshause es gewesen sind, die ihn zu einem Freunde der Pädagogik des Pietismus gemacht haben.

Zunächst ist es die fürstliche Katharinenschule, an der die Hallesche Richtung sich bemerkbar macht. In demselben Jahre, in welchem den unteren Kollegen derselben eine für die herrschenden Verhältnisse nicht unwesentliche Aufbesserung des Gehalts zu teil

¹ Kramer, A. H. Francke II, 11ff.

² Paulsen, Gel. Unterr. S. 358.

³ Kramer, A. H. Francke I, 228.

⁴ Paulsen, Gel. Unterr. S. 389 ff.

wurde, trat in das durch Todesfall erledigte Rektorat der Magister und bisherige Assessor an der philosophischen Fakultät zu Jena Joh. Andr. Fabricius, ein Mann, dessen Gelehrsamkeit und rüstige Manneskraft einen neuen Aufschwung der Anstalt zu verbürgen schien¹. Ostern 1741 veröffentlichte derselbe in einem Programme den unter 33 mitgeteilten Lehrplan (S. 196 ff.), den ersten, der seit den Zeiten des Koadjutors Kaufmann² wieder die Unterrichtsordnung einer braunschweigischen Lateinschule erkennen läst.

Die unterste der 6 Klassen umfast nur Kurrendaner, die in verschiedenen Gruppen im Christentum, Lesen und Schreiben unterrichtet werden. Nur einigen Schülern werden in ihr auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehrt. Regelrecht wird dieselbe erst in Quinta in Angriff genommen; von Tertia ab treten das Griechische, Geschichte und Geographie, in Prima Theologie und Logik hinzu. Neben dem öffentlichen Unterricht erteilen der Rektor und Konrektor den Primanern auch noch Privatlektionen, jener in der lateinischen und deutschen Rhetorik mit praktischen Übungen verbunden, dieser in der Erklärung einiger lateinischer Schriftsteller, sowie in den griechischen und römischen Altertümern; privatissime werden Mathematik nach Wolf, Philosophie und Hebräisch angeboten. Zur lateinischen Lektüre dienen für Tertia Nepos und Phädrus, für Sekunda Nepos, Casar, Ciceros Briefe und Ovids Tristien, für Prima in auffallender Fülle zu gleicher Zeit Horaz, Cäsar, Livius, Virgil, Ciceros Briefe und Reden. Das Griechische tritt sehr zurück. Nur das Neue Testament wird gelesen, doch werden denen, die weiter streben, auch klassische Schriftsteller — genannt wird nur Hesiod — in Aussicht gestellt. In der Religion wird bis Tertia der Katechismus eingeübt, zunächst der Luthersche Text, alsdann die Erklärung von Gesenius,

¹ M. Johann Andreas Fabricius, geb. 1696 zu Dodendorf b. Magdeburg, hatte in Helmstedt und Leipzig Theologie studiert und war, bevor er 1740 als Rektor an die Katharinenschule berufen wurde, seit 1734 Adjunkt oder Assessor an der philosophischen Fakultät zu Jena gewesen. Im Sommer 1745 erhielt er neben dem Rektorat eine Professur am Collegium Carolinum, und las, wie er es schon 1741 am Katharineum gethan, nach einem eigenen Entwurfe über Philosophie, vergl. S. 196²³ und S. 238¹. Schon 1746 fiel er wegen einer litterarischen Fehde in Ungnade, wurde seiner Ämter entsetzt, ging Michaelis 1746 nach Jena, wurde 1753 Rektor in Nordhausen und starb daselbst 1769. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 67 f.

² Vergl. oben S. LXXXIV.

die schon seit 1667 als Landeskatechismus eingeführt war¹. Daneben erscheint zum ersten Male das biblische Element auf Grundlage der Hübnerschen biblischen Geschichten, die freilich in Tertia wieder durch die Benutzung einer lateinischen Übersetzung in den Dienst des Sprachunterrichts gestellt werden. In Sekunda und Prima wird dem theologischen Unterricht eine Schrift des früheren Rektors am Martineum Jo. Alb. Gebhardi² zu Grunde gelegt, die 1700 unter dem Titel »Nucleus S. Scripturae sive Sylloge dictorum classicorum linguis authenticis et vernacula« erschienen war³.

Schon der gegen früher nicht unerheblich erweiterte Lehrstoff zeigt in dem Unterrichtsplan des Rektors Fabricius den Einflus einer veränderten Zeit. Geschichte, Geographie, Mathematik,

¹ Justus Gesenius, geb. 1601 zu Esbeck im Amte Lauenstein, 1629-1636 Pastor zu Braunschweig, gest. 1671 als Oberhofprediger, Konsistorialrat und Generalsuperintendent zu Hannover, ein Schüler von Georg Calixt. Sein Katechismus erschien zuerst zu Lüneburg 1631 ohne den Namen des Verfassers, in zweiter Ausgabe 1635 und dann noch sehr oft. Im Herzogtum Braunschweig kam dieses Buch durch Herzog Rudolf August 1667 in Gebrauch in der Ausgabe: D. M. Lutheri kleiner Catechismus und über denselben kleine Catechismus-Fragen D. Just. Gesenii. auf sonderbare Verordnung hervorgegeben zu durchgehendem gleichformigen Gebrauch der Kirchen und Schulen im Fürstenthum Braunschweig, Wolffembüttelischen Theils. Wolfenb. 1667, 8. In der Erneuerten Kirchenordnung des Herzogs Anton Ulrich von 1709 wurde Th. I, Kap. IV, Abschnitt III bestimmt, dass die Prediger die Lehren und Fragen nach Anleitung dieses Buches einrichten und daneben die dahin gehörigen Sprüche aus der Bibel der Jugend bekannt machen, selbige auswendig lernen und recitieren lassen sollten. Damals waren die zugehörigen Bibelsprüche noch nicht darin abgedruckt, aber schon 1720 erschien eine Ausgabe mit den zu den Fragen hinzugesetzten Schriftsprüchen, wie sie der Helmstedter Professor Joh. Eberh. Bussmann ausgewählt hatte. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verlor der Geseniussche Katechismus im Lande Braunschweig an Ansehen, wurde 1823 in dem Landtagsabschiede vom 11. Juli als ein unzulängliches Religionsbuch bezeichnet und im Interesse des Rationalismus durch die »Kleine Bibel« von Ziegenbein, die dann an dem Abt Bank einen umgestaltenden Bearbeiter fand, fast überall verdrängt; aber die förmliche Abschaffung desselben erfolgte erst, als durch die Verordnung vom 28. Dezember 1858 die Katechismuserklärung des Abts Ernesti als Landeskatechismus eingeführt wurde. Vergl. Prauns Bibl. Brunsv.-Luneb. (Wolfenb. 1744) S. 414 No. 2143 und besonders H. Fr. Th. L. Ernesti, Zur Orientirung über die Katechismus - Literatur der ev.-luth. Kirche (Braunschweig 1859) S. 26 ff., sowie den Artikel »Justus Gesenius« von C. Bertheau in Herzogs Theol. Encyklop. V2, 143 ff., wo auch die Litteratur über Gesenius angegeben ist.

³ Rehtmeyer, Kirchenhist. V. Suppl. S. 265.



² Vergl. oben S. XCIV.

namentlich aber die deutsche Redekunst hatte die Schule der Reformatoren wenig oder gar nicht beachtet. Naturwissenschaft freilich und Französisch bleiben noch ausgeschlossen. Deutlicher noch als die Unterrichtsgegenstände es thun, läst die Wahl der Lehrbücher Hallesche Einwirkungen erkennen. Die Langesche lateinische Grammatik, Wolfs Grundriss für Mathematik, die Hübnerschen und Freyerschen Lehrmittel waren von der Frankeschen Anstalt herübergenommen 1.

Der Lehrplan des Martineums war um jene Zeit von dem der Katharinenschule schwerlich in bemerkenswerter Weise verschieden. Jedenfalls hatten beide Austalten, als sie 1745 durch selectae classes erweitert wurden², wie aus dem unter 35 mitgeteilten »catalogus lectionum classium primae et selectae utriusque gymnasii« (S. 257 f.) hervorgeht, auf der obersten Stufe eine und dieselbe Unterrichtsorganisation, die von der, welche das Programm des Rektors Fabricius darbietet, in keinem wesentlichen Punkte abweicht. Damals geschah es auch, dass beide Lateinschulen zu Gymnasien erhoben wurden³. Eine materielle Förderung der Lehrer war aber mit dieser Rangerhöhung der Anstalten nicht verbunden.

Um jene Zeit hatte man auch bei den kleinen Schulen bereits zu einer Reform die einleitenden Schritte gethan: das geistliche Gericht erhielt 1743 den Auftrag Vorschläge zur Verbesserung derselben höchsten Orts einzureichen. Aber der geforderte Bericht erfolgte erst nach Verlauf von fünf Jahren⁴. Nicht geringere Seelenruhe bewies auch das Kolloquium des geistlichen Ministeriums, das regelmäßig alle Quartal, daneben auch sonst noch bei außergewöhnlichen Veranlassungen, die lutherischen Pfarrer der Stadt zusammenführte⁵. Ein gleichfalls im Jahre 1743 an dasselbe ergangener fürstlicher Befehl, den Besuch der kleinen Schulen betreffend, kam erst am

¹ Paulsen, Gel. Unterr. S. 383. 386.

² S. 209³⁵; vergl. auch Scheffler, Nachrichten S. 15.

³ Eschenburg, Coll. Carol. S. 11. 12. 17; vergl. auch unten S. 209 19.

⁴ Bode, Stadtverwaltung III, 47.

⁵ Die Kolloquien des geistlichen Ministeriums wurden seit 1529 gehalten, vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 87f. Von den darüber geführten Protokollen sind die älteren im Stadtarchiv, die aus neuerer Zeit in der Registratur der Generalsuperintendentur vorhanden.

5. August 1749 zur Verlesung¹, vielleicht auch dann nur, weil inzwischen ein beschleunigender Wink von oben erfolgt war. Die alsdann beschlossene regelmäßige Schulvisitation wurde nach Ausweis der Protokolle von der Geistlichkeit wirklich in Angriff genommen und, wenn auch nicht immer mit gleichmäßigem Eifer, so doch regelmäßig weiter geführt.

Inzwischen hatte die fürstliche Regierung schon den Prediger an der zum Waisenhause gehörigen Liebfrauenkirche Uthesius² mit der speziellen Beaufsichtigung der kleinen Schulen beauftragt. Nachfolger desselben wurde 1750 Joh. Arnold Anton Zwicke³, der vier

- ¹ Protoc. Colloqu. Rev. Minist. von 1747—1800. Folioband im Archiv der Generalsuperintendentur. In dem Protokoll vom 5. August 1749 heißet es:
 - »2. Wurde ein seit 1743 schon emanierter fürstl. Befehl, die Besuchung der kleinen Schulen betreffend, so jetzt erst zum Vorschein kommen, verlesen.
 - 3. Ward von ordentlicher Einrichtung des Besuchs der kleinen Schulen gesprochen und beliebt, daß
 - a) wo zween Collegen an einer Kirche, der, so die Arbeitswoche nicht hat, visitiren solle.
 - b) Nach Anzahl der Schulen ward nötig erachtet, daß wenigstens alle Monath einmahl visitirt werde.
 - c) Welches denn der jedes mahl dem Herrn Superintend, einzusendende Bericht erweisen muß.
 - d) Der Bericht ist so abzufassen, das 1. der Schulmeister zu specificiren. und 2. demnächst von dem Fleiss desselben und Beschaffenheit der Information Bericht zu erstatten, und zwar wird quartaliter von beyden Herren Predigern der Bericht separatim eingesandt. Wo nur ein Pastor steht, hat derselbe die Arbeit allein zu übernehmen.
 - e) Die Berichte werden bey jedem Quartal-Colloquium eingebracht, und wird solcher maßen vors erste der Anfang mit visitiren gemacht, und die ersten Berichte auf künftige Weynachten, geliebt's Gott, zum ersten mahle eingebracht, und zwar verschloßen«.
- ² Joachim Uthesius, geb. 1680 zu Anklam, war, nachdem er vorher unter anderem eine Zeitlang (1715—1721) inspector scholarum in Weimar gewesen, 1741 als Pastor nach Broistedt gekommen und 1743 an die erst 1785 niedergerissene Waisenhauskirche (Dürre, Stadt Braunschweig S. 585; Braunschw. Mag. 1845, No. 45, S. 366) versetzt. Er ging 1750 als Pastor nach Marienberg bei Helmstedt und starb dort 1761 als Superintendent der Wolsdorfer Inspektion.
- ³ Johann Arnold Anton Zwicke war am 26. Januar 1721 zu Lippstadt geboren und hatte ein Inspektorat am Franckeschen Pädagogium seit 1746 verwaltet. Nach Braunschweig kam er 1750 als Pastor der Liebfrauenkirche und wurde damit Vorsteher der Waisenhausschule. Zugleich hatte er auch die kleine Kirche zu St. Leonhard vor dem Augustthore zu versehen. Nachdem ihm bereits 1754 neben seinen sonstigen Ämtern die Superintendentur über die im NO. der Stadt sich erstreckende Inspektion Campen übertragen war, zog er um Ostern 1759 nach Königslutter, wo er 1778 als Stadtprediger und Superintendent sein Leben beschloß.

Jahre lang bereits als Inspektor am Halleschen Pädagogium beschäftigt gewesen war. Offenbar hatte man ihn vom Strande der Saale herbeigerufen, damit er in die unbefriedigenden Schulzustände der Welfenstadt den frischeren Pulsschlag der Franckeschen Stiftungen hineintrüge.

Der neue Pastor und Schulinspektor Zwicke war einer der eifrigsten Vertreter der Halleschen Bestrebungen. Als erste Hauptregel schreibt er dem Lehrer vor: »Lehre keinen etwas, las ihn auch nichts lernen, was ihm in seinem ganzen Leben nichts nutzen wird«¹. Auf der andern Seite war er ernstlich bemüht im Bereich seines Wirkens, teils als Inspektor der kleinen Schulen, teils als Vorsteher der Waisenhausschule, der Jugend nun auch wirklich nutzbare Lehrstoffe zu bieten und ihr die Aneignung derselben thunlichst zu erleichtern. Seine Wirksamkeit hat dem Schulwesen seiner neuen Heimat in mannigfacher Weise Anregung und Förderung gebracht.

Schon in die erste Zeit von Zwickes Thätigkeit in Braunschweig fällt die Begründung des mit dem Waisenhause verbundenen Lehrerseminars². Die Absicht eine derartige Anstalt zu errichten hatte, wie es scheint, schon vor seiner Ankunft bestanden, aber seiner Thatkraft wird es zuzuschreiben sein, das die Durchführung des Plans sich nicht, wie es in Wolfenbüttel mit der dortigen Lehrerbildungsanstalt geschah, noch längere Zeit verschleppte. Leider sehlt es über das Braunschweiger Lehrerseminar an eingehenden Nachrichten. Eine Ordnung desselben, ein Unterrichtsplan u. s. w. ist bislang nicht ausgefunden. Die Seminaristen, deren Zahl 8 betragen haben soll³, wurden als Lehrer am Waisenhause und an den Armenschulen verwendet. Die Anstalt, die später auch mit einem Vorseminar verbunden wurde, bestand bis 1853; die durch ihre Aushebung entstandene Lücke wurde 1860 durch das jetzige Seminar ausgefüllt⁴.



¹ Herbstprogramm der Waisenhausschule vom J. 1753.

² Als Jahr der Begründung des Braunschweiger Seminars wird gewöhnlich 1752 angegeben, vergl. C. Matthias, Lehrerseminar zu Wolfenbüttel S. 10; Braunschw. Anz. vom 18. April 1885; Schmidt, Kurze quellenmäßige Darstellung S. 18. Da aber das Seminar in der unter 36 abgedruckten »Vorläufigen Nachricht« vom Jahre 1751, S. 266, als vorhanden erwähnt wird, fällt die Gründung spätestens in das Jahr 1751.

³ Schmidt, Kurze quellenmäßige Darstellung S. 18.

⁴ Vergl. Braunschw. Anz. vom 18. April 1885.

Wie unter Zwickes Leitung die Verbesserung der kleinen Schulen vorgenommen wurde, zeigt die unter 36 mitgeteilte »Vorläufige Nachricht« von 1751 (S. 259 ff.), die ohne Zweifel von keinem andern als von ihm verfast ist. Vermag diese erste Volksschulordnung der Stadt Braunschweig auch dem, was man heutzutage von einem wohlorganisierten städtischen Schulwesen verlangt, nicht zu entsprechen, so war es doch ein Gewinn, dass der bisherigen Willkür und Verwirrung wenigstens in etwas ein Ziel gesetzt und die gesamten Anstalten unter eine einheitliche Leitung gestellt wurden.

Die konzessionierten Lehrer und Lehrerinnen hatten bislang in ihren Anstalten klein und groß, Knaben und Mädchen, Anfänger und Fortgeschrittene neben einander gehabt. Fortan sollten nun die verschiedenen Schulen je nach der Fähigkeit der Lehrer und Lehrerinnen in Stufenklassen gesondert werden. Für die Knaben wurden drei, für die Mädchen zwei solcher Unterrichtsstufen als genügend angesehen. Auf der untersten Stufe wurden Knaben und Mädchen noch zusammen unterrichtet; bei den folgenden fand eine Trennung der Geschlechter statt. Die Versetzung in eine obere Klasse blieb der Anordnung des Inspektors vorbehalten. Geeignete Lehrer sollten für die Zukunft durch das Lehrerseminar ausgebildet werden; die vorhandenen Kräfte wurden durch den Inspektor mit einer besseren Lehrmethode bekannt gemacht. Die Kinder lernten lesen und schreiben; die Mädchen wurden, wenn sie bei einer Lehrerin in die Schule gingen, auch in weiblichen Arbeiten unterwiesen. Das hauptsächlichste Lehrbuch bildete der Landeskatechismus von Gesenius 1. Das Erscheinen noch anderer brauchbarer Lehrmittel ward in Aussicht gestellt. Zwicke selbst verfaste ein Buchstabierbüchlein, das noch vor Ende des Jahres 1751 aus der kurz zuvor neu angelegten Buchdruckerei des Waisenhauses hervorging². Gehalt wurde den Schulhaltern und Schulhalterinnen auch jetzt noch eben so wenig wie früher zu teil, und auch das Schullokal mussten sie nach wie

¹ Vergl. oben S. CVI Anm. 1.

² C. L. Grotefend und F. G. H. Culemann, Geschichte der Buchdruckerei in den Hannoverschen und Braunschweigischen Landen. Hannover 1840. Bl. J3. Vergl. die Mitteilungen des Seminarlehrers Bosse in den Braunschw. Anz. 1886, No. 59. Es erschienen aus derselben Druckerei auch noch andere Schulbücher, von denen, da sie in sämtlichen Volksschulen des Landes eingeführt wurden, erst im 2. Bande die Rede sein wird.

vor selber beschaffen. Sie waren einzig und allein auf das Schulgeld angewiesen, das für die unterste Stufe wöchentlich auf 1 mgr., für die mittlere auf 1 ggr., für die oberste auf 2 mgr. festgestellt ward.

Das Publikum wusste sich nicht gleich in die neue Ordnung zu finden. Manche Eltern oder Vormünder wollten, ohne die Stufeneinrichtung zu beachten, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durchaus zu keinem andern Lehrer schicken als zu dem, welcher ihnen beliebte, und wurde ihnen dieses nicht gestattet, so hielten sie dieselben wohl ganz von der Schule zurück. Andererseits nahmen auch die Schulhalter und Schulhalterinnen um des Schulgeldes willen nur zu gern auch solche Kinder auf, die gar nicht in ihre Klassen gehörten. Derartige Ungehörigkeiten wurden im folgenden Jahre 1752 in einer »Fortsetzung der Nachricht von den kleinen Schulen« streng untersagt, zugleich aber den Eltern ausdrücklich freigegeben, dass sie bei der Wahl der Anstalt an das Kirchspiel, in dem sie wohnten, nicht gebunden sein sollten 1. Die ganze Stadt wurde bei dieser Gelegenheit nach den fünf kirchlichen Hauptgemeinden² in fünf Schulbezirke eingeteilt. Die Zahl der Schulhalter betrug 19, die der Schulhalterinnen 23. Unter den Lehrern werden nur 5 kirchliche Unterbeamte, 3 Opfermänner, 1 Kantor und der Citator des geistlichen Gerichts aufgeführt. Für die oberste Stufe waren 9, für die mittlere 11, für die unterste 22 Klassen bestimmt.

Ein Schulzwang wird weder in der »Vorläufigen Nachricht« von 1751 noch in der »Fortsetzung« von 1752 ausgesprochen, vielmehr geradezu erklärt, dass man das Fernhalten der Kinder von der Schule eines jeden eigener Verantwortung überlasse, die freilich vor Gott gewis sehr schwer sei³. Aber schon am 31. August 1752 erschien das unter 37 mitgeteilte fürstliche Mandat (S. 268), in dem den Predigern verboten wird ein Kind zur Konfirmation anzunehmen, das nicht wenigstens ein Jahr eine der obersten Klassen der kleinen Schulen besucht habe. Es ist dies unseres Wissens das erste Mal, dass für die Stadt Braunschweig die allgemeine Schulpflicht gesetzlich vorgeschriehen wurde. Bald folgten noch andere nützliche

¹ »Erste Fortsetzung der Nachricht von jetziger Einrichtung der Kleinen Schulen in der Stadt Braunschweig«. Braunschweig 1752. 1 Bogen in 4°. Vorhanden im Braunschweiger Stadtarchiv.

² Martini, Katharinen, Brüdern, Andreas, Magni. Vergl. S. XXXV, Anm. 1.

³ »Erste Fortsetzung« S. 5.

Verordnungen. Die Schulversäumnisse, so wurde bestimmt, sollten von den Lehrern zur Anzeige gebracht werden (18. Nov. 1752); als eine verbotene Privatschule sei anzusehen, wenn mehr als sechs Kinder zusammen privatim unterrichtet würden (12. Februar 1754); die schulfähigen Kinder sollten von den Opferleuten bei Einziehung der Quatembergelder verzeichnet, die Listen der in höhere Klassen versetzten Schüler und Schülerinnen durch den Druck bekannt gemacht werden (13. November 1754)¹. Auch Armenschulen wurden für die Kinder derjenigen, die das Schulgeld nicht aufzubringen vermochten, seit der im Jahre 1742 vorgenommenen Verbesserung der Armenpflege errichtet².

Noch bemerkenswerter als bei den kleinen Schulen tritt die Wirksamkeit des Pastors Zwicke im Bereich der Waisenhausschule hervor. Schon 1748 war die bedenkliche Verbindung der Züchtlinge mit den Waisenkindern gelöst³. Jene waren nebst den Geisteskranken ins Alexiushaus gebracht; diese allein an der der Jungfrau Maria geweihten Stätte zurückgeblieben. Zwickes Absicht ging nun dahin die seiner Leitung überwiesene Anstalt in der Weise umzuwandeln, dass einerseits neben den Waisenkindern auch Knaben und Mädchen aus der Stadt Zulass erhielten, andererseits aber durch Erweiterung des Lehrstoffs in ausgedehnter Weise auf die Bildungsbedürfnisse des Mittelstandes Rücksicht genommen würde.

Für diesen Teil der Bevölkerung waren ursprünglich die beiden Schreibschulen in der Altstadt und im Hagen bestimmt gewesen, und man wird annehmen müssen, dass dieselben im Reformationszeitalter auch wirklich den vorhandenen Anforderungen genügt haben. Aber sie hatten mit der fortschreitenden Zeit sich nicht weiter entwickelt. Während seit Baco von Verulam († 1626) die Bekanntschaft mit der Natur und ihren Gesetzen, wie für die Wissenschaft, so für das praktische Leben eine stets wachsende Bedeutung gewonnen hatte, zu gleicher Zeit die Kenntnis der modernen Sprachen nicht mehr blos für Hof und Adel, sondern auch für den Handelsstand sich als notwendig erwies, vermochten die Schreib- und Rechenmeister dem künftigen Kaufmann und Techniker noch immer nicht mehr als Regel de tri und die

¹ Bode, Stadtverwaltung III, 48, und danach Heppe, Gesch. des Volksschulw. III, 242.

² Bode, Stadtverwaltung III, 45.

³ Braunschw. Mag. 1845, No. 45, S. 366.

zopfigen Formen des Briefstils zu bieten. Was dem jungen Bürgerssohne für seinen dereinstigen Beruf unter den veränderten Verhältnissen wirklichen Nutzen versprach, blieb hier nicht minder als in den Gelehrtenschulen unberücksichtigt. Und doch blühten in Braunschweig noch immer, ja mehr vielleicht als in den letzten Zeiten der städtischen Selbständigkeit, Gewerbe und Handel, und in den Straßen drängte sich eine zahlreiche, wohlhabende, betriebsame Bürgerschaft. In dieser aber mehrte sich die Erkenntnis, daß nur eine wahrhaft praktische Schulbildung das heranwachsende Geschlecht bei dem, was die Vorfahren erworben, zu erhalten imstande sei.

In Berlin war der Prediger an der Dreifaltigkeitskirche, Joh. Jul. Hecker, der gleichfalls wie Zwicke eine Zeitlang als Lehrer am Halleschen Waisenhause gewirkt hatte, den Wünschen und Bedürfnissen des Bürgerstandes 1747 durch die Begründung einer »ökonomisch-mathematischen Realschule« entgegen gekommen¹. Von allen Seiten liefen ihm die Schüler zu, und Friedrich II zeichnete die Anstalt durch den Namen der »Königlichen Realschule« aus. Sie war für Zwicke das Vorbild, das er am Strande der Oker nachzuahmen bestrebt war. Bald bot das Waisenhaus einen ganz anderen Anblick. Schon 1750 wurde die nur für die Waisenkinder bestimmte Schule ohne alle Einschränkung auch für Schüler und Schülerinnen aus der Stadt zugänglich gemacht, gleichzeitig das Lehrerpersonal durch theologisch gebildete Informatoren vermehrt, der Lehrplan durch die Aufnahme neuer Lehrstoffe erweitert, bald auch für auswärtige Schüler ein Pensionat eingerichtet. Öffentliche Prüfungen, zu denen seit 1752 halbjährlich durch gedruckte Programme eingeladen wurde, gingen darauf aus die gute Meinung der Eltern für die junge Anstalt zu gewinnen.

Die Organisation der von Zwicke begründeten »Schule im Hochfürstlichen Großen Waisenhause zu Braunschweig« ist in der unter 38 zum Abdruck gebrachten »Vorläufigen Nachricht« von 1754 (S. 259 ff.) dargelegt. Danach waren die Unterrichtsfächer derselben sehr mannigfaltig. Außer den Gegenständen

F. Ranke in dem Art. »Hecker« in Schmids Pädag. Encyklop. III³,
 349ff. — Kramer in dem Art. »Realschule« in Schmids Pädag. Encyklop. VI,
 678ff. — v. Raumer, Gesch. der Pädag. II⁵, 136ff. — J. H. Schulz, Gesch. der Königl. Real- und Elisabethschule zu Berlin. 1857.

der Volksschule lehrte man Deutsch, Latein und Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Mechanik, Baukunst und Ökonomie; selbst Heraldik wurde getrieben. Eine Sammlung von Naturalien, Maschinen und Modellen diente zur Förderung des Unterrichts. Aus der Fülle des Gebotenen wählten die Schüler sich aus, was ihnen für ihren zukünftigen Beruf am zweckmäßigsten schien; was dem einzelnen keinen praktischen Nutzen zu bringen versprach, das ließ er beiseite. Die Mädchen, welche von den Knaben gesondert unterrichtet wurden, erhielten auch im Nähen, Sticken und andern weiblichen Handarbeiten Unterweisung. Als einen besonderen Vorzug pries man es, daß man die Schüler nicht nach dem Klassensystem, sondern nach dem von Francke nach dem Vorgange der Jesuiten eingeführten Fachlehrsystem¹ den verschiedenen Abteilungen zuwies.

In allen diesen Einrichtungen findet sich kaum ein einziger Zug, der nicht den Hallensern oder dem Heckerschen Vorbilde abgelauscht wäre. Und wie die Berliner Anstalt, so hat auch die Schöpfung des Direktors Zwicke berechtigten Anspruch auf den Namen einer Realschule. Sie ist die zweite dieser Art, die in Deutschland bestanden hat2. In ihrer fernern Entwickelung blieb sie freilich hinter ihrem Vorbilde zurück; während jene noch heute in hoher Blüte den ursprünglichen Zwecken dienstbar ist, gestaltete sie sich in kaum bemerkbaren Übergängen zu einer Bürgerschule mittlerer Art. Aber auch in dieser bescheideneren Gestalt hat sie der Stadt Braunschweig reichen Segen gebracht. Der Leitung ihres Begründers erfreute sie sich nur kurze Zeit. Direktor Zwicke, dem bereits 1754 neben seinen sonstigen Amtern die Superintendentur über die Inspektion Campen übertragen war, zog um die Osterzeit des Jahres 1759 nach Königslutter, wo er 1778 als Superintendent sein Leben beschloß. Gleichzeitig mit seinem Fortgange wurden mit der Waisenhausschule die Reste des Ägidianums vereinigt³. Der Charakter der Anstalt

¹ Thilo, Classenlehrsystem und Fachlehrsystem, in Schmids Pädag. Encyklop. I², 907ff.; Paulsen, Gel. Unterr. S. 387; v. Raumer, Gesch. der Pädag. II, 125; Vormbaum, Schulordnungen III, 61f.; Kramer, A. H. Franke I, 236f.

² Nach Schulz, Gesch. der Königl. Real- und Elisabethschule zu Berlin (vergl. Schmids Pädag. Encyklop. III², 354) entstanden alle anderen Nachbildungen der Heckerschen Anstalt erst später, die in Wittenberg 1756, die in Stargard 1759, die in Züllichau 1763, noch später die in Breslau und Erlangen.

³ Sack, Schulen S. 51; Verzeichnis der Lektionen in der kombinierten Waisenhaus- und Ägidienschule vom Herbst 1759.

wurde dadurch nicht wesentlich geändert, nur dass dem Latein etwas mehr Zeit gewidmet ward. Sie führte seitdem den Namen der »Kombinierten Waisenhaus- und Ägidienschule«, bis sie denselben vor etwa 50 Jahren mit ihrer jetzigen Bezeichnung als »Waisenhausschule« vertauschte. Das einst so hoch gepriesene Fachlehrsystem wich im Laufe der Zeit dem Klassensystem; das Latein kam 1835, das Französische erst 1858 in Wegfall. Was die Anstalt einstmals gewollt und gewesen, ist kaum noch als dunkle Sage der Nachwelt bekannt.

In demselben Jahre, in welchem Direktor Zwicke das Publikum in der »Vorläufigen Nachricht« mit den Einrichtungen der neuorganisierten Waisenhausschule bekannt machte, verlegte Herzog Karl seinen Wohnsitz aus dem Schloss seiner Väter zu Wolfenbüttel nach Braunschweig. Fast scheint es, als ob dieser Wechsel die Geneigtheit des Fürsten, das Schulwesen der neuen Residenz immer mehr zu vervollkommnen, nur noch gesteigert hätte; denn schon im folgenden Jahre beschäftigte sich die herzogliche Regierung mit dem Plane, für die sämtlichen sogenannten großen Schulen der Stadt eine gemeinsame und einheitliche Schulordnung zu erlassen. Außer den beiden Gymnasien und der Realschule rechnete man zu diesen Anstalten auch die beiden Schreibschulen und die Reste des Ägidianums, die man bei dieser Gelegenheit als eine Art von Progymnasium oder als Trivialschule, wie man es nannte, zu der Realschule ins Waisenhaus zu verlegen beabsichtigte.

Mit der Ausführung des Plans wurde der einflussreiche Geheimerat von Schliestedt¹ beauftragt, der seinerseits wieder den Kon-

¹ Heinrich Bernhard Schrader von Schliestedt, geb. 1706 als ein Sohn des Patriziers und Bürgermeisters Paul Schrader, war unter Karl I zuerst Hofrat, seit Februar 1754 Geheimrat und Klosterratspräsident, nannte sich seit jener Zeit nach seinem Rittergute »von Schliestedt«, wurde 1770 Präsident der Kammer und Dekan zu St. Cyriaci, und starb am 10. Juli 1773. Auf Herzog Karl I, dessen kostspielige Neigungen und Projekte er entweder förderte oder doch nicht zurückhielt, übte er einen fast uneingeschränkten Einfluß. Als bald nach dem siebenjährigen Kriege dem Lande der Staatsbankerott drohte, brachte Schliestedt viele ebenso durch Sparsamkeit gegen sich auf, wie früher seine Verschwendung Anstoßerregt hatte. Auch Lessing fühlte sich durch ihn in seinen Hoffnungen auf Verbesserung seiner Lage getäuscht. Daher das ungünstige Urteil über ihn in einem Briefe an Eva König vom 17. Sept. 1773 (Freundschaftl. Briefwechsel zwischen G. E. Lessing und seiner Frau. 2 Bde. Berlin 1789. II, 94): »Ich weiß nicht, ob Sie es gehört, oder von ungefähr in den Zeitungen gelesen haben, daß vor 8 Wochen der einzige Mann in Braunschweig starb, durch den Alles und Jedes,

sistorialrat Bütemeister¹, den Generalsuperintendenten Mejer², den Bürgermeister Wilmerding³ und den Direktor Zwicke zur Mitarbeit heranzog. Der letztere gehörte der Kommission als Schriftführer an. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass er gerade den massgebenden Einflus ausübte, zumal ein anderer eigentlicher Fachmann unter den Herren nicht vorhanden war. Die Rektoren der Gymnasien hatte man beiseite gelassen.

Im September 1755 hatte die Kommission ihre Arbeiten beendet⁴. Das Resultat derselben liegt vor in der unter 39 mitgeteilten
»Punctation behuef einer bessern Einrichtung der großen
insonderheit der lateinischen Schulen in Braunschweig und
der demnächst für dieselben abzufassenden Schulordnung«
(S. 298 ff.). Dieselbe ist klar und einsichtig gedacht, mit Sorgfalt
und Sachkenntnis ausgearbeitet. Noch heute erweckt sie ein nicht
unbedeutendes schulgeschichtliches Interesse. Bei der reichen Fülle
des Inhalts sei es gestattet nur einige Punkte hervorzuheben.

Zunächst muß es als ein glücklicher Gedanke erscheinen, daß man für die Verwaltung der sogenannten großen Schulen eine eigene Kommission, den Schulsenat, einsetzen wollte. Dem Fachmann freilich war man keineswegs geneigt in diesem Kollegium neben den geistlichen und weltlichen Mitgliedern eine Stimme einzuräumen⁵. Es mußte noch eine lange Zeit vergehen, ehe man einsah, daß, wie in juristischen Dingen dem Rechtsgelehrten, in kirchlichen dem Theologen, in medizinischen dem Arzt, so in den Angelegenheiten der Jugendbildung dem Schulmann ein einflußreiches Wort gebührt. Offenbar hing die Ausschließung der Schulmänner von dem Schul-

was geschehen sollte, geschah. Er war der unglaublichste Verzögerer und Trödler, der je unter der Sonne gelebt und ihm allein habe ich die Schuld gegeben, dass meine Sache so auf die lange Bank geschoben worden. Ruhiger und unparteiischer urteilt Venturini über ihn (Brschw. Gesch. S. 556 f.). Für die Hebung des Schulwesens hatte Schliestedt jedenfalls ein sehr warmes Interesse, und namentlich hatte das Collegium Carolinum ihm ungemein viel zu verdanken.

- Julius Christian Heinrich Bütemeister, geb. 1715, gest. 1775, war Kriegs- und Konsistorialrat.
- Nikolaus Gerhard Mejer, geb. 1710, gest. 1784, war 1752 Superintendent, 1753 Generalsuperintendent geworden. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 79.
- ³ Joh. Heinrich Wilmerding, geb. 1705, gest. 1782, wurde 1749 Syndikus; wann er Bürgermeister geworden, ist nicht festzustellen.
 - ⁴ Protokoll vom 11. September im Braunschweiger Stadtarchiv.
 - ⁵ S. 298.

senat mit der geringen Wertschätzung zusammen, die man überhaupt dem Lehrerstande zu jener Zeit noch angedeihen liess.

An eine wesentliche Erhöhung der Lehrerbesoldungen dachte man nicht, vielleicht dass auch die finanzielle Lage der Schulkollegen durch die teils schon vollendete, teils beabsichtigte Kombination der unteren Klassen der Gymnasien² für den Augenblick leidlich gebessert war. Ein Gewinn war es immerhin, dass man den Lehrern die stets lästige, oft geradezu despektierliche persönliche Einziehung ihrer Bezüge abzunehmen und dem Registrator des zu errichtenden Schulärariums zu übertragen beabsichtigte³. Auch darin zeigt sich ein gewisses Bemühen die Reputation des Standes zu heben, dass man die Schulkollegen von dem Tragen der Leichen, das sie bislang noch in einzelnen Fällen hatten verrichten müssen, gänzlich befreien wollte⁴.

Um die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer zu fördern und auch den Schülern eine Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Bücherkenntnis zu bieten, wird für die Verwaltung der Bibliotheken der beiden Gymnasien eine bestimmte Ordnung in Vorschlag gebracht. Die Anfänge derselben reichten bis ins 17. Jahrhundert zurück⁵. Jetzt wollte man, um die Hülfsmittel nicht zu zersplittern, die Sammlungen beider Anstalten vereinigen und sie der umsichtigen Verwaltung eines Bibliothekars unterstellen⁶.

In Bezug auf die Begleitung der Leichen von seiten der Schüler und Lehrer der Gymnasien wird keine Veränderung in Vorschlag gebracht⁷; aber der Kirchenbesuch wird Lehrern und Schülern nur noch für die Gottesdienste an den Sonn-, Fest- und Bustagen zur Pflicht gemacht, die Beteiligung an den Wochengottesdiensten auf die vierteljährigen Katechismuspredigten eingeschränkt⁸. Die Kurrendaner sollten aus den Gymnasien in die Armenschulen verwiesen werden, gewiß ihnen selbst wie den Gelehrtenschulen zum Nutzen⁹. Unter

¹ Vergl. auch S. 316.

³ Vergl. S. 308 und oben S. CII.

³ S. 316 f.

⁴ S. 314.

⁵ Krüger, Vorrede zu dem Verzeichnis der Bibliothek des Obergymnasiums, S. XIII; Dürre, Gelehrtenschulen S. 42f.

⁶ S. 320 f.

⁷ S. 340.

⁸ S. 335.

⁹ S. 330 ff.

den Bestimmungen über die Sitten der Schüler macht es auf die Nachwelt einen erheiternden Eindruck, wenn den Primanern und Selektanern unter gewissen Einschränkungen das Tragen eines Degens erlaubt wird¹. Um das willkürliche und frühzeitige Fortlaufen von den Schulen zu der Universität zu verhindern, wird jedem Schüler, der abgeht, falls er anders auf spätere Beförderung hoffen will, die Einholung eines Schulzeugnisses zur Pflicht gemacht².

Den Schwerpunkt der Punktation bildet die Unterrichtsordnung. Dieselbe ist ungemein eingehend und sorgfältig ausgeführt und enthält eine so große Menge von praktischen Winken und Vorschriften, daß sie als eine Fundgrube für die Kenntnis der damaligen Pädagogik angesehen werden darf. Sie ist der Ausdruck der Schulmeisterweisheit des spätern Pietismus, nur hie und da von einigen Besonderheiten gereinigt. Das Fachsystem findet in den Lateinschulen keine Aufnahme; eine Dispensation vom Griechischen soll nicht gestattet sein³; die zu jener Zeit ganz allgemein gebräuchliche Unterscheidung der Lektionen auf der obersten Stufe in publicae und privatae wird zwar noch fest gehalten, doch jeder, der die öffentlichen Stunden mitnimmt, auch zur Teilnahme an den privaten verpflichtet⁴. Ferien werden, dem Halleschen Gebrauch zuwider, bewilligt⁵.

Bemerkenswert ist die Stellung, die man der Realschule in dem Schulorganismus der Stadt zuweisen will. Im Grunde soll sie gar keine selbständige und in sich abgeschlossene Anstalt sein, sondern weiter nichts als eine Ergänzung zu den übrigen Schulen bilden, in der für einen jeglichen Schüler aus der Stadt, wenn es ihm für seinen zukünftigen Beruf wünschenswert ist, in den modernen Sprachen, in den Realien, hauptsächlich aber in den mathematischen, naturgeschichtlichen und technischen Disziplinen eine angemessene Unterweisung bereit steht. Die Stunden derselben sind daher auch so gelegt, daß sie mit den Lektionen der übrigen großen Schulen nicht zusammentreffen. Es sollte also eine Anstalt werden, die weit weniger den Realschulen, als den Fortbildungsschulen der Jetztzeit entspricht.

¹ S. 326, § 13.

⁹ S. 388.

³ S. 344.

⁴ S. 343 f.

⁵ S. 381 ff.

⁶ S. 344 und 352 ff.

Den Schluss der Punktation bildet ein Promemoria, die Errichtung eines Seminarium philologicum betreffend. Der Verfasser desselben ist nicht genannt, doch liegt es nahe an Zwicke zu denken. Was darin in Vorschlag gebracht wird, ist ja in Hinsicht sowohl auf die Mittel als auf die Ziele noch kümmerlich; immerhin aber läst dieser Vorschlag erkennen, dass man sich in Braunschweig von der Unzulänglichkeit der bisherigen Gymnasiallehrerbildung zu überzeugen begann.

Ohne Zweifel hätte die Punktation dem höheren Schulwesen der Residenz eine feste Grundlage und eine wohlzusammenhängende Gliederung zu geben vermocht; aber sie erlangte nicht die gesetzliche Geltung. Als sie dem Rat zur Zustimmung vorgelegt wurde, hatte dieser mancherlei Einwendungen. Namentlich gefiel es nicht, dass durch die Errichtung des Schulsenats der Einfluss der städtischen Behörden gemindert werden sollte; auch auf das uneingeschränkte Besetzungsrecht an dem städtischen Martineum und auf die Prüfung der Lehrer wollte man nicht verzichten. In einem ungnädigen Schreiben des Herzogs vom 14. Mai 1756 wurden die Einwürfe des Magistrats widerlegt; bald aber kam der siebenjährige Krieg und brachte über Braunschweig viel Verwirrung. Als dann der Friede wiederkehrte, hatte man Jahrzehnte lang viel zu viel mit der allgemeinen Not des Landes zu thun, als dass man für die Schulen Zeit oder gar Geld zur Verfügung gehabt hätte. So sank der ganze Plan in Vergessenheit, und nur einem glücklichen Zufall ist es zu danken, dass überhaupt von ihm noch nach 130 Jahren hat wieder die Rede sein können. Dass er es aber verdient aus dem Dunkel des Aktenregals wieder an das Licht gezogen zu werden, wird dem Schulhistoriker, der ihn studiert, nicht zweifelhaft sein.

Mit der Ordnung für die kleinen Schulen, der Umgestaltung der Waisenhausanstalt und den Versuchen zur Hebung der Gymnasien und zur Herstellung einer einheitlichen Ordnung für die großen Schulen sind die Verdienste des Herzogs Karl I um das Bildungswesen der Hauptstadt noch nicht erschöpft. Seine glänzendste That bedarf noch der Erwähnung. Es ist die Stiftung des nach ihm benannten Collegium Carolinum¹.

Die Hauptquelle für die Geschichte dieser Anstalt bis zu ihrer Aufhebung durch König Jérome im J. 1808 bildet Eschenburgs Entwurf einer Geschichte



Die Entstehung und Entwickelung dieser Anstalt ist unauflöslich mit dem Namen des damaligen Propstes und Hofpredigers, späteren Abts und Konsistorialvizepräsidenten Jerusalem verknüpft. 1742 verweilte derselbe am fürstlichen Hofe zu Wolfenbüttel als Erzieher des Erbprinzen Karl Wilhelm Ferdinand (geb. 1735) und erfreute sich in hohem Masse der Gunst des regierenden Herrn und der der Herzogin Philippine Charlotte, der geistvollen Schwester Friedrichs des Großen. Bis an das Ende seines langen Lebens blieb er dem Fürstenhause als einflussreicher Ratgeber verbunden. In seltener Harmonie vereinigte sich in ihm scharfsinniges Urteil mit humaner Gesinnung, umfassende Gelehrsamkeit mit einem feinen Gefühl für Schönheit und guten Geschmack. Dabei besaß er in hohem Maße die Gabe im Verkehr mit Höherstehenden bei aller Verbindlichkeit der Umgangsformen die eigene Würde zu wahren. In seiner Theologie huldigte er einem aufgeklärten Supernaturalismus. Als Schüler Gottscheds wendete er der deutschen Sprache und Litteratur seine besondere Aufmerksamkeit zu und gehörte selbst zu den wenigen Gottesgelehrten seiner Zeit, die anziehend und geschmackvoll zu schreiben verstanden. Seine »Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion« haben bis in das jetzige Jahrhundert hinein als Erbauungsbuch der gebildeten Stände gedient 1.

des Collegii Carolini (1812). Das Werkchen ist klar und mit Wahrheitsliebe geschrieben, doch darf man nicht vergessen, daß die Anschauungen des Verfassers durch eine pietätsvolle Anhänglichkeit an die Anstalt und an ihren geistigen Vater Jerusalem beeinflußt werden.

¹ Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem wurde geboren zu Osnabrück am 22. November 1709 und studierte in Leipzig Theologie, trieb daneben aber auch in ausgedehnter Weise philosophische und ästhetisch-litterarische Studien. Durch Gottsched wurde er in die Wolfsche Philosophie eingeführt und gehörte auch dessen deutscher Gesellschaft an. Seine Bildung vervollkommnete er durch einen mehrjährigen Aufenthalt in den Niederlanden und in England. Am braunschweigischen Hofe, der damals noch in Wolfenbüttel residierte, verweilte er seit 1742 als Hofprediger und Erzieher des Erbprinzen Karl Wilhelm Ferdinand, wurde 1744 Titularpropst des Kreuz- und Ägidienklosters zu Braunschweig, 1749 als Mosheims Nachfolger Abt von Marienthal, 1752 Abt von Riddagshausen, 1772 Vizepräsident des Konsistoriums, 1787 von Göttingen aus Doktor der Theologie, nachdem ihn schon lange vorher auch die Helmstedter Fakultät promoviert hatte. Seit 1751 wohnte er in Braunschweig, wohin er mit seinem Zöglinge gezogen war, damit dieser unter seiner Aufsicht und Leitung das Collegium Carolinum besuche. Dort starb er am 2. September 1879. Sein Sohn war der unglückliche Jüngling, dessen Selbstmord Goethe den Anlass zu seinem Werther gab. Ein von dem Herausgeber entworfenes

Nach seiner ganzen Geistesrichtung und Lebensstellung hatte Jerusalem für die Bildung der niederen Schichten der Bevölkerung nur wenig Interesse; vorwiegend war es die Jugend des Adels, des Beamtenstandes und der höheren Bürgerkreise, der er seine Aufmerksamkeit zuwendete. Für diese aber, so meinte er, sei in Lateinschulen, wie überall, so auch in Braunschweig nicht genügend gesorgt. Nicht in der Zahl oder in den Fähigkeiten der Lehrer liege der Mangel, sondern in der ganzen Organisation dieser Anstalten. Einerseits wären sie zu den Universitäten nicht in eine angemessene Beziehung gesetzt, andererseits hätten sie nur solche Schüler im Auge, die aus der Gelehrsamkeit ihren Lebensberuf machen wollten. Diese könnten gar nicht früh genug nach den Hochschulen eilen und nähmen doch nichts mit sich als einen armseligen Vorrat von lateinischen und noch wenigeren griechischen Wörtern. Weil bei ihnen der Verstand noch wenig geordnet, der Geschmack für das Wahre, Gute und Nützliche nicht geweckt sei, weil sie die Wissenschaften, denen sie sich widmen wollten, und deren Hülfsmittel gar nicht kennten, so - blieben auch die akademischen Studien für sie meist ohne rechten Erfolg. Für solche junge Leute aber, welche keine sogenannte Gelehrte werden wollten, seien die Lateinschulen überhaupt gar nicht geeignet. Und doch machten »diejenigen, welche in den größesten Welthändeln der Welt nützten, die mit Einrichtung gemeinnütziger Anstalten, der Handlung, der Verbesserung der Naturalien, Vermehrung des Gewerbes und der Landhaushaltung umgingen, die sich auf mechanische Künste legten, die zu Wasser und zu Lande, über und unter der Erde das gemeine Beste suchten«, einen ebenso wichtigen Teil des Gemeinwesens als die Gelehrten aus. Der Staat habe die dringende Verpflichtung, auch auf ihre zweckmäßige Ausbildung ernstlich Bedacht zu nehmen. Man müsse daher eine selbständige, in freier und weitherziger Weise geleitete Anstalt zu errichten suchen, in der junge Leute, wenn sie studieren wollten, durch encyklopädische Lehrkurse auf die wissenschaftlichen Vorträge der Universitätsprofessoren vorbereitet würden, wenn sie den höheren Berufsarten des praktischen Lebens sich zu widmen gedächten, eine zweckentsprechende

Lebensbild Jerusalems findet sich in der Zeitschr. f. d. hist. Theol. v. Kahnis, Jahrg. 1869, IV, S. 530—574, und danach etwas verkürzt in den Lebens- und Charakterbildern (Wolfenbüttel 1881) S. 105—166.

allgemeine Bildung erhielten. Beide Arten von Jünglingen aber müßten neben den Wissenschaften zu einem gesunden Urteil (bon sens), gutem Geschmack und feinen Sitten angeleitet werden¹. Allerdings hatten schon andere vor Jerusalem die Unzulänglichkeit der Lateinschulen erkannt. Aber vielleicht hat keiner mit größerer Klarheit als er die Diagnose gestellt. Das Heilmittel, das er empfahl, mußte dem zusagen, der wie er von der Unmöglichkeit die vorhandenen Gymnasien in zweckentsprechender Weise zu reformieren, überzeugt war.

Eine Gelegenheit mit seinen Ansichten über die Reform des höheren Schulwesens hervorzutreten bot sich Jerusalem nicht lange nach seiner Ankunft am Hofe zu Wolfenbüttel. Als im Jahre 1742 an der Klosterschule zu Marienthal, einer zur Ausbildung zukünftiger Theologen bestimmten Anstalt², beide Lehrer gestorben waren, erhob sich für die herzogliche Regierung die Frage, ob der frühere Zustand der Schule wiederhergestellt oder durchgreifende Veränderungen mit ihr vorgenommen werden sollten. Wie andere einsichtsvolle Männer, so wurde auch Jerusalem um sein Gutachten ersucht und trat nun mit dem Vorschlage hervor, die Marienthaler Klosterschule, die überhaupt nicht mehr zeitgemäß sei, ganz eingehen zu lassen und mit Hilfe der auf dieselbe bislang verwendeten Mittel in der Stadt Braunschweig ein Institut zu errichten, in dem der soeben dargelegte Plan zur Ausführung käme³.

Anderer Meinung war der gleichfalls befragte gelehrte Generalsuperintendent Köcher⁴. Er meinte, dem von Jerusalem dargelegten Bildungsbedürfnis der höheren Stände werde genügt, wenn die beiden Lateinschulen der Stadt zu Gymnasien erhoben und durch selekte

¹ Jerusalems Ansichten über die Unzulänglichkeit der Lateinschulen sind, von ihm selbst dargelegt, in der unter 34 A mitgeteilten »Vorläufigen Nachricht« enthalten, rückhaltloser noch in einigen für die Veröffentlichung nicht bestimmten Denkschriften, aus denen die Hauptgedanken bei Eschenburg, Coll. Carol. S. 3 ff. und S. 12 ff. wiedergegeben sind.

² Von den Klosterschulen des Herzogtums — Marienthal, Riddagshausen, Amelungsborn u. Michaelstein — wird im 2. Bande noch des weiteren die Rede sein.

³ Eschenburg, Coll. Carol. S. 1 ff.

⁴ Joh. Chr. Köcher, geb. 1699, 1737 in Göttingen zum Doktor der Theologie promoviert, seit 1742 Generalsuperintendent, 1745 Mitglied des Kuratoriums des Collegium Carolinum, ging 1751 als ordentlicher Professor der Theologie nach Jena, wo er 1772 starb. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 76.

Klassen — wie man sie in Halle eingerichtet hatte 1 — erweitert würden. Er fürchtete, der gestiftete Nutzen würde mit den erwachsenden Kosten nicht in Einklang stehen; die vorhandenen Lateinschulen würden auf der oberen Stufe ihrer Schüler beraubt werden; das ganze Unternehmen nicht von Bestand sein². Dementgegen bezweifelte Jerusalem, dass mit einem weiteren Ausbau der Gelehrtenschule, namentlich für die, welche nicht studieren und doch eine höhere Bildung erwerben wollten und müßten, überhaupt zureichend zu sorgen möglich sei. Die Gymnasien könne und dürfe man ihren eigentlichen Zwecken nicht entziehen; nur von der Begründung einer selbständigen, von den Gelehrtenschulen gänzlich losgelösten Anstalt sei Abhilfe zu hoffen. Der Gegensatz der beiden Männer hat mit gewissen Strömungen der Gegenwart einige Ähnlichkeit. Köcher vertritt die Grundsätze des humanistischen Gymnasiums. Jerusalem freilich ist weit entfernt von einer Richtung, wie sie bald darauf in Braunschweig der Pastor Zwicke vertrat und wie sie auch heutzutage sich bemerklich macht, einer Richtung, die nichts als das unmittelbar Nützliche und praktisch sofort Verwendbare im Auge hat. Was er erstrebt, ist von einem einseitigen Realismus ebenso weit wie von einseitigem Humanismus entfernt: es ist die Vereinigung beider Richtungen unter dem höheren Gesichtspunkte des bon sens und guten Geschmacks. Die Anstalt, die ihm vorschwebt, ist eine Einheitsschule im höheren Stil, die, eine breite und feste gymnasiale Grundlage voraussetzend, den aus den höheren Lebenskreisen stammenden oder denselben zustrebenden Jünglingen einerseits Gelegenheit giebt das, was ihnen, sei es für zukünftige Universitätsstudien, sei es für eine höhere Berufsart des praktischen Lebens not und nützlich ist, je nach verschiedenen Gruppen in zureichender Weise zu erwerben, die andererseits aber ein Gewicht darauf legt das, was Gemeingut aller Gebildeten sein muss, unverkürzt und in gefälliger Form ihnen darzureichen.

Jerusalem fand für seine Pläne bei dem Fürsten ein geneigtes Ohr, bei dem Hofrat Schrader, dem späteren Geheimrat von Schliestedt³, eine einflußreiche Fürsprache. Beiden schmeichelte es eine Anstalt ins Leben zu rufen, die einen so eigenartigen und vornehmen

¹ Paulsen, Gel. Unterr. S. 387.

² Eschenburg, Coll. Carol. S. 11.

³ Vergl. oben S. CXV, Anm. 1.

Charakter an sich trug und dem Lande Ehre, der Hauptstadt gute Einnahmen versprach. So entstand 1745 das Collegium Carolinum, dessen ursprüngliche Absicht und Organisation aus den unter 34 A—K (S. 203—256) abgedruckten Dokumenten zu erkennen ist.

Die Verwaltung des Collegium Carolinum wurde einem Kuratorium übertragen, das sich anfangs aus dem Abt Mosheim¹ in Helmstedt, dem Hofrat Erath², dem Generalsuperintendenten Köcher und den Propst Jerusalem zusammensetzte. Als die erstgenannten von diesen Männern teils fortzogen, teils starben, behielt Jerusalem die Leitung allein; von Anfang an war er, und für die weitere Entwickelung blieb er die Triebfeder des Ganzen³.

Von den mitgeteilten Schriftstücken erschien das erste, die »Vorläufige Nachricht von dem Collegio Carolino zu Braunschweig« (S. 203 ff.) bereits einige Monate vor Eröffnung des neuen Instituts (d. d. 17. April 1745). Das Schriftchen ist von Jerusalem selbst verfast und verfolgt den Zweck das Publikum über die Beweggründe, die zu der Errichtung des Carolinums geführt hatten, sowie über die Bestimmung und die Einrichtungen desselben aufzuklären und die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen. Sie giebt ein so deutliches Bild von dem, was die Stifter erstrebten, dass es keines weiteren Zusatzes bedarf. Der »Vorläufigen Nachricht« sind dann noch von Zeit zu Zeit fernerweite »Nachrichten« gefolgt, ohne das jedoch wesentlich neue Gesichtspunkte darin sich aussprächen 4.

Die übrigen Stücke beziehen sich zum größten Teil ausschließlich auf das Leben und Studieren derjenigen jungen Leute, die in dem Collegium selbst neben dem Unterricht auch Wohnung, Beköstigung und Beaufsichtigung fanden, so unter B die »Gesetze für diejenigen, welche ins Collegium Carolinum aufge-

¹ Joh. Laurentius Mosheim, geb. 1693 oder 1694, seit 1723 Professor der Theologie in Helmstedt, Abt von Marienthal und Michaelstein, war ins Kuratorium hineingezogen, damit die Anstalt durch den Ruhm seines Namens empfohlen werden müchte. Er ging 1747 als Kanzler nach Göttingen, wo er 1755 am 9. September starb. Vergl. Herzog, Theol. Encyklop. X², 328 ff.; Eschenburg, Coll. Carol. S. 7.

² Anton Ulrich von Erath, geb. 1709, lehrte am Collegium Carolinum Reichshistorie und braunschweigische Geschichte, ging später nach Dillenburg als nassauischer Justiz- und Regierungsrat und starb 1773. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 66.

³ Eschenburg, Coll. Carol. S. 21.

⁴ Eschenburg, Coll. Carol. S. 14ff.; 147.

nommen werden« (S. 217 ff.), unter C »Serenissimi gnädigste Declaration den dem Collegio Carolino verliehenen Burgfrieden betreffend« (S. 225 f.), unter D »Serenissimi gnädigste Verordnung das Leihen an die Studiosos Carolini betreffend« (S. 227); unter E die »Anweisung an die Curatores des Carolini die besonderen Fähigkeiten eines oder des andern Studiosi betreffend« (S. 228); unter F das vom Generalsuperintendent Köcher für die Morgen- und Abendandachten verfaste »Gebet fürs Carolinum« (S. 228 f.)¹, unter H die »Kurzgefasten Puncte die Aufnahme in das Collegium Carolinum betreffend« (S. 243 ff.), unter J die »Instruction für die Hofmeister wegen der Repetition derer Lectionum« (S. 250 ff.), unter K den »Entwurf des jährlichen Aufwandes im Collegio Carolino zu Braunschweig« (S. 254 ff.).

Daneben erscheint unter G das Vorlesungsverzeichnis (S. 229 ff.), mit dem das Carolinum, nachdem bereits im Sommer 1745 einige Professoren gelesen hatten, im Herbst dieses Jahres seine Thätigkeit begann. Es bietet dadurch noch ein besonderes Interesse, dass darin »bei jedem Collegio der Endzweck und die Art und Weise, wozu und wie es gelesen werden soll²«, umständlich angegeben wird³.

Die Sprachen, welche in dem Vorlesungsverzeichnis den Studierenden angeboten werden, sind mannigfach. Erfreulich ist es, dass man neben dem Hebräischen, Griechischen, Lateinischen, Französischen, Englischen und Italienischen auch der Muttersprache und ihrer Litteratur eine besondere Beachtung zuwendet. Man trieb Grammatik und Stilistik; um aber die Jünglinge »durch den Reichtum, durch die Pracht, Vortrefflichkeit und Hoheit der Sprache zu einer desto größeren Liebe und Verehrung derselben zu reizen«, las man mit ihnen wöchentlich zweimal einen deutschen Dichter, zunächst Haller, ohne jedoch Opitz, Canitz und Hagedorn ausschließen

¹ Fernerweite Nachricht von dem Coll. Carol. zu Braunschweig. 1746. 4°. S. 8; Eschenburg, Coll. Carol. S. 26.

² S. 230³⁹.

³ Der Semesteranfang war zuerst am Carolinum Ostern und Michaelis. Bald aber verlegte man den Beginn der halbjährlichen Vorlesungen an das Ende der beiden Messen, also in den August und Februar. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 20 f. Diese Einrichtung hielt sich bis zu der Aufhebung der Anstalt im Jahre 1808.

zu wollen¹. Lessing hatte damals kaum erst die Meissener Schulbank verlassen; Herder war ein Kind von zwei Jahren; Goethe und Schiller waren noch nicht geboren. Die Pflege der Muttersprache ist eins der hauptsächlichsten Verdienste des Carolinums geworden. Gärtner, Ebert, Zachariä², auf Jerusalems Antrieb berufen, haben an ihm als Lehrer gewirkt. Befruchtende Strahlen fielen von hier aus über die deutschen Lande. Lange bevor die hellsten Gestirne des deutschen Dichterhimmels in Weimar zusammentrafen, leuchtete über Braunschweig bereits das Morgenrot der deutschen Dichtkunst verheisungsvoll empor³.

Auch von den Wissenschaften und Künsten bietet das Vorlesungsverzeichnis eine reiche Fülle. Es werden hebräische, griechische und römische Altertümer, Geographie in Verbindung mit Genealogie und Heraldik, Universal-, Kirchen-, Reichs- und Litterargeschichte. Philosophie, Mathematik, Physik, Kameral- und Polizeiwissenschaft, Architektur, italienische Buchhaltung und Handelskunde angekündigt; dazu treten für die Künstler und Kunstsinnigen Zeichnen, Malerei und Skulptur; die fürstlichen Sammlungen werden der Benutzung frei gestellt; der künftige Arzt findet Unterweisung über den Bau des menschlichen Körpers und über die materia medica; die Begründung eines botanischen Gartens und eines theatrum anatomicum wird in baldige Aussicht gestellt; wer sich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen gedenkt, kann bereits römisches und deutsches Recht kennen lernen, und dem zukünftigen Theologen wird sowohl die natürliche wie die geoffenbarte Gottesgelahrtheit vorgetragen. Die Unterrichtssprache sollte in allen diesen Wissenschaften die deutsche sein.

Zu den Sprachen und Wissenschaften gesellte sich Reiten, Tanzen, Drechseln und das zu jener Zeit so sehr beliebte Glasschleifen. Auch zur Vervollkommnung in der Vokal- und Instrumentalmusik bot sich

¹ S. 233 f.

² Gärtner († 1791) wirkte am Carolinum seit 1748 als Lehrer der Sittenlehre und der deutschen Redekunst; Ebert († 1795) wurde am Carolinum 1748 Hofmeister und lehrte von 1749 die englische Sprache, später auch Griechisch und Literar-Geschichte; Zachariä († 1777) wurde gleichfalls 1748 Hofmeister am Carolinum, las über Dichtkunst, Mythologie und ein sogenanntes Zeitungskolleg. Näheres bei Eschenburg S. 63f., 69f., 91f., vergl. unten S. 406f. und Schiller, Braunschweigs schöne Literatur S. 42ff., 49ff., 63ff.

³ Vergl. Schiller, Braunschweig's schöne Literatur S. 199ff.

geeignete Gelegenheit; die Konzerte, welche wöchentlich veranstaltet wurden, haben sich lange Zeit großer Beliebtheit erfreut1.

Das hier dargelegte Programm des Collegium Carolinum hat sich im Lauf der Jahrzehnte nur wenig geändert. Geringe Zusätze. geringe Auslassungen waren, wie schon aus der Vergleichung mit dem Lektionsverzeichnis von 1774, das in No. 40 auf S. 406-411 mitgeteilt ist, genugsam hervorgeht, nicht imstande den Gesamtcharakter des Lehrstoffs zu beeinträchtigen. Die jungen, unerfahrenen Leute in diesem bunten Gewirre zurechtzuweisen, war eine der Hauptaufgaben. die Jerusalem sich gestellt und die er mit unermüdlicher Liebe bis in sein hohes Alter erfüllt hat2.

Zu Professoren der neuen Anstalt wählte man zunächst, was man in der Stadt selbst an geeigneten Kräften auffinden konnte. Auch die Rektoren und Konrektoren der beiden Gymnasien waren darunter. Wo eine Lücke sich zeigte, rief man aus der Ferne geeignete Persönlichkeiten herbei. Die Gehalte waren nicht bedeutend, aber die Stellungen galten stets für ehrenvoll. Den Stand der Gymnasiallehrer hat es gehoben, dass man einzelne aus seiner Mitte zugleich zu Professoren am Carolinum ernannte. Eine beachtenswerte Stellung nahmen die Hofmeister ein, die unter den Karolinern wohnten und ihre Sitten und Studien beaufsichtigten. Für manchen strebsamen Mann ist das Hofmeisteramt die Staffel zu höheren Würden geworden.

Von vornherein war die ganze Einrichtung des Collegium Carolinum vorwiegend auf die Pensionäre, die eigentlichen Karoliner, zugeschnitten. Die, welche in der Stadt entweder bei ihren Eltern oder auch bei fremden Leuten wohnten, galten im Grunde, trotz aller gegenteiligen Versicherungen, doch nur als eine Art von Beiwerk. Später wurden sie sehr bezeichnend in amtlichen Erlassen Semikaroliner genannt. Der Fürst verlangte mit einer »edlen Ungeduld«, wie der Geschichtsschreiber der Anstalt sich ausdrückt³, dass seine Lieblingsschöpfung, der er so vielen guten Willen und auch so bedeutende Geldaufwendungen widmete, nun auch viele Fremde, womöglich junge Herren vom Adel, Grafen- und Fürstensöhne herbeizöge. Hierdurch

¹ Eschenburg, Coll. Carol. S. 28.

² Vergl. S. 418 No. 24; Eschenburg, Coll. Carol. S. 22.

³ Eschenburg, Coll. Carol. S. 21.

erhielt das Carolinum von Anfang an das Gepräge einer groß angelegten Ritterakademie 1. Diese in dem ursprünglichen Plane keineswegs beabsichtigte Richtung brachte der Anstalt zunächst viel Glanz; zugleich aber lag darin der Keim zu einem langdauernden und nie überstandenen Siechtum. Die Inskriptionslisten der ersten Jahre zeigen 47, 60, 65, 61 Namen; schon 1749 sinkt der Zuzug auf 21, in den folgenden Jahren auf 16, 12, 4, 9 herab². Hob sie sich dann auch wieder in etwas, so kam die Zahl der Neueintretenden doch nur selten über 25 hinaus, trotz der gut klingenden Namen, die in der Liste der Lehrer verzeichnet standen. Wäre nicht Jerusalem mit seinem ungemein großen Ansehen, mit seiner ausgebreiteten Bekanntschaft in den höchsten Kreisen, mit seinem unermüdlichen Werben und Empfehlen gewesen, so hätte schwerlich eine Macht der Erde von dem Carolinum ein frühzeitiges Grab abzuwenden vermocht. Es glich einem verkümmerten Körper, über den ein großes und stattliches Gewand gezogen ist. Das Haupthindernis einer gedeihlichen Entwickelung war das kostspielige Leben der Karoliner. Die Pension von 100 rthl. erscheint ja äußerst gering, zumal auch das Honorar für die öffentlichen Vorlesungen mit hineingerechnet war. Aber die Nebenausgaben, die sich kaum vermeiden ließen, waren bedeutend; die Privatvorlesungen, die für den, der wirklich etwas lernen wollte, unerläßlich waren, erforderten große Summen. Dazu kam, trotz der Hofmeisteraufsicht, die üppige und ausgelassene Lebensweise derer, denen die Börse mit Goldstücken gespickt war. Auch weniger bemittelte riss das Beispiel fort. So kann man es den Vätern kaum verargen, wenn sie Bedenken trugen ihre Söhne einer Anstalt anzuvertrauen, wo die Gelegenheit zu lernen vielfach so wenig benutzt wurde, und wo so mannigfache Klippen verborgen lagen, an denen Arbeitslust und Sittenreinheit zu scheitern drohten.

Man hat dann viel an dem Carolinum herumkuriert. Man ließ es an Anpreisungen in deutscher, französischer und englischer Sprache nicht fehlen; man änderte die Organisation der Verwaltung und setzte an die Stelle des Kuratoriums ein Konzilium der Professoren und Hofmeister; man erließ neue Gesetze; man verpflichtete die Einwoh-

² Eschenburg, Coll. Carol. S. 97ff., we die Matrikel des Collegium Carolinum abgedruckt ist.



¹ Petri, Wesen and Zweck des Coll. Carol. S. 29ff.

ner der Stadt ihre Söhne, ehe sie dieselben zur Universität schickten, eine Zeitlang dem Collegium als Semikaroliner zu überweisen; man erließ für die Hofmeister eine sehr ausführliche und wohldurchdachte Instruktion: die unter 40—44 und unter 47 mitgeteilten Dokumente geben davon Zeugnis, wie ernstlich den leitenden Kreisen, wie unter Karl I, so auch unter seinem Nachfolger Karl Wilhelm Ferdinand (1780—1806), die Heilung des kränkelnden Organismus am Herzen lag. Aber es war wie wenn der Arzt seinem Patienten immer neue Rezepte verschreibt. Die auf den Kranken mit dem Auge der Liebe blicken, nehmen jedes kurze Aufflackern der Lebenskraft für ein Zeichen der Genesung; die Kundigen aber schütteln das Haupt und fragen, wann es mit dem Leidenden zu Ende geht¹.

Für die Schulgeschichte hat das Carolinum in den letzten vier Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts und im Anfange des jetzigen fast nur noch ein pathologisches Interesse, trotzdem würdige und gelehrte Männer an demselben noch immer gewirkt haben und aus den Reihen der Schüler eine nicht geringe Zahl von braven und tüchtigen Beamten in Staat und Kirche hervorgegangen ist. Wir eilen über die letzten Zeiten hinweg. Das Pensionat, das 1791 bis auf zwei Studiosen zusammen geschmolzen war, hörte auf, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedurft hätte². Nun blieben die Semikaroliner. auf die man anfangs nur wenig geachtet, allein noch zurück. Zeitlang dachte man daran die Universität Helmstedt, die gleichfalls kränkelte, nach Braunschweig zu verlegen und das Carolinum mit derselben zu vereinigen; aber man ging wieder davon ab 3. Bald kam der Krieg. Bei Jena brach der vielhundertjährige Welfenthron in Stücken; Braunschweig fiel im Oktober 1806 den Siegern zur Beute, und es dauerte nicht lange, so nächtigte König Jérome von Westfalen, wo kurz zuvor noch Jerusalems Zögling geruht hatte. Die Stiftung Karls I wurde im November 1808 aufgehoben und in eine Militärschule verwandelt4.

Wie das Collegium Carolinum, so bietet auch das Volksschul-

¹ Die Schülerzahl am Carolinum belief sich in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts gewöhnlich auf 30—40, eine geringe Zahl für einen so großartig angelegten Organismus. Vergl. Petri, Wesen und Zweck des Coll. Carol. S. 32 Anm.

² Eschenburg, Coll. Carol. S. 43.

³ Eschenburg, Coll. Carol. S. 50.

⁴ Eschenburg, Coll. Carol. S. 54.

wesen in der letzten Hälfte der Regierungszeit Karls I. und unter Karl Wilhelm Ferdinand kein erfreuliches Bild. Die auf Betrieb des Pastors Zwicke¹ erlassenen Verordnungen und die von ihm getroffenen Einrichtungen waren gewiß an sich gut und löblich; aber sie genügten doch nicht, um dem Schulwesen der Stadt zu einer befriedigenden Entwickelung zu verhelfen. Die zersplitterte Lage der etwa 40 einzelnen Klassen an 40 verschiedenen Orten erschwerte die Aufsicht; der Mangel an öffentlichen Schulgebäuden pferchte die Jugend oft in ganz ungeeigneten, engen und dumpfen Lokalen zusammen; es kam vor, dass ein Schulhalter seine Anstalt nicht weiter zu führen wusste, weil ihm der Mietsherr die Wohnung kündigte; namentlich aber war es die stets unsichere und meist ungenügende Gehaltslage der Lehrer und Lehrerinnen, welche dem Gedeihen des Volksschulwesens wie ein unübersteiglicher Damm im Wege stand, und bei der uneingeschränkten Freiheit der Einwohner im Bereich der geeigneten Unterrichtsstufe für ihre Kinder den Lehrer zu wählen hatte die eine Anstalt unter Überfüllung, die andere unter Schülermangel zu leiden. Die Inspektion von seiten der Stadtprediger wurde zwar, wie das Protokollbuch über die Kolloquien erkennen lässt, regelmässig geübt, aber sie reichte bei den obwaltenden Verhältnissen nicht aus, um wesentliche Besserungen zu schaffen. So lange man nicht imstande war gute Schulhäuser zu bauen und zureichende Besoldungen zu zahlen, blieben die einsichtigsten Organisationspläne auf Sand gebaut².

Gleichwohl hat es auch in jener Zeit der Stadt Braunschweig nicht ganz an guten Volksschulen gefehlt; sie waren aber nicht eine Frucht des Systems, sondern wuchsen allein aus der persönlichen Tüchtigkeit und dem guten Willen einzelner Lehrer hervor. Unter diesen wirklich tüchtigen Volksschullehrern wird vor allen der Vikarius Franke genannt, der auf der Wende des Jahrhunderts hinter der Burgmühle die Armenschule der Katharinen- und Andreasgemeinde leitete und mit ihr eine Industrieschule verband. Der Name des Mannes verdient der Nachwelt erhalten zu werden. Er zeigte, was Einsicht und treuer Eifer auch unter einem schlechten System zu

² Bode, Stadtverwaltung III, 48f. Rosiger malt die Zustände der Volksschulen am Ausgang des vorigen Jahrhunderts Ribbentrop, Stadt Braunschweig II, 209 ff.



¹ Vergl. oben S. CIX ff.

leisten vermag¹. Waisenhaus- und Garnisonschule nebst dem Lehrerseminar standen zu jener Zeit unter der Leitung von Friedrich August Junker, einem der verdienstvollsten Pädagogen, die Braunschweig in seinen Mauern gehabt hat².

Weit schlimmer noch als um die Volksschulen war es in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts um die beiden Gvmnasien bestellt. Die äußeren Verhältnisse der Lehrer blieben im wesentlichen wenig genügend, wie sie gewesen. Aus Mangel an einem geregelten Pensionsfonds ließ man selbst Rektoren noch im Amte, wenn längst schon die Zügel über die Jugend den altersschwachen Händen entfallen waren. Am schwersten lastete auf den beiden Anstalten die Konkurrenz des Carolinums, zumal seitdem durch die unter 42 mitgeteilte Verordnung von 1777 (S. 420f.) der Besuch desselben für alle Söhne Braunschweiger Einwohner, die sich dem akademischen Studium zuwenden wollten, obligatorisch gemacht war. Nicht früh genug konnten die halbwüchsigen Burschen der Schulbank enteilen, um auf dem Carolinum Studenten spielen zu können. Die in der angezogenen Verordnung festgesetzte Aufnahmeprüfung vor dem Concilium 8 scheint niemanden geschreckt zu haben. Mit der Katharinenschule kam es so weit, dass sie von 1780-1790 aus Mangel an Schülern der Prima beraubt war4; dem Martineum drohte 1800, zum Teil infolge der Disharmonie der Lehrer, »der Pest der öffentlichen Schulen«, wie ein späterer Rektor dieser Anstalt sich ausdrückt,

¹ Der Armenschullehrer Vikarius Elias Franke starb als Domorganist am 20. Juni 1839 im 75. Lebensjahre. Seine Schule wird rühmend erwähnt bei Bode, Stadtverwaltung S. 45 und besonders im Intelligenzblatt der Allgem. Literatur-Zeitung, Jena 1800, No. 65, S. 543f.

² Friedrich August Junker (er schreibt sich mit k, nicht mit ck), geb. 30. Juni 1754 zu Halle a./S., studierte in seiner Vaterstadt Theologie, wirkte 1775—79 als Lehrer am dortigen Pädagogium, wurde 1779 Garnisonprediger in Magdeburg, daneben auch später noch mit der Leitung der Garnisonschule beauftragt. Im J. 1798 berief ihn Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, der ihn bei seinen militärischen Inspektionen kennen gelernt hatte, als Garnisonprediger (an der Ägidienkirche) und Direktor der Waisenhausanstalten, der Garnisonschule und des Schullehrerseminars nach Braunschweig. Er starb am 7. Januar 1816. Vergl. Braunschw. Anzeigen 1816 No. 3. Junkers Handbuch der gemeinnützigsten Kenntnisse war seiner Zeit mit Recht weit verbreitet.

³ S. 421 16. Über das Concilium vergl. S. 411 ff. und oben S. CXXVIII.

⁴ Heusinger, Nachrichten von der Katharinenschule S. 5.

geradezu der Untergang. Die Schülerzahl war in sämtlichen 5 Klassen zusammengenommen bis auf 50 gesunken¹.

Herzog Karl Wilhelm Ferdinand (1780-1805) liess sich, wie die Hebung des Schulwesens in seinem ganzen Lande, so auch die Besserung der Gymnasien seiner Hauptstadt ernstlich angelegen Erfreulich war es jedenfalls, dass die Pflicht der Leichenbegleitung - wie es scheint, 17832 - in Wegfall kam; für die Kurrendaner wurde, nachdem bereits 1781 die Martini- und Katharinenkurrende zusammengezogen waren, 1791 eine eigene Freischule errichtet³. Um dem krankenden Katharineum neue Lebenskraft einzuflößen, wurde 1786 in das Rektorat ein wohlangesehener Schulmann aus der philanthropischen Schule, Rektor Johann Stuve in Neu-Ruppin, herbeigerufen; aber die Anstellung desselben wurde in letzter Stunde durch Gegenbestrebungen vereitelt⁴. Auch der Versuch dem überall im Lande tief darniederliegenden Schulwesen durch die 1786 erfolgte Errichtung einer eigenen Oberschulbehörde, des Schuldirektoriums, in dem Joachim Heinrich Campe die gewichtigste Persönlichkeit war, aufzuhelfen, brachte keinen Gewinn; zudem veranlasste schon 1790 der Einspruch der von den Prälaten beeinflussten Stände den Herzog die Schulverwaltung dem Konsistorium wieder zurückzugeben 5. Schliefslich setzte aber die Ernennung tüchtiger Direktoren dem wachsenden Verfall der Gymnasien einen Damm entgegen. An der Katharinenschule übernahm 1790 Konrad Heusinger⁶, am Mar-

- ¹ Scheffler, Nachrichten von dem Martineum, S. 16. 20.
- ² Seit diesem Jahre ist wenigstens in den kirchlichen Akten von den bis dahin an die Schüler gezahlten Begräbnisgeldern nicht mehr die Rede. Den Lehrern wurden die Leichengelder auch nach Wegfall der Leistung noch weiter gezahlt. Seit 1828 fallen dieselben an die Gymnasialkasse.
 - ³ Ribbentrop, Stadt Braunschweig II, 196; Bode, Stadtverwaltung III, 44.
- ⁴ Johann Stuve, Freund und Gesinnungsgenosse J. H. Campes, geb. 1751 zu Hamm in Westfalen, wurde, als sich die Anstellung am Katharineum zerschlug, Professor am Carolinum und Mitglied des Schuldirektoriums. Er starb am 12. Juli 1793. Vergl. Heusinger, Nachrichten von der Katharinenschule S. 6; Schiller, Braunschweig's Literatur S. 152 ff.
- ⁵ Über das Schuldirektorium vergl. Koldewey, Das braunschweigische Schuldirektorium und die Holzmindener Schulordnung vom Jahre 1787. Holzmindener Programm 1884; L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg (Leipzig 1877) I, 78 ff. Nähere auf Campe und das Schuldirektorium bezügliche Mitteilungen wird der 2. Band bringen.
- ⁶ Konrad Heusinger, geb. am 2. August 1752 zu Wolfenbüttel als Sohn des dortigen Rektors Jakob Friedrich Heusinger, studierte von 1769 an in Helm-

tineum 1801 Georg Anton Christoph Scheffler¹ die Leitung. Für beide Anstalten kehrte nunmehr im Innern Ordnung und wissenschaftlicher Sinn, nach außen Achtung und Vertrauen zurück. Das Katharineum erhielt gleich bei Heusingers Eintritt seine Prima wieder; bei beiden Anstalten stieg die Frequenz.

Sowohl Heusinger als Scheffler führten bei ihrem Amtsantritt sofort feste Lehrpläne ein, die trotz der Übereinstimmung in den Hauptsachen doch in einzelnen Punkten von einander abweichen. Auch die eingeführten Lehrbücher sind, soweit es sich erkennen läßt, nicht in allen Fällen dieselben. In beiden Gymnasien sind vom Griechischen, das bereits in Quarta begonnen wird, Dispensationen statthaft, aber nur in der Katharinenschule werden die nichtgriechischen Primaner und Sekundaner während der griechischen Stunden als Nebenprima im Lateinischen, Deutschen und Französischen beschäftigt. Hier wie dort werden neben der Religion und den klassischen Spra-

stedt und Göttingen und wurde nach einer fünfjährigen Thätigkeit als Hauslehrer 1778 Konrektor in seiner Vaterstadt. Im Jahre 1786 wurde er Mitglied des von Herzog Karl Wilhelm Ferdinand unter dem Einfluss des Philanthropen Campe begründeten, aber schon 1790 wieder aufgehobenen Schuldirektoriums. Das Direktorat des Katharineums zu Braunschweig übernahm er 1790, wurde auch Professor am Collegium Carolinum. Er starb am 12. Januar 1820. Nach seines Vaters Tode gab er die von demselben in Verbindung mit seinem Oheim Joh. Mich. Heusinger bearbeitete Ausgabe von Ciceros Officien mit einer Vorrede und Registern heraus, edierte auch eine Handausgabe desselben Werkes sowie die Heroiden Ovids. Sein Hauptwerk, die noch heute wertvolle Übersetzung des Livius, erschien erst ein Jahr nach seinem Tode. Außerdem sind von ihm Aufsätze in Zeitschriften und einige Programme vorhanden. Eine Sammlung seiner von Zeitgenossen bewunderten lateinischen und deutschen Gedichte scheint nicht veröffentlicht zu sein. Biographische Notizen über ihn hat Scheffler im Osterprogramm des Katharineums von 1822 und in Seebodes Archiv für Phil. und Pad. I, 562 ff. (1824) veröffentlicht, desgl. A. F. W. Leiste in der Geschichte des Wolfenbüttler Gymnasiums (Wolfenbüttler Programm von 1817) S. 41. Vergl. Allgem. Deutsche Biographie XII, 336f.; Pökel, Philolog. Schriftsteller-Lex. S. 120f. Hoffmann von Fallersleben, der zu Heusingers Schülern gehört hat, fällt über denselben in dem Werke Mein Leben« I, 83 f. ein sehr anerkennendes Urteil, spricht sich aber über die übrigen Lehrer des Martineums, mit Ausnahme von Petri, nicht aus.

¹ Georg Anton Christoph Scheffler, am 21. Oktober 1762 zu Wolfenbüttel geboren, war 1788—1790 am Anna-Sophianeum zu Schöningen, 1790—1801 an der Großen Schule zu Wolfenbüttel Konrektor, bekleidete darauf das Rektorat am Martineum bis 1821, übernahm dann die Leitung des Katharineums, legte aber 1823 das Schulamt nieder, um sich fortan nur noch dem Collegium Carolinum, dem er seit 1815 als Professor angehörte, zu widmen. Er starb am 21. Februar 1825. Näheres und ein Verzeichnis seiner Schriften bei Koldewey, Album S. 6 f.

chen nicht bloß, wie fünfzig Jahre zuvor, Deutsch, Logik, Geographie, Geschichte und Mathematik, sondern auch Naturgeschichte und Französisch gelehrt. Die alte verderbliche Unterscheidung der Stunden des Rektors und Konrektors in öffentliche und private, die im Grunde wohl keinen anderen Zweck als eine Steigerung der Schulgelderträge verfolgt hatte, ist geschwunden. In der Sonderung der Schüler unter einander herrscht das Klassensystem, doch ist die frühere Einrichtung, wonach in jeder Klasse nur ein einziger Lehrer den gesamten Unterricht besorgte, in Prima Rektor und Konrektor die Lektionen teilten, durch die Verwendung von Fachlehrern durchbrochen. Wir haben diese Unterrichtsordnungen des Katharineums und Martineums samt den für das letztere von Scheffler erlassenen Schülergesetzen unter 45 (S. 441 ff.) und 46 (S. 448 ff.) zum Abdruck gebracht. Dieselben sind bis gegen Ende der zwanziger Jahre fast unverändert in Geltung geblieben. Als Heusinger i. J. 1800 den bereits 1790 aufgestellten und genehmigten Lehrplan der Katharinenschule bei Gelegenheit ihres ersten hundertjährigen Jubelfestes 1 veröffentlichte, sass auf den Bänken der Quinta der siebenjährige Karl Lachmann, der spätere große Philologe². Schon im Herbst 1804 wurde er Primaner. Mitten unter dem Wirrsal der westfälischen Fremdherrschaft verließ er Ostern 1809 die Anstalt. Heusinger hat neben seinem Namen im Album bemerkt: »Egregie institutus, m. Martio 1809. post examen publicum multa cum laude dimissus academiam Lipsiensem petiit, philologorum ac theologorum studiis deditus. Autumno Gottingam«. Es kann doch kein schlechter Schulmeister gewesen sein, der solchen Schüler zu entlassen vermocht hat.

4

Von der westfälischen Zeit bis zur Schulreform der Jahre 1828—30.

Die Jahre der westfälischen Fremdherrschaft waren nicht geeignet das Schulwesen der Stadt Braunschweig zu fördern. Die Um-

¹ Am 8. Juli 1800, vergl. oben S. XCIV.

⁵ Karl Lachmann ist zu Braunschweig am 4. März 1793 als Sohn des Pastors Lachmann an der Andreaskirche geboren. Er starb zu Berlin am 13. März 1851. Vergl. den Artikel des Herausgebers »Karl Lachmann und die Stadt Braunschweig« in den Braunschw. Anz. 1885 No. 102 und 103.

wandlung des Carolinums in eine Militärschule kennzeichnet den Geist, der die maßgebenden Kreise beherrschte. Auch die übrigen Anstalten litten unter dem Drucke der Zeit. Am Katharineum wurde eine Lehrerstelle ganz eingezogen 1. Das Getöse der Waffen zerstreute die Jugend; die großen politischen Ereignisse, die allgemeine Not drängten die Bildungsfragen in den Hintergrund zurück. Als dann der Friede das alte Herrscherhaus und mit ihm Ordnung und Sicherheit zurückführte, mußte man froh sein nicht noch weitere Lücken beklagen zu müssen. Die Militärschule schwand mit dem Zusammensturz der Fremdherrschaft.

Bald nach der Rückkehr des Herzogs Friedrich Wilhelm erhob sich die Frage, ob nicht die Schöpfung Jerusalems zu erneuern sei. Anfangs war man an höchster Stelle dem Plane wenig geneigt; aber die Stimmung schlug um, und am 6. September 1814 unterzeichnete der Fürst das Dekret, wodurch er das Collegium Carolinum mit seinem alten Namen, einem ewigen Gedächtnisse seines erlauchten Ahn, in einem den gegenwärtigen Bedürfnissen der Zeit und den Anforderungen des Landes angemessenen, so viel als möglich erweiterten Umfange« wiederherstellte. Das Publikum wurde davon durch eine Bekanntmachung des Geheime-Rats-Collegiums vom 22. September 1814 in Kenntnis gesetzt². Die Vorlesungen nahmen Montag den 17. Oktober ihren Anfang³.

Man fragt sich, welche Gründe dazu geführt haben eine Anstalt wieder ins Dasein zu rufen, deren Lebensfähigkeit nach den früheren Erfahrungen von vornherein doch jedenfalls nicht als gesichert erscheinen konnte. Ohne Zweifel hatte die Rücksicht auf die Ehre und das Ansehen des Landes dabei ein großes Gewicht. Vor dem Kriege hatte das Herzogtum zwei große Bildungsinstitute, die Helmstedter Universität und das Carolinum besessen. Jetzt hatte es beide verloren. An die Erneuerung der Universität konnte man kaum denken. Da wird es begreiflich, daß man wenigstens des Collegiums nicht entbehren wollte. Andere Einflüsse kamen dazu. Vor allem waren es wohl die Professoren, die alten sowohl als solche, die es werden wollten, die für die Wiederherstellung sich begeisterten.

¹ Heusinger im Herbstprogramm des Katharineums von 1816, vorhanden im Braunschweiger Stadtarchiv.

³ Braunschw. Anz. 1814, St. 75.

³ Braunschw. Anz. 1814, St. 81.

Die Bestimmung der erneuerten Anstalt erhellt aus der Bekanntmachung vom 22. September. »Der Zweck des Collegii Carolini«, so heisst es, »ist, theils diejenigen jungen Leute, welche sich den Wissenschaften widmen, auf den höhern akademischen Unterricht näher, als es durch den gewöhnlichen Schulunterricht geschehen kann, vorzubereiten und ihnen den Übergang von diesem zu jenem zu erleichtern, theils aber auch solchen jungen Leuten aus höheren Ständen, welche für ihre künftige Bestimmung eigentlicher akademischer Studien nicht bedürfen und daher keine Universität besuchen wollen, Gelegenheit zu geben sich eine höhere Bildung und vielseitigere wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, als sie auf den gewöhnlichen gelehrten Schulen erhalten können «1. Es sind das im Grunde dieselben Gesichtspunkte, wie sie 70 Jahre zuvor Jerusalem geltend gemacht hatte; aber man hätte doch zunächst fragen müssen, ob denn auch die Voraussetzungen, welche den Berater Karls I zu seinen Vorschlägen geführt hatten, noch immer dieselben seien; ob es denn wirklich nicht möglich sei die Gelehrtenschulen ohne große Mühe und Opfer so einzurichten, dass sie in genügender Weise auf die akademischen Studien vorzubereiten vermöchten; ob nicht eine leichtere Weise sich finden ließe, um den für die höheren Berufsarten des praktischen Lebens bestimmten jungen Leuten, sei es im Anschluss an die Gymnasien, sei es in einer für sie insbesondere bestimmten Anstalt, etwa nach Art der jetzigen Realgymnasien, eine geeignete Vorbildung zu geben. Fast scheint es, als ob derartige Fragen bei den Verhandlungen über die Wiederherstellung nicht hinreichend genug in Erwägung gezogen sind.

Die Verwaltung des wiedererstandenen Carolinums wurde einem Direktorium übertragen, das aus dem Geh. Staatsrat von Zimmermann², dem Hofrat Eschenburg³ und dem Major Mahn⁴ zusam-

¹ Vgl. auch den Vorbericht zu den unter 48 mitgeteilten Gesetzen von 1823, S.461 ff.

² Der Geh. Staatsrat Eberhard August Wilhelm v. Zimmermann, geb. 1743, hatte am alten Collegium Vorlesungen über Mathematik, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Mechanik gehalten. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 92 und im Lektionsverzeichnis von 1774 S. 409. Er starb am 3. Juli 1815.

³ Johann Joachim Eschenburg, geb. 1743, wirkte am Carolinum seit 1767 als Hofmeister, seit 1773 als Professor und erhielt 1777 die Professur der schönen Litteratur und Philosophie. Er starb als Geh. Hofrat am 29. Februar 1820. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 66f.; Schiller, Braunschweig's Literatur S. 81ff.

⁴ Der Major, spätere Oberstlieutenant Mahn war noch 1823 Mitglied des Direktoriums, vergl. S. 478 ¹⁰.

mengesetzt war. Letzterer hatte die äußere Geschäftsführung übernommen. Nur Eschenburg, der erste, der Shakespeare den Deutschen in einer lesbaren Übersetzung bekannt gemacht hat, auch sonst als fein gebildeter Gelehrter bekannt ist, gehörte von diesen dreien dem Kreise der Professoren an. An eine Erneuerung des Pensionats dachte man nicht; auf einen erheblichen Zuzug von außen konnte man, mit Ausnahme des benachbarten hannoverschen Gebiets, nicht rechnen. Das Verzeichnis der behandelten Wissenschaften und Sprachen ist von den früheren so wenig verschieden, dass ein Abdruck derselben nicht erforderlich erschien. In dem Dekret des Herzogs werden genannt: klassische, sowohl ältere als neuere Litteratur, Philosophie, die schönen Redekünste, Völker- und Länderkunde, allgemeine Geschichte, Geschichte der Wissenschaften und Künste, Mathematik, Mechanik, Baukunst, Astronomie, Physik und Naturgeschichte, Technologie und Gewerbekunde, Englisch, Französisch, Italienisch, für die Theologen Exegese des Neuen Testaments und event. Dogmatik, für die Juristen Institutionen und Rechtsgeschichte. Für Mediziner und Chirurgen war durch das anatomisch-chirurgische Institut gesorgt. Dieses Programm ist bis zum Schlus des hier behandelten Zeitraums dasselbe geblieben. Gesetze für die Studierenden wurden 1823 erlassen. Wir haben dieselben unter 48 (S. 461ff.) zum Abdruck gebracht.

Bemerkenswert ist die nahe innere Verbindung, in die man anfangs das Collegium Carolinum zu dem ganz in der Nähe belegenen fürstlichen Katharineum zu setzen beabsichtigte. In dem Dekret des Herzogs vom 6. September 1814 heißt es darüber:

Die Aufnahme der Landeskinder in dieses Institut kann nur nach einer vorgängigen Prüfung von einem durch die Directoren angeordneten engern Ausschuss der aus den verschiedenen Fächern zu erwählenden Lehrer stattfinden; und soll dafür gesorgt werden, das nicht nur diese, sondern auch die Ausländer, bei welchen kein eigentlich sogenanntes Examen, sondern nur eine väterliche Berathung hinlänglich und nothwendig erachtet wird, in dem mit diesem höhern Institute durch seine Lage und durch seine innere Einrichtung genauer verbundenen Catharineum Gelegenheit finden in einigen ausgewählten Lehrstunden das Versäumte nachzuholen, ohne das diese darum als Schüler des Gymnasiums zu betrachten sein sollen«.

»Um diesen Zweck durch die innere Vereinigung beider nur durch

Namen und Disciplin getrennten Lehranstalten herbeizuführen, sollen, so viel es thunlich ist, die Professoren des Collegiums zugleich in den obern Classen der genannten Schule unterrichten, und gegenseits Lehrer der Schule einen Theil des höhern Unterrichts an dem neuen Institute zu übernehmen angewiesen werden. Es soll zu dem Ende der Director des Catharineums gehalten sein, durch Übereinkunft mit den bereits angestellten oder noch künftig anzustellenden Lehrern, in Absicht der Schulordnung eine solche Einrichtung zu treffen, dass in dieser Hinsicht für keine von beiden Anstalten eine Behinderung hervorgehe«.

»Die studierten oder akademisch gebildeten Lehrer dieser Anstalt führen den Titel Professoren, und findet unter denselben keine andere Rangordnung statt als nach dem Verhältnisse ihrer Dienstjahre, wobei es jedoch keinen Unterschied macht, an welcher der beiden Lehranstalten sie bis jetzt angestellt gewesen sind.«

Eine derartige engere Verbindung des Carolinums mit dem Katharineum ist nie ernstlich in Angriff genommen. Kaum weiß noch jemand, daß sie überhaupt beabsichtigt war. Der ganze Plan mag auch, da nach Aufhebung der Militärschule eine Anzahl der Professoren bei der Katharinenschule Beschäftigung gefunden hatte, mehr durch finanzielle und Personenfragen als durch sachliche Rücksichten hervorgerufen sein.

Häufig, und nicht selten mit leidenschaftlicher Erregung, ist die Frage erörtert worden, ob die Wiederherstellung des Collegium Carolinum ein Fehler gewesen sei oder nicht. Unseres Erachtens hat die Zeit ein nicht miszuverstehendes Urteil gesprochen. Im Jahre 1835 wurde die Organisation der Anstalt geändert. Dieselbe zerfiel nunmehr in drei Abteilungen, die humanistische, technische und merkantilische, die jede unter einem besonderen Vorsteher standen. Die merkantilische Abteilung scheint nie eine bemerkenswerte Bedeutung gewonnen zu haben; die technische blühte kräftig empor; die humanistische trat um so mehr zurück, je frischer sich die Gymnasien entwickelten. Mit dem Tode des Geh. Hofrats Petri im Jahre 1857 verlor sie ihre letzte Stütze. Ihre Aufhebung erfolgte, als 1862 das Carolinum in eine polytechnische Schule verwandelt wurde.

Den beiden Gymnasien der Stadt legte man mit der Wiederherstellung des Collegium Carolinum eine sehr übele Hinderung in

den Weg. Es war eine für sie schwer zu ertragende Thatsache, dass die Schüler, wenn sie kaum erst in die Prima eingetreten waren, der lockenden Freiheit des Carolinums sich zuwendeten. So lange die Rektoren zugleich als Professoren am Collegium wirkten - man nannte sie dann Professores dirigentes - blieben. Reibungen vermieden; sobald aber dieses nicht mehr der Fall war, kam es zu verdriesslichen Konflikten, die erst mit der Aufhebung der humanistischen Abteilung ihren völligen Abschluss fanden. Daneben fiel es auch schwer ins Gewicht, dass die Aufwendungen für das Collegium die für Bildungszwecke flüssigen Mittel in so hohem Masse in Anspruch nahmen, dass für andere Anstalten nur wenig übrig blieb.

Und doch hätte gerade das Martineum ebenso wohl wie die Katharinenschule einer sehr kräftigen Pflege und Förderung bedurft1. Woran es vor allem fehlte, war ein tüchtiges Lehrerpersonal. Die Rektoren, welche in den ersten beiden Jahrzehnten unseres Jahrhunderts an der Spitze der beiden Gymnasien standen, waren Männer von gründlichem Wissen und ernstem Willen. Konrad Heusinger von der Katharinenschule ist noch heute als der geschmackvolle Übersetzer des Livius bekannt, und Scheffler, sein Kollege vom Martineum, wird gleichfalls als ein Mann von tüchtiger Gelehrsamkeit gerühmt. Aber von den Gehülfen, welche den gelehrten Rektoren zur Seite standen, besaßen nur wenige Wissenschaft und Lehrgeschick in zureichendem Masse. Man hatte sie genommen, entweder weil bessere Kräfte nicht vorhanden waren, oder weil eine gute Fürsprache ihnen förderlich war. Für viele war der Beruf eine drückende Last, der Verkehr mit der Jugend eine freudelose Bürde; gerade den gewissenhaftesten fehlte nicht selten die Gabe ihre Schüler für den Lehrstoff zu erwärmen; daneben mangelte es nicht an jenen gutherzigen und biederen Charakteren, deren Schwächen und Sonderbarkeiten für die übermütige Jugend die unversiegbare Quelle einer nicht immer ganz harmlosen Heiterkeit geworden sind.

Es ist gewiss sehr schwer über die Zustände und Personen einer Zeit, die von der unsrigen nicht bloss durch die Reihe der Jahre, sondern mehr noch durch eine tiefgehende Umwandlung der An-

¹ Die nachfolgenden Ausführungen sind, zum Teil wörtlich, der Programmschrift des Herausgebers »Geschichte des Realgymnasiums in Braunschweig. I. Braunschweig 1885« entnommen.

schauungen geschieden ist, ein gerechtes und zutreffendes Urteil zu fällen, und leicht könnte man es dem Nachgeborenen verargen, wenn er auf dem Gebiete des Schulwesens an den Repräsentanten der guten alten Zeit manches auszusetzen findet. Es sei daher gestattet zwei Zeugen vorzuführen, deren Sachkenntnis und Unbefangenheit man nicht bestreiten wird, den Professor Scheffler und den Oberschulrat Krüger¹.

Siebzehn Jahre hatte Scheffler das Rektorat des Martineums geführt, als er sich bei dem Vorschlage die beiden Gymnasien zu reorganisieren zu der Äußerung veranlaßt sah: »Die Lehrer der beiden Institute müßten in ihren Fächern geschickte Männer sein, ausgezeichnet durch Kenntnisse, Lehrgabe, Ansehen, strenge Sittlichkeit, gewissenhafte Berufstreue und regen Eifer für alles Gute, das sie mit Freundlichkeit und Ernst in jeder Hinsicht, wo und wie sie es nur könnten, zu fördern suchen müßten, ohne gleich feilen Lohndienern immer erst zu fragen: Was wird uns dafür? kurz, sie müßten ihren Schülern in Fleiß, Ordnungsliebe und Moralität als Muster vorleuchten«².

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, um zu erkennen, daß das, was Scheffler für die Zukunft wünschte, in der Gegenwart nicht überall vorhanden war. Sein ungünstiges Urteil findet seine volle Bestätigung durch Krüger, wenn derselbe 1866 in dem Rückblick auf seine lange und erfolgreiche Direktorialthätigkeit über den Anfang derselben sich folgendermaßen vernehmen läßt: »Unter der

¹ G. Theod. August Krūger, geb. in Braunschweig am 11. Februar 1793, studierte, nachdem er das Martineum und Katharineum besucht, von 1810—1813 in Göttingen Philologie und Theologie, wurde im Herbst 1813 Kollaborator und Pastor adi. in Clausthal, im Sommer 1815 Konrektor in Wolfenbüttel, im Herbst 1828 Direktor des Obergymnasiums und zugleich des Gesamtgymnasiums, 1856 auch Direktor des Progymnasiums. Von Göttingen aus wurde er honoris causa 1837 zum Doktor der Philosophie, 1863 zum Doktor der Theologie ernannt und erhielt bei seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum den Titel Oberschulrat. Ostern 1866 trat er in den Ruhestand und starb zu Braunschweig am 4. Oktober 1873. Seine Schriften sind verzeichnet bei Koldewey, Album S. 12. Vergl. Pökel. Philolog. Schriftsteller-Lex. S. 146.

² Die charakteristische Äußerung Schefflers, welche bei aller Vorsicht des Ausdrucks doch deutlich genug erkennen läßt, was derselbe an seinen Lehrern vermißte, findet sich in einer Vorlesung, die 1818 im Herbstexamen des Martineums gehalten und bald darauf im Braunschw. Mag. von 1818, St. 44 unter der Überschrift »Wie hat sich die Schule als Bildungsanstalt der Menschheit bei dem herrschenden Zeitgeiste in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht zu verhalten? abgedruckt wurde. Die fragliche Stelle steht auf S. 697.

bedeutenden Zahl der an dem Katharineum und Martineum bereits vorhandenen Lehrer befanden sich freilich manche, auf deren erfolgreiche Wirksamkeit im Lehramte nicht eben große Hoffnungen gesetzt werden konnten... Verwandt sollten sie alle werden, und das Wichtigste war jedem Lehrer seine geeignete Stelle anzuweisen, an der von ihm der meiste Nutzen zu erwarten, von einigen auch der geringste Schaden zu besorgen war. Dies erscheint vielleicht manchem Leser als ein hartes Wort. Indessen die damaligen Schüler werden dasselbe gewiß nicht zu hart finden und sich bei dem Rückblick auf ihre Schulzeit gar wohl die Schwächen einzelner Lehrer und die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, die es in den ersten Jahren machte, den Neubau mit den vorhandenen Lehrkräften zustande zu bringen. Namen zu nennen würde hier unpassend sein«¹.

Im Grunde freilich ist es unschwer zu begreifen, das es um das Lehrerpersonal nicht besser bestellt war. Die Gehalte der meisten Lehrer waren noch immer gering², und die Sorge um das tägliche

¹ G. T. A. Krüger, Rückblick auf die Geschichte des Gymnasiums, insonderheit des Ober- und Progymnasiums, von seiner ersten Einrichtung im Jahre 1828 an bis auf die Gegenwart, abgedruckt im Programm des Ober- und Progymnasiums von 1866 (Braunschw. 1866) S. 6 f.

² Im Jahre 1827 wurden die thatsächlichen Einnahmen der Lehrer an den beiden Gymnasien zu folgenden Beträgen veranschlagt. A. Martineum: Direktor 1100 Thir. und Wohnung zu 150 Thir., Konrektor 879 Thir. und Wohnung zu 150 Thlr., Subkonrektor 953 Thlr., Tertius 644 Thlr., Quartus 608 Thlr., Quintus 509 Thlr., Kantor 328 Thlr., Religionslehrer für 8 Stunden 200 Thlr., 1. Kollaborator 600 Thir., 2. Kollaborator 250 Thir., französ. Sprachlehrer für 23 Stunden (an beiden Anstalten) 300 Thlr., Schreiblehrer für 4 Stunden 60 Thlr., Zeichenlehrer für 6 Stunden 60 Thlr. B. Katharineum: Direktor 1175 Thlr. und Wohnung zu 100 Thlr., 1. Ordinarius 787 Thlr. und Wohnung zu 100 Thlr., 2. Ordinarius 884 Thlr., 3. Ordinarius 880 Thlr., 4. Ordinarius 723 Thlr., franz. Sprachlehrer, s. o., Religionslehrer für 8 Stunden 200 Thlr., 1. Kollaborator 262 Thlr., 2. Kollaborator 200 Thlr., Zeichenlehrer für 6 Stunden 90 Thlr., Schreib- und Rechenlehrer für 18 Stunden 449 Thlr. Nimmt man auf die veränderten Preise der Lebensbedürfnisse Rücksicht, so dürften in jener Zeit 100 Thlr. etwa so viel wert gewesen sein wie jetzt 500 Mk. Dabei ist indessen auch in Anschlag zu bringen, dass ein regelmässiges Aufrücken nach der Zahl der Dienstjahre nicht üblich, dass vielmehr der Gehalt an eine bestimmte Stelle geknüpft war. Dadurch kam es, dass oftmals ein Lehrer schon in jungen Jahren in eine verhältnismässig einträgliche Stelle einrückte, nicht selten auch einer zeitlebens bei einem geringen Einkommen ausharren musste. Die Gehalte der Direktoren waren nach allem zureichend bemessen. Sie betrugen nach dem jetzigen Geldwerte etwa 5500 bis 6000 Mk. ohne die Wohnung, und Petri gelangte zu dieser Einnahme, als er etwa 40, Friedemann, als er etwa 30 Jahre alt war. Sie hatten also von Anfang ihrer DirektorialthätigBrot verscheuchte bei manchem die Frische und Freudigkeit, die doch nirgend notwendiger, nirgend fruchtbringender als in dem Berufe eines Lehrers ist. Und wer wollte sich wundern, daß gerade die tüchtigsten Jünglinge bei der Wahl ihres Berufes vor einem Stande zurückschreckten, der ihnen als Lohn für viele Mühe nur Not und Entbehrung, dazu noch obendrein den Spott der Jugend in Aussicht stellte? Zu der Unzulänglichkeit der Gehalte kam noch das ganz verkehrte System der Besoldung, das ein höchst unliebsames Schwanken der Einnahmen zur Folge hatte. Die von den Schülern gezahlten Schulgelder, die für die meisten Lehrer einen großen Teil der Einkünfte bildeten, flossen noch wie früher direkt in die Taschen der dazu berechtigten Kollegen. Jeder neue Schüler mehrte die Einnahme, jeder Abgang minderte sie. Bei der wechselnden Frequenz waren die Gehalte sehr verdriefslichen Schwankungen unterworfen 1, und was schlimmer ist, das Schulgeld wurde, besonders wenn es nicht, wie am Katharineum, von den Berechtigten gleichmässig geteilt wurde, sondern jedesmal dem betreffenden Klassenlehrer zufloss, unter den Kollegen die giftige Quelle von Neid und Zwietracht und gab namentlich bei den Versetzungen der Schüler aus einer Klasse in die andere nicht selten den Anlass, dass die sachliche Rücksicht durch den persönlichen Nutzen zurückgedrängt ward. Nur zu häufig suchte ein Ordinarius so viele von den jugendlichen Seelen an sich zu reissen, als die Eifersucht der Kollegen und die Wachsamkeit des Direktors es zuliess. Die Überfüllung der Klassen, dieses Haupthindernis für das Gedeihen des Unterrichts, war für die Lehrer noch nicht der Gegenstand der Beschwerde. Je voller die keit an eine Einnahme, wie sie jetzt in unserem Lande den Gymnasialdirektoren erst nach einer recht langen Dienstzeit zu teil wird. Dagegen blieben die Gehalte der übrigen Lehrer erheblich zurück, und besonnene Kenner der Verhältnisse sprachen sich 1827 dahin aus, »dass die mit einzelnen Lehrstellen verbundenen Einkünfte für das wenn auch noch so billig angeschlagene Bedürfnis unzureichend seien«, und dass nichts dringender not thue, als dass die Gehalte der ältern Lehrer erhöht würden. Vergl. in der unter 49 mitgeteilte »Nachricht von der Umgestaltung der Schulen in der Stadt Braunschweig« S. 482.

¹ Aus den Akten ergiebt sich, dass die Stelle des Collega Tertius am Martineum, die 1827 etwa 644 Thlr. eintrug, in früherer Zeit ihrem Inhaber infolge der größeren Schülerzahl schon eine Jahreseinnahme von 884 Thlr. gewährt hatte, also um 240 Thlr., nach dem jetzigen Geldwert um etwa 1000—1200 Mk. zurückgegangen war. Was würde in unsern Tagen ein Beamter sagen, wenn ihm eine derartige Minderung des Gehaltes in Aussicht gestellt würde!

Klasse, je voller der Beutel. Nur zu berechtigten Grund hat Krüger, wenn er darüber klagt, dass in der alten Zeit das Schulgeld dem Leiter der Anstalt bei den Translokationen »manche Inkonvenienzen« gebracht hat¹. Und wie im Innern der Anstalten, so war auch nach aussen hin das verkehrte System von den übelsten Folgen. Wie sehr dadurch das Ansehen und die Achtung des ganzen Lehrerstandes geschädigt wurde, giebt Scheffler zu erkennen, wenn er unwillig ausruft: »Der Lehrer wird äusserst selten von den Eltern gefragt, ob der Sohn durch seine natürlichen Fähigkeiten und durch seinen Fleiss schon zu einem höheren Bildungsinstitute reif sei. Wer wollte darum den Lehrer fragen? Den könnte ja leicht das leidige Interesse des Schulgeldes zu einer verneinenden Antwort bestimmen!«²

So waren denn die Kärglichkeit der Gehalte, das Schwanken der jährlichen Einnahmen und der direkte Schulgeldbezug von seiten der Lehrer schwerwiegende Hindernisse für die Tüchtigkeit und die Reputation des Lehrerpersonals. Bei manchem wurde die ideale Auffassung des Berufes schon im Keime erstickt, und nicht selten vermiste man jene Noblesse der Gesinnung, die Rektor Arnold zu Rugby im Auge hatte, als er von dem Schulmanne verlangte, er müsse nicht blos ein Christ und Gelehrter, sondern daneben ein Gentleman sein³.

Und diese Lehrer standen in ihren Klassen weit unabhängiger und selbständiger da, als das wohlverstandene Interesse eines Schulorganismus auch unter normalen Verhältnissen es verträgt. Die Rektoren waren dem Herkommen gemäß wenig mehr als die ersten Lehrer der Anstalt; eine auf umsichtiger und kräftiger Leitung beruhende Einheit der Zucht und Methode, ein gedeihliches Ineinandergreifen der einzelnen Kräfte war in jenen Zeiten so gut wie unbekannt. Dazu kam, daß die damalige Organisation der Gymnasien in gewisser Hinsicht für die Arbeit des Lehrers weit größere Schwierigkeiten darbot, als sie bei den jetzt herrschenden Einrichtungen zu überwinden sind. Jede Anstalt umfaßte nur fünf Klassen, und zwei Jahre waren in der Regel erforderlich, um eine derselben zu durchlaufen. Da nun

¹ Krüger, Rückblick S. 5.

² Braunschw. Mag. 1818, St. 44, S. 700f.

³ Über die Anforderungen, welche Dr. Thomas Arnold, der Rektor der Schule zu Rugby (geb. 1795, gest. 1842), an einen Lehrer stellte, vergl. L. Wiese, Deutsche Briefe über Englische Erziehung I (3. Aufl. Berl. 1877) S. 214 f.

die Versetzungen halbjährlich stattfanden, so wurden in jeder Klasse Knaben und Jünglinge von sehr verschiedenem Kenntnisstande zusammengehäuft. Halbjährige, einjährige, anderthalbjährige und oft noch ältere Schüler bildeten mit den neuen Ankömmlingen ein buntes Gewühl. Nur eine sehr tüchtige Lehrkraft, eine scharfe Abgrenzung der Abteilungen, eine rein sachliche Versetzungspraxis wären imstande gewesen die disparaten Elemente mit einem nur einigermaßen befriedigenden Erfolge zu fördern. Was aber konnte in einem derartigen Gewirre erreicht werden, wenn bei dem Lehrer Berufsfreudigkeit und Lehrgeschick in gleicher Weise vermißt wurden, was namentlich, wenn die Frequenz einzelner Klassen, wie es wohl vorkam, auf die Zahl von 60 bis 70 stieg?

Bei alledem wurden die Schüler, wenn sie nicht gar zu unbegabt und nicht gar zu träge waren, in dem üblichen Tempo von Klasse zu Klasse geschoben, bis sie entweder ins praktische Leben sich verliefen oder, unbehindert von einem in Braunschweig noch unbekannten Maturitätsreglement, mit einer in den meisten Fällen noch recht fragwürdigen Reife zur Universität oder auf die humanistische Abteilung des Collegium Carolinum enteilten.

Wer wollte es leugnen, dass trotz dieser Zustände in jenen alten Zeiten eine nicht geringe Anzahl von tüchtigen, zum Teil sogar bedeutenden Männern aus den Braunschweiger Gymnasien hervorgegangen sind! Aber der Wert einer Schule ist nicht nach vereinzelten bedeutenden Schülern zu beurteilen, sondern findet sein Mass in dem, was eine Anstalt der großen Masse ihrer Zöglinge zu leisten vermag. Kernhafte Tüchtigkeit bricht auch unter ungünstigen Verhältnissen sich Bahn, und der Genius entwickelt nicht selten seine Kraft am freudigsten dort, wo der Schwung seines Fittigs nicht von Schranken und nivellierendem Zwange gehindert wird. offiziellen Kundgebungen, in Programmen und Nekrologen, viel von der Blüte der beiden Gymnasien die Rede ist, darf über die tiefgehenden Schäden nicht täuschen. Wer dergleichen Schriftstücke zu lesen versteht, hört oftmals deutlich genug durch das gespendete Lob die Klage hindurchklingen, und wenn der geistliche Visitator im Herbst 1824 dem Konsistorium berichtet, er habe sich bei den öffentlichen Prüfungen im Martineum und Katharineum, sowie bei der im Martineum stattgefundenen Censur, von dem guten Zustande der beiden Gymnasien überzeugt¹, so bilden gleichzeitig die fachmännischen Urteile des Direktors der Katharinenschule zu dieser optimistischen Kritik einen schreienden Gegensatz.

Ähnliche Zustände, wie sie hier geschildert sind, herrschten im Grunde vor 60 Jahren mehr oder weniger in allen Gymnasien des Herzogtums. Für die Stadt Braunschweig aber lag noch ein besonderer Übelstand in dem Nebeneinanderbestehen der beiden gleich berechtigten und von einander ganz unabhängigen Gelehrtenschulen. Ein derartiger Dualismus hat unter allen Umständen seine Gefahren. und schlimm ist es schon, wenn bloss ein falscher Ehrgeiz die eine Anstalt zu der Konkurrentin der anderen macht, schlimmer aber, wenn der Geldpunkt dabei in Frage kommt. Zwischen dem Martineum und der Katharinenschule hatte sich denn auch eine Rivalität übelster Art ausgebildet, und nicht bloss die Kollegialität, sondern auch die Zucht und Disziplin hatten bitter darunter zu leiden. »Bis vor wenigen Jahren«, so äußert ein würdiger Kenner der Verhältnisse² im Jahre 1819, »konnte ein Schüler, welcher auf einer Anstalt strafbar geworden war, ohne Umstände auf die andere entweichen, und der, welcher auf einer z. B. nicht nach Prima gelangen konnte, ward sofort auf der anderen dahin befördert. Diesem Unfug halfen die beiden jetzigen dirigierenden Professoren - Heusinger und Sch effler sind gemeint - durch eine edle Verabredung ab. Aber bei ihrem edelsten Eifer kämpften sie dennoch in den getrennten Anstalten oft unter Verdrießlichkeiten, oft gar vergebens gegen solche Zumutungen der Eltern«. Und wenn Scheffler zu gleicher Zeit urteilt, ein solches Nebeneinanderbestehen könne allerdings in Rücksicht einer edlen Nacheiferung viel Gutes wirken, »wenn die beiden Anstalten ihren gemeinsamen Zweck immer vor Augen hätten und keine Eitelkeit, keine Scheelsucht und kein Geldinteresse ihre Eintracht schwächte«3, so giebt diese Außerung deutlich genug zu erkennen, wie sehr der treffliche Mann trotz seiner »edlen Verabredung«

Bericht des Generalsuperintendenten Hoffmeister an das Fürstl. Konsistorium vom 11. Oktober 1824, vorhanden im Archiv des Herzogl. Staatsministeriums.
 Der Direktor des Katharineums war seit Januar 1824 Friedemann, von dem weiter unten Näheres mitgeteilt wird.

² Pastor C. L. F. Lachmann im Braunschw. Mag. von 1819, St. 11, S. 174.

³ Braunschw. Mag. 1818, St. 44, S. 695.

mit dem Kollegen von der Katharinenschule die verderbliche Rivali tät empfand.

Noch ein anderer Übelstand war es, der sich in der Zeit nach den Befreiungskriegen bei dem wachsenden Gewerbefleis und dem kräftig aufblühenden Handel in dem Schulwesen der Stadt Braunschweig mehr und mehr bemerkbar machte: der Mangel an einer eigenen Schule für den höheren Bürgerstand. schule im Großen Waisenhause war längst zu einer Bürgerschule umgestaltet1; die Schreibschulen waren von ihrer früheren Einrichtung nicht abgewichen²; in den Gymnasien war, was im Französischen, in der höheren Rechenkunst und in den Naturwissenschaften wirklich geleistet wurde, für den, der den Blick über den Gesichtskreis der Kirchturmspitzen seiner Vaterstadt hinausschweifen ließ, nicht ausreichend; die Vorlesungen des Carolinums aber hatten wohl meist einen viel zu akademisch gehaltenen Anstrich, konnten auch von den jungen Leuten erst in einem schon viel zu weit vorgeschrittenen Lebensalter besucht werden, als dass sie eine passende Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses, namentlich für den Kaufmannsstand zu bieten vermocht hätten.

Schon im Anfang des Jahrhunderts war denn auch in Braunschweig der Wunsch, dass für die künftigen Handwerker, Künstler, Kausleute, Ökonomen und Soldaten wieder eine besondere Lehranstalt höherer Art eingerichtet werden möge, nicht ohne Nachdruck hervorgetreten, und diese Bestrebungen erschienen bedeutend genug, um Scheffler zu veranlassen dieselben 1801 in einer Programmschrift zu bekämpfen³. Für die kleinen Landstädte hielt er allerdings die Umwandlung ihrer kümmerlichen Lateinschulen in gute Realschulen für wünschenswert; aber für die größeren Städte wollte er die Einheitsschule gewahrt wissen. Es sei bedenklich, so meint er, schon vor dem 15. oder 16. Jahre über den Beruf eines jungen Mannes eine Entscheidung zu treffen, und der philologische Unterricht des Gymnasiums sei, wenn er nur in anregender Weise erteilt

¹ Vergl. oben S. CXIIIff.

² Vergl. oben S. LIf.; XCVII; CXIIf.

³ In dem Programm, womit Scheffler zu seiner auf den 10. Juni 1801 angesetzten Einführung als Rektor des Martineums einlud. Der Titel der Abhandlung lautet: »Über die Absonderung der Schulen für Studierende und Nichtstudierende«.

und mit den übrigen Lehrfächern in das rechte Ebenmass gesetzt werde, auch für »die künftigen Ungelehrten aus den höheren Bürgerklassen« in formeller und materieller Hinsicht von großem Gewinn. Um in seiner Anstalt auch den Nichtstudierenden einen nützlichen Unterricht bieten zu können, räumte er den Realien und den neueren Sprachen einen größern Spielraum ein, und wer die alten Sprachen für seinen künftigen Beruf nicht nötig zu haben glaubte, wurde von der Erlernung derselben, namentlich von der des Griechischen, ohne Schwierigkeit dispensiert.

Im Laufe der Jahre hatte Scheffler seine Ansichten über die Realschule geändert. Er sah ein, dass einerseits die Bildung, wie sie das Gymnasium bot, den vielfach veränderten Bedürfnissen der höheren Berufsarten des praktischen Lebens nicht mehr zu entsprechen vermochte, andererseits aber die humanistische Anstalt nur gewinnen könne, wenn sie von dem Schwarme der Nichtgriechen befreit würde, der wie ein Hemmschuh der Verfolgung der eigentlichen Gymnasialzwecke im Wege stand. Diese beiden Gesichtspunkte, in Verbindung mit dem Verdruss, den er über die Rivalität der beiden gelehrten Schwesteranstalten empfand, waren die Gründe, die ihn zu einem eifrigen Fürsprecher für die Errichtung einer Realschule in Braunschweig gemacht haben. Er trat 1818 geradezu mit dem Vorschlage hervor das eine der beiden humanistischen Gymnasien in eine reale Lehranstalt zu verwandeln. Es wird interessieren seine Ausführungen kennen zu lernen 1.

»Jede Bildungsanstalt«, so sagt Scheffler, »muss in ihren Zwecken möglichst einfach sein. Will sie zu viele Zwecke vereinigen, so ist sie in Gefahr keinen recht zu erreichen. Hieraus folgt die Nützlichkeit, um nicht zu sagen die Notwendigkeit, der Absonderung öffentlicher Schulen«.

»Größere Städte — wie etwa unser Braunschweig — haben gewöhnlich aus alten Zeiten her ein Paar gelehrter Schulen. Dies war vormals sehr gut und löblich, und auch noch jetzt kann das Nebeneinander-Bestehen derselben, wenn sie ihren gemeinsamen Zweck immer vor Augen haben und keine Eitelkeit, keine Scheelsucht und kein Geld-Interesse ihre Eintracht schwächt, in Rücksicht einer edlen Nacheiferung viel Gutes wirken. Aber sollte es bei den veränderten

¹ Braunschw. Mag. 1818, St. 44, S. 695 ff.

Zeitbedürfnissen nicht zweckmäßiger sein, wenn man aus den beiden lateinischen Gymnasien zwei Gymnasien verschiedener Art machte, ein gelehrtes und ein Realgymnasium? Jenes wäre bloss für die künftigen Gelehrten im weitern und engern Sinne bestimmt; dieses, keine gewöhnliche Bürgerschule, sondern höhere Anstalt, für die künftigen Kameralisten, Forstmänner, Ökonomen, Künstler, Kaufleute und andere Mitglieder der gebildeten Stände. Beide müßten im Range völlig gleich, beide nach den Fähigkeiten und erworbenen Kenntnissen der Schüler in Klassen geteilt sein. In dem gelehrten Gymnasium stände unter den Lehrgegenständen die alte klassische Litteratur billig obenan, doch dürften die dem künftigen Gelehrten unentbehrlichen Sachkenntnisse, sowie die nötigsten neueren Sprachen, und vornehmlich die Muttersprache, keineswegs vernachlässigt werden. In dem Realgymnasium herrschten dagegen die Sachkenntnisse nebst den neueren Sprachen und dem Deutschen vor, doch so, dass das Lateinische wegen seiner mannigfachen Brauchbarkeit im gemeinen Leben und wegen seiner Verbindung mit den neuern Sprachen nicht ausgeschlossen würde, nur dass es hier anders als auf dem gelehrten Gymnasium getrieben und die zweckmässigen Autoren darin mehr kursorisch und ästhetisch als statarisch und grammatisch gelesen werden müßten«.

»Die Lehrer an beiden Instituten müßten in ihren Fächern geschickte Männer sein, ausgezeichnet durch Kenntnisse, Lehrgabe, Ansehen, strenge Sittlichkeit, gewissenhafte Berufstreue und regen Eifer für alles Gute, das sie mit Freundlichkeit und Ernst in jeder Hinsicht, wo und wie sie nur könnten, zu fördern suchen müßten, ohne gleich feilen Lohndienern immer erst zu fragen: Was wird uns dafür? Kurz, sie müßten ihren Schülern in Fleiß, Ordnungsliebe und Moralität als Muster vorleuchten. Dafür müßte sie aber auch der Staat gehörig schätzen und sie, die ersten Bildner der künftigen Staatsbürger und selbst der vornehmsten Staatsbeamten, durch Sold und Ehre, beides unsern Zeiten angemessen, belohnen und auszeichnen«.

»Wären nun auf diese Art zwei verschiedene Gymnasien da, so hätte jeder Vater die Wahl seinen Sohn nach dessen künftiger Bestimmung dem einen oder dem andern anzuvertrauen. Keine Unterrichtsstunde, die den Eltern, mit Recht oder Unrecht, entbehrlich dünkt, fiele dann weg, und der Lehrling würde zweckmäßiger und

in gehöriger Stufenfolge seiner nachmaligen Beschäftigung entgegengeführt. Jetzt glaubt er oft, — und die Eltern glauben es nicht selten mit ihm und bestärken ihn in seiner Meinung — dass er dieses oder jenes im Unterrichte einmal nicht nötig habe. Er treibt es also mit Widerwillen und Unlust, und sein Beispiel der Trägheit wirkt gar leicht nachteilig auch auf andere, die sich mit ihm in einer Klasse befinden und dabei einem andern Fache bestimmt haben. Bei der Trennung der Schulen aber fällt dies weg. Jeder Schüler wird mehr überzeugt, er lerne nichts für das künftige Vergessen«.

»Ist indes des Knaben künftige Bestimmung noch nicht festgesetzt, — und das ist mehr lobens- als tadelnswert — so besuche er anfangs immerhin eine von beiden Schulen, gleichviel, welche; in den untern beiden Klassen, die man als Elementarklassen ansehen kann, wo sich die künftige Brauchbarkeit des Lehrlings erst zu entwickeln anfängt, wird dieses, sowie etwa bei veränderter Bestimmung des Knaben ein Wechsel der Schulen, nicht sehr bedeutend sein«.

»Stimmt man aber meiner Ansicht und Meinung nicht bei, so vereinige man, wo zwei gelehrte Schulen sind, beide zu einem großen Ganzen, in welchem man durch eine stark vermehrte Zahl von Klassen und deren Einteilung in obere, untere und Nebenklassen sowohl eine größere Abstufung in den erlangten Kenntnissen der Schüler als auch eine zweckmäßigere Beschäftigung derjenigen, welche nicht eigentlich studieren wollen, leicht bewirken kann«.

Schefflers Vorschlag fand in Braunschweig allseitig Beachtung, nicht überall Billigung. Wie man in den angesehenen Beamtenkreisen darüber dachte, zeigen Äußerungen des Pastors Lachmann zu St. Andreas¹. Die Umwandlung des einen humanistischen Gymnasiums in eine reale Lehranstalt wollte dem gelehrten Vater des großen Philologen nicht in den Sinn. Derartige Schulen, so meinte er, bildeten durch ihre Rücksichtnahme auf den speziellen Beruf ihrer Zöglinge den Bürger aus, ehe der Mensch hinreichend ausgebildet sei. Die vielen Realitäten führten zu Einseitigkeit und schädigten die Idealität. Dem vorhandenen Bedürfnis würden einige Nebenklassen für

¹ C. L. F. Lachmann war Pastor zu St. Andreas von 1792 bis 1823. Die angezogenen Außerungen desselben finden sich in dem Aufsatze: »Das Martineo-Catharineum, ein Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig", abgedruckt im Braunschw. Mag. 1819, St. 11 und 12.



die Nichtgriechen genügen. Gegen die mannigfachen Mängel der vorhandenen Zustände verschließt er sich nicht und befürwortet mit Wärme die Verschmelzung des Martineums und Katharineums zu einer einzigen Anstalt.

Wie Pastor Lachmann, so war auch Petri¹, der seit 1821 nach Schefflers Versetzung an die Katharinenschule an der Spitze des Martineums stand, ein entschiedener Freund der Einheitsschule. Man dürfe, so meint er, das Gymnasium nicht ohne weiteres als »Gelehrtenschule« bezeichnen. Die wissenschaftlichen Kenntnisse, die es unter seinen Zöglingen zu verbreiten strebe, seien nicht als ein ausschließliches Monopol der sogenannten Fakultätsgelehrten zu betrachten. Sein Zweck sei »die Vorbildung für die Gesamtheit aller geistig thätigen Staatsbürger, mögen sie nun in besondern Fakultätsfächern oder sonst in achtbaren Geschäftskreisen wirken«. Die verderblichen Dispensationen der Nichtgriechen sind Petri gar nicht recht, aber er wagt es nicht gegen das durch den Gebrauch geheiligte Unwesen mit Entschiedenheit aufzutreten. >Es würde allerdings, so äußert er, ein anmaßender Eingriff in die den Eltern über ihre Söhne und den Bildungsplan derselben zustehenden Rechte sein, wenn die Schule, vollends ohne höhere Bevollmächtigung durch die Staatsbehörden, jedem ihrer Zöglinge die Teilnahme an dem gesamten Unterrichte in allen Haupt- und Nebenabteilungen zur unbedingten Pflicht machen und diejenigen, die nicht alles mitlernen sollen, aus ihrem Schosse entfernt wissen wollte«.

Bei einer derartigen Konnivenz von seiten der Gymnasialleitung kann man sich nicht wundern, dass die Dispensationen vom Griechischen nach wie vor weiter florierten. Selbst von den künftigen Studierenden blieben, weil die Sprache Homers für die Mediziner und selbst für die Juristen nicht unbedingt erforderlich schien², viele den griechischen Lektionen fern. Zugleich freilich dienten die Dis-

¹ Über Victor Friedrich Lebrecht Petri, geb. 1782, gest. 1857, finden sich eingehende Personalien bei Koldewey, Gesch. des Realgymnas. S.24f. Anm. 25. Die angezogenen Ausführungen finden sich in einem Programm des Martineums von Ostern 1822.

² Noch 1846 wurde in der Hannoverschen Maturitätsprüfungsinstruktion bestimmt, dass die griechische Sprache nur für die künftigen Theologen und Philologen einen notwendigen Gegenstand der Maturitätsprüfung bilden solle. Vergl. Zeitschr. f. d. Gymnasialw. 1847 (1. Jahrg.) 1. Heft, S. 230. 233. 234.

pensationen dazu den Wunsch nach einer Realschule in der Einwohnerschaft Braunschweigs abzuschwächen. Die Freunde derartiger Anstalten haben sich schon vor 60 Jahren in zwei Gruppen geteilt. Die einen verlangen danach, weil die Jugend dort wirklich etwas lernen kann, was ihr das Gymnasium für den spätern Beruf nicht zu bieten vermag, die andern, weil die Jugend dort nicht so sehr wie in den Gymnasien mit Dingen beschwert wird, die ihr in dem Gymnasium für die Gegenwart als lästige Bürde und für die Zukunft als nutzloser Ballast erscheint. Jene haben ein positives, diese ein negatives Interesse. Wer vorwiegend von dem letzteren sich leiten läst, ist gern auch mit dem Gymnasium zufrieden, wenn nur das Söhnlein dort nicht so sehr mit Arbeit geplagt wird.

So lagen die Verhältnisse, als Friedrich Traugott Friedemann¹ im Januar 1824 am Katharineum an die Stelle des alternden Scheffler trat. Er stand gerade im kräftigsten Mannesalter, und eine mehrjährige Thätigkeit an der Spitze des Wittenberger Gymnasiums hatte den tüchtigen Lateiner bereits als scharfblickenden und thatkräftigen Direktor bewährt. Man hatte ihn aus der Ferne herbeigerufen, damit er, unbehindert durch mancherlei Rücksichten, deren ein Inländer nur schwer sich erwehrt, dem krankenden Schulorganismus wieder neue Kraft und Gesundheit einhauchen möge. »Wir erwarten von Ihnen Großes«, hatte ihm der Generalsuperintendent Hoffmeister bei seiner Einführung zugerufen². Und Friedemann hatte den ernstesten Willen den ihm entgegen kommenden Erwartungen zu entsprechen. Seine erste That war die Austreibung der Nichtgriechen. Nachdem er seine Primaner durch Vorstellungen dahin gebracht hatte, dass sie ohne Ausnahme an sämtlichen Unterrichtsgegenständen sich beteiligten, weigerte er sich fortan einen Schüler in die obersten Klassen

² »Reden beim Wechsel des Direktorates im Herzoglichen Katharineum zu Braunschweig gehalten den 7. Januar 1824«. Braunschweig 1824. 8°. S. 16. — Der Generalsuperintendent L. F. A. Hoffmeister, geb. 1776, war Lehrer der Herzöge Karl und Wilhelm gewesen und stand als Pastor an der St. Petrikirche. Im Jahre 1826 ging er als Abt und Konsistorialrat nach Wolfenbüttel, wo er am 10. Juli 1832 starb. Vergl. Koldewey, Album S. 2. Im J. 1885 sind von ihm hinterlassene Erinnerungen an seine Erzieherwirksamkeit veröffentlicht.



¹ Friedrich Traugott Friedemann, geb. 1793, war Direktor des Katharineums vom Jan. 1824 bis zum Sommer 1828. Er ging als Oberschulrat und Direktor des Oberlandesgymnasiums nach Weilburg, wurde 1840 Archivdirektor in Idstein, wo er 1853 starb. Vergl. Koldewey, Gesch. des Realgymnas. S. 25, Ann. 27.

aufzunehmen, der nicht auch im Griechischen das seinige leiste. Die Dispensationen, so sagte er, befördern die Trägheit und stören die Ordnung des Ganzen. Die Ehre der Wissenschaft, der Ruf der Anstalt und die Verpflichtung gegen den Staat fordern, »dass wir sorgfältig jede Gelegenheit allen denen abschneiden, die ohne Beruf von innen und aussen und ohne Liebe zur Sache sich zur Akademie drängen, nur weil sie auf diesem Wege am gemächlichsten durchs Leben zu kommen meinen. Eine Menge unnützer und lästiger Bürger kann so dem Vaterlande erspart, eine Menge unglücklicher und verdorbener Halbgelehrter, die sich am Ende selbst zur Last leben würden, kann so gerettet, eine Menge unwissender und gewissenloser Subjekte kann so dem Dienste des Staates und der Menschheit entzogen werden. Wer uns daher angehören will, muß uns ganz angehören; denn wer nicht überall mit uns ist, der ist überall wider uns«¹.

In Friedemanns entschiedenem Auftreten gegen die Dispensationen lag der Keim zu der Regeneration der Gymnasien; andererseits aber war die unabweisbare Konsequenz dieser Maßregel die Begründung einer Realschule. Diese Konsequenz rechtzeitig und mit klarem Blick erkannt und mit fester Hand gezogen zu haben war das Verdienst des Dr. August Brandes², eines jungen Gelehrten, der seit wenigen Jahren am Carolinum als Lehrer der neueren Sprachen beschäftigt war. Als ehemaliger Schüler des Katharineums kannte derselbe die Zustände der Gelehrtenschulen, und in viel begehrten Privatstunden hatte er erfahren, welche Bildungsbedürfnisse insbesondere in den angesehenen Kaufmannsfamilien der Stadt nach Befriedigung verlangten. Schon ein halbes Jahr nachdem Friedemann den Dispensationen den Krieg erklärt hatte, trat er, in Verbindung mit dem Pastor Möhle³ zu St. Andreas und dem Münzkommissär Süpke⁴,

¹ »Lehrplan des Herzoglichen Katharineums zu Braunschweig für das Sommerhalbjahr 1824 nebst vorläufigen Bemerkungen von Dr. Friedr. Traugott Friedemann, Direktor. Braunschweig, gedruckt bei C. Reichard. 4⁰. S. 4 f.

² Über Dr. August Brandes, geb. 1798, gest. 1858, findet sich N\u00e4heres bei Koldewey, Gesch. des Realgymnas. S. 26, Anm. 30.

³ Über Joh. Heinr. Friedr. Wilh. Möhle, geb. 1792, gest. 1865 als Generalsuperintendent zu Holzminden, findet sich Näheres bei Koldewey, Gesch. des Realgymnas. S. 26, Anm. 31.

⁴ Näheres über den späteren Professor Heinrich Friedrich Wilh. Süpke, geb. 1796, gest. 1862, bei Koldewey, Gesch. des Realgymnas. S. 26, Anm. 32.

mit dem Plane zu der Errichtung eines Realinstituts hervor. Es war frühere, so heisst es in der von diesen drei Männern am 13. September 1824 erlassenen Bekanntmachung, den Zöglingen der Gymnasien gestattet den Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache unbenutzt zu lassen, und sie wurden dann während der diesen Sprachen gewidmeten Stunden in Nebenklassen beschäftigt. Diese Einrichtung ist mit Recht aufgehoben, und es wird in Zukunft Hauptgesetz unserer Gymnasien sein, dass jeder Schüler an allen Lektionen ohne Ausnahme teilnehmen muss, wie dies denn in dem Ostern dieses Jahres herausgegebenen Schulplane des Herrn Dr. Friedemann, Direct. Cathar., deutlich ausgesprochen ist. Es bleibt also dem Nichtstudierenden, der doch vom zwölften Jahre an spätestens sich vorzüglich mit denjenigen Wissenschaften beschäftigen muß, welche zu seinem gewählten Fache unentbehrlich sind, nichts übrig als eine unserer Schreibschulen zu besuchen und in den neueren Sprachen, wie in den unentbehrlichen Wissenschaften, Privatunterricht zu nehmen. Dies ist aber teils nur den Begüterten möglich, und teils kann nur eine sehr mangelhafte Bildung dadurch erreicht werden«.

Fest überzeugt, dass in diesen Bemerkungen nur die allgemeine Meinung des gebildeten Publikums ausgesprochen sei, haben die Unterzeichneten sich entschlossen, eine Lehranstalt zu eröffnen, durch welche sie die oben bezeichnete Lücke in den Bildungsanstalten unserer Stadt auszufüllen sich bemühen werden. Es sollen in dieser Anstalt junge Leute von 11—16 Jahren sich nicht nur die jedem Gebildeten unentbehrlichen Kenntnisse erwerben, sondern auch die für ihren künftigen besondern Beruf erforderliche Vorbildung erhalten können. Der künftige Kaufmann, Ökonom, Soldat, Künstler, Forstbeflissene, Baumeister und Mechaniker muss sich darin alle Hülfsund Vorkenntnisse erwerben können, welche ihn in den Stand setzen sein Fach nachher mit Nutzen zu betreiben und spätern, eben so störenden als kostspieligen Privatunterricht zu entbehren«¹.

Der Erfolg übertraf die Erwartungen. Als das Realinstitut am 12. April 1825 im zweiten Stockwerke des an der Reichenstraße belegenen Predigerhauses zu St. Andreas eröffnet ward, hatten sich trotz des für jene Zeiten sehr erheblichen Schulgeldsatzes von jähr-

¹ Vergl. die Nachweisung bei Koldewey, Gesch. des Realgymnas. S. 27, Ann. 33.



lich 24 und 36 rthlr. 53 Schüler versammelt. Ihre Zahl wuchs im Laufe des Sommers auf 63 und stieg in den nächsten zwei Jahren auf 89, unter denen sich 31 auswärtige befanden. Schon merkten die Gymnasien an der sinkenden Frequenz und den geringeren Schulgelderträgen, dass ihnen in dem Realinstitut ein gefährlicher Rival erwuchs.

Durch alle die hier geschilderten Vorgänge und Zustände hatte sich um die Mitte der zwanziger Jahre in den leitenden Kreisen mehr und mehr die Überzeugung befestigt, das das höhere Schulwesen der Stadt Braunschweig einer durchgreifenden Reform dringend bedürftig sei. Zugleich aber erkannte man auch, dass es mit dem Volks- und Bürgerschulwesen in dem bisherigen Gleise gleichfalls nicht weiter ginge. Dasselbe befand sich noch immer in demselben Wirrsal wie fünfzig Jahre zuvor. An einzelnen tüchtigen Lehrern fehlte es zwar auch jetzt nicht. Die Schreibschule in der Katharinengemeinde erfreute sich unter der Leitung des Lehrers Daubert¹ eines Rufes, der durch anerkennenswerte Leistungen vollständig begründet war. Aber der Mangel an geeigneten Lokalen, die Zersplitterung der vielen unzusammenhängenden Klassen über die ganze Stadt, die Unmöglichkeit einer genügenden Inspektion, die Unzulänglichkeit und die Schwankungen der Gehalte - alles das bildete nach wie vor unübersteigliche Hindernisse des Gedeihens.

Bislang waren die staatlichen und städtischen Behörden noch immer durch Reorganisationen auf anderen Gebieten allzusehr in Anspruch genommen gewesen. Von der Mitte der zwanziger Jahre schien aber der Augenblick gekommen, um auf eine allgemeine und gründliche Reform des gesamten Schulwesens der Stadt Bedacht nehmen zu können². So wurde denn durch höchstes Reskript vom 16. Januar 1827 eine Kommission eingesetzt, welche die Verbesserung der Schulanstalten der Stadt Braunschweig« in Angriff nehmen sollte. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden der Magistratsdirektor Bode³,

¹ Karl Aug. Daubert starb am 29. Nov. 1844 als Schulinspektor, 71 J. alt.

² Bode, Stadtverwaltung III, 49. Über die Zustände vergl. S. CXXX.

³ Wilhelm Julius Ludwig Bode wurde am 18. Mai 1779 zu Königslutter geboren, studierte Jurisprudenz zu Helmstedt und Göttingen, wurde Michaelis 1825 Magistratsdirektor, später Stadtdirektor zu Braunschweig, trat 1848 in den Ruhestand und starb am 20. April 1854. Seine großen Verdienste um die Stadt Braunschweig und seine litterarischen Publikationen werden gewürdigt in der Allgem. Deutschen Biographie III, 2 f.

der Generalsuperintendent Henke¹ und die Direktoren Petri und Friedemann ernannt. Von diesen war es besonders Bode, durch dessen Umsicht, Energie und Besonnenheit die Aufgabe trotz der erheblichsten Schwierigkeiten schnell und sachgemäß gelöst ward. Neben ihm entwickelte auch Friedemann eine unermüdliche Thätigkeit. Schon am 10. Oktober 1827 erhielt der von der Kommission entworfene Plan die landesherrliche Bestätigung, und unter dem 6. Dezember 1827 wurde das Publikum durch die unter 49 mitgeteilte »Nachricht von der Umgestaltung der Schulen in der Stadt Braunschweig« (S. 478 ff.) von den bevorstehenden Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

Dieser Plan — man kann ihn den Bodeschen nennen? — bezweckte aber nichts Geringeres als die sämtlichen Bildungsanstalten der Stadt mit Ausnahme des Carolinums den Bedürfnissen der Zeit gemäß umzuwandeln und die einzelnen Schulen zu einander in einen organischen Zusammenhang zu setzen. Abgesehen von den für abgesonderte Zwecke bestimmten Anstalten (katholische und israelitische Schule, Schule für Taubstumme, Blinde) zerfielen danach die gesamten Schulen in zwei Gruppen, 1. in die einer höhern Bildung gewidmeten, und 2. in die zur Verfolgung der einem jeden Staatsgenossen erforderlichen Bildung notwendigen Unterrichtsanstalten. Zu der ersten Gruppe werden die Gymnasien und die höhere Töchterschule der Demoiselles Pott gerechnet, zu der zweiten gehören einerseits die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, andererseits die Armen- und Freischulen.

Der erste Gesichtspunkt, von dem sich die Kommission bei der Neugestaltung des höheren für die männliche Jugend bestimmten Schulwesens leiten ließ, ging darauf hinaus die vorhandenen Anstalten zu einem großen einheitlichen Organismus unter dem Namen »Gesammtgymnasium« zu vereinigen. Dazu hob man das Martineum und Katharineum in ihrer Besonderheit auf, zog die vorhandenen

² Er ist in seinen Grundzügen mitgeteilt bei Bode, Stadtverwaltung III, 51 ff.



¹ Theodor Karl August Henke, geb. am 16. Juli 1765 zu Braunschweig 1791 Gymnasiallehrer in Holzminden, 1796 Pastor zu Rühle, 1800 Pastor zu Ottenstein, 1806 Pastor zu St. Magni in Braunschweig, 1820 Superintendent der Inspektion Campen, 1826 General- und Stadtsuperintendent, 1833 — 1835 stellvertretender Prälat und Landstand, gestorben am 11. Mai 1843.

Schüler und Lehrer zu einem neuen humanistischen Gymnasium zusammen, sonderte dann wieder die lange Reihe von Klassen in ein Ober- und ein Progymnasium und stellte neben diese beiden Abteilungen als dritte das seines privaten Charakters entkleidete Realinstitut des Dr. Brandes unter dem Namen eines Realgymnasiums. Dass man das letztere bei der Schulreform in dieser Weise berücksichtigte, war wohl berechtigt. Das rasche Aufblühen desselben hatte deutlich genug dargethan, dass in Braunschweig eine derartige Lehranstalt geradezu notwendig sei. Durch eine neu zu errichtende staatliche oder städtische Realschule den Wünschen und Bedürfnissen weiter Kreise der Bürgerschaft gerecht zu werden war bei der Kärglichkeit der zu Bildungszwecken vorhandenen Mittel von vornherein unmöglich; andererseits aber war es bedenklich das Institut als Privatanstalt seine eigenen Wege gehen zu lassen, weniger weil man fürchtete, dasselbe werde ohne die leitende Hand der Behörden verkehrte Bahnen des Unterrichts einschlagen, sondern weil man im Interesse der humanistischen Anstalten der Konkurrenz desselben und dem bereits fühlbar gewordenen Verlust an Schulgeld mit Besorgnis entgegen sah.

In dem neu gebildeten Gesamtgymnasium sollte zu gleicher Zeit die Einheit des Ganzen und die Selbständigkeit der Teile gewahrt werden. Das Obergymnasium hatte den Zweck auf die gelehrten Fakultätsstudien, das Realgymnasium auf die höheren Stufen des bürgerlichen Geschäftslebens vorzubereiten; mitten inne und für beide vorbereitend sollte das Progymnasium stehen. Jede der drei Abteilungen erhielt einen besonderen Vorsteher, der verpflichtet war »den eigentümlichen Zweck seiner Abteilung, zwar mit der größten Vollständigkeit, aber immer im sorgfältigsten Zusammenhange mit dem Ganzen zu erreichen«. Jeder dieser Direktoren galt als das Organ und der verantwortliche Vertreter seiner Abteilung, und der Direktor des Obergymnasiums vertrat die Anstalt im allgemeinen. Über dem Ganzen stand als nächste Behörde das Ephorat, das sich aus dem Stadtdirektor und dem Stadtsuperintendenten zusammensetzte und seinerseits dem Konsistorium unterstellt war. Die beiden Ephoren bildeten mit den drei Direktoren die Schulkommission. Das Patronat, das vorher bei dem Martineum städtisch, bei der Katharinenschule staatlich gewesen war, wurde bei dem Gesamtgymnasium vom

Magistrat und Konsistorium gemeinsam, die Wahl der Lehrer abwechselnd geübt, doch so, dass das Direktorat des Gesamtgymnasiums stets vom Staat, das des Realgymnasiums stets von der Stadt besetzt wurde. In finanzieller Hinsicht bildeten die drei Abteilungen eine völlige Einheit, und was von Wichtigkeit war, die Intraden flossen nicht mehr unmittelbar den Lehrern zu, sondern wurden, mochten sie nun in Schulgeldern, in Zuschüssen der öffentlichen Kassen, in Erträgen milder Stiftungen oder in sogenannten Accidenzien bestehen, ohne Unterschied in die gemeinsame Gymnasialkasse gezahlt, und aus dieser allein bezogen dann die einzelnen Lehrer die für sie festgesetzten Gehalte¹.

Am Vormittag des 15. Januar 1828 wurde das Gesamtgymnasium in der Brüdernkirche mit großer Feierlichkeit eingeweiht. Friedemann veröffentlichte dabei die unter 50 zum Abdruck gebrachten »Allgemeinen Umrisse der Verfassung des Gesammtgymnasiums zu Braunschweig« (S. 490ff.). Am folgenden Tage begann die ernste Schularbeit. Friedemann war Spezialdirektor des Obergymnasiums und zugleich Direktor der Gesamtanstalt. Petri trat ganz in den Dienst des Collegium Carolinum, um der humanistischen Abteilung desselben bis zu seinem Tode seine reiche Gelehrsamkeit zu widmen. An die Spitze des Progymnasiums war Dr. Hartwig² gestellt, der vorher schon 12 Jahre hindurch als Lehrer am Katharineum gewirkt hatte. Die Leitung des Realgymnasiums führte Professor Dr. August Brandes, der Stifter des Realinstituts. Das Obergymnasium war in den Räumen des alten Katharineums, dort, wo jetzt am Hagenmarkt der Durchbruch der Casparistraße stattgefunden hat, untergebracht, das Progymnasium im ehemaligen Martineum am Ziegenmarkt. Dort war auch für das Realgymnasium durch den Ausbau des oberen Stockwerkes eine Unterkunft gewonnen. Für die Schüler der sämtlichen drei Anstalten wurden sogleich bei der Eröffnung die unter 51A mitgeteilten Gesetze (S. 502ff.) erlassen, für die Lehrer am Ende des Jahres in der unter 51B zum Abdruck gebrachten Instruktion (S. 512ff.) die ihnen obliegenden Pflichten zusammengestellt. Die Schülergesetze wurden 1833 durch eine neue Redaktion

¹ Vergl. die unter 50 mitgeteilten »Allgem. Umrisse«, S. 490 ff.

² Über Georg Heinrich Theodor Hartwig, geb. 1789, gest. 1865, vergl. Koldewey, Gesch. des Realgymnas. S. 30, Anm. 47.

ersetzt; die Instruktion für die Lehrer hat bis auf den heutigen Tag ihre gesetzliche Geltung noch nicht verloren.

Ohne Zweifel lag in der Vereinigung der sämtlichen höheren Lehranstalten der Stadt zu einem einheitlichen Ganzen ein großer Gewinn. Mit einem Schlage beseitigte man die verderbliche Rivalität, welche von alters her zwischen dem Martineum und der Katharinenschule geherrscht hatte, und setzte zugleich den Konkurrenzgelüsten, die von seiten des Realinstituts drohten, einen kräftigen Damm entgegen. Auf der humanistischen Seite erwuchs die Möglichkeit durch die Zusammenziehung der beiden fünfklassigen Gelehrtenschulen eine Reihe von Stufenklassen einzurichten, wie sie für einen gedeihlichen Fortschritt des Unterrichts geradezu notwendig sind. Für das Realgymnasium aber lag ein unberechenbarer Vorteil nicht bloss darin, dass es allen den Fährlichkeiten, denen ein jedes Privatinstitut ausgesetzt ist, entzogen, sondern namentlich auch darin, dass es als ein gleichberechtigtes Glied neben die Gelehrtenschule gestellt ward. Seine Schüler erhielten dieselben Gesetze, seine Lehrer dieselbe Instruktion wie die des humanistischen Gymnasiums. Darin war von vornherein ein Prinzip ausgesprochen, dessen Wert nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Für das Ganze aber war es von großer Wichtigkeit, dass man gleich bei der Gründung des Gesamtgymnasiums dem alten verderblichen Besoldungssystem ein Ende machte. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass erst durch die Beseitigung des direkten Schulgeldbezugs die Grundlage für eine würdige Stellung des Lehrerstandes äußerlich und innerlich gewonnen war.

Bei alledem lagen neben den unverkennbaren Vorzügen auch nicht unerhebliche Mängel.

Zunächst war die Einheit der Anstalt keineswegs so fest, als man glauben mochte, begründet. Vor allem war das Verhältnis der drei Direktoren keineswegs mit der nötigen Klarheit geordnet. Einerseits sollten sie koordiniert und gleichberechtigt neben einander, und dann sollte doch wieder der Spezialdirektor des Obergymnasiums an der Spitze des Ganzen stehen. Man erkannte recht wohl, dass in dieser Bestimmung der Anlass zu sehr unliebsamen Friktionen enthalten sei; aber man ließ sich mehr, als für die Sache gut war, von persönlichen Rücksichten beeinflussen und half sich über den kitzlichen

Punkt mit dem nichtssagenden Ausdrucke hinweg, der Direktor des Obergymnasiums sollte die Anstalt im allgemeinen vertreten.

Und wie hier, so lag auch in dem lockern Zusammenhange, in den das Realgymnasium zu den beiden andern Abteilungen gestellt ward, der Keim zu auseinander strebenden Tendenzen. Nach den Auslassungen der Kommission sollte dasselbe wie eine koordinierte Schwesteranstalt neben die Gelehrtenschule treten; für beide sollte das Progymnasium die Vorschule und Grundlage sein. wollte denn leugnen, dass eine derartige Gliederung und Gruppierung der verschiedenartigen höheren Lehranstalten auf den ersten Blick viel Verlockendes und Anziehendes hat! Vielleicht ist damit auch für unsere Zeiten der Weg angedeutet, auf dem für mancherlei schwierige und verworrene Fragen, welche jetzt auf dem Gebiete des deutschen höheren Schulwesens erörtert werden, eine glückliche Lösung sich finden ließe. Soll aber von einer derartigen Verknüpfung von Gymnasium und Realschule ein wirklicher Nutzen erwartet werden, so ist es vor allem erforderlich; dass beide aus der gemeinsamen Basis organisch hervorwachsen, und dass die in der Vorschule gepflanzten Keime in beiden zu weiterem Wachstum gelangen. solches Verhältnis war aber in dem Gesamtgymnasium keineswegs in ausreichendem Masse vorhanden. In dem Progymnasium bildete das Latein den hauptsächlichsten Lehrgegenstand, und das Realgymnasium war, ebenso wie das Realinstitut es bereits gewesen, in seinen Anfängen und noch lange Zeit darüber hinaus eine lateinlose Anstalt, und für eine solche können nun einmal die unteren und mittleren Klassen des humanistischen Gymnasiums eine zweckmäßige Vorschule nicht sein. In der That waren denn auch schon die Begründer des Gesamtgymnasiums so wenig von der allgemeinen Durchführbarkeit dieser Massregel überzeugt, dass von vornherein der Eintritt in das Realgymnasium nicht bloss den Schülern des Progymnasiums, sondern auch denen der höheren Bürgerschulklassen gestattet So geriet das Realgymnasium gleich von Anfang an zu den andern Abteilungen in eine schiefe Stellung. Für seine spätere Entwickelung wäre es eine Erleichterung gewesen, wenn man es entweder durch die Aufnahme der lateinischen Sprache gleich von vornherein in einen wirklich organischen Zusammenhang zu dem Progymnasium gesetzt, oder, falls man das nicht wollte, ihm unter Verzicht auf eine derartige Verbindung von vornherein eigene Vorbereitungsklassen gegeben hätte. So bedurfte es langjähriger und verdrießlicher Vorgänge, um eine Verknüpfung wieder zu lösen, die nicht hinreichend durch eine innere Einheitlichkeit begründet war.

Schließlich war auch die Gehaltsfrage bei der Schulreform noch keineswegs in völlig befriedigender Weise gelöst. In dem System der Besoldung trat ja eine wesentliche Verbesserung ein; aber die Erhöhung der Gehalte, so sehr man von der Notwendigkeit derselben überzeugt war, kam nicht zustande. Was man durch die Steigerung der Schulgelder im Ober- und Progymnasium erreichte, war nicht von Bedeutung, und jedenfalls blieb eine ganze Reihe von Stellen so ungenügend dotiert, dass ihre Inhaber ohne irgend welchen, dem Interesse der Schule so schädlichen Nebenerwerb überhaupt nicht auszukommen vermochten. Der staatliche Zuschuss, welcher bis dahin gezahlt war, wurde auch nicht um einen Groschen gemehrt, und der städtische Säckel erwies sich gegen die Bedürfnisse der Schule sehr ablehnend und spröde. In der Beschränktheit der Mittel lag auch der Grund, weshalb man von einer Pensionierung der alten und untüchtigen Lehrer Abstand nahm. Dreihundert Jahre waren verflossen, seit Bugenhagen der ehrbaren Stadt Braunschweig ihre evangelische Schulordnung gab. »Holtene lohn, holtene arbeyt« hatte darin der verständige Pommer gesagt 1. Wie schwer muss es doch sein zu erkennen, dass auf dem Gebiete des Schulwesens nun einmal ohne Geld rechtschaffene Erfolge nicht zu erwarten sind!

Nicht so rasch wie bei dem Gesamtgymnasium ging die Schulreform bei den übrigen Unterrichtsanstalten vor sich. Es bedurfte erst des Ankaufs und der Einrichtung passender Schulhäuser, ehe für sie der Bodesche Plan zur Ausführung kommen konnte. Der Ausbau derselben war Ostern 1830 vollendet, und mit dem Beginn des Sommersemesters trat die neue Ordnung in Kraft². Die bisherigen Gemeindeund Privatschulen wurden durch zwei große Bürgerschulen ersetzt, von denen die des östlichen Schulbezirks (Schulhaus an der Wilhelmsstraße) 4 Klassen für Knaben, 4 für Mädchen nebst 2 Elementarklassen und eine Nebenklasse für weibliche Arbeiten, die des westlichen

^{1 9 30 14}

² Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 13. April 1830 in den Braunschw. Anz. von 1830, St. 30; Braunschw. Mag. 1830, St. 14.

Schulbezirks (Schulhaus am Südklint) 3 Knaben-, 3 Mädchen- und 2 Elementarklassen sowie eine Nebenklasse für weibliche Arbeiten umfaste. Die beiden Armenschulen enthielten je 2 Knaben-, Mädchen- und Elementarklassen; daneben war noch eine zweiklassige Abendschule für solche Kinder errichtet, welche am Tage zu Arbeiten benutzt wurden. Neben diesen städtischen Bürger- und Freischulen bestanden noch als rein herzogliche Anstalten die Waisenhausschule mit je 4 Knaben- und Mädchenklassen und die Garnisonschule für die Kinder von Militärpersonen, die 1830 gleichfalls auf 5 Klassen erhöht wurde¹. Die höhere Töchterschule der Fräulein Pott, deren erste Anfänge bis ins Jahr 1811 zurückreichten, erhielt gleichzeitig von seiten der Stadt als Lokal das Haus zugewiesen, das bislang von der Katharinenschreibschule benutzt war². In ihrer Verwaltung bewahrte dieselbe den Charakter einer Privatanstalt.

An den sämtlichen städtischen Bürger- und Armenschulen wurden die Lehrer vom Magistrat sowohl angestellt wie besoldet³; die oberste Aufsicht lag bei dem Stadtsuperintendenten und dem Magistrat. In den Bürgerschulen war der Lehrer der ersten Klasse jedesmal Dirigent der Anstalt⁴; in den Armenschulen führte einer der Stadtprediger die Aufsicht⁵. Als Lehrgegenstände werden für die Bürgerschulen Religion, deutsche Sprache, Naturgeschichte und Naturlehre, Schönschreiben, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Gesanglehre, Zeichnen, Französisch und für die Töchterklassen weibliche Handarbeiten aufgeführt⁶.

Mit der Eröffnung der Bürgerschulen zu Ostern 1830 hatte der Reformplan des Jahres 1827 in allen wesentlichen Punkten seinen Abschluß gefunden. Blieb auch hie und da noch manches zu wünschen, so war doch für die fernere Entwickelung eine feste und gedeihliche Grundlage gewonnen. Wenige Monate darauf begann die

١.

¹ Bode, Stadtverwaltung III, S. 51 f.; Schröder-Assmann, Stadt Braunschweig II, 13 ff.

² Schröder-Assmann, Stadt Braunschweig II, 27; Bode, Stadtverwaltung III, 56 f. 64.

³ Bode, Stadtverwaltung III, 55. 62 f. 64.

⁴ Schröder - Assmann, Stadt Braunschweig II, 16; Bode, Stadtverwaltung III, 63.

⁵ Schröder-Assmann, Stadt Braunschweig II, 19.

⁶ Schröder-Assmann, Stadt Braunschweig II, 16.

für das ganze Land segensreiche, mehr als fünfzigjährige Regierung des Herzogs Wilhelm. Auch das Schulwesen der Hauptstadt hat unter seinem friedlichen Scepter mannigfache Förderung erfahren. Inzwischen aber hat die unablässig lösende und neue Knoten schürzende Zeit vieles verändert. Das Bürger- und Volksschulwesen hat sich kräftig weiter gebildet, und trotz der Vermehrung und Erweiterung der einzelnen Anstalten vermögen dieselben bei dem fortschreitenden Wachstum der Stadt doch kaum noch die anschwellende Kinderschar zu fassen. Der Erziehung der weiblichen Jugend sind anstatt des bescheidenen Instituts der Demoiselles Pott zwei ausgedehnte städtische Töchterschulen gewidmet. Die Knaben und Jünglinge, die eine höhere Ausbildung suchen, finden dazu in zwei humanistischen Gymnasien, einem Realgymnasium und einer Oberrealschule reichliche und vielseitige Gelegenheit. Aus dem Collegium Carolinum ist die Technische Hochschule Carolo-Wilhelmina geworden. Palastartig ragen die neuen Wohnsitze des Bildungswesens empor. In hohen und luftigen Räumen lauscht die Jugend der Stimme kenntnisreicher Lehrer und Lehrerinnen. Wie der Geist, so findet auch der Körper des heranwachsenden Geschlechts in den Schulen liebevolle und sorgfältige Pflege. Wer will es dem Sohne der Stadt Braunschweig verargen, wenn er mit dankbarem Stolze hinschaut auf das, was opferwilliger Bürgersinn und die Fürsorge einer weisen und wohlwollenden Staatsregierung geschaffen!

Unwillkürlich aber wendet sich der Blick von der Gegenwart zurück zu jener in undurchdringliches Dunkel gehüllten Stunde, da zum ersten Male am Strande der Oker ein Strahl höherer Geistesbildung emporleuchtete, da zum ersten Mal der Scholastikus zu St. Blasien die jungen Kanoniker in enger, klösterlicher Zelle um sich sammelte, da zum ersten Male in der Kirche des alten Burgstifts der fromme Klang eines jugendlichen Sängerchors erscholl. Mehr als acht Jahrhunderte sind seitdem vorübergerauscht, und der Weg, der zurückgelegt ist, war nicht bloß lang; er war auch mühsam, vielfach von Gefahren umdroht. Oft führte er durch dürre Sandwüsten und über unfruchtbares Heideland; das Gewand, in dem das Schulwesen einherschritt, war meist armselig und kümmerlich zusammengeflickt. Zwei Kleinode aber trug es zu allen Zeiten in seiner Hand und hielt sie, wenn auch nicht immer in gleichem

Glanze, so doch nie ohne Segen zu spenden hoch empor über Stadt und Land: Gottesfurcht und Wissenschaft! Mögen diese köstlichen Kleinode auch in Zukunft in den Bildungsanstalten der alten und ruhmreichen Stadt Braunschweig allezeit treue Hüter finden! Das walte Gott!

Textgestaltung

sowie

textkritische und bibliographische Erläuterungen zu den einzelnen Stücken

1
Textgestaltung

Bei der Gestaltung des Textes der zum Abdruck gebrachten Schulordnungen vermochte der Herausgeber sich nicht zu entschließen. wie es jetzt von manchen Seiten lebhaft gewünscht wird, genau die Schreibweise und Zeichensetzung der Vorlagen wiederzugeben. wäre denn auch von denen, welche diese Sammlung als eine Quelle der Schulgeschichte benutzen, ernstlich damit gedient, wenn jeder große Buchstabe, jedes u oder v, jedes i oder j, wie sie der Brauch der Zeit oder die Laune und der Schönheitssinn des Schreibers oder Setzers verwendet hat, mit diplomatischer Treue wiedergegeben würde! Was könnte es nützen in den lateinischen Texten des 16. und 17. Jahrhunderts die lange Endsilbe a durch â oder à hervorzuheben, die Adverbien durch einen accentus gravis (maximè, paulò, tàm) auszuzeichnen! Wer möchte seine Freude daran haben alle die Konsonantenhäufungen, namentlich am Ende der Wörter, die offenbar zu einem guten Teile nur der Geschmacksrichtung und der Willkür, oft auch dem Unverstande der Kanzlisten ihre Entstehung verdanken (z. B. habenn, Articull, anndtworttenn, Jugenndt, wirdtt u. dergl.), der Nachwelt erhalten zu sehen! Wer endlich würde Vorteil davon ziehen, wenn ihm die Hervorhebung der Fremdwörter durch besondere Schrift oder gar die altfränkische Verknüpfung von deutschen und lateinischen Lautzeichen in einem und demselben Worte (wie »decliniret«, »declinationen«, »Collegen« u. dergl.) deutlich vor Augen gestellt würde! Manche von diesen Eigentümlichkeiten zu wahren wurde schon dadurch ausgeschlossen, dass Verlagsbuchhandlung und Redaktion für den Druck der Monumenta die Antiqua gewählt hatten; alle aber hätten im Grunde nur für solche Zwecke einen Wert gehabt, die der Absicht der vorliegenden Veröffentlichung fern liegen. Wer über die Entwickelung der Orthographie — oft wäre es auch nur graphische Technik — oder der Setzerpraxis Belehrung sucht, wird so wie so an die Originale sich halten müssen. Wollte man aber die Interpunktion der Vorlagen unverändert wiedergeben, so würde bald durch den fast gänzlichen Mangel einer Zeichensetzung, bald wieder durch eine übermäßige Fülle von Einschnitten das Verständnis erschwert werden. Oft wären auch jetzt gar nicht mehr übliche Striche zu verwenden gewesen, und hie nnd da hätte ein Satzzeichen eine Bedeutung, die es für das Auge der Gegenwart längst nicht mehr besitzt.

So sehr aber auch der Herausgeber vor einer allzu konservativen Repristination des Äußeren seiner Vorlagen sich hüten zu müssen geglaubt hat, so wenig hat er doch auch zu einer modernisierenden und nivellierenden Umgestaltung des Textes sich für berechtigt gehalten. Er hat darangegeben, was ihm blos äusserlich erschien, was nur dem Auge zu dienen und einem vermeintlichen Schönheitssinn zu entsprechen bestimmt war; aber sorgfältig hat er zu wahren gesucht, was für die Wiedergabe des Lautes der einzelnen Wörter Bedeutung besaß. Manchem wird er in diesem Bemühen vielleicht zu weit gegangen sein; wenn aber alle Schrift den Zweck verfolgt dem Leser zu erkennen zu geben, wie die einzelnen Wörter von den Sprachorganen hörbar gemacht werden sollen, so ist seines Erachtens jegliches Zeichen festzuhalten, was zur Erreichung dieses Zweckes behülflich zu sein imstande ist, selbst auf die Gefahr hin, dass dabei hie und da Wortbilder (wie »kohmmen« u. dergl.), in denen Dehnung und Kürzung zugleich angedeutet sind, sich vorfinden. Im allgemeinen ist ihm bei der Wiedergabe der Handschriften die Art und Weise massgebend gewesen, wie in den besseren und einfacheren Drucken der betreffenden Zeit die Wortbilder sich zu gestalten pflegen. Er hat sich daher nicht entschließen können Doppelkonsonanten wie ck, tz, dt u. s. w. nach anderen Konsonanten oder ff nach einem langen Vokal zu vereinfachen, auf die Unterscheidung de lateinischen Endung ae, e und e zu verzichten. B durch ss oder ss zu ersetzen, von der Schreibweise ew und aw für eu und au abzuweichen oder das e über a, o, u, e und y, wo es einen eingeschobenen halben Vokal bezeichnet, fortzulassen oder auch, wenigstens über a, o, u durch Punkte wiederzugeben. Beibehalten hat er auch v als ein

Zeichen für den Laut i, sowie Schreibweisen wie »gramatica«, »gramattica«, »sintaxis«, »etimologia«, »humilimus«, »foelix«, »paena« »Solomo«, weil die Art, wie der Schreiber die Wörter gesprochen wissen wollte, sich darin kund thut. Aus demselben Grunde ist, wo in der Vorlage »zu«, niederdeutsch »to« oder »tho«, mit seinem Infinitive zu einem Worte verbunden war, diese Vereinigung unaufgelöst geblieben, andererseits die gesonderte Schreibweise der einzelnen Teile der Composita, soweit sie in der Vorlage sich vorfand, nicht geändert worden. Hierbei aber bei einem und demselben Schriftstücke die Orthographie einheitlich zu gestalten, so dass für dasselbe Wort die am häufigsten vorkommende Schreibung desselben konsequent durchgeführt wurde - daran hinderte, trotz des ansprechenden Versuchs, den in dieser Hinsicht Hänselmann in seiner Ausgabe der Bugenhagenschen Kirchenordnung der Stadt Braunschweig gemacht hat, den Herausgeber die Erwägung, dass in der Schreib- und auch in der Druckweise in den älteren Zeiten ein Streben nach Konsequenz überhaupt sich nicht geltend macht, dass es vielmehr fast den Anschein gewinnt, als hätten die Vorfahren sich darin gefallen bei der wiederholten Wiedergabe desselben Lautkomplexes eine gewisse Mannigfaltigkeit und Abwechselung an den Tag zu legen.

Bei dieser Rücksichtnahme auf die Beibehaltung des Lautes beschränken sich die Abweichungen, die sich der Herausgeber von seinen Vorlagen in der Schreibweise erlaubt hat, im wesentlichen darauf, dass sowohl in den deutschen wie in den lateinischen Texten die Antiqua zur Anwendung kommt und die großen Anfangsbuchstaben auf die ersten Wörter der Sätze und die Eigennamen beschränkt sind, in den deutschen Stücken die übergroße Konsonantenfülle, wo sie auf den Laut keine Einwirkung hatte, gelichtet ist, und die Zeichen für v, u, i und j nach dem jetzigen Gebrauch gesetzt werden, in den lateinischen aber die nutzlosen Accentzeichen in Wegfall treten und das Zeichen j überhaupt keine Verwendung findet. Wenn obige Ausführungen mit den Bestimmungen, die Kehrbach in dem »Kurzgefasten Plane der Monumenta Germaniae Paedagogica etc.« (S. 18 Anmerkung) für die Editionen innerhalb dieses Unternehmens stellt,

¹ Es wird hier unter Hinweis auf Kehrbachs Ausgabe der sämtlichen Werke J. F. Herbarts (Vorrede des 1. Bandes) unter anderem verlangt, dass bei den Editionen "die Integrität des Sprachgebrauchs, der Orthographie und Interpunktion der Originalien durchaus gewahrt werden soll" — und dass "Veränderungen der Orthographie und Interpunktion nur da erfolgen dürfen, wo offenbare Schreib- oder Druckfehler vorliegen, also solche Fehler, welche die Autoren der Originale bei erneuter und genauer Durchsicht selbst gebessert haben würden." — Es ist selbst-

nicht völlig in Einklang gebracht werden können, so hofft der Herausgeber doch diese Abweichungen genügend begründet zu haben.

Übrigens hat derselbe diese Abweichung von den Bestimmungen des »Planes« nicht eintreten lassen, ohne zuvor über jede Veränderung der Originaltexte mit der Redaktion sich ins Einvernehmen zu setzen. Redaktion und Herausgeber haben überdies nicht verfehlt alle einzelnen Punkte mit Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Waitz in Berlin, dem sie hiermit den ergebensten Dank aussprechen, durchzuberaten.

Sollte aber bei dem eingeschlagenen Editionsverfahren das eine oder andere vermisst werden — und auf eine allgemeine Zustimmung ist ja bei den noch so wenig geklärten und oft einander geradezu widersprechenden Ansichten über Editionsgrundsätze überhaupt nicht zu rechnen — so wird doch hoffentlich der Inhalt des gebotenen Materials dafür zu entschädigen imstande sein.

2

Textkritische und bibliographische Erläuterungen zu den einzelnen Stücken.

Die Überschriften der einzelnen Ordnungen sind von dem Herausgeber beigefügt und suchen, wo es anging, den Inhalt des betreffenden Stücks aufs kürzeste anzugeben. Wo sich darunter noch in Majuskeln eine zweite Überschrift findet, ist dieselbe den Vorlagen selbst entnommen.

Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Scholasticus zu St. Blasien, 1251. S. 3ff.

Das Original der Urkunde, durch welche Herzog Otto I 1251 den Streit zwischen dem Kapitel und dem Scholastikus zu St. Blasien entschied, ist nicht mehr vorhanden. Eine Abschrift davon besitzt das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel auf Bl. 31 des Ordinarium St. Blasii, eines Kopialbuches, das 1301 begonnen und bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts fortgesetzt ist, vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 383, Anm. 1. Dort wird die Urkunde am Rande von alter Hand als »descisio inter capitulum et scolasticum« bezeichnet. Sie war bislang noch nicht gedruckt, wurde aber besprochen bei Dürre a. a. O. S. 570.

In der Handschrift stand 3⁴ statt »sanioris« zuerst »senioris«. Die Korrektur scheint schon von der Hand des Abschreibers zu verständlich nicht ausgeschlossen, das bei einer Anzahl von Veröffentlichungen der Monumenta die Bestimmungen des "Planes" voll und ganz ausgeführt werden können.

stammen. — 56 scheint »constitut0rum« auf den ersten Blick ein Schreibfehler statt »constitut2rum« sc. consolacionum zu sein. Aber die Lesart der Handschrift ist vollkommen berechtigt, wenn man das Wort als neutrum auf den zusammengesetzten Ausdruck »panis ebdomedalis et quarundam consolacionum« bezieht.

2. Schulordnung aus den Statuten des Kapitels zu St. Blasien, 1308. 1442. S. 5 ff.

Die Statuten des Kapitels zu St. Blasien, welche 1308 festgestellt und 1442 einer Revision unterzogen wurden, enthalten an verschiedenen Stellen eine Anzahl von Bestimmungen, welche sich einerseits auf die Erziehung der jungen Kanoniker in der Stiftsschule und ihr Studium auf Universitäten, andererseits auf den Scholastikus beziehen und hier als Schulordnung des Stifts zusammengestellt sind. Die ältere Form der Statuten von 1308 ist nicht mehr vorhanden; von der Recension von 1442 besitzt das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel außer 6 Abschriften aus viel späterer Zeit das auf Pergament geschriebene Original, das noch heute mit der langen und schweren Eisenkette versehen ist, durch die man das wertvolle Buch vor Verschleppung zu sichern bemüht war. Nach diesem Original sind die betreffenden Abschnitte von uns mitgeteilt. Sie finden sich dort als Art. 7 fol. 13, Art. 42 fol. 13, Art. 20 fol. 6^b, Art. 21 fol. 6^b, Art. 29 fol. 7^b, Art. 36 fol. 10^b, Art. 41 fol. 13. —

Die Statuta St. Blasii sind noch nicht gedruckt. Nur einige Abschnitte derselben finden sich bei A. U. Erath, Erbtheilungen im Braunschw.-Lüneb. Hause (Frankf. u. Leipz. 1736, 40) S. 17, andere in mangelhafter Übersetzung bei Sack, Schulen S. 67 und 69. Vergl. auch Dürre, Gelehrtenschule S. 12; Stadt Braunschweig S. 570 f.

3. Verordnung der Prälaten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Rektoren, 1370. S. 7f.

Das Original dieser Verordnung befindet sich im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel unter den Urkunden des Blasiusstifts No. 353.
Sie ist auf Pergament geschrieben und war mit den Siegeln der drei
Prälaten versehen, von denen nur noch das eine wohl erhalten ist.
Auf der Rückseite steht von späterer Hand vermerkt: »De concordia
rectorum scholarum«, womit der Kernpunkt des Inhalts getroffen ist.
Daneben findet sich in den Schriftzügen des 16. Jahrhunderts die
nicht zutreffende Bezeichnung: Dispositio de administratione scholarum
de ao. 1370. Rehtmeyer teilt sie mit in der Kirchenhistorie, Beil.

zum 1. Teil S. 18f. unter der Überschrift: »Concordantia praelatorum super regimine scholarum«. Rehtmeyers Abdruck leidet an einer großen Anzahl von Lesefehlern, die zum Teil dem Verständnis im Wege stehen, namentlich wenn 8¹¹ statt »pastum« das ganz unerklärliche »pascum« gesetzt ist, vergl. Einleit. S. XXIX, Anm. 2. Die deutsche Übersetzung der Urkunde bei Sack, Schulen S. 40 ist ungenau und läßt die erforderliche Kenntnis der vorliegenden Verhältnisse und Thatsachen vermissen. Eine eingehende Besprechung der Verordnung findet sich bei Dürre, Stadt Braunschweig S. 563ff. und Gelehrtenschulen 6ff.

Dem Abdruck der M.G.P. liegt die Wolfenbütteler Originalurkunde zu Grunde. Als Schreibfehler haben wir verbessert: 8²⁸ »exertendis« in »exercendis«; 8³⁰ »ricmis« in »ritmis«.

4. Verbot zügelloser Schülerfeste zu St. Blasien, 1407. S. 9ff.

Die Urkunde der Kapitels zu St. Blasien d. d. feria sec. post Reminiscere (21. Februar) 1407, durch welche das Bischofsspiel und das Umhertragen des Pfaffenbaums verboten wird, befindet sich im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel unter den Urkunden des St. Blasiusstifts sign. 436. Dieselbe ist auf Pergament geschrieben und mit dem größeren Wappen des Stifts versehen. Sie ist Wort für Wort in die päpstliche Bestätigungsbulle d. d. Senis Id. Decembr. pontif. anno primo (13. Dez. 1407) aufgenommen, die im Stadtarchiv zu Braunschweig unter der Aufschrift von späterer Hand: »De abusionibus in festo Nicolai servatis sublatis« aufbewahrt wird. Letztere ist gleichfalls auf Pergament geschrieben und wird durch die daran hängende Bleibulle und durch die Schriftzüge der päpstlichen Kanzlei hinlänglich als echt bewiesen. Wäre dieses nicht der Fall, so würde die Datierung vielleicht einen Anlass zum Zweifel zu geben imstande sein. Denn da Gregor XII am 30. November 1406 gewählt und am 5. Dezember 1406 geweiht wurde, so fallen die Iden des Dezember 1407 nicht in das erste, sondern bereits in das zweite Jahr seines Pontifikats.

Die Schreibweise der Urkunde des Kapitels weicht von der, welche in der päpstlichen sich findet, namentlich darin ab, dass sie eine große Vorliebe des Schreibers für »ci« statt »ti« an den Tag legt. Als fernere Abweichungen bietet sie: 10^{17} »dyaconi«; 10^{18} »subdyaconi«; 10^{38} u. ö. »consweverunt«; 10^{38} u. ö. »sollempniter«; 10^{39} u. ö. »excercere«; 11^{19} u. 11^{37} »Ewangelistae«; 11^{29} »marca«; 12^{14} »exstirpendas«; 12^{34} »choralibus«; 13^{5} »appencione«. Bei dem

Abdruck haben wir die päpstliche Bulle zu Grunde gelegt, auch für die darin aufgenommene Urkunde des Kapitels, dabei aber als Irrtümer des Schreibers in Übereinstimmung mit der Urkunde des Kapitels geändert: 10¹⁵ »Sthenige« in »Schenige«; 10¹⁶ »Groteran« in »Groteian«; 10²⁶ »sic« in »sit«; 11³² »ricinizantium« in »ritmizantium«; 11³² »ricinizatione« in »ritmizatione«; 11⁴⁰ »feriuas« in »ferinas«; 12¹⁸ »ricinizationes« in »ritmizationes«. Der Abdruck der Urkunde bei Rehtmeyer, Kirchenhistorie Beil. II, 231 ff. bietet dieselben Fehler wie das päpstliche Original, daneben noch Lesefehler, z. B. 10³⁷ »personi« statt »persolvi«; 11¹⁶ »votivo« statt »vocato« und zahlreiche andere. Charakteristisch ist auch, daß Papst Gregor sowohl in der Überschrift als auch im Eingange 9¹ bei Rehtmeyer als Georgius erscheint.

5. Gründungsurkunden der städtischen Schulen zu St. Martini und St. Katharinen, 1415—1420. S. 13ff.

5 A. Privilegium des Papstes Johann XXIII, 1415. S. 13 ff.

Von dem Privilegium des Papstes Johann XXIII d. d. Constancie VI. Kal. Mart. pontif. a. quinto (24. Februar 1415) besitzt das Stadtarchiv zwei Ausfertigungen sign. 535. Beide sind auf Pergament geschrieben und mit der päpstlichen Bulle versehen. Die eine wird am Schluss durch den Zusatz von »Duppta« vor »Gratis etc.« als Duplikat kenntlich gemacht. Dieselbe weicht von der ersten Ausfertigung darin ab, dass sie 1438, wo jene »nostre statuti ordinacionis et constitucionis« bietet, grammatisch richtiger liest: »nostre ordinacionis constitucionis et statuti«. Außerdem hat 1428 die zweite st. »apud quamlibet ex ecclesiis «: »apud quamlibet sancti M. et s. C. ecclesiarum«. Bei dem Abdruck haben wir die erste Ausfertigung zu Grunde gelegt, dabei aber 14 88 aus dem Duplikat die Variante »nostre ordinacionis etc.« aufgenommen. Bei der Bestätigung des Privilegiums durch Martin V in der unter 5 C mitgeteilten Urkunde vom Jahre 1419 lag, wie 1826 vergl. mit 1428 erkennen läst, die erste Ausfertigung vor.

Die Urkunde ist bereits gedruckt bei Rehtmeyer, Kirchenhist. Beil. II, 219 ff., und danach wieder bei Sack, Schulen S. 166, Anm. 129. Diese Reproduktion leidet an manchen Lesefehlern, so ist z. B. weggelassen: 13¹⁸ »consules«; 14⁴ »nuper«; 14⁸⁴ »non«; 14⁸⁸ ist die erwähnte Lesart der ersten Ausfertigung umgewandelt in »nostrae statutae ordinationis et constitutionis«.

5 B. Annullation des Verbots neue Schulen zu errichten, 1418. S. 15 ff.

Das bisher noch nicht gedruckte Dekret des Herzogs Bernhard d. d. in castro nostro Wulffenbutle a. 1418 nona m. Julii (9. Juli 1418), durch welches ein in profesto Purific. Mar. (1. Februar) 1407 von ihm und seinem Bruder Heinrich gegen die Errichtung neuer Schulen in Braunschweig erlassenes Verbot annulliert wird, befindet sich als Pergamenturkunde sign. 565 und mit dem Herzoglichen Siegel versehen im Braunschweiger Stadtarchiv. Die darin reproduzierte Verordnung von 1407 ist im Original nicht mehr vorhanden; dass dieselbe aber nicht eine Fälschung gewesen, sondern wirklich aus der Kanzlei der Herzöge hervorgegangen sei, ist trotz aller Ableugnungen, welche in dem Annullationsdekret ausgesprochen werden, höchst wahrscheinlich.

Der Schreiber der Urkunde hat eine große Vorliebe für Composita und zieht infolgedessen auch oft in unberechtigter Weise näher zusammengehörige Wörter, insbesondere Präposition und Substantiv, in ein Wort zusammen, reißt aber auch andererseits wieder, wenn auch weit seltener, auseinander, was nicht getrennt werden darf. Bei dem Abdruck haben wir demgemäß in Abweichung von der Handschrift getrennt: 15 10 »pro parte«; 15 12 und 16 7 »extra muros«; 15 18 »sacri pallatii«; 15 23 »ex parte«; 15 29 »quarum quidem«; 16 24 »ex antiquis«; 16 35 »in diminucionem«; 16 38 »in derogacionem«; 17 30 »per nos«; 17 31 »de scriptoribus«; dagegen haben wir verbunden: 16 22 »decantacionibus«; 16 37 »alicuiusve«. Außerdem haben wir als Schreibfehler verbessert: 16 30 »concedemus et indulgemus« in »concedimus et indulgemus«; 17 17 »ne . . . attemptant« in »ne . . . attemptent«; 17 29 »situ« in »scitu«.

5 C. Privilegium des Papetes Martin V, 1419. S. 18f.

Von dem Privilegium des Papstes Martin V d. d. Florentie XVI Kal. Octobr. pontif. a. secundo (16. Sept. 1419) befindet sich die auf Pergament geschriebene und mit der päpstlichen Bulle versehene Originalausfertigung im Braunschweiger Stadtarchiv sign. 569. Sie ist bereits gedruckt in der Programmschrift des Rektors am Martineum Joh. Alb. Gebhardi, Commentatio de origine et incremento gymnasii Martiniani Brunsvicensis (Brunsvigae 1695 in 4°) Bl. A8—B1°, desgleichen bei Rehtmeyer, Kirchenhistorie, Beil. II, 221 f.

Von den in beiden Abdrücken nahezu gleichmäßig sich vorfindenden falschen Lesungen sind zu bemerken: 18²⁸ »frequenter negligerent« statt »frequentare negligerent«; 18³⁸ und 19² »qua« statt »quam«; 19 18 »dignitatumque« statt »dogmatumque«; 19 18 »eiusdem« statt »eisdem«. Als Schreibfehler der Handschrift haben wir mit Rehtmeyer berichtigt: 18 6 »petitionibus.... per que« in »p..... per quas«; mit Rehtmeyer und Gebhardi 18 20 »opidorum« in »opidanorum«.

5 D. Vergleich zwischen dem Kapitel zu St. Blasien und dem Rat über die städtischen Schulen, 1420. S. 19 ff.

Die Vergleichsurkunde über die in sunte Mathias daghe (24. Februar) 1420 unter Vermittlung des Herzogs Bernhard zwischen dem Kapitel zu St. Blasien und dem Rat zustande gekommene Beendigung des Pfaffenkrieges befindet sich im Braunschweiger Stadtarchiv sign. 672. Sie ist auf Pergament geschrieben. Von den drei angehängten Siegeln fehlt das des Rats, während die des Herzogs und des Kapitels noch vorhanden sind.

Die Urkunde ist gedruckt bei Rehtmeyer, Kirchenhist. Beil. II, 222 ff. Eine inkorrekte Abschrift, welche in Hermann Botens »Schichtboyck« enthalten ist, findet sich in gebesserter Gestalt bei Hänselmann, Chron. II, 323 ff. Die auf die Schulen bezüglichen Bestimmungen sind nach Rehtmeyer aufgenommen in Müllers Sammlung vorreformatorischer Urkunden I, 42 f. Wie Müller, so geben auch wir aus der umfangreichen Urkunde nur den die Schulen betreffenden Abschnitt und schließen uns dabei genau an das Original an, nur daß 21 6 »wenne me« statt »wenneme« gedruckt ist. 20 15 ist von »darinne« in der Urkunde nur noch der erste Buchstabe lesbar; Rehtmeyer und Müller haben an dieser Stelle statt »darinne me lere« das ganz unverständliche »darmeler« und schieben 20 16 hinter »kunste« dann »inne leren« ein.

6. Schulordnung der Prälaten und des Rats, 1478. S. 21 ff.

Die Ordnung der Prälaten und des Rats vom 9. März 1478 findet sich nebst dem Zusatze vom Freitage nach Oculi (19. März) 1479 unter der Überschrift »de regimine scholarum« auf Blatt 165 f. in dem Gedenkbuch C, das sich früher im Landeshauptarchiv zu Wolffenbüttel befand, aber vor einigen Jahren dem Braunschweiger Stadtarchiv überwiesen ist. Dieselbe wurde bereits besprochen von Dürre, Gelehrtenschulen S. 20 f.; Stadt Braunschweig S. 576. Einen Abdruck derselben mit Einleitung und Erläuterungen veranstaltete zuerst Joh. Müller in F. Manns Deutschen Blättern f. erziehenden Unterricht, 5. Jahrg. (Langensalza 1878) No. 49, S. 391 ff.; auch hat derselbe sie aufgenommen in seine Sammlung von vorreformatorischen Schulordnungen I, 92 ff. Beide Abdrücke sind nicht ganz genau. Von

den orthographischen Abweichungen abgesehen, liest Müller 22¹¹ »redeliken« statt »unredeliken« und 23²⁷ »umme« statt »uiuen«. Auch verdient bemerkt zu werden, dass die Handschrift keineswegs wie Müller »baccalaurii«, sondern stets »baccalarii« schreibt.

Der Abdruck der M. G. P. giebt genau die Schreibung des Originals unter Auflösung der zahlreichen Abkürzungen; 23 ¹⁹ ist »mochte«, was die Handschrift hat, in »mochten« berichtigt.

7. Schulordnung aus den Statuten des Cyriacusstiftes, 1483. S. 24.

In den im Jahre 1483 revidierten Statuten des Cyriacusstifts finden sich, an verschiedene Stellen zerstreut, einige Bestimmungen über den Schulunterricht und das Universitätsstudium der jungen Kanoniker, wie auch über die Anstellung und Besoldung des rector scholarium, die trotz ihrer geringen Ausführlichkeit als die Schulordnung des Stifts anzusehen sind. Ältere Fassungen der Statuten des Cyriacusstifts sind nicht mehr vorhanden. Das auf Pergamentblätter geschriebene und in kalligraphischer Hinsicht bemerkenswerte Original der Revision von 1483 ist im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Die von uns mitgeteilten Abschnitte finden sich dort: als Art. 7—9 fol. 5, Art. 20 fol. 10 b, Art. 22 fol. 11, Art. 34 fol. 15. Mehrere Abschriften aus späterer Zeit bewahrt das Landeshauptarchiv und eine das Braunschweiger Stadtarchiv, doch ist die letztere wegen der zahllosen Schreibfehler geradezu unbrauchbar.

Die Statuten des Cyriacusstifts sind noch nicht gedruckt. Die auf das Schulwesen bezüglichen Abschnitte werden von Sack, Schulen S. 61 im Auszuge mitgeteilt, aber nicht ohne jenen beklagenswerten Mangel an Verständnis, welcher dem rastlosen Sammler in seinen Publikationen eigen ist. Der von uns gegebene Abdruck schließt sich genau an die Wolfenbüttler Handschrift von 1483 an.

8. Schulordnung aus der Kirchenordnung der Stadt Braunschweig, 1528. S. 25 ff.

Die Kirchenordnung der Stadt Braunschweig, aus der die vorliegende Schulordnung entnommen ist, wurde im Sommer 1528 von Bugenhagen während seines monatelangen Aufenthalts in Braunschweig entworfen und fand am 5. September die Genehmigung des Rats und der Bürgerschaft. Dieselbe ist in niederdeutscher Mundart, die freilich hie und da mit hochdeutschen Worten und Formen durchsetzt ist, verfast und erschien bald nach ihrer Sanktion im Druck. Sie umfast Bogen A bis S4 in 8°. Die Seiten sind nicht numeriert. Der mit reichverzierter Randleiste umgebene Titel lautet:

Der Erbarn | Stadt Brunswig Christ- | like ordeninge | to denste | dem hilgen Euangelio | Christliker leue | tucht | frede vn. | de eynicheit. Od dar vnder vele | Christlike lere vor de borge | re. Dorch Joannem Bu | genhagen Pomern | bescreuen. | 1. 5. 28. Am Ende: Gedruck to Wittenberch dorch | Joseph Kluck.

Diese Ausgabe ist sehr selten geworden. Exemplare davon besitzt das Landeshauptarchiv und die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel sowie das städtische Archiv und die landschaftliche Bibliothek zu Braunschweig. Schon 1531, in demselben Jahre, in dem sich Braunschweig dem Schmalkaldischen Bunde anschloß, erschien zu Nürnberg eine hochdeutsche Übersetzung auf 132 Bl. in 8°. Nur noch ein einziges Exemplar scheint davon vorhanden zu sein. Dasselbe befindet sich im Besitz des Herrn Senators F. Culemann in Hannover und hat den Titel:

Der Erbarn | Stadt Braunschwyg | Christenliche Ordenung / zu | dienst dem heiligen Euange- | lio / Christenlicher lieb / zucht | stri | de vnd eynigkeit / Auch darun | ter vil Christenlicher lere | für die Bürger / Durch Joan. Buzenhagen Pomer beschriben. 1531. Am Ende: Gedrückt zu Nürmberg durch Fride | richen Paypus / Unno 2c. 1531.

Eine neue Auflage der hochdeutschen Übersetzung erschien 1564 als Bestandteil einer Sammlung von symbolischen Schriften, die der Rat mit einer Vorrede von Sonnabend nach Simonis und Judae (30. Oktober) 1563 als Corpus doctrinae veröffentlichte, vergl. die Anmerkung zu S. 123¹⁴. Die Kirchenordnung umfast in dieser Ausgabe zwei Alphabete in 4⁰. Der Druckort ist nicht genannt. Der Titel lautet:

Der Erbarn Stadt | Braunschweig Christliche Orde- | nung / zu dienst dem heiligen Euangelio / Christ- | licher lieb / zucht / friede vnd einigkeit / | Auch darunter viel Christli- | cher sehre für die | Bürger. | Durch Johan. Bugenhagen | Pomer beschrieben. | M.D.XXXI. | Holzschnitt, den städtischen Löwen darstellend.

Diese zweite hochdeutsche Ausgabe hat dann wiederum dem Abdruck bei C. Bellermann, Leben des Johannes Bugenhagen (Berlin 1859) S. 107ff. als Vorlage gedient. Nach der ältesten Ausgabe von 1528 findet sich die Kirchenordnung mit Ausschluß der auf die Schulen bezüglichen Abschnitte bei Richter, Evang. Kirchenordnungen I, 106ff. Ein vollständiger Neudruck der ganzen Kirchenordnung erschien kürzlich unter dem Titel: Bugenhagens Kirchenordnung für

die Stadt Braunschweig nach dem niederdeutschen Drucke von 1528 mit historischer Einleitung, den Lesarten der hochdeutschen Bearbeitung und einem Glossar. Im Auftrage der Stadtbehörden herausgegeben von Ludwig Hänselmann. Wolfenbüttel Julius Zwisslers Verlag 1885. LXXXIII und 394 S. in 80.

Die auf die Schulen bezüglichen Bestimmungen finden sich in der ältesten Ausgabe der Kirchenordnung Ciijb bis D6ª und J bis Kj². Über dem ersten Abschnitte steht als Überschrift: »Van den Scholen«, über dem zweiten: »Vam singende vnde lesende der Scholekynderen in der kerken«. Bei Vormbaum, Evang. Schulordnungen I, 8 ff. ist nur der Abschnitt »Van den Scholen« zum Abdruck gebracht, der zweite, der sich auf die Schülergottesdienste bezieht, beiseite gelassen. Einzelne Partien der Bugenhagenschen Schulordnung finden sich bereits bei Scheffler, Einige Nachrichten von dem Martineum S. 6 ff.

Bei dem Abdruck der Schulordnung von 1528 geben wir den Text der ältesten, niederdeutschen Ausgabe wieder. Die nicht eben häufigen Abkürzungen, z. B. »dem« statt »deme«, »darum« statt »darumme«, »kyndern« statt »kynderen« u. dergl., sind aufgelöst. daneben folgende Druckfehler verbessert: 25 20 »dar hen leyden« in »dar hen to leyden« mit Hänselmann; 25²⁵ »hilgen« in »hilge«; 25²⁹ »heben« in »hebben«; 26³⁵ »Gen.« in »Gen.«; 2714 »genőmenden« in »genômeden«; 2728 »Dornm« in »Dorumme«: »vndc« in »unde«; 288 »lercden« in »lereden«; 2812 »laden« in »laten«; 2818 »appelle« in »appele«; 309 »gelerden« in »gelerde«; 3120 »de andere« in »de anderen«; 3122 »synt« in »syn«; 3140 »geselen« in »gesellen«; 32 Überschr. »Van den woninge« in »Van der w.«; 338 »nach« in »mach«; 3311 »Superattenden« in »Superattendenten»; 33 14 »twitracht« in »twidracht«; 34 14 »och« in »ock«; 34 15 »vnd« in »unde«: 34 24 »mehr« in »mehr«; 35 6 »vn/schicket« in »unschicket«: 35¹⁴ »hehben« in »hebben«: 35²² »wnde« in 3625 »di se leren« in »de se l.«: 37 12 »Vater vnse« in 38 16 »vnscheddelik vnde vnuorhindelick« in »un-»Vader unse«: schedelik unde unvorhinderlick«; 39 14 »mit mit« in »mit«; 39 14 »kyndcrn« in »kynderen«; 4014 »wem« in »wen me«; 4028 »morges« in »morgens«; 4037 »mtt« in »mit«; 4119 »wisc« in »wise«; 4123 »stemmen« in »stemmen«; 4130 »Sabbatnm« in »Sabbatum«; 42²⁰ »He« in »Hec«; 42⁸⁴ »creaturac« in »creaturae«; 43¹⁶ »discipulus« in »discipulis«; 4484 »de gantzen Psalter« in »den g. ps.«; 45²⁷ »kau« in »kan«: 46¹⁶ »monasyllaba« in »monosyllaba«.

9. Schulordnung der städtischen Lateinschulen, 1535. S. 47 ff.

Von der Schulordnung des Rats vom Jahre 1535 besitzt das städtische Archiv zu Braunschweig 5 Abschriften, die sämtlich noch aus der Zeit des Erlasses herstammen oder doch bald darauf angefertigt sind. Von diesen steht die eine im Memorandenbuche No. 2 (Liber civitatis Brunsvicensis de anno 1534 usque 1571 inclusive) auf Blatt 28-30° und ist deshalb als eine amtliche Ausfertigung anzusehen. Dieses ist auch der Grund, weshalb wir sie für den Abdruck in den M. G. P. zu Grunde gelegt haben. Sie ist von einem Kanzlisten geschrieben; die Überschrift »Ordeninge gestalt hefft. ao. d. 35« hat aber Dietrich Prüse (Prutze, Preuse), der von 1524 bis 1570, erst als Secretarius, dann als Syndicus auf die Leitung der städtischen Verhältnisse einen oft maßgebenden Einfluß ausübte († 1573), eigenhändig hinzugefügt. Von den übrigen Abschriften, die sämtlich auf ungeheftete Blätter geschrieben sind, fehlt bei einigen die Überschrift. Auch die Worte des Einganges »stede, vast und unvorbroken« finden sich außer in der offiziellen Aufzeichnung des Memorandenbuchs nur noch in einer einzigen von den übrigen Abschriften. Dagegen fehlt der vorletzte Abschnitt: »Id schal ock de scholmester de fibulisten etc.« im Memorandenbuche, findet sich aber in drei anderen Exemplaren, in dem einen als Nachtrag von Prüßens Hand. Die sonstigen Abweichungen sind nicht von Belang und fast nur orthographischer Art.

Die Ordnung des Rats von 1535 war bislang noch nicht gedruckt. Einen Auszug daraus giebt Dürre, Gelehrtenschulen S. 24. Die zu Grunde gelegte Handschrift des Memorandenbuchs ist sorgfältig geschrieben, ermangelt aber fast ganz der Interpunktion. 47¹⁹ liest Dürre, Gelehrtenschulen S. 24 »actum declamationis« statt »actum declinationis«. Letzteres findet sich aber in allen 5 Handschriften.

10. Ordnung der städtischen Lateinschulen, 1535. S. 49 ff.

Von den Lehrplänen aus dem Jahre 1535 ist im Stadtarchiv eine für alle drei Schulen von derselben Hand angefertigte Abschrift auf 9 Quartblättern vorhanden, auf deren Umschlag von dem Stadtschreiber Prüße als Registraturvermerk geschrieben ist: »Labores scholarum Martinj, Catarine et Egidij«. Der Plan des Martineums nimmt nur ein einziges Blatt in Anspruch und hat weder Über- noch Unterschrift. Da das betreffende Blatt jedoch nach Format und Schrift zu den beiden andern Plänen hinzugehört, ein entsprechendes Schriftstück für das Martineum aber nicht vorhanden ist, so kann seine Be-

stimmung einem Zweifel nicht unterworfen sein. Der Plan des Katharineums füllt 6, der des Ägidianums 2 Blätter der Handschrift.

Die »labores scholarum« vom Jahre 1535 waren bislang noch nicht bekannt; nur von dem Lehrplan des Ägidianums findet sich eine ohne die nötige Sach- und Sprachkenntnis abgefalste Übersetzung bei Sack, Schulen S. 44 ff. Bei dem vorliegenden Abdruck sind die nicht häufig vorkommenden Abbreviaturen aufgelöst und folgende Schreibfehler verbessert: 51 16 »impudentissimi« in »imprudentissimi«; 51 23 »postq.« in »post«; 52 12 »non nullun« in »non nullum«; 52 18 »nos citant« in »noscitant«; 53 » Doctifss.« in »doctissimi«; 56 7 »diu« in »dici«; 56 in der Adresse des Berichts vor Z. 15 add. »Rector«; 58 12 »existimant« in »existiment«.

Ordnung des Schmalkaldischen Bundes für eine in Braunschweig zu errichtende höhere Lehranstalt, 1543. S. 58 ff.

Die Ordnung »van einer sunderliken scholen« bildet einen Bestandteil der »Christliken Kerken-Ordeninge im lande Brunschwig Wulffenbuttels deles«, von der in dem 2. Teile dieser Sammlung des weitern die Rede sein wird. Dieselbe ist von Bugenhagen verfast und erschien 1543 in 4° zu Wittenberg. Der in Frage stehende Abschnitt findet sich Kjb bis Kiijb. Einen Abdruck der »Kerken-Ordeninge« giebt Hortleder, Ursachen des deutschen Krieges IV, Kap. 44, einen Auszug Seckendorf, Hist. Lutheranismi III, § CIX. Bei Vormbaum, wo I, 44 ff. die Schulordnung aus der Kirchenordnung von 1543 mitgeteilt wird, ist der hier abgedruckte Abschnitt »Van der oversten superintendentia etc.« nicht mit aufgenommen. Derselbe wird besprochen bei Sack, Schulen S. 72, und kürzer bei Dürre, Gelehrtenschulen S. 13.

Bei dem Abdruck in den M.G.P. ist geändert: S. 58 Überschr. Z. 1 »vom« in »vam«; 59 ²⁹ »vrhgeradet« in »uthgeradet«. Die dem eigentlichen Text auf S. 58 in kleinerer Schrift vorgesetzte Bemerkung bildet im Original eine Anmerkung auf Bl. Kjb und Kija.

12. Stipulationsvertrag des Rektors M. Peceltus und seiner Gesellen etc., 1545. S. 62 ff.

Das Original dieses Stipulationsdokumentes befindet sich im städtischen Archiv. Dasselbe ist von Peceltus eigenhändig geschrieben und von ihm und seinen beiden Kollegen unterzeichnet. Außerdem ist an derselben Stelle auch eine mit einigen Schreibfehlern verunzierte Abschrift davon vorhanden mit dem Registraturvermerk von der Hand des Stadtschreibers Prüse: »Duße artikel worden von dem nigen scholmester vnd sinen gesellen dem Rade overgeuen in presentia der castenhern vnd itliger predicanten 3° in paschalibus ao. etc. 45«. Daß der Vertrag auch wirklich zustande gekommen ist, wird durch diesen Vermerk des Stadtschreibers wahrscheinlich, durch den Eintritt der Stipulanten in den städtischen Schuldienst bewiesen. Nur über die Thätigkeit des Avianus fehlt jegliche weitere Spur.

Dem Abdruck haben wir die von Peceltus selbst geschriebene Originaleingabe zu Grunde gelegt.

13. Lehrplan und Schulgesetze der städtischen Lateinschulen, 1546. S. 65 ff.

Von den Schulordnungen aus der Zeit des Superintendenten Medler (13—18) waren bislang nur die Lehrpläne des Martineums von 1548 (17) und des Katharineums von demselben Jahre (18) bekannt. Die übrigen Stücke treten hier zum ersten Male ans Licht. Sie befinden sich sämtlich handschriftlich im Braunschweiger Stadtarchiv; nur von 17 ist der erste Teil auch in einem alten Druck vorhanden.

Die Handschrift von 13 umfast 6 Folioblätter. Der Schreiber hat eine Vorliebe für das geschwänzte e, ohne jedoch in der Verwendung desselben konsequent zu sein. Auch sonst ist er recht willkürlich und veränderlich in seiner Orthographie. Wir haben geändert: 65 ²¹ und 66 ²⁴ »superantendens« in »superintendens«; 68 ⁹ add. »Diebus Lune . . . Veneris«; 68 ¹² »catechißmo« in »catechismo«; 68 ¹³ »conscripta« in »conscripto«; 68 ³¹ »sillabicarum« in »sillabicantium«; 68 ³⁴ »merediem« in »meridiem«; 69 ⁵ »sttudia« in »studia«; 69 ¹³ »tam« in »iam«; 70 ²⁰ »tamenn« in »tamen«; 71 ⁵ »profetum« in »profectum«; 71 ⁷ »Nonn« in »Non«; 71 ¹⁷ »suas« in »suos«.

Gesetze und Lehrpläne des Pädagogiums im Brüdernkloster, S. 73 ff.

14A und B. Leges pro scholaribus etc. S. 73ff.

Von den am 18. Januar 1547 publizierten Gesetzen des Pädagogiums sind drei Handschriften vorhanden, von denen jede eine besondere Redaktion darstellt. Wir haben davon A und B zum Abdruck gebracht. Die dritte Handschrift ist als Anhang der Lehrordnung des Sommers 1547 (14 C) beigefügt und stimmt im wesentlichen mit A überein, nur dass der 5. Abschnitt: »So aber etliche

werden privatos etc.« weggelassen ist und die beiden folgenden in einen zusammengezogen sind.

A. Der von Medler eigenhändig in hochdeutscher Sprache niedergeschriebene Entwurf. Derselbe ist auf 6 Folioseiten geschrieben und trägt von der Hand des Stadtschreibers Prüße den Registraturvermerk: »Leges pro scholaribus schole maioris Brunßwigeensis publicate in visitatione facta 18. Ianuarij anno etc. 47«.

Bei dem Abdruck ist geändert: 73 10 »noch« in »nach«; 73 22 »repetire« in »repetiren«; 74 5 »legen« in »legem«. Als sprachliche Eigentümlichkeit ist 73 8, 73 19, 73 27 »ader« in der Bedeutung von »aber« zu beachten. Die Form findet sich nach Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterb. I, 21 s. v. öfters in oberlausitzischen Urkunden, Medler aber stammte aus Hof im Vogtlande. Nach Grimm, Wörterb. I, 179 s. v. ist »ader« noch heute unter dem Volke für »aber« gebräuchlich.

B. Niederdeutsche Übersetzung von A. Dieselbe ist auf 5 Folioseiten von Kanzlistenhand geschrieben und von Medler sowohl als von Prüse durchkorrigiert. Letzterer bezeichnet sie in dem Registraturvermerk als: »Leges pro scholaribus in schola maiori«. Die Handschrift ist als das amtliche Originalkonzept der niederdeutschen Aussertigung der Gesetze anzusehen. Der Eingang lautete ursprünglich: »Ouer dussen Lectionibus vnd Legibus, wo de publice angeslagen vnd affigert sindt, wil ein Erbar Radt ernstligen vnnd gentzligen geholden hebben, Also dat etc.« Die Änderung ist von Prüse am Rande notiert. Die eine Ecke der Handschrift ist abgerissen, wodurch einige Buchstaben des Eingangs weggefallen sind. Dieselben sind im Abdruck ergänzt, nämlich »Brunßw[igk]«, »bre[ues]«, »so sick [hir]«, »bege[uen dat]«.

Als Schreibfehler sind verbessert: 76 ¹¹ »theologicos« in »theologicas«; 76 ¹⁹ »logen« in »legem«; 77 ² »achtēs« in »achtent«; 77 ²⁶ »schale« in »schole«; die Handschrift hatte ursprünglich »schal«, Prüſse fügte ein »e« hinzu, ohne nun »schale« in »schole« zu ändern. Die Korrekturen Prüſsens sind folgende: 75 ¹⁹ add. »hir bi«; 75 ²⁷ »und« statt »so«; 75 ²⁷ add. »de sulven«; 76 ²⁸ »dan wi . . . gedencken« statt »dan ein Erbar Radt . . . gedencket«; 76 ³⁹ »dat se sick von hir begeven« statt »dat se ohren stoel wider setten wolden«; 76 ⁴⁰ »dan wi . . . sin« statt »dan ein Erbar Radt . . . ist«; 77 ⁶ »de willen wi« statt »de wil ein Erbar Radt«; 77 ⁹ »wi ok« statt »ock ein Erbar Radt«; 77 ¹⁴ »wi . . . gedencken« statt »ein Erbar Radt . . . gedencket«;

77¹⁷ »vorvestigung« statt »bevestigung«; 77²⁴ »gegen uns dem Radt« statt »gegen einen Erbarn Radt«; 77²⁵ »so« statt »dar«. Medler änderte 77¹ »von denen« statt »an denen«.

14 C. Institutio primae classis scholae Brunsvicensis, 1547. S. 77 ff.

Die Handschrift umfast 4 Folioblätter. Sie ist von Medler eigenhändig geschrieben und bietet als Registraturvermerk von der Hand des Stadtschreibers Prüse: »Scholordenunge und Regiment der beiden doctoren von pasche wente Michel. 47«. Mit den »beiden doctoren« sind Medler und Niger gemeint. Die angehängten »Leges scholasticae« stimmen zu einem guten Teil mit denen überein, die S. 69 f. als Anhang zu der Lehrordnung von 1546 mitgeteilt sind.

Bei dem Abdruck ist S. 78 vor Z. 16—30 das in der Handschrift fehlende »Hora« ergänzt, 79¹⁸ »vitant« in »vitent« geändert.

14D. Lectiones in schola majore und Institutio scholae Br. majoris S. 79 ff.

Die unter 14D mitgeteilte Lehrordnung des Pädagogiums bietet zunächst unter der Überschrift »Lectiones in schola maiore« ein übersichtliches Verzeichnis der in der Anstalt behandelten Unterrichtsgegenstände, sodann einen Stundenplan mit der Überschrift »Institutio schole Brunschwicensis maioris«. Die Handschrift umfast einen Foliobogen. Der ductus litterarum ist derselbe wie in 13. Eine Zeitangabe fehlt. Da aber der Lehrplan gegen die einander ähnlichen beiden Sommerpläne von 1546 (13) und 1547 (14C) sehr erhebliche Abweichungen aufweist, so liegt es nahe ihn nicht zwischen dieselben in den Winter 1546/47, sondern später zu setzen, doch darf man über den Sommer 1548 nicht hinausgehen, da sowohl Streiperger als Glandorp damals das Pädagogium verließen.

Bei dem Abdruck sind als Schreibfehler verbessert: 80¹² »exertium« in »exercitium«; 80¹⁷ »sintaxis« in »sintaxin«; 81²² »schribendorum«.

15. Lehrplan des Martineums, 1547. S. 82ff.

Die Handschrift umfast 4 Blätter in 4°. Auf dem ersten Blatt: »GRAVISSIMO PRVDENTISSIMOQVE SENATVI OFFEREN-DVM«. Die von uns mitabgedruckte Überschrift: »Labores etc« steht auf dem zweiten Blatte, darunter dann der Plan. Die Anstalt hatte damals keine Prima, vergl. Einleitung S. LXI.

Bei dem Abdruck ist 83^{10} »die« hinzugefügt; 83^{35} ist statt »Lober« auch die Lesung »Loher« zulässig.

Gutachten der Kastenherren über das Schulwesen der Stadt, 1547. S. 85 ff.

Die Eingabe der Kastenherren an den Rat ist in einer Handschrift erhalten, die allem Anschein nach so, wie sie vorliegt, dem Rate überreicht ist. Sie füllt 6 Seiten in fol., befindet sich in einem und demselben Umschlage mit dem Lehrplane des Pädagogiums für den Sommer 1547 (14C) und wird von Prüßens Hand registriert mit den Worten: »Item der Castenhern artikel«. Sie ist nicht weiter datiert; da sie aber in einem Schreiben Medlers an den Rat vom 29. August 1547 (Braunschw. Stadtarchiv) erwähnt wird, so muß sie aus dem Sommer 1547 stammen. Sie läßt erkennen, wie man in schlichten Bürgerkreisen über die Pläne Medlers dachte.

Bei dem Abdruck ist geändert 86 ¹⁸ »mochte« in »mochten«. 85 ⁵ u. ö. ist »S. W.« Abkürzung für »Sine werde«, 85 ²¹ »J. A. W.« Abkürzung für »Juwe achtbar wisheiden«, ebenso 85 ²² u. ö. »J. W.« Abkürzung für »Juwe wisheiden«.

17. Lehrplan des Martineums, 1548. S. 89 ff.

Die Lehrordnung des Martineums vom Sommer 1548 ist in ihrem ganzen Umfange in einer vom Superintendenten Medler revidierten 8 Folioblätter umfassenden Handschrift im Stadtarchiv zusammen mit 1× vorhanden und wurde in dieser Form bereits von Dürre bei der Abfassung seiner Schrift über die Gelehrtenschulen benutzt. Inzwischen ist unter den Sackschen Akten des Stadtarchivs auch ein alter Druck aufgefunden, der 1 Bogen in 8° umfast und den Titel führt:

INSTITV- | TIO SCHOLAE | Brunsuicensis apud di- | uum Martinum | per æsta- | tem. | Anno Domini 1548.

Derselbe enthält die in der Handschrift fehlende Vorrede (S. 89); dagegen ist der Schlus, der die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Lehrer unter der Überschrift »Labores scholastici in collaboratores distributi« verzeichnet (S. 94—97), nicht darin vorhanden. Die Handschrift bietet am Ende des letzten Abschnittes vor den »Labores scholastici sc.« die Datierung: »6 Nonas marcij Anno 1548« mit der eigenhändigen Unterschrift des Superintendenten »Nicolaus Medler Doctor«, während die Vorrede des Drucks um wenige Tage später (pridie Nonas Martii) unterzeichnet ist.

Wo der Druck von der Handschrift abweicht, sind wir durchweg ersterem gefolgt. Die hauptsächlichsten Abweichungen sind folgende: 90³ »maiorem« Dr., »maioris« HS.; 91¹⁵ »animadvertente infimo« fehlt in der HS.; 91²⁰ »bucolica« Dr., »buccolica« HS.; 91³⁹

»in tertia« und, »in quarta classe« fehlt in der HS.; 92¹ »prandium« Dr., »meridiem« HS.; 92¹ lautet in der HS. »regit cantor chorum, accipiunt deinde merendam« 92¹² »Ellingeri« HS., »Ellingeri« Dr.; 92¹6 »pueros secundae classis« Dr., »pueros primae et secundae classis« HS.; 93˚ lautet in der HS. »Istae omnes classes diebus Lunae etc«; 93¹¹ »et quidem omnes pueri singillatim« fehlt in der HS.; 93¹¹ »proponunturi« Dr., »dantur« HS.; 93²² »quas« Dr., »qua« HS.; 91³² »cantor« fehlt im Dr. und in der HS. — In dem bloſs handschriftlich vorhandenen Teile von S. 94—97 ist 94⁶ »Virgilii« ein Zusatz von Medlers Hand; 95²² stand »primae et« zuerst im Text, wurde von Medler durchstrichen, dann wieder von ihm an den Rand geschrieben, vergl. 92¹⁶. Wir haben geändert 94²² »buccolica« in »bucolica«.

18. Lehrplan und Schulgesetze des Katharineums, 1548. S. 97 ff.

Die Handschrift umfast 6 Folioblätter. Der fehlende Titel ist von uns nach Analogie des vorhergehenden hinzugefügt. Auf dem Umschlage, in dem sie mit 17 enthalten ist, findet sich als Registraturvermerk des Stadtschreibers Prüse: »1548. Scholordeninge Martini, Scholordeninge Catarine, per estatem.« Geschrieben ist sie von dem neu eintretenden Rektor Johannes Zannger, über den zu vergl. S. LVIII, Anm. 4. Die am Schlus verzeichneten leges scholasticae sind bereits gedruckt bei Dürre, Gelehrtenschulen S. 39.

Die Sprache bietet eine Anzahl von Barbarismen, die nicht als Schreibfehler, sondern als Ausflüsse der sprachlichen Unkenntnis des Verfassers anzusehen sind, so z. B. im Gebrauch des Partizipiums 97¹⁰ »suscipientibus nobis... invocamus«; 100¹ »chorum visitent, ac reversi, conrector illis«, vergl. 10116, 10125, 10384. Auch in der Anwendung des Gerundiums zeigen sich auffallende Eigenheiten, namentlich in der Verwendung des Genitivs. So hat die Handschrift 998 »examinandi«, 9928 »scribendi«, 1009 »exercendi«, wo wir, um das Verständnis zu ermöglichen, »examinando, scribendum, exercendo« gesetzt haben; dagegen haben wir 10012 »grammatices exercendi«, wofür die spätere Latinität Beläge bietet, unverändert gelassen. Von sprachlicher Unkenntnis zeugt auch 100 17 »profectioribus« statt »provectioribus«. Wir haben geändert: 9714 »conservat« in »conservet«; 10027 »ordinebit« in »ordinabit«; 10032 »proponatur« in »proponantur«; 1017 u. ö. »exertitium« in »exercitium«; 1018 »ex aliqua evangelista« in »ex aliquo ev.«; 10114 »recitant« in »recitent«; 10417 »repetent« in »repetant«. In der Zählung der leges scholasticae auf S. 103 f. ist von No. 16 an die irrtümliche Zählung der Handschrift berichtigt.

19. Schulordnung des Martineums, 1562. S. 105 ff.

Die vom Rektor Andreas Pouchen verfaste Ordnung des Martineums erschien im Druck unter dem Titel:

SCHOLÆ | BRVNSVIGENSIS AD | DIVVM MARTI-NVM ADMINI- | ftratio Rectore Andrea Pou- | chenio Gardlebenfi. | ET CONSTRVCTIO FIGV- | rata, ad imitationem Thomæ Lina- | cri compendio comprehensa, | ad ufum Secundæ classis in | ludo Martiniano. | Φιλήμων. | "Ηδιον οὐδὲν οὐδὲ μουσιχώτερον | Έστὶ δύνασθαι λοιδορούμενον φέρειν | Ό λοιδορῶν γὰρ, ἀν ὁ λοιδορούμενος | Μὴ προσποιῆται, λοιδορεῖται ὁ λοιδορῶν. | ANNO. | M. D. LXII. — Am Ende: WOLFFERBYTI. | Per Conradum Corneum. | ANNO. | M. D. LXII.

Das Werkchen umfast Bogen A—F in 8°; die letzte Seite ist leer. Von dem Büchlein ist nur noch ein einziges Exemplar vorhanden, das sich zu Wolfenbüttel in der Herzoglichen Bibliothek befindet. Die eigentliche Administratio Martiniana füllt darin Bogen B und C. Sie erscheint hier zum ersten Mal von neuem gedruckt; nur der Abschnitt »de discipulis« (S. 116—120), welcher die Gesetze für die Schüler enthält, wurde bereits mitgeteilt bei Dürre, Gelehrtenschulen S. 37 ff.

Bei dem Abdruck haben wir, abgesehen von der Berichtigung geringer Druckfehler, geändert: 106² add. »qui« nach dem Druckfehlerverzeichnis; 107⁴ »partes« in »partis«; 107²8 »exquisitus« in »exquisitius«; 108²0 »deterreri« in »adduci« nach dem Druckfehlerverzeichnis; 111⁶ »ideoque« in »ideo«; 111ⁿ »prima« in »primae«; 111³⁴ »quantum« in »quae« nach dem Druckfehlerverzeichnis; 112² »quid« in »qua« desgl.; 112²8 »Mecelcro« in »Mecelero«; 112³⁴ »historias« in »historicis« nach dem Druckfehlerverzeichnis; 115³ »σοφοτέρων« in »σοφωτέρων»; 115⁵ »ministerio« in »ministro« nach dem Druckfehlerverzeichnis; 117³² »instutuuntur« in »instituuntur«; 119¹⁵ »disententibus« in »discentibus«; 119²° »numinae« in »numine«.

20. Dienstvertrag des Rats mit dem deutschen Schreib- und Bechenmeister Christoph Wiltvogel, 1570. S. 120 f.

Von dem vorliegenden Dienstvertrage befindet sich eine Originalausfertigung im Städtischen Archiv. Dieselbe ist auf einen Foliobogen geschrieben und mit dem Siegel der Stadt, dem Siegel des Schreib- und Rechenmeisters Christoph Wiltvogel und der eigenhändigen Unterschrift des letztern versehen. Über die Persönlichkeit Wiltvogels ist weiter nichts bekannt, als was aus dem vorliegenden Dokumente sich ermitteln läst. Daraus, dass man ihm sein Korndeputat auf die Martinikirche anweist, läst sich mit Sicherheit schließen, dass von den beiden städtischen Schreibschulen (vergl. Einleitung S. XLf.; LI) die in der Altstadt belegene ihm zugewiesen war.

Die Handschrift zeigt eine sehr weit gehende Vorliebe für Häufung und Verdoppelung der Konsonanten. Wir haben den Wust gelichtet und nur dort die Häufung gelassen, wo sie in guten gleichzeitigen Drucken oft oder regelmäßig sich vorfindet.

21. Schulordnung des Rats, 1596. S. 122 ff.

Von der Schulordnung des Rats von 1596 besitzt das Städtische Archiv zu Braunschweig eine mit dem Siegel der Stadt versehene Originalausfertigung, daneben drei Abschriften aus weit späterer Zeit. Im Druck ist dieselbe niemals erschienen. Dürre hat sie für seine Geschichte der Gelehrtenschulen eingehend berücksichtigt.

Bei dem Abdruck haben wir die Originalausfertigung zu Grunde gelegt, die 52 Folioseiten umfast. Der Schreiber derselben zeigt eine ganz besondere Vorliebe für Konsonantenhäufungen und lässt selten eine Gelegenheit vorübergehen, um seinem Schönheitssinne durch Verdoppelung der Zeichen für n, l, t, namentlich am Ende der Wörter, nachzugeben, ohne dass jedoch irgend welche Konsequenz in dieser Hinsicht zu bemerken wäre. Im übrigen ist die Handschrift sorgfältig geschrieben, und wir haben, abgesehen von einiger Lichtung des Konsonantenüberflusses, nur folgende Änderungen vorzunehmen für nötig gehalten: 123 37 add. »haben«; 125 28 u. ö. »cathegismi« in »catechismi« nach Korrektur von späterer Hand; 12529 del. die Dittogr. von »so wohl«; 126 Überschr. vor Z. 18 »Lex Prima«; 12712 »Cathonis« in »Catonis«, 12719 »Thalaei« in »Talaei« und 12731 »Schleidani« in »Sleidani« nach Korrektur von späterer Hand; 13012 »colligirn« in »corrigirn« nach alter Korrektur; 13023 »erwegen« in »erwogen«; 132 18 »wann« in »wie«; 137 17 »dennoch« in »demnach«; 13985 »das« in »des«; 1417 »cathalogum« in »catalogum« nach alter Korrektur. Als Zusätze zu der Handschrift von fremder Hand notieren wir: 12729 »libri 1«; 12982 »imitationes, bischweilen«; 1435 »oder . . . in seiner praesentz«.

22. Lehrpläne des Martineums, c. 1600. S. 146 ff.

22 A. Scholae Martinianae lectiones hybernae, 1599. S. 146 ff.

Der Lehrplan des Martineums für das Wintersemester 1599/1600 befindet sich im Stadtarchiv und füllt 2 Seiten eines Foliobogens. Er ist von dem Rektor Hermann Nicephorus (1595—1604, vergl. S. LXXXIV) eigenhändig geschrieben und unterzeichnet. Er erscheint hier zum ersten Male gedruckt, wird aber bereits erwähnt bei Dürre, Nicephorus S. 23.

22 B. Elenchus lectionum etc. 1603. S. 149 ff.

Das Original dieses Lehrplans von 1603, der ebenso wie 22 A von Nicephorus eigenhändig geschrieben und unterzeichnet ist, befindet sich im Stadtarchiv und füllt die 4 Seiten eines Foliobogens. Einen Abdruck giebt Dürre, Nicephorus S. 36 ff. — S. 149 Z. 2 v. u. liest Dürre »inchoat« statt »inchoabit«. Das Original bietet »inchoab.« In dem Anhange zu dem Plane haben wir 151²² und 151²⁸ »ἀταξία« in »ἀταξία« geändert.

22 C. Lectiones Martinianae. S. 152 f.

Das Original dieses bisher noch nicht bekannt gewordenen Lektionsplans befindet sich im Stadtarchiv und füllt die eine Seite eines Folioblatts. Derselbe zeigt die Handschrift des Rektors Nicephorus, ist aber nicht von ihm unterzeichnet. Eine Jahresangabe fehlt, doch läßt die Schlußbemerkung erkennen, daß er für ein Sommersemester bestimmt war. Da Nicephorus um Ostern 1604 seines Amtes entsetzt wurde, so würde als der späteste Termin der Einreichung des Plans die Zeit kurz vorher angenommen werden dürfen, wahrscheinlicher aber ist, daß er schon aus einem früheren Jahre stammt.

22D. Elenchus autorum etc. S. 153ff.

Das Original, das auf 9 Seiten in 4° geschrieben ist, befindet sich im Stadtarchiv und war bisher noch nicht bekannt. Nach 154²² ist es der Lektionsplan eines Wintersemesters, aber das Jahr ist nicht angegeben. Die Handschrift ist nicht die des Nicephorus. Da der Inhalt nicht wesentlich von 22 A und 22 B abweicht, so wird man annehmen dürfen, dass der Plan von dem Nachfolger des Nicephorus etwa im Wintersemester 1604/5 der Behörde eingereicht ist; jedenfalls ist er von den vorhergehenden Plänen des Martineums zeitlich nicht weit geschieden.

Bei dem Abdruck ist abgesehen von ganz zweifellosen Abkürzungen 155³⁰ und 156¹⁰ »colloquia C.« in Hinblick auf 155²³ aufgelöst in »colloquia Corderii«, 157⁶ der Schreibfehler »divina« in »divini« geändert.

23. Lehrplan des Katharineums, 1598. S. 157ff.

Das im Stadtarchiv befindliche Original umfasst 3 Folioseiten. Dasselbe ist weder datiert noch mit dem Namen des Rektors, von dem der Plan eingereicht ist, versehen, doch läst sich sowohl der Verfasser als die Zeit der Entstehung mit einiger Sicherheit erkennen. Da die mehrfach S. 157f. erwähnten Lehrer Henningus Cuiselius und Marcus Menten nach Dürre, Gelehrtenschulen S. 70 am Katharineum zwischen 1594 und 1596 angestellt wurden, so kann der Plan nicht vor 1594 entstanden sein, andererseits darf derselbe nicht später als Winter 1598/99 gesetzt werden, weil einige Lehrbücher Erwähnung finden, die in der am 12. April 1599 festgesetzten Lehrordnung (No. 24) abgeschafft sind, nämlich Civilitas morum Erasmi 15836, vergl. 16223, und Catech. Chytraei f. Sekunda 15920, vergl. 16285. Hiernach bleibt für die Datierung nur die Zeit von 1594 bis Winter 1598/99 übrig. Da nun ferner die wegwerfenden Urteile Verfassers über frühere Einrichtungen (15728 cum studium poeticum per aliquot annos in schola sit turpiter neglectum, desgl. 159 zu »hora 8«) den Verfasser als einen Rektor, der erst kürzlich die Leitung der Schule übernommen hat, erkennen lassen, so kann nur M. Joh. Bechmann, der im Herbst 1596 an M. Karl Bumanns Stelle in das Rektorat berufen wurde, den Plan abgefasst haben. Vergl. die Anspielung auf des Vorgängers Vornamen 1593 »iussu Carolico«. Dass aber Bechmann nicht gleich nach seinem Amtsantritt diesen Plan eingereicht hat, sondern erst, nachdem er bereits einige Zeit am Katharineum thätig gewesen war, sagt er selbst 1589: »Deduxit hactenus etc.«. Schliesslich aber macht der bittere Spott am Schluss 1614 über das »vocabularium rhytmicum superintendentis« den Eindruck, als ob der Superintendent Martini damals zwar noch am Leben war, aber dem Verfasser für die boshafte Bemerkung nicht mehr schaden konnte. Dieses führt auf das Jahr 1598; denn damals war Martini nach Rehtmeyer, Kirchenhist, IV, 190 bereits durch einen Schlagfluss gelähmt, und bei dem mit ihm verfeindeten Koadjutor Kaufmann konnte der Rektor auf eine freundliche Aufnahme für seine hämische Schlusbemerkung hoffen. So glauben wir nicht zu irren, wenn wir den Elenchus in das Jahr 1598, und zwar, weil derselbe durch den Anfang derLektionen um 7 Uhr sich als Winterplan kundgiebt, in das Wintersemester 1598/99 versetzen.

Der »Elenchus lectionum scholae Catharinianae« war bisher noch nicht bekannt. Bei dem Abdruck sind in der Schreibweise der griechischen Wörter einige Irrungen des Schreibers berichtigt, zahlreiche Abkürzungen aufgelöst. Wir notieren folgende Änderungen: 158²⁴ add. »et«; 158³⁴ »classis« in »classi«; 159⁵ »pergromologus« in »pergnomologus«; 159¹⁰ »γρὸ« in »γρῦ«; 159¹⁷ »sacris« in »sacri«; 160¹⁸ »Æolius« in »Aelius«. Der Name des Lehrers »Cuiselius« 159²⁹, 159³⁰ u. ö. wird bei Dürre, Gelehrtenschulen S. 70 »Ciuselius« geschrieben.

24. Lehr- und Disziplinarordnung des Katharineums, 1599. S. 161 ff.

Das auf die beiden Seiten eines Folioblattes geschriebene Original befindet sich im Stadtarchiv und war bislang nicht bekannt. Die Ordnung wurde nach der Schlusbemerkung S. 164 von den geistlichen Visitatoren der Anstalt am 12. April 1599 in der Sakristei der Katharinenkirche festgestellt, doch sind die Namen der Herren nicht bekannt. Rektor war damals M. Joh. Bechmann, über den zu vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 65 und die Einleitung zu No. 23.

25. Lehrpläne des Aegidianums, c. 1600. S. 164ff.25 A. Typus praelectionum etc., 1599. S. 164ff.

Das Original des vorliegenden Lehrplans des Ägidianums vom Sommer 1599 befindet sich auf einem Folioblatt im Städtischen Archiv. Er wird dadurch besonders beachtenswert, dass er nicht, wie es zu jener Zeit bei den Schulprogrammen gebräuchlich war, die in dem bevorstehenden Semester zu betreibenden Lektionen im voraus mitteilt, sondern, wie die jetzt üblichen Schulnachrichten, von den bereits durchgenommenen Pensen Rechenschaft giebt. Dadurch gewinnen wir einen nicht unwichtigen Einblick in das Mass dessen, was in einer Disziplin halbjährlich absolviert worden war.

Der »typus praelectionum« war bislang nicht bekannt. Bei dem Abdruck haben wir geändert: 165 34 »Pentecostis« in »Pentecostes«.

25 B. Syllabus praelectionum etc. S. 167 ff.

Das im Stadtarchiv befindliche Original füllt zwei Quartblätter. Die Züge der Handschrift sind nicht dieselben wie bei 25 A, und auch das Kokettieren mit griechischen Brocken weist auf einen andern Verfasser. Die Datierung fehlt; dass B aber später als A zu setzen

ist, fordert das bei einigen Lektionen, z. B. Sirach und Prov. Salom. zu bemerkende Fortschreiten in der Lektüre, vergl. 169⁸ mit 166⁸; 169⁶ mit 166⁸. Daß B aber noch in die Zeit des Koadjutors Kaufmann gehört, geht aus der Rücksichtnahme auf denselben deutlich hervor, vergl. S. 167⁴, 168². Da nun 1602 im Ägidianum ein Rektoratswechsel stattfand (Dürre, Gelehrtenschulen S. 72), so wird dieser Lehrplan in das Jahr 1602 oder 1603 zu setzen sein. Bemerkenswert ist bei 25 B ebenso wie bei 25 A, daß nicht die durchzunehmenden, sondern die durchgenommenen Pensa verzeichnet werden.

Der »syllabus praelectionum« war bisher nicht bekannt. Bei dem Abdruck sind den griechischen Wörtern vielfach die fehlenden Accente und Spiritus hinzugefügt. Die namentlich in der zweiten Hälfte zahlreichen Abkürzungen sind aufgelöst.

26. Schulgesetze und Lehrplan des Aegidianums, c. 1609. S. 169 ff.

Die »synopsis legum scholasticarum in paedeuterio Aegidiano « nebst dem angehängten »ordo lectionum « befindet sich im Stadtarchiv. Die Handschrift umfast 4 Blätter in folio und bietet weder eine Datierung noch eine Angabe über den Verfasser. Die Schriftzüge führen auf die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts. Wahrscheinlich stammt das nicht uninteressante Dokument von einem Rektor, der sich dem Koadjutor Kaufmann durch diese stellenweise etwas künstliche Subsumierung der sämtlichen Pflichten der Schüler unter die 10 Gebote des Dekalogs empfehlen wollte.

Die »synopsis« nebst dem »ordo lectionum« war bislang nicht bekannt. Bei dem Abdruck haben wir als Schreibfehler geändert: 170²⁰ »ἐκδικὸν« in »ἔκδικον«; 170³⁰ »demandate« in »de mandato«; 171²³ »flagito« in »flagitato«; 172⁴ »urgito« in »urgeto«; 173⁸⁵ »formentum« in »fermentum«.

27. Verordnung des Konsistoriums über Unterricht und Disziplin in den Lateinschulen, 1621. S. 176 ff.

Die »monita scholasticalia« von 1621 sind im Stadtarchiv in der mit dem städtischen Siegel versehenen Originalausfertigung, die 13 Folioseiten umfaßt. Sie werden erwähnt bei Rehtmeyer, Kirchenhist. IV, 154 und in einer im Stadtarchiv handschriftlich vorhandenen Geschichte des Katharineums (Suppl. 172, Bl. 74 f.). In dieser wird gesagt, »dass anno 1621 den 14. Juli von dem Consistorio der Stadt Braunschweig einige monita, die institutionem und disciplinam scholarum betreffend, entworfen und den 1. Sept. desselben Jahres von E. E. Rath unter der Stadt Siegel genehmigt worden, doch enthielten diese nichts Neues, sondern es würden darin blos die vornehmsten, in der Ordnung von 1596 von der institutione und disciplina enthaltenen Punkte nochmals eingeschärft«. Auf dieses Urteil bezieht sich Dürre, Gelehrtenschulen S. 26, der die »monita scholasticalia « selbst nicht gekannt zu haben scheint.

Die »monita« erscheinen hier zum ersten Male im Druck. Wir haben die Konsonantenfülle der Handschrift, soweit nicht die Lautverhältnisse dadurch beeinträchtigt wurden, in etwas eingeschränkt, sonst aber nur geändert:

180¹² »sich« in »sie«; 181⁶ add. »nicht«; 181¹⁷ »conrectorum« in »conrectorem«.

28. Begräbnisordnung des Martineums, 1623. 1627. S. 182 ff.

Die »leges exequiales« des Martineums befinden sich im Stadtarchiv. Die Handschrift ist 1654 geschrieben. Sie umfast einen Bogen in 40, von dem die letzte Seite leer ist. Auf der Außenseite des ersten Blattes steht als Registraturvermerk: »Leges exequiales. De deductione funerum«. Voran geht noch folgende Notiz: »Anno 1654 d. 15. Novembris seint diese leges exequiales bey der introduction deß newen conrectoris Dn. Andreae Burchardi vom herrn superintendenten doct. Brandano Daetrio, h. Burgh. Tile v. Dam und miehr Clauß Warneken de novo confirmiret und den sambtlichen h. collegen fürgehalten, das so woll der oberste als der unterste unter ihnen sich darnach zu achten haben. Clauß Warneken, provisor et scholarcha Martinianus m. pr.« Über Daetrius vergl. oben S. LXXXVIII. Die beiden andern Schulvorsteher sind nicht näher bekannt.

Die bisher noch nirgends erwähnten »leges exequiales« erscheinen hier zum ersten Mal im Druck. Wir haben 182¹⁴ hinzugefügt »uteretur«.

29. Verbot von Schülerumzügen am Weihnachtsfeste, 1643. 1652. 1660. S. 185.

Es war gewiss schon ein altes Herkommen, dass die Schüler der drei lateinischen Schulen um die Weihnachtszeit verkleidet von Haus zu Haus zogen, um dort Komödien, daneben auch Schauspiele, deren Gegenstand die Geburt Christi war, aufzuführen. Möglicherweise sind diese Umzüge als ein Überrest des alten Nikolausfestes (vergl. S. XXXIII) anzusehen. Der Unfug, zu dem dieselben Anlas gaben, bewog das Konsistorium bereits am 9. Dezember 1643 sie bei ernster Strafe zu verbieten und dieses Verbot, als demselben nicht Folge gegeben wurde, am 11. Dezember 1652 und am 15. Dezember 1660 zu erneuern.

Das erste Verbot von 1643 ist nicht mehr vorhanden, wohl aber die Erneuerungen derselben von 1652 und 1660. Beide befinden sich in der für das Martineum bestimmten Originalausfertigung auf je einem Foliobogen im Stadtarchiv. Da sie im Wortlaut übereinstimmen, so geben wir nur die Verordnung von 1660. Dieselbe ist von dem nicht weiter bekannten Sekretär des geistlichen Konsistoriums Hermann Mahner eigenhändig auf einen Foliobogen geschrieben. Die Dorsalaufschrift (S. 185, Z. 13ff.) wurde von dem Superintendenten Brandanus Daetrius (vergl. Einleitung S. LXXXVIII unter Beisetzung der Anfangsbuchstaben seines Namens »B. D. « hinzugefügt. Rektor des Martineums war zur Zeit des Erlasses und bei der ersten Erneuerung der Verordnung Barthold Snelle, (1642—1660), bei der zweiten Erneuerung am 15. Dezember 1660 M. Martin Teipel (1660—1669), vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 57.

30. Verordnung über das Umsingen der Kantoreischüler, 1655. S. 186.

Die Kantoreischüler, auf welche sich die vorliegende Verordnung bezieht, sind die Symphoniaci der Schulordnung von 1596, sonst auch Chorschüler, später auch Concertisten genannt, möglicherweise mit Einschluß der Currendarii. Bereits am 5. Oktober 1650 hatte das Konsistorium sich genötigt gesehen den Streitigkeiten der Chorschüler der verschiedenen Anstalten bei Gelegenheit des Umsingens zur Neujahrszeit durch folgende Bestimmung entgegen zu treten: »Die Martiniani sollen alle Jahr den Vorzug haben und in der Burg zum ersten singen, und wenn solches fertig, die Cathariniani zugelassen werden, welchen Hand und Mund gegen die andern zu halten bei ernstlicher, willkürlicher Castigation und Straff geboten sein soll.« Was dann zu dieser neuen Verfügung den Anlaß gab, wird aus derselben hinreichend erkannt.

Die Vorlage unseres Abdrucks befindet sich auf einem Foliobogen handschriftlich im Stadtarchiv. Es ist die für das Martineum bestimmte Originalausfertigung der Verordnung. Wir haben als Schreibfehler berichtigt: 186¹² und 186¹³ »den« in »dem«.

31. Ordnung des Martineums, 1660. S. 187ff.

Im Anfang des Jahres 1660 wurde am Martineum der altersschwache Rektor M. Barthold Snellius in den Ruhestand versetzt und erhielt zum Nachfolger den M. Martin Teipel (Dürre, Gelehrtenschulen S. 56f.). Den Rektoratswechsel benutzte der Superintendent D. Brandanus Daetrius, um unter Zustimmung der Scholarchen durch die Vorschriften des vorliegenden» Schulmemorials « dem hereingebrochenen Verfall der Anstalt entgegen zu treten.

Das Original des Schulmemorials von 1660 ist nicht mehr aufzufinden. Das Stadtarchiv besitzt aber davon zwei bald nach dem Erlas angesertigte Abschriften A und B, beide auf einem Foliobogen mit der Dorsalaufschrift: »Copey. Schuel-memorial de dato 23. Febr. 1660. Daß original war von dem H. Superint. D. Brandano Dætrio selber geschrieben vndt auffgesetzet vndt von mir N. W. Scholarcha dem H. Rectori Martino Teipelio eingehendiget. « Für den Abdruck haben wir die Abschrift A, welche für B die Vorlage wieder gewesen zu sein scheint, zu Grunde gelegt. Die Abweichungen der letzteren sind nur orthographischer Art. Die Überschrift »Schuelmemorial « ist in beiden Copien in dorso vermerkt. S. 1883 haben wir vor »sonnabendts « das Wort »sich « gestrichen.

32. Ordnung der Waisenhausschule, 1677. S. 189 ff.

Die Ordnung der Waisenhausschule von 1677 bildet einen Bestandteil der »Stift und Ordnung des Armen Weysen Zucht und Werckhauses in Braunschweig«, von welcher die dem Waisenhause übergebene Originalausfertigung im Archiv dieser Anstalt noch heute aufbewahrt wird. Dieselbe füllt in ihrer ursprünglichen Gestalt 85 nur auf einer Seite beschriebene Folioblätter, denen von einer nur wenig späteren Hand ein Zusatz auf Bl. 86 hinzugefügt ist. Die Blätter der Handschrift sind, als die Ordnung in späterer Zeit eingebunden wurde, mit unbeschriebenem Papier durchschossen. Von den von uns mitgeteilten Abschnitten bildet A Kap. V auf S. 39—41, B den Schluss von Kap. IV auf S. 38—39, C Kap. XI auf S. 54—59, D Kap. XIII auf S. 63—65.

Ein Druck der Ordnung ist nicht bekannt, ebenso wenig weitere Abschriften. Erwähnt wird dieselbe bei Bode, Stadtverwaltung III, 43, desgl. in Fredersdorffs, Promtuarium der Braunschw.-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen mit Hinweisung auf die neuere Gesetzgebung, bearb. v. Ad. Steinacker (Gandersh. 1838, 40) S. 455.

33. Lehrplan des Katharineums, 1741. S. 196 ff.

Der Lehrplan des Katharineums von 1741 befindet sich in einem Programm, das der Rektor J. A. Fabricius zu Ostern des genannten Jahres auf 2 Bogen in 40 veröffentlicht hat. Das einzige noch erhaltene Exemplar desselben besitzt die Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Der ganz in Majuskeln gesetzte Titel lautet:

Q. B. D. B. F. | Ratio | praelectionvm | scholae principalis Brynovicanae | ad aedem divae Catharinae | in lystratione brymali | CIO IO CCXXXXI. ipsis nonis Martiis | P. P. | qua simyl | patronos gravissimos omnivmque | ordinym viros spectatissimos | ac bonis litteris faventes | ad armilystriym qvasi | et ad avdiendam orationem valedictoriam | optimi ivvenis officiose et perhumaniter | invitat | Io. Andreas Fabriciys | artiym et philosophiae magister | ex adsessore ordinis professorym | sapientiae Ienensis | lycei rector | Literis exaravit Arn. Iac. Keitel.

Der erste Bogen enthält eine Abhandlung, in der insbesondere Ausführungen des Franzosen Vigneul-Marville über die Pflichten des »orare« und des »studere« für die Schüler besprochen werden, der zweite Bogen den Lehrplan.

Bei dem Abdruck haben wir 201¹⁵ »hebdomate« beibehalten, da sich nicht entscheiden läst, ob die unrichtige Bildung statt »hebdomade« auf einem Drucksehler beruht oder absichtlich von dem Verfasser gesetzt ist.

34. Die ältesten Ordnungen des Collegium Carolinum, 1745—1746. S. 203 ff.

34 A. Vorläuffige Nachricht etc. S. 203 ff.

Die von Jerusalem verfaste »Vorläuffige Nachricht«, d. d. 17. April 1745, erschien bereits einige Monate vor der Eröffnung des Carolinums, vergl. Einleitung S. CXXIV.. Das Schriftchen umfast 2 Bogen in 40 und führt den Titel:

Vorläuffige | Nachricht | von dem | COLLEGIO | CAROLINO | zu Braunschweig.

Sie wurde bald darauf ohne irgend welche Veränderung zum zweiten, und mit nur geringen Veränderungen zum dritten Male aufgelegt. Es folgten alsdann 1746 auf 2 Bogen in 4°: »Fernerweite Nachricht von dem Collegio Carolino zu Braunschweig«, 1750 auf 4 Bogen in 4°: »Weitere Nachricht von dem Collegio Carolino und von der Aufnahme in dasselbe«, und 1752 auf 1 Bogen in 4°: »Zugabe zu der

fortgesetzten Nachricht vom Collegio Carolino«. Zuletzt wurde der Inhalt dieser Schriften noch einmal mit einigen Veränderungen zusammengefaßt und auf 31 Quartseiten veröffentlicht unter dem Titel:

Nachricht | von dem | COLLEGIO CAROLINO | in Braunschweig. | Braunschweig, | gedruckt in der fürstl. Waysenhaus-Buchdruckerey, | 1765.

Ein wörtlicher Abdruck dieser letzten Nachricht ist dann unter der Überschrift: »Ueber die Absicht und die erste Einrichtung des Collegii Carolini« in Jerusalems Nachgelassene Schriften (Braunschw. 1792 u. 1793) II, 67—110 aufgenommen. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 14. 26. 27. 147.

Wir haben in die Monumenta die erste Ausgabe aufgenommen, weil sie am unmittelbarsten die ursprüngliche Absicht der Anstalt erkennen läst. Exemplare derselben finden sich in der Städtischen und in der Landschaftlichen Bibliothek. In der dritten Ausgabe ist der Passus S. 210¹⁰—210²², in dem von dem Besuch der Selecta des Katharineums seitens der Karoliner die Rede ist, fortgelassen, ein Zeichen, dass man in dieser Hinsicht von dem ursprünglichen Plan bereits abgegangen war.

Als Abweichung von der Vorlage haben wir nur 21427 »eingerichtetsten« statt »eingerichtesten« zu bemerken.

34 B. Gesetze für diejenigen, welche in das Collegium Carolinum aufgenommen werden, 1745. S. 217 ff.

Die Gesetze für die Studierenden des Carolinums vom Jahre 1745 sind in zwei Ausgaben vorhanden. Die zweite Ausgabe, welche gleichfalls nach 1745 erschien, weicht von der ersten nur durch die erweiterte Fassung weniger Paragraphen ab. Beide sind auf 1 Bogen in 4° gedruckt. Der Titel der ersten Ausgabe lautet:

Gesetze | für dieienigen, | welche ins | Collegium Carolinum | aufgenommen werden. | MDCCXLV.

Der Titel der zweiten Ausgabe ist derselbe, nur ist vor der Jahreszahl eingeschoben: »Zweyte Uusgabe«. Der Drucker ist weder bei der einen noch bei der andern angegeben. Erst 1784 wurden diese ersten Gesetze der Anstalt durch neue ersetzt. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 25. 38. 148. Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar der ersten, die Landschaftliche Bibliothek je ein Exemplar von der ersten und zweiten Ausgabe. Für den Abdruck in den M. G. P. hat die zweite Ausgabe, die ja fast vierzig Jahre hindurch in Geltung gestanden hat, als Vorlage gedient.

34 C. Serenissimi gnädigste Declaration den dem Collegium Carolinum verliehenen Burgfrieden betreffend, 1745. S. 225 ff.

Die Verordnung, durch die das Carolinum den Burgfrieden erhielt, wurde am 10. Juli 1745 von dem herzoglichen Lustschlosse zu Salzthalen (jetzt Salzdahlum) aus erlassen und zunächst durch einen Separatabdruck auf ½ Bogen in 4° veröffentlicht, erschien dann 1746 in der »Fernerweiten Nachricht von dem Collegio Carolino zu Braunschweig« S. 13 ff. und ist auch gedruckt bei Eschenburg, Coll. Carol. S. 155. Vergl. Eschenburg a. a. O. S. 32—35, wo noch einige andere Verfügungen über die Gerichtsbarkeit der Angehörigen des Carolinums besprochen sind.

Dem Abdruck in den M. G. P. liegt die älteste Publikation zu Grunde, wobei 225 ²⁸ der Druckfehler »Behältnissen« mit dem Abdruck in der »Fernerweiten Nachricht« und bei Eschenburg statt »Behältnisse« berichtigt worden ist.

34 D. Serenissimi Verordnung das Leihen an die Studiosos Carolini betreffend, 1745. S. 227.

Die Verordnung über das Leihen an die Studiosen des Carolinums wurde ebenso wie die über den Burgfrieden am 10. Juli 1745 von Salzdahlum aus erlassen und gleichfalls durch einen besondern Abdruck auf ¹/₄ Bogen in 4⁰ bekannt gemacht. In der »Fernerweiten Nachricht etc.« von 1746 findet sie sich auf S. 15 und bei Eschenburg, Coll. Carol. S. 158. Sie wurde durch fürstliche Reskripte vom 5. Mai 1747 und vom 16. Oktober 1783 von neuem eingeschärft, vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 161. Wir teilen sie nach dem ältesten Drucke mit.

34 E. Anweisung an die Curatores etc., 1745. S. 228.

Die Originalausfertigung dieser Verordnung befindet sich im Archiv der Technischen Hochschule. Ein Druck derselben ist nicht bekannt. Sie wurde bislang nirgends erwähnt.

34 F. Das Gebet fürs Carolinum, 1745. S. 228f.

Wie man bei der Begründung des Carolinums das religiöse und kirchliche Leben der Studiosen zu fördern gedachte, wird in der »Fernerweiten Nachricht etc.« von 1746 auf S. 8 dargelegt. »Wie die besten und fürsichtigsten Einrichtungen«, so heißt es, »und die klügsten und kostbarsten Anstalten vergeblich gemacht werden, so lange eine wahre Gottesfurcht nicht der Grund der Unternehmungen ist, so ist nicht allein der Hofmeister erste Pflicht ihre

Digitized by Google

Untergebene zu einer tugendhaften und christlichen Lebensart auf alle mögliche Weise anzuführen, sondern sie sind auch besonders angewiesen mit ihnen den öffentlichen Gottesdienst sowol als die Morgen- und Abendandachten, wozu eine, für das Collegium Carolinum aufgesetzte Gebetsformel gedruckt ist, auf das fleissigste und devoteste abzuwarten. An den Sonn- und Festtagen führen sie die ihnen anvertraute Studiosos des Vormittages in die hiesige Stiftskirche St. Blasii und des Nachmittages in die St. Aegidien-Kirche, wo ihnen an beyden Orten besondere und bequeme Stände eingeräumet worden. Und in Ansehung der besondern Seelsorge und des Gebrauches des heiligen Abendmahls sind die Studiosi an den Prediger der obgedachten Stiftskirche, Herrn Pastor Koch, gewiesen. Wofern sie aber entweder insgesamt oder einige von ihnen zuweilen aus triftigen Ursachen aus der öffentlichen Versammlung bleiben müssen: so wird von dem oder denen Hofmeistern, die ihretwegen mit aus der Kirche zurück bleiben, dahin gesehen, daß diese Zeit zu andern Uebungen der Gottseligkeit, oder wenigstens nicht auf unnütze oder gar sündliche Art angewendet werde«.

Nach allem wurden die strengen Bestimmungen über Gebet und Gottesdienst nicht lange aufrecht erhalten. Immerhin wird es interessant sein die für die Morgen- und Abendandachten entworfene Formel kennen zu lernen. Sie findet sich als Separatabdruck auf einem Oktavblättchen in der Landschaftlichen Bibliothek und ist auch den »Fernerweiten Nachrichten« auf S. 16 als Beilage III. angehängt. Als Verfasser nennt Eschenburg, Coll. Carolinum S. 26 den Generalsuperintendenten D. Köcher, über den zu vergleichen Einleitung S. CXXII, A. 4.

34 G. Vorlesungen und Übungen etc., 1745. S. 229 ff.

Die Vorlage umfasst 2 Bogen in 40. Der Titel lautet:

Unzeige | der | Vorlefungen | und | Uebungen, | welche | in dem | COLLEGIO CAROLINO | zu Braunschweig | zum Theil bereits ihren Unfang genommen haben, | zum Cheil aber und vornehmlich | von Michaelis 1745, bis Oftern 1746. | werden angestellet werden. | Braunschweig, gedruckt bey friedrich Wilhelm Meyer.

Exemplare besitzt die Landschaftliche und die Stadtbibliothek. Über den Anfangstermin des Semesters vergl. Einleitung S. CXXV, A. 3.

34 H. Kurzgefalste Punote die Aufnahme in das Collegium Carolinum betreffend, 1746. S. 243 ff.

Die »Kurzgefasten Puncte«, welche übrigens nicht blos Bedingungen für die Aufnahme der Studiosen mitteilen, sondern auf die ganze äussere Einrichtung der Anstalt sich beziehen, sind in zwei Ausgaben vorhanden. Die erste stammt aus dem Jahre 1745, die zweite aus dem Jahre 1746. Jene enthält auf 2 Quartblättern 33, diese auf 4 Quartblättern 42 Bestimmungen. Vergl. Eschenburg, Coll. Carolinum S. 26. 148. Für den Abdruck haben wir die zweite Ausgabe zu Grunde gelegt. Auf dem Titelblatt derselben steht:

Kurzgefaßte Puncte | die | Aufnahme | in das | Collegium Carolinum | betreffend. | Zwote Ausgabe. | Braunschweig, gebruckt bey friedrich Wilhelm Meyer.

Als Druckfehler ist verbessert: 244 31 »verknufte« mit der 1. Ausgabe in »verknufte«; 245 27 »pränumerit« in »pränumeriret«; 246 36 »gleichen« in »gleichem«; 246 22 »jeden« in »jedem«; 247 30 »in« in »im«.

34 J. Instruction für die Hofmeister wegen der Repetition derer Lectionum, 1746. S. 250 ff.

Als Vorlage für diese Instruktion der Hofmeister diente das von Jerusalem entworfene und von dem Hof- und Kammerrat Zinke, der gleichfalls seit Februar 1746 dem Kuratorium angehörte, durchkorrigierte Originalkonzept, welches sich im Archiv der Technischen Hochschule befindet. Eine Originalausfertigung oder ein Druck derselben ist dem Herausgeber nicht bekannt geworden. Bei Eschenburg, Coll. Carolinum, wird diese Instruktion nicht erwähnt.

Geändert ist 2518 »die« in »den«; 25326 »mehrer« in »mehr«. Die Ungleichmäßigkeit der Orthographie erklärt sich durch die von Zinke zu Jerusalems Entwurf hinzugefügten Zusätze.

34 K. Entwurf des jährlichen Aufwandes etc., c. 1746. S. 254.

Von dem »Entwurfe« befindet sich ein auf ½ Bogen in 40 gedrucktes Exemplar in der Stadtbibliothek. Eine Angabe über die Zeit der Veröffentlichung findet sich nicht, doch dürfte das Jahr 1746 das richtige sein. Jedenfalls hatte das Carolinum schon einige Zeit bestanden, als dieser Kostenanschlag bekannt gemacht wurde. Eine neue Regelung der Ausgaben trat 1774 ein, vergl. die unter 40 mitgeteilte »Nachricht« (S. 401).

Bei dem Abdruck haben wir geändert: 255 85 »studirenten « in »studirenden «; 256 16 »den « in »dem «.

35. Lektionsplan der obersten Klassen im Martineum und Katharineum, c. 1745. S. 257 f.

Von dem »catalogus lectionum classium primae et selectae etc.« ist eine von dem Sekretär Wegener durch die Bemerkung: »in fidem copiae orig. typis impressi A. S. Wegener m. pr.« beglaubigte Abschrift im städtischen Archiv vorhanden. Das der Abschrift zu Grunde gelegte gedruckte Original ist nicht mehr vorhanden. Aus welchem Jahre dasselbe stamme, wird nicht bemerkt, doch erscheint es wahrscheinlich, dass es gleich bei der Errichtung der selekten Klassen im J. 1745 veröffentlicht ist. Diese Nebenklassen wollten nicht gedeihen und gingen bald wieder ein da ist es nicht wohl denkbar, dass man für sie später noch einen besonderen Lektionsplan gedruckt hat.

Als Schreibfehler haben wir verbessert: S. 258²⁸ »hebdomadibus « in »hebdomadis «; 258²⁸ »conscribendae « in »conscribendi«.

36. Ordnung der deutschen Schulen, 1751. S. 259 ff.

Die ohne Zweifel von dem Pastor und Schulinspektor Zwicke (vergl. oben S. CVIII, A. 3) verfaste Schulordnung für die deutschen Schulen von 1751 ist in einem alten Drucke erhalten, den die Stadtbibliothek besitzt. Derselbe umfast $1^1/2$ Bogen in 4^0 und führt den Titel

Vorläusige Nachricht | von jetziger Einrichtung | der | Kleinen Schulen | in der | Stadt Braunschweig. | Unno 1751.

Das Schriftchen wird erwähnt bei Bode, Stadtverwaltung III, 47. Heppe, Gesch. d. deutschen Volksschulwesens III, 242 giebt den Hauptinhalt als Anordnungen, die Zwicke getroffen, scheint aber die Ordnung selbst nicht gekannt zu haben.

Geändert haben wir 26631 »errichtung« in »erreichung«.

37. Verordnung über die Schulpflicht der Kinder bis zur Konfirmation, 1752. S. 268.

Die Vorlage ist eine gedruckte amtliche Publikation des Gesetzes, ½ Bogen in 40, mit dem Titel:

SERENISSIMI | Derordnung, | die | von den Catechumenis hiesiger | Stadt berzubringenden Attestate | betreffend. | De dato, Braunschweig, den 31m Aug. 1752.

Erwähnt bei Bode, Stadtverwaltung III, 47; Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulw. III, 242.

38. Ordnung der Realschule im Waisenhause, 1754. S. 269 ff.

Von der Ordnung der Realschule im Waisenhause von 1754 (vergl. oben S.CXIIIf.) sind noch zwei alte Drucke vorhanden, der eine in der Stadtbibliothek zu Braunschweig, der andere in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Das Schriftchen umfast 3½ Bogen in 80. Der Titel lautet:

Dorläufige Nachricht | von | der gegenwärtigen Derfassung | Der | Schule | im | Hochfürstl. grossen Waysenhause | zu Braunschweig | um derer willen | die sich darnach erkundigen | ertheilt | von | Joh. Urn. Unt. Zwicke, | Director der Schule des Waysenhauses und | der damit verbundenen Unstalten, Superintenden-|ten der Campischen Inspection, Schul-In-|spector und Pastor zur 1. fr. und zu St. | Ceonhard. | Braunschweig, | gedruckt im grossen Waisenhause 1754.

Einen Auszug daraus geben die »Acta historico-ecclesiastica, oder Gesamlete Nachrichten von den neuesten Kirchen-Geschichten «B. 18. Weimar 1754. S. 363—379. Erwähnt wird das Schriftchen bei Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulw. III, 244. Einen Abdruck nebst Einleitung veröffentlichte der Herausgeber im Programm des Herzogl. Realgymnasiums zu Braunschweig, Ostern 1886.

Die Vorlage zeigt, namentlich gegen das Ende zu, eine Anzahl von Ungenauigkeiten; insbesondere ist in den Endungen n und m sehr häufig verwechselt. Abgesehen von der Richtigstellung derartiger Versehen sind noch als Druckfehler geändert: 273¹ »abgesondertes« in »abgesondert«; 276³7 »den« in »denen«; 276³9 »und« in »um«; 280¹¹¹ »Waysen-Mütter« in »waysen-mutter«; 282²7 »ihr« in »ihre«; 282³7 »an meisten« in »am meisten«; 284¹⁴ »in der Schule« in »in die schule«; 284²⁵ »ihren Kinder« in »ihren kindern«; 285¹¹ »derselben« in »denselben«; 286²² »auswenden« in »auswendig«; 290²⁰ »Beiahlung« in »bezahlung«; 292³6 »können« in »könne«; 293³8 add. »von«; 295³0 add. »zu der«; 295³5 »unter den er wohnet« in »unter denen etc.«; 295³5 »mit dem« in »mit denen«; 296²⁴ »von demselben« in »vor demselben«; 297²8 »zu sagen« in »zusagen«.

39. Entwurf einer Ordnung für die großen Schulen der Stadt Braunschweig, 1755. S. 298 ff.

Der bislang völlig unbekannte Entwurf findet sich von Kanzlistenhand geschrieben im Stadtarchiv in einem Aktenheft, das außerdem noch einige Dokumente in betreff der Verhandlungen, welche 1755 und 1756 über das Zustandekommen einer Schulordnung für die sogenannten großen Schulen erfolglos geführt wurden (vergl. oben S. CXV f.) enthält. Das demselben vorangehende Inhaltsverzeichnis ist nicht mit zum Abdruck gebracht. Die Überschrift lautet:

Punctation | Behuef | einer bestern Einrichtung der großen insonderheit | der lateinischen Schulen in Braunschweig | und der | Demnachst für dieselben abzufaßenden Schulordnung.

Die Handschrift ist deutlich, aber ohne Verständnis der lateinischen Sprache, ohne genügende Kenntnis der deutschen Grammatik, stellenweise geradezu ohne Aufmerksamkeit geschrieben. Es muste daher bei dem Abdruck nicht wenig geändert werden, um einen lesbaren Text herzustellen, doch ist der Charakter der Handschrift dabei gewahrt. Die öfters vorkommende Verbindung der Praposition zu mit einem Infinitiv haben wir, weil sie in gleichzeitigen Drucken sich selten nur noch findet, als Versehen behandelt. Die substantivischen Composita werden in der Handschrift meist in ein Wort zusammengezogen, so aber, dass das zweite Bestandteil einen großen Anfangsbuchstaben zeigt. Wir haben geglaubt in diesen Fällen, da für uns große Buchstaben ausgeschlossen waren, die Verbindung aufrecht erhalten zu müssen. Bei dem ganzen Charakter der Handschrift musste dem Herausgeber eine etwas freiere Bewegung gestattet sein, doch ist alles, was auf den Laut Bezug hatte, sorgfältig gewahrt. Die sämtlichen Abweichungen zu verzeichnen würde zwecklos und bei der Fülle derselben auch kaum möglich sein. Wir begnügen uns die wichtigsten herzusetzen. Geändert ist: 3009 »Fallordnung« in »füllhorn« nach alter Korrektur von fremder Hand; 30012 »senda« in »secula«; 30128 »nach bisherigen« in »nach der bisherigen«; 3038 add. »wenn«; 3069 »auserwehnten« in »vorerwehnten«; 30629 add. »erwarten« an Stelle einer Lücke; 30828 add. »sollen«; 30833 add. »zu errichtenden«; 31028 add. »muß«; 31511 »beykommen« in »bekommen«; 3168 »Stadtpredigern«, was dem Sinn entgegen ist, in »landpredigern«; 31723 »Classe« in »casse«; 3182 add. »sie« hinter daß; 32018 add. »seyn laßen«; 32226 add. »in«; 3237 add. »quartaliter — werden«; 325²⁶ »unzügliche« in »anzügliche«; 326²⁸ add. »oder stocke« nach alter Einbesserung von fremder Hand; 32714 add. »kann«; 3285 add. »ihm«; 3301 »accaepti« in »accepi«; 33030 »werden« in »warten«; 33710 add. »sie«; 33729 »rep.« in »resp.«; 341¹¹ add. ». Es soll«; 346²⁵ »analisia« in »analytica«; 346³⁹ add. »einer«; 349²⁶ add. »giebt«; 354² add. »wird«; 357⁶ add. »er«; 358 15 add. »und«; 360 7 add. »gedruckten« an Stelle einer Lücke; 36726 add. »genus«; 36936 add. »an«; 37024 add.

»werden«; 371 ¹⁶ add. »mit«; 372 ³⁷ »erfindungen« in »empfindungen«; 378 ³⁴ »von« in »vor«; 387 ³⁵ add. »nicht«; 394 ^{6.32} »vorstellung« in »verstellung«; 399 ⁶ »reiferiges« in »reiferes«. Die zwiefache Setzung von »sich« 347 ^{34.35} hat sich aus dem Original mit herübergeschlichen. Auf dem Lektionsplane (Anh.) scheint die für Montag in Prima von 4—5 angesetzte Lektion noch mit in die Stunde von 3—4 zu gehören, und ebenso möchten in Quarta am Montag die Nachmittagslektionen statt von 2—5 auf 1—4 zu setzen sein. Der Abdruck giebt in dieser Hinsicht genau die Vorlage wieder.

40. Ordnung für das Collegium Carolinum, 1774. S. 401 ff.

Die gesunkene Frequenz des Carolinums veranlaste zu den in dieser Ordnung angezeigten Massregeln, die hauptsächlich eine Einschränkung und Regelung der Ausgaben der Studiosen zum Zweck hatten. Dieselbe ist zugleich mit dem Verzeichnis der Vorlesungen von der Sommermesse 1774 bis zur Wintermesse 1775 (vergl. Einleitung S. CXXV, A.3) und gewissermaßen als Vorwort dazu veröffentlicht worden. Das Schriftchen umfast 2 Bogen in 4° und führt den Titel:

Nachricht | von einigen | wichtigen Derbesserungen | des | fürstlichen Collegii Carolini, | nebst der | Unzeige | der | Vorlesungen und Uebungen | welche | im gedachten Collegio | zu Braunschweig, | von der Sommermesse 1774. an, bis zur Winstermesse 1775. | gehalten werden. | Braunschweig, | Gedruckt bey Friedrich Wilhelm Meyer.

Um die neuen Einrichtungen auch im Auslande bekannt zu machen, wurde die »Nachricht« von Mauvillon ins Französische, von Ebert ins Englische übersetzt (vergl. Eschenburg, Coll. Carolinum S. 32. 36), doch sind Exemplare von diesen Übersetzungen nicht mehr aufzufinden. Dagegen ist die deutsche Ausgabe sowohl in der Landschaftlichen als in der Stadtbibliothek vorhanden.

Bei dem Abdruck wurde geändert: 401²⁷ »ausgebreitesten« in »ausgebreitetsten«; 404³⁵ »höchstem« in »höchsten«.

41. Ordnung des Conciliums am Collegium Carolinum, 1777. S. 411 ff.

Über die Einsetzung des Conciliums am Collegium Carolinum im Jahre 1777 an Stelle der bis dahin bestehenden Direktion berichtet Eschenburg, Coll. Carolinum S. 33f. Dasselbe bestand aus den sämtlichen ordentlichen Professoren und öffentlichen Hofmeistern und sollte alles vornehmen, was »zur guten Ordnung, zur Ehre und Auf-

nahme des Collegio« gehörte. Seine Errichtung war eine von den mannigfachen Maßregeln, durch die man vergeblich die gesunkene Anstalt wieder in Flor zu bringen versuchte.

Die Verordnung des Herzogs Karl I, welche das Concilium einsetzt und seinen Geschäftskreis regelt, d. d. Braunschweig, den 26. August 1777, ist abgedruckt bei Eschenburg, Coll. Carolinum S. 162 ff. Außerdem findet sich im Archiv der Technischen Hochschule eine alte Kopie aus der Herzoglichen Kanzlei, welche sieben Folioblätter umfaßt. Letztere ist dem Abdruck in den M. G. P. zu Grunde gelegt. Abgesehen von der Berichtigung mehrmaliger Verwechselung in den Endsilben en und em haben wir mit Eschenburg geändert: 414 88 *feug« in *feig«; 417 22 *nähmen« in *nähme«; 4184 *exerciren« in *exercicen«. Die Bezeichnung der Paragraphen durch Zahlen fehlt bei Eschenburg. In der Abschrift ist sie am Rande hinzugefügt, anscheinend um den Gebrauch derselben zu erleichtern.

42. Verordnung wegen der Semikaroliner, 1777. S. 420 f.

Die Verordnung des Herzogs Karl I wegen der Semikaroliner ist von nicht geringer Wichtigkeit, nicht sowohl wegen der Fixierung des von denselben zu zahlenden Vorlesungshonorars, als vielmehr wegen der darin enthaltenen Bestimmung, wodurch den zum Besuch einer Universität bestimmten Söhnen der Braunschweiger Einwohner der Besuch des Collegium Carolinum zur Pflicht gemacht wird. Näheres in der Einleitung S. CXXIX und bei Eschenburg, Coll. Carolinum S. 35.

Als Vorlage für den Abdruck diente ein amtlicher Druck auf ¹/₂ Bogen in 4°, der den Titel führt:

SERENISSIMI | gnädigste | DECLARATION | die Derminderung der von den soge- | nannten Semi-Carolinern für den Un- | terricht im fürstl. Collegio Carolino | fünstig zu bezahlenden Lections- | und Exercitien-Gelder | betreffend. | d. d. Braunschweig, den 29 ten September, 1777.

Ein Abdruck findet sich bei Eschenburg, Coll. Carolinum S. 159 f.

43. Gesetze für das Collegium Carolinum, 1784. S. 422ff.

Die Gesetze für die Studierenden des Carolinums vom Jahre 1784 waren dazu bestimmt an die Stelle der unter 34B mitgeteilten Gesetze von 1745 (S. 217ff.) zu treten, die für die in mancher Hinsicht veränderten Verhältnisse nicht mehr recht passen wollten. Als

ihren Verfasser nennt Eschenburg, Coll. Carolinum S. 38 den Hofrat Gärtner, über den zu vergl. Einleitung S. CXXVI, Anmerk. 2. Dieselben erschienen in einem Separatdruck, der 1 Bogen in 40 umfast und dessen Titel lautet:

Erneuerte und vermehrte | Gesetze | des Collegii Carolini. | Braunschweig, 1784.

Eine französische Übersetzung wurde unter dem Titel: »LOIX du College Carolin renouvellées et augmentées, à Brunsvic en 1784«, und eine englische unter dem Titel: »THE LAWS of the Caroline College renovated and augmented. Brunswick, 1784« je auf ½ Bogen in 80 gedruckt. Die Landschaftliche Bibliothek besitzt sowohl von der deutschen als von der französischen und englischen Ausgabe je ein Exemplar.

Bei der Wiedergabe des alten Drucks in den M.G.P. sind folgende Druckfehler verbessert: 425^{18} »[cln« in »sein«; 427^2 »brauchen« in »braucht«.

44. Instruktion für die Hofmeister am Collegium Carolinum, 1786. S. 428 ff.

Die Instruktion, welche Herzog Carl Wilhelm Ferdinand unterm 13. März 1786 für die Hofmeister am Collegium Carolinum erließ, findet sich abgedruckt bei Eschenburg, Coll. Carolinum S. 173ff. Die Zahl der Hofmeister war, wie auch S. 432 § 9 erkennen läßt, bei der geringen Zahl der Pensionäre auf zwei beschränkt. Die Instruktion trat außer Kraft, als das Pensionat 1791 aus Mangel an Pensionären einging, vergl. Eschenburg, Coll. Carolinum S. 43.

Folgende Abänderungen sind zu verzeichnen: 432¹⁶ add. »den«; 433¹⁴ »derselben« in »denselben«; 434²⁸ »in« in »im«; 436³⁵, wo offenbar eine Zeile des Textes bei Eschenburg ausgefallen ist, add. »daß derselbe ohne sein wissen,« 439²⁰ »dem Eleven« in »den eleven«. Die zweifache Setzung von »aber« 435² (Ueberhaupt aber ist es aber etc.) und die Aufeinanderfolge der Namen des Herzogs 441¹⁵ (Carl F. W.) findet sich so in der Vorlage.

45. Ordnung des Katharineums, 1880. S. 441ff.

Die unter 45 mitgeteilte Ordnung des Katharineums wurde für diese Anstalt von Konrad Heusinger (vergl. Einleitung S. CXXXII, A. 6.) bald nach seinem Eintritt in das Rektorat mit Genehmigung der Behörde eingeführt und zehn Jahre später bei Gelegenheit des hundertjährigen Jubiläums der Anstalt am 8. Juli 1800 in einem Programm veröffentlicht, das 22 Seiten in 4° und den Lektionsplan auf ½ Bogen umfast. Der Titel lautet:

Kurze Nachrichten | von der | Herzoglichen | Katharinenschule | zu Braunschweig | und | ihrer Einrichtung | seit 1790 | Wodurch zugleich | zu der Feier | ihres ersten hundertjährigen | Jubelfestes, | am achten Julius 1800 Nachmittags um 2 | in dem ersten Hörsaale, | unterthänig und gehorsamst | einladet | Konrad Heusinger, Professor | Braunschweig, gedruckt bei Karl Reichard.

Auf S. 2—11 enthält das Schriftchen dürftige Nachrichten über die Vergangenheit der Anstalt, auf S. 12—18 folgt die von uns mitgeteilte »Einrichtung der Katharinenschule seit 1790«, dann noch auf den letzten Blättern ein Verzeichnis der Lehrer und Schüler. Dem Abdruck wurde das in der Stadtbibliothek vorhandene Exemplar des Programms zu Grunde gelegt.

In unserem Abdruck ist 44480 der Druckfehler »außeroroentlichen« berichtigt.

46. Lehrplan und Schulgesetze des Martineums, 1801. S. 448ff.

Der Lehrplan und die Schulgesetze des Martineums von 1801 traten durch G. A. Chr. Scheffler (vergl. Einleitung S. CXXXIII, A. 1.) in Gültigkeit. Sie wurden bei Gelegenheit seiner Einführung in das Rektorat am 10. Juni 1801 in dem Einladungsprogramm veröffentlicht, das außer dem Titelblatt und dem beigefügten Lektionsplane 3³/₄ Bogen in 4⁰ umfaßt und folgende Außschrift führt:

Zu der auf den 10. Jun. Dormittags um 9 Uhr | festgesetzten | feierlichen Einführung | einiger Cehrer | an dem hiesigen Martineum | ladet unterthänig und gehorsamst | ein | und theilt | nebst | einigen Bemerkungen über die Absonderung der Schulen | für Studirende und Nichtstudirende | den | neuen Cektionsplan und die Schulgesetze | des Martineums | mit | D. Georg Anton Christoph Schessler | designirter Rektor des Gymnasiums. | Braunschweig, 1801.

S. 1—9 enthält die in dem Titel angegebene Abhandlung, S. 10—16 den »Lehrplan des Martineums«, S. 17—22 die »Gesetze für die Schüler des Martineums«, S. 23—28 die Personalien Schefflers und der zugleich mit ihm eingeführten Lehrer, S. 29 die Einladung zu der bevorstehenden Feier. Dem Abdruck wurde das in der Stadtbibliothek vorhandene Exemplar des Programms zu Grunde gelegt.

47. Gesetze für das Collegium Carolinum, 1802. S. 458ff.

Die Gesetze für die Studierenden des Collegium Carolinum von 1802 wurden auf einem halben Bogen in 4° veröffentlicht. Sowohl die Bibliothek der Technischen Hochschule als die der Stadt besitzen Exemplare davon. Einen Abdruck giebt Eschenburg, Coll. Carol. S. 190ff.

48. Gesetze für das Collegium Carolinum, 1823. S. 461ff.

Die Gesetze für die Studierenden des Collegium Carolinum von 1823 erschienen im Druck auf 2 Bogen in 80 unter dem Titel:

Gesetze | für | die Studirenden | des | Collegii Carolini. | Medaillon mit dem Bildnis der Pallas. | Braunschweig. | Druck und Papier von Friedrich Vieweg. | 1823.

Das Exemplar, das die Vorlage bildete, befindet sich im Privatbesitz des Herausgebers.

49. Motive und Plan der Schulreform des Jahres 1828. S. 478ff.

Das Schriftchen, welches von der zur Verbesserung des Schulwesens eingesetzten Kommission (vergl. Einleitung S. CLIV f.) zur Orientierung des Publikums über die bevorstehenden Reformen schon im Dezember 1827 veröffentlicht wurde, umfast 2 Bogen in 40 und hat die Überschrift:

Nachricht | von der | Umgestaltung der Schulen | in | der Stadt Braunschweig.

Ein Titelblatt ist nicht beigegeben. Verfasser ist der bereits oben S. CL, A. 1 erwähnte damalige Direktor des Martineums und Professor am Collegium Carolinum Petri, vergl. Seebodes Kritische Bibliothek f. d. Schul- und Unterrichtswesen. Neue Folge. Erster Jahrg. 1828, No. 28, S. 224; No. 71, S. 562. Exemplare des sehr seltenen Schriftchens befinden sich in der Stadtbibliothek und im Privatbesitz des Herausgebers.

50. Ordnung des Gesammtgymnasiums, 1828. S. 490ff.

Die vorliegende Ordnung des Gesamtgymnasiums wurde von dem Direktor des neubegründeten Obergymnasiums und der Gesamtanstalt Friedemann (vergl. S. CLI, A. 1) entworfen und zum Tage der Einweihung am 15. Januar veröffentlicht. Sie ist enthalten in einer Programmschrift in 4°, die den Titel führt:

Allgemeine Umrisse | der | Verfassung des Gesammtgymnasiums | 3u | Braunschweig | nebst dem | Cehrplane bis Ostern 1828.

Multa dies variusque labor mutabilis aevi | Rettulit in melius. | Virg. | Braunschweig, 1828. | Gedruckt in Herzoglicher Waisen-haus-Buchdruckerei.

Die beiden ersten Blätter enthalten Titel und Friedemanns Vorrede, dann S. 1—20 die von uns mitgeteilte Ordnung, ferner S. 20—28 Personalnotizen über die einzelnen Lehrer der Anstalt. Der auf dem Titel erwähnte Lehrplan erschien separat.

51. Gesetze des Gesammtgymnasiums, 1828. S. 502 ff.

51 A. Gesetze für die Schüler des Gesammtgymnasiums, 1828. S. 502 ff.

Die bei der Einweihung des Gesamtgymnasiums veröffentlichten Gesetze für die Schüler der Anstalt erschienen im Druck auf 2 Bogen in 40 unter dem Titel:

Gesetze | für die | Schüler | des | Gesammt-Gymnasiums | zu | Braunschweig. | 1828.

Dieselben wurden bereits 1833 durch andere Gesetze, deren Gültigkeit bis heute noch nicht aufgehoben ist, ersetzt. Die Schülergesetze von 1828 sind sehr selten geworden. Ein Exemplar befindet sich im Privatbesitz des Herausgebers.

51 B. Gesetze für die Lehrer des Gesammtgymnasiums, 1828. S. 512 ff.

Die Gesetze für die Lehrer des Gesamtgymnasiums wurden 1828 entworfen, am 6. November 1828 höchsten Orts genehmigt, erschienen aber erst 1829 im Druck. Sie umfassen mit Einschluß des Titelblattes 18 Seiten in 40 und führen den Titel:

Bestimmung | der amtlichen | Derpstichtungen und Derhältnisse | der Cehrer | am Gesammtgymnasium | zu Braunschweig. | 1829. Ihre Gültigkeit ist noch nicht ausgehoben. Bis vor etwa 20 Jahren wurden sie im Realgymnasium von jedem neueintretenden ordentlichen Lehrer unterschrieben. Ein Exemplar der jetzt sehr seltenen Schrift besindet sich im Archiv des Herzoglichen Realgymnasiums zu Braunschweig.



Schulordnungen der Stadt Braunschweig



Bestimmungen über die Pflichten und Rechte des Scholasticus zu St. Blasien.

9

DECISIO INTER CAPITULUM ET SCOLASTICUM.

Dei gracia Otto, dux de Brunswich, universis presentibus vel futuris hanc literam inspecturis salutem in illo qui est vera salus. Cum super diversis articulis, in subsequentibus enumerandis, a magistro Enghelberto et ex parte decani et maioris et sas nioris partis capituli sancti Blasii propositis per responsionem dicti magistri Enghelberti essemus sufficienter instructi, visum nobis fuit et iuste ipsum magistrum in omnibus excessisse. Ad satisfactionem igitur preteritorum et ad cautelam futurorum de prudentum virorum consilio diffiniendo sic duximus statuendum, ut 10 dictus magister cameram habeat in dormitorio puerorum, sicud sui antecessores habere consueverunt, in qua singulis noctibus dormiat, scholares ad matutinas excitando, quibus et ipse interesse debet, et ipsorum scolarium insolencias, si necesse fuerit, refrenando. Item disciplinam chori, studium scolarium, quod heu iam 15 dudum in dicta ecclesia viluisse videtur, cum omni discrecione ac opera reformabit, ita videlicet, ut non solum a decano et capitulo, verum ab aliis diligencia ipsius rite valeat commendari. Scolas suas ad pensionem ultra non locabit, sed per se scolares et pauperes quibus deest pecunia, si ydoneos viderit, pro suo 20 discrecionis modulo ac sciencie informabit. Scolares vero ad mandatum decani faciet intrare et exire ad divinum officium celebrandum, nec aliqua facultas sibi sit, prout aliquando fuit, ipsos a choro sive a divino obsequio repellendi seu maliciose tacendi.

Digitized by Google

Et si ausu temerario in hoc reus inventus fuerit, quod absit, vel de aliquo suprascriptorum remissus et negligens fuerit, omni iure quod in choro vel in scolis habere videtur privatus sit perpetuo ipso iure, et sit libera facultas preposito ipsam scolastriam locandi persone ydonee, prout viderit expedire. Preterea salario, s duorum solidorum videlicet pro omni iusticia ab antiquis temporibus constituto et ab antecessoribus suis magistris recepto, contentus debet esse, nisi quis sine omni pacto et convencione sibi ultra quid gratis offerat intuitu honestatis. Item nullum scolarem de familia dominorum obtentu sallarii sui a scolis re-10 pellat, sed si sallarium debitum tempore debito ab ipsis habere nequiverit, coram decano et capitulo de hoc querelam deponat, qui insticia mediante ipsi complementum insticie exhibebit. Et si secus fecisse inventus fuerit et a decano et maiori parte capituli monitus non satisfecerit, pene supradicte, scilicet privacioni, 15 ipsum decrevimus subiacere. Item quod idem magister contumaciter decano obedire recusavit et in signum sue obediencie in locis in quibus canonici ipsius ecclesie vestes religionis deferre consueverunt sine religione incessit ac panes prebendales semel et iterum contra inhibicionem decani rapuit, verum eciam scola-20 res in choro vices suas explere prohibuit maliciose et decanum probris et contumeliis affecit, pro hiis excessibus vi mensibus tali penitencie subiacebit. Primo veniam petat a decano et capitulo cum genuum flexione, in superiori parte claustri sine strepitu et cum omni reverencia sit conversacio eius, cibis quadragesimalibus vesci debet singulis diebus dominicis dumtaxat exceptis, nisi uberiorem graciam a decano et capitulo valeat impetrare, infimum stallum habebit in choro, veste lugubri, scilicet cappa, indutus erit, singulis noctibus in dormitorio dominorum tempore penitencie permanebit et singulis diebus in choro ad singulas horas erit 30 primus in choro et ultimus de choro, vicem suam tamquam canonicus in choro non explebit, sed decanus per alium faciat expediri. Tempus vero huius penitencie, si idem magister pro tempore expleverit humiliter et devote, decano et capitulo concedimus moderandum. Duas marcas puri argenti, in quibus tenetur ecclesie, volumus, ut ipsas infra so xiiiieim dies exsolvat a die promulgate sentencie computandos, nec compensari volumus cum eisdem marcis fructus sue prebende a tempore sue contumacie suspensos, sed ipsos fructus in pios usus converti pro decani et capituli voluntate. Habita eciam consideracione sue peticionis, videlicet ut de bonis noviter comparatis 10

percipere debeat sicud unus canonicorum, dicimus, quod, cum ad speciales proventus magistris scolarium deputatos sit electus in canonicum et in fratrem, contentus debet esse eisdem fructibus cum adiectione panis ebdomedalis et quarundam consolacionum s pro solempnitatibus sanctorum ac memoriis defunctorum de novo constitutorum, ita tamen, si nove consolaciones in eadem ecclesia undecunque proveniant vel bona comparata fuerint, nichil iuris sibi adicere valeat in eisdem, nisi decanus et capitulum sibi graciam voluerint specialem, non obstante aliquo privilegio sibi super hoc a nobis indulto. Et si predictam penitenciam servare recusaverit vel huic ordinacioni contravenerit, ipsum privatum esse decrevimus omni iure quod in dicta ecclesia noscitur obtinere. Datum in Brunswich xº Kalendas Augusti anno gracie Mº ccº li.

2

Schulordnung aus den Statuten des Kapitels zu St. Blasien. 1308. 1442.



De modo recipiendi canonicos et de distinctis prebendis 2c.

5 Canonicus receptus ab omnibus, si est sine ordine maiore, scolastico presentetur. In cuius custodia et obediencia debet esse, faciens sibi in omnibus duplicem iusticiam in scolis, quousque a scolis emancipetur.

De licencia petenda pro ordinibus recipiendis.

Canonici in scolis existentes, id est ordines superiores non habentes, quando ordines recipere voluerint, licenciam a decano et capitulo rogent. Quibus, si abiles sunt et annos habent, licencia talis non est deneganda ad recipiendum ordinem subdiaconatus.

De canonicis volentibus ire ad studium universale.

Canonici volentes ire ad solempne studium a decano et capitulo licentiam rogabunt. Quibus, si abiles sint iuxta qualitatem personarum, competens licencia non denegabitur, et dabuntur ei annuatim in subsidium ultra absenciam suam tres chori siliginis.

De anno peregrinacionis et anno studii.

Canonici qui in peregrinacionem voluerint infra spacium unius anni, quam diu in peregrinacione fuerint, totum corpus prebende sue sine defectu habebunt, et dabitur eis cotidiana distribucio, et alia accidencia in omnibus habebunt ut presentes. 10 Transactis vero dictis annis studii et uno anno peregrinacionis, qui iterum ad studium ire voluerint vel in studio permanere proposuerint vel qui iterum in peregrinacionem ire voluerint, gracia premissa carebunt, sed prebenda ipsis sicud aliis absentibus ministratur. Canonici in studio existentes, non habentes ordines 15 maiores, graciam premissam non habebunt, sed datur ipsis prebenda ut illis qui sunt in scolis.

De collatione scolastrie.

.... Item prepositus in ecclesia nostra habet scolastriam, quam conferre potest cui Deus sibi inspiraverit, et hoc nisi cum consilio 20 capituli.

De scolastico et eius officio.

Scolasticus legitime presentatus iuret servare honestas et consuetas ecclesie consuetudines sicud canonici, et consuetudines antecessorum suorum in omnibus observare. Debet bene preesse scolis 25 et choro, et ne aliquis defectus vel negligencia sint in eis, bene debet custodire. In suis antiquis stipendiis scole debet esse contentus, et nulla nova sine scitu et consensu capituli debet nec potest statuere in scolis et in choro innovare. Alia officia ad scolasticum pertinencia hic obmittimus. Scolasticus habebit unum 20 annum gracie post obitum suum in sua prebenda. Si autem scolastriam vacare contigerit ad aliquod tempus, ecclesia censum scole sicud prebende vacantis quod creverit super precium magistrorum tollit, et in ecclesie usus convertetur.

De canonicis vocandis ad capitulum et non vocandis.

Canonici diligenter chorum frequentabunt. Ad negocia et ad capitulum libenter veniant exclusis preposito, scolastico et canonicis altarium sancti Marie et sancti Petri, qui ad capitulum s non veniant nisi vocentur, sed in receptione canonicorum et in electione decani interesse debeant.

3

Verordnung der Prälaten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Rektoren.

1370.



DE CONCORDIA RECTORUM SCHOLARUM.

Nos Henricus, Dei et apostolice sedis gracia abbas monasterii sancti Egidii in Bruneswich ordinis sancti Benedicti, Lippol10 dus de Goddenstede, eiusdem Dei gracia decanus ecclesie sancte Ciriaci prope Brunswich iam dicto, necnon Gherhardus de Hydtzacker, scolasticus scole ecclesie sancti Blasii ibidem, videlicet in Brunswich, recognoscimus et presentibus publice protestamur: nos invicem placitasse, concordasse et finaliter convenisse, rectores
15 nostrarum scolarum modum regendi infrascriptum in regendo scolas nostras absque omni dolo et fraude debere inviolabiliter observare. Primo liberum erit cuilibet eorum post festum Pasche et beati Michaelis recipere socios et pueros quoscunque pro tunc videlicet tempore introitus puerorum predicti, nisi socius aliquis
20 in discordia a magistro suo termini precedentis recesserit seu se separaverit. Ille enim in nulla scolarum nostrarum ex tunc

recipietur, nisi prius cum magistro quem offenderit in iure vel in amicicia se composuerit competenter. Qui si fortassis ignoranter in aliqua scolarum nostrarum receptus fuerit, quam cito magister seu rector offensus suam offensam ad noticiam magistri qui ipsum receperit deduxerit, ipse talem socium in suis scolis s non patietur tamdiu, donec rectori offenso satisfecerit competenter. Quod de secundariis et pueris subiugalibus observandum decrevimus penitus et tenendum. Verum extra predicta tempora, videlicet introitus post festum Pasche et beati Michaelis terminos, nullus socius seu secundarius vel puer in aliqua nostrarum scola- 10 rum recipietur, nisi prius suum pastum vel precium rectori suo, cuius regimen deseruit, in toto exsolverit vel, si ipsum offenderit, sibi satisfecerit ut prefertur. Et idem de dormitorialibus recipiendis in dormitorium decrevimus observandum. Ceterum quicunque puer subjugalis post aliquem duorum terminorum predic- 15 torum terminum in aliqua nostrarum scolarum scola tribus diebus informaciones suas recipere visus fuerit, illum ad integrum precium illius termini rectori eiusdem scole voluimus et decrevimus obligari. Ceterum si aliquis rectorum scolarum nostrarum predictarum puerum alterius scole in generali processione vel in monasterio 20 vel in ecclesia, ubi pueri omnium vel plurium scolarum convenerint, disciplinaverit, ipsum videlicet alapando vel per crines seu aurem decenter trahendo, dummodo hoc per fraudem seu dolum et rancorem non fiat, magister eiusdem pueri hoc pro malo seu pro ingrato aliquatenus non habebit. Ceterum rectores nostrarum 25 scolarum predictarum summopere et toto conamine cavebunt, ne socii secundarii et pueri unius scole in ludis ipsorum in stratis seu plateis evidenter exercendis socios secundarios et pueros alterius scole seu aliarum scolarum offendant, commoveant et perturbent verbis seu factis seu ritmis inhonestis: qui secus fecerint 30 ad nostrum arbitrium satisfacient competenter. Omnia premissa, ut preferentur, bona fide promittimus nostros rectores nostrarum scolarum predictarum debere inviolabiliter observare. In quorum evidens testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Anno domini mºccc o septuagesimo in die Purificacionis Marie virginis. 35

4

Verbot zügelloser Schulfeste zu St. Blasien.

ح**ن**

Gregorius episcopus, servus servorum Dei, ad futuram rei Illis que pro divini cultus augmento et ad suscitandum fidelis populi devotionem rationabiliter facta sunt, ut illabata persistant, libenter apostolice confirmationis presidium 5 impertimur. Sane petitio dilectorum filiorum, decani et capituli ecclesie sancti Blasii Brunswicensis Hildesemensis dioceseos, nobis exhibita continebat, quod, cum olim in antiquissimis temporibus in eadem ecclesia quedam abusiones et corruptele, que canonicis obviant institutis, invaluissent, videlicet quod scolares qui protempore in 10 scolis eiusdem ecclesie disciplinis litteralibus erudiebantur in profesto sancti Nicolai Confessoris aliquem iuvenem scolarem de se ipsis annis singulis eligebant, quem episcopum nominabant, ante cuius electionem quendam larvatum in similitudinem ribaldi constituebant, qui in decantatione vesperorum in ipsa ecclesia in festo eiusdem 15 sancti, tunc in ipsa ecclesia multitudine cleri et populi congregata, multas insolentias et scurrilitates exercere solebat, ipseque scolaris sic electus in episcopum extunc festivis diebus pontificalibus indutus et ornatus processionaliter incedebat, multis aliis discipolis associatus, et pontificali ritu benedictionem populo largiebatur ac 20 multa similia faciebat, que nedum erant inhonesta, sed etiam perturbabant ipsum divinum officium in ecclesia memorata, ac etiam prefatus sophisticus episcopus suique socii a quocunque novo canonico ipsius ecclesie certam pecunie summam recipere consueverant et in pastu in festo beati Iohannis Evangeliste et Inno-25 centum infra festa natalis domini nostri Iesu Christi consumere, potius commessationibus et ebrietatibus quam divinis officiis vacantes, prefati decanus et capitulum considerantes, quod hec et similia etiam cederent in divine maiestatis offensam, necnon, quantum erat in ipsis, huiusmodi abusivas consuetudines ab eadem so ecclesia perpetuo removere volentes, provida deliberatione prehabita statuerunt et ordinarunt, quod abusiones et prandia huiusmodi decetero non fierent, ymo penitus cessare deberent, quodque pecunie, que per eosdem novos canonicos persolvi consueverant et in huiusmodi commessationibus prius expendebantur, in necessariis et licitis usibus ac utilitatibus ipsius ecclesie expenderentur, prout in litteris autenticis inde confectis, eorundem decani et capituli sigillo munitis, quarum tenorem de verbo ad verbum s presentibus inseri fecimus, plenius continetur, quare pro parte dictorum decani et capituli nobis fuit humiliter supplicatum, ut statuto et ordinationi prefatis robur apostolice confirmationis adiicere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati statutum et ordinationem prefata 10 ac quecunque inde secuta rata habentes et grata ipsa auctoritate apostolica ex certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Tenor vero dictarum litterarum talis est:

Dei gracia Ludolffus decanus, Hermannus de Zozen, Hinricus Sennep, Hinricus de Schenige, Iohannes de Barem, Iohannes Golt- 15 smed, Hermannus Dykeshoved presbyteri, Iohannes Groteian, Hermannus thesaurarius, Magnus Ingeleve diaconi, Hinricus Spange et Bruno Lutze subdiaconi, canonici ecclesie sancti Blasii Brunswicensis Hildesemensis dioceseos, in capitulo generali capitulariter congregati et capitulum generale pronunc represen- 20 tantes et ut capitulum diversis tractatibus capitularibus etiam in aliis capitulis generalibus matura deliberacione prehabita super abusionibus et insolentiis et corruptelis pernitiosis et iuri contrariis infrascriptis, attento, quod, licet iuxta verba veritatis domus Dei domus orationis esse debeat, et illam decet sanctitudo, ut 25 cuius in pace factus est locus, eius cultus sit cum debita veneratione pacificus sitque ab omni scurrilitatum et cachinnationum insultibus liber et alienus, ne, ubi peccatorum est venia postulanda, ibi detur occasio peccandi, tamen in ecclesia nostra sancti Blasii quedam abusiones, insolentie et corruptele iuri et so rationi contrarie invaluerunt ita, quod per nonnulla tempora singulis annis scolares de scolis ecclesie nostre in vigilia beati Nicolai, confessoris atque pontificis eximii, consueverunt eligere unum iuvenem de scolaribus nostris, quem nuncupaverunt episcopum, et ante assumptionem illius constituere quendam larvatum 35 in similitudinem ribaldi, qui tempore eodem quo laus divina et vespertina Deo omnipotenti et in honorem beati Nicolai persolvi ac solemniter celebrari deberet a sacerdotibus et clero in eadem ecclesia, insolentias, scurrilitates ac ribaldias exercere in eodem loco sancto non verebatur in nonmodicam turbationem divi- 40

norum, et illo cessante ab huiusmodi insolentiis dicti scolares iuvenem quendam, quem episcopum, et alium, quem abbatem vocare solebant, in simulationem pontificalis et abbatialis dignitatis infulis et ornamentis episcopalibus et abbatialibus cum baculis s pastoralibus ornatos sibi eligere solebant et simulata solemnia dictarum dignitatum cum eisdem iuvenibus exercere in choro ecclesie et in ipsa ecclesia et extra in singulis festivis diebus infra dictam vigiliam beati Nicolai et festum beatorum Innocentum inclusive, qui iuvenis sic, ut premittitur, quasi pontificalibus 10 ornatus, in fine vesperorum festivorum benedictiones solemnes ut pontifex dare et singulis diebus processionalibus, quasi pontificali dignitate constitutus, processionaliter in summo loco processionis, candelis cereis precedentibus, cum comitiva sibi ad hoc deputata ut pontifex incedere consuevit et alia simulata ponti-15 ficalia exercere in elusionem pontificalis dignitatis et offensam divine maiestatis, occasione quarum abusionum cum dicto vocato episcopo pastus inconvenientes et iure prohibiti tam canonicis vicariis quam scolaribus venire, solempnium divinorum in festis beatorum, presertim Iohannis Evangeliste et Innocentum, et aliis 20 predictis diminutio, scolarium in scolis negligentia, populi indevotio et alia inconvenientia varia provenire dinoscebantur: quodque canonici novitii, per principes iuxta ordinem et vicissitudinem suos presentati, ad prebendas sibi debitas per capitulum non consweverunt admitti nisi prius prestita cautione, quod ille quem 25 ordo tangeret iuxta ordinem presentationis facte de eo ad dictas prebendas in vigilia beati Nicolai Confessoris predicti tradere et presentare vellet unam summam pecuniarum bursario ecclesie nostre distribuendam taliter, quod de eadem summa tradi deberet una marcha cum dimidia argenti Brunswicensis warandie procu-30 ratoribus scolarium de scolis ad pastum et solemnitates cum suo simulato episcopo exercendas et pro suo servitio et ad ludum larvatorum et ritmizantium, de quibus ludo et ritmizatione non pauce exhorbitationes et inconvenientie provenire consueverunt: item dabatur de eadem summa certa pars, videlicet una marcha ss cum dimidia, dicti argenti vicariis nostris et officiatis ecclesie nostre ad pastum seu prandium, quod habere consweverunt in die beati Iohannis Evangeliste, ipso iure prohibitum, quod etiam non sine ebrietatibus, divinorum negligentiis in eodem festo et aliis inconvenientiis fieri consuevit: etiam dabantur cuilibet 40 canonicorum tres solidi ad vinum et ferinas pro suo servitio

iure vetito: item dabantur duo banneria de sindali vel serico pro solemnitatibus cum eodem simulato episcopo equitando exercendis: item consuevit fieri alia exorbitatio a dictis scolaribus in die beati Odalrici, quod dicti scolares cum quodam simulacro, quod appellabatur in vulgo seu vulgariter Papenboem, in equitando et 5 ducendo undique per dictum opidum Brunswicense, in cuius factura scolarium seu puerorum in scolis negligentie per longa tempora et alie inconvenientie nonmodice etiam provenire solebant: unde nos decanus et capitulum, perpendentes predictas abusiones fuisse et esse illicitas, iuri et rationi contrarias, ymmo fortius 10 ipso iure prohibitas, de quibus etiam non pauca incommoda, ut premittitur, provenire solebant, easdem abusiones, insolentias et corruptelas de nostra ecclesia et alias, ubi opus erit, duximus abolendas, tollendas et penitus extirpendas, statuentes et ordinantes, quod decetero in eadem ecclesia nostra et alias, ubi 15 nostra interest seu intererit, huiusmodi simulati episcopi electiones et abusiones circa easdem electiones habende et cum eodem, ac larvatorum ludi, ritmizationes, equitationes ac commessationes et pastus predicti a quibuscunque et quibuscunque faciende et facienda, fieri non debeant quovis modo. Et quia non est rationi 20 dissonum, quod aliquando pro varietate temporum statuta variantur humana, ymmo fortius huiusmodi corruptele, et non aufertur quod in melius mutatur: nos decanus et capitulum in eodem capitulo nostro generali statuimus et ordinamus, quod dicta pecuniarum summa, que per canonicos novitios in receptione eorun-25 dem iuxta ordinem suum singulis annis in vigilia beati Nicolai Confessoris predicti consuevit exsolvi ad abusiones predictas illicitas et iure prohibitas, exnunc et ammodo perpetuis temporibus in dicta vigilia sancti Nicolai per eosdem novitios canonicos singulis annis iuxta ordinem suum debeat exsolvi illi vel illis, quos so decanus et capitulum dicte ecclesie nostre protempore ad hoc deputabunt, in necessarios et evidenter utiles usus ecclesie nostre convertenda, distribuenda modo et forma infrascriptis, videlicet una marcha coralibus seu scolaribus ad divinum officium in ecclesia nostra deputatis, qui die noctuque, presertim illis temporibus, 35 eisdem officiis invigilent, scolastico eiusdem ecclesie nostre septem fertones ad reformandum libros et alia in scola necessaria, et quod tunc remanet de eadem summa in dictos necessarios et utiles ecclesie nostre usus, maxime fabrice, que multa reparatione indiget, et ad ornatus ipsius ecclesie debeat converti. Et ut hec 40 ordinatio et salubre statutum et omnia et singula premissa perpetuis temporibus firma et inconvulsa permaneant et a nobis et
successoribus nostris et omnibus et singulis, quorum interest seu
intererit, inviolabiliter observentur, presentes nostras litteras inde
s conscriptas cum appensione maioris sigilli ecclesie nostre duximus
roborandas. Datum et actum in capitulo nostro generali sub anno
domini millesimo quadringentesimo septimo feria secunda post
dominicam qua cantatur Reminiscere in ecclesia Dei, presentibus
in eodem capitulo generali omnibus et singulis capitularibus su10 pradictis.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. ¹⁵ Datum Senis Idibus Decembribus pontificatus nostri anno primo.

Registrata gratis. B. de Vincio.

5

Gründungsurkunden der städtischen Schulen zu St. Martini und St. Katharinen.

1415-1420.



A

Privilegium des Papstes Johann XXIII. 1415.

Iohannes episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Sincere devocionis affectus quem dilecti filii proconsules, consules et universitas opidi Brunswicensis, Hildesemensis et Halberstadensis diocesium, ad nos et Romanam gerunt ecclesiam non mindigne meretur, ut peticiones eorum, illas presertim per quas hii qui natura sunt dociles ad exercicium primitive discipline per loca debita disponantur, quantum cum Deo possumus ad exaudicionis graciam admittamus. Sane peticio pro parte eorundem proconsulum, consulum et universitatis nobis nuper exhibita continebat, quod, licet in eodem opido septem seu plures et s presertim sancti Martini et sancte Catherine inter alias non mediocres parrochiales ecclesie existant, tamen de quadam consuetudine, que, ut ab aliquibus asseritur, per nos confirmata existit, due dumtaxat scole pro iuvenibus in primitivis et scolasticis disciplinis imbuendis, videlicet una apud monasterium sancti Egidii 10 ordinis sancti Benedicti et alia apud sancti Blasii infra, et tercia apud sancti Ciriaci extra muros dicti opidi ecclesias consistunt. Cum autem, sicut eadem peticio subiungebat, nonnulli pueri opidanorum et incolarum eiusdem opidi in ipsis disciplinis imbuendi propter nimiam distanciam et frigus intensum, quod hyemali 15 tempore in partibus illis communiter viget, scolas ipsas negligunt frequentare in eorundem opidanorum et incolarum nonmodicum preiudicium atque damnum: pro parte dictorum proconsulum, consulum et universitatis fuit nobis humiliter supplicatum, ut ad hoc, quod pueri ipsi scolas prefatas diligencius frequentent et in 20 disciplinis prefatis apcius erudiantur, quod apud quamlibet sancti Martini et sancte Catherine ecclesiarum huiusmodi consimiles scole habeantur et exinde in eisdem ecclesiis cultus divinus augmentetur, statuere et ordinare de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur attendentes, quod per hoc disciplina necnon divinus 25 cultus in eodem opido poterit augmentari, huiusmodi supplicacionibus inclinati auctoritate apostolica tenore presencium statuimus et eciam ordinamus, quod eciam apud quamlibet ex sancti Martini et sancte Catherine ecclesiis huiusmodi consimiles scole institui et teneri prefatique pueri in eisdem instituendis et tenen-30 dis scolis in gramaticalibus et huiusmodi primitivis disciplinis erudiri valeant, consuetudine ac confirmacione predictis necnon constitucionibus apostolicis ac legibus imperialibus, quascumque eciam penas continentibus, et aliis contrariis non obstantibus quibuscumque. Nos enim exnunc irritum decernimus et inane, 35 si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre ordinacionis, constitucionis et statuti infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum 10

Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Constancie VI. Kalendas Marcii pontificatus nostri anno quinto.

B. de Pistorio.

Gratis de mandato domini nostri pape.

Goswinus.

Annulation des Verbots, neue Schulen zu errichten.

Nos Bernhardus, Dei gracia dux in Brunswig et Luneborch, omnibus presentes literas intuentibus vel audientibus cupimus declarari, quod ad nostram noviter pervenit noticiam, qualiter pro parte decani, canonicorum et capituli ecclesie sancti Blasii, 10 necnon pro parte abbatis, conventus et monasterii sancti Egidii ordinis sancti Benedicti intra muros, atque decani, canonicorum et capituli ecclesie sancti Ciriaci extra muros opidi nostri Brunswicensis, Halberstadensis et Hildesemensis dyocesium, quedam litere, que dicuntur per nos et pie memorie Hinricum, dilec-15 tum fratrem nostrum, ducem in Brunswig et Luneborch, dum egit in humanis, fore decrete et per sigilla nostra appendencia fore sigillate, iudicialiter producte sint in Romana curia coram diversis auditoribus sacri pallacii apostolici contra dilectos fideles nostros proconsules, consules atque cives nostri opidi Brunsno wicensis predicti in causa seu causis, quam vel quas predicti decani, canonici et capitula ecclesiarum sancti Blasii et sancti Ciriaci atque abbas et conventus monasterii sancti Egidii predicti moverunt predictis proconsulibus, consulibus et civibus ex parte quarundam scholarum, quas proconsules, consules atque scives predicti auctoritate apostolica erexerunt et pro iuvenibus et scholaribus in primitivis scienciis et artibus liberalibus disciplinari volentibus regi fecerunt, videlicet unam apud ecclesiam sancti Martini, aliam apud ecclesiam sancte Katherine opidi sepedicti, quarum quidem literarum, que dicuntur nostre, licet non sint, tenor de verbo ad verbum sequitur et est iste:

Nos Berenhardus et Hinricus fratres nostrique heredes. Dei gracia duces Brunswicenses et Luneburgenses, universis et singulis presentes litteras inspecturis seu visuris in domino caritatem. Ad ea que divinum cultum ac statum et honorem ecclesiasticum recipiunt libenter intendimus ecclesiasque et ecclesiasticas personas in suis s libertatibus desideranter confovemus. Sane quia apud sancti Blasii opidi nostri Brunswicensis et sancti Ciriaci extra muros eiusdem opidi insignes collegiatas ecclesias, necnon monasterium sancti Egidii predicti opidi ordinis sancti Benedicti, Hildesemensis et Halberstadensis dvocesium, ab olim iuxta quandam laudabilem consuetu-10 dinem scole publice pro inbuendis et disciplinandis scholaribus inibi pro tempore in primitivis scienciis et artibus dumtaxat esse. regi et gubernari consueverunt, cumque proteccio et defencio ecclesiarum et monasteriorum predictorum, a nostris progenitoribus tam ducibus Brunswicensibus quam divis Romanis imperatoribus sol-15 lempniter institutorum et fundatorum, ad nos velud patronos eorundem pertinere dinoscitur, ac inibi, et presertim in ipsa ecclesia sancti Blasii, in qua ecclesia quam plurimorum progenitorum nostrorum corpora requiescunt in domino traditaque sunt ecclesiastice sepulture, scolarium multitudine amminiculante copiosa » continue temporibus retroactis viguerunt ac vigeant depresenti cum sollempnissimis decantacionibus officia divina, que nostris temporibus et inantea intendimus non minui sed conservari debere, ideoque ratificantes eandem consuetudinem ac volentes, sicut ex antiquis temporibus extitit, laudabiliter teneri et conservari: ante-25 dictis sancti Blasii et sancti Ciriaci ecclesiis ac monasterio sancti Egidii ipsarumque ecclesiarum prepositis, decanis, scholasticis, canonicis et capellanis, necnon ipsius monasterii sancti Egidii abbati et conventui concessimus et indulsimus ac tenore presentis nostri privilegii concedimus et indulgemus, quod scolas publicas so scolarium antedictas possint et valeant libere et licite retinere easque more solito et consueto facere regi et gubernari, absque eo quod alique alie scole scholarium in dicto opido Brunswicensi aut eciam prope illud et extra eos muros erigantur aut fiant quovismodo. Ne autem, quod absit, in diminucionem forsan huius- ss modi divini cultus, status et honoris, in preiudicium et gravamen ecclesiarum et personarum predictarum alicuiusve earum, ac presertim in derogacionem presentis nostri privilegii aliquas alias scholas pro huiusmodi scholaribus instruendis et disciplinandis quovismodo erigi contingat, fieri vel eciam gubernari- statuimus so

et ordinamus ac volumus, ut apud aliqua alia monasteria vel ecclesias, in eodem opido Brunswicensi aut prope illud et extra eius muros existencia, alique scole pro inbuendis et disciplinandis iuvenibus et scholaribus ipsis in scienciis, artibus aut facultatibus shuiusmodi, predictis scolis prius in prefato opido edificatis et existentibus similes vel dissimiles, nullatenus fiant, instituantur aut erigantur, ac quod predicti iuvenes et scolares in prefatis scolis apud monasterium sancti Egidii necnon sancti Blasii et sancti Ciriaci ecclesias collegiatas antedictas, dumtaxat ut prius fieri 10 consuevit, eciam infuturum perpetuis temporibus in eisdem scienciis, artibus et facultatibus instrui, disciplinari et erudiri libere debeant ac more solito dumtaxat gubernari, quibuscunque personis nobis subjectis, cuiuscunque eciam status vel preeminencie fuerint, et precipue proconsulibus, consulibus ac communitati dicti nostri 15 opidi Brunswicensis expresse ex certis iustis causis, nos ad hoc moventibus, inhibendo, ne scolas aliquas instituere vel erigere aut facere gubernari presumant vel aliquatenus attemptent. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium presentes nostras literas exinde confectas nostris sigillis appendentibus fe-» cimus communiri. Datum et actum in castro nostro Tzellis sub anno domini millesimo quadringentesimo septimo in profesto Purificacionis Marie virginis gloriose.

Nos igitur, Bernhardus dux predictus, considerantes occultacionem et veritatis premissorum suppressionem fore notivam, z et quod de istius veritatis suppressione dampna, lites atque lesio iuris proconsulum, consulum atque civium predictorum valeant evenire, prout percepimus iam devenerunt: igitur presentibus publice protestamur, quod litere predicte, quarum tenor presentibus est insertus, numquam de scitu, consensu aut voluntate mostra scripte sigilloque nostro sigillate nec per nos decrete sunt, nec experiri possumus apud quemquam de scriptoribus aut notariis nostris, qui tempore date literarum predictarum sigillum nostrum atque literas nostras auctoritate nostra respexerunt, qualiter sigillum nostrum, si nostrum sit, eisdem literis sit appensum, quare literis 15 predictis presentibus contradicimus nec eas aliquomodo auctoritate nostra approbamus nec eas habere volumus aliquam potestatem. In cuius rei testimonium nostrum sigillum presentibus ex certa sciencia est appensum. Datum in castro nostro Wulffenbutle anno domini millesimo quadringentesimo decimo octavo nona mensis Iulii.

Privilegium des Papstes Martin V. 1419.

Martinus episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis, proconsulibus, consulibus et universitati opidi Brunswicensis, Hildesemensis et Halberstadensis diocesium, salutem et apostolicam benedictionem. Sincere devotionis affectus quem ad nos et Romanam geritis ecclesiam non indigne meretur, ut petitionibus 5 vestris, illis presertim per quas singulis litterarum querendi studia prestatur oportunitas, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Dudum siquidem venerabili fratri nostro Baldassari. episcopo Tusculanensi, in sua obedientia, de qua partes ille erant, tunc Iohanni XIII nuncupato, pro parte vestra exposito, quod, 10 licet in opido vestro Brunswicensi, Hildesemensis et Halberstadensis diocesium, septem seu plures et presertim sancti Martini et sancte Catherine inter alias non mediocres parrochiales ecclesie existerent, tamen de quadam consuetudine, que, ut ab aliquibus asserebatur, per eundem episcopum, tunc Iohannem XIII, confir-15 mata fuerat, due dumtaxat scole pro inbuendis iuvenibus in primitivis et scolasticis disciplinis, una videlicet apud monasterium sancti Egidii ordinis sancti Benedicti et alia apud sancti Blasii infra, et tercia apud sancti Ciriaci extra muros dicti opidi ecclesias consisterent, quodque nonnulli pueri opidanorum et incolarum 20 eiusdem opidi in ipsis disciplinis imbuendi propter nimiam distantiam ac frigus intensum, quod yemali tempore in partibus illis communiter vigebat, scolas ipsas frequentare negligerent in eorundem opidanorum et incolarum nonmodicum preiuditium atque damnum: idem episcopus, tunc Iohannes XIII, per suas litteras 25 statuit et eciam ordinavit, quod eciam apud quamlibet ex sancti Martini et sancte Catherine ecclesiis huiusmodi consimiles scole institui et teneri prefatique pueri in eisdem instituendis et tenendis scolis in gramaticalibus et huiusmodi primitivis disciplinis erudiri valerent, prout in ipsis litteris plenius continetur. Cum 20 autem, sicut exhibita nobis nuper pro parte vestra petitio subiungebat, licet dilecti filii, Luderus Rottorp, qui se gerit pro scolastico sancti Blasii, in illa quam vobis tres, ac decanus et capitulum sancti Ciriaci ecclesiarum, abbas quoque et conventus monasterii predictorum, dictarum litterarum cassationi et irrita-33

tioni per eundem episcopum, tunc Iohannem XIII, eorum assertione factis, ut presumitur, potissime inherentes, in ea quam similiter vobis occasione instituendarum scolarum predictarum moverant causis et in palatio causarum apostolico diutius ventislatis, eciam totidem pro se et contra vos diffinitivas, per quas eciam in expensis in huiusmodi causa factis condemnati fuistis et quibus iuxta requisitionem desuper vobis factam parere curastis, sentencias reportarint, cause tamen propter quas institutio scolarum fieri deberet huiusmodi subsistant viribus expresse in 10 litteris memoratis: pro parte vestra nobis humiliter fuit supplicatum, ut super premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur huiusmodi, per quas scientiarum viros consilii maturitate conspicuos, virtutum dogmatumque ornatibus redimitos efficientium fons ad Dei laudem et gloriam ac 15 divini augmentum cultus aperiri et discendi prospicitur, supplicationibus inclinati, vobis, quod unam apud sancti Martini et aliam apud sancte Catherine ecclesias predictas pro huiusmodi in eisdem primitivis scientiis erudiendis et imbuendis iuvenibus absone requisitione licentie vel consensus cuiusvis erigere et per m personas ydoneas regi et gubernari facere libere ac licite valeatis, auctoritate apostolica tenore presentium de spetiali gratia indulgemus, non obstantibus premissis ac constitutionibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu 25 temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Florentie XVI Kalendas Octobris, pontificatus nostri anno secundo.

Registrata gratis. Goswinus.

D

30

Vergleich

zwischen dem Kapitel zu St. Blasien und dem Rat wegen der städtischen Schulen.

1420.

Van Goddes gnaden wy Bernd, hertoghe to Brunswig unde Luneborch, bekennen openbare in dessem breve, dat we na rade

unser prelaten, manne unde rede, de by dessen nageschreven stucken unde dar an unde over gewesen hebben, fruntliken gerichtet unde geevnt hebben unse leven andechtighen deken, scholasticus unde capittel unses stichtes to sunte Blasiese to Brunswig, hern Hinrike van Scheninghe, perner to sunte Mertene, unde hern Jo-s hanne Ember, pernere to sunte Andrease dar sulves, unde orer aller bystendere de se darin theyn uppe eyne siid, unde unse leven getruwen borghemestere, radmanne unde borghere unser stad Brunswig unde ore bystendere de se dar in theyn uppe andere siid, in desser wiis: To dem ersten 2c. 10 Vortmer alze unse leven getruwen borgermestere unde rad to Brunswig van dem stole to Rome de gnade beholden hebben, dat se moghen twey schole buwen laten, de evne to sunte Mertene unde de andere to sunte Catherinen in unser stad Brunswig. unde de regeren laten, darinne me lere kyndere unde jungen gra- 15 maticalia unde de ersten kunste, unde ok, offt sek dat alzo velle, dat me welken perner bynnen Brunswig to banne kundeghede, dat denne des perners parlude van anderen perneren bynnen Brunswig, de nicht to banne weren, goddes denst horen unde sacramente nemen moghen wur se wolden, unde de perners one de m gheven moghen, alze de paveses breve dyt klarliken inne hebben, dar de deken, capittel unde scholasticus to sunte Blasiuse, her Johan Ember unde her Hinrik pernere vorghenomet entighen weren unde mit one dar umme kreteden in dem hove to Rome, dar aver grote koste, kret unde arbeyt van ghekomen synd, unde alze de 25 rad nu nye gracien uppe de sulven scholen beholden hefft unde van den sacramenten uppe dat nye sentencien wedder wunnen hefft: dar up seghe we unde willen, dat dat alzo geholden werde, dat me den rad unde de borghere to Brunswig by den gnaden, alze de paves breve inne hebben, laten schal. Unde desse vorghe- 30 nomeden deken, capittel unde scholasticus unde perners enschullen den rad unde borghere in den scholen to hebbende unde sacramenten to nemende unde anderen perneren de to ghevende, alzo forder offt de bannenen perners ore kercken nicht regeren leten myt nochhafftighen capellanen, nicht mer hinderen noch van 35 orer weghene hinderen laten in jennigherleve wiis. Weret ok, dat bynnen Brunswig we were de schrivelschole holden wolde, dar en scholden se de ok nicht ane hinderen, doch en scholde me nemende mer leren in den schrivelscholen wen schriven unde lesen dat alphabet unde dudessche boke und breve. 40

Doch dorch erbarcheyt desser vorghenomeden kercken to sunte Blasiuse unde to troste unde to gnaden unß unde unser elderen, de desse kercken stichtet hebben, hefft uns de rad gevulbordet, dat de scholre in oren twen scholen, de ruchelen hedden, to sunte Blasiese wesen scholden to den grottesten vigilien unde selemissen, wenne me uns edder unse elderen dar beghinge unde to neghen malen vorludde, unde wen dar kerchwyunge were, unde to sunte Blasii daghe, offt me dat van on esschede Gegeven na Cristi bord veirteynhundert jar, dar na in dem twintigesten jare, in sunte Mathias daghe des hilghen apostels.

6

Schulordnung der Prälaten und des Rats.



DE REGIMINE SCHOLARUM.

De mester der schole sanctorum Egidii, Blasii, Ciriaci, Martini unde Katherine hir to Brunswigk mogen van oren scholeren esschen unde nemen lon in nascrevener wise, alz van deme riken ii schillinge nige, van den mediocribus ii schillinge olt unde van den armen intraneis de hostiatim hir pro pane gan eynen nigen schilling Brunswikescher weringe unde nicht myn, unde dusses lones schullen vorplichtet sin de scholere de boven drey dage in de schole gingen unde intituleret weren, unde de schullen bii dusseme ersten oreme mestere bliven unde in anderen scholen nicht 20 entholden werden in deme ersten halven jare.

Item de mestere unde de sine enschullen nicht gan den borgeren in de huß, ore kindere to oren scholen to reytsende, sunder se schullen malken tor schole gan laten dar he best togeneget is, bii vorlust des lones dat ome dar van werden mochte, alz ii

schilling nige van den riken, ii schillinge olt van den mediocribus unde eynen schilling nige van den intraneis mendicantibus, dat he so van den sinen deme mestere deme he de sine entogen hedde geven schal.

Item de mestere myt den oren schullen ore scholere dar to s holden, dat se flitliken tor schole gan, unde se in redelikeme dwange holden, unde one truweliken leren dogede, gude sede unde de frigen kunste na wontlikere wise, unde sunderliken, dat se latin spreken unde oren sangk leren.

Item kemet, dat jennich scholer sinen mestere unde den sinen 10 umbehorsam worde unde wolde siik in unredeliken dingen nicht dwingen laten na wontlikere wise unde tigen sinen mester unde de sine frevelde myt worden edder myt werken, de enscholde bynnen Brunswigk noch uppe deme Berge nicht entholden werden, unde diit schal stan to erkantnisse der prelaten der vorscrevenen 15 drigere stichte unde drigere borgermestere des rades to Brunswigk.

Ok schullen de mestere, baccalarii, ore locaten unde de scholere neyne hir vorbodene were dragen bii dage noch bii nacht, bii der were vorlust.

Ok schullen de mestere myt den oren uppe de schole unde so ore scholere flitliken warden unde ore angehavenen lectiones continueren unde ok finieren bii vorlust der helfte des lones, dat on de scholere de to den lection seten tome halven jare geven scholden.

Item de mestere unde de ore enschullen ok ore scholere nicht unredeliken vorweldigen, treden edder unwertliken stoten, sunder 25 se schullen dar inne jo vornuftiger wesen wan de scholere.

Item schullen siik de mestere, ore baccalarii unde locaten tuchtigen holden vor oren scholeren unde den neyn quad exempel geven.

Item schullen de mestere myt flite bearbeyden, dat se frome, se tuchtige, gelerde hulpere krigen, de on ore scholere helpen regeren tome besten.

Item entstunde twidracht twischen den mesteren, baccalarien unde locaten eyner edder mer schole, des schullen se siik under siik gutliken vordragen: mochte des nicht sin, so schullen se si siik des de vorscrevene seß personen der prelaten unde des rades in witlikere fruntscup edder in rechte beseggen laten unde dat ok na oreme rade unde utsage holden.

Welk baccalarius edder locate ok sunder redelike sake sineme mestere to biitiden entginge edder ome gewalt dede, de enscholde 40 van den anderen mesteren tigen sinen willen bynnen eyneme jare in oren scholen nicht entholden werden, he enhedde siik ersten myt sineme mestere umme de sake vorlikent.

Item Gregorii, wan men de jungen in de schole halt, schullen s de mestere wene bii oren scholeren hebben, de dar vor sii, dat siik de scholere underlanges nicht enslan edder warpen, so wol eyr gescheyn is.

Item schullen de mestere vestliken vorbeden, dat de scholere de watere vormyden, unde de overtredere na legenheyt dar umme 10 dwingen.

Item we biischole heylde, de enschal boven teyn jungen nicht holden in sinere lere, unde wan de sulven jungen edder der welk denne to seven jaren komen, so enschullen se in den biischolen nicht lengk entholden werden, sunder se schullen denne is in eyne der schole gan de vorbenomet sin, so forder se denne hir tor schole gan willen 2c.

Item weret, dat jennich mester baccalaries edder locaten heylde de ungeleret weren, so dat se ore stede nicht vorhegen konden, so mochten de werdigen heren, de abbet to sunte Egime dien sinen, de cappittele in der Borch unde uppe deme Berge oren, unde de rad in der Oldenstad unde in deme Hagen oren mesteren toseggen, den ungelerden personen tolatende, deme schullen denne de mestere dar inne volgaftich sin, dene laten unde eynen beteren in de stidde nemen.

Dusse gesette sin van den erliken stichten vorbenomet unde deme ersamen rade to Brunswigk umme bestantnisse willen orer schole so vorramet, besloten unde den mesteren viven de itsunt ore schole regeren uppe deme Cappittelhuß in der Borch gelesen, de na gudeme berade des den heren bedankeden, dat annameden unde spreken, se wolden de vorscrevenen gesette gerne so holden. Diit geschach amme mandage, des negeden dages des mantes Marcii, anno domini 2c. lxxviii.

Item de jenne de scrivelschole holden enschullen nemande holden, de latinsche bouke edder scrifte leren, sunder de personen schullen dat leren in den latinschen scholen, unde in den scrivelscholen schal men nicht leren men dudesche bouke unde breve. Dit heft de rad den scrivelmestern togesecht laten amme fridage na Oculi laxix.



7

Schulordnung aus den Statuten des Cyriacusstiftes. 1483.

⊕

Canonicus receptus, si est sine ordine sacro, a decano et capitulo rectori scholarium presentetur. In cuius custodia debet esse, faciendo sibi in omnibus duplicem iusticiam in scolis, quousque a scolis emancipetur. Antequam autem emancipetur, cum licencia decani et capituli recipiat ordinem subdiaconatus. Cui s licencia non est deneganda, si ad hoc abilis invenitur. Ipso ordine recepto a scholis emancipetur a decano et capitulo et faciat decano obedienciam, vel seniori de capitulo decano absente, ituxta morem et formam consuetam.

Item canonicus in sacro ordine existens, ad solempne volens 10 ire studium causa doctrine, a capitulo licenciam rogabit. Qui si abilis ad studium fuerit, sibi licencia ad tres annos continuos a die exitus sui non denegabitur. Cui etiam tota prebenda annone et denariorum ebdomedarum tanquam presenti integraliter debet ministrari, aliis obvencionibus dumtaxat exceptis que tantum 15 presentibus in capitulo debent dividi pro labore speciali. Si vero in sacro ordine non fuerit, premissa gracia carebit, et dabitur prebenda sicut puero in scolis, quamvis fuerit in studio solempni.

Transactis vero tribus annis studii, si idem canonicus in studio permanere vel iterum ad studium redire proposuit post 20 primos tres annos, gracia premissa carebit.

Item capitulum ad placitum suum rectorem scolarium instituat et destituat. Cui nichil dabitur a capitulo nisi tantum precium scolarium. Scolares vero dormitoriales precium non dabunt magistro, nisi tantum pastum illi cuius lectionem audierit.

8

Schulordnung aus der Kirchenordnung der Stadt Braunschweig.

1528.



Van den Scholen.

Id is hillich unde christlick recht, alse gesecht is, dat wy unse kynderken Christo tor dôpe bringen. Overs, ach leyder, wen se upwassen unde de tidt kumpt, dat me se leren schal, so is nemand dar heyme. Nemand vorbermet sick over de armen kyndere, dat me so lerede, dat se mochten by Christo bliven, deme se in der dôpe geoffert synt. Nemand vorsûmet gerne den kynderken de dôpe, alse ock recht is, overs wedderumme, nemand gedenket, dat uns nicht alleyne bevalen is de kyndere to dôpen, sonder ock, wen de tidt kumpt, to leren, alse gescreven is to vorn van der dôpe.

De gedoften kynderken leven in der gnaden Gades, alse Adam unde Eva vor der sunden imme paradise, weten nichts gudes noch böses, wo wol se van unser sundliken nature halven to törne unde tome bösen geneget synt. Se hebben de tosage Christi: Sulker is dat rike Gades.

Wen overs de tidt kumpt, dat se vornunfftich beginnen to werden, so kumpt ock de slange, alse to Adam unde Even, unde beginnet de kyndere to leren alle undöget, unde dar to de vornufft dar hen to leyden, dat se lestere de artikele des christliken lovens unde vorachte den vorbund mit Christo gemaket in der döpe. Denne is id tidt, denne wert van uns gevordert, dat me se leren schal, overs leyder, me hölt se nicht dar to, dat se Gades wört hören unde leren, me leret se ock nicht in den hüseren Gades früchte unde gebade, me achtet nicht, dat se dat hilge evangelion Christi leren, dat se so mochten bliven by Christo, deme se tovorne in der döpe geoffert synt. Wat hefft dat anders vor eyne meyninge, wen efft de lüde wolden also seggen: De kyndere, de wy Christo geoffert hebben in der döpe, scho-

len, nu se upwassen, nicht syne bliven. De kleynen brachte wy em, wente he secht: Latet de kynderken to my kamen, de groten overs schal he nicht hebben, wy willen nicht wêten, dat he uns ock gebaden hefft de kyndere to leren, wy willen nicht weten, dat he gesecht hefft Luc. 11: Salich synt de dat worts Gades horen unde dat bewaren, unde Jo. 8: We van Gade is, de hôret Gades wort, gy synt nicht van Gade, darumme hôre gy ock nicht Gades wort.

So geyt id denne, dat gotlose öldern uptehn gotlose kyndere. Alse se von oren ölderen geholden synt, so holden se ore kyndere 10 vortan. Böse ey, böse küken, dat jo also des düvels regimente, de eyn furste der werlt van Christo wert genömet, sterk unde mechtich blive.

Etlike sorgen vor ore kyndere, dat se jo geldes unde gudes genoch mogen hebben, unde de helle dar to, alse de rike man in 15 der helle Luc. 16 klagede over syne viff nagelatene brudere, de des gudes alse erven ock so wurden brukende tor hellen, alse he tovorne hedde gedån. Sulke hengen mit deme herten alleyne an deme gude, scherren, kratzen to samende dach unde nacht, achten nicht, efft etlike neringe recht edder unrecht sy, geven dem 20 armen Lazaro nicht, de hunde licken en und synt bermhertiger wen sulke up dat gelt vorstockede herten, unde heten doch de wile vor der gantzen werlt ehrlike, frame, uprichtige lude, alse ock de sulvige rike man, imme evangelio bescreven, neyn schand ruchte hedde, dat he scholde syn eyn deff, eyn unrechter, ein 25 ehebrecher, eyn vordrucker wedewen unde weysen, eyn lögener 2c.

Also regeret mit dissen de got Mammon, dat se nicht by Christo konen bliven unde van oreme gude wat gudes dohn jegen de nottrofftigen, de doch sus orer gudere unde rike dage konden mit Gade wol bruken, alse de riken Paulus leret 1 Tim. 6. Ja 30 me vint lûde, de dat brôt mit orer hand werven, de vele lever geven, alse ock christene scholen dôn, Ephe. 4.

De meyste joget overs lecht sick up schande unde sunde, up lêgen unde bedrêgen, dar to alle mynschen van nature ock geneget synt, Gen. 8.

Wen overs etlike to sick sulvest kamen unde merken, dat sulcks to vele sy unde nicht recht, so volgen se denne errige leren, unde to beteringe ores levendes laten se clostere unde capellen buwen, stichten missen unde andere Gades denste, dar en nicht van bevalen is, lopen edder laten lopen to Hierusalem, to sunte 40

Jacob, to Rome 1c., lösen vele aflates breve, de doch alleyne nutte synt den vorköpers unde nicht den köpers, laten sick inscriven in sundergen bruderschoppen, laten sick dehlhaftich maken aller guden wercken, de dach unde nacht in den closteren geschehn, geven to sulken dingen grote testamente unde laten sick in monnike kappen begraven, alle darumme dat se jo mogen mit den ören öre sunden lös werden unde salich.

Andere lopen in de kappen unde werden monnike unde Carthüsere, dar dohn se ersten genoch vor ore sunden, tome letsten werden se so hillich, dat se ock andern lüden van orer hillicheit unde groten vordensten konen vorkopen, noch nemen se neyn gelt, sonder sweren armoth toholden, unde erneren sick doch unchristlick, etlike mit bedelye, alle mit bedregerye.

Alle disse genomeden ungelucken kamen hehr, dat wy vor15 gêten, ja ock nicht wêten den vorbund den wy gemaket hebben
mit Christo in der dôpe, dar wy gewasschet synt mit Christus
blude, gehilget dorch den hilgen geist, in welker gnade wy dar
annemen to levende unde to stervende, bet dat imme jungesten
dage unse dôpe vulkamen werde: denne werde wy aller sunde
20 unde alles ôvels ersten rechte lôs syn. Under des hefft de hilge
geist stedes mit den christenen to schaffen, dat he se lere unde
fråm make, alse wy ock imme Vader unse bidden unde begeren,
so wy id anders rechte wêten to bêden. Worumme wête wy
sulke unse gnade nicht unde vorgêten se, dat wy dar na andere
25 wege erdencken tor salicheit? Me denket nicht, dat me uns in
Gades früchte unde in der erkentnisse Christi uptehe nach Gades
wörde.

Dorumme is hyr to Brunswig dorch den erbarn radt unde de gantze gemeyne vor alle andere dinge vor nodich angesehen, 20 gude scholen uptorichten unde dar to besolden ehrlike, redelike, gelerde magister unde gesellen, Gade deme almechtigen ton eren, der jöget tome besten unde to willen der gantzen stadt, dar inne de arme unwetene jöget moge tuchtig geholden werden, leren de teyn gebot Gades, den loven, dat Vader unse, de sacramente 25 Christi, mit der uthlegginge so vele alse kynderen denet, item leren singen latinische psalme, lesen uth der scrifft latinische lectien alle dage. Dar to scholekunst, dar üth me lere sulks vorstän. Unde nicht alleyne dat, sonder ock dar uth midt der tidt mogen werden gude scholemeystere, gude predigere, gude recht40 vorstandige, gude arsten, gude Gades fruchtende, tuchtige, ehrlike,

redelike, gehorsame, fruntlike, gelêrde, fredesame, nicht wylde, sonder frölike borgere, de ock so vortan öre kynder tome besten mogen holden, unde so vortan kyndes kynd.

Sulck wil Got van uns hebben, he wert ook by uns syn mit syner gnade, dat sulk wol gedye unde vortga. De Joden slereden ore kyndere in den hûseren unde hedden scholen in allen steden, de synagogen werden genomet, dat se jo den Mosen wol lereden, unde konden oren loven vorantwerden, alse de Joden noch na örer wise öre kynder leren. By uns christenen is id jo schande, dat wy Christum nicht leren recht erkennen, in welken wy doch 10 gedopet synt, dar to is id ook schade, dat wy de joget nicht laten leren sulke kunste, dar dorch se dar na sick sulvest unde der welt dênen kunden, tor salicheit der selen unde to gudem regimente in disseme levende landen unde steden dênende.

Gerêde sulck unse vlŷt mit etliken nicht wol, so wurde he is doch geraden in velen anderen. Eyn bôm de vele guder appele drecht, schal nicht darumme afgehowen werden, dat twe edder dre appele wormadich sind. Dat gude môt me nicht nalaten darum, dat id an etliken vorlaren is.

Latinische jungen scholen.

Twe gude latinische jungen scholen synt angesehn vor 20 genoch, unde wo wol id ringe is in sulker stadt, so wil me doch de beyden scholen deste ehrliker holden unde vlitiger mit gelerden magistern unde gesellen, dat de jöget sere wol dar dorch vorsorget sy.

De eynne schole sol syn to sunte Marten. Dar wil me is holden eynnen gelerden magister artium, disser stadt to den eren, der jöget tome besten. Wente wo wol int erste kleyne kyndere nicht grote meystere bedarven, alse id eynnen schyn hefft, so könen doch gelerde unde erfarene meystere mit beter wise de geschickede kyndere in dren jaren edder korter tidt gelêrder maken wanach Gades hulpe, wen andere in twyntich jaren. Me vorsöke id, me wert id mit etliken kynderen also bevinden. Sulck eyn man kan ock wol nutte syn, wen etlike saken vohr villen dat evangelion andrapende, item kan ock wol to tiden eynne latinische lectie lesen uth der hilgen scrifft vor de gelêrden. Overs sulck schal me em nicht upleggen, sonder laten id to syneme egenen willen, dat de jöget mit sundergeme arbeyde nicht in der scholen werde vorsümet.

Darumme, ock umme der kynder willen christlick up etlike tide in der weke to leren, môt me sick umme sehen, dat me krige sulken magistrum artium, de deme evangelio Christi gunstich unde dar inne vorstendich sy, ane dat me sus doch eynnen anderen by den kynderen in disser stadt nicht konde liden.

Deme magistro artium schal me holden eynnen gelerden helper, ock eynnen cantor, de arbeid do gelick den anderen nach des magisters willen, unde dar to den kyndern singen lere. Item noch eynnen gesellen vor de ringesten jungen. In disse schole scholen gesand werden der borger kyndere uth der Olden Stadt, Sacke unde Oldenwyck.

De andere schole schal syn to sunte Catharinen. Dar schal me holden eynen gelerden rector, eynnen cantor unde noch eynnen gesellen.

In disse schole scholen gesand werden der borger kynder uth dem Hagene unde Nye Stadt.

Ringer wen mit sulken vorgescreven soven personen kan me de beyden scholen nicht anrichten, umme des schölarbeydes unde des regerendes willen. Ock de wile hyr viff caspele synt, av kan me in disser stadt nicht weyniger personen hebben. Wente ane de beyden scholemeysters möt me van den gesellen eynnen jeweliker kerken thovorordenen, also dat de magister to sunte Marten eynnen by sick hebbe, eynnen sende hen to sunte Magnus, eynnen hen to sunte Ulrike, unde de rector to sunte Catharinen 25 ock eynnen by sick hebbe unde eynnen sende hen to sunte Andrees, wen de kyndere lêsen unde singen scholen des hilgen avendes unde des hilgen dages, also hir na wert gescreven werden. Welke nicht gudes wurden dohn ane regêres man.

De kyndere overs scholen des hilgen avendes unde des hilgen adages in dat caspel to chore gån, dar inne se ore olderen hebben. Sendet men neyne kyndere in de scholen uth eynneme caspele, so wert de kerke ane sulke ere stån. Dar umme werden de borgere des caspels wol dar to dencken, besondergen dat se ore kyndere mogen horen singen unde lesen, dar to scholen ock unde skonen wol de predicanten dat volck vormanen.

Van der besoldinge der latinischen scholen.

Wy willen uns bevlitigen, redelike unde genoch gelerde gesellen to holden by den scholen, unde nicht untuchtige unde unvorstendige. Dar umme is id billich, dat wy de nicht holden alse bedelere, sonder temelick eynnen jeweliken na syneme werde besolden, de wile wy wol wêten, dat se bedorven tor têringe, kledinge, beddinge, boke to kopende unde anderer anvelliger not, de to tiden mehr kostet wen êtent unde drinckent.

Ock wen en so sware kranckheit to queme, dat se oren sold s nicht konden vordenen, so wille wy se doch, alse unse denere, in den noden nicht vorlaten, wente id were unchristlick, so lange dat se id beteren konen.

Unde efft uns nu redelike unde gelerde gesellen vohrvillen, de wol eynne tidtlanck van armût wegen annêmen wat me en 10 wolde geven, so wille wy doch sulken vordel nicht söken, dat unse ordeninge moge vast unde bestendich bliven. Wente id hedde neyn bestandt, dar umme dat sulke dar van lopen, wen se id beteren konen, unde wernen andere vor unsen denst. Dar to werden sulke ock gêrne unvlitieh, vordraten, vorsûmelick und unlustich 15 tome arbeyde by den kynderen, unde geyt na deme sproke: Holtene lohn, holtene arbeyt.

Me mot ock by dissen tiden alle ummelopere nicht annemen lichtverdigen, to vormiden schwermerye wedder dat evangelion unses heren Jesu Christi.

Wy willen disse ordeninge van den scholen unde andere nicht anheven up etlike personen edder unbestendich, sunder also, dat se möge stedes bliven. Dar helpe uns Got to dorch syne gnade. Amen.

Ock wen gude besoldinge vorhanden is, so kan eyn erbar 25 radt unde andere dar to vamme rade unde der gemeyne vorordente, alse synt de schat casten heren aller paren de to der scholen horen, frylick orloff geven den gesellen de nicht gelêrde genoch werden to oreme ampte bevunden, edder nicht vlitich synt, edder sus wolden schendlick leven, unde so in de stede 20 andere wedder vorschaffen. Welke stede andere werden gerne annemen umme guder beloninge willen.

Ungelerde, wen se rêde wurden angenamen, alse id den annêmeren wol feylen kan, schal me nicht dar by beholden. Unvlitige, wen se ock gelêrt synt, schaffen den kynderen neynen stramen. Schendige geven der Stadt unde der joget böse exempel, welkes jo unlidelick by den christen schal syn. Nicht leren is better wen dat böse leren.

Darumme is bestemmet deme magistro artium to sunte Marten gewisse järlich solde veftich gulden, in disseme ersten jare 40

overs schal he sick benögen laten an vehrtich gulden. Syneme helper xxx gulden. Deme cantor ock xxx gulden. Deme vehrden gesellen xx gulden.

Deme rector to sunte Catharinen xxx gulden. Syneme canstore xx gulden. Unde deme drudden gesellen xx gulden.

Sulken sold schal me en uthdêlen alle verndel jares, wente se bederven id wol.

Dar baven schal eyn jewelick junge van den slechten unde van den riken geven alle jår viii marien groschen, eyn jewelick to van den anderen xii mathier. Also kan ein rike man synen sone x jar in de schole laten gån mit sulkeme lone, dat he möt eynner denst maget in eynneme jare geven. De anderen hebben noch beteren köp. So scholde jo werlick amme söne mehr macht liggen wen an eynner denstmaget, unde mehr an tucht, ere unde kunst des sones, deme alle gut höret, wen an deme arbeyde der maget, de to örer tidt dar van geyt. Sulks jungen lohns overs schal alle halve jare gegeven werden de helffte.

Van sulkeme jungen lone, schal ein jewelick scholemeyster in syner scholen de helffte gantz vor sick nemen. De andere helffte scholen de anderen gesellen in örer scholen gelick dehlen, dat nicht twedracht mancken werde umme der kyndere willen. Wente de ringeste geselle darff wol so geleret nicht syn alse de andern, so wert he doch mehr kyndere under sick hebben unde nicht mit ringereme arbeyde beladen werden. Werden se guden 25 vlyt anwenden an de kyndere, so werden se velichte der deste mehr hebben.

Sulk lohn alle halve jare to sammelen, schal de scholemeyster eynneme van synen gesellen, deme he dat vortrûwet, bevehlen, welck allen dar van schal rekenschop dohn.

Weren etlike borgere so unbillich, dat se vor ore kyndere nicht wolden betalen, de vormane me gutlick 2c. Weren overs so arme lûde, de nichts vormochten, unde wolden doch ore kyndere ock gerne holden tome besten, de mogen gan to den vorstenderen der gemeynen schat casten in oreme wickbelde: de werden in sulkeme valle deme scholemeystere anseggen unde sulke kyndere thobringen, umme Gades willen antonemen, dat mit sulker wise sulke lere unde gude tucht der kyndere gemeyne werde vor de riken unde vor de armen.

Item so etlike lûde, wen me de doden to grave drecht, vor øde bare de scholere mit eynneme gesellen wolden singen laten dudesche psalme edder andere hige lede, nicht tohulpe den doden, sunder to ermaninge den levendigen, ock Te Deum laudamus edder wat anders, wen de brût in de kerke geleydet is: dat gelt da vohr late me de gesellen under sick dehlen ane de scholemeystere. Ane gelt darven se id nicht dohn. We en ock nichts wat redelikes wil geven, de vordere se nicht dar to. Wente se scholen dar to ane beloninge unvorbunden syn.

Me vynt etlike borgere by uns, de nicht alleyne gerne vor ore kyndere in de schole betalen gemeyne lohn, sonder ock umme sonderges vlites unde arbevdes willen jegen ore kyndere geven 10 etliken gesellen frye kost unde andere geschenke. Up sulk unwisse dinck overs kone wy unse ordeninge nicht stellen. Ock werden de gesellen in der scholen arbeydes genoch krigen, so se anders recht werden mit der saken ummegan, dat se nicht vele anders arbeydes unde moye konen wahr nêmen. Weren denne etlike ge- 15 sellen so fråm, so geschicket unde flitich, dat se över ören schölarbeyd mit etliken jungen sondergen arbeyd wolden annêmen, unde so by den borgeren edder andern noch mehr erwerven konden unde wolden -- de not wert se wol leren unde forderen, besundergen so se ehelick werden — so late me sulkes ore vordehl syn.c. Id is 20 bêter, dat se by uns, doch mit oreme arbeyde, wat vorwerven, wen dat se by uns scholden vorderven. Wente sulke gesellen werden nicht vêle to bêre gan, sonder der stadt mit ôreme denste nutte syn mehr wen andere. Dar umme is id ock recht, dat se mehr vordels hebben.

Van der woninge der schol personen.

De beyden scholmeysters scholen hebben keke und kökene 2c., ein jewelick van den anderen gesellen eynne kamere unde dorntze. Sulke woninge der scholmeysteren unde gesellen wil holden unde büwen eyn erbar radt, alse stedes tovorne, to redeliker unde vor- 30 benömeder notrofft. Wolde övers eyn geselle ehelick werden unde konde in sulken kameren nicht husholden, dar umme dat dår noch koke noch kokene is, so schal dat caspel, dar de geselle in de kerke vorordenet is, eynne woninge to sulker nöt vorschaffen edder to vorschaffen by der gemeynen casten anlangen.

Van dem arbeyde in den scholen.

Mit deme arbeyde unde övinge in den scholen schal id mit der tidt tome meysten geholden werden, alse Philippus Melanchthon hefft bescreven imme boke, dat dissen titel hefft: Underrichtinge der visitatoren an de parnere 20.

De kyndere schölen gedelet werden in dre classes edder in dre parte. De ersten synt de ringesten, de anderen de middelsten, s de drudden de besten, alse in deme genômedeme boke bescreven steyt. De ersten twe parte scholen geleret werden in beyden scholen.

Dat drudde part, wen etlike dar to gedyen, mach leren alleyne to sunte Marten. Sulke jungen, unde nicht andere, mach 10 de magister to sunte Marten, wen de öldern dat begeren, annemen, doch nicht ane dat ordel des superattendenten, welk den jungen examineren schal, efft he ock in dat drudde part denet, dat deme rector to sunte Catharinen nicht wat to vohr vange gescheh, edder nicht hader unde twidracht werde under den beyden scholen15 meysteren.

Konde ock unde wolde de rector to sunte Catharinen sulke gelêrde jungen vortan leren, de in syne schole sus lange gehöret hebben, so sta id by der ölderen willen, de jungen dår tolaten edder wech tonemen, doch also dat de rector dar mede nicht vorsime synen arbeyd, em vor de anderen twe parte der kyndern upgelecht.

Sulck eyn drudde part der jungen wert me velicht int erste nicht hebben edder gantz weynich, doch möt sulkes angehaven wesen. Velichte werden andere gesellen unde borger kyndere, de to vorn studeret hebben, ock willen to sulken edder etliken lectien gån, de gelesen werden vor de jungen des drudden partes, alse imme genömeden boke bescreven steyt: den schal me sulcks ock gerne gunnen. Synt se vormögen, so mogen se dar vor deme magistro wat in de kökene schencken nach ereme willen.

Alle vlit unde arbeyd in den scholen schal dar to denen, dat de jungen jo wol werden geövet latinisch to leren, dat se leren wol lesen, recht scriven, vorstån de autores de en uthgelecht werden, recht latyn spreken unde stedes versche unde epistolen maken. Id schadet ock nicht, dat me se up etlike tidt examinere unde hore, wo se düdesch reden, dat se nicht dat eynne int andere werpen unde unvorstendich reden 2c. Dat kan me wol dohn, wen se moten latinische sententien exponeren. Dar to helpet den jungen uth der maten sere, so se ordentlike geschickede latinische epistolen maken. Me late se jo nicht leren

Digitized by Google

reden edder scriven köken latyn, so fro alse me id by en bêteren kan.

Disse övinge schal stedes waren so lange, dat se ock denen tor dialectica unde rhetorica, alse in deme genomeden boke bescreven is.

To rechter tidt mach me den de dar to denen ock wol grekisch lesen leren, unde dat Pater noster, edder eyn capitel uth deme nyen testamente, edder wat anders dat kort unde licht is, grekisch vohr leggen unde mit der tidt nach der grammatike etlike dictiones leren declineren 2c., doch des sulvigen nicht to 10 vele, dat nicht de magistri öre kunst bewisen ane frucht der jungen. Wente grekisch leren, ehr se wol geövet synt imme latinischen, is by uns gantz vorlarene kost unde moye.

Des geliken mach me en ock hebreische bock stave kennen unde lesen leren, tohulpe efft etlike van en dar na in eynner 15 hogen schole, dar de tungen geleret werden, dar to geneget unde geschicket wurden mehr van der sprake to leren.

Me schal de kyndere unde de jungen nicht besweren mit deme dat se nicht dragen könen, overs vlitich anholden latinisch to leren, alse in deme genömeden boke bescreven is.

In deme sulvigen boke steyt ock, wo me se to etlike tiden mit Gades worde unde hilger scrifft leren und in Gades fruchte unde imme christenen geloven unde levende schal uptehn, Gade to den eren, to prise deme hilgen evangelio, uns unde en tor salicheit. Amen.

Van den cantoren in den scholen.

De beyden cantores in beyden scholen scholen na bevehle unde willen ôres rectoris scholarbeid dohn gelick den andern gesellen. Dar ôver is ôre sunderge ampt, dat se allen kynderen, grôt unde kleyne, gelert unde ungelert, singen leren, (alse Philippus Melanchthon in deme genomeden boke bescreven hefft,) gemeynen sanck dûdesch unde latinisch, dar to ock in figurativis, nicht alleyne na gewänheit, sonder ock mit der tidt kunstlick, dat de kyndere leren vorstån de voces, claves unde wat mehr hôret to sulker musica, dat se leren vaste singen unde renlick 20.

Me wert hyr wol stedes vinden gesellen, de deme cantor helpen singen tenor, bass, alt. So schal sick de cantor in jeweliker schole anrichten eynne cantorye, dat he kan singen in figurativis to etliken tiden in der kerken, dar sine schole is, unde ock to tiden in den anderen kerken, velichte eyn mål umme de soste wekene, so de predicatores unde dat volck in den anderen kerken sulcks gerne willen hebben.

Twe cantica, edder tome högesten dre, in figurativis up eyn s mål to singen, is genoch neven den orgelen, dat me des nicht mode werde unde unschicket anrichte. Wente andere lede, latinisch edder dudesch, nach gelegenheit der tidt, mot me ock singen.

Dar to schal he erwelen dre edder vehr gude jungen, de em den sanck vaste konen holden, overs alle andere jungen in 10 öreme caspele scholen mit singen. So etlike ungeschickede stemmen hebben, de kan me wol regeren, dat se metich singen unde hören na der anderen. Sus scholen in der schole alle kyndere unde jungen singen leren.

Van dem ordele des scholemeysters över de jungen.

Wen de jungen in de schole hebben gegån unde synt ge-15 worden xii jår olt, so schal de scholemeyster den ölderen in gudeme loven anseggen, so etlike gantz nicht leren konden.

De anderen de wol leren konen schal he, wen se xvi jar olt synt, mit disser wise underscheyden. De he vornympt, wo wol se vor sick geleret synt unde genoch geschicket, nicht so ge
no årdet, dat se in der gemeyne andere vortan konden leren, den rade he, dat se vortan by sick öven wat se geleret hebben, unde leren eynne redelike unde gotlike nëringe nach der werlde lope. De overs bevunden werden, wo wol de weynigesten, dat se geschicket konnen werden andere to leren unde mechtich öre kunst to brucken, de offere me Gade, dat se ander luden denen imme geystliken unde werliken regimente. Sulker lude bedarff me. Eyn is to tiden beter deme gemeynen besten wen teyndusent andere.

Dat hete wy overs hyr Gade offeren—wo wol wy alle scholen Gade geoffert syn — dat me sulke nicht late kamen to handwerken, 30 id were denne nöt, edder to andereme werlikeme handele, de neringe andrapende, sonder me sende se to studeren vortan, so lange se des bedarven, eynnen jeweliken to den kunsten dar he to geneget is. Synt se arm, me geve en tohulpe mit sulkeme beschede, dat se uns vorbunden scholen syn vor unsen sold to 35 denen, wen wy se uth deme studio edder uth eynneme anderen denste to uns forderen.

Men wert velichte ock frame rike lûde vinden by uns de to sulken gelerden unde geschickeden armen werden sond gen sold maken, dar mede se mogen studêren, tome gemeynen beten unde veler salicheit.

Wy hebben unse kyndere dar hen gegeven, dat se papens unde monnike wurden. Were id nicht bêter, dat wy unse kyndere mit unseme vormoge also Gade geven, to veler lûde nutzicheit unde salicheit? Wurden se nicht de rikesten syn, mit groten hüseren, ackeren unde höven unde gelde, so wurden se doch de nuttesten syn, unde Got wurde örer ock nicht in der neringe vorgegen.

Dat de scholen bestendich mogen syn.

De superattendente edder överste prediker mit syneme helper, neven vyff personen des rades uth den viff wickbelden unde neven den schat casten heren, scholen alle halve jare de beyden scholen visiteren, to besehn, efft id ock in allen dingen nach der ordeninge, ersten angevangen, recht to gha 2c. Ock scholen neyne 15 winkel scholen gestadet werden, dar dorch den rechten guden scholen moge afbroke geschehn 2c.

Van den dudeschen jungen scholen.

Den beyden düdeschen scholemeystern, van deme erbarn rade angenamen, schal me des jares ut der gemeynen schat casten geschenke geven. Dar vohr scholen se schuldich syn, ören jungen stotetliken tiden wat gudes to leren uth deme wörde Gades, de teyn gebot, den loven, dat Vader unse, van den beyden van Christo ingesetteden sacramenten, mit korter düdinge, unde christlike senge 2c.

Sus scholen de jungen de se leren en den sold unde lohn novor ôren arbeid geven, deste riker unde mehr, de wile se nicht so lange derven leren alse de latinischen, ock dar umme dat sulke meystere neynen anderen sold hebben.

Van den juncfrawen scholen.

Vehr juncfrawen scholen scholen geholden werden, in vehr örden der gantzen stadt wol gelegen, darumme dat de junck-wfrawen nicht verne van ören elderen scholen gån. De scholemeysterinnen wil eyn erbår radt vorschaffen unde annemen, de in deme evangelio vorstendich syn unde van gudeme gerüchte.

Den schal me ock eynner jeweliken uth der gemeynen schat casten geschenke geven unde laten en neyne not liden, alse der gantzen stadt christlike denerinnen. Dar vor scholen se weten, dat se der stadt mit oreme sulkem denste vorplichtet synt.

Den sold overs unde dat lohn vor ören arbeyt scholen de ölderen der junckfrawen, so se vormögen synt, deste mehr unde rikeliker geven unde betalen alle jare, unde andehl des järlones alle verndel jares, unde to tiden wat in de kokene, de wile sulke lere moye unde arbeyt by sick hefft, unde wert doch in ringer tidt uthgerichtet. Wente de junckfrawen darven alleyne lesen leren unde hören etlike düdinge up de teyn gebade Gades, up den loven unde Vader unse, unde wat de döpe is unde dat sacramente des lives unde bludes Christi, unde leren uthwendich upseggen etlike spröke

wen testamente, van deme loven, van der lêve unde geschichte, unde etlike hilge, den junckfrawen denende historien edder geschichte, to övinge örer memorie edder gedechtnisse, och mit sulker wise intobyldende dat evangelion Christi, dar to och christlike senge leren. Sulchs könen se in eynneme jare edder tome högesten in twen jaren leren. Darumme gedenæcken de öldern och, dat se den meysterinnen nicht toringe geven vor sulken arbeid, wo wol in korter tidt gedån.

Unde de Juncfrawen scholen men eynne stunde, edder tome högesten twe stunde des dages in de schole gån. De andere tidt scholen se överlêsen, item den ölderen dênen unde leren husholden 25 unde tosehn 2c.

Van sulken juncfrawen, de Gades wort gevatet hebben, werden dar na nutlike, geschickede, frolike, fruntlike, gehorsame, gadesfrüchtende, nicht bylövische und egenköppesche hüs moderen, de öre volck in tüchten konen regeren, unde de kyndere in gehorsame, so eren unde Gades früchten uptehn. Unde de kyndere vortan werden öre kyndere ock so uptehn, unde so vortan kyndes kynd. Schal overs wat dar manck nicht wol geraden, dat möt me Gade regeren laten. Wy scholen dat unse dohn, alse uns Got bevalen hefft. O wo böse were id, wen me sulke gude örsake vor de sunwetende jöget nicht vorderde.

So övers eyn borger gantz arm were unde wolde syne dochter ock gerne leren laten, de spreke de vorstenderen der gemeynen casten der armen to in syner pare, dat se wolden sulck uthrichten umme Gades willen 2c.

Vam singende unde lesende der scholekynderen in der kerken.

Vêle de gelêrt synt môten bekennen, dat id en tor lere unde tor memorie geholpen hefft, dat se in der jöget mosten singen psalme unde etlike antiphen unde responsoria 2c., welk ock plach mit guder meticheit gewönlick syn in kleynen steden unde ock in groten, alse noch, dar me nicht singet horas canonicas unde sandere dinck des neyn ende is, dat ock vordretlick is geworden den presteren unde bevalen den drunkenen chorschöleren.

Darumme wille wy sulke nutticheit unsen kynderen ock hebben, dat se avent unde morgen singen unde lesen alle dage, welk me plecht to nomen vesper unde metten. Unde de to vorne 10 so geleret hebben, scholen unsen kynderen dat ock nicht vorgunnen, se scholen de brugge nicht upwerpen, wen frame lude over dat water willen navolgen. Wat en geholpen hefft, wert anderen ock helpen unde schal nu dorch Gades gnade mehr noch helpen, de wile id metich schal unde schickelick gehölden werden, 15 deme anderen studio unschedelik unde unvorhinderlick, dar to ock neyne antiphen, responsorium edder wat anders schal gesungen edder gelesen werden, id sy denne alleyne uth der hilgen scrifft unde nach der hilgen scrifft meyninge. Dar up scholen sehn de scholemeystere, dat id nicht anders to ga. Ock schal 20 nu bêter vlyt vohrgewendet werden, dat de kyndere dat latin dat se singen unde lesen, leren vorstahn. Mit sulker wise werden se gewanet tor hilgen scrifft schyr mit spele gande. Darumme schal id alle dage mit disseme stucke geholden werden, alse hyr na steyt.

Alle werkel dage schal de cantor to sunte Marten unde de cantor to sunte Catharinen mit allen jungen syner schole in de kerke, tor scholen belegen, gan, des morgens to achten, des avendes to twen, doch up sulke tidt, dat de predige nicht dar dorch werde vorhindert. De costere in den beyden kerken scholen dar so to lûden, up tidt alse en de scholemeystere unde predicanten dar sulvest bevehlen werden. Deme cantor schal noch eyn van den gesellen helpen, dat se konen psalme singen up beyden choren.

Des morgens scholen twe jungen up eynner sundergen stede imme chore anheven eynne antiphen, unde balde na deme an- 35 hêvende scholen twe andere jungen, ock up eynner sundergen stede, anhêven eynnen psalm van den de me nômet de metten psalme, nach deme tono der antiphen. Den sulvigen psalm unde noch eynnen edder twe dar to, dar na se lanck edder kort synt, schal me up beyden chören, versch umme versch, latinisch mit deme Gloria patri, uth singen, dar to eynnen octonarium uth s deme psalme Beati qui sunt integri in via etc. mit deme Gloria patri, unde dar up de antiphen.

De psalme scholen nicht overgerumpelt werden, sunder f

syllabatim pronuncieret, mit eynnem gudeme medio, unde dat up
deme anderen chore nicht werde dat andere versch angehaven,

ehr dat vorneste uthe is. Jagen wert jo neyn n

t syn, me n

deste weyniger psalme unde singe de sulvigen recht. Overs dat
unbesch

delike unde festlike monnekesl

pent lavet ock nemand
de vorstand hefft. Gel

erde gesellen werden sick wol h

yr inne
schicken mit den kynderen.

Balde na der antiphen schal ein junge bereyt syn, vor dem pulmete dar me id wol hören kan, unde lesen eynne latinische lectie uth deme nyen testamente, sosse edder achte regen lanck, nicht vele, dar na id de sententie liden wil. De lectie schal gelesen werden mit sulkem tono, alse me lectien plecht to lesen in 20 der metten, dat ende overs, alse me plach enden, wen me las eyn prophetia, also: sol sol sol la sol fa fa. Iube domine, edder Tu autem domine, darven se nicht seggen, sonder scholen anheven mit deme titel des bokes unde des capitels dar uth se lêsen, also: Lectio sancti evangelii secundum Mattheum capite primo, 25 secundo 2c., Lectio epistole beati Pauli apostoli ad Romanos capite duodecimo 2c., Lectio Actorum apostolorum capite quinto 2c., unde in der avent lectie: Lectio libri Geneseos capite primo. In principio creavit Deus 2c., item Lectio Esaie prophete capite etc. Na deme ersten jungen schal balde eyn ander vortan lesen, ock so, doch ane vohr rêde, unde flux na deme anderen de drudde ock so, dat se to samende uth lesen eyn halff capitel edder eyn gantz, darna de capitele lanck edder kort synt - wente etlike capitele synt so lanck, dat me wol dre morgen konde dar uth lesen ix korte lectiones — dat de kynder nicht dar mede be-3 schweret werden unde so weynich desto vlitiger leren. Na den dren schal de verde junge balde, wat de anderen latinisch hebben gelesen, dudesch lesen, doch nicht mit gesange, sonder lude unde slicht, alse me plecht eyn evangelion up dem predickstole to lesen, nicht stamerende, nicht hastich, nicht unvorsten-40 dich, sonder bedåtlick, beschedelick, distincte unde fyn uth deme

munde vorstentlick. Darumb môten ock de schat casten heren in allen paren vorschaffen in de scholen latinische unde dudesche biblien.

Balde dar up schal de cantor alleyne singen dat erste halve versch vamme Benedictus, nach deme tono der antiphen de he s gedenket na deme Benedictus to singen. Dat Benedictus schal geendet werden na gewänheit up beiden chören.

Na der antiphen late me de kyndere up de kne vallen unde segge: Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison. Pater noster. De predicante spreke: Et ne nos. Ostende nobis domine mise- 10 ricordiam tuam. Responsio: Et salutare tuum da nobis. Dominus vobiscum. Oremus cum collecta. Rursum Dominus vobiscum. Dar up singen twe kyndere Benedicamus.

Dit alle, wen me id gewanen wert, wert kume eynne halve stunde waren.

De cantor schal den kynderen mennigerleye gude antiphonen leren, dat nicht vordretlick stedes eynnerleye werde gesungen. Mot he doch sus alle dage eyne stunde mit den jungen singen, mit etliken wat behendes, mit anderen wat ringes unde graves.

Des avendes edder to der vesper schal id na aller wise mit der antiphen vohr unde mit den vesper psalmen, doch ane den octonarium, geholden werden alse des morgens. De vehr lectien overs scholen syn uth deme olden testamente. Dar na schal me singen de kostelen hymnos feriales, alle dage eynnen, eder ock is to tiden andere fyne hymnos Ambrosii, Prudentii ic., der hilgen scrifft gelickmatich. Unde na deme hymno dat Magnificat, alse vamme Benedictus gesecht is. Dar na Kyrieeleyson ic.

Des hilgen avendes overs unde des hilgen dages tor vesper schal id ock so geholden werden in allen vyff groten paren. 30 Wente denne schal eyn geselle in syne pare gån, mit den jungen de dar ore olderen hebben. Eyn predicante mach em de psalme up eynnem chore helpen singen. Overs na den lectien, ehr me den hymnum singet, schal me singen eyn responsorium, unde de ungelerden kyndere, de ersten singen leren, scholen dat versch 35 alleyne singen in deme responsorio mit deme Gloria patri. Na deme Benedicamus schal me lesen Nunc dimittis, lancksam, mit eynneme medio, doch sine tono, up beyden choren de versche umme schicht, mit deme Gloria patri. Dar up balde gesungen den hymnum tome heren Christo: Jesu, redemptor seculi, verbum 40

patris altissimi ic., mit gelikeme sange unde mit eynner langen note edder pause, wen eyn dimetrum uthe is, welck ock fyn were in anderen hymnis to holden.

Na deme hymno, wen dat Amen gesungen is, so late me s de kyndere by paren tuchtich uth der kerken gan, unde up deme kerckhave geve me en vorlöff 2c. Wente se overs up sulke hilgeavende unde hilgedage scholen in öre pare kamen, so lere me se, dat se sick nicht samelen up eynne stede in der kerken unde driven böverye, sunder eyn jewelick nême lêver mit sick synen psalter, edder syn nye testamente, edder wat anders, unde lese in eynner banck edder stede, so lange dat na deme lûdende de geselle uth der scholen kumpt unde kloppet mit deme stocke imme chore. Denne scholen se tûchtig int chôr gân 2c.

Des sundages up den morgen, wen me den catechismon is hefft in den paren geprediget unde eyn düdesch lêt dar na gesungen, scholen dar bereyt syn, alse des avendes to vorne, de kyndere de in de pare hören mit öreme gesellen unde lesen latinisch up beyden chören, lancksam, sine tono, umme schicht, den catechismon mit disser wise.

De geselle schal ersten mit lancksameme unde middelmatescheme stemmen spreken:

Hec sunt precepta domini Dei nostri.

Na deme sulvesten stemmen scholen de kyndere alleyne, lancksam unde beschedeliken, up beyden chören, umme schicht, 25 eyn jewelick chor syne rêge lêsen, alse hyr de rêgen na synt gescrêven:

Ego sum dominus Deus tuus. Non habebis deos alienos coram me.

Non assumes nomen domini Dei tui in vanum.

Sabbatum sanctificabis mihi.

Honora patrem tuum et matrem tuam, ut sis longaevus super terram.

Non occides.

30

Non maechaberis.

35 Non furtum facies.

Non loqueris contra proximum tuum falsum testimonium.

Non concupisces domum proximi tui.

Non concupisces uxorem eius, non servum, non ancillam, non bovem, non asinum nec omnia quae illius sunt.

Vortan na der sulvigen wise spreke de geselle:

Hi sunt articuli nostre fidei.

De kyndere ummeschicht alse tovorne:

Credo in Deum patrem, omnipotentem, creatorem coeli et s terre.

Et in Iesum Christum, filium eius unicum, dominum nostrum. Qui conceptus est de spiritu sancto, natus ex Maria virgine.

Passus sub Pontio Pilato, crucifixus, mortuus et sepultus, descendit ad inferos.

Tertia die resurrexit a mortuis, ascendit ad coelos, sedet ad dexteram Dei patris omnipotentis.

Inde venturus est iudicare vivos et mortuos.

Credo in spiritum sanctum.

Sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem.

Remnissionem peccatorum.

Carnis resurrectionem.

Et vitam eternam. Amen.

Vortan de geselle:

Hec est oratio dominica.

De kyndere:

Pater noster qui es in coelis.

Sanctificetur nomen tuum.

Adveniat regnum tuum.

Fiat voluntas tua, sicut in coelo et in terra.

Panem nostrum quotidianum da nobis hodie.

Et dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus nostris.

Et ne nos inducas in tentationem.

Sed libera nos a malo. Amen.

De geselle:

Mandavit Christus, ut baptizemur in ipsum, dicens.

De kyndere:

Ite in mundum universum et praedicate evangelium omni creaturae.

Qui crediderit et baptizatus fuerit salvus erit.

25

35

Qui vero non crediderit condemnabitur.

Data est mihi omnis potestas in coelo et in terra.

Euntes ergo docete omnes gentes, ut servent omnia quecunque ego precepi vobis.

Baptizantes eas in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem seculi.

Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest introire in regnum Dei.

Quod natum est ex carne caro est, et quod natum est ex spiritu spiritus est.

De geselle:

Hec est institutio sacramenti corporis et sanguinis domini nostri Iesu Christi.

De kyndere:

Dominus noster Iesus Christus, vescentibus discipulis, in ea nocte qua traditus est, accepit panem.

Et cum gratias egisset, fregit deditque discipulis suis et ait.

Accipite, comedite, hoc est corpus meum quod pro vobis datur.

Hoc facite in mei commemorationem.

Similiter et calicem, postquam caenavit, accepit et gratiis actis dedit illis, dicens.

Bibite ex hoc omnes.

15

Hoc poculum novum testamentum est in meo sanguine, qui 25 pro vobis effunditur in remissionem peccatorum.

Hoc facite, quociescunque biberitis, in mei commemorationem. Quociescunque enim comederitis panem hunc et biberitis poculum hoc, mortem domini annunciatis, donec venerit.

Wen de catechismus latinisch so up beyden chören ummesschicht gelesen is van den kynderen, so scholen balde bereyt stån ii jungen de de antiphen anheven, unde twe de den psalm anheven, dat me singe psalme mit eynnem edder twe octonariis unde lese lectien, alse tovorne gesecht is. Na den lectien schal me singen eyn responsorium, unde de kleynen kyndere scholen midden imme chore tosamen kamen unde singen dat vers unde dat Gloria patri. Dar na schal me singen Te Deum laudamus latinisch, dat mach me ock to etliken tiden up den orgelen spelen, alse ock tor vesper den hymnum unde Magnificat.

Na dem Te Deum Kyrieeleyson ut supra cum collecta et Benedicamus. Dar na scholen de kyndere ruhm hebben vor der missen ein weynich heym to gan. Darumme möt me dat Te Deum up den orgelen nicht lange spelen, besundergen des wynters.

De leyen de up disse tidt lust hebben in der kerken to syn, de mogen gån in de kerken dar me up diesse tidt prediget unde hören Gades wort. Willen se gerne Te Deum laudamus dudesch singen, alse se ock gerne scholen dohn, so singen se des namiddages wor me prediget, dar hebben se rumes genoch to singen, so doch, dat dat singent der predike wike. Sulke latinische gesenge werden den leyen ore dudesche gesenge nicht vorhinderen, wente se werden gesungen werden, wen de leyen in der kerken mit predigen tohoren nicht to schaffen hebben. Se werden doch sus genoch dudesch to singen krigen. Wente vor allen sermonen unde na allen sermonen scholen se singen, unde is dat meyste van der missen.

Wen overs wôr eyn sermôn schal geschehn, unde dar sulvest singen de kyndere vesper, so schal id so to gån. De psalme scholen de kyndere latinisch singen unde de lectien lêsen, alse gesecht is. De wile sammelen sick de leyen. Balde na den so lectien scholen de leyen unde scholere umme schicht singen eyn düdesch lêt edder eynnen düdeschen psalm. Dar up schal volgen de predige.

So hebben id de hilgen bisschope edder prestere wandages geholden. Wen ore volk to samende quam, so las me dår unde 25 sanck wat gudes uth der hilgen schrifft, deme volke to beteringe, alse noch na wiset de singende misse. Unde de bisschop trat up unde lerede dat volck unde lêde em vohr uth der hilgen scrifft, nicht eyn gantz caput, sunder eyn part van deme capite, welk me darumme hefft genomet capitulum, dat is eyn kleyn 30 caput edder eyn part van deme capite. Also synt noch vorhanden de homilien der doctorum, dat synt predigen, alse se deme volke de evangelia geprediget hebben. Augustinus hefft den gantzen Psalter syneme volke geprediget, alse dat grote bock Augustini betüget, welk up den Psalter gescreven is. Item he 35 hefft sermones gedån de verbis domini. Item de verbis apostoli. Des geliken Ambrosius ock, Chrysostomus unde de anderen alle etc., so lange dat andere prestere edder bisschoppe wen de, de Paulus bescrivet, synt geworden. De hebben mit oren monneken unde papen dat capitulum in de bedeböke gebracht, dat se also mit 40

eynneme Deo gratias dar van konen kamen. Scholden se dat capitulum up den predickstol bringen, so wolde id mehr moye kosten.

Darumme is ock alle unse kynder singent, ock wen me s nicht prediget up de stunde, dar hen gestellet, dat se nicht alleyne dar dorch geövet werden unde gewennet tor hilgen scrifft, sonder ock, so etlike andere in der kerken weren, mögen to hören lectien, latinisch unde düdesch, nach öreme vorstande, alse Paulus leret 1 Corin, xiiii.

Wen nu de predige under der vesper, alse gesecht is, uthe is, so schal me wedder eyn dudesch let singen na deme bede. Dar mede geyt dat meyste volck wech. So scholen de kyndere den hymnum unde Magnificat etc. vortan singen, dar to mach me up den orgelen spelen. Dat responsorium overs mögen se denne anstån laten, dat id nicht to lange ware. Sulke vesper wert alleyne tho vallen des hilligen avendes, wor de superattendente unde syn adjutor predigen werden.

Wen de kyndere des sanges gewanet werden, so schal de cantor en dre responsoria leren, dat de gesellen mit en singen des hilgen avendes eyn, dat ander des hilgen morgens, dat drudde des anderen avendes, dat so de kyndere deste mehr leren singen. De cantor mit den gesellen scholen sick ock in den antiphenen unde responsorien unde hymnis schicken nach der tidt unde nach den festen, doch dat uth der hilgen scrifft sy de sanck, edder sus nicht unchristlick. Sulck kan me wol uth den sanckböken uth noteren, dat me id des anderen jares wedder kan singen, so me nicht bêters wet edder hebben kan. Dar to scholen se ock geschicket syn mit den lectien uth deme olden testamente, dat se de kyndere wisen up de böke, dar uth se mögen leren se wol vêle capitele ungelêsen laten, den kynderen nicht sundergen denstlick. Dat nye testament schal gantz gelesen werden.

De scholemeystere scholen ock vlitich dar up sehen, dat up etlike tide unde feste de dageliken kercklectien nabliven, unde sunderge lectien werden gelesen, de sick wol rymen mit den festen unde sundergen tiden, id sy des avendes edder des morgens, uth dem olden edder nyen testamente, dar is nicht angelegen, alleyne dat id ordentlik to ga, to beteringe der kynderen. Also mach me van dominica Judica bet up Paschen des avendes unde morgens de lêsen laten uth den vehr evangelisten wat gescreven is vamme

lidende Christi, unde dar manck ock dat xiii. capitel Joannis. De Paschen wêke över, wat de vehr evangelisten van der upstandinge Christi gescreven hebben, dar to den sermon Christi na deme letsten aventmale gedån, welken Joannes bescrifft cap. xiiii. xv. xvi. xviii., so lange na Paschen, dat se den uthlesen s des avendes unde morgens. Uppe Ascensionis Act. 1. Up Pynxten dat andere capitel, dat drudde, dat vehrde edder mehr ex Actis apostolorum. Up Wynachten uth deme Luca unde etlike prophetien ůth dem propheten Esa. ix. xi. xii. xxv. xxxv. xl., unde schýr vortan wat me wil usque ad finem libri. Item Ezechielis xxxiiii., 10 Michee iiii. unde v. unde andere prophetien mehr. Des geliken mogen se ock up andere tide dohn unde vorordenen wat nutbares den jungen to lesen, unde achten dar up, dat de jungen io bescheydelick leren lesen unde merken unde mit rechter wise lesen de cola, commata unde periodos unde interrogationes, unde 15 wen se pausèren, de monosyllaba unde indeclinabilia etc. Sulke texte ouers, wen de vele synt, up sunderge tiden gelêsen, kan me wol stån laten, wen se wedder vohr vallen in den dageliken lection.

Den psalm Beati qui sunt integri in via 2c. schal me des 20 morgens neven den anderen psalmen so vordehlen, dat he uth kumpt umme de drudde wêke. Dat kan also geschehn. Des sundages, wen me en anvenget, so schal me singen twe octonarios, doch mit eynneme Gloria patri, uppe den anderen twen sundagen unde allen werkeldagen men eynnen octonarium, so kumpt he 25 uth, dat me en des vehrden sundages mit twen octonarien to singen wedder anvenget.

9

Schulordnung der städtischen Lateinschulen.

₽

ORDENINGE SO EIN ERBAR RADT DEN SCHOLMESTERN DER DRIER SCHOLEN MARTINI CATHARINE UND EGIDII VORGESCREVEN UND GESTALT HEFFT.

ao. d. 35.

Nafolgende artikel wyl eyn erb. radt von den wolgelarten den scholmestern und ohren gesellen der drier scholen, alse Martini, Catarine und Aegidii, stede, vast und unvorbroken geholden und gebetert hebben.

Tom ersten dat se willen eyner ydern stunde ore deputerden wolectien vorordenen und bestellen, und varietatem und mannichfoldicheit vormiden.

Tom anderen dat se sick daranne so vele mogelick beflytigen, dat de lectien, so se up eyn halff yar anfangen und eyner ydern stunde vorordenen worden, geendiget mochten werden.

Dat men ock vor beide primam et secundam classes horam scribendi alle werkeldaghe vorordene.

Darto dat alle knapen des dages eyne halve stunde syngen und de andern halvestunde precepta musices lernen.

Dat men ock actum declinationis over de gantzen schole 20 holde und darinne der andern resumerden und gelesen lection halven recapitulation make.

Dat ock alle dage de defectus schole vorhort und myt flyte darup geseyn werde, dat eyn ider to rechter tidt uth und ynga, und dat men der kynder by den harn over de blocke to werpen 25 vorschone, sunder se myt roden, wo sick gebort, wan se dat vorschuldit, straffe.

Item dat de scholmester und ohre gesellen myt den knapen latyn reden und onen gude kunste und darbeneven mores lernen, ock dartho holden, dat se up der strate under enander latyn spreken und gude sede voren.

Item dat men alle weken eyns von den knapen, so des vorstendich syn, latinische epistolen fordere, und dat se ock desulven mosten defenderen.

Item dat men alle xiiii dage itlige lichte position wolde yn der schole an eyn breth intimeren und den knapen des ersten 5 deils lernen, wo se argumenteren, assumeren und negeren scholden. Eff ock junge borger und ander, de des vorstendich, darto lust kregen, dat se sick yn sodaner disputation mochten bewisen, und dat darto eyn namhafftiger dach uthgesettit worde.

Item dat ock den knapen tor weken nicht mehr dan eyn 10 halver speldach nagelaten und vorgunstit werde.

Item dat men ock yn poesi ex probatis autoribus eyne stunde mede neme, alse uth dem Virgilio, Ovidio edder Mantuano, idoch dat alle lection so mochten gestalt und gemetiget werden, dat se den vorstandt der knaben nicht overtreden und obtunderden. 15

Dat se ock ohren scholearbeidt, wat se von eyner stunde yn de andern resumeren, summarie up eyn breth anslan, yn edder vor der schole hangende hebben, up dat sick eyn yder ores arbeydes daruth erkunden moge. Dat ock darna de examinatio der knapen yn den visitationibus, de nu mer den wynter so kort vor edder na Winachten, und den sommer kort vor edder na sunte Johannis dage schal vorgenomen, moge gerichtit werden.

Id schullen ock alle morgen de knapen up den klockenslach, wan se tor schole komen, myt eynem christligen gesange divinum auxilium imploreren, und desgeliken den namiddach as to xii slegen und up den avent. wan se uthgan, ore studium mit gesange endigen.

Men wil ock nicht, dat jennige privat lection werden vorgenomen, de den ordinariis lectionibus mochten nadelich syn; sunder wanner de dageligen stunde bestalt und wol vorheget werden, wolde dennoch imants wes yn sunderheit darover ane sunderlige beloninge und to bytiden lesen, scholde ome hirmede nicht benomen syn.

Id schullen ock de knapen yn der tydt, wan de visitatio gescheyn schal, darup nicht unterrichtit edder instruert werden, 35 wat me se examineren wille, sunder id schal de superattendens macht hebben, eynem idern magistro und gesellen de knaben tovorhoren tobevelen an dussem edder yennem orde uth den lectionibus, de men one dat halve jar resumerde, up dat de knapen dar dorch angeholden mogen werden, alle lectiones mit flyte to 40

continueren, wo dan sodans dem hern superattendenten am fordrechligsten entwerder yn dialectica, oratoria, gramatica edder poesi ratsam beduchte.

Id schal ock de scholmester de fibulisten und klenen knapen sinen gesellen divideren und ein idern einen gewissen tal toordenen, und schal ein ider scholgesell de knapen so om in siner division gefallen des dages ver mal, alse twige vormiddage und twige namiddage, examineren und vorhoren.

Id schullen ock alle scholemester myt oren gesellen alle virdage myt den knapen up geborlige und bestemmede tidt to chor uth und yngan, und de scholemester unde cantores den baculum foren, und eyn ider ym chor syne stede kleden und up de kynder seyn, dat se sick schickerlick moten holden. Und schullen de scholemester darup grude achtinge geven, dat ohre scholen und de knapen wol regert und ertogen, ock de gesellen eyn yder syne stunde und lection so om upgelecht worde myt flyte temptere und ware, und sick eyn yder by synem stande so flytigen bewise und schicke, alse he dat vor dem almechtigen, dem erb. rade und mennichligem wete und truwe tovorantworden.

10

Lehrpläne der städtischen Lateinschulen. 1535.



LABORES SCHOLARUM MARTINI, CATARINE ET EGIDII.

A LABORES SCHOLAE MARTINIANAE.

Hora 6: Prima classis discit colloquia Erasmi.

Secunde classis pueri interim audiunt locos communes, a quibus exigetur inflectendi nominum et verborum, etiam sintaxeos ratio.

Digitized by Google

Interim elementarii recitant lectiones, et examinantur scripturae quas vesperi domi scripserint.

Hora octava itur in chorum.

Hora 7: Defectus scolae examinatur. Mox duabus classibus sintaxis traditur.

Doctioribus primae classis prelegitur Philippi dialectica. Secundae classis pueris aetimologia interpretatur. Tercia reddit lectionem.

A prandio hora 12 aut docetur musica aut cantatur.

Hora 1: Omnibus primae classis et plerisque secundae pueris Te- 10 rentii comedia prelegitur. Secunde classis pueris aetimologia prelegitur.

Hora 3: Prima et secunda classis audiunt Aesopi fabulas. Tertia classis reddit ut aliis horis suam lectionem.

Hora secunda cantantur vesperae.

Hora 4: Prime classi die Lune die Mercuriique Virgilius prelegitur. Item die Martis Cicero traditur.

Interim pueri elementarii discunt cathechismum et Latinas voces quas domum portabunt.

Die Iovis hora 9 Erasmus de civilitate morum universis prelegitur. 20

Die Saturni a sexta usque ad septimam interpretantur pueris prime et secundae classis sentencie Solomonis, et interim minutioribus cathechismus traditur,

Singulis septimanis primae classis pueri disputant in Philippi dialectica.

Dialectica alias prelegitur die Martis et sexta feria hora nona.

Die Iovis vero pueris doctioribus prelegitur elementale Grecum hora 9.

Pueri quoque sexta feria exhibent epistolas.

Singulis quoque mensibus, si non aliud exercende memorie argu- so mentum in promptu est, instituitur declamatio in ludo.

15

Sabato hora nona prime, secunde et tercie classi cathechismus traditur.

Die Iovis hora prima pueris audientibus Terentium preleguntur institutiones rhetorice in Coenobio.

B LABORES SCHOLAE CATHARINIANAE.

Reverendo domino Martino Gorolitio, ecclesiae Brunopolitanae superattendenti dignissimo ac suo in Christo fratri et compatri dilectissimo M. Philippus S.

En tibi aliquando tandem non modo labores nostros, quos tu solos petisti, sed alia etiam omnia, que quidem hac tabula continentur, quae olim iam in nostro ludo e paxillo suspensa a nobis omnium ostenduntur oculis. Sive hanc stulticiam, sive liberalitatem voces, licebit. Ego certe eo adtexui, ut, si quid plus minusve aequo bonoque insit, ad tuum iudicium mutem, cui omnia nostra vel stare merito vel cadere semper debent. Adde quod forsan aliquanto facilius videbis, rectene an secus nostrae doctrinae puerili captui accomodentur, si ingenia ipsa puerorum ac profectum hic ceu quadam in tabella depictum contuebere. Vale. 13 Pridie Calend. Octob. 35.

Ad lectorem praefatio.

Animadverso, quod imprudentissimi quique ad improbe iudicandum de rebus optimis maximis, literis videlicet ac pietate, summa impudentia simul et audatia passim ruant, tum quod in tanta iudicantium turba atque colluvie nostri quoque officii functio multum sepe sermonis censureque subeat, visum est nobis nostrae scholae morem ac laborum rationem in hac tabula ob oculos omnibus ponere, in hoc utique, ut vulgaria iuditia et sentencias de nobis minus post moremur, si que in formandis pueris facimus sanis doctisque hominibus probentur, maxime illisi quos amplissimus idemque prudentissimus huius inclitae urbis senatus ludorum literariorum visitatores esse voluit, sin improbentur, uti sic eliciamus extorqueamusve premonstrationem rectiorum, que secuti de pueritia

ipsa adeoque hac civitate laudatissima melius mereri et administrati officii probabiliorem rationem reddere queamus, non solum in hac ecclesia sobriis eruditisque viris, verum olim ipsi etiam Iesu Christo, domino ac deo nostro, cum ad eius tribunal sistemur. Cui sit cum patre et sancto spiritu laus, honor et gloria s in omnia secula. Amen.

SCOLAE CATARINIANAE ORDINATIO QUAM EIUSDEM RECTOR SEMPER SERVARE EANDEM COGITAT, NISI HONESTAE GRAVESQUE CAUSE NONNIHIL MUTARE COGANT.

Puerorum in classeis divisio et in qua classe quales.

Principio, quemadmodum tres sumus quos amplitudo ac prudentia senatus in hac schola docere iussit, ita explorata aetate, natura ac profectu puerorum, eos divisimus in tres omnino, sive ordines dicere sive classeis malis, quamquam ingens dissimilitudo 10 ingeniolorum, multiplex item variaque infirmitas, plures utique postulet. Prima seu summa classis hosce continet qui non nullum iam in gramatticis profectum fecerunt inque quibus plusculum habilitatis ad discendum inesse vel aetatis beneficio vel naturae censuimus. In secundam classem conscripti sunt qui non ita 15 pridem ad legendi facultatem profecerunt, ingeniis mire inaequalibus. Tercia classe continentur qui vel sillabas colligunt, non procul a legendi facultate, vel literulas etiamnum noscitant, plane puelli, nuper admodum formandi nobis traditi.

Laborum per totam scholam ratio.

Iam quod ad labores nostros attinet, ita sumus eos inter 20 nos partiti, ut et non difficillime a nobis fieri queant et pueris plurimum fructus adlaturi videantur. Laboramus autem in hunc utique modum. Mane simul atque in ludum a pueris preceptoribusque est conventum — id quod aestate hora sexta, hieme ad mediam septime fieri consuevit — totus puerilis coetus genibus 25 innitens pro sua immensa ac ineffabili bonitate et misericordia gratias agit deo caeli et terrae, eius auxilium hymno orationeque invocans, citra quod nec literarum studia nec humanas res ullas fortunari certum est. Dein lecto catalogo primae classi Terentius ac Virgilius alternis exponuntur postridieque reposcuntur, 20 adhibito vocum et sentenciarum diligenti examine. Ad hec natu minores huius ordinis memoriter recitant et exponunt nobilem

illam Aelii Donati gramattices methodum. Dum hec in prima classe geruntur, interim secundae exponuntur cathechismus ac Donatus posteroque die reposcuntur, pueris audita memoriter referentibus. Qui ex hoc ordine declinationibus nondum habiles sunt, hi ex suis libellis partem aliquantam legunt dumtaxat scribuntque quantum iubentur. Tercia classis, que plane parvulorum est, non nisi lectiunculas suas recitat, idque ab ingressu in ludum horam usque ad octavam.

Porro nona hora primus ac secundus ordines doctissimi Phi. Melanchthonis aetimologiam audiunt, postridie audita memoriter recitantes, maxime quae ad comparationes, ad genera, ad preterita ad supina, denique ad defectiva anomolaque pertinent. Qui lectioni gramaticae etiamnum intempestivi sunt interim ex suis libellis legunt, quantum vel possunt vel tempus patitur.

Hora autem duodecima, postquam pueri iterum cantico et oratione divinam opem implorarunt, quemadmodum matutino tempore solitum fieri commonstravimus, legitur catalogus. Dant poenas qui ante meridiem sine preceptorum consensu vel abfuerunt a ludo vel aequo tardius in ludum venerunt. Habetur vero tum ratio parvulorum, qui excusatius hic peccant, hieme presertim. Post hec maioribus iunctis cantilene in dies festos precinuntur. Praelegitur et ars ipsa musicae duplex. Caeterum parvuli ut ante meridiem audiuntur a duodecima usque ad secundam, propterea quod plusculi sunt fere nec hora una commode audiri dilize genterque possunt.

Sub hec hora prima duae precipuae classes per vices seu alternis sintaxin Philippi interpretantur memoriterque ordine recensent et describunt nobilia aliquot apopthegmata, in tabula diligenter prescripta anteque exposita a preceptoribus.

Preterea tercia hora primis duobus ordinibus interpretamur per vices moralia Catonis disticha ac apologos Aesopicos, postridie eadem a pueris reposcentes cum declinationibus et structuris. Iam vero qui ad hos libellos nondum sunt idonei, illi interea ediscunt et recitant suum cathechismum cum aliquot vocabulis pro suo quisque captu et aetate (que iuxta scholarium morem Latina vocamus).

Postremo, quum amplissimo prudentissimoque senatui placuerit pueros dimitti debere aestate quidem hora quinta, hieme vero quarta, exponimus primae et secundae classibus Salamonis sentencias pro Latino (quod sic ludorum consuetudo appellat), aestate quidem a quarta ad quintam, hieme autem quanto tempore licet. Iubemus item, ut pueri aliquot tum vocabulorum capita, tum dialogos minutos lingua nostraque memoriter recitent, quod propter eos maxime factum volumus, quorum captus adhuc admodum informus est.

His in hunc modum factis summo studio ac fide, universe classes genibus innixe orationem suam dicunt ac himnum concinunt vespertinum. Deinde dimittuntur domum, sed paucis ante et fideliter moniti, ut modestiae ac morum bonitati studeant, lectiones domi accurate relegant, scribendo atque loquendo imiten- 10 tur, inprimis autem, ut vivant in timore Dei, hunc pre oculis habeant, cui brevi de offitio suo seu vocatione totaque vita rationem reddituri sint.

De sabbatis seu diebus Saturni.

Omnibus Saturni diebus feriisque itidem precedaneis seu, ut vocamus, sacris vigiliis prima et secunda classes mane cathe-15 chismum recitat memoriter ac ordine interpretatur adusque horam octavam. Eundem ediscunt et recitant et tercii ordinis puelli, sed lingua tantum Germanica. A nona ad decimam maioribus alternis prelegitur libellus morum civilium et prosodia Philippi Melanchthonis, parvulis in suo cathechismo ediscendo pergentibus. 20

De diebus feriis.

Quandoquidem pueri diebus festis horis antemeridianis et ita aliis obruuntur, ut sermonibus divinis aegre interesse possint, et ipsi arcarum prefecti eos nulla putant opere pretia posse ibi facere, continemus ipsos sub sacris contionibus in ludo, evangelion eis gramattice et simplicissime interpretantes paucisque indicantes precipuos seu communes locos pro ipsorum utique captu, hoc instituti nihil gravatim ad hominum doctorum, precipue concionatorum, arbitrium quocunque tempore mutaturi. Absit enim longissime a nobis, ut impedire vel ullius profectum vel gloriam Dei velimus. Imo ardenti affectu precamur, ut et plurimum proficiant omnes et verbum gloriaque Dei nostri omnium cordibus illucescat, ceu sol exoriens omnium oculis sese ostendit.

De laboribus appendix, tum de poenarum qualitate nonnichil.

Labores ordinarios, quorum supra facta est nomenclatura, sic hactenus obiimus, ut tamdiu omnibus nobis in ludo manen-



dum fuerit, quamdin manserint et pueri. Nunc quum prudencia ac benignitas diaconorum ad nostras preces quartum nobis addiderit, incertum in semestrene an in annum futurum, fortassis est, ut magister ludi aliquantula laborum parte levetur, quam ipse levationem, siquidem obtinget, privatim maiores docendo ita sarciet, ut eius temporis ratio pulchre constiterit.

Preterea nostras operas in formanda pueritia sic impendimus, ut non simus superbi, non pigri, non tristes nimium aut severi, sed prompti, faciles, blandi. Porro poenis adeo non delectamur, ut faelicissimos simus nos iudicaturi, si in totum omittere liceat. Quod si qui, sui officii immemores, statuta nostra contemptim transiliant, ii non nisi virgis caeduntur, eaque corporis parte qua ipsis nocere nequit, reliquis verberibus aut punitionibus schola in universum exclusis.

De sermone Latino et epistolis scribendis.

Natu maioribus barbare seu Germanice loqui impune non licet, et ut pueri loquendi facultatem facilius nanciscantur, loquimur et nos ad ipsos non nisi Latini sermonis simplicem proprietatem quanta maxima possumus cura custodientes nosque sic ad ipsorum captum adtemperantes, ut nulla neque nutrix neque mater officiosius sese ad sui infantuli ingeniolum accommodare fortasse queat. Huc accedunt Germanice epistolarum prescriptiones, quas singulis septimanis, et minimum semel, in Latinum translatas preceptoribus exhibent.

Labores privati seu extraordinarii.

Porro ut maiorum ingenia non infaelicia et privatim iuventur, interpretamur puerorum precipuis et qui aliquo tenus in literis iam progressi sunt certis ac statutis horis domestica opera Thomam Linacrum de absoluta omnium orationis partium structura, observationes linguae Latinae seu phrases ex optimis quibusque auctoribus excerptas, elementa item linguae Grecae Ioannis Metzleri. His finitis succedent commentarii copiae, elementa dialectices, arithmetica idque genus alia, modo aliquot maiuscula maneant ad talia apti, qui discendi amore flagrent nosque sua diligentia acuant.

De puerorum profectu.

Iam si nostra cura, multiplex item variusque labor minus sefficit quam debeat, habet nos bona spes fore, ut homines pru-

dentes et aequi iudicent id nostra culpa non fieri, sed omnino parentum, qui pueros suos aut non mittunt ad nos, aut missos post aliquantum profectum abripiunt ad scribas ac ludos inordinatos, ingeniorum bonorum et literarum simplices ac manifestas pernicies, adeoque rerum meliorum spes in liberis suis ceu quadam sherba impie enecant. Dolet iam olim huius rei iniquitas nobis supra quam dici possit, verum quando mutare non possumus, committimus Deo. Quod si eiusmodi incommodorum ad illos ad quos debebat nullus nunc sensus redit, ingens brevi nimisque serus utique redibit. Quin et ipsa posteritas haud dubie hanc 10 nostram sentiet caecitatem super hac longe meritissima conquestura, ut interim de iudicio Dei nihil dicamus. Qui ex ecclesia sua omnia mala tollere dignetur per Ihesum Christum, filium suum ac dominum nostrum, laudandum in sempiterna secula. Amen.

LABORES SCHOLAE AEGIDIANAE.

Bernardus, rector scholae Aegidianae, suo M. Martino S.

Iubes pro tuo officio, Martine optime, ut tibi nostrae pae- 15 dagogie rationem describam, quo, uti decet episcopum, non minorem schole quam ecclesiae geras curam. Ut igitur hac in re meum faciam officium utque strenuus miles ducis exequar iussa, mitto ad te brevem nostrarum lectionum indicem et ordinem ut vocant paedagogie, in qua nostros secuti preceptores putamus et 20 nostris pueris, quantum tenuitas feret, et bonis viris nos satisfacturos.

Hiberno tempore pueri in ludum conveniunt hora sexta et detinentur usque ad decimam. Aestivo tempore hora septima usque ad nonam. A meridie rursum confluunt hora duodecima s ad quartam usque, tam hieme quam aestate.

Caeterum mane, ubi in ludum coiere, dicunt orationem matutinam cum hymno Veni creator spiritus. Sub hac hora prelegitur utrique classi per tercium Philippi gramatica, cuius

potissimas regulas ediscunt natu maiores. Interim ego terciam classem examino eorum qui literas colligunt et iungunt syllabas. Septima hora datur repetitioni et peragendis pro more sacris. Hora nona prime classi a me legitur vel Terentii comedia vel 5 Erasmi colloquia vel Ciceronis dialogus de amicitia, per vices tamen, ut alio finito aliud substituatur. Grata enim et in his rebus varietas est. Sub eadem hora secunde classi preleguntur Erasmi selecta colloquia vel Mosellani dialogi alternis per cantorem. Horam tamen in hebdomada Donato tribuit, ubi declinationum et coniugationum rudes formas rudioribus inculcat. Tertiae classis interim Latina vocabula discunt. Atque hec est antemeridiani temporis opera.

Ubi duodecima iterum confluxere, canunt hymnum Veni sancte spiritus. Hic cantor utrique classi musicen tradit, preis ceptis exempla addens, quia hec ars ut alie fere omnes usu magis quam preceptis constat. Hic iterum examinatur tercia classis per tertium. Hora prima primae classi a me leguntur epistole Ciceronis cum ratione scribendarum epistolarum Hegendorphini. Finito libro Ciceronis sufficio primum librum copiae Erasmi. 20 Sub eadem hora secunde classi preleguntur Aesopi fabule per tertium. Secunda hora iterum sacra aguntur, et reliquum tempus usque ad terciam datur repetitioni. Tertia hora secundis terciisque feriis prelego prime classi Murmelii sentencias una cum ipsius prosodia, ut syllabas discant metiri et versibus faciendis assue-25 scant. Finitis sentenciis substituo vel Virgilii bucolica vel Ovidii tristium libros. Quartis et sextis feriis Philippi sintaxin. Interim secunde classi disticha Cathonis proponuntur ediscenda per tertium, et hic tercia classis tercio examinatur per cantorem, iterum illis Latinam vocem prescribens, quam ediscant. Quintis 30 feriis ante meridiem puerorum prime classis scripta corriguntur. Reliquum tempus eius diei datur puerorum honestis lusibus. Sabbatis ante meridiem recitatur cathechismus a tota schola, partim Latine, partim Germanice. A meridie exponitur gramattice evangelium.

Habes, optime Martine, breviter descriptam nostre paedagogie rationem, cuius sedulam nostram operam bona fide pollicemur, neminem futurum existimantes nisi stolidum et indoctum, qui vel maiorem operam desideret, vel mala institutione puerorum ingenia corrumpi clamitet, quod tamen indoctum et morosum vulgus fere assolet, culpam inscitie in pueris male in preceptores

transferentes, ubi ipsi mala indulgentia reliquisque domesticis morbis depravarunt ingenia. Quid aliis accidat, nescio. Me in hac urbis parte nihil tam habet male quam parentum nostrorum in hac re negligentia, qui partim omnino contemnunt puerorum eruditionem, partim ita frigide rem agunt, ut tota schola ruinam s minitari videatur. Inclinatam enim rem offendes. Ita ad paucos res rediit, cum quibus ipsis etiam pessime agitur, qui, ubi adsunt diem, rursum integros octo absunt. Nemo ignorat, quam in minimis artibus usu sit opus, et si paulum cessetur, quam mox omnia corruant. Tamen hec pessima sententia invasit homines 10 de his non paulo maioribus artibus, ut vel annuum vel bimum tempus ad solidam pueri eruditionem satis esse existiment. illi etiam quorum, proh dolor, apud nos pars est pessime sentiunt, qui rem omnino indignam arbitrantur, in qua operam ac diligentiam ponant. Quare hic iterum mihi monendus es, optime 18 Martine, uti per concionatores excitari aliquantum nostros cures, ut penitius paulo considerent, quorsum res reditura sit, si is literarum extremus contemptus radices altius egerit.

Bernardus Vogelman.

11

Ordnung des Schmalkaldischen Bundes für eine in Braunschweig zu errichtende höhere Lehranstalt.

1543.



VAN DER OVERSTEN SUPERINTENDENTIA, VAM CONSISTORIO UND VAN EINER SUNDERLIKEN SCHOLEN.

Dit gantze capitel van der översten superintendentia, vam con- 20 sistorio und van einer sunderliken scholen is the Brunswig up dit mael

also, alse hir geschreven steyt, nicht vorordenet in den domen, dewile mehr försten the den domen gehören. Ane alleine is dar im översten dome dorch der försten rede, sunderlick darhen gesand, vorordenet ein prediker, deme nicht anders bevalen is denn tho prediken, und s ein lector theologiae, deme nicht anders bevalen is denn etlike lection publice in der hilgen schrifft tholesende, alse dat alles de rede sunderlick dar beschreven hebben. Wy överst hebben dit capitel van der översten superintendentia, vam consistorio und van einer sunderliken scholen hyr in disser unse ordinantien also van worde to worde laten stan, 10 alse uns unse gelerden de wy tho disser ordinantien gebruket vor geschreven hebben, int erste dar tho, dat wv dardorch erinnert werden, wenn wy namals dar in den landen edder in andern unsen landen sülck gut edder des geliken van den stifften und stifftes personen willen anrichten. Denn wy begern ja nicht, Got sy gelavet, dat sülcke ehr-13 like stiffte und gudere wor anders hen kamen denn tho Gades ehre und thom gemeinen besten, tho gelerde lude the holdende, der christenheit the gude. Vule buke und ungelerde schand papen mit eren gottlosen gadesdensten und vegevüres missen van sülcken güdern numehr thoholdende is nicht radt, sunder it is schendich und ergerlick vor 20 christen luden, wedder Got und wedder dat leve evangelion unses heren Jhesu Christi. Thom andern laten wy dit capitel also stahn ock tho einem exempel andern heren und försten, efft se ock ein mal wat gudes wolden und konden maken van sulken stifften und stifftes personen up disse wyse edder der geliken. Wy früchten överst, dewile 25 disse werld, besunder by den papen, so bose is, dat de stiffte solcker Gades ehren nicht werdt sind, sunder mothen villichte anders geveget werden, und thom lesten mit dem helschen vure. Male quesyt, male perdit, spreckt de Wale, und Christus secht: Alle plantinge de myn hemmelsche vader nicht geplantet hefft werd uthgeradet werden. Heren 20 und försten belonen ere denere mit sülcken güderen. Dar mögen se vor antwerden etc. Solcke gudere sint jo allererst the sulcken christliken ampten gemaket, als men dat wol bewysen kan.

In den domen the Brunschwig scholen alle canonici vorordenet werden to christlichen ampten und beholden also alle inkament. Nemand (na affgande disser canoniken de nu blyven) schal angenamen werden the den prebenden, de nicht geleret und düchtich is the sülckem ampte.

Dar schal int erste eine sunderlike schole upgerichtet werden. darhen de joget werde gedan de in den andern kinder scholen nicht mehr leren kan. In der scholen scholen dre canonici magistri artium syn, rector, subrector und cantor, den schal men veer edder mehr scholegesellen tho schicken und se na werde s van kercken guderen darsûlvest besolden. Se scholen sick in de classes, in de stunden und lection der dialecticae, rhetoricae, principiorum aliquot mathematices, arithmeticae (doch dat de grammatica stedes neven mit repetiret werde, und geövet mit epistel schriven und carmina maken und latin reden etc.) also schicken, 10 dat id en sülvest nicht beswerlick und der fynen geschickeden joget versûmelick sy, dat me de joget dar na fyn thogerichtet in eine bewerde universitet senden kan. Dar könen se denne mehr leren und uthrichten in twen jaren denn andere knaben, de so nicht vorhen geleret hebben, in teyn jaren. Rationem ca- 15 techismi und etwas uth der hilgen schrifft schal men mit den knaben repetiren up einen sundergen dach in der weken. In der scholen schal ock syn ein canonicus Graecus lector und ein canonicus Hebraicus lector.

Ein canonicus schal syn predicator, twe canonici scholen 20 syn theologiae lectores, dar ein jewelick schal twe mal in der weken latinisch in der hilgen schrifft lesen, des morgens wenn men dar nicht prediket. In de predike, und besondern in de lection, scholen schuldig syn alle canonici thokamende. Dat is dat rechte capitulum, von oldes also genomet, dar men tracteret 25 nicht ein gantz caput sanctae scripturae, sunder alleine (so vele id de stunde lyden wil) ein capitulum, id est partem capitis unius, alse de papen in eren horis ein capitulum lesen, doch leider ane uthleginge. Se konen mit einem Deo gratias dar van kamen. Darvan heten se canonici, a canonica scriptura, alse de olden so doctores de hilge schrifft nomen. Dat sind ock horae canonicae, de stunden in welcken werd gelesen und tracteret canonica scriptura. Overst in dissen lesten tyden hefft de Antichrist mit synen gotlosen bisschopen und dompapen sülcke götlike namen in einen schendigen und spöttischen misbruck gebracht und lose papen 33 und vule bûke daruht gemaket.

De predicator mit den beiden theologen scholen de översten superintendenten syn, de richten scholen de lere, so etlike predicanten verklaget werden der valschen leren edder unwetenheit halven. Tho den schal men senden alle erwelede predicanten, 40

dat se de examineren und ehristlick ordineren. Nen predicante edder scholemeister schal angenamen werden, de nicht schrifftlike tüchnisse hefft van en. Disse scholen macht hebben tho citeren und tho vorderen de jennen de umme der lere willen verklaget werden, und de schuldigen und ungehorsamen, so se sick nicht beteren willen, vam ampte affthosettende. Fürder schal sick ere jurisdiction nicht strecken.

Over dit alle schal ock under den canoniken upgerichtet werden ein gemein consistorium ecclesiasticum vor dit gantze land. 10 Darhen scholen gewyset werden (und anders nergende hen) alle hadersaken van kercken und kercken güdern, van kercken denern und scholen denern und eren solarien. Darhen schal men ock wysen alle ehesaken, wenn se hadersaken werden, alse thovorne gesecht is. Darumme scholen se ock macht hebben the citeren 15 und tho straffen na Christus regel Matth. 18. Volt overst de sake der werltliken overicheit tho straffende, so scholen se vd darhen wysen, und der overicheit scholen se antogen, dat se straffen schal offentlike horerye, ehebrekerye, woker etc. Twe canonici, in consistorio principales, scholen juristen syn, so geleret, dat se w de ehesaken richten könen und andere gelt saken van den kercken gudern etc. Doch dat se nicht volgen des pawestes unrechte rechte in dissen twen ehesaken, im unvorsönlikem ehebroke und im unwedderkamelikem wechlopen, darvan gude bokesschen geschreven sind uth Gades worde na dem natürliken rechte. 25 de beiden so geschicket, dat se ock mit gudem rade dissen landen und luden nutte konen syn, so is yd noch vele bether, und sulcke schal men in dem consistorio gerne weten. Twe canonici scholen dar notarii syn, schriven alle hendele und sententien, examineren testes etc. De anderen canonici scholen im consistorio mitradt 30 und bysittere und richtere syn und also leren im consistorio, in den prediken und in den theologiae lectionibus, dat se namals tho grötern ampten mögen gebruket werden.

Sülck alles moth jo heten eine christlike schole, dar de canonici billick den sold edder ere prebenden nemen. Wat scholden 35 se anders nütte syn?

Baven dat me bedorff thom buwende etc. scholen van den vicaryen der domen knaven in der schole und in den universiteten thom studio geholden werden, etlike twe jar, etlike dre jar, etlike lenger, na gelegenheit, dat wy also gelerde lûde upte theen tho denste dem geistliken und werltlikem regiment.

Van dissem alle schal eine sunderlike ordinatio gestellet, upgerichtet und beschreven werden in den domen the Brunschwig, the gude und nettrofft vor disse Brunschwikesche lande.

12

Stipulationsvertrag des Rectors M. Peceltus und seiner Gesellen bei ihrer Anstellung am Martineum.

1545.



Dieweil ein erbar radt diser löblichen stadt Braunschwig durch vorordnete personen, alse euch ersamen und weysen kastenhern und den achtbarn hochgelarten hern Antonium Nigrum, der ertzney doctor, mich von Wittemberg zu irem schulmeister, der gemeynen stadt und christligen jugent zu gut und nutzbarkeit, gefordert und vocirt haben, dazu dan der almechtige, ewige Got, vater unsers lieben hern Jesu Christi, gluck, gnad und segen 10 gnediglich vorleihen wolle, auff das solch erliches und notwendiges, seliges wergk und ampt deste fuglicher und bequemer seinen vortgangk erlangen moge, ist in bester meinung zubedengken und zuvorgewissen, wie und welcherley gestalt und consenß ich anzunemen und zuvorhalten sev, neben meynen collegis, 15 zuvormeiden zukunfftige irthumb und incommoditet. wegen meine dinstbare bith an E. E. W., wollen dise meine notturfftige anliegend bedengken im besten vorstehen und wenden. Dan dieweil ich nechst gottlicher ehrsuchung mich gegen gemeiner stadt in einem so groß wichtigen, mhueseligen und angsthafftigen w ampt und condition neben meynen collegis vorwilligen und vorpflichten sol, ist es nicht on billigkeit, das ich dorin eine gelegene sorgfeltigkeit trage und vorbehalte. Doran dan E. E. W., hoff ich, keinen misgefallen haben werden noch sollen.

Und erstlich dieweil am tag ist, wie die jugent auß vorkerter anreytzung und verziehung gar unbendig, meisterloß und unstrefflich zu sein turstiglich zu zeiten vornimbt, und ire eltern als unerfarne und unbedechtige leute denselbigen verbösten mutswillen und widerspenstigkeit mher sterken, wil ich neben meinen collegis hochlich gebetten haben, E. E. W. wollen hirin als von Got verordnete patronen, weise leutte und presidentes scholarum ein ernstes auffsehen haben und verwarnung, auff das solchs keynerley weyse gestattet werde. Dan one das bevor untreglich last, do ernst und erbeit gefoddert, vorhanden, welche mher gelindert dan beschweret sol werden etc. Deme vor zu komen, wirt ein erbar radt neben E. E. W. sonder zweifel eigentlich und vorsichtig bedacht seyn.

Zum andern ist es uns wol zu dangk, das achtbare und serbare gelarte hern und superattendentes schole elegirt und verordnet seyn, mit welcher radt und willen besserung der lieben jugent gesucht werden konne, in deme so sie die schulen auff gelegene zeit visitirn, die knaben examinirn und adhortirn, der preceptorn notturfftige vorkommende erregung anhören und moderirn und andere vorfallende mangel der schulen abwenden und levirn. Des wir hirmit freuntlichen zu geschehen wollen ersucht haben.

Zum dritten besserung des schulgebeues und habitationen soll E. E. W. heimgestalt sein.

Zum vierden die schulordnung mit lectionibus, repeticionibus, auditionibus und cantionibus etc. soll von dem achtbarn ern doctor etc. (idoch zur zeit besserung vorbehalten) in ein richtige form gebracht werden, damit kein anstoß der unordnung möcht einfallen.

Zum funfften mit dem singen in kirchen sol nach vorgehender gewonheit oder auff bericht der erwirdigen hern pfarrher und predicanten gehalten werden von denen so auß der schulen dazu confirmirt sein.

Zum sechsten mit den privatis discipulis, weil man des 15 tisches kost davon haben muß, wirt es seinen vortrag haben, alleine das fodderung der gemeinen schulen damit gemerhet und bestettiget werde.

Zum siebenden dieweil solch auffrichtige und nottige bedengken der schulen vorhanden, welche vornemlich E. E. W. und einem erbarn radt zu gemutt und zu außrichtung gehen sollen,

wollen wir auch unser stipendien wegen erinnert haben, und ich vor meyne person, ob ich meynes dinstes erstattung und sold (mit darlegung des jerlichen schulgeldes und precii) auff hundert fl. erwarten und bringen soll, auff das ich nicht das ungewisse vor das gewisse zu hoffen genöttiget, wie dan anders wo auch s gebreuchlich, und wo was mangeln wurde, das es E. E. W. erstatten und erfullen wolle. Dorumb am besten, das iderem under uns was er haben soll klerlich werde angezeigett.

Zum achten seyn wir des gentzlichen vorsehens, E. E. W. werden uns die unkost der furhe und zerung halben, schrifftlicher 10 erbittung noch, widererstatten.

Zum neunden hoff ich auch mit sonderlicher bithe, ein erbar rath neben E. Erb. W. werden des unbeschwert sein, uns zu unser notturfft auff winters zeit mit beholtzung versorgen, wie den auch in andern stedten nicht ungewonlich.

Wo nhu solche vorbemelte artikel von einem erbarn radt und E. E. W., dermassen uns darin als vocirten und hergebrachten personen rädtlich und dinstlich zusein, wie wir uns den gentzlich vertrösten, gezveiget und becreftiget wurden, wollen wir, noch gegebner freuntlicher antwort, unser trew, fleiß, mhue und 20 sorg so viel muglich negst Got einem erbarn radt, E. E. W. und gemeiner stadt jugent hirmit eingeben und verbunden haben, auff beyder seits weitter wolgefallen und entliche entrichtung. Dornoch sich dan ein erbar radt und E. E. W. mit der presentacion und comendation oder uberantwortung der schulen regiment, wie 25 geburlich, wol wirt wissen zuverhalten. Dan wir auch mit radt, anreytzung und bester erkantnus der hochgelarten unser lieben preceptorn zu Wittembergk, wie vorgemelt, zudienen und zuwilfaren, so leidenlich, erböttig und bereit sein.

E. E. W. willige

Ioannes Peceltus Sweidnicensis. Petrus Avianus Vallensis. Ioannes Zannger Oenipontanus.

Digitized by Google

30

13

Lehrplan und Schulgesetze der städtischen Lateinschulen.

1546.

∂@

INSTITUTIO SCHOLAE BRUNSVICENSIS PER AESTATEM ANNO 1546.

Prima classis per omnes scholas una tantum habetur in genere.

5	6 die	Iovis	examinat rem grammaticam ortographiam et ethimologiam sintaxin Philippi maiorem prosodiam sive rationem scriben- dorum versuum	prelegit magister Streiperger.
10 g <u>e</u>	7 die	I .	prelegit Terentium prosam orationem examinat cum ligatam magistro Streipergero	rector schole apud divum Martinum.
F. Hora	8 die	Lune Martis Mercurii Iovis Veneris Saturni	historiographum quendam Ciceronis epistolas vel orationem quandam Speram Ioannis de Sacro Busto	legit dominus magister Glandorpius,
20	9 die	Lune Saturni Mercurii Veneris Martis Iovis	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	veteri leget tendens. egit dominus

Sub horam nonam diebus Mercurii, quibus concionatores suum colloquium habent, pueri alternatis diebus vel declamationem vel disputationem habebunt, presidente magistro Streipergero.

Digitized by Google

Post meridiem legitur musica in omnibus scholis, quam pueri

illic audiunt quilibet in ea urbis parte in qua habitat, et hoc ideo, ut ibidem visitent chorum, Iovis persolvant pretium scholasticum et agnoscant s ipsos suos preceptores. dialecticam rhetoricam } legit magister Streiperger. grammaticam et Acta Grece legit dominus apostolorum alternatim doctor Anthonius Demosthenem Veneris Mercurii repetunt pueri et exercent stilum scribendo. audiunt pueri contiones. Lune
Martis
Iovis

legit arithmeticam superintendens. 25

Huic prime classi magister Ioannes Streiperger preest, diligenter in pueros animadvertens, ut omnibus intersint lectionibus et sua officia secundum leges prescriptas semper faciant.

Secunda classis.

Diebus Lune, Martis, Iovis et Veneris ethimologia (ex minori grammatica Philippi sintaxis ordine legitur. examinatur res grammatica ex Terentio. visitant pueri chorum et deinde repetunt Terentium usque

ad horam nonam.

35

Post prandium 12 legitur musica per omnes classes primarias. bucolica Virgilii selecte Ciceronis epistolę 2 visitant pueri chorum et deinde repetunt iam auditam lectionem parvuli aut dimituntur usque ad horam tertiam. 3 examinatur res grammatica per omnes primarias classes. Diebus Mercurii et Saturni Mercurii himni sacri Saturni evangelistę ordine preleguntur. Mercurii emendantur scripta. Saturni legitur lupus. 8 ingrediuntur pueri chorum et exercentur deinde in cantu Gregoriano usque ad horam nonam. Post prandium repetunt pueri suas lectiones. 2 ingrediuntur chorum et audiunt contiones die Saturni. Tertia classis est declinantium et coniugantium. Diebus Lune, Martis, Iovis et Veneris 6 examinatur et declaratur compendium grammatice per exempla sumpta ex Catone. discunt pueri exponere et memoriter Catonem. 8 ingrediuntur chorum et repetunt Catonem usque ad horam Post prandium 12 audiunt musicam ex compendio. 1 discunt exponere fabulas Aesopi. 2 ingrediuntur chorum et repetunt Aesopum usque ad horam

10

15

30

Diebus Mercurii et Saturni

Mercurii Latinum catechismum discunt exponere.

exercentur cum ceteris in preceptis grammaticis.

ora

. Mercurii emendantur scripta.

Saturni legitur lupus.

8 ingrediuntur chorum et exercentur in cantu Gregoriano usque ad horam 9.

Post prandium

repetunt suas lectiones et visitant chorum die Saturni hora secunda.

Quarta classis est declinantium.

Diebus Lune, Martis, Iovis et Veneris

- 6 exercentur pueri declinando et interpretantur eis rudi- 10 menta grammatice.
- 7 discunt exponere versiculum ex catechismo carminibus conscripto.
- 8 ingrediuntur chorum et deinde repetunt suam lectionem usque ad horam nonam.

Post prandium

12 discunt musice compendiolum.

1 discunt pingere literas.

2 visitant chorum et discunt versiculum exponere et memoriter ex catechismo.

3 examinantur cum ceteris in grammatica.

Die Saturni et Mercurii

- 6 recitant sua precepta grammatica ordine singuli.
- 7 discunt exponere catechismum in prosa.
- 8 ingrediuntur chorum et recitant Germanicum catechismum. 25

Post prandium

repetunt et visitant chorum hora secunda.

Restant adhuc quatuor classes.

Classis | quinta sexta | est | legentium Latine. | legentium Germanice. | sillabicantium. | elementariorum.

Hi pueri singuli quater per diem, bis ante et tocies post meridiem, audiuntur. Hora autem octava et secunda, dum re-

Digitized by Google

30

liqui pueri in choro sunt, hi exercentur in vocabulis rerum ediscendis, quorum duo ante et totidem post meridiem eis proponuntur. Sed die Mercurii et Saturni ante meridiem tantum in catechismo Germanico ediscendo exercentur.

Pueri sua studia semper incipiant cum invocatione, cantantes aliquem himnum sacrum, et unus ex eis finito himno recitet aliquam orationem, mane matutinam ex catechismo vel similem aliquam, post meridiem vero de invocatione spiritus sancti aliquam.

Die Martis
Mercurii
Iovis
Veneris
Saturni

Somno refectis artibus.
Iam lucis orto sidere.
Lucis creator optime.
Ecce iam noctis tenuatur umbra.
Nocte surgentes.
Primo dierum omnium.

Post meridiem

die Lune
Martis
Iovis
Veni sancte.
Nunc sancte et Rerum potens.
Rerum deus et Te lucis coniunctim.

Licebit tamen interdum illorum loco vel alium quempiam sacrum et pium himnum pro ratione temporis canere. Exeuntes autem e ludo pueri primum recitent aliquod caput ex catechismo et duos versus ex Cisioiano, presentis semper mensis. Post.prandium vero vesperi addant orationem nocturnam ex catechismo vel similem aliquam pro gratiarum actione.

Die Martis
Mercurii
Iovis
Veneris
Saturni

Lune
Martis
ante et post
prandium recitent
Sacramentum baptismi.
sacramentum altaris.
officium puerorum.

Domi autem circa mensam dicant benedictionem et gratiarum actionem.

Leges scholastice pro pueris.

Pueri 2. colant pietatem.
3. audiant contiones et lectiones sacras.
4. venerentur suos maiores.

- 5. obediant parentibus, preceptoribus et dominis suis.
- 6. inveniantur fideles.7. neminem ledant.
- 8. vitent maledicta.
- 9. sint assidui in suis lectionibus.
- 10. diligenter repetant sua studia.
- 11. gerant habitum scholasticum.

- Pueri \\ 12. abstineant ab armis.
 - 13. loquantur Latine.
 14. fugiant levitatem
 - 14. fugiant levitatem et scurrilitatem in sermone.
 - 15. sint modesti in omnibus suis actionibus.
 - 16. studeant se ornare virtutibus.
 17. absint a potacionibus.
 18. non ludant.

Leges scholastice pro praeceptoribus.

Statim in principio studiorum ante et post prandium ad 15 minus semper unus ex praeceptoribus, qui scholam claudat atque recludat, in puncto hore aut quidem ante horam adsit, qui cum pueris himnum cantet ac in cantantes animadvertat.

Sic etiam nunquam pueri, nisi a quodam preceptore dimissi fuerant, antea tamen gratiarum actione cantata, scholam exeant. 20

Hore in scholis et lectiones cum consilio superintendentis prelectoribus distribuantur, et sine eius consensu nemo eorum vel horas vel lectiones mutet.

Singulis autem suis horis preceptores diligenter invigilent et eas nunquam negligant; si vero interdum necessitas eos abesse 25 cogit, constituant interim alium quempiam ex eorum collegis in locum suum.

Prelectores operam dare debent, ut quolibet semestris spacio certum auctorem aliquem, vel saltem alicuius auctoris libros aliquot, precipue vero artium compendia finiant.

5

ß

Non debent in privato, novas presertim, sine superattendentis consensu instituere preceptores lectiones, sed illas que in scholis leguntur cum suis privatis discipulis diligenter repetere, ne puerorum ingenia multitudine lectionum obruant et se ipsos nimium gravent, presertim cum nihil quoad puerorum profectum pro cuiuslibet ingenii captu in institutione scholastica obmissum sit.

7

Non solum autem legant, sed et repetant cum pueris in scholis preceptores lectiones suas quas prelegunt, ita ut ad minus in singulis classibus et lectionibus tertia pars hore repeticioni tribuatur.

8

Auctores non tantum quoad sententiam et artificium rhetoricum interpretandi sunt, sed singule etiam voces in eis Germanice exponantur, et earum vis et proprietas pueris explicetur diligenter.

g

Artium precepta sedulo pueris inculcanda, et quomodo postea hec ad usum ipsi transferre debeant, fideliter informanda sunt.

10

Quilibet preceptor diligenter in suos auditores animadvertat, ut sedulo omnes adsint et singuli officia sua in audiendis et repetendis lectionibus suis diligenter faciant.

11

Est etiam adhibendus modus in corrigendis pueris, quorum diligenter sunt consideranda ingenia. Quidam enim magis alacritate quam austeritate preceptorum emendantur.

12

Preceptores semper cum discipulis suis loquantur Latine et simul etiam in ipsos animadanth, ut et ipsi invicem Latine loquantur et stilum scribendo exerceant.

13

Sunt autem non tantum artes, verum etiam virtutes docendi pueri, ideo et in enarrandis auctoribus simul etiam ea que ad ethicam pertinent pueris explicanda sunt.

14

Oportet quidem preceptores se et lectiones suas ad puerorum captum accomodare.

15

In singulis classibus annotentur in tabulis lectiones singularum horarum, ut pueri et preceptores suum officium inde intelligant.

. 16

In quolibet semestris spacio per superintendentem et ceteras a senatu ad hoc officium ordinatas personas schole visitande sunt, et ibi pueri in ipsorum studiis examinari, a preceptoribus vero de ipsorum officio ratio inquiri debet.

17

Feriatis diebus, quando non habentur contiones, cantor solus 10 chorum regat, et tamen diligenter in pueros animadvertat, ut et in platea et in choro-honeste se gerant.

18

Festis et sabbatis autem diebus, quando contiones sunt, omnes in choro preceptores adesse et quilibet in suo loco diligenter pueros observare neque eos ex contionibus nisi in summo 15 frigore dimittere debent.

19

Rectores scholarum in reliquos suos collegas quoque animadvertere debent, ut unusquisque singulis horis officium suum sedulo faciat.

20

Sunt autem non tam docti quam fideles et pii eligendi 20 preceptores, qui intelligunt suum officium in primis Deo gratum et ecclesie necessarium esse, ac ideo in suis laboribus sint alacriores.

Digitized b Google

14

Gesetze und Lehrpläne des Pädagogiums im Brüdernkloster.

1547.

•

LEGES PRO SCHOLARIBUS SCHOLE MAIORIS BRUNSWIGCENSIS PUBLICATE IN VISITATIONE FACTA 18. IANUARII ANNO ETC. 47.

Uber disen lectionibus und legibus, wie die publice angeschlagen und affigirt sint, wil ein erbar radt ernstlichen und gentzlichen gehalten haben, also das keiner ungestrafft bleybe, der dise leges ubertreten wurde.

So sollen auch alle und ein ider dise lectiones, wie die vorw zeichent sein, steth mit vleis horen und frequentiren, der oder die anderst in disem auditorio auditores sein wollen.

Wo ader etliche, so zuvor in publicis academiis gewesen, weren, so hirinnen lectiones horen wolten, denen ist erleubet dieselben nach irem gefallen zu horen.

Do auch etliche sein wurden, so den tisch bey den burgern darumb hetten, das sie knaben ein und aus der schulen furen musten, und umb der selbigen ursachen ader anderer ihrer hern geschefft willen der stunden nicht aller gewarten kondten, den sollen umb der selbigen geschefft willen etliche stunde erleubet sein, idoch das solches ire hern selbst den preceptoribus anzeigen ader durch andere leut anzeigen lasen, auff das man wissen mag, ob dem also sey ader nicht.

So ader etliche wurden privatos preceptores haben, die auff ire studia achtung geben, die selben regiren und gegen der knaben seltern vorantworten wurden, und die selbigen preceptores iren privatis discipulis etliche stunde, do sie mit inen repetiren mochten, frey begeren wurden, den sollen sie erleubet werden, doch das es mit wissen des rectoris geschee und bey im zuvor durch die preceptores privatos gesucht werde, ausgenommen die theologicas selectiones und sacras contiones sollen keinen erleubet werden.

So ader einem bisweylen ein notig geschefft furfallen wurde, das er eine stundt ader ein halben tag die lectiones nicht horen kondt, der sol von dem rectore veniam nemen und genugsam ursach anzeigen, als dan sol im erleubet werden. Do er aber auch ein ertichte ursach furgewandt befunden wurdt, so sol er als dan dupelt gestrafft werden.

Welcher nun hiruber mutwilliglich ein legem ubertreten sader eine lection vorseumen wurde, der sal mit ernst gestrafft werden, und der auch solche ordnung und leges nicht wolt halten, der mag sein stul furder setzen und diser schulen mussig stenh. Dan ein erbar radt die jenigen, so sich selbst vorseumen und andere ergern wollen, keines weges zu dulden noch zu leiden 10 gedenckt.

Der wegen sollen dises die pene und straffen sein: nemlich welcher eine stundt ane venia vorseumet, der sal ein scherff, der aber einen halben tag ader eine predigt zu drey schlegen zun Brudern vorseumet, einen brunschwigischen pfenning zur straff is geben. Und solche gelt straff sollen allein die jenigen geben so uber sibenzehen jaren alt sein. Die andern, so junger und darunter sein, sollen mit ruten gestraffet werden.

Do aber auch etliche das gelt gering wegen wolten, darumb das sie es villeicht nicht erwerbden durffen, und sich an die 20 gelt straff nicht keren wolten, die sollen, wan sie zum dritten mal wider kummen und ungehorsams befunden wurden, auch mit ruten gestraffet werden. Und do sollichs an inen auch nicht helffen wolt und sie so jar ungezogen sein wurden, das sie auch zum virten mal in ungehorsam befunden wurden, sal den selben 25 angesaget werden, das sie iren stul wevter setzen wolten, und solchs sal publice fur der gantzen schul gescheen. Dan ein erbar radt solchen ungehorsamb an denen die sich nicht pessern wollen gantz und jar nicht zugestaten willens ist, achtets auch inen selbst fur nutzer, sie fahen was anders und pessers an, dan das sie ire 30 zeyt unnutz zu bringen und ire eltern umb das gelt so sie auff sie wenden betrigen wolten. Und so auch etliche von frembden orten her sein wurden, die wil ein erbar radt dar uber in der stadt nicht leiden, es were dan, das sie sich zu dinst begeben ader handtwerck lernen wurden, domit sie andern nicht erger- ss nus geben.

Und nach dem aber auch ein erbar radt grundtlich erfaren, das etliche sein, die sich untereinander, und etliche auch so vorgessen aller treu und eren und so gantz undanckwar sein, das sie ihre hern preceptores, so sie zum aller pesten zihen und unterweisen, mit schmehe schrifften angreiffen und die selben auch in schrifften schmehen und lestern durffen, welches, die weil es auch in rechten vorpoten, ein erbar radt keins weges zu gedulden noch zu gestaten gedencket, besunder hinfurder solche lesterung ader schmehe erstlich mit dem carcer und volgent mit der befestigung zu straffen ernst gesinnet ist: dafur mage sich nun ein ider klein ader groß zu huten und solchs schmehens schrifftlich und mundtlich sich zu enthalten wissen. Were aber, das es imande dafur hilt, das im von seinen condiscipulis unbilliches widerfure, der mochte sich sollichs gegen den hern preceptoribus beclagen. Und ob es auch imandt dafur hilt, das er von den hern preceptoribus unbillicher weiß beschweret wurde, der mage sich solchs gegen eim erbarn radt beclagen: da sal zum iden mal dises einsehen mit ernst gescheen, das nimandt zur unpilligkeyt beschweret werden sal.

В

LEGES PRO SCHOLARIBUS IN SCHOLA MAIORI.

Wi borgemester und radt der stadt Brunßwigk dein kunt und opinbar allen dusses unses breves ansichtigeren und sunderlig denen so sick hir her gude kunste und zede to lerende begeven, dat wi over dussen nabescreven legibus und hir bi publicerten lectionibus, wo de hir neven affigert worden sin, ernstligen holden willen, also dat keiner ungestraffet blive, de dusse leges overtreden worde.

So schullen ock alle und ein ider dusse lectiones, wo de hir bi vortekent sin, stedts mit vlite horen und frequenteren, der 25 edder de anderst in dussem auditorio auditores sin willen.

Wo aver itlige, so thovorn in publicis academiis gewesen, wehren und hirinnen lectiones horen wolden, den ist erlovet de sulven nach ohrem gefallen the horen.

Wo ock itlige sin worden, so den disck by den borgern darumme hedden, dat se knaben in und uth der scholen foiren mosten und umb dersulvigen orsaken edder anderer ohrer hern geschefte willen der stunde nicht alle gewarden konden, den schullen umb dersulvigen geschefte willen itlige stunde erlovet

sin, idoch dat solckeß ore hern sulvest den preceptoribus antzeigen edder dorch andere lude antzeigen laten, up dat men wetten moge, ift deme also sy edder nicht.

So aver itlige worden privatos preceptores hebben de up ohre studia achtinge geven, desulvigen regeren und gegen der sknaben eldern vorantworden worden, und desulvigen preceptores ohren privatis discipulis itlige stunde, darinnen se mit ohnen repeteren mochten, fry begeren worden, den schullen se erlovet werden, doch dat idt mit wetten deß rectoris geschee und by ohme thovorn dorch de preceptores privatos gesocht werde, uth- 10 genhomen de theologicas lectiones und sacras conciones schullen keinem erlovet werden.

So aver einem bißwilen ein nodige geschefte vorfallen worde, dat he eine stunde edder einen halven dag de lectiones nicht horen konde, de schal von dem rectore veniam nhemen und ge- 15 nochsame orsake antzeigen, alßdan schal ohme erlovet werden. Dar he aver, dat he eine erdichtede orsake vorgewant hedde, befunden worde, so schal he alßdan dubbelt gestraffet werden.

Welcker nu hirover mothwillig ein legem overtreden edder eine lection vorsumen worde, de schal mit ernste gestraffet werden, 20 und de ock solcke ordnung und leges nicht wolde holden, de mag sinen stoel forder setten und dusser scholen motig staen. Dan wi dejennigen so sick sulvest vorsumen und andere ergern willen, keines wegeß tho dulden noch tho liden gedencken.

Derwegen schullen dut de peene und straffe sin: nemlig 25 welcker eine stunde ane venia vorsumet, de schal ein scherf, de aver einen halven dag edder eine predigt tho dren slegen thon Brodern vorsumet, einen Brunswigkschen penning thor straffe geven. Und solcke geldtstraffe schullen alleine dejennigen geven so over seventein jhar olth sin. De andern, so junger 20 und darunder sin, schullen mit roden gestraffet werden.

Dar aver ock itlige dat geldt geringe wegen wolden, darumb dat se idt vellichte nicht erwerven dorven, und sick an de geldtstraffe nicht keren, de schullen, wen se thom dridden male wedder komen und ungehorsam befunden worden, ock mit roden ge- 35 straffet werden. Und dar solckes an ohnen ock nicht helpen wolde und se so gar ungetogen sin worden, dat se ock thom verden male in ungehorsam befunden worden, schal densulven angesecht werden, dat se sick von hir begeven. Und solckes schal publice vor der gantzen schole geschein. Dan wi solcken 40

ungehorsam von denen de sick nicht betern willen gantz und gar nicht the gestaden willens sin, achtent ock ohnen sulvest vor nutter, se fangen wat anders und beters an, dan dat se ohre tidt unnutte thebringen und ohre eldern umb dat geldt so se up se wenden bedregen wolden. Und so ock itlige von frombden orden her sin worden, de willen wi darover in der stadt nicht liden, idt wehre dan, dat se sick the deinste begeven edder handtwercke lehren werden, darmit se andern nicht ergernisse geven.

Und nachdem aver wi ok gruntlig erfaren, dat itlige sin 10 de sick undereinander, und itlige ock so vorgetten aller truwe und ehren und so gantz undanckbar sin, dat se ohre hern preceptores, so se thom aller besten tehen und underwisen mit smeheschriften angripen und desulven ock in schriften smehen und lestern dorven, welckeß, dewile idt ock im rechten vorboden, wi 15 keines weges tho gedulden noch tho gestaden gedencken, besunder henforder solcke lesterung edder smehe erstlig mit dem carcer und folgendes mit der vorvestigung the straffen, ernstlig gesinnet sin: darvor mag sick nu ein ider clein edder groth tho hoiden und solckeß smehenß schriftlig und muntlig the entholden wetten. Weret aver, dat idt jemandt darvor heilde, dat ohme von sinen condiscipulis etwas unbilliges wedderfoire, de mochte sick solckeß jegen den hern preceptoribus beclagen. Und ift idt ock jemandt darvor holt, dat he von den hern preceptoribus unbilliger wise besweret worde, de mag sick solckeß gegen uns dem radt be-25 clagen: so schal thom idern male duth insehent mit ernste geschein, dat nemandt thor unbillicheit besweret werden schole. Dar na sick ein ider moge weten the richten. Actum den achten deß mants Januarii anno etc. xlvii.

c

INSTITUTIO PRIMAE CLASSIS SCHOLAE BRUNSVICENSIS PER AESTATEM ANNO 1547.

Hora	Lune Saturni psalterium Veneris theologiae compendium legit superintendens Martis Canonicam Ioannis legit coadiutor. Mercurii emendantur scripta puerorum.			
	9 die		Caesarem epistolas Ciceronis computum ecclesiasticum	legit magister Glandorpius.

Diebus Mercurii, quibus concionatores colloquium suum habent, sub hora nona habebunt pueri declamationem vel disputationem alternatim, presidente magistro Streypergero.

Post meridiem

Diebus Mercurii et Saturni post meridiem
£ 12 legit magister Heinricus Fabri arithmeticam.
☐ 1 legit magister Streiperger Virgilium.
Sed iste due lectiones omnibus libere sunt.

Leges scholasticę.

Auditores singuli primum dent sua nomina, ut eo melius cuiuslibet ratio haberi possit.

35

Debent autem singuli singulas has audire lectiones et ex eis nunquam abesse neque ex eis nunquam sine venia exire.

Nullus autem puer ex minoribus scholis sine suorum preceptorum consensu et iuditio ad has lectiones admittendus est.

Sub his publicis lectionibus nulla privatim institui debet.

timeant Deum. colant pietatem. audiant conciones sacras.

venerentur suos maiores.

obediant preceptoribus et parentibus suis.

sint suis heris fideles et obsequentes.

neminem ledant.

10

Pueri

vitent maledicta et convicia.

repetant sua studia diligenter.

gerant habitum scholasticum.

abstineant ab armis.

loquantur Latine.

fugiant levitatem et scurrilitatem in sermone.

sint modesti in omnibus suis actionibus.

non sint blasphemi neque cavillatores.

studeant se ornare virtutibus.

absint a potacionibus.

fugiant balnea frigida.

non ludant.

sint pacifici.

Transgressores secundum senatus decretum severe punientur.

LECTIONES IN SCHOLA MAIORE.

 $\begin{array}{c} \textbf{Artes dicendi} & \textbf{Grammatica.} \\ \textbf{Dialectica.} \end{array}$ Mathematica Arithmetica.
Musica.
Sphera. Philosophia

	(Gręca.		
Linguę	Latina.		
	Gręca. Latina. Hebrea.		
	/ Terentius.		5
	Virgilius.		
Anatores	Theologia. Terentius. Virgilius. Cicero. Livius. Demostheres		
Auctores	Livius.		
	Demosthenes. Psalterium Davidis.		
	\ Psalterium Davidis.	1	[O
Exercitinm	Versus.		
etili	Versus. Soluta oratio. Translatio.		
Sull	(Translatio.		

INSTITUTIO SCHOLE BRUNSCHWICENSIS MAIORIS.

Diebus Lune, Martis, Iovis et Veneris

die	Martis)	•		rector schole.	15
9	Veneris			sintaxin)	
7	legit Ter	entium mag	ister Ioa	nnes Pistoris	•	
8 die			oratione	onium stium em aliquam (quendam	dominus magister Ioannes Glandorffius.	20
	Lune I	legit rector	schole O	vidium de 🖁	ponto. vel tristibus.	25
9 die	Mercurii		,	legit in the		30
	die 8 die 2 6	Martis Iovis Veneris Veneris Veneris Martis Mercurii Iovis Veneris Lune Martis Veneris Lune Martis Tovis Veneris Mercurii Martis Mercurii	Martis examinat relation	Martis examinat rem gram Iovis legit grammaticam Veneris Philippi Regit Terentium magister Ioa Lune legit historio- Suete Martis graphum vel Salus Mercurii legit Oratione Iovis Ciceronem epis Lune legit rector schole O Martis dominus coadiutor	Martis examinat rem grammaticam lovis legit grammaticam etimologiam Philippi sintaxin rem grammaticam etimologiam Philippi sintaxin rem grammaticam etimologiam Suntaxin rem grammaticam etimologiam etimologiam rem grammaticam etimologiam rem grammaticam etimologiam rem grammaticam etimologiam etimologi	Martis examinat rem grammaticam rector Iovis legit grammaticam etimologiam schole. Philippi sintaxin legit Terentium magister Ioannes Pistoris. Lune legit historio- Livium Suetonium dominus magister Salustium legit orationem aliquam Ioannes Iovis Ciceronem epistolarum epistolarum Lune legit rector schole Ovidium de ponto. vel tristibus. Martis Martis dominus coadiutor legit in theologia.

	ſ		Post prandium
5	12 die	Lunę Martis Iovis Veneris	legit arithmeticam dominus Ioannes apud divum Andream concionator. cantor apud divum Martinum profitetur musicam.
	1	legit Vergi	lium concionator apud divam Catharinam.
E Hora	2 die	Lunę Martis Iovis Veneris	grammaticam Gręce legit dominus doctor Niger.
H (3 die	Lunę Mercurii Iovis Martis Veneris Saturni	legit Hębręam linguam Udalricum contionator apud divum Martinum.
20	4 die	Lunę Martis Iovis Veneris	dialecticam legit rector scholę.

Diebus Mercurii et Saturni

6 legit rector schole prosodiam et rationem scribendorum versuum.

(Mercurii) rector emendat scripta (prosam) orationem.

Mercurii legit magister Glandorffius.

Saturni audit lupum rector scholę.

Mercurii legit superattendens

Saturni alternatis vicibus declamatur pręsidente aut disputatur rectore scholę.

Post prandium

- 1 legit rector mathematicam.
- 2 legit dominus doctor Anthonius Niger phisicam.

15

Lehrplan des Martineums. 1547.



LABORES SCHOLASTICI IN HORAS ET COLLABORATORES DISTRIBUTI PER HYEMEN AB ANNO 1547 IN 1548 IN SCHOLA MARTINIANA.

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris

6 1 1 1 2 2 2 3 3 3 3 4 4 4 5 5 5 5 5 5 5	,							
-								
1 legit { bucolica Vergilii { secunda tertia guinta secundae classi.} } 2 repetit rem grammaticam cum { secunda tertia et quarta } classe.								
Diebus Mercurii et Saturni								
Saturni legit evangelistam classe.	15-							
	Diebus Mercurii et Saturni Diebus Mercurii et Saturni Saturni Legit Legit Saturni Legit Legi							

Digitized by Google

6 exercet rudimenta grammaticae ex

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris

catechismo
7 exponit catechismum carminibus 8 regit chorum. 12 exercet musicam in secunda classe. 1 docet quartam classem pingere literas. 2 regit chorum. Diebus Mercurii et Saturni

(Mercurii) exponit (catechismum) in tertia
(evangelium dominicale) classe.

7 die Mercurii emendat scripta cum magistro in secunda
classe. 7 die Saturni repetit in quarta classe lectiones quas pueri per septimanam audiverunt.
 8 regit chorum, deinde exercet choralem cantum cum tertia 2 regit chorum, sicut et dominicis diebus mane et vespere. Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris 6 tradit compendium grammaticae / in tertia classe.
7 legit et repetit praecpta Catonis 12 audit syllabicantes et legentes cum Ioanne. 1 legit fabulas Aesopi tertiae classi. 2 visitat cum cantore chorum. Diebus Mercurii et Saturni 6 audit legentes et syllabicantes cum Joanne.

8 Mercurii emendat scripta in tertia classe.

8 Saturni legit lupum 8 visitat cum cantore chorum. Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris 6 audit syllabicantes et legentes cum loanne Stoer.
8 visitat chorum cum cantore.
12 audit pueros cum lober.
1 Urbano Lober.

Diebus Mercurii et Saturni 6 audit pueros cum Nicolao Fabro. 7 audit eosdem recitare catechismum. visitat chorum cum cantore. Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris Ioannes (6 audit cum Ioanne pueros. 12 exercet musicam in tertia et quarta classe. Stoer Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris 8 sub choro post chorum animadvertit recitantes vocabula rerum. repetentes in tertia et quarta 10 classe. tradit prosodiam examinat rem grammaticam in secunda, tertia et quarta classe. Die Mercurii 15 7 exponit quartae classi catechismum in prosa. Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris 7 audit pueros cum Ioanne. animadvertit in pueros recitantes vocabula rerum. Die Mercurii 6 audit pueros in quarta classe recitantes ordine praecepta grammaticae singulos.

16

Gutachten der Kastenherren über das Schulwesen der Stadt.

1547.



DER CASTENHERN ARTIKEL.

Werdige, achtbar, hoch unde wolgelarde, gunstige, leve heren und brodere. Nach dem disse tydt her de sunderlige vlyth und moye des werdigen und hochgelarden heren doctoris und superattendenten der scholen halben ghesein und vermerket, des wy 5 S. W. hochlich bedanken, und nach dem S. W. ock boven de verordenten schole al hyr noch eyn nye pedagogium mit sunderligen preceptoren, ock sunderliger scholtucht, angerichtet und verordent hefft, und wy wol S. achtbar werde dith institutum wol gudt gemenet und thom besten hefft angefangen, ist dennoch 10 der ersamen casten heren, do men vom erbarn rade eyn pedagogium offte lectorium publicum anthorichten gebeden, de meninge und vorstandt nicht gewesen, sodane nye schole mit solcher scholtucht anthorichten, dar mit de verordenten particular etwas veringert, dar van ock by unsen borgeren menigerleie geclaget, 15 ock befunden, dat S. W. der schole halben mennigerleye sorge und irrung vorfelt, dar mit S. W. offt turbirt und vererret wert, und derhalben synes angenomen und befolen amptes mochte verdroten werden, unde de wyle ock beide van der nyen angefangen ock anderen scholen etlige ghebreck und feil befunden, hebben 20 de ersamen casten heren etliche artikel van den scholen behertiget und de sulvigen upgetekent, dar uth J. A. W. ohre bedenkent vormerken, mit fruntliger bitt, J. W. wil dyth nicht anders den up dat fruntligesthe und broderligesthe van uns annemen, konnen ock guden und fruntligen jegenbericht dar over van J. W. wol 25 erdulden.

Thom ersten, nach dem in unser ordeninge twe schole Martini und Catharine bestemt, und de dridde Egidii vamme erbaren rade etlicher orsake halben dar tho gebeden, und syn disse dre particular vor genoch angesehn: so nu de sulvigen mit fromen, viltigen und gelarden magistris, cantoren und gesellen, ock mit

guder scholtucht, wy bet her, versorget, und dat de kinder uth den wickbelden den scholen, dar hen se luth der ordeninge deputert, tho ghewiset worden, achten de ersamen casten heren disse stadt mit particularn gnugsam versorgt.

Thom anderen, dat de preceptores und scholgesellen, gelick salße de predicanten, vam erbarn rade unde casten heren in jedem wickbelde by ohre schole mochten vocert und angenomen werden, doch mit iuditio und ordel des superattendenten und adjutoren thom scholampte confermert und bestetiget.

Thom dridden, so ock borger effte borger kinder tho sol-10 chem scholampte willich und duchtich weren, dat als denne de sulvigen umme veler orsake willen nicht vor bigeghan, besonder vor anderen gefordert, dar mit ein jeder syn kinth tor lere tho holden verorsaket.

Thom verden, dat de preceptores und scholgesellen van den 15 kinderen, se weren extranei edder borger kinder, nicht mehr tho schol lone, pro introitu edder inscriptione, tho holtgelde, edder pro pena vorderen mochten, den als thom dele in unser ordeninge uthgedrucket und vam erbarn rade, superattendenten und casten heren erkant, dar mede de armoth nicht moge beswert und over- 20 nomen werden.

Thom 5. noch dem in unser gemene itzunder vele kranken, dar van vele versterben, acht me van noden, dat up de cantorn unde scholgesellen ghesein, dar mede unse borgere nicht unbilliger wise pro funere besweret und ghescattet werden.

Thom 6. de wile de kinder in den particularn in classes dividert, wolle de superattendens und adjutor ein vlitich upsehnt hebben, dat van den preceptorn sodane lectiones ordinert, de de knaben mit frucht horen mogen, und de preceptores dar by vermanen, ein jeder syne deputerte lection unde befoln ampt mit w vlite wolde uthrichten, dat also de knaben in aller godtselicheit und mit deme besten instituert und de gude tydt nicht unnutligen tho bringen.

Thom 7. dat ock de maiores ein jeder in synen chor, dar hen se ghehort, ghewiset werde und dar des fierdages und avendes 33 jegenwordich sy und de psalme und ander chor gesenge mit flyte helpen singen unde nicht alse jungkern im chor sthan, dar mede frome herten offendert, alse bet her vele mahl gheschein.

Thom 8. dat de extraneen, de by unseren borgern geherberget und umme ohrer kinder willen underholden werden, 40

van den preceptoren vlitigen vermanet, se nicht allene ohr studiren waren, besonder ock de befoln knaben vlitigen resumern und stedes uth und in voren.

Thom 9. so ock frome und gelärde preceptores edder gesellen by den scholen in ampte weren, dat me de, noch umme ander lude gunst edder ungunst willen, ahne orsake nicht verwisen wolle, denne veranderinge der preceptoren jo ahne schaden der joget nicht geschein mach.

Thom 10. so disse vorgeschreven dre schole vam heren superattendenten und adjutor alse oberste scholmestere und upsehr vlitigen visitert, und desulvigen mit fromen, vlitigen und gelarden magistris, cantorn und gesellen, wy boven gesecht, bestelt unde versehn weren, worde me der angefangen scholtucht thon Barvoten, doch guder meninge angerichtet, unses erachtens entraden kunnen. Denne de artes, de itzunder im auditorio thon Barvoten, alße de grammatica, dyalectica, rethorica, musica und poesis, gelesen werden, konden ock wol ordentlicher wyse in den particularn in de classes bequemlich dividert und tradert werden, wy vormaels geschein.

Thom 11. dat averst boven disse verordenten und wolbestelten particularia van den ersamen casten heren vor etlichen jaren van deme erbarn rade eine publica schola, unde umme ghelegenheit der stede thon Barvoten anthorichten ghebeden, und dat van den closter goderen in disse schole edder lectorium ghe-23 lerde professores mochten besoldet und verordent weren, ist nicht der casten heren meninge und vorstandt gewesen, in dissem lectorio eine solche scholtucht anthorichten, dar me sick mit den knaben criminern, mit roden unde stupen handeln worde, welck excercitium jo den particularn befoln syn scholde, dar de heren mo predicanten, unses erachtens, unde borger, ock fromde lude, de to tyden dyth lectorium visiteren, wenigen lusten anthohoren und tho sehnde hebben, dar ock in unser gemene allerleie nachrede van geschicht, dar ock de professores in ohren lection nicht ein den anderen calumniern scholde, wy dar van ghesecht, besonder 25 dat disse publica schola edder lectorium gemene und fry syn worde, dar in der stille und mit sachtmodicheit van den professorn beneven deme heren superattendenten und adjutor, Godt deme almechtigen und disser stadt tho ehren, den inwoneren, ock fromden the nutt und fromen, profitert unde gelesen worde.

Und vor erst ist dyth vornementh der ersamen casten heren also bedacht worden, dat gelerde professores thon Barvoten publice the lesen verordent worden, nicht vor allerleie knaben, de süst in den particularn mit gnugsam guden lectionibus versorget, sonder vor de heren predicanten, de also orsake hedden wyder s the studerende.

Item vor unse borger, de lust thom studio hedden, de ock de lectiones, wens ohne ghelegen, visiteren mochten.

Item vor junge studenten, so ohre olderen in universali studio nicht lenger tho holden vermochten, so de sulvigen nicht 10 in deinsthe, dennoch by ohrem studio continuern mochten.

Item vor arme grote gesellen, de ohre elderen in universiteten nicht holden konnen, und alrede in umliggeden particularn visitert und sick hyr in de particular nicht wolden wedder begeven, dene mochten disse publice lectiones ock fry syn, und me mochte 15 se ohren olderen edder frunden unde der vermaninge des godtligen wordes und dem weltligen regimente laten bevolen syn.

Item dat ock in duth lectorium kein scholer uth unsen particularn ghestadet worde, he were the vorne vamme scholmesther und superattendenten examinirt und duchtich ghefunden, dat he with frucht de professores horen konde, doch dat de preceptores in den scholen up disser uth unde ingaent acht hedden.

Item dat ock de scholgesellen disse lectiones visiterden, doch dat se ohr befohln ampt dar mede nicht versumeden.

Unde achten de ersamen casten heren, dat des dages 4 lec- 25 tiones publice in dissem lectorio genoch syn worden, ii des vormiddages und ii des namiddages. Watte stunde aberst disse lectiones scholden gelesen werden, woldem tho den professorn und heren predicanten gestalt hebben. Wat ock vor lectiones dar scholden gelesen werden, woldem ohren werden geliker stalt ock bevolen 30 hebben, doch dat eine lectio in sacris geholden worde, dar de heren predicanten alle jegenwordich wesen wolden.

So nu disse vlyth, wy gesecht, in den particularen vorgewant, unde de ordeninge im lectorio gheholden worde, beduchte den ersamen casten heren, dat disse stadt mit schol regimente gnug- 35 sam versorget were, worde ock deme heren doctor, deme disser angefangen scholtucht vele obligt und offte grofflich turbirt und vexirt wert, tho groter verlichtinge, und alse syner werde wol tho gunnen, selbst thom besten komen, unde bidden der halven de ersamen casten heren, J. acht. wer. wolde dyth ohre bedenkent 40 ohne jo nicht thom ergesten uthleggen — denne se jo in disser erligen stadt mit sorgen, dat ydt beyde mit predigen und schol regimente wol und ordentlich moge tho ghan — besonder dyth anbringent up dat fruntligeste und broderligeste vermerken und sannemen. Godt geve syne gnade.

17

Lehrplan des Martineums. 1548.

حوي

INSTITUTIO SCHOLAE BRUNSVICENSIS APUD DIVUM MARTINUM PER AESTATEM. ANNO DOMINI 1548.

CANDIDO LECTORI SALUTEM.

Cum tot huc usque laborum nostrorum scholasticorum iniquissimos non modo censores, sed et repraehensores acerbissimos habuerimus, qui nos etiam apud pios et bonos homines calumniis suis perversissimis in suspitionem negligentiae et ignaviae inducere 10 conati sunt, necessitate coacti sumus hanc praesentem nostram institutionem scholasticam publice aedere, ut sic iuxta divi Petri doctrinam non tam de fide quam de officio nostro rationem reddere omnibus hominibus parati essemus, praesertim vero parentibus qui liberos suos in scholam nostram mittunt, ut sciant, 15 quem fructum in suis pueris ex hac nostra institutione expectare debeant. Deinde etiam propterea id eo libentius fecimus, ut nostrae scholae pueri et praeceptores certam quandam, et quidem brevissimam suorum officiorum formulam praescriptam haberent, quam omnium bonorum virorum iudicio ultro subiicimus. 20 villatores vero, quibus nihil nisi quod ipsi faciunt rectum videtur, enixe oramus, ut vel meliorem nobis praescribant rationem, vel calumniari tandem operam nostram desinant. Tu vero, candide lector, bene vale et syncere de nobis iudica. Brunsvigae pridie Nonas Martii. Anno 1548.

25

Nicolaus Medler Doctor et Superintendens.

Digitized by Google

In prima classe, cui praeest rector ludi magister Heinricus Fabri.

- (Lunae	examinat rem	grammaticam Latine		
	die	Martis	· et	Graece		
		Iovis	legit etimolog	iam maiorem gram-		
	9	Veneris	matic	ae Philippi		
		Mercurii	legit evangelis	dominicalia Graece		5
	'	Saturni	logic cvangens	dominicana Graece	• ,	
		Lunae	,)		magister	
	7 die	Martis	historiam Iust	1		
<u> </u>		Iovis	/ 	legit		
Hora		Veneris	Veneris (Aeneida Virgilii)		1	10
		Mercurii	. (80	eripta		
		Saturni (examinat li	ıpum		
		Lunae	in Birla Airi	\ 1		
	die	Martis	in dialecticis			15
		Mercurii (in rhetoricis	legit		
	8	Iovis	superintendens.	•		
		Veneris	in theologia			
		Saturni	in moorogia			
				•		

A meridie

	12 die	Lunae Martis Iovis Veneris	arithmetics	am leg		90
Hora	1 die	Lunae Martis Iovis Veneris	magister l	egit epi	cantor. istolas familiares Ciceronis maiores.	2 5
	2	adolescer rendam	roes miground	ıntur cl	horum, deinde accipiunt me-	
į	lie	Lunae Martis	conrector	legit	minorem prosodiam Micylli.	3 0
	3 9	Iovis Veneris	magister		syntaxin maiorem Philippi.	

```
In secunda classe, cui praeest conrector.

Lunae Martis
Mercurii legit hymnos sacros
Veneris legit etimologiam minoris gramma-
Veneris ticae Philippi
Saturni legit evangelium Marci Latine

Lunae Martis
Iovis
Veneris
Veneris legit Terentium

Saturni examinat scripta
Saturni lupum

ingrediuntur pueri chorum, deinde repetunt Terentium
animadvertente infimo usque ad horam nonam.
```

				A meridie
		12 die	Lunae Martis	arithmeticam audiunt pueri cum primanis.
		12	Veneris	musicam
20		die	Lunae Martis	bucolica Virgilii epistolas Ciceronis minores
!	Hora	1 0	Iovis Veneris	epistolas Ciceronis minores
,		2	ingredina	tur pueri chorum, deinde dimittuntur usque
25				oram tertiam.
		lie	Lunae Martis	audiunt pueri cum primanis prosodiam Micylli.
		က	lovis Veneris	legit minorem syntaxin Philippi conrector.

In tertia classe, cui praeest cantor.

35

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris

6 examinat rem grammaticam ex compendio
7 exponit pueris Catonem
8 regit chorum et deinde audit repetentes Catonem in tertia et catechismum in quarta classe

	Post prandium
Hors	Post prandium Lunae Martis One Note: Not
	Diebus Mercurii et Saturni Saturni legit catechismum Ellingeri cantor. Mercurii examinat scripta cantor. Saturni examinat lupum seripta cantor. 8 regit chorum, deinde exercet pueros secundae classis in cantu Gregoriano usque ad horam nonam.
•	In quarta classe, cui praeest supremus. Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris
	6 legit et exercet rudimenta grammaticae supremus. 7 legit catechismum Latinum Lutheri supremus. 8 ingrediuntur pueri chorum, deinde repetunt Catonem animadvertente cantore.
Hora	Post prandium 12 audiunt pueri musicam cum tertianis. 1 examinat scripturas supremus. 2 ingrediuntur pueri chorum, deinde dimittuntur pro merenda. 3 coniungitur haec classis tertiae.
	Die Mercurii et Saturni 6 audit pueros memoriter recitantes rudimenta gramma- 30 ticae. Latinum catechis- mum Lutheri.

8 ingreditur supremus cum pueris tertiae et quartae classis in chorum et deinde exercet eos in cantu Gregoriano.

Diebus dominicis et festis regit supremus chorum apud divum Huldericum.

Restant adhuc aliae quatuor classes, quibus praeest medius, et habet adiuvantes succentorem et infimum.

Quinta
Sexta
Septima
Octava

Rest
Septima
Octava

Sexta
Septima
Octava

Rest
Sexta
Septima
Sexta
Septima
Sexta
Septima
Sexta
Sexta
Septima
Sexta
Sexta
Sexta
Sexta
Septima
Sexta
Sex

Postremae istae classes singulae diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris quater in die, bis ante et toties post meridiem, per medium, succentorem et infimum in lectionibus suis diligenter, et quidem omnes pueri singillatim, audiuntur. Deinde proponuntur eis dictis diebus quatuor rerum vocabula ediscenda, bina ante et totidem post meridiem, quae per integram horam ordine memoriter recitant auscultante infimo. Diebus vero Mercurii et Saturni, quando ante prandium semel sunt auditi, recitant catechismum Lutheri Germanicum, sub horam septimam medio et sub horam octavam infimo animadvertente.

Incipiunt autem omnium classium pueri semper sua studia cantando aliquem hymnum sacrum, et recitando catechismi aliquam 20 partem ea finiunt.

Porro diebus Mercurii et Saturni a meridie domi repetunt lectiones quas proximo biduo antea audierunt.

Sed diebus dominicis et festis tantum ceremoniis et concionibus sacris vacant.

Sunt praeterea et aliae nonnullae leges, pueris et praeceptoribus praescriptae, ut secundum eas officia sua expediant, quas brevitatis causa hic omisimus.

Solemus tamen quolibet fere semestri unam atque alteram lectionem pro captu et profectu puerorum variare et quoque pueros quosdam ex una in aliam superiorem classem transferre. Ideo hunc ordinem tantum pro huius aestatis spacio praescripsimus. Bene vale, candide lector.

LABORES SCHOLASTICI IN COLLABORATORES DISTRIBUTI.

```
6 legit grammaticam } Latinam.
                        Aeneida Virgilii.
       dat vocabula rerum postremis 4 classibus.
                        Post meridiem
                                                                10
     1 legit epistolas Ciceronis maiores.
     2 dat vocabula rerum.
                 legit minorem syntaxin Philippi.
                 Diebus Mercurii et Saturni
                                                                15
       legit evangelium dominicale Graece.
        Mercurii emendat scripta.
       Saturni examinat lupum.
           Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris
     6 examinat et legit grammaticam.
                                                                20
     7 legit Terentium.
                         Post meridiem
                 legit arithmeticam.
Conrector hora
                 audit legentes.
                                                                25
        Veneris
       Lunae
                 legit bucolica Virgilii.
                 legit minores epistolas Ciceronis.
```

Diebus Mercurii et Saturni

(a) (Mercurii) legit (hymnos sacros.)
(b) (Saturni) evangelium Marci Latine.
(c) (Mercurii) examinat (scripta.)
(c) (Saturni) examinat (lupum.)

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris

- 6 exercet rem grammaticam.
- 7 exponit Catonem.
- 8 regit chorum, deinde audit repetentes.

Post prandium

Martis audit legentes.

Novis
Veneris legit musicam.

- 1 legit minores fabulas Aesopi.
- 2 regit chorum.

Diebus Mercurii et Saturni

Mercurii | legit | catechismum Ellingeri. | Saturni | wangelium dominicale. | Mercurii | examinat | scripta. | Saturni | lupum.

8 regit chorum, deinde exercet pueros primae et secundae classis in cantu Gregoriano usque ad horam nonam.

2 item et diebus dominicis et festis regit chorum.

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris

- 6 exercet pueros in rudimentis grammaticae.
- 7 legit catechismum Lutheri.

Post prandium

- 1 examinat scripturas.
- 3 exponit Catonem et examinat declinationes et coniugationes in $\begin{pmatrix} 3 \\ 4 \end{pmatrix}$ classe.

Digitized by Google

ا م

10

20

25

premus hors

Die Mercurii et Saturni

Supremus hora

6) audit pueros me-) rudimenta grammatices 7 moriter recitantes catechismum Lutheri Latinum ordine.

visitat cum cantore chorum et deinde exercet pueros tertiae et quartae classis in cantu Gregoriano usque s ad horam nonam.

Diebus dominicis et festis regit chorum apud divum Udalricum.

Medius praeest postremis quatuor classibus.

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris 6) cum succentore audit postremas classes.

8 visitat cum cantore chorum die Lunae, Martis, Iovis, Veneris.

Post meridiem

1 audit pueros cum succentore.

Diebus Mercurii et Saturni .

6 audit pueros cum infimo.

7 audit eosdem recitare catechismum Lutheri Germanicum. 25

Succentor invat cantorem et medium.

6 audit pueros cum medio. $\begin{cases}
3 \\
4
\end{cases}$ classe.

1 audit pueros cum medio.
2 visitat chorum cum cantore.

Digitized by Google

10

15

Infimus invat medium.

7 audit pueros cum medio die Martis, Iovis, Veneris.

8 animadvertit recitantes vocabula rerum.

Die Mercurii et Saturni
8 animadvertit recitantes catechismum Germanicum Lutheri.

FINIS.

18

Lehrplan und Schulgesetze des Katharineums. 1548.

₩

INSTITUTIO SCHOLAE CATHARINIANAE PER AESTATEM ANNO 1548.

Ex vocatione iusta suscipientibus nobis docendi munus, rem ut laboriosissimam, ita et difficilimam, primo omnium invocamus Deum omnipotentem, patrem domini nostri Ihesu Christi, ut suo sancto spiritu nostra docentium et discentium studia excitet, regat et conservet ad nominis sui gloriam, ecclesiae suae et rei publi-15 cae salutem per Christum dominum nostrum, cui inserviemus. Amen.

Cum initium sapientiae sit timor domini, omnium rectissime nos facturos esse censeo, si studia nostra tum matutina tum meridiana a pietate et invocatione divini nominis ordiamur. Quare mane sexta scholam ingressi coniunctis classibus ac flexis genibus preces nostras fundamus ex praescripto piae memoriae doctoris Martini Lutheri, primum symbolum, post orationem dominicam; his adiungemus gratiarum actionis precatiunculam:

7

Ego tibi, o pater etc. Qua absoluta spiritus sancti auxilium pro foelici studiorum successu invocabimus cantando: Veni, sancte spiritus, adiuncta collecta cum suis versiculis. Quibus exactis tacite se pueri in classes suas recipiant, ubi in qualibet classe puer unus atque alter assurgat et recitet unicam partem catechismi s cum explanatione, in prima et secunda Latine et Germanice, in caeteris Germanice tantum. Post haec studia alacriter aggrediantur. Itidem et meridiana hora duodecima faciendum, ut studia inchoentur a decantatione hymni eius hebdomadae adiuncta prece pro felici studiorum successu.

Et quemadmodum in ingressu scholae pietatis ratio habita est, ita et eandem observandam esse censeo in egressu. Antequam igitur pueri hora nona dimittantur, rursum coniunctis classibus Latine quinque partes catechismi sine explicatione recitent, post meridiem vero Germanice. Pueri quoque unus post alterum, non 15 copulatim seu gregatim, sed ordine dimittantur, sine strepitu et tumultu, ne a maioribus minores laedantur. Quare utile fore existimo, si praeceptores ingressi — interim dum pars recitatur, vel post meridiem dum pueri ad musicam discendam coniuncti debita sua loca occupant — suis classibus singulis vicibus sententiam 20 vel pietatis vel honestatis proponant, atque in foribus ab iisdem deinde ordine exigant ac domi recitandam mandent. Primae classi proverbia Salomonis, secundae disticha Catonis, tertiae dicta sapientum utiliter proponi posse existimo, pueris quartae classis rerum vocabula recitantibus. 25

Infimae quartae classis institutio.

Infima haec classis licet una sit, tamen ordinis ratione in tres partes subdividendam esse arbitror, sic ut prima sit alphabetariorum, altera syllabicantium, tertia legentium.

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris

6 recitent (semel) coram infimo et Coadiuvante
7 recitent (semel) coram infimo et D. conrectore.
8 discant vocabula rerum a rectore, quae usque in nonam
D. conrector e choro reversus cum illis repetat et
exerceat.
12 recitent (semel) coram infimo, qui tamen prima hora quois (semel) que tertiae classi Catonem exponat, quod
ut faciat commodius, ambabus horis
coadiuvantis opera utetur.

2 a rectore literas pingere discant, quemadmodum et pueri tertiae classis, postquam e choro revertantur, a rectore scribere discunt.

3 vocabula rerum ab infimo discant.

Diebus Mercurii et Saturni

6 coram infimo semel recitent, cui adiuvantis accedit opera.

7 catechismum ab infimo discant, et quod reliquum fuerit

8 temporis catalogum absentiae examinando tribuatur.

Tertiae classis institutio.

Pueri tertiae classis, cum iam expedite legere noverint, 10 assuefaciendi erunt ad paradigmata Donati nomina, pronomina et participia declinare et verba coniugare. Quod ut utiliter fieri possit, simplicissima ratione Lutheri catechismus Latine illis exponatur, ut paulatim verbis Latinis assuescant, cum e contrario Germanicam enarrationem saepius consulere possint iuvandae me-15 moriae gratia. Quare eius classis preceptor diligenter curabit, ut in exponendo, quantum liceat, enarrationem Germanicam ex adverso asscriptam sequatur et ab ea non discedat. Deinde ex catechismo nomina, pronomina vel verba proponat ad paradigmata Donati declinanda et coniuganda. Atque ut verba Latina una 20 cum catechismi doctrina tenacius inhereant, cogat pueros, ut auditam lectionem altero die mane memoriter recitent. Proponatur et Cato, ex quo pariter et verba Latina et mores discant formare, cuius lectionem auditam etiam altero die memoriter recitent, quibus addatur exercitium sententiam brevem in Latinam 25 linguam transferendi. Paulatim quoque ad musicum concentum illorum aures assuefaciendae sunt, a quibus tamen non anxie musicae ratio exigatur. Denique manus illorum ad literarum figuras Latine et Germanice scribendum formentur. Atque ea omnia ex praescripto ordinationis Pomerani et Philippi in libro de viw sitatoribus scripto. Quae quidem per hebdomadam his horis absolvi poseunt.

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris

- 6 Donati paradigmata memoriter discant et recitent coram
- D. cantore.
 7 rector catechismum illis exponat ac auditam lectionem ab iisdem memoriter recitandam exigat.

- 8 chorum visitent, ac reversi, conrector illis ex catechismo nomina, pronomina et participia et verba ad paradigmata Donați formanda proponat, donec dimittantur hora nona.
- 12 in musica a cantore instituantur.
 - 1 infimus Catonem illis exponat duobus prioribus diebus, posterioribus vero D. cantor illis suam operam locabit.
 - 2 chorum visitent, ac reversi, quod reliquum est temporis exercendo manus pingendis literarum figuris Latine et Germanice tribuant informante rectore.
- 3 cum reliquis duabus classibus maioribus actui grammatices examinandi intersint, ut paulatim eorum iuditia informentur ex creberrima recitatione preceptorum. regularum et constructionum grammatices, subinde et illis nomen, pronomen, participium vel verbum clara processor formandum imponatur per D. conrectorem, interim dum rector profectioribus primae classis dialectices et rhetorices precepta legit et discenda proponit.

Diebus Mercurii et Saturni

- 6 catechismum recitantes audiat cantor.
- 7 Mercurii: sententiam e Germanico versam D. cantori exhibeant emendandam, a quo alia proponatur illis sententia vertenda in tabula.
 - Saturni: evangelium D. cantor illis exponat et absentiae catalogum legat, quemadmodum et die Mercurii.
- 8 post chorum D. cantor suo juditio vel lectiones in templo legendas ordinabit, vel pueros in musica exercebit.

Secundae classis institutio.

Cum iam aliquantulum confirmati maiores labores sufferre possunt, prius aliquamdiu exercitati in vocabulis Latinae linguae cognoscendis, tandem in secundam classem relati, hic modus illos su instituendi suscipiatur. Ut primo octo orationis partibus ex Donato cognitis, D. Philippi grammaticae praecepta discenda illis proponantur, quae altero die ab illis exigantur, ut memoriter recitent. Simili ratione et syntaxin addiscant et memoriae mandent, ubi preceptori fideli incumbet, ut iudicia puerorum diligenter informet, si quo Latinam linguam tum in vocabulis secundum grammaticae etimologiam, tum in orationibus coniunctis secundum syntaxeos

Digitized by Google

regulas iudicare et paulatim suo sermone et stylo assequi possint. Huic grammaticae exercitio accedant linguae politioris authores, ut sunt fabulae Aesopicae Camerarii, Ciceronis epistolae selectae et Terentii fabulae. Ex quibus praeter simplicem verborum exs positionem praeceptor formulas Latine loquendi et scribendi excerpat et proponat excipiendas, quibus in quotidiano sermone et styli exercitio utantur. Denique et in verbo Dei excolendi sunt, ut iudicio praeceptoris ex aliquo evangelista Christi hystoriam et facta discant. Interponatur etiam ipsorum studiis frequens musicae exercitium, cognitione praeceptorum firmatum.

Diebus Lunae, Martis, Iovis, Veneris

- 6 prioribus diebus etimologiam, posterioribus vero duobus diebus syntaxin a conrectore discant et praecedentem lectionem coram eodem memoriter recitent.
- 7 Terentium a.D. cantore audiant.
- 8 chorum visitent, et reversi, rector cum illis repetat et grammaticae rationem verborum et sententiarum exigat coniuncta prima classe.
- 12 musicam a D. cantore addiscant.
 - 1 prioribus duobus diebus epistolas Ciceronis selectas a D. cantore, posterioribus vero duobus diebus fabulas Aesopicas Camerarii ab infimo audiant.
- 2 chorum visitent, et reversi, D. conrector primae et huic secundae classi adsit, ut repetant auditam lectionem, ac subinde praeteritas lectiones revocet.
- 3 in grammatica exerceantur coniunctis primae et secundae classis pueris actu generali per D. conrectorem.

Diebus Mercurii et Saturni

- 6 dominus conrector illis exponet Matheum.
- 7 exhibeant D. conrectori scripta.
- 8 chorum visitent, et reversi negligentiae morum et Latinitatis paenas accipiant catalogo lecto per D. conrectorem. Thema Germanicum D. conrector illis dictabit et quod reliquum fuerit temporis interpretationi evangelii et epistolae tribuat.

Primae classis institutio.

Etsi in hac classe praeparandi essent adolescentes, ut in singulis artium et linguarum principiis instituti fideliter ac ma-

15

numissi cum commodo ipsorum et parentum utiliter ad universitatem mittantur, ut eam pietatis rationem ac artium linguarumque institutionem quam feliciter in schola puerili coeperunt aliquando in universitate sub doctissimis et clarissimis quibusque preceptoribus ad gloriam Dei, ipsorum, ecclesiae Christi et rei publicae sa-s lutem et utilitatem absolvant: tamen, cum prima hac vice non omnia simul tradi aut proponi possint, ordinis ratione ea saltem illis proponenda esse censeo quae priorem puerilem ac simplicem grammaticae et Latinae linguae institutionem confirment penitiori ac diligentiori singulorum preceptorum et verborum explicatione. 10 Quare in etimologia, syntaxi et prosodia fideliter et viliganter instituantur et exerceantur Quarum quidem partium praecepta bonis et probatis authoribus interpretandis, cognoscendis et ediscendis confirmentur. Nunquam igitur ex ipsorum manibus excutiantur Terentius, Cicero et Vergilius. His addantur D. Philippi 15 dialectices et rhetorices praecepta nec non et Graecae linguae principia ex Metzlero cum assiduo styli et sermonis exercitio. Quorum etiam studiis interponatur exacta musices preceptorum ratio, frequenti exercitio firmata, ut ecclesia in templis et scholis aliquando illis uti possit. Denique et pietatem non negligant 20 diligenter evolvendo et cognoscendo sacro bibliorum libro.

Diebus singulis per hebdomadam

- VI a rectore audiant tres grammaticae partes, etimologiam, syntaxin et prosodiam, binis diebus quamlibet partem praelegente, qui ab adolescentibus severe exigat prae-25 cedentis lectionis non tantum memoriter recitationem, verum etiam eius intellectum et usum.
- VII a D. Ioanne Lentio audiant Terentium diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris. Die vero Mercurii rectori exhibeant scripta, Saturni autem rectorem so sacra tractantem ex iuditio concionatorum audiant.
- VIII chorum visitent et D. cantoris dicto obediant, quemadmodum et diebus sabbathis et festis. Reversi vero
 praesente rectore auditas lectiones repetant, a quibus
 et grammaticae ratio exigatur. Die Mercurii argumentum rectore dictante excipiant. Die Saturni rector absentiae, morum et Latinitatis catalogum legat
 ac inobedientes et negligentes paenis excipiat, seu
 mulctam ab illis exigat in erogationem in commune.

Iora

Hora

15

- XII a D. cantore musicam audiant et musicae exercitium utriusque cantus non negligant. Contemptores autem musices puniantur ferula et paena pecuniaria in erogationem in commune.
 - I minores huius classis a D. conrectore binis diebus bucolica et binis diebus Ciceronis epistolas audiant, maiores vero a rectore Aeneida Vergilii. Diebus Mercurii et Saturni rector illis Graecae linguae principia tradat.
 - II chorum visitent, et reversi praesente conrectore auditam lectionem repetant coniuncta classe secunda.
- III minores exerceantur in grammatices praeceptis actu generali coniunctis primae et secundae classis pueris.

 Maioribus vero binis atque binis diebus D. Philippi dialectices et rhetorices praecepta prelegantur a rectore.

LEGES SCHOLASTICAE.

Scopus studiorum sit gloria Dei.

- 1. Omnem itaque studiorum successum a Deo petant et expectent.
- 20 2. Deum metuant.
 - 3. Pietatem colant.
 - 4. Conciones sacras attente et benevole audiant et observent.
 - 5. Ceremonias sacras reverenter peragant.
 - 6. Verbi ministros revereantur et honorent.
- 7. Iis qui praesunt quocunque in officii genere debitum honorem deferant.
 - 8. Honoratioribus cedant.
 - 9. Honestati studeant.
 - 10. Honestis matronis verecunde reverentiam exhibeant.
- 30 11. Lusus in plateis, cemiteriis et publicis locis evitent.
 - 12. Nemini malo exemplo sint.
 - 13. Pravorum consortia fugiant.
 - 14. A maledictis, iurgiis et contentionibus abstineant.
 - 15. E domo paterna egressi, facies sit munda, manus lotae, crines compti, vestis ornata.
 - 16. Sine oscitantia aut mora in plateis mature se in scholam recipiant.
 - Ubique ardentibus votis studiose preces suas dicant et decantent.

- 18. Lectiones attente et tacite audiant.
- 19. Praeceptoris dicta diligenter excipiant et saepius relegant.
- 20. Lectiones modeste recitent et tacite repetant.
- 21. Caeteris recitantibus taceant.
- 22. Preceptorum obiurgationes sine remurmuratione patienter sufferant.
- 23. Lectiones non negligant, sed neglectas aliis interim negotiis occupati cum consodalibus repetant: studia namque continuata iuvant.
- 24. Quilibet suum locum deputatum occupet.
- 25. Consodali assidenti molestus non sit.
- 26. Scholastici ubique reperiantur habitu, sermone Latino, modestia, pietate et diligentia.
- 27. Balnea frigida et deambulationes sine consensu parentum, dominorum vel preceptorum vitent.
- 28. Mandata parentum, dominorum et preceptorum exequantur.
- 29. Lectiones auditas domi repetant, et si quae non satis exceperint, aut illis exciderint, ex consodale vel eius lectionis preceptore discant.
- 30. Deo ubique et omnibus temporibus grati sint in suis orationi- 20 bus, consecrationibus et gratiarum actionibus.

Obedientes horum pietatis et honestatis et diligentiae preceptorum praemia a Deo in hac et aeterna vita, ab hominibus autem laudem et gloriam reportabunt.

Inobedientes vero praeter aeternas et temporales paenas, 25 quas a Deo, severo iudice, accipient, a preceptoribus quoque suis ferulis acerrimis et aliis scholasticis mulctis punientur.

Iohannes Zannger Oenipontanus. 10

19

Schulordnung des Martineums.

(A)

SCHOLAE BRUNSVIGENSIS AD DIVUM MARTINUM
ADMINISRATIO
RECTORE ANDREA POUCHENIO GARDELEBENSI
ANNO M. D. LXII.

DE CLASSIUM DISTRIBUTIONE ET SINGULARUM OPERIS ET LECTIONIBUS.

In scholis utilissima consuetudine inolevit mos iam plane vulgaris, ut pueri pro aetatis et ingeniorum viribus in classes distribuantur. Et prudentia praeceptorum qui eius rei primi autores fuerunt magnam laudem meretur. Experientia enim quotidiana eos docuit male studia discentium regi et inspici posse, cum omnes in turba sine ordine simul erudiendi sunt. Retardatur enim progressus ingeniosorum, aut si excitatioribus ad discendum opera data fuerit, tardiores et hebetiores negligi necesse est, qui, si suo loco pro captu ingenii instituerentur, non plane omnem operam perderent. Non enim raro naturae difficultas diligentiae paret. Proinde in ludo nostro tali classium ordine utimur.

ſ

Classis infima et humilima.

In hanc recipiuntur qui primum elementa literarum de facie agnoscere discunt. Est haec prima scaturigo scholarum. Ab hac 15 enim extrema linea omnibus est faciendum discendi initium. Hi praeter literarum characteres prima simul catecheseos capita nude recitare discunt et post memoriae mandant, quod praestare possunt alio quopiam natu maiori ipsis saepiuscule verba partium catechismi, ut sunt decalogus, symbolum, oratio dominica, baptismus et coena dominica cum preculis matutini et vespertini temporis, praeeunte, cuius recitationem dum voce subsequuntur, animum paulatim et mentem penetrant. Haec bipartita opera primis alphabetariis impendenda est.

Classis proxima.

Hanc consequitur classis alia eorum qui literas connectere et syllabas vocum colligere discunt, inter quos et illi sunt qui expedite libellos pueriles legere norunt, ut sunt Donatus, catechesis Lutheri, grammatica et quos praeterea comparandae solidae lectionis gratia usurpant et quotidie terunt.

Hi quia legendi pleniorem facultatem consecuti sunt, nudis. catechismi partibus, quas in primis scholae subselliis addidicerunt, paulatim explicationes ex Lutheri catechismo Germanico adiungunt, ut dictorum sententiam sensim intelligant et Christianismi pleniorem adipiscantur cognitionem.

Ad hace exercitium pingendi literas et describendi integras sententias ad exemplum a praeceptore cuique praescriptum his iniungitur, quod ad legendi expeditiorem notitiam facere certum est.

Quin et Germanicis paginis chartisque legendis operam navant, ut tanto tempestivius et temporius parentibus domi usui esse 15 queant.

Antequam his domum abeundi facultas a praeceptore conceditur, et ante et post meridiem bina vocabula Latina ad cognoscendas appellationes rerum in schola ediscunt et domi parentibus exponunt.

Tertia classis.

Huic ascribuntur qui absque titubatione et haesitatione exacte quaecunque offeras legere et dictionum voculas describere norunt.

Hi paradigmata declinationum et coniugationum, et quae inicio de partium orationis discretionibus et differentiis ipsis quam pinguissima Minerva tradi possunt, ex Donato ediscunt. 25 Ac exercendi eius studii gratia adiunguntur iis interpretationes distichorum Catonis et sententiarum Solomonis, evangeliorum Latinorum dominicalium, crassissima analysis vocabulorum. Qui his praelegit periodica serie voces sententiarum colligit et quam maxime puerili Teutonica interpretatione vertit, addita cuilibet 30 sententiae paraphrasi copiosiore, ut quid dicatur penitus assequantur. Hunc enim duplicem transferendi Latina laborem necessario existimo horum causa suscipiendum esse.

Ubi interpretandi labore aliquoties praeceptor perfunctus est, easdem partes delegat ordine aliquot pueris, ut quantum assecuti 35 sint ex eorum redditione interpretationis perspiciat, ac si quid eos fugerit, uberius edoceat. Subiungitur his compendiolum ali-

10

quod grammatices Donati, brevitati proximum, pleniuscule tamen nonnulla explicans, ut propius aliquanto partes orationis inspicere possint. Huic rei appositissima est ἀνάλυσις vocabulorum ex auditis lectiunculis, qua, cuius partis orationis quaevis sit quoque usurpata accidente, declaratur et flectendae cuiusque ratio ostenditur.

Horum scriptionis exercitatio tota consistit in declinationum et coniugationum paradigmatibus exarandis, et quotidie nunc suo Marte declinationem vocabuli, nunc verbi coniugationem ex audita lectione descriptam exhibebunt suo lectori, ut, sicubi lapsi fuerint, error corrigatur et erroris causa iis ostendatur.

Classis quarta.

Huc ex proxima transferimus eos qui in primis declinationum coniugationumque formulis sedulam navarunt operam easque ad unguem memoria tenent et partes orationis mediocri dexteritate dignoscunt.

Ac hic etymologiae fusior doctrina, addita syntaxi quoque, traditur. Atque ut pluribus exercitiis studia eorum promoveantur, enarramus his auditoribus paedologiam Petri Mosellani, selectiores et planiores Ciceronis epistolas, fabellas Aesopi, sacros dialogos castalionis, breviora quaedam Erasmi colloquia, flores poëticos seorsim excusos, et quae praeterea scriptorum talia iudicamus, quae horum captui quadrent.

Interpretatio praelectionum omnino ad grammaticum dictionum ordinem, in periodis explicandis consuetum, efformanda est. Explodenda igitur est ea indiligentia qua, ut fors fert vocabula, nonnulli sententiarum voces iungunt.

Repetitio partim est etymologica, qua excutiuntur vocabulorum naturae paulo exquisitius quam in classe praecedente. In
nominibus casuum fines in singulis declinationibus, derivationes
compositionumque formae accuratiori studio indagantur, in verbis
vero praeterita et supina sedulo inquiruntur, et subduntur cuiusque rei ex grammatica rationes quae ea de re traduntur, ac pari
opera reliquarum partium orationis tractatio et exquisitio suscipitur. Partim vero est repetitio syntaxeos investigatio, quae tamen
potissimum intra iustae et legitimae structurae metas cohibetur,
quae huic coetui sufficere nostro iudicio potest. Admodum enim
tenera adhuc sunt ingenia huius, ut sic dicam, tribus, quae arte

potius ac lenocinio quodam dulcedinis studiorum allicienda sunt ad discendum quam quibus non sint capiendis obruenda. His duabus prioribus repetitionis partibus succedit tertia, qua verborum et dictionum in quavis orationis parte naturae et propriae significationes commonstrantur, et quae sit $\varphi \rho \acute{\alpha} \sigma \varepsilon \omega v$ ratio, pinguiore s tamen Minerva.

Haec autem omnia ea gratia suscipienda et sic ordine partienda sunt, ut eo modo paulatim ad Latinum sermonem assuefiant. Nam in hac classe inicium fieri volumus et utendi sermone Latino et de Germanico in Latinam orationem nonnulla singulis mebdomadis convertendi, quo ut eo facilior ipsis sit accessus, tertia pars repetitionis plurimum emolumenti illis attulerit.

Constituimus hic corycaeos, qui delatoriis chartis vernaculo sermone loquentes praeceptoribus indicent, ac praeter hos palam notis quibusdam praecipitur non Latina lingua utentes observandi 15 et notam Germanicae loquelae usurpatae, quos depraehenderint, conferendi. Et huius rei propterea tam diligentes observatores constituimus, quod persuasum habemus, nisi tali quodam metu ad usum Latini sermonis adigantur statim ab inicio, post eos maiore molestia et difficultate, ut id faciant, adduci vix posse.

Materia autem, quae iis Germanice dictatur Latinitate donanda, sic ad ea quae in lectionibus audierunt attemperatur, ut non procul ab iis dissideat, ac inde ad versionem instituendam facile subsidium petere possint. Brevia tamen omnia haec esse expedit, ut exercitium plus delectationis quam laboris prae se 25 ferat. Prolixitate enim et rerum obscuritate facile deterreri poterunt, ut conatum et industriolam abiiciant.

Excitandae diligentiae causa, ac ut seduliores aliquam suae industriae et diligentiae frugem et gloriam percipiant tardioribusque segnicia excutiatur et calcar ad discendum addatur, grammaticae disputatiunculae habentur quavis septimana semel, quibus ternis quaestiunculis ex etymologia et syntaxi se mutuo provocent. Lacessuntur superiores ab inferioribus, ac quia sine lucro et quaestu victoria ingrata est, victus iacturam loci honoratioris facit, inferior, si succubuerit, quod affectavit etsi non impetravit, so conatu tamen laudabili ostendit se ad altiora aspirare, quae daturus sit operam manibus pedibusque ut temporis processu adipiscatur, etsi nunc irrita spe in arenam descenderit. Superior autem, ab inferiori superatus et loci honore spoliatus, recuperandi loci spe non plane excidit. Si enim eum sua virtute et so

diligentia octavo die, quam eo detractus est, postliminio acquirere et recuperare possessoremque novum eo excutere poterit, laudem eius meretur industria, eique licitum id est periclitari. Sin vero et hic rursus palmam et victoriam novus victor obstinuerit, omne pristinae possessionis ius alter amittit: ἀγαθη παίδεσσ ερις ήδε.

Hanc exercitationem cum imperitum cerdonum vulgus audit, quod mireris, adeo offenditur, ut potius quam hanc aleam disputationis suos paciatur experiri segnissimos nulliusque spei liberos, 10 eos nostrae scholae valedicere malit. Rides fortassis quod dico, attamen vera narro de iis qui se albae gallinae filios et Catonem sapientia aequiparare existimant. Adeo verum est illud Theognidis: ἀστοῖσιν δ΄ οὖπω πᾶσιν άδεῖν δύναμαι, nec quod summus agit Iuppiter omnibus probatur: οἶτε γάρ ὁ Ζεὺς οὖθ΄ ΰων πάντας ἀνδάνει 15 οὖτ΄ ἀνέχων. Sed non invidemus his quam capiunt ex affectata et studiose quaesita suorum pernicie voluptatem.

His singulis diebus musices et binis diebus hebdomadae catechismi et evangeliorum dominicalium praelectio et recitatio cum classe praecedente communis est.

Classis quinta.

Huic succedit classis nova et sublimior, in quam ex proxima ascribuntur qui etymologiae praecepta, quae ab analogiae minus variant, et mediocri diligentia iustae et legitimae constructionis rationes et leges perdidicerunt ac eius sunt erudiciunculae, ut ad graviores grammaticae et studiorum puerilium partes sint admittendi.

In hoc autem consessu argutius et supersticiosius tota grammatica tradenda est, nec quicquam praetermittendum quod ad eam artem pertinet.

Ac quia quos in hoc numero erudimus iam aetate et iu
dicio sunt paulo firmiore et robustiore, existimamus discentium
studiis apprime utile esse, hic in nostra schola Graecae linguae
discendae exordium fieri. Nam hoc loco plerique tales sunt, qui
utriusque literaturae studio, si coniungatur, et delectari et institui
possunt. Ut autem in rerum prima noticia comparanda fieri par
sest, solummodo prima simplicium declinationum et coniugationum
elementa cum inflexionibus articulorum et pronominum, et quae
ad casuum et temporum formationes et declinationes spectant,

his tradere sufficit, ne linguam ignotam, priusquam cognoscant, oderint, sed amor et desiderium Graecarum literarum animis sensim instilletur.

Ac ut inflexionum paradigmata magno numero iis in promptu sint, primis et tenuissimis his etymologiae Graecae iniciis adiun- sgimus Graecarum fabellarum Aesopicarum, quae et brevitate et perspicuitate horum studiis et ingeniis commodiores sunt, explicationem, quae res et ad concinnitatem lectionis acquirendam non parum frugis affert. Est et ubi proponi possint Phocylidis sententiae, vel aurea Pythagorae dicta, evangelia dominicalia. 10 Quin ubi in horum puerorum rem facere praeceptorum iudicio visum fuerit, nihil impediat, quo minus evangelista Lucas, cuius oratio ad veram Graecae orationis qoásuv prae caeteris proxime accedit, grammatice iis enarretur, quod ob rerum piarum et coelestium dignitatem quoque fieri conduxerit. Non tamen hic 15 temere quidquam institui velim sine gravi consilio.

Ex Latinis vero autoribus iis praeleguntur Terentius, epistolae Ciceronis, Virgilii bucolica, psalterium Eobani, nec incommoda his esse possunt poematia Lotichii, Sabini et similium nostri seculi poetarum, quorum numeri aut obscoenitate materiae carent 20 aut insectatione bonorum.

Hic incipient stylum exercere exquisitiore labore, ita ut et ad scribenda carmina paulatim iis via sternatur qui ingeniis sunt paulo foelicioribus. Principio igitur, ut ad id studii alliciantur, utile et commodum fuerit iis versus paucos ordine grammatico 25 constructos poëticisque numeris emotos dictare ac imperare, ut suis legibus eos restituant, quod iis proderit, ut metiendorum versuum ratione perspecta sensim suo Marte versiculos connectere ac absque tali cortice, quod aiunt, natare incipiant. In scriptorum lima et correctione sedula hic opera impendenda est ab iis qui eorum so scriptis litura errata eximunt, nec έκ περιδρομής tantum et desultorie censoria virgula utendum, sed perconctabuntur singulos de usurpatarum locutionum et φράσεων autoritate. permittenda est cuique licentia absque imitatione probatorum autorum in scholasticis styli exercitiis loquendi quidquid sese 35 forte fortuna obtulerit, sed consuefieri necesse est iuventutem, ut eius quod scribit autores habeat. Ita enim fiet, ut Germanicolatinae orationes paulatim in desuetudinem veniant et verae Latinitatis ratio recuperetur, per talem ignaviam amissa et obliterata.

Ac imponetur ipsis hoc pacto necessitas bonorum autorum loquendi consuetudinem eo maiore sedulitate inter praelegendum et repetendum observare, cum inter emendandum scripta dictorum suorum rationem cogantur reddere.

Et quia prosodiae ob numerorum cognationem affines sunt musica et arithmetica, ideo has seiungi non paciemur. Musicae itaque et arithmeticae lectio his cum primae classis auditoribus communis est, et cuique suum biduum tribuitur. Tam diu autem in hac palestra exercebuntur, quoad, si non Latine simul, grammatice tamen et congrue loqui et scribere didicerint.

Haec autem classis prae caeteris eo erit infoelicior, quod, quibus non est animus studia literarum ad umbilicum perducere et persequi, hic defectionem facturi sint antelaturique eruditioni vel opificum tabernas vel negociationum curas aut institoriam nummos spondentem aut quo praeterea quemque sua libido raptura est. Ideoque, priusquam a literis desciscant, hic aliqua opus est institutionis fidelitate, ut tamen aliquid in animos adigatur, unde in reliqua vita nonnihil utilitatis percipere possint. Poterunt et his praeceptorum arbitrio nonnullae praelectiones constitui, quas simul cum primanis audiant.

Corycaeorum clandestinae et subornatae auscultationes hic ad Latini sermonis usurpationem obtrudendam intermitti sine discentium iactura non possunt.

Sexta et summa classis.

Nunc ad eam classem narratio nos perduxit quae primas 25 obtinet, in quam assumuntur ex praecedente illi qui tolerabiliter et grammatice loquuntur et scribunt.

His iure praestantissimorum autorum utriusque linguae debetur enarratio. Et quia hic solidior artium dicendi cognitio comparanda est, inter grammaticos principem locum tribuimus Linacro, a quo plurima Latinae structurae mysteria ostensa et sine impietate memoriae sunt prodita, ut non tantum abunde ea cognosci possint quae ad constructionem iustam, sed etiam ad figuratas structuras in primis scitu sunt necessaria, ut interea silentio praeteream quae prae omnibus cum vetustioribus tum recentioribus ipsi in etymologia quoque sint accepta referenda. Utiliter tamen eius lectionem ad methodum Micyllianae grammaticae, quantum eius fieri potest, attemperamus: ita enim liquidius

discentes cernunt, quae antea praeceptis ex eo consueto libello cognitis hinc tanquam ditioris auctuarii loco accedant. Vallam in Linacri explicatione non raro in consilium adhibere res ipsa monet.

Res metrica his integra tradenda est, ac exercitium tam 5 prosam quam ligatam orationem scribendi urgendum hic est ut quam maxime. Ac si qua est exercendae et augendae sermonis copiae ratio, hanc praecipue conducibilem iudicamus, qua eadem materia diversis carminum generibus describitur. Non enim easdem voces ubique recipi et usurpari constat: subinde itaque in 10 alias atque alias formas Prothei ritu necesse est se variet oratio, donec numeris metricis quibus utuntur illigari possit.

Dialectices praecepta ex erotematis Philippi Melanthonis tradimus, quorum usum scholis utilissimum et commodissimum esse credimus et usu multorum annorum edocti sumus. Ad 15 illustrationem praeceptorum ex quotidianis autorum praelectionibus, dum repetitiones auditorum instituimus, exempla depromimus, argumentorum locos breviter ostendimus, et monstratis terminis unde argumentationes conflatae sunt. syllogistice eos colligamus et consequentiarum causas paucis verbis adducimus, wu ut ratio totius oeconomiae oculis nude subiiciatur.

Addimus et rhetoricen, ut iustam loquendi et scribendi rationem, artium praeceptis congruentem, intelligant. Rhetoricae colophone imposito subiicimus orationis cuiusdam Ciceronianae enarrationem, ut praeceptorum usum ostendamus, qua absoluta ad as commentarios Erasmi de verborum et rerum copia divertimus, unde nos postea ad rhetoricen recipimus.

Graecae grammaticae praecepta vel ex Mecelero vel ex Clenardo docemus, et auditores maturiores subinde ad Urbani, Graecorum grammaticorum coryphaei, lectionem ablegamus.

De arithmetica et musica iam antea meminimus, quam commemorationem hic volens omitto.

Latinae linguae autores eos deligimus qui omnium confessione discentibus sunt utilissimi. Ex historicis sunt Livius, Caesar, Iustinus praecipui, ex poetarum numero Virgilius, Ovi-35 dius; poterit et Lucanus non excludi, si ita occasio ferat; Terentius et castiores Plautinae comoediae scholis sunt receptae et familiares, inter quos, si ita videatur, et Seneca sortiri locum aliquando potest. Ex oratoribus nemo est cui Ciceronem posthabere possi-

mus. Et hinc sumi posse iudicamus quolibet tempore commodissime, qui studiis et sermoni discentium recte formando sint.

Ex Graecis hactenus interpretati sumus quaedam Sophoclea, Philippicas et Olinthiacas Demosthenis orationes. Nunc Isocrati immoramur. Est et noster libellus Plutarchi de educandis liberis congruentis et necessarii argumenti. Ex poëtis nonnunquam Theognis, Hesiodus, ac si res ita ferat, ipse poëtarum fons Homerus accersi poterit. Recito unde delectum agamus. Interponimus his quandoque syntaxeos Graecae tractationem, quae constructionis leges absque molestia complecti videtur.

Ex catechisticis libellis plenius scriptis utimur, Willichii opera hac in re nobis commoda fuit, nec inutilis Urbani Rhegii libellus nec Davidis Chytraei fuerit. Non enim hic temere quemvis in scholam admittimus, cum compertum habeamus non carere quosdam, cur iis merito abstineatur, suspicione errorum non levium. Et non incommode hic usurpatur illud poëtae: Quos credis fidos, effuge: tutus eris.

Ad haec cum in autoribus et praecipue poëtis multa insint quae citra cognitionem doctrinae sphericae de circulis, zonis, ortibus occasibusque poëticis, quibus in definiendis temporibus passim utuntur, et climatum differentiis nec intelligi nec commode et explicate tradi possint, ne in huiusmodi locis alicubi oblatis vel aqua, quod dicunt, haereat, eius doctrinae prima elementa scitu sunt necessaria. Quapropter, ut et hac parte discentes pleniori obsequio demereamur, quae de primo mobili traduntur eos vel extraordinariis et succisivis horis docebimus, ut nunc iam coepimus.

Et non ignoramus in scholis ad quamvis disciplinarum professionem fundamenta ponenda, ideoque, sicubi citra Graecae Latinaeque linguae detrimentum et inuriam fieri poterit, captabimus aliquando, ut iam et olim a nobis factum est, occasionem proponendi nostrorum scholasticorum nonnullis sacrae Hebraeae linguae quoque inicia, cuius cognitione ecclesiae ad multa Christianae fidei et doctrinae mysteria prodenda mirum in modum opus est. Et ita, ut nostra quidem fert opinio, nihil a nobis praetermittitur, quod ad fidelem iuvenilis aetatis informationem attinet, nec labor ullus aut molestia subterfugitur.

Haec est propemodum nostrae institutionis et palaestrae scholasticae descriptio, qua partim hactenus usi sumus et, quoad in hac statione Deus nos versari volet, porro utemur, unde in

8

certissimam spem venimus non parum utilitatis ad omnes societatis et communitatis civilis ordines rediturum esse. Haec tamen ita descripsimus, ut quovis tempore, rebus scholae ita ferentibus, addi possint moralia et physica, ut sunt quae a Pontano in Meteoris de rebus quae in sublimi generantur sunt tradita.

Horarum et praelectionum distributio non multae operae ac laboris est, ideoque eam non apposuimus. Ac ex hac scholasticae administrationis commemoratione semper eligi ea possunt quae ex re sint discentium. Quomodo enim omnibus simul in ludo literario locus concedatur? Et in delectu varietas nimia ut studiorum praesentissima pestis vitanda est, quae semper impedit, ne in singula intentus animus auditoris esse valeat.

Nunc ad alia quaedam sermonem vertemus.

DE PRAECEPTORIBUS.

In asciscendis praeceptoribus nihil tribui potest cuiusque hominis seu deprecatoris gratiae aut precibus. Nam solo respectu 15 publicae utilitatis discentium ad salutem ecclesiae, rei publicae, et oeconomiae hic omnia sunt gerenda. Committendae igitur docendi partes sunt doctis, modestis, quosque non alicubi in Christianae doctrinae capitibus labe aspersos ab orthodoxa sententia ecclesiae dissentire compertum est, quique studio, amore iuvandi discentium 20 studia non facile laborum taedia et molestiam concipiant. Ignavi vero ab his mellificationibus et alveariis procul arcendi sunt. Qui vero in collegarum numerum cooptati fuerint, iis saepenumero de suae functionis cum dignitate tum necessitate in mentem veniat. Ita enim fiet, ne segniciei in sparta sua exornanda se sint s daturi. Ac si crebro sibi in mentem revocarint, quam fidem Deus ab iis requirat qui opus domini exercent, non facile taedium aut odium muneris sibi obrepere pacientur. Quorum autem industria et fides hac cogitatione non excitatur, extremi ingenii iudico nec dignos, quibus tenella iuventutis ingenia committantur. Hi itaque x sibi persuasum habeant certo fore, ut, quemadmodum abunde praemiorum Deus fidelibus ministris et operariis rependit, ita non sit facturus, ut suam negligentiam et omissionem inultam ferant.

Et quanquam verum est neminem ea esse prudentia et diligentia, quin interdum aliquid parum recte fiat — ἀμαρτάνει γὰρ καὶ σοφωτέρων σοφώτατος — consulto tamen aut ultro admittere, ut negligentiae accusari possis, excusatione vix dignum fuerit. In ministro requiritur diligentia et recte faciendi προαίρεσις.

Praelegendi labori nemo se accingat, nisi ad praelectionem se mature et sedulo domi instruxerit, ut quae ad explicationem rerum docendarum requiruntur signate et dextre pro auditorum captu enodare queat. Inter docendum facessat argutiarum et subtilitatum ociosa ostentatio. Detur autem opera, ut quam pinguissima Minerva enarratio instituatur, quo appareat studio esse crassissimam docendi viam. Ita discentibus perspicua magis erunt audita, et obscuritatis suspicio adimetur. Hoc ut praestetur, matura et sedula rerum praemeditatione opus erit.

Praelectionum inicia fiant tempori in ipsis horarum momentis, ne diu lectoris adventus expectandus sit. Cui qualibet septimana curandarum precum scholasticarum munus incumbit, quod in vicem omnibus delegabitur, ilico ut horologio tempus ordiendarum operarum signatum fuerit, precationes consuetas auspicabitur. His finitis proxima erit catalogorum in quavis classe recitatio, utabsentes notari possint. Hora laboris praeterita in eos inquiratur, et absentiae vel sero veniendi causa percontationibus cognoscatur.

Una hora tantum enarrandum suscipi debet, cuius proxima se lectione possit repetitio fieri, ut nihilominus pergatur. Non autem pigeat idem membrum aliquoties reiterare, si auditorum aut rerum necessitas id exigat.

Periodorum membra naturali et grammatico ordine vocum connecti debent nec tumultuarie congeri.

In Germanicis interpretationibus non velim quolibet sermone autorum verba reddi, sed Teutonicae linguae ornatui et lepori operam dari.

Mores praeceptorum tales omnino esse convenit, quibus pueri non corrumpantur, sed moratiores et probiores reddantur. Quia se enim ea decori esse prae inscitia sua arbitrantur quae in praeceptoribus cernunt, non difficile est ipsis aliquam scabiem affricare. Ac ita non raro fit, ut nonnullis inficiantur, priusquam ea in vicio haberi norunt.

Temulentis aut hesternam crapulam redolentibus non con-40 cedemus apud iuventutem aliquid operis facere, ac si quem ebrietatis vicio deditum depraehenderimus nec eius rei facere velle modum, munere hunc pocius movebimus, quam passuri simus aliquam maculam propter eum scholae aspergi.

In progressionibus funebribus vel aliis quibuscunque quisque ad suae classis pueros incedat et eos observet, ne quid in conspectu hominum et loco publico committant quod scholae crimini dari possit.

In choro studeant, ut discipuli omnia recte in decantandis psalmis administrent et moribus sint sacro loco convenientibus.

Morum levitatem, dictionum turpitudinem, verborum scurri- 10 les obscoenitates et diras execrationes vestitusque lasciviam aversabuntur maximopere.

Ut scriptorum censura sit agenda, in superioribus suo loco diximus.

Si quibus obortae fuerint simultates aut rixae, eas ad recus toris munus pertinet cognoscere et componere. Sin huius autoritate reconciliatio fieri nequeat, referenda est res porro ad curatores scholae et superintendentem, quorum in talibus summam potestatem esse aequum est.

Qui suo munere abire volent, id in tempore gymnasiarchae mindicabunt, ut spacium detur vocandi successorem, ne quid .ex hac re detrimenti schola capiat.

Dimittendi et suscipiendi collegas potestatem penes ludi moderatorem esse aequum est. Huic enim imputatur quicquid in schola geritur: igitur ut tanto sint ipsi dicto audientiores administri, necessitas flagitat eius potestatis hanc rem esse. Confirmatio vero dimissionis et receptionis penes curatores scholae est.

Missio autem iure iis denunciatur qui aut officii sui partes negligenter obeunt aut ad docendum sunt inepti aut morum turpitudine muneri labem aspergunt, vel quorum consuetudo in- ∞ tolerabilis est propter $\varphi t \lambda ov \epsilon i \kappa i a v$, ebriositatem, spurciciem etc., quive parum sanae sunt sententiae in doctrina Christianismi.

DE DISCIPULIS.

I. Insciente rectore nemo sibi hospicium procuret aut. per alium quemcunque conficiendum curet. Non enim expedit civium liberis, ubicunque libitum fuerit, novicios sibi hospicia parare.

II. Nec hospicium permutet quisque sine rectoris permissu. Discursiones illae non carent repraehensionibus.

- III. In scholam et disciplinam qui recipi se petit, det fidem sancteque recipiat se reverenter legibus obtemperaturum praeceptoribusque dicto audientem futurum nec quicquam commissurum quod contra officium ingenui pueri et discipuli sit scholaeve masculam aspergere possit.
- IV. Qui in album scholasticorum relatus et ius scholae assecutus est, operam det et sedulo caveat, ne blasphemiae, magicarum artium, dirarum imprecationum, maledictorum, iuramentorum, spreti ministerii, initae conspirationis aut factae coniurationis, criminationum, conviciorum, furti, scortationis, calumniae et obtrectationis alienae famae iure accusari possit.
 - V. Caveat omnia quae vel praeceptorum laedant autoritatem, vel cum condiscipulorum detrimentis, circumventione, iniuria et fraude coniuncta sunt.
- VI. Usu gladiorum, pugionum, telorum et bellicorum armorum omnibus severe interdicimus.
 - VII. Nemo sibi usurpet licentiam potandi, in tabernis desidendi et sectandi piscationes, chartas lusorias, aleam, tesseras, aut quaecunque vitanda sunt scholasticis tractandi.
- vis vitent.
 - IX. Aestivo tempore vitabunt aquam profluentem periculi causa. Qui enim periculo se committit metuat necesse est, ne eo extinguatur et pereat.
- X. Nihil consuetudinis vel contrahatur vel colatur cum iis qui studia non colunt. Hae enim consuetudines plerumque sunt perniciosae.
- XI. Aversanda est omnibus, qui se probos et morigeros perhiberi volent, conversatio eorum qui ob admissa et delicta sua so ex coetu scholastico eiecti et proscripti sunt: αἰσχρὰ γὰρ καὶ κακὰ παρὰ τούτων ἐκδιδάσκεται.
 - XII. Qui ad condiscipulorum fraudem instituuntur levitate contractus venditionum, donationum, permutationum, et qui praeterea huius generis sunt, omnes fugiant.
- XIII. Nullas actiones comicas, tragicas aut similes instituent absque praeceptorum voluntate.
 - XIV. Quoties in ludum conveniendi tempus est, quisque suo loco tempestive adsit.

XV. Si quem occupationes domi retinent, earum praeceptores certiores reddat et sic impetret, ut sibi ludo literario abesse liceat, idque coram aut per literas.

XVI. Qui sine praeceptorum voluntate domi manserit, ob neglectum munus poenas luet.

XVII. Qui infrequentes in scholam veniunt, eius socordise admonebuntur, et si nihil admonitiones profecerint, arcebuntur a ludo et hospicio.

XVIII. Priusquam preces aut lectiones inchoantur, suum quisque locum occupabit et aliquid rei aget.

XIX. Sub praelegendo sint in omnia quae a praeceptoribus raduntur intenti, ut assequantur fideliter sententiam dictorum vel autoris.

XX. Non igitur concessae sunt sub praelectionibus confabulationes, murmurationes, somnus, mutuae iniuriae, aut quicquid 15 attentionem perturbat.

XXI. Recitationes et lectiones sint clarae, distinctae et tales quae pronunciationis aequabilitate fiant.

XXII. Nemini permittimus e ludo se domum recipere, nisi omnia in schola sint peracta.

XXIII. Cum coetus scholastici dimissio fit, absque tumultuatione domum eatur, nec quicquam morae in plateis trahatur.

XXIV. Domi fiat auditarum lectionum recognitio et repetitio, et vitetur ocium et studiorum intermissio.

XXV. Decurionum est quovis conveniendi tempore anno- 25 tare eos qui non adsunt tempori tam in schola et templis, et tam eos quam absentes ad praeceptores deferre.

XXVI. In coemiteriis nihil lusus fieri permittemus, quod ei loco singularem reverentiam deberi censeamus.

XXVII. Honos exhibendus est cuique debitus ubique loco- so rum de via cedendo, caput aperiendo etc.

XXVIII. In templo omnia ita agantur, ut fieri religio, loci ratio et Dei angelorumque praesentia postulat.

XXIX. Hinc ut quisquam absit, an aequum sit concedere non facile video. Nulli enim rei studium pietatis et cognoscendi ss verbi Dei posthaberi debet.

XXX. Nemo rebus ad scholam pertinentibus, fenestris, scamnis, tabulis, pulpitis etc., quidquam det damni. Qui contrarium fecerit, resarciendum curabit quod violavit et poenam luet simul.

XXXI. Nemo iniurius sit condiscipulo. Laesus et iniuria affectus ad praeceptores acceptam iniuriam deferat.

XXXII. Nemo recipietur in discentium coetum sine testimonio priorum praeceptorum, nisi alias liberalitas indolis aut morum modestia eum suspicione mala liberet.

XXXIII. Didactrum persolvent exteri semper trimestri citius quam cives aut etiam tunc, cum primum se scholae nostrae committunt.

XXXIV. In funebribus processionibus tam partialibus quam 10 totalibus modestiae et verecundiae opera detur, et aequabilitati cantionum funebrium studeatur.

XXXV. Vestitum volumus omnes indutum gerere, non negligenter circumiectum humeris, laxum et diffluențem.

XXXVI. In scribendi exercitio exquisitissimam operam a discentibus requirimus. Huic igitur negligentiae non est concedenda impunitas.

XXXVII. Scriptiones exhibeant provectiores alternis nunc prosas nunc ligatas. Et qui Graecae orationis facultatem aliquam sunt adepti, Graeca una cum Latinis alternatim exhibebunt.

XXXVIII. In vestitu studeatur mundiciei et decoro, vitetur levitas Thrasonica in vestium sectionibus. Certum enim est vestitum animi indicium esse.

XXXIX. Tota studiorum ratio sic ineatur, ut ecclesia, res publica, oeconomia civilisque hominum communitas inde ad ultimum suum percipiat commodum. Quibus hic discendi finis praescriptus est, his non potest fieri quin crebro in mentem veniat suae vocationis et muneris.

XL. Implorationes divini auxilii crebras et ardentes esse convenit. Sine divino enim afflatu et numine oleum et opera, 20 quod dici solet, luditur.

XLI. Ubique locorum inter se Latino sermone utentur, ut vel sermo eos a vulgo indocto discernat et eos scholasticos esse testimonio sit.

XLII. Disciplinae et legem scholasticarum impacientes quiss que parum pie sua colunt studia, praeceptorum monitis morem gerere recusant scholaeve sunt dedecori, infamiae et condiscipulis perniciosi et in viam redire vel in officio esse nolunt, in literaria politia non sunt tolerandi. Quae praeterea ad scholae salutem constitui et decerni opus fuerit, praeceptorum iudicio et circumspectioni commissa esse convenit.

20

Dienstvertrag des Rats mit dem deutschen Schreib- und Rechenmeister Christoph Wiltvogel.

1570.



Wir burgermeistere und rathmanne der stadt Braunschweig bekennen und betzeugen in und mit diesem unserm briefe vor suns, unsere nachkommen und alles weme, das wir den ehrhafftigen Christoff Wiltfogell vor unsern teutschen schreib und rechenmeister zehen jahrlang, die nehesten die sich auff S. Johannis Babtistae in diesem itztlaufenden siebentzigsten jahre anfahen, nacheinander vorfolgen und auff S. Johannis Babtistae, wenn man den weinigern zael achtzig schreiben wirdt, endigen sollen, bestelt und angenommen haben, und thun das auch in und mit krafft dieses briefs. Und dieweile ehr uns bei der jungen jugendt fur einen teutschen schreib und rechenmeister acht jar lang, die nun vorflossen, albereit getreulich und fleissig 15 gedienet, so haben wir ihme itzunt aus gunstigem guten willen zehen gulden muntze voreheret und gegeben.

Und sollen und wollen ihme auch die vorberurte zehen jar uber jedes jars viertzig gulden muntze, vor jeden gulden zwantzig mariengroschen gerechnet, von unser muntzesmiede, 20 und zween scheffel rogken von unser kirchen S. Martini kornzinsen durch die kastenherren darselbst zu einer besoldung entrichten und geben lassen, nemblich jedes jars auff Michaelis zehen gulden muntze, die ehr itzundt zum ersten termine

von unß empfangen, und zehen gulden auff Weinachten, zehen gulden auff Ostern mitsambt den zween scheffel rogken, und zehen gulden auf S. Johannis Babtistae. Darzu soll ehr in dieser seiner bestallunge in unserm Bruder closter, darinne s ehr itzundt wonet, die freien behausunge haben und darzu schosses und aller bürgerlichen unpflicht frei sein. Wo aber ehr und seine ehefrauwe dingpflichtige guther haben oder uberkommen werden, die uns zu weichbilde gelegen weren, die soll und will ehr uns bei geschwornem eide jarlichs zu geburlicher zeitt vor-10 schossen, und im fall eß sich zutruge, daß ehr in zeitt dieser seiner werenden bestallunge, daß Got gnedlich vorhute, mit tode abgehen und vorfallen worde, so wollen wir seine ehefrauwen, alsdan seine nachgelassen witwen, die zeit ihres lebens mit einer bequemen freien behausunge vorsorgen, so ferre sie alhie wesent-15 lich pleiben worde. Hirgegen soll und will ehr uns vormittels gotlicher hulffe die vorberurte zehen jar uber bei der jungen jugend fur einen teutschen schreib- und rechenmeister dienstpflichtig sein und pleiben und der jungen jugendt, die zu ihme in die schule gehen werden, vormuge und inhalt unser christ-20 lichen kirchenordnunge mit bestem fleisse den catechismum und andere gute disciplin und mores, und darzu teutsch schreiben und rechen leren, und sich in diesem seinem ambte und dienste dermassen getreulich und aufrichtig ertzeigen und vorhalten, daß eß ihme rhumblich und unvorweislich sein solle, alles getreulich 25 und ungeferlich.

Des zu urkundt sein dieser briefe zween eins lauts, der ist ein bei unns dem rathe der stadt Braunschweig, und der ander bei mir Christoff Wiltfogell, und die allebeide haben wir der rath der stadt Braunschweig mit unserm stadt signete, wund ich Christoff Wiltfogell mit meinem petzier, wissentlich hirunter auffgetruckt, besiegelt und mit meiner eigen handt unterschrieben. Geschehen und gegeben nach Jhesu Christi unsers herrn und salichmachers geburt im funfftzehnhundert und siebentzigsten jare am abendt S. Michaelis Archangeli.

Siegel (der Stadt Braunschweig.) (Siegel.)
Christoff Wiltvogel
von Weissenfels.

21

Schulordnung des Rats.

1596.

₽

UNSERE EINES ERBARN RATHS ZU BRAUNSCHWEIG CHRISTLICHE ANORDNUNG, WIE ES HINFUHRO IN UNSERN GEMEINEN STADT SCHULEN SOLL GEHALTEN WERDEN.

DER ERSTE ARTICUL.

Von bestallung der schul personen und ihrem ampt.

Lex Prima.

Dieweil zur newen anrichtung christlicher schulen vor allen dingen notig, das man tuchtige praeceptores und richtige schuler darin bekomme, soll nach gemeinem brauch das erste bey denen hierzu deputirten herren, das ander bey den rectoribus scholae stehen auf folgende weiße.

Lex Secunda.

Was die zael und annehmung der schuldiener belanget, bleibet es bey der ordnung welche vorlengst eingewilliget und biBdahero gehalten worden, das nemlich die furgeschlagenen personen nach erkundigung anhero beschrieben, durch den superintendenten befraget, zur probe gehoret und alßdann nach be- 10 findung einhellig vociret und publice eingewiesen werden.

Lex Tertia.

Die schulknaben sollen wie zuvor von niemandt dann allein vom rectore und in absentia vom conrectore recipirt werden, da dan ein rector dem andern seine knaben nicht soll abspannen, viel weiniger die endtlauffene auß dessen schule sine testimonio is praeceptoris und ohn erlaubnus des superintendentis auffnehmen. Den frembden schulern aber sollen sie ihre testimonia besehen, und da sie den legibus scholasticis in allen stucken zu pariren und sich der ruten guthwillig zu subjiciren angeloben, sollen sie

examiniret und nach befindung in bequeme classes und hospitia, do ihnen, den leuthen und ihren kindern allerseits mit gedienet ist, geordnet werden.

Lex Quarta.

Weyl aber unsere schulen officinae spiritus sancti seint, soll unser superintendens und die scholarchae darin keinen menschen dulden und wissen, er sey praeceptor oder discipul, der ein gotlos oder ergerliches leben fuhret. Derowegen soll zuvor auff die jennigen die man annehmen will vleißige kundtschafft geleget, ihre wordt, geberdt und kleidung observiret, und ihnen 10 folgende puncten anzuloben vorgehalten werden.

Nemlich das sie erstlich wollen Got fur augen haben und in kindtlichem vortrawen zu ihm ihre schularbeit vorrichten. andere an ihrem vleis nicht hindern, dem evangelio gunstig sein, zu unsern normis doctrinae mit mundt und feddern - wo 15 es noth thut — sich bekennen und keine ausgesetzte falsche lehre vortheidigen oder einschieben. Darnach, das sie von aussen mit kleidungen, gebehrden, wortten und wercken sich erbarlich und unergerlich wollen vorhalten. Dan es soll mit nichten geduldet werden, das die schuldiener ohne hartzkappen und manw tel fur die jugendt und ehrliche leuthe kommen, oder das sie und ihre schuler hohe breitranttige huette, weite ausgefullete beuche, lange dicke rantzen, zugefaltene weite reutter ermel, allerley bunte leichtfarbige strumpff, und was sonsten unhoefliches aufikohmmen oder noch von kleidung wieder ehre und 25 ihren standt mochte gebraucht werden, tragen wollten. auch einer oder mehr sich der gotteslesterung, zeuberkunste, scherzen aus Gottes worte, trotzes, vorkleinerung der obern anmassen, unnotige disputationes, muthwillige gezeng und factiones erreigen, morthliche waffen bey sich tragen, dem sauffen, spielen w doplen und der buberey nachgehen, heimliche gelage halten in offentlichen schencken, garkuchen, unehrlichen, vordechtigen ortten, offentlichen nachtgassieren, schandt- und bubenreden treiben, in conviviis und nuptiis sich ergerlich erzeigen, pasquill und schmeheschrifften machen oder spargiren, und andere offentss liche laster treiben wurde: so baldt mans erfehret, soll er sich selbst seines standes und forderung endtsetzet und vorlustig gemacht haben. Dann so lange man solche sunde duldet, kan und mag das schul wesen nicht in besserung kommen.

DER ANDER ARTICUL.

Von vorrichtung des gottes dienstes.

Lex Prima.

Diewevl die furcht des herrn der weisheit anfang ist und unsere jugendt vor allen dingen zur erkentnus und preis des lebendigen Gottes mus auffwachsen, wehre zumahl gotloß, ergerlich und unhofflich, wann die schul vorwanten unter dem gottesdienste auß der kirchen pleiben, langsam darein kommen, unter s der predigt auslauffen oder leichtfertige tractatus lesen, uffm chor spatzieren, reden und scharren, schimpflich von den concionibus uhrtheilen und auff den dritten tagk in den hohen festen gahr aussen pleiben wollten. Darumb wir dieses hiermit ernstlich wollen vorbothen haben, und wollen, das man alle 10 wege zu rechter zeit vleissig zur kirchen kommen, die collegae unterm singen mit zum pult tretten und helffen, was zum teutschen und lateinischen choral jederzeit geordnet - nach anweisung unserer kirchen ordnung vom 88 biß zum 97 blatt - mit singen trewlich bestellen, im figural alle uppige, leichtfertige 13 compositiones meiden und allein christliche, gravitetische stuck, welche zur andacht dienen und der cantorei bey frembden ruhmlich sein konnen, singen soll.

Lex Secunda.

Dieweil auch sehr viel an dem gehor des gotlichen worts gelegen, ordnen wir, das man die erwachsene knaben soll lassen 20 auff dem chor herfur treten, das sie dem predig stuel neher kommen und hinder ihren praeceptoribus stehen und vleissig auffmercken. Do es auch die eltern eines theilß bey den rectorn ausbracht, mogen dieselben knaben hinabgehen an einen gelegen orth und zuhoren. Man soll auch die maiores welche ad 25 theologiam aspiriren antreiben, das sie sich an ortter setzen, da man wohl horen kann, und die conciones schrifftlich auffassen und den montag dieselben dem rectori zeigen, do dann auch die sero venientes und absentes, die in puncto nicht da seindt, sollen hernach mit der ruthen gezuchtigt werden.

Lex Tertia.

Was die zeit und weise betrifft, wann und wie die schulpersonen beim gottesdienst pleiben sollen, bleibts bey dem gewonlichen standt und arth, wie anfenglich geordnet, beydes zur metten, hohemes, mittags und vesper. Es wirdt aber hierbey den rectoribus ernstlich befohlen, das sie des sonnabents und sontags fruhe und nachmittags zu rechter zeit, ehe man anfehet zusingen, auffm chor gegenwertig sein und vleissig auffmerck haben sollen, damit nicht allein die discipuli, besondern auch die collegae mature ankohmmen und den discipulis mit ihrer absentz oder tardo vel sero accessu nicht ein boeß exempel geben, auch nicht herausser lauffen, ehe und zuvor alles vorrichtet und die gantze gemeine dimittirt werde.

Lex Quarta.

Darnach was die ordentlichen gesenge zur vesper, fruhepredigt, hohemes und mittag zu S. Ilgen und zun Brudern belanget, soll von dem von alters wohlgeordnetem nichts außgelassen werden.

Lex Quinta.

Es sollen auch zu den allgemeinen abendt predigten neben der gantzen gemein sich auch alle der dreyen schulen praeceptores mit allen ihren discipulis einstellen, die Martiniani zun Brudern, die Aegidiani zu S. Aegidii, die Cathariniani beiderseits, und sollen die predigten außhoren und hernach des montagß ihre discipul daraus examiniren.

Lex Sexta.

In die dingstages vesper predigt sollen alle praeceptores aus den dreyen schulen mit allen ihren knaben in der Brudern kirchen zur repetition des catechismi post mediam tertiam kommen, die schuler zum predig stuel sich nahen, fertig, laut und langsamb andtworten, die collegae sub repetitione sich unter die knaben eintheilen, die still sein lassen und mit nichten zugeben, das sie sich in die stuele vorkrichen.

Lex Septima.

Weyl vor dieser zeit wohl geordnet, das den maioribus in prima et secunda classe, so wohl den collegis qui aspirant ad ministerium, zum besten man des donnerstages ein viertheil vor dreyen die knaben dimittirt, das sie konnen zur predigt kommen: sollen sie propter exemplum und sonsten hierzu treulich noch vormahnet sein.

Lex Octava.

Wann man in der wochen fruhe pfleget die litaney zusingen, sollen sich die hierzu deputirten vor der predigt samblen, durch drey knaben die gemeine noth nicht behendt und vorwirret, sondern langsamb, deutlich und vorstendig lassen vorsingen, soll auch am ende jedes verses nicht so lang das außshalten gedehnet, sondern messig abgebrochen werden.

Lex Nona.

Desgleichen wen man auff alle quartal den catechismum vierzehen tage lang predigt, bleibts billig dabey, das die Martiniani zu den Brudern, die Cathariniani und Aegidiani aber zu S. Catharina morgens und zur vesper, so offt es der orter fellet, sich 10 eine stunde zuvor samblen, vor und nach der predigt selbst mit helffen singen, die erklärung des catechismi anhoren.

Lex Decima.

Endtlich kan es auch wohl bey deme pleiben, das die cantores die brautmessen jedes orts singen, wan es begeredt wirdt, doch mit dem bescheidt, das sie umb dieses singen willen die 15 erste stunde nachmittage in der schulen nicht vorseumen. So viel vom gottsdienst.

DER DRITTE ARTICUL.

Von der institutione scholastica oder unterweisung der knaben.

Lex Prima.

Weyl negst Gott ein jeder auff die menschen sehen und sonderlich derer wohl wahrnehmen soll, welche ihm ampts halben in sein gewissen befohlen, wollen wir ernstlich vorbotten whaben allerley untrew, die man hierin begehen kan mit langsam kommen, confabulirn, zuviel auffgeben, einstellung notiger lection und was das sein magk, und ordnen, das man morgendts und mittagß horis destinatis soll gegenwerttig sein, die preces scholasticas alßbaldt anfangen und allewege ein capittel aus der sibibel ablehsen, auch hernach bey allen stunden die jedem gehoren vleissig auffwarten und aushalten.

Lex Secunda.

Darnach was die lectiones betrifft, soll man die knaben nicht mit allzuvielen, unnottigen, allzuhohen dingen belegen, auch kein new buchlein in die schule ohne einwilligung des superintendenten und der schulherrn nehmen, vielweiniger uns reine papistische und calvinische tractatlein einschieben oder sonsten sawische, unfletige poeten und authores den knaben zulesen gestatten, sondern bey diesen nachfolgenden lectionen pleiben, alß da seindt: Alphabetarium Latinum et Germanicum midt dem vocabulario rythmico, compendium et grammatica 10 minor Strophii aus der grossen grammatica Philippi von worth gezogen, catechismus Lutheri, Civilitas morum, Disciplina puerorum, Catonis disticha, nomenclator Hadriani Iunii, colloquia Corderii, musica Roggii, evangelia dominicalia, fabulae Aesopi minores, loci versuum Murmelii, Crusii nomenclator Graecus, 15 catechesis Chytrei, dialogi Castalionis, Theognis, prosodia Murmelii, Ciceronis epistolae, officia et orationes, Terentius, grammatica Graeca, compendium Hebraeae linguae, grammatica maior Philippi midt dem Linacro umbgewechselt, syntaxis Graeca Posselii dialectica Philippi conjuncta cum Ramo, rhetorica Talaei libri 1 cum 20 libro primo Philippi, arithmetica, Virgilius, Homerus, Demosthenes, Sleidani de monarchiis et novi testamenti Graeci lectio, inmaßen wir diese buchlein fast alle in furnehmen und wolbestalten schulen hin und herwieder finden.

Lex Tertia.

Ferner was die weise zulehren belanget, soll man den unstersten knaben alle buchstaben und wortter deuthlich, langsamb
und laut fursagen, und im deutschen sie zur oberlendischen
sprach gewehnen, das sie die epistolen und evangelien in derselben sprach konnen fur dem altar lesen. Den andern soll
man die regulas etymologiae et syntaxeos deutlich exponirn, die
meinung der regula umbschweiffig mit deutschen worten einbilden, den usum regularum in dem beygesetztem exempel zeigen
und dergleichen daheimb nachzumachen befehlen, den superioribus aber zu dehm was itz gesagt auch in den authoribus den
textum logice disponirn, generalem statum, praecipua argumenta,
phrases, emphases, tropos, figuras, sententias et locos doctrinarum darinne zeigen, omnes sophisticas cavillationes, altercationes
philosophorum de praeceptis, subtiles quaestiones et argutias

logicas, damit man die jugendt alzulange mit ihrem mercklichen schaden auffhelt, das sie das gantze systema logicum nicht baldt fassen konnen, aus den schulen lassen und es den academiis befehlen oder den provectioribus extraordinarie diebus Mercurii et Saturni weisen, sonst auch mit vielen dictatis die jusgendt verschonen und darnach trachten sollen, das die praecepta logica und rhetorica so viel muglich jede in jahres frist absolviret werden. Man soll auch mit den intermediis sonderlich die praecepta und exercitia musices vleissig treiben.

Lex Quarta.

Endtlich weyl vor alters theologicae lectiones in publico auditorio fur die studirende jugendt, collegas scholae, derer eine zimbliche anzahl bey uns ist, und etzliche prediger die es begehren, zuhalten geordnet, und aber dieselben endtlich fallen mussen, wenn sie muthwillig vorseumet und nicht besucht wer- 15 den: soll hiermit allen schuldienern ernstlich eingebunden werden, das, weyl man umb ihres nutzes willen alßdann die gantze jugendt dimittirt, sie sich nicht zu klug oder zu viel duncken lassen, sondern mit den primanis aus allen schulen allezeit sich einstellen und die necessaria excipirn lassen sollen.

DER VIERDTE ARTICUL.

Von den exercitiis scholasticis oder mancherley schul ubungen.

Lex Prima.

Dieweyl alle muhe und arbeit in praelegendo verlohren, wo sich die jugendt nicht woll und vleissig in den praeceptis ubet, und aber solche ubung uff einer vleissigen repetitione lectionum, compositione et emendatione scriptorum, recitatione orastionum, sermone Latino und disputatione scholastica beruhet: ziehen wir uns auch hie auff die alten ordnung, welche vermag, daß unsere schuldienere kein einige lection sollen lassen sine repetitione hingehen, sondern es dahin richten, das die kleine knaben, alle und ein jeder insonderheit nach dem andern — nicht so der 6 auff einmahl — seine lection auffsage, und ihme geweiset

Digitized by Google

10

werde wo ehr irre, und das von den intermediis die praecepta artium exponirt, ad unguem recitirt, die exempla regularum et praeceptorum demonstrirt, gleiche darnach formiret und erzehlet, in autoribus aber der text exponirt, die furnembste dicta und phrases daraus recitirt, etymologia, syntaxis und prosodia in vocabulis gezeigt werde. Bey den superioribus aber soll man sonderlich an stadt der vielen dictaten die praecepta artium ex probatis utriusque linguae authoribus per cotidianam analysin et genesin logicam, grammaticam, rhetoricam und ethicam ad usum transferirn. Solches deste besser zuvorrichten, soll man die superiores dahin halten, das sie ihre libellos annotationum zur handt haben und inter legendum alles consignirn.

Lex Secunda.

Was die exercitia styli betrift, sollen die infimi collegae ihren kindern wochentlich rein ausschreiben das ABC, etzliche 15 zahlen oder zieffern und das kurtze spruchlein aus den sontaglichen evangelien, und sie es alle tage lassen abschreiben. intermedii und superiores sollen wochentlich zwey scripta machen, und soll bey den quartanis, tertianis und secundanis die materia ad imitationem derer lectionen, die sie dieselbige wochen gehabt, 20 gerichtet sein, damit sie dieselben phrases lernen brauchen. Die tertiani sollen uber ihre beide scripta auch ein Graecum dictum von der taffel abschreiben und also daß griegische nachmahlen lehrnen. Die secundani sollen neben zwey scriptis prolixioribus et tersioribus zugleich eins oder zwey disticha Latina componirn 25 und ein Latinum dictum irgendt von einer zeillen Graece vertiren, damit sie hernach in prima Graecos versus zuschreiben desto fertiger sein, auch bischweilen eine epistolam Ciceronis ins teutsche bringen lernen. In prima aber mussen die exercitia stili im vollen schwange gehen und auff allerley weise geubet werden, also das 30 man wochentlich alternatim in utraque lingua zwey scripta gebe und die knaben den diem mensis et anni allewege an den randt zeichnen lasse, und das man ihnen bißweilen imitiationes, bischweilen exempla progimnasmatum Aphtonii furlege, eines in soluta des mittwochens, das ander in ligata des sonnabents uffzuweisen.

Den alten nutzlichen brauch, das man im jahr drey oder vier mahl declamire und orationes recitire, zuerhalten, sollen vleissige rectores ihren discipeln bischweilen nuhr ein nudum thema pro captu geben und darvon ein carmen oder orationem zumachen befehlen, so guth sie es konnen, damit sie ihre praecepta logica und rhetorica ad usum transferirn, in den buchhern auffschlagen, nachsuchen und die autores Graecos et Latinos imitiren, auch die rectores das iudicium in einem jeden desto besser exploriren lernen, und do etzliche seint, welche ihr ding s vleissig und artificiosi gesteldt, kann mans publice in praesentia inspectorum recitirn oder ablesen lassen.

Lex Tertia.

Belangendt die emendationem scriptorum, sollen die praeceptores in den untersten classibus alle tage, in den mitlern aber wochentlich zwier die scripta in singulis classibus corrigirn, 10 einen knaben auff einmahl fur sich fordern, den andern silentium und attentionem gepiethen, ihn die vitia selbst corrigirn lassen, wo ehrs kahn, wo nicht, dieselben laut taxiren, damit die andern knaben unter des auch gebessert werden, gute compositiones loben, und die gahr untuchtige mit worten und ruthen straffen. In prima 15 classe aber sollen die rectores und conrectores selbsten, und mit nichten die inferiores collegae, der ihren scripta, und zwar nicht perfunctorie, sondern mit allem trewen vleiß, emendiren, und wann sie den andern oder dritten tagk dieselben wieder in die schulen bringen, sollen sie einem jeden die vitia phrasium et 20 vitiosam connexionem periodorum offentlich zeigen. Ob nuhn dieseß woll ein labor taediosissimus ist, sollen doch dargegen der nutz und nothwendigkeit erwogen werden. Sunt enim exercitia stili spiritus et anima studiorum scholasticorum, quae si languent, languent ipsa studia. Meinen sie nuhn ihre discipulos mit trewen, 25 werden sie es also machen, das es gegen dem archididascalo an jennem tage zuvorandtworten sey.

Lex Quarta.

Von den colloquiis cotidianis ist nichts weinigers viel zuhalten. Darumb da ja unsere schuelpersonen beiderseits ausser und neben lehrstunden in notigen und nutzlichen sachen ihre so studia betreffendt bisweilen mit einander zureden haben, soll das von den superioribus mit nichten in teutscher, sondern in lateinischer sprach geschehen, so wohl wan sie fragen, als wan sie andtworten.

Lex Quinta.

Es ist aber hierzu auch nicht weinig nutzlich, wan man wochentlich und monatlich certamina scholastica in den classibus anstellt, da ein knabe den andern in praesentia praeceptoris aus den gewonlichen lectionibus etwas Latine fragen mus, und swan man in prima disputationes philosophicas anstelt praeside rectore vel conrectore, und lest einen respondirn, die andern objiciren und opponiren, doch also, das dieses alles Latine, modeste und dextre geschehe. Darumb wollen wir uns vorsehen, das man daruber treulich halten werde.

DER FUNFFTE ARTICUL.

Von der paedagogia domestica oder hausschulen.

Lex Prima.

Es ist den praeceptoribus unmuglich, das sie unter so grossen hauffen schulknaben auf einen jeden insonderheit alle tage sehen und denselben vorttreiben konnen. Darumb gibt man billich nach, das paedagogi in den heusern gehalten werden, wo ferne sie sich richtig erzeigen und die schulmeistere ihre directores pleiben.

15 Dieweyl aber auch hierin grosse mangel furfallen konnen, muß man auch hievon die alte guette ordnung herfursuchen.

Und anfenglich will man gar nicht gestatten, das die rectores von den frembden scholaribus quasi iure quodam suo eine vorehrung fordern sollen, wan sie von ihnen umb einen freyen tisch zu verschaffen ersucht werden, oder das sie die frembde, so gutes vormugens, umb ihreß eigen nutzes willen in gute vornehme hospitia, arme schuler aber, ungeachtet sie viel geschickter sein knaben zuunterweisen, in die ungelegene herbergen stecken sollen, sondern sie sollen einen jeden nach geschicklichkeit respective in gute oder geringe hospitia bey ihrem gewissen bringen.

Lex Secunda.

Wan die rectores den frembden knaben bey den burgern angeholffen, sollen die peregrini durch bubenstuck andere pauperes aus ihren hospitiis nicht außbeißen und ihren dienst offerirn, sondern, da sie an einem orthe zu grosse beschwerung haben, w solches dem rectori heimblich klagen und umb besser forderung bitten. Do aber ein burger eines selbst begehret, magk er wohl zu ihme ziehen, doch mit vorbewust des rectoris, der es dann auch umb eigen nutzes willen nicht hindern soll.

Lex Tertia.

In den hospitiis sollen sie herrn und frawen ehrn, gehorchen und furchten, sich dienstfertigk erzeigen, ohne deroselben wißen s und erlaubnus aus dem hause nicht gehen, vielweiniger deß nachts aussenpleiben, und mit der taglichen khost und nachtlager, wie gering es auch ist, zufrieden sein und sich drucken.

Lex Quarta.

Gegen die kinder sollen sie freundtlich und gelinde sein, sie zu rechter zeit auffwecken, anziehen, waschen, kemmen und 10 betten laßen, in die schulen und wieder herauß bringen, den catechismum, feine psalmen und gebethlein lehren, unterweisen, wie sie ihre schul lectiones vorstehen und die praecepta und phrases grammaticas in den teglichen scriptis brauchen sollen, zu zuchtigem essen, weinigem reden, eingezogenem leben und feinen 15 gebehrden beide mit wortten und ihren eigenen guten exempeln gewehnen und ihre ungebehrde und ubertretung gebuhrlich straffen. Und weyl ihrer etliche in der persuasion stehen, wen man in der schul feyrabend hab, dorffen sie zu haus auch nichts repetirn, soll ihnen dasselbe hinfuhro nicht mehr gestattet werden.

Lex Quinta.

Wegen des herrn und der frawen guth, geldt, nahrung, hausgesindt und freunden sollen sie sich auffrichtig erzeigen, nicht partirn, nichts stehlen oder verschencken, das gefundene dem herrn zustellen, mit dem gesinde sich nicht beißen, zerren und schlagen, seines herrn haus und brodt nicht schenden, nichts aus dem hause 25 waschen, frembde brieffe nicht lesen, sondern still, zuchtig, redtlich und trewe sein.

Lex Sexta.

Es sollen auch die rectores in den halben jahren die hospitia bißweilen visitirn und sehen, wie sie ihre almosen einnehmen, oder doch sonsten die hospites darumb fragen, damit die vleissigen in der furcht behalten und die unvleissigen angetrieben werden, und do sich unleidentliche unthaten bey ihnen ereugen, ihnen stracks das hospitium auffsagen und andere arme knaben fordern. Waß nuhn hie von den schulern gesagt die da paedagogias verwalten, das sollen ihnen die collegae scholae denen man freye kost gibt, auch lassen gesagt sein.

Lex Septima.

Es soll auch nicht gestattet werden, das jemandt alhie heimbliche winckelschulen halte, oder die paedagogi zu ihren knaben noch anderer leuthe kinder umb ihres eigenen nutzes willen ohne einwilligung ihrer hospitum nehmen oder in den hospitiis und anders woh offenliegen, wann sie nicht mehr in die schuel alhier gehen wollen.

Lex Octava.

Doch soll hierbey einem jeden vornehmen burger frey ge10 lassen sein, seinen kindern einen gelarthen gesellen anders wohero
zuhalten, so fern er nicht unserer kirchen ordnung und normis
doctrinae zuwieder sich mercken lest oder unsere discipulos maiores
an sich zeugt und unsere schulen vorkleinert und anderer leuth
kinder darneben zulehren annimpt.

DER SECHSTE ARTICUL.

Von der schul disciplin.

Es sollte wohl billig ein jeder ohne furcht und zwangk von sich selbst willig das seine thun, das es weder drewens noch straffens bedurffte, es will aber in dieser argen weldt nicht sein. Darumb mus auch hierin auff den alten schlagk billigkeit und ernst zugebrauchen angeordnet werden, weyl leider die disciplin 20 in den schulen sehr gefallen.

Lex Prima.

Erstlich behelt ihm ein erbar hochweiser rath billich vor, zu jederzeit in schulsachen der billigkeit nach zubefehlen und der schuldiener, so wohl auch der schuler, grobe excess nach der policey ordnung, auch gemeinen beschriebenen rechten, ohne 25 ansehen ihres standes zu straffen.

Lex Secunda.

Negst denselben ihren Erb. ist die suprema inspectio dem hrern superintendenten befohlen, ohn welches vorwissen und einwilligen nichts geschehen soll, und dan auch den scholarchis ordinarie, mit welchen sich der superintendens in gemeinen schul sachen allein, in wichtigen aber, welche das gantze schulwesen anlangen, mit zuthuung der prediger und kastenherren, zu jeder schulen gehorig, berathschlagen und schliessen soll.

Lex Tertia.

Es sollen auch dem superintendenten und den schulherrn die herrn des ministerii in den weichbilden, zu derselben schulen gehorig, mit wochentlicher inspection und sonsten die handt biethen, und wan dieselben sampt oder sonders nach befindung dem einen oder andern schuldiener etwas einsagen oder erinnern werden, 10 das sollen die schuldiener mit ehrerbiethung und nicht vorechtlich auffnehmen, vielweiniger bey sich hingehen lassen, sondern sich in alle wege darnach richten. Wurde solches nicht geschehen und uns uber einiger vorachtung klage furkommen, wollen wir uber die auctoritet unsers predig ampts und unser vor- 15 ordenten schulherrn mit ernst halten und die jennigen schuldiener welche ihnen kein gehor geben wollen bey ihren diensten lenger nicht dulden.

Lex Quarta.

Negst diesem soll der rector uber die collegas und discipulos das schul regiment fuhren, alleß was den legibus gemes 20 anordnen, taglich die classes zu ungleichen stunden visitiren und einem jeden nach gelegenheit befehlen und einreden. Dem sie auch alle gebuhrliche folge ohn einige vorachtung leisten sollen.

Lex Quinta.

Im fahl sie aber wieder diese ordnung handlen und die erste privat admonition in windt schlagen wurden, sollen sie durch 23 den superintendenten, coadjutorn und inspectores zugleich gestrafft und ad certam mulctam an ihrer besoldung nach gelegenheit der vorbrechung, den armen schulern zum besten zuvortheilen, mulctirt und endtlichen tertia vice zur absetzung condemnirt werden.

Lex Sexta.

Was die schuler belanget, sollen ihnen die leges welche so ihre person in den schulen betreffen, des jahrs zwier abgelesen und furgehalten werden, wie bißhero dawieder gehandelt, mit ernstlicher warnung, und ein jeder angemahnet werden, dieselben zu desto besserer nachrichtung abzuschreiben.

Lex Septima.

Es sollen auch die praeceptores treulich, teglich und vaterlich ihre jugendt zu gutem anmahnen, mit gebuhrlichem ernst beträwen, durch custodes und corycaeos in den schuelen, kirchen und den gassen die ungehorsame notiren.

Lex Octava.

Und weyl ihnen in der zuchtigung neben ernsten straffworten die rueten befohlen, dieselben bey grossen und kleinen zugleich durchgehen lassen und darin eine severitatem sine crudelitate und lenitatem sine indulgentia brauchen, sich auch im straffen alles fluchens und ungebuhrlichen redens endthalten, die knaben nicht midt schlusseln, buchern oder feusten ins angesicht schlagen, nicht greulich uber die bencke werffen, ihre gliedt vorrucken, bey den ohren trecken, das gehor und gesichte vorletzen und wie ein diebhencker steupen, sondern vatterlich zuchtigen und einen respectum haben des alters, der grosse und der stercke der knaben und ungleiche delicta auff ungleiche weise heimbsuchen. Will sich ein knabe nicht guthwilliglich darein ergeben, soll solches dem rectori angezeigt werden, und durch seine zuchtigung gebuhrliche hulff geschehen.

Lex Nona.

Da aber einer ex maioribus offentliche scandala erreget und modamit der gantzen schul einen bosen namen gemacht, soll derselbige mit ruthen coram toto caetu und in praesentia superintendentis vel coadiutoris et inspectorum gesteupet und nach gelegenheit ex schola relegirt werden.

DER SIEBENDE ARTICUL.

Von den examinibus oder gemeinen schul visitation.

Es ist aber ein alter und ehrlicher brauch bey uns, das gewisse personen aus dem rath, ministerio und kirchen jehrlich zweyer die schulen visitirn und die knaben in ihrem beysein haben examiniren lassen. Mit was ceremonien nuhn dasselbe gehalten, dabey soll es durch Gots gnadt noch pleiben, und jehrlich vierzehen tage vor Ostern und Michaelis angestellet werden auff an diese weise.

Lex Prima.

Das die schuler anfenglich etzlich mahl vor dem examine erinnert und zur repetition ihrer praeceptorum und annotationum vermahnet werden, das man auch die negste wochen zuvor die praecepta durchleuft und sihet wo es mangele, das ist billich. Aber es soll hinfuro nicht gestattet werden, das die praeceptores s drey oder vier wochen zuvor ihnen etzliche quaestiones in die feder dictieren und dieselbe unter sie austheilen. Dan es findet sich, das außer diesem die knaben sich weiter umb die anderen lectiones nichts bekummeren und also an ihrem nutz mercklich vorhindert und aller unfleiß der collegen vertuschet wirdt. Darumb 10 auch solchem hinfuro vorzukommen, werden die visitatores in jedem classe fragen, was fur lectiones das halbe jahr gelesen, und dem praeceptori selbst sagen, woraus ehr examiniren und auff welcher banck er anfahen soll.

Lex Secunda.

Wan nuhn der superintendens und coadjutor den eingang 15 zum examine gemacht, sollen erstlich die collegae in ihrer andtwort sich aller stachelreden und suggilirens fur den knaben endthaltten, alle schuler zur stelle haben, sie ihre praecepta pietatis, artium et linguarum, so viel sie das halbe jahr gehoret, stando memoriter recitiren und deutlich, clara voce, sepositis libris 20 et versa facie ad inspectores auff alle quaesita antworten lassen, und do sich etzliche lange bedencken, alßbaldt einen andern fragen. Und sollen die scripta, bey welchen, alß oben gemeldet, der tagk und zeit wan sie exhibiret sein vorzeichnet stehe, ohne betrug nach ordnung der bencke den visitatoribus ausgetheilet 25 werden, damit kan der begangene unfleis nicht vertuscht werden.

Lex Tertia.

Wan nuhn die rectores post explorationem ingeniorum unter den schulknaben eine musterung halten und etzliche vortrucken wollen, sollen sie nicht auf die person, auf gifft und gab, sondern allein auff die geschicklichkeit eines jeden sehen und alßbaldt so montags nach Quasimodogeniti und den vierdten tagk nach Michaelis anfahen in den classen scripta zu geben, das sie dieselbe ex tempore vertirn, und soll sich per breve examen erkundigen, wie fertig ein jeder in seinen praeceptis grammatices sey, und nach befindung beider stuck sie promovirn oder sitzen s lassen. Dann es soll ex tertia in secundam keiner kommen, der nicht seine formas declinationum et coniugationum neben dem compendio fertig recitirn, desgleichen soll ex secunda, quae est cor scholae, keiner in primam geruckt werden, der in seiner grammatica und syntaxi haesitirt und sine crassis vitiis grammaticalibus nicht schreiben kann.

Lex Quarta.

Da aber die rectores sehen und spuren, das unter den knaben von 12, 13, 14, 15 jahren etzliche seint welche gantz nichts lernen und fassen oder es heut oder morgen ihnen oder andern nicht wieder geben und zu nutze machen konnen: soll er solches in geheimb den eltern ansagen, damit sie auff ein ehrlich handtwerck oder auff andere ehrliche nahrung mit ihnen dencken konnen, wie unßere kirchen ordnung vermagk.

DER ACHTE ARTICUL.

Von der deductione funerum oder bestettigung der todten.

Lex Prima.

Das man die todten ehrlich soll begraben, lehret uns die 15 heilige schrifft, erfordert auch die christliche liebe und die wurdigkeit des heiligen geistes, der in solcher christen corper gewohnet. Demnach so oft hinfuro funera furfallen, sollen die knaben zu rechter zeit aus der schulen gelassen, die rectores und conrectores hinden, die collegae aber jeder bey seynem caetu auf der seiten hergehen mit einem weissen baculo, damit sie bey den knaben gute ordnung und disciplin auff der gassen halten, soll auch ein jeder in distributione warten, biß seine knaben durch seindt, und darauff sehen, das sie zuchtig, langsamb und in richtiger ordnung vortgehen, auch auff dem kirchhoff die kleinen solang heraussen pleiben lassen, biß die begrabnus fast geschehen, dann sonsten treiben sie unter des in der kirchen allen muthwillen.

Lex Secunda.

Die grablieder sollen der meiste theil teutsch sein, sonderlich uff den gassen, und nicht alzu hoch oder alzu niederig angefangen, auch, wenn die leuth in die kirchen zu opfer gehen, vor der collecta nicht alzu kurtz abgebrochen, sondern, wie von alters her gebreuchlich gewesen, die schonen trostlichen responsoria zu zeitten gesungen und damit der ritus funeris vorlengert werden, biß die weiber alle in die stuele kommen. Das Jam maesta zu figurirn wirdt gar zu gemein umb geldes willen, swelches zuvor nicht gewesen: soll darin ein mas gehalten und allein den ampts personen und literatis die ein gradum haben und denen sonsten leichtpredigten geschehen figurirt, den anderen aber die es begern choraliter und allewege nach der collecta gesungen werden.

Lex Tertia.

Wan funera. des sontags, dingstags und donnerstags umb zwey uhr furfallen, sollen darumb von den collegen und knaben die predigten hora tertia nicht vorseumet werden, dieweil keines das andere hindert. Und nachdem fast alle tage generalia oder specialia funera furfallen und dardurch sehr viel guter stunden 15 vor und nachmittag von den knaben in der schuel vorseumet werden, sollen in den kleinen begrebnussen des winters meisten theilß die inferiores currendarii dazu genommen, im sommer aber, so viel sichs leiden will, allererst nach den schul stunden die funera deducirt werden.

DER NEUNDE ARTICUL.

Von den feriis scholasticis oder einstellung der schularbeit.

Wir wissen woll, das man in allen emptern und geschefften bischweilen auch seine ruhe haben und sich wieder erquicken mus. Dieweyl aber solche licentz eine zeitlang her fast misbraucht worden, so mus nach der alten ordnung auch hierin geburliche mas getroffen werden auff folgende weiße.

Lex Prima.

Erstlich, was die gantzen schulen belanget, ist vorgonnet, das man stille halte mit der schularbeit in der Oster und Pfingstwochen durchaus, von Weinachten an biß den negsten tagk nach dem Newen jahre, die ersten drey tage in den fastnachten und die ersten drey tage nach Michaelis. Wan ein newer collega wirdt eingewießen, sollen die schuler feyren einen halben tag. Wan einer ex collegis hochzeit helt, einen halben tagk, denn zu

andern hochzeiten sollen sie ihre stunde warten oder sie durch andere collegas bestellen. Wann in den hundes tagen allzu grosse hitze einfelt und der superintendens solches erleubt, bischweilen einen halben tagk. Darkegen sie post examina ihre fruestunden svor voll behalten sollen. Wan arme sunder alhier — und nicht draußen — vorurtheilet werden, eine stunde.

Lex Secunda.

Zum andern, die schuler betreffendt, soll den schulknaben mit nichten freystehen in die schul und heraußer zugehen, wenn sie es gelustet, sondern sollen nach den examinibus newe cathalogi gemacht und allezeit abgelesen werden, das man die absentes wiße, und soll ein jeder rector und collega in seiner classe zum weinigsten des tags einmahl, ehe dan die knaben dimmittirt werden, dieselben absentes examinirn und midt der ruthen die schuldigen zuchtigen, sollen auch die knaben welche geschefft halben vorshindert werden toties quoties veniam apud praeceptores impetrirn, und weyl sie offt causas fingirn, soll man bischweilen in die heuser schicken und nachforschen, ob sie mit wissen ihrer eltern und herrn aussen pleiben.

Lex Tertia.

Zum dritten, die praeceptores betreffendt, wann ein collega nothwendige geschefte oder hinderung bekommet, kan nach beschaffenheit der sach ihm wohl ein uhrlaub vorgonnet werden, doch mit dem bescheidt, das keiner von den rectoribus oder andern schuldienern ohn außtrucklich erlaubnus des herrn superintendenten und der vorordenten kasten oder schulherrn zusamen, alß die an unsere stadt sie angenohmmen, auch zuvor und ehe er seine stunden durch andere, dazumahl freye collegas richtig bestellet hab, aus der schulen pleibe oder vorreise.

Lex Quarta.

Damit sich nicht die collegen damit entschuldigen, sie mussen für die ministros predigen, soll hinfuro keiner unter den stunden, so so er seiner lection warten oder in der kirchen bey den knaben sein solte, one gnugsame bestellung derselben durch einen andern auff die cantzel tretten, er habe dan alzeit, so offt ers thun willbesonders den superintendenten und rectorem darumb angesprochen. Dann sie seindt mit ihrem gewissen an die schul jugendt und nicht an die cantzel gebunden, des sollen sie auch allein warten.

Lex Quinta.

Do auch einer oder mehr gedechten von diesen schulen abzuziehen, ihrer vorbesserung nach andere conditiones anzunehmen, soll ihnen dieses zwar nicht gewehret werden, doch so ferne sie ein viertheil jahr vor ihrem abzuge bey dem superintendenten und scholarchis den dienst resignirn: wurde er aber das nicht s thun, soll ihme das letzte quartal nicht gefolget werden, sie wolten dannoch ein gantz viertheil jahr, nach beschehener losekundigung anzurechnen, ihren dienst trewlich vorwalten, daher ihnen alßdann die besoldung pro rata temporis billich gereichet wirdt, damit die jugendt durch solchen unzeitigen abzugk nicht 10 vorseumet oder den andern collegis ihre arbeit geheuffet werde. Es sollen aber desgleichen ihnen ihre dienste im nothfahl ein viertheil jahr zuvor ausgekundigt werden, es wehre dan, das einer offentliche flagitia begangen hette, das man ihne eilendt muste abschaffen. 15

DER ZEHENDE ARTICUL.

Von den elemosinis pauperum oder unterhaltung der armen.

Nachdem es christlich und billich ist, das man sich auch unter andern armen der schuel jugendt trewlich annimpt und ihnen wochentlich etwas reichet und zustewer gibt, bleibet es billich bey solcher gewohnheit, doch das sich auch die symphoniaci und currendarii richtig in einsamblung und gebrauch solcher so allmosen, wie itzt folgen wirdt, erzeigen.

Lex Prima.

Erstlich sollen die currendarii zwei provisores haben, die sollen in gegenwarth des superintendenten, der visitatorn und des rectoris jehrlich zwier nach Ostern und Michaelis die arme knaben einschreiben und zuvor berichten, ob bißhero mangel ein- 25 gefallen wehre, das man sich daraus bespreche, darnach die currendarios ein jeden umb seinen nahmen, eltern, hospitem, profectum und mores befragen und nach befindung der sachen sie auffnehmen oder rejicirn oder ein zeitlang suspendiren. Man soll aber allezeit bey einer gewissen zahl pleiben, so viel muglich, 30 und die jennigen welche reiche eltern oder freye hospitia haben oder symphoniaci seindt oder wegen des weichbildts in andere

schulen gehoren, oder die albereit einen bruder in der currenda haben oder frembt hergekommen und noch nicht in tertiam tuchtig seindt, nicht auffnehmen, es sey dan, das es die hogste armuth und noth erfordere und man an ihnen ein fein ingenium und profectum spure und solchs der vorrath tragen konne.

Lex Secunda.

Die currendarii sollen alleweg ihre gewisse praefectos, divisores und collectores haben. Die praefecti sollen den catalogum currendariorum allewege vor dem außgehen ablesen, die absentes notiren, sie auff den gassen regieren, in der schuel alle responsoria und antiphen anschreiben, mit den knaben ubersingen und von den novitiis nichts einzuschreiben nehmen. Die divisores sollen gleicheit in abwegen deß brodts halten, nichts voruntrewen. Die collectores sollen aller gassen und heuser gelegenheit wissen, wo man brodt und wo man geldt gibt, keine furbey gehen, auch von brodt und geldt nichts unterschlagen, damit nicht durch ihre unwissenheit, unachtsambkeit und abzugk die anderen vorvortheilet werden.

Lex Tertia.

Die currendarii sollen alle mitwochen und sonnabents hora prima in der schul sich alle vorsamblen, ihre responsorien, antiphen und andere lieder de tempore von der taffel abschreiben, ubersingen und lernen, und wan sie umbsingen wollen, alle praesentes sein in puncto, außharren, alle ihre bucher für sich haben, vleissig und deuthlich singen, still, zuchtig und langsamb vortgehen, auch ausser der currende niemandt für den tuhren liegen und betlen, sonsten in den kirchen alleweg fruhe zur metten sich einstellen. Welcher muthwillig wieder dieser stuck eins handelt, soll nach gelegenheit seinen partem halb oder gantz endtberen oder wohl gahr excludirt werden.

Lex Quarta.

Die außtheilung soll von den provisoribus in praesentia visitatorum des sontags und donnerstags hora II richtig ohn ansehen
der person geschehen. Da etzliche wahrhaftig sträfflich, soll
ihnen nach gelegenheit der vorbrechung mit einwilligung der
visitatorn etwas abgekurtzt oder sie suspendirt werden. Den
praefectis, divisoribus und collectoribus soll man fur die muhe
setwaß zuvor geben, das uberbliebene geldt zehlen, ins buch vorzeich-

nen und in die laden schutten, was man aus der laden zubueßet alleweg auffschreiben, die zinse welche jehrlich auszuzelen vermacht, sollen auff bestimpte zeit in praesentia visitatorum mit ehrlicher gedechtnus des stifters distribuirt, und armen kranken und gahr notturftigen knaben bischweilen geldt zu schuen, buchern soder dergleichen unvormeidtlichen sachen furstrecken und anschreiben, endtlich jehrlich in praesentia superintendentis et visitatorum scholae richtige rechnung thun, die retardaten anzeigen, und was noch von dem currenden geldt in den austheilungen uberblieben, zehlen, verzeichnen, in die lade schliessen, die schlussel 10 in ihre und andere hende geben, die heuptsummen mit vorbewust und einwilligung des superintendenten und der visitatorn an gewisse orter auf vorgehende genungsame vorsicherung austhun und auffkundigen.

Lex Quinta.

Betreffendt die symphoniacos soll der rector ihr provisor sein 15 und allein pios, modestos, diligentes et indigentes und welche honesta testimonia haben aufnehmen, sie alle in zwene caetus theilen, da bey jeden tuchtige cantores sein, und ihnen praefectos oder praecentores ordnen, auch die distributionem regulirn und allewege dabey sein, das keinem in proportione geometrica unrecht geschehe. 20

Lex Sexta.

Die symphoniaci sollen alle mitwochen und sonnabendt in der schuel figurirn und den ungeschickten helffen abrichten, auff den gassen ihr bestimbte tag und stundt und ein jeder caetus seine wochen in acht haben, unter des superintendenten und coadiutoris predigt nachmittag innen halten, gewis und langsamb, 25 auch allein geistliche muteten, hymnos und gravitetische stuck singen und alle reuter und schandtbuben lieder meiden und nicht so behendt von einem haus zum andern lauffen. In den nuptiis und conviviis sollen sie sich selbst nicht angeben, in kein brauthaus kommen, da man frue nit figurirt, vielweiniger fur so alle volle geste und in die kuchen lauffen, auch sonsten durchaus in keinen leichtfertigen, losen ortern, da buben gelachk gehalten werden, auch nicht in den garkuchen, offentlichen bier und weinheusern oder an irgent einem vordechtigen orth sich finden lassen, in den brautheusern uber vier schlege und in ehrlichen 35 conviviis des abendts uber neun schlege nicht pleiben, sollen auch keine vocationes in die herbergen oder sonst extraordinarie annemen one vorwissen und erleubnis ires rectoris, und dieses alles bey vorlust dieses beneficii. Item sollen sie alle metten, hohemessen und vespern vleissig besuchen und die cantorei bestellen.

Lex Septima.

Das gelt sollen die collectores lassen in den buchsen stecken s und in der schul oder in des rectoris hause in seiner praesentz unter sich friedtlich ohne wiedermurren, und verfortheilung distribuirn, auch do sie verbrochen, sich guthwillig straffen lassen.

Lex Octava.

Es sollen die currendarii und symphoniaci das gesamblete geldt allein zur notturft und mit nichten zu einiger hofart, uppig10 keit in kleidung oder ander unnutzer vorschwendung, davon oben im ersten articul gesagt, mißbrauchen, in den weichbilden da sie unbekandt ihre sauffgelachk und musica convivia nit halten. Dan da die praecentores oder praefecti solcher stuck eins thun oder den ihren gestatten und nicht anzeigen werden, sollen sie 15 neben denselben vorbrechern ihres beneficii hirinnen nicht allein beraubet, sondern ferula gestrafet und nach gelegenheit gahr exterminirt werden: denn wir unsere geistliche musicam dem teufel und alten Adam zuleihen und mit unßern almosen zu aller leichtfertigkeit ursach zugeben mit nichten gemeinet.

DER EILFFTE ARTICUL.

Von der belohnung der schuldiener.

Lex Prima.

Billig und recht ists, das man denen welche umb ander leuth willen muhe und arbeit haben ihre muhe und trewe redtlich bezale und vorgelte, auch ihnen dazu befurderlich sey, das sie von andern ergezung haben mugen. Demnach wie itzunder neben den hospitiis die stipendia angeordnet und allen schulzidienern von der kirchen und sonsten guthwillig gereicht worden, damit sie auch bißhero zufrieden gewesen, also wirdt ihnen auch hinfuro billig nach der kirchen gelegenheit dasselbe alles willig und richtig gereichet und, wo ferne sie ihres ampts treulich abwarten, nichts abgebrochen.

Lex Secunda.

Das schulgeldt bleibt im alten gebrauch, und wirdt des jahrs zweyer von einem jeden in prima geben 1 orts thaler, in secunda et tertia 6 mareigr., in quarta et sequent., so er frembt ist, 6 gr., so er ein burgers kindt ist, 3 gutegr., und soll diese summa nicht gesteigert werden, soll auch nicht gestatet werden, s das die rectores umb mehrers geldes willen den schulern, sie sein eddel oder uneddel, erleuben, ihres gefallens uff die sontage hinzugehen wo sie wollen und vom chor zu pleiben.

Lex Tertia.

Die collectio soll ohn betrugk und vorfortheilung geschehen durch einen oder mehr aus den collegen, und soll davon nichts 10 ausgeben, damit ers redtlich und baar konne uberandtworten, sonst soll ihme seine besoldung innen behalten werden, das sich die andern daran erholen. Konte mans dahin richten, das alle knaben auff einen gewissen halben tagk es alles erlegen wie in andern etzlichen schulen, wehre es für die praeceptores und discipul. Die distributio aber inter collegas bleibt wie vohr.

Lex Quarta.

Belangend die accidentia von den burgern bleibt es billig dabey, was anfenglich oder hernach durch gemeinen schlus der stende geordnet und eingewilligt ist zugeben zur brautmesse, zu den begrebnussen und sonsten. Es soll auch den opfferleuthen 20 nicht befolen werden mehr zu fodern oder die leuthe zuschatzen. Was aber uber die gebuhr freywillig gegeben wirdt, ist ihnen woll gegonnet.

Lex Quinta.

Aus den novitiis scholasticis soll ein jeder dem rectori 2 gr. pro inscriptione vorehren, wan ers vermag, von den promotionibus aber in die hospitia oder einer classi in die andern soll weder 25 rector oder collegae etwas fodern oder nehmen. Dan dieses gehet ohne verdacht des eigen nutzes nicht ab.

Lex Sexta.

Wollen die rectores und collegae neben ihren lehrstunden auch privatos halten, lesset ihnen solches die kirchen ordnung fol. 36 billig zu, doch mit diesem vorbehalt, das sie gar nichts an 30 ihren lehrstunden und am gottesdienst in der kirchen vorseumen und der knaben uber zehen nicht halten, weil hierdurch den peregrinis die hospitia endtstehen, und es unmuglich ist ihrer viel in einer privat stunde alle zuverhoren und einen jeden insonderheit, wie ehrs bedarff, zuunterweisen.

Lex Septima.

Das ubrige, das ihnen solte zum besten gehen, wirdt unser herr Christus hie mit seinem geistlichen und leiblichen segen und gaben und dorten mit ewiger herligkeit nach der vorheisung Danielis bezahlen. Wir wollen auch sie wieder allerley gewalt und muthwillen, die ihnen wegen ihres ampts begegnet, treulich schutzen, im nothfall gegen den unbendigen die handt biethen und sie neben dem ehrwurdigen ministerio uns zu aller gunst und guter befurderung befohlen sein lassen.

Beschlus.

So viel ists, das wir von wieder ersetzung der gefallenen 15 schulzucht und arbeit alhier sehr notig geachtet und zu rettung unserer gewißen in newe ordnung zuverfassen keinen umbgang haben konnen: werden unsers vorhoffens alle die in der schuelarbeit erfahren bekennen mussen, das hierinnen nichts newes, untuchtiges oder schedtlichs, sondern nuhr das alte, notige und nutzliche, welches vor dieser zeit auch alhier im schwang gangen und an ihme selbst das rechte schulwesen ist, wieder herfur gesucht und hinfurder fleissig zuhalten befohlen haben.

Gepiethen demnach allen und jeden unserer stadt rectorn, conrectorn und schuldienern, auch allen schulern und discipuln, welche
allhie gedencken gottesfurcht, gute kunste, sprachen und sitten zulernen, das sie sich in allen und jeden obbeschriebenen puncten,
ein jeder nach standes gebuhr, gehorsamlich und unstrefflich bey
vorlust aller gunst und forderung erzeigen. Dann wir nicht gesinnet seindt in diesen dingen etwas nach eines oder des andern
gefallen zu dispensirn oder zuubersehen, wollen auch gantz nicht,
das einer oder mehr aus den praeceptoribus in irgent einer schuel
einen newen, wiedrigen gebrauch ohne unser deß raths austrucklichen befehlig wolte vorhengen, und do derselbe oder dergleichen
uber kurtz oder langk solte attentirt werden, soll es itzt alß dann
und dan alß itzt hiermit gentzlich cassirt und abgeschaffet sein.
Wir wollen uns auch hiermit furbehalten haben diese schulord-

nung jederzeit nach gelegenheit zuendern, zumindern, zumehren und zuvorbessern. Der ewige sohn Gottes, unser heilandt Jesus Christus, dem sein vater auch eine gelerte zungen gegeben, welche er zu Hierusalem mitten unter den gelerthen gebraucht und damit bezeuget hat, das ihme der lehrstandt auff erden wohl ge- s falle und er in unsern schulwercken gegenwerttig bey uns sei, der wolle mit dem lieblichen taw seines heyligen geistes auff unsere kirchen und schulgärtner und so viel tausent getaufter pflantzen fallen, sie erfrischen, stercken, kreftigen, ihre gemuter und hertzen zur richtigkeit und einhelliger gleichformigkeit im 10 guten lencken und gedeyen zu den studiis geben, wolle auch unß allen unter den schatten seiner hende bedecken, auff das durch unsere arbeit der himmel gepflantzet und der gemeine nutz befordert, er auch sampt seinem vatter und heiligen geist von unß und unsern nachkommen moge geehret und gepreiset 15 werden von nuhn an biß in ewigkeit. Amen.

Publicirt auffm Newenstadt Rathhanse, in bevsein der herrn des ehrwirdigen ministerii, der vorordenten kasten und schulherrn, auch der rectorn und collegarum scholarum, am viertten monats tage Februarii anno 96.

22

Lehrpläne des Martineums.

c. 1600.



SCHOLAE MARTINIANAE LECTIONES HYBERNAE ANNI 99.

In prima classe.

Lectiones.

Dialecticae pars κριτική.

Rectoris

Rectoris

Rhetoricae lib. 2. de actione.

Oratio Cic. Catil. 4.

Oratio Isocratis ad Nicocl.

Virg. georg. lib. 1.

Historia. Analyses epistolarum dominicalium logicae.

Digitized by Google

Exercitia.

Rectoris Argumentorum dictatio et emendatio.

Declamationum dispositio et emendatio.

Disputatio.

Recitationes orationum Ciceronis et Isocratis.

Latina locutio.

Lectiones.

Officia Cic. lib. 2. cap. 5. Prima igitur est adolescenti etc.

Conrectoris

15

Terent. heaut.

Homeri Odyss. B posterior pars.

Cateches. Chytraei locus de evangelio.

Exercitia.

Exercitia Carmina.
Argumentorum emendatio.

Disputatio inferiorum primanorum.

In secunda classe.

Lectiones.

Cantoris

Dialog. sacrorum lib. 1. dial. Gabaonitae.
Loci communes Murmelii.
Prosodia eiusdem.
Musica.

Exercitia.
Argumenta.

Disputatio. Latina locutio.

Lectiones.

Terent. eunuch.

25 Subcon- | Epistolae Cic.

rectoris) Evangelia Graeca.

Catech. 7. locus.

Exercitia.
Argumenta. Disputatio.

In tertia.

Lectiones.

Catechismus Lutheri.

Evangelia dominicalia Latina.

Gemma gemmarum Adami Siberi.

Grammatica Philippi maior.

Colloquia Corderii.

Epistolae Ciceronis.

Educatio puerilis linguae Graecae.

Tria argumenta per septimanam.

Analyses.

Disputatio.

Musica.

Latina locutio.

In quarta.

Catechismus Lutheri Latinogermanicus.

Evangelia.

Gemma Siberi.

Compendium grammaticae Philippi.

Colloquia Corderii.

Compendium comparationum.

Tria argumenta per septimanam.

Crebrae analyses.

Concertatio.

Latina locutio.

In quinta.

Discunt legere, pingere, recitant catechismum et Donatum.

- 1. Colloquimur alternis septimanis.
- Leges observantur in schola et templis frequentandis, et s multantur collegae negligentes.

Hermannus Nicephorus Rector. 10

B

ELENCHUS LECTIONUM ET EXERCITIORUM HUIUS SEMESTRIS IN SCHOLA MARTINIANA.

Σὺν τῷ θεῷ. Δο. 1603.

In prima classe.

Rectoris lectiones.

- 1. Dialectica (Philippi lib. 4. Lossii pro ea.) per collationem.
- 2. Rhetorica Talaei, de figuris dictionis.
- 3. Oratio Ciceronis pro M. Marcello.
- 4. Oratio Isocratis ad Nicoclem.
- 5. Virgilii Aeneidos lib. 1.

Exercitia.

- 1. Conversio argumenti Germanici Latina et utriusque Latini Graeca emendatio.
- 2. Recitatio orationum Ciceronis et Isocratis et Virgilii etc.
- 3. Disputatio hebdomadaria. menstrua.
- 4. Declamatio.

Conrectoris lectiones.

- Catech. Chytraei, locus 5. de evangelio et recitatio catechismi Lutheri.
- 15 2. Etymologia Lat. gramm. Philippi cum prosodia Murmelii.
 - 3. Grammatica Graeca Clenardi cum syntaxi Graeca Posselii.
 - 4. Cic. offic. lib. 1. locus de temperantia.
 - 5. Heautontimorumenos Terentii.
 - 6. Ciceronis epistolarum familiarium lib. 5.
- 20 7. Homerus, pro quo mavult Pythagoram et Phocylidem.

Exercitia.

- 1. Emendatio argumentorum dimidiae partis.
- 2. Poetica.

In secunda classe.

Cantoris lectiones.

- Castalionis dialogorum 11. lib. 1. inchoabit.
- 2. Prosodia Murmelii.

- 3. Loci communes sententiosorum versuum e Tibullo, Propertio etc. ab initio.
- 4. Musica de modis.
- 5. Epistolae Ciceronis a Sturmio collectae.

Exercitia.

- 1. Argumentorum emendatio.
- 2. Poesis.
- 3. Musicae exercitatio.

Subconrectoris lectiones.

- 1. In grammatica Latina Philippi verbum inchoabit, in Graeca Clenardi partes indeclinabiles.
- 2. In syntaxi Latina coniunctiones et sequentia.
- 3. In Terentii Phormione act. 2. scenam 2.
- 4. In epistolis familiaribus Ciceronis epistolam 167. lib. 9.
- 5. Evangelia Graeca.
- 6. Figurata syntaxis cum exemplis Latinis et Graecis.

Exercitia.

1. Argumentorum dictatio et emendatio.

In tertia classe.

Lectiones.

- 1. Catechismus Lutheri Latinus et Germanicus.
- 2. Grammatica Latina Philippi ab initio, ut et syntaxis. Strophii compendium.
- 3. Colloquia Corderii incipientur a dialogo 30. libri 3.
- 4. Gemmae gemmarum Adami selectae cap. 11.
- 5. Evangelia dominicalia Latina.

Exercitia.

- 1. Analyses crebrae.
- 2. Argumenta. Preces, litania.

In quarta classe.

Lectiones.

- 1. Catechismus D. Lutheri utraque lingua.
- 2. Compendium grammaticum. Etymologia et syntaxis Philippi as singulis semestribus perdiscitur.

Digitized by Google

10

- 3. Colloquia Corderii incipientur a dialogo 52. libri 1.
- 4. Vocabula Hadriani Iunii a posteriore parte de elementis.
- 5. Evangelia Latina.

Exercitia.

- 1. Perpetua declinatio, comparatio, coniugatio.
- 5 2. Crebrae analyses et quotidiana scriptio.
 - 3. Argumentorum inchoatio. Litania.

In quinta.

- 1. Catechismus Germanicus.
- 2. Perpetua lectio evangeliorum, epistolarum sacrarum et psalterii Davidis itemque testamenti novi.
- 10 3. Recitatio formularum Donati et comparationum.
 - 4. Vocabula rhythmica D. M. Lucae Martini.

Exercitia.

- 1. Pingendi et exhibendi literas et sententias praescriptas.
- 2. Recitatio quotidiana catechismi totius et litaniae.

In sexta et septima.

- 1. Catechismus inculcatur.
- 15 2. Literis cognitis et syllabis in vocem collectis legere discunt.
 - 3. Ediscunt paulatim vocabula quidam.
 - 4. Scribere Germanice et Latine incipiunt.

Ad scholam recte constituendam tollenda sunt impedimenta et adiumenta procuranda.

Impedimentum vero commune est aut proprium.

Commune, quo tam praeceptores quam discipuli impediuntur.

Hoc totum in ἀταξία consistit tum institutionis tum temporis.

'Αταξία institutionis est lectionum et exercitiorum.

'Aταξία lectionum est primum multitudo obruens ingenia, 25 deinde confusio etiam classium perturbans, tertio inutilium et non necessariorum cum utilibus et non necessariis permistio, itemque nimium diuturna in iisdem commoratio retardans. Ex qua ἀταξία maxima studiorum pestis existit et taedium.

'Aταξία exercitiorum est in paucitate, raritate et modo laso boriosiore quam utiliore.

'Aταξία temporis est, quod ultra horas quatuor in dies singulos labor scholasticus extenditur. Quo fit, ut neque praecep-

toribus meditandi neque discipulis ediscendi locus relinquatur. Hinc labor multus, profectus exiguus.

Impedimentum proprium est praeceptorum aut paedagogorum.

Praeceptorum: despectus, ingratitudo, temeraria reprehen- 5 sio, exigua pretiosissimi et maximi laboris praemia ac stipendia. atque hinc sustentationis et necessariorum librorum inopia, ac denique animorum demissio et a rebus scholasticis peregrinatio.

Impedimentum paedagogorum est, quod eis otii parum est ad instituendos domi pueros, sordidi negotii plurimum et ancillare 10 generosorum saepe animorum famulitium. Atque hinc studiorum deploranda iactura.

Haec impedimenta nisi omnia aut certe pleraque et praecipua tollantur, desperandum est de meliori scholarum statu etc.

De adiumentis alias, si de his impedimentis tollendis con- 13 stiterit.

Quid igitur et quomodo faciendum, cupimus nobis praescribi et explicari, ut expedita sint omnia.

Hermannus Nicephorus.

LECTIONES MARTINIANAE.

In prima classe.

Catechesis Chytraei.

Grammatica Latina et Graeca.

Rhetorica Talaei.

 $\label{eq:Dialect.} \text{Dialect.} \left\{ \begin{aligned} & \underset{\textbf{Lossii}}{\text{Rami et}} \right\} \text{ per collationem.} \end{aligned}$

Oratio | Cicer. pro Rosc. Amer. | Isoc. Nicocles.

Virgilii Aeneid. lib. 1.

Officia Cic.

Epistolae Cic.

Terentius.

Theognis.

Syntaxis figurata Latinograeca.

Exercitia ligata. disputationes.

In secunda.

Catechismus Lutheri.

Evangelia dominicalia.

Dialogi sacri.

Epistolae Cic.

Terentius.

Flores Tibulli.

Syntaxis figurata Lati-

nograeca.

Exercitia.

Grammatica Philippi.

In tertia.

30

35

Catechismus.

Grammat. Strophii.

Graecum compendium.

Colloquia Corderii.

Nomenclator.

Exercitia.

In quarta.

In quinta.

Catechismus Lutheri.

Compendium Strophii.

Nomenclator.

Compendium comparationum.

5 Colloquia Corderii.

10

Donatus.

Catechismus.

Psalterium.

Preces perpetuae.

Scriptura.

In sexta et septima.

Catechismus et preces.

Literas cognoscendi legendique ratio.

Haec Deo bene favente et adiuvante per hanc aestatem qua fieri poterit diligentia tractabuntur in hac schola.

D

ELENCHUS AUTORUM LECTIONUM ET EXERCITIORUM CLASSIS PRIMAE IN SCHOLA MARTINIANA BRUNSVICENSIUM.

Diebus) et o

horis antemeridianis proponitur et explicatur

- h. 6. die grammatica Philippi Melanchthonis a conrectore, sed die d'Linacri.
- h. 7. dialectica Philippi Melanchthonis a rectore.
- 15 h. 8. officia Ciceronis a conrectore.

Horis pomeridianis

- h. 12. praecepta musices de modis, quos vulgo vocant tonos, a cantore.
- h. 1. Virgilii Aeneis a rectore.
- 20 h. 2. Terentius a conrectore.

Diebus & et h

- h. 6. catechesis Chytraei a conrectore.
 - elementa Hebraeae grammatices a Michaele Neandro conscripta a rectore.
- 8. emendantur scripta Graeca vel Latina et in prosa vel ligata oratione a rectore et conrectore.

A meridie conceduntur feriae.

Diebus 24 et Q horis antemeridianis

- h. 6. grammatica Clenardi a conrectore explicatur.
 - 7. die Arhetorica Talaei, sed die ♀ rhetorica Philippi Melanchthonis a rectore.
 - 8. epistolae familiares Ciceronis a conrectore.

Horis pomeridianis

- h. 12. exercetur musica figuralis cantore praesente.
 - 1. Hesiodus a conrectore explicatur.
 - 2. die 4 oratio prima Catilinaria Ciceronis, sed die Q oratio 10 prima Olynthiaca Demosthenis a rectore.

Exercitia disputationum logicarum et catecheticarum quaternis et declamationum in utraque lingua, prosa vel ligata oratione, senis septimanis instituantur dirigente ea rectore. Horis privatis et extraordinariis vel etiam post examina hybernum et 13 aestivum in nostra schola tradi debent a rectore et conrectore:

physica, ethica, arithmetica, sphaerica, P. Rami logica.

Et quidem hoc hyberno semestri a rectore praelegantur h. 12. diebus 21. et Q primanis superioribus ethica, cum interea inferiores cum secundanis in musicis exerceantur. Logicam Rameam post examen hybernum iterabit et continuabit rector.

Elenchus classis secundae lectionum et exercitiorum.

Horis antemeridianis proponitur

die) et o

- h. 6. etymologia grammatices Philippi Melanchthonis.
 - 7. dialogi sacri Castalionis.
 - 8. epistolae familiares Ciceronis.

Horis pomeridianis

- h. 12. coniunguntur secundani cum primanis.
 - 1. syntaxis grammatices Philippi Melanchthonis.
 - 2. Terentius.

20

Die 8

- h. 6. arithmetica Lossii.
 - $\left. \begin{array}{c} 7. \\ 8 \end{array} \right\}$ emendantur exercitia styli.
 - A prandio feriantur cum ceteris a studiis.

Diebus 4 et Q horis antemeridianis explicatur

- h. 6. grammatica Graeca Clenardi.
 - 7. Theognidis sententiae.
- 10 8. epistolae Ciceronis.

Horis pomeridianis

- h. 12. exercetur musica figuralis.
 - prosodia.

15

20

2. versus sententiosi a Murmelio collecti.

Die †

- h. 6. catechismus Lutheri cum praecipuis definitionibus cate cheseos Chytraei.
 - 7. evangelium Graecum.
 - 8. exercetur musica choralis.

Lectiones classis tertiae.

Horis antemeridianis

diebus) of 94 Q

- h. 6. etymologia grammatices Strophii.
 - 7. colloquia Corderii.
 - 8. epistolae Ciceronis a Sturmio collectae.

Horis pomeridianis

- h. 12. diebus) et of musica Palladii, sed diebus 24 et Q exercetur musica choralis.
 - 1. syntaxis grammatices Corderii, sed die 👩 catechismus Lutheri in lingua vernacula.
- 2. colloquia Corderii, sed superioribus compendium Graecae grammatices traditur diebus 2 et Q.

Die 8 et b

- h. 6. catechismus Lutheri Latinus.
 - 7. die § emendantur scripta, sed die † evangelium Latinum et lectio Graeci textus.
 - 8. die § gemma gemmarum Siberii, sed die † coniungun- s tur cum secundanis.

Exercitia et lectiones classis quartae.

Horis antemeridianis

diebus) of A Q

- h. 6. etymologia grammatices Strophii.
 - 7. colloquia Corderii.
 - 8. gemma gemmarum Siberii.

Pomeridianis

- h. 12. coniunguntur quartani cum tertianis.
 - 1. syntaxis grammatices Strophii.
 - 2. Donatus, sed die of catechismus Lutheri in lingua verna- 15 cula et die o catechismus Lutheri Latinus.

Diebus & et to

- h. 6. catechismus Lutheri vernacula et Latina lingua.
 - 7. emendantur exercitia styli, sed die † evangelium Latinum.
 - 8. evangelium in lingua vernacula, sed die † cum secunda-20 nis et tertianis coniunguntur.

Exercitia classium quintae, sextae et septimae.

Quintani, sextani et septimani partim ad simplicem literarum pronunciationem et inde ad syllabarum compositionem erudiuntur, partim integras dictiones legendo proferre docentur a tribus inferioribus collegis. Vegetiores autem non tantum Lati-25 nae, sed et Germanicae lectioni adsuescunt ac per totam septimanam aliquot periodos pro aetate et ingenio discentis legere iubentur. Hi paulatim et pingere literas discunt et memoriae mandant paradigmata Donati, maxime vero quintani et sextani, et praeterea rhythmos Latinogermanicos, ante omnia vero cate-30 chesin et quae ad pietatem pertinent ediscere coguntur.

Quod si vero a Iehova principium in omnibus aliis rebus sumendum est, in studiis certe humanitatis, quorum unicus finis esse debet, ut Deum laudemus et super omnia, ut psalmus dicit,

exaltemus, maxime cognitione eorum quae ad religionem et pietatis cultum spectant ac precibus continuis opus esse nos arbitrari aequum est. Initium enim sapientiae timor domini, cui sit laus, honor et gloria, Deo vivo, patri domini nostri Iesu Christi, qui studia docentium et discentium ita regat, ut iisdem tum divini nominis gloria celebretur, tum in rem publicam utilitas redundet uberrima. Amen.

23

Lehrplan des Katharineums.

1598.



ELENCHUS LECTIONUM SCHOLAE CATHABINIANAE.

Lectiones primae classis.

Diebus Det of Ewgivai.

Hora 7. Grammatica Latina Philippi. Conrector.

Hora 8. Dialectica eiusdem in lib.
4. de elenchis sophisticis.
Rector.

Hora 9. Epistolae Ciceronis ad fam. Conrector.

Die 8

Hora 7. Linacer. Conrector.

Hora 8. Absolvit rector et Philippi
et Thalei rhetoricam. Istis
absolutis praeceptiunculis
substituet rector selectiores quasdam Horatii odas,
cum studium poeticum
per aliquotannos in schola
turpiter sit neglectum.

Hora 9. Scripta solutae et ligatae orationis corriguntur in utraque lingua a rectore et conrectore.

Δειλιναί.) et o

Hora 12. Musica Iohannis Magiri. Cantor.

Hora 1. Terentius. Conrector.

Hora 2. Oratio Ciceronis pro M. Marcello. Rector.

Die §

More antiquitus recepto schola a laboribus vacat.

In matutinis vero lectionibus aliquid immutandum videtur, ut Linacer praelegatur die &, ut tempore sat longo receptum fuit in hac schola, die vero \$\xi\$ h. 7. officia Ciceronis.

Diebus 21 et Q

Hora 7. Praecepta Graeca Clenardi. Conrector.

Hora 8. Iteratur lectio Horatiana. Rector.

Hora 9. Novum testamentum Graecum. Conrector.

Die vero Q h. 8. rector tradit syntaxin figuratam. Deduxit hactenus per omnes grammaticae partes, iam in ipsis figuris syntacticis occupatur ostendens rem exemplis in utroque dicendi genere.

Die to

Hora 7. Chytraei catechesis. Conrector.

Hora 8. Explicatur evangelium. Rector.

Hora 9. Corriguntur exercitia.

Diebus 21 et Q

Hora 12. Exercetur musica. Cantor.

Hora 1. Virgilius. Conrector.

Hora 2. Homerus. Rector.

Die D

10

20

Precibus vespertinis discipulos interesse oportet.

Lectiones secundae classis.

Diebus) et o

Hora 7. Grammatica Latina Philippi. Cantor.

8. Grammatica Graeca Clenardi. Subconrector.

Epistolae Ciceronis. Cantor.

Diebus) et o

Hora 12. Musica Magiri cum primanis et secundanis exercetur. Cantor.

Hora 1. Terentius. Subconrector.

Hora 2. Prosodia. Cantor.

In hac vero prosodica lectione addendus erit Ovidius vel in so libro tristium vel in epistolis Heroidum, ut usus prosodicorum melius pueris ostendatur. In secunda enim classi oportet fieri initium studii poetici.

Die 8.

Hora 7. Secundani intersunt concioni. Cantor.

Hora 8. Civilitas morum Erasmi.

Hora 9. Exercitia corriguntur.

Diebus 2 et Q Hora 7. Gram. Philippi. Cantor. Hora 8. Iussu Carolico praelectus est Theognis. Iste pergnomologus poeta propter crebras dialectos et idiotismos linguae Graecae in secunda classe minus idoneus est, qui ne γρῦ quidem sciunt 10 de dialectis sive Ionica sive Dorica jetc. tarchus videtur in libro περὶ παίδων ἀγωγης longe

Hora 9. Dialogi sacri Castalionis. Cantor.

est subconrectoris.

commodior. Lectio haec

Die D

20 Hora 7. Catechesis Chytraei. Cantor.

15

- Hora 8. Corriguntur versus. Cantor.
- Hora 9. Graecum evangelium explicatur. Subconrector. 25

Lectiones tertiae classis.

'Ewgıvai. Diebus 🕽 et ♂

Hora 7. Grammatica Philippi. Subconrector.

Hora 8. Aesopicae fabulae. Cuiselius.

Hora 9. Epistolae a Sturmio collectae. Subconrector.

Die 8

Hora 7. Corriguntur exercitia. Subconrector. 35

Hora 8. Catechismus Lutheri. Subconrector.

Hora 9. Nomenclatura Siberi. Cuiselius.

Die Stet Q

Hora 12. Exercetur musica. Cantor.

Hora 1. Syntaxis.

Hora 2. Ovidius, Subconrector.

Δειλιναί.) et σ Hora 12. Musica Fabri. Subcon-

rector. Hora 1. Loci communes Murmelii. Cuiselius.

Hora 2. Civilitas morum. Subconrector.



Diebus 21 et O

Hora 7. Intersunt tertiani concioni. Subconrector.

Hora 8. Dialogi Castilionis. Henningus.

Hora 9. SyntaxisnominumGolii, die vero Q hora 7.

Die t

Hora 7. Catechesis Lutheri. Subconrector.

Hora 8. Exercitium extemporaneum. Subconrector.

Hora 9. Evangelium Latinum. Cuiselius. Diebus 24 et Q

Hora 12. Musica choralis. Subconrector.

Hora 1. Epistolae Ciceronis. Cuiselius.

Hora 2. Loci communes. Cuiselius.

10

Lectiones quartae classis.

Diebus 🤰 et 💍

Hora 7. Compendium Strophii. Cuiselius.

Hora 8. Aelius Donatus. Marcus.

Hora 9. Syntaxis. Cuiselius.

Die 8

- 7. Catechesis Lutheri. Cuiselius.
- 8. Emendantur scripta. Cuiselius.
- 9. Nomenclatio Siberi.
 Marcus.

Diebus 24 et Q

- 7. Compendium Strophii. Cuiselius.
- 8. Dialogi Sebaldi Heyden. Marcus.
- 9. Syntaxis. Cuiselius.
 Die 7
- 7. Catechesis Lutheri. Cuiselius.
- 8. Perlustrantur scripta. Cuiselius.
- 9. Evangelium Latine exponitur. Marcus.

Hora 12. Musica. Subconrector. 15

Hora 1. Dialogi Sebaldi Heyden. Marcus.

Hora 2. Disticha Catonis. Cuiselius.

Die vero Martis hac hora pueris 20 inculcatur catechesis Morlini.

Diebus 24 et Q

Hora 12. Canitur. Subconrector.

Hora 1. Disticha Catonis. Cuiselius.

Hora 2. Donatus et comparatio nominum adiectivorum.

Marcus.

35

In inferioribus classibus, quinta, sexta et septima, pueri discunt colligere literas, paradigmata declinationum, coniugationum, Lutheri catechismum et vocabularium rhytmicum superintendentis, quod tenellis puerorum nostrorum ingeniis tantum prodest, quantum falcatis prodest rota quinta covinis, ut ipsa docet pueros experientia.

24

Lehr- und Disciplinarordnung des Katharineums. 1599.

9

VERZEICHNISS WIE ES HINFORT IN DER SCHULEN BEY S. CATHARINA MIT DER INSTITUTION UND DISCIPLIN SOLL GEHALTEN WERDEN.

1

Sollen wöchentlich zwo stunden genommen werden zur etymologia, desgleichen auch zwo stunden zu der syntaxi, und also 10 4 stunden zur Latina grammatica.

2

Graeca grammatica soll erstlich hinauß gebracht und darauff Graeca syntaxis angefangen werden.

3

In logicis soll liber dialectices Philippi disen sommer hinauß gelesen werden.

4

In rhetoricis doctrina de figuris absolvirt und darauff liber rhetorices Philippi vor die hand genommen werden.

5

In musicis soll fürnemblich dahin gesehen werden, das gutte discantisten und basisten mögen erzogen, und nicht allein suavitas, sondern auch gravitas in der kirchen so wol aufm chor als auf der gaßen und in den brautheußern in acht genommen werden.

f

Arithmetica mag privatim gelesen werden, weil in der schulen nötigere lectiones zutreiben.

7

In Terentio soll alle halbe jar ein comedia alsolvirt werden.

8

In epistolis fam. Ciceronis diß halbe jar ein buch zum ende gebracht werden.

Gleicher gestalt soll diß halbe jar die oratio pro Archia 10 geendet werden.

10

In Virgilio ein buch alle halbe jar absolvirt werden, da nicht viel funera mit einfallen möchten.

11

In officiis Ciceronis soll pergirt werden.

12

Hesiodi poëmata, da mans anders an der zeit hat, sollen nicht dahinden bleiben, wie dann auch oratio Isocratis ad Demonicum mit embsigem vleiß soll gelesen und usus praeceptorum much Graecae grammatices darinnen gezeiget und gewiesen werden.

13

In secunda classe sollen an stadt civilitatis morum Erasmi colloquia Vivis zulesen angeordnet werden.

14

An stadt des Ovidii loci communes Murmelii.

15

In tertia classe an stadt locorum communium Murmelii nomenclatio Siberi mit allem vleiß getrieben werden.

16

In capitibus pietatis soll wöchentlich catechesis Chytraei nur ein einzele stund gelesen, und one weittleufftig dictirn die definitiones den knaben fleißig eingebildet werden.

17

In secunda classe soll catechesis Chytraei abgeschafft und san stadt deßelben gleichwie in tertia und quarta Mörlini und Lutheri catechismus geubet werden.

15

18

Es sollen auch alle wochen zwey scripta gegeben und der tag daran sie proponirt und corrigirt worden mit hinzugesetzet werden.

19

Die fürnembsten lectiones in artibus und Latinis authoribus, sonderlich aber solutae orationis, memoriter recitirt werden sub paena ferulae, und domit es desto leichter geschehen möge, ein decanus nach altem brauch diser schulen aufgestellet werden, 10 der neben dem praeceptore die knaben in verhör neme, doch soll der rector et conrector zusehen, das sie auch bona fide dem decano mögen recitiret werden, und nicht betrug mit unterlauff.

20

Den inferioribus collegis soll ernstlich eingebunden werden, 15 das sie forthin beßer construirn mit den knaben und emendatius die scripta corrigirn als in superiori examine sich ausgewißen hat.

21

Auch sollen die regulae syntacticae gantz recitirt werden von den knaben und nicht geradbrechet werden, wie in superiori 20 examine sich befunden.

22

In pronunciando sermonis praecipitantia, syllabarum suppressio und μονοτονία gäntzlich abgeschafft und in allen classibus so viel müglich verhütet werden.

In disciplina.

25

1

Will vonnötten sein in prima classe so wol als in inferioribus, das der rector und conrector nicht das buch allein, sondern auch ferulam bey sich habe auf dem pulpito liegen und dieselbe auch bederbe, soll es anderst nicht das ansehen gewinnen, als woll man alle disciplin, vor alters in disen schulen gebreuchlich, schwinden und fallen laßen.

2

Auf der gaßen in deductione funerum sollen die inferiores collegae nicht allein pro forma neben hergehen, sondern auch die disciplin beßer in acht nemen als bißhero geschehen, damit man einen unterscheid sehen mög zwischen der schulzucht und viehezucht.

Summatim davon zu reden, so soll ob allen und jeden statutis scholasticis mit gantzem ernst gehalten werden, soll anderst literaria res publica nostra bestand haben, sicuti Solon, prudentissimus Atheniensium legislator, rem publicam duabus rebus contineri dicebat, praemio et paena.

Ein jeder lerne sein lection, So wird es in der schulen wol zugahn.

> Decretum in sacrario Catheriniano 12. Aprilis ao. 99 a deputatis Dn. rev. ministerii ad scholae inspectionem.

> > 25

Lehrpläne des Aegidianums.

c. 1600.



TYPUS PRAELECTIONUM IN SCHOLA AEGIDIANA USITATARUM CONTINUATIONEM ADUMBRANS PER TEMPUS AESTIVALE ANNI 99.

Rector

Die Mercu-		catecheseos Chytraei		4to ad quintum lo- cum		
Die Lunae et Martis,	in expli- cati- one	gramma- ticae Philippi	ini- tium	ad heteroclita in etymologia		15
item Iovis et Veneris hora 6.				item ad construc- tionem de coniunc- tionibus in syntaxi	pro gressus	1
Die Lunae et Martis hora 8.		dialecticae Philippi	ciens a	praedicamentis ad oppositorum et con- versionum doctri- nam in 2do libro	-	20
Die Veneris h. 8.		rhetoricae Philippi		ad locos communes in primo libro		

Die Lunae et orationis Ciceronianae pro M. Marcello habitae Martis h. 2. partem primam ad finem perduxit.

Die Iovis h. 8. ex Homero dimidiam libri primi Iliad. continue to Vergilio partem libri septimi Aen. nuavit.

Conrector 6.) in 2. classe grammaticae Philippi praecepta ab initio Diebus

Diebus

Diebus

T. classe in 13. lib. epistolarum ad famil. Cicer. ad epistolam 9. pervenit.

In 2. classe dialogos sacros Seb. Castalionis ab Angeli et Balaami colloquio ad Iaëlis et Sisarae explicavit.

I. classe Terentii eunuchum ad act. 3. scen. 2. explicando persecutus est.

2. classe selectas a Sturmio ex Cicerone epistolas interpretatus est. 6.) in 2. verborum praecepta ad 3. coniugationem de-7. in 1. tertium officiorum librum ad 4tum caput perduxit.

Die 24 8. (in 2. exercitia styli correxit. 1. (in 1. canones quosdam in carminibus scribendis observandos tradidit et primaria carminum genera praefiguravit cum practica exegesi odarum Horatianarum. 2. in 2. inflexiones Graecas inculcavit. 6. \in 2. in syntaxi ad gerundiorum constructionum transcendit.
7. in 1. Graeca Clenardi praecepta ad contractorum declinationes perduxit.
8. in 2. locos communes Murmelii exegit. 1. in 1. orationem Isocratis περὶ βασιλείας inchoatam post festum Pentecostes continuare non potuit. in 2. ut pridie.

Cantor

6. compendium D. Morlini absolvit.

7. Syracidem a 7. ad 10. caput explicavit.

Lunaeet Martis horis

Diebus 8. praecepta grammatices Philippi Melanchthonis superioribus tertianis inculcavit usque ad formationem s genitivi singularis 3ae declinationis.

1. exercitium musices suscepit.

2. sententias Salomonis a 4. ad 9. caput perduxit.

3. scriptorum rationem habuit.

6. audivit catechismum Lutheri Latinum et Germanicum. 10

Mercurii et argumenta et analyses correxit.

6. syntaxin nominum ad finem perduxit.

7. disciplinam puerorum absolvit.

Diebus 8. vocabula Hadriani Iunii inculcavit.

21. et O 1. musicum exercitium suscepit.

fabulas Aesopi 8 explicavit.
 scripta emendavit.

Die Saturni ut supra die Mercurii.

Collega quartae classis

Diebus

Mercurii 6. catechismum Lutheri, cum quartanis superioribus

et semitertianis tum Latinum tum Germanicum, cum inferioribus Germanicum tantum.

Saturni / 8. hora

Lunae, 6. docuit pueros literas et syllabas.

Martis, 7. compendium grammatices Medleri cum quartanis re-Iovis et`

petivit ab initio usque ad verbum perducendo, cum semitertianis ad finem perducendo.

1. docuit pueros legere.

pomeri-

Veneris

hora

2. formulam declinandi, comparandi, coniugandi pueris monstravit.

3. vocabula usitata et consueta ex Hadriano, et quidem 33 ex capite de re herbaria et de arboribus et fructibus, pueris ascripsit.

15

9.1

2:

SYLLABUS PRAELECTIONUM IN SCHOLA EGIDIANA BRUNSVIGENSI HOC SEMESTRI HIBERNO CONTINUATARUM.

Rector

7. declinationum grammaticarum ἀναλογίαν et άνωμαλίαν explicavit. 9. quoad per diligentiam domini coadiutoris li-cuit, posteriora 5 logices Melanchthonia-

nae capita lib. 1. ad finem perduxit.

- 2. logicam Melanchthonianam cum principali confirmationis in oratione Archiana parte elaboravit.
- 7. in catechesis Chytreanae loco primo doctrinam de Deo uno et trino diversorum ingeniorum captui instillavit.

8. et 9. progymnasmata Aphtonii in quatuor cap. prioribus θεωρητικῶς καὶ πρακτικῶς exer-

Diebus

10

30

7. syntaxeos Latinae et Graecae harmonice coniunctae partem primam, quae est de nomine et pronomine cum διασκέψει doctrinae de pronominibus relativis et reciprocis praelegit.

- 9. A in Hesiodi lib. 1. quinque diversas diversarum aetatum species continuavit.
 - Q traditus est προλεγομένων loco σχηματισμός άνακεφαλαιώδης universae philosophiae cum 5 prioribus cap. rhetorices Melanchthonianae.
- 2. Virgilii, poëtarum aquilae, lib. primus per tres pagellas explicatus est.

coincidit cum 8 praeter evangelii Graeci repetitionem.

Conrector

subjectas, primanis quidem in clariorem linguam transfusas grammatica (quoad etymologiam, syntaxin ac φρασεολογίαν), rhetorica (in tropis et figuris tam διανοίας quam λέξεως), logica (tam τοπική quam κριτική ad textum applicata), ἀναλύσεσι, pro modicula docendi temporisque per theologicas domini coadiutoris praelectiones facultatula illustravit, repoposcit:

Diebus	Horis		
D et o	8.		5
_	1.	4 itidem Phormionis Terent. actus primi scenas.	
91.	8.	officiorum eloquentiae parentis pauculis praemissis	
·		προλεγομένοις libri 1. exord. cum propositione.	
	1.	elegiam Ovidii libri trist. 5. duodecimam itemque	
		primi primam.	10
Ω	8.	etymologiam articuli et nominis ex Clenardi dia-	
		lectis nec non prosodiam accentuum et quan-	
		titatis.	
	1.	Isocratis λόγου ad Demonicum παραινετικοῦ exord.	
₽	7.	materiam exercendi styli in Lat., in Graec.	15

) of 21 Q hor. 12. exercitium musicum.

Diebus et of g 4	7. 9. 2. 8. 9.	Secundanis etymologiam nominis. dialogos Castellionis lib. 3. epistolas primi lib. Sturmii 6. 7. 8. 9. ascriptionem exercitii Germ. ad imitationem dialogi vel epistolae cum subnexa repetitione. etymologiam verbi. correctionem scripti. educationis linguae Graecae puerilis etymologiam, 25 superioribus verbi, inferioribus articuli ac nominis, appositis ad imitandum exemplis.
φ	7. 9.	Sic et d. Q. syntaxin verbi et seqq. orationis partt. prosodiam Murmelii de quantitate primae sylla-so
ţ	7. 8.	bae, monstrato in primo locorum Murmelii eiusdem communium usu. (adiunctis (catechismum D. Lutheri. tertianis (evangelium Graecum et Latin

	Diebus	Horis	Cantor	
) et o	6.	partes orationis declinare	}
	_	7.	sapient. Siracid. cap. 17.	•
		8.	formulas declinandi et coniugandi	docebit.
5		12 . j	artem canendi	
		1.	proverb. Salomonis regis caput 18.)
		2.	discipuli exercent manum eamque e	xhibent.
	8្	6.	catechismum B. Lutheri docebit.	
		7.et8.	corrigit scripta.	
10	24 et ♀	6.	syntaxin nominum.	
		7.	colloquiorum Corderii lib. 1. incipie	ens a coll. 42.
		8.	vocabula ex nomenclatore.	
		12.	musicam exercebit figuralem.	
		1.	Aesopi fabulas.	
15	_	2.	coincidit cum hora 2 da dierum	et ♂.
	Þ	8.	exercitium musicum.	

26

Schulgesetze und Lehrplan des Aegidianums. c. 1600.



SYNOPSIS LEGUM SCHOLASTICARUM IN PAEDEUTERIO AEGIDIANO.

Longe vehementius penetrare et fortius ferire corda hominum solent leges divinae quam humanae. Ergo nostras leges scholasticas sub divinae maiestatis praeconio promulgare visum fuit. Tu autem quicunque es nostrae scholae membrum et alumnus, facito, ut Deum optimum maximum tibi praecipientem, nos vero, tuos praeceptores, mandati divini tantum interpretes esse credas.

Primum praeceptum.

Non habebis deos alienos.

Hic tibi mandatur, ut ἀρχὴν καὶ τέλος, ut Nazianzenus recte dixit, Deum ipsum facias, ut hunc timeas, ames, venereris et in ipsum omnem tuam fiduciam ponas. Deus est enim simul s zelotes contumacibus et misericors obedientibus. Non autem Deum recte timere aut amare potes, nisi eum, quid et qualis sit, primum cognoveris. Ergo in sacras literas, unde eius cognitio depromitur, potissimum incumbito et harum summam, quae catechesis vocatur, Latine et Germanice exacte teneto et ad eam 10 omnia quae in sacris literis tibi legenti occurrunt referto vitamque tuam instituito.

Secundum praeceptum.

Non assumes nomen domini Dei tui in vanum.

Hic cogita, quod non debeas 1. magiae operam dare, 2. cui- 15 quam maledicere, 3. temere vel per animam vel aliis modis iurare. Si enim hoc facies, quod magicos libellos habebis et leges, Christi vulnera, sacramenta, martyrium, passionem, elementa etc. ad tui proximi damnum et interitum si usurpabis, senties aliquando verissime Dei ἔκδικον ὅμμα, nec nos tibi parcemus; ac si monitus 20 et castigatus non resipiscis et eiusmodi flagitia summo studio vitas ac execraris aut aliquoties ab aliis audita non ad nos defers, tanquam putridum membrum a reliquo corpore scholastico abscinderis et ignominiose excluderis.

Tertium praeceptum.

Memento ut diem Sabbathi sanctifices.

Hic tibi praecipitur, ut primum ad preces vespertinas mature in scholam venias. Sine strepitu ingressus non confabulator cum discipulis, non nugator, non discurrito, sed in precando, canendo et concionibus audiendis diligens et attentus esto. Deinde de mandato diviso no et pluteos signo a cantore dato sine strepitu accedito, et quo statura es minor, eo propior pluteo esto. Inter orandum religiose in genua procumbito et preces tuas cum ecclesia coniungito. 3. Sub concione recipito te in ea loca ubi ministrum verbi audire possis, et concionis dominicalis capita describito et rectori exigenti inspicienda monstrato. 4. Psalmos Latinos et Germanicos tecum semper afferto. Eos si non habes nec emere potes, condiscipulorum libellos inspicito et cantorem praecinentem strenue iuvato. Quod

si in figuralibus, ut vocant, decantandis in templo error fuerit commissus, symphoniaci apud eam vocem ubi erratum est sua parte in proxima distributione pecuniae collectae carebunt.

Quartum praeceptum.

Honora patrem tuum et matrem tuam, ut sis longaevus in terra.

In quarto praecepto appellatione parentum comprehenduntur non tantum naturales nostri, sed omnes reliqui qui parentum loco nobis praesunt vel alendo, defendendo, vel ad pietatem, 10 virtutem artemve aliquam instituendo. Hos omnes addita promissione iucundissima nobis honorandos commendavit Deus, ut sunt ministri verbi, praeceptores tui, collegae aliarum scholarum, hospites etc. Primum igitur accedens hospitium sibi nemo ipse neque per alium inscio rectore comparet, sed si tibi de hospitio 15 constat, rectori id indices, ut eius consensu introducaris. tium ingressus pietatem, modestiam, probitatem gratitudinemque tuam probes. Nactus hospitem hospitamve morosiores vel duriores modeste tolerato, benigniores iuste amato. Abiturus aliquo ad negotia tua perficienda ipsis abitum absentiamque tuam exponito 20 ac noctu nunquam domi abesto. III. In instituendis liberis herilibus praecipuam diligentiam adhibeto. Quo pariter illos catechismum Latine et Germanice doceas, vesperi partem aliquam clare et distincte et dilucide recitare flagitato. Mane pueros tempestive excitato, lotos et comptos precibus factis ad ludum adducito. 25 Placidus cum eis loquitor. Methodo utere qua praeceptores in tradendo et repetendo. Explora, an a praeceptore audita recte intellexerint, cum iisque simplicissime repetito. Operam quoque dato, ut elegantes characteres pingere, psalmos decantare discant, ac preculas psalmosque Latine et Germanice memoriter ad 30 mensam recitare possint, assuefacito. Deductiones vocum musicalium, antiphonas, responsoria, introitus et hymnos suaviter et recte pro ingenio, voce et aetate decantare discant. ratione pueros amore literarum inflammabis et praeterea benevolentiam ab hospite inibis. Sexto, mature mane et meridie ad 35 signum constitutae horae cum pueris accedito, modeste in locum tuum te recipito, preces matutinas cum aliis religiose concinito, lectioni capitis ex bibliis attente auscultato. Schola non egreditor nisi gravi de causa praeceptorisque permissu nec antequam universus coetus dimittatur; clam ne te subducito. Septimo,

vernaculo sermone primae et secundae classis in schola et templo nunquam utitor nisi ad eos qui sunt Latini sermonis ignari. Octavo, sub lectione attentus esto, praesentia ageto, non confabulator, non murmurato nec rideto, sed opus tuum urgeto et ediscenda memoriae mandato. Nono, ludo nunquam sine venia sabesto. Decimo, in processionibus funebribus aut cum in templum eundum est bini incedunto, cantiones aequaliter accinunto nec ordinem turbanto. Undecimo, magistratui, ministris ecclesiae, reliquarum scholarum collegis, senibus honestis, matronis venerandis et omnibus autoritate et virtute praeditis debitum honorem 10 exhibeto cedendo de via, assurgendo, caput aperiendo et aliis modestiae officiis. Denique praeceptores tuos, a quibus recte ac pie vivendi rationem edoceris, honore, benevolentia, gratitudine, reverentia et omnis generis officiis prosequitor.

Quintum praeceptum.

Non occides.

Hic mandatur, ne te ipsum vel alium laedas. Te ipsum laedis, quando in aqua profluente te aestivo tempore lavas et hyeme coniunctis pedibus glaciem transcurris. Aliis autem noces, quando vel vultum habes morosum, iracundum, simultatibus plenum, vel cum ab alio laesus ad privatam vindictam properas et vel gladio vel pugione vel consimilibus alterius sanitatem corrumpis. Sed haec omnia hic prohibentur. Ergo ne quid tale eveniat, omnino cave ne profluentem aquam ingrediaris neque glaciem contumaciter transeas; praeterea vitato gladiorum et si pugionum usum. Rixis et pugnis te abstineto. Denique esto patiens in accepta iniuria et vindictam tuo praeceptori committito, cui significato, si quid iniuriae aut damni ab alio est illatum.

Sextum praeceptum.

Non moechaberis.

Hic disces, quod Deus non tantum adulterium, sed et flammas libidinum, pravas inclinationes, obscaena verba, deambulationes diuturnas et nocturnas, compotationes, commessationes, vestitum minus decentem et si quid aliud eius generis est, summopere aversetur. Ergo haec omnia fugito. Et si templum aut scholam petiturus domumve reversurus es, moram in plateis aut caemiteriis non trahito, non rixator, non vociferator, non discurrito, non ludito nec quicquam scholastico indignum admittito.

Septimum praeceptum.

Non furtum facies.

Habes hic, ut quisque sua bona retineat et, cuicunque debeatur, accipiat. Ergo res in schola inventas praeceptori tradito. s Aleam, tesseras, chartas lusorias vitato. Permutationibus non delectator. Esto gratus erga praeceptores et iusto tempore illis didactrum persolvito. Rectori, quando primum in caetum discipulorum adoptaris, precium inscriptionis, si inopia non laboras, largitor. Suppellectilem tuam scholasticam diligenter asservato et denique ne deformato, ne frangito scamnum, fornaces, fenestras, tabulas, leges et quicquid praeterea in schola continetur. Nam praeter illud quod Deum graviter offenderis et nostram poenam incurreris, damnum datum praestabis.

Octavum praeceptum.

Non loqueris contra proximum tuum falsum testimonium.

15

Hoc praeceptum famam uniuscuiusque tuetur et veritatem postulat. Ergo praeceptores tuos domi falso ne accusato nec quicquam in hos dictum aut factum apud alios effutito, convitia, 20 probra, irrisiones et condiscipulorum contemtum vitato. Breviter esto verus, simplex, candidus, constans, docilis, taciturnus et urbanus.

Nonum et decimum praeceptum.

Non concupisces domum proximi tui. Nec desiderabis uxorem proximi tui etc.

Haec duo praecepta interpretantur praecedentia et testantur in decalogo non solum externa delicta prohiberi, sed etiam interiora vitia accusari et damnari, ut immundiciem cordis, affectus vitiosos, concupiscentiam etc. Estque haec sententia: Non tantum manus tuae, os, oculi, vultus abstineant a violatione proximi, sed etiam in tota natura sit congruentia et conformitas ad omnia haec praecepta. Verum cum haec labes originalis in hac vita tolli non possit, iudices hoc loco non erimus. Tantum te monemus, ut frequenter sacra synaxi in vera poenitentia utaris, novum so hominem induas et sic vetus fermentum expurges et in novitate vitae ambules.

Hae sunt leges nostrae scholasticae ad normam decalogi breviter conformatae, iuxta quas volumus ut omnes nostri discipuli suam vitam instituant, nisi velint suam inobedientiam et contumaciam a Deo per nos et alios mediate puniri. Oramus autem aeternum patrem domini nostri Iesu Christi, ut nos spiritu suo sanctificante gubernet et regat, quo salutaria docere et percipere, discere et imitari possimus.

ORDO LECTIONUM IN SCHOLA AEGIDIANA.

Classis prima.

Die Lunae et Martis.

Hora 6. Grammaticam Philippi cum Linacri praeceptis coniunctam. Rector.

Hora 7. Epistolas familiares Ciceronis. Conrector.

Hora 8. Dialecticam Philippi. Rector.

A meridie.

Hora 1. Terentium. Conrector.

Hora 2. Orationem Cic. pro M. Marcello. Rector.

Die Mercurii.

Hora 6. Catechesin Chytraei. Rector.

Reliquum tempus tribuitur corrigendis scriptis, deinde visitatur templum.

Die Iovis.

Hora 6. Syntaxin Philippi cum Linacri coniunctam nec non syntaxin Graecam Posselii. Rector.

Hora 7. Officia Ciceronis. Conrector.

Hora 8. Rhetoricam Philippi et Talaei. Rector.

A prandio.

Hora 1. Ovidium. Conrector.

Hora 2. Virgilium. Rector.

Die Veneris tempore matutino.

Hora 6. Syntaxin Posselii Graecam nec non Latinam D. Philippi cum Linacri coniunctam. Rector.

Hora 7. Grammaticam Graecam Clenardi. Conrector.

Hora 8. Rhetoricam Philippi et Talaei. Rector.

Tempore pomeridiano.

Hora 1. Isocratem. Conrector.

Hora 2. Homerum. Rector.

Digitized by Google

20

25

30

35

15

Die Sabbathi.

- Hora 6. Recitatur catechesis Lutheri, postea dictantur exercitia styli.
- Hora 7. Evangelia Graeca Posselii. Rector.
- Hora 8. Exercetur musica.

5

Classis secunda.

Die Lunae et Martis.

- Hora 6. Grammaticam Philippi. Conrector.
- Hora 7. Syracidem. Cantor.
- Hora 8. Dialogos sacros Castellionis. Conrector.

A meridie.

- Hora 1. Proverbia Salomonis. Cantor.
- Hora 2. Epistolas minores Ciceronis. Conrector.

Die Mercurii.

- Hora 6. Recitatur catechesis.
- 15 Hora 7. Dictatur scriptum a Conrectore.
 Postea visitatur templum.

Die Iovis.

- Hora 6. Syntaxin Philippi. Conrector.
- Hora 7. Disciplinam. Cantor.
- 20 Hora 8. Exhibentur scripta pro conrectore.

A prandio.

- Hora 1. Fabulas Aesopi. Cantor.
- Hora 2. Compendium Graecae grammatices. Conrector.

Die Veneris.

- 25 Hora 6. Syntaxin Philippi. Conrector.
 - Hora 7. Prosodiam Murmelii. Cantor.
 - Hora 8. Locos communes a Murmelio collectos. Conrector.

A meridie.

- Hora 1. Fabulas Aesopi. Cantor.
- 30 Hora 2. Recitantur vocabula Hadriani Iunii et simul vertendi traduntur versiculi pro conrectore.

Die Sabbathi.

- Hora 6. Recitatur catechesis pro cantore.
- Hora 7. Explicatur evangelium Graecum et Latinum a conrectore.
- 35 Hora 8. Exercetur musica a cantore.

27

Verordnung des Konsistoriums über Unterricht und Disciplin in den Lateinschulen.

1621.

S

MONITA SCHOLASTICALIA.

Anno 1621 den 14. Julii hat ein ehrwürdig consistorium dero stadt Braunschweig die sämptlichen praeceptores und schuel-diener in allen dreyen schuelen alhie vorbeschieden und auß etlichen sowol in institione alß auch in disciplina scholastica bey etlichen praeceptoribus befundenen mängeln mit ihnen nottürfftig reden slaßen, auch daneben vor guth angesehen, daß die beschehene erinnerungen kürtzlich punctiret und den rectoribus scholarum zu vleißiger observation bey ihren anvertrawten schuelen schrifftlich zugestellet werden solten.

Anfänglich aber und ins gemein hat ein ehrwürdig consistorium die rectores scholarum neben ihren collegen sampt und sonderß
gewiesen auff eines ehrbarn rathß sub dato den 4. Februarii 1596
verfaste und damalß außgeantwortete schul-ordtnung, dieselbe, so
weit sie bishero per expressum aut tacitum consensum amplissimi
senatus nicht geändert, noch fürters, und zwart so lang biß man 15
sich in einem oder dem andern einer beßern ordinantz verglichen
haben wirdet, in gepüerliche fleißige auffacht zu haben und deroselben nachzuleben.

DE INSTITUTIONE SCHOLASTICA.

Insonderheit aber seindt vor erst bey der institutione scho- 20 lastica nach vorgehender anzeig dero berichteten und befundenen mängel und unrichtigkeiten nachfolgende erinnerungen geschehen, und sich darnach gepüerlich zu achten den praeceptoribus anbefohlen worden.

1

In den lectionibus, sowoll artium instrumentalium, grammaticae, dialecticae, rhetoricae, alß auch bonorum et classicorum autorum, sol von den praeceptoribus beßer alß bißweilen von etlichen geschehen pergiret und fortgeschritten, die ohnnötigen und ohnnützlichen dictata, glossae und $\pi \acute{\alpha} \rho s \rho \gamma \alpha$ außgelaßen und so in den artibus nicht allein auff die praecepta, sondern vornemblich und vor allen dingen auff den usum deroselben gesehen werden.

2

In specie aber in grammaticis sollen in den superioribus classibus nicht allein die faciliora et communia, sondern nach dem profectu und unterschiedt der discipulorum auch die difficiliora sowoll auß dem Philippo Melanthone alß Linacro und andern grammaticis tractiret und denen so es faßen konnen bekandt gemacht, und also auch die philologia und critica nicht negligiret, sondern bey den superioribus insonderheit, wie auch bey den inferioribus zufürderst die orthographia et καλλιγραφία 10 oder zierligkeit im schreiben, mit in acht genommen werden.

3

In logicis und rhetoricis sollen sowoll die praecepta alß auch der usus praeceptorum tam Aristotelicorum quam Rameorum conjungiret und mit vleiß dociret und gewiesen, und die rhetorica sowoll alß dialectica in einem oder je zum hochsten innerhalb anderthalb jahren jedesmalß absolviret und durchgebracht werden, und derselben usus in der täglichen praelection classicorum autorum, wie auch in den wochentlichen exercitiis mit allem fleiß gezeiget werden.

4

Catechesis Chytraei soll in prima classe wochentlich nurt einmal gelesen, und der textus Chytraei nurt oraliter, damit die knaben mit vielen dictatis nicht aufgehalten werden, sonsten aber waß nützliches bey dem textu zu erinnern pro captu et diligentia sua zu annotiren haben mügen, expliciret und neben den in textu vorhandenen und andern insignioribus dictis scripturae außwendigk gelernet, in dem ubrigen aber die superiores discipulizue den wochentlichen praelectionibus theologicis des herrn superintendenten und coadjutoris remittiret und sie hernacher darauß examiniret werden.

5

Ehe aber in den praelectionibus sowoll artium als catecheseos et bonorum autorum fortgefahren wirdet, sollen jedesmalß nottürfftige und offtmalige, ja tägliche repetitiones der vorigen lectionum und traditorum, alß daran zum allerhöchsten gelegen, mit fleiß angestellet, die knaben auch angehalten werden, daß sie nebst den praeceptis artium auch den explicirten textum bonorum autorum oder je das vornembste und nützlichste darauß außwendig lernen, denselben auch und waß etwan von den praeceptoribus nützliches dabey tractiret quoad phrases und

sonsten ad usum zu transferiren wißen und in ediscendis necessariis et utilibus memoriam fleißig excoliren mügen.

R

Auch sollen so woll die praeceptores alß auch die discipuli in allen classibus sich einer klaren, reinen, langsamen, verständslichen und zierlichen pronunciation befleißigen und die knaben dazu von jugendt auf gewehnet und in den repetitionibus oder sonsten mit alzu schleuniger exaction recitandorum daran nicht behindert, sonsten aber in reminiscendo et pronunciando ea quae didicerunt alacres und fertigk gemacht werden.

7

Weil auch der exercitiorum und deren correction halber, darinnen die praxis institutionis scholasticae fast mehrern theilß bestehet, bißhero nicht geringer mangel vorgefallen, sollen hinfüro in prima classe sowoll von dem rectore alß conrectore, jedoch 15 alternis vicibus, wochentlich auff einen gewißen tagk so woll Latina alß Graeca, tam soluta quam ligata, doch gar kurtze exercitia zu machen den discipulis aufgegeben, dieselbe auch auff einen gewißen tagk - der, wie auch vorgedachter tagk, ad marginem zu annotiren — den praeceptoribus gepüerlich exhibiret und so von denselben mit allem fleiß recht corrigiret und die befundene vitia und σφάλματα, potiora inprimis, so woll den errantibus alß auch den andern discipulis angezeiget und sie allerseitß sich hinfüro dafur zue hüeten ermahnet, den superioribus aber etwan alle vier wochen materia einer kurtzen lateinischen - doch sollen 25 auch die griechischen nicht verbotten sein - oration und declamation, die nicht uber drey oder vier blätter lang gemacht werden darff, suppeditiret und post correctionem die discipuli per vices dieselbe publice und memoriter zu recitiren gewehnet werden.

Я

Damit auch auß unrechter location der knaben so woll den praeceptoribus keine verdrießliche mühe alß auch den discipulis selbst hinderungk und nachtheil in der institution begegnen und wiederfahren müge, sollen die rectores scholarum, ehe sie die new-ankommende knaben lociren oder auch die andern auß einem as classe in die andere transferiren, der knaben profectum mit gepüerendem fleiß expisciren und notturfftig erkundigen und darauff nach befindung und der knaben selbst eigenem nutzen die location gepüerlich anstellen.

DE DISCIPLINA SCHOLASTICA.

Ferner die disciplinam scholasticam betreffendt, weil dieselbe fast laxa und allerhandt unrichtigkeit dabey befunden, seindt dabey vornemblich nachfolgende erinnerungen geschehen.

1

Die knaben sollen zu rechter zeit in die schuelen und kirchen zu kommen angehalten und die sero-venientes gepüerlich gestraffet, des winters auch und wans nicht kalt ist die knaben in templis bey anfangk der predigten nicht dimittiret werden.

2

10

30

Die absentes sollen jedesmalß angezeichnet und hernacher von den praeceptoribus einer jeden classis gepüerlich examiniret, auch keinem sine venia und ohne genugsame ursach außenzubleiben verstattet, und die dawieder handlen gepüerlich deßwegen 16 angesehen werden.

3

Die knaben sollen zu gewöhnlicher zeit auß den schuelen ordentlich in die kirchen geführet werden, die praeceptores auch alda bey den knaben auf dem chor zugegen sein und gepüerlich achtung auff sie haben, auch sowoll vor sich selbst die predigten mit fleiß anhören, alß auch bey ihren discipulis die versehung thun, daß von denselben, und insonderheit den adultioribus, dergleichen geschehe und die andern sich immittelst still verhalten.

4

So sollen auch die praeceptores selbst zu rechter, bestimpter zeit in die schuele, und ein jeglicher in seine classem kommen und daselbsten seines ampts getrewlich pflegen und nicht eine guete zeit vorhero, wie bißhero zum offtern geschehen, extra classes mit spatzieren und colloquiren zupringen.

5

Die rectores et conrectores sollen auch insonderheit ihre autoritatem, die sie bey den andern ihren collegis, wie auch die sämptlichen praeceptores ihr ansehen, daß sie bey den discipulis pillig haben sollen, gepüerlich conserviren und in acht haben, und nicht etwan durch nicht-gebrauchung ihrer gewöhnlichen kleider 34 oder sonsten dieselbe prostituiren.

6

So sollen auch zu gleichem endt, und damit es die knaben desto baß vernehmen konnen, die praeceptores in den superioribus classibus, wan sie ihre lectiones halten und den discipulis etwaß proponiren, expliciren oder dictiren, auf der cathedra stehen; wan sie aber die repetitiones auß solchen lectionibus und waß sie proponiret mit den knaben anstellen, mogen sie solches auch woll obambulando umb beßerer aufsicht willen verrichten.

7

Auch sollen die rectores und conrectores alle halbe jahr 10 dem hern superintendenten einen catalogum ihrer lectionum, so sie solch halb jahr uber zu halten vorhabens sein, paldt zu anfang desselben ohnfeilbarlich zuschicken.

ጸ

Sie sollen auch neben den andern ihren collegis auf ihre is lectiones, und waß sie ihren discipulis nütz- und dienliches proponiren und auffgeben wollen, mit allem getrewem fleiß praemeditiren, und die superiores praeceptores insonderheit fleißig darauff studiren und mit bestem fleiß dahin sehen, damit die güldene zeit nicht unnützlich verspildet und die jugendt versäumet, auch micht per ambages, sondern recta und compendiose zu dem vorgesetzten zweck geführet werden und daßelbe ehistmüglich erreichen müge.

g

Auch sollen sie ihren discipulis mit gueten exempeln in 25 vita et moribus, wie auch mit einem gottseligen, unsträf- und unärgerlichem leben gepüerlich vorgehen und alßo proprio laudabili exemplo und sonsten die knaben zur gottesfurcht und gueten sitten mit fleiß gewehnen, weil ihr ampt darin gueten theilß mit bestehet und sie sich und ihre discipulos hierbey und 30 jederzeit billig erinnern sollen: quod pietas ad omnia utilis sit etc., et quod qui proficit in literis et deficit in moribus, plus deficiat quam proficiat.

10

So werden auch die jenigen so diesem zuwieder sich etlicher so maßen bißhero auf daß gesöff begeben, derer haußfrawen auch sich uber ihren standt gekleidet, den beschehenen erinnerungen zu geleben und sich hierin zu beßern, auch ihre haußhaltug und gantzes leben neben den ihrigen also anzustellen wißen, damit daruber keine fernere pillige clage vorkommen, auch von ihnen selbst ihre fernere promotio nicht gehindert, noch ihre vermachte salaria bey diesen ohn daß thewren und beschwerlichen leufften ohnnützlich und ohnnötigk angewendet werden mügen.

11

Eß sollen auch die rectores und praeceptores scholarum nicht pro libitu und umb geringer ursach willen, alß wann irgendt nurt etliche collegen zur hochzeit gehen, ferias machen und die sämptlichen knaben beurlauben, auch soll ein solches in den 10 hundtstagen, sonderlich wan es nicht sehr heiß ist, nicht geschehen, sondern ein solches allemahl von dem herrn superintendenten specialiter erlaubt werden.

12

Wenn auch funera den nachmittag zu bestellen, sollen die scantores nurt eine halbe stunde daß exercitium musicum treiben, und die ubrigen anderthalb stunden in prima classe inter rectorem et conrectorem und also auch in den folgenden classibus die lectiones et labores getheilet und deßwegen keine lectio oder repetitio, so sonsten in die letzte stunde gehöret hette, versäumet. Auch sollen die praeceptores sampt und sonders den generalibus funeribus beywohnen.

Lecta et iterum approbata sunt haec monita in consistorio iussuque amplissimi senatus sigillo civitatis subsignata 1. Septembris anno 1621.

(L. S.)

28

Begräbnisordnung des Martineums. 1623. 1627.

9

LEGES EXEQUIALES SCHOLAE MARTINIANAE. ANNO 1623.

Cum in deductionibus funerum dominorum collegarum saepe magna raritas fuerit, quae inde forsan extitit, quod quisque levi data mulcta pro lubitu abesse putaverit aut suae absentiae aliqualem causam afferre potuerit. Proinde quid mulctae absens posthac dare debeat et quae absentia excusari queat vel minus, hisce sequentibus legibus comprehendere placuit, quas domini collegae omnes et singuli sancte servare receperunt.

T

Si quis lecto affixus fuerit, excusatus et a mulcta liber esto: secus fiat, si morbus fuerit fictus aut ex crapula ortus.

Π

Si quis medicamentis eo die uteretur quo funus curandum usque fuisset, et propterea non posset adesse, mulctam dabit.

Abrogata fuit propridie Kal.
Mart. MDCXXVII unanimi
collegarum consensu: Non dabit.

m

Si quis consensu reverendi domini superintendentis aut do- minorum scholarcharum et domini rectoris profectus fuerit, excusatus et a mulcta liber esto, si iter fuerit bidui, tridui aut ad summum quatridui. Si vero ultra dictum tempus profectus abfuerit, tota ipsius portio fisco cedat.

TV

Si quis funus quod curatur sequutus fuerit, excusatus et a mulcta immunis esto.

V

Si nonnulli ex collegis funus cum aliis portarent, unde illos maneret praemium maius parte quae ex funere nobis tum curando se illis esset cessura, tota sua parte privantor fisco danda.

VI

Si quis nuptiis interfuerit, excusatus esto, sed mulctator.

VΠ

Si quis alibi funus sequeretur aut infantem ex babtismo s susciperet, excusatus et a mulcta liber esto.

VIII

Si quis alias abfuerit aut propter conficienda negotia aut aliam ob causam, inexcusatus totam partem fisco dabit.

TX

Si quis sub concione funebri in choro non fuerit, mulctam dabit una cum parte superadditi, si quod accesserit.

\mathbf{x}

Si quis in pompa exequiali suis pueris non adiunctus iverit — unde ordo saepe turbatur et aequalitas cantus non attenditur — sed sui collegae comes iverit, mulctator.

XI

Si quis a suis pueris, quos omnes pro veteri more in templum duci volumus — nisi dies festus diversum quid statuat — ante collectam, ut vocant, abierit decantatam, mulctator.

$\mathbf{x}\mathbf{n}$

Cum partitio funeralis pecuniae sit geometrica, aequum est, ut illi mulcta respondeat. Pro absentia itaque excusabili ex tribus superioribus quisque duos marianos, ex tribus mediis quisque grossum Misnicum, ex inferioribus tribus quisque unum marianum fisco solvat.

xm

Si quis alteri collegae se adiunxerit aut ante collectam ex templo abierit, superiorum quisque marianum, mediorum quisque sex nummos et inferiorum quisque quatuor dabit.

XIV

30

Has leges huic peculiari libro inscriptas dominorum collegarum quilibet per menstruam diem asservet, cuius officium esto: funus eiusque curandi horam caeteris dominis collegis significare, pecuniam distribuere, mulctandos notare datamque mulctam hic assignare. Si quis in hoc officio negligens fuerit, de consensu omnium collegarum mulctator.

xv

Si quis hunc librum ipsis Kalendis cuiuslibet mensis successori, si in schola laborandum, non tradiderit aut, si ille absens aut feriae fuerint, in suam domum non miserit, sine ulla excusatione quadrantem thaleri dabit.

Propridie Kal. Mart. MDCXXVII.

Communi omnium dominorum collegarum sententia duae reliquis sunt leges additae.

T

Si quis honesta causa impeditus abfuerit a funere, dimidio mulctator.

TT

Si quis a gratuito funere abfuerit nec causam reddiderit sufficientem, toto stipendio mulctator, quod alias fuisset acceptu-15 rus. Et ne sine nomine lex videatur lata, reliquorum dominorum sententia pecunia determinata sesquiioachimicus; quae hinc pars cuiusque fuerit, fisco cedat.

Sed animadversione omnium modus VII et IX legis descriptus:

VII

Concio sub honesta causa merito continetur; si quis eam ad populum habuerit, eo quo dictum modo mulctator.

TY

Quando publice ad populum laudantur defuncti, tres, ex 25 primo, medio, infimo ordine singuli, in mores discipulorum inquirent.

Atque prima haec esto suffragiis omnium legum recognitio.

Verbot von Schülerumzügen am Weihnachtsfeste. 1643. 1652. 1660.

سوالة

Ein wolchrwürdiges consistorium der stadt Braunschweig hat geschlossen, daß sich die schüler in allen dreyen schulen alhie vermöge deß den 9. Decembris anno 1643 ertheilten und den 11. Xbris anno 1652 renovirten decreti deß außkleidenß, vermummens und eingehenß in die häuser, alda comoedien und vom heyligen Christ zu agiren, auch hinfüro genzlich enthalten, die rectores auch den schülern solcheß ernstlich verbieten und vor beschimpffung und anderer ungelegenheit, auch nach befindung ernstlicher bestraffung verwarnen sollen. Decretum in 10 consistorio den 15. Xbris anno 1660.

Herm. Mahner cons. secr. m. pp.

Dem h. rectori scholae Martinianae hieselbsten zu überreichen, welcher dieses decretum zu perpetuirlicher observantz wird beyzulegen haben.

B. D. sup. 17. Dec. 1660.

Digitized by Google

15

Verordnung über das Umsingen der Kantoreischüler zu Weihnachten und Neujahr.

1655.



Ein wohlehrwürdiges consistorium hat geschlossen, ob zwart bißanhero den cantorey schülern in allen dreyen schulen alhie jährlichs nach den christ-ferien umb die neuen jahrszeit auf der riege vor der bürger und einwohner häysern dieser stadt so wohl als in der Burgk zu ein oder zwey mahlen ein weihenacht oder s neu jahrsgesang zu musiciren und ihnen dadurch zu behueff ihrer studiorum eine freygebige zustewer zu samlen zugelaßen und vergönnet, daß solches hinführo auß gewißen erheblichen ursachen jährlichs nicht mehr alß einmahl, und zwart bey tage und nicht zu abends- oder nachtszeit, geschehen, auch nicht 10 eher als in der Burgk nach geendigten weinacht-fevertagen, jedoch noch vor dem neuen jahre, in der stadt aber allererst des tages nach dem neuen jahrstage damit angefangen und so bald immermüglich geendiget, auch anderer gestalt es ihnen nicht mehr gestattet werden solle, welches ihnen die rectores scholarum 13 jedes orts anzeigen, sie sich auch hiernach gehorsamblich achten und richten sollen.

Decretum in consistorio 8. Decembris anno 1655.

Herm. Mahner

consist. secr. m. ppr. 20

Ordnung des Martineums.

1660.

4

SCHUEL-MEMORIAL.

Weiln bey neulicher introduction des h. rectoris albereit erinnerung geschehen wegen etzlicher mängel und unordnungen, so eine zeithero bey hiesiger Martens-schuel verspüret worden, wird daßelbe nochmals in diesem memorial widerholet, mit hinszuthuung was damals wegen der zeit vorbey gangen etc., von welchem der h. rector mit seinen h. collegen bey gelegenheit wird zu conferiren haben, damit was bishero irre gangen corrigiret und alles nach müglichkeit in gute ordnung wider gebracht werden möge.

1

10

Dem h. rectori stehet zu die anweisung der hospitiorum und darauf folgende inspectio und nachfrage, wie sich die von ihm befoderte paedagogi verhalten, worinnen dann so weinig alß in anderen dingen dem h. rectori von anderen seinen collegen 15 kein vorgriff geschehen soll.

2

Daß die collegen allemahl zu rechter zeit, ein jeder in seiner classe, sich einstellen, und bey abwechselung der stunden das unzeitige spatziren und gespräch für den classen in kunfftig verzo bleibe und abgeschaffet werde.

2

Weil man gern vernommen, daß an vergangenem sonntag mit procession des gantzen coetus scholastici in begleitung der h. collegen nach der kirchen wiederumb der anfang gemacht, so muß damit auch hinfüro also an sonn- und festtagen continuiret werden. Das aber auch die symphoniaci, welche alsdan auff den gaßen singen, eodem tempore, eß werde in der kirchen figuriret oder nicht, sich mit auf dem chor anfinden.

Daß ein jeder sich an seinem ort zur vesper zeitig einstelle, und die jenigen so in S. Martini kirche gehören sonnabendts, oder wann feste einfallen, vor 2 uhr in die schule kommen und also sambt den 5 collegen zur kirchen gehen.

An sontagen früh in puncto halb 7, da der anfang des gottesdienstes gemachet wirdt, sollen die scholares ingesambt dasein, sie seyn symphoniaci oder nicht.

5

Wan des morgens der h. conrector das Veni maxime zusingen 10 ansehet und die secundani in prima classe mit da sein, gebühret sich, das der subconrector auch mit hinein gehe, achtung auff die secundanos zu geben, daß sie sich modest bezeygen.

ß

Waß das δίδακτρον betrifft, wollen die herrn praeceptores is gebührende moderation und guten unterscheid halten unter den vermügenden und unvermügenden, auch sonsten der newen accidentien, welche nachgerade von etzlichen aufgebracht und fast importune gefodert worden, sich enthalten. Solte solches ferner geschehen, durffte leicht uhrsach gegeben werden zu einer ge- wißeren vorschrift und verordnung, wie für etzlichen jahren also die begrabnüß-verordnung dem magistratui abgenötiget worden.

7

Bey der bürgerschafft ist vielfaltige klage, das die paedagogi auß den hospitiis sich so offt absentiren, dem gesöffe nachgehen 25 und sonsten unartich sich erweisen etc., wozu etliche hospites aber helffen sollen, welche zugeben, das die scholares in ihren heusern zusammen kommen und zechen, wan sie bier offen haben: deswegen ernstliche zurede und aufsicht wol vonnöthen.

8

Bey denen leichbegängnüssen bezeigen sich die primani, und mehrentheils die superiores, sehr unbescheiden, bettelen umbs gelt und wollen sich mit dem was ausgetheilet wirdt nicht begnügen laßen, fragen auch nach deß h. cantoris zureden weinig oder nichtes: wann dan zuweilen der h. rector und h. conrector 35 ein weinig möchten herfür treten, wurde derselben einrede mehr nachtruck haben.

Mit der anzahl der privat discipulen muß auch nicht mehr also excediret werden; denn dadurch die hospitia merklich verringert werden und in abgang kommen.

Was sonsten nebenst diesen specificirten puncten die tägliche inspectio und erfahrung geben und lehren wirdt, stellet man in guter hoffnung alles und jedes zu verbeßeren des h. rectoris dexteritati anheim.

10

Mit beliebung der hern scholarchen also verzeichnet und dem h. rectori übergeben den 23. Febr. 1660.

32

Ordnung der Waisenhausschule.



A

VOM AMPT DER PRAECEPTORN UND DER WEYSEN MUTTER.

Die praeceptores im Weisen-, Zucht- und Werkhause, wie auch der weysen mutter, sollen sich aller gottesfurcht und reiner evangelischer lehre, wie auch eines ehrbahren wandels befleißigen, is keusch und züchtig, nüchtern und mäßig, friedtlich und in ihrem ampt treu und unverdroßen, auch nicht eigennützig und unvergnügsam sein, sondern jederman in worten und werken ein gut exempel zur nachfolge geben, keine handthierung treiben, kein eigen gesinde noch eigen vieh halten, niemandt herbergen noch speisen, ohne noth nicht außgehen, über die gebühr außen bleiben und die ihrigen ohne aufsicht laßen, viel weniger ohne urlaub der vorsteher verreisen noch frembde kinder zur information zu sich nehmen, die kinder und andere untergebene als väter und

mütter lieben, unterrichten und straffen, insonderheit in der kirchen und schule stets fleißige acht haben, daß sie stille sein, nicht schlaffen noch schwatzen, sondern andächtig zuhören, beten und singen, ihre lectiones ans dem catechismo und sonsten nach anweisung der ordtnung fleißig lernen, im lesen, schreiben s und rechnen sich üben, daß sie fertig darinn werden, keine betstunde versäumen, in und auß der kirchen und zur leiche ordentlich bev paaren gehen, ohne plaudern und schreven, bev dem eßen und trinken sitsam und bey der arbeit und auff denen schlaffkammern und spielplätzen sich nicht muhtwillig bezeigen, die 10 kleider und bette nicht verderben noch dem gebeude und fenstern schaden zufügen, sondern in gebührender furcht unter guter disciplin sich gottseelig, züchtig und gehorsam verhalten, kein geldt noch meßer bey sich tragen, ohne uhrlaub nicht außgehen noch auf den gaßen herumb lauffen, viel weniger des nachtes auß dem 15 hauße oder von der schlaffkammer bleiben. Sie sollen auch fleißig dahin sehen, daß die kinder zu rechter zeit gereiniget, mit aller nohtdurfft versorget, und was an kleidern und sonsten schadthafft ist gebeßert werde. Wann auch die kinder des abendts zu bette gangen, sollen sie in der schule und allenthalben umbher » gehen und wohl zusehen, daß feuer und licht wohl außgelöschet und in acht genommen werde, damit dem Armenhause kein schade daher entstehen möge.

B SPEISE-ROLLE.

In dem	Weysenhauße soll gespeiset werden:	95
Festtages.	Mittags. Reiß oder hirße grütze und fleisch. Abends. Meel gemüße von weitzen meel und butter brodt.	
Sonntags.	Mittags. Kohl oder mohren und fleisch. Abendts. Warm bier und ein butter brodt.	30
Montags.	Morgens. Grün oder ander käse und brodt, oder ein schmaltz stücke. Mittags. Erbsen oder bohnen und heering. Abendts. Buchweitzen grütze und ein schmaltz stücke.	

	Frühstück. Wie am montag und andern werktagen.
Dienstags.	Mittags. Stokfisch mit einer meel oder haber brüe. Abendts. Haber grütze, im sommer kalte schaale
5	und ein schmaltz stücke.
Mittwochs.	Mittags. Schweine oder hamel fleisch mit mohren, rüben oder bratbirn. Abendts. Warm bier und butter brodt.
	Mittags. Gärsten graupen und käse.
10 Donnerstags.	Abendts. Haber grütze, im sommer kalte schaale und ein schmaltz stück.
Freytags.	Mittags. Kohl und speck. Abendts. Warm bier und heering.
¹⁵ Sonnabends.	Mittags. Buchweitzen grütze oder rüben und ein schnit von der wurst. Abendts. Was von vorigen tagen über blieben, oder kalte schaale und ein schmaltz stücke.

C

WIE DIE KINDER IM WEYSENHAUSZE ABSONDERLICH ERZOGEN UND VERPFLEGET WERDEN SOLLEN.

1

Des morgens umb halb sechs uhr sollen die kinder alle tage aufstehen, sich waschen und zusammen in der schule erscheinen, ihre nahmen verlesen und achtung gegeben werden, ob auch jemandt zurücke geblieben, und nach gehaltenen betstunden des werktages ihre schuel und andere arbeit antreten und mit allem fleiß verrichten.

9

Die kinder sollen nach beschaffenheit ihres alters und verstandes im lesen, schreiben und rechnen treulich unterrichtet und geübet, wie auch ihren catechismum, psalmen, sprüche und gebeter, so des nachmittags bey gemeiner versamblung in der kirchen repetiret werden sollen, und wie es die zeiten mitbringen, auswendig zulernen angehalten, und die fleißigen denen nachläßigen zum exempel und aufmunterung vorgestellet, und diese zu guter nachfolge dadurch angereitzet oder auch nach befindung durch straffe dazu angetrieben, denen kleinesten aber vorgebetet werden

Es sollen auch die kinder zu einer angenehmen, langsamen, hell und deutlichen außrede gewehnet und sonderlich die letzten syllaben rein außzusprechen, wie auch die gesänge langsam, gleichstimmig und recht zu singen angewiesen, darneben in guten sitten erzogen, die besten ingenia vor andern wohl in acht genommen, und wozu ein jedes incliniret und lust hat, fleißig erkundiget werden, damit einem jeden desto leichter geholffen, die knaben so zum studiren lust haben, wenn sie lateinisch lesen und schreiben gelernet, zur lateinischen schule und hernach weiter webefördert, andere zur kauffmanschafft oder freyen künsten verholffen, die gemeinen ingenia aber zur handtarbeit mit gewehnet und hernach bey ein ehrlich handtwerk, wozu sie lust haben, gebracht und zum anfange nohtwendige mittel verschaffet werden mögen.

4

Die mägdtlein, wenn sie lesen, theils auch etwas schreiben können, sollen zum nehen, spinnen und anderer, dem geschlecht anständiger arbeit angewiesen werden, bis sie nach abgelauffenen jahren zu bequemen leuten in dienste gebracht und zur haushaltung zu gebraucht werden können.

ř

Damit auch die kinder so wohl als der praeceptor und weysenmutter zu gebührendem fleiß desto mehr excitiret werden mögen, so soll zu denen zeiten, wann man in andern schulen zi öffentliche examina pfleget zu halten, auch in dieser weysen schule ein examen angestellet werden. Darneben sollen die kinder mit eßen und trinken, betten und laken, kleidern, schuhen, hembden und aller nohtdurfft versorget und fleißig in acht genommen werden.

6

Des morgens umb acht uhr soll ihnen ein frühstück gegeben, des mittags aber umb eilff und des abends umb fünff uhr sollen sie nach innhalt der speise rolle ordentlich gespeiset und getränket werden. Wobey der praeceptor allemahl gute aufsicht 35 haben soll, daß sie nebst verrichtung des gebeths stille und zuchtig sich verhalten, kein brodt noch andere speise bey sich in die kleider stecken oder unter den tisch werffen, noch einer dem andern etwas davon gebe, vertausche oder wegnehme, sondern die übrigen brocken in den korb geworffen und die meßer von ihnen 40

abgefordert und verwahrlich beygeleget werden. Wann auch die kinder bey dem frühstück oder des nachmittages außer der mahlzeit einen trunk begehren, soll ihnen derselbe, jedoch mäßig, gereichet werden.

7

Die bette und kleider sollen stets sauber und rein gehalten und öffters besehen werden, daß kein schade daran geschehe und was nöhtig bey zeiten gebeßert werde, wie dann auch alle acht wochen die betten mit reinen laken versehen und den kindern 10 alle sonnabendt reine strümpffe, hembde, halß und schnuptücher gegeben werden sollen.

8

Ein jeder knabe soll jährlich zum heiligen christ ein neu kleidt bekommen, von rohtem tuch, mit einem grünen löwen gezeichnet, nebst einem paar strümpfen und schuhen, wie auch zwey hembden und einem halstuch. Dann soll er das beste kleidt, so er vorhin gehabt, täglich gebrauchen, und das alte auf die kleider kammer gebracht werden, umb die andern, wenn sie zerreißen, damit außzubeßern. Die übrigen kleider, weil sie nicht eben alle jahr abgenutzet, sollen ihnen neu gegeben werden, wenn es die nohtdurfft erfordert, und soll man der knaben hüte mit eines jeden nahmen bezeichnen.

g

Denen mägdtlein soll jährlich zum heiligen christ gegeben werden: zwey ober und zwey nieder hembde, eine weiße haube, zwey halßtücher von rohter oder grüner baum wolle, eine blaue und eine weiße schürtze, ein paar strümpffe, ein paar schuhe und ein roht schnür leibichen. Im übrigen sollen sie grüne röcke und rohte leibstücke tragen und solche bekommen, wenn es nöhtig.

10

Damit auch die kinder nicht verdroßen oder auch aus mangel der bewegung ungesundt werden, so soll man ihnen gewiße erquickstunden gönnen, nemblich des mittags nach dem seßen, wie auch des sonntages, mitwochs und sonnabendts nachmittages nach verrichtetem gottesdienst, da sie auf der dehle, oder auch bey gutem wetter auff dem hoffe, mit einander spielen, jedoch ohne geschrey, muhtwillen, schlägerey und beschädigung des gebeudes sich ergötzen, auch des sommers am sonntage ein

und andermahl in guter ordtnung, unter des praeceptoris und der weysenmutter fleißigen aufsicht, mit vorbewust und uhrlaub der vorsteher, aus dem thore gehen mögen.

11

Sie sollen sich auch der sauberkeit befleißigen, sonderlich am gesicht und händen, zu dem ende auch im frühling, sommer und herbst nach nohtdurfft bisweilen gebadet werden. Alle sonnabendt sollen sie reine hembder bekommen und des mitwochens und sonnabendts nachmittages, wenn sie uhrlaub haben, durch dazu bestelte mägde von würmen und aller unsauberkeit des 10 leibes so wohl als der kleider gereiniget, und die haare alle quartal kurtz und verlohren abgeschnitten werden. Nach gehaltenem abend gebeth, des winters früher als im sommer, sollen die kinder ohne tumult und unruhe nach ihren schlaffkammern sich begeben, ihre kleider fein züchtig abe- und sich zu bette legen, 15 kein unnütz geschwätz, geschrey, unfläterey noch buberey treiben, sondern mit dem kurtzen gesange: Befiehl dem engel, daß er komme etc. also fort stille einschlaffen.

12

Wann die kinder zu jahren kommen und hinaus bey leute 20 gebracht werden können, sollen die vorsteher ihnen uhrlaub geben und solches umbstendtlich zu buche schreiben laßen, daß man allezeit nachricht davon finden möge, und nach dem es die gelegenheit erfordert, sollen sie dem kinde nohtdürfftige kleider mit geben, hernach aber, wenn es zu ehren kommen und sich 25 häußlich alhier niederlaßen würde, soll ihm sein eingebrachtes guth, jedoch ohne interesse, wieder außgeandtwortet, und sonsten, nach dem es sich vor andern wohl gehalten und etwas sonderliches gelernet, über das noch einige discretion nach dem vermögen des armenhauses zum anfange bürgerlicher nahrung mit 30 gegeben werden: außer solchem fall aber soll das eingebrachte guth bey dem armenhause verbleiben.

13

Hingegen soll auch ein jedes kindt bey dem abzuge fleißig ermahnet werden, dem lieben Gott nicht allein vor alle empfangene ss wohlthaten lebenslang hertzlich zu danken, sondern auch, wen ihm durch Gottes seegen und fleißige haußhaltung zeitliche güter reichlich zufallen würden, daß es dem armenhauße zu schüldiger dankbarkeit hinwiederumb nach vermögen etwas zuzuwenden unvergeßen sein wolle.

VON ZÜCHTIGUNG UND STRAFFEN.

1

Die disciplin bey denen kindern soll also geführet werden, daß sie durch unzeitige gelindigkeit und conniventz nicht zärtlich, sicher oder ungehorsam, durch allzugroße härtigkeit und schärffe aber auch nicht gar zu furchtsam, schüchtern oder verstockt und verdroßen gemacht werden.

2

10

Die praeceptores und weysenmutter sollen die kinder zu allem guten zuvor fein unterrichten und vermahnen, vor dem bösen aber warnen, Gottes zorn und straffen ernstlich ihnen vorhalten, sie auch anfänglich mit worten straffen und dreuen, keiner dem andern zum ärgernüß der kinder in deren gegenwart einreden, sondern einer dem andern in der disciplin zu erhaltung guter autoritet zu hülfe kommen, und soll niemandt unter dem schein der freundtligkeit die kinder mit gaben oder sonst an sich ziehen, ihnen schmeicheln, noch sie in ihren untugenden verthäze digen oder in ihrer boßheit stärken.

3

Wann jemandt auß versehen sündigen und seinen fehler erkennen, bereuen und beßerung versprechen würde, kan ihm die straffe vor das mahl erlaßen, das verbrechen hart verwiesen oder mach befindung mit handtstreichen, entziehung des frühstückes, lernung einer lection, wann andere uhrlaub haben, oder dergleichen gelinder straffe angesehen werden.

1

Wer aber auß frevel und boßheit muhtwillig sündiget oder 30 des überschreitens gar zu viel machet, der soll mit der ruhten castigiret oder mit anschließung des halßeisens oder schuelklotzes gestraffet werden.

ħ

Die gröbesten und halsstarrigen verbrecher sollen denen 35 vorstehern angemeldet und nach befindung auß dem Weysenhause

verstoßen und in das zuchthauß gebracht werden, wenn sie sich anders nicht straffen noch zum guten erziehen laßen wollen.

Würde auch jemandt auß dem Weysenhauße ohne uhrlaub muhtwillig entlauffen, der soll mit nichten wieder aufgenommen, s sondern ernstlich bestraffet und an das zuchthauß verwiesen werden, und sich aller gutthaten dadurch verlustig gemacht haben.

33

Lehrplan des Katharineums. 1741.

RATIO PRAELECTIONUM SCHOLAE PRINCIPALIS BRUNOVICANAE AD AEDEM DIVAE CATHARINAE IN LUSTRATIONE BRUMALI MDCCXXXXI IPSIS NONIS MARTIIS

P. P.

Ratio nobis reddenda est nostrarum praelectionum, et quidem

Ι

PRIMAE CLASSIS

RECTORIS has sunt PUBLICAE:

I. Diebus Lunae et Martis hora VIII—IX theologiam triennio bis absolvendam secundum nucleum B. Gebhardi, huius de scholastica iuventute quondam meritissimi viri vestigiis insistens, tradit rector, quam hora VII—VIII 20 singulis diebus Saturni probe repetere consuevit.

II. Diebus Mercurii hora IX—X et Saturni hora VIII—IX logicam, prout illam semel iterumve publici iuris fecit.

annuo spatio finiendam.

II. Diebuis Iovis et Veneris hora VII-VIII historiam uni- 25 versalem ad ductum vel Zopfii vel Freyeri triennio bis accuratius evolvendam.

Digitized by Google

15

- IV. Diebus Iovis hora I—II geographiam methodo Huebneriana triennio itidem bis pertractandam.
- V. Diebus Lunae et Martis hora II—III Horatium, lyricorum principem, triennio bis perlegendum ex antiquitatibus, Latinitate et poësi Romanorum interpretatur.
- VI. Diebus singulis Veneris horam I—II exercitium stili curatius conscribendum occupat.

CONRECTORIS:

- I. Diebus Lunge et Martis hora VII—VIII in Iulium Caesarem, gravissimum rerum Romanarum scriptorem, probe
 commentatur conrector, biennio istas commentationes
 semel absolvens.
 - Ü. Diebus iisdem hora I—II grammaticam Graecam annuo spatio explicat integram.
- 15 III. Diebus Mercurii hora VII—VIII, Iovis et Veneris hora VIII—IX novum testamentum triennio, si fieri potest, integrum legendo percurrit.
 - IV. Diebus Iovis et Veneris hora II—III epistolas Ciceronis ad diversos quadriennio omnes semel inlustrat.
- 20 V. Diebus Saturni hora IX—X iis qui ad altiora in Graecis tendunt viam commonstrat in Hesiodo aliisque Graecis scriptoribus.
 - VI. Diebus Mercurii horam VIII—IX exercitio stili curatius elaborando impendit.

PRIVATIM RECTOR

- Diebus Lunae et Martis hora IX—X in orationibus Ciceronis selectis eloquentiae Latinae ostendit nervos.
- Diebus iisdem hora III—IV regulas eiusdem ut et Teutonicae demonstrat uberius.
- moria habendas et instituendas in proposita quaedam disputationes auditores electos manuducit.

CONRECTOR

Diebus Iovis et Veneris hora IX—X in Livium, historicorum principem,

Diebus iisdem hora III—IV in Virgilium, poëtarum principem, commentatur.

Diebus Saturni hora X—XI de antiquitatibus Graecis et Romanis singulatim curiosius praecipit.

PRIVATISSIME RECTOR

Diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris hora XI—XII Wolfii inlustris principia matheseos universae harum re-, rum cupidis,

Diebus iisdem hora IV-V integrae rudimenta philosophiae longius paullo aetate litterisque provectis,

Diebus Iovis et Veneris hora V—VI Hebraicae linguae elementa sacrarum litterarum studiosis post festum Pascha- 10 tos explicare auspicabitur.

CONRECTOR

De iis quaecunque e re sua et optimorum iuvenum desiderio commoda putabit, exponet diligentius.

II

SECUNDAE CLASSIS GOTHOFREDI LANGII SUBCONRECTORIS.

I. Diebus Lunae et Iovis

a. ante meridiem hor. 7. Cellar, lib. memorial. et Langii grammatic.

hor. 8. Cornel. Nep.

hor. 9. Prosod.

hor. 10. Iul. Caes.

b. post meridiem hor. 1. Delii vocab. Graec.

hor. 2. Cic. epist. ad famil.

hor. 3. Geograph.

II. Diebus Martis et Veneris

a. ante meridiem hor. 7. Cell. lib. memorial. et Lang. grammat.

hor. 8. Cornel. Nep.

hor. 9. Zopf. hist. universal.

hor. 10. Iul. Caes.

b. post meridiem hor. 1. Delii vocab. Graec.

hor. 2. Ovid. libr. trist.

hor. 3. exhibetur exercitium stili emen- 35 dandum.

13

25

30

III. Diebus Mercurii ac Saturni

5

hor. 7. Gebhard. nucl. sacr. script.

hor. 8. Grammat. Graec.

hor. 9. et 10. Novum testament.

Ш

TERTIAE CLASSIS

GEORGII DITERICI BRAESS,

cantoris et tertiae classis praeceptoris.

Cantu finito precibusque ad Deum fusis caput e bibliis le10 gitur, id quod per continuos dies observatur. Primordiis itaque
studiorum a Deo captis vocabula quaedam ex libro memoriali
diebus ordinariis recitant discipuli memoriter, et quo firmius inhaereant, nunc Germanica nunc Latina `propono, et quae occurrunt notatu digniora per casus duco, per tempora, per modos.
15 Hora secunda aut Phaedri fabulae aut historiae sacrae veteris
testamenti ab Huebnero, rectore quondam Hamburgensi, idiomate
Germanico collectae, nunc Latine editae, explanantur, quarum
ductu grammaticam discentes doceo regulisque perceptis hora
tertia vocabula et phrases extraho.

Hora prima pomeridiana quas ediscendas iniunxi phrases et vocabula remittunt. Ut autem minus foret consultum inculcando discipulis regulas Latinas memoriae mandandas solum in earum recitatione quotidiana acquiescere, sic hora secunda ad regulas syntacticas exercitia compono syntactica, quorum beneficio illas repetere earumque notitiam eo facilius acquirere possunt, fingoque ad imitandum auctorem exempla. Hora tertia Cornelium Nepotem Germanice verto, et regulis quas tenere operae pretium est perlustratis difficultatem per formulas enucleo.

Diebus Mercurii et Saturni prima hora examen catecheticum haud susque deque habendum instituo, ex quo quaerendo et respondendo cognitionem voluntatis divinae perspicio in discipulis. Hora secunda prima linguae Graecae rudimenta et leges, quae declinationibus insunt et coniugationibus, trado. Hora tertia Langii colloquia exponunt discipuli haud neglecta resolutione. Inpulis res gestas imperatorum familiares faciam. Deus porro adstet conatibus meis, quo annuente et docentis cura et studio discentium optimum quemque olim esse laetaturum minus diffido.

IV

QUARTAE CLASSIS HENRICI GEORGII BOSSE,

praeceptoris quartae classis.

Finitis precibus caput quoddam ex sacris legitur literis, deinde s primitiva vocabula ex libro memoriali Cellarii quae ediscenda curavit memoriter recitantur.

Colloquiorum Langii grammaticae annexorum demonstrare analysin cum exercitio paradigmatum ad hanc vel illam declinationem aut coniugationem spectantium hora secunda rationem sibi habendam ducit.

Hora tertia excipit formulas a Speccio praescriptas, quae a discipulis ex vernacula lingua in Latinam transferuntur linguam, et secundum syntaxeos regulas cardinales imitationes iniunguntur.

Sic dies excipit diem, et concatenatus labor sequitur docentem, 15 ut et crebra exercitatio discentem.

Mercurii die et Saturni peractis precibus et lectione bibliorum catechismi quaestiones a B. Gesenio editae recitantur, quibus brevis et pro discipulorum captu accedit explicatio. Hora secunda Graecae linguae elementa tum declinationum tum coniugationum minculcantur ediscenda, et hora tertia geographica principia demonstrantur.

V

QUINTAE CLASSIS.

SAMUEL ALBERTUS MUELLER, quintae classis praeceptor,

Villicationis suae rationem redditurus, per elapsum quadraginta duorum annorum et quod excurrit spatium in quinta Lycei nostri Cathariniani classe demandati sibi muneris scholastici partes non sine praesentissimo divini auxilii sensu sequentem in modum sexplere studuit. Eum scilicet qui a superiorum olim auctoritate curiae huic praescriptus est semper observavit ordinem.

Inprimis eam in curam maxime incubuit, ut, quod rerum caput est, fundamenta religionis Christianae doctrinamque pietatis erga Deum et homines eorum qui in disciplinam suam traditi as fuerunt animis imprimeret. Hinc laborum suorum huc usque initium semper et finem fecit a sacris, nempe precibus et recitatione capitum ex minore B. Lutheri catechismo. Quae deinde exceperant sequentia:

Digitized by Google

25

I. De primitivis Latinis ex libro memoriali Christophori Cellarii descriptis diebus Lunae, Martis, Iovis atque Veneris et ante et post meridiem certum numerum edisci non neglecta repetitione curavit.

II. Grammatices compendium, quod Donatum inscribimus s quodque Brunsvigae exemtum est prelo, quotidie praeter dies Mercurii et Sabbati tironibus suis ita inculcavit, ut voces declinabiles in primitivis occurrentes, et quidem horis matutinis nomina et pronomina, tam substantiva quam adiectiva, itemque numeralia per casus adiectis de genere nominum casuumque regulis, horis autem pomeridianis verba cum personalia tum impersonalia, anomala etiam ac defectiva, per numeros, personas, tempora, modos et quicquid huc spectat flectere consuescerent.

III. Ex aureo isto puerisque utilissimo, historiarum puta biblicarum a Cel. quondam Huebnero idiomate patrio conscrip-15 tarum libello quavis hebdomate unam et per biennium omnes tam veteris tam novi testamenti sectiones non sine fructu absolvit.

IV. Quaestiones Gesenii catecheticas una cum dictis biblicis ut discipuli fidei suae concrediti recte intelligerent vitamque bonis pueris dignam exinde ducere discerent, Mercurii et Saturni 20 diebus apprime operam dedit.

V. Iisdem diebus non selectos tantum psalmos Davidicos, quos supra dicto Donato annexos vides, aeque ac sacras ex evangeliis aliisque scripturae locis depromtas et domi memoriae mandatas sententias a discentibus repoposcit, sed pericoparum etiam cum evangelicarum tum epistolicarum utriusque linguae lectioni reliquum tempus impendit.

VI. Iis qui in pingendis literis tam Latinis quam vernaculis se exercere satagunt operam et studium nunquam denegavit, ubique autem monitis gravissimis ac indefessis praesto semper fuit.

In his omnibus posthac, quamdiu vitam et sanitatem Deus, summus vitae et studiorum arbiter, clementer largietur, eadem qua hactenus factum est fide ac dexteritate continuabit, quid quod unice eo adnitetur, ut in illis quae officii sui ratio postulat nemo quicquam desiderare possit.

VI SEXTAE CLASSIS

25

COLLEGA ET PRAECEPTORE LUDOLPHO KOELBELIO.

Cantus precesque matutinas excipit singulis quibusque diebus lectio minoris catechismi B. Lutheri, cuius aliquod caput, prout

sese ordine offert, a tirunculis recitatur, ut crebra hac repetitione eo firmius memoriae eorum infigatur. Dein unus vel alter discipulorum me iubente pensum aliquod ex historia biblica a Huebnero edita commilitonibus clara et distincta voce praelegit, quae historia dein per quaestiones et responsiones iteratur, ut, num ad 5 omnia discipuli satis attenti fuerint singulaque satis comprehenderint memoria, mihi liqueat. Tum unus vel alter discipulorum, prout mihi ex utilitate eorum esse videtur, praelegit condiscipulis vel evangelium vel epistolam, quae sequenti die sabbatho e suggestu sacro a praecone verbi divini recitatur et auditoribus explanatur. haec docentur, recitantur, audiuntur, plerumque hora prima praeterlabitur. Hora secunda carendarii superioris ordinis ad pensum e catechismo maiori ediscendum se accingunt, tum illi accedunt quibus prima litterarum elementa instillantur, dein qui litteras et syllabas colligunt et componunt, denique qui quandam in 15 legendo promtitudinem sunt adepti. Quibus ad finem perductis hora secunda auditur. Hora tertia a carendariis primi ordinis lectio est reddenda, et quae explicatu digna veniunt brevibus verbis ob angustum temporis spatium clariorem lucem affundo, quo facto plerumque hora tertia ruit.

Lectiones post meridiem.

Primo fit rursus initium a lectione biblicae historiae N. T., quae postea per quaestiones repetitur, porro evangelium vel epistola legitur, quo finito hora prima fugit. Hora secunda iterum ad catechismum maiorem accedimus perdiscendum, tum abecedarios, 25 ut vocant, et alios tangit ordo. Hora tertia scribitur. Hae sunt lectiones diei Lunae, Martis, Iovis et Veneris. Diebus Mercurii et Saturni supra memoratae lectiones eaedem sunt, nisi quod hora tertia catechismum minorem illustrandum susceperim et explicandum initiumque a cap. I, quod agit de decem praeceptis, 30 fecerim et ad finem praecepti sexti filum hoc perduxerim. Die Veneris praeter ordinarias lectiones hora ultima antemeridiana superiores evangelium et epistolam memoriter recitare sueverunt. Quibusdam etiam discipulorum prima Latinae linguae rudimenta instillantur.

Die ältesten Ordnungen des Collegium Carolinum. 1745—1746.

⊘

A

VORLÄUFFIGE NACHRICHT VON DEM COLLEGIO CAROLINO ZU BRAUNSCHWEIG. 1745.

Vernünftige haben schon längst die anmerckung gemacht. daß das gemeine wesen von der grossen anzahl der gelehrten, die es ernehret, den nutzen nicht empfinde, den es mit recht davon erwarten könte. Denn was ist unter allen natürlichen mitteln geschickter den verstand und die sitten der menschen 10 zu verbessern und die erkäntniß der wahrheit und des guten allgemein zu machen als die wissenschaften? Wo solte man also unter den gelehrten einen bessern geschmack und in allen ständen einen grössern flor vermuhten als zu unsern zeiten, da alle theile der menschlichen erkäntniß mit so vielem eifer unter-15 sucht werden, da alle länder mit hohen und niedrigen schulen versehen und angefüllet und die schulen wiederum mit so vielen geschickten männern besetzt sind, die alle jahr eine neue menge junger leute zu den schönsten und nützlichsten wissenschaften anführen. Und dennoch muß man bekennen, daß die welt ein 20 sehr gegründetes recht habe, weit reiffere und vollkommenere früchte sich davon zu versprechen als sie bis jetzo noch geniesset.

Die öffentlichen schulen haben das unglück gehabt am meisten darüber in verdacht zu kommen, und viele sind der meinung, daß die lehrart, die in denselben üblich ist, für den 25 vornemsten grund des gantzen übels zu halten sey. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die lehrart, wornach die jugend in den öffentlichen schulen pflegt unterrichtet zu werden, noch in vielen stücken einer verbesserung bedürfe, und die mittel, die einige gelehrte dazu vorgeschlagen, werden allezeit der rühm26 lichste beweis von ihrer grossen einsicht seyn und einen unaus-

bleiblichen nutzen schaffen. Aber man würde vergeblich auf die erfüllung hoffen, wenn man glaubte mit einer verbesserten lehrart das gantze übel gehoben zu haben.

Unter denen verschiedenen ursachen, die man davon anführen könte, befinden sich fürnemlich zwey, die als die vorsemmsten davon anzusehen, die aber mit der eigentlichen einrichtung der schulen selbst so genau verknüpft sind, daß alle geschicklichkeit der lehrer nicht vermögend ist sie völlig zu heben, so lange der landesherr nicht selbst den bemühungen sie zu verbessern den nöhtigen nachdruck gibt.

Die erste ursache ist unsers bedünckens diese, daß die niedern schulen mit den höheren oder universitäten nicht genau und nahe genug verbunden sind. Die andere aber scheinet uns diese zu seyn, daß alle schulen nur zur unterweisung dererjenigen eingerichtet sind, die von der gelehrsamkeit besonders ihr geschäfte is machen wollen.

Die mehresten der niedern schulen scheinen fürnemlich nur die erlernung der griechischen und lateinischen sprache zum vorwurf zu haben. Diese einrichtung ist an sich nicht zu tadeln. Man würde die jugend zu den höhern wissenschaften nicht besser 20 vorbereiten können, als wenn man ihr die schriften der alten Griechen und Römer aufs bekanteste machte. Aber man erreicht diesen endzweck selten. Diese vortrefliche überbleibsel des guten geschmacks der alten zeiten haben in den neuern bey dem grossen hauffen durch den davon gemachten schlechten gebrauch sehr z vieles von ihrem wehrte verloren. Man siehet sie als bücher an. die zu nichts dieneten als die beiden sprachen daraus zu erlernen. Und so bald man es höchstens zu einer mittelmässigen erkäntniß darin gebracht hat, so vereinigt sich der unverstand der eltern mit der unvernünftigen eitelkeit ihrer kinder, daß sie glauben, alle so stunden wären verloren, die sie in der schule noch länger zubringen würden.

Mit diesem armseligen vorrahte von lateinischen und noch wenigern griechischen worten eilet man also nach den höhern schulen, sich alle schätze der gelehrsamkeit damit zu erwerben. 35 Der verstand ist indessen in keine ordnung gebracht; man hat keinen geschmack von dem was wahr, schön oder nützlich heist; man kennet den umfang und die geschichte der wissenschaften nicht, denen man sich widmen will; man weis ihre hülfs-mittel nicht; man hat gar keinen begrif von dem was man herge- 40

kommen ist zu hören: und dennoch will man so unbereitet die höchsten wissenschaften, die gottesgelahrheit, die rechte und alle geheimnisse der natur auf einmal erlernen. Man hat zwar auf den höhern schulen alle nur zu wünschende anleitung, die dazu s vorbereiten könte. Aber welche lehrer lesen daselbst mit wenigerm beifall als dieienigen, deren amt es fürnemlich ist die schönen wissenschaften der jugend vorzutragen? Und sind es nicht in den augen der mehresten nur die nebenstunden, die man zu einer flüchtigen anhörung der vernunft-lehre, der erklärung des 10 wesens überhaupt, der natur, des guten und bösen, der menschlichen handlungen, der erkäntniß der grössen und deren nutzanwendung widmet, ohngeachtet alle vorstellungen des verstandes ihren lezten grund in einem von diesen lehr-fächern finden? Die eingerissene eitelkeit, vor der zeit nach der einmal eingeführten 15 art gelehrt werden zu wollen, macht die besten bemühungen der lehrer unfruchtbar, und die kürtze der zeit und die kostbare lebens-art hält wiederum viele von den lernenden zurück, daß sie die gelegenheit so wie sie solten sich nicht zu nutze machen können. Man muß und will in zwei, höchstens drey jahren 20 wenigstens alles ins gedächniß gebracht haben, wodurch man seine und des gemeinen wesens glückseeligkeit zu befördern gedencket. Man kömt also mit einem schatze von rohen edelgesteinen wieder zurück, die weder geschliffen noch gefasset sind und die mit denen unedlern steinen, womit man sie aufgeraft. 26 beständig vermischt bleiben. Kan aber für das gemeine wesen von einer so flüchtigen und unvollkommenen erlernung der wissenschaften auch ein warer nutzen erfolgen? Die wissenschaften behalten ihren unschätzbaren wehrt. Sie sind das geschickteste mittel den verstand und das hertz der menschen zu verbessern 30 und ihre wolfart zu befördern. Aber wird man diesen endzweck auch erreichen, so lange man sie mit einer solchen nachlässigkeit treibet, und mit so weniger vorbereitung auf die hohen schulen gehet als man fürnemlich in den letztern zeiten angefangen hat? Man würde die gröste unbilligkeit begehen, wenn man hieraus 35 zum nachtheil der lehrer, die in den öffentlichen schulen die jugend unterrichten, einen schluß machen wolte. Die grössten verdienste derer männer, die zum theil noch dergleichen ämter bekleiden, zum theil aber zu höhern bedienungen jetzo beruffen sind, würden dergleichen beschuldigungen am deutlichsten wiederlegen. Diese 40 sind es selbst, die über dieses verderben am meisten klagen und

denen ihre bedienungen durch nichts beschwerlicher werden als daß sie ihre einsicht und gelehrsamkeit der jugend und der welt nicht nützlicher machen können. Denn was kan männern, die sich den schönen wissenschaften gewidmet haben, unerträglicher seyn als daß sie selbst in dem stande, der zur aufnahme derselben 5 eigentlich verordnet ist, so selten gelegenheit finden ihre geschicklichkeit anzuwenden, sondern ohne aufhören mit der eckelhaftesten erklärung leerer worte sich beschäftigen müssen? Aber was sollen sie thun? Sie sehen den schaden, sie empfinden ihn: aber es ist nicht in ihrem vermögen ihn mit aller ihrer geschick- 10 lichkeit zu heilen. Das vorurtheil, man könne in den öffentlichen schulen kaum etwas als blosse sprachen, eine trockene nachricht von der erdbeschreibung und den geschichten, und höchstens einen geringen vorschmack von einigen sachen lernen, ist einmal da, und womit wollen sie es wieder- 15 legen? Die ungeduld der jungen leute die universitäten zu besuchen wartet so lange nicht, daß sie ihnen von den nützlichern wissenschaften einen genugsamen unterricht geben könten. So bald haben sie nicht eine magere erkäntniß in der latinität gefasset, so eckelt ihnen für die schule. Und wenn ja 20 etliche wenige einer weitern unterweisung fähig wären, so erfordert es die klugheit der lehrer, daß sie sich nach der fähigkeit des grösten hauffens richten. Jene aber besonders zu unterweisen. fehlet es ihnen an hinlänglicher zeit; und wenn sie auch die nach mühsamer arbeit ihnen übergebliebene stunden ihrer ruhe 25 entziehen wolten, wer kan es bey den geringen einkünften, die der ordentliche lohn der schulen sind, verlangen, daß sie alle ihre nebenstunden mit der unterweisung einzelner schüler zubringen? Was soll man aber gegen einen so allgemeinen verfall ausrichten? Die klagen sind hier unnütz und vergebens. Man 30 kan die welt nicht zwingen, man muß sie nehmen wie sie ist; und man würde umsonst warten, wenn man so lange warten wolte, bis diese von sich selbst von ihren vorurtheilen zurück-Man muß deswegen, wenn man des nutzens von den wissenschaften nicht länger entbehren will, auf andere mittel 35 sinnen, wodurch die niedrigen schulen mit den höhern wieder genauer verbunden werden. Man ist auch schon seit geraumer zeit hierauf bedacht gewesen. Die academien, gymnasia, seminaria und paedagogia haben daher ihren ursprung. Sie haben auch alle ihren besonderen wehrt; der nutzen würde aber noch 40 weit grösser und allgemeiner seyn, wenn bey einigen von diesen anstalten die freiheit nicht allzugroß, und bey andern die einschränckung nicht gar zu gezwungen wäre.

Gesetzt aber auch daß ihre einrichtungen die allervernünfs tigsten wären, so scheint dennoch für das gemeine wesen noch nicht genug damit gesorget zu sevn. Das gemeine wesen hat einmal gewissen wissenschaften besondere vorzüge eingeräumet, und wir gelehrte, die wir diesen wichtigen ehren-titul uns dadurch erworben, sind seit undencklichen jahren in dem besitz uns einbilden zu 10 dürfen, als wenn wir allein die stützen der menschlichen gesellschaft wären, und daß ausser unsern vier facultäten weder heil noch vernunft zu suchen sev. Wir behalten aber ehre genug, wenn wir gleich unsern nechsten, die in andern ständen leben, einen theil, und wenn es auch die helfte wäre, davon überlassen. 15 Diejenigen, welche in den grössesten welthändeln der welt nutzen, die mit einrichtung gemeinnütziger anstalten, der handlung, der verbesserung der naturalien, vermehrung des gewerbes und der landhaushaltung umgehen, die sich auf mechanische künste legen, die zu wasser und zu lande, über und unter der erden das gemeine beste suchen, machen eben einen so wichtigen theil des gemeinen wesens als die gelehrten aus. Und dennoch hat man bey allen unkosten, die man auf die errichtung der schulen und academien verwand hat, für diese bisher so wenig, und oft gar nicht gesorget. Für einen grossen theil dieser erwehnten beschäf-25 tigungen findet man auf den schulen gar keine anweisung, und in betracht der übrigen sind die schreib- und rechen-schulen, die noch beynahe unter keiner aufsicht stehen, die eintzigen örter, wo diese der republic so nützliche und unentbehrliche mitglieder können unterrichtet werden. Das übrige, ja fast alles, sind sie 30 gezwungen durch eine mühsame und langwierige erfahrung zu lernen, die nohtwendig ihre grosse unvollkommenheiten behalten Denn woher komt es sonst, daß so viele wichtige theile des gemeinen besten, alle unsere künste, unsere landwirtschaft, und selbst die edle handlung, in vergleichung was sie in andern 35 ländern sind, noch so mangelhaft und unvollkommen aussehen, als daher, daß wir in Teutschland beynahe gar keine anstalten haben, die denenjenigen, welche sich den wichtigsten geschäften ausser den vier facultäten widmen, zu einer vernünftigen anweisung dienen könten. Wir haben erstlich in unserer sprache we-40 nige oder gar keine bücher, die sie mit nutzen lesen könten; die

wissenschaften, die den verstand überhaupt zu schärfen vermögend sind, bleiben ihnen mehrentheils verschlossen; an die allgemeinen regeln, die sie bev ihrem besondern beruf zum grunde legen könten. gedencket gar niemand; sie können also von dem gemeinen fußstege, den ihre vorgänger gegangen, sich kaum entfernen, sondern s sie sind gezwungen bey dieser ihrer unvollkommenen erfahrung zu bleiben, bis sie endlich nach vielen jahren, mit grossem verlust ihrer selbst und des vaterlandes, und nach unzehligen vergeblich angestellten versuchen, sich einzelne neue anmerckungen machen, die sie weit sicherer, leichter und vollkommener beym 10 antritt ihrer geschäfte schon hätten zum grunde legen können, wenn ihnen die nöhtigen hülfsmittel in der jugend angewiesen und die allgemeinen lehrsätze davon wären bekant gewesen. Weder unsere schulen noch academien sind aber hiezu eingerich-Diese haben diejenigen wissenschaften nur zum vorwurf, 15 die eigentlich zur gelehrsamkeit gehören. Und wenn denenjenigen, die keine eigentlich so genante gelehrte werden wollen, gleich ein theil davon nützlich werden könte, so müsten sie dennoch vieles vergeblich lernen und dabey alle zeit verlieren, die ihnen zur anschickung zu ihrem besondern beruf unentbehrlich ist. So lange w man also diesen beiden mängeln, die hier angeführet sind, nicht zugleich abhilft, so lange wird das gemeine wesen von dem grossen hauffen seiner bürger, die sich den wissenschafften widmen, und von denen grossen kosten, die auf die unterhaltung der schulen und academien verwendet werden, nie den nutzen ziehen, den es z mit fug davon erwarten könte.

Wie viel ursache haben wir deswegen nicht uns glücklich zu schätzen, daß unsers gnädigsten Hertzogs Durchl. nach dero unermüdeten landes-väterlichen vorsorge und weisesten einsicht auch in diesem wichtigen stücke auf eine verbesserung gedencken wund aus eigener höchster bewegniß dazu den grund haben legen wollen, von dessen entwurf wir in diesen blättern mit vergnügen nachricht geben.

Höchstgedachte Se. Durchl. haben nemlich in Braunschweig ein neues Collegium gestiftet, worin nicht allein diejenisgen, die mit ihrer gelehrsamkeit demnächst dem vaterlande dienen wollen, alle mögliche anleitung finden werden, sondern wo auch die, so den nahmen der gelehrten nicht führen wollen, die beste gelegenheit haben, ihre vernunft und sitten zu bessern und zu denen besondern ständen, welchen sie sich gewidmet haben, sich vorzu- w

bereiten. Es kan also mit Gottes hülfe dieses Collegium von denen nützlichen wissenschaften, die bisher gar nicht oder nicht auf gehörige art vorgetragen, nicht nur eine neue pflantz-schule, sondern auch ein mittel zwischen den schulen und universitäten seyn, das dieselben aufs glücklichste miteinander verbinden und bey der aufnahme, wenn Gott segen gibt, aufs vollkommenste befördern wird.

Denn was kan die aufnahme der hohen schulen mehr befördern, als wenn diese hinführo solche junge leute zu erwarten
haben, die nicht allein mit einer geübten vernunft und mit einer
schon etwas vollständigern als historischen erkäntniß von denen
wissenschaften, die sie erlernen wollen, hinkommen, sondern die
auch durch die regeln des wolstandes und der tugend schon so
gesittet geworden, daß sie auch nicht so sehr mehr in gefahr sind,
zu allen unanständigen und schädlichen ausschweiffungen verführet zu werden, wozu die ungewohnte freiheit oft so vielen
anlaß gibt.

Für die aufname der schulen und fürnemlich der beiden gymnasiorum in Braunschweig ist aber auch zu gleicher zeit 20 dadurch so wohl gesorget, daß man mühe haben würde ein geschickter und beständiger mittel dazu auszudencken. Denn erstlich werden ohne bewegende ursachen keine junge leute aus den beiden gymnasiis zur besuchung dieses Collegii zugelassen werden, die nicht wenigstens das dreyzehnte oder vierzehnte jahr erreicht 25 haben und in der lateinischen sprache eine solche fertigkeit besitzen, daß sie die bücher, die darin geschrieben, ohne anstos lesen und ihre eigene gedancken darin ausdrücken können. Und wenn sie den vorlesungen des Collegii auch nur über solche sachen, wovon der grund in den schulen pflegt gelegt zu werden, so beywohnen wolten, so würden sie dennoch dieselben nicht eher als nach der fleissigsten besuchung der schul-lectionen mit nutzen hören können, weil die abhandlungen des Collegii so eingerichtet sind, daß diese da erst anfangen werden, wo man in den schulen ordentlich aufzuhören pfleget.

Die classes selectae, die auf gnädigsten befehl den beiden gymnasiis beygefüget, haben ebenfals nichts als dieser ihre bessere aufnahme zum endzweck. Denn sie sind allein in der Absicht angeordnet worden, damit die jugend darin zur nützlichen besuchung der lectionen des Collegii so viel besser möge vorbereitet werden, und werden diejenigen, welche aus obgedachten

Digitized by Google

gymnasiis dasselbe besuchen wollen, die wolthat, den vorlesungen in diesem collegio ohne entgeld beywohnen zu können, nur mit dieser bedingung zu geniessen haben, wenn sie von ihren lehrern die beglanbten zeugnisse ihres fleisses und ihrer erforderten geschicklichkeit aufweisen können: von welchen man um so genauere s nachricht einzuziehen im stande ist, da die beiden ersten professores eines jeden gymnasii noch diesen vorzug haben, daß sie auch in dem Carolino über diejenigen theile der gelehrsamkeit, worauf sie sich besonders gelegt, für eine ansehnliche vermehrung ihres bisherigen gehalts öffentlich lesen werden. Solten hin- 10 wiederum unter denen, die eigentlich um dieses Collegii willen herkommen und welchen man so genaue gesetze nicht vorschreiben kan, einige seyn, denen noch eine genauere unterweisung in der lateinischen sprache oder sonst in einem stücke, welches in den hiesigen gymnasiis gelehret wird, die vorbereitung nöhtig wäre: 15 so werden diese in der classi selecta des hart an dem Carolino belegenen gymnasii Cathariniani oder des Martiniani, wenn dieses ihnen gefälliger, die beste gelegenheit haben, sich in ihren nebenstunden darin noch zu üben, ohne daß sie nöhtig hätten die öffentlichen schulen deswegen sonst gewöhnlicher massen zu be- 20 suchen und die andern wissenschaften, die im Collegio vorgetragen werden, darüber zu versäumen.

Um aber auf das Institutum Carolinum wieder zurück zu kommen, so wird man überhaupt in diesem Collegio nicht allein zu allen schönen und nützlichen wissenschaften, sondern auch zu zu allem, was zu einen wolanständigen und gesitteten leben erfordert wird, die besten anweisungen finden; und es sind solche lehrer dazu ernennet, von deren geschicklichkeit und fleisse man alles, was ihnen besonders aufgetragen, mit grunde wird erwarten können.

Die erklärung der natürlichen und geoffenbarten theologie so ist einigen sehr geschickten und verdienten gottesgelehrten anvertrauet, die zugleich die vorlesungen über die alterthümer, die kirchen-geschichte und morgenländischen sprachen unter sich theilen werden. Eine ihrer allervornemsten bemühungen wird aber diese seyn, daß die wichtige lehre von der warheit und vorzeflichkeit der christlichen religion überhaupt darinn aufs deutlichste und überzeugendste vorgetragen werde.

Zur vorlesung der weltlichen geschichte, und ins besondere des Teutschen Reichs und dieses landes, sind wiederum andere männer ernennet, die hievon die gründlichste erkäntniß besitzen 40

und welche dieses den hauptzweck ihrer arbeit werden seyn lassen, daß die jugend zu einer fruchtbaren anwendung der geschichte sogleich angeführet werde.

Dabey wird es auch denen, die die rechtsgelahrheit nach diesem zu ihrer haupt-wissenschaft machen wollen, nicht an geschickten anweisungen fehlen. Sie werden alle gelegenheit haben in dem rechte der natur, in der historie des bürgerlichen und geistlichen rechts und in den übrigen damit verbundenen vorbereitungs-wissenschaften sich unterrichten zu lassen.

Ferner werden jährlich alle theile der weltweisheit, besonders aber die natur- und sittenlehre, öffentlich gelesen werden; wobey man die historie der philosophie und der gelahrtheit überhaupt als zwey der vornehmsten lehrstücke in diesem Collegio allezeit ansehen wird.

Dem professori der mathematischen wissenschaften wird es an keinem auch der kostbarsten instrumente fehlen, die nöhtigen versuche in allen theilen, die er zu lesen hat, anzustellen. Hier wird wiederum die mechanic einer der wichtigsten vorwürffe seyn; daneben werden aber auch diejenigen, die sich in der höhern rechenkunst und den übrigen practischen theilen der matheseos, im feldmessen und in den beiden arten der bau-kunst fürnemlich üben wollen, alle gelegenheit dazu finden. Wogegen die wiederum, die keine gelegenheit bisher gehabt haben sich eine gründliche theorie darin zu erwerben, ihren endzweck hier auch 2s erreichen und ihre erkäntniß, die sie durch die erfahrung gelernet, durch die allgemeinen regeln so viel gewisser und vollkommener machen können.

Es ist aber so wenig die absicht die sogenanten humaniora in diesem Collegio zu versäumen, daß diese vielmehr eines der allerwichtigsten stücke darin bleiben werden. Man wird zwar mit der blossen wort-erklärung der alten autoren sich nicht mehr aufhalten; denn so viele erkäntniß in der lateinischen sprache wird vorausgesetzet. Dagegen wird man beständig die besten schriften der alten in gebundener und ungebundener rede nach einander vornehmen, um die unverbesserlichen schönheiten und die vernünftige und natürliche art zu dencken, die darin herrschen, den zuhörern bekant und angenehm zu machen und ihnen die rechten begriffe von dem, was man wahr und schön nennen soll, daraus zu lehren und ihren geschmack nach und nach daran zu 40 gewehnen. Dabey wird man aber nicht vergessen auch die

fehler, welche in den ausdrückungen und gedancken der alten schriftsteller anzutreffen, gründlich anzuzeigen, sondern man wird alle mittel zu hülffe nehmen, die einem jungen menschen in der dicht- und rede-kunst und überhaupt in der kunst, sich leicht und natürlich in der lateinischen so wol als auch in der teutschen und andern sprachen auszudrücken, nützlich werden können.

Es sind auch hiezu schon besondere lehrer ernennet, die alle geschicklichkeit besitzen, die zum nützlichen vortrag dieser schönen wissenschaften erfodert wird. Die namen aller derer männer aber, die überhaupt zu lehrern in diesem Collegio bestellet wind, wird man in dem catalogo lectionum finden, der mit ehesten auch soll bekant gemacht werden.

Zur erlernung der fremden sprachen wird man ebenfals die besten anstalten antreffen. Zur französischen ist würcklich schon ein geschickter lehrmeister angenommen, und es werden auch is noch eher die lehrer der englischen und italiänischen sprachen vorhanden seyn, als sich nur eine geringe anzahl junger leute finden wird, die zeit und begierde haben werden sie zu erlernen.

Zur übung im zeichnen und der mahlerey, in der music, im tantzen und fechten sind zum theil die tüchtigsten meister auch schon ernennet; die übrigen werden aber alsobald angenommen, und auch zugleich zum glasschleiffen, drechseln und andern nützlichen künsten die nöhtigen anweisungen geschaffet werden.

Es hat dieses die absicht nicht, daß alle junge leute ohne sunterschied mit allen diesen lectionen sollen überhäuffet werden. Hiedurch würde man mehr gutes bey ihnen hindern als befördern. Man wird sich vielmehr mit aller klugheit nach ihren verschiedenen absichten, fähigkeiten und ständen zu richten suchen und denen eltern, die ihre söhne herschicken, nach ihren verschiedenen absichten einen entwurf von der anzustellenden anführung vorlegen, welchen sie nach ihrem eigenen gefallen verändern können. Wollen sie es aber auch der klugheit der hoffmeister und der vorgesetzten überlassen, so können sie dennoch versichert seyn, daß man mit aller treue und sorgfalt einen jeden so anführen wird, wie es sein künftiger stand, welchem er sich gewidmet, erfodert.

Zur erlernung aller dieser wissenschaften aber haben der durchlauchtigste Hertzog ein grosses und ansehnliches gebäude in Braunschweig einrichten lassen, welches alle bequemlich- w

keiten hat, die zu einem so grossen endzweck nur erfodert werden. Es ist in so viele grössere und kleinere hörsääle vertheilet, daß sechs und noch mehrere lehrer zu gleicher zeit darin, ohne sich zu stören, lesen können. Es wird mit einer auserlesenen bibliothec s der nützlichsten neuesten und besten bücher, die zu einer jeden wissenschaft gehörig, versehen; dabey wird noch ein besonders zimmer zur aufbehaltung der mathematischen instrumente bestimmet, ein anders zu einem kunst- und naturalien-cabinette eingerichtet, und über diese ein geraumer saal, worauf alle zur 10 mechanic und andern wissenschaften erforderliche maschinen in modellen sich befinden sollen, angelegt werden. Diese zimmer werden den jungen leuten unter der aufsicht der hoffmeister und professorum, die in dem hause wohnen, allezeit zu ihrem nutzen und vergnügen offen stehen. Und die wohl ausgesuchte biblio-15 thec wird fürnemlich diesen nutzen haben, daß sie durch deren fleissige besuchung gleich zur erkäntniß der nöhtigsten und besten bücher in ihren besondern wissenschaften gelangen und fast niemals fehlen können, daß nicht die käntniß des buchs, welches ihnen ihre neubegierde oder der zufall zuerst in die hände schaft. m ihnen solte nützlich sevn.

Der vortrag in diesem Collegio wird durchgehends in teutscher sprache gehalten werden. Keinem, der diese einrichtung lieset, wird hiebey die furcht noch einfallen können, daß dieses den humanioribus nachtheilig werden mögte, fürnemlich wenn 25 man bedenckt, daß das latein, dessen man sich in dergleichen öffentlichen vorlesungen zu bedienen pfleget, selten dasjenige sev, welches die reinigkeit dieser sprache sonderlich befördern könte. Es kommt hier fürnemlich auf die wahrheit und auf richtige gedancken an. Es ist deswegen nichts vernünftiger als daß man so eine solche sprache zum vortrag erwehle, die dem lehrer und zuhörer die natürlichste, und bey welcher man von jenem die leichtesten ausdrückungen und von diesem die deutlichsten begriffe hoffen darf. Die wissenschaften selbst leiden dadurch nichts, daß sie in der muttersprache vorgetragen werden, und sie sind ss deswegen in Franckreich, Engelland und Italien nicht gefallen. Es ist vielmehr das geschickteste mittel, den nutzen derselben so viel allgemeiner zu machen und auch denen den Weg dazu zu öfnen, welchen eine weitläuftige erlernung der lateinischen sprache wegen der besondern umstände, worin sie sich befinden. 40 unnütz seyn würde. Die anstalten unsers Carolini sollen fürnemlich auch denen nützlich werden, die sich dem militair-stande, dem hofe, der policey, der kaufmanschaft, dem landleben, den forsten, bergwercken und andern ständen, auch künsten gewidmet haben, und an deren vernünftigen unterweisung dem gemeinen wesen eben so viel als an dem unterricht derer, die in seen den vier facultäten gelehrte werden wollen, gelegen ist. Wie will man aber diese absicht vollkommener erreichen, als wenn man auch diesen leuten die gelegenheit verschaft, daß sie zu einer gründlichen erkäntniß in der religion, der sittenlehre, der geschichte, der mathematischen wissenschaften und verschiedener wünste gelangen können, ohne daß sie nöhtig haben ihre zeit mit erlernung vieler neben-dinge zu verlieren, die sie niemals gelegenheit haben würden wieder anzuwenden.

Dieses aber ist noch nicht alles, wodurch unser Carolinum von allen andern stiftungen dieser art sich unterscheidet. bisher davon erzehlte einrichtung würde vieles wieder von ihrem nutzen verlieren, wenn dabey die jugend ohne alle aufsicht sich selbst überlassen würde. Man kan von jungen leuten, die noch unter zwantzig jahren sind, nicht erwarten, daß dieselben schon solche meister von ihren begierden sevn und von dem was ihnen so zuträglich ist so vernünftig solten urtheilen können, daß sie sich selbst regieren und die gelegenheiten, die zu ihrem besten verordnet worden, auch zu ihrem besten solten anwenden können. Des Hertzogs Durchl! haben deswegen, um ihre weise und gnädige absichten so viel gewisser zu erreichen, in eben diesem Collegio 25 und in den flügeln dieses grossen gebäudes eine menge der bequemsten und wohl eingerichtetsten zimmer anlegen lassen, wo eine anzahl junger lente von dem besten stande unter der beständigen aufsicht verschiedener geschickter hoffmeister wohnen kan, dabey zugleich für alles, was nur zu ihrer geschickten er- w ziehung und zu ihrem unterhalt kan erfodert werden, gesorget worden. Die zimmer sind alle neu, reinlich, gesund, mit tapeten, spiegeln, verschiedenen tischen und allen übrigen meubeln versehen, die zu einem wohl eingerichteten zimmer nur können verlangt werden. Neben einer jeden stube ist eine kammer mit as einem neu behangenen bette, bücherschranck und andern nohtwendigkeiten, die in eine schlaf-kammer gehören; und einem jeden jüngling ist eine solche stube und kammer bestimmt. Alle diese zimmer auch, selbst die in den flügeln, hangen durch wohl angebrachte gänge und eine bedeckte gallerie aneinander, daß ... man daraus in das Collegium gehen kan, ohne sich dem übeln wetter auszusetzen und die kleider und gesundheit zu verderben. In der mitte dieses gebäudes ist ein grosser hoff und an der seite desselben ein angenehmer garten, die beyde zur gesundheit und dem vergnügen der einwohner dieses Collegii sehr vieles beytragen.

Eine jede anzahl von sechs oder acht jungen leuten aber hat ihre besondere hoffmeister, die der Hertzog besoldet und wozu anders keine als solche männer genommen werden, die 10 dergleichen stellen vordem schon bekleidet und von ihrer geschicklichkeit junge leute zu erziehen schon genugsame proben abgeleget haben. Ein jeder dieser hoffmeister hat für die erziehung, für die ordnung, für die gesundheit und für die sittsamkeit seiner untergebenen zu sorgen. Er trinkt z. e. zur ordent-15 lichen zeit mit ihnen thee oder coffee, er führet sie in die stunden wo sie unterrichtet werden, er wiederholet mit ihnen was sie daselbst gehöret, er führet sie zur tafel, er ist gegenwärtig bey ihren leibesübungen und ergötzungen, er begleitet sie bey ihrem spatzieren, er siehet dahin, daß sie zu einer ehrbaren freiheit bey 20 zeiten sich gewöhnen und dadurch geschickt werden mit andern umzugehen, ohne in ausschweiffungen und laster zu verfallen, er wird diejenigen, deren stand und umstände es nützlich machen, nach hofe und in die ersten gesellschaften bringen, er achtet auf ihre sachen und kleider, er berechnet, falls nicht ein anders ver-25 langt wird, ihre gelder und ausgaben, und er führet mit ihren eltern, vormündern und angehörigen die ordentliche correspondentz, damit diese von der aufführung und dem befinden ihrer kinder und pflegebefohlnen allezeit sichere nachricht haben mögen. Dabev sind so viele besondere aufwärter und bediente anso genommen, als zur bequemen und anständigen aufwartung vonnöhten sind.

Eine ordentliche haushaltung will man aus gewissen ursachen noch nicht im Collegio anlegen; dagegen aber hat man einem traiteur in der nähe eine wohnung eingeräumet und mit demss selben wegen des tisches solche bedingungen gemacht und ihm so viele besondere vortheile zugestanden, daß auch diejenigen, die mit aller zärtlichkeit für ihre kinder oder pflegebefohlene sorgen, dieselben ohne bedencken werden dahin schicken können, fürnemlich da die hoffmeister mit gegenwärtig sind, die an der pflege ihrer untergebenen nichts versäumen werden. Es stehet

auch den eltern und angehörigen jederzeit frey, bey ihrer anwesenheit in Braunschweig sich derselben tafel, so oft sie wollen, zu bedienen und selbst zu sehen, wie die ihrigen verpfleget werden.

Diejenigen also, welche verlangen, daß ihre söhne oder angehörigen in dem Collegio selber wohnen und der aufsicht der s hoffmeister geniessen sollen, bezahlen für die wohnung, für feurung und licht, für aufwartung, für den tisch, für die ordentliche unterweisung und für die aufsicht der hoffmeister jährlich hundert thaler. Man überläßt dieses aber eines jeden freiheit. Denn wenn eltern, vormünder und angehörige ihrem sohne, pupillen 10 oder verwandten im Carolino einen eigenen hoffmeister, auch einen eigenen laquaien halten wollen, so stehet auch dieses ihnen gegen billige bezahlung frey. Hätten sie auch zu freunden, anverwandten oder andern personen in der stadt mehr vertrauen, und wolten derer aufsicht die ihrigen lieber übergeben und diese mit 18 oder ohne besondern hoffmeister ausser dem Carolino sich aufhalten oder in dem Carolino wohnen und ausser demselben speisen lassen, so behalten dieselben ihre freie wahl, darin völlig nach ihrer bequemlichkeit zu verfahren, und die jungen leute können nichts destoweniger alle lectionen im Collegio, die ihnen 20 anständig sind, besuchen und sich so lange aufhalten, als es ihre umstände und besondere absichten erfodern. Man wird so dann die bezahlung aufs billigste ermässigen, sich aber dagegen auch diese billigkeit versprechen, daß man von den vorstehern und lehrern des Collegii die verantwortung von der aufführung der 25 jungen leute nicht weiter verlangen wird, als die aufsicht und gegenwart der vorgesetzten bey den beliebten umständen gehen kan. Indessen haben alle fremde, sie mögen die ihrigen in oder ausser dem Collegio erziehen lassen, dadurch, daß dasselbe in Braunschweig angelegt ist, diese bequemlichkeit, daß sie zweymal so im jahre, bey gelegenheit der messen, entweder selber oder durch gute freunde von ihrem verhalten und befinden allezeit sichere nachricht erhalten können.

Dieses ist ungefehr der plan dieses neuen Collegii, den man hiemit vorläuffig hat bekant machen wollen. Diese eröffnung si wird gleich nach Ostern geschehen; und wenn auswärtige wären, denen es an genugsamer bekantschaft in Braunschweig fehlen mögte und die eine genauere anweisung verlangten, die werden dieselbe von dem hrn. abt Mosheim in Helmstädt, von dem hrn. hofrath Erath und dem hrn. D. Köcher in Braunschweig und von 40

dem hrn. probst Jerusalem in Wolffenbüttel, die zu curatoren dieses Collegii gnädigst bestellet sind, erhalten können.

Uebrigens darf man dieses noch zuverlässig versichern, daß, wie des Hertzogs Durchl. die erste einrichtung dieses Collegii dero huldreichsten gantz besondern attention gewürdiget, höchstgedachte Se. Durchl. mit eben so vieler gnade auch unmittelbar für die erhaltung und fernere verbesserung und vergrösserung desselben sorgen werden. Braunschweig, den 17. April 1745.

B

10 GESETZE FÜR DIEJENIGEN WELCHE INS COLLEGIUM CAROLINUM AUFGENOMMEN WERDEN. MDCCXLV.

Diejenigen, welche ins Collegium Carolinum aufgenommen werden, befinden sich in einem alter, welches die erste besse15 rung ihres verstandes und willens der vorhergehenden erziehung wegen voraussetzt. Gleichwie sie also die vermuthung für sich haben sollen, es liege die aufrichtige neigung in allem guten zuzunehmen bereits in ihnen, sie auch in den grossen vortheilen, welche ihnen allhier bevorstehen, noch mehr reizungen dazu antreffen: so hoffet man bey ihrer aufnahme, daß sie sich nicht selber durch unarten und wiederspenstigkeit der erwünschten anstalten unwürdig und untähig machen, sondern vielmehr nachstehenden gesetzen aus eigenem trie be mit lust und beständigkeit sich unterwerfen und denselben allenthalben gerne nachkommen werden.

§ 1

Ueberhaupt müssen die einwohner des Collegii Carolini sich so betragen, wie es die religion und vernunft von einem christen und guten bürger der menschlichen gesellschaft erfordern, so sodann auch dem besondern endzweck nachfolgen, warum sie aufgenommen worden, und welcher in der erlernung nützlicher wissenschaften und guter sitten bestehet, also in allen ihren handlungen dasjenige beobachten, was sie Gott, sich selber und andern menschen schuldig sind.

8 2

Ihr erstes und vornemstes augenmerk muß die gottesfurcht seyn. Diesemnach sollen sie sich bey dem morgen- und abendgebet gehörig einfinden, solches nach der ordnung laut und andächtig verrichten, den sabbath gebührend heiligen und den gottesdienst ordentlich, sittsam und mit fleissiger anhörung, auch wol schriftlicher anmerkung der predigten, abwarten, den besondern übungen der gottseligkeit des sonntags unausgesetzt beyswohnen, in denselben die von den hofmeistern zur wiederholung der predigten an sie geschehende fragen willig beantworten, die angeführten sprüche zum geläufigen gebrauche der heiligen schrift nachschlagen, überall aber die muthwillige versäumniß und verachtung des worts Gottes meiden und die beleidigung des höchsten wesens durch sündliches fluchen, zotenreissen, unnützes gewäsche, narrentheidungen und thorheiten fliehen.

8 8

In ihrem studieren sollen sie der von ihren vorgesetzten gemachten einrichtung nachgehen, die collegia fleissig und als 15 aufmerksame lehrlinge besuchen, das gehörte mit bedacht wiederholen und sich dadurch so wol, als auch durch die vorbereitung vorher, die sachen genugsam bekannt machen, mit gleichem eifer die nach eines jeden stand und absichten erforderlichen leibes- und andere übungen, als reiten, fechten, tanzen, music etc. treiben, 20 und also sich der von unseres Herzogs Durchl. so gnädigst erleichterten mittel, in den wissenschaften und künsten fortzueilen, und der edlen zeit gehörig bedienen.

8 4

Und wenn sie ja wichtiger abhaltung wegen eine oder setliche lehrstunden versäumen müsten, davon ihren hofmeistern schuldige anzeige thun und ohne deren vorwissen niemals zurückbleiben, damit sie davon ihren vorgesetzten und lehrern allezeit rechenschaft geben können.

8 F

Gleichwie sie zu ihrem studieren einige bücher anschaffen, 30 dabey aber dem rath und vorschlage der lehrer und vorgesetzten folgen müssen: also sollen sie solche nicht ohne vorbewust ihrer hofmeister einkaufen und sich dabey für unnütze, schädliche oder gar sündliche bücher hüten, oder gewärtigen, daß selbige ihnen abgenommen und fortgeschaffet werden.

·8 A

Ihre aufführung darf niemals von der tugend entfernet, und in ihren sitten nie etwas bäurisches, grobes und unanständiges

eingemischet seyn. Vornemlich sollen sie gegen die herren curatores des Collegii Carolini gehorsam und ehrerbietung, den lehrern gehörige hochachtung und den hofmeistern samt und sonders alle schuldige folge und achtung beweisen, niemals von dieser ihrer s vorgesetzten leben, reden, handlungen nachtheilig urtheilen, vielweniger davon spöttisch und schimpflich reden, in abwesenheit der eigenen hofmeister die erinnerungen eines der andern, welchem bey solchen fällen die aufsicht entweder aufgetragen ist oder ipso facto zuwächset, hindansetzen, den strafen, deren sie von 10 ihren obern ihrer vergehung wegen schuldig erkannt werden. sich willig unterwerfen und daher die bewegungsgründe der besserung nehmen, andern aber, wenn sie bestraft sind, keine vorwürfe machen, oder gewärtigen, daß eben die strafe, deswegen sie andere verhöhnen, auch an ihnen selbst vollstrecket werde, wie denn keiner 15 seiner commilitonen fehler, vergehungen, bestraffung, noch sonst etwas, was denselben nachtheilig sein könnte, unter die leute bringen darf.

8 7

Gegen alle und jede andere sollen sie höflich seyn, absonderlich mit ihren commilitonen freundlich, doch nicht kindisch umgehen, keinen vorzug, unterscheid des standes und vermögens oder sonst ein abzeichen in kleidung und andern dingen, das zur geringschätzung der übrigen abzielet, unter sich einführen, sich für alles zanken, plaudereyen, nachtheiliges gewäsche, neid, haß, beleidigung, feindschaft und der daher entstehenden üblen folgen sorgfältig hüten und, so ja dergleichen vorfiele, keine eigene rache mit schimpfworten, schlägereyen und dergleichen ausüben, sondern die sache, sie betreffe sie selber oder andere, an ihre hofmeister und vorgesetzten gelangen lassen und, ehe sie zum besorglichen ausbruch kömmt, anzeigen, absonderlich da die vergehungen in solchen fällen vermöge des dem Collegio Carolino gnädigst beygelegten burgfriedens um so mehr geahndet werden müssen.

8 8

Gegen die aufwärter sollen sie sich bescheiden, nicht aber vertraut und familiär bezeigen, sie nicht dutzen noch sich gelüsten lassen dieselben zu vexiren, hart anzufahren, zu schelten oder zu schlagen, auch weder hiebey noch in ansehung der armen, gegen die sie mitleidig und nach vermögen gutthätig seyn werden, der liebe des nechsten vergessen.

§ 9

Ihre gesundheit sollen sie zu unterhalten suchen, weder solche durch unmässigkeit in essen und trinken schwächen, noch ihren körper durch unvorsichtigkeit und kühnheit in gefahr bringen oder sich sonst durch balgen, ringen und dergleichen sthörichten, aber oft gefährlichen zeitvertreib schaden zufügen, im übrigen ihren leib reinlich halten und, wenn sie mit krankheiten befallen werden, davon den hofmeistern, damit diese die nöthigen anstalten vorkehren können, zeitige eröfnung thun und nicht warten, bis das übel alzuweit eingerissen, noch auch nach 10 eigenem gutdünken oder anrathen ihrer commilitonen oder anderer unverständigen leute dieser oder jener hülfsmittel sich bedienen.

§ 10

Mit ihren geldern sollen sie, wenn ihnen selbige von 15 den ihrigen anvertrauet sind, sparsam und fürsichtig umgehen, bey ihren ausgaben dem rath und erinnerung der hofmeister folgen und sie absonderlich beym einkauf kostbarer nothwendigkeiten zu hülfe nehmen, alle verschwendung und überfluß in kleidungen und andern dingen vermeiden, von ihren ausgaben 20 ordentliche rechnung führen und dazu, wenn sie solche nicht zu machen wissen, der hofmeister anweisung einziehen, auch diesen alle monath, oder so oft sie es verlangen, die rechnungen vorzeigen, nicht weniger, so ihre angehörigen den hofmeistern die gelder übergeben, in die einrichtung, die diese mit genehmigung 25 der ihrigen machen werden, sich bequemen.

8 11

Ihre sachen und geräthschaften sollen sie wohl in acht nehmen, nichts von ihren büchern, kleidung und anderm geräthe verleihen, verspielen, versetzen und sonst von handen so kommen lassen, deswegen die schränke und coffres, auch die stube, wann sie solche verlassen, verschliessen, damit nichts verlohren gehe und man bey erfolgung einiges verlustes nicht genöthiget werde ihre klagen aus mangel des beweises und der fürsicht sogleich abzuweisen. Zu vermehrung ihrer sorgfalt sollen sie bey dem eintritt ins Collegium ein verzeichniß ihrer bücher und übrigen sachen den hofmeistern einliefern, daß solches von diesen alle vierteljahr, oder so oft sie es nöthig finden, nachgesehen und mit dem was hinzugekommen vermehret werde.

8 12

Mit den ins Collegium gehörigen meublen sollen sie nicht weniger behutsam umgehen, sie nach dem verzeichnisse, das ihnen beym einzuge gegeben wird, beym abzuge wieder s liefern, an tischen, stühlen, bänken, fenstern, schränken, tapeten, gardinen und andern geräthschaften nicht hacken, schaben, schneiden, weder die teller bev tisch zerkritzeln und durchbohren noch die servietten und tischtücher durchstechen, oder gewärtigen, daß sie allen schaden an dergleichen dingen, welcher nicht von dem 10 ordentlichen gebrauche derselben, sondern von muthwillen oder unvorsichtigkeit herrühret, ersetzen müssen. Besonders sollen sie feuer und licht in acht nehmen, letzteres nicht auf der stube brennen lassen, wenn sie solche, es mag auf eine kurze oder lange zeit seyn, verlassen, und dasselbe beym bettgehen sorg-15 fältig auslöschen, beides auch sparsam gebrauchen und, wenn zur winterzeit die stuben erwärmet sind, nicht thüren und fenster aufsperren und offen stehen lassen, im übrigen keine werkzeuge. damit man feuer und licht anschlägt und anzündet, als stahl, feuersteine, schwefelfaden und andere künstliche feuerzeuge halten m und haben.

§ 13

Der erlaubten musse und ergetzlichkeiten sollen sie sich ordentlich, mässig und zur aufmunterung zu mehrerm fleiß bedienen, zu ihren zusammenkünften unter einander im Collegio 25 die erlaubniß der hofmeister nachsuchen, in denselben sittsam und ruhig seyn, keiner aber ohne vorwissen des hofmeisters länger als etwa wenige augenblicke auf des andern stube gehen, vielweniger in den stunden, wenn die an- und auskleidung geschiehet, zu den andern kommen. Ihre angehörigen, gute freunde m und bekannten sollen sie nach erhaltener erlaubniß der hofmeister mit gehöriger maasse besuchen, wenn sie darüber von tisch, aus den lehrstunden und über die gesetzte zeit zurückbleiben müssen, dieses von ihren freunden unmittelbar an die hofmeister anzeigen lassen, niemals aber, es sey um der einladung ihrer verwandten, 35 um nothwendiger geschäfte oder um der veränderung willen, ohne vorbewust der hofmeister aus dem Collegio sich begeben, noch, wenn sie, wie man doch nicht hoffen will, unter falschem vorwand die vergünstigung auszugehen erschlichen, wein-, coffeeund bierhäuser oder gar verdächtige örter besuchen, insonderheit 40 allen gefährlichen umgang mit liederlichen weibsbildern in und ausser dem Collegio unter bedrohung, daß sie gänzlich aus der zahl der mitbürger desselben ausgestossen werden, fliehen und meiden.

§ 14

Wenn sie in gesellschaft der hofmeister spatziren gehen, sollen sie sich ehrbar, ordentlich und sittsam aufführen, bey ihren gemeinschaftlichen und im Collegio erlaubten spielen, wohin das kegelschieben, billard, das schach- und damenspiel gerechnet wird, friedlich, bescheiden, nicht tobend, pollernd und unartig sich betragen, kein lermen und trampeln auf den stuben, kein wufen, überlautes reden und lachen auf dem hofe, im garten, vor den hausthüren, wovor sie sich weder allein oder in ganzen haufen zu stellen noch daselbst lange aufzuhalten, vornehmen, auch der ihnen nachgelassenen übung auf musikalischen instrumenten auf ihren zimmern niemals zur beschwerde der nachbarn is und störung der lernenden gebrauchen, vielmehr den vorschriften genau nachkommen, die ihnen die hofmeister befindenden umständen nach hierüber zu ertheilen gut finden.

§ 15

Hunde, katzen, eichhörngen, raben, wie auch vögel, es sey met denn dieses letztere ihnen besonders vergönnet, sollen sie nicht halten, anbey alles tobackrauchen, als jungen leuten undienlich, unterlassen, wenn es ihnen nicht aus bewegenden ursachen, um ihrer gesundheit willen und unter gewissen bedingungen erlaubet worden.

§ 16

Zum verreisen sollen sie mit vorweisung des schriftlichen verlangens ihrer angehörigen die erlaubniß der herren curatorum erbitten, welche ihnen solche nebst der erinnerung, nichts darüber zu versäumen und zu rechter zeit wieder zurückzukehren, er- so theilen werden.

§ 17

In allen übrigen dingen sollen sie auf anständigkeit und gute ordnung sehen, in den hörsäälen und exercitienzimmern, ehe die professores und exercitienmeister kommen, weder lermen so noch unruhe und unordnung machen, sondern sittsam, friedlich und bescheiden sich betragen, ohne noth und genugsame raison nicht gestiefelt seyn, weder auf dem hofe, im garten und fremden stuben in nachtkleidern erscheinen, noch anders auf das conversations- und versammlungszimmer oder in die collegia als in vollen kleidern kommen, in welchen sie sich bis nach verrichtetem abendgebeth befinden müssen. Und gleichwie sie sich selber der reinlichkeit zu befleissigen haben, also sollen sie dieselbe so wol im ganzen hause als auch vornemlich in ihren zimmern beobachten, die stuben allezeit aufgeräumt halten und darinn nichts hin und her werfen und herum liegen lassen.

§ 18

Des morgens sollen sie zwischen 5 und 6 uhr, nachdem sie gewecket worden, aufstehen und um 6 uhr angekleidet zum theetrinken und morgengebet erscheinen, des abends wiederum sich um 7 uhr zum abendbrodessen und nachher zum abendgebet versammlen, nechstdem aber um 10 uhr zu bette gehen, als 15 nach welcher zeit sich niemand ausser dem Collegio, seiner stube und dem bette antreffen lassen noch licht brennen, vielweniger dergleichen wieder anzünden, mit andern zusammen kommen und unerlaubte spiele oder zeitvertreib vornehmen darf. Des mittags sollen sie genau um 12 uhr bereit sevn mit den hofmeistern zum 20 tisch zu gehen, bev welchem sie weder unfug durch überlautes reden, unartiges scharren mit den füssen und unanständiges lachen anfangen noch sonst einige beschwerung machen dürfen, und die abhelfung etwaniger klagen über die speisung, dergleichen man doch nicht vermuthet, der obliegenheit der hofmeister über-25 lassen müssen.

§ 19

Bey der aufwartung sollen sie zur vermeidung des öftern hin- und wiederlaufens die stunden beobachten, in welchen die aufwartsburschen angewiesen werden die nöthigsten bestellungen abzuwarten, also den bedienten des morgens beym theetrinken, des mittags nach geendigter mahlzeit und, wenn es nicht zu vermeiden, des abends beym abendbrodessen ihr verlangen zu besorgen auftragen, im übrigen aber die aufwärter des sonntags so viel möglich mit ausgehen verschonen, alles überflüssige verhüten und nicht um jeder kleinigkeit willen, wenn solche insonderheit bis zur bequemern zeit aufzuschieben, viele aufwartung fordern und diese dadurch mühsam machen.

§ 20

Die stubenthüren sollen sie, wenn sie sich in den stuben aufhalten, nicht verschliessen, auch nie für die hofmeister verriegeln und sich einsperren; beym bettgehen aber und des nachts mögen sie die cammerthüren abgeschlossen halten.

§ 21

Ihren abzug endlich, der um Michaelis oder Ostern geschehen kan, sollen sie ein vierteljahr vorher anzeigen, dazu die schriftliche oder mündliche einwilligung ihrer angehörigen beybringen, und alsdann mit bezeugung ihres schuldigen dankes 10 gegen die herren curatores, professores und hofmeister gebührenden abschied nehmen.

8 22

Den gedruckten aufsatz, dieser gesetze, welcher einem jeden bey seinem einzuge wird übergeben werden, soll niemand 15 muthwillig zerreissen, schänden, verletzen oder von der stube kommen lassen.

Durch die genaue beobachtung obiger gesetze werden die folgsamen sich selber unbeschreiblich nützen, den segen Gottes zu ihrem studieren erwerben und bey andern lob und liebe davon zo tragen; die wiederspenstigen aber, welche weder diesen ordnungen nachgehen noch durch nachdrückliche vorstellungen sich zur besserung bewegen lassen wollen, werden nebst andern unersetzlichen schaden gefahr laufen, mit öffentlichen verweisen, gefängniß und endlich mit der gänzlichen ausschliessung aus der zahl der zeinwohner des Collegii bestrafet zu werden, weil die meinung festgesetzet ist, daß alle diejenigen, welche ein ärgerniß geben oder durch ihre böse und unordentliche aufführung andere in gefahr der nachahmung setzen, ohne ansehen einiger umstände als räudige schaafe gleich fort- zo geschaffet werden sollen.

SERENISSIMI GNÄDIGSTE DECLARATION DEN DEM COLLEGIO CAROLINO IN BRAUNSCHWEIG VERLIEHENEN BURGFRIEDEN BETREFFEND.

1745.

Von Gottes gnaden wir, Carl, herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. für uns, unsere erben und nachfolgere an der landes-regierung, urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß wir zu möglichster erhalt- und beforderung des ruhestandes in dem 10 von uns aus landesväterlicher sorgfalt für das allgemeine beste in unserer stadt Braunschweig gestifteten Collegio Carolino und zu abkehrung alles dessen, was dem zuwider darin entstehen oder vorgenommen werden mögte, gnädigst resolviret haben, besagtes Collegium gleich andern privilegiirten örtern des fürstl. haus-15 und burg-friedens geniessen zu lassen.

Wir declariren, setzen und ordnen also mittelst dieses offenen patents, daß gedachtes Collegium Carolinum samt allen gegenwärtig dazu gezogenen oder künftig dazu zu ziehenden häusern und gebäuden von nun an für einen von uns mit dem haus- und 20 burg-frieden specialiter privilegiirten ort geachtet werden, mithin niemanden, er sev weß standes er wolle, fremd oder einheimisch, gestattet seyn solle einige vergewaltigung noch sonst etwas, das dem haus- und burgfrieden entgegen steht, es mag namen haben wie es immer wolle, darinn vor- noch daran theil zu nehmen. Es 25 soll daher ein jedweder, der sich gelüsten lassen würde im Carolino jemanden zu drohen, zu schelten, zu schlagen oder gar tödtliche waffen zur hand zu nehmen und zu gebrauchen, die zimmer, das carcer oder andere behältnisse mit gewalt zu öffnen, die mauren und verwahrungen des Collegii zu übersteigen, unzucht zu begehen, 30 den befehlen der von uns verordneten curatorum oder anderer befehlshaber sich zu widersetzen, oder daß solches von anderen geschehe zu veranlassen und rotten zu machen, oder sonst ichtwas gegen die hiebevorigen, von unseren gottseligen vorfahren an der landes-regierung des haus- und burg-friedens halber erlassene ss verordnungen vorzunehmen: derselbe soll als ein störer der gemeinen ruhe und als ein frevelhafter übertreter dieses unsers und nurgedachter landes-gesetze geachtet, mithin nach inhalt derselben den umständen nach an ehre, gut, leib und leben bestrafet werden.

Wir gebieten demnach unseren curatoribus, auch übrigen aufsehern des Carolini hiemit gnädigst und ernstlichst, auf solches alles ein wachsames auge zu haben und über die aufrechthaltung des haus- und burg-friedens auf das genaueste und strengste zu halten. Die alumnos desselben aber ermahnen wir samt und sonders landesväterlich, des vorberürten keines sich zu schulden kommen, vielmehr, wie wir hoffen, durch befolgung der ihnen besonders gegebenen gesetze in schuldigem gehorsam, ruhigem, fried-, sitt- und tugendsamem, auch wohlanständigem betragen sich jederzeit erfinden zu lassen; wogegen sie, bevorab diejenigen, wie sich dessen vor anderen befleißigen, unserer beständigen fürsorge, huld und gnade gewiß versichert seyn können.

Und wie wir unser collegium curatorum hiemit zugleich autorisiren, über alle in dem Carolino etwa vorkommende gebrechen und delicta die erste cognition zu nehmen und so dann, 15 der ihnen ertheilten instruction gemäß, wegen übergabe und auslieferung der delinquenten an die criminal-gerichte das weitere zu verfügen: also ist ferner unser gnädigster, auch ernstlichster wille und befehl, daß kein inquisitions- noch ander civil- und militargericht oder befehlshaber in unserer stadt Braunschweig sich m anmassen solle, in dem mehrbesagten Collegio Carolino delinquenten oder andere verdächtige leute, am wenigsten aber jemanden, der zum Carolino gehöret, durch ihre gerichts-bedienten oder die miliz aufsuchen, noch sonst etwas, wodurch die demselben beygelegte freiheit und jurisdiction violiret werden kan, unternehmen zu 25 lassen, sondern es sollen dieselben gehalten seyn die curatores bey vorkommenden tällen jedesmal gebührend zu requiriren, mithin mehrbesagtes Collegium Carolinum des demselben verliehenen privilegii dergestalt geruhiglich geniessen zu lassen und dasselbe darinn auf keine weise beeinträchtigen.

Jedoch bleibet hievon ausbeschieden, daß, wenn periculum in mora und die sache von grosser wichtigkeit, ingleichen wenn delinquenten und arrestaten der wache oder gerichts-bedienten, welche sie führen oder verfolgen, entwischen und in das Carolinum sich begeben, insonderheit wenn diejenigen, welche wider unsern se befehl des gassenbettelns sich unterfangen, in dem Carolino ihre zuflucht suchen würden, so dann solche von der wache oder gerichts-bedienten daselbst festgehalten und weiter geführet werden mögen.

Zu urkund dessen und damit dieser unserer gnädigsten verordnung von männiglich gehorsamst nachgelebet werde, haben wir solche drucken zu lassen gnädigst befohlen, dieselbe eigenhändig unterschrieben und unser fürstliches insiegel darunter drucken lassen. 5 Gegeben Salzthalen, den 10. Julii 1745.

Carl,

H. z. Br. u. L.

10

(L. S.)

A. A. v. Cramm.

D

SERENISSIMI GNÄDIGSTE VERORDNUNG DAS LEIHEN AN DIE STUDIOSOS CAROLINI BETREFFEND.

1745.

Von Gottes gnaden Carl, herzog zu Braunschweig und 15 Lüneburg 2c. Wir finden zu erhaltung guter ordnung in dem Collegio Carolino unter andern nöthig zu verhüten, daß die in solchem studirende junge leute schulden machen. Es werden demnach alle obrigkeiten in unserer stadt Braunschweig durch diese unsere offene verordnung gnädigst und ernstlichst befehliget, 20 in einer jeden gerichtsbarkeit kund zu machen und strenge darüber zu halten, daß niemand der dortigen einwohner einem der alumnorum des besagten Collegii Carolini ohne erlaubniß und schriftlichen schein der ihnen zugeordneten hofmeistere geld leihe oder waaren creditire noch pfänder von denenselben annehme, 25 oder zu gewärtigen habe, daß er nicht nur seiner foderung verlustig erkläret werden und die pfänder unentgeltlich heraus geben, sondern über das mit einer den umständen nach zu bestimmenden geldstrafe beleget werden solle. Urkundlich unserer eigenhändigen unterschrift und unsers beygedruckten fürstlichen insiegels. 30 Gegeben Salzthalen, den 10. Julii 1745.

Carl,

H. v. Br. u. L.

(L. S.)

A. A. v. Cramm.

I

ANWEISUNG AN DIE CURATORES DES CAROLINI DIE BESONDEREN FÄHIGKEITEN EINES ODER DES ANDERN STUDIOSI BETREFFEND.

1745.

Carl, herzog 2c. Wir haben euch annoch eine verrichtung, welche wir vor eine derer vornehmsten bei dem Carolino ansehen, in gnaden eröfnen wollen, daß ihr nemlich, so viel es eure geschäffte leiden, selbst beobachten, auch durch die professores und hofmeister beobachten laßen möget, ob und was vor junge leute 10 sich unter denen Carolinern finden, die eine besondere fähigkeit in einem und andern stück besizen, und gehet unsere gnädigste willens meinung dahin, daß ihr davon alle halbe jahr nachricht gebet. Salzthalum, den 19. Julii 1745.

Carl, H. z. B. u. L.

15

DAS GEBET FÜRS CAROLINUM. 1745.

Walte auch, allmächtiger, gütiger Gott und Vater, mit grossen gnaden über dieses unser Collegium, über dessen grossen 20 stifter, über die aufseher, lehrer, hofmeister und sämtliche einwohner desselben. Erhalte, beschütze und bewahre unsern gnädigsten Herzog, unsern theuren pfleger und versorger, und setze dieselben nebst dero hochfürstl. familie und allen hohen angehörigen zum segen immer und ewiglich. Sey dero schild und 25 sehr grosser lohn für die unzähligen milden wohlthaten, welche dieselben zu einer glücklichen erziehung an uns wenden wollen.

Erfülle die aufseher unseres Collegii mit weisheit und verstand, die lehrer mit erkenntniß, treue und redlichkeit, unsere vorgesetzte mit klugheit, eifer, geduld und eintracht, damit sie so insgesamt zur erreichung des endzwecks dieser heilsamen anstalten das ihrige nach vermögen beytragen, auf die ausbreitung deiner ehre und deines reichs sehen und die wahre wohlfarth,

zeitliche und ewige glückseligkeit der allhier studirenden zu befördern sich angelegen seyn lassen. Vergilt ihnen die mühsame sorgfalt und mannigfaltige arbeit, so sie zu unserm besten übernehmen, nach dem reichthume deiner gnade in zeit und ewigkeit.

Uns alle aber, die wir in diesem Collegio studiren und uns aufhalten, regiere mit deinem heiligen und guten geiste, damit wir allezeit in deiner furcht wandeln, unsern obern und vorgesetzten mit kindlichem und dir wohlgefälligem gehorsam uns unterwerfen, ihre bemühung, unterweisung und lehre mit danktobarem gemüthe erkennen und annehmen, in allerley wissenschaften und guten künsten zunehmen und in der tugend und gottseligkeit mehr und mehr wachsen mögen. Nim auch in deine göttliche fürsorge alle diejenigen, welche uns an diesem orte dienen und zu unserm wohl auf mancherley weise behülflich seyn. Gedenke endlich dieser ganzen stadt, in welcher uns von deiner väterlichen hand so viel gutes wiederfähret, im besten und thue wohl allen ihren einwohnern, um Jesu Christi, deines lieben sohnes und unseres heilands willen. Amen.

G

VORLESUNGEN UND ÜBUNGEN IN DEM COLLEGIO CAROLINO.

Michaelis 1745 bis Ostern 1746.

Da es nunmehro unter göttlicher beyhülfe durch die fortdauernde höchste fürsorge unsers gnädigsten Herzogs mit dem
s von Ihro Durchlauchten hier in Braunschweig neuerrichteten
Collegio Carolino so weit gekommen ist, daß den 5. Julii des
itztlaufenden jahres wirklich der anfang mit einigen lectionen hat
gemacht werden und also die eröffnung dieses Collegii geschehen
können: so hat man nicht länger anstand nehmen wollen die
serwartung des publici zu befriedigen und den in der vorläufigen
nachricht versprochenen ersten lectionscatalogum heraus zu geben.

Wie überhaupt der durchlauchtigste stifter dieses Collegii nach dero unabläßigem eifer für die aufnahme nützlicher wissenschaften und für das wahre beste dero lande und unterthanen ses an nichts ermangeln lassen, dero gute und preiswürdige absichten bey diesem heilsamen werke durch die bequemsten mittel zu erreichen und die davon bekannt gemachte einrichtung aufs vollkommenste zu stande zu bringen: so haben Höchstdieselben insonderheit gleich anfangs gnädigst beschlossen das Collegium Carolinum mit einer genugsamen anzahl tüchtiger und geschickter slehrer, als auf welche es bei solchen anstalten vornehmlich ankömmt, zu besetzen, und auch wirklich zur unterweisung der sich schon häufig meldenden studiosorum nicht nur in allen in der vorläufigen nachricht namentlich berührten, sondern auch in noch mehrern sprachen, wissenschaften und künsten bereits 10 unter höchstannehmlichen bedingungen solche männer berufen und ernannt, von deren fähigkeit, treue und fleiße man alles dasjenige, was man sich von jedem besonders verspricht, zuverläßig wird erwarten können.

Es muß, wie unserm durchlauchtigsten Herzog zu gnädigstem 15 gefallen, so dem Collegio Carolino nothwendig zu besonderem vortheil gereichen, daß ausser den ordentlichen, hernach zu benennenden professoribus auf Ihro Durchlauchten gnädigstes gesinnen einige von dero übrigen bedienten sich in unterthänigstem gehorsam willig erkläret haben, bey ihren anderweitigen ver- so schiedenen amtsgeschäften dennoch den im Carolino studirenden einige zeit zu wiedmen und die erkenntniß derselben durch ihren unterricht zu befördern. Denn gleichwie die beyden hieselbst wohnhaften herren curatores, der herr hofrath Erath und der herr superintendent D. Köcher, um ihre begierde dem Collegio 25 Carolino nützlich zu seyn desto werkthätiger darzulegen, sich unterthänigst hierzu bereit finden lassen: so haben auch der von Gandersheim hieher berufene herr probst und generalschulinspector Harenberg, der herr land-commissarius Morgenstern und der herr magister Ritmeyer, pastor an der hiesigen Andreaskirche und » superintendent der inspection Campen, gleichfals ihre bemühungen mit den übrigen vereiniget und etliche ausserordentliche stunden zu gedachtem zweck unterthänigst übernommen. Wie weit aber und worauf eigentlich die beschäftigungen derselben sich erstrecken werden, solches wird aus der nähern bestimmung der lectionen ss deutlicher abzunehmen seyn.

Wir werden hierbey die natürlichste ordnung beobachten und von den sprachen zu den wissenschaften hinauf steigen, auch bey jedem collegio den endzweck und die art und weise, wozu und wie es gelesen werden soll, umständlich anführen. 40 Hiernächst werden wir der künste und leibesübungen, in welchen es hier die jugend zu einer fertigkeit bringen kann, nach ihrem umfange gedenken, und endlich mit einigen allgemeinen erinnerungen den schluß machen.

Ob es gleich bedürfenden falls an der anleitung zu den vornehmsten morgenländischen sprachen hier nicht fehlen möchte: so wird man doch nach maßgebung unserer allgemeinen verfassung den fleiß in den öffentlichen lehrstunden nur auf die he bräische einschränken. Es müssen aber diejenigen, welche diese 10 stunden besuchen wollen, des lesens, der paradigmatum, der nöthigsten theile der sprachlehre und insonderheit des analysirens bereits kundig sevn. Denn man wird mit ihnen erstlich einige kürzere und leichtere schriften, als das erste buch Mosis, das buch Ruth etc., nachmals aber auch einige längere und schwerere 15 bücher aus dem alten testamente nur cursorie lesen, solche aber doch mit den nöthigsten philologischen und grammatikalischen anmerkungen zu erläutern nicht ermangeln. Zu dieser übung sind wöchentlich zwo stunden ausgesetzt, welche man auch dazu hinlänglich zu seyn glaubet; und es ist diese lection dem herrn 20 profess. extraordin. Blancken aufgetragen worden.

In ansehung der griechischen sprache wird gleichfals erfordert, daß die zuhörer die grammatik ziemlich inne haben, und dazu das neue testament, wie auch die leichtesten profanscribenten für sich lesen können. Die öffentlichen zu dieser sprache 25 wöchentlich bestimmten sechs stunden sollen so angewandt werden, daß man mit denen, welche sich auf diese so nützliche als angenehme sprache legen, in zwo stunden einige von den vitis parallelis des Plutarchi oder zur abwechselung des Xenophontis Cyropaediam oder dessen Oeconomicum, imgleichen einige dialogos so des Luciani, und in andern zwo stunden einen griechischen poeten dergestalt durchgehet, daß sowohl die schönheit der sprache und gedanken, als auch die darinn etwa vorkommende fehler, und überhaupt die starke und schwache seite eines jeglichen schriftstellers gezeiget, und insonderheit die in dessen schriften liegende s oder daraus zum nutzen der jugend herzuleitende wahrheiten bemerkt und zum möglichen gebrauch angepriesen werden. sind auch zu dem ende die nutzbarsten und schönsten vitae parallelae aus dem Plutarch ausgesucht und nach einer der besten ausgaben zum saubern und richtigen abdrucke bestimmt, auch 40 bereits zu Helmstedt unter die presse gegeben worden; wie denn

mit der zeit wohl mehrere dergleichen bücher in usum Collegii Carolini gedruckt werden dürften. In den übrigen beyden stunden dieses Collegii sollen die griechischen auctores auf eben die art, wie hernach von den lateinischen und deutschen gesagt wird, recensiret werden, worzu des hrn. von Einem auszug aus Fabricii s Biblioth. Graeca gebrauchet werden wird. Diese lectiones wird der hr. probst Harenberg besorgen.

Was die lateinische sprache betrift, so ist schon in der vorläufigen nachricht erinnert worden, daß alle diejenigen, welche diesen stunden beywohnen wollen, gedachter sprache in soweit 10 mächtig seyn müssen, daß sie die darinn geschriebene bücher ohne merklichen anstoß lesen und ihre eigene gedanken in derselben ausdrücken können. Man wird sich also in den vorlesungen des Collegii nicht bev einer blossen worterklärung der auctorum allein aufhalten, ob man gleich nicht unterlassen wird, durch 15 nöthige untersuchung und bestimmung der bedeutungen sonderlich schwerer und selten vorkommender wörter und redensarten. mit bemerkung des zusammenhangs und der parallelstellen, auch anführung aller zum aufschlusse des verstandes erforderlichen umstände, die eigentlichen begriffe der schriftsteller zu entwickeln; 20 sondern man wird nach einer jedesmal bevgebrachten möglichst genauen, richtigen und zierlichen übersetzung und erklärung einzeler, sowol kleinerer als grösserer abschnitte die gedanken, deren verbindung und ordnung und die besondere art des vortrags und ausdrucks eines auctoris beurtheilen, und was in demselben voll- 25 kommen oder fehlerfrei, wahr oder falsch, nachahmungswürdig oder verwerflich ist, nach den regeln einer gesunden critik und nach der anleitung der kenner des guten geschmacks getreulich anzeigen und keine mittel verabsäumen, der jugend diesen guten geschmack beyzubringen, ihr die lateinische sprache und die so schönen wissenschaften beliebter, und die edlen geister des alterthums, welche sie uns in ihren schriften erhalten haben, in den stücken, wo sie es verdienen, immer schätzbarer und verehrungswürdiger zu machen. Der verewigte Cicero hat hier vor allen andern den vorzug. Wir werden also unsern studiosis seine 26 schriften zu allererst in die hände geben und ihnen seine orationes pro Archia, pro Milone und pro lege Manilia zu gedachtem zwecke und auf vorbeschriebene weise erklären. Weiterhin werden wir uns auch an mehrere zu unsern absichten bequeme schriften dieses unvergleichlichen Römers und anderer bewährten lateinischen 40

auctorum machen, und könnte hiernächst das vom herrn prof. Gesner herausgegebene Enchiridion sive prudentia privata ac civilis 2c. dazu erwehlet werden. Man hat diesem collegio zweene tage in der woche und jedem tag eine stunde gewidmet. In s andern zween tagen wird der Virgil auf eben die art gelesen, und noch andere zween tage werden zur recension und beurtheilung der sämtlichen alten lateinischen schriftsteller genommen, so daß dieselben nach den verschiedenen arten zu schreiben in gewisse classen, und alsdann deren stärke und schwäche, zierde und mängel. 10 nebst dem besondern unterscheidungscharakter und den nöthigen lebensumständen eines jeglichen zu unserer zuhörer wissenschaft gebracht werden. Es wird dieses alles eine arbeit des hrn. prof. Reichards seyn, und er wird Walchii historiam criticam Latinae linguse oder auch, wofern eine genugsame anzahl exemplarien zu 15 haben sind, Borrichii conspectum autorum latinorum dabey zum grunde legen.

Der vernünftigste theil unserer landesleute gesteht es uns ohne beweis zu, daß die deutsche sprache einer mehrern cultur so würdig als bedürftig sey. Man siehet es in unsern tagen bey 20 einem Deutschen, er sey von welchem stande und range er wolle, nicht nur für eine bloße zierde, sondern auch für eine wirkliche vollkommenheit an, wenn er mit seiner muttersprache etwas besser bekannt ist als der gemeine haufe. Es wird also wol keiner weitern rechtfertigung brauchen, wenn wir nach der weisesten 25 verfügung Ihro Durchlauchten unseres gnädigsten Herzogs in dem Collegio Carolino auch besonders auf die verbesserung und übung unserer muttersprache zeit und fleiß wenden und der uns anvertrauten jugend mit einer solchen handleitung zu hülfe kommen, daß sie in derselben sich richtig, rein, ordentlich, zierlich und so nachdrücklich auszudrucken vermögend werde. Man vermeinet diesen endzweck bey den mehresten dadurch zu erreichen, wenn man ihnen in den ersten beyden tagen der woche eine vernünftige anweisung zur deutschen sprache, die sich so gut als irgend eine andere in regeln fassen läßt, zu geben sich bemühet, mittwochens s und sonnabends aber ihnen durch anhörung der recension, auch wirkliche vorlegung der neuesten und berühmtesten deutschen bücher gelegenheit verschafft, ihre kenntniß derselben zu vermehren, auch wie solche mit nutzen zu lesen, zu gebrauchen und nachzuahmen seyn, sie treulich belehret und endlich, um sie durch 40 den reichthum, durch die pracht, vortrefflichkeit und hoheit der

sprache zu einer desto grössern liebe und verehrung derselben zu reizen, an den übrigen beyden tagen einen der besten poeten mit ihnen durchlißt. Und wie leicht wird es nicht seyn hiebey allerhand dienliche, die sprach-, rede- und dichtkunst betreffende anmerkungen mit einzustreuen und dadurch die übungen in der s beredsamkeit und poesie zu fördern! Bey erwegung der frage, welchen poeten man hier wol fürs erste als einen auctorem classicum gebrauchen könne, ist die wahl, iedoch ohne ausschliessung des Opitz, des herrn von Canitz, des herrn von Hagedorn und anderer berühmten dichter, auf den herrn hofrath und doctor 10 Haller gefallen, und in ansehung der sprachlehre hat man für gut befunden, auf Bödickers grundsätze der deutschen sprache, in so weit solche von der vernunft und dem gebrauch zu reden unterstützt werden, so lange zu bauen, bis eine bessere und vollständigere deutsche grammatik zum vorschein kömmt, oder bis der 15 herr professor Reichard, dem alle diese lectiones zugetheilet worden, zeit gewinnt, selbst einen entwurf einer deutschen sprachkunst dem drucke zu übergeben.

Herr Randon wird als bestellter lehrer der französischen sprache erstlich den geschicktern und im französischen schon w etwas geübtern täglich eine stunde wiedmen und zur vermehrung ihrer fertigkeit in den bevden ersten tagen der woche die lettres de Richelet, donnerstags und freytags die Henriade des herrn von Voltaire oder auch einige meisterstücke des Boileau erklären, mittwochens und sonnabends aber die besten französischen auctores 25 recensiren und bey dieser arbeit, eben so wie oben bey den lateinischen schriftstellern erwehnet worden, verfahren; hingegen zweytens denjenigen, welche wegen der ihnen mangelnden kenntniß der grammatik und übung im reden und schreiben dem itztgedachten collegio nicht mit vortheil würden beywohnen können, w täglich zwo stunden die grundsätze und regeln der französischen sprache vortragen und einschärfen. Ausserdem wird derselbe auch allezeit willig seyn, dem verlangen eines jeden, der entweder allein oder in gesellschaft mit andern weitere und besondere unterweisung fordert, eine genüge zu thun.

Zur erlernung der englischen und italiänischen sprache ist gleichfals die schönste gelegenheit vorhanden, und wird man, so oft sich nur unter den jungen leuten eine anzahl lehrbegieriger liebhaber darzu anfindet, für deren hinlänglichen unterricht gebührend sorgen.

Nun führet uns die ordnung auf die wissenschaften, und zwar zuförderst auf die beredsamkeit. Diese mag hier füglich zwischen den sprachen und den übrigen wissenschaften ihren platz einnehmen, weil sie sowol von dieser als jener seite vorschub. s stärke, schmuck und ansehn erhält. In den dazu bestimmten stunden erachtet man die gegebenen regeln mit einer beständigen übung zu verknüpfen um so viel nöthiger, je unmöglicher es ist, ohne sorgfältige und fleißige anwendung des wissens und ohne öftere versuche in diesem theile der gelehrsamkeit es zu einiger 10 vollkommenheit zu bringen. Dem zu folge wird der herr professor Reichard, als welchem dieses geschäfte oblieget, des montags die regeln der redekunst nach anleitung der von dem berühmten hrn. prof. Gesner entworfenen Primarum linearum artis oratoriae, oder dereinst g. g. nach einem zum gebrauch des Collegii Caro-15 lini herauszugebenden grundrisse der redekunst jedesmal binnen jahresfrist alle montage vortragen und erläutern, nach solchen seinen zuhörern briefe, erzehlungen, beschreibungen, gespräche, reden und andere übungen der beredsamkeit aufgeben, welche sie so wol in lateinischer als deutscher sprache, und so wol in gew bundener als ungebundener rede ausarbeiten sollen. Er empfängt dieselben fertig und leserlich abgeschrieben des donnerstags von ihnen zurück, siehet sie sodann fleißig durch, zeichnet die fehler der gedanken, der schreibart, des ausdrucks und der rechtschreibung auf, stellet die verbesserten aufsätze den verfassern des sonnabends 25 wieder zu und macht ihnen das verzeichniß der begangenen fehler, doch ohne benennung eines namens, mit anzeige der verbesserungen zum gemeinschaftlichen nutzen bekannt, läßt auch wohl die am besten gerathenen ausarbeitungen von ihren urhebern zu ihrer eigenen aufmunterung und zur anspornung der übrigen öffentlich 30 herlesen und nimt dabey gelegenheit, wegen der stimme und aussprache das nöthige zu erinnern. Außer diesen und andern ausserordentlichen übungen der beredsamkeit müssen auch die studiosi zum öftern im disputiren ihre kräfte versuchen und dadurch ihre fähigkeit im denken und reden vermehren; wie 35 denn das ihrige hierzu beyzutragen und zu gewissen zeiten solche disputationsübungen anzustellen alle und jede professores des Collegii Carolini vermöge ihrer besondern instruction verbunden sind.

Wenn sich bey allen diesen lectionen nur irgend einige bequeme 40 zeit für die he bräischen alterthümer besonders ausmachen läßt,

so werden solche von dem herrn probst Harenberg zweymal in der woche nach anleitung des compendii des herrn D. Ikens oder des herrn Höpfners erläutert werden, andernfalls wird man dieselben in dem obangeführten collegio Hebraico cursorio mitnehmen und diesem alsdann etwas weitere grenzen setzen.

Die antiquitates Graecas, und zwar sacras und profanas zusammen genommen, wird der herr professor extraord. M. Heumann jede woche zwo stunden erklären und sich dabey des compendii des herrn Höpfners als eines Handbuchs bedienen.

Bey erklärung der römischen alterthümer wird man sein 10 augenmerk vornemlich auf diejenigen richten, welche in die erkenntniß der rechte ihren einfluß haben. Es wird daher der herr Greiner aus Heineccii syntagmate antiquitt. Rom. einen brauchbaren auszug machen und sich mit erläuterung desselben wöchentlich zwo stunden beschäftigen, auch diese arbeit alle halbe jahr 15 mit der historia iuris abwechseln.

Weil man die geographie, in soweit sie nur die grösse der länder, deren abtheilungen, grenzen, flüsse, städte etc. betrachtet, wie auch selbst die genealogie und heraldik als einzele trockene wissenschaften für die absichten bev diesen anstalten nicht fruchtbar 20 genug zu seyn glaubet: so wird im Collegio Carolino über alle diese dinge mit beyfügung dessen, was aus der mathematik, aus der physik und andern wissenschaften nöthig ist, ein collegium unter dem namen der staatsgeographie gelesen, und bey jeglichem lande dessen von natur oder durch menschliches beythun er- 25 haltener vortheil, schwäche, regierungsart, oberherr etc. bemerkt, und alles dasjenige, was man sonst in die collegia über die staaten zu bringen pfleget, dahin gezogen werden. Zur grundlegung hierzu dürfte mit der zeit wol ein eigenes werk gedruckt und eingeführet werden. Fürerst und bis dahin wird man des herrn so prof. Köhlers entwurf über den gegenwärtigen zustand Europens mit herrn Schatzens Atlante Hommanniano illustrato verbinden und die nöthigen sachen hinzufügen, auch gehörigen orts aus den zuverläßigsten reisebeschreibungen und andern nachrichten das dienlichste anführen, ja nach den umständen der zuhörer auch über s das ceremonielwesen und über die staatszeitungen nöthige anmerkungen machen und also den von diesem collegio gemachten begriff bestermassen befolgen. Diese arbeit hat der herr propet Harenberg übernommen. Er wird ein halbes jahr und wöchentlich vier stunden darauf wenden.



Die universalhistorie wird herr prof. Schrodt nach Eßigs compendio vortragen, in diesem vortrage sich aber vornehmlich bey denjenigen geschichten verweilen, welche überhaupt zu wissen dienen und in verschiedenen ständen nutzen schaffen. Man glaubt, s daß hierzu ein ganzes jahr hindurch täglich, ausser mittwochens und sonnabends, eine stunde hinreichend seyn dürfte.

Eben eine so lange zeit und wöchentlich eben so viele stunden hat man der kirchenhistorie gewidmet. Zum lehrer derselben ist der herr probst Harenberg erwehlet, und dieser wird dieselbe, weil man hoffnung hat, daß der herr abt Mosheim nächstens einen nach den absichten des Collegii Carolini eingerichteten entwurf der kirchenhistorie heraus geben werde, fürerst über eben desselben Institutiones historiae ecclesiasticae lesen, dabey aber stets vor augen haben, daß er sie nicht bloß für künftige theologos lese, folglich vieles übergehen, vieles hingegen umständlicher ausführen.

Des herrn hofrath Schmaus compendium wird das handbuch in dem collegio über die reichshistorie seyn, welches der herr hofrath Erath montage und dienstage eine stunde lesen wird, wiem wol demnächst mehrere stunden darzu werden genommen werden. Bey solcher einschränkung wird man daher nur diejenigen materien, welche im staatsrechte ihren nutzen haben, hauptsächlich berühren, aber dabey die scriptores coaevos oder aetati proximos und nach beschaffenheit der zeiten pragmaticos mit bekannt zu machen. auch allemal die verbindungen und verhältniße, in welchen im jeglichen periodo des Reichs haupt und glieder unter sich gestanden, und dieses auch insonderheit in absicht auf die herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen lande anzuzeigen unvergessen seyn. Man gibt bey dieser gelegenheit die zuverläßige versichem rung, daß, sobald die umstände der zuhörer es erfordern, auch auf die historie der königlichen, chur- und fürstl. häuser und auf alle der historie beyräthige hülfswissenschaften, insonderheit auf die münzwissenschaft, alles ernstes gedacht werden soll.

Auch die historie der gelahrtheit, welche der hr. prof. Reischard über des hrn. D. Heumanns conspectum reip. litterar. wöchentlich zwo stunden lesen wird und worauf also wohl ein völliges jahr gerechnet werden muß, wird auf eine solche art vorgetragen werden, daß die zuhörer nebst dem vergnügen, welches die gelehrtenhistorie mit sich führet, auch einen wahren nutzen davon haben.

Die philosophie wird der herr professor M. Fabricius nach seinem eigenen entwurfe öffentlich lehren, und zwar so, daß er bey einem jeden theile der weltweisheit aus der historie derselben dasjenige mit anführet, was zu gründlicher erkentniß der philosophischen wissenschaften einige besondere hülfe leisten kann. Es soll auch dieses collegium, welches, wöchentlich vier stunden gerechnet, ein ganzes jahr erfordert, so eingerichtet und in zween hauptabsätze dergestalt abgetheilet werden, daß diejenigen, welche im zweyten halben jahre anfangen dasselbe zu hören, ohne ihren wirklichen schaden nachkommen und das versäumte annoch in 10 der ersten hälfte des folgenden jahrs einbringen können.

Mathematik und physik sind der eigentliche vorwurf der bemühungen des herrn professoris Oeder. Auf die vorlesungen der mathematischen wissenschaften, die algebra mit eingeschlossen, wird derselbe wöchentlich in zwey unterschiedenen col- 15 legiis acht stunden wenden und dabev sowol des herrn canzler Wolfs auszug aus den anfangsgründen der mathematik als auch des hrn. prof. Segners elementa arithmet. et geometr. zum grunde legen, auch dieselben alle jahr zu ende bringen. Bei der physik, deren nutzbarkeit einen eben so langen zeitraum zu ihrem vortrage w erheischet, wird er diese methode erwehlen, daß er die grundsätze derselben, welche er in vier stunden der woche seinen zuhörern nach anleitung und ordnung der Wolfischen hieher gehörigen lehrbücher theoretisch erkläret, in zwo andern stunden mittwochens und sonnabends durch angestellte versuche bestätiget und mithin 21 begreiflicher und annehmlicher macht; wie man denn überhaupt hiebey noch erinnert, daß auch diejenigen, welche nicht eigentlich studiren, sondern sich zu andern ständen und lebensarten zubereiten lassen wollen, in diesen mathematischen und physicalischen collegiis grossen nutzen finden und aus eben dem grunde mit 30 dazu eingeladen werden: indem durchgängig die lehrsätze mit practischen exempeln erläutert und die möglichkeit der anwendung derselben im gemeinen leben dargethan, insonderheit bey der mechanik und physik derjenigen theoretischen wahrheiten und practischen anwendungen, die in die verbesserung der landes- 13 anstalten, der policey, des kriegshandwerks, der handlung, der öconomischen stadt- und landnahrungsgeschäfte 2c. den nähesten und grösten einfluß haben, solchergestalt erwehnung geschehen soll, daß diese collegia als eine vorbereitung und grundlegung zu den demnächst, sobald die umstände der auditorum es ver- 40 statten, ohnfehlbar zu lehrenden cameral- und policeywissenschaften angesehen werden können. Zu diesen itzt gedachten vorlesungen über die cameral- und policeywissenschaften wird man hieselbst zum theil eigene theses aufsetzen und drucken lassen, übrigens aber herrn D. Zinks entwurf gebrauchen. Hierzu kömmt noch, daß es unsern anvertrauten jungen leuten in der bürgerlichen so wol als in der kriegs-baukunst um so weniger an einer recht ersprießlichen anleitung fehlen wird, als die chefs der artillerie und des baudepartements bereits angewiesen und auch willig sind, diejenigen unter denselben, welchen die herrn curatores es zuträglich finden, nicht nur zu einer lebendigen und practischen einsicht der civil- und militairarchitectur, sondern auch selbst zu dieser und jener dabey vorfallenden arbeit, die ihnen in ihren übrigen studiis keine hinderung verursachet, im beyseyn eines hofmeisters liebreich und unverdrossen anzuführen.

Eines ganz besondern und beträchtlichen vortheils werden sich unter denen welche unser Carolinum besuchen diejenigen zu erfreuen haben, welche sich der kaufmannschaft wiedmen wollen. Denn es wird der fürstliche buchhalter herr Bachmeyer wöchent
bich zwo stunden zu dem italiänischen buchhalten anweisung geben. Und wenn sich, wie man hoffet und wünschet, liebhaber finden, so wird man die in den neuern zeiten zum besten der handlung und der menschlichen gesellschafft excolirten neuen arten zu rechnen insonderheit nach der methode des hiesigen, in diesen wissenschaften erfahrnen und bekannten fürstl. commissarii herrn Graumanns vortragen und die möglichste vorbereitung machen lassen, daß demnächst die grundsätze der kaufmannschaft selbst im zusammenhange und mit nutzen abgehandelt werden können.

Gleichwie auch zum zeichnen, malen und den damit verwandten künsten eine kenntniß der mathematik unentbehrlich ist: also wird hingegen der mathematik bey uns auch dadurch freundschaftlich die hand geboten und die erlernung derselben merklich befördert werden, wenn die jugend sich mit gedachten schönen und nützlichen künsten näher bekannt zu machen und sich darinn zu üben hieselbst gelegenheit findet. Und man hat deswegen hierzu bereits alle bestmöglichste verfügung getroffen. Es wird nämlich der über die fürstl. gallerie zu Salzthalum gesetzte intendant zum zeichnen, zur malerey, zur sculptur und den dahin gehörigen wissenschaften die erwünschteste anleitung geben;

und da der dazu ausersehen gewesene intendant Harms jüngsthin gestorben ist, so ist man bey itziger vacanz im begriff einen tüchtigen mann wiederum zu berufen, inzwischen aber alles dasienige, was zu einer academie de peinture und sculpture erforderlich ist, herbeyzuschaffen und es dahin zu bringen, daß nicht s nur die theoretischen regeln des schönen, sondern auch von solchen die vorhandenen exempel in der fürstl. gallerie, wo die jungen leute gelegentlich werden hingeführet werden, durch den augenschein gezeiget und also die urtheilskraft und der geschmack der lernenden auch in diesen dingen richtiger und feiner gemacht 10 werden können; wie denn auch, sobald die nöthige zubereitung der zimmer es erlaubt, nebst der bibliothek das naturalien- und mathematische cabinet wird aufgestellet und ein methodischer modellsaal angeleget und bereichert werden, als zu welchem letztern des Herzogs Durchl. einen eigenen fond gesetzt haben, 15 wovon alle geräthschaften und maschinen vom hebel bis zu den grössesten zusammensetzungen hinaus unter direction des herrn landbaumeisters Peltier de Belfond in modelle gebracht werden sollen, so daß man in diesem stücke mit der zeit etwas vollkommenes versprechen kann. Es wird von allen diesen anstalten 20 und einrichtungen zu seiner zeit eine beschreibung mitgetheilet werden.

So fern die medicin in einigen ihrer theile zur erreichung der guten absichten des Collegii Carolini behülflich seyn kann, wird dieselbe aus dem umfange und den hörsäälen desselben sich micht ausgeschlossen sehen. Der herr D. und professor Witt wird über den bau des menschlichen körpers und über die materiam medicam täglich zwo stunden öffentliche vorlesungen anstellen. Im betracht der botanik kömmt uns der garten zu statten, der bey hiesiger rathsapothecke liegt und hierzu in gehörigen stand so gebracht werden soll. Zur erbauung eines theatri anatomici, auch anschaffung verschiedener praeparatorum, ist gleichfals die gewisseste hoffnung vorhanden.

Die rechtsgelahrheit betreffend, so wird der herr landcommissarius und licentiat Morgenstern vier stunden in der woche über so Heineccii elementaiuris civilis secundum ordinem institut. lesen und die hauptlehren des römischen rechts dergestalt vorzutragensuchen daß seine zuhörer von den eigentlichen grundsätzen und schlüssen der römischen rechtslehrer deutliche begriffe bekommen, auch so viel möglich das wahre lehrgebäude der römischen jurisprudenz 40

nach den verschiedenen veränderungen, so sich darinn ereignet, erkennen und von den angenommenen sätzen der ausleger unterscheiden lernen. Zugleich wird er bey den materien, welche er in dem römischen rechte abgehandelt, aus eben des vorbelobten Heineccii elementis iuris Germanici seinen zuhörern von den deutschen rechten und gewohnheiten einen vorschmack geben und also diese, in so fern es rathsam ist, mit jenen verknüpfen. Das recht der natur wird im eursu philosophico gelehret.

Der geoffenbarten theologie desto besser bahn und den vortrag derselben desto kräftiger und fruchtbarer zu machen, wird man derselbigen die natürliche gottesgelahrheit voranschicken. Und es wird zu dem ende der herr superintendent und D. Köcher über die lehre von der wahrheit der christlichen religion, welche er in kurzen sätzen zu entwerfen und dem drucke zu überzeben willens ist, wöchentlich zwo stunden lesen und diese wichtige lehre in ihr hellestes licht setzen und aufs fleißigste einschärfen.

Auf diesen grund wird der herr superintendent Ritmeyer in den drey stunden, in welchen er wöchentlich nach hern. Starkens einleitung die theologiam theticam im zusammenhange vorzutragen 20 übernommen hat, unter Gottes segen fortbauen. Er wird sich aber beständig dabey erinnern, daß er nicht lauter künftige gottesgelehrte vor sich hat, und sich daher bestreben bey jedem lehrund glaubenspuncte auch die moral solchergestalt mitzunehmen, daß die wahrheiten, welche die vernunft ohne hülfe der offen-25 barung erkennet, und diejenigen, worin die offenbarung der vernunft zu hülfe kömmt oder die der vernunft ohne offenbarung ganz verborgen bleiben würden, deutlich auseinander gesetzt, die vorzüge und der werth der letzteren vor den erstern gezeiget und die nöthigen lebenspflichten daraus hergeleitet, und also unsere 30 untergebene zu einer wahren und lebendigen erkenntniß Gottes gebracht werden. Man wird auch auf verfertigung und herausgebung eines lehrbuchs gedenken, welches zu diesem gebrauche eigentlich bequem ist.

Man darf gar nicht befürchten, daß unsere jugend durch seine solche menge so verschiedener lectionen überhäuft und dadurch der wahre nutzen derselben vereitelt werden möchte. Denn einmal dürfen solche nicht insgesamt von allen und jeden zu gleicher zeit besucht und abgewartet werden, ob es gleich insgesamt lectiones publicae sind, und hiernächst sind dieselben in verschiedene hörsääle und so ordentlich vertheilt und werden

einem jeden nach seinen besondern endzwecken dergestalt angewiesen, daß keine die andere behindert, verdrenget oder aufhebet, und dennoch die studiosi noch zeit und gelegenheit genug übrig behalten, beliebige und standesmäßige exercitia zu treiben und auch die ihnen verstattete recreationsstunden nicht ohne nutzen 5 zuzubringen, indem nemlich alle mittwochen und sonnabend einer der professorum in dem theile der gelehrsamkeit, welchen er dociret, auf der bibliothek des Collegii Carolini ihnen die besten bücher zeigen wird, und sie gelegentlich in begleitung ihrer hofmeister sich in den hiesigen fabriquen und andern öffentlichen 10 merkwürdigen anstalten und gebäuden umsehen, auf die in der vorläufigen nachricht erwähnte art gesellschaften besuchen und andere erlaubte ergetzungen geniessen werden.

Im reiten wird der fürstl. oberbereiter herr Meinersen anweisung ertheilen.

Im tanzen wird der fürstl. balletmeister herr Jaime, und im fechten der fechtmeister herr Weymer lection geben.

Zum drechseln ist eine der künstlichsten und vollkommensten drechselmaschinen, auch zum glasschleifen das benöthigte werkzeug im Carolino angeschaft worden.

Sollten einige in der vocal- und instrumentalmusik anleitung brauchen und verlangen, so wird es ihnen auch dazu bey den bereits vorgekehrten anstalten hier niemals an guter gelegenheit und an geschikten lehrern mangeln. Wie denn überhaupt eltern, angehörige und vormünder den curatoribus des Collegii Carolini 25 nur melden dürfen, was sie wünschen daß die ihrigen vorzüglich lernen sollen: so soll ihrem verlangen, so viel nur immer möglich und ohne nachtheil unserer allgemeinen verfassung thunlich ist, gerne gewillfahret werden.

Zum beschluß ersuchen wir unsere geneigte leser sich nicht 20 zu überreden, als ob dieses alles sey, was wir zu lehren und zum besten der jugend unseres orts beyzutragen gedenken. Wir haben hier vielmehr nur dasjenige benamt, was man bey ausführung des grossen planes unseres Carolini bey dessen anfange zum grunde geleget hat. So bald nur die gebäude, deren aufführung zeit er- 35 fordert, und die anzahl, fassung und umstände unserer auditorum es irgend zulassen, wird man alles, was in der vorläufigen nachricht versprochen worden, immer weiter und weiter ausführen, wie die fernere nachrichten, deren nächstens eine im druck erscheinen wird, und unsere folgenden lectionsverzeichnisse, dergleichen wir 40

alle halbe jahr herausgeben wollen, und endlich die einrichtungen selbst in der that zeigen werden. Alle oben beschriebene collegia aber werden ordentlich und eigentlich auf bevorstehende Michaelis ihren anfang nehmen, inzwischen und bis dahin hat man der bereits anwesenden jugend alle tage in der woche sechs stunden ausgemacht, in welchen man sie theils wirklich in den angezeigten studien, sprachen und wissenschaften unterrichtet, theils dazu solchergestalt vorbereitet, daß sie vor den andern eines besondern vortheils theilhaftig, diejenigen aber, welche gegen und auf 10 Michaelis sich immatriculiren lassen, gar nicht gefährdet werden, weil man auch nöthigen fals verschiedenes privatim mit denselben nachholen und überhaupt so einrichten wird, daß sie mit den übrigen zugleich fortkommen, alle und jede aber ihre zeit so anwenden können, daß sie keiner einzigen hier zugebrachten 12 stunde dereinst gereuen dürfe.

Ħ

KURZGEFASSTE PUNCTE DIE AUFNAHME IN DAS COLLEGIUM CAROLINUM BETREFFEND.

1746.

90

25

Ι

Unter 13 oder 14 jahren, und bevor jemand bereits zum gebrauche des heiligen abendmals gelassen, wird niemand, ohne in ganz besondern fällen, ins Collegium Carolinum aufgenommen.

II

Man setzt bey den ankommenden die in den vorigen nachrichten erforderte fähigkeit und eigenschaften voraus. Fehlet es nun einigen an dem nöthigen grund in der lateinischen sprache, so wird es ihnen zwar an den erforderlichen anweisungen dazu nicht ermangeln. Allein, da nach der einrichtung des Collegii dergleichen anfangsgründe darinnen nicht mehr getrieben werden, so müssen sie sich auch gefallen lassen diesen unterricht besonders zu bezahlen, und können es also dem Collegio nicht zur last legen, wenn ihr aufwand um so viel grösser ist.

Ш

Die aufnahme geschiehet unter der bedingung, daß sich ein jeder den gemachten ordnungen unweigerlich und völlig unterwerfe.

IV

Für die angezeigten 100 thlr., die jährlich entrichtet werden und wobey es ein für allemal verbleibet, hat jeder im Collegio oder den damit combinirten häusern, worunter, auch deren zimmern, kein unterschied gemacht wird,

- 1) die wohnung, als a) eine stube mit zwey tischen, 10 vier stühlen, spiegel, fenstergardinen, waschbecken, leuchter, und b) eine cammer oder alcoven mit kleiderund bücherschrank und behangener bettstelle;
- 2) feurung und licht;
- 3) die nöthige aufwartung;
- 4) den tisch, mittags vier essen und des abends ein butterbrod;
- 5) die ordentliche unterweisung, nemlich in allen denen collegiis, welche nach der anzeige der vorlesungen gehalten werden, und bewandten umständen wach auch im englischen und italiänischen.
- 6) die aufsicht der hofmeister, mit welcher die repetition der collegiorum verknüpft ist, und im übrigen die besondere aufmerksamkeit auf die conduite und das studiren.

V

Es stehet jedem frey, ob er nur die collegia nach dem dieserhalb gesetzten preise allein besuchen und auswerts wohnen, auch essen, oder, nebst der ordentlichen unterweisung, auch ins Collegium Carolinum ziehen, aber auswerts speisen, oder information, wohnung und die jedesmal damit verknüpfte aufsicht der hofmeister und bekostigung zusammen nehmen will.

VI

Im ersten fall gilt ein collegium von 6 stunden wöchentlich das halbe jahr 3 thlr., ein collegium von 4 stunden wöchentlich das halbe jahr 2 thlr., ein collegium von 2 Stunden wöchentlich das halbe jahr 1 thlr., welches geld an die casse gezahlt wird; im zweiten werden wegen abgehenden tisches nur 50 thlr. ge-

15

geben; vom dritten ist oben num. 4 das nöthige angeführet und folget das weitere hernach.

$\nabla\Pi$

Von den 100 thlr. werden alle quartal 25 thlr. pränumeriret, und sind die Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-wochen die termine, in welchen von einem jeden so wol die gedachten 25 thlr. als alle übrige gelder, die an die casse für collegia, exercitia 2c. zu entrichten, pränumeriret und an den hofmeister Andreae, welchem die einnahme specialiter committiret ist, ausgemozahlet werden müssen.

VIII

Kömmt jemand binnen den gewöhnlichen quartalen, so wird (ausser der jedesmaligen pränumeration) für etliche tage nichts, für mehrere zeit aber nach proportion ein billiges gerechnet.

TX

15

Die zimmer werden nach der ordnung versaget, wie sie zu der zeit, da sich die ankommenden bey einem der curatoren melden, ledig sind oder werden.

X

Alle erledigungen geschehen dem Collegio, und kan kein studiosus sein zimmer jemand abtreten oder resigniren.

XI

Niemand kan die feste versicherung der verlangten aufnahme zum voraus erhalten, wo er nicht zur gegen-versicherung auf erhaltene vorläufige zusage, wenn er gegenwärtig ist, so gleich, und wenn er abwesend, längstens in 8 tagen, ein quartal, nemlich 25 thlr., pränumeriret und damit ein quitirtes stubenzettel auslöset.

XII

Wer an dem Collegio Carolino völligen antheil nimmt, zahlet bey seiner aufnahme 6 thlr., als für die immatriculirung 2 thlr., wegen des antritts an den tisch 2 thlr. und wegen des anzugs ins haus 2 thlr.

XIII

Wohnet jemand nicht in dem Collegio oder den dahin nunmehro und künftig gehörigen und auf gleichem fuß stehenden häusern, so gehen von den antrittsgeldern 2 thlr. ab, und es werden eben so viel abgerechnet, wenn der genuß des tisches wegfällt.

XIV

Bringt jemand einen eigenen hofmeister mit, wird das duplum, s nemlich 200 thlr. nebst 4 thlr. antrittsgeldern für den hofmeister insonderheit wegen des tisches und der wohnung, erleget.

xv

Diese hofmeister geniessen zwar gleich andern der gewöhnlichen aufwartung; da aber selbige in dergleichen fall nicht 10 wohl gänzlich hinlangen kan, so thun diejenigen, so eigene hofmeister mitbringen, wohl, daß sie auch eigene diener halten, welche ausser dem Collegio ordentlicher weise logiren müssen.

XVI

Niemand bedarf beym anzuge oder andern gelegenheiten is den hofmeistern oder sonsten überall jemanden etwas zum geschenke zu geben, es geschehe denn solches aus freywilligem antrieb.

XVII

Ein gleiches gilt auch in ansehung der aufwärter.

XVIII

Beym abzuge nimmt man von jedem, der in liebe abgehet, nach seinem vermögen und gefallen etwas zur bibliothec; doch darf dieser beytrag nicht unter 1 thlr. seyn.

XIX

Niemand hat die angewiesene stube so anzusehen, als wenn er daran ein beständiges recht erhalten, weil die curatores aus erheblichen ursachen nach ihrem gutfinden eine veränderung der wohnung vornehmen lassen und anordnen können.

$\mathbf{x}\mathbf{x}$

Privat-collegia und besondere unterweisung, die einer oder mehrere im latein, griechischen, auch andern wissenschaften und künsten 2c. 2c. verlangen, werden den lehrern, wie billig, besonders vergütet.

20

25

XXI

Solcher personen, die ausser dem Collegio in dahin eigentlich nicht gehörigen sachen information geben, finden sich viele in Braunschweig, und wird dafür gesorget, daß es daran niemals sermangele.

$XX\Pi$

Wem es an latein noch fehlet, der kann auch allenfals die classes selectas in den gymnasiis allhier in solchen stunden besuchen, worinn diese sprache gelehret wird, wofür alle halbe jo jahr 1 thlr. an die lehrer derselben zu entrichten. Solte aber jemand belieben haben, alle stunden in solchen classen sich zu nutz zu machen, so zahlet er dafür 2 thlr.

IIIXX

Man siehet gerne, daß die angehörigen derer, die hieselbst anzunehmen, eine instruction, wie es mit letztern so wol ratione studiorum als exercitiorum zu halten, mitschicken und insonderheit auch von dem genie der untergebenen, und wozu sie demnechst einmal destiniret sind, nachricht ertheilen, damit man bey der hiesigen erziehung alles desto eigentlicher und besser nach 20 eines jeden umständen einrichten könne.

XXIV

Die exercitia, als reiten, fechten und tanzen, sind, damit sie jeder nach eigenem gefallen treiben, auch damit anfangen und aufhören könne, wann und wie es seine umstände erfordern, von der ordentlichen unterweisung unterschieden und zu absonderlichen preisen gesetzet.

XXV

Für besagte exercitia zusammen zahlen die zum Collegio Carolino gehören jehrlich 24 thlr. Wer das reiten allein treibet, 30 giebt die helfte; wer sich im fechten oder tanzen unterrichten lassen will, für jedes 6 thlr. jährlich.

XXVI

Die lehrmeister in der music, im zeichnen und mahlen werden, weil dabey keine collegialische unterweisung statt findet, so von jedem absonderlich bezahlet.

XXVII

Die anleitung zur zeichen- und mahlerkunst in den dazu gesetzten stunden wird mit 3 thlr. alle vierteljahr bezahlet.

XXVIII

Zur musicalischen casse zahlet ein jeder quartaliter, wenn s er von selbst will, ein beliebiges. Sämmtliche studiosi haben dagegen die freye entrée ins wöchentliche concert.

XXIX

Die anweisung zum glasschleifen kostet 2 thlr. auf 3 monathe.

XXX

Für das drechseln wird quartaliter 1 thlr. entrichtet.

XXXI

Auch kann für einen billigen preis und ohne besorgung einiger gefahr, wie mit gewehr und schiessen umzugehen, bey 15 dem fürstl. büchsenschäfter Maynz erlernet werden.

XXXII

Zu den kosten des theetrinkens, welches mit den hofmeistern des morgens gemeinschaftlich geschiehet, tregt jeder von den studiosis seinen antheil bey.

XXXIII

Wer einen abendtisch verlanget, kann solchen von zwo schüsseln für einen mässigen preis erhalten.

XXXIV

Für die besondere verwaltung und berechnung der gelder 26 dürfen die hofmeister, wenn dergleichen von ihnen verlanget wird, eine billige erkenntlichkeit fordern.

XXXV

Was zur reinigung der kleider und schule 2c. 2c. an geräthe gebraucht wird, bezahlet jeder nach gleichen theilen.

XXXVI

Jeder muß sein eigenes bett, bettlacken und handtücher 2c. 2c. resp. halten und mitbringen.

10

XXXVII

Das Collegium hat um mehrerer sicherheit willen seine eigene wäscherin. Bey selbiger müssen alle, welche ihre wäsche nicht von haus aus oder bey ihren verwandten haben, waschen lassen. Der ordinaire preis ist quartaliter 2 thlr., welche in den gewöhnlichen pränumerations-wochen vorher bezahlet werden.

XXXVIII

Messer und gabel, auch löffel, zum gebrauche bey tische schaft sich ein jeder selber an und nimmt sie beym abzuge wieder mit, oder er erlegt dem traiteur eine kleine discretion dafür, wenn sie ihm dieser hält.

XXXXX

Wein- und biergläser, so ausser der mahlzeit gebraucht werden, thee- und coffeegeräthe zu eigenem gebrauche, imgleichen is was sonsten jemand zu mehrerer bequemlichkeit ausser obbenannten meublen verlangen möchte, muß sich ein jeder ebenmässig ankauffen.

\mathbf{x} L

Die öffentlichen collegia werden ordentlicher weise allezeit 20 14 tage nach Michaelis und Ostern angefangen.

XLI

Denen, die nicht im Carolino und dazu gehörigen häusern sind, dennoch aber einige exercitia mittreiben wollen, kan gegen gehörige bezahlung auf gewisse weise zwar wohl willfahret werz den; es wird aber nach den umständen hierunter jedesmal absonderliche verfügung gemacht.

XLII

Solte jemand noch mehrere nachricht verlangen, so ist selbige von den zeitigen curatoren, dem herrn abt Mosheim, herrn hofrath Erath, herrn superintendenten D. Köcher, herrn probst Jerusalem und herrn hof- und kammerrath D. Zinke einzuholen, bey welchen sich auch alle, so des unterrichts im Collegio Carolino sich bedienen, exercitia darin treiben oder in selbiges aufgenommen seyn wollen, zu melden haben.

I

INSTRUCTION FÜR DIE HOFMEISTER WEGEN DER REPETITION DERER LECTIONUM. 1746.

Nachdem man nunmehro, da die zahl der hofmeister ziem-s lich angewachsen, mehr als vorhin im stande ist gewisse repetitiones der collegiorum anzuordnen, und, um dem publico zu satisfaciren, selbige fordersamst ihren anfang nehmen sollen: so werden die hofmeister deswegen an folgende special-instruction zu deren befolgung angewiesen.

1

Gleichwie es nun hierbey zuförderst nöthig ist, daß ein jeder hofmeister diejenigen collegia, die er repetiren soll, zugleich mit denen untergebenen besuche, die untergebenen eines hofmeisters aber sich in sehr viele collegia vertheilen, und folglich nicht 15 möglich ist, daß einer dieselben alle repetire, vielweniger, daß er allen denselben mit beywohnen könne: so sollen alle halbe jahr theils die repetenda, weil nicht alle diese repetition nöthig haben, überhaupt bestimmet, theils einem jeden insbesondere gewisse lectiones zu repetiren aufgegeben, oder auch wohl ein collegium » unter zwey, damit die zeit zu ihrer anderen arbeit nicht zu sehr dadurch weggenommen werde, vertheilet und dabey, so viel immer thunlich ist, auf eines jeden wahl und vorzügliche geschicklichkeit in dieser oder jener sache, wie auch auf die beständige beybehaltung der einmal zugetheilten lectionen in solchem halben jahre 25 gesehen, jedoch auch nachhero in folgenden halben jahren dahin getrachtet werden, damit man etwan nach befinden umwechsele und dieser oder jener auch andere lectiones zu repetiren bekomme.

2

sollen die zu den repetirenden collegiis gewidmete stunden 30 repartiret und vorgeschrieben, doch auch dabey die vorschläge der hofmeister angehöret und vernommen werden.

3

geschehen die repetitiones im Collegio und auch im Cavalier-hause, nachdem es die umstände erfordern werden. Es dürfen sich also die hofmeister im Collegio nicht entschlagen nach dem Cavalier-hause der repetition wegen zu gehen, gleichwie die aus dem Cavalier-hause ins Collegium zu dem ende kommen müssen.

4

sollen die hofmeister den collegiis, deren repetition ihnen zugetheilet wird, selber beywohnen und dabey auf die gegenwart, attention, den fleiß, die stille und aufführung der studiosorum achtung geben, das unanständige aber nach aller möglichkeit verhindern. Sie müssen sich auch

Б

in denselben keine verachtung gegen den docenten blicken lassen, sondern auf dessen vortrag genau achten, damit sie

ß

10

an des docentens vortrags meinung und lehre in ihren repetitionen so viel möglich sich binden können.

7

haben die hofmeister am meisten auf das essentiale der 15 repetitionen, welches mehrentheils in einem examine bestehet, zu sehen und, wenn auf ihre fragen nach dem gehörten keine rechte antwort von den studiosis erfolget, solche kurz zu corrigiren, wenn es nicht ein anderer unter denen zu befragenden recht gefaßet haben sollte, nicht aber neue zusätze und extensiones zu machen 20 und mit deren vortrag oder ganzen discoursen sich die zeit wegzunehmen, wie sie denn auch sonderlich auf den kern und das wesendliche jeder lection selbst am meisten aus gleicher uhrsache zu sehen haben.

8

Solte ein oder anderer studiosus bey den vorgetragenen sätzen zweifel haben und dagegen einwendungen machen wollen, ist er damit nach der repetitions-stunde zu verweisen, und kan der hofmeister solche alsdenn entweder selber heben oder ihn damit an den docenten selbst weisen.

9

Ohngeachtet dieses müssen sich dennoch die hofmeister auf ihre repetitiones gehörig präpariren, damit sie die sätze beständig mit den vorhergehenden wieder verbinden und den studiosis so viel möglich den generalen zusammenhang der disciplin, jedoch nicht as anders als nach des docentens vortrag, vor augen halten können.

10

Vornemlich sollen sie sich hüten, daß sie nie der professorum vorgetragene lehren oder sätze, es sey directe oder per indirectum, wiederlegen oder hönisch durchziehen. Und solte ja etwas unrichtiges vorgekommen seyn, müssen sie dasselbe entweder mit stillschweigen übergehen oder es auf eine gantz unvermerkte art, wobey die auctorität des professoris allezeit unvermindert bleibet, verbeßern, oder endlich lieber, wenn es von wichtigkeit ist, mit s dem lehrer darüber bescheiden und in der stille communiciren, damit es dieser entweder verbeßern oder den repetenten den zweifel und mißverstand benehmen könne. Allenfalls aber ist in sehr wichtigen dingen und wo alle diese mittel nicht angehen, davon gehöriger bericht ad curatores zu erstatten.

11

Wie viel repetitions-stunden ein jedes collegium erfordere, welche stunden dazu auszusetzen und an welchem orte die repetition vorzunehmen, wird jedesmal vom collegio curatorum vorgeschrieben und deshalb alle mahl ein halbjähriges reglement 15 verfertiget werden.

12

Ein jeder hofmeister muß die ihm zugefallenen collegia mit dem ganzen coetu derer, so dieselben hören, repetiren, sie mögen aus dem Carolino, Cavalier-hause oder einigem andern hause seyn, 20 und diejenigen, die bey der repetition nicht gegenwärtig seyn oder sich ungebührlich aufgeführet, ihrem hofmeister anzeigen, auch, falls dieser zu schwach oder zu eigensinnig wäre, seinen untergebenen zu dem nöthigen fleiß und der gehörigen zucht anzuhalten, solches dem collegio curatorum berichten, und eben 25 deshalb wird nöthig seyn, daß ein jeder repetent sich so bald als möglich ein verzeichniß derjenigen studiosorum mache, welche in das collegium repetendum gehen.

12

Dem repetirenden hofmeister bleibt dennoch die freyheit so diejenigen, so in seiner gegenwart sich unartig aufführen oder andere in der aufmerksamkeit stöhren, ohne unterscheid, sie mögen seine oder eines andern untergebene seyn, gebührend und nach der auctorität, die ihm individualiter über alle gegeben ist, zu bestrafen.

14

Gleichwie es so wohl unnöthig als auch unmöglich ist, daß alle collegia repetiret werden, so haben die hofmeister bey solchen collegiis, von welchen keine repetition angeordnet ist, acht zu geben, daß ihre besonders untergebenen diese lectiones fleißig besuchen und dieselben für sich gehörig wiederhohlen, auch die etwa zu elaborirenden pensa auszuarbeiten nicht versäumen, und ihnen dabey die nöthige anweisung und ermunterung zu geben, allenfalls aber alle monat durch einige fragen deswegen einige prüfung anzustellen, damit sie wißen, ob sie fleißig sind und zunehmen.

15

Uebrigens werden die privat-pflichten der hofmeister in an-10 sehung der beobachtung des fleißes und des studirens ihrer untergebenen durch die allgemeinen repetitiones keinesweges aufgehoben, und wird ein jeder hofmeister in specie so billig seyn und den untergebenen gerne zu hülfe kommen und dasjenige suppliren, was durch die öffentlichen repetitiones nicht kan erhalten werden.

16

15

Weil sich auch allerhand geheime und öffentliche schwachheiten und leydenschafften unter denen hoffmeistern gegen und
unter einander selbst bißhero vorgethan, nicht weniger bald dieser
bald jener eine besondere anhängligkeit oder abgeneigtheit in
ansehung derer lehrer blicken laßen, und dann die curatores das
vertrauen haben, es werde von denen hoffmeistern dahin getrachtet
werden, vor dergleichen passionirtem wesen sich künfftig zu hüten:
also haben sie insonderheit als eine der wichtigsten pflichten anzusehen, daß sie solches um so viel weniger auf einige weise
gegen und bey denen untergebenen eines andern hoffmeisters, die
in ihre repetition gehen, entweder durch mehr gunst und gelindigkeit oder ungunst und strenge blicken laßen.

Urkundlich ist diese special-instruction sub sigillo Collegii ausgefertiget und gewöhnlicher massen unterschrieben worden. 30 Braunschweig, den 13. Jun. 1746.

K

ENTWURF DES JÄHRLICHEN AUFWANDES IM COLLEGIO CAROLINO ZU BRAUNSCHWEIG. 1746.

Festgesetzte ausgaben.		5								
Für die pension, d. i. für tisch, wohnung, holz, licht,										
aufwartung, imgleichen öffentliche vorlesungen.	100 rthlr.									
Zum antritt und für inscription 6										
Den bedienten des collegii beym antritt	2,,									
Für bette	10 "	10								
Für wäsche	10 "									
Für frühstück	12 ,,									
Für das öffentliche wöchentliche concert	2 "									
Für die armen	2 "									
Für frisiren	8 "	15								
Dem hofmeister für die besorgung der rechnungen .	16 "									
(Eine beliebige erkenntlichkeit für treue aufsicht des hofm-isters bleibt bey der abreise des eleven dem willen der eltern oder vormänder überlassen.)										
Für die nöthigsten bücher bey den vorlesungen	16 "									
Für kleine ausgaben	25 "	20								
	209 rthlr.	•								

Anmerk. Da sich täglich unerwartete kleine ausgaben finden, z. e. kleider und wäsche auszubessern, strümpfe zu waschen, bänder und viele andere nöthige kleinigkeiten anzuschaffen, wozu der hofmeister ohnmöglich vorher die zeinwilligung der eltern einholen kan, so hat man hierzu diese kleine summe von 25 rthl. besonders bestimmen müssen, mit der bedingung, daß der hofmeister die geringste ausgabe namentlich in sein rechnungsbuch in gegenwart des eleven trage, und daß letzterer alle drey wienen monate, wenn der hofmeister rechnung ablegt, solches unterschreibe. Dabey ist der hofmeister gehalten auch von diesen kleinen ausgaben, so oft es verlangt wird, eine specificirte rechnung zu überschicken.

Willkürliche ausgaben.

Erster artikel,

wovon die preise ebenfalls festgesetzt sind und wie die pension an die casse bezahlet werden.

5		-	Für	öffer	tlich	e übu	ngen	l.			
-	Für die	reitbahn						•	. 1	2 r	thlr.
	Dem stal		•		tt	•	•			5	"
	Den stall	knechter	ingl	eicher	ı	•	•			3 r	thlr.
	Für zeich	nen			•				. 1	2	"
10	Für fech	ten								6	"
	Dem fecl	ıtmeister	zum	antri	tt			•	•	1	"
	Für tanz	en	•	•	•	•	•	•		6	"
	Dem tan	zmeister	zum	antrit	t	•	•	•	•	1	"
	Für den	fiolonist	en be	ym ta	nzen	•			. 2	2/3	,,
15	Für drec	hseln	•		•	•		•	•	4	"
	Für glas	schleifen			•	•		•		8	,,
	${\bf Anmerk.}$	Die elte	rn kö	nnen	von ei	inem l	nalben	jahre	zun	1 81	adern
	diejenigen übungen bestimmen, welche ihre kinder treiben										
		sollen, v	ınd de	er hof	meiste	r darf	ohne	ihre	einw	illi	gung
20		dieserwe	gen n	ichts	in rec	hnung	bring	gen.			

Willkürliche ausgaben.

Zweyter artikel.

Ein privat-collegium von vier stunden wöchentlich					
kostet jährlich 60 rthli	۲.				
Von zwey stunden					
Ein solches collegium in den sprachen, wenn es mo-					
natweise gehalten wird, kostet 5 "					
Eben so viel wird auch für die übrigen übungen, als					
zeichnen, reiten, tanzen, fechten, monatlich bezahlet.					
Für die unterweisung in der music monatlich ein du-					
cate, zu					
Für unterricht in schreiben und rechnen 11/3 ,,					
Anmerk. Ob man gleich so wol in betracht der zeit als auch d	er				
fähigkeit der studirenden zuweilen genöthiget ist die					
privatunterweisung zu hülfe zu nehmen, so kommt					
doch lediglich dabey auf den willen der eltern an, u					
darf ohne deren einwilligung der hofmeister dieserhalb					
nichts in rechnung bringen. Letzterer ist auch zu e					

sparung der kosten dahin zu sehen verbunden, daß zwey, drey oder vier zuhörer eine privatstunde zusammen nehmen, welche alsdann nicht mehr als ihren antheil zahlen.

Willkürliche ausgaben.

Dritter artikel. Für grosse kleidungsstücke Für strümpfe, schuh, stiefel, hüthe u. s. w. . Zu erlaubten vergnügen Für bücher Für thee, caffee, zucker Für wein Für die öffentlichen schauspiele in den messen . Für kutschen, sänften bey ausserordentlichen fällen Für besonderes abendessen . . .

Alle in diesem artikel benannte ausgaben beruhen gleich-15 falls lediglich auf dem willen der eltern, und der hofmeister muß von einem halben jahre zum audern über einen jeden artikel ihre einwilligung einholen. Die eltern werden daneben um beyderseitiger sicherheit willen ersucht bey einem jeden artikel die summe eigenhändig zu bemerken, welche sie dazu verwilligen, w um hernach diesen entwurf mit ihren anmerkungen dem hotmeister zuzuschicken, welcher dagegen alle vierteljahre seine rechnungen zu übersenden schuldig ist. Und damit diese rechnungen alle sicherheit haben mögen, so werden dieselben nicht allein von den untergebenen vorher durchgesehen und unterschrieben, son- 11 dern sie müssen auch vor dem curator öffentlich abgelegt werden, welcher jeden artikel genau monirt, die quitungen nachsiehet und die rechnung eigenhändig attestiret, worauf sie dann mit allen original-belägen den eltern zugeschicket werden. noch mehrerer verhütung aller irrungen aber, die darüber etwan » entstehen mögten, werden alle diese rechnungen von einem jeden hofmeister in ein besonderes dazu verfertigtes buch getragen und gleichfalls von dem curator unterschrieben, welche bücher beständig beym Collegio aufbehalten werden, damit sie nöthigen falls auch nach vielen jahren noch nachgesehen werden können.

Hiebey wird nur noch angemerkt, daß der anschlag von allen diesen ausgaben, da der werth des silbergeldes so verschieden ist, nach gold gesetzt worden, ausser daß die casse die pension in hiesiger münze bishero noch angenommen hat.

35

Lektionsplan der obersten Klassen im Martineum und Katharineum.

c. 1745.

4

Q. D. B. V.

CATALOGUS LECTIONUM CLASSIUM PRIMAE ET SELECTAE UTRIUSQUE GYMNASII.

I. PUBLICARUM.

Die Lunae

- hora VII—VIII selectanis et primanis rector interpretatur theologiam.
 - VIII—IX selectanis rector proponit exercitium stili Latini, primanis idem conrector.
 - I—II selectanis et primanis conrector tradit geographiam.
 - II—III selectanis et primanis conrector explicat historicum Latinum.

Die Martis

- 15 hora VII—VIII selectanis et primanis rector explicat theologiam.
 - VIII—IX selectanis conrector interpretatur Horatium,
 primanis rector tradit praecepta poeseos
 Latinae.
 - I-III eaedem lectiones quae die Lunae.

Die Mercurii

- hora VII—VIII selectanis rector proponit logicam, primanis conrector explicat epistolas Ciceronis.
 - VIII—IX selectanis et primanis conrector praelegit Gesneri chrestomathiam Graecam.

Die Iovis

hora VII—VIII selectanis rector tradit logicam, primanis conrector exponit epistolas Ciceronis.

17

10

25

- hora VIII—IX selectanis conrector explicat orationes Ciceronis, primanis rector interpretatur officia Ciceronis cum applicatione ad doctrinam moralem.
 - I—II selectanis et primanis conrector exponit historiam universalem.
 - II—III selectanis et primanis conrector explicat modo Virgilium, modo Ovidium.

Die Veneris

- hora VII—VIII selectanis rector proponit praecepta oratoriae,
 primanis conrector interpretatur novum testa- 10
 mentum Graecum.
 - VIII—IX eaedem lectiones quae die Iovis.
 - I-III eaedem lectiones quae die Iovis.

Die Saturni

- hora VII—VIII selectanis rector tradit praecepta oratoriae ad 15
 usum imprimis accomodata, primanis conrector explicat novum testamentum Graecum.
 - VIII—IX cum selectanis rector instituit exercitia disputatoria et oratoria alternis hebdomadibus 20 auscultantibus primanis.

II. PRIVATARUM

hora IX—X singulis hebdomadis diebus a conrectore,
III—IV diebus Lunae, Martis, Iovis et Veneris a rectore instituendarum, in quibus modo varii 25 exponuntur auctores Latini et Graeci, modo praecepta linguae Hebraicae, poeseos Germanicae, artis conscribendi epistolas, philosophia universa, arithmetica, geometria etc. traduntur.

36

Ordnung der deutschen Schulen.

1751.

₩

. VORLÄUFIGE NACHRICHT VON JETZIGER EINRICHTUNG DER KLEINEN SCHULEN IN DER STADT BRAUNSCHWEIG.

Anno 1751.

Daß dem gemeinen wesen an wohlbestellten schulen höchst gelegen sev und dessen wohlfarth auf solche grossen theils mit beruhe, solches bedarf keines beweises, da niemand, der nur etwas einsicht und begrif hat, daran zweifelt. Eben so offenbar ist es auch, daß nicht nur die gute verfassung der grossen oder so ge-10 nannten lateinischen, imgleichen der zur erlernung der höhern wissenschaften gestifteten hohen schulen erforderlich, sondern auch die gehörige einrichtung der kleinern schulen von gleicher nothwendigkeit, auch von eben so grossem und unentbehrlichen nutzen sey. In diesen kleinen schulen soll die jugend in den grund-15 lehren des christenthums unterrichtet und dadurch zu der wahren erkänntniß Gottes und seines willens gebracht, auch dabey in den übrigen, in dem menschlichen leben nöthigen und nützlichen dingen unterwiesen werden. Jene, die erkänntniß Gottes, ist der grund aller wahren glückseligkeit des gegenwärtigen und zukünftigen 20 lebens, und diese, die anweisung, bringt die menschen erst dahin, daß sie sich und der menschlichen gesellschaft nützlich werden. Wenn also die kleinen schulen schlecht bestellet sind, muß der schade nicht nur unendlich groß, sondern auch zugleich deswegen allgemeiner seyn, weil die anzahl derer, so die kleinere 25 schulen besuchen, allemal und allenthalben die grösseste ist, und die mehresten einwohner eines orts fast weiter keinen unterricht in ihrer jugend als denjenigen haben, den sie in diesen schulen bekommen. Ein ort, eine stadt oder ein land wird daher desto schlechtere christen, bürger und einwohner haben, je schlechter 30 die kleinen schulen darin eingerichtet sind. Die erfahrung bestätiget leider mehr als zu deutlich, daß die unter dem grossen haufen herrschende grosse und entsetzliche unwissenheit, die oft mehr als viehischen laster, die ungeschicklichkeit zu allen nützlichen sachen und gewerbe, die daher entstehenden ausschweifungen und kränkungen der gemeinen wohlfarth, ein grosser theil der armuth und der unfälle dieses lebens die erschrecklichen folgen von der üblen erziehung der jugend sind und ihren ursprung daher haben, daß die unglückseligen, welche sich und dem ge- 5 meinen wesen zur last leben, in ihren zarten iahren entweder gar nicht zur schule gehalten, oder doch mit keinem rechten und hinlänglichen unterrichte in den schulen versehen wurden. verbesserung der kleinern schulen ist also, wo nicht nothwendiger, doch gewiß eben so nöthig als die verbesserung der grös- 10 sern, und man rechnet es mit recht zu den vorzügen eines landes, wenn es mit wohlbestellten und eingerichteten schulen von dieser art versehen ist. Des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchl, haben daher dero landesväterliche vorsorge auch auf die verbesserung der kleinen schulen besonders gerichtet. In hiesiger 15 stadt Braunschweig hat sich nur erwehnte höchste vorsorge schon vorhin durch die in gnaden angeordnete besondere aufsicht über die kleinere schulen und desfalls geschehene bestellung eines schulinspectoris geäussert, und nachdem durch die bisherigen visitationen die beschaffenheit dieser schulen hinlänglich erforschet: 20 so haben unsers gnädigsten Herrn Durchl. gnädigst und ernstlichst befohlen eine gründliche und solche verbesserung dieser schulen zu veranstalten, wodurch die bey selbigen verspürte mängel und unordnungen getilget, den darüber bisher geführten klagen abgeholfen und diese schulen in bestmöglichsten stand gesetzet wer- 25 den mögen. Nach maaßgabe solches höchsten befehls ist das nöthige vergenommen und zu der nunmehro ohne weitern anstand in das werk zu richtenden bessern einrichtung der hiesigen kleinen Schulen alles dienliche vorbereitet worden.

Da nun das erste zu der guten verfassung der schulen er- 30 forderliche, nothwendige stück dieses ist, daß solche mit tüchtigen und eine hinlängliche erkänntniß habenden lehrmeistern und lehrmeisterinnen versehen werden: als hat man die sämmtlichen schulmeister und schulmeisterinnen hieselbst genau geprüfet und selbige nach ihrer verschiedenen fähigkeit und brauchbarkeit 35 kennen gelernet.

Und da der den kindern zu gebende unterricht nicht von einerley art ist, sondern dieselbe anfänglich im buchstabiren, darauf im lesen und dem kleinen catechismus, nachher in dem grösseren catechismus unterwiesen werden müssen, folglich darauf 40

zu sehen ist, daß zu jeder art des unterrichts tüchtige und darinn erfahrne lehrer genommen werden: so wird solches auch in absicht auf die hiesigen schulmeister und schulmeisterinnen veranstaltet, indem von denjenigen, welche unter solchen beybehalten und bestätiget werden, einige zur anweisung in der erkänntniß der buchstaben und im buchstabiren, andere zum unterrichte im lesen u. s. w. bestimmet worden sind; wie man denn künftighin zu jeder art des unterrichts nur diejenigen, so dazu hinlänglich geschickt sind, gebrauchen, untüchtigen aber und die in keinem von gedachten stücken gehörigen unterricht geben können, hieselbst schule zu halten schlechterdings nicht gestatten wird.

So nöthig aber die bestellung tüchtiger schulmeister ist. eben so nothwendig ist es auch, daß bey den schulen die innere einrichtung dem heilsamen zwecke gemäß veranstaltet werde, 15 welche bei den kleinen schulen ohne zweifel dahin gehet, daß in selbigen die kinder nicht allein an und vor sich selbst gut. sondern auch solchergestalt unterrichtet werden mögen, daß sie das ihnen zu wissen nöthige in so kurzer zeit lernen können als nur möglich ist. Bey der vorhabenden verbesserung der schulen 20 muß also zugleich auch eine solche einrichtung derselben gemacht werden, die zur erreichung dieser absicht bequem ist und bev der die kinder in einer weit kürzeren zeit eben das und noch mehr lernen können als bey der bisherigen verfassung in vielen jahren thunlich gewesen. Auch der geschickteste und getreueste schulmeister 25 hat bev der bisherigen einrichtung der schulen die wünsche der eltern nicht erfüllen können. Unsere kleinen schulen bestehen bisher aus kindern von verschiedener fähigkeit und ungleicher erkänntniß; einige kennen die buchstaben noch nicht, andere buchstabiren; einige fangen an zu lesen; andere sollen darinn so vollkommener werden; einige machen wohl auch den anfang im schreiben, und noch andere sollen in der religion unterrichtet werden. Man wird also in jeder kleinen schule wenigstens fünf verschiedene arten der schüler und schülerinnen antreffen und eben so viel classen in derselben machen können. Der schul-35 meister kann sich jedesmal nur mit einer art derselben beschäftigen, und der grösseste theil wird daher nothwendig immer sitzen müssen. Die ganze zum unterricht bestimmte zeit muß also in fünf theile getheilet werden, und eine jede art der kinder bekommt zu ihrer unterweisung nur den fünften theil der ganzen 40 schulzeit. Es ist daher begreiflich, daß in den schulen bisher kaum ein mehrers als wirklich geschehen ausgerichtet werden können, und die klagen der eltern über das schlechte zunehmen ihrer kinder, auch in den besten schulen, sind nicht ohne grund gewesen. Dahingegen ist klar und ausser zweifel, daß die schulkinder an einem jeden tage fünfmal so viel lernen werden als bey der bisherigen einrichtung geschehen ist, wenn die ganze schule aus kindern von einer art bestehet und also die ganze zeit auf sie verwendet werden kann. Diese ungleichheit der kinder aber ist nicht die einzige ursache, warum in unsern schulen bisher so wenig ausgerichtet und warum die kinder darinn so lange 10 sind aufgehalten worden; die übrige einrichtung derselben, insonderheit die darinn gewöhnliche schlechte lehrart, hat dazu auch sehr viel beygetragen. In den meisten schulen ist es bis daher so gehalten worden, daß der schulmeister oder schulmeisterinn ein jedes kind besonders vorgenommen oder, nach 15 ihrer art zu reden, eins nach dem andern hat aufsagen und darauf wieder an seinen ort gehen lassen. Sind also funfzig kinder in einer solchen schule, so ist jedesmal nur ein einziger in wirklicher beschäftigung, und neun und vierzig sitzen dagegen beständig müssig. Wenn man nun annimmt, daß in einer schule » kinder von fünf verschiedenen arten sind, so kommt, wie vorhin gezeiget ist, auf eine iede art der fünfte theil von der ganzen schulzeit. Wenn aber von einer jeden art, eins ins andere gerechnet, zehn kinder in einer solchen schule befindlich sind und ein jedes besonders vorgenommen wird, so kommt auf ein jedes 15 der zehende theil von dem fünften theile, oder der fünfzigste theil von der ganzen schulzeit. Rechnet man diese kleinen theile der zeit zusammen, so kommt kaum eine woche im ganzen jahr heraus. Man darf sich also weiter nicht wundern, daß bei dieser verfassung der schulen und lehrart in denselben kinder zwey, drey 30 und mehrere jahre hineingegangen sind, und doch nicht einmal lesen gelernt haben. Man wird daher auch nicht zu viel thun, wenn man sagt, daß, wann eine jede schule aus kindern von einer art bestehet und diese in beständiger beschäftigung erhalten werden, in einem jahre so viel geschehen könne als bey der s andern verfassung in vielen jahren würde geschehen seyn.

Die einrichtung der schulen auf die vorhin angezeigte art ist also unumgänglich nöthig, wenn sie wirklich verbessert werden sollen, und alle mittel, die man sonst dazu vorschlagen könnte, werden ohne dieselbe fruchtlos seyn und bleiben. Die gnädigst «

genehmigte, auch auf höchste verordnung zu machende, neue einrichtung der hiesigen kleinen schulen ist also darauf gegründet und soll auf folgende weise veranstaltet werden. Man hat vor die jugend, welche in den schulen von dieser art unterrichtet s wird, verschiedene classen bestimmet, in welchen sie in denen ihr zu wissen nöthigen dingen auf die vortheilhafteste art unterrichtet werden soll. Die kinder männlichen geschlechts haben drey dergleichen classen und die vom weiblichen zwo, in die sie nach ihrer verschiedenen fähigkeit und erkänntniß vertheilet werden. 10 In der untersten oder ersten classe sind diejenigen kinder, die noch nicht zusammen lesen können, und bleiben in derselben, bis sie zu lesen anfangen. Nebst diesem lernen sie, wie gewöhnlich, durch vorsagen der lehrmeister oder lehrmeisterinnen wöchentlich einige sich auf die jedesmaligen umstände der zeit schickende 15 sprüche, verse aus den geistlichen liedern und nach und nach die fünf hauptstücke des kleinen catechismus. Weil in diese classe die kleinsten kinder gehören, die oft noch nicht selbst gehen können, sondern getragen werden müssen, so wird man dafür sorgen, daß nach der verschiedenen grösse der gemeinden in einer 20 jeden zwey, drey oder vier dergleichen schulen, und zwar dergestalt angeleget werden, daß eine in die mitte und die übrigen an sonst bequeme örter kommen, alle aber mit tüchtigen lehrmeistern besetzet werden. Da nun in dieser untersten classe kinder bleiben, deren fähigkeit nicht ganz gleich ist, so ist auch darauf 25 bereits gedacht und ein mittel gefunden worden, daß sie dennoch insgesamt beschäftiget werden können, wie der erfolg zeigen wird. Die zu dieser classe bestellte schulmeister dürfen kein kind länger behalten als bis es zu lesen anfängt, und sind alsdenn verbunden bey verlust ihres dienstes es von sich an diejenigen zu weisen, 30 denen die folgende classe anvertraut ist. Der gnädigst verordnete schulinspector wird bey seinen visitationen darauf genau merken und das erkänntniß der kinder erforschen, damit hierin auf keine weise einiger unterschleif gemacht werden könne. Die zweyte und dritte classe wird, wo es irgend möglich ist, in die 35 mitte einer jeden gemeine geleget werden, und hiergegen werden um so weniger beschwerden statt finden, da die in dieselben tüchtige kinder bereits so erwachsen sind, daß sie allein in die schule gehen können, und da bisher viele eltern ihre kinder sehr weit aus einer gemeine in die andere geschickt haben, um sie in 40 eine gute schule und zu einem guten lehrer oder einer geschickten lehrerinn zu bringen. Wenn die anzahl der in eine von diesen beyden classen gehörigen jugend zu stark seyn solte, so wird man sie theilen und zwo classen von einer art daraus machen, damit der unterricht um so viel besser besorget werden könne, wie denn auch dazu die nöthigen verfügungen bereits gesmacht sind. In der andern classe werden die kinder im lesen vollkommen gemacht, lernen die fragen des grossen catechismus nebst dem übrigen, was in einer solchen schule gelernet werden muß, und die sorge des lehrmeisters gehet insonderheit dahin, daß die kinder ordentlich und nach den unterscheidungszeichen 10 lesen lernen, auch die fragen des catechismus fertig beantworten können, ohne daß er sich in eine erklärung desselben einlässet. Bey denen, die es verlangen, kann auch der anfang im schreiben gemacht werden.

Zu der dritten classe werden die geschicktesten und fähigsten 13 schulmeister genommen, und diese treiben das lesen nicht nur beständig fort und üben die kinder im aufschlagen, sondern geben auch zum schreiben anweisung und suchen den kindern den catechismus so beyzubringen, daß mehr der verstand als das gedächtniß beschäftiget werde, als mit welchem sie denselben » bereits in der vorigen classe müssen gefasset haben. Was in einer jeden classe getrieben und wie die stunden ordentlich eingetheilet werden sollen, wird den schulmeistern angezeiget und in der vor die kleinen schulen insonderheit zu entwerfenden schulordnung bestimmet werden. Die kinder weiblichen geschlechts 25 haben zwar eigentlich nur zwei classen; wenn aber einige ein verlangen bezeigen solten, weiter und eben so weit als die knaben der ersten classe geführet zu werden: so soll ihnen auch darinn gewillfahret werden, und sie sind also von der dritten classe keinesweges ausgeschlossen. In der untersten classe beyder geschlechte 20 können so wol schulmeister als schulmeisterinnen, die man dazu tüchtig befunden hat, unterrichten, und es werden in dieselben knäblein und mägdlein ohne unterscheid aufgenommen. Die knaben der 2ten und 3ten classe werden nur von schulmeistern unterwiesen; zu dem unterrichte der mägdlein in der 2 ten classe 25 aber wird man entweder lehrmeisterinnen nehmen, wenn man solche, welche die dazu nöthige fähigkeit haben, in hinlänglicher anzahl findet, oder man wird vor gute schulmeister sorgen. Schulmeisterinnen würde man deswegen bey diesem geschlechte vorziehen, weil die mägdlein durch dieselben zugleich zu weib- w

licher arbeit angewiesen werden können. Wenn aber die anweisung in beyden stücken zu einer zeit und von einer person nicht geschehen kann, so wird man doch solche verfügungen machen, daß die mägdlein nur einen theil der schulstunden bey den schuls meistern, gegen erlegung des halben schulgeldes, abwarten dürfen und die übrige zeit zur erlernung anderer dinge bei frauenspersonen anwenden können. Die unterste classe der mägdlein kommt mit der untersten bey den knaben überein, und sie müssen in derselben soweit gebracht werden, daß sie lesen und die fünf 10 hauptstücke des catechismus auswendig können. In der andern classe lernen sie die fragen des grossen catechismus, welche der lehrmeister oder die lehrmeisterinn zergliedert, und zugleich dahin siehet, daß die kinder die darinn enthaltene wahrheiten nicht bloß mit dem gedächtnisse, sondern auch mit dem ver-15 stande fassen. Wenn sie bis zur dritten classe gehen wollen, so finden sie eben das, was vorhin von der dritten classe ist angezeiget worden. Bev dieser einrichtung, und da die schulkinder nach ihrer verschiedenen erkänntniß und fähigkeit in verschiedene classen vertheilet werden und die schulmeister und schulmeiste-20 rinnen nur mit einer art der kinder zu thun haben, wird also unter Gottes seegen der unterricht von desto grösserem nutzen und ein desto geschwinderes zunehmen der jugend in demjenigen, worinn sie unterwiesen wird, zuversichtlich zu hoffen sevn. Daß es aber wohl gar möglich sey, kinder von einer art und von glei-25 chem erkänntniß in beständiger geschäftigkeit und aufmerksamkeit zu erhalten, wenn die anzahl derselben auch stark ist, beweiset die schule des hiesigen Grossen Waysenhauses, in der die versuche bereits gemacht sind und deren lehrart den bevfall vieler verständigen, welchen sie bekannt worden ist, gefunden 30 und insonderheit bev denienigen, welche den öffentlichen examinibus bevgewohnet haben und die sache einsehen können, ein grosses vergnügen erwecket hat. Das einzige, so man dabey besorgen kann, mögte darinn bestehen, daß die bisherigen schulmeister dieser so vortheilhaften lehrart entweder nicht kundig 35 wären oder sie in ihren schulen nicht einführen würden, weil sie von dem lehrer mehr arbeit fodert als die, deren man sich bisher zum grossen und offenbahren nachtheile der kinder bedienet hat. Diese besorgniß aber würde nur alsdenn von erheblichkeit seyn, wenn entweder diese durchgängig einzuführende lehrart so schwer 40 wäre, daß sie nicht von jedermann begriffen und gefasset werden

könnte, oder wenn denen sämmtlichen schulmeistern und schulmeisterinnen dazu nicht eine hinlängliche anweisung gegeben würde, oder wenn endlich niemand darauf merkte, ob dieselbe durchgängig angenommen wäre und würklich gebraucht würde. Daß diese lehrart nicht so schwer, sondern von einer allgemeinen 5 brauchbarkeit sey, beweisen diejenigen schulen in Braunschweig, in denen sie bereits durch die schulmeister selbst aus eigner bewegung und überzeugung von dem nutzen und den vorzügen derselben eingeführet ist, ohne daß man es damals ausdrücklich gefodert hat. Der gnädigst bestellte inspector der schulen wird 10 überdem einem jeden schulmeister und einer jeden schulmeisterinn alle nur zu wünschende anweisung geben, auch einige stunden dazu besonders aussetzen, ihnen diese lehrart recht bekannt zu machen. Die sache wird dadurch sehr erleichtert und in absicht aufs zukünftige auf einen dauerhaften fuß gesetzet, daß unsers 15 gnädigsten Herzogs Durchl. ein seminarium in dieser stadt haben errichten lassen, in welchem eine hinlängliche anzahl junger leute zu diesem geschäfte und zum unterrichte anderer zubereitet, in allen dazu nöthigen dingen unterwiesen und in der bequemsten und vortheilhaftesten lehrart geübet wird. Der gedachte schul- 20 inspector wird auch seiner pflicht gemäß darüber sehr sorgfältig wachen und dahin sehen, daß diese methode allenthalben eingeführet und in allen schulen übereinstimmig und dergestalt gebrauchet werde, daß es einem kinde gar nicht schaden kann, wenn es gleich nach befinden der umstände aus einer schule in 25 die andere versetzet werden muß, welche veränderungen nur in dem falle schädlich und nachtheilig sind, wenn die lehrmeister in der art zu lehren verschieden sind und ein kind also eine geraume zeit braucht, um der art seines neuen lehrers gewohnt zu werden. Man wird zugleich dafür sorgen, daß es unserer 30 jugend an brauchbaren und zur erreichung aller dieser absichten bequemen büchern nicht fehlen möge.

Was übrigens das für den unterricht zu bezahlende schulgeld betrift, so richtet sich solches nach den verschiedenen classen, in welchen die kinder unterwiesen werden. Die schüler und 35 schülerinnen der untersten und ersten classe geben wöchentlich 1 mgr., die, welche von beyden geschlechtern in der zweyten classe sitzen, 1 ggr., und die, welche in der dritten classe unterrichtet werden, 2 mgr. Dis schulgeld ist so billig, daß niemand ursach haben wird sich desfalls zu beschweren. Viele eltern 40

haben bisher gerne 3 mgr. bezahlet, um ihre kinder nur in eine gute schule zu bringen, und es ist offenbahr, daß auch in der besten bey der bisherigen verfassung das nicht hat geschehen können, was künftig geschehen kann. Es werden also die eltern die wenigen pfennige, so sie in zukunft mehr entrichten müssen, um so weniger ansehen, wenn sie erwegen, daß die neue einrichtung zu geschwinderm fortkommen ihrer kinder, folglich zu ihrer, der eltern, nicht geringen erleichterung gereiche, und sie dabey allemal vortheil haben. Diejenigen aber, welche in so schlechten umständen sind, daß auch diese geringe abgabe ihnen zu schwer wird, haben sich auf ihr geziemendes anmelden einer ungesäumten hülfe und des zuschusses eines theils oder des ganzen schulgeldes zu getrösten.

Wie nun diese neue einrichtung der hiesigen kleinen schulen 15 denen einwohnern allhie in Braunschweig hiemit zu ihrer nachricht, auch nachachtung, umständlich bekannt gemacht wird: als zweifelt man nicht, daß dieselben solches gerne vernehmen, die hierunter dieser stadt erwiesene huldreichste vorsorge Sr. Durchl. unsers gnädigsten Herrn mit dank erkennen und solches dadurch in der that bezeigen werden, daß sie die veranstaltene verbesserung der schulen zum besten ihrer kinder gehörig brauchen und diese in die für ihr alter und ihre fähigkeit sich schickende schulen. wohin sie werden gewiesen werden, fleissig senden, auch sonst zu erhaltung der heilsamen anstalten und weiteren aufnahme der 25 schulen ihrer seits was möglich ist bevtragen werden, damit die landesväterliche absicht unsers gnädigsten Herrn Durchl, erreichet. die hiesige jugend in allem guten auferzogen und die glückseligkeit derselben zum seegen und zur wohlfahrt dieser stadt, auch zu ihrer, der eltern und vormünder, eigenen freude befördert 30 werden mögen. Wie inzwischen mit dieser verfassung noch nicht alles erreicht, was zu dem besten der schuljugend gehöret, so wird man nach des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchl. landesväterlichen vorschrift unermüdet fortfahren die einrichtung von zeit zu zeit durch mehrere zusätze vollkommener und den ein-33 wohnern dieser werthen stadt und der lieben jugend ersprießlicher zu machen, wovon demnächst und so, wie man mit Gottes hülfe weiter kommt, die fernere nachrichten erfolgen sollen.

37

Verordnung über die Schulpflicht der Kinder bis zur Konfirmation.

1752.

دروزوب

SERENISSIMI VERORDNUNG DIE VON DEN CATECHUMENIS HIESIGER STADT BEYZUBRINGENDEN ATTESTATE BETREFFEND.

Von Gottes gnaden wir, Carl, herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. urkunden hiermit: Was maßen wir mißfällig ver- s nehmen müssen, daß viele eltern und vormünder hiesiger stadt und bürgerschaft ihre kinder und pflegbefohlene, wenn sie nach der hieselbst eingeführten neuen schul-ordnung das lesen gelernet, aus der schule so gleich und so lange zurück nehmen, bis sie zum heiligen abendmahl gehen sollen, da sie dann dieselben etwa ein 10 viertel oder ein halbes jahr wieder in die schule schicken und glauben, daß ihnen in der zeit alles, was noch nöthig sey, beygebracht werden könne. Gleichwie aber diese kinder alsdann zur obersten classe, in welcher dasjenige, was zu ihrer vorbereitung zum heiligen abendmahl eigentlich gehöret, getrieben wird, nicht tüchtig sind, 15 in der andern classe aber denselben in dieser absicht nicht geholfen werden kann: so verordnen und wollen wir gnädigst hiermit, daß hinfüro keiner der hiesigen prediger ein kind zur confirmation annehmen solle, das nicht von einem schulmeister der obersten classe das Zeugniß hat, daß es wenigstens ein jahr in w der obersten classe zugebracht und des unterrichts darin genossen habe. Wornach sich dann sämtliche hiesige prediger gehorsamst zu achten haben, und ist diese verordnung, damit sie zu jedermanns wissenschaft kommen möge, alle halbe jahre öffentlich von den canzeln abzulesen. Urkundlich unserer eigenhändigen 25 unterschrift und beygedruckten fürstlichen geheimen-canzley-Gegeben in unserer stadt Braunschweig, den 316n insiegels. August 1752.

Carl.

H. zu Br. u. L. (L. S.)

A. A. v. Cramm.

Digitized by Google

30

38

Ordnung der Realschule im Waisenhause.

₩

VORLÄUFFIGE NACHRICHT
VON DER GEGENWÄRTIGEN VERFASSUNG DER
SCHULE IM HOCHFÜRSTL. GROSSEN WAYSENHAUSE
ZU BRAUNSCHWEIG.

Cap. I

VON DER SCHULE IM GROSSEN WAYSENHAUSE AN SICH SELBST.

§ 1

In dem Grossen Waysenhause hieselbst ist von vielen jahren her bereits eine schule gewesen, die aber ihrer beschaffenheit und 10 einrichtung nach von der, die vor 3 jahren in dem selben angeleget worden, sehr verschieden ist.

§ 2

Ehemals wurden in dem gedachten Waysenhause nur die zu demselben eigentlich gehörige kinder, die waysenkinder, im lesen, 15 dem catechismo, schreiben und rechnen unterrichtet. Ein lehrer besorgte anfänglich den unterricht aller dieser waysenkinder, die er bald zusammen, bald in verschiedenen haufen nach ihrer verschiedenen fähigkeit und erkenntniß unterwieß und ihnen das nötigste beyzubringen suchte. Es konnte daher in dieser schule nichts anders getrieben werden als was in den ordentlichen und gemeinen deutschen oder sogenannten kleinen schulen getrieben wird. Die nicht geringe anzahl der in diesem hause befindlichen waysenkinder war für einen lehrer zu groß, und es war unmöglich, daß ein mann sie so unterrichtete, daß kein kind hätte ver-25 säumet werden sollen. Unsers jetzt regierenden gnädigsten Herzogs und Herrn Durchl. konnte dies bey der besondern aufmerksamkeit, welche höchst dieselben vom anfange höchst deroselben glücklichen und gesegneten regierung an auf die erziehung der jugend dieses landes und die schulen desselben zu richten gnä-30 digst geruheten, nicht lange verborgen bleiben, und die waysenkinder in dem gedachten hause musten eben daraus erkennen, daß dieser wahre landesvater auch in einer ganz besondern absicht ihr vater sey, daß auf Ihro Durchl. gnädigsten befehl mehrere lehrer bey dies Waysenhaus gesetzet wurden, damit die jugend in demselben nach ihrer verschiedenen fähigkeit und erkenntniß getheilet und besser, als es vorhin möglich gewesen war, unterrichtet werden mögte. Die zahl dieser lehrer wurde zuletzt bis auf viere erhöhet, und die schule im Waysenhause gewann dadurch ein ganz anderes ansehen. Aber noch blieb alles in den grenzen einer ordentlichen deutschen schule, und bis auf das jahr 19 1750 wurde weiter nichts mit der jugend im Waysenhause getrieben als das lesen, christenthum, schreiben und rechnen.

8 3

Wie aber unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Durchl. gnädigste absichten bey der vermehrung der lehrer bey dieser schule 15 gleich anfangs weiter als auf das gegangen waren, was sogleich geschahe, so gewann auch diese schule bald darauf ein so verändertes ansehen, daß wir von dem 1750. jahre an füglich einen ganz neuen periodum derselben anfangen können.

§ 4

Anfänglich ging das alles, was bey dieser schule verfüget und veranstaltet wurde, bloß auf die waysenkinder; es verbreitete sich aber bald weiter und erstreckte sich über die jugend dieser stadt und dieses landes überhaupt. Die in dem vorhin gedachten jahre auf höchsten befehl geschehene neue einrichtung dieser 25 schule ging insonderheit dahin, daß die jugend, die darin unterwiesen wird, nicht bloß, wie bis dahin geschehen war, im lesen, dem christenthume, schreiben und rechnen, sondern zugleich in andern entweder nöthigen oder doch nützlichen dingen unterrichtet werden solte, damit aus ihnen gute bürger und brauchbare und 10 nützliche glieder des gemeinen wesens gezogen werden möchten. Es wurde daher âlles das in dieser schule eingeführet, was zur erreichung dieses zwecks etwas beyträgt. Die lehrer derselben fingen auf höchsten befehl an der ihnen anvertrauten jugend unsern erdboden bekannt zu machen und ihnen das beyzubringen, 15 was einem reisenden, einem kaufmanne und einem künstler insonderheit zu wissen nötig ist. Die geschichte der alten und neuen zeiten wurde vorgetragen, und die jugend zum gebrauch des circuls und anderer, im gemeinen leben und bey den meisten

professionen oft vorkommenden werkzeuge angeführet. Einige fingen das zeichnen mit dem besten erfolge an, und die milde unsers gnädigsten Herzogs, nach der diese schule mit einem ansehnlichen naturaliencabinette versehen wurde, setzte die lehrer in den stand, ihren anvertrauten die natürlichen dinge nach ihrem unterscheide und ihren eigenschaften bekannt zu machen. Das vorhin angeführte lesen, schreiben, rechnen und christenthum wurde dabey keinesweges versäumet, sondern die einrichtung so gemacht, daß dies alles mit einander bestehen könnte und nichts zurückgelassen werden dürfte.

§ 5

Dies war der grund zu der jetzo im Waysenhause befindlichen schule und der anfang derselben. Es ging aber bald weiter. Denn weil die jugend im Waysenhause von der zeit an 15 an dem ende eines jeden halben jahres, also jedesmal im frühling und herbste, einer öffentlichen untersuchung in der bev dem Waysenhause belegenen kirche muste unterworfen werden, der beyzuwohnen ein jeder einwohner dieser stadt die freyheit hatte: so wurde sie eben dadurch nach ihrer verfassung und nach ihrem 20 unterscheide von andern schulen bekannt, und die einrichtung derselben sowol überhaupt als die in derselben eingeführte lehrart insonderheit fand den beyfall des vernünftigsten theils der hiesigen einwohner, die mit vereinigtem herzen die gnädigste vorsorge unsers durchl. landesvaters für verlassene kinder und 25 waysen priesen und den herrn aller herren um die reicheste vergeltung und erhaltung des durchl. stifters dieser neu angerichteten schule anriefen.

\$ 6

Die einwohner dieser stadt liessen es aber bey diesen wünso schen nicht bewenden, sondern sie verbunden damit noch einen
andern wunsch, der dahin ging, daß ihre kinder an den den
waysenkindern durch die landesväterliche vorsorge des Herzogs
unsers gnädigsten Herrn Durchl. verschaften vortheilen theil
nehmen und mit ihnen gleichen unterricht geniessen möchten.

35 Dieser wunsch der stadt war auch Ihro Durchl. kaum bekannt
geworden, als höchst dieselben gnädigst geruheten zu erlauben,
daß auch andere und zum Waysenhause nicht eigentlich gehörige
kinder in die Waysenhausschule aufgenommen werden möchten.
Bald darauf fanden sich solche kinder, anfangs in geringerer,

hernach aber in grösserer anzahl ein, und es ist in kurzer zeit mit dieser schule dahin gediehen, daß sie jetzo eine der stärksten und zahlreichsten in dieser stadt ist.

8 7

Die vermehrte anzal der schüler und schülerinnen dieser 5 schule machte eine vermehrung der lehrer nothwendig. Diese fand auch, ob sie gleich kostbar ist, keine schwierigkeiten, da es bey dieser schule keineswegs auf grosse vortheile für das haus, in dem sie gehalten wird, sondern insonderheit darauf angefangen ist, daß die jugend besser erzogen, unterwiesen und auf ihre noch 10 zukünftige umstände desto besser zubereitet werde. So wie sich daher die anzal der in dieser schule unterrichtet werdenden kinder vermehret hat, so ist auch die anzal der lehrer gestiegen, und sie wird künftig in eben diesem verhältnisse steigen. Jetzo arbeiten würklich ausser dem lehrer der französischen sprache 15 6 ordentliche lehrer an dieser schule, denen noch einige aus dem hier gleichfalls angelegten schulmeister-seminario zu hülfe kommen. Die schule hat dadurch den grossen und erheblichen vortheil erlanget, daß die jugend in derselben desto besser nach ihrer verschiedenen fähigkeit und erkenntniß sowol als nach ihren beson- 20 deren bestimmungen und den absichten der ihrigen getheilet, desto besser übersehen und desto geschwinder gefördert werden kann.

§ 8

Ausser dieser vermehrung der lehrer hat diese schule noch seine andere enthalten, die darinn bestehet, daß in derselben jetzo mehrere dinge getrieben werden als darinn anfänglich getrieben worden sind. Man hat von zeit zu zeit, so wie es die umstände der schule selbst erlaubeten und erforderten, etwas hinzugethan und wird damit auch künftig befundenen umständen nach fortschen und diese schule immer gemeinnütziger zu machen suchen. Ausser der deutschen und lateinischen sprache wird jetzo die theologie, die mathematic nach allen ihren theilen, und insonderheit die mechanic und baukunst, die geographie, historie, die oeconomie, das briefschreiben, das zeichnen, das schreiben, rechschen und die französische sprache in derselben in verschiedenen classen gelehret.

8 9

Nicht nur die kinder männlichen, sondern auch die kinder weiblichen geschlechts werden in dieser schule, wie wol ganz ab- 40

gesondert und in verschiedenen classen, unterrichtet. Die letztern werden ausser dem, daß ihnen das lesen, schreiben, rechnen und das christenthum gelehret wird, auch im nehen, sticken und andern weiblichen arbeiten unterrichtet, und diejenigen, welche wünschen, daß ihre töchter auch französisch, die geographie und historie oder das zeichnen lernen möchten, werden dazu in dieser schule auch nächstens gelegenheit finden.

§ 10

Damit auch auswärtige diese schule nutzen können, so sind 10 auf dem Waysenhause bereits einige wohnstuben, welche von fremden, die dem besagten hause zur gänzlichen erziehung und zum unterrichte anvertrauet werden sollen, bewohnet werden können, aptiret worden, und werden ihrer noch mehrere eingerichtet werden. Auf einer solchen stube können ihrer 2, 3 oder 15 4 beysammen wohnen, je nachdem es die eltern oder angehörige verlangen, und je nachdem es ihre umstände zulassen mehr oder weniger für die wohnung der ihrigen zu bezahlen. Ueberhaupt aber ist, wie aus dem nachher gemachten anschlage erhellen wird, alles so eingerichtet, daß kinder in dieser schule ohne grosse kosten 20 gehalten werden und also auch eltern von mittelmässigem vermögen ihre kinder derselben übergeben können. Die auf dem Waysenhause wohnen können, auch ihren tisch auf demselben gegen eine ganz mässige bezahlung haben. Doch ist auch hiebey die verfügung gemacht, daß allerley eltern und kindern gerathen 25 werden kann, indem ein schlechterer, ein mittelmässiger und ein besserer tisch für das nachher zu bestimmende geld zu haben ist, und den eltern die freyheit gelassen wird denjenigen davon zu wehlen, der ihren umständen und ihren kindern am gemässesten ist.

§ 11

Diejenigen kinder, welche auf diese art dem Waysenhause zur gänzlichen erziehung anvertrauet werden, stehen unter beständiger aufsicht der informatoren: daher auch ihre stuben so eingerichtet sind, daß die lehrer unter ihnen wohnen und also desto genauer auf sie merken können. Die anvertrauten dürfen ohne erlaubniß des informatoris, an den sie gewiesen sind, nicht ausgehen, auch sonst ohne seine genehmigung nichts vornehmen. Die eltern, welche auf diese art dem Waysenhause ihre kinder übergeben wollen, thun daher wol, wenn sie ihren kindern ein ge-

naues verzeichniß aller denselben mitgegebenen sachen mitgeben oder es, wenn sie die kinder selbst bringen, dem informator, an den sie von dem director werden gewiesen werden, übergeben, damit derselbe auf die sachen der kinder merken, dieselben revidiren und für die möglichste erhaltung derselben sowol sorgen s als allen verlust und alle veräusserung derselben möglichst verhüten könne. Wenn es die eltern verlangen, daß ihre kinder etwas geld zu ihrer eigenen dispositon und zur anschaffung einiger kleinigkeiten, als federn, papier etc., haben sollen, und dazu wöchentlich etwas gewisses aussetzen, so kann ihnen auch dies 10 von dem informatore, wenn die eltern ihm solches jedesmal auf ein quartal oder auf einen monath voraus zustellen, richtig gereichet und darüber gehalten werden, daß dies geld ihren absichten gemäß angewendet werde. Für die verpflegung dieser kinder ist auch, wie hernach angeführet werden wird, schon der- 15 gestalt gesorget, daß eltern desfals ohne alle unruhe seyn können.

§ 12

Diese dem Waysenhause gänzlich anvertrauete kinder können in der schule desselben in allem, was sie nur wünschen, unterrichtet werden. Denn ob es gleich bei dieser schule überhaupt 20 nicht sowol darauf angefangen ist, eigentliche gelehrte zu ziehen, als vielmehr darauf, gute bürger zu bilden und nützliche und brauchbare glieder des gemeinen wesens zu bereiten, so ist sie doch darauf keinesweges allein und schlechterdings eingeschrenkt. Unsers gnädigsten Herrn Durchl. gnädigste absichten gehen noch 25 weiter. Es soll durch diese schule die erziehung und der unterricht überhaupt erleichtert werden, und auswärtige sollen insonderheit ihre kinder derselben mit der gewissen versicherung, daß alle ihre absichten mit den ihrigen an denselben, so viel es immer möglich ist, werden erreichet werden, anvertrauen können. bringet nothwendig mit sich, daß solche kinder in dieser schule in allem müssen unterrichtet werden können, was sie nach den absichten ihrer eltern oder vormünder lernen sollen und wegen ihrer besondern bestimmung lernen müssen. Ob man daher gleich den hiesigen einwohnern, die ihre kinder wollen studiren lassen, 35 von seiten dieser schule räth, daß sie dieselben in eine von den hiesigen grossen oder lateinischen schulen schicken, weil in denselben ihre absicht besser als bey uns erreichet werden kann: so giebt man doch auch auswärtigen die zuverlässige versicherung

hiedurch öffentlich, daß ihre kinder, auch die, welche studiren sollen, wenn sie dieselben dem Waysenhause zur gänzlichen erziehung anvertrauen wollen, in demselben zu allem sollen angeführet werden, was sie ihrem zwecke nach wissen müssen und worinn sie auf einer niedrigen schule unterrichtet zu werden pflegen. Alles das, dessen vorhin gedacht worden ist und was überhaupt in dieser schule gelehret wird, ist so beschaffen, daß es ein solcher der studiren will lernen und wissen muß. Außer dem aber werden fremde oder dem Waysenhause gänzlich antervertraute kinder in besondern stunden in den sogenannten gelehrten sprachen dergestalt unterrichtet werden, daß ihnen nichts von dem fehlen soll, was sie auf einer andern schule lernen können; welches man auswärtigen zu ihrer nachricht zu melden sich verbunden erachtet hat.

§ 13

15

Die milde und gnade Ihro Durchl. unsers gnädigsten Herrn setzet auch die lehrer dieser schule in den stand, alles das, was vorhin angeführet ist und hernach stückweise wird angeführet werden, gründlich und deutlich zu lehren, da höchst dieselben dieser 20 schule so viel zufliessen lassen, daß die bey dem lehren der mathematik und naturlehre nöthige instrumente, maschinen und modelle etc. zum gebrauche dieser schule und ihren schülern zum besten angeschaffet werden können, da ohne dieselben die vorhin angeführten wissenschaften nicht deutlich gelehret werden können. 25 Es ist auch davon bereits ein ziemlicher vorrath vorhanden, der, nachdem uns neue und geräumige zimmer zur schule eingeräumet und angewiesen worden sind, nächstens wird öffentlich aufgestellet, aber auch beständig und so vermehret werden, daß es an nichts fehlen möge. Ausser diesen maschinen, instrumenten und so modellen ist auch diese schule mit einem nicht geringen naturaliencabinette versehen worden, damit die schüler derselben zur erkenntniß natürlicher dinge desto besser angeführet werden können, und sie wird nie über einen mangel in irgend einem stücke zu klagen haben, da es ihr die gnade unsers Herrn an 35 nichts fehlen lässet.

§ 14

Die schule im Waysenhause ist überhaupt so eingerichtet, daß alles, was in derselben gelehret wird, seine gewissen classen hat, und also ein jeder schüler in einem jeden stücke, das er 10 lernen soll, in eine solche classe gesetzet werden kann, die ihm

seiner erkenntniß und fähigkeit nach am gemässesten ist und in der ihm also auch am besten geholfen werden kann. So kann z. e. ein schüler im lateinischen in der obersten, im französischen, in der mathematic aber oder in andern dingen in der untersten oder einer mittlern classe sitzen, je nachdem er bey der bey seiner s aufnahme in die schule mit ihm angestelleten prüfung befunden wird. Man hat aus der erfahrung gelernet, wie nachtheilig es einem schüler sev, wenn er in eine entweder für ihn zu hohe oder zu niedrige classe gesetzet wird - welches aber nicht zu vermeiden ist, wenn sich in einer schule alles übrige nach einer 10 gewissen sprache oder wissenschaft richtet und der, welcher in derselben so weit gekommen ist, daß er in der obersten classe sitzen kann, auch in allen übrigen stücken in die obersten classen gewiesen wird - und durch die vorhin gedachte und bereits an mehrern orten zum grossen nutzen der jugend gemachte einrich- w tung den fehler bei der hiesigen Waysenhausschule zu vermeiden gesucht, der von vernünftigen an den gemeinen öffentlichen schulen längstens getadelt ist. Man ist dabei versichert, daß sich vernünftige eltern diese zum besten der jugend gemachte verfügung gerne werden gefallen lassen und es nicht übel empfinden, wenn 15 ihre kinder in dingen, in denen sie es ziemlich weit gebracht haben, zwar in eine hohe und ihrer erkenntniß gemässe classe, in andern aber, darinn sie entweder noch gar nichts oder wenig gethan haben, die sie doch aber auch lernen sollen, in eine niedrige classe gesetzet werden. Es kann z. e. seyn, daß ein schüler 25 in der lateinischen sprache es ziemlich weit gebracht hat, von der griechischen aber wenig oder nichts weiß. Wird dieser auch jemals griechisch lernen, wenn er im griechischen eben so wie im lateinischen in die oberste classe gesetzet wird, und wird die zeit, die er darinn zubringet, nicht am ende völlig verloren seyn, 30 und er endlich diese sprache, wenn er sie anders lernen soll, von fornen anfangen müssen? In andern dingen verhält es sich eben so, und was in dem jetzt angeführten falle gilt, gilt zugleich in allen ähnlichen. Bey einer auf die vorhin angeführte art eingerichteten schule fällt zugleich die nothwendigkeit der vielen und 15 kostbaren privatstunden, in denen der jugend in den dingen, in denen es ihnen noch fehlet, nachgeholfen werden muß, weg, und sie behält allemal das ansehen und die art einer öffentlichen schule. Man kann daher um dieser einrichtung wegen bey dieser schule denen eltern kein gehör geben, welche verlangen, 40

daß ihre kinder in eine gewisse, von ihnen selbst gewehlte classe gesetzet werden sollen, sondern wird sich bey der anweisung der classen schlechterdings nach der bev der angestelleten prüfung entdeckten fähigkeit und erkänntniß der kinder richten, weil es s am ende doch der schule zur last geleget wird, wenn die schüler derselben in einem und andern stücke nichts gelernet haben. Eltern werden daher wohl thun, wenn sie auch den klagen ihrer kinder, daß sie in eine niedrige classe gesetzet worden, kein gehör geben, sondern eben dies dazu brauchen, ihre kinder zu desto 10 mehrerem fleisse zu reitzen, da sie gewiß versichert sein können, daß man sie nie in eine niedrigere classe weisen werde als in die sie nothwendig müssen, wenn sie etwas gründliches lernen sollen, und sie, wenn sie zu einer höhern tüchtig worden sind, in der niedrigen nicht länger lassen, jedesmal aber bey der an-15 weisung der classen nach bestem gewissen und bester erkänntniß verfahren werde.

§ 15

Da aber bey der bey dieser schule gemachten einrichtung fast in allen stunden mehrere dinge zugleich, doch in verschiede-20 nen classen und von verschiedenen lehrern, getrieben werden, so lässet man den eltern gern die wahl, was ihre kinder in einer jeden stunde lernen sollen, und wenn sie ja glauben, daß ein stück, das in einer stunde gelehret wird, ihren kindern nicht nöthig sey, so werden sie doch allemal in eben der stunde andere 25 dinge finden, die ihre kinder lernen können und müssen. Wenn also z. e. eltern nicht wollen, daß ihre kinder das zeichnen oder die mathematic lernen sollen, so können sie an deren statt etwas anders wehlen, das in eben der stunde, wo jene dinge getrieben werden, gleichfalls gelehret wird, und es wird daher, wie verso schiedene absichten auch eltern bey ihren kindern haben mögen, nie eine stunde ausfallen dürfen, in der die kinder in dieser schule nicht auf eine den absichten der ihrigen und ihren bestimmungen gemässe art unterrichtet werden könnten.

§ 16

Auch denen eltern wird man bey dieser schule gerne dienen, die wünschen, daß ihre kinder nur in einigen von denen dingen, die in derselben getrieben werden, unterrichtet werden mögen, wenn sie sich gefallen lassen, nach der verschiedenen beschaffenheit der dinge, und je nachdem der unterricht in denselben der schule selbst mehr oder weniger kosten verursachet, den unterricht zu bezahlen. So können z. e. eltern ihre kinder bloß in der mathematic, dem zeichnen, der französischen sprache in dieser schule unterweisen, sie werden sichs aber auch gefallen lassen, wenn sie für diese dinge, die der schule mehr kosten verursachen sals andere, etwas mehr, auch mehr als die, welche alle stunden besuchen bezahlen müssen, weil in jenem falle eines das andere überträgt. Doch ist das schulgeld überhaupt, wie aus dem folgenden erhellen wird, auf eine so billige art bestimmet worden, daß es nicht leicht in irgend einer andern schule so gering an- 10 gesetzt seyn wird.

§ 17

Die so verderblichen schulferien finden bey dieser schule gar nicht statt. Die erfahrung lehret, wie schädlich sie sind. Denn ausserdem daß in dieser zwischenzeit oft so viel vergessen 15 wird als die schüler in langer zeit nicht wieder lernen, bringen sie auch den schaden, daß die lehrlinge der arbeit und des studirens entwöhnen und dergestalt in unordnung und zerstreuung gerathen, daß sie oft lange zeit brauchen, ehe sie sich wieder sammeln und der arbeit aufs neue wieder gewohnet werden können, 20 die ihnen auch nach den ferien viel saurer zu werden pfleget als sie ihnen sonst ist, wenn sie in derselben bleiben, und als sie ihnen würde geworden seyn, wenn sie gar keine ferien gehabt hätten. Es wird also nicht nur die zu den ferien eigentlich bestimmte, sondern auch die zeit mit verlohren, welche die schüler 25 zur sammlung ihres gemüths und zum wiedergewöhnen der arbeit gebrauchen. Aus den angeführten und andern gründen haben wir bey dieser schule gar keine ferien angenommen. Die nachmittage am mittewochen und sonnabende und vor einem jeden fest- und feyertage, und höchstens die 3 ersten tage in der messe so sind es, was wir von dieser art bev dieser schule noch haben. An den zuletzt angeführten tagen aber wird würklich schule gehalten, und man wünschte von seiten der schule, daß sie fleissiger besucht werden mögte, wie denn alle eltern hiedurch zur nachricht gemeldet wird, daß sie ihre kinder an den ersten meßtagen 35 sicher in die schule schicken können und ihnen nicht glauben dürfen, wenn sie vorgeben wollten, als wenn an diesen tagen gar keine schule gehalten würde.

§ 18

Aus dem aber, was zuletzt angeführet ist, erhellet zugleich, wie sehr eltern ihren kindern schaden, wenn sie dieselben oft und ohne erhebliche ursachen aus der schule zurückbehalten.

5 Dies schadet in allen classen und in allen stücken. Denn die übrigen kommen indessen weiter, und die forderung wäre unbillig, wenn solche eltern, deren kinder aus ihrer eigenen schuld zurückgeblieben sind, verlangen wollten, daß der übrige ganze haufe eine zeitlang versäumet werden sollte, damit nur ihren kindern nachgeholfen werden könnte. Das ist gar nicht zu erwarten. Die fleissigen schüler verdienen den grössesten fleiß der lehrer. Sie sind es am meisten, die faulen und nachlässigen aber am wenigsten wehrt, daß man sich ihrer besonders annehme.

Ueberdem sind auch viele dinge, welche in dieser schule 15 getrieben werden, von der art, daß das nachfolgende ohne das vorhergehende nicht verstanden und begriffen werden kann. Soll aber der lehrer dies um einiger faulen willen beständig wiederholen und dadurch die fleissigen an ihrem weitern fortkommen hindern? Wer kann dies fordern? Wenn also das, worauf sich 20 das folgende gründet, versäumet ist, so höret der, welcher dies versäumet hat, auch das folgende ohne nutzen und bringet die zeit fruchtlos hin. Eltern aber handeln unverantwortlich, wenn sie das schlechte fortkommen ihrer kinder der schule zur last legen, wenn sie selbst schuld daran sind. Sie werden daher 25 namens dieser schule ersuchet ihre kinder zum fleissigen besuchen derselben anzuhalten und ohne dringende noth nie zu verstatten, daß sie sich derselben entziehen. Damit aber von seiten der kinder auch kein unterschleif vorgehen möge, so halten wir bey dieser schule die kinder, welche dieselbe besuchen, dazu an, daß 30 sie, wenn sie einen oder mehrere tage abwesend gewesen sind, entschuldigungs-zettel der ihrigen mitbringen, vorzeigen und sich dadurch rechtfertigen müssen, daß sie nicht ohne vorwissen der ihrigen die schule versäumet haben.

Christliche und vernünftige eltern werden diese aufmerksamss keit erkennen und sich deswegen nicht beschweren, daß sie dergleichen zettel schreiben oder ihre kinder auf eine andere art entschuldigen müssen, die bey dem lehrer keinen zweifel übrig lässet, daß die eltern um das ausbleiben ihrer kinder gewust haben.

§ 19

So ist diese schule überhaupt beschaffen. Was eltern und vormünder sonst noch von ihr zu erfahren und zu wissen verlangen möchten, wird in dem folgenden vorkommen.

Cap. II

VON DEN VORGESETZTEN DIESER SCHULE.

\$ 20

Die vorgesetzten dieser schule sind jetzo der gnädigst verordnete director derselben, die informatores, und in gewisser absicht auch die lehrmeisterin im nehen und andern weiblichen warbeiten, der waysen-vater und die waysen-mutter.

§ 21

Die direction dieser schule haben des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchl. dem pastor bey der kirchen B. M. V. und schulinspector hieselbst, Johann Arnold Anton Zwicke, gnädigst anvertrauet, an den auch alle sich bey dieser beschäftigende personen in dem, was die erziehung, den unterricht und die zucht der ihr anvertrauten kinder betrift, lediglich gewiesen sind.

§ 22

Der director beschäftiget sich mit dieser schule auf mancher-» Er suchet bey dem abgange eines informatoris einen andern an dessen stelle und schlägt ihn Serenissimo unterthänigst vor, weiset ihn auch nach erhaltener höchster und gnädigster confirmation zu seinem amte an. Er visitiret diese schule nach allen ihren classen fleißig und merket darauf, daß die einmals vorgeschriebene und eingeführte lehrart in allen classen gebraucht und in einer jeden classe das getrieben werde, was in derselben eigentlich getrieben werden soll. Er stellet bey diesen seinen visitationen bald in dieser, bald in jener classe ein examen an, um zu sehen, ob und wie die schüler derselben zugenommen » haben, um dadurch die fleißigen zu noch grösserem fleiße zu ermuntern, die nachläßigen und faulen aber zu ihrem besten zu beschämen. Ohne sein vorwissen darf nichts in der schule geändert, nichts neues eingeführet, und nichts, was einmal eingeführt ist, abgeschaffet werden, so wie auch kein schüler aus einer classe s in eine andere versetzet werden darf, ohne daß er vorhin darum

gewust habe. Bev groben vergehungen der jugend bestimmet er die strafe und lässet sie auch wohl in seiner gegenwart vollziehen. Er ermahnet, erinnert und warnet die, bey welchen dergleichen nöthig ist, öffentlich und insbesondere. Mit den infors matoribus hält er wöchentlich eine conferenz, theils um das, was er bey seinen visitationen angemerket hat, mit desto grösserem und allgemeinerm nutzen erinnern, theils aber auch von den informatoribus was sie angemerket vernehmen, ihre etwa zur verbesserung zuthuende vorschläge hören und sonst mit den infor-10 matoribus gemeinschaftlich abthun zu können, was etwa in dieser zeit vorgefallen ist. Die schüler, bev denen etwas zu erinnern ist, werden auch vor diese conferenz gefordert und befundenen umständen nach entweder ermahnet oder gewarnt oder bestraft. Die kinder, welche entweder dem Waysenhause gänzlich 15 anvertrauet oder doch in die schule desselben geschicket werden sollen, müssen vorher bey ihm sich melden. Er examiniret dieselben, weiset ihnen die für sie sich schickende classen an und führet davon ein genaues verzeichniß. Er höret die erinnerungen und desideria derer, welche die ihrigen dieser schule anvertrauet 20 haben, gerne und suchet den letztern, wenn sie gegründet sind und es möglich ist, abzuhelfen; wie denn alle die, welche dieser schule wegen etwas vorzutragen haben, sich bey ihm jedesmal sicher und getrost melden und versichert sein können, daß ihnen nach vermögen gerne werde geholfen und gedienet werden. 25 meldet die zur verbesserung der schule etwa vorkommende vorschläge Serenissimo unterthänigst und siehet seiner pflicht gemäs dahin, daß die ganze schule in ordnung erhalten und immer gemeinnütziger gemacht werde; daher er auch dafür sorget, daß es an den nöthigen instrumenten, maschinen, modellen etc., und 30 was die schule und das beste der darin unterrichtet werdenden jugend erfordert, nicht fehle, als wozu er auch gnädigst angewiesen und befehliget ist.

§ 23

Die informatores beschäftigen sich insonderheit mit dem 35 unterrichte und der erziehung der jugend. Der älteste unter ihnen, der jedesmal ordiniret ist, komt dem directori in der ausrichtung seines amts zu hülfe und führet die unteraufsicht über die ganze schule, daher er auch mit dem directore oft und fleißig conferiret, ihm das nöthige referiret und seine entscheidungen 40 erwartet.

Er nimt zugleich das quartaliter zu bezahlende schulgeld auf, berechnet sich darüber mit dem directore nach dem verzeichnisse, welches letzterer von den schülern führet, und giebt es darauf an den directorem ab, der es zu dem bestimten gebrauche verwendet. Er beschäftiget sich auch mit dem hier gleichfals 5 angelegten schulmeister seminario, hat auch über dasselbe die unteraufsicht und siehet dahin, daß die glieder desselben der desfals gemachten einrichtung gemäß der schule zu statten kommen. Überdem aber arbeitet er an dem unterrichte und der erziehung der jugend wie die übrigen. Diese informatores informiren ins- 10 gesamt und ein jeder unter ihnen insonderheit täglich 5 stunden und halten sonst die im Waysenhause befindliche und demselben gänzlich anvertraute kinder in beständiger und genauer aufsicht: wie denn von den letztern an einen jeden von ihnen einige besonders gewiesen sind, auf deren verhalten er besonders zu merken 15 hat. Sie werden vom Waysenhause besoldet und wohnen auf demselben unter denen schülern, die sie daher von allen seiten leicht beobachten können.

Ihre anzahl lässet sich nicht bestimmen, weil diese sich nach der anzahl der schüler richtet. Jetzo sind ihrer 6, sobald es 20 aber die umstände erfordern, wird der 7te dazu kommen. werden mit vorsichtigkeit und sorgfalt gewehlet, weil bey der schule auf sie das meiste ankommt. Man nimt daher nicht gerne jemanden, der nicht schon anderwärts informiret und in diesem geschäfte übung gehabt und eine fertigkeit erlanget, sich auch 16 zu einer bequemen methode gewehnet hat, weil man aus der erfahrung weis, wie nachtheilig es für schüler sey, wenn ihre lehrer bey ihnen erst das informiren lernen sollen. Es wird uns auch um so viel weniger an guten, treuen und geübten informatoribus fehlen können, da Serenissimus den lehrern bey dieser schule, so wenn sie derselben einige jahre treu gedienet, weitere beförderung zu versprechen gnädigst geruhet haben. Alle informatores sind sonst einander gleich, und obgleich ein jeder seine gewisse und ihm angewiesene arbeit in gewissen classen hat, so ist doch keiner an eine gewisse classe dergestalt gebunden, daß er in gar keiner 35 andern informiren solte. Diese schule ist vielmehr gewohnet einen jeden ihrer lehrer in der art der studien am meisten zu gebrauchen, darin er selbst am stärksten ist und dazu er die grösseste neigung hat, und sie hat schon exempel von andern berühmten schulen vor sich, die es eben so machen. 40

Ein informator hat in einer jeden classe sein gewisses bestimtes pensum, welches er zu ende bringen und wöchentlich in ein dazu besonders gemachtes buch anmerken muß, wie weit er in derselben woche damit gekommen sey. Einer unter ihnen hat an einem jeden tage die allgemeine aufsicht. An diesen muß daher alles, was an dem tage vorgehet, gemeldet werden, so wie er dinge von erheblichkeit dem directori meldet.

Was sonst die informatores noch zu verrichten haben, wird sich in dem folgenden deutlicher als hier zeigen lassen.

§ 24

10

15

25

Die lehrmeisterin im nehen und andern weiblichen arbeiten beschäftiget sich nur mit den kindern weibliches geschlechts, welche sie täglich 5 stunden in den vorhin angeführten stücken unterrichtet und dabey allen fleiß und alle treue zu beweisen hat.

8 25

Der waysenvater und die waysenmutter haben zwar eigentlich nur mit den waysenkindern zu thun, sie stehen aber doch mit der schule in soferne in verbindung, als sie vor die reinigung der dem Waisenhause völlig anvertrauten kinder mit sorgen müssen, wozu sie gleichfals angewiesen sind. Was sie sonst aber an diesen schülern bemerken, müssen sie denen informatoribus melden und anzeigen.

Cap. III VON DEN SCHÜLERN.

§ 26

Die schüler dieser schule sind nicht alle von einer art. Einige sind dem Waysenhause zur gänzlichen erziehung anvertrauet, andere aber besuchen nur die schule des Waysenhauses und werden in derselben unterrichtet, wohnen aber in denen häusern ihrer eltern oder angehörigen, denen daher die erziehung dem grössesten theile nach überlassen werden muß.

8 27

Auf die letzte art der schüler kan von seiten der schule nicht länger gemerket werden als sie in derselben würklich sind, 35 und also von dem, was sie ausser der schule treiben und vornehmen, keine verantwortung auf die schule und die lehrer fallen. Eltern gehen daher zu weit, wenn sie glauben und behaupten, daß ihre kinder gewisse unarten, die sich an ihnen zeigen, in der schule gelernt hätten, da sie, wenn sie die sache genauer untersuchen wolten, finden würden, daß die meisten unarten von den gassen, aber nicht aus der schule mitgebracht würden. Sie könnten diesem übel also vorbeugen, wenn sie solche verfügungen machten, s daß ihre kinder unter einer guten aufsicht nach der schule und aus derselben wieder nach ihrer wohnung gebracht würden, und sie ausser denen schulstunden selbst unter einer genauen und beständigen aufsicht hielten und vor allem umgange mit solchen, deren verderbte sitten entweder bekannt sind oder die sie gar 10 nicht kennen, zu bewahren suchten.

§ 28

Diese schüler kommen im sommer frühe um 7, im winter aber frühe um 8 uhr in die schule, und aus derselben entweder um 11 oder um 12 uhr nach hause. Nachmittage gehet die schule 15 um 1 oder 2 uhr an und wird um 5 oder 6 uhr geschlossen. Eltern und vormünder thun daher wohl, wenn sie ihre kinder weder zu frühe noch zu späte hingehen lassen. Das erste giebt gelegenheit zu einem gar zu langen aufenthalte und zu allerley ausschweifungen auf der gasse, das andere aber hat sonst seinen 20 offenbaren schaden. Uns aber werden es die eltern nicht verüblen, wenn wir die ohne entschuldigung zu späte kommende kinder dafür ansehen und sie zum ordentlichen besuche der schule anhalten. Auch ersuchet man die eltern und angehörigen der anvertrauten dieser schule, es ihren kindern an dem nöthigen 25 papier, büchern und dergleichen dingen nicht fehlen zu lassen, damit sie durch diese mängel nicht aufgehalten und an ihrem fortkommen gehindert werden.

§ 29

Die andere art der schüler machen diejenigen aus, welche so dem Waysenhause zur gänzlichen erziehung übergeben sind. Diese stehen unter beständiger aufsicht der informatorum, ohne deren vorwissen und genehmigung sie weder ausgehen noch sonst etwas vornehmen dürfen. Morgens und abends wird von dem informatore mit ihnen gebetet, und sie fangen darauf ihre arbeit nach so der ihnen gegebenen anweysung an. Es ist ihnen erlaubet in denen freystunden auf dem hofe zu spatziren, und die informatores thun eben dies zur erhaltung ihrer gesundheit und nöthigen bewegung an den mittewochen und sonnabenden mit ihnen vor

dem thore. Hingegen dürfen sie nie vor sich und ohne vorher dem informatori, an den sie gewiesen sind, es angezeigt und dessen genehmigung erhalten zu haben, ausgehen, welche ihnen aber nie versaget wird, wenn sie ohne versäumniß ausgehen können s und man wegen des orts, wohin sie gehen wollen, völlig gesichert ist und keine gefahr für sie zu besorgen hat. In bedenklichen fällen werden sie von den informatoribus an den directorem gewiesen, um bev ihm die verlangte erlaubniß nachzusuchen. Von ihren büchern etc. etc. müssen sie richtige verzeichnisse halten, 10 welche auch der informator über die sachen seiner anvertrauten führet und nach denselben diese fleißig revidiret, um alle vernachlässigung und veräusserung derselben zu verhüten. Grosse zusammenkünfte, schmausereyen, tobackrauchen und spielen wird in diesem hause nicht verstattet. Die schüler von der art, davon 15 jetzo die rede ist, dürfen weder die schule noch den gottesdienst versäumen, noch auch vom tische bleiben, ohne sich desfalls entschuldigt und erlaubniß erhalten zu haben. Auf ihren stuben müssen sie ruhig seyn und sowol zu rechter zeit aufstehen als zu bette gehen. Wenn die eltern etwas geld zu ihrer eigenen 20 disposition geben wollen, so lässet man dies zwar geschehen, siehet aber doch darauf, daß es wol und auf eine den absichten der eltern gemässe art verwendet werde. Was sonst von den schülern von dieser art gefordert wird, kann man aus den besonders gedruckten gesetzen ersehen, über welche genau und 25 ernstlich gehalten wird.

§ 30

Alle schüler dieser schule werden gleich gehalten. Man macht unter ihnen keinen andern unterscheid als den, welchen sie durch ihre aufführung selbst machen. Die fleissigen und wolgesitteten werden von den faulen und übelgesitteten zu beyder theile besten billig unterschieden. Auf den unterscheid des standes aber kann bey einer solchen schule nicht so genau gesehen werden als manche eltern, die schulen nicht genugsam kennen, meinen und auch zuweilen fordern.

Cap. IV

35

VON DEN LECTIONEN.

8 31

Was in der schule des Hochfürstlichen Waysenhauses hieselbst getrieben werde, ist bereits überhaupt oben angezeiget. Das lesen, schreiben, rechnen, christenthum, zeichnen, die geographie, historie, die lateinische und französische sprache, die mathematic, öconomie und das briefschreiben wird in verschiedenen classen gelehret.

§ 32

Da bey dieser schule die lectiones so geleget und geordnet sind, daß einem jeden nach seinen besondern absichten und bestimmungen gedienet und geholfen werden könne, so haben auch auf die meisten stunden mehrere dinge geleget werden müssen, weil sonst diese absicht nicht erreichet werden könnte.

- Von 7-8 wird im sommer die historie gelehret;
- von 8— 9 wird das christenthum und das lesen nach dem verschiedenen zustande der schüler auf eine ihrer verschiedenen erkenntniß gemässe art in verschiedenen classen getrieben;
 - von 9-10 beschäftigen sich die schüler und schülerinnen mit der mathematic, dem zeichnen, schreiben, rechnen und der lateinischen sprache in verschiedenen classen:
 - von 10-11 wird das rechnen und schreiben gleichfalls ge- n trieben, und einige lernen den catechismum oder sonst etwas auswendig;
 - von 11-12 wird die französische sprache von einem sprachmeister im beyseyn eines informatoris gelehret.
 - von 1- 2 nachmittage wird die geographie und öconomie s gelehret;
 - von 2— 3 wird in verschiedenen classen das briefschreiben, die lateinische sprache und das schreiben und rechnen getrieben;
 - von 3-4 wird eben dieses tractiret;
 - von 4-5 mit der französischen sprache eben so wie vormittage der beschluß gemacht.

§ 33

Ob aber gleich dieses alles im winter sowol als sommer getrieben wird, so muß man sich doch nach der beschaffenheit der szeit richten. Die historie wird dahero im winter von 4 bis 5, und das französische von 5 bis 6 tractiret. Die kinder weiblichen geschlechts, welche im nehen und andern weiblichen arbeiten im sommer nachmittage von 3 uhr an unterwiesen werden, machen

im winter damit um 1 uhr den anfang, und ihre übrigen lectionen werden so geordnet, daß die wichtigsten davon auf den vormittag fallen. Die von den neuen meistern und künstlern nach Serenissimi gnädigstem befehle in dieser schule vorzuzeigende meisterstücke werden in der stunde, auf welche die öconomie fällt, vorgewiesen und erkläret, damit die jugend wenigstens einige erkenntniß der verschiedenen professionen und künste erlange und daher in der wahl einer lebensart desto richtiger verfahren könne.

8 34

10

Wöchentlich wird zweymal alles, was in den vorigen stunden vorgetragen ist, kürzlich wiederholet, um dadurch theils zu erfahren, ob und wie dies gefasset worden sey, theils aber auch die schüler zur aufmerksamkeit zu ermuntern und die vorgetragene 15 sachen desto mehr einzuschärfen.

§ 35

Die lectiones werden jedesmal mit einigen versen aus einem liede und der verlesung eines psalms angefangen und beschlossen, und überhaupt dahin sorgfältig gesehen, daß die schüler das ersente recht nutzen lernen. Daher werden sowol in sprachen als andern dingen, da dies statt findet, öfters übungen angestellet und die dabey mögliche vortheile der jugend treulich bekannt gemacht.

§ 36

Bey dem schlusse eines jeden halben jahres wird die gesammte schuljugend einer öffentlichen untersuchung unterworfen.
Diese wird in der bey dem Waysenhause belegenen kirche angestellet. Es stehet nicht nur einem jeden frey derselben beyzuwohnen, sondern man wünschet auch von seiten der schule, daß
diejenigen, welche kinder in derselben haben, dabey erscheinen
möchten. Sie währet jetzo noch 2 tage, und die erwachsensten
halten bey dieser gelegenheit kurze reden und gespräche in verschiedenen sprachen, damit sie in zeiten von der der jugend sonst
anhangenden furchtsamkeit befreyet und zu einer anständigen
freymüthigkeit angewehnet werden.

Ausser diesen öffentlichen untersuchungen aber stellet auch der director bald in dieser, bald in jener classe eine besondere untersuchung an, und es stehet auch ausser den öffentlichen examinibus denen, welchen daran gelegen ist diese schule nach ihrer innern und äussern verfassung näher kennen zu lernen, frey dieselbe nach allen ihren classen durchzugehen, wenn sie sich desfals vorher bey dem directore derselben geziemend gemeldet und ihr verlangen geäussert haben.

§ 37

Nach einem jeden öffentlichen examine fängt ein neuer cursus in dieser schule an. Diejenigen, welche die ihrigen derselben anvertrauen wollen, thun daher wol, wenn sie dieselben gleich nach dem examine schicken, weil sonst, wenn sie später kommen, ihnen nicht so gut gerathen und um einiger weniger willen nicht das bereits vorgetragene zum schaden der übrigen weitläuftig 10 wiederhohlet werden kann.

Cap. V VON DER ZUCHT.

§ 38

So unmöglich eine schule ohne zucht überhaupt bestehen 15 kann, so unmöglich würde auch diese schule bestehen können, wenn in derselben gar keine zucht statt fände. Eltern, die nur einige kinder beysammen haben, erkennen die nothwendigkeit der zucht gar wol, und wer sie ganz verbannen wolte, der würde dem geiste Gottes wiedersprechen, der die eltern lehret die kinder 20 in der zucht und ermahnung zum herrn zu erziehen.

§ 39

So schädlich aber eine gar zu grosse gelindigkeit ist, und so gefährlich die verbannung aller zucht aus einer schule überhaupt seyn würde, eben so schädlich ist auch eine übertriebene 25 strenge und härte, und so gefährlich ist es, wenn bey der zucht die grenzen überschritten werden. Es sind daher bey der schule des hiesigen Grossen Waysenhauses solche verfügungen gemacht, die uns vor beyden abwegen ziemlich bewahren und in sicherheit Denn außer dem daß die lehrer angewiesen werden 30 leichtsinn und bosheit sorgfältig von einander zu unterscheiden und von einem kinde das gesetzte wesen eines mannes nicht zu fordern, welches sie auch selbst wissen, so ist auch den bey der zucht sonst leicht möglichen übereilungen und vergehungen in der ersten hitze des affects dadurch vorgebeuget worden, daß 35 grobe und eine scharfe schulzucht erfordernde vergehungen der jugend nicht sogleich und nicht ohne vorwissen des directoris geahndet und gestrafet werden dürfen. Dieser untersuchet dahero

das verbrechen des angeklagten mit den informatoribus gemeinschaftlich, entweder bey der ordentlichen wöchentlichen conferenz oder auch ausserordentlich, und bestimmet nachher die strafe, welche auch meistentheils in seiner gegenwart, nachdem an dem zu bestrafenden vorher alles geschehen ist, was die strafe heilsam machen kann, vollzogen wird. Kleine vergehungen werden zwar von denen informatoribus alleine, aber auf eine den vergehungen gemässe art und nachdem ermahnungen, warnungen oder drohungen nichts mehr helfen wollen, bestraft.

§ 40

10

Es werden also bey der zucht gewisse stuffen beobachtet. Die ermahnungen, warnungen und drohungen eines informatoris, mehrerer zugleich, des directoris und der sämtlichen informatorum vor der conferenz gehen vor den würklichen bestrafungen her, 15 und man hat das vertrauen zu den eltern unserer anvertraueten. daß sie nicht verlangen werden, daß, wenn dies alles geschehen und fruchtlos abgelaufen ist, man alsdenn der boßheit der kinder nachgeben und sie unbestraft lassen solte. Bey den würklichen bestrafungen aber werden die gehörigen stuffen sorgfältig be-20 obachtet, und man ist froh, wenn eine leichte und mehr in einer beschämung als übeln empfindung bestehende strafe die heilsame wirkung hat, daß man zu geschärftern fortzugehen nicht nöthig findet. Eltern aber können sich hiebey desto leichter beruhigen, da sie wissen, daß hier nichts einseitig, sondern alles 26 gemeinschaftlich, nichts aus übereilung und im affecte, sondern alles nach vorhergegangener untersuchung und angestelleter über-Unanständige und pöbelhafte schelt- und legung geschicht. schimpfwörter, schläge an den kopf, vor die schienbeine und dergleichen finden bey dieser schule gar nicht statt und sind und 30 bleiben allezeit verboten.

Cap. VI.

VON DER VERPFLEGUNG.

8 41

Der verpflegung geniessen eigentlich nur die dem Waysen-35 hause völlig übergebene kinder, und für diese ist in allen absichten hinlänglich gesorget.

19

§ 42

Die stuben, darauf diese dem Waysenhause anvertraueten kinder wohnen, sind gesund und werden reinlich und ordentlich gehalten. Sie sind mit tischen, stühlen, büchertächern und was sonst nöthig ist versehen und werden im winter ordentlich und sebührend geheitzet. Es können ihrer 4, 3 oder 2 auf einer stube beysammen wohnen, es kan aber auch einer alleine seyn, je nachdem die eltern und angehörigen der kinder es verlangen und für die wohnungen viel oder wenig bezahlen können oder wollen. Die stuben weiset der director an und siehet bey dieser 10 anweisung, so viel als immer möglich ist, dahin, daß solche zusammenkommen, die sich zusammen schicken, wie er denn auch die freyheit behält in dieser absicht eine umsetzung vorzunehmen, wenn er siehet, daß sie nothwendig sey.

§ 43

Die tische sind verschieden, und kann ein kind wöchentlich für 18 mgr., für 24 mgr. und für 1 thlr. gespeiset werden. Bey einem jeden tische aber bekommt es sowol das abendessen als morgenbrodt, obgleich nothwendig alles nach der beschaffenheit der bezahlung eingerichtet seyn muß. Doch wird dahin gesehen, 20 daß allemal gesundes und ordentlich rein zubereitetes essen gegeben werde. Kindern, die gewohnet sind des morgens etwas warmes zu trinken, wird das gekochte wasser dazu geschaffet, für das übrige aber, für geräthe sowol als den thee oder caffee, müssen sie selbst sorgen, weil das Waysenhaus sich damit unmöglich 25 abgeben kann.

§ 44

Das Waysenhaus ist noch nicht mit so vielen betten versehen, daß es alle kinder, welche demselben anvertrauet werden, damit versorgen könnte. Die eltern, die ihre kinder dahin schicken wollen, thun daher wol, wenn sie denselben ein bette mitgeben, weil sie dadurch jährlich wenigstens 4 thlr. ersparen. Wenn aber dis nicht geschiehet, müssen sie es sich gefallen lassen, daß ihnen hier ein bette gemietet werde, und die miethe dafür besonders bezahlen.

§ 45

Die wäsche kann das Waysenhaus gleichfals nicht besorgen. Es wird dieselbe vielmehr, wenn die eltern und angehörigen der kinder nicht selbst dafür sorgen wollen oder können, einigen wäscherinnen gegeben, und mit denselben aufs genaueste accordiret. Die eltern entrichten daher dies waschgeld quartaliter besonders, entweder an das Waysenhaus, welches dann die wäscherinnen befriedigt, oder an die wäscherinnen selbst.

8 46

Für die kranken ist nicht nur eine besondere krankenstube angelegt, sondern auch eine besondere wärterinn angenommen, die ihrer aufs beste pfleget. Das Waysenhaus hat auch seinen besondern medicum und chirurgum, die sich der kranken möglichst annehmen. Ihre mühe aber muß so wie die verbrauchte arzney besonders bezahlet werden.

§ 47

Für die gesundheit der anvertrauten wird überhaupt möglichst gesorget und dahin gesehen, daß es ihnen an der nöthigen recreation und leibesbewegung nicht fehle. Man wird auch noch mehr dafür sorgen, und da es im winter nicht immer möglich ist spatzieren zu gehen, dies durchs drechseln und andere arten der bewegung zu ersetzen suchen.

§ 48

Kinder, welche der reinigung noch bedürfen, werden wöchentlich, so oft es nöthig ist, durch dazu bestellete frauen gereiniget, und darauf genau gemerket, daß dies nicht unterbleibe.

Cap. VII.

VON DEM SCHULGELDE UND ANDERN KOSTEN BEY DER SCHULE
DES WAYSENHAUSES.

8 49

Da die schule des Waysenhauses für alle arten der kinder seyn soll, so ist alles so eingerichtet, daß sie alle eltern nutzen können und die kosten, die dabey erfordert werden, keinem zu schwer fallen; wie denn nicht leicht eine schule sein wird, bey der alles so billig und wohlfeil angesetzet wäre, als es bey dieser angesetzet ist.

§ 50

Diejenigen, welche blos die schule besuchen, ohne im Waysen-35 hause zu wohnen und zu speisen, zalen blos das schulgeld, welches folgendergestalt bestimmet ist.

\$ 51

Ausser diesen ausgaben aber finden bey diesen kindern keine andere statt. Wie daher die eltern dies so geringe und billige schulgeld von selbst quartaliter gerne und richtig abtragen werden, so giebt man ihnen hiedurch zugleich die versicherung, daß weiter nichts, weder holz-, noch licht-, noch martinsgeld, oder wie es sonst namen haben mag, werde gefordert werden. Wenn also ihre kinder dergleichen von ihnen fordern sollten, so können sie dieselben sicher abweisen und glauben, daß die kinder dies entweder aus gewohnheit thun oder das geld für sich behalten wollen. Wenn aber eltern ihre erkenntlichkeit für den ihren kindern ertheilten unterricht gegen das Waysenhaus beweisen wollen, so wird man dies jedesmal mit dank erkennen.

§ 52

Wie viel dazu erfordert werde, wenn ein kind dem Waysenhause völlig übergeben und anvertrauet werden soll, kann zwar ein jeder leicht selbst aus dem bereits angeführten herleiten; wir wollen es aber, damit es desto geschwinder und leichter stübersehen werden könne, hier noch nach einigen verschiedenen fällen überhaupt bestimmen.

	Wer nebst noch drey andern auf	eine	er s	tu	be ·	wohn	et, 2	zahlet
für	stube, holz und licht quartaliter .	•			1	thlr.		mgr.
	Wann er dabey den schlechteste	en	tisc	ch				
wöc	hentlich à 18 mgr. hat, trägt dies qu	arte	alit	er	6	,,	18	77
5	Wenn er alles mit lernet, giebt er qu	arte	alit	er	1	11	12	,,
	Dazu kömmt für bette und wäsche	e qu	art	a-				
liter	ohngefähr				2	,,		"
			_			thlr.	30	mgr.
	Wann on horsen mahaltan wonden							-
	Wenn er besser gehalten werden							
	der stube wohnen und für 24 mgr.	W	och	en	tiic	n spe	isen	son,
80 Z	ahlet er:							
	für die wohnung quartaliter	•	•	•	2	thlr.	_	mgr.
	für den tisch quartaliter	•			8	"	24	"
	für schulgeld quartaliter	•			1	"	12	"
15	für wäsche und bette ohngefähr			•	2	2,2	_	11
		su	$\overline{\mathbf{m}}$	a	14	thlr.	_	mgr.
	Wer allein wohnen und an dem							_
hat	quartaliter zu entrichten:			•	0011	o opo	20021	
пас	-				4	+hlm		***
	für wohnung, holz und licht.						_	mgr.
20	für den tisch					"		"
	für die information					"	12	"
	für wäsche und bette ohngefähr	•	<u>.</u>		2	"	_	11
		sw	$\mathbf{m}\mathbf{m}$	a	20	thlr.	12	mgr.
	§ 53							
98	Nach dieser anzeige wird sich d	lie	9.179	a r e	chn	າກຕ	9.11 f	alla

Nach dieser anzeige wird sich die ausrechnung auf alle übrige fälle leicht machen und finden lassen, wie viel es koste, wenn ein kind zwar allein oder mit 2 oder 3 auf einer stube wohnen, aber an dem mittlern tische speisen soll, u. s. w.

\$ 54

Wenn eltern oder vormünder wollen, daß die ihrigen frühe etwas warmes trinken sollen, so müssen sie das dazu erforderliche ihnen entweder von zeit zu zeit in natura zustellen lassen, oder sie können auch dem informator, an den ihre kinder gewiesen sind, es an gelde überreichen und nur bestimmen, wie viel in dieser absicht und zu diesem zweck den ihrigen wöchentlich oder monathlich gereichet werden solle. Sie werden den ihrigen auch am besten rathen, wenn sie in dem falle, daß dieselben etwas geld vor sich und zur bestreitung von allerley kleinen ausgaben haben

sollen, es damit eben so halten, damit die kinder nicht zu viel auf einmal in die hände bekommen, weil dies selten gut zu gehen pflegt.

§ 55

Da die speisung der dem Waysenhause völlig übergebenen skinder von einem besondern speisemeister besorget wird, von diesem aber, da alles auf das geringste angesetzet ist, nicht gefordert werden kann, daß er einem vorschuß thue, die schule selbst sich auch damit nicht abgeben kann, überdem aber holz und dergleichen zu rechter zeit angeschaffet und wegen der stuben weine richtige abrechnung gehalten werden muß: so ist nöthig, daß die eltern und vormünder der dem Waysenhause anvertrauten kinder das zu ihrem unterhalte erforderliche jedesmal auf ein quartal voraus bezahlen und das geld auf das folgende wenigstens 8 tage vor dem völligen ablaufe des letzten richtig, in gangbarer wund unverrufener münze frey einschicken.

§ 56

Diese gelder werden an den vorhin benandten gnädigst verordneten directorem dieser schule geschickt, welcher davon das abzugebende sogleich gehörigen orts abgiebt und die vertheilung was nach der einmal mit den eltern und vormündern genommenen abrede ohne anstand macht, auch über den empfang dieser gelder quitiret.

§ 57

Soviel hat man jetzo von der verfassung und einrichtung 23 der schule im hiesigen Hochfürstl. Waysenhause zuverlässig melden können, und man wird diese nachrichten, so oft es eine mit dieser schule vorgegangene veränderung nothwendig macht, fortzusetzen nicht ermangeln.

Der Herr segne alles pflanzen und begiessen in derselben w zur verherrlichung seines namens, zur beförderung der glückseligkeit derer, die in derselben unterrichtet und erzogen werden, und zum gemeinen besten!

GESETZE FÜR DIE

WELCHE IN DEM HOCHFÜRSTLICHEN GROSSEN WAYSENHAUSE ZU BRAUNSCHWEIG ERZOGEN WERDEN.

1

Ein jeder schüler des Hochfürstl. Grossen Waysenhauses soll sich eines stillen, ehrbaren und christlichen wandels befleissigen, sich der allgegenwart Gottes beständig erinnern und sich vor allen dem sorgfältig hüten, wodurch seine mitschüler und andere geärgert werden könnten.

9

10

15

Dem öffentlichen gottesdienst sowol als den täglichen betstunden soll sich niemand, ohne vorher von seinen vorgesetzten dazu erlaubniß erhalten zu haben, entziehen, sich dabey ruhig und stille verhalten, auch die dabey nöthigen bücher mitbringen.

2

Wer zum heil. abendmahle gehen will, soll solches wenigstens 8 tage vorher dem informator, an den er gewiesen ist, melden.

4

Leichtfertige und wider christliche zucht laufende bücher 20 werden bey keinem geduldet, sondern ernstlich verboten.

5

Die einem jeden angewiesene lectiones soll niemand, ohne vorher von dem informator, an den er gewiesen ist, schriftliche erlaubniß erhalten und sich durch vorzeigung derselben bey dem, 25 der ihn unterrichtet, legitimiret zu haben, versäumen.

ß

Von dem ordentlichen tische, bey dem unter aufsicht eines oder mehrerer informatoren gespeiset wird, soll niemand ohne erhebliche ursache, und ohne erlaubniß dazu erhalten zu haben, wegbleiben, sich auch dazu zu der fest gesetzten zeit ordentlich und ohne verzug einfinden.

7

Der bescheidenheit und höflichkeit gegen jedermann soll sich ein jeder befleißigen und diese insonderheit gegen die, unter 35 denen er wohnet und mit denen er in verbindung sitzet, beweisen.

Denen informatoren insgesamt soll ein jeder gehorsam seyn und sie als seine eltern lieben und ehren.

9

Mit seinen mitschülern soll ein jeder friedlich leben und s weder zu zänkereyen und streitigkeiten gelegenheit geben noch sich auch in dieselben einlassen.

10

Alle zusammenkünfte zum schmausen und das tobackrauchen bleiben im Waysenhause auf beständig verbothen.

11

Wein, branntewein und anderes starkes getränke ohne vorwissen seines informatoris holen zu lassen ist keinem schüler erlaubet.

12

Alles werfen mit steinen und andern dingen auf dem waysenhofe ist verbothen.

13

Das springen, lauffen und stossen auf den treppen ist gleichfalls untersagt.

14

Auf dem hofe zu spatzieren ist zwar in den freystunden einem jedem schüler erlaubet, von dem hofe aber zu gehen oder vor demselben auf der gasse oder unter den thorwegen zu stehen, verbothen.

15

So bald es dunkel wird, müssen die schüler auf ihren eigenen stuben seyn und sich ohne vorwissen ihres informatoris weder auf einer andern stube noch auch auf dem hofe, in den classen oder sonst irgend wo finden lassen.

16

Nach eigenem gefallen und allein auszugehen ist keinem erlaubt. Wenn aber ein schüler ausgehen will, so muß er die erlaubniß dazu bey dem informatore, an den er er gewiesen ist, auch wol bey dem directore suchen, welche ihm auch, wenn er s gegründete ursachen hat und man wegen des orts, wohin er gehen will, sicher ist, nicht wird versaget werden.

So wol das leihen als das verleihen ohne vorwissen der vorgesetzten ist verbothen.

18

Ein jeder soll seine bücher, leinengeräthe, kleider und andere sachen genau aufzeichnen, auch so oft dieselben eine vermehrung erhalten, es seinem vorgesetzten anzeigen, damit derselbe es auch in sein verzeichniß eintragen und die revision darnach vornehmen könne.

19

10

20

25

Ohne verwilligung der vorgesetzten soll kein schüler das geringste von seinen sachen verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräusern.

20

Für seine stube und die nach dem inventario darauf angeschafte sachen soll ein jeder gebührend sorge tragen und dahin sehen, daß alles in gutem stande erhalten und so wieder ausgeliefert werde. Wer aber muthwilliger weise oder durch nachläßigkeit etwas verdirbet, muß den verursachten schaden ersetzen.

21

Zu der vestgesetzten zeit muß ein jeder aufstehen und zu bette gehen.

22

Mit feuer und licht muß ein jeder aufs behutsamste umgehen.

23

Besondere freyheiten werden niemanden verstattet, sondern ein jeder schüler muß sich der ordnung dieser anstalten unterwerfen, und daß er dies thun wolle, bey seiner aufnahme zusagen.

Entwurf einer Ordnung für die grossen Schulen der Stadt Braunschweig. 1755.



PUNCTATION

BEHUEF EINER BESZERN EINRICHTUNG DER GROSZEN INSONDERHEIT DER LATEINISCHEN SCHULEN IN BRAUNSHWEIG UND DER DEMNÄCHST FÜR DIESELBEN ABZUFASZENDEN SCHULORDNUNG. 5

Erster abschnitt.
VON DEN AUFSEHERN DIESER SCHULEN.

Cap. I. Von den oberaufsehern dieser schulen.

1

Die oberaufsicht hat das scholarchat oder der senatus scholasticus.

9

Das scholarchat oder der senatus scholasticus bestehet beständig aus 5 gliedern, dem directore und 4 beysitzern.

2

Der director ist nach der ehemaligen braunschweigischen schulordnung der jedesmalige braunschweigische superintendens, und nimmt er, sobald er als superintendens eingeführt ist, krafft seines amtes ohne fernere anweisung von dieser stelle besitz.

1

Die assessores bestehen aus zwey geistlichen und zwey weltlichen gliedern, die des schulwesens kundig sind und die wichtigkeit deßelben gebührend zu hertzen nehmen. Die beiden weltlichen glieder werden aus dem braunschweigischen magistrate 25 und die beyden geistlichen aus dem braunschweigischen stadtministerio genommen. Jene werden nach geschehener wahl amplissimi senatus zum schulsenat subdelegiret, diese aber nach Serenissimi gnädigster bestimmung dazu gezogen.

5

Das scholarchat oder der senatus scholasticus hat die aufsicht über die beyden gymnasia, über die in dem Waysenhause einzurichtende trivialschule und der damit verbundenen realschule, über die schreibschulen und über alle deutschen schulen.

ĥ

Das scholarchat oder der senatus scholasticus hat nur die custodia legis et ordinis. Er soll nur über die publicirte schulordnung halten, und wenn die von ihm an die nachgesezten erlaßene verordnungen den gehörigen effect nicht haben, desfalls mit dem geistlichen gerichte und magistrate communiciren, damit beyde collegia durch ihre auctoritaet den effect verschaffen können.

15

Das scholarchat oder der senatus scholasticus komt in den ersten jahren, bis daß alles in ordnung gebracht ist, wöchentlich einmal und zwar des montags nachmittages in einem der bestimmten räumlichen zimmer des fürstlichen gymnasii zusammen, 20 hernach aber an dem ersten montage eines jeden monats, und daferne einer von diesen montagen ein festtag wäre, des nächstfolgenden montages. Kein membrum ist befugt von diesen zusammenkünften ohne noth zurücke zu bleiben. Wenn es der sachen nothdurft erfordert, ist es dem directori unbenommen 25 eine außerordentliche zusammenkunfft ansagen zu lassen.

R

Das scholarchat oder der senatus scholasticus höret bey seinen zusammenkünften die relationes von den mitgliedern und die sonst eingelaufen an, fordert die contravenienten vor und gibt 30 denselben die nöthigen und gehörigen weisungen, stellet die tentamina praesentandorum an, nimmt rechnungen ab und besorget überhaupt, daß die publicirte schulordnung in gang gebracht und im gange erhalten werde.

9

Die sachen, die vorkommen, werden durch die mehrheit der stimmen entschieden. Der director hat ein votum deliberativum und decisivum.

Anm. Bey den zusammenkünften hat ein jedes glied den rang, der ihm sonst zukommt.

Das protocollum führet der unterste des collegii.

11

Dem scholarchat oder schulsenat ist erlaubt behuef der expediendorum ein besonderes siegel zu führen, welches bey dem 5 director verwahret wird, und könte solches ohnzielsetzlich etwa von folgender beschaffenheit seyn:

Man ließe die Pallas stechen, die auf dem schilde den namen ,CARL' zeigete, mit der einen hand ein füllhorn über ein auf einem tische liegendes und mit den worten ,Neue Schulord- 10 nung' bezeichnetes buch ausschüttete, und in dem abschnitte die worte ,Aurea secula condet' stechen;

oder man ließe einen aufrecht stehenden löwen stechen, der in den beyden vordertatzen ein offenes buch hält, auf welchem stehet, Neue Schulordnung", und in den abschnitt setzen 13 "Deo et Duci";

oder einen citronenbaum, der blüthe, unreife und reife früchte trüge und aus einem geöfneten und mit den worten "Neue Schulordnung" bezeichneten buche hervor wüchse, mit der unterschrifft "Fructum tulit ille feretque";

oder ein gärtner, der unter der aufsicht der Pallas einen baum pfropfete, mit der unterschrifft "Haud frustra, si fata favent";

oder auf der rechten seite ein tisch, auf dem ein buch, bezeichnet "Neue Schulordnung", lieget. Diesen tisch bestralet der morgen von der andern seite mit der unterschrift "Tandem 25 luce clara refulget".

Die umschrifft bey allen diesen bildern würde seyn: "Sigillum Scholarchatus Brunsvicensis" oder "Sigillum Senatus scholastici Brunsvicensis".

12

Bey den versammlungen des scholarchats oder des senatus vertritt wechselsweise einer von den custodibus oder schulvoigten die stelle eines citatoris, und hat ein jeglicher derselben sich auch wöchentlich 2mal bey dem directore einzufinden.

13

Alle membra des scholarchats oder des schulsenats sind verpflichtet den öffentlichen examinibus, actibus oratoriis und andern feyerlichkeiten der schulen ohne ausnahme fleißig beyzuwohnen.

Außer den öffentlichen examinibus steht es einem jeglichen gliede obbemeldeten scholarchats oder senatus frey die schulen so oft zu visitiren als es ihm gefällig, bey dem aber, was es ihm sangemercket hat, darf es niemals einseitig etwas ändern, sondern muß davon in pleno referiren.

Cap. II.

Von den mitaufsehern.

1

Die mitaufsicht bleibet in ihrem bisherigen maße bey dem magistrate, dem geistlichen gerichte und dem ministerio.

2

Der magistrat so wol als das ministerium soll, wie es bisher gewöhnlich gewesen, von dem superintendenten zu allen öffent-12 lichen examinibus zeitig genug eingeladen werden.

3

Aus beyden genannten collegiis sind die meisten glieder verpflichtet dem examini beyzuwohnen, und damit solches ohnfehlbar geschehe, sollen sie unter sich die deshalb nöthige abrede nehmen.

1

Ist von einem jeden oder dem andern aus beyden collegiis bey dem examine etwas bemercket worden, das einer verbeßerung bedarf, so wird solches von einem jeden in der nach der bisherigen observanz nach dem examine anzustellenden consultation ohne zu trückhalt vorgetragen. Auch ist einem jeden erlaubt vorschläge zu thun, wie die verbeßerung der schulanstalten könne bewürckt werden.

5

Das scholarchat oder der schulsenat, dem die umstände des schulwesens am besten bekandt sind, ziehet bey nächster session das vorgeschlagene in erwegung, verwirft oder billiget daßelbige, holet, wenn es von wichtigkeit ist, Serenissimi gnädigste verhaltungsbefehle darüber ein, bringet es, so weit es oder er kommen kan, zur execution, und wenn die von demselben geschehene anordnungen den gehörigen effect nicht haben, so communiciret er deshalb nach beschaffenheit der sachen resp. mit dem magistrate oder dem geistlichen gerichte.

A

Da die prediger durch die ergangenen verordnungen bereits verpflichtet sind die kleinen schulen in ihren gemeinen wenigstens alle monathe einmal zu visitiren, so werden sie in betracht dieser arbeit, und damit sie ihre übrigen amtsverrichtungen desto sorgfältiger beobachten können, zwar mit der außerordentlichen besuchung der großen schulen billig verschonet, den öffentlichen examinibus aber haben sie, wenn sie keine legale entschuldigungen haben, unausbleiblich beyzuwohnen. Da sie auch nach der bisherigen observanz den superintendenten bey den öffentlichen examinibus in den gymnasiis aus der obersten claße in die niedrigern begleitet und ihm bey der visitation derselben auf deßen vorgängige anweisung hülfe geleistet haben, so hat es damit auch künftig sein bewenden.

7

Wenn ein prediger mit dem superintendenten in einer von den niedrigern claßen zur fortsetzung der visitation gelaßen wird, so ändert er eigenmächtiger weise nicht in derselben, sondern referiret von dem, wovon er meinet, daß es einer änderung bedürfe, bey der vorhin erwehnten consultation.

Cap. III.

Von dem rectore, in so ferne er ein aufseher der schule ist.

1

Die rectores sind nicht nur die obersten lehrer in den 25 lateinischen schulen, sondern auch die ersten außeher derselben oder inspectores primi: daher wird von ihnen erfordert, daß sie nicht nur ein hinlängliches erkenntniß in schulwißenschaften und einen rechtschaffenen eifer für die beforderung des guten haben, sondern sie müßen auch so viele weisheit und klugheit besitzen 30 als nötig ist, eine schule zu regieren.

2

Ihr ansehen erstrecket sich über alle nachfolgende schulcollegen, als welche ihm billig subordiniret sind, und über alle und jede schüler ihrer schule.

3

Da den rectoribus das ganze schulwesen als inspectoribus primis anvertrauet ist, so wird kein college eingeführet, der ihnen

nicht mit einem handschlage entweder amicitiam et obsequium, wenn er einer von den 3 nächstfolgenden, und reverentiam et obedientiam, wenn er einer von den 3 untersten ist, angelobe. Auch darf kein schüler ohne ihr vorwißen von einem collegen 5 in seine claße aufgenommen werden, sondern dieienigen, so einen oder mehrere kinder in die schule bringen wollen, melden sich bev dem rectore derselben, und dieser setzet sie nach vorhergegangener prüfung in diejenige claße, und in der claße in diejenige reihe, wohin sie gehören. Die rectores laßen sich bev 10 solcher gelegenheit von dem schüler durch einen handschlag versprechen, daß er fromm, fleißig und gehorsam seyn wolle. Der schüler aber schreibt seinen vornamen und zunamen, sein alter und vaterland und den tag seiner aufnahme in eine besondere matricul mit einer solchen entfernung von dem namen des zulezt 15 aufgenommenen, daß man platz habe seine aufführung, seinen abzug und andere denckwürdige umstände zu bemercken. Er bezahlet dabey dem rectori das gewöhnliche introductionsgeld und löset ein exemplar der schulordnung, um sich desto beßer nach den legibus achten zu können.

4

20

Die rectores haben dahin zu sehen, daß die schularbeit mit dem bestimmten glockenschlage in allen claßen angefangen und auch nicht früher als zur gesezten zeit geendiget werde. Sie sind daher verpflichtet bey dem anfange der arbeit selbst so 25 gleich gegenwärtig zu seyn.

5

Sie haben auch darüber zu halten, daß die schularbeit in den vorgeschriebenen stunden von keinem lehrer durch weggehen, durch angestellte unterredung oder sonst unterbrochen werde, so sondern daß ein jeder die lection gebührend treibe, die ihm in dem lectionscatalogo angewiesen ist.

6

Sie sollen die öffentlichen und besondern stunden ihrer collegen fleißig besuchen, insonderheit derjenigen, die erst ein schulstaten auch übernommen haben und die sich vor andern nicht ordnungsmäßig und fleißig genug in ihrem amte bezeigen. Da ihnen auch schon von alters her in absicht auf diese visitation weniger schulstunden als den übrigen collegen zugetheilet sind, so werden sie dieselben dahin anwenden, daß sie alle claßen wenigstens alle 40 4 wochen einmal visitiren.

So oft sie eine claße besuchen, müßen sie sich nicht nur eine zeitlang darin aufhalten und zuhören, sondern sich auch durch examiniren oder lehren würcksam darin beweisen. Das zuhören gibt ihnen gelegenheit sich einen begriff von der lehrart s des collegen zu machen; das examiniren der schüler, zu erfahren, was die arbeit des lehrers für frucht und nutzen schäffe; das lehren aber, die methode des mitarbeiters zu verbeßern.

Я

Sie sollen sich bey ihren visitationen jedesmal die exercitien- 10 bücher vorzeigen laßen und nachsehen, ob auch die schüler alle aufgegebene exercitia elaboriren, und ob die lehrer sie mit gebührendem fleiße corrigiren.

Q

Auch sollen sie von zeit zu zeit nachfragen, wie viel von 15 den vorgeschriebenen lectionen in einer woche oder einem monate absolviret worden, damit sie sehen mögen, ob die lehrer sich etwa bey einem theile zu lange und bey dem andern theile wiederum zu kurz aufhalten.

10

Nicht weniger sollen sie sich nach den sitten und der aufführung der schüler erkundigen, insonderheit wie sie sich bey dem öffentlichen gottesdienste und öffentlichen leichen betragen, damit sie solcher gestalt ein erkenntniß von den vorzüglich guten und vorzüglich bösen schülern bekommen mögen. Das 25 erkenntniß wird ihnen dazu dienen, daß sie nach demselben ihre collegen, wenn sie darum ersuchet werden, in der schulzucht durch ihr ansehen desto gewißenhafter und beßer unterstützen und das verzeichniß, welchen vor andern praemia zu ertheilen, mit rücksicht nicht nur auf den fleiß, sondern auf die sitten desto 30 richtiger verfertigen können.

11

Sie sollen ein beständiges diarium führen und in demselben von wochen zu wochen verzeichnen, welche claßen sie visitiret, wie sie dieselben befunden, imgleichen was sie für mängel und 35 fehler nicht nur bei den schülern, sondern auch in der amtsführung ihrer collegen entdecket haben.

Finden sie bey ihren visitationen etwas in ansehung der schüler zu erinnern, solches geschiehet sogleich in continenti. Sie strafen die ungehorsamen, faulen und ungezogenen vor allen, damit auch die andern sich fürchten lernen. Sie loben die frommen, fleißigen und sittsahmen, damit auch die übrigen dadurch ermuntert werden.

13

Haben sie in ansehung der praeceptorum etwas zu erinnern, 10 so geschiehet solches keinesweges in continenti, am wenigsten in gegenwart der schüler, sondern insbesondere und gelegentlich, damit die ehrfurcht und das vertrauen der schüler gegen ihren lehrer nicht gemindert werde.

14

Bey allen erinnerungen und bestrafungen müßen sie weisheit, klugheit und liebe, sanftmuth und bescheidenheit beweisen, damit auf keiner seite, noch irgend wo eine verbitterung entstehe, wie sie dann auch bey dem besuche der claßen dem darin befindlichen lehrer die schuldige ehre geben müßen, damit selbst 20 an ihrem verhalten die jugend ein exempel nehme.

15

Wofern die collegen den erinnerungen der rectorum kein gehör geben, so sollen diese ihnen erst ihr unrecht in gegenwart der übrigen collegen auf eine freundliche und liebreiche art vor²⁵ halten. Wenn aber auch dies, wie man doch nicht hoffen will, vergeblich sein solte, so haben sich die rectores bey dem superintendenten zu melden, der, wenn es nötig ist, dem senatu davon referiren wird, da sie sich denn alle mögliche hülfe zu versprechen haben.

16

Die rectores werden sich des ansehens und der gewalt, welche ihnen über ihre schule und mitarbeiter verliehen ist, keinesweges mißbrauchen, vielweniger ohne des schulsenats vorwißen und einwilligung in schulsachen das geringste ändern, noch auch andern solches gestatten.

17

Indeßen wird den rectoribus nachgegeben, so oft sie es für gut finden, mit ihren sämtlichen collegen von sachen, die das schulwesen, deßen beßerung und aufnahme betreffen, eine gemein-

schafftliche unterredung anzustellen und dem schulsenate vorschläge zu thun.

18

Ordentlicher weise ist der rector gehalten alle halbe jahr, und zwar 8 tage vor dem öffentlichen examine, von dem zustande seiner schule dem schulsenate eine mündliche relation abzustatten, außerordentlicher weise aber, so oft es der schulsenat für gut und nötig findet. Seine relationes nimt er aus dem vorerwehnten diario.

19

Die translocation der kinder aus einer niedrigen claße in eine höhere haben bisher die rectores privatim zu besorgen ge-Da ihnen aber dadurch theils von den eltern, theils von ihren collegen vieltältiger verdruß zugewachsen, da es weiter möglich ist, daß, wenn man die besorgung derselben einer person 15 überläßet, sich dieselbe durch eigennutz oder menschengefälligkeit gar leicht verleiten laßen kan, und da man endlich bey einem geschäffte, wovon der vortheil, wenn es recht verwaltet wird, auf seiten der studirenden jugend unendlich groß, der schade aber, wenn es nicht recht verwaltet wird, unwiederbringlich ist, 20 nicht vorsichtig und behutsam genug verfahren kan, viele augen aber mehr sehen als wenige: so ist für gut gefunden worden dieses geschäfte zwar von dem rectore, aber nicht anders als mit zuziehung desjenigen lehrers, aus deßen claße die fortsetzung geschehen soll, und unter der aufsicht des schulsenats, in deßen 26 gegenwart der rector das examen translocandorum an dem dazu bestimmten tage anzustellen und von welchem er die genehmigung seiner vorschläge, was er für subiecta zu translociren gedencket, zu erwarten hat, verwalten zu laßen. Die aufnahme eines knabens in die schule aber geschiehet von dem rectore dergestalt, daß er 30 den knaben prüfet, ihn nach geschehener prüfung in einem verschloßenen zettel zu dieser oder jener stelle in der schule für tüchtig erkläret, darauf ihn an denjenigen, welchem es von dem schulsenate aufgetragen worden die genehmigung der vorgeschlagenen aufnahme eines schülers zu ertheilen, verweiset und endlich 35 nach erhaltener genehmigung in die gebilligte claße einführet.

20

Damit der rector bey der aufnahme der schüler in die schule und bey der translocation derselben einen gewißen fuß haben möge, so werden zu seiner und aller deren, die die aufsicht darüber haben, genauen und unverbrüchlichen nachachtung hiemit einmal vor allemal folgende vorschriften veste gesetzet.

- 1) Wer noch nicht richtig deutsch und lateinisch lesen kan, die richtige aussprache im lateinischen ausgenommen, kan so wenig in eine von den schreibschulen als in die unterste claße der lateinischen schulen oder in V^{ta} aufgenommen werden.
- 2) Wer im lateinischen fertig decliniren und conjugiren, auch eine kleine lateinische formul machen kan, wird in IV¹² versezt.

10

15

20

25

30

- 3) In die 3^{te} claße wird niemand aufgenommen, der nicht ziemlicher maaßen in dem syntaxi geübt ist und griechisch fertig decliniren, auch ein kleines lateinisches exercitium machen kan.
- 4) Wer ad H^{am} kommen will, muß die lateinische grammatik, das ist außer dem syntaxi auch die regeln der prosodie inne haben, ein exercitium in dieser sprache ohne grobe grammaticalische fehler elaboriren, einen vers scandiren und fertig im griechischen conjugiren können.
- 5) In II^{da} muß einer so lange bleiben, bis er ein stück aus einem der leichtern lateinischen auctorum ins deutsche und ein deutsches exercitium ins lateinische ohne fehler übersetzen, auch einen versezten vers in ordnung bringen kan und daneben die griechische grammatic nach den hauptreguln absolviret hat. Alsdann wird er
- 6) ad primam befodert und nach befinden der superiorum endlich ad selectam, auf gleiche weise auch zulezt mit einem testimonio scholastico, von dem und den damit verbundenen vortheilen unten ein mehreres vorkommen wird.
- 7) nach universitaeten dimmittiret.

21

Keinem rectori im ganzen lande stehet es frey, schüler aus 35 einer andern stadtschule ohne vorzeigung eines glaubwürdigen zeugnißes ihres bisherigen verhaltens und der ursachen, warum sie die schulen verändern, anzunehmen. Am wenigsten ist es also einem rectori hieselbst erlaubt, dergleichen bey den hiesigen verschiedenen stadtschulen zu thun.

Da auch die eltern und vormünder, insonderheit diejenigen, die nicht selbst studiret haben, sich ihrer kinder und pflegebefohlnen wegen gern bey jemanden guten raths erholen und denn dieselben dem rectori bey der aufnahme der kinder, so sie zur schule s
gebracht, bekannt worden sind: so werden sie auch in solchem
falle vorzüglich an ihn als den aufseher der schule gewiesen,
und in dafern er bemerckt hat, daß die eltern und vormünder bey
der erziehung ihrer eigenen oder anbefohlnen kinder es hie und
da versehen, so muß er sich dieser guten gelegenheit, da sie im 10
vertrauen zu ihm kommen, bedienen, um ihnen eine glimpfliche
vorstellung darüber zu thun.

23

Was den rectoren hier vorgeschrieben und anbefohlen ist, das haben auch die ersten lehrer bey der in dem Waysenhause 15 neu angelegten trivial- und realschule in acht zu nehmen, wie auch nicht weniger diejenigen, welche bey etwa sich eräugnenden menschlichen zufällen der rectorum amt und stelle eine zeitlang verwalten.

Sect. II. VON DEN SCHULLEHRERN.

20

Cap. I.

Von ihrer aufnahme und bestellung.

1

Nachdem bey dem Catharineo aus bewegenden ursachen die 25 beyden untersten claßen bereits eingegangen sind und aus eben solchen ursachen die egalisirung des Martinei mit diesem gymnasio zu bewürcken ist, von welchem unten gehandelt wird: sollen bey denenselben jedesmal 6 lehrer seyn, als der rector und der conrector für die erste, der subconrector für die zwote, und 3 can-30 didati theologiae unter dem namen der collegarum III, IV, V für die übrigen 3 claßen. Zur besetzung der 3 claßen der im Waysenhause zu errichtenden trivialschule werden gleichfals 3 candidati genommen. Für eine jede schreibschule, so wol für die in der Alt-, als die in der Neustadt, ist ein schreib- und rechen-35 meister bestellet.

Zur besetzung eines vacant gewordenen schuldienstes sollen keine andere männer genommen werden als solche, die eine gehörige fähigkeit haben den dienst, den sie antreten sollen, gebührend zu verwalten. Es wird von ihnen eine wahre und ungeheuchelte gottesfurcht, ein genugsames erkenntniß in denen wißenschaften und künsten, darin sie unterricht ertheilen sollen, eine wolanstendigkeit in sitten und geberden, eine lust zu arbeiten und ein redlicher eifer, die untergebenen weise, klug, gesittet und geschickt zu machen, erfordert.

3

Diejenigen, welche das ius patronatus haben, beschäftigen sich gleich im ersten vierteljahre nach dem absterben eines schullehrers mit der wahl eines neuen subiecti, wodurch die vacant 15 gewordene stelle wiederum besetzet werden soll, und praesentiren es demnächst gehörigen orts zur confirmation.

4

Will der magistrat bey entstehung einer vacanz bey dem Martinsgymnasio gerne zuvor, ehe er zur würcklichen wahl eines zu praesentirenden subiecti schreitet, gewißer persohnen fähigkeit erforschen, so stehet ihm frey privatim intra privatos parietes ein tentamen mit denenselben anzustellen. Das öffentliche examen aber und die aufgebung der probelectionen bleibet, wie es in der braunschweigischen schulordnung von 1596 stipuliret worden, bey dem amte des superintendenten, und derselbe soll das examen eines anzunehmenden schulcollegen in gegenwart des schulsenats verrichten. Würde er aber durch reisen oder kranckheiten verhindert sein amt zu verrichten, so tritt entweder wie bisher der senior des ministerii oder auch der oberste von den beyden geist30 lichen beysitzern des schulsenats in seine stelle.

5

Da die schreib- und rechenmeister bey den beyden großen schreibschulen außer dem rechnen und schreiben auch im christenthume gegründet seyn müßen, so sind sie gleich den schulcol-35 legen bey den gymnasiis auf die vorbeschriebene weise zu examiniren.

6

Die öffentliche einführung eines schulcollegen geschiehet nach der bisherigen observanz und erwehnter schulordnung von

1596 von dem superintendenten. Ist das commissorium zur introduction von dem consistorio eingegangen, so verabreden sich der concommissarius und er wegen des dazu zu bestimmenden tages. Außer dem schulsenate werden auch diejenigen dazu eingeladen, in deren bevseyn die einführung sonst geschehen ist. Der super- 5 intendent eröfnet den introductionsactum mit einer rede, läßet den candidatum die probelectiones lesen und beschließet den ganzen actum mit einer anrede an die zuhörer, an die andern collegen, an die schüler derjenigen claße, welcher der neue schulcollege vorgesetzet wird, und an den candidatum selbst. Insonder- 10 heit hält der superintendent dem introducendo die schulordnung vor, verweiset ihn nochmals auf seinen schon geleisteten amtseid und läßet ihn, daß er demselben gebührend nachkommen, auch seinen ihm vorgesezten obern schuldigen respect und gehorsam erweisen wolle, mit einem handschlage öffentlich ange- 15 loben.

Cap. II.

Von den pflichten der schulcollegen.

1

Ein jeder schulcollege ist

- a) seinen sämmtlichen vorgesezten ehrfurcht und gehorsam zu beweisen schuldig. Er ist insonderheit verpflichtet, so oft der senatus scholasticus oder auch der superintendent als ephorus primarius der schule ihn fordern laßen, zu erscheinen und von dem, warum er befragt 25 wird, rechenschaft zu geben. Nicht weniger wie er alle gebührende hochachtung einem jeden einzelnen mitgliede des schulsenats beweisen muß, so oft daßelbe kommt, um seine claße zu visitiren.
- b) Wenn ein schulcollege verreisen will, hat er solches 30 dem geistlichen gerichte, und da solches zu der zeit nicht gehalten würde, dem directori des geistlichen gerichts und dem superintendenten anzuzeigen, auch, wenn er dem rectori subordiniret ist, diesem nachricht davon zu geben.

Digitized by Google

Insonderheit müßen die collegen den rectorem als das haupt der schule und inspectorem primum ansehen. Sie sind verbunden in zweifelhaften fällen sich raths bey ihm zu erholen, keinem schüler einen zutritt in ihre claße zu verstatten, welcher ihnen nicht von demselben angewiesen worden. Sie sind beständig dessen eingedenck, daß sie ihm resp. amicitiam et obsequium und reverentiam et obedientiam angelobet haben, und bemühen sich solches gelübde in der that unverbrüchlich zu halten. Fordert also der rector krafft seines amts etwas von ihnen, so thun sie solches mit aller willigkeit. Gibt er ihnen hie und da eine erinnerunge, so nehmen sie dieselbe mit aller sanftmuth und freundlichkeit an. Will ihnen die schulzucht bey ihren untergebenen nicht gelingen, so nehmen sie den rector zu hülfe. Die unter ihnen entstandene zwistigkeiten laßen sie gerne von dem rector freundschaftlich entscheiden.

3

Solte der rector sich vergehen und die schrancken seines amtes überschreiten, so sollen die collegen sich gleichwol dadurch 20 im geringsten nicht zu einer ungeziemenden aufführung gegen ihn, es sey in worten oder wercken, verleiten laßen, sondern die sache dem schulsenate hinterbringen und deßen entscheidung erwarten.

4

Denen schulcollegen bey einer schule, sowol insgesamt als einem jeden insonderheit, stehet es frey, nicht nur ihre beschwerden gegen jemand, sondern auch ihre vorschläge zur heilsamen verbeßerung des schulwesens öffentlich und insgeheim, mündlich oder schrifftlich dem schulsenate vorzutragen.

30

Die schulcollegen bey einer schule werden die mühseeligkeiten und verdrüßlichkeiten bey ihrem amte nicht wenig dadurch erleichtern, wenn sie sich bemühen werden in liebe und freundschafft und einem beständigen guten vertrauen mit einander zu 35 leben, sich mit aller höflichkeit zu begegnen, nichts übles von einander zu reden, noch den andern geringschätzig oder verächtlich zu machen.

ß

Wenn ein schulcollege kranck wird oder verreiset oder sonst wichtige und nöthige abhaltung hat, daß er die stunden seines unterrichts nicht abwarten kan, so soll er dieses ohne zeitverlust dem rectori anzeigen, damit derselbe in solchem falle die nöthige anordnung wegen besorgung seiner claße machen könne. Im nothfalle wird gestattet, daß zwo claßen mit einander combiniret und einem lehrer zur besorgung übergeben werden. Der lehrer, s der eines andern stelle vertritt, thut solches mit eben dem ansehen, welches dem zukommt, welchem eine claße anvertrauet ist, und theilet bey seinem unterrichte die stunden so, daß die lectiones, welche in beyden claßen vorgenommen werden müßen, auch bey der vacanz so viel möglich würcklich vorgenommen werden. 10

7

Der studirenden jugend sollen die collegen auf keinerley weise, weder mit worten noch mit wercken, ein ärgerniß geben, sondern ihr in ihrem ganzen betragen mit einem guten exempel vorgehen. Bey dem unterrichte und der erziehung derselben 15 haben sie die äußerste amts-, ja vatertreue zu beweisen. Sie sollen sich, wenn sie mit ihren untergebenen allein sind, nicht anders als wenn ihre aufseher zugegen sind betragen. Überhaupt aber müßen sie sich bestreben mit vereinigtem eifer und zusammengesezten kräften der studirenden jugend bestes zu befördern.

R

Wenn die eltern sich nach ihrer kinder fleiße, aufführung, und wachsthum in der erkenntniß erkundigen, so sollen die lehrer, in deren claßen sie sitzen, denenselben nach der wahrheit und mit aller friedlichkeit und sanftmuth antwort geben, auch so oft is sie fehler bey den kindern bemercken, zu deren verbeßerung die eltern die beste hülfe leisten können, denselben nachricht davon ertheilen.

g

Wie viel stunden ein jeglicher schulcollege des tages zu 30 informiren habe, solches erhellet aus dem pag. 348 dieser schulordnung befindlichen lections-catalogo. Die darin vorgeschriebenen stunden aber müßen dergestalt von ihnen abgewartet werden, daß sie solche so wol des morgens als nachmittages mit dem bestimmten glockenschlage anfangen und endigen und nach 35 der ihnen gegebenen vorschrift zubringen.

10

Bey den öffentlichen examinibus und übrigen feierlichkeiten der schule, wie auch so oft sie in die kirche gehen oder vor das geistliche gericht, den schulsenat und superintendenten gefodert werden oder daselbst in amtssachen etwas zu verrichten haben, sind die sämtlichen schulcollegen gehalten in schwarzen kleidern und mänteln zu erscheinen. Außer dem aber ist es genug, wenn sie ohne mänteln in schwarzen kleidern gehen.

Cap. III.

Von dem foro competenti der schulcollegen, ihrer exemtion und immunitaet.

1

Wegen des fori competentis der schulcollegen überhaupt bleibt es bey dem, was desfalls in dem geistlichen gerichts-reglemente d. d. Braunschweig den 10. Dec. 1696. § 1 und in der declaration deßelben d. d. Braunschweig den 21. Aug. 1704. § 4 gnädigst geordnet worden. Nun sollen von dato der publication dieser schulordnung an auch noch die aus candidatis bestehende schulcollegen, wie auch die beyden schreib- und rechenmeister bey den hiesigen großen beyden schreib- und rechenschulen in ansehung ihres fori den obersten beyden schulcollegen völlig parificiret seyn.

2

Was aber ihr gesinde und ihre hausgenoßen anbetrifft, so bleiben selbige zwar dem magistrate unterworfen, jedoch sollen die schulcollegen, wenn der magistrat ihr gesinde und ihre hausgenoßen zu eitiren für nötig findet, sich dabey der vorrechte, die 25 den predigern dabey zustehen, zu erfreuen haben.

2

Die schulcollegen und ihre wittwen bleiben für ihre person von allen öffentlichen landesauflagen, kopfsteuern u. s. w. frey. Nicht weniger sollen sie nach wie vor in ansehung des biers auf die ihnen bewilligte tonnenzahl, und in betracht des weines auf dasjenige, was sie würcklich consumiren, die freyheit von der trancksteuer genießen. Auch sollen die häuser, die den schulcollegen zur freyen wohnung angewiesen sind, mit keinen oneribus publicis beschweret werden. Wenn aber ein schulcollege ein seigenthümliches haus oder andere liegende gründe hat, so muß derselbe solcher güter wegen billig bey allen landesauflagen nach proportion concurriren.

Die schulcollegen, die bisher mit den opferleuten gewiße leichen getragen haben, sollen von nun an von dem leichtragen gänzlich eximiret seyn.

Ad sect. II, cap. III, n. 4.

Nota. Wird dieser punckt gnädigst genehmiget, so würde unserm unzielsezlichen unterthänigsten ermeßen nach auch wol eine gnädigste verordnung ergehen müßen, darin vestgesetzet würde:

- 1) was für persohnen künftighin statt der schulcollegen mit 10 den opferleuten diejenigen leichen tragen sollen, welche bisher die schulcollegen und opferleute coniunctim getragen haben;
- 2) daß diese ernannten persohnen gehalten seyn sollen, die leichen des superintendenten, der stadtprediger, der schulcollegen, der opferleute und ihrer allerseitigen frauen auf dem fuße, auf 18 dem es bisher geschehen ist, gratis zu tragen.

Wir bemercken dabey überhaupt, daß es manchem gelehrten manne zur ermunterung dienen werde, wenn er von der last des leichenstragens und den dabey vorfallenden umständen befreyet bleiben kan. Wir bemercken weiter, und zwar insbesondere ad 20 no. 1, daß

- a) die 9 opferleute bey den stadtkirchen und der citator des geistlichen gerichts bisher zur tragordnung gehöret haben;
- b) daß, wenn 12 träger sollten erfordert werden, zu diesen 23 10 der opfermann von der garnison und der opfermann zum heiligen creutze, oder auch, wenn es diesem letztern zu beschwerlich, weil er außer der stadt, der garnison-cantor genommen werden könne;
- c) daß, wenn jemand 14 oder gar 16 träger verlanget, 30 2 praefecti und die beyden custodes bey den gymnasiis mit tragen können.

Wir bemercken endlich ad no. 2, daß

a) diese leichen bisher durch die schulcollegen und opferleute, wenn nur 5 paar träger erforderlich gewesen, 35 ohne entgeld zu grabe getragen worden, daß aber wer mehrere träger begehret hat, die übrigen hat bezalen

10

15

20

25

30

- müßen, und dann dieses geld unter alle träger gleich vertheilet worden;
- b) daß es zwar wahr, daß den opferleuten und übrigen neuen trägern, die nunmehr statt der schulcollegen tragen sollen, dadurch ein onus zuwachse, daß diese aber auch gegenwärtig nicht nur das tragegebühr, welches sonst mit den schulcollegen ist getheilet worden, nicht nur von den leichen, die für das tragen bezalen müßen, sondern auch nechstdem das lucrum von den freyleichen, dabey mehr als 10 träger gebraucht werden, bey dieser veränderung ganz allein bekommen.
- c) Da sonst die zahl der träger von unten auf gerechnet worden und also die ältesten verschonet geblieben sind, wenn nur einige paare bey einer freyleiche erfordert worden: so würde zur indemnisation der alten opferleute wol erforderlich seyn, daß nur die 12 ersten als perpetuirliche träger angesehen werden und die 4 letztern als supernumerarii zu rechnen wären, da denn bey den freyleichen, wo weniger als 6 paare erforderlich sind, die träger aus diesen 12 von unten auf genommen werden könten; die supernumerarii aber, die insgemein nur bey leichen zugezogen werden, von welchen für die träger das meiste geld eingehet, und dagegen an dem onere der übrigen keinen sonderlichen antheil nehmen, müsten, im falle sie zum tragen aufgefordert werden, mit der helffte der tragegebühren vorlieb nehmen. Die andere helfte des gesammten geldes würde in diesem falle den übrigen trägern zuzubilligen seyn.

ō

Da auch bisher die 4 obersten collegen und die beyden schreib- und rechenmeister, wie auch deren frauen, in einem erhobenen sarge oder sogenannten rustkiste begraben sind, ohne daß nach der hiesigen observanz für das hohe sarg hat bezalet werden müßen: so hat es auch fernerhin dabey sein bewenden. Doch sollen auch in diesem stücke die 3 untersten collegen bey den beyden gymnasiis samt den 3 collegen bey der neuen trivialschule ihnen hierin parificiret sein und ohne entgeld in einer rustkiste begraben werden.

Cap. IV.

Von dem range der schulcollegen.

1

Die rectores und conrectores bey beyden gymnasiis haben den rang gleich nach den stadtpredigern und über den land-s predigern.

2

Der cantor und die subconrectores roulliren mit den landpredigern.

3

Die untersten schulcollegen bey beyden gymnasiis, wie auch die drey bey der neuen trivialschule, gehen gleich nach den landpredigern, und ihnen folgen die schreib- und rechenmeister bey den großen schreib- und rechenschulen.

4

Die collegen aber unter sich gehen, ohne darauf zu sehen, bey welchem gymnasio oder welcher schule sie arbeiten, nach der ordnung, wie sie selbst nach ihrer station ins amt gekommen sind.

Cap. V.

Von der besoldung der schulcollegen.

Die schulcollegen bey den lateinischen schulen haben bisher ihren unterhalt von einer mannigfaltigen gewißen und ungewißen einnahme gehabt. Da aber bey der bisherigen art solcher einnahmen einige inconvenientien und verschiedene unbequem- blichkeiten bemerckt und demnächst auf die verbeßerung der schulcollegen zugleich gedacht worden: so ist für nötig gefunden eine andere einrichtung desfalls zu machen und folgendes vest zu setzen.

1

Erstlich sollen zwar alle gewiße und ungewiße einnahmen, 30 wie viel derselben und woher auch die zeitigen schulcollegen solche bis daher zu erheben gehabt haben, beybehalten, aber nicht mehr von ihnen selbst als eine ihnen zustehende einnahme eingehoben, sondern von dem registratore des errichteten schulaerarii eincaßiret und berechnet werden. Nur verbleiben den schulcolsegen nach wie vor die gewöhnlichen martins- und meßgeschencke, wie auch dasjenige, was sie von den lectionibus privatissimis,

10

15

welche sie außer denen im lectionscatalogo geordneten stunden halten werden, verdienen werden.

2

Was no. 1 von der gewißen einnahme der praeceptorum 5 bey den beybehaltenen claßen vest gestellet ist, das soll auch von den eingezogenen claßen bey beyden gymnasiis, wie auch von der eingegangenen Egidienschule gelten, und es soll nicht nur das zur besoldung der darin befindlich gewesenen lehrer ehedem bestimmte geld, sondern auch die andern gewißen aufkünfte, 10 so sie genoßen haben, in so fern darüber noch nicht disponiret worden ist, künftighin an das schulaerarium gezalet werden.

3

Damit der registrator bey dem schulaerario auf eine leichte und bequeme weise auch ohne wiederspruch zur receptur besagter, 15 nunmehro dem schulaerario zugetheilter einnahme gelangen möge, so werden zuvorderst alle caßenvorsteher, die bisher an die schulcollegen wegen ihres amts und ihrer bemühungen etwas zu zahlen gehabt haben, gnädigst zu befehligen seyn, solches an den registratorem gegen quitung abzuliefern und auszuzahlen. Weiter 20 sammlen die rectores so wol das öffentliche als das besondere schulgeld aus allen claßen durch die praeceptores derselben ein. Sie berechnen dabey die übrigen gelder, die noch sonst aufgekommen sind und zur caße des schulaerarii gehören, und schicken endlich diese gelder alle vierteljahre an den registrator. Nicht 25 weniger werden an denselben von den sämtlichen opferleuten bey den stadtkirchen die von den leichen aufkommende gelder samt einem specifiquen verzeichniß derselben, von was für leichen sie gegeben sind, alle monathe abgeliefert.

A

Dahingegen haben von nun an die obersten schulcollegen, als die rectores, die conrectores, der cantor und die subconrectores, außer der freyen wohnung und denen ihnen gelaßenen meßund martinsgeschencken, wie auch dem honorario wegen der lectionum privatissimarum, ein gewißes deputat an korn und ein beträchtlich erhöhetes salarium zugemeßen. Die untersten drey schulcollegen aber, wie auch die, welche bey der trivialschule arbeiten, haben außer den martins- und meßgeschencken ein hinlängliches salarium und freye wohnung bey der schule. Und damit diese leztern mehr zum fleiß und zur treue bey ihrer

arbeit an der jugend ermuntert werden mögen, so wird ihnen die gnädigste versicherung zu geben seyn, daß sie, wenn sie sich wol verhalten und in ihrem amte gebührende treue beweisen, nach verlauf von 5 bis 6 jahren weiter befordert werden sollen.

5

Damit auch das publicum wißen möge, was wegen der aufnahme, unterweisung und fortsetzung eines schülers behuef des ordentlichen gehalts eines lehrers gegeben werden solle: so wird, um allen nachfragen und zweifeln auf einmal vorzubeugen, nach alter gewohnheit und nach gelegenheit jetziger zeiten hie- 10 mit folgendes vest gestellet.

	An den gymnasiis bezalet					
	für die auf- nahme in die schule	für die ver- setzung in die folgende classe	beszerung	an öffentl. schulgelde quartaliter	für die lectiones privatas quartaliter	für die lectiones privatissimas 13
der quintaner	9 mgr.	12 mgr.	3 mgr.	3 mgr.	9 mgr.	Hierin ist nichts gewis- ses zubestim-
quartaner	12 mgr.	18 mgr.	6 mgr.	3 mgr.	9 mgr.	men, sondern es wird den scholaren,
tertianer	18 mgr.	30 mgr.	6 mgr.	3 mgr.	12 mgr.	welche lectio- 20 nes privatissi- mas begehren,
secundaner	30 mgr.	1 thlr. 12 mgr.	12 mgr.	4 mgr. 6 ஆ	18 mgr.	und den leh- rern, welche sie halten sol-
primaner	1 thlr. 12 mgr.	1 thlr. 12 mgr.	12 mgr.	6 mgr.	1 thir. dem	len, überlas- sen sich des- 2: fals mit einan- der zu verglei-
selectaner	1 thir.	_	18 mgr.			chen.

Nota. Die kinder solcher eltern, welche bisher bey ihrer aufnahme und versetzung, wie auch an schulgelde so wol für die öffentlichen als für die privatstunden, nichts bezalet haben, sind auch für das zukünftige von der bezahlung des vorbestimmten geldes frey. Für die bibliothec aber und für die lectiones privatissimas muß ein jeder ohne ausnahme das bestimmte geld erlegen. 35 Bey der trivialschule wird es wie bey den untersten claßen bey beyden gymnasiis gehalten.

f

Das meß- und martinsgeld, wie auch andere freywillige gaben, beruhet wie bisher in der wilkühr der eltern, und wird deswegen keine regel vorgeschrieben. Doch werden die eltern, insonderheit diejenigen, welche Gott mit zeitlichen gütern gesegnet hat, beständig daran gedencken, daß diese bisher gewöhnlich gewesenen geschencke den schulcollegen bey ihrer sauren arbeit als eine besondere ergötzlichkeit gelaßen worden, und sich daher nicht undanckbar und unerkenntlich finden laßen. Gleichwie auch wiederum die schulcollegen auf ihrer seite sich entsehen werden von bekannten und würcklich armen dergleichen geschencke anzunehmen.

7

Da man noch nicht zum voraus wißen kan, wie fleißig die 15 realschule werde besuchet werden, so hat man bedencken getragen von dem didactro etwas gewißes zu bestimmen. Vielleicht wäre es wohl am besten, wenn dem publico die versicherung gegeben würde, daß unter der aufsicht des schulsenats nach der anzal derer, die eine stunde besuchen wollen, das didactrum für jede 20 stunde so solte bestimmet werden, daß niemand ursache finden solte mit fug und recht sich beschweren zu können.

Q

Die schreibmeister bey den beyden großen schreib- und rechenschulen in der Alten Stadt und im Hagen behalten außer 25 der ihnen angewiesenen freyen wohnung und der ihnen gestatteten freyen accise resp. ihre fixa an gelde und legatis, wie auch den ihnen bestimmten deputat-rocken, auf eben die weise wie sie beydes bisher erhoben. An schulgelde wird ihnen vierteljährlich bezalet:

- 3) für 2 oder 4 privatstunden wöchentlich, sie mögen des voroder des nachmittages am montage, dienstage, donnerstage und freytage, oder auch nur am mittwochen und sonnabend des nachmittages genommen werden . . 27 mgr.

Hiezu kommt das holtzgeld bey dem anfange des winters, da ein jeder schüler für den ganzen winter 12 mgr. zu bezalen hat. Was aber endlich das meßgeld und martinsgeld, wie auch das antrittsgeld, welches man bey der aufnahme in die schule 10 nach alter gewohnheit zu bezalen hätte, anbetrifft, so wird man hier niemanden deswegen etwas anbefehlen, sondern es eines jeden wilkühr anheim gestellet seyn laßen, was er zur ermunterung des lehrers davon bezalen wolle. Derjenige aber wird hoffentlich den lehrer dabey niemals leer ausgehen laßen, der da weiß, wie leicht 15 ein erkenntlicher mann durch aufmercksamkeit und fleiß bey den untergebenen einige groschen wiederum einbringen kan.

Cap. VI.

Von dem bibliothecario.

1

Nachdem die beyden schulbibliothecken zu St. Martini und zu St. Catharinen zusammen gebracht und in einem dazu vorhandenen räumlichen zimmer, dergleichen sich bey dem Catharineo findet, aufgestellet worden: so soll von nun an der jedesmalige älteste conrector bibliothecarius seyn.

9

Ihm wird alle halbe jahre das geld, welches zur vermehrung der bibliothec bey der aufnahme und versetzung der schüler aufkommt, von dem registratore des schulaerarii geliefert. Er kaufet für dieses geld, soweit es reichet, mit genehmigung des schulsenats die nützlichsten und brauchbarsten bücher an. Er berechnet die einnahme und ausgabe in einem besondern buche, damit man von zeit zu zeit den neuen zuwachs der bibliothec sehen könne. Er schreibet die erkauften bücher in den catalogum ein und setzet sie in das gehörige fach der bibliothec.

Des mittwochen nachmittages, wenn keine gegründete hinderniße einfallen, ist er von 2 bis 4 uhr auf der bibliothec gegenwärtig und verstattet denen von beyden gymnasiis sich seinfindenden selectanern, primanern und secundanern den zutritt.

4

Er lieset, wenn er zuhörer genug findet, die ihm seine mühe bezalen wollen, in der ersten stunde ein collegium über des Heumanni conspectum historiae litterariae, und ist überhaupt be-10 mühet bey vorzeigung eines buches das erkenntniß der anwesenden in der geschichte der gelehrten zu erweitern.

5

Den schullehrern so wol als den scholaren werden die bücher aus der bibliothec gegen einen schein zu ihrem gebrauche ver15 abfolget, jenen auf 4 wochen und diesen auf 14 tage höchstens. Ein jeder muß das buch, welches er empfangen hat, unverstümmelt und unbesudelt wieder einliefern oder den von ihm verursachten schaden ersetzen. Dem misbrauche der bücher von jungen leuten, die noch nicht wißen, was und wie sie lesen sollen, wie auch dem zu befürchtenden verluste derselben kan nicht beßer als durch die vorsicht und gute ordnung des aufsehers der bibliothec vorgebeuget werden.

в

Ist jemand gewillet ein überflüßiges buch oder eine doublette, 25 so er in seiner bibliothec hat, oder auch sonst eine milde gabe zur verbeßerung der schulbibliothec herzugeben, es sey aus diesem oder einem andern grunde, z. e. weil sie entweder selbst oder die ihrigen, ihre kinder oder nächsten anverwandten, den hiesigen schulen viel zu verdancken haben: so haben sie das der bibliothec 20 zugedachte geschenck an den bibliothecarium zu liefern, der solches sogleich dem catalogo und der bibliothec mit einer kleinen schriftlichen nachricht zum ehrengedächtniße des gebers einverleiben wird.

Cap. VII.

35 Von dem cantore oder nunmehrigen directore musices.

1

Aus bewegenden ursachen soll von nun an statt der beyden cantorum bey dem Martineo und Catharineo nur ein cantor unter

unter dem namen eines directoris musices bestellet werden, der nicht mehr, wie die bisherigen cantores dazu verpflichtet gewesen sind, auch in den sprachen und wißenschaften in den gymnasiis unterricht ertheilen, sondern sich lediglich mit der music beschäftigen soll.

2

Das ius patronatus bey besetzung dieses amts bleibt wechselsweise bey dem Catharineo und dem magistrate. Die besetzung selbst aber geschiehet wie droben sect. Π , cap. 1 weitläuftiger verordnet worden ist.

3

Da der bestellte director musices in beyden gymnasiis, wie auch in der trivialschule, sein amt zu verwalten hat, so stehet er nächst seinen andern vorgesezten in ansehung der verschiedenen chöre, mit welchen er sich zu beschäftigen hat, resp. auch 15 unter demjenigen rector, unter welchen das chor gehöret.

4

Unter den schulcollegen hat er seinen rang zwischen den conrectoribus und subconrectoribus.

5

Überhaupt ist er verpflichtet die music in beßere aufnahme zu bringen, gute kirchen- und andere stücken anzuschaffen, die choristen mit guten motetten zu versehen und in ermangelung derselben dergleichen selbst zu componiren.

6

Insonderheit muß er in den gymnasiis und der trivialschule die stunden aufs genaueste beobachten, welche ihm in dem lectionscatalogo vorgeschrieben sind, auch des sonnabends nach mittage an dem ihm angewiesenen orte, das ist auf dem chore in der kirche zum Brüdern, nach geendigter beichte die des sonntags 30 aufzuführende music probiren.

7

Bey den aufzuführenden kirchen-musicken soll diejenige ordnung, welche bey den kirchen bisher beobachtet ist, auch in zukunfft beybehalten werden. Es kommen nemlich zuerst die 3.5 großen kirchen, als die Martini-, die Catharinen-, die Brüdern-, die Andreas-, die Magnikirche, und diesen folgen die 4 so ge-

nandten kleinen, die Ägidien-, die Peters-, Michaelis- und Unsere Lieben Frauenkirchen.

8

In den 5 großen kirchen sollen quartaliter zwo, in den skleinen kirchen aber, wovon die Lieben Frauenkirche nicht ausgeschloßen ist, obgleich in selbiger bisher keine musicken aufgeführet worden, quartaliter eine music aufgeführet werden, und diese des vormittages in dieser oder jener kirche aufgeführte music soll des nachmittages, wie wol mit einiger abkürzung, in der 10 kirche zum Brüdern vor der predigt des superintendenten wiederholet werden.

Cap. VIII. Von den wittwen der schulcollegen.

1

Wenn einer von den schulcollegen oder auch einer von den schreib und rechenmeistern verstirbt, so soll das quartal darin er stirbt pro deservito gehalten werden. Auch genießen die wittwen und die kinder außer solchem quartal noch ein völliges gnadenquartal, in welchem alle und jede einnahme, die der verstorbene in solchem vierteljahre würde gehabt haben, wenn er im leben geblieben wäre, ihnen anheim fällt.

2

Wie für die verbeßerung des wittwengehalts der schulcollegen-wittwen aufs möglichste gesorget werden soll: also beab halten sie unterdeßen nach wie vor alle aufkünfte, welche sie bisher ihres orts von den legatis genoßen, und denjenigen antheil an den schulgeldern, welcher ihnen unterm 11. xbr. 1753 gnädigst zugebilliget worden.

Sect. III. VON DEN SCHÜLERN.

30

Cap. I.

Von den pflichten, eigenschaften und sitten der schüler überhaupt.

1

Wenn jemand in einer von den großen schulen als ein schüler aufgenommen zu werden verlanget, so muß derselbe sich

bey dem rector der schule melden, sich von demselben examiniren laßen, seinen namen selbst in die matricul schreiben, dem rectori der schule mit einem handschlage angeloben, daß er fromm, fleißig und gehorsam seyn wolle, und endlich mit derjenigen stelle zufrieden seyn, welche ihm angewiesen wird.

2

Kommt einer von einem fremden ort hieher zur schule, oder will jemand hier in der stadt von einer schule zur andern übergehen, so muß er ein beglaubtes zeugniß von seinem bisherigen verhalten beybringen, wiedrigenfalls er ganz und gar 10 nicht aufgenommen werden soll.

3

Da die schulen werckstädten des heil. geistes sind und die furcht des Herrn aller weisheit anfang ist, so liegt allen schülern am ersten und vorzüglichsten ob, Gott den allerhöchsten oft und 15 inbrünstig um die gnade seines geistes zu bitten und sich der gottesfurcht zu befleißigen, damit ihr thun und unterricht um desto gesegneter von statten gehe.

4

Derjenige, der unter die mitschüler einer schule oder claße maufgenommen ist, muß vor und nach mittage zur gesezten zeit in die schule kommen, mit gehöriger reinlichkeit am leibe und in einer einem schüler anständigen kleidung erscheinen, seine bücher, federn, dinte und papier, und was er sonst gebraucht, mitbringen, auch nicht ohne erlaubniß des lehrers, so lange die schulstunden noch nicht geendiget sind, aus der claße gehen.

5

Den praeceptoribus ist er ehrerbietung, hochachtung, liebe und gehorsam zu erweisen schuldig. Er muß die strafen, die warnungen und ermahnungen derselben mit sanftmuth annehmen 30 und zu seiner beßerung anwenden.

7

In den stunden da gelehret wird muß er alles geschwäz und geräusch vermeiden, hingegen still und aufmercksam seyn und insonderheit auf dasjenige, was er noch nicht weiß, fleißig mercken, sa auch, da dem gedächtniße leichtlich etwas entfällt, solches schriftlich aufzeichnen.

Hat er eine lection herzusagen oder eine ihm vorgelegte frage zu beantworten, so muß er solches mit einer vernehmlichen, reinen und deutlichen stimme und aus dem gedächtniß thun; sauch muß er dabey so wenig von seinen mitschülern sich etwas vorsagen laßen als selbst die antwort aus dem buche vorlesen.

Q

Die ihm aufgegebene exercitia styli, sie mögen namen haben wie sie wollen, muß er in ein besonder buch, welches er reine und sauber halten muß, so gut und leserlich als er kan einschreiben, die ausarbeitung derselben mit möglichstem fleiße verfertigen und sie wöchentlich zur bestimten zeit seinem lehrer übergeben, die darin geschehenen verbeßerungen aufmercksam nachsehen und dadurch aufs künftige dem von ihm vorhin be15 gangenen fehler vorzubeugen suchen.

9

Dem schüler stehet nicht frey sich einer einzigen öffentlichen stunde, es sey aus einem vorwande aus welchem es wolle, und es mag darin tractiret werden was da wolle, und wäre es auch selbst die theologie und das griechische, zu entziehen, sondern alle und jede müßen allen öffentlichen stunden unausbleiblich beywohnen.

10.

Gegen die mitschüler soll ein jeglicher schüler liebreich und 25 freundlich, höflich und manierlich und bescheiden sich benehmen. Er soll alle anzügliche reden, heftige worte, und was sonst zum wiederwillen, zorn, zanck, verdruß oder wohl gar zu schlägereyen gelegenheit geben kan, sorgfältig vermeiden, hingegen die ihm angethane beleidigungen seinem vorgesezten lehrer klagen und so von demselben die etwa erforderliche genugthuung erwarten. Auch soll es als eine große verschuldung angesehen werden, wenn schüler ihre bücher und andere sachen ohne vorwißen ihrer eltern und vorgesezten versetzen, verschencken, verkaufen oder vertauschen, oder wenn sie außer den schulstunden die zeit mit 35 charten und würfelnspielen und in liederlichen gelagen verderben, sich zum fluchen, schweren und saufen gewehnen und andere dinge begehen, welche dem guten rufe der schule, zu welcher er gehöret, zum nachtheile gereichen und die gemeine ruhe stöhren können.

Die drey obersten schüler in einer jeglichen claße sind in der zeit, da etwa der lehrer nicht in einer claße zugegen seyn mögte, wöchentlich wechselsweise die aufseher der übrigen, und wie sie verpflichtet sind den ausschweifungen der andern mit sworten und ermahnungen vorzubeugen, auch allenfalls die vorgegangenen excesse dem lehrer anzuzeigen, also sind ihre mitschüler verbunden ihren ermahnungen in abwesenheit des lehrers folge zu leisten.

12

Wenn die schulstunden geendiget sind, sollen die schüler ohne wildes geräusch, ohne lermen und geschrey, sittsam und stille auseinander und fort nach hause, oder auch in die bey ihnen folgende informationsstunden gehen. Auch ist ihnen nicht erlaubt haufenweise auf der gaßen stehen zu bleiben und daselbst 15 mit einander zu plaudern, noch den geringsten unfug, so wenig des winters als des sommers, zu treiben.

13

Den primanern und selectanern wird gnädigst nachzulaßen seyn, daß sie außer den schulstunden einen degen tragen dürfen. 20 In den gymnasiis aber, in der kirche, vor den membris des schulsenats, dem rectori und andern persohnen, die ihnen zu befehlen haben, darf keiner mit dem degen oder stocke erscheinen. Solten sie sich unterstehen sich daßelbe auf irgend eine weise zu mißbrauchen, so sollen sie unter andern scharfen ahndungen auch 25 der ehre beraubet seyn, denselben, so lange sie noch schüler sind, weiter tragen zu dürfen.

14

Aus den schulstunden darf kein schüler ohne eine erhebliche und dem lehrer vorher bekand zu machende ursache weg- 30 bleiben.

15

Wer die schule gänzlich zu verlaßen und entweder auf eine andere schule oder gar nach universitaeten zu ziehen gedencket, muß sich, wenn er anders in diesem lande auf eine beförderung schoffen will, noch vor seinem abzuge mit einem testimonio scholastico versehen; dagegen wird ihm ein abschiedsschmauß zu geben gänzlich untersaget.

Cap. II. Von den chorschülern.

1

Zu chorschülern sollen keine andern schüler aufgenommen werden als welche nach dem urtheile des rectoris, und was die geschicklichkeit eines jeden in der music betrifft, mit zuziehung und beyrathen des directoris musices, tüchtig dazu und wegen ihres fleißes, ihrer frömmigkeit und guten aufführung eines beneficii würdig erfunden werden.

9

10

Ein jedes chor soll zwey praefectos haben, welche daßelbe so wol in ansehung der music als der zucht und guten ordnung regieren sollen. Ein jeglicher praefectus hat wieder einen adiunctum, welcher, wenn jener sein amt etwa nicht versehen kann, 15 dessen stelle vertritt.

3

Diese praefectos und adiunctos zu erwehlen und zu bestellen soll der rector macht haben, jedoch was die geschicklichkeit eines jeden in der music anbetrifft, auch wiederum mit zuziehung und beyrathen des directoris musices.

1

Ein praefectus soll nur 2 jahr dies amt verwalten, damit er dies beneficium nicht mißbrauchen, und geschickte schüler dazu gelangen mögen. Verhält er sich wie sichs gebühret, und verlanget er alsdann annoch ein jahr die verlängerung der praefectur, so soll ihm in solchem falle nach dem gutbefinden des schulsenats, bey welchem er sich schriftlich zu melden hat, und dem vorher eingeholten gutachten des rectoris noch das dritte und im außerordentlichen falle auch noch das vierte jahr gestattet werden.

۲

Der praefectus muß, wo er das directorium führet, darauf sehen, daß das umsingen vor den thüren an den gesezten tagen zu der gesezten zeit und an den gehörigen orten geschehe, wie auch, daß solche motetten und gesänge gesungen werden, die sich zu dem orte, der zeit und den persohnen schicken. Er muß darauf achten, daß die ihm untergebene schüler ordentlich singen und sich überall christlich, still und ehrbar aufführen. Auch lieget ihnen ob ein verzeichniß von denjenigen häusern zu haben, vor welchen gesungen wird, und wann häuser abgehen und zukommen, dem rectori es anzuzeigen.

6

So lange der praefectus das chor dirigiret, so vertritt er die stelle des rectoris und des directoris musices. Demnach sind alle glieder des chors gehalten in allen billigen dingen zu der zeit ihm gehorsam zu seyn.

7

So wol bey den musicken in den kirchen als auch in der singestunde und bey dem umsingen auf den gaßen sollen alle glieder des chors sich zu rechter zeit und sogleich beym anfange finden laßen. Ein gleiches sind auch diejenigen zu thun ver- 10 pflichtet, welche an den bustagen, bey den vierteljährlichen catechismus-predigten und examinibus die litaney in denen ihnen angewiesenenen kirchen vor dem altare singen müßen.

8

Wenn ein chorschüler verreiset, muß er desfalls bey dem is rector und cantor erlaubniß bitten und darnach seinem praefecto dieses anzeigen. Wer eine kirchenmusic oder eine singestunde zu versäumen genöthiget wird, muß sich desfalls bey dem cantor melden. Wer bey dem umsingen in der stadt nicht zugegen seyn kan oder auch nötiger verrichtung wegen weggehen muß, melden praefecto nachricht davon geben und ohne deßen einwilligung keines von beyden thun.

Q

Will ein schüler das chor gänzlich verlaßen, so ist er verpflichtet solches 4 wochen vorher dem rectori und cantori an- 25 zuzeigen und sich die erlaubniß dazu zu erbitten.

10

Da die chorschüler solche sind, welche beneficia genießen, so sind sie auch gedoppelt verpflichtet alle denen gesetzen nachzukommen, welche den schülern überhaupt vorgeschrieben sind. 20

11

Damit bey den chorschülern desto beßere und gute zucht erhalten werden möge, so sollen diejenigen, welche wieder die gesetze handeln, wenn es primaner und selectaner sind, an gelde, die übrigen aber auf eine andere weise und allenfalls mit schlä- 35 gen gestrafet werden.

12

Dem directori musices stehet es frey außer den primanern und selectanern diejenigen mit schlägen anzusehen, welche es verdienen, und den praefectis wird nachgelaßen, wenn es nicht anders seyn kan, die ganz kleinen dadurch in guter ordnung zu erhalten. Im übrigen müßen die verbrecher bey dem rectore angegeben werden, welcher schon für ihre bestrafung sorgen wird.

13

Die primaner und selectaner sollen ihre verbrechen im chor auf folgende weise mit gelde büßen. Wer bey dem singen vor den thüren in der stadt zu langsam kommet, zalet für jedes haus, da schon gesungen ist, 4 pfg., wer ein ganzes umsingen versäumet, 10 6 mgr., wer in der singestunde fehlet, 1 mgr., und wer bey einer kirchenmusic nicht zugegen ist, 6 mgr. Diese letzten strafen geben die concertisten, wenn sie bey den kirchenmusicken fehlen, gedoppelt, die praefecti aber dreyfach, weil sie für ihre bemühung wichtiger als die übrigen gelohnet werden.

1

Die verwürckten strafen bemercket der adiunctus in ein buch und gibt alle woche von dem, was er in seinem buche verzeichnet, dem rectori eine abschrifft, damit derselbe sich nach der wahrheit der sache erkundigen könne. Der rector merckt sich auf dem ihm gegebenen zettel an, wieferne er diesen und jenen würcklich sraffällig gefunden, und ziehet alsdann bey vertheilung der chorgelder dem schuldig befundenen die verwürckte strafe an seiner competenz ab.

15

Diese eingekommene strafgelder, welche der rector in ein besonder buch verzeichnet, werden alle halbe jahr in 3 gleiche theile getheilet. Den einen theil bekommt der adiunctus, der andere wird unter die concertisten vertheilet, und der letztere dem bibliothecario zur verbeßerung der bibliothec zugesand.

16

15

30

Das bey dem singen vor den thüren gesammlete und in gewißen verschloßenen büchsen wol verwahrete geld wird in der behausung und gegenwart des rectoris ausgezälet. Der adiunctus überliefert die büchse, in welcher das geld gesammlet worden. Das auszählen verrichtet der praefectus, und eben derselbe verzeichnet die summe des vorgefundenen geldes in ein besonderes buch. Der rector schreibt gleichfalls die empfangene summe für sich in ein buch, quitiret den empfang des erhaltenen geldes mit einem

accepi und der beyschrift seines namens in dem buche des praefecti. Endlich wird das geld in eine lade, welche gleichfals in des rectoris hause ist, verschloßen.

17

Alle vierteljahre, und zwar 3 wochen nach geendigtem quartale, werden auf einem sonnabend nachmittage von dem rectore mit zuziehung des cantoris die chorschüler ausgetheilet. Nachdem die ganze summe des vorhandenen geldes überschlagen worden, so übergibt der cantor dem rectori einen entwurf, wie er meine, daß das geld am füglichsten könne vertheilet werden, und bey 10 diesem entwurfe hat er die erfahrenheit in der music, die verdienste und das übrige wolverhalten der chorschüler beständig vor augen. Der rector aber siehet den entwurf des cantoris durch, beurtheilt denselben, und wenn er nichts daran zu erinnern findet, so wird das geld darnach vertheilet.

18

Wenn die vertheilung geschehen, so wird eine specification, wie die vertheilung erfolget, wie auch eine von dem rectore und und cantore unterschriebene rechnung, wie viel an chorgeldern eingekommen und wieviel davon vertheilet worden, dem directori 20 des schulsenats eingeschickt und endlich beydes den schulacten beygeleget.

19

• Was in den lezten 3 paragraphis gesagt worden ist, ist auch bey der einsammlung und vertheilung des neujahrsgeldes zu se beachten.

20

Solte es geschehen, daß ein chorschüler nach universitaeten zu ziehen gedächte und auf die vertheilung der chorgelder nicht warten könnte, so kan ihm die competenz, welche er in dem so lezten quartale gehabt, von dem rectore, ohne weiter rücksprache zu halten, sogleich, wenn er es begehret, gegen quitung ausgezahlet werden.

Сар. Ш.

Von den currendanern.

1

Die bisherigen currendaner sollen von nun an von allen großen schulen ausgeschloßen und gleichwie die andern armen-

Digitized by Google

35

schulkinder in denen dazu besonders eingerichteten armenschulen erzogen werden.

2

Damit durch diese absonderung der currende gewiße anstalten nicht leiden mögen, so soll die stelle der currendaner bey den schulen durch einen schulvoigt ersezt werden, sie aber selbst sollen den namen der currendaner in den armenschulen beybehalten, auch unter der aufsicht des stadtsuperintendenten stehen bleiben.

2

10

15

30

Ihre gegenwärtige anzal erstrecket sich in allen 3 schulen überhaupt auf 100 und etliche, und so viele sollen ihrer auch nicht nur in zukunft bleiben, sondern, wenn die currendencasse es vermag, auch noch mehrere derselben angenommen werden.

4

Wer ein currendaner zu werden verlangt, muß fertig lesen und zur noth einen bekannten gesang singen können.

5

Die annahme derselben und ihre vertheilung an die schulmeister geschiehet von dem armendirectorio, doch mit vorwißen
des stadtsuperintendenten. Bey der anweisung an die schulmeister soll darauf gesehen werden, daß die schule, in welche
ein currendaner gewiesen wird, dem orte seines aufenthalts und
derjenigen kirche, in welcher er künftig singen soll, so nahe liege
als es immer möglich ist.

6

In so ferne die currendaner zu den armenschülern gehören, müßen sie alle pflichten beobachten, welche andern armenschülern obliegen.

7

Alle currendaner sind nicht nur verpflichtet zweymal in der woche, als am donnerstage und am sonntage, auf den gaßen umzusingen, sondern sie sind auch verbunden am sonnabend bey der vesper, an den sonn- und fest- und bustagen vormittages so vor und nach der predigt und bey denen communionen in den stadtkirchen, und des nachmittages zu den Brüdern den praeceptorem bey den gesängen zu unterstützen und die öffentlichen leichen mit hinzusingen.

Я

Damit sie dazu geschickt gemacht werden mögen, so sollen diejenigen schulmeister, in deren schulen sich die currendaner finden, ihnen die melodeyen der gesänge fleißig beybringen und sie ordentlich singen lehren. Auch sollen die custodes der großen s schulen von dem superintendenten angewiesen werden alle sonnabend eine besondere singstunde mit ihnen zu halten.

Q

Das umsingen in der stadt soll, wie es bisher gewöhnlich gewesen, von den currendanern in 3 vertheilungen geschehen, 10 deren jede ihren besondern aushalter hat. Die eine vertheilung verrichtet das umsingen in der Alten Stadt und im Sacke, die andere in dem Hagen und in der Neustadt, und die dritte in der Altenwick und zu St. Ägidien. Eine jede vertheilung versammelt sich des sonntages gleich nach völlig geendigtem vor- 15 mittäglichen gottesdienste und am donnerstage um 9 uhr unter der aufsicht des schulvogts, woran sie gewiesen, an dem bestimten orte und gehet alsdann mit demselben auf die bisher gewöhnlich gewesene weise durch die gaßen. Der aushalter muß die gesänge, die ihm aufgegeben worden, nicht zu hoch noch zu niedrig 20 anfangen und dahin sehen, daß solche von seinen mitschülern langsam, deutlich und ordentlich gesungen werden. Die gewöhnliche sammlung in den häusern verrichtet der dazu bestelte knabe in einer wolverschloßenen büchse und liefert dieselbe nach verrichteter sammlung dem schulvogte. Dieser bringt sie des sonn- 25 abends nach mittage an den cassier der schulaerarii, der in seiner gegenwart das geld herauszählet und ihm ein verzeichniß, wieviel er darin gefunden, an den director des schulsenats mitgibt. Der schulvogt nimmt auch die von dem cassier verschloßene büchse mit zurücke und liefert sie bey jedesmaliger versammlung an so denjenigen knaben, der die sammlung verrichten soll.

10

Diejenigen currendaner, welche des sonnabends und an den sonn-, fest- und bustagen nach der von dem superintendenten gemachten eintheilung das singen in den kirchen verrichten sollen, 35 versammeln sich eine halbe stunde vorher, ehe sie in die kirche gehen müßen, bey dem schulmeister, an welchen sie gewiesen. Der schulmeister führet sie darauf in die kirche und begibt sich mit ihnen an den ihnen angewiesenen ort. Er schreibt die namen

derer auf, die entweder gar ausbleiben oder zu spät kommen oder sich auch in der kirche nicht gebührend aufführen, und bestraft sie des folgenden tages, wenn sie in die schule kommen, nach der größe ihres verbrechens. In der kirche aber ist er selbst so wol als seine schüler es sind der direction des schulcollegen, der als praeceptor in der kirche gegenwärtig ist, unterworfen.

11

Was von den currendanern bey dem hinsingen der öffentlichen leichen in acht zu nehmen ist, wird in dem 2. capitel des 10 folgenden abschnitts vorkommen.

12

Solten bey nächtlichen leichbegängnißen currendaner zum leuchten verlanget werden, so soll ihnen dies nach wie vor verstattet werden. Lieget das sterbehaus in der Altstadt oder im 15 Sacke, so hat der custos bey dem Martinsgymnasio, lieget es in dem Hagen oder in der Neustadt, so hat der custos bev dem Catharineo, lieget es aber in der Altenwieck, so hat der custos bey der lateinischen schule im Waysenhause dabey die aufsicht. Verlanget nun jemand currendaner zum leuchtentragen, so läßet er 20 dem custodi derjenigen schule, wohin er gehöret, wissen, wie viele leuchtenträger er verlange und um was für eine stunde sie vor dem sterbehause sevn sollen. Ist diese anzeige geschehen, so ist der custos schuldig die größesten currendenknaben, die sich in den armenschulen des ihm angewiesenen bezircks finden, nach der 25 reihe des verzeichnißes, welches ihm gegeben worden, ohne daß er sich die geringste partheilichkeit dabey zu schulden kommen laße, zu bestellen und mit der verlangten anzahl auf dem bestimmten glockenschlage vor dem sterbehause zu erscheinen. Die knaben bringen die leuchten mit einem brennenden lichte selbst 30 mit, und der custos siehet zu, daß die currendaner bev dem leuchten sich überall still und ordentlich aufführen und dem trauerhause im geringsten nicht beschwerlich fallen. Er nimmt das geld, das für ihn und die schüler gegeben wird, in empfang, vertheilet es, begleitet die currendaner bey dem hintragen der leiche und läßet ss sie, nachdem man ihrer nicht mehr bedarf, unter dem verbote, keinen lärm noch geräusch zu machen, auseinander gehen.

13

Damit allenthalben gute zucht und ordnung unter den currendanern gehalten werde, so sollen sie zuerst der vernünftigen bestrafung aller derer unterworfen seyn, welche die erste aufsicht über sie haben, als derer custodum bey dem leuchten, derer schulmeister in der schule und bey dem singen in den kirchen, und der schulvögte bey dem umsingen auf der gaßen. Können aber diese den zweck ihrer bestrafung bey den currendanern nicht serreichen, so sollen sie sie bey dem armendirectorio melden, welches denn nicht ermangeln wird auf nachdrückliche zwangsmittel bedacht zu seyn, damit dem muthwillen der jugend gebührend gesteuret werde.

14

Ein currendaner genießet die freye schule und bekommt die nötigen bücher, auch über dies alles noch eine gewiße nahmhafte competenz an gelde, welche seinen eltern oder denen, deren vorsorge er anvertrauet ist, alle 14 tage ausgezalet wird.

15

Das schulgeld für die currendaner, wie auch das geld für die nötigen bücher, imgleichen die ihnen zugebilligte competenz, wird aus dem schulaerario gezalet.

16

Damit nicht mehr so viele persohnen mit führung der rech- 20 nung über die currendegelder beschweret werden mögen, auch das schulaerarium desto beßer im stande sey obige und andere zur verbeßerung der schulanstalten abzielende ausgaben zu bestreiten: so würden die provisores der currendecaße zu St. Martini, Catharinen und in der Altenwieck gnädigst zu befeligen seyn, 25 ihre in absicht auf die currendegelder in händen habende caße, obligationes, handschriften, nachrichten und rechnungen und alles, was ihnen bey ihrer annehmung als provisoren bey denen currendekasten überliefert worden, an den schulsenat abzugeben, welcher denn von nun an dafür sorgen soll, daß die sämmtlichen 20 currendecaßen von dem cassier des schulaerarii zum besten der schulen überhaupt und der currende ins besondere verwaltet werde.

10

15

Sect. IV.

VON DEN PFLICHTEN DER LEHRER UND SCHÜLER BEY DEM ÖFFENTLICHEN GOTTESDIENSTE UND DER ÖFFENTLICHEN LEICHE.

Cap. I.

Von dem öffentlichen gottesdienste.

1

Da die gottesfurcht die erste und vornehmste tugend ist, zu welcher die jugend in christlichen schulen angehalten werden 10 muß, zu deren mehreren erkenntniß und übung aber der fleißige und wol eingerichtete besuch des öffentlichen gottesdienstes viel beyträgt, so sollen alle lehrer bey den hiesigen schulen nicht nur der jugend mit einem guten exempel dabey vorgehen, sondern auch, vornemlich aber die rectores, mit dem größesten eifer und 15 ernst darauf achten, daß ihre schüler den öffentlichen gottesdienst nicht versäumen mögen.

2

Da die jugend an den werckeltagen in die schule geht, so verstehet sich von selbsten, daß sie nur an den sonn-, fest- und bustagen den öffentlichen gottesdienst abwarten kan. Indeßen aber sollen doch auch die alhier gewöhnlichen vierteljährigen catechismus-predigten und examina von den schülern der großen schulen besuchet werden.

3

Die predigten, welche die schüler der lateinischen schulen an den sonn-, fest- und bustagen ohnfehlbar besuchen sollen, es wäre denn daß sie kranck oder verreiset wären, oder daß ihre eltern sie in der kirche selbst unter ihrer aufsicht behalten wolten und solches schriftlich erklärten, sind die sogenannte hohes meß-predigten in den nachher zu bestimmenden kirchen und die nachmittags-predigt zum Brüdern. Der besuch der beyden übrigen, als der früh- und nachmittags-predigten, wird in ansehung der stadtkinder der vorsorge und anordnung der eltern und vormünder, und in betracht der fremden entweder der vermittelung derer, welchen diese besonders zur aufsicht anbefolen sind, oder auch selbst eines jeglichen fremden schülers freyheit und triebe zur gottseligkeit überlaßen.

4

In den hohmeß-predigten sollen die schüler aller claßen zugegen seyn. Die quintaner, quartaner, tertianer und secundaner des Martinei besuchen dieselbe in der Martinskirche und die primaner und selectaner in der Brüdernkirche, die gymnasiasten des s Catharinei aber sind in ansehung dieser predigt sämtlich an die Catharinen-, und die schüler der trivialschule an die Waysenhauskirche gewiesen.

5

Was die nachmittages-predigt zum Brüderen betrifft, so 10 können derselben vor der hand so wenig die schüler beyder gymnasien zugleich, als aus dem Martineo alle claßen beywohnen. Vors erste also und bis noch eine prieche für die schüler des Catharinei erbauet wird, sind nur die selectani, primani und secundani des Martinei zur besuchung derselben verbunden. Die 200 schüler aus der trivialschule aber versammlen sich des nachmittages an dem ihnen angewiesenen orte in der Egydienkirche.

ß

Die andere öffentliche übung des gottesdienstes der lateinischen schüler bestehet in der besuchung der alle vierteliahre in 15 der Brüdern- und Catharinenkirche zu haltenden catechismuspredigten und catechismus-lehren, und soll es mit dem besuche künftig also gehalten werden. Die obersten 3 claßen der gymnasiorum sind verbunden den catechismus-predigten beyzuwohnen, und zwar die aus dem Martineo in der Brüdern-, die aus dem 25 Catharineo in der Catharinenkirche, und es haben dabey der rector, conrector und subconrector wechselsweise die aufsicht. Die 3 untersten claßen der gymnasiorum, wie auch die schüler der trivialschule, sind gehalten bey dem catechismus-examiniren gegenwärtig zu seyn und sich examiniren zu lassen. Die aus dem 30 Martineo stellen sich dabey in der Brüdern-, und die aus dem Catharineo und der trivialschule in der Catharinenkirche ein, und es haben die lehrer der besagten claßen wechselsweise dabey die aufsicht.

7

In denjenigen claßen, aus welchen die schüler bei bemeldetem gottesdienste zugegen sind, hören die lectiones mittlerweile von selbst auf. Es soll aber keinesweges gestattet werden, daß auch zugleich in den übrigen claßen, aus welchen die schüler nicht in der kirche zugegen sind, die lectiones eingestellet wer- 40

35

den. Auch eilen billig, so bald der gottesdienst bey den catechismus-predigten und catechismus-übungen geendigt ist, so wol lehrer als schüler nach ihren claßen, um die noch übrigen und zur schularbeit ausgesezten stunden wol und gehörig anzuwenden.

R

Da nach uraltem gebrauche alhier des sonnabends in der vesper und des sonntags vor der hauptpredigt die evangelia von einem schulknaben verlesen werden, so sollen dazu keine andere als schüler aus tertia genommen werden, und ebendergleichen 10 sollen sie auch in den kirchen, bey welchen es noch im gebrauche ist, des sonntags die tüchlein bey dem heil. abendmal halten. Damit keine unordnungen dabey vorgehen, so sollen die lehrer in tertia ein verzeichniß von den schülern in ihren claßen halten. in welchem ihre namen nach der ordnung, in welcher sie in die 15 claße gekommen sind, aufgeschrieben stehen. Sie sollen des freytags nachmittages diejenigen schüler, wie sie in ihrem verzeichniße auf einander folgen, nach der reihe ernennen, welche an dem folgenden sonnabende und sonntags vorgenanntes geschäfte mit dem verlesen der evangelien und dem halten der tücher bey dem 20 heiligen abendmahle verrichten sollen, und sie an diejenigen kirchen verweisen, in welchen sie solches thun sollen. Sie sollen endlich den collegen, welche als praeceptores bey den kirchen bestellet sind, am sonnabend morgen ein schriftliches verzeichniß geben, was für schüler sie an diejenigen kirchen gewiesen, in 25 welchen sie singen müßen, damit sie acht darauf geben können, ob auch die schüler ihrer schuldigkeit nachkommen.

g

Den lehrern in den beyden gymnasiis und in der verlegten trivialschule liegt bey dem öffentlichen gottesdienste ob resp. zu singen und die aufsicht zu verwalten. Von den schulcollegen des Martinei führet der tertius den gesang in der Martins-, der quartus in der Brüdernkirche, der quintus in der Peterskirche; der tertius des Catharinei singt in der Catharinen-, und der quartus in der Andreaskirche. Aus der trivialschule geschiehet ein gleiches von dem obersten collegen in der Magni-, und von dem folgenden in der Michaeliskirche. Die beyden untersten schulcollegen aber, welche als praecentores an keine kirche gewiesen sind, müßen erforderlichen falls die stellen der andern vertreten. Derjenige schulcollege aber, welcher praecentor bey einer kirche

ist, muß in derselben allezeit und unausbleiblich gegenwärtig seyn, und wenn er auch gleich mit gehöriger genehmhaltung einen substituten zur führung des gesanges angenommen hätte.

10

Über die kleinen claßen, welche in der vormittags predigt s zu St. Martini gegenwärtig sind, haben der subconrector und der praecentor, über die bevden obersten claßen aber, als über die primaner und selectaner, welche sich in der Brüdernkirche einfinden müßen, der rector und conrector die aufsicht. Aus dem Catharineo gehen die sämmtlichen schüler des vormittages in die 10 Catharinenkirche, und da zugleich die 4 obersten schulcollegen zugegen sind, so kan es um so viel weniger an aufsicht fehlen. So bald den primanern und selectanern dieses gymnasii ein platz, auf welchem sie der nachmittagspredigt zum Brüdern beywohnen können, wird angewiesen seyn, so bald haben auch daselbst der 15 rector und conrector die aufsicht über diese gymnasiasten. aufsicht über die schüler der trivialschule ist den 3 collegen dieser schule anbefohlen. Ist einer von den obersten schulcollegen nicht zugegen, so hat der ihm folgende college, welcher gegenwärtig ist, die allgemeine aufsicht, und die schüler einer höhern w claße sind in solchem falle schuldig diesem lehrer, ob er gleich einer niedrigern claße vorgesetzet ist, gehorsam und folge zu leisten; die in den claßen angestellten observatores aber beobachten auch in der kirche ihr amt und schreiben diejenigen, so gar nicht oder auch nur zu spät kommen, an und melden montags ihren namen 25 dem lehrer der claße zur gebührenden untersuchung und ahndung.

11

Die schüler aus der schreibschule in der Altstadt werden hiemit an die kirche zum Brüdern, und die aus der schreibschule im Hagen an die Catharinenkirche gewiesen, um darin des öffent- 30 lichen gottesdienstes zu pflegen. In diesen ihnen angewiesenen kirchen sollen sie unnachbleiblich des vormittages der hauptpredigt mit beywohnen und ohne erhebliche und ihrem lehrer vorher anzuzeigende ursache dieselbe niemals versäumen. Damit sie auch in denen ihnen angewiesenen kirchen einen beständigen 35 stand haben mögen, woselbst sie sich unter der aufsicht ihrer lehrer oder auch der schreiber versammlen können, so soll ihnen, wo sichs am füglichsten schicken will, ein besonderer platz dazu angewiesen werden. Bey dem mittags-gottesdienste, als der epistel-

predigt und der mit dieser predigt abwechselnden catechismuslehre, mögen sie sich zu den kirchen halten, woselbst ihre eltern eingepfarrt sind. Finden sich auch eltern, welchen man es zutrauen kan, daß sie ihre kinder unter dem vorwande, daß sie solche gerne mit sich in die kirche nehmen wolten, nicht gar von dem öffentlichen gottesdienste abhalten mögten, so soll ihnen solches gegen ihre christliche erklärung gestattet werden.

12

Von den schreibschülern darf keiner ohne dringende und zu bescheinigende ursache die beywohnung der vierteljährigen catechismuspredigten und der catechismuslehren sich entziehen, sondern sie sind sämtlich verpflichtet dieselben in denen ihnen angewiesenen kirchen zu besuchen.

13

So wol die sonntags- als die catechismuspredigten werden, wie auch nicht weniger das stück, welches in den vierteljährigen catechismuslehren täglich abgehandelt wird, gleich am ersten morgen darauf von dem candidato gleich nach dem gebete wiederholet, wobey er den schülern eine anweisung zu geben hat, wie 20 sie es anzufangen haben, wenn sie aus der predigt etwas behalten wollen.

14

Zu dem öffentlichen gottesdienste gehöret der gebrauch des heiligen abendmahls. Es haben demnach die schullehrer auch darauf acht zu geben, ob ihre schüler sich zum genuß dieses sacraments fleißig und ordentlich einfinden. Diejenigen, welche zu dem tische des Herrn gehen wollen, sollen dies ihrem lehrer einige tage vorher anzeigen und entweder allein oder auch durch einen aus ihrer gesellschaft ihrem vorgesezten entweder in der schule oder in ihrem hause einige abbitte thun. Der lehrer soll so dann die namen derer in ein besonder register verzeichnen, die sich solcher gestalt bey ihm anfinden, und dieses jährlich 2mal nachsehen, damit er diejenigen entdecken möge, welche entweder gar selten oder nachläßig oder vielleicht gar nicht zum heiligen abendmale gehen, um sie nach geschehener entdeckung gebührend erinnern zu können.

Cap. II.

Von den öffentlichen leichbegängnißen.

1

Obgleich nach der dritten sect. cap. III, § 1 die currendaner von den gymnasiis abgesondert worden, so sollen sie doch in sansehung der öffentlichen leichbegängniße dergestalt mit denselben verbunden bleiben, daß sie auch, wie es bisher geschehen, die leichen mit hinsingen sollen.

2

Da auch vor alters guter ordnung halber die leichen hieselbst 10 in funera generalia et non generalia oder particularia, und jene wiederum in figuralia et choralia, diese aber in dualia et quartalia abgetheilet worden, so bleibt es auch hinfüro bey dieser alten einrichtung.

Videatur des raths begräbniß-ordnung vom jahre 1650, 15 no. 12. 13, wie auch die schulordnung vom jahre 1696, artic. VII, leg. 2. 3.

3

Bey einem funere generali figurali gehen alle schulcollegen und schüler desjenigen gymnasii mit, wohin die leiche gehöret, 20 wie auch diejenigen currendeschüler, welche mit demselben gymnasio in verbindung stehen. Vor der thüre des trauerhauses werden bey der ankunft der praeceptorum und schüler ein paar motetten oder arien, und vor der collecte in der kirche ein, oder nach erforderung der umstände noch ein anders lied figuraliter 25 gesungen. Es qualificiren sich dahin die standes- und amtspersohnen bis auf die rectores der gymnasiorum inclusive, die litterati, welche einen gradum haben, auch aller dieser frauen und erwachsene kinder, welche über 18 jahr alt sind und welchen sonst leichenpredigten gebühren. Bey einem funere generali 10 chorali wird es ebenso gehalten, nur daß anstatt der motetten und arien blos gesänge gesungen werden, und dahin qualificiren sich die rathsverwandten, die vorsteher bey den kirchen und andern piis corporibus, alle angesehene bürger und fremde von der art, wie auch ihre frauen und erwachsene kinder, samt allen 35 denjenigen, welche ein eigenes grab bekommen. Das singen bey diesen generalleichen, es mag figuraliter oder choraliter geschehen, geschiehet unter der aufsicht des cantoris.

4

Wird ein funus duale bestellt, so gehen 2 von den 3 untersten schulcollegen und 24 paar knaben mit, bey einem funere quartali aber nur ein schulcollege und 12 paar knaben. Da von alters her dergleichen leichen von den currendanern hingesungen sind, so soll es auch forthin geschehen. Der custos gymnasii holet zu dem ende die currendaner eine viertelstunde zuvor, ehe man aus der lateinischen schule nach dem trauerhause gehen soll, aus der ihm angewiesenen deutschen schule ab und stellet sie dem schulcollegen dar, diese aber gehen mit ihm aus der lateinischen schule nach dem sterbehause. Es soll vorher kein gesang gesungen, sondern der anfang mit dem singen erst alsdann gemacht werden, wenn nur die leiche würcklich aufgehoben wird.

5

15

So oft ein öffentliches leichbegängniß gehalten wird, so versammlen sich so wol die lehrer als schüler in dem gymnasio und gehen von da mit dem ihnen bestimmten glockenschlage nach dem trauerhause. Die schüler treten nach ihren claßen und in der ordnung, wie sie darin sitzen, paarweise hervor, und ein jeglicher lehrer begleitet seine schüler, doch mit dem unterschiede, daß die untersten schulcollegen neben ihren schülern, die beyden obersten aber hinter ihnen hergehen. Wenn bey generalleichen die untersten collegen ihre eigene claßen führen, so werden die currendaner von ihren schulmeistern begleitet; solche aber stehen alsdann unter dem rector des gymnasii und müßen sich nach deßelben befehle richten.

6

Damit des sonntages der gottesdienst, und an den werckel-30 tagen die schulstunden nicht versäumet werden mögen, so sollen die leichen im sommer des nachmittages um 4, und im winter des nachmittags um 1 uhr zu grabe gebracht werden.

7

Wenn leichen des abends in der stille beygesetzet werden, ss so bleibet den lehrern und schülern billig alles dasjenige, was ihnen hätte gegeben werden müßen, wenn die leiche öffentlich wäre begraben worden.

Sect. V.

VON DER UNTERWEISUNG DER SCHÜLER.

Cap. I.

Von den schulen und was in einer jeden derselben gelehret werden soll.

1

Damit die hiesige jugend nach allen absichten ihrer eltern unterwiesen werden möge, so sind folgende schulen theils von alters her vorhanden, theils aber auch neu eingerichtet worden, als die 3 claßen der kleinen leseschule, die beyden schreib- und wechenschulen in der Altstadt und im Hagen, die trivial- und realschule im Waysenhause, die beyden gymnasia zu St. Martini und St. Catharinen.

2

Was es für eine bewandniß mit den kleinen schulen hie-13 selbst habe, solches ist dem publico im jahr 1753 in einer vorläufigen nachricht vor augen geleget worden. Diejenigen kinder, welche keine andere schulen zu besuchen gedencken, werden darin so weit gebracht, daß sie fertig deutsch und lateinisch lesen, nothdürftig schreiben und im christenthum confirmiret werden können. Die aber, welche in eine schreib- und rechenclaße oder auch lateinische schule zu gehen gedencken, werden nicht länger darin aufgehalten, bis sie deutsch und lateinisch lesen und ihren kleinen catechismum fertig auswendig hersagen können.

3

In den schreib- und rechenschulen wird die jugend im christenthum im schreiben und rechnen, im briefschreiben und buchhalten und andern für einen kaufmann oder künftigen rechnungsführer nöthigen wißenschaften unterrichtet.

4

Die grenze der trivialschule in wißenschaften erstrecket sich soweit als die drey untersten claßen in den beyden gymnasiis.

5

In der realschule soll von den sprachen die französische, senglische und italienische sprache, von den künsten und wißenschaften aber außer der anweisung zur erkenntniß der natur und

der kunst die mathematic, die oeconomie, mechanic, music und das zeichnen getrieben werden. Auch sollen diejenigen, welche nicht studiren wollen, hieselbst in der geographie und historie die nötige anweisung finden.

ß

In den übrigen sprachen und wißenschaften, als der lateinischen und deutschen dichtkunst, dem hebräischen, griechischen und römischen alterthümern, der oratorie, der geographie, der chronologie, der historie, der logic, der metaphysic, der natürlichen theologie und philosophischen wißenschaften, wie auch in der gelahrtheit, soll lediglich in der trivialschule, in so ferne diese dinge dahin gehören, und in den beyden gymnasiis unterricht ertheilet werden.

7

In allen schulen und claßen aber soll nicht nur auf die reinlichkeit der deutschen sprache, sondern auch darauf gesehen werden, daß die schüler in guten sitten und tugenden zunehmen mögen. Wie daher auch bey den öffentlichen schulstunden das gebet und, wo es die gelegenheit gibt, die anweisung zum thäzetigen christenthum niemals aus der acht zu laßen ist.

Cap. II. Von den schulstunden.

1

Die schulstunden in allen schulen werden nach dem bisherigen gebrauche in öffentliche und privatstunden abgetheilet.
Die öffentlichen schulstunden in den beyden schreib- und rechenschulen dauern vormittags von 7—10 und des nachmittages von
1—3 uhr. Die stunden von 10—11 uhr vor- und von 3—4 uhr
nachmittages sind privatstunden. Der mittwochen- und sonnabendnachmittage sind frey, außer daß von 1—3 uhr wiederum zwo
privatstunden gehalten werden. Und in betracht aller dieser privatstunden stehet einem jeden frey, wie viel und welche von denselben
er besuchen wolle. In der trivialschule und in den beyden gymnasiis sind die stunden vormittages von 7—9 und nachmittages
von 1—3 öffentliche stunden, die stunden aber von 9—10 vor- und
3—4 nachmittages privatstunden, und ist ein jeglicher, wenn
er die öffentlichen stunden in diesen schulen besuchen will, die

privatstunden des morgens von 9-10 und des nachmittages von 3-4 mitzuhalten verbunden. Da es auch beßer ist, daß man etwas überflüßiges lerne, als daß man in der schule müßig sitze oder gar daraus weggehe, so stehet niemanden frey, es sey auch unter was für einem vorwande es immer wolle, sich den griechischen lectionen zu entziehen. Der mittwochs- und sonnabendsnachmittag sind hier völlig frey. In der realschule aber werden alle stunden als privatstunden angesehen, und kan ein jeder, nach dem er sich zu diesem oder jenem berufe geschickt zu machen gesonnen ist, nach belieben und vorgängiger bezahlung diejenigen westunden darin besuchen, welche er seinem entzwecke gemäß zu seyn befindet, daher sie auch auf eine solche zeit verlegt sind, da in den übrigen großen schulen wenigstens nicht mehr öffentlich gelehret wird.

2

Alle öffentliche und privatstunden in den größeren schulen sollen mit dem glockenschlage anfangen und aufhören; nur in der realschule sollen die vorlesungen etwas nach dem glockenschlage anfangen, damit die schüler aus den übrigen großen schulen die nötige zeit gewinnen mögen, um sich in diese schule so begeben zu können.

2

Denen sämtlichen lehrern bey den großen schulen bleibet unverwehret ihre schüler in den übrigen stunden des tages in solchen sprachen und wißenschaften, welche sonst in den schulen, 25 bey welchen sie stehen, gelehret werden, privatissime und gegen besondere bezalung zu unterweisen, und zu dem ende ihren schülern entweder selbst einige lectiones anzubieten oder zu erwarten, daß sie von ihnen darinn angesprochen werden. Und damit in den lateinischen schulen aller streit und unordnung hierüber 30 vermieden werde, so sollen sie von solchen privatstunden und den darin vorzutragenden lectionen sich 4 wochen vor endigung eines jeden halben jahres freundschaftlich bereden, in ansehung der stunden und lectionen sich vereinigen und darauf ihren schülern bekannt machen, was sie für privatstunden halten wolten. 33 Im falle aber daß die collegen sich darüber nicht vereinigen könnten, so sollen sie es auf den ausspruch und die entscheidung des schulsenats ankommen laßen.

15

4

Die schüler, welche wegen ihrer erkenntniß in diesem oder jenem stücke in eine höhere claße versetzet worden sind, als in welcher sie wegen ihrer unwißenheit in einem andern stücke sitzen könnten, werden wol thun, wenn sie sich nicht schämen werden in den wißenschaften, in welchen sie noch zurück sind, entweder allein, wenn sie es bezalen können, oder auch mit mehrern ihres gleichen bey einem lehrer einer niedrigern claße, welcher sich vorzüglich mit derjenigen lection zu beschäftigen hat, darin sie zurücke sind, eine privatstunde zu nehmen.

Cap. III.

Von den lectionen und der art und weise, wie sie tractiret werden sollen, überhaupt.

1

Überhaupt ist bey der einrichtung der lectionen darauf 15 gesehen worden, daß es so wenig der studirenden jugend als denenjenigen, welche eigentlich von den studiis keine profession machen wollen, an gelegenheit nicht fehlen möge, an einem orte in besondern stunden das lernen zu können, welches sonst in 20 derjenigen schule, in welche er eigentlich gehet, nicht gelehret wird. So findet z. e. die jugend, welche sich der kaufmannschaft gewidmet hat und ordentlicher weise die schreib- und rechenschule besuchet, in der realschule gelegenheit, in besondern stunden im französischen, englischen, italienischen, in der geographie und 25 historie, in der erkenntniß der natur und kunst und andern nützlichen wißenschaften sich zu üben, und derjenige, welcher studieren will, kan auch daselbst solche sprachen und wißenschaften lernen, welche gar selten in den gymnasiis pflegen gelehret zu werden, wie die tabelle, nach welcher so wol in den besondern 30 als öffentlichen stunden in allen schulen und allen derselben besondern claßen gelehret werden soll, in mehrerem zeiget.

2

Der anfang aller öffentlichen lectionen wird auf folgende weise gemacht. Die lehrer und schüler versammlen sich morgens skurz vor 7 uhr. So bald die glocke 7 geschlagen, wird ein morgenlied angestimmet, welches in den lateinischen schulen, so weit es sich thun läßet, in allen claßen mit gesungen wird. Nach endigung deßelben wird ein gebet gesprochen, welches in den schreib- und in den untersten claßen der lateinischen schulen deutsch, in den beyden obersten claßen aber lateinisch ist. Ferner wird ein capitel aus der bibel gelesen, jedoch so, daß diejenigen bücher und capitel des A. T., welche entweder zu schwer sind soder auch nur namen und zahlen in sich faßen, überschlagen werden. Endlich wird dies gelesene capitel nach dem begriffe der schüler, welche man vor sich hat, mit wenigen worten zur erbauung angewendet. Des nachmittages versammlen sich lehrende und lernende um 1 uhr. Eine viertelstunde hernach singet man so abermals ein lied, man betet und schreitet hierauf zu den ordentlichen lectionen. In den beyden obersten claßen der gymnasiorum geschiehet beydes, so wol das singen als das beten, nach mittage in lateinischer sprache.

3

Der beschluß der öffentlichen lectionen vor- und nachmittages geschiehet mit einem kurtzen gebete und ein paar versen aus einem gesange. Die besondern lectionen aber werden mit einem besondern kurzen gebete geschloßen.

4

Damit ein jeder lehrer wißen möge, wie er die in der lectionstabelle verzeichnete lectiones tractiren solle, so dienen zuvorderst dazu folgende allgemeine regeln.

- 1) soll die fragende und zugleich zergliedernde lehrart, methodus socratica et analytica, gebraucht werden, und wird den 23 lehrern alles zeitverderbende dictiren in die feder alles ernstes untersaget. Definitiones oder kurze anmerckungen hat die jugend billig aufzuschreiben, damit sie solche in der schule desto richtiger faßen und nachher zu hause dem gedächtniß desto beßer einverleiben können.
- 2) muß in einer jeglichen claße zwischen den fertigern und den noch nicht so fertigen ein unterschied gemachet und mit jenen das schwere, mit diesen das leichtere vorgenommen werden.
- 3) Bey dem vortrage einer wißenschaft soll jederzeit eine summarische vorstellung derselben vor der weitläuftigeren ab- 35 handlung hergehen und, so oft man weiter gehet, dasjenige in der ersten stunde kürzlich fragweise wiederholet werden, was in der leztvorhergehenden abgehandelt ist. Ist aber mehr geschehen, ist ein hauptstück aus einer wißenschaft oder auch ein

15

ziemliches pensum aus einem auctore classico zu ende gebracht, so soll jenes überhaupt noch einmal wiederholet und dieses cursorie durchgelesen werden.

- 4) Das auswendig lernen, wie auch die verfertigung der ausarbeitungen, die exercitia extemporanea ausgenommen, muß von den schülern zu hause geschehen. Die verbeßerung der ausarbeitungen aber durch die lehrer geschiehet in gegenwart der schüler. Der lehrer nimmt eine der schlechtesten heraus und verbeßert mündlich die darin befindlichen fehler. Die übrigen schüler aber, welche eben dergleichen fehler in ihren büchern bemercken, verbeßeren dieselben nach geschehener anzeige selbst, oder es zeichnet auch der lehrer die fehler zuvor im hause mit rötel und gibt den schülern eine anweisung, wie sie solche selbst verbeßeren können, und nachdem dies geschehen, so stellt er nunmehro allererst vorbesagte öffentliche correctur an.
- 5) Damit den bisherigen unendlichen correcturen in der rechtschreibung bey zeiten gebührend vorgebeuget und kein lehrer in den obersten claßen der gymnasiorum fernerweit damit beschweret werde, so soll in ansehung der deutschen sprache allentablen des Gottsche ds anweisung, und bey der lateinischen des Cellarii orthographia zum grunde geleget und die vorkommende fehler darnach sofort von den untersten elaßen an verbeßert werden.
- 6) Nur die editiones der auctorum classicorum, da der bloße 25 text ohne alle noten abgedruckt ist, sollen in den hiesigen lateinischen schulen geduldet werden; auch ist bereits davor gesorget, daß dergleichen editiones mit stehenden lettern in der hiesigenGroßenWaysenhaus-buchdruckereygedruckt werden sollen, damit die seiten beständig mit einander correspondiren mögen, 30 indem auf solche weise der lehrer sogleich wahrnehmen kan, ob alle kinder die rechte lection haben, einem schüler aber desto leichter sey dieselbe zu finden und memoriam localem in seinem auctore zu bekommen.
- 7) Kein schüler, es wäre denn daß er sich, so lange er in 35 der schule gewesen, sich sehr wol verhalten hätte und nunmehro valediciren wollte, soll die erlaubniß haben eine rede auf dem untersten catheder zu halten, sondern alle reden sollen auf einem freyen, aber dabey etwas erhabenen stande gehalten werden, damit man den redner völlig in augen haben und auf seine 40 ganze stellung acht geben könne.



Cap. IV.

Von der methode, nach welcher die vorgeschriebenen lectionen tractiret werden sollen, insbesondere.

I. In den schreib- und rechenschulen.

1

In den schreib- und rechenschulen soll künftighin die unterweisung der kinder beyderley geschlechts im christenthume von einem candidato ministerii geschehen. Und zwar informiret er gegen den ihm gnädigst ausgesezten gehalt und unter der gnädigsten versicherung, welche den übrigen candidatis, welche bey 10 der schule arbeiten, gegeben ist, täglich, mittwochen und sonnabend ausgenommen, 4 stunden. In der Altstädter schreibschule unterweiset er am montage und donnerstage von 7-9, und am dienstage und freytage des nachmittages von 1-3. schreibschule im Hagen aber montages und donnerstages von 15 1-3 nachmittages und des dienstages und freytages morgens von 7-9. Die erste stunde bleibet dabey beständig dem unterrichte der knaben und die zwote dem unterrichte der mägdlein gewidmet. Der unterricht selbst aber geschiehet nach anleitung des eingeführten catechismi, und zwar dergestalt, daß er den m kindern die verbindung eines glaubensarticuls mit den andern zeige, von den vorkommenden lehrsätzen richtige begriffe bevbringe, die wahrheiten mit hauptsprüchen aus der bibel beweise, sie auf den nervum probandi führe und alles zur erbauung anwende. Er ist auch verbunden seine unterweisung also einzurichten, daß er mit der erklärung des catechismi und den verschiedenen wiederholungen deßelben jedesmahl auf Ostern fertig sey und der künftigen catechumenorum wegen gleich nach Quasimodogeniti wieder von vorne anfangen könne. Die letzte stunde in einer jeden woche wird von ihnen in beyden claßen dazu so angewand, daß den kindern die biblische geschichte nach anleitung des hieselbst im Großen Waysenhause gedruckten lehr-büchleins bekannt gemacht und erkläret werde. Mittlerweile daß der candidatus in der einen claße informiret, nimmt der schreibmeister die andere claße vor und übet dieselbe wechselsweise im lesen ss und buchstabiren, in der orthographie, in der lesung mancherley hände und im briefschreiben.

2

Die übung im lesen geschiehet vermittelst herlesung eines oder des anderen capitels aus der bibel. Der kinder mögen so 40

viel sevn als da wollen, so muß ein jedes das capitel, das gelesen werden soll, vorher aufschlagen, und alsdann lieset eines oder auch ihrer mehrere einen oder zween verse laut her: die andern aber sehen in ihrem buche nach und lesen leise mit. 5 lehrer hat acht, daß alle kinder die augen auf das buch gerichtet haben, und fordert bald dieses, bald jenes auf weiterzulesen, damit er die unachtsamen entdecken und bestrafen möge. Auch hat er dahin zu sehen, daß das lesen deutlich und vernehmlich sey und nach den vorkommenden unterscheidungszeichen geschehe. 10 Er giebet nicht zu, daß die kinder die weichen buchstaben hart und die harten weich aussprechen, oder buchstaben oder sylben verschlucken, oder die wörter über die gebühr zerren und aus-Zuweilen lieset er selbst mit erhabener stimme den dehnen. kindern ein stück vor, damit diese an seinem beyspiele lernen 15 mögen, wie sie lesen müßen. Kommen in dem gelesenen capitel schwere wörter vor, so läßet er solche buchstabieren. In ermangelung derselben schreibet er andere vielsylbige wörter an die tafel und verfähret damit gleich also. Bey dieser gelegenheit machet er auch den kindern die regeln der orthographie sammt 20 den gründen derselben bekannt und erläutert bevdes durch die an die tafel geschriebene falschen und richtigen exempel. Leget er ihnen allerley handschriften vor, damit sie auch andere hände lesen lernen, so muß er sich hüten, daß er ihnen keine vorlege, worin unanständige, abgeschmackte und ärgerliche dinge enthalten 25 sind. Bey der anweisung zum briefschreiben beobachtet er die gehörigen stuffen. Zuvörderst giebt er den anfängern die nöthige anweisung, was bey der verfertigung eines briefes so wol seinem wesen als den äußeren umständen nach zu beobachten ist, und dictiret ihnen briefe, an welchen er ihnen alles, was dahin ge-30 höret, zeiget. Die geübtern müßen nach der von ihm gegebenen disposition einen brief ausarbeiten, und die fertigste schreiben dergleichen ohne gegebene disposition. Zulezt aber dictiret der lehrer beyderley gattungen seine ausarbeitung und zeiget seinen schülern mündlich, wo sie in ihren ausarbeitungen so wol in an-35 sehung der structur des briefes als auch der rechtschreibung verfehlet haben.

3

Das schreiben soll nach 3 abtheilungen geschehen. Die schüler der untersten claßen schreiben grundstriche und buch-10 staben. Die schüler der mittlern claße schreiben einzelne sylben und ganze wörter. Die schüler der obersten claße aber schreiben theils nach vorschriften, um schön, theils aus dem gedächtniße, um richtig schreiben zu lernen. Den anfängern werden in einem octavbuche, damit die zeilen nicht gar zu lang werden, mit rother dinte, nicht mit bleyweiß, als welches bey dunckelm wetter sich s nicht gut sehen läßet, die grundstriche vorgeschrieben, und diese müßen sie mit schwarzer dinte nachmalen, damit sie die eigentlichen striche lernen und sich keiner falschen züge annehmen mögen. Haben sie die grundzüge schreiben gelernet, so gehet man zu den leichtesten buchstaben fort, so wie einer aus dem andern fließet, als: 10

i, in, in, in, in, b, b, f, f, f, ff rc. rc.

und auch diese werden anfänglich mit rother dinte vorgeschrieben, darüber denn das kind herschreibt und die buchstaben nach-Hat das kind eine zeit lang nachgemalet, so schreibt man nicht mehr die vollen reihen mit rother dinte aus, sondern 15 läßet etwas raum, damit das kind mit freyer hand selbst dasjenige schreiben möge, was es bisher nur nachgemalet hat. Auf diese weise verfähret man mit der zwoten claße. Daß diese vorschriften außer den schulstunden gemacht werden müßen, versteht sich von selbst. Eben deswegen aber muß auch der lehrer 20 niemals versäumen, mit einer feder von holtz oder messing, worin ein zugespitztes stückchen kreide steckt, den kindern die züge an der tafel vorzumachen, damit sie wißen können, wo sie die züge oder buchstaben anfangen und wie sie die wörter und sylben zusammenfügen müßen. Die vorschrifften, so den schülern 25 dritter claße gegeben werden, können aus biblischen, den kindern unbekannten kernsprüchen, kurzen briefen, obligationen, quitungen, lateinisch und deutsch, samt einem lateinischen und deutschen ABC, auch den zahlen von 0 bis 9 bestehen. Sie müßen aber nothwendigerweise von 3 zu 3 wochen umgetauscht werden; denn 30 wenn die kinder erst die vorschriften auswendig wißen, so schreiben sie aus dem gedächtniße und bekümmern sich nicht mehr um die züge derer buchstaben. Das umtauschen aber kan geschehen, daß man den kindern entweder nach 3 wochen neue vorschriften gibt oder auch diejenigen, welche sie bisher gebraucht 32 haben, mit denen verwechselt, so den andern kindern gegeben sind. Doch müßen alle vorschriften, wenn sie gar zu schmutzig sind, zerrißen oder weggethan werden. Währender zeit daß die kinder schreiben, beschäftigt sich der lehrer samt seinen schreibern

damit, daß sie genau acht haben, daß die kinder nicht so wol viel als gut schreiben, in der rechten stellung sitzen, das schreibbuch auch fein gerade vor sich legen, das gesicht nicht zu tief auf das papier neigen, die feder recht halten, sie nicht zu starck 5 drücken, auch daran kauen, die buchstaben recht anfangen, die sylben und wörter gebührend zusammen fügen, die reihen fein gerade und in gehöriger und gleicher weite von einander schreiben und das papier, die hände und kleider nicht beflecken. Auf dem leer gelaßenen rande aber schreibt er ihnen die buch-10 staben und wörter aufs neue vor, wobey die schüler am meisten gefehlet haben, damit sie solche nachschreiben. Endlich zeichnet er das datum darunter, damit bey der visitation nachgesehen werden könne, was und wie viel in einem monate geschrieben sey. Das schreiben mit abbreviaturen aber erläutert er keinem als 15 demjenigen, welcher im schreiben schon eine schöne und gesezte hand hat.

4

Das rechnen geschiehet gleichfalls nach 3 claßen. Die erste claße lernet numeriren und die 4 species, und die zwote claße 20 die regel de tri; die dritte claße aber beschäftiget sich mit den übrigen arten der arithmetic. Alle diese claßen haben wieder ihre nebenabtheilungen nach den verschiedenen profectibus derer, so sich in derselben befinden. So lernet z. e. die erste claße überhaupt die 4 species, aber es finden sich in derselben wieder 25 4 besondere ordnungen, nemlich derer, die addiren, subtrahiren, multipliciren und dividiren. Das buchhalten wird in besondern stunden gelehret. Zum grunde des unterrichts im rechnen soll David Arnold Crusii anweisung zum rechnen geleget werden. Der lehrer fängt zwar bey dem unterrichte allemal von exempeln 30 und nicht von lehrsätzen an, damit es die kinder desto leichter faßen; indeßen vergißet er aber auch nicht ihnen nach dem maße ihrer fähigkeit ein richtiges erkenntniß und den grund von einer jeden rechnungsart und den dahin gehörigen regeln beyzubringen, damit sie diese nützliche wißenschaft mit verstande 35 begreifen lernen. Hierin liegt auch die ursache, warum er sich bemühen muß der jugend einen deutlichen begriff von den verschiedenen arten des gewichts, der maße und der münze zu machen. Zur unterweisung aber für eine jedwede claße macht er aus dem compendio eines oder das andere exempel an der 40 tafel vor und zeigt dabey, warum man es so und nicht anders

machen müße. Die schüler aber müßen nach der gegebenen anweisung die folgenden exempel ausrechnen. Und da die schüler in einer jeden abtheilung alle einerley exempel rechnen, so wird es dem lehrer gar leicht werden nachzusehen, ob sie richtig gerechnet oder nicht, und die vorkommende fehler zu verbeßern. 5 Nur muß er auch, so viel möglich ist, verhüten, daß kein kind von dem andern das exempel abschreibe. In einer jeden rechnungsart übet er die rechenschüler so lange, bis sie durch öfteres wiederholen solche recht inne haben. Er höret die fragen und einwürfe der kinder mit gedult an und beantwortet sie mit aller 10 sanftmuth und freundlichkeit. Doch läßet er niemals mehr als ein kind allein reden. Die größeren werden bey denen mit ihnen vorzunehmenden schweren rechnungsarten schon mehr zum nachdencken gewehnet und ad praxin geführet. Die rechenschüler aber müßen vor allen dingen das ein mal eins vor und rück- 15 wärts, in und außer der ordnung, ehe sie zum rechnen schreiten, fertig lernen. Sie müßen bey der unterweisung des lehrers aufmercksam seyn und die ihnen aufgegebenen exempel aufs sorgfältigste ausrechnen. Sie müßen endlich ein buch in quarto haben und die ausgerechneten und richtig befundenen exempel 20 ordentlich und reinlich dahin einschreiben, damit sie sich daraus, so oft nötig ist, raths erholen können.

II. In der realschule.

5

In der so genannten realschule soll das französische, eng-25 lische und italienische in zwo verschiedenen claßen, als einer für die anfänger und einer für die geübtern, auf eben diese weise, wie es nachher von der lateinischen und griechischen sprache vorgeschrieben stehet, gelernet werden.

6

30

In derjenigen stunde, welche dem erkenntniß der natur und kunst gewidmet ist, wird die jugend gleichsam auf dem großen schauplatze der welt herum geführet, und damit solches um desto leichter geschehen möge, so ist der anfang mit anlegung eines naturaliencabinets und kunstcabinets gemacht worden, aus welchen die sachen, welche demonstriret werden sollen, entweder durch kupferstiche oder im gemälde oder im modelle von wachs, holtz oder steine, oder selbst in natura vor augen geleget werden

sollen. Auch sind die handwercker und künstler gnädigst befeliget die verfertigten meisterstücke vorzuzeigen und die von dem lehrer dieser claße ihnen vorgelegte fragen mit bescheidenheit zu beantworten, damit auf solche weise die jugend nicht nur s sehe, sondern auch höre und lerne. In der unterweisung aber fängt der lehrer billig von der bekanntmachung der natürlichen dinge an. Er hat hier nicht mehr mit ganz kleinen kindern zu thun, sondern eine reifende jugend vor sich. Er bemühet sich also derselben einen begriff von dem ganzen weltsystem 10 beyzubringen. Er betrachtet mit seinen schülern den himmel, die sterne, die luft und die meteora, soweit es hieher gehöret. Er betrachtet mit ihnen die erde und die auf derselben befindlichen 3 reiche, als das regnum minerale, vegetabile und animale. Er vergißet nicht das waßer und das feuer und streuet bev der 15 demonstration dieser dinge zum nutzen der künftigen beamten. kaufleute und handwercker allerley practische anmerckungen ein. Insonderheit aber zeigt er an einem scelette und den theilen von geschlachteten thieren die structur des menschlichen cörpers. Haben die kinder die natur kennen gelernet, so führet der lehrer 20 sie auf den schauplatz der kunst. Er leget hier denselben allerley materialien vor, deren sich die künstler und handwercker zu bedienen pflegen. Er redet dabey von den eigenschaften, von der güte und dem preise dieser materialien und lehret, woher sie kommen, für was für handwercker sie gebrauchen und was daraus 25 verfertiget werde. Er machet ihnen weiter die werckzeuge und instrumente der handwercker und künstler sammt ihrem gebrauche und nutzen bekannt. Er demonstriret endlich die vorhandenen modelle von gebäuden, werkstädten, maschinen und andern wercken der kunst, z. e. ein haus, ein schiff, eine vestung, eine 30 saltzkothen und ein bergwerck, ein chimisch laboratorium, eine glashütte, eine buchdruckerey, einen weberstuhl, eine drechselbanck, eine mühle, eine waßerkunst, eine uhr, ein compaß, die verschiedenen arten des papiers und der wettergläser, eine cameram obscuram, eine laternam magicam u. s. w., und 35 auch hier richtet er alles practisch und zum gebrauche auf die künftigen jahre ein. Zulezt führet der lehrer seine untergebene in dieser stunde auch noch zum erkenntniß mancherley dinge an, die im bürgerlichen leben vorkommen, und unterrichtet sie von contracten, vormundschaften, proceßen, und so 10 Weiter.

7

Die geographie und historie wird nur in der realschule um derenwillen gelehret, die nicht studiren wollen, damit auch sie gelegenheit haben mögen, diese im gemeinen leben so nöthige und nützliche wißenschaften zu erlernen. Was die lehrart, nach welcher sie allhier gelehret werden sollen, betrifft, so hat man sich nach der vorschrifft, welche unten vorkommt, zu richten, nur daß man nicht vergeße, daß man mit kindern zu thun habe, die kein latein verstehen. Auch wirds kein undienliches mittel seyn, wenn man von zeit zu zeit eine stunde der lesung der 10 zeitungen widmet, um zu erfahren, wie weit es die schüler in diesen beyden wißenschaften gebracht haben.

8

Zur mathematic sollen wöchentlich 4 stunden, und zwar dergestalt angewandt werden, daß, nachdem in 3 stunden die 15 theorie vorgetragen ist, in der 4ten stunde, vornemlich im sommer, die praxis folge. Aus den dahin gehörigen wißenschaften wird nach einer kurzen wiederholung der arithmetic vornemlich die geometrie und trigonometrie nach anweisung des auszugs aus den anfangsgründen des freyherrn von Wolffs gelehret. Der 20 lehrer reißet die figuren an der tafel vor und erkläret und demonstriret dieselben. Die scholaren folgen ihm und reißen sie nicht nur in ihren büchern nach, sondern verfertigen sie auch, wo es geschehen kan, von pappen. Mit den fertigern wird zuweilen die probe gemacht, ob sie die fähigkeit haben ein pro- 25 blema aufzulösen, zu erklären und zu demonstriren, und nimt daher der lehrer die gestalt eines schülers an, der sich belehren laßen will, der schüler aber die eines lehrers, der an der tafel die figuren aufreißet. Überhaupt siehet er dahin, daß seine schüler nicht bloße nachsprecher und nachahmer seiner worte und 30 handlungen seyn, sondern daß ihr verstand im nachdencken und urtheilen geübet werde und sie zum gründlichen erkenntniße der sachen kommen mögen. So bald sich einige finden, welche in den mathematischen wißenschaften weiter zu kommen und zu der mathesi applicata fortzuschreiten verlangen tragen, so soll 35 ihnen entweder eine von benannten 4 stunden gewidmet oder auch außer derselben noch eine andere besonders ausgesezzet werden.

g

Die öconomische stunde ist vorzüglich vor diejenigen bestimmt, welche künfftig einmal beamte oder verwalter zu werden gedencken. Sie erhalten darin wöchentlich 2 mal, als mittwochs 5 und sonnabends, nach einem vorläufigen theoretischen unterrichte von der öconomie überhaupt eine anweisung, wie ein catastrum, ein geld-, vieh-, korn-, küchen- und dienst-register einzurichten sey, wie der ackerbau bestellet, wie das feld gepflüget, mit gail und gaare versehen und besäet werden müße, wie viel das gehörig 10 besorgte feld ordentlicherweise zu tragen pflege, was für eine bewandniß es mit dem zehnten habe, wie die früchte am vortheilhaftesten einzuscheuren und zu verkaufen, wie man mit lein und flachs umgehen müße, was für vortheile bey der vieh-, und sonderlich bev der schaafzucht und dem honig- und seidenbau 15 zu beobachten, was wegen der fischereyen, jagden, holtzungen und des wiesenwachses zu mercken, wie ein baum-, hopfen- und küchengarten anzulegen, zu bestellen und zu nützen sey, wie das brauen und backen geschehen müße, wie die öconomische und andere gebäude bequemlich anzulegen, was die dazu erforderliche mate-20 rialien gewöhnlich zu kosten pflegen, was an deputatis und lohn auszugeben, überhaupt was bey einer jeden sache für unkosten anzuwenden und für vortheile zu gewarten stehen, und was sonst noch hieher gehöret. Es werden dabey den schülern im kleinen die dahin gehörigen werckzeuge, als der pflug, die egge, waltze 25 u. s. f., wie auch andere verschiedene modelle, welche den vortrag erläutern können, vorgeleget, und so viel es die zeit und gelegenheit leiden wollen, unter der aufsicht des lehrers von den schülern dasjenige bey einem guten öconomo in augenschein genommen, was mündlich und bildlich vorgestellet ist.

10

30

Die mechanische stunde ist denenjenigen gewidmet, welche künftig einmal handwercker oder künstler werden wollen. Es sollen ihnen darin die mathematischen, mechanischen principia beygebracht werden, in so ferne solche zur beforderung ihrer habenden absicht dienlich seyn können. Zuerst übt sie der lehrer im gebrauch des zirckels und lineals, des maßstabes, des transporteurs und insonderheit des proportional-zirckuls; er suchet lauter aufgaben aus, die den handwerckern und künstlern nützlich sind, er fängt von den leichtern an und fähret zu den schwereren

fort, er erkläret die kunstwörter, welche dabey vorkommen, auf die faßlichste weise und läßt sichs nicht irren, daß sie größestentheils aus einer fremden sprache entlehnet sind. Er gibt nach der faßlichkeit der lernenden von einer jeden sache den grund und die ursache an, warum sie so und nicht anders ist, und ge-s wöhnet sie nach und nach, daß sie selbst etwas ausmeßen und riße davon machen. Er unterweiset sie aber auch auf die iezt beschriebene art und weise weiter in den hauptstücken der bewegungskunst. Er zeiget ihnen die structur der bisher erfundenen maschinen und die handgriffe, wie sie solche geschickt ge- 10 brauchen und sich dadurch die last und arbeit auf das künftige erleichtern können. Der lehrer fängt auch hier von der praxi an und bringt ihnen so viel als möglich die theorie bey. er bey den schülern solche, welche vor andern kunst und fähigkeit beweisen, so führet er sie in beyden stunden immer weiter 15 und ermangelt nicht auf seiner seite alles bevzutragen, wodurch ihre lust zu den mechanischen künsten unterhalten und ihre erkenntniß in denselben erweitert werden kan.

11

Der unterricht in zeichnen erstrecket sich nur so weit als 20 solches einem studirenden, einem künstler, einem handwercker, oder auch einem jeden andern im gemeinen leben dienlich seyn kan. Es sind mittwochs und sonnabends 4 stunden dazu ausgesetzet. An einem jeden von diesen tagen wird die erste stunde mit den anfängern, und die zwote mit den schon geübtern zu- 25 gebracht. Die anweisung geschiehet nach Preislers methode. Man macht den anfang mit den leichtesten figuren und läßet dieselben mit rötel oder einer bleyfeder nachzeichnen. Von den geometrischen linien und figuren schreitet man fort zu denen, welche die natur und kunst darlegen, und in allen diesen stücken so wiederum von den leichtern zu den schwereren. Man siehet dahin, daß der schüler sich insonderheit in der zeichnung derjenigen dinge übe, welche er bey der aufs künftige erwehlten berufsart aufs meiste zu zeichnen hat, und setzet daher alle scholaren zusammen, welche einerley figuren zeichnen. eine ziemliche fertigkeit erlangt, das ihnen vorgelegte muster nachzureißen oder gar eine figur ohne modell nach dem leben zu zeichnen, so werden sie nach vorgängigem unterrichte vom lichte und schatten im tuschen und grau in grau zu malen angeführet.

Sie lernen hierauf die grundsätze der perspective und fangen an verschiedene figuren zusammen zu setzen. Sie zeichnen sinnbilder, landschaften und historien und lernen sie mit gehörigen farben ausmalen. Am ende eines jeden halben jahres wird das zulezt gezeichnete stück aufbehalten, um zu sehen, wie fleißig ein jeder scholarigewesen und wie ferne er in dieser zeit zugenommen habe. Ist es nötig, so wird dem maitre, der hier informiret, ein lehrer von der trivialschule zugegeben, damit unter deßen aufsicht alles mit desto beßerer ruhe und ordnung verrichtet werde.

12

10

Gleichwie die vocalmusic wöchentlich einige stunden in beyden gymnasiis tractiret wird, also sind auch hier zur instrumentalmusic einige stunden, als des mittwoches und sonnabends nachmittages, ausgesetzet. Damit die anfänger nicht nötig haben die an diesen tagen vestgesezten und ihnen vielleicht auch nützlichen privatstunden in den schreib- und rechenschulen zu versäumen, so bleibet ihnen die letztere, und den geübtern die erste stunde gewidmet. Das instrument, das erwehlet worden ist, ist die fleute traversiere, weil nicht leicht ein anderes instrument sich findet, welches so angenehm als dieses ist, und auf welchem doch zugleich eine ziemliche anzahl unterrichtet werden kan. Mit der aufsicht in dieser stunde wird es so gehalten wie mit dem zeichnen.

13

Der conduiten-maitre verbeßert die äußerlichen sitten. Er lehret die gehörige stellung des leibes und ein geschicktes compliment zu machen, und siehet auf alles, was sonst noch zu einer guten aufführung im umgange mit andern gehöret. Er hütet sich seine untergebene eitel, unverschämt und scherzhaft zu machen; er leitet vielmehr die gründe seiner erinnerungen und seiner zucht bald aus den grundsätzen der religion, z. e. von der nothwendigen menschenliebe, von der ehrerbietung, womit man einander zuvorkommen muß, von der christanständigen demuth u. s. f., bald aus den regeln der gesundheit, z. e. wie ein krum gebeugter rücken der grund von vielen kranckheiten sey u. s. w., bald aus andern vortheilen her, welche mit einer guten aufführung insgemein verbunden zu seyn pflegen. Insonderheit suchet er die gemüthsart seiner untergebenen zu entdecken, nicht nur daraus die fehler in ihrem betragen gegen andere desto beßer

beurtheilen, sondern auch diese gemüthsart, wann sie böse ist, durch vernünftige vorstellungen von dem schaden, der gefahr, welche ihnen, wenn sie solche nicht ablegten, dahero einmal erwachsen dürften, verbeßern zu können.

III. In quinta und der untersten claße der trivialschule.

1

Der lehrer in dieser claße stellet die unterweisung im christenthum, die übung im lesen und den unterricht in der rechtschreibung auf eben diejenige weise an, wie es bey den 10 schreib- und rechenschulen vorgeschrieben ist, nur daß er bey der fortgesezten übung im lesen, womit allemal bey der vorund nachmittägigen unterweisung die erste halbe stunde zugebracht wird, einen tag um den andern mit der deutschen bibel und des Hübners historiis sacris abwechselt, und daß außer der 15 deutschen orthographie auch die lateinische tractiret wird.

2

Die paradigmata declinationum et coniugationum werden von den kindern keinesweges auswendig gelernet, sondern durch die fleißige übung bekannt gemacht. Man macht in ansehung der w declinationum den anfang damit, sie von den kunstwörtern, was declinatio, was singularis und was pluralis sey, was nominativus, genitivus, dativus 2c. zu bedeuten habe, wie das masculinum, foemininum, neutrum unterschieden, wie der articul der, die, das sich darnach richte, zu belehren. Alsdann führet der lehrer die 25 anfänger für die tafel, auf welcher mit großen, zu dem ende besonders geschnizten und hernach abgedruckten buchstaben die endigungen der 5 declinationum verzeichnet stehen. Er hebet von der ersten declination an und läßet die kinder zuerst die endungen nach der reihe hersagen. Er zeiget ihnen, welche casus im 30 singulari und plurali einerley endungen haben. Er frägt darauf, welche die endung von diesem oder jenem casu sey, oder was für ein casus zu diesen oder jenen endungen gehöre. Er gibt verschiedene wörter auf, welche nach der ersten declination gehen. Er läßet die tafel unbedeckt, und tirones decliniren das aufge- 35 gebene wort nach den vor augen habenden endungen. Er bedecket die tafel, worauf die endungen stehen, und läßt die folgenden das aufgegebene noch einmal aus dem gedächtniße und

s

nach der reihe hermachen. Die übrigen fahren fort die casus des singularis und pluralis neben einander herzusagen, und zulezt stellet der lehrer eine prüfung an, in wie ferne sie die casus auch außer der ordnung lateinisch und deutsch wißen. Damit er die 5 zeit erspare, so stellet er diese letztere übung mit denen an. welche die gehörige fertigkeit im decliniren noch nicht haben, und überschlägt alle diejenigen, deren profectus ihm schon genug bekannt sind. Er läßet sich keine mühe, keine sorgfalt noch geduld verdrießen, um bey der bekanntmachung dieser decli-10 nation einen guten grund auf die erlernung der folgenden declinationen zu legen, indem er versichert ist, daß, je fertiger ein kind die erste declination gelernet hat, je leichter es auch mit den übrigen fort komme. Ist es zeit, daß man zur andern declination fortgehet, so führet man die kinder wiederum dergestalt 15 an wie bev der ersten declination. Man zeiget ihnen, welche casus der andern declination sich einander ähnlich sind. Man belehret sie von dem unterscheide und der übereinstimmung dieser declination und der vorhergehenden und beobachtet im übrigen alles so, wie sie vorher bemercket worden. Die unterweisung bey 20 den 3 übrigen declinationen ist eben dieselbe Man sagt den kindern, daß es hier auf die erkenntniß des genitivi vornemlich ankomme. Und damit sie denselben desto beßer ins gedächtniß faßen mögen, läßet man solchen in das Cellarii libro memoriali fleißig aufschlagen und herlesen. Überhaupt aber gebraucht man 25 sich der vorschrifft, daß man die abweichungen, welche sich bey einer declination finden, im anfange überschlägt und den kindern allererst einen begriff davon macht, wenn sie den ordentlichen typum fertig wißen, aber auch alsdann sich nicht gar zu lange dabev aufhält, sondern wartet, bis sie ihnen mit der zeit durch 30 fleißiges nachschlagen bekannt werden. Sind die paradigmata declinationum mit gehörigem ernste getrieben, so wird es einem lehrer nicht mehr schwer werden die adiectiva und pronomina seinen untergebenen bekannt zu machen, zumal wenn er auch hie die erwehnte methode beybehält. Wie aber nun mit dem 35 conjugiren zu verfahren sey, das wird ein vernünftiger lehrer aus dem, was bisher wegen der declinationum vorgekommen ist, ohne mühe von selbst ermeßen. Man erklähret nemlich, ehe man zu einer conjugation selbst schreitet, die überhaupt bey den conjugationen vorkommende wörter, man sagt ihnen, was ein 40 verbum, was ein activum und passivum, was persona, tempora,

modi et genera verborum sind; man machet, wenn sie solches gefaßet haben, den anfang mit dem verbo sum und gehet alsdann zu den coniugationibus regularibus fort. Man übet hiernächst dazu die jugend in der coniugatione periphrastica und schließet mit den verbis anomalis, defectivis und impersonalibus. Man gibt den s kindern auch hiebey nichts auswendig zu lernen, sondern unterweiset sie nach dem mit großen, dazu besonders gedruckten buchstaben und verschiedenen farben abgedruckten und auf einer tafel festgeleimten typo. Man übet nach demselben die kinder auf eben die weise, wie bey den declinationibus geschehen ist, 10 durch eine menge von aufgegebenen wörtern. Man läßet die wörter, welche conjugiret werden sollen, im Cellario aufschlagen, damit die kinder das praeteritum und supinum desto beßer lernen. Man zeiget ihnen die formationem temporum. Man nimmt einen modum nach dem andern und ein tempus nach dem andern, als 13 erstlich den indicativum, dann den coniunctivum ferner den imperativum und endlich den infinitivum durch alle 4 coniugationes regulares, und zwar erst im activo und dann im passivo nach einander vor. Man gibt allenthalben die criteria an, woran man dieses und jenes stück der conjugation erkennen könne und wo- 20 durch sichs von andern unterscheide. Man läßet auch hier die anfänger bey der conjugirung eines aufgegebenen worts die augen auf den typum richten, die fertigern solches aus dem gedächtniße, und die fertigsten den indicativum und coniunctivum zugleich hersagen, oder man frägt auch diese leztern außer der reihe, und 25 zwar so, daß man bald das lateinische, bald das deutsche frägt und die schüler antworten läßet. Auf eben diese weise verfähret man bey den verbis anomalis. Man lehret, was sie mit denen verbis regularibus gemein haben oder nicht, und suchet durch flei-Biges aufschlagen insonderheit das letztere den kindern bekannt 30 zu machen. Das buch, welches hiebey gebraucht werden soll, ist Langens lateinische grammatic.

2

Sobald den kindern die paradigmata nominum et verborum bekannt sind, so bald wird auch mit ihnen die lehre de generibus 33 nominum substantivorum angefangen und nach der am ende der Langischen grammatic sich befindlichen tabelle fleißig getrieben. Nicht weniger müßen auch von zeit zu zeit die particulae, insonderheit diejenigen, welche etwas regieren, vorgenommen, und

überhaupt nichts vergeßen werden, was zu einer guten grundlegung bey erlernung der lateinischen sprachen dienet.

4

Nach dem maße, nach welchem das fundament zum erkennt-5 niß der lateinischen sprache gelegt wird, wird auch sogleich ad praxin geschritten. Es dienet dazu das tirocinium paradigmaticum Langii. Der lehrer lieset, construiret und exponiret stückweise das bestimte pensum den schülern vor, und diese müßen dasjenige, was ihnen vorexponiret ist, wiederholen, zuerst die 10 fertigern, hernach die kleinern. Alsdann wird das pensum auch stückweise resolviret, und zwar dergestalt, daß der lehrer einen jeden solche wörter resolviren läßet, wovon ihm die paradigmata schon bekannt sind. Er wiederholet hierauf noch einmal die bedeutung der vorgenommenen wörter und redensarten und gibt 15 zur nachahmung deßen, was vorgekommen ist, einige kleine deutsche formeln auf. Er variiret dabey beständig die casus und tempora und läßet den einen theil von den vorgeschriebenen formeln zur probe in seiner gegenwart sofort ins lateinische übersetzen, die übrigen aber von den schülern zu hause ausarbeiten. Er erlaubet 20 denen, welche durch das öftere wiederholen sich ein oder das andere gespräch des Langens bekannt gemacht haben, daß je zween und zween gegen einander treten und die erlernten gespräche aus dem gedächtniße mit einander anstellen. Er führet die obersten in seiner claße zum erkenntniß der sieben hauptregeln, welche 25 in der Langischen grammatic pag. 130 stehen; er schärfet ihnen solche kürzlich ein, ohne sich in ihre völlige ausführung einzulaßen, und erläutert sie mit den leichtesten exempeln. Er ist bey diesen exempeln bemühet so viel möglich die aus dem Cellario erlernten und sonst bereits bekannten wörter anzubringen, 30 um nicht nur den kindern die arbeit zu erleichtern und angenehm zu machen, sondern auch die erlernten vocabuln ihnen desto beßer ins gedächtniß zu bringen. Er siehet mit allem fleiß darauf, daß seine schüler alle tage etwas ausarbeiten, und läßet sie bald eine übersetzung aus dem lateinischen in das deutsche, bald eine imi-35 tatiunculam, bald ein exercitium paradigmaticum et syntacticum machen. Er richtet sich dabey beständig nach der verschiedenen fähigkeit seiner untergebenen und überschreitet bey seinen lectionen nie die gränzen, welche ihm für seine claße bestimmet sind-

:

IV. In quarta oder der mittelsten claße der trivialschule.

1

Hier werden Starckens tabellen dergestalt tractiret, daß erstlich den kindern ein ganz kurzer begriff von der ordnung 3 des heils nach den hauptabschnitten dieses buches bevgebracht wird. Alsdenn wird zweitens eine lehre nach der andern vorgenommen und das vornehmste derselben durch bevhülfe des catechismi, welcher alhier der catechumenorum wegen wiederholet wird, erklähret, ein und der andere hauptbeweiß hinzugefüget 100 und durch einige untermengte kurze warnungen und ermahnungen den kindern ans herze geleget. Der lehrer gibt den kindern bev einer jeden abzuhandelnden wahrheit eine zwar ganz kurtze, aber doch richtige erklährung. Er zergliedert dieselbe nach den beyden hauptstücken, woraus sie bestehet, und handelt erstlich 15 von dem allgemeinen und alsdenn von dem besondern begriffe. Er führet den beweiß in ermangelung genugsahmer anderweitigen einsichten vornemlich aus den deutlichsten und bündigsten stellen heiliger schrifft. Er zergliedert dieselben und zeiget den kindern den nervum probandi. Er hütet sich die beweisthümer zu häufen 20 und ist zufrieden, wenn die kinder den einen oder den andern etwa recht gründlich faßen. Die kinder aber lernen die definitiones und die zum beweise angeführten stellen der heiligen schrift auswendig und sagen beydes bey der wiederholung der vorgetragenen lehren aus dem gedächtniße her; der lehrer aber gestattet nicht, daß 25 ein einziges unter ihnen etwas zusetzen oder auch auslaßen dürfe. Und wie überhaupt die wiederholung bey aller unterweisung gleichsam die seele ist, also ermüdet er auch hier nicht eine sache oft zu wiederholen und den kindern so lange vorzusagen, und zwar so lange, bis sie solche recht fertig wißen. Insonderheit stellet 30 er die wiederholung an, so oft eine lehre geendiget ist, und ehe er zu einem neuen articul fortschreitet, verbindet er damit eine generalrepetition aller vorhergehenden articul, damit den kindern die verknüpfung der glaubenslehren desto bekannter und geläufiger werde. 35

2

werden die kinder hier allererst in den grundsätzen der deutschen sprache unterwiesen. Da sie doch schon in quinta einen guten anfang in erlernung der lateinischen sprache gemacht haben,

so muß man bedencken, daß sie bev der erlernung der lateinischen paradigmatum sich auch schon mehrentheils die deutschen paradigmata bekannt gemacht haben, daß die deutschen grammaticken nach art der lateinischen grammaticken eingerichtet sind und die s erklärung dieser bey der erklärung jener sehr große hülfe leiste, daß man ursach habe kinder, welche die deutsche sprache bereits reden, noch ehe sie einmal zur lateinischen schule kommen, ohne zeitverlust so fort zu einer ihnen ganz unbekannten sprache anzuführen, daß die fehler, welche sie in der deutschen sprache 10 im reden und schreiben begehen, auch daselbst schon von dem lehrer corrigiret werden, und daß es mithin hier frühzeitig genug sey, wann ihnen nunmehro auch die gründe und regeln bekannt gemacht werden, wonach sie ihre sprachfehler verbeßern müßen. Dasjenige buch, welches hiebey gebrauchet wird, ist Joh. Christoph 13 Gottschedens grundlegung einer deutschen sprachkunst, und der lehrer vertähret mit diesem buche gerade also, wie bereits von der Langischen grammatic gesagt worden ist und noch gesagt werden soll.

3

In ansehung der lateinischen sprache werden in dieser claße die paradigmata nominum et verborum fleißig wiederholet, desgleichen auch die primitiva des Cellarii. Damit aber die kinder eine größere copiam vocabulorum bekommen mögen, so lernen sie nunmehro auch die dirivativa. Bey dem aufsagen derselben 25 wird nicht so viel zeit wie sonst versplittert werden, wenn alle kinder zugleich aufstehen und der lehrer bald dieses, bald jenes, und auf diese weise das ganze pensum durch die ganze claße etliche male durchfräget. Weis der eine ein vocabulum nicht und der andere auch nicht, so fräget er weiter fort, bis er einen 30 trifft, der es weiß. Merket er, daß viele ein wort nicht wißen, so läßet er solches respective decliniren oder conjugiren oder bringet es in einer phrasi an, welche er oft verändert, damit das wort den kindern auf diese weise durch öfteres wiederholen bekannt werde. Aus der grammatic wird die syntaxis ordinaria 35 in dieser claße angefangen und absolviret. Der lehrer gibt dabey den kindern nichts auswendig zu lernen vor, sondern erkläret eine regel nach der andern und erläutert sie durch verschiedene exempel, welche er theils aus der grammatic nimmt, theils selbst wechselsweise bald deutsch, bald lateinisch hinzu-Damit er erkennen möge, ob die kinder den verstand der regeln recht gefaßet haben, so dictiret er ihnen hierüber ein exercitium syntacticum, welches sie zu hause elaboriren und auf die bestimte zeit ihm zur correctur übergeben müßen. Die auctores, welche in dieser claße tractiret werden sollen, sind die kleinen und leichten briefe Ciceronis, der Eutropius und Iustinus. 5 Der lehrer verfährt wie droben [p. 361] von Langens colloquiis gesaget worden, und läßet zuweilen die kinder das explicirte pensum übersetzen, meistentheils aber gibt er ihnen eine imitation vor, womit es wie mit dem exercitio syntactico gehalten wird.

4

10

Mit der griechischen sprache wird alhier der anfang gemacht und wird dabey Wochners griechische grammatic zum grunde ge-Der lehrer bringt den kindern zuvoderst das lesen auf diejenige leichte manier bey, welche bey der unterweisung zum deutschen und lateinischen lesen in den kleinen schulen einge- 15 führet ist. Er gebrauchet sich dabey insonderheit des kunstgriffes, die übereinstimmung der griechischen buchstaben mit den lateinischen zu zeigen, und wieferne sie unter sich selbst mit einander übereinkommen oder auch von einander unterschieden sind. Wenn die kinder lesen können, so machet er ihnen die 20 lehre von den accenten, die paradigmata der articulorum, der nominum und verborum, die verba anomala ausgenommen, bekannt und führet sie auch dabey allenthalben auf die ähnlichkeit hin, welche auch in diesen stücken die griechische sprache mit der lateinischen als einer ihnen schon bekanntern sprache hat. 25 Überhaupt richtet er sich in seiner unterweisung nach derjenigen methode, welche in ähnlichen fällen bey dem unterrichte in der Insonderheit bedient er lateinischen sprache beobachtet wird. sich dreyer tabellen, wovon die erste den typum declinationum, die andere den typum coniugationum und die dritte die genea- 30 logische herleitung der temporum enthalten, und auf welchen alle die litterae characteristicae mit einer andern farbe abgedruckt sind. Und damit er alles, was gelehret wird, so fort zur übung bringe, so bedienet er sich dazu des evangelii Ioannis. Haben die kinder die in dem vorzunehmenden penso vorkommenden wörter entweder, 35 nachdem sie solche von der tafel, worauf sie der lehrer ihnen vorgeschrieben, abcopiret oder auch aus dem Knollio auswendig gelernet, so verfähret er mit der exposition und resolution deßelben eben also, als wie es nach dem tirocinio paradigmatico et

dialogico des Langens in V^{ta} geschiehet. Saget er daneben von zeit zu zeit den kindern einen kernspruch vor stückweise, welchen sie ihm nachsprechen müßen, so lernen sie auf diese weise nicht nur verschiedene hauptsprüche der heiligen schrifft im grundstexte, sondern sie bekommen auch in absicht der aussprache eine fertige zunge. Im übrigen laßen die lehrer dieser so wol als aller folgenden claßen es niemals aus der acht, daß diese sprache nicht darum erlernet werde, daß man sie reden oder schreiben, sondern daß man sie nur verstehen wolle, und vermeiden also 10 alles, was diesem entzwecke zuwieder ist.

5

Bey der unterweisung in der geographie werden ihnen Jacob Schatzens erste anfangsgründe der geographie zum grunde geleget, und wird in dieser claße nur dasjenige, daraus abgehandelt, was in 15 der vorbereitung und dem capitel vom planiglobio vorkommt. Der lehrer ist zufrieden, wenn er nur dasjenige, was im buche stehet. ohne die geringsten zusätze dazu zu machen, als wäre denn daß es nötig wäre durch erzählungen einer anmuthigen begebenheit oder eines merckwürdigen umstands die schüler zu ermuntern, 20 den kindern bekannt macht. Er wiederholet daher dasjenige, was bereits abgehandelt ist, zum öftern und gehet nie von einer hauptsache zur andern, ohne daß er vorher eine generalrepetition angestellet hätte. Bey der vorbereitung kan man sich mit nutzen derjenigen charte bedienen, welche Leuter unter dem titel mappa 25 geographica naturalis herausgegeben, und bey dem planiglobio wird man die meisten vorstellungen desto deutlicher machen können, wenn man bey der erklärung deßelben eine sphaeram armillarem und einen globum terrestrem bey der hand hat. armen schülern zum besten, welche sich keine landcharten anschaffen 30 können, hängen erwehnte bevde charten an der wand, oder sie werden ihnen auch, damit sie sie desto näher haben mögen, auf einer stafeley vorgestellet. Bemittelte eltern aber werden wohlthun, wenn sie ihren kindern in zeiten des Homans atlanten von 20 charten kauffen.

6

35

Aus der historie werden den schülern dieser claße nur einige algemeine abtheilungen und epochae nach Johann Heinrich Zopfens grundlegung der universalhistorie bekannt gemacht und damit der erste grund zu dem in den folgenden claßen immer mehr und mehr zu erweiternden historischen erkenntniß gelegt. Es wird zu dieser arbeit nicht so gar viele zeit erfordert; daher kan sie je zuweilen mit einer andern abgewechselt und in den stunden, in welchen den kindern das sceleton historicum vorgeleget wird, auch des Cellarii universalhistorie, so wol um des lateinischen still willen, als auch zu einer guten vorbereitung auf die künftige unterweisung in der historie, in das deutsche übersetzet werden.

V. In tertia und der obersten claße der trivialschule.

1

Der unterricht im christenthume wird hier auf eben die weise, wie in IV^{ta} fortgesetzet. Nur wird nicht mehr der catechismus nebst Starckens tabellen zugleich tractiret, sondern statt deßelben alles übrige aus den tabellen mitgenommen, was in IV^{ta} zurückgelaßen ist.

2

Damit die schüler dieser claße eine gründliche fertigkeit in ihrer muttersprache erlangen mögen, so wird alles dasjenige fleißig wiederholet, was auf den grundsätzen der deutschen sprache in der vorhergehenden claße vorgetragen ist. Der lehrer schreitet 20 hierauf fort zur periodologie und gibt ihnen eine anweisung zu erzählungen, complimenten und gesprächen. Er bedienet sich dabey auf eine geschickte weise deßen, was in der exposition der lateinischen auctorum bereits vorgekommen ist, und zeiget wie eine sprache der andern die hand biete und was eine jede für 25 sich besonders habe. Er erläutert die gegebene regeln mit exempeln, und wenn er dergleichen seinen schülern vorgemacht, so müßen diese ihm nicht weniger dergleichen nachmachen, und er verbeßert dabey mündlich die fehlerhafte ordnung ihrer gedancken und ihre falschen und unrichtigen ausdrücke.

3

Bey der unterweisung in der lateinischen sprache wird erstlich aus der grammatic syntaxis ordinaria mit allen observationibus aufs genaueste wiederholet. Man schreitet hierauf zu der syntaxi figurata et ornata und zu den anmerckungen von den 35 latinismis und germanismis, wie auch zur poetica fort und absolviret also hier die grammatic nach allen ihren theilen. Die auctores, welche hier gelesen werden, sind der Cornelius Nepos

10

15

und der Terentius. Die schüler übersetzen sie zuerst von wort zu wort und alsdann in reines deutsch. Der lehrer enthält sich dabey aller critischen anmerckungen und bringt nur dasjenige bey, was zum wortverstande des auctoris gehöret. Zuweilen 5 lieset er ein kurzes pensum seinen zuhörern mit erhabener und deutlicher stimme vor und tritt in die stelle der ehemaligen phonascorum der alten, damit die kinder nicht nur die wörter und sylben richtig aussprechen, sondern auch einen ganzen periodum nach seiner interpunctation und nach dem darin befindlichen 10 affect mit gehöriger modulation lesen und hersagen lernen, und dann läßet er eben dies pensum von einigen schülern nach oder auch außer der reihe herlesen, damit er sehe, in wie ferne sie ihm folgen können. Er zeiget die ursache von seiner lehrart an, und in so ferne jemand von seinen untergebenen bey dem 15 herlesen des pensi in der ausrede fehlet, corrigiret er ihn und bemercket abermals dabey die ursache. Ist ein pensum exponiret, so resolviret er es synctatice und läßet die regeln der grammatic von allen fleißig aufschlagen und von einem herlesen. Er ziehet die besten phrases und redensarten heraus und läßet solche per 20 formulas subitaneas sogleich imitiren. Bev der lesung der fabeln des Phaedri oder der comödien des Terentii übet er seine schüler in der scansion und appliciret dabey, so weit es angeht, die erklährten prosodischen regeln, die abermals fleißig aufgeschlagen und hergelesen werden. Er führet daneben seine unter-25 gebene an verworfene verse in ordnung zu bringen, indem er sie an die tafel schreibt, das genus, darnach sie eingerichtet werden sollen, daruntersezt und eine anleitung gibt, wie man sich die arbeit erleichtern könne. Damit es auch im übrigen nicht an genugsahmer übung fehle, so werden auch hier fleißig über-30 setzungen aus dem lateinischen ins deutsche, exercitia syntactia und imitationes gemacht; bey den beyden letzten stücken aber wird, damit die zeit, welche insgemein mit dictiren zugebracht wird, erspart werde, ein buch zum grunde geleget, z. e. Caspari tyrocinia syntactica und des Mickelii oder Reinhardi imita-35 tiones über den Cornelium und Caesarem.

4

In absicht auf die griechische sprache werden hier die paradigmata nominum et verborum fleißig wiederholet und demnächst der anfang mit den verbis anomalis et particulis gemacht. Zur application aber braucht man das evangelium Ioannis. Im übrigen aber läßet der lehrer auch hier ihm dasjenige gesaget seyn, was in dem unmittelbar vorhergehenden abschnitte no. 4 gesagt ist.

F

In den geographischen stunden werden die beyden ersten capitel aus dem Schatzen wiederholet, und hierauf schreitet man zur abhandlung der beyden capitel von Europa und Deutschland. Man gehet ein jedes dieser capitel zu verschiedenen malen durch und mercket bey einer jeden charte erstlich die hauptabtheilungen 10 und dann immer mehrere nebenabtheilungen, bis alles endlich hinlänglich ins gedächtniß gebracht wird.

6

In der historie werden nicht nur die wichtigsten abschnitte und epochae, welche den schülern bereits bekannt sind, wiederholet, 15 sondern sie werden auch bei der wiederholung mit verschiedenen zusätzen erweitert und mithin das bisherige sceleton historicum gleichsam mit adern und nerven versehen. Die lesung und verdeutschung der historiae universalis Cellarii wird auch hier noch immer fortgesetzet.

VI. In secunda.

1

Damit die jugend in zeiten gewöhnet werden möge sich über theologische lehrsätze in der sprache der gelehrten auszudrücken, so sollen des Starcken tabellen, so bisher gebraucht 25 worden sind, in dieser claße mit Johann Lüdeckens tabulis synopticis in theses theologicas Sigm. Jac. Baumgarten abgewechselt, und von nun an in der theologischen stunde lateinisch gefraget und geantwortet werden. Die dicta probantia aus dem no. 2 werden griechisch und deutsch angeführet und überhaupt die 30 schüler alhier mit beybehaltung der methode, welche bey Starckens tabellen adhibiret worden, so zubereitet, daß er mit nutzen und frucht die vorlesungen über die theses des Baumgarten in der folgenden claße beywohnen kan. Geziemet es sich auch vor einen jeglichen christen, daß er sich um ein gründliches erkennt- 35 niß seiner religion bewerbe, so wird dies noch ungleich mehr von einem studirenden und künftig gelehrten erfordert. Es darf also kein schüler unter dem vorwande, daß er kein theologe

werden wolle, die theologischen lehrstunden so wenig hier als in der folgenden claße versäumen.

2

Die cultur der deutschen sprache wird in dieser claße mit s allem ernste getrieben. Man wiederholet dasjenige, was in III tie deshalb vorgekommen ist, man gehet zur epistolographie fort und machet den anfang zu ganzen reden. Die bey einer jeden sache gegebenen kurzen regeln werden gleich ad praxin gebracht. Soll ein brief verfertiget werden, so gibt der lehrer das 10 thema dazu auf, und die schüler arbeiten es nicht nur aus, sondern mundiren auch zuweilen die ausarbeitung und exhibiren sie dem lehrer in form eines ordentlichen briefes, grade als ob sie ihn verschicken wolten, damit der lehrer die fehler, welche etwa in der ausarbeitung selbst oder auch bey den übrigen umständen 15 begangen werden, desto beßer anzeigen und verbeßern könne. Mit den anfängen zu ganzen reden wird es fast gleich also gehalten. Der lehrer gibt den schülern ein thema von einer bekannten materie auf, worüber sie schon etwas gedencken können. Dies arbeiten die schüler aus, und der lehrer verbeßert die aus-20 arbeitungen. Derjenige, der die beste elaboration gemacht hat, erhält die erlaubniß, daß er seine rede öffentlich entweder herlesen oder auch aus dem gedächtniße hersagen dürfe, und hierbey hat der lehrer die gelegenheit, die gestus, die aussprache und den ganzen anstand des angehenden redners zu bilden. Findet 25 sich ein munterer kopf, der lust zur deutschen dichtkunst hat, so wird auch hier der anfang gemacht, ihnen mit einer kurzen anweisung und insonderheit mit gutem rathe an die hand zu gehen.

3

Da die lateinische grammatic den schülern nunmehr bekannt ist und nur noch dann und wann nachgeschlagen werden darf, so kan man bey der lesung der lateinischen auctorum schon größere pensa absolviren. Die auctores, welche hier gelesen werden sollen, sind der Iulius Caesar, Ciceronis epistolae ad familiares, Cellarii orationes civiles, Ovidii libri tristium et ex Ponto et Virgilii georgicon. Bey der lesung und exponirung dieser auctorum bindet man sich nicht mehr so genau an die constructions-ordnung, sondern man bedienet sich dieses hilfsmittels nur alsdann, wenn man nicht so gleich fortkommen kan. Man übersetzet das lateinische auch nicht mehr von worte zu worte, sondern so gleich

in gut deutsch. Bey der resolution hat man vornemlich syntaxin figuratam et ornatam sammt den latinismis et germanismis vor augen und aus der syntaxi ordinaria läßet man nur diejenigen regeln nachschlagen, welche entweder vor andern selten vorkommen oder an sich schwer oder auch wiederum in vergeßenheit gerathen, sind. Der lehrer bemercket mit kurzen die richtigkeit, ordnung und schönheit der gedancken des auctoris, das erhabene und das vortreffliche seiner ausdrücke und läßet die besten stellen entweder per formulas subitaneas imitiren oder auch den inhalt und den nervum derselben in deutscher, und von den fähigern in lateinischer sprache 10 sich erzählen. Die fundamenta stili cultioris Heineccii werden dergestalt tractiret, daß zuvorderst die regeln fleißig und deutlich vorgetragen und demnächst jedesmals mit hinlänglichen exempeln erläutert werden. Nicht weniger werden die scholaren, die zur lateinischen poesie lust und geschick haben, zur ausübung lateini- 13 scher verse nach den lateinischen generibus angeführet. dictiret ihnen in prosa etwas, welches sie durch die bloße versetzung der worte in verse bringen können, oder läßet auch ein genus in das andere übersetzen. In ansehung der übrigen aber. die keine lust, auch kein geschick zur poesie haben, wird bey 20 der lesung der lateinischen poeten dahin gesehen, daß sie wenigstens quantitatem syllabarum und den unterscheid des poetischen und prosaischen stils kennen lernen. Die imitationes und exercitia syntactica werden so viel möglich auch hier nicht dictiret, sondern aus einem buche gemacht und, nachdem sie elabo- 25 riret sind, dem lehrer zur bestimmten zeit ins haus gebracht. Dieser siehet sie zu hause nach und hält es mit der correctur wie vorgeschrieben ist. Der öffentlichen correctur sind die ersten stunden des mittwoches und sonnabends gewidmet.

4

In ansehung der griechischen sprache werden die verba contracta mitsammt den anomalis, auch dabey die capita von den particulis, fleißig wiederholet und von neuem der andere theil der grammatic, welcher syntaxin enthält, hinzugethan. Man beschweret auch hier die scholaren nicht mit auswendiglernen, so sondern nachdem die nötigsten und brauchbarsten regeln vorläufig kürzlich erkläret sind, so läßet man solche bey lesung und analysirung der apostolischen briefe fleißig aufschlagen und appliciret sie auf den vorhabenden fall. Ordentlicher weise geschiehet

die übersetzung aus dem griechischen ins deutsche nur von den Gleichwie aber alle abwechselungen gar angenehm scholaren. sind, also wechselt auch der lehrer zuweilen mit den scholaren ab und heißet, nachdem er selbst einige verse übersetzet hat, s einen schüler mitten im verse fortfahren. Auf gleiche weise wird das griechishe bald ins lateinische, bald ins deutsche übersetzet. Damit aber ein exponirtes und analysirtes capitel auch noch zum dritten male geschwind wiederholet werden möge, so kan ein schüler das capitel entweder aus Lutheri deutscher oder 10 Castellionis lateinischer version vorlesen; die übrigen aber müßen solches im griechischen nachlesen. Und damit der lehrer erfahren möge, ob es auch in der that geschehe, so frägt er bald diesen, bald jenen, wie die deutsche oder lateinische redensart im griechischen gegeben sey. Ueberhaupt aber präpariren sich die 15 scholaren auf das zu exponirende pensum, indem sie sich zu hause mit denjenigen vocablen bekannt machen, welche sie noch nicht wißen, und die schweren wörter nachschlagen, deren flexion sie noch nicht kennen.

5

Wie in den vorhergehenden claßen bereits einige landcharten absolviret sind, also werden diese hieselbst zuvorderst kürzlich wiederholet. Darauf schreitet man zur abhandlung der übrigen charten, so daß die ganze neue geographie in dieser claße zu ende gebracht wird. Haben die scholaren die lage der länder, der 25 städte etc. wol gefaßet, so wird ihnen nunmehro auch dasjenige bekannt gemacht, was im compendio folgt und zur historie, policey und natürlichen beschaffenheit eines landes gehöret. Damit man erfahren möge, ob die scholaren die lage der länder und städte und den lauf der flüße sich recht imprimiret haben, so kan 30 man die illumirten charten mit einem weißen bogen bedecken, und die scholaren müßen auf dem weißen bogen zeigen, wo ein jedes land, eine stadt, ein fluß 2c. auf der unter demselben befindlichen charte liegen. Irren sie, so finden sie gelegenheit durch aufdeckung des leeren bogens aus der charte selbst ihren irrthum 35 zu verbeßern. Auch ist es nicht undienlich, wenn man sie in gedancken reisen anstellen läßet und z. e. frägt, wenn jemand von Braunschweig nach Batavia, nach Rom, nach Philadelphia zu wasser oder zu lande reisen wolte, was er für gewäßer und länder zu paßiren habe. Insgemein aber wird ihnen, wenn etwas 40 historisches vorkommt, es sey denn bey der lesung eines auctoris

oder wenn die historie selbst gelehret wird, derjenige ort oder das land auf der charte gezeiget, wo dieses oder jenes sich zugetragen hat.

6

In dem cursu historico, der in dieser claße von neuen sangefangen und abermals erweitert wird, wird alles dasjenige erkläret, was sich in dem vorgeschriebenen compendio befindet, nur dasjenige ausgenommen, was zur kirchen- und gelehrten historie gehöret, und mithin in dieser claße die eigentliche ganze universal-historie, so wie sie in dem compendio enthalten, absolviret. 10

VII. In prima und selecta.

1

Bey dem vortrage der theologiae sollen des Siegmund Jacob Baumgarten theses theologicae zum grunde geleget, aber nicht weitläuftiger erkläret werden als es in anderthalb jahren ge- 15 schehen kan. Die dicta probantia so wol aus dem A. als N. testamente werden erstlich aus Lutheri übersetzung und dann in der grundsprache angeführet, und die scholaren machen sich dieselben so viel möglich ganz oder doch wenigstens den nervum probandi daraus bekannt. Der lehrer führet bey der erklärung weines jeden articuls aus der polemick so viel an, daß seine zuhörer die vornehmsten gegner deßelben sammt ihren haupt-einwürfen kennen und diese letztern noch dazu beantworten lernen.

9

Die lateinischen auctores, welche in diesen claßen mit gehöriger 23 abwechselung gelesen werden sollen, sind aus der zahl der historicorum der Suetonius, Salustius, Curtius, Tacitus, Livius, aus den oratoribus und philosophis Cicero und Seneca, aus den poeten Ovidius, Virgilius und Horatius, mit übergehung derjenigen bücher und stellen, welche insonderheit aus dem letztern 30 jungen leuten anstößig seyn könten. Die vorkommenden schweren stellen werden aus der philologie, der geographie, der historie und den alterthümern in gehöriges licht gesetzet. Bey den poeten aber wird überdies nicht nur die mythologie mitgenommen, sondern der lehrer zeiget auch, nachdem es mit dem wortverstande bey der 13 übersetzung seine völlige richtigkeit hat, noch an, welche wörter und redensarten, welche empfindungen und gedancken den tichtern

eigen sind und in gebundener rede nicht zu gebrauchen stehen. Das exercitium stili wird entweder aus einem guten teutschen buche aufgegeben, oder der lehrer verfertiget eine übersetzung aus einem auctore, wobev er die stelle anfänglich verschweiget, 5 sie aber den scholaren bekannt macht, wenn sie sämmtlich das exercitium elaboriret und exhibiret haben, damit sie solche nachsehen und ihre fehler daraus verbeßern können, oder er dictiret ein exercitium, welches er selbst verfertiget und worin er allerley constructiones und redensarten, die im lateinischen schwer aus-10 zudrücken sind, gesammlet hat. Kömmt eine besonders schöne stelle in einem auctore vor, so wird das gewöhnliche exercitium stili auch wol damit abgewechselt, daß die scholaren diese stelle grammatice und rhetorice imitiren müßen. Dieienigen, welche bereits einen guten anfang in der lateinischen poesie gemacht haben, 15 werden alhier darin weiter fortgesetzet und zur verfertigung lateinischer verse aus allen generibus nach den besten und vortreflichsten mustern der alten angeführet, ihre arbeiten aber jedesmal von dem lehrer censiret und verbeßert. Damit auch endlich die fertigkeit im latein-reden immer mehr und mehr gefordert 20 werden möge, so soll in den stunden, in welchen ein lateinisches compendium oder ein lateinischer auctor tractiret wird, nichts anders als latein gesprochen werden.

3

Von griechischen auctoribus sollen außer dem N. testamente 25 Gesners chrestomathia Graeca und der Homerus oder Hesiodus erklähret werden. Die schwersten stellen werden auch hier durch kurze anmerkungen aus der philologie und den alterthümern, aus der geographie und geschichte deutlich gemacht, und wo es nötig ist, ein wort oder eine redensart etymologice et syntactice resolviret.

4

Da die ebräische sprache eine solche ist, welche von den wenigsten erlernet zu werden pfleget, es aber gleichwol nötig ist, daß man auch schon auf schulen einiges erkenntniß dieser sprache erlange, so soll dieselbe zwar nicht öffentlich, aber doch so oft sich eine anzal findet, die dem lehrer sein honorarium für eine privatstunde bezalen will, des mittwoches und sonnabends in einer besondern stunde nach des Hardts kurzer methode gelehret werden.

5

Die unterweisung in den alterthümern soll nach des Georgii Henrici Nieuporti succincta rituum antiquorum explicatione geschehen, doch so, daß nur das vornehmste daraus angeführet und erkläret und der gebrauch deßelben gezeiget werden. Den scholaren wird dabey eine anleitung gegeben, wie sie sich bey diesem oder jenem capitel die stellen aus den auctoribus selbst sammlen können, auch ihnen angerathen das ganze buch zu hause fleißig durchzulesen.

(

In den geographischen stunden wird die neue geographie wiederholet, doch dergestalt, daß zugleich die alte geographie nach dem Pomponio Mela de situ orbis oder des Cellarii geographia antiqua oder auch nach des Schatzens großem geographischem wercke mitgenommen werde. Bey den ländern, provinzen und is städten ic. wird gelehret, wie dieselben in den alten zeiten geheißen, was für völcker daselbst gewohnet ic. Und wann dann auf seiten des lehrers als zuhörers fleiß angewand wird, so stehet zu erwarten, daß die scholaren mit der zeit die länder, städte und flüße so bald mit den alten als mit den jetzigen namen werden nennen und die eigentlichen grenzen der alten völcker angeben können.

7

Da die universal-historie in secunda absolviret ist, so wird sie nunmehro, wiewol mit einer abermaligen erweiterung, wieder- 25 holet und auch dasjenige, was zur kirchen- und gelehrten geschichte gehöret, bey allem aber zugleich vorzüglich mit auf die chronologie gesehen. Ist der cursus geendiget, so wird er auf eben dieselbe weise repetiret, damit durch fleißiges wiederholen die in der geschichte vorkommende viele namen und zahlen den 30 scholaren desto bekannter und geläufiger werden. Wer von der gelehrten historie ein mehreres wißen will, der findet in einem besondern collegio gelegenheit, welches einer von denen beyden conrectoribus als bibliothecarius des mittwochs und sonnabends über des Heumanns conspectum 2c. auf der bibliothec oder in dem 35 zunächst dabey befindlichen auditorio so oft halten wird, als sich eine gehörige anzahl dazu bey ihm meldet.

8

In dem collegio genealogico-heraldico werden in ansehung der wapenkunst nur diejenigen stücken, welche aus des Schatzens & atlante Homanniano illustrato dahin gehören, erläutert, und in absicht auf die genealogie verbreitet man sich nicht weiter als bis auf den ursprung der jezt regierenden hohen häupter, ihre descendenten und nächsten agnaten und die verbindung, in der sie gegenwärtig mit andern regierenden häusern stehen.

Ç

Die oratorie und poesie werden dergestalt getrieben, daß man nach gegebenen kurzen regeln sich so fort mit ausarbeitungen beschäftiget. Welche der lehrer beurtheilet und verbeßert. Man weiset dabey die schüler auf die meisterstücke der griechen. lateiner und deutschen, damit sie daraus die starcken vorstellungen ihrer gedancken, ihre künstlichen wendungen und angenehmen ausdrücke zum muster der nachfolge in zeiten faßen und sich eine zwar männliche, aber doch zierliche und angenehme schreibart angewöhnen mögen.

10

Aus den philosophischen wißenschaften, welche überhaupt nach des Ioannis Augusti Ernesti inititiis solidioris doctrinae tractiret werden sollen, wird in prima nur die logic vorgenommen; wie übrigen stücke aber werden in besondern stunden den selectanern erkläret.

11

Die exercitia disputatoria und oratoria werden des sonnabends wechselsweise mit den selectanern in prima angestellet, und die primaner geben dabey bloße zuhörer ab. Bey dem disputiren gibt der rector pro captu discipulorum einen oder zween sätze auf, und denen füget der in deren ordnung folgende respondens noch einen oder andern zu. Die opponenten werden auch nach der reihe genommen, damit niemand übergangen werde. Bey den actibus oratoriis privatis wird eine besondere ordnung gehalten, und derjenige, welcher eine rede halten will. arbeitet solche nach einer ihm gegebenen disposition oder proprio Marte aus und hält sie, nachdem sie corrigiret worden, an einer erhabenen und freyen stelle aus dem gedächtniß.

Sect. VI.

VON DEN VERRICHTUNGEN DER STUDIRENDEN JUGEND IN ABSICHT AUF DIE VERBESZERUNG IHRER WISZENSCHAFTEN ZU HAUSE ODER AUSZER DEN SCHULSTUNDEN.

1

Auch hier muß die studirende jugend ihre zeit wol anwenden, weil im zeitlichen leben kein größerer verlust gefunden wird als der zeitverlust und im gegentheil der segen von der in den jungen jahren wol angewandten zeit sich auf die ganze folgende lebenszeit ausbreitet. Es sind aber die geschäfte, welche die jugend zu hause vorzunehmen hat, entweder nothwendig oder willkührlich.

2

Die nothwendigen geschäfte bestehen außer den pflichten 15 des christenthums, welche sie nirgend wo und zu keiner zeit aus der acht laßen dürfen, entweder in einer vorbereitung auf die in der schule vorkommenden oder in einer wiederholung der bereits gehabten lectionen. Sie müssen das aufgegebene auswendig lernen, die vorkommenden pensa aus den griechischen und lateini- 20 schen auctoribus durchmachen, die ihnen aufgegebene specimina im decliniren, conjugiren, in übersetzungen, in mathematischen und andern übungen verfertigen u. s. f.

3

Unter den willkührlichen verrichtungen sind folgende zweifels- is frey die nützlichsten und besten. Ist man allein, so kan man daheime zur gemüthsergötzung auf dem erlernten instrumente spielen oder sich in glasschleifen. drechseln oder papparbeit üben oder auch zum nutzen gute bücher lesen, etwas excerpiren und vor sich ausabreiten, oder man kan ausgehen und die wärck- 30 städte der künstler, die buchläden und andere örter besuchen, woselbst man gelegenheit hat etwas gutes zu sehen und zu lernen. In geselschaften aber kan man sich mit seines gleichen entweder auf der stube oder bey einem spatziergange über die bereits gehabten oder noch künftigen lectiones fragen, im latein- 35 reden üben, über allerley vorkommende umstände unterredungen anstellen, kräuter suchen, u. s. f.

Sect. VII.

VON DEN SCHULFEYERLICHKEITEN UND SCHULFERIEN.

Cap. I.

Von dem öffentlichen examine.

1

Es sollen in den großen schulen jährlich 2 examina publica angestellet und das eine 3 wochen vor Ostern, das andere 14 tage vor Michaelis und zwar dergestalt gehalten werden, daß man in 10 5 tagen damit fertig sey. Den eigentlichen tag, an welchem sie angehen sollen, bestimmet, wie es auch bisher geschehen ist, der jedesmalige superintendens. Die beyden ersten tage von den benannten fünfen sind den beyden gymnasiis, dem Martineo und Catharineo, ganz gewidmet, und sollen des vormittages von 9-12 15 uhr die primaner und selectaner und des nachmittages von 2-5 uhr die schüler der übrigen claßen geprüfet werden. Es bleiben dabey diese des morgens und jene des nachmittages zu hause. Am dritten tage wird des vormittages von 9-12 uhr das examen in der trivialschule im Waysenhause und des nachmittages von 20 2-5 in der realschule gehalten. Am 4ten und 5ten tage vormittages wird die öffentliche prüfung in den beyden schreib- und rechenschulen angestellet.

2

Ein jegliches examen wird praecise mit dem glockenschlage der vorgeschriebenen stunde angefangen und so viel möglich auch also geendiget. In den gymnasiis eröfnet der rector daßelbe mit einer kurzen rede, die nicht über eine viertelstunde dauern muß, und nachdem er 1½ stunden aus denen von dem superintendenten angezeigten lectionen examiniret hat, so tritt der conrector auf, examiniret auf gleiche weise die übrigen 1½ stunden und machet den beschluß des examinis mit einer kurzen dancksagungs-rede. Am nachmittage geschiehet die prüfung der schüler in den übrigen claßen. Der schulsenat oder die scholarchen verweilen sich zwar in einer jeden claße nur etwa ¾ stunden; da sich aber die anwesenden prediger in den claßen vertheilen, so wird gleichwol das examen in einer jeden claße bis um 5 uhr fortgesetzet. So bald die ephori in eine claße kommen, so hält der lehrer derselben eine

ganz kurze lateinische ansprache und examiniret die schüler aus den in dem abgewichenen halben jahre absolvirten pensis nach der ordnung, nach welcher sie ihm abgefordert werden. Wenn um 5 uhr das examen in den claßen zu ende gehet, so hält in einer jeden derselben ein schüler eine ihm von dem praeceptore s gegebene kurze lateinische oder deutsche rede, und die ephori versammlen sich in selecta zur gewöhnlichen consultation.

3

Bey einem jeglichen examine werden die exercitien-bücher oder elaborationes von dem lezten halben jahre in der gestalt, 10 wie die schüler sie exhibiret und die lehrer sie corrigiret haben, - wozu in den 3 obersten claßen, selecta, prima und secunda, noch ein besondres, gegen das examen verfertigtes specimen kommet den ephoris zur nachsicht vorgeleget. In den exercitien-büchern muß sich der nahme des besitzers, wie auch das datum, wann ein 13 jedes exercitium aufgegeben worden, finden. Auf dem specimine aber muß der nahme sammt dem alter deßen verzeichnet stehen. welcher es verfertiget hat. So oft die schüler in den examinibus aufgefordert werden, müßen sie auf die ihnen vorgelegte fragen laut und deutlich antworten. Die lehrer aber rufen billig einen 20 jeglichen, welchen sie fragen wollen, mit namen auf, damit die auditores wißen können, was es für welche sind, die wohl oder schlecht bestehen, auch halten sie sich nicht zu lange bey einem auf, sondern sehen dahin, daß so viel es möglich alle und jede mögen aufgefordert und befraget werden. 25

1

Da den ordentlichen lectionen zu viel zeit entzogen wird und im grunde es nichts anders als ein großes blendwerck ist, wenn die lehrer ihre scholaren 3 bis 4 wochen vorher auf das examen praepariren oder ihnen wol gar etwas in die feder dictiren, welches wie, und solches noch dazu nach einer gewißen vertheilung, auswendig lernen müßen, so findet daßelbige bey den hiesigen großen schulen billig keine statt. Indeßen kan es den lehrern wol vergönnet seyn, daß sie 8 tage vor dem examine die halbjährige lectiones cursorie durchlaufen und den etwa bey ihren schülern sieh befindenden mangel zu ersetzen suchen.

ĸ.

Die einladung zu den examinibus in den gymnasiis geschiehet, außer der vorgängigen anzeige des superintendenten, deren pag.

377 gedacht ist, vermittelst eines auf einem bogen gedruckten lections-catalogi. Der rector des gymnasii erinnert bev zeiten seine collegen ihm ihre lectiones publicas, privatas et privatissimas, welche sie in dem verfloßenen halben jahre abgehandelt s haben und in dem künftigen halben jahre zu halten gedencken. einzuschicken. So bald er die lectiones gesammlet und der superintendens nichts dabev zu erinnern hat, läßet er den legtionscatalogum, auf deßen titelblate der tag und die stunde des anzustellenden examinis angezeiget ist, in lateinischer sprache, mit 10 einer kurzen vorrede begleitet, auf kosten des schulaerarii nicht nur drucken, sondern auch hernach die benötigten exemplaria einbinden. Er sendet hierauf ein paar tage zuvor, ehe das examen gehalten werden soll, diesen lections-catalogum durch seinen custodem an die glieder des raths, an das gesammte geistliche 15 ministerium und an andere gelehrte schulfreunde dieser stadt. Ein gleiches thut der erste college bey der trivialschule in absicht auf diese und die realschule. Bey den schreibschulen aber dürfte es etwas überflüßiges seyn, weil ein jeder von selbst weis, was von zeit zu zeit darin tractiret wird. und daß die darin an-20 zustellende examina unmittelbar auf die folgen, welche in den lateinischen schulen gehalten werden. Damit es aber bey den öffentlichen examinibus niemals an zuhörern und den scholarchen an assistenten fehlen möge, so ist außer dem hiesigen rathe das gesammte ministerium bereits pag. 301 angewiesen worden dem-25 selben fleißig beyzuwohnen. Auch sind die rectores und conrectores verpflichtet bev den nachmittäglichen examinibus in den untersten claßen gegenwärtig zu seyn und in ermangelung hinlänglicher assistenten sich in die ihnen angewiesenen claßen zu vertheilen.

Cap. II.

30

Von der translocation.

1

Boy der translocation muß dasjenige sorgfältig beobachtet werden, was in absicht darauf im 3^{ten} capitel des ersten abschnitts 35 no. 18. 19. bereits verordnet worden, in dem grade darinnen das wesen derselben bestehet.

2

Damit die versetzung der schüler desto feyerlicher werden mögte, so soll sie unter der aufsicht des schulsenats oder der

scholarchen und öffentlich geschehen. Die ersten 3 tage derjenigen woche, welche der examens-woche folget, sind der untersuchung, ob und was für welche zu translociren sind, und zwar in dieser ordnung gewidmet, daß diese untersuchung am montage im Martineo, am dienstage im Catharineo und am mittwochen s in der trivialschule geschehe. Die translocation selbst aber geschiehet am donnerstage vormittages von 9-12 im Martineo und des nachmittages von 2-5 im Catharineo, am frevtage morgen aber in der trivialschule. Der rector aber eröfnet den actum mit einer kurzen rede und rufet bey endigung derselben zuerst aus 10 der untersten claße diejenigen nach einander auf, welche nach quartam befordert werden sollen. Diese stellen sich in einer reihe vor das catheder, und der oberste unter ihnen hält eine ganz kleine deutsche rede. Der rector fähret! hieraus fort mit allen übrigen claßen ein gleiches zu thun, und ist dabey weiter 15 kein unterscheid, als daß der redner meistentheils eine lateinische rede hält. Endlich kommt die reihe an die welche die schule verlaßen und auf universitaeten gehen wollen, und einer von ihnen hält im nahmen der übrigen von dem untersten catheder eine abschiedsrede. Diejenigen, welche nicht translociret werden, sich 20 aber vor andern fleißig bewiesen haben, werden nicht weniger claßenweise von dem rectore aufgerufen, und einem ieden derselben vor dem catheder ein praemium ertheilet. Auch hier stellen sich die schüler einer ieden claße zusammen, und der erste unter ihnen hält nach beschaffenheit der claße eine deutsche oder la-25 teinische rede. Die praemia bestehen aus guten und brauchbaren büchern, und ein vor dem titelblate geklebtes, gedrucktes und ausgefülletes blat zeigt nicht nur die gelegenheit an, bey welcher man das buch bekommen, sondern dienet auch in folgenden jahren zu einer angenehmen erinnerung und zu einem sichern denckmale » des in der jugend bewiesenen fleißes. Bey endigung des actus aber lieset einer von den praefectis einen kurzen auszug der schulordnung ab.

Cap. III. Von den actibus oratoriis.

1

Die actus oratorii sollen zwar bey den gymnasiis nicht aufgehoben, aber auch nicht anders als mit einem zwischenraume

Digitized by Google

35

von einem halben jahre zwischen einem, welcher etwa im Martineo, und einem, welcher im Catharineo gehalten ist, angestellet werden.

2

Die kosten, welche zu dieser schulübung erforderlich sind, sollen so viel möglich erleichtert werden. Es werden also zuforderst die bev dergleichen gelegenheiten gewöhnliche schmäuse der studirenden jugend gänzlich untersaget. Vermögenden eltern stehet es frey, was für einen aufwand sie wegen eines actus 10 oratorii mit ansehung des programmatis honorarii für den rector und der instrumentalmusic machen wollen. Damit aber auch den kindern, welche keine bemittelte eltern haben, die gelegenheit zu dieser schulübung nicht benommen werde, so schreibet der rector alsdann, wann sie es verlangen, ein programma von 15 einem halben oder höchstens einem ganzen bogen und trägt sorge dafür, daß der abdruck deßelben, wie auch die einbindung von einigen exemplarien, auf das sparsamste eingerichtet werde. Auch kan man in diesem falle die instrumentalmusic abwechseln. Geschickte subjecta aber, welche vor andern beyfall verdienen 20 und einen actum oratorium anzustellen wünschen, haben als dann, wenn sie auch diese kleinen ausgaben nicht einmal bestreiten können, einen zuschuß aus dem schulzerario zu gewarten.

3

Die einladung zu den öffentlichen redeübungen geschiehet 25 tages vorher von den jungen rednern selbst. Der rector gibt ihnen den custodem mit, welcher ihnen gegen eine kleine erkenntlichkeit mit tragung der programmatum und sonst hülfliche hand leistet. Sie aber gehen nicht nur in die häuser derer, welche nach obiger anzeige zum examine einzuladen sind, und laden sie bey überreichung der programmatis zu der bevorstehenden solennitaet ein, sondern sie invitiren auch persönlich alle lehrer des gymnasii.

Cap. IV. Von den schulferien.

35

So nothwendig und billig es ist, daß den schullehrern einige frist vergönnet werde, sich von ihren mühseligen arbeiten zu erholen, so gewiß ist auch, daß den schulen nichts nachtheiliger und der studirenden jugend nichts schädlicher sey als die vielen feyertage. Es ist daher der ferien halber, welche der festtage, der öffentlichen examinum und der hundstage wegen bey den lateinischen schulen alhier bisher im gebrauche gewesen, folgendes temperament getroffen worden.

2

Auf Weynachten hören die lectiones des tages zuvor mit der zu haltenden praeparationsrede auf das fest auf und werden allererst mit dem ersten tage nach dem Neuenjahrstage wieder angefangen. Auf Ostern gehen die ferien am mittwochen in der wstillen woche nach gehaltener vorbereitungsrede, und die lectiones wiederum mit dem montage nach Quasimodogeniti an. Auf Pfingsten wird die arbeit in der schule des sonnabends vorher nach geschehener rede aufgegeben, und mit dem montage nach Trinitatis nehmen die lectiones wiederum den anfang. Die bisterigen Michaelisferien sollen sich von nun an gleich nach geschehener translocation anheben und von dieser zeit an mit dem 8ten tage aufhören.

3

In den beyden meßen sollen die lectiones in der eigentlichen 20 ersten meßwoche oder derjenigen woche, welche der sogenannten handels- oder großwoche folget, gänzlich eingestellet werden.

4

In den hundstagen soll des montages und donnerstages keine schule gehalten und der anfang dieser ferien mit dem mon- 25 tage der letzten vollen woche des Julii und der beschluß mit dem donnerstage der dritten vollen woche des Augusts gemacht werden.

5

Wenn die examina publica gehalten worden, so ist der darauf folgende tag ein feyertag; der übrige zwischenraum zwischen den examinibus und der öffentlichen translocation aber ist einigen lectionibus cursoriis gewidmet.

6

Die übrigen außerordentlichen ferien, wozu z. e. das scheibenschießen, die kleinen jahrmärckte, die aufzüge der schuster und zimmerleute u. s. f. gelegenheit geben können, werden billig eingestellet. Es wird dagegen den rectoribus viel lieber nachgegeben bey einigen auch außer den hundstagen heißen sommertagen in allen claßen urlaub zu geben.

7

Kranckheiten und reisen der lehrer, wie auch andere bey ihnen vorkommende umstände, verursachen niemals ferien in einer claße, sondern der vorgehende oder folgende lehrer versiehet in solchen fällen jederzeit des abwesenden arbeit.

Achter abschnitt. VON DER SCHULZUCHT.

1

Bey der schulzucht kommt es zweifelsfrey insonderheit auf 10 folgende drey stücke an, nemlich daß man 1) die aufmercksamkeit und den fleiß zu erhalten, 2) der bosheit zu steuren und zu wehren, und 3) die reinlichkeit und guten sitten zu befordern suche.

9

Um die aufmercksamkeit und den fleiß bey den schülern 15 zu erwecken und zu erhalten, muß der lehrer alles vermeiden. was unlust und wiederwillen vor dem lernen verursachen kan. als ein unwirrisches und unfreundliches bezeigen, zu strenge forderungen in absicht auf das auswendiglernen und fertiges hersagen des auswendig erlerneten, das antreiben zu solchen dingen, wo-20 vor das naturell der schüler selbst einen abscheu hat, und so ferner. Hingegen muß er alles anwenden, um die sache, welche er lehret, angenehm und leicht zu machen. Dahin gehöret, daß er den scholaren die vortreflichkeit und den nutzen der wißenschaften, worin er unterrichtet, vorstellet und dasjenige, was er 25 vorträget, deutlich, gründlich und anmuthig vorträget. Er mache den scholaren einen generellen begriff von der ganzen wißenschafft, er bringe sie so viel möglich in eine tabelle, er nehme alsdann ein stück nach dem andern vor, er zergliedere die sacherklärungen und erläutere so wol das subjectum als praedica-30 tum, versuche so wol dem gedächtniß als der beurtheilungskrafft des lernenden durch eine richtige und natürliche ordnung zu hülfe zu kommen und höre, nachdem er allen dunckelheiten so viel möglich vorgebeuget hat, nicht eher auf sich mit den erklärungen der begriffe herunter zu laßen, bis der schüler die 35 sache so vollkommen gefaßet hat, daß er sich auf befragen des lehrers mit eigenen worten richtig darüber erklären kan. Er erhärte eine jede wahrheit aus richtigen gründen und beuge so viel möglich allen vorurtheilen und zweifeln vor. Er laße die scholaren selbst den beweiß einer wahrheit führen und mache ihnen einwürfe. Er beweise sich bev dem unterrichte liebreich. freundlich und dienstbegierig. Im vortrage kan er, ohne eine lustige person vorstellen zu dürfen, anmuthig seyn, wenn er alle unnötige weitläuftigkeit vermeidet, wenn er die schwersten sachen so leicht darstellet, daß auch der einfältigste sie faßen kan. wenn er die lehrsätze mit angenehmen gleichnißen und exempeln 100 erläutert, wenn er den gebrauch einer wahrheit so fort zeiget, wenn er so wenig selbst in einem fort discuriret als die schüler allein arbeiten läßet, sondern vielmehr durch fragen und antworten beständig abwechselt und den fähigern die schwereren und den nicht so fähigen die leichten oder auch diejenigen fragen vorleget, 15 welche die ersten schon beantwortet haben. Sonst kan man auch, um den fleiß und die aufmercksamkeit zu erwecken und zu erhalten, die knaben in den untersten claßen mit einander um die oberstelle certiren laßen und einem ganz faulen und trägen einen ganz besondern ort anweisen. Man kan in diesen und den höhern so claßen einerley bücher und landcharten gebrauchen, damit der lehrer so fort sehen könne, ob auch der scholar dasjenige vor augen habe, was er vor augen haben soll, und sollen nicht nur zu diesem ende, sondern auch um den eltern die ausgaben zu erleichtern, die in dem hiesigen Waysenhause für die studirende jugend 23 gedruckten oder zu druckenden bücher in allen lateinischen schulen eingeführet werden. Man beobachte daneben beym fragen und bey dem auffordern der schüler keine gewiße ordnung, sondern frage bald diesen, bald jenen etwas aus einem auctore. Man trage die frage insgemein vor, ohne jemanden zu nennen, ... und bestimme alsdann allererst, wann sie schon geschehen ist, denjenigen, welcher sie beantworten soll. Man frage, wann geantwortet ist, einen andern, ob die frage richtig beantwortet sey, und gebe ihnen gelegenheit sein urtheil zu fällen und seine einwürfe vorzutragen. Man fordere die fleißigsten zum öftersten 35 auf und beschäme dadurch die trägen und faulen. Man bezeuge den unachtsamen und plauderern seinen mißfallen durch mienen und worte. Man wincke dem nachbarn eines unnützen schwätzers, daß er von ihm abrücke, und laße ihn alleine sitzen. zeuge gegen die fleißigen achtung und zufriedenheit und begegne 40

den trägen und faulen mit kaltsinnigkeit und geringschätzung. Man hüte sich aber auch dabey, daß man diejenigen schüler, welche langsam und unvermögend sind und aus mangel des gedächtnißes und der übrigen fähigkeiten nicht so geschwinde als andere for kommen können, als faule und träge ansehe, sondern verdoppele gegen dieselben vielmehr seine gedult und seinen fleiß und sage ihnen die wahrheiten so ofte vor, bis auch sie dieselben gefaßet haben. Man sehe bey der austheilung der praemiorum und der translocation nicht auf die ordnung, in welcher jemand sitzet, sondern auf die würdigkeit und kröne solcher gestalt den fleiß öffentlich. Bleibt jemand aus der schule, ohne vorher entschuldiget zu seyn, so gibt der lehrer den eltern, vormündern, oder wem sonst die aufsicht des schülers anvertrauet ist, so fort nachricht davon und gestattet niemals, daß ein schüler die schule eigenmächtig versäume.

2

Den ausbrüchen der bosheit kan wol nicht beßer vorgebeuget werden als durch drohungen und strafen. Es gehören aber keines weges die geldstrafen hieher; denn da durch die geldbußen 20 nicht so wol die kinder, als vielmehr ihre eltern gestrafet werden. ja jene noch wol gar dazu zu gewißen ausschweifungen verleitet werden, so sollen dergleichen strafen bey den hiesigen großen schulen durchaus nicht statt finden außer nur bey den chorschülern, als welchen bey den droben bereits bestimmten ge-25 legenheiten, um sie desto beßer in ordnung zu erhalten, etwas von ihrer competenz abgezogen werden soll. Die schulstrafen sind vielmehr folgende. Man bedienet sich anfänglich verächtlicher und drohender mienen und geberden. Man schreitet fort zu nachdrücklichen worten und vorstellungen. Man enthält sich dabey alles 30 fluchens, polterns und scheltens und nimmet vielmehr seine warnungs- und ermahnungsgründe von Gottes allwißenheit und allgegenwart, von dem greuel des begangenen verbrechens und dem schaden, so daher entstehen kan, von den exempeln ungerathener schüler, von den künftigen gerichten und strafen und so ferner 35 her. Helfen vorstellungen und worte nicht, so schreitet man zu den werckthätigen strafen. Man steiget da nach dem maße, der größe und der öfftern wiederholungen des verbrechens von einer stuffe zur anderen fort. Man fängt an den bösen buben zu beschimpfen. Man sondert ihn als ein reudiges schaaf von der

guten heerde so lange ab, bis er sich schämen lernet und beßerung angelobet. Man erinnert ihn noch einmal in gegenwart des lehrers und der schüler einer andern claße oder auch des rectoris. Man kommt endlich von worten zu schlägen. Hier ist dem lehrer bey nachdrücklicher strafe untersaget die kinder an den kopf zu 5 schlagen, indem dies die traurigsten folgen nach sich ziehen kan. In den untersten claßen bedienet man sich am füglichsten eines ganz dünnen spanischen rohrs. Die ersten bestrafungen durch schläge geschehen von dem lehrer des schülers, und zwar in der claße selbst, worin er sitzet. Ein höherer grad der strafe ist, 10 wenn er öffentlich vor der ganzen schule vom schulvogte gezüchtiget wird. Wichtige verbrechen, wohin insonderheit eine hartnäckigte boßheit und wiederspenstigkeit gehöret, werden durch gefängniß oder mit der gänzlichen ausstoßung aus der schule und einschreibung in das schwarze register geahndet. Ein jeder lehrer 15 nimmt bey den strafen wol in acht, daß er nicht eine jede jugendliche thorheit oder kleine auslaßung der den kindern natürlichen lebhaftigkeit für eine würckliche bosheit ansehe. Auch muß er niemalen zu thätigen züchtigungen schreiten, ehe und bevor nicht der erste zorn völlig verraucht ist, und will er bey seinen 20 bestrafungen recht glücklich sein, so muß er seine untergebenen durch sein betragen dabey auf eine vernünftige und kluge art überzeugen können, wie er nichts ungerners thue als strafen, wie er solches nur aus wahrer liebe und um des gewißens willen verrichte, auch lediglich ihre beßerung, keines weges aber ihr ver- 25 derben dadurch zu befordern suche. Die drey leztbenannten höchsten stuffen der schulstrafen aber bleiben billig dem erkenntniße und der verfügung des scholarchats oder des schulsenats ansgesezt.

4

Daß die jugend sich in ansehung ihres leibes und der kleidung reinlich halten und in ansehung der sitten und geberden manierlich werde, gehöret mit zu denjenigen dingen, worauf bey der erziehung der jugend in einer öffentlichen schule allerdings mit gesehen werden muß. Wie nun der conduiten-maitre die er- 35 forderliche anweisung dazu gibt, also haben die sämmtlichen lehrer in allen schulen und claßen dahin zu sehen, daß ihre untergebene, so lange sie unter ihrer aufsicht sind, den wohlstand beobachten. Sie müßen acht darauf haben, daß ihre schüler reinlich und ordentlich angezogen zur schule kommen, wärend 40

der schule keine ungesittete stellungen und geberden annehmen und in ihren reden und handlungen sich jederzeit aller ehrerbietigkeit und höflichkeit befleißigen. Und wie viel können hiebey eine beständige aufsicht und ein unverändertes wieders holen einerley erinnerungen und die öfftere vorstellung, daß ein reinliches kleid, ein gerader rücken, ein guter anstand und höfliche manieren nicht nur einen großen einfluß in die gesundheit haben, sondern auch dazu dienen, daß man sich bey seines gleichen, wie auch höhern persohnen, künftighin beliebt und getällig mache, nicht ausrichten!

5

Die anwendung der erwehnten mittel, um den fleiß und die aufmercksamkeit in den schulen zu erwecken und zu erhalten. der bosheit zu steuren und zu wehren und die reinlichkeit und 15 guten manieren der jugend zu befördern, wird billig der weisheit und klugheit eines jeden lehrers überlaßen. Wie viel gutes aber wird nicht der lehrer bei einer vernünfftigen und klugen anwendung obiger mittel stiften, welcher bey seinen untergebenen sich hochachtung und liebe und den ruhm zu erwerben weiß, daß er 20 ein freundlicher und leutseliger und für ihr wahres beste besorgter mann sey; daneben ist auch wol so viel gewiß, daß eine gute schulzucht keines weges so sauer, so mühsam und so beschwerlich sey als mancher sichs wol einbildet. Wenn nur ein lehrer durch gelehrsamkeit und treue, durch unermüdeten fleiß 25 und guten wandel sich bey seinen scholaren in gebührendes ansehen zu setzen weiß: wann er durch freundlichkeit und sanftmuth und übersehung leichter fehler die herzen, die liebe und zuneigung derselben gewinnen kan; wann er den kunstgriff, das herz seiner untergebenen aus den grundsätzen der christlichen 30 religion und aus den ehemaligen erfahrungen bev der bev ihm selbst vorgegangenen sinnesänderung zu beßern, verstehet; wenn er gelernet hat die gemüther der kinder zu erforschen, das eine von dem andern zu unterscheiden und sich nach eines jeden kindes gedenckungsart und neigung zu richten; wenn er allenthalhen 35 vernünfftige und nachdrückliche vorstellungen thun und nicht ohne dergleichen, und niemahls im affecte, drohen oder strafen wird: so werden seine scholaren ihm nicht nur alle ehrerbietigkeit, liebe und folgsamkeit erweisen, sondern es wird auch ein bloßer winck oder eine bloße miene von ihm mehr ausrichten als bey andern

die scheltworte und schläge derer, die solches nicht wißen und können.

R

Damit die zerfallene schulzucht desto mehr wieder aufgerichtet und in gang gebracht werde, so soll kein schüler anders 5 als mit einem testimonio scholastico versehen auf universitaeten dimittiret werden. Der rector ertheilet solches nach seinem besten wißen und gewißen und bestärcket es durch seines namens unterschrifft und beygedrucktes siegel. Die völlige gültigkeit aber erhält es von dem scholerchat oder schulsenate, der, wenn er nichts 10 dabey zu erinnern findet, es aufs neue unterschreibet und untersiegelt. Und damit dies zeugniß, wenn es auch gleich verlohren würde, dennoch wieder zu haben sey, so soll daßelbe verbotenus bev der registratur des schularchivs bevbehalten werden. Bev vergebung eines landschafftlichen oder braunschweigischen stipendii und der künftigen beforderung eines in einer schule erzogenen candidati soll nicht nur nach diesem schulzeugniß gefraget, sondern auch vorzüglich respectiret werden, also und dergestalt, daß, wenn zween competenten zu einem stipendio oder zu einem dienste vorhanden sind, welche qualitaeten haben, 20 derjenige gleichwol den vorzug haben soll, welcher unter andern guten testimoniis das beste testimonium scholasticum aufzuweisen hat. Derjenige candidatus aber, der in Braunschweig die schulen frequentiret hat und ein solches testimonium scholasticum weder aufweisen noch beybringen kan, soll so wenig zu einem stipendio 25 als öffentlichen amte zugelaßen werden, es wäre dann daß er die vergehungen seiner jugend durch das nachfolgende gute betragen wiederum völlig eingebracht und ersetzet hätte. Wird nun den scholaren zu gemüthe geführet, sie mögten sich ja eines guten zeugnißes würdig machen, sintemahl ihre künftige glück- 30 seeligkeit davon abhange, so wird solche vorstellung hoffentlich einen nicht geringen eindruck in ihr gemüth machen und ihnen zu einem riegel wieder allen unfleiß und alle ausschweiffungen dienen. Diejenigen, welche die schule eigenmächtiger weise verlaßen und sich absque consensu des schulsenats vor der zeit nach 35 universitaeten begeben, haben sich keines weges eines testimonii scholastici zu erfreuen.

Sect. IX. VON DEM SCHULAERARIO.

1

Damit die bey den schulanstalten vorfallende ausgaben desto 5 beßer bestritten werden können, so soll ein besonderes schulaerarium, doch ohne jemandes nachtheil, errichtet werden, in welches alles dasjenige zusammen fließen soll, was aus der fürstl. cammer und der clostercaße, wie auch von den hiesigen stadtkirchen und der currende, nicht weniger von hochzeiten und leichen, imgleichen von den privatstunden, öffentlichem schulgelde, introductionen, versetzungen und sonst für lehrer und schüler in den beyden gymnasiis, in der nächst eingehenden Aegidienschule und in den beyden schreib- und rechenschulen bis dahin aufgenommen oder bezahlet worden ist.

9

15

30

Diejenigen ausgaben, welche künfftig aus diesem aerario bestritten werden sollen, erstrecken sich keines weges auf das im winter für die schulen erforderliche brennholtz, noch auch auf den bau und die nöthigen reparaturen des schulgebäudes und der übrigen zu der schule gehörigen häuser, sondern diese benamten ausgaben sollen nach wie vor auf erforderung und nach dem gutachten der scholarchen oder des schulsenats aus denjenigen caßen erfolgen, aus denen sie bis dahin erfolget sind. Aus dem schulaerario sollen hingegen die salaria der schullehrer, der custodum und des schulvogtes, die kosten zum drucke der lectionscatalogorum, die alle halbe jahre auszutheilende praemia, die competenzen für die concertisten und für arme schüler, und was sonst noch hieher gerechnet werden mag und zur verbeßerung des schulwesens dienet, bezahlet werden.

3

Die administration dieser schulcaße wäre wol einem manne unter dem titel eines registratoris oder caßiers zu übertragen, welcher mit hof hier angeseßen wäre, damit man wegen der ihm anzuvertrauenden gelder sicherheit hätte. Vor dem antritte seines amts würde er über die von dem scholarchat oder schulsenat ihm zu ertheilende instruction vor dem geistlichen gerichte in eyd und pflicht zu nehmen seyn, wenn es nicht etwa convenabler gefunden werden sollte, daß solches vor dem schulsenate geschehe.

Sein amt würde hauptsächlich darin bestehen, daß er wie ein anderer rechnungsführer die einkommenden gelder aufnähme und die ihm auszuzahlen angewiesene gelder auszalete, nicht weniger über einnahme und ausgabe nach dem ihm vorzulegenden modelle richtige rechnung führete und solche jährlich ablegete. Da die s arbeit wegen des schulaerarii ihn nicht genug beschäftiget, auch für das schulaerarium es eine gar zu starcke ausgabe sevn würde. wenn er daraus ein salarium erhalten solte, wovon er nothdürfftig zu leben vermögte: so könte er zugleich auch als revisor, und zwar quoad calculum, bey den hiesigen stadtkirchen constituiret 10 und ihm nach proportion der arbeit bey einer jeden kirche etwas gewißes ausgesetzet, mithin ein zureichendes salarium ausgemachet werden, welches theils von den kirchen, theils aus dem schulaerario zu bezalen wäre. Daß das amt eines kirchenrevisoris quoad calculum etwas neues sey, ist freylich an dem; aber es wird dieser 15 umstand bey gegenwärtiger sache hoffentlich von keiner erheblichkeit seyn, da die von diesem amte zu erwartende vortheile so augenscheinlich sind. Diejenigen, welche die rechnungen bev den stadtkirchen abnehmen müßen, sind schon außerdem mit arbeiten sattsam belästiget. Müßen sie nun bev der abnahme 20 der kirchenrechnungen den weitläufftigen calculum nachsehen, so nimmt ihnen dies viel zeit weg, und es wird dadurch die abnahme der kirchenrechnungen nicht selten über die gebühr aufgehalten, zu geschweigen daß sie bey der eile und bey den vielen zerstreungen, unter welchen sie diese rechnungen nach- 25 sehen müßen, manchen fehler übersehen. Würde aber ein revisor ad calculum bey den kirchen bestellet, so würde jenen mit arbeit schon überhäuften männern, welche die rechnungen abnehmen müßen, nicht nur die arbeit um ein großes erleichtert, sondern auch dadurch allen bisherigen mängeln auf einmal abhelfliche so maaße geschaffet.

A

Das oberprovisorat bey dem schulaerario ist dem scholarchat oder schulsenat anvertrauet, und darf ohne deßelben, und in casu necessitatis, oder wenn daßelbe nicht zusammen kommen sollte, 35 ohne des directoris vorwißen der administrator nicht das geringste aus dem schulaerario auszalen, wie er denn auch alle jahre seine rechnungen vor diesem schulsenate abzulegen und von demselben die unterschreibung und quitung zu erwarten hat.

Sect. X. VON DEM CUSTODE UND DEM SCHULVOGTE.

1

Damit es nicht an nötiger aufwartung bey der schule fehlen möge, so soll an statt des bisherigen calefactoris ein custos angenommen werden, und diejenigen dienste, welche bisher die currendaner geleistet haben, soll künftig der schulvoigt verrichten.

2

Der custos wird aus den schülern genommen und von dem 10 rectore bestellet. Seine verrichtungen bestehen darin, daß er die schule auf und zuschließe, daß er bey dem zuschließen der claßen nachsehe, ob auch jemand von den schülern etwas habe liegen laßen, und im falle solches geschehen, solches in verwahrung nehme und an den eigenthümer wieder ausliefere, daß er mit 15 den currendenknaben wöchentlich eine und die andere singestunde halte, daß er für den rector ausgehe, wenn derselbe in schulangelegenheiten auszuschicken hat, daß er lections-catalogos umher trage, daß er, wenn ein actus oratorius gehalten werden soll, die jungen redner nach den häusern derer begleite, welche 20 sie invitiren wollen, und ihnen die programmata tragen helfe, daß er im nothfalle einen ordentlichen praecentorem mit dem choralsingen in der kirche sublevire, daß er bey den öffentlichen examinibus dasjenige verrichte, was bisher den calefactoribus obgelegen, und kurtz, daß er dasjenige thue, wozu er von dem schol-25 archat und dem rectore angewiesen wird. Dagegen bekommt er aus dem schulaerario nicht nur die ihm aus der currendecaße alle 14 tage ausgeworfene 18 mgr., sondern auch diejenige competenz, welche er sonst von den schülergeldern gehabt hat, wie er denn auch überdem von aller ausgabe in ansehung des schulgeldes befreyet seyn soll.

3

30

Zum schulvogte wird ein armer, aber doch christlicher und ehrlicher bürger von den scholarchen bestellet. Sein amt bestehet in folgendem: Er muß wöchentlich 2 mal den schulhof und die claßen auskehren, die untersten lehrer mit stecken und ruthen versehen, wärend den schulstunden je zuweilen einher gehen und acht geben, ob er muthwillige knaben antreffe, und solche, wenn sie sich über die gebühr draußen aufhalten, in die claßen treiben.

Er muß das im sommer erkaufte holtz annehmen, es sägen, spalten und in seinen gehörigen ort bringen. Er muß daßelbe im winter vor die ofen tragen und damit einheizen, er muß die currendenknaben bev ihrem umsingen auf den gaßen begleiten und genau achtung geben, daß sie keinen muthwillen treiben, s sondern ordentlich gehen und ordentlich singen. Er muß diejenige büchse, welche zum einsammlen gebraucht wird, nach geschehenem umsingen zu sich nehmen und sie an den administrator oder cassierer des schulaerarii liefern. Er muß bey den öffentlichen examinibus, actibus oratoriis und andern dergleichen schul- 10 feverlichkeiten den custodibus zur hand gehen und allenthalben die äußerliche stille und ruhe besorgen; wie denn auch, wenn ein böser bube auf eine recht empfindliche art zu strafen wäre, durch ihn geschehen soll. Den lohn, welchen er dafür zu erwarten hat, erhebet er aus dem schulaerario. Mit der zeit könnte 15 vielleicht auch dafür gesorget werden, daß er eine kleine wohnung auf dem schulhofe bekäme.

Sect. XI.

VON DEN PFLICHTEN DER ELTERN UND DERER, WELCHE AN IHRER STATT GEORDNET SIND, WIE AUCH VON DEN HAUSLEHRERN.

1

Soll in der schule etwas fruchtbarliches so wol in ansehung der unterweisung als in betracht der zucht bey der jugend ausgerichtet werden, so ist nichts nothwendiger, als daß durch eine 25 gute erziehung zu hause ein guter grund dazu geleget und alsdann auf diesem guten grund ferner fortgebauet werde. Mithin muß zwischen der erziehung der jugend in der schule und zwischen ihrer erziehung im hause die allergenaueste harmonie seyn und nicht hier niedergerißen werden, was dort gebauet ist.

2

Da das gebet des gerechten viel vermag und beyspiele und exempel einen starcken eindruck in die gemüther junger kinder haben, auch zur beßerung ihres herzens nichts vortheilhaffter ist als wenn man ihnen in zeiten die ersten gründe der christlichen 35 religion aus dem worte Gottes beybringet: so bestehen die ersten und wichtigsten pflichten der eltern und aller derer, welche an ihrer statt geordnet sind, gegen ihre kinder und pflegebefohlne

20

darinnen, daß sie herzlich und unabläßig für sie zu Gott beten, ferner, daß sie sich allenthalben eines gottseeligen wandels befleißigen und ihren kindern und pflegbefohlnen in geberden, worten und wercken mit einem guten exempel vorleuchten, und sendlich, daß sie ihnen so fort von jugend auf das wort Gottes bey allen gelegenheiten auf das eifrigste einschärfen, sie von dem daseyn, von der allwißenheit, allgegenwart, allmacht, heiligkeit und gerechtigkeit und den übrigen eigenschafften Gottes nach ihren begriffen zu überzeugen und sie auf die gebote des Herren als die einige regel und richtschnur ihres thuns fleißig zu verweisen suchen. Je eifriger und fleißiger sich eltern und vormünder in der anwendung dieser mittel beweisen werden, je größer wird auch der segen Gottes seyn, der ihr bemühen krönen wird.

3

15

Es lieget aber den eltern und vormündern außer dem gebrauch und der fleißigen anwendung benamter geistlichen mittel in absicht auf die gute erziehung ihrer kinder und pflegbefohlnen auch dieses ob, daß sie ihre kinder überdem und durch noch anderweitige natürliche und sittliche mittel vor allem ärgerniße bewahren, ihre böse neigungen und die daher entstehende unarten in zeiten zu bekämpfen und dagegen sie zu allem guten anzuführen suchen.

4

Vor verführung und ärgerniß werden sie die kinder nicht 25 beßer verwahren können, als wenn sie solche so viel möglich von aller bösen und verführerischen gesellschafft abhalten, damit sie solcher gestalt desto weniger böses hören und sehen; wenn sie den kindern keinen umgang mit andern kindern als unter 30 ihrer aufsicht verstatten; wenn sie auf die gewöhnlichen reden derselben acht geben und nachfragen, wo sie solche gehöret, und sie nach einer liebreichen bestrafung dabey ermahnen sich ja zu keiner niederträchtlichen gedenckungsart verführen zu laßen; wenn sie je zuweilen und unvermerckt der kinder sachen nachsehen und 35 untersuchen, ob sie auch ärgerliche bücher und gemälde darunter finden; wenn sie den kindern alle gelegenheiten abschneiden dergleichen zu sehen und in die hände zu bekommen; wenn sie die kinder zur fleißigen verrichtung ihrer berufsgeschäfte anstrengen und dadurch so viel möglich gelegenheit und zeit benehmen w böses zu gedencken und zu thun.

5

Die bösen neigungen und begierden, welche bev der jugend zu bekämpfen und nach und nach zu unterdrücken sind, sind das gar zu heftige verlangen nach einer sache, der hochmuth, die eitelkeit, die bosheit sammt dem eigensinne und ungehorsahme, s die faulheit und die verstellung. Diese neigungen laßen sich nicht beßer als in ihrer ersten geburth ersticken, und wann die kinder noch zart und jung sind. Man gebe und gewähre den kindern nicht gleich eine sache, wonach sie so heftig verlangen; man gebe und gewähre sie ihnen vielmehr zu einer andern zeit, 10 da sie nicht einmal darum bitten, und gewöhne sie überhaupt zur zufriedenheit. Man stelle ihnen die thorheit des hochmuths zum öftern vor. Man kleide sie zwar reinlich, aber nicht prächtig. und bemühe sich sie zu überzeugen, daß man durch ein köstliches kleid und durch stoltze mienen und geberden so wenig an sich 15 selbst als in den augen anderer vernünfftiger und angesehener leute groß werde, sondern daß dies lediglich durch wißenschafften und tugenden, und unter diesen insonderheit durch sittsamkeit und demuth geschehen könne. Man breche in zeiten den eigensinn und das boshaffte und ungehorsame hertz durch ruthe und durch hunger. 20 Man wiederhole diese strafen so offt, so lange und mit der größesten strenge, bis die kinder folgsam geworden sind. Man führe die kinder von der zartesten jugend an zur arbeit, aber dergestalt an, daß es spielend geschehe und die arbeit ihnen mehr zur lust als zur last gereiche. Man schicke sie frühzeitig zur schule und 25 behalte sie ohne noth niemals zu hause, damit sie des arbeitens gewohnet werden. Man erwecke ihren fleiß durch freundliches zureden, durch einige ihnen von zeit zu zeit zu ertheilende geringe geschencke, durch vorstellung anderer fleißiger kinder und der schändlichkeit und schädlichkeit des unfleißes, und gehe ihnen selbst mit 30 einem guten exempel durch fleißige abwartung seiner berufsgeschäffte vor. Man suche dadurch der verstellung einhalt zu thun, daß man, wenn ein kind aus unvorsichtigkeit einen schaden verursachet oder einen fehltritt begangen hat, nicht so gleich auf daßelbe losstürme, es über die gebühr schelte oder gar schlage, und mit- 35 hin auf die künftigen fälle zum lügen gewöhne. Man suche das hertz der kinder von jugend auf in händen zu behalten. Man gewöhne sie, wie zur ehrerbietigkeit, also auch zur anständigen vertraulichkeit im täglichen umgange mit ihnen und bestrafe ihre fehler, so bald sie solche willig bekennen, nie anders als 40

mit freundlichkeit und sanftmnth. Bey verstellten kranckheiten laße man sie nicht aus dem bette gehen und gebe ihnen nur etwas suppe, so wird sich die verstellung bald geben. Im falle sie aber würcklich kranck seyn solten, kan ihnen dies im anfange 3 der kranckheit so wenig schaden, daß es ihnen vielmehr zum vortheile gereichet. Damit sich mit dem zunehmen der jahre nicht gewiße leidenschaften, welche sich bey den jünglingen gemeiniglich zu äußern pflegen, bey den kindern einschleichen, so muß man nunmehro die aufsicht auf dieselben verdoppeln und den ausschweifungen der erwachsenen jugend überhaupt nicht so wol durch schläge als durch vernünftige vorstellungen und durch bezeugung seines äußersten haßes und unwillens gegen das böse vorzubeugen suchen.

6

Das gute, wozu die kinder von jugend auf unter der aufsicht der eltern anzugewöhnen sind, ist zwar seinen besondern stücken nach auch von einem sehr großen umfange; es läßet sich aber ohne mühe alles das, so dahin gehöret, auf dies dreyfache, nemlich auf die aufklärung des verstandes, auf die verbeßerung des willens und der äußern sitten, bringen. Man muß sich bemühen den kindern von jugend auf einen begriff von Gott, der religion, der tugend und den pflichten, welche man Gott, sich selbst und den nächsten schuldig ist, wie auch von andern natürlichen dingen zu machen; man muß sie gewöhnen fleißig 25 zu fragen, und alsdann nie ermüden ihre fragen anzuhören und solche nach dem vermögen, so Gott dargereicht hat, deutlich und gründlich zu beantworten. Man muß nie anders als mit der größesten ehrfurcht von Gott reden und in den ausübungen des christenthums eifrig und fleißig sich bezeugen, um solcher gestalt 30 der jugend mit worten und wercken eine wahre ehrfurcht vor Gott und liebe zur religion einzuprägen. Man muß ihr die tugend unter lauter guten bildern und nach ihren herrlichen früchten vorstellen, um sie ihnen dadurch angenehm zu machen, hingegen aber die laster nach ihrer häßlichkeit und traurigen folgen schil-35 dern, um dadurch einen has wieder dieselben bey ihnen zu erwecken. Man muß daneben die kinder zum gebet und zur thätigen ausübung des christenthums fleißig anführen. Nicht weniger gebe man acht darauf, daß sie sich reinlich am leibe und in 40 kleidern halten, daß sie eine gute stellung des leibes annehmen, daß sie ernsthafft, bescheiden, höflich, schamhafftig und demütig in worten und wercken sich erweisen, daß sie ordentlich und bedachtsam, wie im reden, also auch in ihren übrigen handlungen, sich betragen, daß sie zu hause fleißig sind und sich auf die schulstunden vorbereiten, daß sie ihre studierstube, ihre bücher und s andern sachen reinlich und ordentlich halten, u. s. f.

7

In so ferne ihre kinder die öffentlichen schulen besuchen. müßen sie bey dem lehrer, bey welchen sie gehen, es so offt entschuldigen laßen als es nöthig ist, daß ihre kinder zu hause bleiben, 10 und in daferne sie ihre pflicht versäumen, es nicht übel nehmen, wenn der lehrer nach der ursache fragen läßet, warum ihre kinder die schule nicht besuchet haben. Haben sie ihre kinder lieb, so werden sie ihnen keine unnöthige reisen verstatten und noch viel weniger erlauben, daß sie um einer geringen ursache willen aus 15 der schule bleiben dürfen, weil alle versäumung der schulstunden der jugend sehr schädlich ist. Am wenigsten werden sie den klagen der kinder über eine scharfe schulzucht beyfall geben und sie um solches klagens willen so fort aus der schule behalten, sondern wegen des vorgegangenen vielmehr bev dem lehrer selbst, 20 wiewol ohne alles ungestüm und mit sanfftmuth und bescheidenheit, nachfrage anstellen, da denn vernünfftige eltern bald sehen werden, ob die kinder ihnen die wahrheit gesaget, oder ob sie falsche dinge angegeben, um ihre absicht zu erreichen und den lehrer zu verunglimpfen. Finden sie aber gegründete ursachen 25 sich über den lehrer zu beschweren, so wißen sie aus dem vorhergehenden, wohin sie sich mit ihrer anklage zu wenden haben. So bald sie ihre kinder in eine öffentliche schule schicken, so bald unterwerfen sie sich auch den schulgesetzen; mithin stehet es nicht in ihrer gewalt einem lehrer in betracht ihrer kinder so gewiße besondere gesetze vorzuschreiben oder sonst eine ausnahme zu machen, z. e. daß der lehrer sie so und so tractiren und diese oder jene lection mit ihnen vornehmen solle oder nicht. Auch werden sie vergeblich erwarten, daß die translocation ihrer kinder nach ihrer wülkühr werde vorgenommen werden, indem dieselbe 35 nicht anders als nach dem besten willen und gewißen der aufseher geschehen soll. Sie werden aber wohl thun, wenn sie ihren kindern so viel liebe und hochachtung gegen ihre schullehrer einflößen als nur möglich ist.

8

Wenn wohlhabende eltern sich entschließen solten bev ihre kinder privat-informatores zu nehmen, oder wenn ein von universitaeten gekommener candidat einige kinder auf seiner stube besonders informiren wollte, so soll ihnen solches gestattet seyn. Weil aber die verbeßerung des schulwesens nicht zu erreichen stehet, daferne ein oder andere persohnen zusammen treten, sich nach eigenem gefallen privat-informatores, an deren geschicklichkeit oft viel auszusetzen, ausmachen und auf solche 10 weise gleichsam besondere schulen errichten: so ist billig denjenigen eltern, welchen zum unterrichte ihrer kinder zwar eigene privat-informatores zu halten, auch zur erleichterung der kosten ein und anders kind mit aufzunehmen gestattet wird, ziel und maaße zu setzen, die sie in ansehung der anzal der kinder nicht 15 überschreiten dürfen. Es wird diesem nach die anzal der zusammen kommenden kinder hiedurch auf 6 determiniret, und ist von den inspectoribus der schulen genau darauf zu sehen, daß diese anzahl nicht überschritten werde, gestalten sie schon durch die unterm 12. Febr. 1754 an das geistliche gericht ergangene verordnung 20 gnädigst befehliget sind solche privatschulen zu visitiren, auf die lehrart der informatorum und die anzal der kinder acht zu geben und genau zu bemercken, ob und wie etwa wieder die schulordnung gehandelt werde.

q

Solten andere vermögende eltern, welche ihre kinder in die öffentliche schule schicken, zum besten derselben freywillig sich entschließen einen schüler aus dem einen und dem andern gymnasio als praeceptorem bey ihren kindern in ihre häuser auf gewiße bedingungen aufzunehmen oder auch um des unterrichts ihrer kinder willen täglich einige stunden zu sich in das haus kommen zu laßen, so haben sie sich bey den rectoribus zu melden; diese aber sollen ihnen dazu geschickte, wohlerzogene, ehrbare, fromme und fleißige schüler vorschlagen, wie ihnen denn auch frey stehet vermögenden bürgern und vornehmen einwohnern der stadt, von welchen sie glauben, daß sie solcher bedürfen, dergleichen von freyen stücken anzubieten. Die vornehmsten pflichten der hauspraeceptorum von dieser lezten gattung aber bestehen darin: Sie sorgen nebst den eltern dafür, daß ihre untergebenen zu der zeit, wenn die schule angehet, bereits in guter ordnung sind, sie ver-

richten darauf mit ihnen ein kurzes gebet, führen sie so dann mit sich in die schule und bringen sie aus derselben wieder zu hause. Im hause informiren sie dieselben nach der ihnen gegebenen vorschrifft so viel stunden als die eltern mit ihnen accordiret haben. Sie halten auch, wenn sie bey den eltern im hause wohnen, des s abends eine kurtze betstunde mit den kindern. Außer diesen stunden sehen sie auch noch sonst auf die kinder, zumahl wenn die eltern nicht zu hause sind, und laßen es sich äußerst angelegen seyn das erkenntniß ihrer untergebenen zu vermehren und ihre sitten zu beßern. Gegen den rectorem, welcher ihnen ein hospi- 10 tium ausgemachet hat, beweisen sie sich durch die that erkenntlich und geben ihm dasjenige, was von alters her in solchem falle gebräuchlich gewesen. Sie dürfen auch ihr hospitium nicht eigenmächtig verändern, sondern sind verpflichtet des rectoris rath und meinung darüber zuvor zu vernehmen, und wie die eltern 15 schuldig sind diesen haus-praeceptoren ein vierteljahr vorher das hospitium aufzukündigen, wann sie solche nicht länger behalten wollen, also müßen diese, wenn sie trieftige ursachen hätten ihr hospitium zu verändern, ein gleiches thun.

Sectio XII.

20

VON DEM ZU ERRICHTENDEN SEMINARIO PHILOLOGICO.

Was deswegen bereits gedacht und unterm 21^{ten} März 1755 unterthänigst vorgestellet worden, solches ergiebet das angebogene pro memoria mit mehrerem.

Unterthäniges pro memoria die errichtung eines seminarii philologici betreffend.

Wie nothwendig die errichtung eines solchen seminarii auch in diesen landen sey, da diejenigen leute, welche auf schulwißenschafften sich legen, so selten sind, und was vor gesegnete folgen dergleichen seminarium ins künftige bey ersetzung der schul- 30 dienste in den lateinischen schulen haben werde, darf ich in betracht der erleuchteten und weitläufftigen einsichten deßen, welchem ich dieses unterthänig vorlege, nicht mühsam erweisen. Ich mache nur den einzigen schluß: Ist es für rathsam befunden seminaria zur erziehung deutscher schulmeister anzulegen, so ist 20

es ohnstreitig nötig und gut, ja noch ungleich nötiger und beßer, daß auch seminaria philologica angerichtet werden.

Es kömmt nur darauf an, daß es auf eine leichte, zulängliche und nicht zu kostbare weise geschehe. Und vielleicht geben
5 meine geringen gedancken denen, welche mehrere einsichten und
ein reiferes urtheil haben, gelegenheit zu weiteren überlegungen.
Irre ich nun nicht, so wird zur aufrichtung eines solchen seminarii erfordert, erstlich daß man seminaristen habe, und zweytens
daß man gute seminaristen habe. Beydes aber dürffte vielleicht
10 durch folgende mittel und wege zu stande zu bringen seyn.

Damit man seminaristen bekäme, so müsten diejenigen, welche stipendia begehrten, sich, wie es ehedem alhier durchgängig der gebrauch gewesen, und wie es auch noch gegenwärtig bey den landschafftlichen stipendiis geschiehet, schrifftlich, unter der caution dieses oder jenes angesehenen mannes, reversiren, daß sie auf erfordern nach vollendeten studiis academicis, wie der kirchen, also auch den hiesigen schulen vorzüglich ihre dienste widmen, wiedrigenfalls aber die summe des stipendii, welches sie empfangen, von ihren entweder bereits habenden oder auch künftig noch zu hoffenden gütern wiederum erstatten wolten. Vielleicht dürften sich auch einige freywillig und von selbst angeben, wenn man ihnen zum voraus die sichere hoffnung einer baldigen und guten beförderung machen könte, wann sie sich auf gehörige weise hervor thun würden.

Damit man aber gute seminaristen erhielte, so würde 25 wohl ein zwiefaches dazu dienlich seyn. Es müsten nemlich einmal die fähigsten köpfe von den untersten claßen an von den aufsehern der schule insbesondere in obacht genommen, und auf ihre zunehmende profectus von zeit zu zeit von einer claße zur andern 20 gemercket werden. Gesezt denn daß ein fähiger kopf die studia, wenn er bis in tertiam gekommen, aus mangel genugsamer hilfsmittel verlaßen müste, so müste ihm unter der bedingung, daß er sich besonders auf schulwißenschaften legen solte, mit nothdürftigem zuschuß unter die arme gegriffen werden. 35 zuschuß dürfte in der zweiten claße nach vorkommenden umständen nur gering seyn, zumahl wenn die eltern noch lebeten. und könte entweder aus der reichen currendencaße, welche doch für arme schüler gestiftet ist, genommen werden, oder aber von denen alhier befindlichen stipendiis, wenn die fundationes von 40 Serenissimo dahin gnädigst suppliret würden, daß die stipendia, welche bisher nur auf drey jahr jemanden conferiret worden, in solchem falle auf sechs jahre, als drey jahre auf schulen und drey jahre auf universitaeten, verliehen werden solten, welches auch nach dem sinne verschiedener testatorum füglich geschehen könte. Auf der universitaet aber müste ihm vorzüglich ein freystisch im convictorio angewiesen werden, und so würde hoffentlich ein armer seminariste versorget seyn. Bey einem andern aber, der dergleichen große beyhülfe nicht bedarf, könte der vorzügliche zugang zu dem einen oder anderen stipendio schon vieles ausrichten.

Damit aber auch diese seminaristen nicht nur leiblich gut 10 versorget werden, sondern auch die zum lehren in der schule, insonderheit in den beyden obersten claßen, erforderliche geschicklichkeit erlangen mögen, so ist unumgänglich nötig, daß sie erstlich auf schulen und hernach auf universitaeten das dahin gehörige gebührend lernen. Auf schulen kan dies geschehen, wenn sie 15 nach anweisung ihres schulephori sich zusammen thun und, sobald sie bis in selectam gekommen, entweder vor ihr geld, oder in daferne dies ermangelt, durch zuschuß aus der currendencaße solche privat-collegia hören, welche zur beforderung dieses entzweckes zuträglich sind. Und auf gleiche weise muß es auch auf univer- 20 sitaeten gehalten werden, als woselbst sie bev dem professore eloquentiae nach der fernern anweisung ihres bisherigen oder eines daselbst zu constituirenden ephori die ihnen nützliche collegia, sie mögen publice oder privatim gelesen werden, hören und daneben von ihren profectibus wenigstens jährlich ein specimen 25 beybringen müßen. Und kämen sie endlich wieder nach hause, so würden sie so bald als möglich, jedoch nach einer vorgängigen vierteljährigen anzeige, in arbeit gebracht und, nachdem sie sich hervor thäten, nachmals befordert.

Hätte ich aber in dieser ganzen vorstellung mich nicht 30 deutlich genug erkläret, so wiederhole ich in unterthänigkeit und mit kurzen den inhalt meines ganzen aufsatzes und sage: Wenn die stipendia und daneben ein zuschuß aus der currendencaße zu praemiis für diejenigen angewandt wird, welche sich vor andern dem studio philologico oder dem studio humaniorum literarum 35 widmen, so haben wir alhie ein seminarium philologicum, deßen einrichtung nicht viel kosten und deßen einfluß in die verbeßerung des schulwesens gleichwol sehr beträchtlich seyn wird.

Braunschweig, d. 21. März 1755.

40

Ordnung für das Collegium Carolinum.

900

NACHRICHT VON EINIGEN WICHTIGEN VERBESSE-RUNGEN DES FÜRSTLICHEN COLLEGII CAROLINI NEBST DER ANZEIGE DER VORLESUNGEN UND ÜBUNGEN WELCHE IM GEDACHTEN COLLEGIO ZU BRAUNSCHWEIG VON DER SOMMER-MESSE 1774 AN BIS ZUR WINTERMESSE 1775 GEHALTEN WERDEN.

Da wir im begriffe sind dem publico einen abermaligen plan derjenigen vorlesungen und übungen zu überliefern, mit welchen wir uns in nächst bevorstehendem halben jahre unter göttlichem beystande zu beschäftigen entschlossen sind, werden wir zuvorderst durch dasjenige, was wir den weisesten und huldreichsten anordnungen des durchlauchtigsten stifters des Collegii aufs neue unterthänigst zu verdanken, auch deshalb demnächst anzuzeigen am schlusse des vorigen lections-catalogi vorläufig versprochen haben, aufgefodert von den, mit beybehaltung der ersten wesentlichen verfassung dieses fürstlichen instituti, nunmehr zu dessen beträchtlichen verbesserung gemachten veranstaltungen ausführliche nachricht zu ertheilen.

Es haben nämlich des Herzogs Durchlauchten nach höchstderoselben unermüdeten aufmerksamkeit und sorgfalt für das
beste des Collegii überhaupt und dessen lehrer und studiosos
insonderheit bereits im vorigen jahre eine commission zur untersuchung des bisherigen zustandes des Collegii in allen seinen
theilen gnädigst anzuordnen geruhet und aus den hiervon an
höchstdieselben abgestatteten unterthänigsten berichten wahrgenommen, daß diesem instituto, welches den ruhm des ausgebreitetsten nutzens bisher zu behaupten das glück gehabt hat,
noch mehrere vollkommenheit und zugleich dem publico auf
verschiedene art ein merklicher vortheil verschaffet werden könne.

Die hauptendzwecke der deshalb geschehenen und nach genauester prüfung von höchstgedachter Sr. Durchlaucht gnädigst genehmigten vorschläge gehen dahin:

- 1. Die lehrer des Collegii durch vestsetzung eines erhöheten und ihrem unterhalte völlig angemessenen gehalts eines theils so aus der bisherigen nothwendigkeit zu setzen, durch überhäufung mit privat-lectionen den zu ihrem auskommen noch erforderlichen zuschuß zu erlangen, andern theils aber auch eben hierdurch das beste des Collegii für dieselben desto interessanter zu machen;
- 2. eine merkliche verminderung in dem bisherigen aufwande 10 der studirenden zu bewirken, in dieser absicht sowol
- 3. die richtigste verwaltung der für dieselben bestimmten gelder, als auch
- 4. eine möglichst sorgfältige und beständige aufsicht über dieselben anzuordnen, und
- 5. ihnen im betracht der speisung, der wohnung 2c. noch mehrere bequemlichkeiten zu verschaffen.

In dem sorgfältigstem augenmerke auf jetzt erwehnte zwecke sind folgende höchste veranstaltungen gemacht worden:

Zuvorderst haben Serenissimus in dem betracht, daß die 20 menge der privat-lectionen dem öffentlichen unterrichte nur gar zu leicht nachtheilig werde und die kosten der unterhaltung eines studiosi bisher so beträchtlich vergrössert habe, daß bloß die ansgabe für jene bev verschiedenen studiosis über 200, 300, auch 400 rthlr. jährlich hinaus gegangen sey, die bisherige verfassung 25 in den privat-collegiis und exercitiis gänzlich aufzuheben und zu veranstalten gnädigst geruhet, daß künftig jeder studiosus ohne unterscheid nicht allein an allen öffentlichen vorlesungen und übungen antheil nehmen, sondern auch allen nach seinem bedürfnisse erforderlichen privat-unterricht, ohne dafür etwas be- 300 sonders zu bezahlen, geniessen und sicher gewärtigen kann, daß solcher privat-unterricht auf die von dessen nothwendigkeit den herren curatoribus des Collegii geschehene anzeige von denselben nach geprüften umständen sofort und auf die für die studirenden nützlichste art werde angeordnet werden.

Zu ersetzung des hieraus entstehenden abgangs an den einkünften der lehrer haben höchstgedachte Se. Durchlaucht denselben eine beträchtliche, sowol jenem abgange als auch ihrem unterhalte angemessene vergrösserung ihrer besoldungen zu ertheilen und zu deren zahlung die sichersten fonds zu bestimmen 40

die gnade gehabt, die sämtlichen lehrer solches mit unterthänigster dankverehrung angenommen, und jeder derselben sich dagegen verpflichtet, den ihm von den herren curatoren des Collegii zugetheilten privat-unterricht ohne den mindesten genuß eines honorarii dafür zu übernehmen und solchem unterrichte ausser den gewöhnlichen öffentlichen lehr-stunden noch zehen stunden wöchentlich zu widmen.

Da diese einrichtung von der diesjährigen hiesigen sommermesse an ihren anfang nimt, so ist auch in deren gemäßheit 10 der privat-unterricht, welchen jeder lehrer für das nächstbevorstehende halbe jahr zu ertheilen gesonnen ist, in dem gegenwärtigen lections-catalogo aufgeführet worden.

Eine andere auf höchsten befehl gemachte anordnung ist auf die vorhin ad num. 2 und 3 erwehnten zwecke gerichtet und 3 gehet besonders dahin, daß das von den eltern oder vormündern für jeden studiosum bestimmte jährliche geld-quantum auf die davon zu bestreitenden ausgaben ordentlich und zweckmäßig vertheilet und wirklich verwendet werden möge. Der wesentliche inhalt dieser huldreichsten verordnung, welche uns in den stand setzet dem publico die versicherung ertheilen zu können, daß ein jährlicher aufwand von 450 bis höchstens 500 rthlr. für einen studiosum auf dem Collegio vollkommen hinreichend sey, (wie denn auch die rechnungsbücher der hofmeister von vielen jahren beweisen, daß diese vestgesetzte summe wohl eher hinreichend 32 gewesen,) bestehet in folgenden puncten:

- a) daß man die bestimmung einer grössern als vorgedachten summe für jedes jahr dem gutfinden der eltern oder vormünder zwar lediglich überlasse,
- b) jedoch wünsche, daß eltern und vormünder nicht zu weit hierüber hinausgehen und selbst zu einem unnöthigen aufwande veranlassung geben mögen, hiernächst

30

35

40

- c) allemal unumgänglich nöthig sey, daß das auf jedes jahr destinirte quantum in 1, jährigen ratis promt und richtig praenumerando hieher gesandt und entweder an die casse des Collegii oder an den hofmeister des studiosi gezahlet,
- d) den herren curatoren des Collegii die auf jedes jahr für den studiosum bestimmte summe und wie deren zahlung angeordnet worden, vor oder sogleich bey des studiosi hieherkunft von den eltern oder vormündern angezeiget; zugleich von diesen

- e) ein auf des studiosi künftige bestimmung abzielender plan der ihm zu ertheilenden unterweisungen eingeliefert, oder ausdrücklich gemeldet werde, daß man
- f) die anordnung dieserhalb den herren curatoren gänzlich überlasse; worauf denn
- g) sowohl im erstern als auch im letztern falle den eltern oder vormündern eine berechnung und ein plan, wie man das bestimmte jährliche geld-quantum auf die zu bestreitenden ausgaben zu vertheilen und zu verwenden gesonnen, unverzüglich zugefertiget,
- h) hiemit alljährlich fortgefahren, und
- i) dahin, daß nach jenem plane so, wie er von den eltern oder vormündern genehmiget oder abgeändert worden, aufs genaueste verfahren und die vestgesetzte ausgabe ausser einem unvorherzusehendem und unvermeidlichem 15 nothfalle niemals überschritten werde, mit äusserster sorgfalt gesehen, auch deshalb
- k) die quartalige revision und monitur der geführten rechnungen und rechnungsbücher niemals verabsäumet werden solle.

So wie durch diese maaß-regeln eine richtige verwaltung der gelder sicher bewirket und zugleich unerlaubten geldausgaben am wirksamsten gesteuret wird: so haben Serenissimus auch in fernerer gnädigsten rücksicht auf letzteres und zur erreichung einer möglichst sorgfältigen und beständigen aufsicht über die studiosos 23 eine einrichtung gnädigst zu treffen geruhet, welche dem publico nicht anders als angenehm und vortheilhaft seyn kann.

Es hat nämlich bey der bisherigen verfassung in der abendspeisung nicht gänzlich verhütet werden können, daß nicht von einigen studiosis abend-mahlzeiten ausserhalb des Collegii und ohne so beyseyn ihrer hofmeister genossen, und hierdurch nicht allein der jährliche aufwand merklich vergrössert, sondern auch zuweilen unordnungen veranlasset worden. Um beyden übeln abzuhelfen und für die sitten sowol als für die gesundheit der studirenden auf alle art bestmöglichst zu sorgen, ist nunmehr auf höchsten 25 befehl die abend-speisung solchergestalt eingerichtet worden, daß den studiosis ohne die mindeste verkürzung in der bisherigen verfassung der mittags-mahlzeiten des abends ein paar warme, leichte und zum abendessen schickliche gerichte werden gegeben, solche abend-mahlzeiten von hofmeistern und studiosis in den gewöhn-

10

lichen speisezimmern des Collegii gemeinschaftlich genossen und hiermit in nächst bevorstehenden halben jahre der anfang gemacht werden.

Durch gleiche gnädigste vorsorge und milde haben die zu sein den vorlesungen und leibes-übungen, eben so wie die zur speisung und wohnung gewidmeten zimmer des Collegii in absicht der reinlichkeit, zierde und bequemlichkeit eine merkliche verbesserung erhalten.

Die mit jenen veranstaltungen verknüpfte beträchtliche ver10 grösserung des bisherigen kosten-aufwandes und die den studirenden daraus erwachsende wichtige vortheile werden das publicum
von der nothwendigkeit sowol als von der billigkeit einer erhöhung der bisherigen pensions-gelder und deren vestsetzung auf
ein der wirklichen ausgabe zwar nicht völlig gleich, jedoch näher
13 als bisher kommendes quantum vollkommen überzeugen. Nach
den dieserhalb auf die sorgfältigste und mäßigste art gemachten
berechnungen haben des Herzogs Durchlauchten jene pensionsgelder solchergestalt gnädigst zu bestimmen geruhet, daß für
jeden studiosum von der diesjährigen hiesigen sommer-messe an
20 jährlich:

- a) für die mittags- und abend-mahlzeiten, jene zu 4 und letztere zu 2 warmen gerichten, nebst getränke, wohnung, meubles, feurung, licht und aufwartung 150 rthlr., und
- b) für alle und jede öffentliche und privat-vorlesungen und exercitia eins für alles gleichfalls 150 rthlr., folglich insgesamt:

Drey hundert reichs-thaler an pistolen, à stück 5 thaler gerechnet, oder an hiesiger conventions-münze in quartaligen ratis praenumerando bezahlet werden.

25

Diese erhöhung, die mehr das ansehen einer erhöhung hat als wirklich eine solche ist, wird niemanden befremdlich seyn können, welcher von dem grossen aufwande, den akademische einrichtungen dieser art erfordern, und von den besonderen vorzügen, welche das hiesige fürstliche institutum von so vielen ansedern auszeichnen, nur einige kenntniß besitzet, und sowol die unterhaltungs-kosten eines studiosi als auch die vortheile bey andern ähnlichen stiftungen mit denjenigen bey dem hiesigen Collegio in vergleichung setzet.

Eben so wenig bedarf es einer ausführlichen berechnung, 40 um zu bemerken, daß der baare zuschuß, welchen des Herzogs

Durchlauchten zur unterhaltung des Collegii für jedes jahr höchstwilligst gewidmet haben, sehr beträchtlich seyn müsse, und daß, da künftig ausser obbemeldeten pensions-geldern für einen studiosum nichts weiter zu verwenden übrig bleibet als dasjenige. was für desselben bücher, kleidung, wäsche, taschengeld, thee, caffée, zucker, wein und erlaubte ergetzlichkeiten erforderlich ist, solches aber mit einem jährlichen aufwande von 150 bis höchstens 200 rthlr. bestritten werden kann, ein studiosus mit ungleich wenigern kosten als bisher, nämlich mit 450 bis höchstens 500 rthlr. jährlich, auf dem Collegio füglich unterhalten werden könne.

Die sämtlichen lehrer des Collegii erkennen es für ihre heiligste pflicht, gegen die dem Collegio und ihnen abermals wiederfahrne höchste gnaden-bezeigungen fleiß und eifer zu verdoppeln, damit die auf das beste der studirenden allein abzweckende gnädigste absicht bestmöglichst erreicht werden möge, und sind mit dieser gesinnung entschlossen sich im nächst bevorstehenden halben jahre mit folgenden vorlesungen und übungen zu beschäftigen.

Der herr professor ordinarius Gärtner wird die moral von 20 neuem in vier stunden vortragen und in einem jahre endigen, Er wird nach seiner gewöhnlichen methode seinen zuhörern die vornehmsten grundsätze in die feder dictiren und sich dabey auch der Gellertischen vorlesungen bedienen, um bey dem unterrichte seiner zuhörer desto mehr eindruck auf ihr herz zu machen.

In vier andern stunden wird derselbe über die brauchbarsten regeln der oratorie lesen und dieß collegium in einem halben jahre endigen.

Den freunden der lateinischen dichtkunst wird er in zwo stunden aus Horazens satiren und episteln diejenigen » kritisch erklären, welche wegen ihres moralischen inhalts für die jugend am nützlichsten sind.

Bei seinem privat-unterricht bleiben wöchentlich acht stunden zu verschiedenen ausarbeitungen in der deutschen sprache ausgesetzt.

In zwo andern stunden wird er die moral repetiren.

Der herr professor ordinarius Ebert wird in zwo stunden die anfangsgründe der griechischen, und in zwo andern die anfangsgründe der englischen sprache vortragen. Den geübtern wird derselbe wöchentlich vier stunden einen englischen schriftsteller erklären.

Mittwochs und sonnabends wird wird er in zwo stunden die griechische litteratur vortragen und einen griechischen autor erklären.

In seinen privat-unterweisungen bleiben wöchentlich sechs stunden zum unterricht der hier studirenden Engländer in der deutschen sprache bestimmt.

Auch wird er in zwo privat-stunden die anfangsgründe weder englischen sprache vortragen oder einen englischen autor erklären.

Der herr professor ordinarius Zachariä wird nach des Batteux cours de belles lettres die theorie der schönen wissenschaften wöchentlich in vier stunden vortragen, sich is dabey besonders über die regeln der dichtkunst ausbreiten und solche mit ausgesuchten stellen aus den besten ältern und neuern dichtern erläutern.

In vier andern stunden wird derselbe ein sogenanntes zeitungs-collegium lesen. In diesem wird er jederzeit die neuesten und interessantesten staatsbegebenheiten aus den öffentlichen nachrichten anzeigen und zu noch besserer einsicht in dieselben das nöthige aus der geographie und staatsgeschichte mit beybringen.

Mittwochs und sonnabends trägt er die mythologie vor.

25 die er mit stellen aus Ovids metamorphosen und aus andern
dichtern noch mehr zu erläutern suchen wird.

Zu allen diesen vorlesungen bleiben bey gedachtem herrn professor wöchentlich auch zehen privat-stunden ausgesetzt, die er auf verlangen nach den absichten und wünschen seiner zuhörer weinrichten wird. Er erbietet sich vornämlich bey denen zur anleitung, die etwan durch eigne ausarbeitungen in dieser oder jener dichtungsart sich zu versuchen denken.

Der herr professor ordinarius Schmid wird wöchentlich in vier stunden die wichtigsten religionswahrheiten vorstragen. Er wird dabey das Glaubensbekenntniß des durchlauchtigsten prinzen Leopold zum grunde legen und wie bisher diese theologischen betrachtungen mit dem ablaufe des halben jahres beschliessen.

In vier andern stunden wird derselbe seine zuhörer mit weinigen schwerern römischen schriftstellern beschäftigen.

Er denkt in diesem halben jahre das sechste buch des Lucrez, den Octavius des Minucius Felix, die ersten bücher des Lukan vom bürgerkriege, den Hippolyt und Oedipus des Seneka und den Lukullus des Cicero durchzugehen und, wenn es die zeit verstattet, einige stücke aus dem Gellius und das dritte buch der gespräche des Makrobius damit zu verbinden.

Mittwochs und sonnabends wird derselbe in zwo stunden, seine vorlesungen über den römischen styl nach dem Heineccischen lehrbuche von neuem anfangen und durch practische übungen den guten geschmack seiner zuhörer in der ächten lati- 10 nität befestigen.

In seinen privat-lectionen wird gedachter herr professor wöchentlich in vier stunden die leichtern lateinischen schriftsteller erklären. Er wählt für dieß halbe jahr die römische geschichte des Velleius Peterculus, verschiedene briefe des Schiedene briefe des Schiedene briefe des Schiedene briefe des Schreiben des Ovid und die kurze abhandlung des Cicero von der besten art der redner.

Dem unterrichte in der lateinischen sprache, so wohl win ansehung der regeln als auch der ausarbeitungen, werden von demselben alle wochen sechs stunden gewidmet.

Der herr professor ordinarius Schmidt Phiseldek wird wöchentlich vier stunden über die universalhistorie nach herrn Remers handbuche lesen und dieß collegium in einem 25 jahre endigen.

In vier andern stunden wird derselbe die europäische staaten-geschichte nach der neuesten, vom herrn professor Murray besorgten ausgabe des Achenwallischen handbuchs vortragen und gleichfalls in einem jahre endigen.

Überdieß wird gedachter herr professor ein collegium von zwo stunden wöchentlich über allgemeinere europäische staatshändel nach dem Achenwallischen handbuche, oder über die geschichte des achtzehnten jahrhunderts nach eignen heften lesen.

In seinen privat-lectionen wird derselbe seine zuhörer wöchentlich vier stunden mit der staats-geographie über den Büschingischen auszug beschäftigen.

Vier andre stunden wird er die europäische statistik über eigne hefte vortragen und in einem jahre endigen.

35

Zwo stunden wöchentlich bestimmt derselbe der repetition der universalhistorie.

Der herr professor ordinarius Zimmermann wird wöchentlich in vier tagen über die mechanik nach Büschens mathes matik zum nutzen und vergnügen zc. lesen.

Mittwochs und sonnabends wird derselbe in zwo stunden die allgemeine oder physikalische geographie vortragen.

An eben diesen tagen wird gedachter herr professor in vier andern stunden die erste hälfte von Bonnets betrachtung der matur, welche vorzüglich die astronomie oder die betrachtung des weltsystems enthält, erklären.

In seinem privat-unterrichte lehret er in vier stunden die mathesin puram nach dem Kästnerischen handbuche.

Für die Engländer liest derselbe die naturlehre nach 15 Martins philosophia britannica oder auch Fergusons lectures on select subjects in mechanics pneumatics etc. englisch, auch in vier stunden.

In zwo stunden hält er ein repetitorium über Kästners mathematik.

Der herr professor ordinarius Tünzel wird wöchentlich vier stunden über das ius naturae et gentium nach dem Achenwallischen lehrbuche lesen.

In vier andern stunden wird derselbe die institutiones iuris civilis nach des Heineccius anleitung vortragen.

In zwo stunden aber Pütters encyclopaediam erklären. In seinen privat-vorlesungen wird der herr professor in vier stunden die griechischen und römischen alterthümer nach dem Moldenhauer vortragen.

Vier stunden werden der genealogie und heraldik nach 30 Gatterers handbuche gewidmet seyn.

In zwo stunden wird der herr professor ausgesuchte stellen aus dem Julius Cäsar und aus dem Tacitus, die in die deutschen alterthümer und rechte einschlagen, und Taciti buch de moribus Germanorum ganz erklären.

Der herr professor ordinarius Eschenburg wird mittwochs und sonnabends zwo stunden die archäologie des Dr. Ernesti erklären, als eine einleitung zur kenntniß der materie und form der schätzbarsten alterthümer und kunstwerke.

An eben diesen tagen wird derselbe in zwo stunden encye clopädische vorlesungen nach Sulzers kurzem begrif

aller wissenschaften. und andrer theile der gelehrsamkeit halten, dabey die geschichte einer jeden wissenschaft und disciplin summarisch berühren und bey den schönen wissenschaften am ausführlichsten seyn.

Der herr professor ordinarius Mauvillon wird wöchentlich sin vier stunden die application seiner im vorigen halben jahre vorgetragenen regeln über die französische sprache machen. Zu dieser absicht wird er kleine deutsche gespräche dictiren und solche von seinen zuhörern ins französische übersetzen lassen.

In vier anderen stunden wird derselbe in der erklärung des 10 Telemaque fortfahren.

In seinem privat-unterrichte wird derselbe die anfangsgründe der französischen sprache wöchentlich vier stunden vortragen.

Und auch mittwochs und sonnabends täglich zwo stunden in mit den geübtern ein colloquium gallicum halten.

Herr von Gattinara. lehrer der italiänischen sprache, wird in den ersten vier stunden die anfangsgründe dieser sprache nach anleitung seiner eigenen grammatik zweyter auflage vortragen und hernach einige comödien des Goldoni werklären, um seine zuhörer mit der gewöhnlichsten art sich in dieser sprache auszudrücken bekannt machen.

Mit den geübtern wird er in vier andern stunden einige stücke des Metastasio und einige poesien des Petrarca lesen. Auch wird derselbe in einer von diesen stunden die ihm gebrach- 20 ten ausarbeitungen corrigiren.

In den zwo stunden mittwochs und sonnabends läßt er von seinen zuhörern den Telemaque ins italiänische übersetzen.

Die von demselben zum privat-unterrichte gewidmeten zehn stunden wird er immer nach den absichten seiner zuhörer ein- 300 richten, so daß er entweder die anfangsgründe des italiänischen lehrt oder über einen schriftsteller liest oder verfertigte aufsätze in dieser sprache ausbessert.

Der herr artillerie-lieutenant Moll wird wöchentlich in sechs stunden die ingenieur- und artillerie-wissenschaften, vor- zu züglich aber die practische geometrie vortragen.

Im zeichnen wird herr Oeding in diesem halben jahre die theorie mit der praxi, sowohl im nachzeichnen als in der kenntniß der antiken, in den vier öffentlichen stunden zu verbinden suchen und die perspective dabey mitnehmen.

In seinen vier privat-stunden wird derselbe die anfänger nach dem Preislerischen lehrbuche unterweisen.

Im reiten gieht der herr stallmeister Pichelieu unterricht. Im fechten der herr hof-fechtmeister Parsow, und wird s dieser ausser den bisherigen vier öffentlichen stunden auch wöchentlich noch vier stunden privat-unterricht geben.

Im tanzen unterweiset der herr ballet-meister Duprée.
Im drechseln giebt der herr hofdrechsler Heise anweisung.
Auch werden diejenigen, welche in kaufmanns-rechnungen und buchhalten unterricht verlangen, denselben allhier aufs vollständigste erhalten können.

Die bibliothek wird herr professor Tünzel als bibliothekar mittwochs und sonnabends von 1 bis 3 uhr offen halten, damit sich die studiosi eine nöthige büchererkenntniß erwerben können.

41

Ordnung des Conciliums am Collegium Carolinum. 1777.



Von Gottes gnaden, Carl, herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. Demnach wir gnädigst beschloßen haben, daß statt der bisherigen direction des fürstl. Collegii Carolini von nun an die professores ordinarii und hofmeister ein concilium mit einander ausmachen sollen, worin alles vorgenommen und ausgemacht wird, was zur guten ordnung, zur ehre und aufnahme des Collegii gehöret und wovon der gute erfolg so viel sicherer erwartet wird, als sämmtlichen lehrern die innere verfaßung des Collegii seit so vielen jahren aufs genaueste bekannt und ihr eyfer für die ehre deßelben eben so lange rühmlichst bestätiget ist: so hat daßelbe ze sich dabey, wie nachstehet, pünktlich gehorsamst zu verhalten.

Dieses concilium besteht aus sämmtlichen professoribus ordinariis und den hofmeistern.

1

Die zusammenkunft wird alle sonnabend nach geendigten öffentlichen vorlesungen in einem besonders dazu eingerichteten szimmer gehalten.

2

Sämmtliche glieder halten untereinander aufs genaueste darauf, daß sie alle unausgesetzt dabey gegenwärtig, und davon nichts als höchste noth und krankheit dispensire.

3

Das praesidium gehet monathlich oder vierteljährig, wie dies verabredet wird, unter den lehrern um, ohne daß die sitze deswegen verändert werden, und der, an welchen es kommt, hat jedesmal den ersten vortrag; hiernächst trägt ein jeder vor nach 15 der ordnung der sitze.

4

Alle anwesende haben gleiche stimmen, und alle conclusa werden durch die meisten stimmen ausgemacht, und der syndicus führet über alles das protocoll.

5

Die drey haupt-objecta, die jederzeit zuerst vorgenommen werden, sind: ob 1) die lectionen in gehöriger ordnung gehalten. ob 2) die jungen leute die ihnen angewiesenen stunden mit gehörigem fleiß besucht, und was 3) die genaueste und ernstlichste 25 untersuchung jedesmal erfordert, ist überhaupt der fleiß, das sittliche betragen und die ganze aufführung der jungen leute, und ob die hofmeister dabey ihre schuldige pflicht erfüllen.

6

Ein jeder lehrer ist in der beobachtung seines amts und w seiner vorlesungen unabhängig, ohne einiger beurtheilung seiner collegen darinn im geringsten unterworfen zu seyn.

7

Nach ihren bekannten rühmlichen eyfer verpflichten sie sich nur vertraulich unter einander darüber gemeinschaftlich zu halten, ss daß ein jeder seine vorlesungen zu gehöriger zeit anfange und endige; während des cursus dieselben ununterbrochen fortsetze; sie in der im catalogo bestimmten zeit gehörig absolvire, auch, um den jungen leuten zu keiner unordnung gelegenheit zu geben, jede stunde zu gehöriger zeit anfange und endige.

Und in so weit ware dies nur ein object der conferenz.

R

Der hofmeister ihre pflicht ist ihre untergebene dahin anzuhalten, daß sie die ihnen angewiesenen stunden mit gehörigem fleiß besuchen; daß sie zu rechter zeit und mit der gehörigen aufmerksamkeit und anständigkeit gegenwärtig; ferner, daß sie darnach sehen, daß sie sich gehörig darauf praepariren, auch sie nachher ordentlich repetiren, und ihnen bey beyden zugleich behülflich sind.

9

Da aber die hofmeistere in allen stunden selbst nicht mit zugegen seyn können, so hat nicht allein ein jeder lehrer die 15 volle autoritaet alle in seiner stunde bemerkte nachläßigkeiten und unordnungen, wenn der junge mensch etwa zu spät kommt, sich unanständig beträgt, nicht aufmerksam ist, das buch, worüber gelesen wird, nicht mitgebracht, sich auf seine lection nicht praepariret oder bey den repetitionen nicht gehörig zu antworten 20 weiß, mit allem nachdruck zu bestrafen, sondern es ist auch des lehrers pflicht (und dies sehen alle lehrer beständig als eine gemeinschaftliche sache an) dem hofmeister bey der nächsten zusammenkunft davon die anzeige zu thun und von ihm darüber die verantwortung zu fordern. Kann er nun darthun, daß er an 25 seiner seite nichts versäumt, daß er den fehler auch schon bestraft, so ist für das mal die sache abgethan; käme aber die gelegenheit zu eben den beschwerden wieder, welches alsdann schon ein beweis der nachläßigkeit oder des mangels der autoritaet des hofmeisters wäre, oder der hofmeister müste selbst über die un-30 folgsamkeit des eleven klagen: so wird dieser selbst vorgefodert. bekommt in gegenwart des hofmeisters den nötigen verweis, mit bedrohung, auf nicht erfolgte beßerung anderer strafe, und wenn auch diese nicht fruchtete, mit der bedrohung, nomine concilii es denen eltern wissen zu lassen.

10

35

Käme hergegen die nachläßigkeit der jungen leute in ansehung ihrer angewiesenen lehrstunden daher, daß der lehrer zu irregulair käme, über die ordentliche zeit zu lange auf sich warten ließe, oder auch. wenn schwachheit oder andere wichtige abhal-

tungen ihn die vorlesungen zu halten gehindert, selbiges nicht anzeigen lassen: so hätte der hofmeister das recht dieses zu seiner und des eleven entschuldigung für dasmal anzuführen.

11

Wie ehemals, da die anzahl der jungen leute noch groß war, ses pflicht der hofmeister war auf verlangen des lehrers, oder wo die menge einige unordnung befürchten ließ, einem solchen collegio mit beyzuwohnen, so fällt dieses zwar bey der gegenwärtigen geringen anzahl weg; indeßen bleibt solches doch noch immer pflicht des hofmeisters, wenn der professor ursach findet deßen 10 gegenwart in seiner stunde zu verlangen.

12

Das dritte haupt-object wäre demnächst bev jeder zusammenkunft das ganze sittliche betragen der jungen leute. Zunächst ist dies die eigentliche pflicht der hofmeister; da aber hierauf 15 besonders der ganze credit des Collegii und die wolfarth der jungen leute ankommt, so ist dies zu wichtig, als daß es den hofmeistern allein überlassen werden könnte, sondern es wird von dem gewißenhaften treuen eyfer sämmtlicher lehrer für die ehre und den guten ruf des Collegii erwartet, daß sie in so weit es 20 sich mit zur pflicht machen, daß, wo sie irgendwo selbst wahrnehmen oder auch nur durch andere hören und vernehmen (denn beweis ist dabey gar nicht nötig, weil es nur dazu dienet die hofmeister so viel aufmerksamer zu machen und ihnen in der beobachtung ihrer pflicht zu hülfe zu kommen), daß einer ihrer 25 untergebenen sich auf einige art unordentlich beträgt. herumläuft, öffentliche häuser besucht oder sonst seiner sittlichkeit oder dem wolstande nachtheilige niedrige gesellschaften hat, unanständige verbindungen mit weibespersonen unterhält, spielet (auch auf dem billard des Collegii um geld spielet), das mittag- 30 und abend-eßen nicht gehörig besucht, nach dem abend-eßen noch auf der gaße sich finden läßt oder sonst nur irgend in seinen sitten oder in dem änßerlichen wolstande nachläßiger wird zc., daß sämmtliche lehrer sich dies zur pflicht und gewißen machen. bey jeder zusammenkunft davon dem hofmeister anzeige zu thun, 35 darüber seine erklärung und strengste rechenschaft zu fodern; wenn ihm darunter was zu schulden kommt, ihm die nötige ernstliche anweisung zu geben, auch, wo er zu feig und zu nachsichtig ist oder über mangel nötiger autoritaet klagt, den jungen

menschen selbst vorzufordern und ihm in gegenwart des hofmeisters die ermahnungen zu geben oder die strafe zu dictiren, die sie nach ihrer klugheit für gemäß halten.

13

Zugleich machen sämmtliche lehrer sich auch dies zur pflicht, daß sie darauf achten, daß die hofmeister ihre untergebenen so wenig als möglich allein laßen, daß sie auch für deren vergnügen sorgen, sie zur promenade führen, in gute gesellschaften begleiten, dann und wann mit ihnen den lehrern, oder wo sie sonst admission haben, besuche abstatten, auch, wo sie dieselben nicht selbst immer in die spectacul begleiten, sie wenigstens nicht ohne sichere gesellschaft dahin gehen lassen, in die masqueraden sie allezeit selbst begleiten und wieder zu haus führen, auch, wenn sie des abends bey hofe oder sonst irgendwo in gesellschaft zum abendeßen geblieben, sie wenigstens durch einen sichern domestiquen abholen und nach haus bringen lassen.

Welche verhandlungen dann sämmtlich ad protocollum genommen werden.

14

Auch wird es zur erhaltung der guten ordnung nicht wenig beytragen, wenn die lehrer von zeit zu zeit es sich gefallen laßen, die wohnungen der jungen leute selber zu besuchen, und was sie dabey wahrgenommen, entweder dem hofmeister vertraulich allein anzeigen oder in der nächsten conferenz vortragen.

15

25

Ferner legen die hofmeister vor diesem concilio öffentlich ihre rechnungen ab, bringen ihre instructionen und mit denen eltern geführte correspondenz darüber bey, beantworten die ihnen darüber gemachten monita und bescheinigen alles mit den original
quitungen; es gereicht dies zur sicherheit der hofmeister und zu ihrer rechtfertigung gegen allen ungerechten verdacht; und signiren von nun an sowol die original-rechnungen, die den eltern mit den quitungen zugeschickt werden, als auch die copeyen der jedesmalige praeses und der syndicus nomine collegii, so wie der vice-consistorial-praesident abt Jerusalem sich bishero damit bemühet hat.

16

Alle von dem hofmeister nicht bewilligte und durch seine hand legitimirte schuld-foderungen von kaufleuten, handwerkern etc.

werden wie bisher als völlig ungültig abgewiesen. Für ausgaben aber, die der hofmeister bewilligt und der instruction der eltern nicht gemäß sind, haftet der hofmeister; fände das concilium auch, daß die ausgaben, obgleich von den eltern zugestanden, unnötig groß wären (obgleich hierinn auf stand, vermögen, hiesige verhältniße, auch auf die absicht, warum ein junger mensch hier ist, immer rücksicht zu nehmen), so könnte auch nomine concilii mit den eltern darüber correspondiret werden.

17

Unter der autoritaet dieses concilii stehen aber nicht allein würklichen einwohner des Collegii, sondern auch die sogenannten Semi-Carolini, sie mögen bey ihren eltern oder vor sich in der stadt wohnen; und dieses nicht allein in ansehung der fleißigen besuchung ihrer lehrstunden oder ihres betragens im Collegio, sondern auch in ansehung ihrer aufführung überhaupt. Ein jeder lehrer, der über eines solchen studiosi nachläßigkeit in beobachtung seiner lehrstunden sich zu beklagen ursach hat, oder wenn ihm oder einem hofmeister auch sonst einiges unsittliches und der ehre des Collegii nachtheiliges betragen davon bekannt wird, so haben lehrer und hofmeister das recht selbigen vorfodern zu lassen und ihm sein vergehen zu verweisen, und erfolgte hierauf keine beßerung, so würde im nahmen des concilii es denen eltern gemeldet und bei fortdauernder incorrigibilitaet die remotion beschloßen.

18

Was den aufwand dieser Semi-Caroliner betrift, so wird dieser, sie mögen landes-kinder oder extranei seyn, den eltern lediglich überlassen, und die gemachten schulden der landes-kinder werden nach maaßgabe der gesetze als schulden der eltern angesehen; sind sie aber extranei, und der creditor hat anforderungen an sie, so werden sie nicht eher weggelassen, eher jener befriediget ist.

19

Sind es aber solche erwachsene fremde, sie seyen von welchem stande sie wollen, die mit dem Collegio in keiner verbin- und dung stehen, sondern sich hier nur eine zeitlang aufhalten und von dem einen oder dem andern lehrer privat-unterricht nehmen wollen, so stehen diese unter dem foro, worunter alle fremde stehen, und nimmt das Collegium von deren betragen gar keine notiz.

20

Die jungen leute, welche ihre eigene hofmeister haben, sind zwar, was ihren privat-fleiß und ihre aufführung außer dem Collegio, auch ihren aufwand betrift, der aufsicht des concilii nicht unterworfen; betrüge sich aber ein solcher junger mensch in den lehrstunden unanständig oder machte im Collegio sonst einige unordnung oder führte sich überhaupt so schlecht auf, daß es der ehre und dem guten credit des Collegii nachtheilig würde: so würde nomine concilii dem hofmeister davon nachricht gegeben, und derselbe ersucht dem Collegio für dergleichen unordnungen künftighin sicherheit zu geben. Hätte der junge mensch aber einen andern seiner commilitonum beleidigt, so fodert das concilium zugleich für den beleidigten die schuldige genugthuung.

21

Hätten auch die übrigen lehrer und exercitien-meister, die in diesem concilio keinen sitz haben, über den unfleiß oder ein anderes unanständiges betragen eines ihrer schüler sich zu beklagen ursache, und dieser stünde unter einem öffentlichen hofmeister, so haben sie selbigem solches zuerst zu klagen, welcher dann den begangenen fehler nach seiner einsicht bestraft und nach dem erfolg der beßerung sich erkundigt; erfolgte aber diese nicht, so nähme der lehrer oder auch der hofmeister die autoritaet des concilii zu hülfe; wäre es aber ein Semi-Caroliner, so kann es jedem membro des concilii von dem lehrer angezeigt werden.

22

Alle junge leute, die hergekommen, um als ordentliche studiosi des Collegii oder als extranei aufgenommen zu werden, werden von dem, bey dem sie sich melden oder gemeldet werden, an den zeitigen praesidem des concilii und an den syndicum mit der nötigen anzeige verwiesen, die sie dann für die nächste session des concilii bescheiden, wo sie recipiret und wo ihnen die nötigen erinnerungen ihres künftigen verhaltens wegen gegeben werden.

23

Die vertheilung derselben unter die hofmeister gehet nach der ordnung; doch kann auch den eltern, wenn diese etwa schon ein besonderes vertrauen zu einem hofmeister haben, darum gewillfahret werden. Der hofmeister produciret alsdann alle von denen eltern oder in deren nahmen ihm gegebene instructionen, sowol in ansehung des aufwandes als der ganzen erziehung.

24

Mit dem plan der studiorum und exercicen nach eines jeden jungen menschen bestimmung und fähigkeit und der jedesmaligen shalbjährigen abänderung wird, wie bisher, auch bey jedem neuankommenden, außer wenn sie etwan der besonderen aufsicht eines lehrers anvertrauet werden, der vice-consistorial-praesident abt Jerusalem sich fernerhin bemühen.

25

Der intendant Croßmann und die oeconomie steht unmittelbar unter fürstl. ministerio, auch alle übrige lehrer und exercitien-meister, die keinen sitz im concilio haben; außer wenn sie in ihrer pflicht oder in ansehung der jungen leute sich etwas dem Collegio nachtheiliges zu schulden kommen ließen, so ist es 15 des concilii recht und pflicht, solches dem fürstl. ministerio anzuzeigen. Ihre annehmung und bestallung wird vom fürstl. ministerio dem concilio angezeigt.

26

Die personen, die bloß zur oeconomie gehören, stehen ledig-20 lich unter dem intendanten. Die hauswärter und aufwärter stehen zwar auch in ansehung der oeconomie unter der autoritaet des intendanten, so wie sie in ansehung ihrer dienstpflichten und ihres betragens im Collegio unter der aufsicht der hofmeister stehen, und der intendant selbige auf der hofmeister verlangen 25 nach maaßgabe ihrer schuld abstrafen muß; wären sie aber außerdem unordentlich und nachläßig, hielten das Collegium und auditoria nicht reinlich, wären liederlich, spielten, besuchten öffentliche häuser, liefen sonst herum außer dem hause, machten schulden, entwendeten etwas, stächen mit den jungen leuten auf w einige art durch, sorgten nicht für die gehörige schließung des Collegii oder heitzung der stuben und auditoriorum, und die hofmeister hätten darinn einige nachsicht: so stehen sie auch wieder ganz unter der autoritaet des concilii, daß es sie vorfodern, auch ihre bestrafung vom intendanten fodern kann.

27

Der marqueur beym billard stehet auf eben die maaße wie die übrigen aufwärter unter dem intendanten.

28

Aber die ordnung und das betragen der jungen leute bey demselben gehöret zur aufsicht der hofmeister, und sind diese schuldig ab- und zuzugehen, auch dafür zu sorgen, daß es des morgens gar nicht und nur des nachmittags von 1 biß 2 und von 5 uhr biß 7 geöfnet, hernach aber wieder geschloßen wird; außer sonnabends und sonntags kann es auch im winter zur recreation der jungen leute, da dergleichen gelegenheiten übrigens jezt ganz fehlen, auch nach der abendmahlzeit biß um 9 uhr wieder geöfnet werden, doch nicht anders als in der gegenwart des hofmeisters, damit dieser sie nachher sicher mit sich nach haus nehmen kann. Niemand darf zu diesem billard zugelaßen werden, der nicht zum Collegio gehöret, außer wenn der hofmeister selbst jemand mitbringt. Das concilium hat also hierüber nur die generale aufsicht, wie in allen andern dingen, wo es auf die gute ordnung des Collegii ankommt.

29

Die Semi-Carolini haben an dem vergnügen dieses spiels mit den würklichen studiosis des Collegii einerley recht, stehen 20 aber daselbst ganz unter der autoritaet der hofmeister.

30

Übrigens sind auch noch alle schuld- und klage-sachen an dieses concilium lediglich verwiesen, und alles, was per plurima darinn beschloßen wird, hat seine volle autoritaet. An fürstl. mizi nisterium wird nur in besondern fällen gegangen.

31

Der syndicus des Collegii führet über alle vorkommende verhandlungen in der session in gewöhnlicher form das protocoll, welches quartaliter an fürstliches ministerium gebracht wird.

32

Der syndicus ist der jedesmalige professor iuris. Alle andere, zur guten ordnung und zur aufnahme des Collegii dienende vorschläge wird das fürstl. ministerium gern an-, und darauf allen erforderlichen bedacht nehmen.

Zu urkund deßen haben wir dieses reglement eigenhändig unterschrieben und mit unserm fürstl. geheimen canzley-insiegel bedrucken laßen. So geschehen Braunschweig, den 26. August 1777.

CARL h. z. B. u. L.

30

(L. S.)

von Flögen.

42

Verordnung wegen der Semikaroliner.



SERENISSIMI GNÄDIGSTE DECLARATION DIE VERMIN-DERUNG DER VON DEN SOGENANNTEN SEMI-CAROLI-NERN FÜR DEN UNTERRICHT IM FÜRSTL. COLLEGIO CAROLINO KÜNFTIG ZU BEZAHLENDEN LECTIONS-UND EXERCITIEN-GELDER BETREFFEND.

Von Gottes gnaden, Carl, herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. Es ist uns unterthänigst vorgetragen worden. daß der bey der im jahre 1774 bey dem fürstlichen Collegio Carolino getroffenen neuen einrichtung für die sämmtlichen lehrstunden und exercitia festgesetzte preis für die sogenannten Semi- 10 Caroliner, die im Collegio weder wohnen noch speisen, vielen hiesigen stadt- und landeseinwohnern zu hoch geschienen, und sie dadurch veranlasset worden ihre kinder gar nicht auf das Collegium zu schicken, sondern selbige ohne hinlängliche vorbereitung, und ohne sich zuvor weder in den alten und neuern humanioribus noch 15 in andern nöthigen und nützlichen wissenschaften festgesetzt, auch ohne in den modernen sprachen eine brauchbare fertigkeit erlangt zu haben, nach universitäten gehen lassen. Da hiedurch die absicht des zum wahren besten des landes und unserer getreuen unterthanen errichteten instituti verfehlet wird, indem 20 dasselbe zu den so nöthigen vorbereitungs-wissenschaften ganz eingerichtet ist, und wir gnädigst wollen, daß die wohlthätigkeit dieses instituti so gemeinnützig als möglich für unsere getreue unterthanen gemacht werde: so declariren wir hiemit gnädigst, daß von denjenigen Semi-Carolinern, welche landeskinder sind, 25 für alle zu hörende collegia und den unterricht in den übrigen exercitiis, die reitbahn allein ausgenommen, künftig mehr nicht als 25 thaler bezahlet werden solle. Dahingegen wollen und verordnen wir auch hiemit gnädigst, daß bey diesem nunmehro so sehr

herunter gesetztem leidlichen preise alle hiesige stadteinwohner, welche ihre söhne studiren lassen wollen, selbige künftig nicht mehr unmittelbar von der schule nach universitäten schicken, sondern dieselben das fürstl. Collegium Carolinum vorhero und so lange frequentiren lassen sollen, bis sie sich die erforderliche geschicklichkeit in allen nöthigen vorbereitungswissenschaften erworben und darüber von allen ihren lehrern ein schriftliches, beglaubtes zeugniß erhalten haben werden, welches zeugniß dem an unser fürstliches ministerium alle viertel jahr von dem concilio des fürstl. Collegii Carolini einzusendenden protocollo alsdann förmlich mit beygefüget werden muß.

Damit aber auch die jungen leute nicht aus eitelkeit, um nur so viel früher Caroliner zu werden, den schulen zum nachtheil dieselben zu frühe verlassen mögen, so soll künftig ein jeder, der als ein studiosus des Collegii Carolini aufgenommen zu werden wünscht, vor dem concilio vorhero in einem examine geprüfet werden, ob er in der lateinischen und griechischen sprache wenigstens so weit sey, daß er das Collegium mit vollem nutzen besuchen könne.

Uebrigens sollen zwar diejenigen eltern, welche nicht in hiesiger stadt wohnen, nicht verbunden seyn ihre söhne vorhero, ehe sie auf universitäten gehen, so, wie wegen der hiesigen stadtkinder geordnet worden, auf das Collegium Carolinum zu schicken; wenn solche aber hieher kommen, um als Semi-Caroliner dieses beneficium zu geniessen, so sollen sie auch eben so wie die hiesigen stadtkinder dazu geschickt erfunden werden und die gehörige zeit darauf verwenden.

Damit nun diese unsere zum besten unserer landeskinder und in der folge für des vaterlandes dienst selbst gemachte lan-30 desväterliche verordnung zu jedermanns wissenschaft gelangen möge, so haben wir solche durch den druck öffentlich bekannt machen lassen. Urkundlich unserer eigenhändigen unterschrift und beygedruckten fürstl. geheimen-canzley-siegels. Gegeben in unserer stadt Braunschweig, den 29. September 1777.

Carl, herz. z. Br. u. L.

35

(L. S.)

J. v. Flögen.



43

Gesetze für das Collegium Carolinum. 1784.



ERNEUERTE UND VERMEHRTE GESETZE DES COLLEGII CAROLINI. 1784.

Da die veränderungen der zeiten und verschiedener umstände auch in den Gesetzen eines instituts veränderungen anrathen, so 5 hat das concilium Collegii Carolini mit zuziehung der schon vorhandenen gesetze gegenwärtige neue abgefasset, welche von Serenissimo bestätiget worden.

I. Allgemeine gesetze,

welchen alle studirende des Collegii Carolini unterworfen sind.

1

Ueberhaupt sollen sich die studirende des Collegii Carolini so betragen, wie es religion und vernunft von einem christen und guten bürger der menschlichen gesellschaft erfodern.

9

Diejenigen, welche die deutsche oder die französische sprache verstehen, sollen den öffentlichen gottesdienst niemals ohne die wichtigsten ursachen versäumen und sich während desselben anständig und andächtig bezeigen.

3

Jeder soll ohne unterschied der geburt oder des standes sich den gesetzen und einrichtungen des Collegii unterwerfen, das concilium für seine von Serenissimo ihm gnädigst gesetzte, rechtmäßige obrigkeit und für seinen competenten richter er- 23 kennen und dessen conclusis und aussprüchen willigst gehorsame folge leisten.

10

4

Jeder bezeige den professoren und öffentlichen hofmeistern, so wie auch andern öffentlichen und privat-lehrern die schuldige ehrerbietung, wogegen diese nichts anders als was billig und s gerecht ist mit bescheidenheit verlangen werden.

5

Jeder soll die von seinen vorgesetzten ihm angewiesenen, sowohl öffentlichen als privat-lectionen fleißig besuchen, keine derselben ohne hinlängliche abhaltungen versäumen, während derselben sich aufmerksam und anständig aufführen und in dem so nothwendigen privat-fleiße niemals nachlassen.

A

Jeder soll die zu seinem studiren nöthigen und von seinen lehrern oder von seinem hofmeister vorgeschlagenen bücher so bald als möglich anschaffen und solche in die stunden, worinn sie gebraucht werden, jedesmal mitbringen.

7

Jeder soll sich vor ankunft der lehrer in dem Collegio, oder auch wenn diese weggegangen sind, alles lärmens in und ausser den 20 auditoriis enthalten.

8

Keiner stöhre die ruhe des Collegii durch zänkereyen oder neckereyen mit seinen commilitonen. Jeder enthalte sich aller ungesitteten spielerey, alles lärmens auf der straße vor dem 25 Collegio oder in demselben und aller beleidigungen der vorbeygehenden.

9

Kein studirender soll sich der sache eines andern annehmen, der sich des ungehorsams oder irgend eines vergehens schuldig 30 gemacht hat, sonst zieht er sich eine dem vergehen verhältnißmäßige strafe zu.

10

So wie man voraus setzet, daß jeder studirende sich den gesetzen gemäß betragen wird, die allen gesitteten ländern zur ³⁵ erhaltung der sicherheit und der öffentlichen ruhe gemein sind und daher hier keiner wiederholung bedürfen: so wird insbesondere einem jeden auf das ernstlichste untersagt sich selbst recht zu verschaffen.

Ausfoderungen und duelle sind bey strafe der relegation oder nach befinden der umstände bey einer noch schärfern ahndung verboten.

Jeder, welcher davon einige kenntniß hat, und der herausgefoderte theil selbst, soll es sogleich einem der hofmeister oder i dem syndico des concilii anzeigen.

II. Besondere gesetze,

zu deren befolgung alle studirende verbunden sind, welche im Collegio unter der aufsicht öffentlicher hofmeister stehen oder unter privat-hofmeistern in zum Collegio gehörigen gebäuden wohnen.

1

Alle studirende, welche im Collegio Carolino wohnen und unter der aufsicht eines hofmeisters stehen, sind verbunden diesem für alle seine anweisungen, welche er ihnen nach der absicht nund den vorschriften des instituts geben muß, hochachtung und dankbare folgsamkeit zu zeigen, und in abwesenheit ihres hofmeisters den andern öffentlichen hofmeistern mit gleicher willigkeit zu gehorchen.

2

Jeder besuche mit ununterbrochenem fleiße die lehrstunden, die ihm von seinem hofmeister vorgeschrieben und von dem curator des Collegii, dem dis geschäffte aufgetragen ist, genehmiget sind. Er folge willig und mit dankbarkeit dem rathe seines hofmeisters über alle seine beschäfftigungen, über seinen privatsleiß, x über seine lectüre und über den ankauf seiner bücher und anderer zum studiren nöthigen materialien.

9

Er vermeide alle arten von vergehungen und wende seine ganze aufmerksamkeit auf die erinnerungen, die ihm sein hof- went meister über sein betragen machen wird. Er folge dessen vorstellungen über den wohlstand in seiner aufführung und über die wahl seiner gesellschaften.

4

Keiner besuche öffentliche häuser ohne ausdrückliche ein- willigung des hofmeisters.

Б

Jedes haus von üblem rufe, oder wo gesetzwidriges spielen getrieben wird, ist verboten, so wie auch der umgang in und ausser dem Collegio mit jeder person, deren charakter vers dächtig ist.

6

Jeder studirende stehe nach der vorschrift seines hofmeisters zur rechten zeit auf und kleide sich frühzeitig an; er halte sich ruhig auf seinem zimmer; er mache keinen lärm auf den zimmern 10 der andern und gehe nicht dahin zur zeit ihrer lehrstunden.

7

Jeder komme zur bestimmten zeit zum mittags- und zum abend-essen, betrage sich dabey anständig und bleibe davon nicht weg ohne vorwissen des hofmeisters, gehe nach dem abendessen is nicht aus und beobachte überhaupt die ordnung, die in einem wohleingerichteten hause herrschen muß.

8

Er schone sein zimmer und die darauf befindlichen möbeln, bey strafe, jeden ausser dem rechtmäßigen gebrauche entstandenen 20 schaden von seinem taschengelde zu ersetzen.

g

Er sey vor allen dingen vorsichtig mit dem feuer, besonders habe er keine entzündbare materien und noch weniger flinten, pistolen oder terzerole in seinem zimmer, da der hofmeister alles feuer-gewehr ausser dem rechtmäßigen gebrauche in verwahrung nimmt; er rauche daselbst nicht taback; lese nicht im bette bey lichte und lasse nach dem abendessen seine stube ohne vorwissen des hofmeisters, welcher dieses bey krankheiten und andern rechtmäßigen ursachen erlauben darf, nicht heitzen.

10

30

Er begegne den bedienten des Collegii niemals mit unhöflichkeit noch härte und wende sich, wenn er ursache zu haben glaubt über sie zu klagen, an den hofmeister, hüte sich aber auch mit ihnen in eine unanständige oder gar stratbare verss traulichkeit zu gerathen.

11

Jeder studirende suche seine gesundheit durch reinlichkeit und durch mäßigkeit bey dem genusse seiner nahrung und bey seinen ergötzlichkeiten zu erhalten; er bringe seinen körper niemals durch unvorsichtigkeit und unzeitige kühnheit, durch balgen, ringen und andere schädliche leibesübungen in gefahr; auch enthalte er sich langer nachtwachen und alles dessen, was ihm nachtheilig seyn kann.

12

So bald er merket, daß seine gesundheit in gefahr ist, zeige er es sogleich seinem hofmeister an und richte sich genau nach den vorschriften des arztes, dessen wahl zwar dem hofmeister überlassen bleibt, welcher jedoch vernünftigen vorstellungen des 16 eleven dabey allemal gehör geben wird.

13

Die erlaubten ergötzlichkeiten und erholungen hängen von dem willen der eltern oder vormünder, von der zum aufwande der jungen leute bestimmten geldsumme und von der einwilligung des hofmeisters ab, der sich dabey lediglich nach ihrer aufführung richten, und was ihnen hierbey nützlich oder schädlich, anständig oder unanständig seyn kann, gewissenhaft beurtheilen wird.

14

Sollten die eltern oder vormünder den jungen leuten lustreisen erlauben oder nützlich finden, so muß der hofmeister die
specielle bewilligung der eltern oder vormünder hierzu dem syndico
vorlegen. dabey genau anzeigen, ob besondere gelder dazu bewilliget worden, oder ob diese kosten anderweitig zu ersparen, und 25
mit ihm überlegen, welche zeit zu dieser reise dem studiren des
eleven am mindesten nachtheilig sey.

15

Jedes hazardspiel ist durchaus verboten, und bey commerzspielen bestimmen die hofmeister nach den eingeführten gesetzen w den einsatz.

16

So ist es auch unter keinem vorwande erlaubt hunde zu halten.

17

Der aufwand eines studirenden richtet sich nach der zu seinem hiesigen unterhalte bestimmten summe. Er folge, bey dem vorsatze diese nie zu überschreiten, bey mehr oder weniger nothwendigen ausgaben, besonders bey der wahl seiner kleidung, die. wenn er auch den hof besucht, nicht kostbar und prächtig, sondern nur reinlich und anständig zu sein braucht, dem rathe seines hofmeisters. Er vergesse niemals, daß dieser für seinen aufwand stehen und quartaliter rechnung davon ablegen muß. Daher vermeide er jede unnütze und unüberlegte ausgabe, besonders aber hüte er sich schulden zu machen.

18

Hingegen zeige sich jeder bey den wöchentlichen sammlungen für die armen nach seinem vermögen mitleidig und 10 gutthätig.

19

Jeder studirende mache sich ein inventarium aller seiner effekten, sowohl derer, die er mitgebracht, als auch derer, die man ihm hier gekauft hat. Er versetze, vertausche, verkaufe nichts; er verleihe oder verschenke auch nichts ohne die einwilligung seines hofmeisters und zeige auch bey dem gebrauche und bey verschliessung seiner möbeln, daß er reinlichkeit und ordnung liebt.

Da diese gesetze alle billig und deutlich sind und auf das 20 beste der uns anvertrauten jugend und auf den flor des Collegii abzielen: so erwartet man mit recht, daß die von den eltern und vormündern uns zugeschickte jünglinge so viel grundsätze der religion und gesunden vernunft mitbringen, daß sie diese gesetze nicht als lasten, die ihnen von einer herrschsüchtigen obrigkeit 25 auferlegt sind, noch als eigensinnige einschränkungen ihres vergnügens, sondern als wohlthätige mittel zu ihrer wohlfahrt ansehen, ohne deren anwendung sie die absichten ihres hiesigen aufenthalts nicht erreichen können.

44

Instruktion für die Hofmeister am Collegium Carolinum.



Carl Wilhelm Ferdinand, herzog 2c. 2c. Obgleich wir zu dem pflichtmäßigen betragen der hofmeister bei dem Collegio Carolino das beste vertrauen hegen, in ansehung ihrer obliegenheiten auch schon vorhin verschiedene einzelne verordnungen gemacht sind: so haben wir dennoch gut befunden für dieselben s die hiebei kommende instruktion, damit ihnen ihre pflichten desto besser und in eins vor augen liegen mögen, ausfertigen zu lassen und solche zu vollziehen. Ihr habt daher die hofmeister auf dieselbe zu verpflichten und auf deren befolgung in zukunft genau zu achten.

Braunschweig, den 13ten März 1786.

Carl W. F. herz.

Hardenberg Reventlow.

Instruktion für die hofmeister des Collegii Carolini.

Bei führung eines jeden amts kommt alles auf den gesichts- 15 punkt an, aus welchem man dasselbe nebst den damit verbundenen pflichten betrachtet. Um also auch hier den rechten gesichtspunkt nicht zu verfehlen, ist ein deutlicher und passender begriff vom Collegio Carolino überhaupt und dem amte der hofmeister bey demselben insbesondere festzusetzen.

Das Carolinum ist eine auf kosten des regenten errichtete anstalt, wo unter desselben oberaufsicht und schutz eine anzahl jünglinge von mittlerem alter für eine festgesetzte pension unterhalten, ihr charakter und ihr sittliches betragen ausgebildet, sie in allen ihrer künftigen bestimmung angemessenen kenntnissen 25 gemeinschaftlich unterrichtet und zu brauchbaren und glücklichen weltbürgern vorbereitet werden sollen.

Um diese so wichtige und große zwecke, deren keiner ohne den andern bestehen kann, zu erreichen, ist lehre und aufsicht nöthig. Jene besorgen die professoren, diese ist den unter öffentlicher autorität am Collegio angestellten hofmeistern anvertraut.

Da die mehresten eleven von ihren eltern und ihrem vaterlande entfernt und noch nicht in dem alter sind, daß sie sich selbst ganz überlassen werden könnten, so müssen die hofmeister bei ihnen die stelle öffentlicher vormünder vertreten, das ist: sie müssen für ihre gesundheit, ihre sitten, ihren fleiß und die verwaltung ihres vermögens sorge tragen, damit dieselben den endzweck ihres hierseyns vollkommen erreichen und an leib und seele besser, als sie zu uns kamen, wieder in ihr vaterland zurückkehren mögen.

Zu desto gewisserer erreichung dieses endzwecks wird den hofmeistern hiemit die genaueste befolgung gegenwärtiger instruktion auf das angelegentlichste empfohlen, als welche sie zugleich 15 bei ablegung des erbhuldigungs- und dienst-eides zu beschwören haben und über deren sträkliche befolgung das concilium Collegii Carolini strenge wachen soll.

Allgemeine pflichten und eigenschaften eines hofmeisters.

} 1

20

35

Derjenige, welchem die aufsicht über die jungen bürger unsers Carolini anvertraut wird, muß nicht nur mit der vollkommensten kenntniß seiner pflichten den besten willen sie zu erfüllen verbinden, sondern sich auch durch stetes nachdenken 25 und studiren dazu immer geschickter zu machen suchen.

Er sey ein unbescholtener, ordentlicher, durchgehends geliebter und geschätzter mann, von einem sanften und aufrichtigen, aber dabei festen und vorsichtigen charakter und ungeschwächter gesundheit. Da er mehrentheils ausländer und junge leute vom stande unter seine aufsicht bekommt, so sey er in der weltkenntniß, auch in der großen welt kein neuling und wenigstens der französischen, auch wo möglich der englischen sprache vollkommen mächtig.

Verhältniß und subordination.

8 9

Die hofmeister sind einander, so wie in ihren beschäftigungen und pflichten, so auch in ihren rechten und befugnissen, völlig gleich. Sie stehen zunächst unter dem concilio, sodann aber unter dem jedesmaligen chef des Carolini.

Besondere pflichten gegen die eleven.

\$ 3

Vor allen dingen suche sich der hofmeister bei den sämmtslichen eleven, besonders bei denen seiner vormundschaft anvertrauten, hochachtung und liebevolles zutrauen zu erwerben. Um dies zu erhalten, hüte er sich den jungen leuten auf irgend eine weise eine blöße bemerken zu lassen; zeige sich als theilnehmender freund in ihren fröhlichen und traurigen begebenheiten; als 10 treuer rathgeber in ihrem studiren; als uneigennütziger verwalter ihres vermögens; als froher gesellschafter bei ihren vergnügungen; als muster eines gesitteten wandels, ohne sich jedoch von seinem ansehen etwas zu vergeben. Nur der tugendhafteste, der ordentlichste, der sittsamste, nicht der reichste, der vornehmste, der 15 schmeichler sey ihm der liebste.

Kenntniß der charaktere.

§ 4

Da bei der großen verschiedenheit des menschlichen charakters nichts zweckwidriger und nachtheiliger ist als eine anzahl 20 junger, an alter, stand, erziehung, vaterland verschiedener menschen nach einer einzigen form bilden und behandeln zu wollen, wovon die normal- und andere schulen so manchen traurigen beweis geben: so haben die hofmeister vor allen dingen den charakter ihrer eleven zu studiren, nicht, um ihn gewaltsam umzuschaffen, 25 sondern ihn zum vortheile derselben und zu glücklicher beendigung ihres erziehungsgeschäfts zu benutzen. Zu dem ende muß jeder hofmeister sich auch dahin vorbereiten, daß er von dem betragen seiner untergebenen allenfals dem concilio die erforderliche rechenschaft geben könne, damit die gehörigen maaß- 30 regeln, jenen zweck zu erreichen, desto wirksamer ergriffen werden mögen. Ist einmal der charakter der zöglinge gehörig bestimmt, so wird auch die lenkung und aufsicht derselben weniger schwierigkeiten unterworfen seyn; nur muß diese mehr das ansehen freundschaftlicher bekümmerniß und treuer fürsorge als despotischen 35 und leidenschaftlichen schulzwanges haben.

Beobachtung der gesetze, gottesfurcht.

§ 5

Hauptsächlich haben die hofmeister für die genaueste befolgung der im jahre 1784 erneuerten und vermehrten gesetze des Collegii, deren erfüllung jedes junge mitglied desselben bei seiner aufnahme angeloben muß, auf das strengste zu wachen und die eleven besonders zur gottesfurcht und fleißigen besuchung des gottesdienstes anzuhalten.

Erhaltung der ordnung und ruhe im Carolino.

§ 6

10

30

Da ohne ruhe, einigkeit und ordnung auch die besten anstalten und absichten vereitelt werden würden, so müssen die hofmeister unabläßig für die erhaltung derselben sorge tragen und dahin sehen, daß, wichtige entschuldigungsgründe ausge-15 nommen, spätestens abends um 11 uhr die eleven sich schlafen legen, und im sommer nach 6 uhr, im winter nach 7 uhr, ohne erhebliche ursach keiner sich mehr im bette antreffen lasse, weshalb dieselben um diese zeit die zimmer durchzugehen haben. wohl während der vorlesungen als auch in den zwischenstunden 20 müssen sie auf stilles und sittsames betragen halten und des nachmittags und abends die wohnzimmer der eleven unvermuthet besuchen, auch sich fleißig erkundigen, ob die lehrstunden in und außer dem Collegio von den jungen leuten ordentlich gehalten und besucht werden, desgleichen darauf sehen, daß in der zwischen-25 zeit zwischen den vorlesungen im Collegio kein unfug getrieben werde. Der pedell soll zu diesem ende besonders hierauf achten und jede unordnung den hofmeistern sofort anzeigen, diese aber werden von zeit zu zeit unerwartet selbst nachsehen, ob die gehörige ordnung und ruhe beobachtet werde.

Betragen und umgang der eleven.

§ 7

Die jungen bürger des Carolini sind sämmtlich von solchem stande, daß man bei ihnen mit allem recht auf ein gesittetes und feines betragen unter einander und gegen fremde rechnen kann. 35 Nichts desto weniger haben die hofmeister alle aufmerksamkeit auf dasselbe zu verwenden und besonders den umgang der jungen leute unvermerkt zu beobachten, damit sie nicht etwa durch gefährliche und gewinnsüchtige menschen oder in schlechten häusern an ihren sitten, ihrer gesundheit oder ihrem vermögen schaden nehmen.

Die hofmeister müssen daher nicht nur fleißig nachforschen, s wo und wie dieselben ihre nachmittage und abende zubringen, sondern zuweilen öffentliche häuser und vergnügungs-örter besuchen und, ohne ihre absicht zu verrathen, auf das betragen der eleven acht haben. Auf dem zum vergnügen der eleven bestimmten billard des Collegii ist ferner vorzüglich auf ruhe und w ordnung zu achten, und weder zu hohes spiel noch ein anderer mißbrauch zu dulden.

Esprit de corps.

\$ 8

Hazard-spiele, zänkereien, grobheiten, oder wol gar schläge- 15 reien und andere, die öffentliche ruhe und den dem Carolino vom regenten ertheilten burgfrieden störenden unternehmungen sind mit dem äußersten ernst zu verhüten und, wenn sie doch vorfallen, auf das nachdrücklichste zu bestrafen. Ueberhaupt aber würden die hofmeister sich die erfüllung ihrer pflichten sehr er- 20 leichtern, wenn sie unter den jungen leuten einen gewissen esprit de corps, eine zweckmäßige ehrbegierde anzufachen suchten, welche ein edles, ungezwungenes und sittsames betragen zum charakteristischen vorzug eines Caroliners machte, so daß einer, der diesen grundsätzen entgegen handelte, die gerechte verachtung 25 aller andern zu befürchten haben müßte.

Theilung der aufsicht.

8 9

Jeder hofmeister hat zu gleicher zeit eine gleich große obliegenheit und befugniß das betragen der eleven zu beobachten 100 und gesetzwidrige handlungen überall zu ahnden, wo er solche bemerkt, so wie sich denn diese aufsicht auch auf die sogenannten Semicaroliner erstrecket. Um ihnen aber dies geschäft zu erleichtern, haben sie sich dergestalt darin zu theilen, daß eine woche um die andere der eine die aufsicht im Carolino, der andere 150 außerhalb desselben übernimmt. Ersterer besorgt solche auch mit auf dem billard, wo sie sich durch kurzes ab- und zugehen leicht bewirken lassen wird. Einer der hofmeister soll aber durchaus jederzeit im Collegio gegenwärtig seyn.

Fleiß und vergnügen.

§ 10

Nächst dem gesitteten und christlichen betragen der eleven haben die hofmeister auf ihren fleiß und den guten fortgang im studiren genau zu achten. Sie müssen daher

- a) dahin sehen, daß jeder von einem halben jahre zum andern solche lehrstunden wähle, wie sie seinen umständen, seiner künftigen bestimmung und den vorschriften seiner eltern und vormünder gemäß sind; weshalb die vorschläge zur rechten zeit dem vice-präsidenten abt Jerusalem vorzulegen, welcher, wie bisher, das nöthige dieserhalb reguliren wird.
- b) Mit den lehrern und maîtres müssen die hofmeister über das fleißige besuchen der vorlesungen und die aufmerksamkeit in denselben öftere rücksprache halten und darüber monatlich an das concilium berichten.
 - c) Ferner sollen sie darauf sehen, daß jeder die nöthigen compendia und instrumente sofort anschaffe, sich gehörig vorbereite, wiederhole und die aufgegebenen ausarbeitungen mit dem gehörigen fleiße verfertige.
- d) Das lesen schädlicher und unnützer bücher so viel wie möglich verhüten, dagegen sich freundschaftlich mit ihren zöglingen über die art und weise ihres studirens unterreden und ihnen dasselbe möglichst erleichtern und angenehm machen, auch ihrem privat-fleiße und ihrer lectüre dadurch eine gute richtung zu geben suchen, daß sie die zu lesenden bücher sorgfältig wählen und von dem gelesenen zuweilen kurze auszüge verfertigen und sich vorlegen lassen.
- e) Das spatzieren, reiten oder fahren auf ganze und halbe tage mit möglichster behutsamkeit erlauben, größere reisen auf zwei und mehrere tage aber nicht ohne vorwissen und genehmigung des concilii, oder wenigstens des syndici, welcher darüber mit dem präside jedesmal rücksprache halten soll, gestatten. In den schauspielen oder auf redouten und bei anderen öffentlichen lustbarkeiten soll wenigstens einer der hofmeister bei den jungen zeleuten seyn.
 - f) Die hofmeister sollen ihren eleven selbst keinen privatunterricht geben und nicht nur keine honoraria dafür in rechnung bringen sondern auch den eltern nicht vorschlagen dürfen dergleichen stunden für erkenntlichkeit zu ertheilen. In jedem

falle, da der eleve der beihülfe eines privatissimi bedarf, sollen sie sich zunächst an denjenigen ordentlichen professor wenden, in dessen fach der verlangte unterricht schlägt, und wenn dieser dazu keine zeit erübrigen kann, an die andern bestellten lehrer und maîtres. Sollten aber besondere umstände eintreten, welche seine abweichung hievon erforderlich machten, so haben die hofmeister solches jedesmal der curatel anzuzeigen und dieserhalb verfügung zu gewärtigen.

Sorge für die gesundheit.

8 11

Die gesundheit der eleven, als eins der wesentlichsten stücke menschlicher glückseligkeit, ohne welches nie die erziehung junger leute den gewünschten zweck erreichen kann, wird hiemit der fürsorge der hofmeister auf das angelegentlichste empfohlen. Die besten mittel dieses so schätzbare gut zu bewahren sind:

- a) die reinlichkeit. Sie müssen also mit der äußersten sorgfalt dahin sehen, daß
 - aa) das ganze haus,
- bb) die zimmer und meubeln möglichst reinlich und luftig erhalten werden. Besonders sind in den schlaf-kammern die menster jeden morgen zu öffnen, auch allenfalls ventilatoren anzubringen, und vorzüglich im winter die zimmer mit wachholdern oder anderem räucherwerk zu durchräuchern.
- cc) Hiernächst muß auf die reinlichkeit in wäsche und kleidung, und
 - dd) des körpers genaue aufsicht gehalten werden.
 - b) Ordnung im schlafengehen, aufstehen und arbeiten.
 - c) Mäßigkeit im essen und trinken.

Beide hofmeister, oder doch, falls nur an einem tische gespeiset werden sollte, einer derselben, sollen daher mittags und mabends in dem gewöhnlichen speisehause sich einfinden und ohne krankheit oder eine gleich wichtige entschuldigung sich davon durch nichts abhalten lassen. Sie sollen darauf sehen, daß die speisen und getränke gesund und wohlschmeckend zubereitet seyen, und überhaupt alles ordentlich, anständig und reinlich zusgehe, obgleich heitre und gesittete scherze dabei wohl erlaubt und unterhalten werden können.

Sollte ein versehen des kochs bemerkt werden, so zeige der hofmeister solches den umständen nach entweder dem intendanten oder dem speisewirth, und wenn dies nicht helfen sollte, dem concilio an. Ueberhaupt aber ist aber auf alle mögliche weise zu verhüten, daß die jungen leute sich außer den mahlzeiten an hitzige getränke gewöhnen oder sich wol gar darinn berauschen.

- d) Bewegung des körpers. Hauptsächlich suche man die eleven vom kartenspielen zu entfernen und ihnen dagegen bewegungen und übungen in freier luft angenehm zu machen, hiebei aber, und besonders beim baden, welches überhaupt nicht ohne die strengste behutsamkeit zu gestatten, vorsicht und sittus samkeit zu empfehlen und zu erhalten.
 - e) Besonders sollen die hofmeister die genaueste aufsicht auf den lebenswandelihrer untergebenen haben, daß sie nicht durch ausschweifungen oder unregelmäßige begierden und laster ihre gesundheit auf das spiel setzen.
 - f) Sollten aber bei einem oder dem anderen eleven sich krankheiten äußern, so muß der hofmeister schleunigst einen geschickten arzt zu hülfe rufen und für die gehörige wartung des patienten und den regelmäßigen gebrauch der arzeneyen die genaueste sorge tragen.

Strafen.

20

§ 12

Da bei mehrern jungen leuten zwang und strafen nicht ganz zu vermeiden stehen, so muß der hofmeister vorzüglich auf nachstehendes dabei aufmerksam seyn.

- a) Man betäube und verhärte nicht durch stetes poltern die jungen gemüther; man verlange nicht, daß jünglinge wie gesetzte männer handeln und denken sollen, und ereifere sich nicht gleich oder moralisire bei jeder jugendlichen schwachheit oder unbesonnenheit, bemerke sie aber im stillen und führe sie gelegentwiche dem jüngling zu gemüthe.
 - b) So nützlich es manchmal seyn kann ein versehen auf frischer that zu bestrafen, so schädlich kann es oft werden; ein erfahrner hofmeister wird also hierin jedesmal den schicklichsten weg wählen.
 - c) Oft helfen lange moralische predigten nicht so viel als ein einziges, im rechten augenblick und mit dem gehörigen tone angebrachtes wort, ein einziger wink. Den einen schreckt satyre eben so sehr als den andern wahrhafte züchtigungen; dieser

wird durch furcht vor schande und verachtung, jener durch abscheu vor krankheiten 20. 20. vom bösen zurückgehalten.

- d) Nie strafe und verweise man im affect. Bedächtlichkeit und unpartheilichkeit giebt der strafe, dem verweise nachdruck.
- e) Hauptsächlich wisse man bosheit von jugendlichem s leichtsinn, muthwillige streiche von verbrechen zu unterscheiden.
- f) Zuerst versuche man freundschaftliche vermahnungen und vorstellungen; dann brauche man drohungen 2c. 2c. und, wenn diese nichts helfen, wirkliche strafen.

Es wird zwar hiemit dem hofmeister die gewalt ertheilt 10 solche, welche höchstens in stuben-arrest bis auf weitere verfügung bestehen dürfen, auf der stelle zu verfügen; man verspricht sich aber, daß dieselben nie ohne die höchste noth und niemals im affect dazu greifen werden, indem sie erforderlichen falls dem concilio dieserhalb red und antwort geben müssen, wie 13 sie denn den verhängten arrest dem curatori des Collegii und dem concilio so fort anzuzeigen haben.

g) Sollte wider vermuthen ein eleve so halsstarrig und boshaft seyn, daß keine warnung oder strafe bei ihm mehr fruchten wollte, so haben die hofmeister davon ungesäumt an das conwillium zu berichten, welches alsdann das weitere den umständen gemäß verfügen wird.

Oekonomie der eleven.

§ 13

Endlich hat auch jeder hofmeister die oekonomie der seiner saufsicht untergebenen eleven treu und gewissenhaft zu verwalten. Gleich nach der aufnahme eines jeden sorgt er, daß ein inventarium seiner bücher, seiner kleider und wäsche verfertiget werde, welches nachher alle quartale wieder nachzusehen und davon an das concilium zu berichten ist.

Einnahme und wechsel.

§ 14

Die einnahme des den eleven ausgesetzten geldes besorgt der hofmeister, welcher auch die kasse für jeden eleven in verwahrung hat und besonders verhüten muß, daß derselbe ohne sein wissen, es sey auf welche art es wolle, geld erhalte.

Hauptsächlich muß er dahin sehen, daß die wechsel so hoch als möglich ausgebracht und in guten und vollwichtigen münzsorten bezahlet werden. Zu dem ende sollen die hofmeister gehalten seyn jedesmal von mehreren banquiers den dermaligen cours schriftlich zu fordern und den vortheilhaftesten zu wählen, ihre rechnungen aber mit diesen schriftlichen anzeigen zu belegen.

Etat und ausgaben.

\$ 15

Gleich nach ankunft eines eleven formirt der hofmeister nach maaßgabe der zur unterhaltung desselben ausgesetzten geldsumme einen etat, legt solchen dem concilio zur genehmigung vor und befolgt ihn nachher so, daß er bei ablegung seiner rechnung auf einem besonderen bogen die rationes pluris und minoris anführt.

Uebrigens besorgt der hofmeister alle ausgaben für den eleven und berechnet solche quartaliter dem concilio. Die rechnungen sind folgendergestalt.

Rechnungen.

§ 16

Der hofmeister halte:

20

1. Wechselbuch.

1. Ein wechselbuch, worin für jeden eleven besondre folia bestimmt sind. Hierin wird der jedesmalige empfang der wechsel nebst ihren haupt-contentis eingetragen und bestimmt angeführt: wenn, von wem, wie viel und in welchen münz-sorten darauf gezogen worden, welches der jedesmalige acceptant unterschreibt.

2. Diarium.

2. Ein diarium, worinn ohne unterschied der eleven, blos nach der zeitfolge, die jedesmalige einnahme ganz kurz, mit beziehung auf das folium des wechselbuchs, eingetragen wird. In dasselbe buch und auf dieselbe weise, nur auf besondern foliis, werden auch die täglichen ausgaben, so wie sie vorfallen, mit bemerkung des dati und nahmens des eleven bestimmt eingezeichnet, damit man den jedesmaligen bestand der haupt-kasse so fort daraus aus ersehen könne.

3. Manual.

3. Für jeden eleven ein besonderes manual, worinn nach maaßgabe des anliegenden rechnungs-formulars mit bezug auf das

wechselbuch, das diarium und die der rechnung künftig beizufügenden quittungen und belege, die einnahme und ausgabe unter den gehörigen rubriquen eingetragen und mit ende jedes vierteljahrs von dem eleven unterschrieben wird.

4. Rechnungen.

4. Mit ende jedes vierteljahrs wird endlich aus diesen büchern für jeden eleven nach dem dieser instruktion angehängten formular eine besondere rechnung verfertiget, die rationes pluris et minoris mit bezug auf den etat auf einem besondern bogen beigefügt und nebst den numerirten belegen und den büchern wurden nach dem büchern und 3 dem concilio vorgelegt, welches dieselben dem jedesmaligen syndico zur monitur übergiebt. Die von diesem bald möglichst entworfenen monita werden nebst ihrer beantwortung dem concilio übergeben und von diesem dem curatori zur entscheidung zugestellt, nach deren erledigung die rechnungen 15 vom syndico, hofmeister und eleven unterschrieben, an die eltern oder vormünder der letztern abgesendet, dem hofmeister aber die gehörigen dechargen darüber ertheilt werden.

Formular

zur rechnung, welche die hofmeister des Collegii Carolini für 20 ihre eleven zu führen haben.

A. Einnahme.

Wird auf die in der instruktion vorgeschriebene weise berechnet.

B. Ausgabe.

- 1) Pension für unterhalt und öffentlichen unterricht.
- 2) Für privatissima und maitres.
- 3) ,, bücher, landcharten, schreibmaterialien, zeitungen, instrumente 2c. 2c.
- 4) " frühstück.
- 5) ,, taschengeld.
- 6) "kleidung. Unter dieser rubrik sind die ausgaben an den kaufmann, schneider, schuster, friseur, die wäscherinn 2c. 2c. begriffen.
- 7) , bedienten.
- 8) ,, arzeneyen und medicus.
- 9) ,, außerordentliche ausgaben.
- 10) " wiederholung aller ausgaben.

C. Schluß-balance.

25

30

35

Verwahrung des geldes.

§ 17

Jeder hofmeister hat die für seine eleven gehobenen gelder so wol als die zeitungen und zu führenden bücher auf das ges wissenhafteste und sorgfältigste zu verwahren, so daß er stets vermögend ist solche erforderlichen falls sogleich vorzuzeigen und den inhalt der letztern zu beschwören.

§ 18

Die bestimmung des taschengeldes hängt von den eltern 10 oder vormündern ab; wo solches aber unbestimmt gelassen ist, soll der hofmeister dem concilio desfalls vorschläge thun und dessen bestimmung befolgen.

Belege.

§ 19

Der regel nach werden ohne belege keine ausgaben, sie seyen, welche sie wollen, passirt. Der monitor wird daher angewiesen auf diesen punkt strenge zu achten.

Rechnungsführen der eleven.

§ 20

Nur in dem falle soll es den eleven gestattet seyn ihre rechnungen selbst zu führen und ihre kasse selbst zu behalten, wenn die eltern oder vormünder solches ausdrücklich verlangen.

Briefwechsel.

8 21

Der hofmeister besorgt den mit den eltern zu führenden briefwechsel dergestalt, daß dadurch der flor des Collegii keinen schaden leide. In bedenklichen oder wichtigen fällen sucht er beim concilio um verhaltungs-vorschriften nach, so wie er auch die sämmtlichen erhaltenen briefe, nebst den abschriften seiner antworten, sorgfältig aufheben muß, um solche erforderlichen falls dem curatori oder dem concilio vorlegen oder ad acta überliefern zu können.

§ 22

Niemals aber soll derselbe, unter welchem vorwande es auch sey, gelder heben, ohne sie unter dem gehörigen dato in seinem wechselbuche aufzuführen.

§ 23

Außerdem haben die hofmeister auch dafür zu sorgen, daß die beim Collegio Carolino angestellten hauswärter und bedienten ihre pflichten und geschäfte treu und redlich erfüllen, sie nach befinden dazu anzumahnen und in wichtigen vorfällen an das concilium zu berichten.

Besoldung.

§ 24

Zur belohnung für ihre bemühung genießen die hofmeister, welche, wie schon oben § 2 bemerkt worden, in allen stücken gleiche vorzüge, rechte und pflichten haben, folgende emolu- 15 menta:

- 1. Eine jährliche besoldung von dreihundert thaler.
- 2. Freie wohnung, licht, feuerung, wäsche, mittags- und abendtisch, aufwartung.
 - 3. Sie folgen im range gleich nach den professoren.
- 4. Sie haben die erlaubniß mit ihren eleven bei hofe zu erscheinen und die spectacles zu besuchen.
- 5. Sie sind mitglieder des concilii, worin jeder von ihnen ein votum het.

Verschwiegenheit.

§ 25

Es versteht sich von selbst, daß die hofmeister alles, was im concilio verhandelt und beschloßen wird, vor jedem dazu nicht gehörigen, besonders aber vor den eleven, geheim halten werden.

Schluß.

§ 26

Schließlich hat man das gute vertrauen zu der edlen, rechtschaffenen und aufgeklärten denkungsart der hofmeister, daß sie nicht nur unter sich selbst, sondern auch mit den professoren, 35 als welche mit ihnen zu einem zweck arbeiten, eintracht und wechselseitiges vertrauen unterhalten, nicht aber durch ver-

25

kleinerung und herabwürdigung ihrer mitarbeiter sich einen anhang und nahmen zu verschaffen suchen, und überhaupt alles vermeiden werden, was dem flor und guten rufe des Collegii Carolini nur irgend nachtheilig seyn kann.

Da man auch bei entwerfung dieser instruction unmöglich alle besondere fälle hat voraussehen können, so überläßt man diese ihren einsichten und giebt ihnen nur noch folgendes zu bedenken.

Je gesitteter, gesünder, geschickter unsre eleven wieder in 10 ihr vaterland zurückkehren, desto höher wird der ruhm und flor des Collegii Carolini steigen, desto größere vortheile, desto ausgebreitetere hochachtung werden sich die hofmeister desselben zu versprechen haben.

Braunschweig, den 13. März 1786.

Carl F. W.

15

h. zu Br. u. L.

Hardenberg Reventlow.

45

Ordnung des Katharineums.

1800.



EINRICHTUNG DER KATHARINENSCHULE SEIT 1790.

Sie hat fünf klassen und eine nebenklasse. In dieser verweinigen sich diejenigen primaner und sekundaner, die das griechische und hebräische nicht lernen, währenddess in prima und sekunda diese sprachen gelehrt werden, und bekommen dort unterricht im deutschen, lateinischen und französischen. Die nebenklasse wird also als zwischen prima und sekunda eingeschoben angesehen und heißt nebenprima.

Die schule ist eine lateinische schule; also wird bei der eintheilung in klassen auf das latein vorzüglich rücksicht genommen. Um in quinta aufgenommen zu werden, muss ein kind fertig deutsch lesen können. Um

in quarta — fertig lateinisch decliniren, ziemlich conjugiren und schreiben. Um

in tertia — leichte formeln aus dem deutschen ins latein s übersetzen können. Um

in sekunda — muss der schüler in einem leichten lateinischen klassiker ein pensum, worauf er sich nicht präparirt hatte, ziemlich exponiren und in einer übersetzung aus dem deutschen ins latein nicht über einige wenige grammatikalische fehler machen. Um

in prima — muss er schon einen nicht zu schweren lateinischen dichter verstehen können und seine ausarbeitung von den sogenannten groben grammatikalischen fehlern rein sein.

Doch entscheidet bei der aufnahme oder versetzung nicht is durchaus bloss das latein, sondern auch übrige kenntnisse und die zeugnisse der lehrer in andern sprachen und wissenschaften. Die versetzungen geschehen halbjährig. Der professor dirigens muss vor dem öffentlichen examen mit jeder der vier untern klassen entweder selbst eine prüfung anstellen, oder sie in seiner zu gegenwart durch den lehrer der klasse halten lassen. In einzelnen fällen geschieht auch beides.

Nur ein sekundaner kann in einer oder ein paar lectionen zugleich in prima sein und umgekehrt, z. b. im lateine oder griechischen in sekunda sitzen, in der mathematik oder dem französischen in prima. In den drei untern klassen findet dies nicht statt, ausser dass diejenigen quartaner, die kein griechisch lernen, mit den quintanern zugleich die schreibstunde besuchen.

In den drei obern klassen werden täglich 6 stunden gegeben. in den bei den untern täglich fünf. Die letztern haben im sommer 30 vormittags von 8—11, im winter von 9—12 unterricht, die erwachsenern schüler der drei oberen kommen eine stunde früher zusammen. Nachmittags wird in allen klassen von 2—4 unterrichtet. Die als lehr- und lernstunde der gesundheit nachtheilige stunde von 1—2 ist auf den vormittag verlegt. Mittwochs und 35 sonnabends fällt der nachmittag aus.

Von diesen 148 stunden, zu denen noch 7 in nebenprima gerechnet werden müssen — die zeichnen- und singstunden sind hier, weil sie nicht von allen besucht werden, nicht in anschlag gebracht — hat also quinta und quarta wöchentlich jede 26, 40 tertia, sekunda und prima wöchentlich jede 32. Ich gebe hier nicht an, wie viele von diesen stunden jeder wissenschaft oder sprache in jeder klasse gewidmet sind, weil sich dies oft nach den bedürfnissen der klassen abändern muss. Die übersicht dieser vertheilung, wie sie jetzt bestehet, giebt die beigefügte tabelle.

In quinta wird gelehrt: vorbereitung zur christlichen religion (begriffe von Gott, erzählungen aus Jesus leben, verhältnisse zwischen ältern und kindern, lehrern und schülern, betragen gegen geschwister. gesinde, mitschüler, gegen thiere u. s. w. nach Welands sittenlehren I. band), lesen mit ausdruck, latein, rechtschreibung, geographie, geschichte, rechnen (addiren, subtrahiren), schreiben und zeichnen; und durch Sulzers vorübungen oder ähnliche schriften aufmerksamkeit und nachdenken geweckt.

In quarta: dasselbe, nur so, wie es für quartaner sein muss; 15 religion in beispielen (Weland II. band), im rechnen multipliciren und dividiren; im deutschen und lateinischen werden kleine ausarbeitungen gemacht; auch wird mit dem griech ischen angefangen.

In tertia: die christliche religions- und tugendlehre nach den fähigkeiten und bedürfnissen dieses alters mit biblischer geschichte, anthropologie u. s. w. Uebrigens dieselben wissenschaften und sprachen, nur auf einer höheren stufe; im lateine Justin; im griechischen Hörstels lesebuch; übung im lateinischen und deutschen stile; rechtschreibung; im rechnen regel de tri; anfang im französischen.

In sekunda: die christliche religions- und tugendlehre in ihrem ganzen umfange, wie sie für konfirmanden gehört, mit anthropologie; im lateine Curtius, Cäsar, Ovid mit mythologie und prosodie; im griechischen Gedike's lesebuch; im französischen allgemeine schulencyklopädie von Trapp, übersetzungen aus dem deutschen ins französische und umgekehrt; geometrie; allgemeine arithmetik; zuweilen allgemeine naturgeschichte; geographie nach landkarten; geschichte, jährlich geendet; deutsche aufsätze; übung im lateinischen stile; anfang im hebräischen.

In nebenprima: Terenz oder Cicero; erklärung vaterlänsicher dichter; Molière.

In prima: religions- und tugendlehre mit steter rücksicht auf die lage und bedürfnisse junger leute, die im begriffe sind zur akademie zu gehen, mit exegetischen, historischen und literarischen bemerkungen und notizen; arithmetik und algebra; 40 geometrie und trigonometrie; naturgeschichte; logik; allgemeine weltgeschichte anderthalbjährlich; Homer, Plutarch. Theophrast. Xenophon; Horaz, Virgil, Cicero, Livius, Sallust; mit erklärung der griechischen und lateinischen alterthümer; alte und neue geographie; zuweilen klassische literatur; übung im französischsprechen und schreiben (handbuch der franz. sprache); übersetzungen aus dem französischen, lateinischen, deutschen; eigne aufsätze in diesen sprachen; hebräisch und (wie in allen klassen. nebenprima ausgenommen) übungen im deklamiren und zeichnen.

Auf die kultur des moralischen und religiösen gefühls wird in jeder klasse auch durch zweckmässige lieder und stellen aus walklassischen deutschen dichtern rücksicht genommen, und jede unsrer lectionen arbeitet näher oder entfernter auf den hauptzweck, richtige und heilsame erkenntniss Gottes zu erwecken und zu erweitern.

Auch ist jeder sprachunterricht zugleich wissenschaftlich. 15 und fast jeder wissenschaftliche zugleich sprachunterricht.

In den morgenlectionen setzen sich bev dem stund en wech sel nicht die schüler in andre klassen um (ausser nach nebenprima und einzelne aus sekunda nach prima oder umgekehrt), sondern die lehrer gehen aus klasse in klasse. Sie dociren in mehreren klassen, jeder in dem fache oder den fächern, die er sich gewünscht hat. Nur einige ausserordentliche lehrer ausgenommen, die vermöge ihrer anderweitigen ämter uns nicht ganz gehören und sich nur auf gewisse stunden für gewisse klassen verbindlich gemacht haben, sind die übrigen lehrer unter der bedingung, p daß sie in ihrem fache angestellt werden, verpflichtet in jeder klasse zu lehren, wo es das beste der schule erfordert. Ich habe prima zu meiner bestimmten klasse, habe auch über zwei jahre in sekunda, beinahe ein jahr in quinta und auf kürzere zeiten in allen klassen unterrichtet. In den morgenstunden wechseln » die ordentlichen lehrer zwar mit den ausserordentlichen ab, des nachmittags aber hat jeder ordentliche lehrer seine klasse für sich, ohne von einem andern abgelöset zu werden.

Dadurch, dass die schüler sich nicht mit jeder stunde in andre klassen umsetzen, wird der sonst eher möglichen verwir- s rung vorgebeugt.

Dadurch, dass die lehrer wechseln und nicht einer alle stunden in einer klasse giebt, der ermüdung sowohl bei lehrern als lernenden und dem auf manchen schulen beinahe nothwendigen übel, dass der lehrer, wenn er morgens drei und nachPlutani allust inner: die ung inner: die uz. str. die

iren 🖫

gles

er nn ! ::

DID-L

ant 👵

11 -1-

less.

ter-

der

1 18/2

hr. .

11-1

g=1.2

17 . .

٤.

7

, j.

mittags wieder drei stunden in einer klasse zu halten hat, aus überdruss bald die letzte vormittags-, bald die letzte nachmittagsstunde frei giebt. Wir hören allemal mit dem schlage auf, und keine stunde fällt aus; es müste denn sein, dass bei einer vakanz mehrere lehrer zugleich krank würden. Es läst sich schon erwarten, daß der lehrer, wenn er einmal da ist, um die letzte stunde zu halten, diese nun nicht so leicht aussetzt, als wenn er schon zwei oder mehr stunden da gewesen ist.

Dadurch, dass jeder in seinem fache lehrt, bleibt er von der 10 versuchung frei das, was er nicht so gern docirt, zu versäumen.

Dadurch, dass der ordentliche lehrer, des wechsels ungeachtet, dennoch seiner klasse des nachmittags ganz allein vorsteht, bleibt ihm ein süsses eigenthum an dieser klasse und die
nöthige anhänglichkeit der schüler an ihn. Beides geht bei be15 ständigem wechsel, und wenn dem lehrer nicht eine eigne klasse
bestimmt ist, leichter verlohren. Auch wird dem ordentlichen
lehrer die bekanntschaft mit dem charakter und betragen des
schülers dadurch erleichtert. Dieser umstand, ob der lehrer eine
eigne klasse hat oder nicht, bestimmt den unterschied zwischen
20 ordentlichen und ausserordentlichen lehrern.

Kein lehrer verlässet beim stundenwechsel seine klasse eher, als bis er durch den, der hier auf ihn folgt, abgelöset wird. In der zwischenzeit wird den schülern eine erholung von etwa 10 minuten gegeben, die auch deswegen nöthig ist, damit nicht lectionen von heterogener art sich unmittelbar an einander schliessen.

Die lehrer, die morgens oder nachmittags die erste stunde zu halten haben, sind angewiesen eine viertelstunde vor dem schlage (vorzüglich in den untern klassen) sich einzufinden, damit 30 auch keine unordnungen, währenddess sich die schüler sammeln, vorfallen können. Da die ordentlichen lehrer jeden nachmittag die erste stunde haben, so ist dies ihre pflicht vorzüglich.

Kein lehrer darf eine stunde aussetzen oder einem andern übertragen ohne vorwissen des dirigens.

Bei vikarieen übernehmen die lehrer zwar die stunden des abwesenden, nicht aber seine lection, sondern fahren in ihrer eignen fort.

Für jede der drei oberen klassen wird eine gedruckte liniirte wochentabelle gehalten, auf der die namen der lehrer, die de lectionen, stunden und die namen der schüler angegeben werden. Jeder lehrer bemerkt mit einem zeichen, ob der schüler die stunde besucht habe oder nicht, auch ob er zu spät kam, und vorgefallene excesse. Wir sind dadurch im stande den erkundigungen der ältern und vormünder genüge zu thun. Abhaltungen durch krankheiten, reisen u. s. w. muss der schüler wenigstens dem; ordentlichen lehrer anzeigen.

Die öffentlichen schülerprüfungen sind halbjährlich und festgesetzt: das frühlingsexamen auf den donnerstag vor der charwoche, das herbstexamen auf den montag in der michaeliswoche. Ostern wird prima allein, vormittags und nachmittags jedesmal 3 stunden examinirt; Michaelis die übrigen klassen, des morgens quinta und quarta, nachmittags tertia und sekunda.

Zu der prüfung der kandidaten auf lehrerstellen werden nach der eingeführten observanz höchsten orts zwei kommissarien ernannt, in deren und des jedesmaligen generalsuperintendenten und des ersten professors gegenwart der kandidat über die von dem letztern ihm vorgelegten pensa vor der klasse, in der er angestellt werden soll, eine probelection hält. Den bericht über seine tüchtigkeit erstatten nach genommener rücksprache mit dem professor die drei ersteren.

Die schulgelder betragen, wenn die sogenannten märtensgelder mit eingerechnet werden, jährlich in prima ungefähr 11 rthlr., in sekunda beinahe 10, in tertia 9, in quarta etwas über 7, in quinta 6 rthlr. Sie werden in eine kasse gesammelt, deren berechnung die beiden ordentlichen lehrer in prima und z sekunda führen, und von dem ersten vierteljährlich unter die vier ordentlichen lehrer gleich vertheilt. Dass hiedurch alle misgunst unter kollegen, alle bemühungen, die schüler länger als es ihr bestes fordert in der klasse zu behalten, wegfallen, darf ich nur für solche leser anführen, denen es unbekannt ist, dass diese » nützliche einrichtung schon auf mehreren schulen bestehet. Der einwurf dagegen, den ich zuweilen gehört habe, daß der lehrer nun nicht mit so vieler anstrengung arbeiten werde, weil er sich auf den fleiss seiner gehülfen verlassen könne, verliert, wie mich dünkt. seine stärke durch die erwägung, dass der lehrer, wenn er deun: nun einmal bloss seines nutzens wegen arbeiten soll, selbst dadurch, dass er auch an dem höheren schulgelde der oberen klassen seinen gleichen antheil hat, bewogen werden wird, seine schüler bald möglichst für die höhere klasse tüchtig zu machen, wodurch beide theile gewinnen. Aus jenem grunde aber muss der dirigens in

der obersten klasse von aller theilnahme an diesen accidenzien ausgeschlossen sein, aber auch die versetzung der schüler von ihm allein abhängen. Auch wird er so viel weniger um seines vortheils willen sich davon abhalten lassen, unheilbar böse und für die sittlichkeit der übrigen gefährliche schüler von der schule auszuschliessen.

Den choristen erlassen die lehrer die hälfte der schulgelder; auch entrichten sie kein honorar bei der einführung versetzung oder aufnahme ins chor. Der kantor giebt auf dem 10 Katharineum dem chore wöchentlich zwei stunden unterricht im singen (ausser ihm auch der präfektus) und hat eine von der unsrigen abgesonderte schule, die durch die zusammensetzung dreier kurrenden entstanden ist, welche ehemals zum Martineum. Katharineum und der mit dem Waisenhause verbundenen 15 Aegidienschule gehörten. Leute, die bloss des chors wegen die schule besuchen, werden nicht geduldet. Auch der präfektus erhält nicht eher dispensation von dem regelmässigen besuche der schulstunden, bis er sich so weit gebildet hat, dass sie ihm gegeben werden kann. In die immer lauter werdende verdammung 20 der schulchöre kann ich nicht einstimmen, wenigstens bin ich für die beibehaltung des unsrigen. Ich kenne brauchbare männer in ämtern, welche chorschüler gewesen sind, und habe das glück hier so, wie ehemals in Wolfenbüttel, im chore viele gute und fleissige schüler zu haben. Zweimal war der präfektus der 25 beste schüler der ganzen klasse. Was unsere chorschüler einsammeln, sammeln sie bloss für sich, und wir haben nicht ursache um unsers nutzens willen mit ihnen zu nachsichtig zu sein. Wo dies aber nicht der fall ist, ferner in zu grossen oder zu kleinen städten, sind die chöre der gefahr der verschlimmerung eher ausgesetzt. Ich ergreife diese gelegenheit, den hiesigen einwohnern für die bereitwilligkeit zu danken, womit sie so manchen guten jüngling unterstützen und ihm gelegenheit geben dereinst brauchbar zu werden. Mögen sie nie durch undankbare oder misrathende bewogen werden ihre menschenfreundlichen beiträge 23 auch den bessergesinnten und fleissigen zu entziehen.

46

Lehrplan und Schulgesetze des Martineums.



LEHRPLAN DES MARTINEUMS.

Die Martinsschule besteht aus fünf klassen. Zur aufnahme in die unterste wird bloß fertigkeit im deutschen lesen erfordert. Bei der versetzung aus einer untern in eine höhere klasse entscheidet zwar vorzüglich, aber doch nicht einzig, die serworbene kenntniß im lateinischen. Die versetzungen geschehen halbjährlich nach Ostern und Michaelis durch den rektor nach einer vor dem öffentlichen examen in den vier untern klassen von ihm angestellten prüfung.

In ansehung der lehrstunden dauert der unterricht in 10 den beiden obern klassen im sommer des vormittags von 7-11 und im winter von 8-12 uhr, in den drei untern des sommers von 7-10 und des winters von 8-11 uhr, wozu noch des montags in tertia und quarta eine wiederhohlungsstunde, des sommers von 10-11 und des winters von 11-12 uhr, kommt, 15 so wie für prima zwei französische stunden. Des nachmittags wird in allen klassen von 2-4 uhr unterrichtet. Die sonst gewöhnliche nachmittags-stunde von 1-2 uhr ist der gesundheit wegen auf den vormittag verlegt. Ausserdem werden in tertia für die drei untern klassen gemeinschaftlich wöchentlich drei schreib- 21 stunden gehalten, im sommer nachmittags von 4-5 uhr, im winter vormittags von 11-12 uhr. Mittwochs und sonnabends fällt der öffentliche unterricht des nachmittags wie bisher weg. Uebrigens wird der unterricht pünktlich mit dem schlage angefangen und geschlossen, auch in jeder stunde die bestimmte lek- 25 tion genau gehalten. Bei dem stunden-wechsel verläßt kein lehrer die klasse eher, als bis er durch den auf ihn folgenden abgelöset ist. Ohne vorwissen des rektors darf kein lehrer eine stunde aussetzen oder einem andern übertragen. Auch hat der rektor die verbindlichkeit, in allen klassen, prima ausgenommen, von w zeit zu zeit bei dem unterrichte gegenwärtig zu seyn.

Was die bestimmung der lehrgegenstände betrifft, so findet kein unveränderlich festgesetzter lektions-plan statt, sondern dieser wird nach maaßgabe der umstände und jedesmaligen bedürfnisse der klassen abgeändert. Dies ist besonders bei den obern ordnungen der fall, wo wegen der menge der lehrgegenstände der eine mit dem andern abwechselnd vertauscht werden muß. Indeß darf jede abänderung, vornämlich in den autoren und lehrbüchern, nicht ohne grund geschehen, und sie hängt bloß von dem rektor nach vorhergegangener bewilligung der ephoren ab. Der philologische unterricht wird mit dem wissenschaftlichen möglichst so verbunden, daß die lernenden zugleich in beiden gewinnen.

Die gewöhnlichen gegenstände des unterrichts, deren nächste vertheilung die beigefügte tabelle zeigt, sind folgende:

I. Fünfte klasse.

- 1) Sprachunterricht. Deutsch. Uebung im richtigen und ausdruckvollen lesen, in der orthographie und im mündlichen erzählen; in mehreren stunden. Latein. Uebung im lesen und dekliniren und übersetzen kurzer und leichter formeln in das deutsche. Nach Gedikens lateinischem lesebuche mit Bröders kleinern lateinischen grammatik und Esmarchs umarbeitung des Speccius. Wöchentlich 6 stunden.
- 2) Wissenschaftliche kenntnisse. Religions-unterricht, nach Junkers biblischem katechismus. Er enthält vornehmlich faßliche begriffe von Gott, betrachtungen über die 25 natur und den menschen, moralische beispiele, erzählungen aus Jesus leben, anleitung zu den pflichten der kinder in ihren verschiedenen verhältnissen gegen ältern, lehrer zc. Auch werden ausgewählte biblische sprüche und lieder-verse auswendig gelernt und hergesagt. W.4 st. - Biblische geschichten, nach Henkens aus-30 wahl biblischer erzählungen. W. 2 st. - Geographie, nach Fabri's abrisse der geographie. Vorzüglich von Deutschland; von den anderen, besonders europäischen ländern nur die allgemeinsten begriffe. W. 2 st. - Geschichte. Erzählung ausgewählter geschichten, aus Schröckhs geschichte für kinder. W. 2 st. — 35 Rechnen, zahlenkenntniß und die vier spezies, besonders auch leichtes kopfrechnen. W. 2 st. - Naturgeschichte und andere gemeinnützige kenntnisse, nach Junkers handbuche der gemeinnützigsten kenntnisse, 1ster th. W. 4 st. - Sulzers vor-

übungen, 1ster th., zur beförderung der aufmerksamkeit und des nachdenkens, zu lesen und darüber zu reden. Wöchentlich 2 st. — Schreiben. W. 3 st.

II. Vierte klasse.

- 1) Sprachunterricht. Deutsch, wie in quinta, nur etwas, vollkommener. Zugleich kleine ausarbeitungen über gegenstände des gemeinen lebens, dem ideen-kreise der kinder angemessen, auch deklamir-übungen. W. 2 st. Latein. Gedikens lesebuch und Eutrop, fortgesetzte übung im dekliniren und konjugiren und übersetzung leichter formeln aus dem deutschen ins lateinische. Dabei Bröders kleinere grammatik. W. 8 st. Griechisch, lesenlernen und dekliniren, dabei Trendelenburgs grammatik. W. 2 st.
- 2) Wissenschaftlicher unterricht. Religion, nach Junkers katechismus, etwas vollständiger als in quinta, besonstders auch erläuterungen durch biblische geschichten und andere beispiele, nach Henke oder Weland. W. 4 st. Geographie, nach Fabri. W. 2 st. Geschichte, nach Schlözers vorbereitung zur weltgeschichte für kinder. W. 2 st. Rechnen. W. 2 st. Naturgeschichte mit einigen anthropologischen. diätetischen, technologischen und a. gemeinnützigen kenntnissen. nach Junker. W. 2 st. Sulzers vorübungen, 2ter th. W. 2 st. Wiederhohlungsstunde von den lektionen der verflossenen woche. Schreiben. W. 3 st.

III. Dritte klasse.

- 1) Sprachunterricht. Deutsch. Stylübungen mit grammatik verbunden, richtiges und ausdruckvolles lesen, deklamiren. W. 2 St. Latein. Justin und Kornelius Nepos abwechselnd, 4 st. Phädrus, 2 st., stylübungen mit Bröders kleineren grammatik. 2 st. Griechisch. Gedikens lesebuch mit Trendelenburgs grammatik zur übung im dekliniren und konjugiren. W. 2 st. Französisch. Gedikens lesebuch mit grammatik. 1 st.
- 2) Wissenschaftlicher unterricht. Religion, nach Dieterichs auszuge zur unterweisung zur glückseligkeit nach: der lehre Jesu. 4 st. -- Geographie, nach Fabri. 2 st. -- Geschichte, nach Schröckhs lehrbuche. 2 st. -- Rechnen. nebst den ersten anfangsgründen der mathematik überhaupt.



٠.

3 st. — Naturgeschichte mit diätetik und andern verwandten kenntnissen, nach Funkens leitfaden der naturgeschichte für erwachsenere. 2 st. — Eine wiederhohlungsstunde wie in quarta. — Schreiben, wobei besonders Junkers handb. der gemeinnütz. kenntn. gebraucht wird. W. 3 st., welche die schüler der untern ordnungen gemeinschaftlich besuchen.

IV. Zweite klasse.

- 1) Sprachunterricht. Deutsch. Stylübungen mit grammatik, nach Adelungs auszuge aus seiner sprachlehre, und deklamir10 übungen. W. 2 st. Latein. Julius Cäsar, 2 st., Kornelius oder Kurtius, 2 st., Gedikens latein. chrestomathie für die mittlern klassen, 1 st., Ovids metamorphosen nach schicklicher auswahl mit mythologie, 2 st., Prosodie, 1 st., stylübungen mit Bröders größern grammatik, 2 st. Griechisch. Hein15 zelmanns lesebuch, auch wohl Lucians todtengespräche oder Cabes sittenschilderung, mit Trendelenburgs grammatik.

 4 st. Französisch. Gedikens französisches lesebuch mit Pierrards grammatik, stylübungen. 2 st.
- 2) Wissenschaftlicher unterricht. Religion. Christ
 20 liche religions- und tugendlehre in ihrem ganzen umfange mit
 besonderer rücksicht auf die konfirmanden, nebst kurzer religionsgeschichte und einleitung in die bibel, nach Dieterichs unterweis. z. glückseligkeit nach der lehre Jesu. Jährlich geendet.
 4 st. Geographie, nach Fabri, anderthalbjähriger kursus.

 25 2 st. Geschichte, nach Schröckh, in anderthalb jahr geendigt, dann braunschweigische geschichte, ein halbes jahr. 2 st. —
 Mathematik. Arithmetik, und dann geometrie, nach Vieths
 erstem unterrichte in der mathematik. 2 st. Naturgeschichte mit den verwandten technologischen, anthropologischen
 30 und diätetischen kenntnissen, nach Funkens leitfaden für erwachsenere. 2 st.

I. Erste klasse.

1) Sprachunterricht. Deutsch. Rhetorik und deutscher styl, theoretisch und praktisch, mit eigenen ausarbeitungen, übersetzungen und deklamir-übungen, kenntniß der deutschen literatur und erklärung deutscher klassiker, 2 st. — Latein. Horaz und Virgil, abwechselnd, 2 st. Cicero's philosophische schriften oder

reden, 2 st. Livius, 2 st. Plinius briefe oder Sallust oder Tacitus oder Sueton, 1 st., stylübungen, 2 st. — Griechisch. Homer, 2 st. Xenophon, Plato, Theophrast oder Plutarchs biographien abwechselnd, 2 st.; zuweilen auch einzelne stücke der tragiker, Theokrit oder Harles poetische anthologie. — 5 Hebräisch, nach Vaters sprachlehre, 1 st. — Französisch. Gedikens französ. chrestomathie für die obern klassen, oder: Handbuch der französ. sprache (Berlin 1800), zuweilen Voltaire's Henriade, oder Moliere oder Racine; übungen im schreiben und sprechen mit Pierrards grammatik. 2 st.

2) Wissenschaftlicher unterricht. Religion. Christliche religions- und tugendlehre mit den nöthigen exegetischen, historischen und literarischen notizen, nach Schulzens lehrbuche. 2 st. - Geographie mit statistik, nach Fabri, in 2 jahren geendigt. 2 st. - Geschichte. Allgemeine weltge- 15 schichte, nach Hüblers oder Bredows tabellen, ein zweijähriger kursus, 2 st.; bei der alten geschichte zugleich alte geographie. -Mathematik. Arithmetik und algebra, abwechselnd mit geometrie und trigonometrie, erstere nach Leiste, letztere nach Lorenzens Euklid, beides zusammen in einem zweijäh-20 rigen kursus. 3 st. - Naturgeschichte mit technologie. nach Funkens leitfaden der naturgeschichte für studirende, anderthalbjährlich, abwechselnd mit anthropologie und diätetik, oder kosmologie nach Klügels gemeinnützigen vernunftkenntnissen (Berlin 1791), jedes halbjährlich. 2 st. - Logik, 25 nach Kiesewetters logik für schulen, einjähriger kursus. 2 st. -Mythologie oder griechische und römische alterthümer oder archäologie oder notiz der klassiker, nach Eschenburgs handbuch der klassischen literatur. 1 st.

In der englischen sprache ertheilt der rektor privat- su unterricht, sowie der subkonrektor in der physik und im zeichnen.

Der unterricht im schreiben ist bisher einigen schülern der untern klassen von einem der ordentlichen lehrer dieser schule gegen eine besondere vergütung privatim ertheilt; es ist aber nunmehr die einrichtung getroffen, daß ein außerordentlicher 35 lehrer sämmtliche schüler der drei untern klassen gemeinschaftlich im schreiben unterrichtet, wofür ein jeder von ihnen außer dem dem lehrer seiner klasse zu bezahlenden, bisher gewöhnlichen und sehr geringen schulgelde nicht mehr als vierteljährlich 8 ggr. demselben entrichtet. Die lehrer der drei untern klassen 10

haben abwechselnd die verbindlichkeit bei dem unterrichte im schreiben gegenwärtig zu seyn. — Den schülern der beiden obern klassen ist der erwähnte außerordentliche lehrer auf ihr verlangen erbötig in besondern stunden privat-unterricht in der kalligraphie zu ertheilen.

* *

Nicht minder wichtig als die bildung des verstandes ist auch für jeden lehrer die bildung des herzens seiner zöglinge, und er sucht daher auf jede art das moralische und religiöse gefühl in ihnen zu wecken, zu beleben und zu stärken. In dieser rücksicht wird auch der unterricht täglich mit einem von dem lehrer selbst zu sprechenden kurzen gebete angefangen und beschlossen.

Zur genauern aufsicht auf den fleiß sowohl als auf das sittliche betragen der schüler wird in jeder klasse eine gedruckte wochen-tabelle geführt, in welcher von jedem schüler sein regelmäßiges und unregelmäßiges besuchen der schule, seine aufmerksamkeit und sein fleiß, so wie auch seine aufführung bemerket wird. Nach diesen tabellen wird alle vierteljahr an einem unbestimmten tage in jeder klasse von dem rektor eine censur angestellt. Auch wird eben so oft von der ephorie mit den sämmtlichen lehrern der schule über den zustand ihrer klassen, die fortschritte der schüler in den kenntnissen und dem sittlichen betragen und überhaupt über die angelegenheiten der schule eine konferenz gehalten werden.

Die öffentlichen schülerprüfungen werden halbjährlich angestellt, Michaelis in prima, Ostern in den übrigen klassen.

Vor der jedesmaligen translokation werden die schulgesetze von dem rektor feierlich vorgelesen und nöthigen falls erklärt. Alle kollegen und die sämmtlichen schüler aus allen klassen versammeln sich dazu in prima. Diese gesetze sind folgende:

GESETZE FÜR DIE SCHÜLER DES MARTINEUMS.

1

Wer das Martineum besuchen will, muß sich bei dem rektor desselben melden, der ihn nach vorhergegangener prüfung in die schickliche klasse einführt. Der einzuführende gelobt durch einen handschlag als inbegriff seiner schüler-pflichten gottesfurcht und tugend, gehorsam gegen seinen lehrer und den rektor, fleiß und ein gutes sittliches betragen. Ohne genaue erfüllung dieser bedingungen kann niemand schüler sein.

2

Jeder schüler ist verbunden allen lehrern ohne unterschied, auch der untern klassen, gebührende achtung zu beweisen, und keiner darf sich unterstehen vor den thüren der klassen den unterricht der lehrer durch geräusch und ungezogenheiten zu stören.

3

Insbesondere ist jeder schüler dem lehrer seiner klasse den strengsten gehorsam schuldig, und er muß alle ermunterungen und ermahnungen desselben genau und willig befolgen, da sie alle zu seinem besten dienen. Murren und trotz, widerspenstig- 15 keit und widersetzlichkeit bei erhaltenen verweisen und bestrafungen, so wie lügen und unwahrheit können nicht ungeahndet bleiben, weil sonst alle erziehung nur vergeblich seyn würde.

A

Gegen seine mitschüler soll jeder sich gesittet, bescheiden, 20 gefällig und freundschaftlich betragen. Alles zanken, schimpfen, balgen und schlagen ist bei strafe untersagt. — Kein schüler darf auch dem anderen bücher oder sachen zu unerlaubten geldverwendungen abkaufen, und wer dies thut, soll nicht nur das gekaufte unentgeldlich zurückgeben, sondern auch noch dafür 25 gestraft werden. Sollte sich aber wider verhoffen jemand so weit vergehen, daß er einem seiner mitschüler bücher oder andere sachen nähme und entwendete, so wird er nach beschaffenheit der umstände mit öffentlicher beschämung und beschimpfung in der schule belegt werden.

5

Jeder schüler muß täglich zur bestimmten zeit und mit dem schlage, nicht früher nicht später, zur schule kommen und sich dann gleich in seine klasse begeben, ohne vor der schulthür an der gasse oder auf dem schulhofe und in den zwischengängen 35 sich aufzuhalten, damit er gleich bei dem gebete und dem anfange des unterrichts gegenwärtig sei. Wer zu spät in die lehrstunden kommt, wird in den wochentabellen als ein träger mensch bemerket.

10

R

Jeder schüler muß alle tage allen lektionen seiner klasse, außer denen, wovon ihn der rektor aus bewegenden ursachen dispensirt, von anfang bis zu ende ohne alle ausnahme und ausswahl der stunden beiwohnen und keine einzige lehrstunde bei irgend einem lehrer vorsätzlich versäumen. Sollte aber jemand krankheits- oder dringender umstände halber von dem besuche der schule abgehalten werden, so muß er dies vorher oder, wenn er unvermuthet gehindert wird, sofort nachher seinem lehrer mit angabe der ursache seiner versäumung anzeigen und um erlaubniß oder entschuldigung bitten.

7

Zu diesem unausgesetzten besuche aller lehrstunden sind auch alle chorschüler verbunden, indem die vortheile des chors nicht den müssiggang begünstigen, sondern ein mittel seyn sollen, unvermögende fleißige schüler bei ihren schulstudien zu unterstützen. Welcher chorschüler folglich die stunden nicht regelmäßig besucht, muß auch auf die vortheile des chors verzicht thun und kann, wenn er bloß dieser vortheile wegen den namen eines schülers führen will, nicht geduldet werden. Nur bei dringenden Ursachen kann der rektor diejenigen choristen, welche nicht studiren wollen oder können, aber dabei eine gute aufführung beweisen, von dieser oder jener lektion in prima dispensiren.

8

In den lehrstunden muß jeder aufmerksam, ruhig, still und sittsam seyn, weil man nur durch aufmerksamkeit und nachdenken sich kenntnisse erwerben kann. Wer auf irgend eine art seine und seiner mitschüler aufmerksamkeit und dadurch auch den vortrag des lehrers stört, sündigt gegen diesen, sich selbst und seine mitschüler und raubt ihnen und sich das edelste, die zeit. Fern sei daher alles plaudern, fußscharren, necken der mitschüler, beschäftigung mit fremden, unnützen dingen, spielerei und jeder unfug, wodurch nicht nur der nutzen des schulunterrichts verseitelt, sondern auch die den lehrern gebührende ehrerbietung verletzt wird.

9

Auch darf niemand während der lehrstunden ohne noth und erlaubniß aus der klasse gehen oder einen seiner mitschüler ø aus einer andern klasse herausrufen.

10

Während der lektionen darf niemand früchte und andere eßbare sachen verzehren und die überbleibsel ins schulzimmer werfen. Wer sich in diesem und andern punkten einer ungesitteten aufführung schuldig macht und dieselbe auf erinnerung s des lehrers nicht unterläßt, oder sich wohl gar gegen dessen ermahnungen, verweise und bestrafung ungebührlich betrüge und auflehnte, wird befundenen umständen nach scharf, wohl gar mit verweisung aus der schule, bestraft werden, weil ohne den pünktlichsten gehorsam keine schule bestehen kann.

11

Jeder schüler muß mit den nöthigen büchern, papier, federn, dinte 2c. immer versehen seyn, da er sonst den zweck der besuchung der schule nicht ganz erreichen kann und seinen mitschülern leicht anlaß zu störungen und unruhe giebt.

12

Ein guter schüler muß nicht nur in den lehrstunden, sondern auch zu hause fleißig sein, wenn er was ordentliches lernen und ein geschickter, brauchbarer mann werden will. Er muß sich folglich auf die lektionen vorbereiten, sie genau wiederhohlen, 20 das behaltene aufzeichnen und, so viel er kann, selbst darüber nachdenken.

13

Daher muß er alle aufgegebenen arbeiten, die übungen des styls, des gedächtnisses und der deklamation, pünktlich und 25 ordentlich besorgen und produciren; auch, wenn er von dem lehrer in irgend einer lektion gefragt wird, deutlich und fertig, ohne sich von andern einhelfen zu lassen, antworten.

14

Nach geendigten lehrstunden darf niemand in dem lehr- 30 zimmer bleiben, sondern jeder muß sogleich gesittet nach hause gehen. Und wie man den primanern von selbst beobachtung der wohlanständigkeit zutraut, so wird besonders allen schülern der untern klassen nachdrücklich untersagt auf der gasse zu schreien und zu lärmen, sich mit einander zu balgen und zu 32 raufen, oder wohl gar andere leute zu necken und dadurch nachtheilige gerüchte über die schule zu veranlassen.

15

Eben so hat jeder schüler außerhalb der schule sich eines untadelhaften verhaltens zu befleissigen. Wer sich einer unordentlichen lebensart, dem spiele oder trunke ergiebt, schlechten umgang wählt, unanständige, sittenverderbliche oder verdächtige örter besucht, der wird, wofern erinnerungen und warnungen nichts fruchten, mit ausschließung aus der schule oder sonst hart bestraft werden.

16

Schwören, fluchen, lügen und andere dergleichen pöbelhafte unarten können, als züge gemeiner sitten, bei keinem jünglinge von einer edelern bildung geduldet werden. Dagegen muß derselbe nach anständigkeit, bescheidenheit, wahrhaftigkeit, ordnungsliebe, reinlichkeit und andern ihn empfehlenden tugenden eifrigst streben und dadurch sowohl sich selbst vervollkommnen als seinen mitschülern und freunden ein gutes beispiel geben.

17

Wer in den schulgebäuden an den bänken, fenstern 2c. muthwillig etwas beschädigt oder verderbt, muß den schaden wie20 der ersetzen und hat noch überdies nach befinden der umstände harte bestrafung zu erwarten.

18

Den öffentlichen schulprüfungen darf niemand sich entziehen oder vor denselben die schule verlassen, wenn er sich 25 nicht unausbleiblich dem mangel der achtung und des vertrauens, so wie auch der gefahr einer scharfen ahndung aussetzen will.

19

Die chorschüler müssen in den singestunden und bei kirchenmusiken zur rechten zeit pünktlich erscheinen und bei dem umsingen in der stadt ehrbar und gesittet über die straßen gehen, gehörig zusammen bleiben, sich, ehe zu singen angefangen wird, vor den häusern ordentlich stellen, unter dem singen sich aber alles plauderns, lachens und leichtsinnigen betragens enthalten und sich überhaupt so bezeigen, daß das chor und die chorschüler in achtung bleiben und die einwohner der stadt die theilnahme, vor ihren häusern singen zu lassen und zum fortkommen der chorschüler beizutragen, behalten können. Der präfektus des chors, der während des umsingens die aufsicht über die chori-

sten hat und dafür verantwortlich ist, muß daher theils selbst in seinem ganzen betragen ein gutes beispiel geben, theils allem ungesitteten wesen vorzubeugen suchen und, wenn seine erinnerungen nicht helfen, die schuldigen dem rektor zur bestrafung nach den chorgesetzen anzeigen.

20

Uebrigens hofft man von allen schülern des Martineums, daß sie sich nicht erst durch furcht vor der strafe, sondern durch edelere beweggründe, durch das zartgefühl für pflicht sowohl als durch eine lobenswerthe ehrliebe, vom bösen abhalten lassen und 10 überall, in und außer der schule, fleiß im studiren und eine vernünftige und tugendhafte aufführung zeigen werden, da hierauf besonders ihre achtung beim publikum und ihre künftige wohlfahrt beruhet, wie man denn auch künftig auf diejenigen unter ihnen, die durch geschicklichkeit und gutes sittliches betragen 15 sich vor andern auszeichnen, bei austheilung der stipendien, insofern sie der stiftung gemäß dazu gelangen können, vorzüglich rücksicht nehmen, unfleißige und ungesittete aber ganz davon ausschließen wird.

47

Gesetze für das Collegium Carolinum.



GESETZE FÜR DIE STUDIRENDEN DES COLLEGII CAROLINI ZU BRAUNSCHWEIG DURCH HÖCHSTE GENEHMIGUNG BESTÄTIGT.

T

Alle pflichten, welche den auf dem Collegio Carolino studirenden obliegen, beziehen sich auf den zwiefachen, aber unzer- 25 trennlich vereinten hauptzweck dieser lehranstalt, auf verstandesbildung und sittenbesserung. Es ist daher die vornehmste pflicht der studirenden diesen zweck auch zu dem ihrigen zu machen, beständig desselben eingedenck zu seyn und zu seiner erreichung nach allen kräften mitzuwirken. Bei ihrer aufnahme werden sie hiezu feierlich anheischig gemacht.

TI

Das vornehmste mittel diese verbindlichkeit zu erfüllen ist eine unablässige aufmerksamkeit auf ihr ganzes verhalten, sowohl in hinsicht des fleisses, den sie auf die ihnen hier dargebotene wissenschaftliche kultur zu wenden haben, als in ansehung ihres ganzen sittlichen betragens, um sich durch beides das zutrauen und die achtung der lehrer sowohl als der mitstudirenden immer mehr zu erwerben und ununterbrochen zu erhalten.

Ш

Die kenntniß der besondern mittel, welche religion und vernunft zur erreichung jenes zwecks und zur bildung eines künftigen, nicht nur geschickten, sondern auch rechtschaffnen und wahrhaft nützlichen mitgliedes der bürgerlichen gesellschaft an die hand geben, wird bei ihnen theils vorausgesetzt, theils durch täglichen unterricht und rath der lehrer möglichst erweitert und befördert; und die letztern erwarten daher von ihrer seite willige lehrbegierde und folgsamkeit.

\mathbf{IV}

Um ihnen die verschiedenen gegenstände des unterschtts in der religion, in der sprachkunde, in historischen, philosophischen, physischen und andern kenntnissen desto nützlicher
zu machen, und um die wahl, verbindung und folge derselben
nach ihren besondern absichten und bedürfnissen näher zu bestimmen, wird jeder der studirenden bei seiner aufnahme an einen
der ordentlichen professoren gewiesen, welcher ihm vor dem anfange jedes halbjährigen kursus die zu besuchenden lehrstunden
zutheilt, sich von zeit zu zeit über die fortschritte seines fleisses
mit ihm unterhält und diesen fleiß sowohl als sein ganzes betragen zweckmäßig zu leiten sucht.

V

35

Nicht nur in den lehrstunden selbst wird von ihnen unausgesetzte besuchung und sorgfältige benutzung derselben durch vorbereitung, aufmerksamkeit, wiederholung und häuslichen privatfleiß gefodert, sondern man erwartet von ihnen auch sowohl in dem Collegio als ausser demselben ein ruhiges und gesittetes betragen und die strengste enthaltung von allem, was die ruhe und ordnung nur irgend stören würde, oder wodurch der äussere anstand und der gute ruf des Collegii nur irgend könnte beeinträchtigt werden.

VI

Zur verwaltung aller diese lehranstalt betreffenden angelegenheiten und besonders zur aufrechthaltung einer guten und regelmäßigen disciplin haben des Herzogs Durchlaucht ein concilium der professoren gnädigst angeordnet, welches ein jeder, so bald er unter die studirenden aufgenommen und mit einer matrikel versehen ist, als seine rechtmäßige obrigkeit anzusehen und für seinen competenten richter zu erkennen hat.

VII

Jede klage oder beschwerde, jede bemerkte unordnung oder gesetzwidrige handlung ist dem syndikus oder dem zeitigen präses dieses concilii sofort anzuzeigen, und es ist keinem erlaubt wegen irgend einer vermeinten oder wircklich erfahrnen kränkung oder beleidigung sich selbst recht zu schaffen oder wich der sache eines andern thätlich anzunehmen, indem er dadurch selbst ein schuldiger werden und sich eine dem vergehen verhältnißmäßige ahndung zuziehen würde.

VIII

Ausfoderungen und duelle sind bei strafe der öffentlichen zu relegation oder, nach befinden der umstände, bei noch schärferer strafe verboten. Und ausserdem wird man junge leute, welche durch vorstellungen, warnungen und gelindere besserungsmittel nicht dahin zu bringen seyn sollten sich zum fleiß und gutem betragen zu bequemen, lieber ganz vom genuß der vortheile dieser zu anstalt und aller gemeinschaft mit derselben völlig ausschließen als sie zum nachtheile des ganzen und ihrer mitstudirenden länger dulden. Der nachtheil, den ihnen diese entfernung für die zukunft bringen wird, ist dann allein von ihnen selbst verschuldet.

IX

Anschaffung und mitbringung der nöthigen bücher, püncktliche ankunft in den lehrstunden, enthaltung von allen zänkereien und neckereien, von aller störung der lehrer und der übrigen zuhörer durch irgend eine äusserung des mangels an aufmerksamkeit, vermeidung öfterer und rauschender zerstreuungen, der besuchung öffentlicher oder gar in übelm rufe stehender häuser, des schuldenmachens und vornehmlich der äusserst verderblichen spielsucht, kurz die enthaltung von allem, was irgend dem geistigen oder sittlichen charackter nachtheilig werden kann, sind unerläßliche pflichten, deren vernachlässigung nicht unbemerkt noch ungeahndet bleiben würde.

\mathbf{X}

Von dem grade der befolgung aller dieser vorschriften wird nicht nur der grad der guten meinung, der zufriedenheit und des zutrauens abhängen, welchen die studirenden von ihren lehrern und vorgesetzten zu erwarten haben, sondern auch die beschaffenheit des zeugnisses, womit sie dereinst von dieser anstalt ent15 lassen werden oder welches erforderlichen falls vom concilium ihren künftigen beförderern über sie gegeben wird, und vornehmlich die grundlage zur größern oder geringern wahren glückseligkeit ihres ganzen künftigen lebens.

Das concilium des Collegii Carolini.

48

Gesetze für das Collegium Carolinum. 1823.



GESETZE

FÜR DIE STUDIRENDEN DES COLLEGII CAROLINI.

Vorbericht.

Das fürstl. directorium Collegii Carolini sieht sich bewogen die erneuerten und vervollständigten gesetze, welche die studirenden zu befolgen haben und zu deren beobachtung sie bei ihrer aufnahme auf diese lehranstalt verpflichtet werden, hiedurch öffentlich bekannt zu machen. Diese vorschriften sind keine anderen als die der gesunden vernunft und moral; nur erhalten sie durch die eigenthümlichen verhältnisse des instituts eine besondere anwendung. Sie sind in ihrer gegenwärtigen form von der hohen regierung genehmigt und verlangen als ausdruck des höchsten willens eine genaue befolgung.

Das lehrinstitut des Collegii Carolini besteht seit 1745 und erwarb sich eine lange reihe von jahren hindurch das zutrauen in des einheimischen und auswärtigen publicums. Die westphälische regierung hob zugleich mit der landes-universität das Carolinum auf, welches vom hochsel. herzog Friedrich Wilhelm im jahr 1814 wiederhergestellt und erweitert ward und seitdem die oberste bildungs-anstalt im braunschweigischen lande gewesen ist. Sie is gewährt nicht nur den nächsten vorbereitungs-unterricht auf die universität, sondern theilt auch die kenntnisse mit, die denjenigen höchst wünschenswerth und nützlich sind, welche zwar die universität nicht besuchen, aber dennoch durch ihre vorzügliche geistige und sittliche bildung dem stande, dem sie sich mei widmen, ehre machen wollen.

Die vielseitigkeit und der weite umfang des unterrichts auf dem Collegio giebt den studirenden gelegenheit vieles zu prüfen und das zu wählen, was den fähigkeiten, neigungen und verhältnissen eines jeden am angemessensten ist. Sie weckt bei manchen die fähigkeiten, die bei einem beschränkten studienplane unentwickelt geblieben sein würden, und eröffnet umfassende und fruchtbare ansichten des lebens und der wissenschaft.

Die wohlthätige fürsorge der hohen regierung für die ausbildung der jugend zeigt sich nicht nur in der verschaffung der so besten gelegenheit zu ihrer belehrung, sondern auch in der liberalität, mit welcher sie den unbegüterten landeskindern die freie theilnahme an dem unterrichte sehr schätzbarer lehrer verleiht, und in der einsetzung einer besondern behörde, deren bestimmung es ist sich für die bedürfnisse der anstalt zu verwen- si den, ihr eine zunehmende wirksamkeit zu verschaffen, auf die fortschritte und das betragen ihrer zöglinge mit eifer und mit wohlwollen zu achten, ihre künftigen aussichten zu begünstigen und die studirenden zur erfüllung ihrer pflichten mit güte und mit ernst aufzufordern.

Die studirenden des Collegii Carolini bestehen der größern zahl nach aus einheimischen jünglingen, die früher eine gute häusliche und öffentliche erziehung genossen haben, die an die denkart und sitten der gebildeten klassen gewöhnt sind und in einer stadt leben, wo sie leicht beispiele von hoher geistescultur und von einem edlen benehmen finden können. Welche verbindlichkeiten haben diese jünglinge sich ihres vaterlandes, ihrer erzieher und der lehranstalt, die sie aufgenommen hat, würdig zu betragen!

Es wird von jedem studirenden nichts anders verlangt, als daß er die ihm dargebotenen vortheile und gelegenheiten benutze; daß er sein eigenes glück begründe; daß er gesetzen folge leiste, welche die beförderung seines besten zum einzigen zwecke haben; daß er die ihm verstattete freiheit gebrauche, aber nicht mißbrauche; daß er sich von richtig erkannter ehre und pflicht leiten lasse und nicht vergesse, daß die aufmerksamkeit seiner mitstudirenden, seiner lehrer und vorgesetzten, der hohen landesregierung und des publicums auf ihn gerichtet ist, und daß weder eine seiner verdienstlichen handlungen noch seiner vergehungen 20 leicht unbemerkt bleibt.

Der character unsers lehrinstituts bringt es mit sich, daß es seinen zöglingen so viele freiheit und selbstständigkeit gestattet, als solche mit ihren verhältnissen verträglich sind, und bei allen ihren handlungen am meisten auf ihre eigene vernunft 25 rechnet. In jungen, bisher noch von schweren vergehungen und vorwürfen frei gebliebenen gemüthern kann die vernunft, von dem lebhaften gefühl des rechten und des schönen unterstützt, am leichtesten die herrschaft behaupten, das schlechte verabscheuen und sich an das beispiel der guten und edlen halten. Fleiß und 30 ein sittlich gutes betragen haben nur dann recht hohen werth, wenn beide nicht erzwungen werden, sondern aus eigenem antriebe entspringen und durch eigenen eifer sich thätig beweisen. Das Collegium traute dem ehr- und pflichtgefühl und der freien wahl der studirenden eine weit größere wirkung als einer knech-35 tischen furcht vor strafen zu. Eine lange erfahrung hat dies zutrauen bewährt und wird es künftig bewähren.

Indessen, ist die freiheit unserer studirenden nicht völlig mit derjenigen der studenten auf den universitäten auf gleichen fuß zu setzen. Diese letztern sind älter und erfahrener; sie kön-40 nen sich daher eher genügen, sind sich auch ihrer verschiedenen lage nach mehr überlassen. Die Caroliner sind aber in so tern glücklicher, daß sie bei aller wünschenswerthen freiheit noch wohlwollende rathgeber und beschützer in der nähe haben und außerdem an ihren eltern, familien und vorgesetzten zeugen ihres wohlverhaltens und aufmunterer zu allem löblichen finden.

Mit mißfallen und bedauern hat bei einigen vorfällen bemerkt werden müßen, daß zwar selten, aber doch zuweilen die vorurtheile, die sich in rücksicht auf die ideen von ehre, freiheit und muth bei manchen studenten auf den universitäten erhalten haben, bei einigen Carolinern eine unbesonnene nachahmung hervorgebracht und einen nachtheiligen einfluß auf ihre handlungen gehabt. Diesen kann und darf das directorium aus aufrichtigem wohlwollen für die studirenden keineswegs zugeben und dulden. Es wendet daher belehrungen, verweise und strafen gegen solche die gute ordnung störende und dem ruhm und der wirksamkeit se des instituts selbst höchst nachtheilige irrthümer an. Es schützt die rechte aller studirenden gegen die, welche sie verletzen wollen, ehrt die befolger der gesetze und bestraft deren übertreter.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN.

I. Pflicht der religiosität.

8 1

Die zu einem lebendigen gefühle gewordene überzeugung von dem dasein eines höchst weisen und gütigen weltregierers, von der hohen bestimmung des menschen in diesem und einem 25 künftigen leben und von der nothwendigkeit, bei allen unsern handlungen auf den göttlichen willen rücksicht zu nehmen, ist das wirksamste mittel zu unserer sittlichen veredlung. Eine solche religiosität unterstützt jeden guten vorsatz, jedes streben nach würdigen zwecken, jeden kampf gegen das böse und be- 20 lohnt jedes der liebe zum guten gebrachte opfer.

§ 2

Es ist daher pflicht eines jeden studirenden, der nach bessern einsichten und reinerer sittlichkeit strebt, sich mit den wahrheiten der religion immer bekannter zu machen, theils durch die benutzung des auf dem Collegio ertheilten religions-unterrichtes, theils durch die fleißige theilnahme an dem öffentlichen gottesdienste.

§ 3

Die verschiedenen formen der gottesverehrung sind kein gegenstand der beurtheilung eines angehenden gelehrten und dürfen in dem pflichtmäßigen benehmen gegen andere keinen unterschied veranlassen. Es ist also pflicht der studirenden gegen 10 die mitglieder anderer confessionen eben so billig und nachsichtig als gegen ihre glaubensgenossen zu sein und sich nie anzumaßen die besondern ansichten und gebräuche, woran jene gewöhnt sind, zu tadeln oder gar zu verspotten.

II. Pflichten gegen vorgetzte.

8 4

Das fürstl. directorium ist der natürliche rathgeber der studirenden des Collegii in fällen, wo sie in rücksicht auf ihr betragen in zweifel sind, und ihr richter, wenn sie sich gegen die ordnung des instituts und dessen vorschriften vergangen haben. 20 Es verlangt daher als ein recht, von den studirenden mit achtung und mit zutrauen behandelt zu werden.

§ 5

Die studirenden haben sich den bekannt gemachten verfügungen des directorii willig und unverzüglich zu unterwerfen, 25 besonders aber den entscheidungen desselben jederzeit genaue folge zu leisten.

§ 6

Wenn das directorium untersuchungen anstellt, so muß der vorgeforderte studirende unverzüglich erscheinen, die vorgelegten fragen vollständig und der strengsten wahrheit gemäß beantworten und sich nicht aus parteilichkeit für oder gegen jemand unrichtige angaben erlauben. Jede entdeckte vorsetzliche abweichung von der wahrheit würde sogleich alles vertrauen zu dem, der sich ihrer schuldig gemacht, zerstören und einen schwer zu tilgenden fleck auf seinem moralischen character zurücklassen.

9 7

Das directorium verlangt keine angebereien und keine verletzung freundschaftlicher treue, aber in jedem falle, wo schaden

15

zu verhüten und unruhen beizulegen sind, wird es die höhere pflicht eines jeden studirenden das, was er von schädlichen und strafbaren vorhaben erfahren hat, dem directorio so zeitig anzuzeigen, daß es die ausführung desselben noch hindern könne.

8 8

Mit anzeigen, gesuchen oder beschwerden haben sich die studirenden zuvörderst an den zeitigen syndicus collegii zu wenden, welcher beauftragt ist meldungen dieser art niederzuschreiben, sie zur kunde der behörde zu bringen und zwistigkeiten entweder gleich selbst auszugleichen oder sie der nähern untersuchung des wedirectorii vorzubehalten.

III. Betragen gegen die lehrer.

8 9

Es ist kaum nöthig zu erinnern, daß die studirenden ihren lehrern, welche sich eifrig bemühen ihnen nützlich zu werden, 15 jeden beweis von achtung und wohlwollen schuldig sind. An diesem achtungsvollen betragen gegen lehrer hat es bisher noch nicht leicht ein Caroliner ermangeln lassen. Klagen der lehrer über studirende und (sollten dergleichen je statt finden) beschwerden der studirenden über einen lehrer wird das directorium 20 sorgfältig untersuchen.

§ 10

Damit die verschiedenen gegenstände des unterrichts und der zu erwerbenden kenntnisse für die studirenden um so nützlicher und die wahl, verbindung und folge derselben nach ihren 25 besondern absichten und bedürfnissen um so zweckmäßiger bestimmt werden mögen, wird jeder derselben an einen der lehrer des Collegii gewiesen, welcher vor dem anfange eines jeden halbjährigen curses die zu besuchenden lehrstunden mit ihm verabreden, sich mit demselben über die betreibung seiner studien 30 berathen und solche und sein betragen überhaupt gehörig zu leiten suchen wird.

8 11

Jeder studirende thut bei anfang eines neuen semesters der vorlesungen dem lehrer, dessen vortrag er nach anleitung des 35 vorigen § zu benutzen gesonnen ist, mündlich davon anzeige. Er macht sich anheischig den angefangenen cursus bis zu dessen beendigung fortzusetzen: es müßte denn sein, daß wichtige ursachen, z. e. eine eingetretene krankheit, eine veränderte bestimmung oder die wahl eines andern studienfachs, zu welchem er andere kenntnisse nothwendiger bedarf, ihn bewegen sollten die angefangenen lehrstunden aufzugeben. In diesem falle hat er den behrer von der ursach seines wegbleibens vorher zu benachrichtigen.

§ 12

Auch müssen die lehrstunden nicht ohne vollgültige ursachen ausgesetzt werden; finden indessen unvermeidliche abhal-10 tungen auf mehrere tage statt, z. b. bei reisen oder krankheiten, so ist davon eine schriftliche nachricht an den lehrer einzusenden.

§ 13

Die lehrer halten ihre vorträge in dem Collegiengebäude, 15 außer wenn kränklichkeit und andere wichtige gründe sie nöthigen in ihren eigenen wohnungen zu lesen. Die entfernung einiger dieser wohnungen vom Collegio macht einen etwas längern zwischenraum zwischen den vorlesungen unvermeidlich; doch können in der regel die studirenden 10 bis 12 minuten nach dem 20 schlage versammlet sein. Ein späteres kommen muß, um keine störenden unterbrechungen zu verursachen, sorgfältig vermieden werden.

§ 14

Das betragen der studirenden während der lehrstunden muß 25 ruhig, aufmerksam und bescheiden sein. Alle störungen des vortrags der lehrer durch das sprechen der zuhörer unter einander, durch das scharren mit den füßen, wenn einer der studirenden zu spät in das auditorium eintritt, und alle andere handlungen, die der guten ordnung und der anständigkeit entgegen sind, 30 dürfen nicht statt finden.

IV. Benehmen gegen die unterbeamten des Collegii.

§ 15

Es ist diesen unterbeamten zur pflicht gemacht worden neben ihren anderen geschäften auch auf ordnung und ruhe im minnern des Collegiengebäudes und in dessen nächsten umgebungen zu sehen. Sie müssen daher auch auf das betragen der studirenden in abwesenheit der lehrer, in der zwischenzeit der vorlesungen und vor dem anfange und nach der beendigung derselben acht geben. Sie sind beauftragt, wenn sie etwas unrechtes wahrnehmen, die studirenden dagegen auf eine ihren verhältnissen angemessene weise zu warnen, wenn aber ihre gutgemeinte erinnerung nicht gehörige wirkung thut, sogleich von jedem vergehen gegen die gesetze und die guten sitten nachricht an die behörde zu geben.

§ 16

Es wird den studirenden auferlegt die nnterbeamten keineswegs in ihren functionen zu stören, auch sie wegen der erfüllung ihrer pflicht nicht mit unfreundlichkeit oder geringschätzung zu 10 behandeln, sowie sie ihrerseits angewiesen sind die gebührende achtung und höflichkeit gegen die studirenden nie aus den augen zu setzen. Vergehungen von der einen oder der andern seite würden von der behörde sogleich zur sprache gebracht werden.

V. Von dem fleiße der studirenden.

8 1

Da den studirenden die vernünftige überzeugung von der aus ihrer bestimmung sich ergebenden nothwendigkeit eines fortgesetzten fleißes zugetraut werden darf, und dieser fleiß um so viel mehreren werth hat, als er aus eigenem freien antriebe ent- 20 springt, so glaubt das Collegium sich in rücksicht desselben auf seine studirenden selbst am meisten verlassen zu können, und daß es keiner zwangsgesetze für den fleiß und keiner besondern strafen für den unfleiß, der sich ohnehin schon selbst schwer genug bestraft, bedürfen werde. Seine zöglinge haben einsicht und 25 selbstständigkeit genug, um den werth, den nutzen und das ehrenvolle des fleißes, so wie das verderbliche, unsittliche und schimpfliche des unfleißes zu erkennen. Sie werden es sich selbst am besten sagen können, daß der erste das einzige mittel ist, auf der laufbahn der wissenschaft zum ziel zu gelangen, und so daß er zu gleicher zeit das erste beförderungsmittel der sittlichkeit ist. Der fleißige eben, weil er gewohnt ist seine zeit gut anzuwenden, entgeht der zerstreuungssucht und der langeweile, welche beide nur gar zu oft zu thörichten und strafbaren handlungen verleiten. 35

§ 18

Die fleißigen Caroliner werden nicht nur die öffentlichen lehrstunden regelmäßig besuchen, sondern sie auch durch vorbe-

15

reitung und wiederholung recht vollständig benutzen. Sie werden durch häusliche arbeitsamkeit der in den lehrstunden bewiesenen thätigkeit zu hülfe kommen.

VI. Anständiges betragen.

§ 19.

5

35

Die vorschriften darüber werden nur um derjenigen willen erwähnt, deren erziehung in diesem punkte vernachlässigt ist. Der mangel an einem sittsamen, feinen und gesetzten betragen, und statt dessen ein niedriges und gemeines benehmen, fällt oft mehr als andere schlimme fehler in die augen, besonders an öffentlichen örtern, wo es leicht bemerkt und sehr nachtheilig beurtheilt wird.

§ 20

Wo sich auch ein Caroliner befindet, muß er eingedenk sein, 15 daß sein betragen ihm selbst und dem Collegio zur ehre gereichen soll.

§ 21

Am auffallendsten würde ein kindisches und unanständiges betragen auf der öffentlichen straße vor dem Collegiengebäude sein. Die sich daselbst versammelnden studirenden dürfen keinen lärm machen, nicht durch lautes rufen, gelächter, neckereien und ähnliche unartige handlungen die aufmerksamkeit der nachbaren und des publicums auf sich ziehen. Noch weniger dürfen sie die vorübergehenden aufhalten, stören, verspotten und sie in verzegenheit setzen.

§ 22

Wortwechsel und zänkereien auf den straßen, thätlichkeiten an öffentlichen örtern, lautes singen in gesellschaften auf den wohnzimmern der studirenden ic. eignen sich, als störungen der söffentlichen ruhe, zu polizeilichen untersuchungen und bestrafungen, vor welchen die studirenden des Collegii sich ganz besonders zu hüten haben.

VII. Besuchen öffentlicher örter und genuß von vergnügungen.

§ 23

Die theilnahme an erlaubten unterhaltungen, z. e. das besuchen der öffentlichen gärten, landgegenden, des schauspiels zc.,

steht jedem studirenden des Collegii mit der einschränkung frei, daß diese vergnügungen und erholungen mit mäßigung und anstand und ohne tadelnswerthe verschwendung von zeit und geld genossen werden. Ein jeder muß dabei die wünsche und das vermögen seiner eltern oder wohlthäter berücksichtigen, um ihnen snicht durch seine vergnügungssucht zur last zu fallen; er muß sich besonders nicht verleiten lassen schulden zu machen, wodurch er sich verlegenheiten, demüthigende abhängigkeit und gerechte vorwürfe zuziehen würde.

8 24

Ehrenvoll handeln dagegen die, welche mit rücksicht auf ihre studien und ihre glücksumstände manchen zerstreuungen und vergnügungen entsagen, wozu sie in der folge noch immer gelegenheit genug finden, und statt dessen ihre studien eifrig betreiben, so lange sie, wie jetzt, dazu zeit und gelegenheit 15 haben.

§ 25

Das besuchen von wirthshäusern in und vor der stadt ist den studirenden des Carolini untersagt, wenn sie die absicht haben daselbst gastereien unter einander zu veranstalten. Eben 20 so wenig ziemt sich für sie das besuchen der häuser, wo backwerk, näschereien und hitzige getränke verkauft werden, wodurch unpassende versammlungen der studirenden veranlaßt und leicht üble gewohnheiten angenommen werden können, vor welchen sich die zöglinge der wissenschaft und sittlichkeit sehr zu 25 hüten haben.

§ 26

Alle hazardspiele, sowohl in öffentlichen als in privathäusern, sind durch die landesgesetze verboten und folglich auch den studirenden des Collegii aufs strengste untersagt. Auch wird so das besuchen der billarde in öffentlichen häusern den Carolinern nicht gestattet.

§ 27

Sollte einer der studirenden des Collegii so unglücklich oder so ausgeartet sein, sich in häuser der erklärten unsittlichkeit so locken zu lassen, so hat er dadurch verdient vom Collegio ausgeschlossen zu werden.

VIII. Umgang der studirenden unter einander.

§ 28

Als mitglieder desselben instituts und als vereinigt durch das streben nach kenntnissen und sittlichen vorzügen, müssen die studirenden unter einander wohlwollende gesinnungen und einen feinen ton des umgangs zu erhalten suchen, aber bei der wahl genauerer freunde unter den mitstudirenden vorsichtig sein und dabei hauptsächlich auf bewährte vorzüge des geistes und des herzens und auf einen unbescholtenen ruf rücksicht nehmen.

§ 29

10

15

25

35

Der umgang unter nähern bekannten muß nicht zerstreuend und zeitraubend, sondern vielmehr durch wetteifern im guten und durch gegenseitige mittheilung der bessern ideen und gefühle veredelnd und belehrend sein.

§ 30

Verträglichkeit und gegenseitige duldung ist eine hauptbedingung des wohlwollenden zusammenlebens. Man hüte sich vor raschem übelnehmen, vor nachtheiliger deutung der worte anderer; man vermeide neckereien oder spott, so wie auch eine zu 20 große familiarität, welche der gegenseitigen achtung leicht abbruch thut. Man höre die meinungen anderer mit geduld und guter laune, man beobachte mäßigung und höflichkeit im disputiren, und in muntern gesprächen vermeide man alle unsittlichen und unanständigen scherze und witzeleien.

§ 31

Vorzüglich aber hüte sich der studirende des Collegii vor jeder äußerung des dünkels und der überhebung gegen mitstudirende, selbst wenn es ausgemacht seyn sollte, daß sie ihm an persönlichen vorzügen weit nachstehen. Am wenigsten lasse der durch geburt und größere glücksgüter ausgezeichnete die weniger begünstigten mitstudirenden diesen durch zufall, aber nicht durch eigenes verdienst bewirkten unterschied empfinden und maße sich nicht an auf jeden andern herabzusehen, wenn dieser sonst achtung verdient.

§ 32

Man befleißige sich der vorsichtigkeit im reden und besonders im urtheilen über andere. Freilich werden bei der natürlichen offenherzigkeit der früheren jahre und bei der gelegenheit einander genau kennen zu lernen oft freimüthige urtheile gefällt werden. Doch können solche urtheile, wenn sonst keine absicht der beleidigung dabei statt findet, selbst zu einem bildungsmittel dienen, indem ein jeder sich zunächst bemühen muß die günstige meinung seiner mitstudirenden zu verdienen.

§ 33

Derjenige, welcher etwa ein übereilt ausgesprochenes, nicht gehörig begründetes urtheil über die fehler eines dritten angehört hat, muß seine eigene vorsichtigkeit dadurch beweisen, daß er das gehörte nicht weiter ausplaudert oder es wohl gar, mit zu- 10 sätzen verschlimmert, in umlauf bringt, sondern vielmehr alle klatschereien verabscheut, welche uneinigkeiten und feindschaften zur folge haben können.

IX. Gemeingeist und geschlossene gesellschaften.

§ 34

Der gemeingeist der auf dem Collegio studirenden muß darin bestehen, daß sie mit einander wetteifern alles zu thun, was dem Collegio zur ehre gereicht. Keineswegs aber darf er sich in associationen zur widersetzlichkeit zeigen oder zur einmischung in fremde händel, oder überall in sachen, welche den 20 studirenden nicht angehen.

§ 35

Auch vaterlandsliebe ist eine heilige pflicht; aber der beste beweis, den unsere studirenden von der ihrigen geben können, ist, daß sie recht viele kenntnisse und recht edle grundsätze er- 23 werben, um dereinst die ihnen angewiesene stelle in der bürgerlichen gesellschaft rühmlichst und wohlthätig ausfüllen zu können.

§ 36

Da es in Braunschweig keineswegs an interessanten und belehrenden, auch für gesittete Caroliner zugänglichen gesell- schaften, so wenig wie an mancherlei unterhaltungen mangelt, so sind die verbindungen der Caroliner zu geschlossenen clubs, deren zwecke selten bestimmt und beständig genug sind, die leicht ausarten und durch zu große zerstreuungen und einfluß auf die freiheit der mitglieder nachtheilige folgen hervorbringen, suntersagt.

15

8 37

Die vereinigung einiger studirenden zu gemeinschaftlichen lectüren und anderen literarischen zwecken sind angelegenheiten der privat-freundschaft.

X. Zwistigkeiten unter studirenden.

\$ 38

Wenn das gute verständniß unter den studirenden durch wirkliche oder vermeinte beleidigungen gestört sein sollte, so muß es unverzüglich wiederhergestellt werden; und zu diesem zwecke nu müssen sich die gutdenkenden studirenden mit ihren vorgesetzten vereinigen.

§ 39

Bei ausgebrochenen streitigkeiten sind die gegenwärtigen bekannten verbunden sich in's mittel zu legen, zum frieden zu 15 sprechen, die vorgefallene beleidigung unparteiisch zu prüfen und, wenn es ihnen nicht gelingt die streitenden wieder zu vereinigen, sogleich dem directorium davon anzeige zu thun.

§ 40

Gewöhnlich sind die veranlassungen zu verunwilligungen 20 sehr geringfügig und würden oft sogleich wieder vergessen werden, wenn sich nicht unruhige und händelsüchtige zuschauer einmischten und den streit dadurch erweiterten. Solche aufhetzer sind an den üblen folgen hauptsächlich schuld, welche mit zänkereien verbunden zu sein pflegen, und verdienen daher die schwerste strafe. Aechte freunde werden dagegen versöhnung befördern, rasche worte gelinder deuten, zur zurücknahme derselben auffordern und, wenn ihre lobenswerthen bemühungen vergeblich sind, zur ergreifung der gesetzlichen mittel der entscheidung zureden.

8 41

30

Sind schimpfwörter vorgefallen, so ist es in die augen fallend, daß der, welcher sich ihrer bedient, seinen eigenen mangel an erziehung und seinen unverstand dadurch verräth. Die niedern klassen nehmen nur deswegen zu grobheiten und schimpfwörtern ihre zuflucht, weil es ihnen an geistesgegenwart und einsicht fehlt den streitigen punct richtig zu beurtheilen.

§ 42

Die meisten schimpfwörter bestehen in dem vorwurf des mangels an verstande oder des mangels an muth. Der, welcher sich den ersten vorwurf erlaubt, hält sich in dem augenblicke für weiser als der, welchem er den verstand abspricht. Kann aber eine solche äußerung im munde dessen etwas bedeuten, der durch den gebrauch von schimpfwörtern zu erkennen giebt, daß es ihm selbst an verstand gebricht? Solche ausdrücke müssen verachtet und keiner erwiederung würdig geachtet werden, am wenigsten aber eine antwort in demselben niedrigen style her- 10 vorlocken.

§ 43

Auch der vorwurf des mangels an muth ist in vielen fällen nicht schimpflich. Denn nur der muth ist rühmlich, der in einer guten sache bewiesen wird; aber der muth an unbesonne- 15 nen und gesetzwidrigen unternehmungen theil zu nehmen ist es keineswegs. Wird also demjenigen, welcher sich weigert lärmende trinkpartieen oder verbotene lustbarkeiten mit zu machen, sich in händel zu mischen, hazardspiele mit zu spielen 20., der mangel an muth vorgerückt, so ist dieser vorwurf eher ein ruhm 20 als ein tadel.

§ 44

Wenn indessen ein studirender sich eine beschuldigung gegen einen andern erlaubt, die dem guten ruf des letztern wirklich nachtheilig sein könnte, wenn er dem andern unredlichkeit, un- 25 wahrheit, treulosigkeit, niederträchtigkeit und ausschweifungen vorwerfen sollte, so hat der beschuldigte allerdings grund und recht entweder den beweis oder den widerruf einer solchen äußerung vor dem gesetzlichen richter zu fordern, der nicht ermangeln wird dem gekränkten genugthuung zu verschaffen.

XI. Von den duellen unter den studirenden.

8 45

Nur die genugthuung, welche die richterliche anerkennung der unschuld des beleidigten gewährt und die mit einer zu leistenden ehrenerklärung und mit der wirklichen bestrafung des 35 beleidigers begleitet ist, kann für befriedigend gelten.

8 46

Doch das vorurtheil und eine alte, von rohen völkern abgeleitete, von den vernünftigern Griechen und Römern aber ver-

schmähte sitte bewegt einzelne unerfahrne, verleitete oder weniger selbstständige personen zum suchen einer genugthuung durch einen zweikampf. Dies heißt eingestehen, daß man den zwist auf eine verständigere weise oder durch benutzung des richterlichen ausspruchs beizulegen nicht für gut finde. Man nimmt nun, wie es kinder und wilde im falle einer zwistigkeit thun, zuflucht zur entscheidung durch vernunftlose körperliche gewalt; aber stärke des arms und werkzeuge der beschädigung können unmöglich befriedigende urtheile über zwistigkeiten abgeben, die nur durch einsicht von recht und billigkeit ausgemacht werden können.

§ 47

Ueberdem ist der zweikampf ein höchst unsicheres mittel dem beleidigten eine genugthuung oder selbst eine befriedigung seiner rachbegierde zu verschaffen. Der beleidiger kann durch körperkraft, geschicklichkeit oder zufall dem beleidigten eben so leicht schaden zufügen als ihn selbst erleiden, und wo bleibt dann die gesuchte genugthuung? Wird selbst die verwundung oder der tod des beleidigers den ungrund der von ihm ausgesprochenen und nicht zurückgenommenen beschuldigung darthun und den fleck der gekränkten ehre abwaschen?

§ 48

Aber nicht nur widersinnig, sondern auch sehr stratbar ist das suchen einer vermeinten genugthuung durch gewaltsame mittel. Jeder civilisirte staat, der hinlänglich dafür gesorgt hat die rechte seiner bürger zu schützen und jede klage über die verletzung dieser rechte durch richterliche weisheit entscheiden zu lassen, hat die sogenannte selbsthülfe mit recht auf das strengste verboten. Er kann keinen kampf zugeben, der das dem dienste der mitbürger gebührende leben der streitenden leichtsinniger weise aufs spiel setzt und den öffentlichen frieden, so wie das privatglück der familien gewaltsam stört.

§ 49

Im höchsten grade vernunftwidrig, unmoralisch und strafbar erscheinen die duelle unter studirenden, welche bei sorgzo tältigerm unterricht moralische verbindlichkeiten richtiger einsehen und die gesetze des landes am meisten respectiren sollten. Den studirenden des Collegii sind duelle, schlägereien und andere thätlichkeiten, mit oder ohne waffen, auf das bestimmteste und strengste verboten.

§ 50

Findet bei einem so schweren vergehen ein mildernder umstand statt, wird es dargethan, daß überraschung oder verführung einfluß darauf gehabt hat: so kann die strafe um etwas gemildert werden. Ist aber die strafbare unternehmung vorher überslegt, verheimlicht und durch zuziehung von secundanten und zeugen weiter verbreitet und also von desto verderblicherm beispiele, so muß das directorium die schuldigen vom Collegio verstoßen. Die mitwisser und gehülfen werden nach dem grade ihrer schuld gestraft. Ein nach einer früheren gelindern bestrafung dennoch wiederholtes vergehen dieser art zieht unausbleiblich die relegation nach sich. Uebrigens versteht es sich, daß der disciplinarischen bestrafung ungeachtet es den betreffenden gerichten vorbehalten bleibe in den dazu geeigneten fällen die schuldigen zur fernern untersuchung und strafe zu ziehen.

§ 51

Im fall des duells eines Caroliners mit einem Nicht-Caroliner, über welchen das Cellegium keine disciplinarische autorität hat, kann das directorium auch die angefangene untersuchung für sich nicht beendigen, sondern muß es den polizei-, stadt- und militärgerichten überlassen davon kenntniß zu nehmen und nach den bestehenden gesetzen recht zu sprechen. Studirende des Collegii, die in ein solches duell verwickelt gewesen sind, werden auch noch vom Collegio, dessen gesetze sie dadurch verletzt haben, mit der verweisung bestraft.

XII. Strafen des Collegii.

§ 52

Die von dem directorium zuerkannten strafen der vergehungen der studirenden bestehen in verweisen, verweigerungen der testimonien, einsperrung auf dem carcer, entfernung vom so Collegio und in förmlicher relegation. Weitere und härtere bestrafungen bei verübten policeilichen oder criminellen vergehen gehören vor die competenten richterlichen behörden.

§ 53

Die zu einer temporären beraubung ihrer freiheit verur- 13 theilten studirenden müssen die bestimmte zeit ihres arrests in völliger abgeschiedenheit von aller gesellschaft auf dem carcer

verbleiben, und es darf unter keinem vorwand ein studirender oder andrer bekannter, außer eltern, lehrern oder im fall einer krankheit dem arzte, zugelassen werden. Die arrestanten bezahlen auch noch an die unterbeamten des Collegii, deren aufsicht sie anvertraut sind, für jede 24 stunden ihres arrests einen gulden.

XIII. Verfügungen über die aufnahme und das abgehen der studirenden.

8 54

Es wird niemand zum studiosus Collegii Carolini aufgenommen, der nicht gültige zeugnisse seiner bisherigen lehrer über seinen fleiß und sein wohlverhalten mitbringt.

§ 55

Die im braunschweigischen lande erzogenen, die sich um 15 die aufnahme auf's Collegium bewerben, besonders aber die, welche um die freie theilnahme an dem öffentlichen unterrichte nachsuchen, unterwerfen sich einem examen, welches bei der entscheidung über ihre ansprüche hauptsächlich berücksichtigt werden wird.

§ 56

90

95

Jeder aufgenommene schreibt seinen namen in das register der studirenden und zahlt bei der ertheilung der matrikel an den unterbeamten einen gulden. Er erhält zugleich ein exemplar der zu beobachtenden gesetze.

§ 57

General-zeugnisse des directoriums über den bewiesenen fleiß und wohlverhalten werden nur auf einreichung der erlangten einzelnen zeugnisse der lehrer, deren unterricht der studirende benutzt hat, ertheilt und keinem verweigert, der gegründete an-30 sprüche darauf besitzt.

§ 58

Jeder studirender, welcher das Collegium verlassen will, ist verbunden diese absicht dem syndicus Collegii Carolini schriftlich anzuzeigen. Voranstehenden neuen gesetzen, welche als bloßer entwurf unterm 26 August v. j. der hohen regierung zur prüfung und genehmigung überreicht wurden, hat dieselbe nach einigen für nöthig befundenen und mit ihnen vorgenommenen abänderungen mittelst eines rescripts vom 31 März d. j. die höchste bestätigung sertheilt und deren durch gegenwärtigen abdruck geschehene bekanntmachung dem unterzeichneten directorio des Collegii Carolini aufgegeben.

Das fürstl. directorium des Collegii Carolini.

Mahn. Kunz. Scheffler.

Braunschweig, den 11ten April 1823.

Dedekind, syndicus des Coll. Carol. 10

49

Motive und Plan der Schulreform des Jahres 1828.



NACHRICHT VON DER UMGESTALTUNG DER SCHULEN IN DER STADT BRAUNSCHWEIG.

Da die seit längerer zeit berathene und höchsten orts bereits genehmigte umgestaltung des hiesigen schulwesens in kurzem zur ausführung gebracht werden wird, so wird, im vertrauen auf den unter unsern mitbürgern herrschenden sinn für zweckmäßige und erfolgreiche bildung des heranwachsenden geschlechts, dem publikum, von dessen günstigem vorurtheile für das ganze das äußere gedeihen der neuen einrichtungen vornehmlich abhängen wird, eine vorläufige darlegung des gesammten planes und dessen, was dadurch geleistet werden soll, hier mitgetheilt.

Es sind vorzüglich drei hauptpunkte, von deren sich 25 immer näher aufdringender und immer reiflicher erwogener

berücksichtigung der erste gedanke zur neuen organisation der hiesigen unterrichtsanstalten ausgegangen ist und welche dem ganzen als leitende ideen vorgeschwebt haben. Einmal hat die erfahrung gelehrt, daß, je größere ansprüche die immer s höher fortschreitende geistesbildung und kraftentwickelung des zeitalters an die einzelnen stände und fächer der societät macht, desto mehr die absonderung verschiedener, auf die eigenthümliche befähigung der zöglinge für ihren künftigen beruf berechneter lehrinstitute bedürfniß ist. So unleugbar es sein mag, 10 daß der nächste zweck aller wissenschaftlichen schulbildung die gründlichste entwicklung und kräftigste steigerung aller geistigen anlagen des menschen als solcher und tüchtigste zurichtung derselben für irgend einen bestimmten zweig der bürgerlichen thätigkeit nur der entferntere ist, weil letzteres nur in ersterem seine 15 wahre begründung findet, und das praktische leben ohnehin in vielfältiger rücksicht seine eigene lehranstalt ist: so ist es doch von seiten der bereits für eine der hauptabsonderungen der künftigen berufsthätigkeit entschiedenen jugend eine höchst billige forderung, daß schon bei der wahl der lehrstoffe und unterrichts-20 weisen der formellen geistesbildung auf die materielle nutzbarkeit derselben rücksicht genommen werde. Der künftige gelehrte so gut wie der dereinstige kaufmann, landwirth und künstler soll sich tüchtige kenntniß in sprachen und wissenschaften zur mannichfaltigen belebung und selbstständigen stärkung seiner seelenkräfte 25 erwerben, ohne welche er auf keiner stelle des lebens seine würde behaupten und seinen platz ausfüllen kann; aber des gelehrten art und kunst wurzelt im fernen alterthume, und er schöpft sein wissen, wie die ideale seines wirkens, aus den musterwerken einer großen, weit hinter uns liegenden vorzeit; darum treibt der zum 30 gelehrten bestimmte knabe und jüngling vorzugsweise die alten sprachen, wie die alte geschichte. Anders, wer aus der schule in bürgerliche geschäftsthätigkeit übergehen soll; er will von der gegenwart selbst lernen, wie er am zweckmäßigsten für die bedürfnisse der ihn zunächst umgebenden mitwelt wirken könne; ss sein vorbild ist und bleibt die moderne zeit und ihre sich von immer neuen seiten und mit immer neuen kräften enthüllende erscheinung. Für ihn haben die todten zungen der früheren jahrhunderte keinen werth, und die tiefere alterthumskunde bleibt ihm ohne bedeutung; die lebenden sprachen aber muß er lernen, 40 damit er schon in beziehung auf sein erwähltes tagewerk nicht

auf den engen ideenkreis seines volks beschränkt bleibe und das leben der nachbarstaaten sein eigenes erleuchte und bereichere.

Selbst in einem dem gelehrten sowohl als dem nichtgelehrten gleich unentbehrlichen lehrzweige, in den mathematischen wissenschaften, findet in beziehung auf den künftigen beruf der s zöglinge eine sehr bedeutende verschiedenheit statt, indem dem erstern die reine theorie an sich und die scharfsinnigste und geistreichste, wenn auch zeit raubende beweisentwickelung, letzterem dagegen die praktische anwendung derselben und die kürzeste, wenn nur gründliche und klare bewerkstelligung der zu ver- 10 arbeitenden einsicht in die wissenschaft die hauptsache ist. Nimmt man dazu, wie wünschenswerth dem künftigen lehrlinge dieser oder iener bürgerlichen thätigkeit eine vorläufige bekanntschaft mit dem sinne und zwecke der seiner wartenden leistungen, den gesetzen und regeln der ihm aufzugebenden arbeiten und den 15 gegenständen selbst, die er behandeln soll, sein muß, so ist wohl die trennung der bisher allgemeinen schulanstalten für die gebildeten stände in eine gelehrtenschule und eine dem unterrichte der zu bürgerlichen geschäften bestimmten jugend ausschließlich gewidmete anstalt hinlänglich gerechtfertigt. Das große ver- 20 trauen, welches das hiesige sowohl als zum theil das auswärtige publikum dem hier vor einigen jahren errichteten realinstitute geschenkt hat, und der bedeutende zustand sehr erfreulicher blüthe, in welchem sich dieses bisher einzig aus privatmitteln bestrittene unternehmen befindet, ist ein sicherer beweis, daß 23 eine solche anstalt für unsere jugend bedürfniß ist, und wir können die weise fürsorge unserer erhabenen landesregierung nur mit dankbarer anerkennung darin verehren, daß sie dieselbe unter ihre eigne obhut zu nehmen und mit dem ganzen unsers unterrichtswesens in nähere verbindung zu setzen beschlossen hat. 30 Eben die jenem institute einmal zu theil gewordene höhere bestätigung und der immer fort steigende zuwachs der in demselben unterricht suchenden jugend brachte für beide bisher hieselbst getrennt bestehenden gymnasien eine beschränkung ihres schülerbestandes und mithin ihrer hülfsquellen hervor, welche schon an 13 sich eine verschmelzung und umgestaltung derselben in ein ganzes nothwendig gemacht haben würde, wenn auch nicht von eben dieser vereinigung, wie sogleich weiter auseinander gesetzt werden soll, selbst sehr große vortheile für die resultate der ganzen gymnasialbildung zu erwarten gewesen wären.

Und hier zeigt sich eben eine zweite hauptrücksicht, die bei der beurtheilung unserer neuen schulorganisation ganz vorzüglich beherzigt zu werden verdient. So viel auch in früherer und späterer zeit für die verbesserung der hiesigen unterrichtss anstalten geschehen ist, wie preiswürdig und dankenswerth die freigebigkeit der jedesmaligen höchsten staatsbehörde die hülfsquellen der institute vermehrt und die innern kräfte derselben zu eifrigerer thätigkeit und einsichtsvollerer gestaltung ihrer lehrplane aufgemuntert hat, wie verdienstlich auch die vorsteher 10 der größern gemeindeschulen auf ihre bessere einrichtung und erweiterte vollständigkeit eingewirkt haben: so konnte doch dem sachkundigen ein bedeutender mangel in dem ganzen thun und treiben unsers schulwesens nicht entgehen, der uns zwar mit vielen, ja wohl den meisten städten ähnlichen oder höhern ranges 15 gemein, darum aber nicht minder eine das ganze hemmende und die erfolge auch der gewissenhaftesten und angestrengtesten lehrerthätigkeit vermindernde unvollkommenheit war. Diese unvollkommenheit liegt in dem mangel an gehöriger abstufung der einzelnen schülermassen, die sich bisher noch immer in zu ungleich-20 artiger mischung um ihre lehrer versammelten und letzteren die aufgabe, ihnen allen zweckmäßige beschäftigung zu geben und sie insgesammt in planmäßigem fortrücken der erkenntniß und fertigkeit weiter zu führen, im höchsten grade schwierig machen mußten. Alles in der welt und in der natur geht seinen stufen-25 gang und bewegt sich durch eine reihe engverschlungener glieder einer langgewundenen kette; wo eine lücke hineingerissen wird oder eine unvermittelte kluft gähnt, steht auch das leben selbst still, und kein sprung schwingt sich zum ziele. Das gilt vor allem von erziehung und unterricht. Nur an das zuvor gegebene 30 kann sich die neuere einsicht anknüpfen, und diese nur deutlich erkannt wiederum das höher stehende wissen begründen. Wie ist aber diese unentbehrlichste hauptbedingung alles wirksamen unterrichts zu erreichen, wenn sich in einer und derselben abtheilung einer lehranstalt schüler von halbjährigem, ein- und 35 mehrjährigem classenalter mit eben neu aufgenommenen vereinigen und den lehrer mit der eröffnung eines jeden halbjahrs immer wieder da anzufangen nöthigen, wo er so eben stehen geblieben ist? Wollte er sich nicht in einem ganz engen und die geistesentwickelung seiner zöglinge auf wenige grundzüge 40 beschränkenden lehrkreise bewegen, so mußte er sich und seine

lehrkraft in wenigstens zwei hälften spalten und, was er für alle ganz thun sollte, für seine verschiedenen an einem orte vereinigten auditorien nur halb, also nur ungründlich, zerstückelt und lückenhaft leisten. Die allergrößte schwierigkeit, die ein buntes gewirre ungleichartiger schüler dem lehrer zu wege bringt. besteht in der unmöglichkeit die schriftlichen arbeiten jeder art, deren zweckmäßige wahl und sorgfältige berichtigung gerade eine der wesentlichsten verpflichtungen des lehrers ist, den wirklichen fähigkeiten der zöglinge einigermaßen entsprechend einzurichten, woraus dann entweder eine übergroße belästigung des 10 in seinem wissenschaftlichen streben gehemmten und erdrückten lehrers, oder bei dem einen theile der schüler fahrlässige leichtfertigkeit und bei dem andern eine ihre ganze kraft erstickende verzweiflung an dem gelingen entstehen muß. Wie diesem großen übelstande durch vervielfältigung der classenabstufungen in sämmt- 15 lichen theilen der gesammten anstalt abgeholfen ist, wird sich unten aus der darlegung des planes ergeben.

Endlich war es bisher unverkennbar, daß die mit einzelnen lehrstellen an unsern schulen verbundenen einkünfte theils an sich für das, wenn auch noch so billig angeschlagene bedürfniß 20 unzureichend, theils von der schwankenden zufälligkeit der in steter rivalität und unter unverschuldeter einwirkung äußerer umstände ab- und zunehmenden frequenz der verschiedenen institute abhängig waren. Wer aber einem der mühevollsten geschäfte des thätigen lebens seine zeit und kraft widmet und dabei 23 die aus der natur seines amtes sich von selbst ergebende obliegenheit, für die literatur seines faches fortwährende kostspielige opfer zu bringen, mehr wie irgend ein anderer beruf und stand auf sich hat, darf wohl die gegründetsten ansprüche darauf machen, daß er vor drückenden nahrungssorgen gesichert und 30 ihm muth und lust zur unverdrossenen angestrengten arbeit ungeschwächt bleibe. Nichts that daher dringender noth, als daß die gehalte der ältern lehrer, je nachdem es ihre bisherigen verhältnisse mehr oder weniger heischten, theils erhöhet, theils festgestellt wurden. Dieser zweck schien durch nichts besser er- 35 reichbar, als durch ein völliges zusammenziehen aller kräfte der bisher neben und wider einander dastehenden institute, verbunden mit einer angemessenen erhöhung des sonst in den öffentlichen lehranstalten hergebrachten schulgeldes, deren thunlichkeit theils aus vergleichung mit dem in andern städten (wo das jährliche 10

schulgeld auf gymnasien 20, 24, 30, ja 40 thaler beträgt, oft ohne alle abstufung für niedere und höhere classen) ohne schwierigkeit eingeführten, theils aus der seit einigen jahren an dem bereits erwähnten großen privatinstitute hiesigen orts gemachten 5 erfahrung hervorging. Ueberdieß werden die bisher bedeutenden kosten für privatstunden neben dem öffentlichen unterrichte sehr sich vermindern oder ganz aufhören, indem außer der angeführten genauen stufenfolge des unterrichts auch die zahl der wöchentlichen lehrstunden in den höchsten wie in den niedrigsten classen 10 vermehrt worden ist, und immer streng darauf gesehen werden soll, daß, sobald die schülermasse wächst, neue classen angelegt werden, um jede überfüllung zu verhindern. Wenn es auffallend scheinen möchte, daß, wie sich nachher ergeben wird, von den zöglingen der gelehrtenschule weniger als von denen, die sich zu 15 den bestimmungen der übrigen gebildeten stände vorbereiten, an unterrichtsgebühren gefordert wird: so muß dabei wohl erwogen werden, daß diejenigen eltern, die ihre söhne zu mitgliedern einer der gewerbe treibenden classen der gebildeten societät bestimmen, eben weil sie dieselben ohnehin nicht füglich ohne ein bedeuten-20 des capital in das thätige leben einführen können, in der regel bemittelter und besser im stande sind für die bildung der ihrigen eine ansehnliche summe aufzuwenden als die classe der literaten. aus deren familien gewöhnlich wieder gelehrte und staatsbeamte hervorzugehen pflegen, und daß diese in der regel, z. b. juristen 25 und mediciner, noch lange nach beendigter studienzeit ohne gehalt von eigenen mitteln leben müssen. Da bei der ebenfalls vorbereiteten und in einiger zeit auszuführenden verbesserung der bürgerlichen gemeindeschulen eine erweiterung und steigerung der unterrichtsgegenstände zu völliger befriedigung aller ansprüche, welche man an die bildungsstufe des handwerkers oder geringern handelsmannes machen kann, beabsichtigt wird, der kostenaufwand aber in diesen instituten verhältnißmäßig nur unbedeutend bleibt: so wird es künftig den eltern und den erwähnten ständen nicht ferner wünschenswerth bleiben ihre zu gleicher bestimmung 35 zu erziehenden kinder in die gymnasien, als die bisher einzigen eigentlich wissenschaftlichen anstalten, zu schicken, und der unbemittelte gelangt mit noch geringerm aufwande als zuvor zum zwecke.

Nach dem bisher bemerkten wird sich nun der plan des 60 ganzen richtiger auffassen und beurtheilen lassen.

Unsere vaterstadt wird ihre unterrichtsanstalten, in so fern sie öffentliche und vom staate selbst unmittelbar berücksichtigte sind, abgesehen eines theils von dem für sich bestehenden, in vielseitiger ausdehnung seiner wissenschaftlichen bestimmung den universitäten nahe stehenden, aber außer den gelehrten auf die sletzte vorbildung auch der übrigen gebildeten jugend, sowohl der auswärtigen als der unsrigen, berechneten Collegio Carolino, und andern theils von den schulen des Waisenhauses und der armenanstalt, in zukunft in zwei große hälften getheilt besitzen. Die erste derselben wird das gesammtgymnasium, die letzte die wbürgerschule bilden.

I. Das gesammtgymnasium besteht aus drei theilen, dem progymnasium oder der vorschule, dem realgymnasium oder der unterrichtsanstalt für die gebildeten stände außer den gelehrten, und aus dem obergymnasium oder der gelehrten- 15 schule.

a) Das progymnasium. Es ist einer gründlich wissenschaftlichen vorbildung des knabenalters bestimmt, ohne daß im allgemeinen eine eigenthümliche richtung auf den gelehrtenberuf oder das bürgerliche geschäftsleben hervortritt, und kann seine » zöglinge eben so gut an das obergymnasium wie an das realgymnasium abgeben. Die elemente aller den gebildeten ständen überhaupt theils nothwendigen, theils wünschenswerthen kenntnisse und fertigkeiten sollen in dieser anstalt tüchtig verarbeitet und erweckung und übung der geisteskraft bis zu dem zeitpunkte 25 durch allgemein einflußreiche bildungsmittel fortgeführt werden. wo eine selbstständige entscheidung über die wahl des künftigen berufs und standes erwartet werden kann. Diese vorschule empfängt ihre zöglinge aus den ersten oder mittlern classen der bürgerschulen oder der lehranstalt des Waisenhauses und führt sie 30 durch fünf classen bis zum obergymnasium oder zum realgymnasium fort. Seine fünf classen, von denen die beiden ersten den schülerbestand der bisherigen tertia auf beiden gymnasien, die beiden folgenden aber den von quarta, und die letzte die bisherigen quintaner begreifen wird, finden ihr local auf dem Mar- 35 tineum; jedoch wird, um für die weiter entlegenen gegenden der stadt dem zarteren alter zu weite schulwege zu ersparen, eine mit der fünften und letzten gleichlaufende abtheilung des progymnasiums auch auf dem Catharineum angelegt werden. Das personal der lehrer wird für jetzt aus sechs ordinarien w

limen has a litera and rain a circumaentree in the time before a con-general grand and a linear common and the o med mma s in the limited and in the THE SALES SEED OF A SALES OF A SALES with the control of t CONTRACTOR WINDOWS IN AND THE RESERVE OF THE PARTY OF والمراجعة والمراجعة والمراجعة المراجعة المراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة The second secon Propried the transfer to the contract of the way the same of the same of the same of Service Discourage and the service of the services. the first section of the first that we will be the second of the and was to the transfer of the والمراجع المناور والمراور والمناور والمناور والمناور والمناور والمناور والمراور and the state of the control of the state of the control of the state of the control of the state of the stat または、10mmには、 and the second s tretenden schüler betrifft, ist es freilich vorzüglich wünschenswerth, daß diese zuvor die classenreihe des progymnasiums durchgegangen sind; denn es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß es keine bessere grundlage eines durchdachten und systematischen sprachstudiums überhaupt giebt als eben die elementarstudien ader lateinischen grammatik. Wer es indessen vorzieht mit umgehung der letztern unmittelbar an die neuere linguistik und die realien zu gehen, dem bleibt auch aus den bürgerschulen oder bloßer privatbildung der eintritt in das realgymnasium unverwehrt, und aus eben diesem grunde ist auch das einrücken in letztere wanstalt aus den mittleren classen des progymnasiums gestattet.

c) Das obergymnasium oder die gelehrtenschule. Gründlicher und vollständiger, selbst die höchste, den übergang zur academie unmittelbar bedingende vollendung gewährender unterricht in allen wesentlichen bestandtheilen der dem künftigen berufsgelehrten nothwendigen vorerkenntniß und kräftige übung in aller damit zusammenhängender fertigkeit ist der zweck der anstalt, welche ihre schüler nur aus der obersten classe des progymnasiums aufnehmen, oder doch nur die anderswoher kommenden, welche sich in genauer übereinstimmung mit ihrem feststehenden 20 plane durch angemessene prüfung für eine ihrer abtheilungen reif erweisen, zum unterrichte zulassen kann. Schon hieraus ergiebt sich, daß alle für andere zwecke bestimmte oder sich von irgend einem zweige der eigentlichen gelehrtenbildung ausschließende schüler in dem obergymnasium durchaus keinen platz 25 finden können; denn eben in der aussonderung aller sonst in ähnlichen instituten wohl geduldeter, aber der gesammtheit des ganzen auf das innigste in sich verschmolzenen und sich unter einander stützenden und ergänzenden lehrstoffs nur halbe theilnahme widmender und den eifer und die begeisterung, welche w alle gleichförmig beseelen soll, nur störender und lähmender subjecte liegt ein hauptgewinn von dieser neuen, ganz reinen gestaltung der gelehrtenschule. Der classen werden fünf sein, von welchen die drei ersten die bisherigen ober- und unterprimaner, die beiden letzten aber die secundaner beider gymnasien enthalten & werden. Für den unterricht in den drei ersten werden vierteljährig vier thaler und zwölf gutegroschen, in den beiden letzten vier thaler entrichtet. Der director dieser anstalt ist der bisherige vorsteher des Catharineums Dr. Friedemann; auch das local liefert das eben erwähnte gymnasium. Die anzahl sämmt- @

licher lehrer besteht aus fünf ordinarien und sieben extraordinarien, unter welchen auch ein zeichnenlehrer, aber kein lehrer mehr für die gemeine rechnenkunst und das schönschreiben befindlich ist, indem die dem künftigen gelehrten nöthige fertigkeit in beiden letztern fächern in dem progymnasium zur genüge erworben sein muß.

Eine reihe von zehn nach einander zu durchlaufenden classen, wie sie das obergymnasium und progymnasium, einander ergänzend, bilden, kann auf den ersten blick zu weit ausgedehnt und auf zu viele schuljahre berechnet erscheinen. Allein es kömmt dadurch alles in das gewohnte gleis, daß für das progymnasium und die beiden untersten classen des obergymnasiums die möglichkeit nach einem einzigen halben jahre von einer stufe zur andern fortzurücken festgestellt, und nur für die drei obersten abtheilungen der gelehrtenschule ein einjähriger aufenthalt in einer jeden derselben zur regel gemacht ist. Die translocationen geschehen daher im progymnasium und den letzten classen des obergymnasiums halbjährig, in den drei ersten obergymnasial-classen aber nur in jahresfrist.

II. Von der zweiten hälfte unsers gesammten unterrichtswesens, der bürgerschule, kann für jetzt nur erst ein ganz allgemeiner abriß gegeben werden, da doch nicht alles, was zur ausführung unumgänglich erforderlich ist, in diesem augenblicke in's werk gerichtet werden kann.

Wirft man einen blick auf die bisherige verfassung der volksschulen in unserer stadt, so finden sich zwar eine ziemlich große menge von anstalten dieser art durch das ganze zerstreut und viele wackere kräfte mit dem volksunterrichte beschäftigt, aber es ist in dem allen kein plan und keine einheit. 30 haben die einzelnen gemeinden zwei, bald drei, bald gar keine abstufungen in ihren schulanstalten, und wo getrennte classen statt finden, hängen diese doch nicht genau genug in ihren lehrplanen zusammen, und keine sorgfaltige obhut wacht über das regelmäßige fortschreiten von einer stufe zur andern. Dabei sind 35 großentheils die geschlechter nicht geschieden, die locale hin und wieder zu eng und von ungebührlichen massen überfüllt; die vereinigung der verschiedensten alterstufen macht einen einigermaßen zusammenhängenden unterricht, ja selbst die nothwendigste bedingung aller lehrerwirksamkeit, stille, ordnung und ununter-40 brochene aufmerksamkeit aller lernenden, unmöglich. So großen

übelständen gründlich abzuhelfen ist man ernstlich bedacht gewesen und bis jetzt über folgende einrichtungen, als wirklich ausführbare und ohne zweifel dem ganzen erwünschte und nutzbare, übereingekommen.

Die gesammte stadt wird in beziehung auf ihr volksschul-s wesen in zwei hälften getheilt, von welchen der erste bezirk die Martini-, Andreas-, Brüdern-, Petri- und Michaelis-, der zweite die Katharinen-, Magni- und Burg-gemeinde in sich schließen wird. In jedem dieser hauptbezirke werden sich fünf gleichlaufende unterste classen oder elementarschulen im eigentlichsten 10 sinne zur allerersten begründung der verstandesentwickelung und des frühesten leseunterrichts in getrennten und, dem bedürfnisse des zartesten alters gemäß, den verschiedenen gegenden der stadt möglichst nahe gelegenen orten befinden. In diesen der ersten für belehrung empfänglichen kindheit bestimmten schulen wird 15 die scheidung der knaben und mädchen nicht nöthig, auch die besorgung des unterrichts durch frauenzimmer ferner nicht aus-Ueber diesen elementarclassen wird nun in geschlossen sein. jedem bezirke eine größere volksschule stehen, zu welcher drei sich in ordentlicher stufenfolge an einander anschließende knaben- 20 und mädchenclassen gehören. Die bezirksschulen können ihre sechs classen in einem gebäude vereinigt oder auch für knaben und mädchen abgesonderte schulhäuser angewiesen erhalten; im erstern falle wird sorge getragen werden, daß, wenn auch in demselben gebäude, für die verschiedenen geschlechter besondere : aus- und eingänge statt finden. Der unterricht in diesen anstalten wird außer lesen, schreiben und rechnen auch religion, allgemeine geschichts-, völker- und länderkunde, besonders kenntniß des vaterlandes, naturkunde, deutsche sprache, verstandes- und gedächtnißübungen und gesang umfassen. Mit diesen unterrichts- w gegenständen wird sich in den obersten knabenclassen, entweder regelmäßig oder in nebenlectionen, nicht allein unterricht in der französischen sprache und anweisung zum handzeichnen und reißen, sondern auch ein populärer lehrcursus der elementarmathematik, wie sie häufig der handwerksmann, z. b. der zimmer- 33 mann, tischler, maurer und andere, gebrauchen, verbinden lassen. Auch darf es den mädchenclassen nicht an einem zweckmäßigen öffentlichen unterrichte in den nöthigsten weiblichen arbeiten fehlen. Der religionsunterricht soll großentheils von hiesigen stadtpredigern, sofern sie dafür zu gewinnen sind, besorgt, jeder w

bezirksschule aber in der person des ersten knaben- oder mädchenlehrers ein das ganze leitender und beaufsichtigender oberlehrer vorgesetzt werden. Das schulgeld wird bei der neuen einrichtung in den elementarclassen vierteljährig einundzwanzig gute groschen, in der 2ten und 3ten classe der bezirksschulen einen thaler und sechs gute groschen, in der ersten classe anderthalb thaler betragen.

So glaubt man für jetzt eine so weit umfassende und tief eingreifende verbesserung zu stande bringen und durch umsichtige verwendung und zweckmäßige benutzung bereits vorhandener, ursprünglich eben der jugendbildung bestimmter hülfsquellen den eltern die für die öffentliche erziehung ihrer kinder zu bringenden opfer erleichtern zu können. Einer glücklichen realisirung auch dieses das volksschulwesen betreffenden entwurfs darf binnen kurzem mit bestimmtheit entgegengesehen werden.

Soviel zur vorläufigen einsicht in das wesen der neuen schuleinrichtungen. Unmittelbar mit dem anbeginn des nächstbevorstehenden jahres wird das gesammtgymnasium die beabsichtigte stellung einnehmen und den neuen lehrkreis eröffnen. Zur näheren kenntniß des ganzen wird vorher noch ein allgemeiner 20 umriß der verfassung mit dem lehrplane im einzelnen gedruckt erscheinen. Alles menschenwerk ist seiner natur nach unvollkommen und muß hinter dem ihm vorschwebenden ideale zurückbleiben; es ist nur in dem maaße achtbar und des vertrauens der zeitgenossen werth, als es dem vollkommnern urbilde in steter 25 verbesserung entgegenringt. Zu dem unsrigen ist alles, was an kraft und mitteln für den augenblick vorhanden war, redlich aufgeboten worden. Zeit und erfahrung wird die mängel tilgen, und das der anstalt einwohnende leben immer gesundere blüthen zu tage fördern. In diesem bewußtsein stellen wir das unter-30 nehmen unter den segen der vorsehung und hegen im vertrauen auf die ferner über demselben waltende weisheit der höchsten staatsobern und eine aus vorurtheilsfreier prüfung hervorgehende. wohlwollende und mitwirkende theilnahme unserer mitbürger die getroste hoffnung, daß die neue gestaltung unsers unterrichts-35 wesens dem vaterlande gute und reiche früchte bringen werde.

Braunschweig, am 6ten December 1827.

40

Die zur verbesserung der unterrichtsanstalten in der stadt Braunschweig gnädigst ernannte commission.

Bode. Henke. Petri. Friedemann.

50

Ordnung des Gesammtgymnasiums. 1828.

دريهك

ALLGEMEINE UMRISSE DER VERFASSUNG DES GESAMMTGYMNASIUMS.

§ 1 Zweck der anstalt.

Der zweck der anstalt geht dahin, im höchsten grade selbst-s
ständig und unmittelbar theils auf die gelehrten facultätsstudien
der universität, theils auf die höheren stufen des bürgerlichen
geschäftslebens vorzubereiten. Den ersten zweck hat zunächst
das obergymnasium, den zweiten das realgymnasium; mitten
inne und für beide vorbereitend steht das progymnasium. Jede
dieser abtheilungen hat einen besonderen vorsteher, der verpflichtet
ist den eigenthümlichen zweck seiner abtheilung, zwar mit der
größten vollständigkeit, aber immer im sorgfältigsten zusammenhange mit dem ganzen zu erreichen.

§ 2 Obergymnasium.

Das obergymnasium beschäftiget sich ausschließend mit der nächsten vorbereitung zur universität und ist als eine reine und alles dahin gehörige umfassende gelehrtenschule zu betrachten, worin das studium der alten sprachen vorherrscht. Seine classen wlaufen mit denen anderer wohleingerichteter gymnasien von selecta bis secunda parallel, und es empfängt seine hiesigen schüler dazu vorbereitet aus der ersten classe des progymnasiums.

§ 3 Progymnasium.

Das progymnasium bereitet theils auf das obergymnasium. theils auf das realgymnasium vor und empfängt seine hiesigen schüler aus den waisenhaus- und bürgerschulen. Seine tendenz ist, besonders durch das studium der deutschen und lateinischen

Digitized by Google

15

und die anfangsgründe der französischen und griechischen sprache, sowohl zu den tieferen studien der alten sprachen auf dem obergymnasium als der neueren auf dem realgymnasium einzuleiten, und daneben alle die vorkenntnisse zu geben und die übungen zu treiben, welche in die unteren classen einer gelehrtenschule und die höheren einer bürgerschule gehören. Wegen des besonderen zweckes findet aber durchaus keine dispensation von dem erlernen der lateinischen sprache statt. Für die künftigen schüler des obergymnasiums bestehen zwei griechische classen, an denen auch andere theil nehmen können, doch ohne alle verpflichtung.

§ 4 Realgymnasium.

Das realgymnasium gibt die unmittelbarste und selbstständigste vorbildung zu den höheren stufen des bürgerlichen geschäftslebens, namentlich des kaufmännischen und ökonomischen, und es bleibt seinen schülern freigestellt die vorbereitung zur aufnahme in demselben entweder, was aus vielen gründen am rathsamsten sein dürfte, mit den grammatischen studien der lateinischen sprache in dem progymnasium, oder ohne dieselben 20 in der obersten classe der bürgerschulen zu suchen. Aus beiderlei anstalten erhält das realgymnasium seine hiesigen schüler.

§ 5 Lehrcurse.

Die lehrcurse des obergymnasiums sind einjährig und auf 25 5 jahre berechnet, wie auf allen anderen wohleingerichteten gymnasien der aufenthalt in prima auf 3, in secunda auf 2 jahre festgesetzt wird; die des progymnasiums sind halbjährig und auf 3 bis 4 jahre berechnet; die des realgymnasiums sind halbjährig in der untersten classe, in den oberen einjährig und im ganzen 30 auf 3 jahre berechnet. Von den talenten, dem fleiße und den vorkenntnissen der schüler hängt es ab, ob diese curse rasch und nur ein mal, oder langsam und mehrere male durchlaufen werden müssen. Als regel darf man annehmen, daß ein schüler mit mäßigen talenten und mäßigem fleiße, wenn er studirt, vom 8ten 35 oder 9ten bis zum anfange des 18ten oder 19ten jahres, wenn er nicht studirt, vom anfange des 8ten oder 9ten bis zum anfange des 16ten oder 17ten jahres, sämmtliche lehrcurse der anstalt nach maaßgabe seines künftigen berufes durchlaufen kann. Eine nähere darlegung des zusammenhanges und der aufeinanderfolge dieser

curse in allen sprachen und wissenschaften wird künftig erscheinen. Einstweilen werden die gegebenen übersichten genügen.

§ 6 Classenversetzungen.

Die versetzungen der schüler aus einer classe in die andere s geschehen nicht nach den fortschritten in den einzelnen fächern. sondern in allen lehrzweigen. Der hauptlehrer fertiget ein verzeichniß der zu versetzenden nach den leistungen in den hauptfächern an, und alle andere lehrer fügen ihr urtheil bei über ihre besonderen unterrichtsgegenstände. Darnach ruft der director die 10 als versetzungsfähig erklärten zu einer prüfung auf, welche theils schriftlich, theils mündlich ist und sich möglichst über alle lehrzweige verbreitet. Aber diese probearbeiten geben nicht allein den ausschlag, sondern es werden auch die schriftlichen arbeiten des zunächst verflossenen halben oder ganzen jahres berücksichtiget. Je höher die classe, um so strenger die prüfung; und wiewohl dabei weniger das betragen als die kenntnisse in anschlag kommen dürfen, so kann doch eine tiefe nummer der halbjährigen censur im betragen von der versetzung ausschließen, besonders für obere classen, wohin nur gesittete schüler gelassen werden » können. Bei den höheren classen kommt auch die allgemeine reife des verstandes und characters und vorzüglich die geistige productionskraft in betracht. Die versetzung aus dem progymnasium ins obergymnasium, welche in der regel kurz vor oder nach der kirchlichen confirmation geschehen wird, berücksichtiget a zugleich die studirfähigkeit der schüler, um eltern und pfleger, wo es nöthig sein sollte, zuredend oder abrathend, zeitig genug davon unterrichten zu können. Sollten, wie es bei auswärtigen häufig geschieht, in einzelnen fächern lücken geblieben sein, so kann die aufnahme und versetzung nur unter der bedingung ge- w schehen, daß sie durch privatunterricht ausgefüllt werden. Eine specielle nachweisung dessen, was jeder schüler wissen muß, um in diese oder jene classe versetzt werden zu können, wird demnächst bekannt gemacht werden.

§ 7 Zahl der classen.

Die zahl der classen beträgt im ganzen 14: auf dem obergymnasium 5, auf dem progymnasium 6, auf dem realgymnasium 3, darf aber keinesweges als abgeschlossen betrachtet werden;

35

vielmehr ist bereits darauf ernstlich bedacht genommen, daß dieselbe, wo und wann immer das bedürfniß sich zeigt, augenblicklich vermehrt und entweder abstufungen oder parallelclassen angelegt werden sollen, indem es grundsatz ist, die schülerzahl überall nicht bis zum übermaaße wachsen zu lassen, sondern vielmehr folgende ungefähre normalzahlen für die zukunft zu bestimmen: für die höheren classen des obergymnasiums und des realgymnasiums höchsens 30, für die unteren classen des obergymnasiums und des realgymnasiums und die oberen des progymnasiums höchstens 40, für die unteren classen des progymnasiums höchstens 50. Nur im ersten augenblick der verschmelzung des ganzen ließ sich diese rücksicht nicht mit der erforderlichen genauigkeit durchführen.

§ 8 Local.

15

Die neue anstalt hat in dem bestehenden locale hinlänglichen raum gefunden, und zwar das obergymnasium in dem bisherigen Katharineum, das progymnasium in dem bisherigen Martineum, das realgymnasium gleichfalls in einem neu ausgebaueten 20 stockwerke des Martineums.

§ 9 Unterricht.

Jede classe hat in der regel wöchentlich 32 allgemeine lehrstunden; nur die hebräischen, die zeichnen- und gesangsstunden 25 sind außerordentlich. Die ersten classen des obergymnasiums und des realgymnasiums haben wegen des vermehrten umfangs der zu erlangenden kenntnisse nach beschaffenheit der umstände noch einige besondere lehrstunden, welche der jedesmalige lehrplan angibt. Die zeit der allgemeinen lehrstunden ist täglich im 30 sommer von 7-11 uhr (im winter 8-12 uhr) vormittags und 2-4 uhr nachmittags. Die nachmittage des mittwochs und sonnabends sind überall frei bis auf die ersten classen des realgymnasiums und die hebräischen stunden des obergymnasiums. Privatstunden, eine lästige nebenausgabe der eltern, immer mehr 33 unnöthig zu machen, nicht blos in den oberen, sondern auch in den unteren classen, ist eine hauptaufgabe für die anstalt, und es soll dafür künftig noch mehr geschen als in dem ersten augenblicke möglich war, indem jede wohleingerichtete öffentliche lehranstalt die pflicht hat ihre schüler so zu beschäftigen und einzeln zu berücksichtigen, daß, ohne sie zu überspannen, doch alle ihre zeit und thätigkeit hinreichend in anspruch genommen wird. Wiewohl dieß überall durch die stets geforderte sorgfältige vorbereitung und wiederholung geschieht, so wird doch noch besondere aufmerksamkeit auf alle schriftliche und häusliche arbeiten verwendet werden.

§ 10 Disciplin.

Die disciplin, ohne welche durchaus kein öffentlicher unterricht gedeihen kann und welche daher eine grundbedingung zur w erreichung des zweckes der anstalt ist, oder vielmehr noch über dem unterrichte stehen und demselben vorhergehen muß, hat zur absicht mit liebevollem ernste und umsichtigem vertrauen den schüler von der bewußtlosesten gewöhnung des knabenalters zur reifsten selbstständigkeit des jünglings emporzuleiten. Dieses vor- 15 bilden für das ganze künftige leben hat bei allem scheine des zwanges, der allerdings auch zuweilen, aber nur als mittel, wirklich gebraucht werden muß, doch zum einzigen zwecke nur die innere, freie, sittlich-religiöse gesinnung, die sich künftig durch allseitige fleckenlosigkeit des characters, strenge rechtlichkeit und 200 aufopfernde pflichterfüllung in allen verhältnissen des bürgers und staatsdieners dem vaterlande bewähren soll. Durch möglichste beaufsichtigung, leitung, verhütung, warnung und ermunterung sucht die anstalt sich gern strafen aller art zu ersparen. Denn das verhältniß der lehrer zu den schülern ist z eine fortsetzung zugleich väterlicher gewalt und väterlicher liebe; aber sobald dieses verhältniß verletzt wird, hat die schule als öffentliche staatsanstalt, um ihr bestehen zu sichern und die mehrzahl der ihr anvertrauten nicht leiden zu lassen, gegen einzelne zuweilen härtere maßregeln nöthig.

Die einzelnen einrichtungen zur aufrechthaltung der innern und äußeren ordnung können hier nur im allgemeinen nachgewiesen werden:

1) Um jeden schüler von dem zu unterrichten, was er thun und lassen soll, sind in 19 §§ enthaltene und höchsten orts ge- 35 nehmigte gesetze für die schüler des gesammtgymnasiums abgefaßt, welche bei der eröffnung der anstalt gedruckt zur nachachtung vertheilt und dann bei der aufnahme jedem schüler sowohl zur verpflichtung als den eltern zur kenntnißnahme eingehändiget werden. Sie sind blos gegen mögliche störungen des w

ganzen vereines gegeben und sollen lehrern und schülern gleichmäßig zu einer festen richtschnur dienen.

- 2) Zur selbstkenntniß des schülers und zur wahrnehmung der eltern werden halbiährliche censuren über die fortschritte s in den lehrzweigen, so wie über fleiß und betragen, von jedem lehrer des fachs eigenhändig ausgefertiget, durch alle classen der anstalt zu Ostern und Michaelis ertheilt mit fünf prädicaten, die bedingt oder unbedingt lob und tadel aussprechen und den grund aller zeugnisse, auch der abgangs- und akademischen maturitäts-10 zeugnisse, enthalten und in abschriften bei jeder abtheilung auf immerwährende zeiten verwahrt werden. Diese censuren vertreten zugleich die stelle aller bisher hin und wieder geforderten außerordentlichen zeugnisse, die ferner unnöthig werden, so wie auch kein besonderes privatzeugniß irgend eines einzelnen lehrers 15 ohne unterschrift des directors und ohne das amtliche siegel jeder abtheilung des gesammtgymnasiums gültigkeit hat. In dem progymnasium, dem realgymnasium und den beiden unteren classen des obergymnasiums bestehen fortdauernd die monatlichen sittenbücher, in die der hauptclassenlehrer nach maaßgabe des 20 classenbuches das urtheil einträgt.
- 3) für jede classe jeder abtheilung soll eine immer mehr auszubildende classenordnung, die gleichsam den civil- und criminal-codex des kleinen staates enthält, auf den grund bisheriger gewohnheiten und mit billiger rücksicht auf das alter, aber auch 25 in bezug auf einzelne oder allgemeine erscheinungen in dem geiste der ganzen classe, bestimmt werden, die sich jedoch kaum zur ötfentlichen mittheilung eignen dürfte. Zur übersicht aller wissenschaftlichen leistungen, schriftlichen arbeiten, mündlichen übungen, disciplinarvergehen u. dergl. wird für jede classe ein classensob buch angelegt, in welches jeder classenlehrer seine bemerkungen einträgt, dessen führung aber der hauptclassenlehrer besorgt, um theils sich selbst, theils den director in fortlaufender kenntniß zu erhalten.
- 4) Vor die wöchentliche lehrerconferenz werden alle 35 schüler gezogen, welche während der woche eines größeren vergehens sich schuldig gemacht haben, um rechenschaft zu geben und nach befinden bestraft zu werden, was jedes mal in ein besonderes protokoll eingetragen wird und bei der halbjährlichen censur und sonst berücksichtigung findet. Den grad des ver-

gehens, welches vor die conferenz gehört, bestimmt die classenordnung in bezug auf die schülergesetze.

§ 11 Schulgeld.

Das jährliche schulgeld ist in den verschiedenen theilens und classen der anstalt zu folgenden sätzen in conv.-münze bestimmt:

					Realgymnasium.				
Cl.	I.	18 rthlr.	Cl.	I.	14 mthlm	Cl.	I.	36	rthlr.
=	II.	18 rthlr.	=	II.	14 runir.	=	II.	3 0	rthlr.
=	III.	18 rthlr.	=	III.	12 runir.	=	III.	24	rthlr.
3	IV.		=	IV.					
=	V.		=	V.	10 rthlr.				
			=	VI.					

Die schulgelder des realgymnasiums sollen noch im laufe 15 dieses jahres ermäßiget werden. Bei der aufnahme und bei jeder versetzung aus einer classe in die andere wird im obergymnasium und realgymnasium 1 rthlr., im progymnasium 16 ggr. bezahlt. Sonst findet nirgends eine abgabe statt, selbst für außerordentliche untersichtszweige nicht. Alle diese gelder fließen ohne unterschied in die allgemeine casse der anstalt, deren führung für jetzt dem hrn. kreis-einnehmer Rudolphi übertragen ist. Die ganze letzte woche des zweiten monates in jedem vierteljahre ist zur abgabe dieser gelder an den hauptlehrer jeder classe bestimmt und wird jedesmal vorher noch besonders von ihm an- 35 gezeigt; wer aber während dieser woche nicht zahlt, wird als restant an den magistrat zu außerordentlicher einziehung abgegeben. Ueber den empfang wird eine gedruckte quittung ausgestellt. Gesuche um erlaß des schulgeldes, zur hälfte, zum drittheile, zum viertheile oder auch des ganzen, müssen schrift- » lich von den eltern an die schulcommission gerichtet und bei dem director jeder abtheilung im laufe des monats januar jedes jahres abgegeben werden. Die bewilligungen werden aber immer nur auf ein jahr gegeben und fordern, daß der schüler wenigstens ein halbes jahr in der anstalt ist. Je höher in den halb- x iährlichen censuren über kenntnisse, fleiß und betragen die nummer steht, um so sicherer ist auf berücksichtigung zu rechnen; eine erniedrigung derselben kann, selbst im laufe des freijahres, verlust der bewilligung bringen.

§ 12

Lehrerconferenzen.

Am schlusse jeder woche, und wo es nöthig ist öfter, versammeln sich sämmtliche lehrer jeder abtheilung zu einer amts lichen conferenz, um in derselben den lehrplan, neue lehrbücher methoden. amtserfahrungen. litterarische erscheinungen u. dergl., auch alles, was die woche über erfreuliches und unerfreuliches von ihnen in der anstalt wahrgenommen wurde, einander mitzutheilen, zu berathen und darüber beschlüsse zu fassen. 10 Diese versammlungen sind besonders dazu bestimmt einheit der gesinnungen und gleichmäßigkeit des verfahrens in den forderungen und aufgaben, in lob und tadel der schüler hervorzubringen. den eifer für die erfüllung des berufes zu beleben, die theilnahme für die anstalt zu erhöhen, ächtwissenschaftlichen geist zu nähren 15 und den schülern ein muster einmüthigen zusammenlebens zu geben.

§ 13

Hauptclassenlehrer.

Um den wissenschaftlichen und sittlichen ton jeder classe 20 gehörig zu leiten, sind hauptlehrer ernannt, welche die hauptunterrichtszweige haben und die meisten lehrstunden in derselben ertheilen. Die nähere bekanntschaft, in welche sie sich mit den persönlichen verhältnissen jedes ihrer schüler zu setzen haben, die amtliche verantwortlichkeit, womit sie ihre classen vertreten, 25 die handhabung der wissenschaftlichen und disciplinarischen einrichtungen, die ihnen obliegt: alles macht sie recht eigentlich zu väterlichen berathern, welchen die schüler vertrauensvolle liebe und anschließung schuldig sind und an welche eltern und pfleger sich wenden müssen, um sichere kenntniß von dem fleiße und 30 betragen der ihrigen zu erhalten. Je mühsamer dieses geschäft ist und je sorgfältiger es betrieben wird, um so größer wird der dank sein, den schüler und eltern theils der anstalt für diese einrichtung, theils den männern, die sich damit beauftragen ließen, abzustatten haben.

§ 14 Aufnahme.

Die aufnahme geschieht am besten zu Ostern, wegen anfanges der haupteurse in allen classen, oder wenigstens zu Michaelis in den unteren classen des progymnasiums und realgymnasiums; 40 bei besonderen umständen aber erfolgt die aufnahme zu jeder

35

zeit, nur mit natürlich daraus entspringender rücksicht für die nächste classenversetzung. Die meldung und vorstellung der aufzunehmenden schüler geschieht durch ihre eltern oder beauftragte oder durch briefe bei dem director jeder abtheilung, der nach einer prüfung den aufgenommenen durch einhändigung der gesetze s verpflichtet, in das album einträgt, den platz bestimmt und in die classe einführt, um ihn dem hauptlehrer zu übergeben. zeugniß früherer lehrer kann niemand aufgenommen werden als kleine knaben, die bloßen elementarunterricht erhalten haben: wer eine öffentliche lehranstalt besucht hat, gleichviel ob im in- 10 oder auslande, muß sich besonders über fleiß und betragen ausweisen; die classe, in welcher er sich dort befand, kann bei der eigenthümlichen einrichtung unserer anstalt keine berücksichtigung finden, sondern die bestimmung des platzes hängt lediglich von dem ergebnisse der prüfung ab. Antrittsgelder (vgl. 15 § 11) werden an den hauptlehrer abgegeben.

§ 15 Abgang.

Alle abgehende schüler müssen ihren austritt zeitig beim hauptlehrer durch ihre eltern und pfleger melden lassen oder deren w bescheinigte einwilligung beibringen, ohne welche keine zeugnisse ausgestellt werden. Alle abgangszeugnisse enthalten die wissenschaftlichen fortschritte aus der letzten censur, übrigens aber das resultat aller früheren censuren über fleiß und betragen, sowie der versäumten lectionen während des ganzen aufenthaltes auf z der anstalt. Jeder der abgehenden wird von dem director in ein album eingetragen mit genauer bemerkung der näheren umstände seines abganges. Wer ohne förmliche meldung und ohne abschied von seinen lehrern abgeht, erhält kein zeugniß, wird in der liste als zahlungspflichtig fortgeführt und öffentlich in » den programmen als ein undankbarer genannt. - Die akademischen abiturienten des obergymnasiums melden sich in der regel zu Weihnachten zur maturitätsprüfung, die nach der vom herzogl. consistorium i. j. 1826 für das Katharineum genehmigten weise abgehalten wird, theils schriftlich, theils mündlich ist und 15 über alle öffentlichen lehrzweige der anstalt sich erstreckt. schriftliche prüfung fordert 1) einen deutschen eigenen aufsatz, 2) einen lateinischen, 3) ein französischen, 4) einen griechischen, 5) eine deutsche metrische übersetzung nebst lateinischem com-

mentare zu der stelle eines griechischen tragikers, 6) eine kurze metrische lateinische und griechische composition, 7) die lösung einer geometrischen und arithmetischen aufgabe, 8) für theologen die hebräische übersetzung eines deutschen aufgabestückes. s mündliche prüfung in gegenwart der ephoren erforscht das verständniß vor längerer zeit oder gar nicht erklärter stellen lateinischer, griechischer, französischer und hebräischer autoren, berücksichtiget den mündlichen gebrauch der deutschen, lateinischen und französischen sprache und die historischen und geographi-10 schen kenntnisse. Die prädicate über das ergebniß der prüfung sind dreifach, no. I. vorzüglich, no. II. gut, no. III. genügend, jede mit zwei abstufungen, welche durch a und b bezeichnet werden um alle grade hinreichend auszudrücken. Allen abgehenden, inund ausländern, wird in dem zeugnisse ausdrücklich bemerkt, 15 ob sie unserer maturitätsprüfung sich unterzogen und den cursus der ersten classe absolvirt haben.

§ 16 Lehrapparate.

Die bisherige bibliothek des Katharineums gehet auf w das obergymnasium über und erhält auch, was das Martineum Es steht zu hoffen, daß der jährliche fonds an büchern besaß. bis auf 100 rthlr. gebracht werden kann, um die ganze sammlung immer mehr in die reihe der vorzüglicheren schulbibliotheken zu stellen, wiewohl sie schon jetzt auf diesen namen anspruch 25 macht; denn das gesammte griechische und römische alterthum ist vorzugsweise berücksichtiget worden, ohne die übrigen schulwissenschaften zu vernachlässigen. Die verwaltung bleibt wie bisher in den händen des directors, jedoch wegen vermehrten gebrauches unter assistenz des collaborators Dr. Cuntz. Eine 30 längst nöthige umstellung und bequemere anordnung ist bereits begonnen und wird im laufe des Januar vollendet, so wie das i. j. 1824 angefertigte alphabetische verzeichniß vervollständiget ist. Der gebrauch steht allen lehrern und schülern des gesammtgymnasiums offen, und die bisherige zeit des mittwochs nach 33 mittag von 2-3 uhr bleibt unverändert zum abholen und wiederbringen der bücher bestimmt.

§ 17 Hülfsquellen.

Wiewohl die anstalt im ganzen auf ihre bisherigen ein-« künfte gewiesen ist, die zum drittheil aus herzogl. cassen, zum drittheil aus milden stiftungen, zum drittheil aus dem schulgelde fließen; so hat sie doch die landesherrliche gnade des durchlauchtigsten regierenden herzogs mit unterthänigstem danke zu preisen und die thätige und wohlwollende vermittelung des hohen staatsministeriums schuldigst anzuerkennen, wodurch allein die sihrer errichtung entgegenstehenden hindernisse entfernt und zu ihrem bestehen die noch fehlenden summen mit gewohnter liberalität verliehen wurden. So erst war sie im stande, theils überhaupt ins leben zu treten, theils gleich bei ihrer ersten erscheinung nichts wesentliches vermissen zu lassen, theils mit der zeit 10 mögliche bedürfnisse schon jetzt im voraus einigermaßen zu berücksichtigen; und darum gibt sie sich gern dem ermuthigenden vertrauen hin, wenn sie ihre thätigkeit hinlänglich bewährt haben wird, fernerer landesherrlicher hulderweisungen gewürdiget zu werden.

§ 18 Ferien.

Die verschiedenen bedürfnisse der anstalt erfordern vielleicht hier und da eine andere stellung der ferien als bisher; das laufende jahr wird darüber die nöthigen bestimmungen des herzogl. 20 consistoriums bringen.

§ 19 Öffentliche prüfungen.

Auch hierin dürften die neuen verhältnisse einige abänderungen hervorbringen, die demnächst von den betreffenden be- 22 hörden erwartet werden. Im ganzen fordert der lehrgang des obergymnasius und des realgymnasiums diese prüfungen zu Ostern; im progymnasium werden sie zu Michaelis angestellt. Das nähere wird zu seiner zeit bekannt gemacht werden.

§ 20 Programme.

Jährlich erscheint zu Ostern eine ausführliche gedruckte nachricht über alle in den verschiedenen verwaltungszweigen der ganzen anstalt sichtbar gewesene thätigkeit, mit besonderer rücksicht auf unterricht und disciplin und die etwaigen veränderungen zim inneren und äußeren. Diese öffentliche rechenschaft erfordert eben so sehr unsere eigenthümliche stellung als das vertrauen des publicums, dessen das gesammtgymnasium zu seinem gedeihen bedarf. Die directoren werden dabei gelegenheit finden ihre an-

sichten und wünsche für die besonderen abtheilungen nach den jedesmaligen bedürfnissen kürzer oder ausführlicher darzulegen. Ferner sollen dabei zugleich die namen aller schüler der anstalt nach ihren classen und plätzen kurz aufgeführt werden, theils 5 um eine fortlaufende chronik zu bilden und durch diesen mittelpunct ihre anhänglichkeit an lehrer und mitschüler für alle zukunft zu fesseln, theils um fleiß und sittlichkeit unter ihnen zu beleben. Die namen aller ankommenden und abgehenden, gleichviel ob in- oder ausländer, ob studirender oder nichtstudirender, 10 ob akademischer abiturienten oder nicht, werden mit ausdrücklicher bemerkung der classe, aus welcher sie kommen oder abgehen, des zeugnisses, das sie erhalten, und der anstalt, wozu sie übergehen, oder des faches, dem sie sich widmen, genannt werden. Um aber die würde der anstalt auch nach außen hin zu behaupten, 15 wird jedes mal eine abhandlung aus dem kreise der theoretischen oder practischen schulwissenschaften, in lateinischer oder deutscher sprache, zunächst von den lehrern des obergymnasiums beigegeben.

§ 21 Singchor.

20

Diese anstalt, der zunächst der gesang in den kirchen und dem gesammtgymnasium obliegt, wird künftig nur diesem hauptzwecke gewidmet sein und den nebenzweck einer unterstützung für unbemittelte junge leute, die größtentheils nicht wirkliche 25 schüler sind, allmälig ganz aufgeben. Die musikalische leitung ist dem musikdirector Hasenbalg übertragen, und für die übungen eine besondere classe im gebäude des obergymnasiums eingerichtet worden. Die vereinigung der chöre beider bisheriger gymnasien wird die innere kraft derselben vielfach heben, aber 30 zugleich auch bewirken, daß das chorsingen nur in 14 tagen durch die ganze stadt beendiget werden kann. Der wohlwollende sinn unserer verehrten mitbürger, von dem allein das bestehen dieser anstalt abhangt, wird durch diese scheinbare verminderung des chorgesanges, der dadurch nur voller und umfangsreicher werden soll, 33 hoffentlich zu keiner verminderung seiner bisherigen gütigen beiträge sich veranlaßt finden.

§ 22 Behörden.

Wie jeder hauptlehrer das organ und der verantwortliche 10 vertreter seiner classe ist, so ist jeder director das organ und der

verantwortliche vertreter seiner abtheilung, und der director des obergymnasiums vertritt die anstalt im allgemeinen. Die nächste behörde ist das ephorat, das der magistrat und der superintendent der stadt Braunschweig (jetzt in der person des herrn magistrats-directors Bode und des herrn generalsuperintendenten Henke) sführt. Die ephoren mit den directoren bilden die durch höchstes rescript vom 10. October 1827 verordnete schulcommission für die ganze anstalt. Das patronat, welches früher am Katharineum landesherrlich, am Martineum städtisch war, übt jetzt das herzogl. consistorium und der hochlöbl. stadtmagistrat abwechselnd. Die seeidigungen der lehrer geschehen vor herzogl. consistorio, welches auch die amtsprüfungen vornehmen läßt, indem ihm die aufsicht über alle gymnasien des landes zusteht. Die landesherrlichen bestätigungen erfolgen durch das herzogl. staatsministerium.

51

Gesetze des Gesammtgymnasiums. 1828.



GESETZE FÜR DIE SCHÜLER DES GESAMMT-GYMNASIUMS ZU BRAUNSCHWEIG.

8 1

Die wissenschaftliche, sittliche und religiöse bildung ist das ziel der anstalt, und alle innere und äußere ein-zo richtungen sollen nur die erreichung desselben befördern. Jeder schüler wird zwar mit dem vertrauen aufgenommen, daß er, seines zweckes eingedenk, diesen einrichtungen unbedingt und stillschweigend nachkommen will, und für den erwachsenen und nachdenkenden jüngling bedarf es in diesem falle gar keiner zußeren vorschriften, da er das gesetz in sich trägt; aber um

Digitized by Google

15

minder erwachsene und minder nachdenkende auf das aufmerksam zu machen, was zu thun und zu lassen ist, besonders um die gesetzmäßige ruhe und freiheit der rechtlichen gegen gesetzwidrige störungen zu schützen, sind einzelne bestimmungen nöthig, um s so mehr, da selbst der kleinste verein ohne dieselbe nicht bestehen kann. Und wie die anstalt mit strengster gerechtigkeit keinem schüler irgend einen andern vorzug geben wird als den jeder selbst durch betragen, fleiß und kenntnisse sich erwirbt: so wird es ihre angenehmste pflicht seyn gesittete, fleißige und 10 kenntnißreiche schüler in ihren bestrebungen auf alle mögliche weise entgegenkommend zu fördern und unbemittelte zu ieder art von benefizien behörden oder privatpersonen, auch nach vollendeter schulzeit, zu empfehlen; aber eben so ist sie verpflichtet ungesittete, unfleißige und unwissende schüler durch erinnerungen, 15 mahnungen und strafen zu bessern oder unverbesserliche ganz von sich zu entfernen.

§ 2

Zu den eltern und deren stellvertretern hegt die anstalt das vertrauen, daß sie in den nachstehenden bestimmungen nur das bestreben finden ihre wünsche zu erfüllen und ihren kindern und zöglingen zur erreichung des angedeuteten zwecks nach möglichkeit behülflich zu seyn, und daß sie um so mehr ihre guten absichten unterstützen werden, da ihr interesse mit dem der anstalt so innig verbunden ist. Insbesondere ist es von ihnen zu erwarten, daß sie diese gesetze, welche bei der aufnahme in doppelten exemplaren sowohl jedem schüler als seinen eltern und pflegern eingehändigt und von zeit zu zeit in den classen erläutert werden sollen, ihren kindern und pfleglingen selbst gehörig erklären und einschärfen, und bei eigener beurtheilung gesetz- widriger handlungen der ihrigen oder bei vermeintlichen beschwerden gegen irgend einen lehrer darnach sich richten werden.

8 3

Das hauptgesetz des schülers, das alle andere in sich faßt, ist unweigerlicher und pünctlicher gehorsam gegen seine lehrer, in denen er zugleich vorgesetzte und verantwortliche staatsbeamte erblicken muß, so wie alle ihre einrichtungen nicht als willkührliche ansichten derselben zu betrachten sind, sondern als gehörig erwogene anordnungen und befehle der höchsten landesherrlichen behörden, unter deren aufsicht und in deren schutze die anstalt

steht. In dieser allgemeinen verpflichtung macht der rang und besondere wirkungskreis der lehrer durchaus keinen unterschied. Wer ihren anweisungen nicht ohne verzug nachkommt oder gar murren und trotz in worten und gebehrden entgegensetzt, zieht sich harte strafe zu; so wie jedes vergehen, das in gegenwart des lehrers geschieht, weil es einen hohen grad von sittenlosigkeit und unehrerbietigkeit voraussetzt, mit schärferer strafe belegt wird. Jede absichtliche kränkung der ehre oder der person irgend eines lehrers zieht unausbleiblich die härteste strafe nach sich. Dagegen ziemt es sich und fordert die pflicht der dank- warden barkeit und bescheidenheit, daß der schüler jedem lehrer der anstalt ohne unterschied seine achtung innerhalb und außerhalb der schule beweiset, auch durch äußere zeichen.

§ 4

Die erfahrung bestätiget es, daß wahre lernbegierde und ächt 15 wissenschaftlicher sinn, wenn sie den schüler ganz und lebendig durchdringen, in der regel die besten verwahrungsmittel gegen jede gesetzwidrigkeit bleiben. Um so mehr ist es nöthig, daß die anstalt alles aufbietet, um den fleiß anzuregen und zu beaufsichtigen. Daher muß sie fordern, daß jeder schüler pünct-w lich zum unterrichte sich einstellt, die nöthigen bücher und hülfsmittel besitzt und mitbringt, pflichtmäßig vorbereitet ist, in jeder stunde federn und papier zum nachschreiben bei sich hat, alle aufgaben, besonders die schriftlichen, zur rechten zeit, vollständig, reinlich und leserlich liefert; daß er die vorträge gehörig 23 wiederholt und außer den öffentlichen arbeiten, besonders in den oberen classen, geregelte privatstudien treibt, die der hauptlehrer mit seinem rathe leitet und zu bestimmten zeiten einsieht. Während des unterrichts muß überall stille aufmerksamkeit herrschen. und jede störung durch zuspätkommen, plaudern, spielen, essen, 30 hinausgehen, herausrufen und andere dinge ist streng untersagt. Wer bei prüfenden fragen der lehrer zuflüstert oder bei seinen arbeiten unerlaubte hülfe der mitschüler oder anderer braucht und so das urtheil über sich geflissentlich irre leitet, oder wer diese hülfe giebt und verhehlt, gehört zu den besonders straf- 35 baren. Wer zu antworten aufgerufen wird, soll laut und vernehmlich sprechen.

Um den mißbrauch der leihbibliotheken zu verhüten, wird die schulbibliothek hinreichende lectüre von musterschriften aus

allen in den kreis der lehranstalt gehörenden sprachen und wissenschaften liefern. Auch die lehrer werden jedem schüler, der sich ihnen vertrauensvoll nähert und durch fleiß und betragen sich dessen würdig macht, ihre privatbibliotheken zur benutzung 5 gern überlassen.

§ 5

Im allgemeinen ist jeder schüler zur theilnahme an allen lectionen des theiles der anstalt verpflichtet, in welchem er sich befindet; jedoch sind auf dem obergymnasium die hebräischen nur für künftige theologen und philologen, auf dem progymnasium die griechischen nur für künftige studirende bestimmt. Macht irgend ein umstand eine abweichung von der regel nothwendig, so bleibt es den eltern und pflegern überlassen bei dem director die etwa zulässigen abänderungen zu bewirken.

§ 6

15

Keine lehrstunde oder sonstige öffentliche schulhandlung darf ohne ausdrückliche und überall, nothfälle ausgenommen, vorher einzuholende erlaubniß des hauptlehrers und ohne zureichende, von den eltern oder pflegern zu bescheinigende ursache versäumt werden. Reisen außer den ferien dürfen nur mit genehmigung des directors und gegen gewissenhafte angabe und bescheinigung der gründe unternommen werden. Die nicht ausdrücklich gestattete abreise vor dem schlusse der lehreurse ist in jedem falle strafbar und, wenn damit die öffentliche prüfung umgangen wird, als ein bösliches verlassen der anstalt zu betrachten. Ebenso muß der schüler vor dem anfange der lectionen zurückgekehrt seyn. Ueberhaupt wird jedes unbevorwortete ausbleiben von den lectionen als ein freiwilliger abgang betrachtet, und die wiederaufnahme kann nur nach gültig befundener rechtfertigung erfolgen.

§ 7

Da die schule nicht allein bildungsanstalt für geist und herz, sondern auch für äußere sitte und wohlanständigkeit ist, so muß alles, was derselben in dem betragen der schüler zuwiderläuft, von ihr theils sorgfältig verhütet, theils streng gerügt werden. Dahin gehört das unnütze und mancherlei unordnungen hervorbringende zusammenstehen der schüler vor dem eingange der schulgebäude und der classen beim anfange und schlusse der lectionen, das entfernen aus dem bezirke der anstalt während

des lehrerwechsels (nur im dringendsten nothfalle mit genehmigung des lehrers gestattet), das lärmende spielen, laufen, schreien und balgen auf dem hofraume vor anfang der lehrstunden oder in den zwischenzeiten. Wie sehr übrigens reinliche und anständige kleidung gefordert wird, eben so tadelnswerth bleibt geckensmäßige überladung mit modischem tande, und ausdrücklich verboten bleibt das mitbringen von stöcken, ruthen, sporen und dergleichen. Alle solche spielereien und ungehörigkeiten, besonders auch verbotene bücher, werden ohne weiteres weggenommen. Bei schulfeierlichkeiten wird jede unordnung doppelt stratbar; wo wie, wenn mehrere an einer gesetzwidrigen handlung theil genommen haben, die obersten davon, weil ihre pflicht das abmahnen war, vorzugsweise in anspruch genommen werden.

8 8

Das begegnen der schüler unter einander muß, ohne 15 allen unterschied der classen, anständig, freundlich und zuvorkommend seyn, und aus den gesprächen muß alle rohheit und gemeinheit, gefallen an schmutzigen ausdrücken, flüchen und dergleichen verbannt bleiben. Verboten ist ferner alles necken, schimpfen, belegen mit ekelnamen und andere unarten, ferner w jedes kränkende vorwerfen erlittener strafen, so wie alles ungehörige und lieblose ausplaudern des in der schule vorgefallenen. Jede thätlichkeit gegen mitschüler wird mit den härtesten strafen belegt, wozu die schulzucht ermächtiget, und zuvor erfahrene beleidigung kann nie zur rechtfertigung von irgend einer selbst- 25 rache dienen, da das strafrecht allein den lehrern zukommt. Ganz vorzüglich strafbar aber wäre es, wenn jemand wagen wollte den barbarischen pennalismus gegen neue mitschüler durch worte oder handlungen in irgend einer classe fortzusetzen oder einzuführen, was nach befinden mit carcerstrafe oder gar mit ver- 10 weisung von der anstalt geahndet werden wird.

§ 9

Das ganze local, die lehrzimmer, geräthe und alles eigenthum der anstalt darf weder durch hinwerfen der überbleibsel von papier, obst, federn und dergleichen verunreinigt noch durch sanschreiben und einschneiden der namen und dergl. verletzt oder beschmutzt werden. Wer dawider handelt, hat nicht nur den vollständigsten schadenersatz in gelde zu entrichten, sondern erhält auch eine angemessene strafe.

§ 10

Wiewohl in der regel jede classe vom ersten versammeln der schüler bis zu ihrem weggange nicht ohne die gegenwart eines lehrers bleiben wird, so ist doch noch außerdem einer der sersten schüler der classe nebst seinem stellvertreter, welche das allgemeine vertrauen der lehrer ernennt, mit der besonderen aufsicht beauftragt, und ihren erinnerungen muß ungesäumte folge geleistet werden, wie jede auch ihnen entgegengestellte widersetzlichkeit strafbar ist. Namentlich führt der erste die wöchentlichen absenzlisten und ist für ihre richtigkeit und sichere verwahrung verantwortlich. Sollten bei besonderen veranlassungen die ersten der classe den thäter eines unfugs nicht anzeigen wollen, so fällt auch auf sie strafe. Wenn sie dagegen durch beispiel und mahnung der erhaltenen auszeichnung sich würdig 15 machen, so werden sie das vertrauen und die liebe der lehrer in besonderem grade erhalten und außer ehrenvollen censuren auf vorzügliche empfehlung und verwendung von seiten der anstalt rechnen können. Auch die schulpedelle sind beauftragt über reinlichkeit und ordnung überall zu wachen, wohin w das auge der lehrer nicht reicht. Darum darf kein schüler sie in ihren amtlichen verrichtungen stören oder geringschätzig behandeln, sondern jeder muß ihren erinnerungen ungesäumte folge leisten, wenn er nicht auf deshalb geschehene anzeige bestraft seyn will. Ganz besonders strafbar würde es seyn, wenn jemand 25 bei vorladungen und dergl., die im namen der lehrer geschehen, sich ihnen widersetzen oder das bestimmte geld für einschließung in den carcer oder für aufbewahrung vergessener und verlorener sachen vorenthalten wollte.

§ 11

Bei disciplinarischen untersuchungen ist jeder schüler jedem lehrer die höchste willfährigkeit und wahrhaftigkeit schuldig. Wie gehässig angeberei bleibt, so strafbar ist das bösliche verheimlichen, vorsätzliche verschweigen und umgehen der wahrheit für jeden, der irgendwie aufgefordert wird sie zu sagen. Hartsnäckiges leugnen der schuld erhöhet, aufrichtiges geständniß mildert die strafe oder hebt sie ganz auf. Sollte bei auffallenden gesetzwidrigen handlungen, wobei die person eines lehrers oder die ehre einer classe oder der ganzen anstalt betheiligt ist, über dem thäter ein undurchdringliches dunkel walten, so wird jedem rechtlichen schüler, der aus liebe zur wahrheit und zu der anstalt

eine vertrauensvolle und gegründete mittheilung macht, nicht nur verschweigung seines namens, sondern auch besonderer dank seiner lehrer zugesichert. Jeder schüler ohne unterschied ist verpflichtet nach erhaltener aufforderung unweigerlich vor der wöchentlichen lehrerconferenz zu erscheinen; nur ein ärztlicher skrankheitsschein kann ihn davon bis zur nächsten conferenz entbinden. Alle in der conferenz ertheilten verweise und strafen werden in ein besonderes protocoll eingetragen, um sie bei den halbjährlichen censuren und andern zeugnissen zu berücksichtigen. Jede hier ertheilte strafe wird vom director durch die schul- 10 pedelle den eltern und pflegern sogleich schriftlich zugefertigt, und deren unterschrift dient als bescheinigung der genommenen einsicht.

§ 12

Vergehungen außer der schule liegen zwar außer dem 15 bereiche derselben, indessen wird von ihr nicht blos jede auf den schulwegen begangene unart bestraft, sondern auch sonst, so weit es möglich ist, die aufsicht ausgedehnt werden. So darf kein schüler bücher oder überhaupt etwas ohne zuziehung der eltern und lehrer von seinen effecten vertauschen oder verkaufen. Tadellos 20 sind zwar die zusammenkünfte einzelner weniger schüler zu gegenseitigen privatstudien; aber srafbar alle, besonders abendliche versammlungen zum trinken, spielen und andern dergl. unrechtfertigkeiten, die mit dem ernste und anstande eines wissenschaftlichen jünglings unverträglich bleiben. Wie jede vorsicht schon 25 in der wahl des umganges dringend empfohlen wird, so ist es völlig unerlaubt schenkwirthschaften, billards und dergl. ohne beiseyn der eltern und pfleger zu besuchen. Die ortsobrigkeit wird alle mittel ergreifen, um solchen verletzungen der schulgesetze, welche im offenbarsten widerspruche mit dem zwecke so der anstalt stehen und größere übel im gefolge haben, zu begegnen und diejenigen auszumitteln, die so verderblichen gewohnheiten nachhängen, so wie sie jede gegen irgend einen schüler nöthige polizeiliche untersuchung oder bestrafung der anstalt ungesäumt mittheilen wird. Bewegung in freier natur bleibt für jeden schüler 35 zu jeder jahreszeit die nothwendigste, heilsamste, unschuldigste und wohlfeilste erholung.

§ 13

Auswärtige schüler können nur unter der bedingung aufgenommen werden, daß sie entweder bei lehrern in pension 40

sind oder sonst bei rechtlichen leuten wohnen, welche über fleiß und betragen außer der schulzeit aufsicht führen und der anstalt bürgschaft leisten. Ein aufsichtsloser aufenthalt kann von jetzt an nicht mehr gestattet werden, so wie jeder wohnungswechsel auswärtiger nur mit vorwissen des hauptclassenlehrers und des directors geschehen darf. Ein privatisiren junger leute, ohne irgend einer hiesigen öffentlichen anstalt namentlich anzugehören, läuft gegen die gesetze der fremdenpolizei und bewirkt verweisung aus der stadt. Wer, besonders von auswärtigen, freitische bei hiesigen einwohnern genießt, hat ihnen alle achtung und dankbarkeit zu beweisen, auch nach zurückgelegter schulzeit, theils um sich selbst und die schule zu ehren, theils um durch nichtachtung den wohlthätigen sinn der geber nicht zu mindern und dieselben zur übertragung desselben auf andere schüler nicht ungeneigt zu machen.

§ 14

Der besuch des sonn- und festtäglichen öffentlichen gottes dienstes ist eine hauptpflicht jedes erwachsenen schülers sowohl vor als nach der confirmationszeit, um zu wissenschaftnicher tüchtigkeit und äußerer wohlanständigkeit noch die innere, sittlich-religiöse gesinnung zu fügen, welche die höchste zierde des menschen bleibt. Die mehrzahl der schüler ist zwar, wie die anstalt selbst, evangelisch-lutherisch; aber es würde sehr strafbar seyn mitschüler anderer glaubensweisen zu verachten 25 oder etwa ihre religiösen gebräuche zu verspotten.

§ 15

Wer ohne vorhergegangene anzeige und entlassung die anstalt verläßt, wird als zahlungspflichtig in der liste fortgeführt und in den programmen als ein undankbarer und böslich entwichener öffentlich genannt. Wer der schulordnung oder wohlverdienter strafe durch plötzlichen abgang sich zu entziehen sucht, geht nicht nur aller zeugnisse verlustig, sondern wird auch der schul-commission angezeigt und veranlaßt das in § 17 bezeichnete verfahren.

§ 16

35

Die auslegung und anwendung der gesetze auf einzelne fälle steht den lehrern zu, und auf den grad der strafbarkeit jeder handlung haben die umstände, unter denen sie begangen ist, wesentlichen einfluß. Die stufenfolge der strafen ist folgende.

- mündliche verweise von einzelnen lehrern, privatim oder öffentlich, von der leisesten andeutung bis zur nachdrücklichsten warnung;
- 2) anrechnung von fehlern für die monatlichen versetzungen, die jedoch in den höheren classen des obergymnasiums nicht mehr statt finden;
- augenblickliche und widerrufliche herabsetzung durch einzelne lehrer oder längere und unwiderrufliche durch die conferenz;
- 4) verweisung aus der classe, auf eine stunde von ein- 10 zelnen lehrern, besonders bei hartnäckigkeit und widersetzlichkeit, oder auf mehrere tage durch den classenlehrer oder director bis zum conferenztage am schlusse der woche;
- 5) nachsitzen und nacharbeiten im verschlossenen is classenzimmer, besonders gegen trägheit gerichtet, worüber auch einzelne lehrer verfügen;
- 6) körperliche züchtigungen bleiben in der regel von der anstalt ganz ausgeschlossen; aber wenn in unteren classen alle mündlichen erinnerungen und strafen erfolglos so erschöpft worden sind, oder wenn der schüler durch schamlose lügen oder unbändige widersetzlichkeit sich selbst für außer dem gesetze erklärt, bleibt dem lehrer nichts übrig als seine augenblickliche zuflucht zu körperlicher züchtigung zu nehmen, um das aufgehobene rechtsverhältniß wieder herzustellen, wobei es sich von selbst versteht, daß jede übereilung und übertreibung wegfällt, und daß jeder schüler, der körperliche züchtigung erhielt, der conferenz nachträglich angezeigt wird;
- 7) herabsetzung in tiefere classen auf tage, wochen und 30 monate durch die conferenz;
- 8) carcerstrafe, bis zu vier tagen durch die conferenz, über vier tage durch die schul-commission;
- 9) verweisung (relegation) von der anstalt, im stillen oder öffentlich, durch die schul-commission.

§ 17

Bei schwereren vergehen, die vor die schul-commission gebracht werden, welche aus den schul-ephoren unter zuziehung der directoren besteht und auf dem Neustadtrathhause

35

ihre sitzungen hält, wird besonders erwogen werden, ob des thäters name in ein daselbst zu verwahrendes strafbuch einzutragen ist. ob das geschehene in den abgangszeugnissen und programmen ausdrücklich erwähnt werden soll, ob dem gymnasium oder der 5 universität, wohin sich der etwa ausgetretene schüler gewendet hat, nachricht zu geben ist, ob den inländischen landes-collegien. bei welchen er einst zur prüfung für ämter sich melden könnte. anzeige zu machen, ob wegen versagung von freitischen und stipendien vorkehrung zu treffen, ob endlich der schuldige unter 10 vorlegung aller thatsachen höchsten ortes als ein solcher namhaft zu machen ist, der durch sein bisheriges betragen genügend bewiesen hat, daß ihm das vaterland kein öffentliches amt mit zuversicht anvertrauen kann. Wofern aber der schuldige durch die strafe gebessert würde oder der entwichene sich stellte und 15 durch sein ferneres betragen unverdächtige reue bezeugte, sollen auf das einstimmige gute urtheil aller seiner lehrer frühere beschlüsse gemildert oder aufgehoben werden können.

§ 18

Kein schüler darf weder selbst noch durch seine eltern oder 20 pfleger wegen des von irgend einem lehrer gegen ihn beobachteten verfahrens persönlich bei demselben, weder in der schule noch in dessen hause, beschwerden erheben; nur schriftliche. aber bescheidene gegenvorstellungen sind ihm erlaubt. er dadurch seine wünsche nicht erreichen und er oder seine eltern 25 dennoch glauben, daß ihm unrecht geschehen sey, so kann er die sache dem hauptclassenlehrer oder dem director vortragen oder vortragen lassen, durch welchen sie nach befinden vor die conferenz gebracht wird. In tällen, wo der schüler sich auch bei den verfügungen des directors oder der conferenz nicht be-30 ruhigen zu können glaubt, kann er, jedoch nur schriftlich, an die schul-commission sich wenden und sein gesuch bei dem magistrats-director, dem vorsitzer derselben, abgeben. Jede auf andere weise geäußerte unzufriedenheit mit dem verfahren der lehrer wird als grobe widersetzlichkeit betrachtet und bestraft.

§ 19

35

Wenn besondere fälle zu vorstehenden gesetzen erweiterungen fordern, so sollen sie durch den director oder die hauptlehrer in den classen bekannt gemacht werden und eben dadurch gesetzeskraft erhalten. Um jedoch alle mißverständnisse zu verhüten, soll jeder classe einzeln mitgetheilt werden, welche vergehen mit gewissen strafen zu belegen sind, und unter den lehrern darüber die strengste gleichmäßigkeit herrschen.

Vorstehende, durch höchstes landesherrliches rescript vom 2. Decemb. 1827 genehmigte gesetze werden hierdurch zur nach- achtung bekannt gemacht.

Braunschweig, den 15. Jan. 1828. Die schulephoren. Bode. Henke.

B

10

BESTIMMUNG DER AMTLICHEN VERPFLICHTUNGEN UND VERHÄLTNISSE DER LEHRER AM GESAMMTGYMNASIUM ZU BRAUNSCHWEIG.

Obgleich zu erwarten steht, daß wissenschaftlich gebildete männer, denen der staat den hohen beruf der jugendbildung an- 12 vertraut, für alle ihre dienstpflichten in sich selbst die rechte richtung und den wahren eifer haben werden, und obgleich die vorauszusetzende tüchtigkeit und gewissenhaftigkeit der lehrenden alle genauere anweisungen zur führung ihres amts als lehrer im allgemeinen überflüssig macht, so sichern doch einige andeu- 20 tungen jener pflichten und dessen, was einem jeden lehrer in seinem bestimmten verhältnisse obliegt, um den zweck der anstalt, welcher er angehört, fördern zu helfen, nicht nur eine vielfach gegliederte anstalt vor allerlei störungen, sondern auch jeden einzelnen lehrer vor möglichen unangenehmen mißverständnissen, 21 und werden daher gerade dem pflichttreuen nie unwillkommen sein, selbst wenn sie ihrer natur nach nichts erschöpfendes liefern.

Indem mithin vorausgesetzt wird, daß jeder lehrer, um sowohl den schülern ein muster der sittlichkeit, des fleißes und der ordnung zu werden als auch sich selbst die liebe und dankbar- 20 keit derselben auf rechtmäßige weise zu erwerben, als hauptpflichten seines berufs anerkenne:

- 1. das streben in seinem lehrfache nach den fortschritten der wissenschaft und der zeit nicht bloß für den inhalt, sondern auch für die form des unterrichts, sowie in allem, was zur handhabung der disciplin gehört, sich immer mehr zu vervollkommnen;
- 2. bewahrung sittlich-religiöser grundsätze und des äußern anstandes in allen verhältnissen des lebens innerhalb und außerhalb der schule;
- 3. sorgfältige beachtung alles dessen, was die innere und äußere ordnung der anstalt in irgend einer hinsicht vorschreibt: so wird es zu dem erwähnten zwecke nur in letzterer hinsicht einiger bestimmungen bedürfen, welche im folgenden enthalten sind.

§ 1

Pflichten sämmtlicher lehrer in beziehung auf die erhaltung der äußern ordnung der anstalt.

Um die so nöthige ordnung und einheit im innern zu gewinnen, ist ordnung und einheit im äußern unerlasslich. Daher ist die anstalt, indem sie es den lehrern zur pflicht macht alle ihre kräfte zum besten derselben anzustrengen und keinen augenblick für den unterricht verloren gehen zu lassen, um den erhöheten und gerechten ansprüchen des staats, der ältern und der schüler genüge zu leisten, genöthigt und berechtigt mit der größesten bestimmtheit zu fordern:

- 1. Daß ein jeder lehrer, welcher nicht bloß zu den neben25 lehrern gehört, die ihrem verhältnisse zu dem gesammtgymnasium
 zufolge ihr schulamt nicht als hauptamt zu betrachten haben,
 sondern nur auf einige bestimmte stunden der anstalt ihre thätigkeit widmen und mit denen ein besonderer vertrag abgeschlossen
 wird, sich zwar beim antritte seines amts auf eine schriftliche
 36 übersicht seiner einnahme und seiner stundenzahl und anderer
 arbeiten im allgemeinen verpflichten lasse, allein, sobald es das
 wohl der anstalt erheischt, sich nicht weigere hier oder da eine
 kleine vermehrung seiner stunden oder arbeiten zu übernehmen,
 auch ohne besondere remuneration. Die directoren werden dafür
 36 sorgen, daß in solchen fällen alle grundsätze der billigkeit und
 gleichmäßigkeit beobachtet werden.
- 2. Daß kein Ichrer fortan ohne ausdrücklich nachgesuchte . und erhaltene genehmigung der schulcommission besondere nebenämter oder bestimmte leistungen an andern öffentlichen oder

15

privat-lehr- und andern anstalten irgend einer art übernehme oder die übernommenen vermehre; vielmehr, daß er alle seine kraft seinem hauptamte widme.

Bei unvorhergesehenen fällen, z. b. bei augenblicklicher vertretung kranker lehrer oder bei außerordentlichen conferenzen, z können selbst privatstunden und dergleichen nicht entschuldigen. Ausgenommen sind zwar hiervon die vorhin bezeichneten nebenlehrer; jedoch sind auch diese zur theilnahme an den wöchentlichen conferenzen nach möglichkeit und zur befolgung der ganzen schulordnung im übrigen ohne ausnahme verpflichtet.

- 3. Daß jeder lehrer nicht bloß zu dem anfange seiner lehrstunden aufs pünktlichste erscheine, sondern alsdann, auch vor dem wirklichen beginne seiner lectionen, sofort die erforderliche aufsicht über seine classe selbst übernehme. Zur erleichterung werden die directoren dafür sorgen, daß für jeden mehrere lectionen möglichst auf einander folgen.
- 4. Daß keiner vor dem vollen stundenschlage aufhöre oder die classe verlasse, bevor sein nachfolger wirklich erschienen ist.
- 5. Daß der unterricht selbst so wenig als möglich durch disciplinarische untersuchungen oder bestrafungen verkürzt werde. 20 sondern daß dergleichen, falls sie nicht überhaupt nach beschaffenheit der umstände der conferenz vorbehalten bleiben müssen, so wie auch die in manchen stunden nöthigen vorbereitungen zum unterrichte, wie z. b. in den mathematischen oder in den schreibund rechenstunden u. s. w., möglichst in die zwischenzeiten verzelegt werden.
- 6. Daß die lectionen nur zu anfange des vor- und nachmittages und in der mitte des morgens mit dem schlage des viertels, die übrigen aber alle ohne unterschied mit 10 minuten nach dem schlage beginnen.
- 7. Daß keiner ohne vorwissen und genehmigung des directors durch versetzung der unterrichtsfächer in andere stunden oder auf andere weise von dem lehrplane abweiche.
- 8. Daß kein lehrer ohne anzeige bei dem director sich durch einen andern lehrer, auch nur in einer stunde, vertreten lasse. 35
- 9. Daß jeder lehrer bei behinderungsfällen, krankheiten ausgenommen, seinen vertreter selbst ausmittele und dem director anzeige. Sollte die abwesenheit über drei tage dauern, so muß auf ordnungsmäßigem wege die ephorie vorher davon in kenntniß gesetzt werden.

- 10. Daß bei krankheitsfällen kein lehrer erst im augenblicke seines erwarteten erscheinens, sondern möglichst lange, wenigstens einige stunden, vorher dem director der betreffenden abtheilung anzeige machen lasse.
- 11. Daß bei vertretungen in krankheitsfällen kein lehrer, außer den sub 1 bezeichneten, irgendwie sich ausschließe, sondern daß ein jeder dem betreffenden director, der bei bestimmung derselben nach äußerster gleichmäßigkeit verfahren und über solche abwesenheiten und ihre vertretungen jahr aus jahr ein ein schrift
 10 liches verzeichniß führen wird, sich willig zeige.

§ 2

Pflichten sämmtlicher lehrer in beziehung auf den unterricht.

So wenig auch über den stoff und die form des unterrichts bei dem großen umfange dieser gegenstände, bei der vorauszusetzenden kenntniß und übung der lehrer selbst, welche sich überdies sowohl unter einander als mit den directoren häufig dar- über berathen werden, etwas näheres zu bestimmen ist: so dürften doch folgende bemerkungen zur erhaltung des innern zusammen- hanges der ganzen anstalt und zur erreichung des zweckes derselben nicht überflüssig sein:

- 1. Jeder lehrer ist verpflichtet zuvörderst dazu beizutragen, daß für inhalt und form aller lehrzweige durch alle classen und abtheilungen der anstalt eine feste norm schriftlich verfasst werde, 25 und demnächst bei seinem unterrichte sich derselben zu unterwerfen. Alljährlich wird indeß dieselbe aufs neue durchzusehen sein, um die etwaigen bedürfnissen der zeit und der anstalt entsprechenden veränderungen mit derselben vorzunehmen.
- 2. Zu diesem endzwecke ist es nothwendig, daß jeder lehrer, 30 um den rechten standpunct für seinen lehrzweig in einer gegebenen classe zu fassen, damit weder die grenzen derselben bei dem unterrichte überschritten noch die schüler auf einer zu niedrigen stufe des wissens erhalten werden, auf den zusammenhang seiner classe und seines lehrfaches mit dem hauptplane des 33 ganzen sorgfältig achte und bei aller freiheit des wirkens doch den anerkannten zwecken der anstalt sich unterwerfe.
 - 3. Ein erleichterungsmittel ist ferner die einführung fester lehrbücher, wo möglich für alle lehrzweige in den verschiedenen

classen, um darnach jedem lehrer für die einzelnen classen und curse sein lehrpensum zu bestimmen, auch ein unnützes dictiren zu vermeiden, ohne das nützliche anmerken damit überflüssig zu machen.

- 4. Der vorherrschende character des unterrichts in allen schassen des gesammtgymnasiums, der auf keine weise durch seine form zweckwidrig in das gebiet der universität überstreifen darf, ist katechetisch oder erotematisch; selbst in solchen lectionen, wo ein akroamatischer oder zusammenhängender vortrag nothwendig ist, muß bald eine prüfende wiederholung folgen, welche jeden wechüler, und zwar mit sorgfältiger vermeidung einer bestimmten reihenfolge, berührt.
- 5. Ebenso wird ein jeder lehrer darauf bedacht nehmen die fortschritte seiner classe im ganzen weder durch ausschließliche berücksichtigung der bessern köpfe noch durch bloße beschäfti- 15 gung mit den zurückbleibenden zu stören, und die aufmerksamkeit nicht durch einmischung fremdartiger gegenstände von der hauptsache abzulenken.
- 6. Kein lehrer darf sich weigern, sobald das interesse der anstalt es erfordert, mit seinem lehrzweige eine modification worzunehmen oder auf kürzere oder längere zeit in eine andere classe zu gehen.

§ 3

Pflichten sämmtlicher lehrer in beziehung auf die schriftlichen arbeiten der schüler.

Die correctur der schriftlichen arbeiten der schüler, auf welche eine ganz besondere wichtigkeit gelegt werden muß. verdient eine vorzügliche berücksichtigung. Indem das innere der correcturen dem gewissen jedes lehrers überlassen bleiben muß, wird über das äußere verfahren hinsichtlich derselben folgen- w des bemerkt:

1. Mit der jährlich neu zu prüfenden norm der curse für alle classen sind zugleich die regelmäßigen schriftlichen arbeiten der schüler und die von den einzelnen lehrern zu übernehmenden correcturen derselben nach den jedesmaligen bedürfnissen der sanstalt zu ordnen, und wenn eine schwierigkeit in ansehung der übernahme bei den betreffenden lehrern entstehen sollte, so haben die directoren, die für eine verhältnißmäßige vertheilung der-

selben sorge tragen werden, an die schul-commission bericht zu erstatten.

- 2. Nothwendig ist es, daß über diese schriftlichen arbeiten nach inhalt und form unter den lehrern einer classe oder benachsbarter classen in den wöchentlichen conferenzen stete berathung gehalten wird, um jede collision in den aufgaben oder überladung der schüler, namentlich bei den eigenen aufsätzen in den höhern classen, zu verhüten.
- 3. In allen classen der anstalt, auch in den untersten, muß wijeder lehrer diese schriftlichen arbeiten eigenhändig corrigiren, da es darauf ankommt, daß er seine schüler mit eigenen augen kennen lerne.
- 4. Zum beweise, daß alle arbeiten gehörig und zu rechter zeit, so wie die schulordnung vorschreibt, geliefert und von den 15 lehrern corrigirt worden, trägt jeder lehrer über diese leistungen bemerkungen, theils in kurzen urtheilen, theils in fehlerzahlen bestehend, eigenhändig in das sitten- und arbeitsbuch jeder classe ein, das am schlusse jedes monats der betreffende director zur durchsicht erhält.
- 5. Es ist gleichfalls nothwendig, daß alle lehrer, um für den unterricht keine zeit zu verlieren, die correcturen zu hause vornehmen, daß sie über die grundsätze der beurtheilung und fehlerbezeichnung sich vereinigen und auch auf die äußere beschaffenheit dieser arbeiten, welche gewöhnlich den ganzen menzs schen charakterisirt, genaue rücksicht nehmen.
- 6. Ebenfalls, um für den übrigen unterricht keine zeit zu verlieren, wird dahin zu streben sein, daß die zur zurückgabe und mündlichen beurtheilung dieser arbeiten bestimmte zeit nicht überschritten werde. Für die unteren classen möchte es daher räthlich sein besonders die unvollkommensten arbeiten öffentlich durchzugehen, bei deren beurtheilung gelegenheit zur berichtigung aller oder doch der meisten fehler gegeben wird. Ueberall wird aber dahin zu sehen sein, daß durch öffentliche unparteiische würdigung dieser arbeiten der eifer für dieselben erregt und zu belebt werde.

§ 4

Pflichten der hauptlehrer in den einzelnen classen.

Um den wissenschaftlichen und sittlichen ton einer classe zu beobachten und zu leiten, ist in jeder classe ein haupt-oder 40 classenlehrer ernannt, der zugleich die meisten lehrstunden oder doch die hauptzweige des unterrichts in derselben hat. Seine pflichten sind folgende:

- 1. Er sucht sich in nähere bekanntschaft mit der persönlichkeit aller schüler seiner classe zu setzen und hält sich ein genaues verzeichniß derselben mit bemerkung des standes und swohnortes des vaters, der wohnung des schülers u. dergl., um in vorkommenden fällen, namentlich bei conferenzen, den übrigen lehrern die nöthige auskunft darüber zu geben und den vertreter der classe im einzelnen wie im ganzen zu machen.
- 2. Er ist der immerwährende mandatarius und stellvertreter 19 des directors für seine classe und bleibt demselben nicht bloß für die wirkliche ausführung aller wissenschaftlichen und disciplinarischen maaßregeln, sondern auch für das locale (fenster, tische, bänke und dergl.) und das ganze eigenthum (lehrapparate 20.) der classe ausschließlich und ohne ausnahme ver- 13 antwortlich.
- 3. Er sorgt auch für die anlegung und genaue führung der wöchentlichen absentenlisten und des classenbuches, macht danach die zu bestimmten zeiten für nöthig gehaltenen versetzungen. wobei er indessen auch die urtheile der übrigen lehrer in seiner zu classe berücksichtigen wird, fordert zuweilen, wenigstens ein mal im vierteljahre, die vorbereitungs-, arbeits- und nachschreibebücher und dergl. seiner classenschüler aus allen lectionen in sein haus, sucht ihre privatstudien zu leiten und was sonst dienlich ist, um den charakter jedes schülers kennen zu lernen und mit väter- 25 licher liebe zu bilden.
- 4. Er entwirft die halbjährigen censuren nach dem inhalte des classenbuches und nach besprechung mit den übrigen lehrern seiner classe, desgleichen die listen der zur versetzung aus einer classe in die andere vorzuschlagenden, führt auch die monatlichen wittenbücher, wo sie üblich sind, und sammelt die schulgelder gegen auszustellende quittung ein, um sie an den director seiner abtheilung zur weitern besorgung an den rechnungsführer abzuliefern.
- 5. Da in allen fällen, besonders nach der aufnahme, der 33 schüler sich zunächst an diesen seinen hauptclassenlehrer zu wenden und seinen rath sich zu erbitten hat, so wird dieser nicht bloß sich besonders angelegen sein lassen müssen das vertrauen der schüler sich zu erwerben, sondern auch nach befinden mit ihren angehörigen sich in besondere berührung zu setzen suchen.



6. Aus diesem verhältnisse des classenlehrers gehet hervor, daß derselbe mit den übrigen lehrern seiner classe sich öfters zu besprechen und ihre urtheile und bemerkungen oder auch ihre klagen zu beachten hat. Von seiten der schüler wird er zwar klagen gegen sie durchaus nicht annehmen, sondern an den director verweisen; aber er wird doch verständigungen aller art zu bewirken suchen. Desgleichen wird er die lehrer auf etwaige abweichungen von der classenordnung aufmerksam machen und überhaupt die einheit des ganzen nach allen seiten zu erhalten 10 streben.

§ 5

Verhältniß und verpflichtung des directors im allgemeinen.

Der director jeder abtheilung des gesammtgymnasiums 15 hat, in so fern er zugleich lehrer, und zwar in der regel hauptlehrer der ersten classe ist, die hauptpflichten mit allen übrigen lehrern vollkommen gemein. Als vorsteher wird für ihn wissenschaftliche tüchtigkeit, unermüdlicher pflichteifer, aufmerksame beobachtung alles dessen, was zur verbesserung des ganzen oder 20 einzelner theile geschehen kann, im höchsten grade erforderlich. Sein standpunct legt ihm bei der mit seinem amte verbundenen verantwortlichkeit die pflicht auf den zustand der ganzen anstalt in allen theilen, hinsichtlich der lehrenden wie der lernenden, zu jeder zeit klar vor augen zu haben, von der ausführung aller 25 besprochenen oder schriftlich verhandelten maaßregeln, aller bestehenden oder höheren ortes gemachten anordnungen durch jedes angemessene mittel sich zu überzeugen und dieselbe mit festigkeit zu bewirken. Die gegenstände, auf welche sich der amtliche wirkungskreis des directors erstreckt, sind so vielfältig, daß sie 30 sich nur unvollkommen bestimmen lassen, und von seiner einsicht. seiner thätigkeit und seinem gewissen muß viel mehr erwartet werden als gesetzliche vorschriften zu bestimmen vermögen. Zunächst beziehen sich seine amtspflichten auf den unterricht, die disciplin, die lehrer und die schüler und das eigenthum der as anstalt.

\$ 6

I. Pflichten des directors in beziehung auf den unterricht.

1. Die einrichtung der anstalt und ihrer einzelnen abthei-10 lungen ist zwar gegeben, jedoch weder an sich abgeschlossen noch für die dauer unabänderlich; vielmehr haben die directoren nach den bedürfnissen des ortes, der zeit und aller unvorhergesehenen umstände den zweck der anstalt genau ins auge zu fassen, darnach den lehrplan zu bestimmen und den eifer unter lehrenden und lernenden zweckdienlichst zu beleben.

- 2. Der entwurf der classencurse geht zwar der erhaltung der einheit wegen zunächst von dem director der gesammtanstalt, unter zuziehung der directoren der abtheilungen, aus; aber er wird in jedem falle eine berathung aller betreffenden lehrer vorangehen lassen, um eines jeden ansichten und erfahrungen aus weinem fache und aus seiner classe zu hören und billige wünsche, wenn sie mit dem ganzen vereinbar sind, möglichst zu erledigen. Dabei sind die lehrstunden und fächer jedes lehrers theils nach der ihnen angewiesenen stellung, theils nach dem oben § 1 und 2 gesagten zu ordnen und die schriftlichen correcturen genau zu bestimmen. Einmal eingeführte lehrbücher dürfen nicht ohne dringende nothwendigkeit verändert werden, vielmehr ist auf ihre prüfung bei der ersten einführung alle sorgfalt zu verwenden. Doch dürfen die fortschritte der wissenschaft dabei nicht unbeachtet bleiben.
 - 3. Da es nicht sowohl auf die schriftliche abfassung des 20 lehrplans und die wörtliche angabe des in jedem fache und in jeder classe zu leistenden, als vielmehr und vorzüglich auf die ausführung desselben ankommt, so folgt, daß die directoren bei der ihnen obliegenden verantwortlichkeit, um sich davon zu überzeugen, die lehrstunden aller classen und aller unterrichtsfächer 25 ohne unterschied, so oft es ihnen möglich ist, persönlich besuchen müssen, sowohl um die leistungen der schüler, als um den zusammenhang des unterrichts in den verschiedenen classen zu beobachten. Diese pflicht ist so wichtig, daß sie im falle von collisionen ihre eigenen unterrichtsstunden lieber einmal durch 30 andere lehrer decken lassen oder aussetzen werden, als daß irgend ein unterrichtsgegenstand von ihnen unbeachtet bleibt. Außerdem ist es unerlaßlich, daß sie öfters, wenigstens alle halbe jahr ein mal, die schriftlichen arbeiten der schüler aller classen aus allen unterrichtsfächern sich in ihrem hause vorlegen lassen, um sowohl 35 von der innern als von der äußern beschaffenheit derselben im einzelnen wie im ganzen genaue notiz nehmen und darauf lobende oder tadelnde bemerkungen den schülern mitzutheilen. sitten- und arbeitsbuch jeder classe werden sie sich am schlusse jedes monats zur durchsicht mittheilen lassen. (S. § 3. 4.)

4. Die directoren haben die aufnahme, versetzung und entlassung der schüler zu besorgen und darüber besonders aufzubewahrende register zu führen. Eben so liegt ihnen ob alle dahin gehörige prüfungen vorzunehmen. Wegen der öffentlichen prüfungen und der maturitätsprüfungen bleibt es bei der bisherigen observanz, wenn höhern orts keine abänderungen erfolgen. Die wichtigkeit des zwecks dieser prüfungen macht den directoren die höchste gewissenhaftigkeit bei denselben zur pflicht.

\$ 7

10 H. Pflichten des directors in beziehung auf die disciplin.

Die disciplin, zu deren erhaltung ein jeder lehrer nach allen kräften beizutragen hat, verdient von seiten des directors eine ganz besondere aufmerksamkeit, um alle unarten, verkehrtheiten und unziemlichkeiten bei den schülern zu unterdrücken, um den unverdorbenen sinn der jugend zu erhalten und sie an gesetzmäßigen gehorsam und sittlich religiöse gesinnung zu gewöhnen.

- 1. Der entwurf aller hierher gehörigen punkte für lehrer und schüler geht, wie der lehrplan, von den directoren aus, welche 20 dafür sorge zu tragen haben, daß die einzelnen lehrer sich zu einer für die ganze anstalt feststehenden und dem bedürfniß der einzelnen abtheilungen derselben entsprechenden norm vereinigen.
- 2. Als grundlage zu jener vereinigung unter den lehrern 25 dienen sowohl die regelmäßigen wöchentlichen conferenzen als auch außerordentliche für bestimmte zwecke, zu denen der director die hauptelassenlehrer oder andere nach befinden der umstände beruft. Alle conferenzen werden wo möglich in einem dazu bestimmten amtlichen versammlungszimmer gehalten, und das 30 resultat der berathungen muß in einem schriftlichen protocolle niedergelegt werden. Jeder lehrer kann hier seine wünsche, anliegen und ansichten zur collegialischen discussion bringen, und die directoren sind gehalten, sobald dieselben in gehöriger form vorgetragen werden, sie bereitwillig anzuhören und unbefangen 35 zu prüfen. Wiewohl zuweilen ein abschluß durch stimmenmehrheit wünschenswerth sein kann, so muß doch die anwendung dieses verfahrens von dem ermessen des directors abhängen, der in jedem falle auf seine verantwortlichkeit die entscheidung hat oder bei wichtigen dingen an die schul-commission berich-

tet, um diese zur entscheidung der streitigen punkte zu veranlassen.

3. Um fleiß und betragen der schüler in die rechte obhut zu nehmen, ist es erforderlich, daß die directoren bei ihren classenbesuchen und auch sonst vorzugsweise darauf achten, daß sie s häufig, auch wenn sie keine lectionen zu ertheilen haben. im gebäude der anstalt erscheinen und öfters mit den hauptclassenlehrern darüber conferiren, welche in diesem stücke für ihre classen die ausgedehntesten wahrnehmungen haben können und durch welche der einfluß der directoren auf die disciplin haupt- in sächlich geäußert werden kann und muß. Darum kann auch kein lehrer, außer den sittenbüchern in den classen, wo solche üblich sind, ein besonderes zeugniß privatim ausstellen, ohne daß der betreffende director seine eigenhändige unterschrift und das insiegel der anstalt darunter setzt. Eben so sind die halbjährigen censuren mit der unterschrift des betreffenden directors zu versehen.

8 8

III. Pflichten des directors in beziehung auf die lehrer.

Da man voraus setzen darf, daß den directoren eine ebenso : eifrige pflichttreue als thätige liebe zu der anstalt beiwohnt, so läßt sich auch erwarten, daß ihr beispiel und ihre überall sich beurkundende gesinnung stillschweigend auf alle lehrer zur nachahmung wirken werde; und wenn sie mit diesen eigenschaften umsicht und humanität verbinden, wenn sie jeden lehrer freund- 25 lich als wesentlichen theil des ganzen betrachten, eines jeden lehrfach und verdienst nach wahrheit ehren und geltend zu machen suchen, so wird ihr verhältniß, das allerdings ein vorgeordnetes und beaufsichtigendes ist, gewiß durch entgegenkommende willfährigkeit und achtung in dem maaße anerkannt werden, daß sie nicht leicht nöthig haben werden zu ihrer amtlichen auctorität ihre zuflucht zu nehmen. Uebrigens haben sie sowohl durch mündliche andeutungen in den conferenzen als durch schriftliche bemerkungen in allgemeinen rundschreiben und dergl. gelegenheit ihre wünsche auszusprechen oder die bestehende ordnung zur nachachtung zu 35 Zufolge der den directoren obliegenden verantwortlichkeit für ihre anstalt haben sie indessen bei den dieselbe betreffenden anordnungen von den einzelnen lehrern die größte willfährigkeit zu erwarten; diesen bleibt es dagegen unbenommen.

falls sie irgendwie sich beeinträchtigt fühlen, zu jeder zeit die vermittelung des directors der gesammtanstalt, wenn dieser nicht selbst dabei betheiligt ist, in anspruch zu nehmen oder eine schriftliche beschwerde an die schulcommission gelangen zu lassen.

§ 9

5

IV. Pflichten des directors in beziehung auf die schüler.

Was jeder hauptlehrer seiner classe ist, das sucht jeder der directoren seiner abtheilung und der director der gesammtanstalt 10 dem ganzen zu sein; und wenn dies auch nicht im einzelnen möglich ist, so werden die directoren doch überall einzuwirken suchen und die ganze anstalt in gehörige obhut nehmen, um jeden mißton, der zwischen lehrern und schülern etwa sich zeigt, auszugleichen und das rechte verhältniß herzustellen, ohne dem 15 ansehen der lehrer etwas zu vergeben oder gegründete beschwerden der schüler unbeachtet zu lassen. So wie sie für solche fälle alle klugheit anwenden werden, so werden sie andererseits nie dulden, daß irgend ein schüler durch rohheit und widersetzlichkeit den unmuth eines lehrers hervorrufe oder die ruhe und w ordnung des ganzen störe. Da hierüber sowohl die classenordnungen als die allgemeinen gesetze für die schüler das einzelne enthalten, so bedarf es keiner besonderen anordnungen oder bestimmungen.

§ 10

v. Pflichten des directors in beziehung auf das eigenthum der anstalt.

Da das innere der anstalt nicht gedeihen kann ohne zweckmäßige einrichtung des äußern, so sind die directoren auch zur
wahrnehmung alles dessen verpflichtet, was hierzu gehört, betreffe
se et die baulichkeiten des ganzen gebäudes oder einzelner theile
desselben u. s. w. Gleiche sorgfalt gebührt dem ganzen lehrapparate und allen utensilien der einzelnen classen und den verschiedenen sammlungen, über welche zum theil nähere bestimmungen existiren oder zu erwarten sind. Desgleichen gehört zu
dem eigenthume der anstalt die registratur, wohin alle nachrichten
von der innern und äußern verfassung der anstalt und ihren etwaigen veränderungen, die anstalt betreffende actenstücke und
verordnungen, auch in wichtigern dingen die concepte der erstatteten berichte zu rechnen sind. Für die anlegung und er-

haltung dieser registratur bei jeder abtheilung der anstalt sind die directoren verantwortlich.

§ 11

Verhältniß des directors des obergymnasiums als director der gesammtanstalt.

Es ist im vorhergehenden angedeutet, in welchem verhältnisse die directoren der in dem gesammtgymnasium enthaltenen abtheilungen zu diesen stehen, und ist damit auch das verhältniß des directors des obergymnasiums zu diesem festgestellt. Der letztere ist zugleich director der gesammtanstalt und hat als welcher noch außer den angeführten verpflichtungen gewisse rechte zu üben und pflichten zu erfüllen, deren beachtung um so wichtiger ist, da dadurch allein einheit des ganzen erhalten werden kann.

- 1. Der director der gesammtanstalt hat als solcher im all- 15 gemeinen die anstalt zu vertreten. Die von höheren behörden zu erlassenden, sowohl auf die anstalt im ganzen als auf die einzelnen abtheilungen derselben sich beziehenden verfügungen werden daher ihm entweder zur unmittelbaren ausführung der darin enthaltenen bestimmungen oder zur beförderung an die übrigen 20 directoren, eingehändigt. Desgleichen müssen alle auf veränderung des bestehenden oder auf verbesserung der anstalt, auch wenn dabei nur eine der abtheilungen in frage kommt, sich beziehenden berichte und anträge mit vorwissen des directors der gesammtanstalt abgefaßt und von ihm mit unterzeichnet werden. 25 Ueberhaupt hat jeder lehrer oder specialdirector die von ihm für die ephorie bestimmten eingaben derselben durch den director des gesammtgymnasiums zugehen zu lassen. Ohne sein vorwissen und seine zustimmung darf auch in dem lehrplane keine veränderung vorgenommen werden.
- 2. Mit den ihm nicht unmittelbar untergebenen abtheilungen der anstalt, dem real- und progymnasium, steht derselbe durch die directoren derselben in verbindung. Diese sind daher verpflichtet auf verlangen ihm über alle angelegenheiten derselben die nöthige auskunft zu geben, so wie er seinerseits berechtigt sist, falls er dergleichen angelegenheiten mit ihnen zu verhandeln hat, sie zu conferenzen über dieselben zu berufen. Wird von dem einen oder dem andern specialdirector seine anwesenheit in den conferenzen des real- oder progymnasiums gewünscht, so hat

er sich der theilnahme an denselben nicht zu entziehen, und es gebührt ihm alsdann in denselben der vorsitz. Ebenso wird er, wann die directoren es wünschen, auch dem unterrichte in dem real- und progymnasium beiwohnen.

- 3. Er ist berechtigt und verpflichtet jede ihm nützlich scheinende veränderung und verbesserung der gesammtanstalt auch unaufgefordert zunächst bei der schul-commission in antrag zu bringen.
- 4. Entstehen differenzen zwischen den lehrern des real- oder progymnasiums und gelingt es den betreffenden directoren nicht dieselben auszugleichen, so ist zunächst dem director der gesammtanstalt anzeige zu machen, damit vorgängig von ihm eine ausgleichung versucht werde. Ebenso sucht derselbe auch etwaige differenzen zwischen den lehrern und specialdirectoren auszugleichen, und es kann der höhern behörde, bevor nicht dem director der gesammtanstalt mittheilung gemacht worden, desfalls nicht vortrag gemacht werden.
- 5. Unter der oberaufsicht des directors der gesammtanstalt steht auch der mit dieser anstalt verbundene singechor. Er achtet 20 auf die pünktliche ausführung der auf den chor sich beziehenden instructionen, und der musikdirector hat zunächst an ihn sich zu wenden, wenn differenzen in betreff der chorschüler entstehen, so wie ebenfalls, wenn abweichungen von den bestehenden einrichtungen gemacht oder verbesserungen vorgeschlagen werden 25 sollen.
- 6. Er hat nach vorgängiger berathung mit den directoren der einzelnen abtheilungen die unterbedienten der anstalt, wenn ein abgang statt findet, in vorschlag zu bringen und mit ihnen gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß sie überall ihre schuldigkeit thun, daß sie den leichtfertigkeiten der schüler keinen unerlaubten raum geben, daß sie in der ausübung ihrer pflichten nicht gestört werden und nöthigenfalls schutz und unterstützung erhalten.

§ 12

so Werhältniß der directoren der einzelnen abtheilungen so wie des directors der gesammtanstalt zu den ephoren und der schul-commission.

Zwischen den genannten directoren und dem mit der oberaufsicht über die unterrichtsanstalten im lande beauftragten unherzogl. consistorium stehen die schulephoren als obere localbehörde der stadt in schulsachen in der mitte. Das ephorat wird von dem jedesmaligen vorsitzenden mitgliede des magistrats und dem stadtsuperintendenten verwaltet, und mit ihnen bilden der director der gesammtanstalt und die directoren der einzelnen abtheilungen derselben die auf die angelegenheiten dieser anstalt sich beziehende schulcommission.

Diese commission vereinigt sich, so oft es nöthig erscheint, zu den berathungen, welche anträge auf veränderung des bestehenden und neue einrichtungen zum gegenstande haben; imgleichen, wenn differenzen zwischen den lehrern, die von den widtrectoren nicht gehoben werden konnten, auszugleichen, wenn einzelne lehrer zur verantwortung zu ziehen, oder wenn wegen solcher vergehungen der schüler, welche nach den schulgesetzen vor die schulcommission gehören, untersuchungen anzustellen und strafen zu verfügen sind. Regelmäßig kommt sie in jedem zweiten ist monat im vierteljahre zusammen, um darüber zu entscheiden, in welchem maaße armen schülern erlaß an schulgeldern zu gestatten ist.

In derselben haben die directoren eine berathende stimme, und sie können, falls ihre ansichten von denen der ephoren ab- weichen, dieselben schriftlich zu den acten geben, in welchem falle diese eingaben mit den von den ephoren ausgehenden berichten den höheren behörden einzureichen sind.

Vorstehende bestimmung der amtlichen verpflichtungen und verhältnisse der lehrer am hiesigen gesammtgymnasium werden miemit, da dieselbe nach dem rescripte des herzoglichen consistoriums zu Wolfenbüttel vom 15^{ten} Nov. v. j. unter dem 6^{ten} desselben monats allergnädigst genehmigt worden, zur nachachtung bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20^{sten} December 1828. Die schulephoren Bode. Henke.



Anmerkungen



Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Anmerkungen zu einzelnen Stellen der Schulordnungen sind meist sachlicher, nur in wenigen Fällen sprachlicher Art. Über Schulbücher und deren Verfasser wird man keine Aufklärung finden, da alle darauf bezüglichen Erläuterungen einem Anhange zu dem zweiten Teile des Werkes vorbehalten bleiben. Die Personalnotizen, soweit nicht die Quellen dabei angegeben sind, verdankt der Herausgeber zum Teil dem zuverlässigen Sammelfleise der Herren Pastor J. Beste in Wolfenbüttel, Seminarlehrer Bosse und Cammerrevisor Bernstorff in Braunschweig.

[S. 31 Otto, dux de Brunswich:] der Sohn Wilhelms, des jüngsten Sohnes Heinrichs des Löwen, der erste Herzog des 1235 neu gegründeten Herzogtums Braunschweig, gest. 1252.

[S. 310 in dormitorio puerorum:] in dem Schlaf- und Wohnhause der jungen Kanoniker, welche in custodia et obedientia' (S. 516) des Magisters oder Scholastikus standen. Zu unterscheiden davon ist das "dormitorium dominorum" (429) in dem die Stiftsherren zu jener Zeit noch ein gemeinsames Leben führten, vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 392. Aus den Worten ,magister cameram habeat in dormitorio puerorum' folgert Sack, Schulen S. 66, dass auch das Unterrichtslokal sich im Dormitorium befunden habe. Mit Unrecht, wie bereits Dürre, Stadt Braunschweig S. 570 unter Bezugnahme auf den Zusatz "in qua dormiat' bemerkt hat. Andererseits erscheint es aber auch nicht berechtigt, wenn Dürre a. a. O. S. 570 (vergl. S. 408, Anm. 216) nach einem besondern Hause für Unterrichtszwecke sich umsieht und in der .curia choralium' dasselbe gefunden zu haben glaubt. Das Mittelalter stellte an die Unterrichtslokalitäten ungemein geringe Ansprüche, und möglich ist es jedenfalls,

Digitized by Google

daß das Lehrzimmer im dormitorium puerorum' belegen war. Über ein Non liquet wird man bei dieser Frage schwerlich hinauskommen. Unter der curia choralium' aber hat man sich das Haus der Chorschüler (vergl. Einleitung S. XXVIII, Anm. 1. zu denken.

[S. 318 Scolas suas ad pensionem ultra non locabit:] Ans der vorliegenden Stelle wird ersichtlich, in welcher Form der Inhaber der Scholasterie, wenn er nicht selbst den Unterricht besorgen wollte, seinen Hülfslehrer oder Rektor in Dienst nahm. Er übergab demselben die Schule als eine Art von Pachtobjekt (locare) unter der Bedingung, dass der Rektor ihm von dem Ertrage der Schulgelder u. dergl. einen Teil als Pachtzins (pensio) abzugeben hatte. Vergl. Ruhkopf, Gesch. d. Schulw. S. 115 f., wo namentlich die Anmerkung zu beachten ist. Über das ganz analoge Verhältnis der sogenannten Heuer- oder Mietpfaffen zu den Inhabern der Pfarren vergl. Rehtmeyer, Kirchenhistorie I, 231 f: "Sie (die plebani oder rectores parochiarum, Pfarrherren) vermieteten aber die Pfarren denen Mercenariis oder Heur-Pfarrherrn und Miedlingen oder Verwaltern, welche ihnen jährlich eine pension, wie sie es nenneten, oder gesetzten Preiß von den Kirchen-Gütern geben musten; von den übrigen Kirchen-Aufkünfften, und fürnemlich von den accidentibus, so täglich in den Kirchen fielen, hielten diese mit ihren Dienern hauß.'

[S. 4⁴ sit libera facultas preposito 2c.:] Über das Kollationsrecht des Propstes über die Scholasterie vergl. S. 6¹⁹. Wodurch der Propst dieses Recht erhalten habe, liegt völlig im Dunkel.

[S. 46 pro omni insticia:] Das Wort ,iustitia' wird in den Schulordnungen der Stadt Braunschweig nur von den Abgaben der scholares canonici an den Scholastikus gebraucht, vergl. S. 5¹⁷; 24³. Das Schulgeld der übrigen Schüler heißt 'precium', vergl. Einl. S. XXV; XXVIII. Vergl. dagegen Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 180, auch Du Cange, Gloss. s. v. justitia'.

[S. 4¹⁰ scolarem de familia dominorum.] Diejenigen Chorherren, welche unter den scholares canonici Vettern hatten, pflegten dieselben ins Haus zu nehmen und verlangten dann für Erziehung und Pflege auch die Abgabe, welche sonst dem Scholastikus zukam, vergl. Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. S. 174. Da der Scholastikus aber auf das ihm Gebührende (iustitia) nicht verzichten wollte, so entstand der hier erwähnte Konflikt, den Dekan und Kapitel durch eine Entschädigung (mediante iustitia) ausgleichen wollten. Vergl. Einleitung S. XXII.

[S. 4¹⁷ in signum sue obediencie:] zum Zeichen, dass er ein Recht dazu habe, zum Zeichen seiner Machtbefugnis, also obedientia' in passivem Sinne, ähnlich wie S. 18⁹. Vergl. das franz. obeissance'.

- [S. 4¹⁸ restes religionis:] Die heiligen Gewänder, nicht bloss Messgewänder, sondern auch aulaea quae sacrarum aedium muris appenduntur, vel panni sacri et qui altari aut circa altare aptantur.' Du Cange, Gloss. s. v. ,vestes'. Der hier gemeinte Ort war das ,vestiarium', nach Du Cange s. v. ,locus ubi non modo vestes asservantur, sed etiam cimelia atque adeo thesaurus et pecuniae'.
- [S. 4¹⁹ panes prehendales . . . rapuit:] an denen er, weil er nicht zu den vollberechtigten Kapitularen gehörte, keinen rechtlichen Anteil hatte, vergl. Einleitung S. XX f.
- [S. 424 in superiori parte claustri:] Dürre, Stadt Braunschweig S. 392, vergl. S. 408, meint, dass die Kanoniker in dem claustrum gewohnt hätten. Vergl. aber was v. Mülverstedt in der Zeitschr. d. Harzver. Jahrg. II (1869), 4. Heft, S. 9 darüber sagt: Alles, was hinter den Mauern und Thoren des Stiftes lag, hies claustrum im weitern Sinne. Im engern Sinne dagegen ist unter claustrum bei einer hohen Stifts- oder Collegiatstiftskirche dasjenige Gebäude oder Gemach zu verstehen, in welchem die Neocanonici ihren annus claustralis, ihr Noviziatjahr abhielten. während dessen sie nach Art der regula monastica und nicht nach den Freiheiten der wirklichen Canonici leben mußten, d. h. vor allem, ohne sich aus diesem Orte entfernen zu dürfen, und unter strengster Beobachtung des Rituals, das ihnen den anstrengendsten Gottes- und Kirchendienst bei Tag und Nacht ohne Zuhülfenahme von Vicarien auferlegte. In diesem Gebäude waren auch Zellen für Strafverbüßung für die mit kirchlichen Strafen belegten Stiftsherren bestimmt, eine Art Arrestlocal, in welches verwiesen zu werden als poena claustralis bezeichnet wurde. Daher heißt es z. B. in einem dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörigen Statut des Halberstädter Hochstifts über die Pflicht der Domherren, sich bei den regelmässigen Armenspenden persönlich einzufinden, dass der Contravenient mit der "poena claustralis" beahndet werden solle'.
- [S.429 in dormitorio dominorum:] Das dormitorium dominorum' ist das Gebäude, in dem die Stiftsherren (domini) zu jener Zeit noch gemeinschaftlich wohnten und schliefen. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheint jeder Stiftsherr seine eigene curia erhalten zu haben. Vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 392.
- [S. 4²⁷ infimum stallum habebit ic.:] Dürre, Stadt Braunschweig S. 570 f. folgert aus diesen Worten, daß der Scholastikus überhaupt und der Regel nach den untersten Platz im Chore gehabt habe, während doch hier nur von einem Strafplatz für 6 Monate die Rede ist. Vergl. S. 4²²: "pro hiis excessibus VI mensibus tali penitencie subiacebit.



- [S. 4³⁴ Duas marcas puri argenti 2c.:] Es ist zu vermuten, dass diese Schuld des Magisters Engelbert mit den bei Dürre, Stadt Braunschweig S. 392 erwähnten 60 rheinischen Gulden zusammenhängt, welche jeder neu eintretende Kanoniker an die Baukasse (fabrica) des Stifts zu zahlen hatte.
- [S. 54. 56 consolaciones.] Die Konsolationen bestanden in extraordinären Mahlzeiten, welche in den Klöstern und Stiften an Heiligenfesten, bei Memorienfeiern und dergl. "post impensas orationi et lectioni horas complures' zur Verteilung kamen. Vergl. Du Cange, Gloss. s. v.
- [S. 5⁶ constitutorum:] auf die beiden Genitive ,panis ebdomedalis' und ,quarundam consolacionum' zu beziehen; daher das Neutrum. Vergl. die spezielle Einleitung zu No. 1.

[S.5²⁰ ordines superiores:] vergl. Einleitung S. XXV, Anm. 4.

- [S. 68 corpus prebende:] vergl. Charta Barthol. episc. Paris. a. 1226 bei Du Cange s. v. ,praebenda', in der Ausgabe von Favre s. v. ,corpus': ,Corpus praebendae dicimus illud quod percipitur praeter distributiones cotidianas, quae illis solis dantur, qui personaliter et praesentialiter intersunt'.
- [S. 6¹¹ dictis annis studii:] Die Zahl der für das Universitätsstudium üblichen Jahre wird hier nicht angegeben; zu St. Cyriaci waren es drei, vergl. S. 24¹², in andern Stiften mehr, vergl. Kaemmel, Gesch. des deutsch. Schulw. S. 148.
 - [S. 619 prepositus . . . habet scolustrium:] vergl. Anm. zu S. 44.
 - [S. 630 annum gratiae:] vergl. Einleitung S. XX.
- [S. 74 canonicis altarium sancte Marie et sancti Petri: | vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 385.
- [S. 78 Nos Henricus 2c.:] Von den im Eingange der Urkunde genannten Prälaten war nach Sack, Schulen S. 160, Anm. 76 u. 77 Heinrich, der in andern Urkunden Hinrik von Sollingen genannt wird, Abt zu St. Agidien von 1370 bis 1382, Lippold von Goddenstede Dekan zu St. Cyriaci von 1357—1370. Über Gerhard von Hydtzacker, den Scholastikus zu St. Blasien, ist nichts Näheres bekannt.
 - [S. 7¹¹ prope Brunswich:] vergl. Einleitung S. XVI oben. [S. 7¹⁸ socios:] vergl. Einleitung S. XXX.
 - [S. 87, 815 pueri subiugales: | vergl. Einleitung S. XXIX.
- [S. 8³⁰ ritmis inhonestis:] ritmi, d. i. rhythmi, heißen in der Latinität des Mittelalters die Verse, bei denen die Gesetze der Prosodie durch Rhythmus und Reim verdrängt waren, nicht bloß die versus leonini oder homoeoteleuti, wie Du Cange s. v. Rythmici versus' behauptet. Hier sind kurze gereimte Spottverse gemeint, vergl. auch 'ritmizare' in der Verordnung von 1407 S. 11³² u. 12¹⁸ und das Verbot in einer Hamburger Ordnung

- vom Jahre 1304 bei Meyer, Geschichte des Hamburger Schulwesens S. 197: "Scolares numquam... aliquos ritmos facient tam in latino quam in teutonico qui famam alicuius valeant maculare"; desgl. S. 20: "Scolares abbatem.... eligent decenter et honeste, cum solempnitate consueta, sine turpibus tamen ritmis et cantilenis".
- [S. 9¹ Gregorius episcopus:] Papst Gregor XII, am 30. November 1406 von den römischen Kardinälen als Gegenpapst des zu Avignon residierenden Benedikt XIII gewählt und am 5. Dezember geweiht. Auf seine vom Konzil zu Pisa ausgesprochene Entsetzung antwortete er mit dem Bann, legte aber am 4. Juli 1415 zu Konstanz freiwillig seine Würde nieder und lebte dann noch 2 Jahre lang als Kardinal-Bischof von Porto. Er starb am 18. Oktober 1417. Vergl. Herzog, Theol. Encyklop. V², 386.
- [S. 9¹⁰ in profesto sancti Nicolai:] am Tage vor dem des h. Nikolaus (6. Dezember), also am 5. Dezember, welcher der h. Lucia geweiht ist.
- [S. 9²² sophisticus episcopus:] "sophisticus' bedeutet schon früh "spitzfindig", im Latein des Mittelalters "betrügerisch, falsch, nachgemacht". Vergl. Du Cange, Gloss s. v.: "Sophismaticare, decipere sophismate; sophisticare, decipere verborum intricatione".
- [S. 9²⁴ in festo beati Iohannis Evangeliste:] am 27. Dezember; Innocentum: am 28. Dezember.
- [S. 10¹⁴ Ludolffus decanus ic.:] Es verdient Beachtung, daß unter den Kapitelherren auch hier, wo es sich doch um eine Schulangelegenheit handelt, der Scholastikus nicht mit genannt wird, vergl. Einleitung S. XX. Von den genannten Kanonikern verdient keiner für die Schulgeschichte besondere Erwähnung.
- [S. 10²⁴ domus Dei domus orationis 2c.:] οἶκός μου οἶκος προσευχῆς κληθήσεται, Matth. 21, 13; Marc. 11, 17; Luc. 19, 46 mit Bezug auf Esa. 56, 7.
- [S. 10³² in vigilia beati Nicolai:] so viel wie in profesto b. N., vergl. Anm. zu S. 9¹⁰. Ioan. de Ianua bei Du Cange, Gloss. s. v. ,vigiliae': ,Vigilia dicitur dies profestus, scilicet dies primus ante festum, quia tunc in sero vigiliae vacamus.' Vergl. das französische ,la veille'.
- [S. 11²⁷ bursario:] Du Cange, Gloss. s. v.: Bursarius, officium monasticum, penes quem est bursa seu pecunia monasterii'. Bursa' ist das griechische $\beta \dot{\nu} \rho \sigma a$. Thierfell, Leder, also eigentlich ein lederner Geldbeutel.
- [S. 11²⁹ Brunswicensis warandie:] Braunschweiger Währung., Warandia' ist latinisiert aus dem deutschen "weringe", vergl. S. 21¹⁶.
- [S. 11³² ritmizantium...ritmizatione:], ritmizare', gebildet aus ritmi, Spottverse singen, vergl. oben Anm. zu S. 8³⁰.

- [S. 12¹ duo banneria de sindali vel serico:] "sindale' sowohl wie "sericum' bezeichnen feine Gewebe. Sindale wird gemäß seiner Ableitung von dem griechischen σινδών ein baumwollener, sericum ein seidener oder doch mit Seide durchwebter Stoff gewesen sein. Uber sericum, französisch serge, deutsch Sarsche, vergl. Diez. Etymolog. Wörterb. I³, 365 s. v. "sargia'; Weigand II³, 541 s. v. "Sarsche'.
- [S. 12³ in die beati Odalrici:] am 4. Juli, dem Tage des h. Ulrich, des heilig gesprochenen Bischofs von Augsburg († 973). Über den Anlass der Feier ist nichts bekannt. Vergl. übrigens Einleitung S. XXXII.
 - [S. 125 Papenboem:] vergl. Einleitung S. XXXIV.
- [S. 12³⁷ fertones:] ,ferto', latinisiert aus dem deutschen ,vierte', der vierte Teil einer Mark. Vergl. das englische ,farthing'.
- [S. 13, Z. 5 v. u. Iohannes episcopus:] Papst Johann XXIII, vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Baldassare Cossa, wurde 1410 trotz seines übeln Rufes zum Papst gewählt und am 29. Mai 1415 vom Konstanzer Konzil abgesetzt. Er starb 1419 als Kardinalbischof von Tuskulum und Dekan des heiligen Kollegiums. Vergl. Stück 5C auf S. 18 f.
- [S. 13, Z. 4 u. 3 v. u. proconsules, consules et universitas:] Bürgermeister, Ratmannen und Gemeinde. Die Zusammenstellung findet sich noch S. 14⁴, 14¹⁸, 18¹; ähnlich proconsules, consules atque cives S. 15¹⁹, 15²³, 15²⁴, 15²⁴, 17²⁶; proconsules, consules et communitas S.17¹⁴. Vergl. S.20° borghemestere, radmanne unde borghere.
- [S. 14⁵ u. 18¹² septem seu plures . . . parrochiales ecclesie:] Die sieben städtischen Pfarrkirchen waren die zu St. Martini, St. Katharinen, St. Andreae, St. Magni, St. Ulrici, St. Petri und St. Michaelis, vergl. Einleitung S. XXXV, Anm. 1. Außerdem waren noch 4 Klosterkirchen (im Ägidien-, Pauliner-, Brüdern- und Kreuzkloster) und eine nicht geringe Anzahl von Kapellen vorhanden. Vergl. bei Dürre, Stadt Braunschweig den Abschnitt "Kirchenwesen" S. 368 ff.
- [S. 15⁶ Nos Berenhardus:] Bernhard I, der Stifter der mittleren Lüneburger Linie, regierte in Lüneburg 1385 bis 1400, dann in Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich bis 1409, dann in Braunschweig allein bis 1428, und zuletzt in Lüneburg bis zu seinem 1434 erfolgten Tode.
- [S. 16¹ Hinricus:] Heinrich der Milde, der Stifter der mittleren Braunschweiger Linie, regierte in Lüneburg 1388 bis 1400, dann in Braunschweig und Lüneburg mit seinem Bruder Bernhard gemeinschaftlich bis 1409, dann in Lüneburg allein bis zu seinem 1416 erfolgten Tode.

[S. 1720 Txellis:] in Celle.

[S. 17³² tempore date literarum:] ,data' bezeichnet dasselbe wie ,datum'. Du Cange, Gloss. s. v.

[S. 18¹ Martinus episcopus:] Martin V, 1417 nach Absetzung der drei schismatischen Päpste zu Konstanz gewählt, starb 1431.

[S. 18⁸ Baldassari episcopo 20.:] vergl. oben Anm. zu S. 13 Z. 5 v. u.

[S. 18° in sua obedientia:] vergl. Anm. zu S. 417.

[S. 19, Z. 2 v. u. Bernd:] Bernhard I, vergl. Anm. zu S. 15.

[S. 20⁴ Hinrik van Scheninghe, perner ic.:] Heinrich von Scheningen war Pfarrer zu St. Martini und zugleich Vikarius zu St. Blasien; Johann von Ember, Pfarrer zu St. Andreas und zugleich Kanonikus zu St. Blasien. Beide hatten in dem Pfaffenkriege auf der Seite des Stifts gestanden. Vergl. Hänselmann, Chron. II, 9 f.

[S. 2037 schrivelschole:] vergl. Einleitung S. XL.

[S. 214 de ruchelen hedden:] "ruchelen", in der Abschrift des Vertrags im Schichtbuch bei Hänselmann, Chron. II, 325 "rugghelen", nicht "reggelen", wie Rehtmeyer, Kirchenhist. II. Beil. S. 225 unrichtig liest, bezeichnet ein leinenes Kleidungsstück welches von Priestern, Chorschülern, auch Glöcknern, also überhaupt von den bei den kirchlichen Gottesdiensten beschäftigten Personen getragen wurde, etwa Chorhemd. Danach sind "scholre, de ruchelen hebben", solche Schüler, die bei einer der Kirchen in der Stadt als Pfarr-, Chor- oder Opferschüler beschäftigt waren. Vergl. Sack, Schulen S. 168, Anm. 140; Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 492 f.

[S. 21¹⁵ de hostiatim hir pro pane gan:] hostiatim, ostiatim, von Thür zu Thür, vergl. in der Stuttgarter Schulordnung von 1501: ,von huß zu huse das almusen ruffende oder samlende', Reyscher, Sammlung württemb. Gesetze B. XI, Abt. 2, S. 5; Müller, Vorreform. Schulordnungen I, 133. Auffällig ist, dass von den fremden Bettelschülern gar nicht die Rede ist.

[S. 21¹⁷ de boven drey daye in de schole gingen:] vergl. die analoge Bestimmung in der Ordnung von 1370, S. 8¹⁴.

[S. 22¹⁶ drigere borgermestere 20.:] Jedes der fünf Weichbilde der Stadt hatte seinen besondern Rat und an der Spitze desselben seinen eigenen Bürgermeister. Die Altstadt und der Hagen hatten sogar je zwei Bürgermeister. Für gemeinsame Angelegenheiten traten die sämtlichen Weichbildsräte zu dem "gemeinen Rate" der Stadt Braunschweig zusammen. Vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 295 ff. Vergl. auch weiter unten S. 23²¹: "de rad in der Oldenstad unde in deme Hagen", und S. 23²⁶: "van deme ersamen rade to Brunswigk".

[S. 2217 u. ö. baccalarii:] vergl. Einleitung S. XLIV, Anm. 1.

- [S. 2217 u. ö. locaten:] vergl. Einleitung S. XLIII, Anm. 4.
- [S. 2311 biischole:] vergl. S. XLV.
- [S. 23²⁰ de rad in der Oldenstad 1c.:] der Weichbildsrat in der Altstadt hatte das Patronat über das Martineum, der im Hagen über das Katharineum.
- [S. 23²⁸ Cappittelhuß in der Borch:] das Haus innerhalb der Burg Tankwarderode, in dem sich das Kapitel des St. Blasiusstifts zu versammeln pflegte.
 - [S.243 duplicem insticiam:] vergl. S.517 und Anm. zu 46.
 - [S. 245 ordinem subdiaconatus: | vergl. Einleitung S. XXV.
 - [S. 24²⁴ dormitoriales:] vergl. S. 8¹³ und Einl. S. XXVII.
- [S. 25² alse gesecht is, und am Ende des Absatzes S. 25¹ alse gescreven is to vorn van der dope:] Diese Worte verweisen auf den vorhergehenden ersten Abschnitt der Kirchenordnung, der von der Taufe handelt.
 - [S. 2516 Sulker is dat rike Gades:] Luc. 18, 16.; Matth. 19, 14.
 - [S. 265 Luc. 11: Salich synt 1c.:] Luc. 11, 28.
 - [S. 266 Jo. 8: We ran Gade 2c.:] Ev. Joh. 8, 47.
- [S. 26¹² de eyn furste der werlt van Christo wert genômet:] Ev. Joh. 12, 31; 14, 30; 16, 11.
 - [S. 2616 Luc. 16:] Luc. 16, 19-31.
 - [S. 2630 alse de riken Paulus leret 1 Tim. 6:] 1 Tim. 6, 17-19.
 - [S. 2632 Ephr. 4:] Eph. 4, 28.
- [S. 26³⁵ Gen. 8:] Gen. 8, 21: Das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf.
- [S. 26⁴⁰ to sunte Jacob:] Gemeint ist der bekannte Wallfahrtsort Santiago de Compostella in dem spanischen Königreiche Galicien mit den angeblichen Gebeinen des Apostels Jakobus des Jüngern. Eine Wallfahrt nach St. Jakob galt für ebenso verdienstlich wie die nach Jerusalem.
- [S. 27³ in sundergen broderschoppen:] Über die zahlreichen Brüderschaften (fraternitates, sodalitates) der römischen Kirche, in denen derjenige, dem die Fesseln des Mönchtums zu drückend sein würden, doch reichlichen Ablass erlangen kann, vergl. Herzog, Theol. Encyklop. II², 760 f.; Benrath in seiner Ausgabe von Luthers "An den christlichen Adel deutscher Nation" (Schriften des Ref.-Ver. No. 4, Halle 1884) S. 106, Anm. 80.
- [S. 27⁸ lopen in de kappen:] werden Mönche. Das Wort "Kappe" bezeichnete nicht bloß, wie jetzt, eine Kopfbedeckung, sondern ein mantelartiges Gewand, insbesondere das der Mönche. Vergl. Grimm, Wörterbuch V, 188.
- [S. 27⁸ monnike unde Carthüsere:] Die Konjunktion unde' fügt das Besondere zu dem Allgemeinen. Da der Kartäuserorden sehr streng war, so liegt in der Hinzufügung eine Steigerung.

[S. 2734 de teun gebot . . mit der uthlegginge: | Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als ob hier und S. 3623, 3711 Luthers kleiner Katechismus gemeint sei. Aber als Bugenhagen die braunschweigische Kirchenordnung schrieb, war dieses Büchlein Luthers noch nicht erschienen, vielleicht noch nicht einmal ernstlich in Angriff genommen. Vergl. den auf Luthers Katechismen bezüglichen Art. von v. Zezsch witz bei Herzog, Theol. Encyklop Vielleicht hat Bugenhagen auf die in Aussicht 1X2, 86 ff. stehende Publikation des Reformators bereits Bezug nehmen wollen, möglicherweise auch nur eine von dem Lehrer zu gebende. mündliche Auslegung der ja längst in der Kirche gebräuchlichen Hauptstücke im Sinne gehabt, wie es auch Luther in dem 1526 erschienenen grundlegenden Büchlein "Deutsche Messe" gethan hat (Richter, Ev. Kirchenordnungen I, 36 f.). Hätte er eine der bereits vorhandenen Katechismusauslegungen, z. B. die von Agricola, gemeint, so würde er dieselbe näher bezeichnet haben.

[S. 28²¹ wo wol id ringe is in sulker stadt:] Die Zahl der Einwohner betrug im Jahre 1551, also 23 Jahre nach Erlafs der Kirchenordnung, 16192, vergl. Bode, Stadtverwaltung III, 37. Eine solche Einwohnerzahl galt damals schon für bedeutend. Rechnet man dazu den Wohlstand der Bürgerschaft, so wird man den Ausdruck in sulker stadt' berechtigt finden.

[S. 28³² Sulkeyn man kann och wol nutte syn w.:] vergl. die Kirchen ord nung Eij, bei Hänselmann, Kirchen ordnung S. 71: "De heyden (Superattendent und dessen Adjutor), wen nöt anqueme, Gades wort bedrapende, scholen to sick ten den magister van sunte Marten unde den schölmeister van sunte Catharinen neven den anderen predicanten, de de errige sake nicht andrept."

[S. 296 eynnen gelerden helper:] nicht einen gelehrten', sondern einen studierten' Hülfslehrer, vergl. das Glossar s. v. gelert'.

[S. 29¹⁰ riff caspele:] fünf Kirchspiele, vergl. Einleitung S. XXXV, Anm. 1. Es werden also nur die Gemeinden der St. Martini-, St. Katharinen-, St. Ulrichs-, St. Magni- und St. Andreaskirche als Kirchspiele gerechnet. Die in der St. Petri- und St. Michaeliskirche eingepfarrten Einwohner waren an Zahl sehr gering.

[S. 31² deme rehrden gesellen, und S. 31⁵ deme drudden gesellen:] Wenn zu St. Martin der unterste Lehrer als "vierter" und gleich darauf der zu St. Katharinen als "dritter" Gesell bezeichnet wird, so wird bei beiden Anstalten der Rektor mit zu den Schulgesellen gerechnet, obgleich er eigentlich der Meister der übrigen ist. Man bezeichnete also mit "Schulgesellen" in weitem Sinne alle, die an einer lateinischen Schule als Lehrer angestellt waren. Später nennt man sie Schulpersonen, Schulkollegen, Schuldiener.

[S. 31° marien groschen, S. 31° mathier:] Die Mariengroschen und Matthier, d. i. Matthiasgroschen, waren Silbermünzen im Werte von 8 und 4 Pfennigen. Auf dem Mariengroschen befand sich das Bildnis der Mutter Maria, auf dem des Matthiers das des heil. Matthias. Beide Münzen wurden zuerst in Goslar geprägt und waren in Niedersachsen noch vor vierzig Jahren vielfach in Umlauf.

[S. 31³¹ Weren overs so arme lüde ic.:] Die von Bugenhagen angeordnete Befreiung der armen Schüler von der Zahlung des Schulgeldes hat ihren Grund nicht bloß in Mitleid und Barmherzigkeit, sondern zu einem guten Teil in dem für die Reformation charakteristischen Streben nach Verallgemeinerung der Bildung, das bereits den Keim zur Einführung des Schulzwanges in sich trägt.

[S. 33¹ imme boke, dat dissen titel hefft:] vergl. Einleitung S. XLIX, Anm. 5.

[S. 33²⁴ Velichte werden andere gesellen 20.:] vergl. in der Ordnung von 1535 S. 48⁷: "Eff ock junge borger 20., und was in der Einleitung S. L bemerkt ist.

[S. 341 köken latyn:] Unter "köken latyn" ist das schlechte und barbarische Latein der Mönche im Gegensatz zu dem korrekteren Latein der Humanisten zu verstehen, sonst auch Kloster- und Kuttenlatein genannt. Über die Entstehung der auffälligen Bezeichnung giebt Grimm, Wörterbuch V, 2505 f. s. v. keine Entscheidung. Am geratensten scheint es zu sein eine witzige Umdeutung aus "Kirchenlatein' anzunehmen. Auch die Holländer haben das Wort "kokenlatijn", und die Franzosen bezeichnen gleichfalls ,de fort mauvais latin' als ,du latin de cuisine', vergl. Dict. de l'Ac. (1879) I, 455 s. v. cuisine'. Letzteres ist doch wohl eine Übersetzung des deutschen Ausdrucks. Unhaltbar ist die Erklärung bei Littré, Dict. de la langue fr. III, 261 s. v. latin': On a dit que cette expression vient des jésuites qui étaient dans l'usage de faire demander par les élèves aux valets les objets de première nécessité. C'est du latin de cuisine, il n' v a que les marmitons qui l'entendent'.

[S. 34⁴ alse in deme genomeden boke bescreven is:] Die Vorschrift Melanchthons lautet bei Vormbaum, Evang. Schulordnungen I, 8: Die stunde vor mittag sol man bey der Grammatica bleiben... Darnach, so sie yn der Grammatica gnugsam geübet, sol man die selben stunde zu der Dialectica vnd Rhetorica gebrauchen'.

[S. 346 To rechter tidt mach 2c. 2c.:] Zu der Einführung der Anfangsgründe des Griechischen und des Hebräischen in den Bugenhagenschen Lehrplan vergl. die Bestimmung Melanchthons in der kursächsischen Schulordnung bei Vormbaum, Evang.

Schulordnungen I, 5: Erstlich sollen die schulmeister vleis ankeren, das sie die kinder allein lateinisch leren, nicht deudsch oder grekisch oder ebreisch, wie etliche bisher gethan, die armen kinder mit solcher manchfeltickeit beschweren, die nicht allein vnfruchtbar, sondern auch schedlich ist'. An einen prinzipiellen Gegensatz der beiden Reformatoren ist dabei nicht zu denken, wie eine genaue Vergleichung der betreffenden Bestimmungen zu zeigen imstande ist.

[S. 34²¹ In deme sulvigen boke 20.:] vergl. Melanchthons kursächsischen Lehrplan bei Vormbaum, Schulordnungen I, 7: Einen tag aber, als Sonnabent oder Mitwoch, sol man anlegen,

daran die kinder Christliche vnterweisung lernen'.

[S. 34³⁰ alse Philippus 2c.:] vergl. die Anweisung Melanchthons im kursächsischen Lehrplan bei Vormbaum, Schulordnungen I, 6: "Die erste stunde nach mittag teglich sollen die Kinder ynn der musica geübet werden, alle, klein und gros". Desgleichen I, 8: "Die stunde nach mittag sollen sie mit den andern ynn der musica geübet werden".

[S. 34³² nicht alleyne na gewänheit, sonder ock mit der tidt kunstlick:] nicht allein praktisch, sondern auch theoretisch. — Im Figuralgesang wird die Melodie von der einen Stimme geführt, während die übrigen Stimmen dazu die Begleitung in musikali-

schen Figuren ausführen.

[S. 35⁴ cantica:] Die Cantica sind Gesänge aus dem Alten und Neuen Testamente, welche in den Horen neben den Psalmen antiphonisch gesungen wurden. Die gebräuchlichsten Cantica werden im folgenden erwähnt. Auch der Ambrosianiche Lobgesang, das Athanasianische und das Nicämische Symbolum gehörten dazu. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 628.

- [S. 36¹¹ De superattendente...mit syneme helper:] Der Helfer ist der Adjutor oder Koadjutor des Superintendenten, der eben so wenig wie der Superintendent selbst eine Pfarre zu verwalten hatte. Er predigte im Paulinerkloster, dem jetzigen Museum, während der Superintendent in der Brüdernkirche die Kanzel zu besteigen hatte. Nach der sogenannten Reduktion im J. 1671 wurden keine Koadjutoren mehr ernannt.
 - [S. 3616 winkel scholen:] vergl. Einleitung S. LII f.
- [S. 36 Van den dådeschen jungen scholen:] vergl. Einleitung S. XL f. und S. LI.
 - [S. 36²² de teyn gebot 2c.:] vergl. oben Anm. zu S. 27³⁴.
- [S. 36²⁶ deste riker unde mehr:] Wenn bei den deutschen Knabenschulen für das zu zahlende Schulgeld ein höherer Satz wie bei den lateinischen Schulen gefordert wird, so läßt das deutlich genug erkennen, wie weit der praktische Sinn der Altvordern



von einem doktrinären Schematisieren sich fern hielt. In unsern Zeiten würde eine derartige Maßregel geradezu unmöglich sein.

[S. 37¹¹ etlike dúdinge up de teyn gebade Gades 2c.:] vergl. oben Anm. zu S. 27³⁴.

[S. 37³⁹ umme Gades willen:] vergl. oben Anm. zu S. 31³¹.

[S. 38] Vam singende ic.:] Während die K.-O. von 1528 sich in den Vorschriften über die Organisation des Unterrichts durchweg an den Melanchthonischen oder kursächsischen Lehrplan eng anschließt, giebt sie hier in dem Abschnitte "Vam singende vnde lesende der scholekynderen in der kerken" weit detailliertere Anweisungen als sie in den betreffenden Abschnitten des Visitationsbuchs "Von teglicher vbung ynn der kirchen" (Corp. Ref. XXVI, 83 ff.) enthalten sind. Vergl. auch Luthers Vorschrift in "Deudsche Meße vnd ordnung Gottis dinsts" vom J. 1526 bei Richter, Evang. Kirchenordnungen I, 38. — Zum Verständnis der auf die Schülergottesdienste bezüglichen Bestimmungen dient besonders Schoeberlein, Liturgischer Chor- und Gemeindegesang I, 513 ff. Vergl. auch Lossius, Psalmodia und Maior, Psalmi s. cantica ex sacris literis.

[S. 385 horas canonicas:] Schon Benedikt von Nursia († 543) hatte für die Konvente seines Ordens regelmäßige Gebetszeiten festgesetzt, und aus den Klöstern gingen dieselben auf die Domund Kollegiatstifte über als Teil der vita canonica. Sie erhielten daher den Namen "horae canonicae". Es waren gewöhnlich sieben: matutina oder laudes (3 Uhr), prima, tertia, sexta, nona, vespera (6, 9, 12, 3, 6 Uhr) und das completorium vor dem Schlafengehen. Zwischen completorium und matutina traten auch wohl noch als achte Gebetszeit die vigiliae. Die Reformatoren behielten für diejenigen Orte, an denen lateinische Schulen waren, aus dem Horenkreise nach einigem Schwanken nur die Mette und die Vesper bei, ohne sich jedoch in Bezug auf die für dieselben festzusetzenden Stunden an das Herkommen zu binden. Vergl. den Artikel "Brevier" bei Herzog, Theolog. Encyklop. II", 623 ff.; Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 516 f. 595.

[S. 3811 scholen . . . dat ock nicht vorgunnen:] Das Verbum "vorgunnen" bedeutet sowohl mißsgönnen als gönnen, vergl. Schiller-Lübben, Mittelhochdeutsches Wörterb. V, 358 f. Hier ist nur die erste Bedeutung möglich. Die hochdeutsche Ausgabe der Kirchenordnung hat "weren", d. i. verwehren. Hänselmann streicht in seiner Ausgabe der Bugenhagenschen K.-O. S. 13816 die Negation.

[S. 38¹¹ antiphen, responsorium:], Antiphe', entstanden aus dem griech.-lat., antiphona', bezeichnet im allgemeinen einen kirchlichen Wechselgesang, responsorium' dagegen einen kurzen, sententiösen Satz, der am Schlus einer kirchlichen Lesung ge-

sungen wurde. Näheres bei Schoeberlein, Liturg. Chorges, I, 534. 554. 611. Zahlreiche Beispiele bietet Lossius' Psalmodia.

[S. 38¹⁰ dat de predige nicht dar dorch werde vorhindert:] Es ist an eine der zahlreichen Wochenpredigten zu denken.

[S. 38³³ up beyden choren:] Die Schüler teilten sich bei dem Singen der Psalme in zwei einander gegenüber stehende Chöre, welche abwechselnd sangen und jeder unter der Leitung eines Lehrers standen. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 555.

[S. 38³⁷ de metten psulme:] Als Mettenpsalme verwendete man Ps. 1—109, als Vesperpsalme Ps. 110—150 mit Übergehung von Ps. 119.

[S. 39¹ nach deme tono der antiphen:] Über die Psalmentöne, die dem, was wir Melodie nennen, zwar analog, aber keineswegs gleich zu achten sind, vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 552. Es gab deren acht, und es mußte der Ton des Psalms mit dem der vorher gesungenen Antiphone im Einklang stehen.

[S. 39⁴ Gloria patri:] Das Gloria patri' lautet nach Lossius, Psalmodia S. 302: Gloria patri et filio et spiritui sancto, sieut erat in principio et nunc et semper et in secula seculorum. Amen.' Vergl. auch Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 606.

[S. 39⁴ eynnen octonarium uth deme psalme Beati 2c.:] Mit Beati qui sunt integri in via' wird nach seinen Anfangsworten der 119. Psalm bezeichnet, der, obwohl er in der Reihe der Vesperpsalme (vergl. Anm. zu S. 38³⁷) steht, doch bei den Frühgottesdiensten verwendet wurde. Man hatte die 176 Verse dieses Psalmes in 22 Teile zu je 8 Versen (octonarii) geteilt und verwendete je einen Oktonarius als Schlußgesang der Psalmodieen. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 553. In Georg Maiors Psalterium Bl. 139 ff. (No. 7) sind diese 22 Teile im Druck abgesondert und der Reihe nach mit den Buchstaben des hebräischen Alphabets überschrieben.

[S. 39⁸ mit eynnem gudeme medio:] Mit Medium oder Mediation bezeichnet man bei dem Vortrage der Psalme, der zwischen Singen und Lesen die Mitte hielt, den musikalischen Abschluß der ersten Vershälfte. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 552. 594.

[S. 39¹⁶ eynne latinische lectie:] Über die biblische Lesung in den Horen und ihre Verwendung in den Schülergottesdiensten vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 611 ff.

[S. 39²¹ prophetia:] Die "prophetia" ist ein Abschnitt des Alten Testaments, der zur Zeit des Mittelalters im Hauptgottesdienste in eben demselben Tone wie die darauf folgende Epistel in einer dem Gesange ähnlichen Weise vorgelesen wurde. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 192. 196.

[S. 39²¹ sol sol la 2c.:] Die Silben sol, sol 2c.' bezeichnen die Töne, in denen die Lesung endigen sollte, nach dem System der sogenannten Solmisation, das zur Bezeichnung der Tonleiter statt der jetzt üblichen Buchstaben c, d, e, f, 2c. die Silben ut. re, mi, fa, sol, la verwendete.

[S. 3921 Iube domine, edder 20.] ,Inbe Domine' und ,Tu autem Domine', Anfang der Einleitungsworte zu den Lesungen, wie sie

in den Horen gebräuchlich gewesen waren.

[S. 39³⁷ doch nicht mit gesange:] vergl. Schoe berlein, Liturg. Chorges. I, 611 fl. 192. 196.

[S. 40⁵ Benedictus:] Das Canticum Benedictus' ist der Lobgesang des Zacharias Luc. 1, 68—79, der nach seinen Anfangsworten Benedictus dominus deus Israel' so genannt wird. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 656. Wegen "up beiden chören' vergl. oben Anm. zu S. 38³³.

18. 408 Na der autiphen late me 20.: Der Beschluss der Mette, die sogenannte Oration, ist hier geordnet, wie sie nach dem Vorgange des Mittelalters noch jetzt in der römischen Kirche ge-Nach dem dreimal gesungenen Kyrie eleison' bräuchlich ist. werden von dem darauf folgenden "Vater unser" nur die Anfangsworte .Pater noster' gesprochen, dann betet man das übrige in der Stille bis auf die beiden letzten Bitten, von denen die sechste Et ne nos inducas in tentationem' dem Prediger, die siebente Sed libera nos a malo' dem Chor zugeteilt ist. Darauf folgt eine sogenannte Versikel, indem der Prediger anhebt: Ostende nobis Domine misericordiam tuam', und der Chor antwortet: .Et salutare tuum da nobis'. Sodann singt der Geistliche die Salutation: Dominus vobiscum', der Chor antwortet: Et cum spiritu tuo'. Hierauf singt der Geistliche noch eine Kollekte, d. i. ein zusammenfassendes Schlussgebet, die er mit dem Worte Oremus' Zwei Knaben beschließen sodann die Feier mit dem Benedicamus', indem der eine singt: Benedicamus domino', und der andere antwortet: Deo dicamus gratias'. Vergl. Schoeber lein. Liturg, Chorges, I, 710 ff.

[S. 40²⁴ andere fyne hymnos:] Die 'hymni' sind von den 'cantica' zu unterscheiden. Während man unter den letztern die antiphonisch vorgetragenen Gesänge des Alten und Neuen Testaments zu verstehen hat (vergl. oben Anm. zu 35⁴), bezeichnet man mit Hymnen die in Strophen gegliederten Gesänge christlicher Dichter, die vom Chor, und zwar in der Regel mit Orgelbegleitung vorgetragen wurden. Die 'hymni feriales' sind die, welche für die Gottesdienste der Werkeltage (feriae) bereits im Mittelalter herkömmlich waren, und die man zum Teil in die Schülergottesdienste herübernahm, soweit sie frei von unevange-

lischen Ausdrücken und Gedanken waren. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 625 ff. u. die Hymnen des Ambrosius († 397) und Prudentius († um 413) bei Daniel, Thesaurus I, 12 ff. und 119 ff. und bei Wackernagel, Kirchenlied I, 13 ff. und 25 ff.

[S. 40²⁷ Magnificat:] Das Canticum Magnificat' ist der nach seinen lateinischen Anfangsworten Magnificat anima mea dominum' so benannte Lobgesang der Maria Luc. I, 46-55. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 664 ff.

[S. 40³⁷ Nunc dimittis:] Das Canticum, Nunc dimittis' ist der Lobgesang Simeons Luc. 2, 29—32, so benannt nach den lateinischen Anfangsworten, Nunc dimittis servum tuum domine'. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 693. Der hier gegebenen musikalischen Weisung entspricht der Satz bei Schoeberlein a. a. O. S. 697 No. 388. Über "medium' vergl. Anm. zu S. 398.

[S. 40⁴⁰ Jesu redemptor 2c.:] Der Hymnus "Jesu redemptor seculi", oder nach einer nur wenig verschiedenen Version "Jesu salvator seculi", stammt aus dem 7. Jahrhundert von einem nicht bekannten Verfasser. Abgedruckt bei Wackernagel, Kirchenlied I, 83, vergl. Daniel, Thesaurus I, 238.

[S. 41¹⁴ wen me den catechismon ic.:] Die sonntägliche Katechismuspredigt fand nach der K-O. Bl. Ev (bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 77 f.) in den Pfarrkirchen im Sommer teils um 4, teils um 5, teils um 6 Uhr morgens, im Winter um 6 und um 7 Uhr statt.

[S. 41¹⁷ unde lesen latinisch 1c.:] Das "Lesen" des Katechismus war kein Lesen nach dem jetzigen Gebrauch, sondern eine Art von Singen. Jede Reihe wurde unter Festhaltung der einen Note vorgetragen, und nur am Ende derselben fand ein musikalischer Abschluß statt. Vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 519 f.

[S. 43³⁶ Te Deum laudamus:] Über den sogenannten Ambrosianischen Lobgesang ,Te Deum laudamus' vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. I, 630 ff.; Daniel, Thesaurus II, 276; Wackernagel, Kirchenlied S. 24. Wegen der übrigen hier erwähnten Bestandteile des Gottesdienstes vergl. die früheren Erklärungen und Nachweise.

[S. 44² vor der missen:] Das Wort "Misse", "Messe" wurde in der lutherischen Kirche noch längere Zeit nach Beginn der Reformation zur Bezeichnung des Hauptgottesdienstes, mit dem die Feier des Abendmahls verbunden war, beibehalten. Vergl. z. B. in der Ordnung von 1596 S. 125^{2.12} "hohemes".

[S. 44³⁸ hisschoppe . . . de Paulus bescrivet:] 1 Tim. 3; Tit. 1,7. [S. 44²⁷ de singende misse:] im Gegensatz zu der stillen Messe, der Gottesdienst mit Gesang. Vergl. Grimm, Wörterb. VI, 2111.

- [S. 45¹⁶ wor de supperattendente unde syn adjutor preligen werden:] vergl. oben Anm. zu S. 36¹¹.
 - [S. 4620 Beati sunt qui 2c.:] Ps. 119, vergl. oben Anm. zu S.394.
- [S. 47²⁴ dat men der kinder . . . vorschone:] vergl. die Vorschrift der Ordnung von 1478 auf S. 22²⁴.
- [S. 487 Eff ock junge borger 2c.:] vergl. die Bestimmung der Ordnung von 1528 auf S. 3324 und dazu die Anmerkung.
- [S. 48¹³ edder Mantuano:] Gemeint sind die Eclogse oler Bucolica des Karmelitergenerals Battista Spagnuoli († 1516), der nach seiner Geburtsstadt Mantuanus genannt und von seinen Zeitgenossen als zweiter Virgil gepriesen wurde. Der einflußreichoberrheinische Humanist Wimpheling empfahl ihn nicht ohne Erfolg zur Schullektüre, und Murmellius gab seine Hirtengedicht mit Inhaltsangaben und Anmerkungen heraus. Gelesen wurder außer in Braunschweig z. B. noch in den Schulen zu Nörllingen, Memmingen und Emmerich. Vergl. Paulsen, Gel. Unter. S. 37. 108. 110. 118; Reichling, Murmellius S. 91. 147. Über die Werke des Mantuanus vergl. außer Jöcher, Gel.-Lex. IV, 708 unter "Spagnoli" und Zedler, Universallex. XIX, 1124 besonder F. A. Ebert, Allgem. bibliogr. Lex. (Leipzig 1821) I, 134 No. 1603 bis 1608, sowie Pökel, Philol. Schriftsteller-Lex. S. 166 unter "Mantuanus".
- [S. 48²⁰ yn den risitationibus:] Über die schon in der K⁽⁾. Bugenhagens vorgeschriebenen Visitationen vergl. S. 36 den Abschnitt "Dat de scholen bestendich mogen syn".
- [S. 494 de fibulisten:] Die "Fibulisten", sonst auch Abecedari. Elementarii genannt, sind die Schüler der untersten Abteilung. Der Ausdruck ist gebildet wie Catonisten, Donatisten etc., vergl. Müller in den Deutschen Blättern f. erz. Unterr. 1878, S. 394. A. 6. Vergl. auch die "Grammatisten" in der Schulordnung des Herzogs Julius von 1569.
- [S. 49, Z. 3 v. u. locos communes:] Mit loci communes' ist die weit verbreitete Chrestomathie des Münsterschen Humanister Murmellius gemeint, die anfangs betitelt war: "Ex elegii-Tibulli, Propertii et Ovidii selecti versus', in späteren Ausgaben: "Tibulli, Propertii ac Ovidii flores', oder "Loci communes sententissorum versuum ex elegiis Tibulli, Propertii et Ovidii. Vergl. Reichling, Murmellius S. 135.
- [S. 50⁷ pueris actimologia interpretatur, vergl. S. 50²¹ interpretantur . . . sentencie Solomonis:] Über den passivischen Gebrauch von .interpretari'vergl. Georges, lat.-deutsches Wörterb.s.v.
- [S. 50²⁶ alias:] wohl so viel wie alio loco'. d. i. in Coenobio'. vergl. S. 51⁴ und Einleitung S. LV, Anm. 3.

- [S. 50²⁶ sexta feria:] Mit ,feriae' bezeichnete das Mittelalter die Wochentage. Feria secunda ist der Montag, feria sexta also der Freitag. Vergl. Du Cange, Gloss. s. v.
- [S. 50²⁷ elementale Grecum:] ohne Zweifel dasselbe Werk wie die elementa linguae grecae Ioannis Metzleri', die gleichzeitig im Katharineum im Gebrauch waren, vergl. S. 55²⁹.
 - [S. 514 institutiones rhetorice:] vergl. Einl. S. LV, Anm. 3.
- [S. 51, Überschrift Z. 4 M. Philippus:] in der Handschrift steht "M. Phil.' Näheres ist über denselben nicht bekannt, vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 64. Über Gorolitius vergl. Einl. S. LV.
- [51²⁶ risitatores:] vergl. S. 36 den Abschnitt: Dat de scholen bestendich mogen syn'.
 - [S. 527 quemadmodum tres sumus:] vergl. S. 2912.
- [S. 52²⁹ lecto catalogo:] Das Schülerverzeichnis wurde verlesen, um die Absenten festzustellen, vergl. S. 47²³.
- [S. 53³⁵ que iuxta scholarium morem Latina vocamus:] vergl. 53⁴⁰: "pro Latino (quod sic ludorum consuetudo appellat)".
- [543 lingua nostraque:] Die Handschrift bietet eine Abkürzung, die nicht anders als durch nostraque' aufzulösen ist. Vielleicht ist vorher "Latina" ausgefallen, vielleicht "utraque" zu lesen; man kann aber auch so den Ausdruck erklären, wenn man "que" explikativ auffast für "und zwar", wozu Beläge bei Forcellini, Lex. s. v. "que" zu finden sind. Am Ende des Abschnittes S. 545 steht das barbarische "informus" st. "informis" in der Handschrift.
- [S. 54¹⁴ feriisque precedaneis:] Über feria' vergl. oben Anm. zu S. 50²⁶. Der Verfasser leitet praecedaneus von praecedere ab, was übrigens auch noch Forcellini, Lex. s. v. thut. Das Richtige (von prae und caedere) bei Gellius IV, 6, 10 und danach bei Georges, Lat. Wörterb. s. v. Der Ausdruck Saturni diebus feriisque itidem 1c.' dürfte zu erklären sein: An den Sonnabenden und gleichfalls an den übrigen Tagen vor einem Festtage.
- [S. 54²¹ Quandoquidem pueri 2c.:] Der Abschnitt 'de diebus feriis' bezieht sich auf die Stellung der Schule zu den zahlreichen Wochenpredigten. Der Rektor wünscht seine Schüler von denselben fern halten zu dürfen, da sie schon an den Sonn- und Festtagen so durch Kirchengehen in Anspruch genommen würden, das sie auch dann kaum an allen Gottesdiensten teilnehmen könnten. Von einer Aufhebung der täglichen Metten und Vespern, welche die Ordnung von 1528 für die Schüler anordnet (vergl. S. 38 ff.), ist dabei nicht die Rede. Bei diesen fanden ja auch gar keine contiones statt. Die 'arcarum praefecti', auf deren Gutachten sich der Verfasser bezieht, sind die Schatzkastenherren, also Vertreter der Gemeinde.

- [S. 55° benignitas diaconorum:] Bei den diaconi' ist nicht an die Prediger, sondern an die Vorsteher des Schatzkastens, die nach dem Ausdruck der Kirchenordnung Bl. Sj, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 291, ok tome dele diakene sint, to vorsorgen de denere der kerken', und in derselben Bl. Sij, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 293, geradezu diaken' genannt werden. Über den hier erwähnten quartus' ist Näheres nicht bekannt.
- [S. 55³⁰ commentarii copiae:] Gemeint ist die Schrift von Erasmus de duplici copia verborum ac rerum', die zuerst 1512 erschienen und nachher noch oft gedruckt ist. Sie wurde auch im Ägidianum gebraucht, vergl. S. 57¹⁹.

[S. 55³¹ modo aliquot 2c.:] Die Worte sind zu verbinden: "modo aliquot ad maiuscula talia apti maneant".

[S. 56³ ad scribas ac ludos inordinatos:] zu den Schreibmeistern und in die sogenannten Winkelschulen.

[S. 566 herba:] so viel wie Gift. Vergl. ,herbas dare', ,inherbare' bei Du Cange, Gloss, s. v. ,herba'.

[S. 56 Überschrift Bernardus 2c.:] Über den Rektor Bernardus, nach der Unterschrift Bernardus Vogelman, ist sonst nichts bekannt. Vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 70. Zu dem folgenden "M. Martino" ist "Gorolitio" zu ergänzen, vergl. Einleitung S. LV und oben S. 51 die Überschrift.

[S. 56²⁰ nostros secuti preceptores:] darunter sind die Witten-

berger Professoren zu verstehen.

[S. 56²⁸ Veni creator spiritus:] Der Pfingsthymnus "Veni creator spiritus' gehört zu den Gesängen, welche am meisten in der christlichen Kirche gesungen sind. Der Verfasser ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Daniel, Thesaurus I, 213; V, 124 nennt noch Karl den Großen, was von Mone, Lat. Hymnen des Mittelalters I, 241 ff. mit Recht zurückgewiesen wird. Letzterer hält Gregor d. Gr. für den Verfasser, was von Wackernagel, Kirchenlied I, 75 gebilligt wird. Bekannt ist Luthers Umdichtung "Komm Gott Schöpfer, heiliger Geist', bei Wackernagel, Kirchenlied III, 14 ff.

[S. 57¹¹ Tertiae classis:] erg. discipuli'. Der Verfasser, der ein barbarisches Latein schreibt (vergl. die spezielle Einleitung und insbesondere S. 57²⁶ per cantorem... prescribens) wird gedacht haben: die der dritten Klasse.

[S. 57¹³ Veni sancte spiritus:] Mit Veni sancte spiritus' beginnen zwei viel gesungene Lieder, die Pfingstantiphone eines unbekannten Dichters, Wackernagel, Kirchenlied I, 177, und die Sequenz des Königs Robert von Frankreich († 1031), bei Wackernagel, Kirchenlied I, 105. Das erste hat Luther in die erste

Strophe seines Liedes , Komm, heiliger Geist, Herre Gott' umgedichtet, und dieses wird hier auch gemeint sein.

[S. 59¹ in den dômen, vergl. 59², 59³⁸:] in den beiden Stiften zu St. Blasien und St. Cyriaci. Über die Vereitelung des hier dargelegten Plans vergl. Einleitung S. LVII.

[S. 592 mehr försten:] vergl. Einleitung S. LVII.

- [S. 59⁴ ein prediker, deme nicht anders 1c.:] Das Amt eines Predigers und Lektors an dem "obersten Dome", d. i. zu St. Blasien, übernahm 1543 Martin Görlitz oder Gorolitius, der seit 1528 Superintendent der Stadt Braunschweig gewesen war und wegen der ihm vom Rat und einigen Predigern bereiteten Schwierigkeiten gern auf sein bisheriges Amt verzichtete. Vergl. Einleitung S. LV.
- [S. 59²¹ Male quesyt, male perdit, sprekt de Wale:] de Wale, der Wälsche. Zu dem sprüchwörtlichen "male quaesit, male perdit, vergl. Naevius (Cic. Phil. II, 26, 65): "male parta male dilabuntur, und Plautus, Poen. IV, 2, 22: "male partum male disperit."
- [S. 59²⁸ Alle plantinge 1c.:] Matth. 15, 13: Πᾶσα φυτεία, ἢν οὐκ ἐφύτευσεν ὁ πατήρ μου ὁ οὐράνανιος, ἐκριζωθήσεται. Die vorliegende niederdeutsche Übersetzung ist ganz genau, während Luther ἐκριζωθήσεται durch das Präsens wiedergiebt: Alle Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzet, die werden ausgereutet.
- [S. 60³⁰ Darvan heten se canonici 1c.:] Dass die hier gegebene Ableitung des Wortes (canonici' von canonica scriptura unrichtig ist, bedarf keines Beweises. Die Domherren führten vielmehr diesen Namen, weil ihr Leben nach einem bestimmten (canon' geordnet war. Vergl. Herzog, Theol. Encyklop. VII², 507. Über die horae canonicae' vergl. oben Anm. zu S. 38⁵.
 - [S. 61¹⁵ na Christus regel Matth. 18:] Matth. 18, 15 ff.
 - [S. 621 eine sunderlike ordinatio:] Dieselbe ist nie erlassen.
- [S. 62 hern Antonium Nigrum:] vergl. die Einleitung S. LVIII.
- [S. 63³¹ pfarrher und predicanten:] vergl. S. 49⁴ de fibulisten und klenen knapen, S. 64³ schulgeld und precium.
- [S. 64³¹ Ioannes Pereltus 2c.:] Über die drei Lehrer vergl. Einleitung S. LVIII.
 - [S. 655 Streiperger:] vergl. Einleitung S. LX.
 - [S. 6517 Glandorpius:] vergl. Einleitung S. LXI.
- [S. 65²¹ superintendens:] Nicolaus Medler, vergl. Einleitung S. LIX.
- [S. 65²⁴ coadiutor:] M. Heinrich Winkel. Derselbe wurde 1493 zu Halberstadt geboren und war in seiner Jugend Mönch im Johanniskloster seiner Vaterstadt. Wegen seiner evangelischen

Gesinnung wurde er aus dem Kloster ausgeschlossen, studierte dann in Wittenberg und ward in Jena Prediger. Im Anfang des Jahres 1528 rief ihn der Rat nach Braunschweig, um die Reformation vorzunehmen; aber er erwies sich trotz seiner sonst trefflichen Eigenschaften als ungeeignet zu dieser Aufgabe, und Bugenhagen trat an seine Stelle. Nach der Organisation der evangelischen Kirche erhielt er das Amt eines Koadjutors und verwaltete dasselbe zuerst unter Görlitz, dann unter Medler, bis zu seinem Tode 1551. Von Braunschweig aus ist er bei der Reformation Göttingens und Hildesheims thätig gewesen. Vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. III,42. 44f. 50—53. 157; Hänselmann. Kirchenordnung, Einleitung S. XII.

[S. 66¹⁵ Anthonius Niger:] vergl. Einleitung S. LVIII.

[S. 67¹⁴ legitur lupus:] vergl. S.68²; 81²⁷; 82¹⁸; 83²⁸; 90¹³; 91¹³; 9215; 9418; 955; 9521. Bei lupus' ist an einen Schriftsteller, der etwa den Gegenstand der Lektüre gebildet hätte, nicht zu denken. Der Ausdruck ,legitur lupus' wiederholt sich weiter unten bei der Tertia und kehrt auch in dem Lehrplan des Pädagogiums von 1547 und in dem des Martineums von 1548 für Prima bis Tertia in der ähnlichen Form "audit" oder "examinat lupum" wieder. Vergl. die oben angeführten Stellen. Welche Rolle der Jupus' im Schulleben des ausgehenden Mittelalters spielte, zeigen Äußerungen Luthers in den Tischreden (ed. Förstemann-Bindseil) IV, 130: 'Die Lupi-Zeddel, item die Examina legor, legeris, legere, legitur, cuius partis orationis, das sind der Kinder carnificinae gewesen'; IV, 542: ,Vor Zeiten ward die Jugend allzu hart gezogen, dass man sie mit dem Lupo und Casualibus und Temporalibus wol geplaget.' Bindseil vermutet, dass hier mit lupus die motio substantivorum bezeichnet werde, indem lupus, lupa das erste Beispiel in den damals üblichen Grammatiken gewesen sei. Das ist aber ein Irrtum. Die richtige Erklärung ergiebt sich daraus, daß in den mittelalterlichen Schulen der lupus ebenso wie der asinus den Faulen und Unwissenden angehängt wurde. Wer ihn öfter, als zulässig war, bekam, erhielt die Rute. Vergl. Kriegk, Bürgerthum im Mittelalter S. 105; Paulsen, Gel. Unterr. S. 107 nach Heerwagens Geschichte des Nürnberger Schulwesens. Wenn nun in den Lehrplänen der braunschweigischen Schulen von einem Lesen oder Abhören des lupus die Rede ist und diese Beschäftigung auf eine Sonnabendstunde verlegt wird, so wird damit eine Art von pädagogischer Abrechnung bezeichnet sein, die am Ende der Woche mit den Schülern wegen der vorgekommenen Delikte wie Faulheit. Schulversäumnis und dergl. vorgenommen wurde. Vielleicht dass diese Sünden bis dahin auf einer Tafel verzeichnet wurden, ähnlich wie jetzt die Schulpraxis die sogenannten Fehler

in das Diarium eintragen läßt. Diese Erklärung findet dadurch ihre Bestätigung, daß für die oberen Klassen des Katharineums 1548 gleichfalls auf den Sonnabend die Verlesung des 'catalogus negligentiae, morum et latinitatis', oder des 'catalogus absentiae, morum et latinitatis' angesetzt ist, vergl. S. 100²⁴; 101³¹; 102³⁷. Dadurch ist das Wesen der Lupus-Lektion deutlich genug bezeichnet.

[S. 69⁹ Die Lune cantabunt 20.:] Über die hier erwähnten lateinischen Lieder sei folgendes bemerkt: "Somno refectis artubus', gedichtet von Ambrosius, abgedr. bei Maior, Psalmi 2c. Bl. 33b; Daniel, Thesaurus I, 26. — 2. Jam lucis orto sidere', abgedr. bei Maior, Psalmi Bl. 34; Daniel, Thesaurus I, 56; Wackernagel, Kirchenlied I, 56. - 3. Lucis creator optime', abgedr. bei Maior, Psalmi Bl. 45b; Daniel, Thesaurus I, 57; Wackernagel, Kirchenlied 52. No. 2 und 3 stammen aus dem 5. Jahrhundert. - 4. Ecce iam noctis tenuatur umbra', abgedr. bei Daniel, Thesaurus I, 177; Wackernagel, Kirchenlied I, 75. - 5. Nocte surgentes vigilemus omnes', abgedr. bei Daniel, Thesaurus I, 176; Wackernagel, Kirchenlied I, 71. - 6. Primo dierum omnium', abgedr. bei Daniel, Thesaurus I, 175; Wackernagel, Kirchenlied I, 69. No. 4-6 stammen von Gregor dem Großen. - 7. Veni creator spiritus', abgedr. bei Maior, Psalmi Bl. 31; Daniel, Thesaurus I, 213; Wackernagel, Kirchenlied I, 75. Über den Verfasser vergl. oben zu S. 5628. — 8. Die Sequenz , Veni sancte spiritus', abgedr. bei Maior, Psalmi 32b; Daniel, Thesaurus II, 35; Wackernagel, Kirchenlied I, 105, stammt von König Robert von Frankreich († 1031) und ist nicht zu verwechseln mit der gleichfalls viel gesungenen und von Luther zu dem Gesange ,Komm, heiliger Geist, Herre Gott' umgedichteten Pfingstantiphone Veni sancte spiritus, Reple tuorum corda fidelium 2c.' bei Daniel, Thesaurus II, 315: Wackernagel, Kirchenlied I, 177. — 9. u. 10. Mit Nunc sancte et Rerum potens' sind zwei kleinere Hymnen bezeichnet, von denen der erste "Nunc sancte nobis spiritus' bei Maior, Psalmi Bl. 43"; Daniel, Thesaurus I, 50; Wackernagel, Kirchenlied I, 15, der zweite , Rector potens, verax deus' bei Maior, Psalmi 43b; Daniel, Thesaurus I. 51 abgedruckt ist. Sie dienten in der römischen Kirche für die tertia und nona und stammen beide von Ambrosius. - 10. u. 12. Rerum deus tenax vigor' und Te lucis ante terminum', von denen jenes in der römischen Kirche bei der nona, dieses bei dem completorium gesungen wurde, stammen gleichfalls von Ambro-Sie sind abgedruckt bei Maior, Psalmi Bl. 44; Daniel, Thesaurus I, 52 f.; Wackernagel, Kirchenlied I, 15.

[S. 6930 officium puerorum:] ein Abschnitt aus der dem kleinen Katechismus Luthers angehängten tabula oeconomica, über-

überschrieben Liberis': "Filii, obedite parentibus vestris in Domino, nam id est iustum. Honora patrem tuum et matrem tuam, quod est praeceptum primum in prommissione, ut bene tibi sit, et sis longaevus in terra'. Eph. 6, 1—3. Dazu vielleicht auch noch der Abschnitt "Communi iuventuti": "Similiter iuniores subditi estote senioribus, sic, ut omnes alius alii vicissim subiiciamini. Humilitatem animi vobis infixam habete. Propterea quia Deus superbis resistit, humilibus autem dat gratiam: humiliamini igitur sub potenti manu Dei, ut vos exaltet tempore opportuno.' 1 Petri 5, 5. 6.

[S. 69³¹ benedictionem 2c.:] Mit der benedictio et gratiarum actio', die circa mensam', d. i. vor und nach Tisch, gesprochen werden sollen, sind die bezüglichen Abschnitte in dem Anhange des kleinen Katechismus Luthers gemeint.

[S. 70¹ dominis suis:] den Eltern der jüngeren Schüler, bei denen sie als Pädagogen beschäftigt waren. Vergl. Einleitung S. LXXVIII f.

[S. 72¹⁰ feriatis diebus:] an den Wochentagen, vergl. oben Anm. zu 50²⁶. Der Gegensatz ist im folgenden Abschnitt festis et sabbatis diebus.' Die Rede ist von den Metten und Vespern, welche nach der Vorschrift der Ordnung von 1528 (vergl. S. 38 ff.) an jedem Tage der Woche von den Schülern abgehalten wurden.

[S. 738 ader, vergl. 7323, 7331:] so viel wie aber', vergl. das

Glossar und die spezielle Einleitung zu No. 14A.

[S. 74¹⁴ xun Brudern:] zu den Brüdern, d. i. in der Brüdernkirche. Vergl. Kirchenordnung von 1528 Fiiij, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 92: "De superattendens prediget ton grawen brudern vmme seyers iij des dynxdages vnde dunredages'. Noch heute heißt die Kirche des ehemaligen Franziskanerklosters die Brüdernkirche. Die Form "zun' ist entstanden aus "zu den', niederdeutsch "ton", "thon".

[S. 7730 magister Streiperger:] vergl. Einleitung S. LX.

[S. 782 superintendens:] Nikolaus Medler, vergl. Einleitung S. LIX.

[S. 78⁵ canonicam Ioannis:] den ersten Brief des Apostels Johannes; der zweite und dritte sind Antilegomena.

[S. 785 coadiutor:] Heinrich Winkel, vergl. Anm. zu S. 652.

[S. 78¹⁰ Glandorpius:] vergl. Einleitung S. LXI.

[S. 78¹² computum ecclesiasticum:] ein Lehrbuch der kirchlichen Zeitrechnung. Über die Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges, der im Mittelalter dem Quadrivium angehörte, vergl. Specht, Gesch. des Unterrichtsw. 128 ff.

[S. 78³⁰ ceteris diebus sub hac hora audiunt pueri conciones sacras:] Die Predigten des Superintendenten in der Brüdernkirche,

die am Dienstag und Donnerstag nachmittags 3 Uhr gehalten wurden. Vergl. oben Anm. zu S. 7414.

- [S. 78³² magister Heinricus Fabri:] Derselbe wurde Ostern 1548 Rektor des Martineums. Vergl. S. 90 Überschrift und Dürre, Gelehrtenschulen S. 54.
- [S. 79³⁰ Musica:] Über die Musik als Teil der mathematischen Wissenschaften vergl. Specht, Gesch. d. Unterrichtswesens S. 142. Vergl. auch unten Anm. zu S. 111⁵.
- [S. 79³¹ Sphera:] Astronomie. Es ist auffällig, dass unter den als Mathematica aufgeführten Gegenständen des Quadriviums die Geometrie nicht erwähnt wird. Vergl. Specht 127 ff.
 - [S. 80¹⁵ rector schole:] Streiperger, vergl. Einleitung S. LX.
- [S. 80¹⁸ magister Ioannes Pistoris:] vielleicht der Prediger an der Brüdernkirche (S. Ulrici) M. Johann Becker, der nach Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 257 ff. 1541 nach Braunschweig kam und 1566 des Calvinismus beschuldigt und aus der Stadt verwiesen wurde.
 - [S. 8023 Glandorffius:] vergl. Einleitung S. LXI.
 - [S. 80²⁸ coadiutor:] Heinrich Winkel, vergl. oben zu S. 65²⁴.
- [S. 8030 superintendens:] Nik. Medler, vergl. Einleitung S. LIX.
- [S. 81² Ioannes apud divum Andream concionator:] Johannes Neukirch oder Neophanius, der nach mehrjähriger Wirksamkeit als Rektor am Ägidianum von 1539—1566 zu S. Andreas Prediger war. Vergl. Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 139 f.; Dürre, Gelehrtenschulen S. 70.
- [S. 81⁴ Cantor apud divum Martinum:] M. Joh. Zannger. Vergl. Einl. S. LVIII, Anm. 4.
- [S. 816 concionator apud divum Catharinam:] entweder Joh. Wissel, von dem Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 195 berichtet, daß er am Pädagogium Arithmetik und andere mathematische Disziplinen gelehrt habe, oder Johann Lentz, der nach Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 172 von 1545—1579 Prediger zu S. Katharinen war.
 - [S. 81° Niger:] Über Niger vergl. Einl. S. LVIII, Anm. 1.
- [S. 81¹² concionator apud divum Udalricum:] wohl der oben Anm. zu S. 80¹⁸ erwähnte M. Joh. Pistoris oder Becker.
- [S. 81¹⁵ concionator apud divum Martinum:] entweder Ludolph Petersen oder Heinrich Osterodt, die beide zu jener Zeit Prediger zu S. Martini waren.
 - [S. 81⁹⁷ audit lupum:] vergl. Anm. zu S. 67¹⁴.
- [S. 82 Magister:] Gemeint ist der Rektor. Der Name desselben steht nicht fest. Vielleicht war es noch Peceltus, vergl. Einl. S. LVIII; Dürre, Gelehrtenschulen S. 54. Von den übri-

gen Lehrern ist der Kantor bekannt; es war Joh. Zannger, vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 59 und Einleitung S. LVIII f. Die übrigen Lehrer, welche erwähnt werden, waren bislang überhaupt nicht einmal dem Namen nach bekannt.

[S. 8513 de... particular, 8721 particularia u. ö.:] scholse particulares, Bezeichnung der Lateinschulen gegenüber dem Pädagogium. Der Ausdruck erklärt sich aus dem Gegensatz zu dem studium generale oder universale der Universitäten. Paulsen. Gel. Unterr. S. 199 fasst diesen Gegensatz als einen örtlichen und meint, die Partikularschulen hätten diesen Namen erhalten, weil sie nur für die Stadt oder Diözese, in der sie belegen gewesen, Geltung gehabt hätten, während die Universitäten für das ganze Land oder die Christenheit von Bedeutung gewesen seien. Das ist schwerlich richtig. Die Bezeichnung bezieht sich vielmehr auf das Mass der in den Schulen gelehrten Wissenschaften, von denen in den Partikularschulen nur ein Teil, das Trivium, gelehrt wurde, während die universitas litterarum, was schon ihr Name anzeigt, das gesamte Gebiet derselben umfaste. "Schola particularis' ist also gleichbedeutend mit schola trivialis. Für das Herzogtum Braunschweig findet sich der Name "Partikularschule" insbesondere in der Kirchenordnung des Herzogs Julius, in die er aus der Württemberger Ordnung herübergenommen wurde. Vergl. darüber den 2. Band dieses Werkes.

[S. 85²⁷ de dridde Egidii . . . dar tho gebeden:] vergl. Einleitung S. LIII f.

[S. 86¹ de kinder uth den wickbelden den scholen, dar hen se luth der ordeninge deputert:] Nach der Ordnung von 1528 (vergl. S. 29) gehörten in das Martineum die Knaben aus der Altstadt, dem Sack und der Altenwik, in die Katharinenschule die Knaben aus dem Hagen und der Neustadt. Nachdem die Ägidienschule städtisch geworden war (vergl. Einleitung S. LIII f.), wurden ihr wahrscheinlich die Schüler aus der benachbarten Altenwik zugewiesen. Vergl. unten Anm. zu 96⁸.

[S. 87²³ thon Barvoten:] zu den Barfüßern, d. i. im Kloster der Barfüßer, vergl. oben Anm. zu S. 74¹⁴.

[8911 iuxta divi Petri doctrinam:] 1 Petr. 3, 15.

[S. 90 Überschrift Heinricus Fabri:] vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 54 und oben zu S. 78³². Konrektor und Kantor des Martineums sind aus dieser Zeit nicht einmal dem Namen nach bekannt, eben so wenig die übrigen Lehrer, welche weiter unten als Supremus, Medius, Succentor und Infimus aufgeführt werden. Superintendent ist Nik. Medler, vergl. Einleitung S. LIX.

[S. 90²⁷ accipiunt merendam:] Vesperbrod, vergl. S. 92⁷; 92²⁶. [S. 91¹² examinat lupum:] vergl. oben Anm. zu S. 67¹⁴.

- [S. 96⁸ apud divum Udalricum:] Nach der Ordnung von 1528 [S. 29] sollten die Schüler des Martineums in den drei Kirchen zu St. Martini, St. Ulrici und St. Magni den Chorgesang besorgen. Wenn in der vorliegenden Ordnung von den oberen drei Klassen des Martineums nicht gesagt wird, in welcher Kirche sie zu singen haben, so kann doch voraus gesetzt werden, daß sie zur Martinikirche in der Altstadt gingen. Über die Ulrichskirche vergl. Einleitung S. XXXV, Anm. I. Wenn von der Magnikirche in dieser Ordnung des Martineums überhaupt nicht die Rede ist, so erklärt sich das durch die Annahme, daß dieselbe als Pfarrkirche der Altenwik der Ägidienschule, nachdem diese städtisch geworden, zugewiesen war, vergl. oben zu S. 86¹.
- [S. 97 10 suscipientibus nobis . . . invocamus:] Über diesen und andere Schnitzer, die sich gerade in diesem Lehrplan des Katharineums finden, vergl. die spezielle Einleitung zu demselben.
- [S. 97¹⁷ Cum initium sapientiae 2c.] Ps. 111,10; Prov. Sal. 9,10; Sir. 1,16.
- [97²³ gratiarum actionis precatiunculam 1c.] das Morgengebet aus dem Anhang zu Luthers kleinem Katechismus, das freilich in der lateinischen Ausgabe beginnt: Gratias ago tibi, mi pater coelestis. Die hier gegebenen Anfangsworte "Ego tibi pater" klingen, als seien sie eine vom eigentlichen lateinischen Katechismustext unabhängige Übersetzung der deutschen Ausgabe, deren Fassung lautet: "Ich danke dir, mein himmlischer Vater 1c.".
 - [S. 98² Veni sancte spiritus:] vergl. Anm. zu S. 57¹³.
- [S. 983 adiuncta collecta cum suis versiculis:] vergl. Schoeberlein, Liturg. Chorges. S. 186 ff. 183 ff.
- [S. 99²⁹ ex praescripto ordinationis Pomerani ic.:] Bugenhagens Vorschriften in der Kirchenordnung von 1528, vergl. S. 32ff. Über Melanchthons Visitationsbuch vergl. Einleitung S. XLIX.
- [S. 102²⁸ a D[omino] Ioanne Lentio:] Vielleicht der Pastor zu Katharinen Joh. Lentz, der bei Rehtmeyer, Kirchenhist. III, 172 erwähnt wird. Vergl. oben Anm. zu S. 81⁶.
- [S. 104¹⁶ dominorum:] Gemeint sind die Bürger, bei deren Kindern die Schüler Pädagogen waren. Vergl. die Schulordnung von 1596 Art. V, leg. 3-5, S. 132 f.
- [S. 105% cum preculis matutini et respertini temporis:] Gemeint sind die Morgen- und Abendgebete im Anhang zu Luthers kleinem Katechismus.
- [S. 105²² penetrant:] Ergänze als Subjekt aus dem vorhergehenden 'prima catecheseos capita', oder auch 'verba partium catechismi, ut sunt decalogus etc.'

- [S. 1074 quaevis:] näml. vox, was dem Verfasser aus dem kurz vorhergehenden Worte "vocabulorum" vorschweben mochte; desgleichen im folgenden bei "flectendae cuiusque".
- [S. 107⁵ quoque usurpata accidente:] ,quo accidente' ist absoluter Ablativ. Die accidentia' sind bei dem Sustantiv numerus, genus, casus, bei dem Verbum tempus, persona, modus.
 - [S. 107¹⁰ suo lectori:] i. e. praeceptori.
- [S. 107²⁰ flores poëticos:] wahrscheinlich die poetische Anthologie des Murmellius 'Tibulli, Propertii et Ovidii flores', über die Näheres im Schulbücherverzeichnis am Ende des 2. Bandes mitgeteilt wird. Vergl. oben Anm. zu S. 49, Z. 3 v. u.
- [S. 108¹⁵ notis quibusdam praecipitur...observandi ic.:] Die unlateinische Ausdrucksweise wird so zu erklären sein, daß der Verfasser die Genetive des Gerund. observandi' und conferendi' nach Art des griechischen Genitivs des Infin. gebraucht. Vergl. auch, was in der speziellen Einleitung zu 18 über die Barbarismen examinandi' ic. bemerkt ist. Vor quos deprehenderint, ist eis' oder in eos' zu ergänzen.
 - [S. 10813 corycaeos:] vergl. Einleitung S. LXVII, Anm. 2.
- [S. 109¹¹ albae gallinae filius:] ein Wunderkind, nach Iuven. 13, 141.
- [S. 109¹² illud Theognidis 2c.:] Nach Bergk lautet die Stelle bei Theognis V, 24—26:

ἀστοῖς τοῖσδ΄ οὕ πω πᾶσιν ἀδεῖν δύναμαι οὐδὲν θαυμαστόν, Πολυπαίδη οὐδὲ γὰρ ὁ Ζεύς οὕθ΄ ὕων πάντεσσ΄ ἀνδάνει οὕτ' ἀνέχων.

- [S. 110²⁸ absque tali cortice:] nach Hor. Sat. I, 4, 119: simul ac duraverit aetas Membra animumque tuum, nabis sine cortice.
- [S. 111⁵ ob numerorum cognationem 1c.:] Über die nahen Beziehungen der Musik und Arithmetik schon im mittelalterlichen Unterricht, vergl. Specht, Gesch. des Unterrichtsw. S. 142. Im Lehrplan des Pädagogiums S. 79³⁰ wird die Musik zu den mathematischen Wissenschaften gerechnet.
- [S. 1117 primae classis:] sonst in dieser Ordnung sexta classis genannt.
- [S. 112² auctuarii loco:] i. q. auctarii loco, als Zugabe, Plaut. merc. II, 4, 23 (490).
- [112¹³ Melanthonis vergl. 177⁵ Melanthone:] Der Reformator wandelte seinen Familiennamen Schwarzerd (Schwarzert) auf Reuchlins Vorschlag in "Melanchthon", schrieb aber seit 1531 "Melanthon", vergl. Corp. Ref. I, p. CXXXI.
- [S. 113³² ne aqua haereat:] sprüchwörtlich schon zur Zeit Ciceros, vergl. Off. III, 3, 117.

- [S. 11325 de primo mobili:] Das ,primum mobile' bildet im ptolemäischen Weltsystem die äußerste von den konzentrischen Sphären, welche die Erde als feststehenden Mittelpunkt umgeben, und hat die Bestimmung die sämtlichen inneren Sphären, in denen die einzelnen Himmelskörper vermöge der ihnen eigentümlichen Bewegung jährlich von West nach Ost gehen, gemeinschaftlich an jedem Tage von Ost nach West um die Erde zu führen. Durch die Erwähnung des primum mobile' zeigt sich der Verfasser der vorliegenden Schulordnung als Anhänger des ptolemäischen Weltsystems, das insbesondere unter den protestantischen Theologen und Schulmännern dem kopernikanischen System gegenüber noch lange Zeit sein Ansehen behauptete, nachdem Melanchthon dasselbe in dem zuerst 1549 erschienenen Werke "Initia doctrinae physicae" dargestellt hatte. Hier heisst es von dem .primum mobile' (Corp. Ref. XIII. 224): Decima sphaera est, quae movetur unico motu oriente in occidentem super polos mundi et aequinoctialem, et spacio horarum 24 ab eodem puncto in idem revolvitur, et secum omnes inferiores sphaeras coelestes rapit eadem gyratione, ut oculi testantur quotidie octavam sphaeram, in qua conspiciuntur stellae fixae, deinde et Solis, Lunae ac aliarum errantium stellarum orbes circumagi'. Vergl. über das "primum mobile' auch Littrow, Wunder des Himmels (2. A., Stuttg. 1837.) S. 139, und über das ptolemäische System überhaupt Heller, Geschichte der Physik I (Stuttg. 1882) S. 128 ff.
- [S. 115³⁵ in sparta sua exornanda:] Das Wort sparta' erklärt sich aus dem griechischen Sprüchwort: σπάρταν ἔλαχες, ταύταν κόσμει bei Cic. Att. IV, 6, 1, vergl. I, 20, 4, bezeichnet aber nicht die Stadt Sparta, sondern die aus Pfriemgras (σπάρτον, spartum) geflochtene Richtschnur der Zimmerleute und Maurer, sodann das, was jem. zugemessen wird, also so viel wie Loos, Aufgabe, Beruf.
- [S. 116³⁸ nemo sibi hospicium procuret:] Die Vorschrift bezieht sich nur auf die fremden Schüler, welche bei Bürgern für die ihnen gewährte Unterkunft und Beköstigung als Pädagogen über die Kinder des Hauses (civium liberi) die Aufsicht führten. Vergl. Einleitung S. LXXVIII f.
- [S. 1178 spreti ministerii:] Verachtung der Geistlichkeit. Noch heute wird in Braunschweig die lutherische Geistlichkeit das geistliche Ministerium genannt.
 - [S. 117" qui periculo se committit 20.:] nach Sir. 3, 27.
- [S. 118²² in coemiteriis:] Die Kirchhöfe lagen zu jener Zeit noch inmitten der Stadt, dicht bei den Kirchen.

[S. 119° in processionibus funebribus tam partialibus quam totalibus:] vergl. in der Schulordnung von 1596 S. 138¹⁴ und in der Punktation von 1755 S. 340 No. 2, sowie Einleitung S. LXXIV f.

[S. 11921 levitas Thrasonica:] so benannt nach dem prahleri-

schen Bramarbas Thraso im Eunuchen des Terenz.

[S. 121° bei geschwornem eide . . . vorschossen:] Der "Schoß" war eine Vermögenssteuer, zu der jeder Bürger unter eidlicher Erhärtung seiner Aussage sich selbst einzuschätzen hatte. Der Schoßeid wurde im Mittelalter in der dritten Woche nach Michaelis abgelegt. Vergl. Dürre, Stadt Braunschweig S. 325 ff.

[S. 121 19 vormuge und inhalt unser christlichen kirchenorde-

nunge: S. 36.

[S. 121²⁹ mit unserm stadt signete:] "Signet', mittellat. "signetum' bezeichnete das kleinere Siegel der Stadt, das sigillum secretum, vergl. Du Cange, Gloss. s. v.

[S. 121³⁰ petzier:] Petschier, Pitschier, jetzt durch Petschaft verdrängt, ist aus einem böhmischen Worte pečet entstanden,

vergl. Weigand, Wörterb. II, 361 s. v.

[S. 123^4 officinae spiritus sancti:] vergl. 324^{13} , werekstädten des heil. geistes'.

[S. 123 " unsern normis doctrinae:] Die, normae doctrinae' sind: 1. Das Corpus doctrinae der Stadt Braunschweig, d. i. die symbolischen Bücher, welche der Rat 1564 mit einer Vorrede d. d. 30. Oktober 1563 in 4º veröffentlichte, nämlich: a. die Kirchenordnung von 1528 in hochdeutscher Übersetzung, b. die Augsburgische Konfession in der deutschen Fassung von 1530, c. die Apologie in der Übersetzung von Justus Jonas, d. die Schmalkaldischen Artikel, e. die durch den Hardenbergischen Sakramentsstreit veranlasste und vom Braunschweiger Superintendenten Mörlin verfaste Lüneburger Erklärung der Theologen der sächsichen Städte vom 27. August 1561. 2. Die Konkordienformel. Sowohl das Corpus doctrinae als die Konkordienformel musten bis zu der 1671 erfolgten sogenannten Reduktion der Stadt von den Lehrern sowohl wie von den Kirchendienern unterschrieben werden. Nach der Unterwerfung erhielt für die Stadt Braunschweig das Corpus doctrinae Iulium, über welches im 2. Bande des weitern berichtet werden wird, symbolische Geltung. Vergl. Rehtmeyer, Kirchenhistorie III, 67; 245 f.; 253; Stübner, Kirchenverfassung S. 29 ff; 77 f. Es verdient Beachtung, dass das Corpus doctrinae der Stadt Braunschweig das älteste spezifisch lutherische Bekenntnisbuch ist, das diesen Namen geführt hat, vergl. Herzog, Theol. Encyklop. III², 359.

[S. 123¹⁹ hartzkappen:] Mit ,Kappe' wurde noch im Reformationszeitalter nicht bloß, wie jetzt, eine Kopf bedeckung be-

zeichnet, sondern ein Oberkleid, das von Männern und Frauen, insbesondere aber von Mönchen und Nonnen getragen wurde und an dem in der Regel zugleich die Koptbedeckung befestigt war. Vergl. Grimm, Wörterb. V, 188 und oben Anm. zu S. 27⁸. "Harzkappe' bezeichnete zunächst einen kurzen, bis zum Nabel reichenden Leinwandkittel, wie ihn die Harzscharrer (Sammler des Harzes behufs der Gewinnung von Pech) zu tragen pflegten, und wurde dann auf das geistliche Gewand übertragen. Vergl. Grimm, Wörterb. IV, 2, 522 s. v. "Harzkappe'.

[S. 128²² lange dicke rantzen:] Statt ,rantzen' haben die Abschriften das unverständliche ,stantzen'. Es wird ein ähnlicher Ausputz wie die unmittelbar vorher erwähnten ,ausgefülleten

Bäuche' gemeint sein.

[S. 123³² nachtyassieren:] nächtlich auf den Straßen und Gassen umherschwärmen, vergl. Weigand, Wörterb. I, 391 s. v. gassatum gehen'; Grimm, Wörterb. IV, 1a. 1454 s. v. gassieren'.

- [S. 1248 auff den dritten tagk in den hohen festen:] Die drei hohen Feste waren in Braunschweig wie überall, wo das Luthertum herrschte, auf drei Tage ausgedehnt. Die erneuerte Kirchenordnung von 1709 beschränkte sie auf zwei Tage und den Vormittag des dritten, und 1773 wurde der dritte Festtag ganz aufgehoben. Vergl. Stübner, Kirchenverfassung S.370.
- [S. 12414 kirchen ordnung vom 88 biß zum 97 blatt:] Gemeint ist der S. 38ff. abgedruckte Abschnitt Vam singende unde lesende der scholekynderen in der kerken', der hier nach der hochdeutschen Ausgabe der Kirchenordnung im Corpus doctrinae der Stadt Braunschweig (vergl. Anm. zu S. 12314) eitiert wird, wo derselbe auf Bl. 88 bis Bl. 97 (§) 4 bis a 4) sich findet.
 - [S. 12424 ausbracht:] erwirkt.
- [S. 125² u. 125¹² hohemes:] die hohe Messe, der Hauptgottesdienst, missa sollemnis, vergl. oben Anm. zu S. 44² und Grimm, Wörterb. IV, 2, 1603; VI, 2111.
- [S. 125¹² St. Ilgen:] volkstümlich für St. Ägidien; zun Brudern: zu den Brüdern, in der Brüdernkirche, vergl. Anm. zu S. 74¹⁴.
- [S. 1267 wen man auff alle quartal den catechismum . . . predigt:] Außer den Katechismuspredigten, welche sonntäglich in der Frühe in allen Kirchen stattfanden, widmeten der Superintendent und sein Adjutor noch alle Vierteljahr der Katechismuserklärung mehrere Wochen hindurch wöchentlich je vier außerordentliche Predigten. Vergl. die Kirchenordnung von 1528 Bl. E 6^b, bei Hänselmann, Kirchenordnung S. 81.
 - [S. 12614 brautmesse:] kirchliche Trauung.
- [S. 12811 theologicue lectiones in publico auditorio:] Nach der Vorschrift der Kirchenordnung von 1528 Eij (Hänselmann,

Kirchenordnung S. 71) wurden von dem Superintendenten und dem Koadjutor im Brüdernkloster zur Weiterbildung der jungen Prädikanten und Schulgesellen theologische Vorlesungen gehalten, vergl. Einleitung S. LV; LXXXV.

[S. 1332 collegae scholae denen man freye kost gibt:] vergl.

Einleitung S. LXXX.

- [S. 134³⁰ die leges welche ihre person betreffen:] Gemeint sind nicht besondere Schülergesetze, sondern die auf die Schüler bezüglichen Abschnitte der Schulordnung selbst. In dem Original sind diese Abschnitte in margine mit dem Buchstaben d' d. i. discipulis' bezeichnet.
- [S. 135^s durch custodes und corycaeos:(vergl. Einl. S. LXVII, Anm. 2.
 - [S. 13713 wie unßere kirchen ordnung vermagk:] vergl. S. 35.
- [S. 137" in distributione:] bei der Verteilung der Gebühren, welche die Knaben für de Begleitung der Leiche erhielten. Dieselbe wird in oder vor dem Trauerhause stattgefunden haben.

[S. 137²⁴ auff dem kirchhoff:] der dicht bei der Kirche lag, vergl. oben Anm. zu S. 118²⁸.

[1384 das Jam maesta:] Der Begräbnishymnus des Aurelius Prudentins 'Iam moesta quiesce querela' ist gedruckt bei Daniel, Thesaurus I, 137; Wackernagel, Kirchenlied I, 40. Verdeutschungen desselben bei Wackernagel, Kirchenlied IV, 191—194; 810 und namentlich V, 143f. Die letztere stammt von Cyriacus Schneegaß und war neben dem lateinischen Original lange das gewöhnliche Begräbnislied der Protestanten. Eine lateinische Bearbeitung von Selnecker bei Wackernagel I, 329.

[S. 13814 generalia oder specialia funera:] vergl. oben Anm.

zu S. 119° und Einleitung S. LXXIV f.

[S. 139¹⁸ mit wissen ihrer . . . herrn:] der Bürger, die sie als Pädagogen in Dienst genommen, vergl. Einl. S. LXXVIIIf.

[S. 14019 symphoniaci und currendarii:] vergl. die Einleitung

S. LXXIX f.

- [S. 143²⁴ neben den hospitiis die stipendia:] vergl. die Einleitung S, LXXXf.
- [S. 144° 1 orts thaler ic.:] † Thaler; mareigr. Mariengroschen, 8 Pfennig an Wert, vergl.: Anm. zu S. 31°; gr.: dasselbe wie mgr., Mariengroschen; gutegr.: Gutegroschen, 12 Pfennig an Wert.
- [S. 144²⁹ die kirchen ordnung fol. 36:] citiert nach der hochdeutschen Ausgabe im Corpus doctrinae, wo die betreffende Vorschrift sich Bl. J 4^b findet. In unserm Abdruck S. 32.
 - [S. 1458 nach der vorheisung Danielis:] Dan. 12, 3.
- [S. 146²² (Z. 5 v. u.) Rhetoricae lib. 2. de actione:] Nach der Schulordnung von 1596 S. 127¹⁹ sollte für die Rhetorik zu

- Grunde gelegt werden: Rhetorica Talaei libri 1 cum libro primo Philippi'. Hier kann aber nur die Rhetorik des Ramisten Talaeus gemeint sein. Melanchthon schloss die actio' von seiner Rhetorik aus, vergl. Corp. Ref. XIII, 417ff. und insbesondere die Bemerkung daselbst auf S.419, während Talaeus die actio mit behandelt hat.
- [S. 1478 Officia Cic. lib. 2. cap. 5 1c.:] Nach der jetzt üblichen Weise der Einteilung findet sich die Stelle "Prima igitur est 1c." Off. II, 13, 45.
- [S. 147¹⁶ (Z. 16 v. u.) dial. Gabaonitae:] Der angezogene Dialog behandelt den Jos. 9 erzählten Vorgang. In der vorliegenden Ausgabe des Dialogi Castalionis (Lips. 1729) findet sich dieser Dialog S. 61 f.
- [S. 147, Z. 3 v. u. Catech.:] Gemeint ist die Catechesis des Chytraeus, über die Näheres im Anh. zum 2. Bande.
 - [S. 148²⁷ Hermannus Nicephurus:] vergl, Einl, S. LXXXIV.
- [S. 149¹ Dialectica Philippi 2c.:] ¡Über die befremdliche Zusammenstellung der dialektischen Lehrbücher von Melanchthon und Ramus, die auch S. 152²³ 177¹³ sich findet, vergl. Einleitung S. LXXVII; die Dialektik des Lossius ist nichts weiter als ein Auszug aus Melanchthons Werke. Näheres im Verzeichnis der Schulbücher am Ende des 2. Bandes.
- [S. 150¹² epistolam 167. lib. 9:] nach der jetzt üblichen Bezeichnungsweise Cic. fam. IX, 17.
- [S. 152²² Dialogi sacri:] Gemeint sind die Dialogi sacri Castalionis. Vergl. das Verzeichnis der Schulbücher am Ende des 2. Bandes.
- [S. 152²⁵ flores Tibulli:] Gemeint wird sein die poetische Anthologie des Murmellius. Vergl. das Verzeichnis der Schulbücher am Ende des 2. Bandes, auch oben Anm. zu S. 107²⁰.
- [S. 153¹⁰ Diebus) et Juc.:] Die S. 153—160 und S. 165—169 zur Bezeichnung der Wochentage verwendeten Zeichen bedeuten: dies) = dies Lunae, Montag; dies Juc. = dies Martis, Dienstag; dies = dies Mercurii, Mittwoch; dies = dies Iovis, Donnerstag; dies = dies Veneris, Freitag; dies = dies Saturni, Sonnabend.
- [S. 157^3 Initium sapientiae timor domini:] vergl. Anm. zu S. 97^{17} .
- [S. 158¹⁶ Precibus vespertinis 2c.:] dem in der Kirche abgehaltenen Vespergottesdienste der Schüler.
- [S. 159³ Iussu Carolico:] scheint zu bedeuten: auf Befehl des Vorgängers M. Carolus Bumann, vergl. die spezielle Einleitung zu No. 23. Über Bumann vergl. Einl. S. LXXXIII.

[S. 159¹⁰ ne γρῦ quidem:] in der Handschrift ,ne γρὸ quidem', das griechische οὐδὲ γρῦ, nicht einmal das geringste, vergl. die griechischen Wörterbücher.

[S. 159 30 Cuiselius:] Er hiefs eigentlich Hennig Kiesel. Vergl. über ihn Dürre, Gelehrtenschulen S. 70. Dürre giebt als La-

tinisierung des Namens Kiesel die Form Ciuselius'.

[S. 160⁴ Henningus:] Nur Hennig Cuiselius kann gemeint sein. Vergl. die vorige Anmerkung.

[S. 160¹⁷ Marcus:] Marcus Menten, vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 70.

[S. 161³ vocabularium rhytmicum superintendentis:] dasselbe Werk wie S. 151¹¹. Wegen der wegwerfenden Bemerkung vergl. die spezielle Einleitung zu No. 23.

[S. 16213 da nicht riel funera 20.:] Vergl. Einl. S. LXXIV f.

- [S. 163° decanus:] eig. ein Vorgesetzter über zehn, hier ein älterer Schüler, der dem Lehrer helfend zur Seite steht, ähnlich wie im Mittelalter die socii (vergl. Einl. S. XXX), vergl. die S. 11825 erwähnten "decuriones". In der Württemberger Schulordnung, die Herzog Julius entlehnte (vergl. den 2. Band), werden diese Gehülfen gleichfalls decuriones genannt.
- [S. 163²⁹ In pronunciando sermonis:] Der grobe Germanismus ist schwerlich auf einen Schreibfehler zurückzuführen.
- [S. 163²¹ Will vonnötten sein in prima classe 2c.:] Man beachte den Gebrauch des Stockes in Prima. Zeile 30 ist 'bederbe' = gebrauche, vergl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterb. I, 265 s. v. 'biderben'; Grimm, Wörterb. I, 1224 s. v. 'bederben' a. E.
- [S. 164⁸ sicuti Solon 10.:] Cic. ad Brut. 1, 15: tut Solonis dictum usurpem, qui et sapientissimus ex septem et legum scriptor solus ex septem. Is rem publicam duabus rebus contineri dixit, praemio et poena'.
- [8. 164° Ein jeder lerne 20.:] Variation des bekannten Ausspruches Luthers am Schluss der dem kleinen Katechismus beigefügten tabula oeconomica.
 - [S. 165¹¹ Diebus) et of 2c.:] vergl. oben Anm. zu S. 153¹⁰.
- [S. 166¹⁶ disciplinam puerorum absolvit:] Gemeint ist ein Lehrbuch, vergl. in der Schulordnung von 1596 S. 127¹¹ und das Bücherverzeichnis am Ende des 2. Bandes. An eine Handhabung der Schulzucht, wie bei dem 'lupus' (vergl. oben Anm. zu S. 67¹⁴), ist nicht zu denken.
- [S. 166³⁷ pueris ascripsit:] an die Wandtafel, von der die Schüler sich die Vokabeln abschreiben mußten. Ein gedrucktes Lernbuch war also nicht in den Händen der Schüler.
- [S. 168⁹ domini coadiutoris praelectiones:] die Vorlesungen des Koadjutors Kaufmann im Brüdernkloster, vergl. Einl. S. LXXXV.

- [S. 1703 Nazianzenus:] Der Kirchenvater Gregorius von Nazianz, gest. 389 oder 390, einer der drei großen Kappadocier.
- [S. 170⁵ Deus est enim zelotes:] Citat nach dem Schluß des Dekalogs in Luthers kleinem Katechismus, vergl. Exod. 20, 5 f.
- [S. 170²⁸ non confabulator . . . non nugator:] Imperative wie discurrito, nicht aber Substantiva.
- [S. 170³² pluteo:] der Brustwehr (pluteus) auf der Prieche, auf der die Schüler während des Gottesdienstes ihren Platz hatten.
 - [S. 1712 symphoniaci: vergl. Einleitung S. LXXIX.
- [S. 171² apud eam rocem:] in der Stimme, bei der falsch gesungen ist, also im Bass, Tenor u. s. w.
- [S. 172¹⁷ hospitem hospitamve:] die Hauswirte, bei deren Kindern der Schüler Pädagoge ist, vergl. Einl. S. LXXVIII f.
- [S. 173¹¹ leges:] Die im Schulgebäude auf einer Tafel aufgehängten Schulgesetze.
 - [S. 17334 sacra synaxis:] das heil. Abendmahl.
- [S. 175¹⁹ Disciplinam:] ein Lehrbuch, vergl. oben Anm. zu S. 166¹⁵.
- [S. 1761 ein ehrwürdig consistorium: Das Konsistorium, sonst auch das geistliche Gericht der Stadt Braunschweig genannt (Rehtmeyer, Kirchenhistorie IV, 474), bildete die oberste kirchliche Behörde und war aus Mitgliedern des Rats, dem Superintendenten und dessen Adjutor zusammengesetzt.
- [S. 176³ in allen dreyen schuelen:] Die drei Lateinschulen zu St. Martini, St. Katharinen und St. Agidien sind gemeint.
- [S. 176¹² eines ehrbarn rath β ... schulordtnung:] vergl. Einleitung S. LXXIIff., abgedr. unter 21 S. 122 ff.
- [S. 177¹³ praeceptorum tam Aristotelicorum quam Rameorum:] vergl. oben Anm. zu S. 149¹ und Einleitung S. LXXVII.
- [S. 177²⁷ praelectionibus theologicis des herrn superintendenten 2c.:] vergl. Anm. zu S. 128¹¹.
- [S. 180³¹ pietas ad omnia utilis:] 1 Tim. 4, 8: ἡ εὐσέβεια πρὸς πάντα ὢφέλιμός ἐστιν.
- [S. 18214 funus curandum:] hier wie nachher wiederholt von der Begleitung der Leiche seitens der Lehrer und Schüler und dem dabei üblichen Gesange gebraucht.
- [S. 18224 fisco redat:] soll in die gemeinsame Kasse der Schulkollegen fallen.
- [S. 182²⁶ Si quis funus ... sequutus fuerit:] nämlich als Leidtragender, vergl. auch S. 183⁴. In ihrer amtlichen Eigenschaft gingen die Lehrer mit den Schülern vor der Leiche her. Wenn im folgenden Gesetze davon die Rede ist, daß Lehrer des Martineums sich auch für Geld am Tragen der Leichen be-

teiligten, so ist das ein beachtenswerter Zug zu der Beurteilung der sozialen Stellung des Lehrerstandes. Vergl. in der Punktation von 1755 S. 314 und Einleitung S. CXVII.

[S. 18311 cum parte superadditi:] wenn die Hinterbliebenen mehr zahlten als die Taxe erforderte. Über diese vergl. Einleitung S. LXXXII.

[S. 183²¹ partitio geometrica:] vergl. Einleitung LXXXII, Anm. 1.

[S. 183²³ duos marianos:] zwei Mariengroschen. Im folgenden bezeichnet "grossus Misnicus" (183²⁴) so viel wie Gutergroschen, "nummus" (183²⁹) so viel wie Pfennig, "sesquiioachimicus" (184¹⁷) so viel wie 14 Joachimsthaler.

[S. 18425 Quando publice .. laudantur defuncti:] Wenn eine

öffentliche Leichenpredigt gehalten wird.

[S. 184²⁶ ex primo, medio, infimo ordine:] sc. praeceptorum, vergl. S. 183²⁶.

[S. 186⁵ in der Burgk:] Der Gegensatz zu den vorhergehenden Worten (vor der bürger und einwohner häysern dieser stadt) erklärt sich daraus, dass der Bezirk der ehemaligen Burg Tankwarderode unmittelbar dem Herzoge zugehörte und infolgedessen von den städtischen Behörden unabhängig war.

[S. 1871 des h. rectoris:] Der hier erwähnte Rektor war M. Martin Teipel aus Ermsleben, der von 1660 bis zu seinem 1669 erfolgten Tode an der Spitze der Schule stand. Vergl. Dürre, Gelehrtenschulen 57.

[S. 188¹⁰ Veni maxime:] Vielleicht die bei Wackernagel, Kirchenlied I, 263 abgedruckte Bearbeitung der Sequenz ,Veni sancte spiritus' von Helius Eobanus Hessus.

[S. 188¹² das der subconrector auch mit ic.:] weil er Klassenlehrer der Sekunda war, wie z. B. aus den Lehrplänen S. 146ff. und S. 198 hervorgeht.

[S. 18815 didactrum:] Schulgeld.

[S. 188²² begrabnüβ-verordnung:] Mit der hier erwähnten Begräbnisverordnung können die S. 182 ff. unter 28 abgedruckten Leges exequiales nicht gemeint sein, da dieselben sich als ein von den Lehrern untereinander getroffenes Abkommen darstellen. Es wird von einer nicht mehr erhaltenen Verordnung des Rats über die Höhe der Begräbnisgebühren die Rede sein. Über die Höhe der Gebühren vergl. Einleitung S. LXXXII, Anm. 1.

[S. 1882 paedagogi:] vergl. Einleitung S. LXXVIIIf.

[S. 18828 wan sie bier offen haben:] wenn sie ihr selbstgebrautes Bier zum Verkauf stellen.

[S. 189² privat discipulen:] vergl. auch in der Schulordnung von 1596 S. 144, leg. 6.

- [S. 190²⁹ mohren.] Möhren, Mohrrüben, daucus carota, vergl. Weigand, Wörterb. II, 184 f.
 - [S. 19031 grün:] frisch, vergl. Weigand, Wörterb. I, 461.
- [S. 19314 mit einem grünen Löwen gezeichnet.] Der Löwe ist das Abzeichen der Stadt Braunschweig. Für die Wahl der grünen Farbe ist ein besonderer Grund nicht nachzuweisen.
- [S. 194¹⁷ Befiehl dem engel, daß er komme:] Der hier angedeutete Abendgesang findet sich in dem 1780 abgeschaften braunschweigischen Gesangbuche als V. 6 in Gesang No. 822: "Christ, der du bist der helle Tag', der dort Michael Weiße zugeschrieben wird." Er lautet in einer Ausgabe des Gesangbuches aus dem J. 1750: "Befiehl dein'm engel, daß er komm, Und uns bewach, dein eigenthum; Gib uns die lieben wächter zu, daß wir fürm Satan haben ruh."
- [19426 sein eingebrachtes gut.] S. 13 der Ordnung des Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhauses wird unter anderem über die Aufnahme eines Waisenkindes folgendes bestimmt: "Es soll sein Vermögen kürtzlich zu Buche geschrieben, die Güter also fort durch den Verwalter in Gegenwart eines Vorstehers und Weysenknabens inventiret und so lauge verwahret werden, bis der selben so viel bey einander, daß sie öffentlich im Armenhauße durch eine Auction verkaufft werden können, und soll das gelösete Geldt dem Armenhause zum besten angewendet werden, bis das Kindt zu Ehren kommen und sich häußlich albier niederlaßen wirdt.
- [S. 196¹² P. P.:] wohl Abkürzung für "publice promulgata".
 [S. 196¹⁶ Rectoris:] Rektor des Katharineums war 1741
 M. Johann Andreas Fabricius, vergl. Einleitung S. CV,
 Ann. 1.
- [S. 196¹⁸ secundum nucleum B. Gebhardi:] Über den 'beatus Gebhardi', ehemaligen Rektor des Martineums, und den 'nucleus' desselben, vergl. Einleitung S. XCIV; CVI.
- [S. 1978 conrectoris:] Der Name wird nicht genannt; wahrscheinlich war es Joh. David Heumann, dem 1745 neben dem Konrektorat eine Professur an dem neu begründeten Collegium Carolinum übertragen wurde, und der 1761 starb, vergl. S. 2367 und Eschenburg, Coll. Carol. S. 73. Verfasser des S. 23735, 321° erwähnten "conspectus rei publicae litterariae" ist nicht er, sondern der Göttinger Professor Christoph August Heumann († 1764), vergl. Pökel, Philolog. Schriftsteller-Lex. S. 120. Bei der Lückenhaftigkeit der Akten des Katharineums (vergl. Heusinger, Kurze Nachrichten S. 5) ist über die übrigen Lehrer dieser Anstalt im Jahre 1741 nichts näheres bekannt.
 - [S. 20935 classes selectae:] vergl. Einleitung S. CXXII f.

- [S. 212³⁹ ein grosses ansehnliches gebäude:] Dasselbe ist am Bohlwege belegen und blieb der Sitz des Collegium Carolinum, bis dasselbe im Oktober 1877 in den großartigen Neubau an der Schleinitzstraße verlegt wurde. Ursprünglich bildete es die Wohnung für den Guardian des gleichfalls am Bohlwege belegenen Paulinerklosters (des jetzigen Museums) und hatte von 1671 bis 1745 zum Stadtkommandantenhause gedient, vergl. F. Knoll, Braunschweig und Umgebung. Hist.-topographisches Handbuch (Braunschweig 1877) S. 68.
- [S. 216³¹ bei gelegenheit der messen:] Die beiden Braunschweiger Messen, welche in früheren Zeiten für den Handelsverkehr der Stadt von großer Wichtigkeit waren und sehr viele fremde Kaufleute herbeizogen, jetzt aber ihre ehemalige Bedeutung völlig eingebüßt haben, wurden von Herzog Rudolf August (1666—1704) nach der sogenannten Reduktion (1671), um den gesunkenen Nahrungsstand der Einwohner zu heben, eingerichtet. Die Wintermesse begann am Montag nach Maria Reinigung (2. Februar), die Sommermesse am Montag nach Laurentii (10. August). Vergl. Ribbentrop, Stadt Braunschweig Π, 162 ff.
 - [S. 21639 Mosheim:] vergl. Einleitung S. CXXIV, Anm. 1.
 - [S. 21640 Erath:] vergl. Einleitung S. CXXIV, Anm. 2.
 - [S. 21640 Köcher:] vergl. Einleitung S. CXXII, Anm. 4.
 - [S. 2171 Jerusalem:] vergl. Einleitung S. CXX.
- [S. 217³⁷ bei dem morgen- und abendgebet:] vergl. S. 228 f. unter 34 F das von Köcher verfasste "Gebet fürs Carolinum" und dazu die Einleitung S. CXXV.
- [S. 219³² vermöge des . . . burgfriedens:] vergl. die unter 34 C mitgeteilte Verordnung, S. 225 ff.
- [S. 2217 weder die teller . . . zerkritzeln und durchbohren:] Man ass zu jener Zeit von zinnernem Tafelgeschirr.
- [S. 227⁵ Salzthalen:] auch Salzthalum, jetzt Salzdahlum genannt. Das dortige prachtvolle Lustschloß, von dem kunstliebenden Herzog Anton Ülrich († 1714) nach dem Muster des Schlosses Marly in der Nähe von Versailles erbaut, wurde in der westfälischen Zeit abgebrochen. Vergl. K. Brandes, das ehemalige fürstliche Lustschloß Salzdahlum und seine Überreste. Wolfenb. 1880.
- [S. 2278, vergl. 22733 und 26831, A. A. v. Cramm:] August Adolf von Cramm, geb. 1685, war seit 1744 erster Minister und blieb in dieser Stellung bis zu seinem am 2. März 1763 erfolgten Tode.
- [S. 227²⁰ in einer jeden Gerichtsbarkeit:] In der Stadt Braunschweig bestanden neben einander eine ganze Anzahl von Gerichten, welche in ihrem Bezirke die untere Gerichtsbarkeit übten:

- das Gericht des Magistrats;
 das Gericht des St. Cyriacusstifts;
 das Gericht des Agidienklosters;
 das Gericht des Kreuzklosters. Vergl. Ribbentrop, Stadt Braunschweig II,
 92-115.
- [S. 229³⁰ den in der vorläufigen nachricht versprochenen ersten lectionscatalogum:] vergl. was S. 212³¹ von dem entwurf zu der anzustellenden anführung' gesagt ist.
- [S. 230²⁴ Erath:] vergl. oben Anm. zu S. 216⁴⁰ und Einleitung S. CXXIV, Anm. 2.
- S. 230²⁵ Köcher:] vergl. oben Anm. zu 216⁴⁰ und Einleitung S. CXXII, Anm. 4.
- [S. 230²⁹ Harenberg.] Johann Christoph Harenberg, geb. 1696, war schon seit 1735 Generalschulinspector des Fürstentum Wolffenbüttel gewesen, wurde 1745 Propst des Klosters St. Lorenz bei Schöningen und Professor ordin. am Collegium Carolinum, las an demselben bis 1773 und starb zu Braunschweig am 13. November 1774. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 71. Seine Vorlesungen weiter unten S. 231 f.; 235 f.; 237.
- [S. 230²⁹ Morgenstern:] Bodo Heinrich Morgenstern, geb. 1702, Licentiat der Rechte und Landkommissär, hielt am Collegium Carolinum juristische Vorlesungen (vergl. S. 240) bis 1747 und starb 1754. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 79 f.
- [S. 230³⁰ Ritmeyer:] Theodor Wilhelm Ritmeyer, geb. 1713, Pastor an der Andreaskirche und Superintendent der Inspection Campen, ging bereits um 1747 als Abt von Amelungsborn und Generalsuperintendent des Weserdistrikts nach Holzminden, wo er 1774 starb. Über seine Vorlesungen vergl. S. 241; im übrigen Eschenburg, Coll. Carol. S. 84.
- [S. 230³¹ inspection Campen:] Die Inspektion oder Superintendentur Campen umfast einige Dörfer im Nordosten der Stadt und wird jetzt von Lehre aus verwaltet. Das Amt Campen war erst 1706 als Entschädigung für die Ansprüche auf Lauenburg an das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel gekommen. Vergl. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Hannover III, 193.
- [S. 231²⁰ Blancken:] Johann Heinrich Blanke, geb. 1703, wurde 1727 Konrektor am Martineum, 1745 Professor der orientalischen Sprachen am Carolinum, 1746 Rektor am Katharineum, trat 1780 in den Ruhestand und starb 1782. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 60; Heusinger, Kurze Nachrichten S. 5.
 - [S. 2327 Harenberg.] vergl. oben Anm. zu S. 23029.
- [S. 233¹³ Reichard:] Elias Kaspar Reichard, geb. 1714, wirkte am Collegium Carolinum von 1745-1754, wurde dann Rektor an der Schule der Altstadt zu Magdeburg und starb 1791.

Über seine Vorlesungen verglaußer S. 233 noch S. 234 und 235, im übrigen Eschenburg, Coll. Carol. S. 82 f. Er ist nach Ribbentrop, Stadt Braunschweig II, 183 der Verfasser des unter 34 G mitgeteilten ersten Vorlesungsverzeichnisses des Collegium Carolinum (S. 229 ff.)

- [S. 234¹⁹ Randon:] Jean Randon lehrte das Französische am Collegium Carolinum von 1745 bis zu seinem Tode im J. 1758. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 82.
 - [S. 2367 M. Heumann:] vergl. Anm. zu S. 1978.
- [S. 236¹³ Greiner:] Johann Heinrich Greiner, damals noch öffentlicher Hofmeister am Collegium Carolinum, wurde bald außerordentlicher, 1765 ordentlicher Professor der Rechte und starb 1771. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 70 f.
- [S. 2371 Schrodt:] Johann Heinrich Schrodt, geb. 1694, wurde 1726 Konrektor am Katharineum, 1733 Rektor am Martineum, 1745 daneben Professor am Collegium Carolinum, las über Universalgeschichte bis zu seinem 1770 erfolgten Tode.
 - [S. 2381 Fabricius:] vergl. oben Anm. zu S. 19616.
- [S. 238¹³ Oeder:] Johann Ludwig Oeder, geb. 1722, wirkte am Collegium Carolinum von 1745—1765 als Professor der Mathematik und Physik, las auch über Philosophie, Polizei- und Cameralwissenschaft. Er starb 1776 als Kammerrat. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 81 f.
- [S. 239¹⁹ Bachmeyer:] Derselbe war fürstlicher Buchhalter am Packhofe, vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 58.
- [S. 239³⁸ fürstl. yallerie zu Salzthalum:] vergl. oben Anm. zu 227^5 .
- [S. 240 ' Harms:] Anton Friedrich Harms, früher Aufseher der Salzdahlumer Gallerie, starb bereits, ehe das Carolinum recht in Gang kam. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 71 f.
- [S. 240¹⁸ Peltier de Belfond:] Näheres über denselben ist nicht bekannt.
- [S. 240²⁶ Witt:] Johann Michael Witt war Doktor der Medizin, blieb am Carolinum bis 1750 thätig, ging aber bereits 1747 an das neu begründete Theatrum anatomicum und Collegium medicum über. Er starb 1758. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 91.
 - [S. 241 13 Köcher:] vergl. Einleitung S. CXXII, Anm. 4.
 - [S. 241 17 Ritmeyer:] vergl. oben Anm. zu S. 230 30.
- [S. 242¹⁴ Meinersen:] nach Eschenburg, Coll. Carol. S. 79 Joachim Dieterich Meinders, geb. 1701, gest. 1762.
- [S. 242¹⁶ Jaime:] Just Daniel Jaime, gest. 1754. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 74.

- [S. 242¹⁷ Weymer.] Johann Friedrich Weymer, erteilte den Fechtunterricht bis 1752 und starb 1753. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 90.
- [S. 243³ auf bevorstehende Michaelis:] Über die bald erfolgte Verlegung der Anfangstermine der Semester auf die beiden Messen, vergl. Einleitung S. CXXV, Anm. 3 und Eschenburg, Coll. Carol. S. 20.
- [S. 245⁸ hofmeister Andreae:] Johann Tobias Andreae, von den öffentlichen Hofmeistern der erste, gab schon 1746 das Hofmeisteramt auf, blieb aber Aktuar und Kassenführer des Collegium Carolinum. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 57.
- [S. 248⁷ ins wöchentliche concert:] vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 28. Wegen der Kosten für den Zutritt zum Konzert vergl. S. 254¹³.
 - [S. 248¹⁶ Mayntx: Über denselben ist Näheres nicht bekannt. [S. 248¹⁹ allezeit 14 Tage nach Michaelis und Ostern:] Uber
- [S. 248¹⁹ allezeit 14 Tage nach Michaelis und Ostern:] Uber die bald erfolgte Verlegung des Semesteranfangs auf die beiden Braunschweiger Messen vergl. Einleitung S. CXXV, Anm. 3 und Eschenburg, Coll. Carol. S. 20.
- [S. 249²⁹ von den zeitigen euratoren 2c.:] Über Mosheim vergl. Einleitung S. CXXIV, Anm. 1; Erath vergl. Einleitung S. CXXIV, Anm. 2; über Köcher vergl. Einleitung S. CXXII, Anm. 4; über Jerusalem vergl. Einleitung S. CXX. Kammerrat Georg Heinrich Zinke oder Zincke, geb. 1696, war erst 1746 Mitglied des Kuratoriums geworden, behielt diesen Posten aber nichtlange. Er starb 1768. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 93. [S. 250³⁴ im Cavalier-hause:] Dasselbe ist das Eckhaus am
- [S. 25034 im Cavalier-hause:] Dasselbe ist das Eckhaus am Bohlwege No. 38, dem Museum gegenüber, heute der Herzogl. Hofhaltung zugehörig.
- [S. 254¹³ das öffentliche wöchentliche concert:] vergl. oben Anm. zu S. 248⁷.
- [S. 254²⁴ bänder:] die bei der damaligen Tracht auch für Männer erforderlich waren.
- [S. 256¹² für die öffentlichen schauspiele in den messen:] Eine stehende Bühne mit einer eigenen Schauspielertruppe erhielt Braunschweig erst 1818 durch die Begründung des Nationaltheaters, das 1826 zum Hoftheater erhoben wurde. Vorher wurde die Stadt nur von wandernden Truppen, die namentlich zur Zeit der Messen tägliche Vorstellungen gaben. So wurde in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts Braunschweig von der Gesellschaft der Neuberin besucht, und 1746, als das hier in Rede stehende Dokument veröffentlicht wurde, befriedigte die 1740 begründete Schönemannsche Truppe die Schaulust der Braunschweiger. Vergl. Schröder-Assmann, Stadt Braunschweig II,

106 ff.; A. Glaser, Gesch. des Theaters zu Braunschweig. Eine kunstgeschichtliche Skizze (Braunschweig 1861) S. 51.

[S. 263³⁰ Der gnädigst verordnete schulinspector:] vergl. Einleitung S. CVIII.

[S. 265²⁷ die schule des hiesigen Grossen Waysenhauses:] vergl. Einleitung S. XC ff.; CXII ff.

[S. 266¹⁶ seminarium:] vergl. Einleitung S. CIX.

[S. 268⁸ nach der neuen schulordnung:] Gemeint ist die unter 36 (S. 259 ff.) mitgeteilte "Vorläufige Nachricht".

[S. 269⁸ In dem Grossen Waysenhause hieselbst ist 2c.:] vergl. Einleitung S. CXII f.

[S. 271¹⁶ in der bei dem Waysenhause belegenen kirche:] vergl. auch S. 280¹⁶; 287²⁶; 336⁷: die Liebfrauenkirche. Sie stand auf dem westlichen Teile des Waisenhausgrundstücks, nahe an der Langen Brücke. Sie wurde 1785 abgebrochen, und an der Stelle wurden die Gebäude aufgeführt, welche noch jetzt den Hauptteil des Waisenhauses bilden. Vergl. Braunschw. Mag. 1845, St. 45, S. 366; Dürre, Stadt Braunschweig S. 585.

[S. 271¹⁴ Denn weil die jugend . . . muste unterworfen werden:] nach der ältesten Ordnung von 1671, vergl. S. 192 No. 5.

[S. 272¹⁷ aus dem . . . schulmeister-seminario:] vergl. Einleitung S. CIX.

[S. 273¹¹ Damit auch auswärtige w.:] vergl. Kap. III S. 283 ff., und Kap. VI S. 289 ff. Das Pensionat des Waisenhauses scheint trotz seiner Zweckmäßigkeit und Billigkeit einen nennenswerten Erfolg nicht gehabt zu haben. In den Programmen der Anstalt findet dasselbe niemals Erwähnung.

[S. 275 f. § 14 Die schule im Waysenhause rc.:] Über das hier besprochene Fachlehrsystem vergl. Einleitung S. CXIV.

[S. 278 § 17 Die so verderblichen schulferien:] vergl. Einleitung S. CIV.

[S. 278³⁰ in der messe:] vergl. oben Anm. zu S. 216³¹.

[S. 28015 Zwicke:] vergl. Einleitung S. CVIII, Anm. 3.

[S. 287 § 36 Bey dem schlusse eines jeden halben jahres w.:] Die Programme für die Prüfungen der Waisenhausschule sind in der Braunschweiger Stadtbibliothek vorhanden, das für die Osterprüfung 1751 handschriftlich, die folgenden gedruckt. Dem Verzeichnis der Prüfungsgegenstände sind darin häufig Mitteilungen über die Ziele und Einrichtungen der Shcule verbunden. In dem Osterexamen von 1754 unterredeten sich 4 Schüler in deutscher Sprache "von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Gewässer", 3 Schüler in französischer Sprache "von dem Weltgebäude überhaupt", 5 Schüler in deutscher Sprache "von der Bedeutung der Kometen", außerdem wurde eine deutsche Rede "von dem

Vergnügen andern zu nützen' und eine lateinische ,von einigen Schulgesetzen des Pythagoras' gehalten.

- [S. 292²³ weder holz-, noch licht-, noch martinsgeld:] wie es hiernach in anderen Schulen der Stadt üblich war. Vergl. Einleitung S. LXXXIII und S. 316³⁸; 317³²; 319².
- [S. 298¹⁷ nach der ehemaligen braunschweigischen schulordnung:] vergl. S. 122 leg. 1 ,bey denen dazu deputirten herren' zusammen mit S. 36, Absch. ,Dat de scholen bestendich mogen syn'.
- [S. 2996 trivialschule:] Man beabsichtigte das damals schon so gut wie eingegangene Ägidianum in das Waisenhaus zu verlegen und dort weiterzuführen, vergl. Einleitung S. CXIV f. und unten S. 317 No. 2. Der Name 'Trivialschule' hat mit dem Adjektiv 'trivial' in seiner jetzigen Bedeutung nichts zu thun, sondern bezeichnete ursprünglich eine Anstalt, in der die Gegenstände des Triviums gelehrt wurden, also etwa so viel wie 'schola particularis', vergl. oben Anm. zu S. 85¹³. Hier ist es der Name für eine Lateinschule niederer Art im Gegensatz gegen die Gymnasien.
- [S. 29919 des fürstlichen gymnasii:] des Katharineums, vergl. Einleitung S. XCIV.
- [S. 300¹¹ in dem abschnitte:] auf dem Siegel in dem Kreisabschnitte unterhalb des Sinnbildes.
- [S. 308²⁵ Nachdem bey dem Catharineo 2c.:] vergl. Einleitung S. CII.
- [S. 308³⁴ Für eine jede schreibschule 10.:] Über die beiden Schreibschulen vergl. Einleitung S. XL.; LI f.; XCVII; CXII.
- [S. 309¹² welche das ins patronatus haben:] bei dem Katharineum und der Waisenhausschule der Landesherr, bei dem Martineum und den beiden Schreibschulen der Rat, vergl. Einleitung S. XCIV.
- [S. 309²³ wie es in der brannschweigischen schulordnung von 1596 stipuliret worden: | vergl. S. 122 leg. 2.
- [S. 313 No. 1 Wegen des fori competentis 20.:] Die erwähnten Verordnungen waren dem Herausgeber nicht zugänglich.
- [S. 314²⁷ xum heiligen creutze:] bei der Kirche des Kreuzklosters vor dem Petrithore. Über die Geschichte dieses in ein protestantisches Damenstift verwandelten Klosters hat bis auf die neueste Zeit sorgsam Nachrichten zusammengetragen Pastor Wilhelm Tunica in dem Aufsatze "Zur Geschichte des Klosters St. Crucis zu Braunschweig", abgedr. in der Zeitschr. des Harzvereins Jahrg. 1883, S. 129—164; 271—318; Jahrg. 1884, S. 74—145.

- [S. 316^{36} vergl. 317^{32} , 319^1 martins- und meßgeschenke.] vergl. oben zu S. 292^{23} .
- [S. 320¹ welche noch über das das rechnen lernen:] also noch mehr als die, von welchen bereits S. 319³⁰ die Rede war.
- [S. 320ⁱⁿ die beyden schulbibliothecken:] vergl. Einleitung S. CXVII.
- [S. 322³⁰ xum Brüdern:] in der Brüdernkirche. Die Form zum' Brüdern ist unrichrig. Niedersächsisch heißt es 'ton' oder 'thon' Brodern S. 76²⁸, vergl. thon Barvoten 87¹⁸; 87²³; 88², im ältern Hochdeutsch 'zun' Brudern S. 74¹⁴, d. i. 'to den', 'zu den'.
- [S. 322 No. 7 bey den kirchen:] Über die 5 großen und 2 kleinen Pfarrkirchen der Stadt vergl. Einleitung S. XXXV. Anm. 1; die Kirche des ehemaligen St. Ägidienklosters ist seit der westfälischen Zeit dem gottesdienstlichen Gebrauch entzogen; über die Liebfrauenkirche oben Anm. zu 271¹⁶.
- [S. 323²⁷ unterm 11. xbr. 1753:] Die angezogene Verfügung war dem Herausgeber nicht zugänglich.
 - [S. 32418 werckstädten des heil. geistes:] vergl. S. 1234.
- [S. 326²⁰ daß sie . . . einen degen tragen dürfen:] vergl. Einleitung S. CXVIII.
- [S. 327 Cap. II. Von den chorschülern:] vergl. in der Schulordnung von 1596 Art. X, leg. 5-8, S. 142 f. und Einleitung S. LXXIX.
- [S. 330 Cap. III. Von den currendanern:] vergl. in der Schulordnung von 1596 Art. X, leg. 2—4 u. 8, S. 140 ff. und Einleitung S. LXIX.
- [S. 332¹² in der Alten Stadt 1c.:] Über die fünf Weichbilde der Stadt vergl. Einleitung S. XXXV.
- [S. 335²⁶ hohemeß-predigten:] die Predigten in den Hauptgottesdiensten. Vergl. das Glossar unter "misse" und Anm. zu 44², auch S. 125^{2. 12}.
 - [S. 3367 Waysenhauskirche:] vergl. oben Anm. zu S. 27116.
- [S. 340¹⁸ begräbniß-ordnung vom jahre 1650:] nicht näher bekannt.
- [S. 340¹⁶ schulordnung vom jahre 1696, art. VII, leg. 2. 3 :c.:] Das Citat ist unrichtig. Es ist Art. VIII gemeint. Vergl. S. 137 f.
- [S. 342¹⁶ im jahr 1753 in einer vorläufigen nachricht:] ungenau. Es mus heisen 1751'. Vergl. S. 259.
- [S. 350³⁰ samt seinen schreibern:] Gemeint sind die Hülfslehrer der Schreib- und Rechenmeister, welche später als Beamte in den städtischen Dienst zu treten pflegten. Vergl. Einleitung S. XCVII; Ribbentrop, Stadt Braunschweig II, 208.

- [S. 3571 fleute traversiere:] flûte traversière, Querflöte.
- [S. 397⁸ privat-informatores:] vergl. Einleitung S. XCVIII. Über die weiter unten erwähnte Verordnung des geistlichen Gerichts vom 12. Febr. 1754 vergl. Einleitung S. CXII.
- [S. 403²¹, vergl. auch S. 406, ein jährlicher aufwand von 450 bis höchstens 500 rthlr.:] Die Summe ist bedeutend genug, wenn man bedenkt, daß das Leben vor 100 Jahren doch erheblich billiger war, als es jetzt ist. Vier Jahre später wurde nach Eschenburg, Coll. Carol. S. 36 seitens der Leitung des Collegium Carolinum der Wunsch ausgesprochen, daß die Eltern ihren Söhnen, die auf der Anstalt studierten, doch nicht mehr als 200 Louisd'or oder 1000 Thlr. geben möchten. Vergl. dazu Einleitung S. CXXVIII.
 - [S. 40620 Gärtner:] vergl. Einleitung S. CXXVI.
 - [S. 406³⁷ Ebert:] vergl. Einleitung S. CXXVI.
 - [S. 407" Zachariä: vergl. Einleitung S. CXXVI.
- [S. 407 ** Schmid:] Konrad Arnold Schmid, der Freund Lessings, geb. 1716, war am Carolinum Prof. der Theologie und lateinischen Litteratur von 1760 bis zu seinem am 16. Nov. 1789 erfolgten Tode. Vergl. Eschenburg, Coll. Carolinum S. 85 f.; Schiller, Braunschweig's schöne Literatur S. 75 ff.
- [S. 407³⁵ Glaubensbekenntniß des ... prinzen Leopold:] eine Schrift Jerusalems, über die im zweiten Bande im Verzeichnis der Schulbücher die Rede sein wird.
- [S. 408²² Schmidt-Phiseldeck:] Christoph Schmidt, genannt Phiseldeck, geb. 1740, Professor des Staatsrechts und der Geschichte am Carolinum seit 1765, wurde 1779 Archivar in Wolfenbüttel, 1784 Hofrat, wurde 1789 geadelt und starb am 9. September 1801. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 86.
 - [S. 4093 Zimmermann:] vergl. Einl. S. CXXXVI, Anm. 2.
- [S. 409²⁰ Tünzel:] Johann Friedrich Tünzel, geb. 1730, Professor der Rechte am Carolinum von 1770 bis zu seinem 1782 erfolgten Tode. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 88 f.
 - [S. 409** Eschenburg:] vergl. Einl. S. CXXXVI, Anm. 3.
- [S. 410⁵ Mauvillon:] Eleazar Mauvillon, geb. 1743, Professor der französischen Sprache am Coll. Carolinum von 1758 bis zu seinem 1779 erfolgten Tode. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 78. Bekannter ist sein Sohn, der Oberstlieutenant Mauvillon, der von 1785 bis 1794 am Carolinum Kriegswissenschaft lehrte, vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 78f. und Schiller, Braunschweig's schöne Literatur S. 132ff.
- [S. 410¹⁷ Gattinara:] Domenico von Gattinara, geb. 1727, Lehrer der italienischen Sprache am Carolinum seit 1761. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 69.

- [S. 410³⁴ Moll:] Johann Karl Moll, geb. 1748, Artillerielieutenant seit 1767, später Hauptmann und Major, erteilte von 1772 bis zur Aufhebung des Carolinums an demselben Unterricht in der Mathematik, im Feldmessen und in Kriegswissenschaften. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 79.
- [S. 410³⁷ Oeding:] Philipp Wilhelm Oeding, geb. 1697, wirkte am Carolinum als Zeichenlehrer von 1746—1781. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 81.
- [S. 411³ Pichelieu:] erteilte am Carolinum Reitunterricht von 1772 bis 1779, starb 1809. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 82.
- [S. 4114 Parsow:] Fechtmeister am Carolinum seit 1757, starb 1808. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 81f.
- [S. 411⁷ Dupré:] Jean François Dupré, geb. 1729, gab Tanzunterricht seit 1767, starb 1802. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 63.
- [S. 411 * Heise:] Johann Georg Heise, erteilte Unterricht im Drechseln von 1746 bis 1784, starb 1785. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 72.
 - [S. 411¹² Tünzel:] vergl. oben Anm. zu 409²⁰.
 - [S. 41533 abt Jerusalem:] vergl. Einleitung S. CXX.
 - [S. 41612 Semi-Carolini:] vergl. Einleitung S. CXXVII.
- [S. 418¹¹ Croßmann:] Johann Konrad Simon Croßmann, geb. 1706, Intendant des Collegium Carolinum seit 1748, starb 1789. Vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 62f.
- [S. 41989 v. Flögen:] Julius Justus Flögen, geb. 1709, wurde, nachdem er schon vorher Rat und Kabinetssekretär des Herzog von Sachsen-Eisenach gewesen war, 1744 zum Hofrat und Geh. Sekretär ernannt, 1746 geadelt, 1765 Geh. Legationsrat, bald darauf Mitglied des Geh. Rats-Kollegiums, starb am am 12. Oktober 1785.
- [S. 4208 bey der im jahre 1774 ... getroffenen neuen einrichtung:] vergl. die unter 40 mitgeteilte Ordnung auf S. 401ff.
 - [S. 421 37 J. v. Flögen:] vergl. oben Anm. zu S. 419 39.
- [S. 428 Carl Wilhelm Ferdinand:] Sohn und Nachfolger des Herzogs Karl I, Jerusalems Zögling, regierte von 1780—1806, fiel bei Jena und starb am 10. November 1806.
- [S. 428¹² Hardenberg Reventlow:] der spätere preußische Staatskanzler Fürst Karl August von Hardenberg, geb. 31. Mai 1750, gest. 26. November 1822. Den zweiten Namen "Reventlow" führte derselbe nach seiner ersten, später von ihm geschiedenen Gemahlin, einer Gräfin von Reventlow. Im braunschweigischen Dienste stand er von 1782—1790 als Großvoigt, Präsident der Kloster-Rats-Stube und Mitglied des Geh. Rats-Kollegiums. Die Begründung des Schuldirektoriums (1786—1790), dessen Präsident

- er wurde, war hauptsächlich seinem Einflusse zuzuschreiben. Vergl. v. Ranke, Hardenberg I, 58-92.
- [S. 431⁴ der im jahre 1784 erneuerten und vermehrten gesetze:] mitgeteilt unter 43 auf S. 422 ff.
- [S. 441¹⁸ Carl F. W.:] Über die Reihenfolge der Namen vergl. die spezielle Einleitung zu No. 44.
 - [S. 441¹⁶ Hardenberg Reventlow:] vergl. Anm. zu S. 428¹².
- [S. 442¹⁸ der professor dirigens:] Titel eines Gymnasialdirektors, wenn derselbe zugleich Professor am Carolinum war. Hier ist Konrad Heusinger gemeint, vergl. Einl. S. CXXXII, A. 6.
 - [S. 446²¹ märtensgelder:] vergl. oben Anm. zu S. 292²³.
 - [S. 4477 choristen:] vergl. Einleitung S. LXXIX.
- [S. 448⁷ durch den rektor:] Rektor war damals Georg Anton Christoph Scheffler, vergl. Einleitung S. CXXXIII, A. 1.
 - [S. 45728 chorschüler:] vergl. Einleitung S. LXXIX.
- [S. 461¹⁹ Das concilium:] vergl. die unter 41 auf S. 411 ff. mitgeteilte Ordnung desselben.
- [S. 462¹¹ Die westfülische regierung hob . . . das Carolinum auf:] vergl. die Einleitung CXXIX.
- [S. 462¹⁸ vom hochsel. herzog Friedrich Wilhelm im jahr 1814 wiederhergestellt 2c.:] vergl. Einleit ung S. CXXXV. Herzog Friedrich Wilhelm fiel bei Quatrebras am 16. Juni 1815, zwei Tage vor der Schlacht bei Waterloo.
 - [S. 4651 Das fürstl. directorium:] vergl. Einl. S. CXXXVI.
- [S. 472³² verbindungen der Caroliner zu geschlossenen clubs:] Das Verbot der Verbindungen ist als eine Folge der Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 anzusehen.
 - [S. 47810 Mahn:] vergl. Einleitung S. CXXXVIf.
- [S. 478¹⁰ Kunz:] Ferdinand Kunz, geb. 1755, war seit 1804 schon am alten Carolinum ordentlicher Professor der Handelswissenschaften gewesen, vergl. Eschenburg, Coll. Carol. S. 77. Er starb am 13. Februar 1825.
- [S. 478¹² Dedekind:] Julius Levin Ulrich Dedekind, geb. 11. Juli 1797, 1820—22 Privatdozent in Göttingen, seit April 1822 Prof. extraord., seit 30. Dez. 1823 Prof. ordin. am Collegium Carolinum. Als Syndicus hatte er auf die Verwaltung des Carolinums großen Einfluß. Er hielt Vorlesungen über Rechtswissenschaft, Geographie und Statistik. Sein Tod erfolgte am 2. August 1872.
- [S. 480²² dem ... realinstitute:] dem Institute des Dr. August Brandes, vergl. Einleitung S. CLII.
 - [S. 4855 Hartwig:] vergl. Einleitung S. CLVII, Anm. 2.
 - [S. 485³⁶ Brandes:] vergl. Einleitung S. CLII, Anm. 2.
 - [S. 48639 Friedemann:] vergl. Einleitung S. CLI, Anm. 1.

[S. 489⁴⁰ Bode 2c.:] Über Bode vergl. Einleitung S. CLIV. Anm. 3, über Henke Einleitung S. CLV, Anm. 1, über Petri Einleitung S. CL, Anm. 1, über Friedemann Einleitung S. CLI, Anm. 1.

[S. 494 * gesetze für die schüler:] abgedr. unter 51 A S. 502 ff.

[S. 498³² maturitätsprüfung:] Über die Maturitätsprüfung an den Braunschweiger Schulen wird erst der 2. Band ausführlichere Mitteilung bringen, da die Einführung derselben mit der Schulgeschichte des ganzen Landes zusammenhängt.

[S. 499¹⁰ bibliothek des Katharineums 2c.:] Über die Geschichte der Bibliotheken der Braunschweiger Gymnasien giebt Auskunft G. T. A. Krüger in der Vorrede zu dem 1837 herausgegebenen Verzeichnis der Bibliothek des Obergymnasiums zu Braunschweig; vergl. Dürre, Gelehrtenschulen S. 42f.; Einleitung S. CXVII.

[S. 499²⁹ collaborator Cuntz:] Dr. Cornelius Cuntz, geb. 1804 zu Dillenburg, wurde bei der Begründung des Gesamtgymnasiums als Kollaborator am Obergymnasium angestellt, folgte bereits Ostern 1830 dem Direktor Friedemann ins Nassauische und wurde später Professor am Gymnasium zu Wiesbaden.

[S. 501² * musikdirector Hasenbalg:] Joh. Friedr. Hasenbalg. geb. 1773, seit 1807 am Martineum, pensioniert 1842, gest. 1859. [S. 502⁵, desgl. 512⁹ u. 526³² Bode und . . . Henke:] vergl. oben

Anm. zu S. 48940.

[Zu dem Lehrplan der Katharinenschule von 1800 im Anhang: | Über die in diesem Lehrplan genannten Lehrer sei folgendes bemerkt: Heusinger, vergl. Einl. S. CXXXII, Anm. 6: Pastor Ziegenbein, der Verfasser der im 2. Bande zu erwähnenden .Kleinen Bibel', starb 1824 als Konsistorialrat und Abt von Michaelstein; Professor und Pagenhofmeister Dr. Hellwig starb 1831 als Hofrat; Drude, der den Titel Direktor hatte (der eigentliche Direktor Heusinger hieß professor dirigens, vergl. Einleitung S. CXXXIX), wurde später Pastor in Beddingen: Schaller war Konrektor; Dr. Hörstel wurde später Professor am Carolinum und starb 1828 als Pastor zu Greene; Dr. Römer wurde später Konsistorialrat und starb 1855; Köchy starb 1843 als Professor am Carolinum und Geh. Hofrat; Steger starb 1828 als Professor am Carolinum; von dem Kantor Bürger und dem Zeichenlehrer Reichard ist das Todesjahr nicht bekannt; der Schreib- und Rechenlehrer Hirschnitz starb 1834.

Glossar



A.

abbet, Abt. aberst. aber. acht me van noden 86 23, achtet man für nötig. achtent 772, achten es. ader, oder. ader, 73 8. 73 19. 73 27, aber (vergl. die Einleitung II zu No. 14 A). afbrok, Abbruch, Schädigung. afigan, weggehen, sterben: na affgande 59 35, nach dem Tode. affthosettende. abzusetzen. afhowen, abhauen. aflates breve, Ablassbriefe. al hyr, allhier. alrede, bereits. alse, alße, alze, als, wie. albo forder, insofern. alz, als, nämlich. alzo, also, so. amme, am, an dem. an, ane an, dar ane, daran. anbringent, das Vorbringen, die Vorstellung. andechtich, pius, devotus, Titulatur geistlicher Personen. andehl des jarlones. Teil des jährlichen. Schulgeldes, eine Rate. andrapende, Plur. des Part. von andrapen, betreffen.

ane, ohne, ausgenommen, außer; ane de

angeliaven, Part. von anheven, an-

Schulmeister 32 4. anftihren, anleiten. anftihrung. Anleitung.

scholemeystere, mit Ausnahme der

reitend. anheven, anfangen. annameden, Imperf. von annamen, anannemen, annehmen, übernehmen, aufnehmen als Schüler, in Dienst nehmen als Lehrer, anstellen; Part. angenamen. annemer, der welcher jem. annimmt. anstellt, Dienstherr. anrichten, errichten, einrichten. anseggen, melden, Nachricht geben, von Obrigkeits wegen ansagen, befehlen. anslan, Part. von anslan, anschlagen. anstån laten, anstehen lassen, unterlassen. antiphen, Antiphone, ein kirchlicher Wechselgesang. antogen, anzeigen, aufgeben. an unde over wesen 202, bei einer Sache als Zeuge zugegen sein. anvellich, was einen anfällt und daher überrascht, unvorhergesehen eintretend; anvellige not 303. appele, Plur. von appel, Apfel. arbeyt, Arbeit, Mühe, Not, Beschwerde. ärgerniß, Ärgernis, Anstofs, Verleitung zum Bösen. armot, Armut. arsten, Ärzte. aufnahme, Förderung, Zunahme, Gedeihen. avent, Gen. avendes, Abend. aver, averst, aber.

angsthafftich, Angst, Besorgnis be-

baccalarius, Plur. baccalarii, bacca-

laries, baccalarien, Bakkalaureus,

balde, sogleich, alsbald.

ban. Bann: to banne syn oder wesen 20 19, im Banne sein: to banne kundeghen 2017, mit dem Banne belegen. bannen, gebannt; de bannenen perners 2034.

banre. Banner.

bare, Bahre.

Barvote, Barfüßer, Franziskanermönch: thon Barvoten, im Barfüßer- oder Brüdernkloster, vergl. broder.

baven. über.

bearbeyden, danach streben.

bedanken, Imperf. bedankeden, danken. bedarven, bederven, bedorven, bedürfen.

beddinge, Bettzeug.

bede, Dat. von bet, Gebet.

bedeboke. Gebetbücher.

bedelere. Plur. von bedeler. Bettler.

bedelye, Bettelei.

beden, beten, bitten.

bedenkent, Bedenken, Erwägung.

bederben, gebrauchen.

bedregerye, Betrügerei, Betrug.

beduchte, bedünkte.

bedutlick. deutlich.

befehlen, anbefehlen; befoln ampt 86 30; de befoln knaben 872.

bevelen, Part. bevalen, anbefehlen, übergeben, anvertrauen, vertrauensvoll überlassen.

befestigung 755, soviel wie vorvestigung, Friedloserklärung, Ächtung. begeren. begehren.

beghinge, Imperf. von began, begen, begehen, feiern, zu jem. Ehren ein Totenamt halten.

behende, was eine größere Geschicklichkeit erfordert; wat behendes singen, etwas Künstliches singen, Gegensatz: wat ringes unde graves 40 19. behertigen, beherzigen, erwägen.

beholden, erlangen, erwirken.

beide - unde, sowohl - als auch; beide van der nyen angefangen ock anderen scholen 85 18, sowohl zunächst bei der neuen Schule als auch bei den andern.

beneven, neben.

benogen, begnügen; sick benogen laten 31¹, sich begnügen lassen, zufrieden sein.

ber, Bier; to bere gan, ins Wirtshaus

berade, Dat. von berat, Überlegung. berch, Berg; uppe deme Berge, auf dem Berge, zu St. Cyriaci.

bermhertich, barmherzig.

beschedelick, bescheydelick, bestimmt, genau, deutlich, mit Verständnis; Adv. beschedeliken.

bescreven. Part. von bescriven. beschreiben.

beseggen, entscheiden.

besloten. Part. von besluten. beschließen.

besonder, sondern.

besondergen, besondern, besonders.

best, am besten, am meisten.

bestalt, Part. von bestellen, verrichten.

bestantnisse, Bestand, Fortbestand.

bestemmen. bestimmen, anordnen.

bestemmet, bestimmt, festgesetzt.

bestendich, von Bestand, dauerhaft.

bestettigen 63 37, stetig machen, befestigen.

besundergen, besonders.

besweren, belasten, beschweren, belästigen.

beswerlick, beschwerlich.

bet, bette, bitte, bis; bet her, bisher. beter, better, besser.

beteren, beteren, bessern, besser schaffen, ändern.

beteringe, beteringe, Besserung. bewerde universitet, bewährte Univer-

bewisen, refl., sich zeigen, erscheinen. by, bii, bei.

bidden, bitten.

biischole, Nebenschule, sonst auch Winkelschule oder Klippschule genannt. billick, billig, mit Recht. bylovisch, falschgläubig, abergläubig.

bynnen, binnen, innerhalb. bysitter, Beisitzer.

bisschop, Bischof.

bystender, Plur. bystendere, Beisteher, Helfer.

byttt, die nicht gesetzliche, die außergewöhnliche Zeit; to bytiden, biltiden, außer der Zeit 22⁴⁰, in Nebenstunden 48³².

bliven, bleiben.

block 47²⁴, Block, wie es scheint ein Holzklotz, über den die Schüler während der Züchtigung gelegt wurden.

bock stave, Buchstaben.

boke, boke, bouke, Plur. von bok, buk, Buch.

bokesschen. Büchlein.

borch, Burg; in der Borg, in der Burg Tankwarderode, zu St. Blasien.

bord, Geburt; na Cristi bord, nach Christi Geburt.

borgermester, borghemester, Bürgermeister.

borgher, Plur. borghere, Bürger. bose schlecht; bose ey, bose kuken 26 11.

boven, außer, über, oben; wy boven gesecht 87¹², wie oben gesagt. boverye, Büberei.

bref, Plur. breve, Brief, Schrift, Urkunde, Breve des Papstes.

breth, Brett.

broder, Bruder; brodere, Brüder; ton Brodern, zu den Brüdern (Franziskanern), im Brüdernkloster.

broderlik. brüderlich.

brucken, gebrauchen, anwenden.

bruderschoppen 27³, Brüderschaften, fraternitates, sodalitates, geistliche Vereinigungen, aber freier als die Mönchsorden.

brugge, Brücke.

bruken, brauchen, verwenden; **brukende**, Infin. 26 ¹⁷.

buwen, buwen, bauen.

C.

capittel, Domkapitel; cappittelhuß, Haus, in dem die Sitzungen des Kapitels stattfinden. Carthusere, Kartäuser, 1086 von Bruno zu Chartreuse bei Grenoble gestiftet. caspel, Kirchspiel, Kirchengemeinde. castenheren, Vorsteher der Kirchenkasse. chor, Chor in der Kirche, to chore gan, zum Gottesdienst gehen; Schülerchor, up beyden choren, in jedem der beiden Halbchöre, in die der Schülerchor sich teilte. christen, christlich; imme christenen geloven unde levende 34 23, im christlichen Glauben und Leben. christene, Christen, Dat. christenen. christlik, christlich. citeren, citieren, vorfordern, claves, die verschiedenen Notenschlüssel. 34 ³⁴. closter godere, Klostergüter. collecta, Kollekte, das zusammenfassende Schlusgebet des Gottesdienstes. continueren. fortführen. coster. Küster. crutze, Kreuz; gedult edder crutze.

D.

dach, Gen. dages, Dat. dage, daghe, Plur. dage, Tag, Gedächtnistag. dagelik, täglich. dan, dann, nach Komp. als. dar, dar, da, dort, dann. dar baven, darüber hinaus, außerdem. darff, Präs. von darven, dorven, derven, brauchen; de ringeste geselie darff wol so geleret nicht syn 3122, braucht so gelehrt nicht zu sein. dar heyme, daheim; so is nemand dar heyme 255, so will niemand etwas davon wissen, ist niemand bereit dazu. darhen. dahin. darinne, darin. dar mede, damit. dar sulves, daselbst. daruht, daraus.

de, der oder die, Artikel und Pronomen relativum und demonstrativum.
dede, Imperf. von don, thun.

dar umme, darum.

dat, das, dafs.

37*

deff. Dieb. dehlen, teilen. dehlhaftich, teilhaftig. deinsth, Dienst. deken, Dekan, Dechant. deme, dem. den, den, denen. denen, denen, tauglich sein. dener, Diener; scholen dener, Lehrer. denne, dann, denn, sondern, aber, nach Komp. als. denst, Dienst; Goddes denst, Gottesdienst. denstliek, dienstlich, nützlich. deputert, Part. von deputeren, zuweisen, hinschicken. derven. brauchen. desse. Dat. dessem, Dat. plur. dessen, dieser. desulven, de sulven, dieselben. de wile. de wyle, dewile, dieweil, derweilen, unterdessen. dit, dit, dyt, dith, dyth, dieses. disch. Tisch, Kost. do, da. do. thue, von dohn, thun. dogede, Plur. von doget, dogent, Tugend. dohn. don. doin. thun. dom, dome, Stift. dompapen, Dompfaffen, Domherren. dope, Taufe. doran, daran. dorin, darin. dorch. durch. dorven, brauchen, wagen. dornoch, danach. dorntze, heizbares Zimmer, Stube. dorumb, dorumme, darum. dragen, tragen; drecht, trägt. dre, drie, drige, drei; Gen. drigere, drier, Dat. dren. drudde, dritte. drunken, betrunken. duchtich, duchtich, tüchtig, tauglich. dudesch, dudessch, deutsch. dudinge. Deutung, Auslegung. durffen, wagen. dusse, dieser, Dat. dusseme.

duth, dieses, i. Gegens. zu dat. duvel, Teufel. dwank, Dat. dwange, Zwang. dwingen, zwingen.

E. E. W. 62 17 u. ö., Abkürzung für Eure Erbare Weisheiten, Titulatur des Rats. eff., efft, ob, wenn, falls, als ob, als wenn. efte, effte, oder. egenkoppisch, eigensinnig. ehebrekerye, Ehebruch. ehelick, ehelich; ehelick werden, sich verheiraten. ehrlik, erlik, angesehen, ehrenwert, anständig, hochansehnlich. ev. Ei. einen, eynen, einigen, versöhnen. eyns, einmal. evr. eher, früher. elderen, Eltern. em, ihm. en, Negation als Zusatz zu andern Negationen, unmittelbar vor dem Verbum stehend und oft mit diesem zu einem Worte verbunden, z. B. 2031 enschullen. 2038 en scholden etc. en, ihnen. enander. einander. enslan, zusammengesetzt aus der Negation en und slan, schlagen. entginge, Imperf. von entgan, weggehen, entlaufen. entholden, aufnehmen, beherbergen, jemandem Aufenthalt gewähren. entighen, entgegen. entogen, entzogen, Part. von enten oder entten. entziehen. entraden, entbehren. entwerder 492, entweder, wohl Mischform aus dem niederdeutschen sentwer« und dem hochdeutschen »entweder«. er, ere, Pron. poss. ihr, ihre; in eren horis 60 28.

erbar, ehrbar, ehrwürdig; ein erbar

erbarcheyt, Ehrbarkeit, Ehre.

radt.

erbeit, Arbeit.
ereugen, älter-nhd., ereignen.
ergerlick, Anstofs erregend.
ergern, ärgern, zum Unrecht verleiten.
ergernisse, Anstofs.

ergeste, Superl. zu arch, böse, so viel wie Schaden, Nachteil; thom ergesten uthleggen 89¹, übel deuten.

erkant, Part. von erkennen, obrigkeitlich entscheiden und festsetzen.

erkantnisse, Erkenntnis; te erkanntnisse stan 22 15, dem Urteil unterliegen.

erloven, erlauben, von einer Schulstunde dispensieren.

erregung, Erregung, Anregung, Antrag. errige leren, Irrlehren.

ersam. ehrenwert.

erstattung, Vergütung; meynes dinstes erstattung und sold 64°.

ersten, eben erst, kürzlich, zuerst, zuvor. ertegen, erzogen.

ertzney, Arznei.

erve, Erbe.

erwelede, Plur. des Part. von erwelen, erwählte, ausgewählte.

esschede, heischte, forderte, Imperf. von eschen, esschen, heischen, fordern.

etent unde drinkent, Essen und Trinken.

etlike, etliche.

F. V.

valsch, falsch, unrichtig.

van, von; vam, vamme, vom.

vaste, fest, stark, rasch; vaste singen 34 35, in der hochdeutschen Übersetzung »bald singen«, d. i. rasch, gleich vom Blatte singen; den sanck vaste holden 35 9, den Gesang mit starker Stimme halten.

vaten, fassen.

veer, vehr, ver, vier; tom verden, viertens.

veftig, fünfzig.

vegen, reinigen, plagen.

vege vures missen, Fegefeuermessen, Seelenmessen. vehrtich, vierzig.

feil, Fehl, Fehler.

feylen, fehlen, misslingen.

veirteynhundert, vierzehnhundert.

vele, viel, viele.

velichte, vielleicht.

velle, Konj. des Imperf. von valten; offt sek dat also velle 20 16, wenn es sich ereignete.

veranderinge, Veränderung; veranderinge der preceptoren 87⁷, Wechsel der Lehrer.

veringern, verschlechtern.

verlichtinge, Erleichterung.

verlohren, verloren, nur hier und da noch stehend, von den Haaren gesagt: kurtz und verlohren abgeschnitten 194¹⁹.

vermaninge, Ermahnung.

verndel, Viertel; alle verndel jares 31 6, alle Vierteljahr.

verordente schole, errichtete Schule. verorsaken, veranlassen.

versch, Vers eines Psalmes, versch umme versch; versche, Verse, Zeilen eines Gesanges.

verspilden, vergeuden.

versumelick, Vernachlässigung und dadurch Nachteil bringend.

versumen, verabsäumen, vernachlässigen. verthädigen, verteidigen.

verwisen, verweisen, entlassen.

vesper. Vesper. Abendgottesdienst.

vesper psalme, Psalme, die man in den Vespern zu singen pflegte, nämlich Ps. 110—150 mit Ausschluß des 119. Psalmes.

festlik, festlich, feierlich.

vestliken, Adv., fest, strenge.

fibulisten. Fibelschüler.

flerdach, Feiertag, Sonn- und Festtag des flerdages und avendes 86 35.

viv, vive, viff, funf; Dat. viven.

fyn, fein, zart, schön.

finieren 22²³, (viersilbig zu lesen), zu Ende führen.

vint, vynt, Präs. von vinden, finden. virdage, Feiertage, Sonn- und Festtage. flit, flyt, vlyth, vlyt, Fleis, Dat. flite. vlitigen, Adv., mit Fleil's, dringend. fitliken, Adv., mit Fleiss.

flux, flugs, sofort.

voceren, berufen.

voces, die verschiedenen Stimmen, wie Bass, Alt etc.

fodderung. Förderung.

vohr villen, vorfielen, eintraten, Imperf. von vorvallen.

vohr rede, Vorrede, Einleitungsworte. vohrwenden, verwenden, anwenden. foiren, führen.

volck, Volk; Volk als Einwohnerschaft; Gemeinde: Hausgesinde.

volgaftich, Folge gebend, folgsam.

volt. Praes. von vallen. fallen.

vorachten, verachten.

vorantwerden, verantworten.

vorbeden, verbieten.

vorbenomet, vorbenomet, vorgenannt; 32³¹ nach der hochdeutschen Übersetzung der Kirchenordnung »furnehm«. Über »benomet« in diesem Sinne vergl. Schiller-Lübben I, 234b.

vorbermen, refl., sich erbarmen.

vorbigeghan. Part. von vorbigan. übergehen, unberücksichtigt lassen.

vorboden, verboten.

vorbund, Bündnis.

vordedingen, schützen, verteidigen, aufrecht halten.

vordel. Vorteil.

forderen, vorderen 3735, fördern 614. vor Gericht fordern 32 19, auffordern, dazu antreiben.

vordragen, vertragen; sick vordragen, sich einigen.

vordraten, verdrossen.

fordrechlich, was sich mit andern Sachen gut verträgt, passend.

vordretlick, verdriesslich, zum Über-

vordrot, Imperf. von vordreten, verdriefsen.

vordroten, überdrüssig.

vordrucker. Unterdrücker.

foren, voren, führen; gude sede voren, | vorplichtet, verpflichtet; dusses lones

gute Sitten üben, sich sittsam benehmen: den baculum foren.

vorerren, erzürnen, in Zorn versetzen, zum Zorn reizen.

vorvank. Vorgriff, Benachteiligung; to vohr vange 33 13, zum Nachteil, zum Schaden.

vorvestigung 77 17, Ächtung, Friedloserklärung.

vorfortheilung, Übervorteilung.

vorgeschreven, vorher geschrieben, vorher bemerkt.

vorgetten, der etwas vergisst, uneingedenk.

vorghenomet, Plur. vorghenomede, vorbenannt.

vorgunnen 38¹¹, in der hochdeutschen Übersetzung »weren«, mißgönnen.

vorhegen, hegen, schützen, in acht nehmen, besorgen, versehen.

vorhomoden, hochmütig behandeln.

vorhoren, verhören, anhören, befragen; den defectus scholae vorhoren 4722. durch Vorlesung des Schülerverzeichnisses die Absenten feststellen.

vorhumpelen, zum Krüppel machen, mifshandeln.

vorlaren, verloren.

vorliken, vergleichen.

vorloff geven, Urlaub geben, entlassen. vorludde, Imperf. von vorluden, zu Grabe läuten.

vorlust, Verlust.

vormaels, vormals, ehedem.

vormyden, vermeiden.

vormochten, Konj. Imperf. von vormogen, Vermögen haben; de nichts vormochten 31 33, die kein Vermögen hätten.

vormögen, vermögend, begütert.

vornemen, wahrnehmen; de he vornympt nicht so geardet 35 18, die er nicht so geartet sieht.

vornementh, Unternehmen.

vornufft, Vernunft.

vornuftig, vornunftich 25 17, vernunftig.

vorplichtet 21 17, zu diesem Schulgelde verpflichtet. vorramen, ins Auge fassen, festsetzen. vorschaffen, anschaffen. vorscreven. vorher geschrieben, vorgenannt, supra scriptus. vorsoken. versuchen. vorstahn, verstehen. vorstandt, Verständnis, Wissen und Können. vorstender, Vorsteher. vorstendich, verständig, der eine Sache versteht, Einsicht darin hat; de knapen so des vorstendich syn 482, die es verstehen. vorstendlick, verständlich. vorstocken, verstocken; up dat gelt vorstockede herten 2622, auf das Geld versessene Herzen. vorsůmen, versäumen. vorsumelick, nachlässig. vortan, alsbald, weiter, künftig, sovortgan, fortgehen, einen guten Fortgang haben. vortmer, ferner, item. vortrag. Fortgang. vortruwen, anvertrauen. vorweldigen, Gewalt an jem. üben. vorwenden. anwenden: vorgewant 8833, angewendet. vorwerven, erwerben. fram, frame, fromm, tüchtig. framen. Nutzen. fredesam, friedfertig. frevelde, Imperf. von frevelen, trotzig fri, frige, frei; de frigen kunste, artes liberales. frylick, frei, ungehindert. fro, früh; so fro alse, sobald als, sofern als. frombd, fremd. frome 22 30, tüchtig, rüstig, der etwas

schafft und vor sich bringt, zuw. auch

frucht, Frucht: mit frucht, mit Nutzen.

fromm in unserem Sinne.

fruchte, Furcht.

fruchten, fruchten, fürchten; Gades fruchtende, gottesfürchtige. frunde, Freunde, Verwandte. fruntlik, freundlich; up dat fruntligesthe. aufs freundlichste. fruntliken, Adv., freundschaftlich, im Wege des Vergleichs. fruntscup 2237, Freundschaft, gütliche Übereinkunft. fuglich, füglich, was sich leicht fügt; 62 19 fuglicher und bequemer. vulborden, genehmigen, bewilligen. vule buke, faule Bäuche. vulkamen, vollkommen. vur, Feuer. furder, weiter. furste der werlt, Fürst dieser Welt.

G.

g. g., Abkürzung für: gegebener Gele-Gade, Dat., Gades, Gen. von Got. Gott. Gades denste. Gottesdienste. Gades fruchte. Gottesfurcht. Gades wort, Gottes Wort. gadesfrüchtende, gottesfürchtige. gan, gehen. gantze stadt, soviel wie gemeyne stadt. vergl. wickbelde. gebade. Gebote. gebaden, geboten. gebeden, Part. von beden, bitten. geborlich, gebührend; up geborlige und bestemmede tidt, zu der gebührenden und bestimmten Zeit. gedan, Part. von dohn, don, thun; he hefft sermones gedan 44 36, gehalten. gedyen, gedyen, gedeihen. gedoft, Part. von dopen, taufen. gehilget dorch den hilgen geist 27 17, geheiligt durch den heiligen Geist. geholden, Part. von holden, halten. geholpen, Part. von helpen, helfen. geyt, Präs. von gan, gehen. gelard, gelehrt; wolgelarde, hochgelarde heren 851.8. gelegenheit, Beschaffenheit, Lage. gelert, gelehrt, aber nicht ganz in dem

Sinne, wie jetzt das Wort gebraucht wird: gelerde hulpere, 2231, sind Hülfslehrer, die studiert haben, im Unterschiede von denen, die aus der Zahl der älteren Schüler genommen sind, vergl. eynnen gelerden helper 29 c, eynen gelerden rector 29 13. gelick, gleich, gleichmäßig. gelickmatich. gleichmäßig, mit etwas übereinstimmend. gelt saken. Geldsachen. gemeyne caste, Kasse der »gemeinen Stadt«, im Gegensatz zu der Kasse des einzelnen Kirchspiels. gemeyne sanck, gewöhnlicher Gesang. gemeyne lohn, gewöhnliches Schulgeld. gemene, Gemeinde, Bürgerschaft. gemene und fry, allen zugänglich. geneget, geneigt. genoch, genoch, genug, hinlänglich. genomen. Part. von nemen. nehmen: angenomen, angenommen. genomet, Part. von nomen, nennen; Plur. genomede. gentzlichen, Adv. ganz, vollständig. geraden, geraten. gerede. geriete. gescheyn, geschehen; Imperf. geschach. geschickede kyndere, Kinder, die Geschick haben, geschickte, wohlbeanlagte Kinder. gesecht, Part. von seggen, sagen. gesell, Schulgesell, Hülfslehrer; de ringeste geselle, der unterste, niedrigste Lehrer; magistris, cantoren und gesellen 8530, preceptores und scholgesellen 86 15, cantorn unde scholgesellen 8623, preceptores edder gesellen 874. gesenge, chor gesenge, Chorgesange.

gesette, Gesetze, Bestimmungen.

gestalt, Part. von stellen, stellen.

etwas ersuchen, bitten.

getruwe, getreu, fidelis.

gewanen, gewöhnen.

geven, geben.

gesocht, Part. von soken, suchen, um

Gewöhnung, Gegens, kunstlick, nach den Gesetzen der Kunst und Wissenschaft, theoretisch. gewarden, abwarten. gewennet, gewöhnt. gewönlick, gewönlich. ghebeden. Part. von beden. bitten. ghebrek, Gebrechen, Mangel. ghekomen, Part. von komen, kommen. ghelegenheit, passende Gelegenheit; umme ghelegenheit der stede 87 23, wegen der passend gelegenen Stätte. ghesein. Part. von sein. sehen. gheven, geben. gy, ihr. gift, soviel wie Gabe und mit diesem Worte allitterierend verbunden: nicht auf gift und gabe sehen, sich nicht bestechen lassen. gnade, Vergünstigung, Privilegium. gnugsam, genugsam, hinlänglich. godere, gudere, Güter; van kereken guderen beselden 606, aus den Einnahmen der Kirchengüter bezahlen. Got, Gen. Gades, Goddes, Gott: 1931 van Goddes gnaden. godtlik, göttlich. gotlike neringe 35 22, nach der hochdeutschen Übersetzung »göttliche narung«, d. i. gottgefällige Nahrung, aber richtiger wohl so viel wie gadelike neringe, passendes Geschäft. gotlos. gottlos. gracien, Privilegien. grekisch, griechisch. grof, grob, schlicht; wat ringes unde graves singen 4020, etwas Geringes und Gewöhnliches, das keine große Geschicklichkeit erfordert, singen, Gegens. wat behendes. grofflich, gröblich. grot, grofs. grottesten, größesten. gudes dohn 29 28, gutthun; to gude, zum Heile. gunnen, gönnen. gewanheit, Gewohnheit; na gewanheit | gunstich, günstig, freundlich, geneigt.

34 33, praktisch, durch Einübung und

gutlick, freundlich, wohlwollend.
gutliken 22 35, Adv., im Wege der Güte, im Gegensatz zu dem Rechtsweg, vergl.
8 1 f. in iure, in amicitia.

H.

hadersaken, Streitigkeiten, Prozesse. Hagen, der Hagen, eins der 5 Weichbilde, vergl, unter wickbelde. half. halb; in deme ersten halven jare, im ersten Halbjahre. halven, halben, willen. halt. Präs. von halen. holen. handel, Handel; 35 20 Berufsthätigkeit; gerichtlicher Handel, Prozefs, Plur. hendele 6128. har, Haar; by den harn 4724. he. er. hebben, hebbende, haben. hedde, hätte; hedden, hätten. hefft, heft, hat. heilde, heylde, Imperf. Konj. von helden, halten. helle, Hölle. helpen, helfen. helper, hulper, Hülfslehrer; 36 11 der Adjutor des Superintendenten. helsch, höllisch. hen, hin. hendele, Plur. von handel. her, here, Herr. Plur. heren, Herren. herbergen, beherbergen. herte, Herz. hertogh, Herzog. heten, heißen. Hierusalem. Jerusalem. hillich, heilig; des hilghen apostels; hilge scrifft; hilge avent, Abend vor einem Festtage; des hilgen avendes unde des hilgen dages. hillicheit, Heiligkeit. hinderen, hindern. hir, hyr, hier. hochlich, höchlich, sehr. hof, hov, Dat. hove, Hof; Gerichtshof; Landgut. hohemes, Hauptgottesdienst, missa sollemnis.

holden, hüten.
holden, halten; Präs. hölt, hält.
holten, hölzern.
holtgelt, Holzgeld, eine von den Schülern
an den Lehrer zu entrichtende Abgabe;
86 17 tho holtgelde.
horen, hören, hören, gehören.
horerye, Hurerei.
hulpe, Hülfe; tohulpe, zu Hülfe.
hus, huß, Haus, Plur. hüsere.
husholden, im Haushalt sich beschäftigen, wirtschaften.
hus moder, Hausmutter; Plur. hüs
moderen 37 28.

J. I. Y.

jagen, übermäßig eilen.

jar 7434, gar.

8¹ in iure. inscriven, einschreiben.

instaden, zulassen.

int, ins, in das; int erste, zuerst.

iar. Jahr. J. A. W. 8521, Abkurzung für juwe achtbar wisheiden, eure achtbare Weisheiten, oder nach 88 40 juwe achtbar werden, Titulatur der Ratsherren: so auch J. W. 8522, 8524. id, it, es. ider, yder, jeder. idoch, ydoch, jedoch. jegen, gegen. jegenbericht, Gegenbericht, Einwendung. jegenwordich, gegenwärtig, anwesend. jenne, yenne, jener; mit Artikel derjenige. jennich, irgend ein. jennigherleye, irgend welcher Art. jewelik, jeglicher. ift, ob, wenn. imants, jemand. imme, im. inbylden, einprägen. ingesettet, eingesetzt. inkament, Einkommen. inne hebben, enthalten. in rechte 2237, im Rechtswege, vergl. intituleret, eingeschrieben, aufgenommen.
jo, ja, sicherlich, jedenfalls.
Joden, Juden.
joget, jöget, Jugend.
irrung, Streit.
itlige, etliche, einige.
itsund, jetzund, jetzt.
itzunder, jetzt.

K.

jungker, junger Herr vom Adel, Junker;

alse jungkern 8637.

kamen, kommen; 59 15 wor anders hen kamen, zu einem andern Zwecke verwendet werden.

kan, kann, Präs. von kunnen, konnen, können.

kappe, mantelartiges Mönchsgewand, nicht bloß Kopfbedeckung.

keke 32 26, koke 32 33, Feuerherd, Feuerkieke, vergl. Grimm, Wörterb. V, 673; Weigand, Deutsches Wörterb. I,581. Die hochdeutsche Übersetzung der Kirchenordnung giebt beidemal das Wort durch »herdt« wieder. Vergl. auch Hänselmann, Bugenhagens Kirchenordnung S. 366.

kemet, kame es.

kercke, kerke, Kirche.

kerckhof, Kirchhof; up deme kerckhave 416, auf dem Kirchhofe.

kerchwyunge, Kirchweih.

kynderken. Kindlein.

kynt, kinth, Plur. kyndere, Kind.

klarliken, Adv., deutlich.

kleden, kleiden, bekleiden; sine stede kleden, an seinem Platze sein.

klockenslach, Glockenschlag.

köken latyn 34¹, Küchenlatein, schlechtes Mönchslatein, sonst auch wohl Kloster- und Kuttenlatein genannt.

kokene, kokene, Küche.

komen, kommen.

konen, konnen.

kôp, Kauf; de anderen hebben noch beteren kôp 31 12, die andern stehen sich noch besser, haben es noch billiger. kost, Beköstigung, Kosten, Aufwand, Unkosten.

kostel, köstlich, trefflich.

kranken, krank sein.

kregen, Konj. des Imperf. von krigen, bekommen.

kret, Hader, Zank, Streit.

kreten, streiten, zanken; Imperf. kreteden.

krigen, kriegen, bekommen.

kuken, Küchlein.

kume, kaum.

kumpt, Präs. von komen, kommen; kumpt uth 46 ²¹. ²⁵., kommt aus, kommt zu Ende.

kundeghen, verkündigen, ansagen; to banne kundeghen 20 17, in den Bann thun, mit dem Banne belegen.

kunnen, können.

kunst, Wissenschaft, Geschicklichkeit.
kunstlick 34 33, nach den Gesetzen der
Kunst und Wissenschaft, theoretisch,
Gegens. na gewanheit, praktisch.

I.

lank, lange, lange; so lange dat, so lange bis.

laten, latende, lassen.

latinisch, lateinisch.

laven, loben; Got sy gelavet, Gott sei gelobt, gottlob.

lection, Lektionen, Lehrstunden, Vorlesungen, Lesungen biblischer Abschnitte im Gottesdienst.

lecht, Präs. von leggen, legen.

lede, Imperf. von leggen, legen; Part. gelecht, gelacht, geleit.

lede, Plur. von let, Lied.

lef, leve, lieb, wert.

legenheit, Gelegenheit, Beschaffenheit; na legenheit, nach Lage der Sache. legen unde bedregen 26³⁴, Lügen und Betrügen, Lug und Trug.

lengk, alter Komp., länger.

leyden, leiten, führen, geleiten; wen de brut in de kerken geleydet is 323.

leidenlich, was sich leiden, ertragen

lässt; so leidenlich 64 29, falls es möglich ist. leyen, Laien. leyten, Imperf. von laten, lassen. lere, Lehre, Unterricht. lerede, Imperf. von leren. leren, lehren, lernen. lernen, dasselbe wie leren. lesen, lesen; Vorlesungen halten; die Bibelabschnitte beim Gottesdienste vorlesen und rezitieren; singen unde lesen 29 26, 34; vam singende unde lesende der scholekynderen in der kerken 38 Überschrift. lest, letzt; thom lesten, zuletzt. lesteren, lästern, schmähen. let Lied. leten, Imperf. von laten, lassen. letst, letzt, na deme letsten aventmale 464. leve. Liebe. leven, leben. levent, Leben; Gen. levendes; in disseme levende 28 14. lever, lever, Komp. von lef, lieb. lichtverdigen, Adv., leichtfertig, ohne Überlegung. licken, lecken. liden, lyden, leiden; not liden 372. Not leiden. lif, Leib; dat sacramente des lives unde bludes Christi 37 12. locate, Unterlehrer, Lokat. logener, Lügner. lon, lohn, Lohn, Schulgeld. lopen, lopen, laufen. los, los, locker, leichtfertig. love, Glaube, in gudeme loven 35 16, bona fide, ehrlich; das apostolische Glaubensbekenntnis. lude, laut. lude, lude, Leute. luden, läuten. Luneborch, Lüneburg. lust, m., Lust; wenigen lusten hebben 8731, geringe Neigung haben. luth, laut; luth der ordeninge 862.

M. mael, mal; 5831 up dit mael, für dieses maget, denstmaget, Magd, Dienstmagd. mahl, mal, vele mahl, vielmals. maken, machen, anfertigen. malk, männiglich, jeder. man, Plur. manne, Mann, Lehnsmann. manck, mancken, zwischen, dazwischen. mandach, Gen. mandages, Montag. mannichfoldicheit, Mannigfaltigkeit, das Zuvielerlei. man, mant, Monat. marien groschen, mareigroschen. Mariengroschen, 8 Pfennig an Wert. mate, Mass; uth der maten sere, 33 38, über die Massen. mathier, Matthier, Matthiasgroschen, 4 Pfennig an Wert. me, man. mechtich, fähig, imstande. mede, Adv. mit; dar mede, damit. meyninge, Meinung, Sinn. men, man; nur. menen, meinen, beabsichtigen, den Plan zu etwas entwerfen. menigerleie, mennigerleye, mancherlei, mannigfach. meninge und vorstandt, 85 11, Meinung und Auffassung. menuichlich, jeder. mer, mere, mehr. messe, s. misse. mester, Meister, Schulmeister; de mestere myt den oren, die Meister mit ihren Gehülfen 225. metich, mässig, nicht zu laut. meticheit, Mässigkeit, Masshaltung. metigen, Mass und Ziel setzen, festsetzen, ordnen. mette, Mette, Frühgottesdienst, matutina; metten psalme 3940, Psalme, die in der Mette gesungen wurden, nämlich

Vesperpsalme verwendete.

middach, Mittag; vormiddages, vormittags: namiddages, nachmittags.

Ps. 1-109, während man Ps. 110 bis

150 mit Übergehung von Ps. 119 als

middelmatesch, mittelmäßig; mit middelmatescheme stemmen, nicht zu hoch und nicht zu niedrig.

my, mir.

myn, minder, weniger.

mynschen, Menschen.

misbruck. Missbrauch.

misse, Messe, auch in der lutherischen Kirche Bezeichnung des Hauptgottesdienstes, mit dem die Feier des Abendmahles verbunden war; hohmisse, missa sollemnis; singende misse, Gegensatz zu der stillen Messe.

mitradt. Beirat.

mode, mude.

mogen, moghen, dürfen.

moye, Mühe.

mennik, Mönch; monnike kappen, Mönchskappe, Mönchsgewand; monnekeslepent 39 12, schleppender Gesang, wie er bei den Mönchen üblich war. moste, Imperf. von moten, müssen, dürfen.

mot, Präs. von moten, müssen.

motig staen, müßig stehen; dusser scholen motig staen 76 32, dieser Schule fern bleiben.

N.

na, nach.

nabescreven, hiernach beschrieben.
nabliven, unterbleiben, unterlassen werden.

nagelaten, nachgelassen.

nageschreven, hiernach geschrieben, im folgenden verzeichnet.

namals, nachmals, später.

namhafftich, benannt, bestimmt; 489 eyn namhafftiger dach.

nascreven, hiernach geschrieben, hiernach verzeichnet, folgend.

negede, neunte.

neghen, neun.

neyn, nen, keiner; Plur. neyne, keine. nemen, nehmen, empfangen; to nemende, zu nehmen.

nemende, nement, niemand. nergende, nirgends.

nėringe, Nahrung, Erwerb, Geschäft, Beruf; redelike unde gotlike nėringe, anständiges und passendes Geschäft, vergl. unter gotlike.

neven. neben.

Nye Stadt, die Neustadt, eins der 5 Weichbilde, vergl. unter wickbelde. nige, nye, neu; uppe dat nye, aufs neue.

noch, nach; dennoch, trotzdem. noch — edder 87 5, weder — noch. nochhafftigh, genügend.

nodich, notig.

nômen, nennen; genômet, genannt.
not, nôt, Plur. nôde, Not; von noden,
von nôten, nôtig.

notrofft, Notdurft; 32³¹to redeliker unde vorbenomeder notrofft lautet in der hochdeutschen Übersetzung der Kirchenordnung: »zu redlicher und fürnehmer nottrofft«, was wohl so viel heist wie: »so dass dem Bedürfnis in anständiger und vorzüglicher Weise entsprochen wird«. Vergl. »vorbenomet«.

nottrofftich, notdürftig; de nottrofftigen, die Dürftigen.

nu, nun, da.

nutlik. nützlich.

nutt und fromen, Nutz und Frommen. nutte, nutte, nützlich, brauch-

bar, tuchtig.

nutticheit, Nutzen, Vorteil. nutzbarkeit, Nutzen.

D.

oberst, oberste, aber.

obligt, aufliegt; 88³⁷ deme . . vele obligt, auf dem viel lastet.

offeren, opfern.

offenderen, beleidigen.

offt, wenn.

offte, oder.

ohr, ihr, ohre, ihre, umme ohrer kinder willen, ihrer Kinder wegen. ok, ock, auch.

Oldenstadt, Altstadt, das angesehenste der 5 Weichbilde (vergl. unter wick-

belde). dessen Rate die Aufsicht und Verwaltung des Martineums zustand. Oldenwyck, die Altewik, eins der 5 Weichbilde der Stadt, vergl. unter wickbelde. oldern, olderen, Eltern. olt, alt: von oldes, von alters her ome, ihm. on, on, one, ohne, ihnen. openbare, opinbar, Adv. offenbar, öffentlich. ordel. Urteil. ordeninge, ordinantie, Ordnung. ordineren, zum Amte einweihen; lectiones ordineren, die Schulstunden ordnungsmässig halten 8628. ore, ore, ihre. oreme, oreme, ihrem. orer aller, ihrer aller. orloff geben, Urlaub geben, aus dem Dienste entlassen. orsake, orsake, Ursache, Veranlassung, Grund, Grundlage. oven, üben; ovinge, Übung. over, über. overicheit, Obrigkeit. överlesen, überlesen, das in der Schule gelernte zu Hause repetieren. overnehmen. zu viel von iem. nehmen. overrumpelen, übereilt und nachlässig

P

overs, overst, overste, aber.

overtreden, über etwas hinausgehen.

absingen.

overtreder, Übertreter.

pape, Pfaff, Weltgeistlicher, ohne üble Nebenbedeutung.
par, Paar; by paren, paarweise.
pare, Pfarre; Parochie, Kirchspiel; Pfarrkirche; 40 30 in allen vyff groten paren.
parlude, Pfarrkinder, Mitglieder der Kirchengemeinde.
part, Teil, Abschnitt, Abteilung.
particular, neutr. gen., weil studium zu ergänzen, die Partikularschule, Lateinschule.

partiren, Hehlerei treiben, betrügen. Paschen, Passahfest, Ostern. paves, pawes, Gen. paveses, Papst: paveses breve, paves breve, papstliche Erlasse. peene, Plur., lat. poenae, Strafen. perner, pernere, Pfarrherr, Pfarrer. plach, Imperf. von plegen, pflegen. plegen, pflegen; me plecht, man pflegt. prebende, Präbende, Pfründe. position, Satz, These. predickstol, Predigtstuhl, Kanzel. predike, Predigt. prediken, predigen. prelat. Prälat. prophetia, ein Abschnitt des Alten Testaments. pulmet, Lesepult, die sogenannte kleine Kanzel oder Ambon, in den römischen Kirchen an der linken Seite des Altars befindlich, lat. pulpitum.

Q.

quad, böse.
quam, Imperf. von komen, kommen.
queme, Konj. Imperf. von komen,
kommen; 30⁵ to queme, zukame.

rad, rat, radt, Gen. rades, Dat. rade. Plur. rede, Rat, Ratsversammlung; Rat (consiliarius). radman, Plur. radmanne, Ratsmann, Mitglied des Rats. rädtlich und dinstlich sein 64 18, mit Rat und That zur Seite stehen. rechtvorstandige, Rechtsgelehrte. rechticheyt, Gerechtsame, Berechtigung. rede, bereits; rede, Plur. von rad. redelik, vernünftig, wohlbegründet, rechtmāſsig, gebührend, gehörig. rege, Reihe, Zeile, Vers. regeren, verwalten, regieren, leiten. regeres man 2928, Regierer, Leiter, Aufseher. reytsen, reytsende, anreizen, locken. resumeren. durchnehmen. richten, vergleichen, versöhnen; beurtheilen.

riege, Reihe; auf der riege 1864, auf der Reihe, Haus bei Haus.

rik, rike, reich; rike dage, Reichtum, eig. reiche Tage.

rike, Reich; dat rike Gades, das Reich Gottes.

rymen refl., sich reimen, übereinstimmen, passen.

ringe, gering, wenig; de ringesten jungen 29⁹, die kleinsten Knaben, ringer wen mit etc. 29¹⁷, mit weniger als.

rode, Rute.

ruchelen, eine Art Chorhemd; 216 scholre de ruchelen hedden.

ruchte, Gerücht, Ruf; 2624 schand ruchte.

ruhm, Raum, Zeit; 44° rumes genoch, Raum, Gelegenheit genug.

S.

sachtmedicheit, Sanftmut.
Sack, der Sack, eins der 5 Weichbilde, vergl. unter »wickbelde«.

sake, Sache, Rechtshandel.

salich, selig.

salicheit, Seligkeit, Heil, Glück, salus. sangk, Dat. sange, Plur. senge, Gesang. sanckböke, Gesangbücher.

scatten, schatzen, mit Abgaben belegen. schand ruchte, Schandgerücht, böser Ruf.

schal, soll.

schat, Schatz; schat caste, Kasse, Kirchenkasse; schat casten heren, Vorsteher der Kirchenkasse.

schendich 59 19, Schande bringend, schimpflich; schendige 30 36, die ein schandbares Leben führen.

schendlick leven, ein schandbares Leben führen.

scherf, Scherf, 1/2 Pfennig.

scherren, scharren, to samende scherren, zusammen scharren.

schicken, refl., sich richten, sich einrichten.

schickelick, schickerlick, schicklich, der Ordnung gemäß.

schilling, Schilling, 12 Pfennig an Wert. schyn, Schein; alse id eynnen schyn hefft 28²⁸, wie es den Anschein hat. schyr, fast; glatt; unde schyr vortan

46⁹, und so weiter. scholden, sollten.

schole, Schule.

schole geselle, Lehrer, Hülfslehrer.

scholekunst, Schulwissenschaft.

scholer, Plur. scholere, scholer, scholer.

schol lon, Schulgeld.

schol regiment, Schul-Verwaltung.

scholtucht, Schulzucht, Schulordnung.

schriven, scriven, scryven, schreiben; Part. screven, geschrieben.

schrivelschole, scrivelschole, Schreibschule.

schrifflik, schriftlich.

schullen, sollten.

schwermerye, Schwärmerei, Benennung für die revolutionäre Bekämpfung der kirchlichen Lehren und Einrichtungen, wie sie z. B. bei Karlstadt und den Wiedertäufern hervortraten.

scrift, scrifft, das Schreiben, das Geschriebene, die Schrift; hilge scrifft.

scrivelmester, Schreiblehrer.

se, sie.

secht, Präs. von seggen, sagte.

sede, Sitte; Plur. sede; gude sede voren 47 30, gute Sitten üben.

seggen, seghen, sagen.

sek, sich.

selemissen, Seelenmessen, Memorien. sen, sein, seyn, sehen, the sehnde 87³².

senge, Plur. zu sanck, Gesänge. sentencien, Urteilspruch, gerichtliches Erkenntnis.

sere, sehr.

sermon, Predigt.

seß. sechs.

seten, Imperf. von sitten, sitzen.

seven, sieben.

sy, sei.

sick, siik, sich.

stid. Seite.

sin, syn, sýn, sein, esse.

sin, sein, suus; de sine, die seinigen, 21²¹ seine Lehrer, 22³ seine Schüler. singende misse 44²⁷, die gesungene Messe, im Gegensatz zu der stillen Messe.

slecht, Geschlecht, Patrizierfamilie; ein junge van den slechten 31⁸, ein Knabe aus den Geschlechtern.

slege, Schläge; the dren slegen 7627, um 3 Uhr.

slicht, schlicht, einfach.

so, so, wie, wenn.

sodan, soden, eig. so gethan, so beschaffen, solch; sodans, solches.

so forder, insofern.

soken, suchen.

so lange dat, so lange bis.

solarien, Besoldungen.

solt, Besoldung; gewisse järlich solde, bestimmte jährliche Besoldungen.

sonderge vlit, besonderer Fleiss. sondergen, sundergen, Adv. besonders.

sosse, sechs.
soste, sechste.

speldach, Spieltag.

spel, Spiel; mit spele gande, mit spielen gehen, mit spielen.

spreken, sprechen.

sproke, Spruch; sproke, Spruche.

staden, eig. eine Stätte geben, zulassen. stalt, Gestalt; geliker stalt 88³⁰, gleicherweise.

stameren, stammeln, stottern.

slan, schlagen.

stan, stan, stehen, dastehen.

slange, Schlange.

stede, stedes, beständig, stets.

stemme, Stimme.

sthan, stehen.

sticht, stichte, stifft, Stift, vorwiegend nur zur Bezeichnung eines Kollegiatstiftes gebraucht, z. B. unses stichtes to sunte Blaesiese 20⁴, aber auch zur Bezeichnung eines Klosters, z. B. to erkantnisse der prelaten der vorserevenen drigere stichte 22¹⁶, nämlich des Ägidienklosters und der Stifte zu St. Blasien und St. Cyriaci. stichten, stiften.

stidde, Stelle.

stol, stoel, Stuhl; van dem stole to Rome 20 ¹³, von dem päpstlichen Stuhle zu Rom; sinen stoel forder setten 76 ²², nach einem andern Orte ziehen. stoten, stofsen.

stunt, Imperf. von stan, stehen.

stupe, eig. der Pfahl, an den der, welcher gezüchtigt werden sollte, gebunden wurde, dann überhaupt Geifselung, Geifsel; mit roden unde stupen handeln 87²⁸.

strecken, erstrecken.

sulf, sulve, sulvest, selbst; dar sulves, darsulvest, daselbst; de sulve, derselbe.

sulck, sulk, sulk, solch; sulke, sulke, solche; Gen. Plur. sulker.

sunde, Sünde.

sunder, sonder, ohne; sondern.

sunderk, besonder; mit sundergeme arbeyde 28 37; up einen sundergen dach 60 17.

sunderlige vlyth und moye 85², besonderer Fleiß und Mühe; sunderlige preceptoren 85⁶, besonders gute Lehrer; sunderlige scholtucht 85⁷, besonders gute Schuleinrichtung.

sunderlike schole, höhere Schule.

sunderliken, Adv., besonders.

sundlik, sündhaft.

sunte, sanct; to sunte Blasiese, zu St. Blasien; sunte Jacob, sunte Martene.

sunte Blasii dagh 21⁸, 3. Februar.
sunte Johannis dach 48²³, 24. Juni.
sunte Mathias dach 21¹⁰, 22. Februar.
sus, sonst, auf andere Weise, im übrigen.
S. W. 85⁵, Abkürzung für sine werde, seine Würde, Titulatur eines höheren Geistlichen.

swar, schwer.

T.

tal, Zahl, Anzahl. tehen, ziehen.

teyn, zehn. teyndusent, zehntausend. temelick, geziemend, gebührend, angemessen. teringe, Zehrung, Essen und Trinken. theyn, ziehen; darin theyn 207.9, heranziehen. thon, zu den, z. B. thon Brodern. thon Barvoten, im Brüdern-, im Barfüßerkloster. tho vallen, stattfinden. thovorordenen, zuordnen, beiordnen, zuteilen. thovorne, zuvor, vorhin. thokamende, zu kommen. tidt, tyd, tydt, Zeit; to tyden, zu Zeiten. tigen, gegen. to blitiden, außer der Zeit; s. biitit. to, zu; tom, tome, zum; ton, zu den. to, tho, zu; bei Infinitiven bald getrennt, bald mit dem Verbum zu einem Worte verbunden. to vorn, to vorne, zuvor, vorhin. to gan 44 18, zugehen. togeneget, zugeneigt; dar he best togeneget is 2123, wozu er am meisten Lust hat. togerichtet, Perf. von torichten, zurichten, vorbereiten; fyn thogerichtet 60 12, gut vorbereitet. tohulpe, zu Hülfe. ton, Ton, Tonart oder Sangweise, in der die Psalme vorgetragen wurden. tor, zur, zu der. toringe, zu wenig; vergl. ringe. torn. Zorn. tosage, Zusage, Versprechen. to samende, zusammen. toseggen, ansagen, befehlen. tosehn, zusehen. tracteren, behandeln, erklären, durchnehmen. treden, treten. truweliken, Adv. getreu.

truwen, trauen, sich zutrauen, glauben.

tucht, Zucht, Sittsamkeit, Erziehung,

tuchnisse, Zeugnisse.

Bildung.

tuchten, Plur. von tucht, Zucht; in tuchten 3729, in Zucht und Ehren. in Ehrbarkeit. tuchtich, tuchtig, züchtig, sittsam. tungen, Zungen, Sprachen. turstiglich, kühn, frech. twe, Dat. twen, zwei. twedracht, twidracht, Zwietracht. twey, zwei. twige, zweimal. twyntich, zwanzig. twintigeste, zwanzigste. twischen, zwischen.

U.

umbehorsam 22 11, so viel wie unbehorsam, ungehorsam. umliggede particularn 8813, benachbarte Partikularschulen. umme, um. ummeverden, Imperf. von ummeveren, umherführen. ummegån, umgehen; recht mit der sake ummegan, sich auf die Sache verstehen. ummeleper, Herumläufer, Vagant. umme schicht, abwechselnd, eins ums andere. unbedechtig. unbedachtsam. unbestendich, ohne Bestand, nur für kurze Zeitdauer. unbeschedelik, ungebührlich. unde, und. under, unter. underholden, unterhalten, beherbergen, beköstigen. underlanges, unter einander. undöget, Untugend, Laster. unvergeßen sein, nicht vergessen, das Partizip im aktiven Sinne gebraucht. unvorbroken, unverbrüchlich. unvorhinderlick, ohne Hinderung. unvorsenlik 6122, vom Ehebruch, bei dem keine Versöhnung der Eheleute stattgefunden hat. unvorstendich, unverständig; unvor-

ständige gesellen 29 38. Lehrer, die

ihre Sache nicht verstehen, Gegensatz: gelerde; unverständlich 39³⁹. ungeluck, Unglück.

unlidelick, unleidbar, was nicht gelitten werden kann.

unnutligen, Adv., auf nutzlose Weise. unrechter, Verunrechter, der andern Unrecht thut.

unredelik, ungeziemend.

unredeliken, Adv., ungeziemend, ungehörig.

unse, unser, unsere.

unschedelick, ohne Schädigung.

unschicket 35⁶, was keinen Schick hat, Ungebühr.

unstrefflich, straflos.

untuchtich, unzüchtig; untuchtige gesellen 29 38, Lehrer ohne Anstand und gute Sitten; Gegensatz: redelike, ehrbare, anständige.

unwedderkamelik 61 23, im unwedderkamelikem wechlopen, bei böswilliger Verlassung.

unvorweislich, unverweislich, keinen Anlass zu Verweisen und zu Tadel hietend

unwertliken 22 25, unwillig, indignanter. unwetene joget 27 33, unwissende, unerfahrene Jugend.

unwetenheit, Unwissenheit.

unwisse, ungewifs.

up, uppe, auf; uppe eyne siid, uppe andere siid 207.10, auf der einen, auf der andern Seite; uppe deme Berge, auf dem Berge, zu St. Cyriaci. upleggen, auflegen, zur Pflicht machen. uprichten, aufrichten, einrichten, stiften. uprichtich, aufrecht, zuverlässig.

upseggen, hersagen.

upsehnt, Aufsicht.

upsehr, Aufseher.

uptehen, uptehn, uptheen, aufziehen, erziehen.

uptekenen, aufzeichnen.

upwassen, aufwachsen.

upwerpen, näml. de brugge 38 12, in der hochdeutschen Übersetzung **abwerffen*, aufziehen, hinaufziehen.

uth, aus.

uthdelen, austeilen.

uthdrucken, ausdrücklich angeben.

uthgan, weggehen.

uthgelecht, Part. von uthleggen, auslegen, erklären.

uthlegginge, Auslegung, Erklärung.
uthraden 59²⁹, ausroden, ausrotten.
uthrichten, ausrichten; sin ampt utrichten, sein Amt verrichten.

utsage, Ausspruch.

uth und yngan 47¹⁹, aus- und eingehen, gehen und kommen; ut unde ingaent 88²².

uth und in voren, hinaus- und hineinführen; de befoln knaben stedes uth und in voren 873.

V s. unter F.

W.

W., in Titulaturen Abkürzung für werde, Würde und wisheiden, Weisheiten, vergl. unter E. E. W., I. A. W. und S. W.

wan, nach Kompar. als.

wandages, früher, ehemals, vorzeiten.

wanner, wann, sobald als.

wapen, Wappen.

warden, warten, achten.

waren, währen, dauern.

waren, hüten, besorgen, überwachen.

warpen, werfen.

wat, irgend etwas; wat redlikes, etwas Rechtschaffenes, Ordentliches, eine der Arbeit angemessene Bezahlung.

watere, Plur. von water, Gewässer.

watte stunde 8827, zu welcher Stunde.

we, wir; wer, irgend wer.

wedder, wieder.

wedderfoire, Konj. Imperf. von weddervaren, widerfahren.

wedderumme, wiederum.

wedewen, Witwen.

wegen, wägen; geringe wegen, parvi pendere, facere, gering achten.

weghen, wegen; van orer weghene 30 35, ihrerseits.

weke, weken, wekene, Woche; to weken, wöchentlich. welk. irgend ein: irgend welche; der welk, einige von ihnen. wen, nach Komp. denn, als. wen, wenne, wann, wenn. wene, wen, jemanden. wens, wenn es, eig. went; wens ohne ghelegen 885, wenn es ihnen passte. wente, wenn; denn. werd, von werden, wird. werde. Würde. werdich, Plur. werdige, würdig. werdt, wert, dignus. were. Waffe. weren, waren, Konj. Imperf. zu syn, wesen; weret, ware es. werven, werben, erwerben; dat brot werwen 2631, ums Brot arbeiten. weringe, Währung. werld, werlt, Welt. werlik, werltlik, weltlich. wernen, warnen. werpen, werfen; over de blocke werpen, vergl. unter block. wert, werde, Wert, Warde; na werde 605, nach Verdienst. wert, wird. Wes, etwas. wesen, sein, esse. weten, weten, wissen, gedenken, im Sinne haben. wy, wir. wickbelde. Weichbilde, ursprünglich selb-

ständige, je unter einem eigenen Rate

stehende Gemeinwesen. Es waren ihrer

stadt, die Altewik und der Sack. wyder the studerende, weiter zu studieren. wiken, weichen, nachstehen. wylde, unbändig, zügellos. wille, Wille; to willen der gantsen stadt 27 32, der ganzen Stadt zur Freude. willen, wollen. wyse, wise, wiis, Art und Weise. wysen, weisen, zeigen. witlik, wissentlich, kund gegeben. we, wie; we dan, wie denn; we wel, wiewohl. woker, Wucher. wolde, wollte; wolden, wollten, Imperf. von willen, wollen. woldem 88 28 30, so viel wie wolde me, wollte man. woninge, Wohnung. wontlik, gewöhnlich; na wontlikere wise 22⁸, nach gewohnter Weise. **worde,** würde. wormadich. wurmstichig. wunnen, Part. von winnen, gewinnen, erlangen. WEF, WO.

5: die Altstadt, der Hagen, die Neu-

Y. s. unter L.

7

e., Abkürzung für »zum Exempel«.
 sede 75 ¹⁸, Sitten.
 sun, zu den, z. B. sun Brudern, im Brüdernkloster.
 sveigen 64 ¹⁹, mhd. swigen, swidigen, swiden, bewilligen, gewähren.



Verzeichnis der mehrfach erwähnten Schriften.

- Allgemeine Deutsche Biographie. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Bd. I—XXII (bis Münchhausen). Leipzig 1875—1885.
- [Bode, Stadtdirektor,] Die Stadtverwaltung zu Braunschweig. Drittes Heft. Verwaltung der Kirchen und Schulen der Stadt Braunschweig. 1836. Als Manuscript gedruckt.
- Braunschweigische Anzeigen. 1745-1886.
- Braunschweigisshes Magazin. Bestehend aus wöchentlichen gemeinnützigen Beilagen zu den Braunschweigischen Anzeigen. 1787—1868.
- Corpus Reformatorum. Ed. Bretschneider et Bindseil. 28 Bde. Halle 1834—1860.
- Daniel, H. A., Thesaurus hymnologicus sive hymnorum canticorum sequentiarum circa annum MD usitatorum collectio amplissima. 5 tomi. I. Halis 1841. II—V. Lips. 1844—1856.
- Diefenbach, Laur., Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis. Francofurti ad M. 1857. 4°. Novum Glossarium. Frankfurt a. M. 1867. 8°.
- Diez, Fr., Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. 2 Bde.3. Aufl. Bonn 1869—1870.
- Dufresne du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis.
 (In verschiedenen Ausgaben benutzt.)
- Dürre, G., Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalten Braunschweig 1861.
- Geschichte der Gelehrtenschulen zu Braunschweig. Erste (einzige)
 Abt. Vom 11. Jahrhundert bis zum Jahre 1671. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Braunschweig für das Jubeljahr 1861. Programm des Obergymnasiums zu Braunschweig 1861. 40.
- Hermann Nicephorus, Rector des Martineums zu Braunschweig, 1595 bis 1604. Mit acht urkundlichen Beilagen. Programm des Gymnasiums Martino-Catharineum zu Braunschweig, Mich. 1869. 40.
- Eschenburg, J. J., Entwurf einer Geschichte des Collegii Carolini in Braunschweig. Berlin und Stettin 1812.
- Grimm, Jac. u. Wilh., Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.

- Hänselmann, L., Die Chroniken der Stadt Braunschweig. I. (Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert VI.) Leipzig 1868; II. (Chroniken der deutschen Städte XVI.) Leipzig 1880.
- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. I. (Statuten und Rechtebriefe.)
 Braunschweig 1873. 40.
- Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig nach dem niederdeutschen Drucke von 1528, mit historischer Einleitung, den Lesarten der hochdeutschen Bearbeitungen und einem Glossar. Im Auftrage der Stadtbehörden herausgegeben. Wolfenbüttel 1885.
- Havemann, W., Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3 Bde. Göttingen 1853—1857.
- Henke, E. L. Th., Georg Calixt und seine Zeit. 2 Bde. Halle 1853—1860. Heppe, H., Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Band 3. Gotha 1858.
- Herzog, J. J., Real-Encyklopādie für protestantische Theologie und Kirche. 2. Aufl. I—XV. Leipzig, 1877—1885; 1. Aufl. XVI—XXI. Gotha 1862—1866.
- Heusinger, Konrad, Kurze Nachrichten von der Herzoglichen Katharinenschule zu Braunschweig und ihrer Einrichtung seit 1790. Programm. Braunschweig 1800. 40.
- Jöcher, Chr. G., Allgemeines Gelehrten-Lexicon. 4 Bde. Leipzig 1750 —1751. 40.
- Kaemmel, H. J., Geschichte des Deutschen Schulwesens im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Aus seinem Nachlasse herausgegeben von O. Kaemmel. Leipzig 1882.
- Kawerau, G., Johann Agricola von Eisleben. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. Berlin 1881.
- Koldewey, Fr., Album des Herzogl. Gymnasiums (Herzogliche Große Schule) zu Wolfenbüttel. 1801—1877. Wolfenbüttel 1877.
- Geschichte des Realgymnasiums zu Braunschweig. Erste Abtheilung. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengestellt. Programm. Braunschweig 1885. 4°.
- Knoch, W., Geschichte des Schulwesens, bes. der lateinischen Stadtschule zu Helmstedt. 3 Helmstedter Programme. 1860 bis 1862. 4°.
- Kramer, G., August Hermann Francke. Ein Lebensbild. 2 Bde. Halle 1880-1882.
- Kriegk, G. L., Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. Frankfurt a. M. 1871. Darin auf Seite 64—127 eine Abhandlung über das Schulwesen des Mittelalters.
- Lentz, C. G. H., Braunschweigs Kirchenreformation im 16. Jahrhundert. Wolfenbüttel und Leipzig 1828.
- Lexer, Matth., Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1872—1878.
- Maior, Georg., Psalterium Davidis iuxta translationem veterem iterum re-

- purgatum etc. Witebergae 1562. 12°. Darin Bogen R—Z, die Blätter besonders numeriert: Psalmi seu cantica ex sacris literis, in ecclesia cantari solita, cum hymnis et collectis, seu orationibus ecclesiasticis, in usum Pastorum, Diaconorum et iuuentutis scholasticae. Recogniti et aucti per D. Georgium Maiorem.
- Matthias, C., Zur Geschichte des Herzogl. Lehrerseminars zu Wolfenbüttel. Wolfenbüttel 1879.
- Meister, Die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit des Mittelalters. Ein Beitrag zur Schulgeschichte des Mittelalters. Programm des Gymnasiums zu Hadamar, 1868. 40.
- Meyer, E., Geschichte des Hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter. Hamburg 1843.
- Mone, F. J., Lateinische Hymnen des Mittelalters. I—III. Freiburg i. Br. 1853—1855.
- Schulwesen vom 13. bis 16. Jahrhundert, abgedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. I. Karlsruhe 1850.
- Müller, Joh., Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Gotha 1882.
- Müller, Joh., Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge in deutscher und niederländischer Sprache. 1. Abt. Schulordnungen etc. aus den Jahren 1296—1505. Zschopau 1885.
- Mülverstedt, G. A. v., Beiträge zur Kunde des Schulwesens im Mittelalter und über den Begriff scolaris. Magdeburg 1875.
- Paulsen, Friedr., Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig 1885.
- Petri, V. F. L., Über Wesen und Zweck des Collegii Carolini in Braunschweig. Braunschweig 1831.
- Pökel, W., Philologisches Schriftsteller-Lexikon. Leipzig 1882.
- Ranke, Leopold von, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Erster Band. Leipzig 1877.
- Raumer, K. v., Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit. 3 Teile. 5. Aufl. Gütersloh 1877—1880.
- Rehtmeyer, Phil. Jac., Antiquitates ecclesiasticae inclytae urbis Brunsvigae, oder Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie. 5 Teile in 4°. Braunschweig 1707—1720.
- Reichling, D., Johannes Murmellius. Sein Leben und seine Werke. Nebst einem ausführlichen Verzeichniss sämmtlicher Schriften und einer Auswahl von Gedichten. Freiburg im Breisgau 1880.
- Ribbentrop, Phil. Christian, Beschreibung der Stadt Braunschweig. 2 Bde.
 Braunschweig 1789—1791.
- Richter, Aem. Ludw., Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts

- und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland. I. II. Weimar 1846. 40.
- Ruhkopf, Fr. E., Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland von der Einführung des Christenthums bis auf die neuesten Zeiten. Erster (einziger) Theil. Bremen 1794.
- Sack, C. W., Geschichte der Schulen zu Braunschweig von ihrer Entstehung an und die Verhältnisse der Stadt in verschiedenen Jahrhunderten. Erste (einzige) Abt.: Die Schulen zu Braunschweig von ihrer Entstehung an bis zur Reformation. Braunschweig 1861.
- Scheffler, G. A. C., Einige Nachrichten von dem Martineum zu Braunschweig. Programm. Braunschweig 1817. 4°.
- Schiller, K., und Lübben, A., Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bd. I—VI. Bremen 1875—1881.
- Schiller, C. G. W., Braunschweig's schöne Literatur in den Jahren 1745 bis 1800, die Epoche des Morgenrothes der deutschen schönen Literatur. Wolfenbüttel 1745.
- Schmid, K. A., Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 11 Bde. Gotha 1858—1878. Die vier ersten Bände in Zweite Auflage. 1876—1881.
- [Schmidt.] Kurze quellenmässige Darstellung der Entwickelung des Volksschulwesens im Herzogthum Braunschweig. Braunschweig 1868.
- Schoeberlein, L., Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindesanges nebst den Altarweisen in der deutschen evangelischen Kirche aus den Quellen vornehmlich des 16. und 17. Jahrhunderts geschöpft mit den nöthigen geschichtlichen und praktischen Erläuterungen versehen etc. Erster Teil. Die allgemeinen Gesangstücke. Göttingen 1865.
- Schröder, H., und Assmann, W., Die Stadt Braunschweig. Ein historischtopographisches Handbuch für Einheimische und Fremde. (Zwei Abteilungen mit besonderer Paginierung in 1 Bde.) Braunschweig 1841.
- Specht, F. A., Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Stuttgart 1885.
- Stübner, Joh. Christoph, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit der Reformation. Erster und zweiter Theil. (In demselben Bande mit fortlaufender Paginierung.) Goslar 1800.
- Wackernagel, Phil., Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts. 5 Bde. Leipzig 1864—1877.
- Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. 2. Aufl. Berlin 1866.
- Weigand, F. L. K., Deutsches Wörterbuch. Dritte völlig umgearbeitete Auflage von Friedrich Schmitthenners kurzem deutschen Wörterbuche. 2 Bde. Gießen 1857—1871.

INHALTS - VERZEICHNIS.

	Seite
Vorwort	IX
Einleitung I. Überblick über die Entwickelung des Schul-	
wesens in der Stadt Braunschweig	χv
1. Die Zeit des Mittelalters	XV
2. Von der Reformation bis zur Unterwerfung der Stadt unter	
das landesherrliche Regiment (1671)	XLVI
3. Von der Unterwerfung der Stadt (1671) bis zur westfälischen	
	LXXXIX
4. Von der westfälischen Zeit bis zur Schulreform der Jahre	
1828—1830	CXXXIV
Einleitung II. Textgestaltung sowie textkritische und	
bibliographische Erläuterungen zu den einzelnen	
Stücken	CLXIV
1. Textgestaltung	CLXIV
2. Textkritische und bibliographische Erläuterungen zu den ein-	
zelnen Stücken	CLXVII
Schulordnungen der Stadt Braunschweig	1
1. Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Scholasticus	
zu St. Blasien. 1251	3
2. Schulordnung aus den Statuten des Kapitels zu St. Blasien.	
1308. 1442	5
3. Verordnung der Prälaten über die gegenseitigen Rechte und	
Pflichten der Rektoren. 1370	7
4. Verbot zügelloser Schulfeste zu St. Blasien. 1407	9
5. Gründungsurkunden der städtischen Schulen zu St. Martini und	
St. Katharinen. 1415—1420	13
A. Privilegium des Papstes Johann XXIII. 1415	13
B. Annullation des Verbots neue Schulen zu errichten. 1418.	15
C. Privilegium des Papstes Martin V. 1419	18
D. Vergleich zwischen dem Kapitel zu St. Blasien und dem	
Rat wegen der städtischen Schulen. 1420	19
6. Schulordnung der Prälaten und des Rats. 1478	21
7. Schulordnung aus den Statuten des Cyriacusstiftes. 1483 .	24
8. Schulordnung aus der Kirchenordnung der Stadt Braunschweig.	
1528	25

		Seite
9.	Schulordnung der städtischen Lateinschulen. 1535	47
— 10.	Lehrpläne der städtischen Lateinschulen. 1585	49
	A. Labores scholae Martinianae	49
	B. Labores scholae Catharinianae	51
	C. Labores scholae Aegidianae	56
11.	Ordnung des Schmalkaldischen Bundes für eine in Braunschweig zu	
	errichtende höhere Lehranstalt. 1543	58
19	Stipulationsvertrag des Rektors M. Peceltus und seiner Gesellen bei	•
12.	ihrer Anstellung am Martineum. 1545	62
19	Lehrplan und Schulgesetze der städtischen Lateinschulen. 1546 .	65
~ 14.	Gesetze und Lehrpläne des Pädagogiums im Brüdernkloster. 1547.	73
	A. Leges pro scholaribus schole maioris Brunswigcensis publicate	_
	in visitatione facta 18. Ianuarii anno etc. 47	73
	B. Leges pro scholaribus in schola maiori	75
	C. Institutio primae classis scholae Brunsvicensis per aestatem anno	
	1547	77
	D. Lectiones in schola maiore	79
- 15.		82
16.	Lehrplan des Martineums. 1547	85
_17	Lehrplan des Martineums. 1548	89
19	Lehrplan und Schulgesetze des Katharineums. 1548	97
	Schulordnung des Martineums. 1562	105
19.	Schulordnung des martineums. 1362	103
20.	Dienstvertrag des Rats mit dem deutschen Schreib- und Rechenmeister	
	Christoph Wiltvogel. 1570	120
	Schulordnung des Rats. 1596	122
22.	Lehrpläne des Martineums c. 1600	146
	A. Scholae Martinianae lectiones hybernae anni 1599	146
	B. Elenchus lectionum et exercitiorum huius semestris in schola	
	Martiniana. Σὺν τῷ θεῷ. Αο. 1603	149
	C. Lectiones Martinianae	152
	D. Elenchus autorum lectionum et exercitiorum classis primae in	
	schola Martiniana Brunsvicensium	153
23.	Lehrplan des Katharineums. 1598	157
	Lehr- und Disciplinarordnung des Katharineums. 1599	161
	Lehrpläne des Aegidianums. c. 1600	164
20.	A. Typus praelectionum in schola Aegidiana usitatarum continua-	
	tionem adumbrans per tempus aestivale anni 1599	164
	B. Syllabus praelectionum in schola Egidiana Brunsvigensi hoc	104
		107
00	semestri hiberno continuatarum	
	Schulgesetze und Lehrplan des Aegidianums. c. 1600	169
27.		
	den Lateinschulen. 1621	
	Begrābnisordnung des Martineums. 1623. 1627	182
	Verbot von Schülerumzügen am Weihnachtsfeste. 1643. 1652. 1660	185
30.	Verordnung über das Umsingen der Kantoreischüler zu Weih-	
	nachten und Neujahr. 1655	186
31.	Ordning des Martineums, 1660 /	187

	Seite
32. Ordnung der Waisenhausschule. 1677	189
33. Lehrplan des Katharineums. 1741	196 -
34. Die ältesten Ordnungen des Collegium Carolinum. 1745-1746 .	203
A. Vorläuffige Nachricht von dem Collegio Carolino zu Braun-	
schweig. 1745	203
B. Gesetze für diejenigen welche ins Collegium Carolinum aufge-	
nommen werden. MDCCXLV	217
C. Serenissimi gnādigste Declaration den dem Collegio Carolino in	
Braunschweig verliehenen Burgfrieden betreffend. 1745	225
D. Serenissimi gnädigste Verordnung das Leihen an die Studiosos	
Carolini betreffend. 1745	227
E. Anweisung an die Curatores des Carolini die besonderen Fähig-	000
keiten eines oder des andern Studiosi betreffend. 1745	228
F. Das Gebet fürs Carolinum. 1745	228
	229 -
bis Ostern 1746	219
betreffend. 1746	243
I. Instruction für die Hofmeister wegen der Repetition derer Lec-	270
tionum. 1746	250
K. Entwurf des jährlichen Aufwandes im Collegio Carolino zu	200
Braunschweig. 1746	254
35. Lektionsplan der obersten Klassen im Martineum und Katharineum.	
c. 1745	257 -
36. Ordnung der deutschen Schulen. 1751	259-
37. Verordnung über die Schulpflicht der Kinder bis zur Konfirmation.	
1752	268
38. Ordnung der Realschule im Waisenhause. 1754	26 9 ·
39. Entwurf einer Ordnung für die großen Schulen der Stadt Braun-	
schweig. 1755	298
I. Von den Aufsehern dieser Schulen	29 8
II. Von den Schullehrern	308
III. Von den Schülern	323
IV. Von den Pflichten der Lehrer und Schüler bey dem öffentlichen	
Gottesdienste und der öffentlichen Leiche	
V. Von der Unterweisung der Schüler	. 34 2
VI. Von den Verrichtungen der studirenden Jugend in Absicht auf	
die Verbefserung ihrer Wifsenschaften zu Hause oder außer	050
den Schulstunden	376
VII. Von den Schulfeyerlichkeiten und Schulferien	377 383
VIII. Von der Schulzucht	389
X. Von dem Custode und dem Schulvogte	391
XI. Von den Pflichten der Eltern und derer, welche an ihrer Statt	
geordnet sind, wie auch von den Hauslehrern	39 2
XII. Von dem zu errichtenden Seminario philologico	
40. Ordnung für das Collegium Carolinum. 1774	

	•	Seite
41.	Ordnung des Conciliums am Collegium Carolinum. 1777	411
	Verordnung wegen der Semikaroliner. 1777	
	Gesetze für das Collegium Carolinum. 1784	
44.	Instruktion für die Hofmeister am Collegium Carolinum. 1786.	428
45.	Ordnung des Katharineums. 1800	441
· ~4 6.	Lehrplan und Schulgesetze des Martineums. 1801	448
47.	Gesetze für das Collegium Carolinum. 1802	458
48.	Gesetze für das Collegium Carolinum. 1823	461
- 4 9.	Motive und Plan der Schulreform des Jahres 1828	478
· - 5 0.	Ordnung des Gesammtgymnasiums. 1828	4 90
' - 51.	Gesetze des Gesammtgymnasiums. 1828	502
	A. Gesetze für die Schüler des Gesammtgymnasiums zu Braun-	
	schweig	502
	B. Bestimmung der amtlichen Verpflichtungen und Verhältnisse der	
	Lehrer am Gesammtgymnasium zu Braunschweig	512
Anmerk	ungen	527
Glossar	- .	575
T7 1	hada dan makatakan meladan Cabattaan	ENE



		Rector	Conrector	Cantor	8
4.	7—8	Legica p.			
Donner	**************************************	Auweisung zur wolredenheit im deutschen und lateinischen p.	Horatius oder Virgilii eclogae P-		Le
/	9—10		Nicuportii antiquitates Ro- man. p.		Au Vir Ovi
	10—11				
	11—12				
Privatetunde	12—1			Singestunde in der Catharinenschule	
Privatetunde	1-2		Universalhistorie p.		Syl
	2-3		Die lesung e. lat. poet. Virg. Aen.et georg., Ov. met. seu libri trist. p.		Di au li
	B-4	Die lesung eines epistolographi, Ciceronis, Plinii p.			Die rati
ebaniesavit q	4-5			Singestunde in der Martinischule	
ов подо	56				
nemetes nemetes	6—7				
25. Fre	7—8	Logica p.	·		L
	8-9	zur deutschen	Die septuaginta interpretes, Homerus, Hesio- dus		Le
	9—10		Nieuportii antiquitates Ro- man. p.		Au Vir Ovi
	10-11				
ов поро	11—12				
ασ ασ ασ ασ ασ ασ ασ ασ ασ ασ ασ ασ ασ α	12—1			Singestunde in der Catharinenschule	

:

ubconrector	Tertius	Quartus	Quintus	Realschule	Schreibschule der Altstadt	Schreibschu im Hagen
üdeckens ibulae syn- opticae	Starckens tabellen	Starckens tabellen	Catechismus		1) Christenth. f.d knab. 2)schreib.: di. mägdlein 3) übung im lese	rechnen in v schiedenen
auctoris	figuratae et ornat.	Derivat. ex Cel- lario et repetitic primitivorum et paradigmatum	Paradigmata		1) Christenth f. d mägdl. 2) schrei ben f. d. knaber 3) übung im lese	eben so
tor classicus,	Auctor classicus, Cornelius Nepos		Formulae		Schreiben und rechuen in ver- schiedenen claszen	
				Die französische sprache	Privatstunde	Privatslande
				Die erkenntnisz der natur und kunst		
taxis Graeca erba anomala	grammatic	paradigmata de- clin. et coniugat.	schichte		Schreiben und rechnen in ver- schiedenen claszen	1) Christentham mit den kasten 2) Schreiben mit den mägdlein
application die aposto- ichen briefe	Die application desselben auf d. evang. u. d. briefe Ioannis	Vocabula Graeca ex Cnollio et ap- plicatio ex evang. Ioannis.	Primitiva		eben so	1) Christenthum mit den mägdlein 2) Schreiben mit den knaben
	Deutsche perio- dologie n.anweis. in complimenten, erzähl. u. gespr.	Auctor classicus, entw. die kleinen briefe Cic. oder Eutropius oder Iustinus			eben so	Schreiben und rochnen in ver- schiedenen claszen
				Die mathemat. wiszenschaften, geographie wech- selsweise		
-				Das französische 1. clasze od. historie		
				Das englische		
ideckens ta- le synopticae	Starckens tabellen	Starckens tabellen	Catechismus		Schreiben und rechnen in ver- schiedenen claszen	1) Christentun mit den kasten 2) Schreiben mit den mägdlein
ctio cursoria auctoris	Repet.synt.ordin. figuratae et ornat. ut et latinismi et germanismi		Paradigmata			Christenthum mit den migdlein Schreiben mit den knaben
tor classicus g. georg. od. dii libri trist. l. ex Ponto	Auctor classicus, Phaedrus	Exercitium syntacticum	Formulae		eben so	Schreiben und rechnen is ver- schiedenen classen
				Das französische	Privatstunde	Privatatunde
				Die erkenntnisz der natur und kunst		
	Der etymolo-	Das lesen d. grie-	Die biblische ge-		1) Christenthum mit den knahen	Schreiben in ver.

Control of Control of

This was a section

Der etymoloDas lesen d. griemaken theil der chiechen und die Die hiblische gemit den knahen rechen in ver-

Der etymolo- Das lesen d. griewische theil derchischen und die Die hiblische gemit den knaben rechnen in ver-

Lehr

Classen

Religion
Deutsch
Lateinisch
Griechisch
Französisch
Hebräisch
Geschichte
Geographie

Mathematik Naturgeschic Rechnen Schönschreibe

Wöchentl. stundenzal

6 stunden g

tymolo- Das lesen d. grie-

1) Christenthum Schreiben und mit den knaben rechnen in verDue Jan 6 1923

Digitized by Google

